

Reichskriegsblatt

Sammlung der kriegsrechtlichen Bestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

Berlin, Anfang Januar 1918. — Verlag von Neimar Hobbing, Berlin SW 61

Inhaltsübersicht

Abchnitt A.

Allgemeine Maßnahmen.

I. Staatsrechtliche und allgemeine verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

			Seite
Aenderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft.	Reich (Bundesrat)	22. Nov. 1917 . .	1609
	Reich (Reichskanzler)	26. Nov. 1917 . .	1609
Ergänzung der Gemeindevertretungen während des Krieges.	Hessen (Gesetz)	14. Nov. 1917 . .	1609
Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste.	Baden (Landesherrliche Verordnung) . .	17. Nov. 1917 . .	1610
Vorbereitung der Kriegsteilnehmer zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz usw.	Baden (Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen)	22. Nov. 1917 . .	1612
Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Beamten.	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium) .	23. Nov. 1917 . .	1613
Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917.	Vergl. unten bei A III.		
Reisepflicht für Kriegsteilnehmer.	Württemberg (Ministerialabteilung für die höheren Schulen)	19. Nov. 1917 . .	1613
	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium) . . .	26. Nov. 1917 . .	1613
Privater gewerblicher und kaufmännischer Fachunterricht.	Sachsen-Altenburg (Ministerium)	20. Nov. 1917 . .	1613

II. Beziehungen zum Ausland *).

Staatsverträge. Vergeltungsmaßnahmen.

Praktikloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens.	Reuß jüngerer Linie (Ministerium)	1. Dez. 1917 . .	1613
	Hamburg (Senat)	30. Nov. 1917 . .	1613

III. Wirtschaftliche Maßnahmen allgemeiner Art.

Handel mit Ersatzmitteln.	Reuß jüngerer Linie (Ministerium)	15. Nov. 1917 . .	1614
Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917.	Übersicht der landesrechtlichen Anordnungen		1614
Auskunftsspflicht.	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium) .	22. Nov. 1917 . .	1616
	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	6. Dez. 1917 . .	1616
Verbot der Auskunftserteilung.	Bayern (Generalkommandos)	14. Nov. 1917 . .	1616

*) Die Bestimmungen über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr einzelner Warengruppen sind im folgenden in dem Abschnitt C abgedruckt.

Abchnitt B.

Versorgung mit Nahrungsmitteln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Organisatorische Maßnahmen.

			Seite
Errichtung einer Landesstaatsstelle.	Bayern (Staatsministerium des Innern)	30. Nov. 1917	1616
Errichtung einer Landesfuttermittelstelle.	Bergl. unten bei B IV.		

II. Lebens- und Genußmittel pflanzlichen Ursprungs.

a) Brotgetreide, Mehl, Backware.

Ausdruck und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.	Reich (Kriegsernährungsamt)	24. Nov.	1917	1616
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	30. Nov.	1917	1617
	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	30. Nov.	1917	1617
	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	1. Dez.	1917	1618
	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	3. Dez.	1917	1618
	Hamburg (Senat)	6. Dez.	1917	1618

b) Gerste, Malz, Bier.

Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie Malzhandel.	Reich (Bundesrat)	20. Nov.	1917	1619
	Reich (Reichskanzler)	20. Nov.	1917	1620
Belassung von Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten zur Selbstversorgung und zur Fütterung.	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	22. Nov.	1917	1621
	Bremen (Senatskommission für die Volksernährung)	24. Nov.	1917	1622
Höchstpreise für Hafer und Gerste.	Bergl. unten bei B IV.			

c) Hafer*).

d) Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse.

Ausdruck und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten	Bergl. oben bei a.
Belassung von Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten zur Selbstversorgung und zur Fütterung.	Bergl. oben bei b.

f) Gemüse und Obst.

Verkehr mit Saal- und Steckzwiebeln usw.	Sachsen (Ministerium des Innern)	29. Nov.	1917	1622
Verkehr mit Rüben.	Württemberg (Landesversorgungsstelle)	7. Nov.	1917	1623
	Württemberg (Landesversorgungsstelle)	20. Nov.	1917	1625
	Hessen (Landesgemüsestelle)	9. Nov.	1917	1625
	Hessen (Landesgemüsestelle)	9. Nov.	1917	1625
	Oldenburg (Landesstelle für Gemüse u. Obst)	19. Nov.	1917	1625
	Sachsen-Meiningen (Staatsministerium)	20. Nov.	1917	1626
	Sachsen-Altenburg (Ministerium)	21. Nov.	1917	1626
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	21. Nov.	1917	1626
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	23. Nov.	1917	1626
	Anhalt (Landesernährungsamt)	29. Nov.	1917	1627
	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium)	22. Nov.	1917	1627
	Waldeck (Landesdirektor)	27. Nov.	1917	1627
	Reuß jüngerer Linie (Ministerium)	30. Nov.	1917	1628
Verkehr mit Obst.	Baden (Obstversorgung)	5. Dez.	1917	1628
Dörrobst.	Reich (Kriegsgefellschaft für Obstkonserven und Marmeladen)	20. Nov.	1917	1628
	Anhalt (Landesernährungsamt)	29. Nov.	1917	1628
Höchst- und Richtpreise für Gemüse und Obst.	Übersicht der Landesrechtlichen Anordnungen			1628

h) Zucker und Süßstoff.

Verkehr mit Zucker.	Lippe (Staatsministerium)	13. Nov.	1917	1629
Rübensaft.	Sachsen-Altenburg (Ministerium)	17. Nov.	1917	1629

*) Hafer wird wegen seiner überwiegenden Verwendung als Futtermittel unter Abschnitt B. IV behandelt.

i) Kolonialwaren (Kaffee, Tee, Kakao) und Ersatzmittel.

			Seite
Kaffeeersatzmittel.	Württemberg (Ministerium des Innern)	3. Dez.	1917 . . . 1630
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	22. Nov.	1917 . . . 1630
	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	5. Dez.	1917 . . . 1630
	Lübeck (Senat)	29. Nov.	1917 . . . 1630
	Hamburg (Senat)	26. Nov.	1917 . . . 1630

k) Tabak.

Rohtabak.	Reich (Bundesrat)	22. Nov.	1917 . . . 1631
Zigarettentabak.	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	3. Oktober	1917 . . . 1631
	Mecklenburg-Strelitz (Ministerium)	26. Nov.	1917 . . . 1631
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	17. Nov.	1917 . . . 1631
Mitverwendung von Hopfen bei Herstellung von Tabakerzeugnissen.	Reich (Bundesrat)	29. Nov.	1917 . . . 1631
	Reich (Reichsanzler)	29. Nov.	1917 . . . 1631

III. Lebensmittel tierischen Ursprungs.

a) Vieh, Fleisch, Wild, Geflügel.

Ausgestaltung der Reichsfleischkarte.	Reich (Kriegsernährungsamt)	29. Nov.	1917 . . . 1632
Viehjählung am 1. Dezember 1917.	Übersicht der landesrechtlichen Anordnungen		1632
Schweinezwischenjählung.	Hessen (Ministerium des Innern)	3. Oktober	1917 . . . 1632
Regelung des Fleischverbrauchs und Handel mit Schweinen.	Bayern (Fleischerversorgungsstelle)	30. Nov.	1917 . . . 1632
	Hessen (Ministerium des Innern)	5. Nov.	1917 . . . 1634
	Hessen (Ministerium des Innern)	26. Nov.	1917 . . . 1637
	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium)	3. Nov.	1917 . . . 1637
	Oldenburg (Ministerium des Innern)	15. Nov.	1917 . . . 1638
	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	3. Dez.	1917 . . . 1638
Regelung des Viehhandels.	Lübeck (Senat)	29. Nov.	1917 . . . 1639
Aufbringung von Schlachtvieh.	Württemberg (Fleischerversorgungsstelle)	21. Nov.	1917 . . . 1639
	Hessen (Ministerium des Innern)	7. Nov.	1917 . . . 1642
Verkauf von Ferkeln.	Mecklenburg-Strelitz (Landesbehörde für Volksernährung)	22. Nov.	1917 . . . 1642
	Anhalt (Landesernährungsamt)	3. Dez.	1917 . . . 1643
Ausfuhr von Milchziegen usw.	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	23. Nov.	1917 . . . 1643
Schlachtverbote.	Württemberg (Ministerium des Innern)	3. Dez.	1917 . . . 1643
Preise für Zucht- und Nutzvieh.	Bayern (Fleischerversorgungsstelle)	22. Nov.	1917 . . . 1643
Preise für Schlachtschweine.	Reich (Kriegsernährungsamt)	23. Nov.	1917 . . . 1643
	Übersicht der landesrechtlichen Anordnungen		1644
Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder.	Übersicht der landesrechtlichen Anordnungen		1644
Handel mit Gänsen.	Bayern (Fleischerversorgungsstelle)	30. Nov.	1917 . . . 1644
Verkehr mit Wild.	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium)	22. Nov.	1917 . . . 1645
Wilde Kaninchen.	Lübeck (Senat)	29. Nov.	1917 . . . 1645
Wildpreise.	Übersicht der landesrechtlichen Anordnungen		1645

b) Fische und Seemuscheln.

Fischpreise.	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	5. Nov.	1917 . . . 1645
--------------	--	---------	-----------------

d) Milch, Milchzeugnisse und Speisefette*).

Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch.	Baden (Ministerium)	26. Nov.	1917 . . . 1646
	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	23. Nov.	1917 . . . 1650
	Hamburg (Senat)	23. Nov.	1917 . . . 1650

* Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit werden in diesem Abschnitt tierische und pflanzliche Speisefette, einschließlich der Ölrüchte für Nahrungszwecke, gemeinsam behandelt.

Butter.	Mecklenburg = Strelitz (Staatsministerium) 29. Nov. 1917 . . . 1650
	Mecklenburg = Strelitz (Staatsministerium) 29. Nov. 1917 . . . 1650
	Braunschweig (Landesernährungsamt) . . . 21. Nov. 1917 . . . 1651
Höchstpreise für Milch, Butter und Käse.	Überficht der Landesrechtlichen Anordnungen 1651
Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen usw.	Preußen (Minister für Handel und Gewerbe, Staatskommissar für Volksernährung und Minister für Landwirtschaft, Do- mänen und Forsten) 25. Nov. 1917 . . . 1651

IV. Futtermittel.

Errichtung einer Landesfuttermittelle.	Sachsen (Ministerium des Innern) . . . 22. Nov. 1917 . . . 1651
Belassung von Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten zur Selbstversorgung und zur Fütterung.	Bergl. oben bei B II b.
Höchstpreise für Hafer und Gerste.	Reich (Kriegsernährungsamt) 24. Nov. 1917 . . . 1652
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium) 30. Nov. 1917 . . . 1652
Sämereien.	Reich (Kriegsernährungsamt) 19. Nov. 1917 . . . 1652
Mele aus Getreide.	Preußen (Staatskommissar für Volksernährung) 20. Nov. 1917 . . . 1652
	Sachsen (Ministerium des Innern) 1. Dez. 1917 . . . 1653
	Hessen (Ministerium des Innern) 21. Nov. 1917 . . . 1654
	Thüring. Staaten (Landesfuttermittelamt) 30. Nov. 1917 . . . 1654
	Schaumburg-Lippe (Ministerium) 3. Dez. 1917 . . . 1654
Sackpreise bei Lieferung von Mele.	Reich (Reichsfuttermittelle) 29. Nov. 1917 . . . 1654
Heu und Stroh.	Sachsen (Ministerium des Innern) . . . 22. Sept. 1917 . . . 1654
Häcksel.	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium) 30. Nov. 1917 . . . 1655
Verkehr mit Rüben.	Bergl. oben bei Abschnitt B II f.

Anhang zu Abschnitt B: Sonstige Lebens Genußmittel.

Salz-Ordnung.	Lippe (Staatsministerium) 1. Dez. 1917 . . . 1655
---------------	---

Abchnitt C.

Verforgung mit Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen sowie deren Ersatzstoffen.

II. Bergbau, Erden und Steine.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 13. Abschnitts des Zolltarifs (Waren aus Steinen, und anderen mineralischen Stoffen usw.).	Reich (Reichskanzler) 5. Dez. 1917 . . . 1657
---	---

III. Metalle, Metallwaren, Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse.

Betrieb der Anlagen der Groeisenindustrie.	Reich (Bundesrat) 1. Dez. 1917 . . . 1657
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren der Abschnitte 17 A des Zolltarifs (Eisen u. Eisenwaren).	Reich (Reichskanzler) 29. Nov. 1917 . . . 1657
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren der Abschnitte 17 B bis H des Zolltarifs (Aluminium u. Aluminiumlegierungen, Blei u. Bleilegierungen, Zinn und Zinnlegierungen usw.).	Reich (Reichskanzler) 27. Nov. 1917 . . . 1658

IV. Chemische und ähnliche Erzeugnisse. Arzneimittel.

Verkehr mit Cumaronharz.	Reich (Bundesrat) 22. Nov. 1917 . . . 1658
	Reich (Reichskanzler) 22. Nov. 1917 . . . 1659
	Reich (Reichskanzler) 25. Nov. 1917 . . . 1659

V. Öle und Fette für technische Zwecke.

Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie.	Baden (Ministerium des Innern)	14. Nov.	1917 . . .	Seite 1659
--	--	----------	------------	---------------

VI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briletts.	Württemberg (Kriegsministerium)			1659
Brennholz und Brenntorf.	Württemberg (Ministerien des Innern und der Finanzen)	1. Dez.	1917 . . .	1660
	Württemberg (Generalkommando)	12. Nov.	1917 . . .	1661
	Württemberg (Ministerien des Innern und der Finanzen)	26. Nov.	1917 . . .	1661
	Rippe (Staatsministerium)	3. Dez.	1917 . . .	1663
Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen.	Bayern (Staatsministerien der Justiz und des Innern)	26. Nov.	1917 . . .	1663
	Bremen (Senat)	2. Dez.	1917 . . .	1664
Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Kraft.]	Mecklenburg-Strelitz (Ministerium)	23. Nov.	1917 . . .	1665
	Oldenburg (Ministerium des Innern)	27. Nov.	1917 . . .	1665
	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium)	27. Nov.	1917 . . .	1665
	Waldeck (Landesdirektor)	6. Nov.	1917 . . .	1665
	Reuß jüngerer Linie (Ministerium)	26. Nov.	1917 . . .	1665
	Bremen (Senat)	1. Dez.	1917 . . .	1665
	Hamburg (Senat)	30. Nov.	1917 . . .	1666
Einschränkung ¹ des Betriebes von Gastwirtschaften (Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln).	Baden (Ministerium des Innern)	28. Nov.	1917 . . .	1666
Preisermäßigung von Brennmaterialien für die Inhaber von Kleinwohnungen.	Bremen (Kriegsdeputation)	24. Nov.	1917 . . .	1667
Petroleum.	Rippe (Staatsministerium)	24. Nov.	1917 . . .	1667
	Bremen (Senat)	5. Dez.	1917 . . .	1668

VII. Spinnstoffe und deren Verwertung.

Bezugscheine bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche usw.	Reich (Reichsbekleidungsstelle)	1. Dez.	1917 . . .	1668
Baumwollene Verbandstoffe.	Reich (Reichsbekleidungsstelle)	1. Dez.	1917 . . .	1670
Ausnahmegewilligung zu § 7 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916.	Reich (Reichsbekleidungsstelle)	1. Dez.	1917 . . .	1671
Erwerb und Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen.	Reich (Reichsbekleidungsstelle)	1. Dez.	1917 . . .	1671

VIII. Leder und Ledererzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 1. Abschnitts des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft usw.)	Reich (Reichskanzler)	25. Nov.	1917 . . .	1672
Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren usw.	Reich (Militärbefehlshaber)	15. Dez.	1917 . . .	1672
Verbot der Herstellung von Sohlenschonern.	Reich (Erfasssohlen-Gesellschaft)	22. Nov.	1917 . . .	1672

IX. Holz, Papier und ähnliche Erzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs (Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitz- oder Formwerkstoffen.)	Reich (Reichskanzler)	24. Nov.	1917 . . .	1673
Druckpapier.	Reuß jüngerer Linie (Ministerium)	3. Dez.	1917 . . .	1673
Papier, Karton und Pappe.	Bremen (Senat)	28. Nov.	1917 . . .	1673

X. Sonstige Rohstoffe und gewerbliche Erzeugnisse.

			Seite
Behandlung der Umwickelung usw. bei der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren.	Reich (Reichskanzler)	27. Nov. 1917 . . .	1674
Verkehr mit Harzerzagsstoffen.	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	7. Nov. 1917 . . .	1675
	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium)	22. Nov. 1917 . . .	1675
	Oldenburg (Ministerium des Innern)	22. Nov. 1917 . . .	1675
	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium)	16. Nov. 1917 . . .	1675
	Rippe (Staatsministerium)	30. Nov. 1917 . . .	1675
Sachsen-Meiningen (Staatsministerium)	28. Nov. 1917 . . .	1675	
Druckfarbe.	Bremen (Senat)	28. Nov. 1917 . . .	1675

Abchnitt D.

Versorgung mit Arbeitskräften. Hilfsdienst.

Web-, Wirl- und Strickstoffe bearbeitende Gewerbe- zweige.	Sachsen (Generalkommando)	27. Nov. 1917 . . .	1676
Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über den vater- ländischen Hilfsdienst.	Übersicht der landesrechtlichen Anordnungen		1676

Abchnitt E.

Handel und Verkehrswesen.

IV. Post- und Telegraph.

Beförderung von Paketen unter Wertangabe usw.	Reich (Reichskanzler)	30. Nov. 1917 . . .	1677
---	---------------------------------	---------------------	------

Abchnitt F.

Finanzwesen, Steuern und Zölle.

I. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Umlassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.	Reich (Bundesrat)	30. Nov. 1917 . . .	1678
Prägung von Rehnpfennigstücken aus Zink.	Reich (Bundesrat)	29. Nov. 1917 . . .	1678
Verbot der Mitteilungen über Preise von Wertpapieren.	Hamburg (Senat)	23. Nov. 1917 . . .	1678
	Elb-Lothringen (Ministerium)	21. Nov. 1917 . . .	1678

VI. Besiz- und Verkehrssteuern.

Warenumsatzsteuern.	Hamburg (Senat)	23. Nov. 1917 . . .	1679
---------------------	---------------------------	---------------------	------

VII. Verbrauchssteuern und Zölle.

Mitverwendung von Hopfen bei Herstellung von Tabakerzeugnissen.	Vergl. oben bei B. II. k		
--	--------------------------	--	--

Abchnitt G.

Rechtspflege.

I. Gerichtsverfassung.

Amts-dauer der Beisizer des Gewerbegerichts und des Kaufmannsgerichts.	Lübeck (Senat)	4. Dez. 1917 . . .	1680
---	--------------------------	--------------------	------

II. Bürgerliches Recht und bürgerlicher Rechtsstreit.

			Seite
Verjährungsfristen.	Reich (Bundesrat)	22. Nov.	1917 . . 1681
Staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktien- gesellschaften.	Elfaß-Lothringen (Ministerium)	16. Nov.	1917 . . 1681

III. Strafrecht, Strafrechtsgang, Strafvollzug.

Gnadenerlaß.	Reuß jüngerer Linie (Landesherrl. Erlaß)	22. Nov.	1917 . . 1681
Verbot des Rauchens jugendlicher Personen.	Überzicht der Landesrechtlichen Anordnungen		1682

Abchnitt H.

Kriegswohlfahrtspflege und soziale Maßnahmen. Kriegsschäden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzuschlägen an Be- amte usw.	Preußen (Minister des Innern)	5. Oktober	1917 . . 1683
	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul- angelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten)	5. Dez.	1917 . . 1683
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	19. Nov.	1917 . . 1683

II. Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Versorgung schwerbeschädigter Kriegsteilnehmer.	Württemberg (Ministerium des Innern)	13. Oktober	1917 . . 1683
---	--	-------------	---------------

III. Familien- und Hinterbliebenenfürsorge.

Familienunterstützung.	Bayern (Staatsministerium des Innern)	3. Dez.	1917 . . 1683
	Württemberg (Ministerium des Innern)	30. Nov.	1917 . . 1683
	Württemberg (Ministerium des Innern)	8. Nov.	1917 . . 1683
	Württemberg (Kriegsministerium)	5. Dez.	1917 . . 1683

IV. Arbeiter- und Angestelltenfürsorge.

Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.	Reich (Bundesrat)	22. Nov.	1917 . . 1683
Aufstellung der Fahrsrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungsfrantentassen.	Reich (Bundesrat)	30. Nov.	1917 . . 1684
Angestelltenversicherung.	Reich (Reichsversicherungsanstalt für An- gestellte)	4. Dez.	1917 . . 1684
	Reich (Reichsversicherungsanstalt für An- gestellte)	4. Dez.	1917 . . 1685

Abf ü r z u n g e n.

Amtl. Bez. Bremen.	Ämtliche Bekanntmachungen, Sonderabdruck von den Bremer Nachrichten.	Kriegsamt.	Kriegsamt. Ämtliche Mitteilungen und Nachrichten.
Amtl. Bez. Sondersh.	Wochenausgabe der ämtlichen Bekanntmachungen von kriegswirtschaftlicher, militärischer und polizeilicher Bedeutung, Sondershausen.	Medl. Strelitz. Anz.	Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.
Amtsbl. Hamburg.	Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg.	Min. Bl. d. S. u. G. W.	Ministerial-Blatt der Preuß. Handels- und Gewerbe-Verwaltung.
Amtsbl. Neuß j. L.	Amts- und Verordnungsblatt für das Fürstentum Neuß jüngere Linie.	Min. Bl. f. d. Pr. i. W.	Ministerial-Blatt für die Preuß. innere Verwaltung.
Amtsbl. der Sächf. Staatsseisenb.	Amtsblatt der Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsseisenbahnen.	Min. Bl. f. Landw.	Ministerialblatt der Königlich Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Amtsbl. Württemb.	Amtsblatt des Königlich Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.	Mitt. d. R. Befl. St.	Mitteilungen der Reichsbefleidungsstelle.
Amtsbl. Württemb. Justizmin.	Amtsblatt des Königlich Württembergischen Justizministeriums.	Odenb. Anz.	Odenburgische Anzeigen.
Amtsbl. Württemb. Min. d. J.	Amtsblatt des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern.	Preuß. Gef. S.	Preussische Gesefksammlung.
Anhalt. Staatsanz.	Anhaltischer Staatsanzeiger.	Regbl. Coburg.	Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg.
Anz. Schaumburg-Lippe	Anzeigen des Fürstentums Schaumburg-Lippe.	Regbl. Gotha.	Regierungsblatt für das Herzogtum Gotha.
A. W. Bl.	Armee-Verordnungsblatt.	Regbl. Meckl. Schw.	Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Bahr. Kriegsmin. W. Bl.	Königlich Bayerisches Kriegsministerium. Verordnungsblatt.	Regbl. Sachf.-Mein.	Regierungsblatt für das Herzogtum Sachsen-Meiningen.
Bahr. Staatsanz.	Bayerische Staatszeitung, Königl. bayerischer Staatsanzeiger.	Regbl. Sachf. W. Eisf.	Regierungsblatt des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach.
Braunschw. Anz.	Braunschweigische Anzeigen.	Regbl. Württemberg.	Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.
Darmst. Zt.	Darmstädter Zeitung.	Reichsanz.	Deutscher Reichsanzeiger und Rgl. Preussischer Staatsanzeiger.
Fin. Min. Bl	Preuß. Finanz-Ministerialblatt.	Neuß ä. L. Amtsbl.	Fürstlich Neuß-Plaunisches Amts- und Verordnungsblatt.
Fin. Min. Bl. Sachf.	Finanzministerialblatt für das Königreich Sachsen.	RGBl.	Reichsgesefblatt.
Gef. Bl. Baden.	Gesefes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.	R. Pr. Bl.	Reichskriegsblatt.
Gef. Bl. Bayern.	Gesefblatt für das Königreich Bayern.	Sachf. Alt. Amtsbl.	Herzoglich Sachsen-Mitnburgisches Amts- und Nachrichtenblatt.
Gef. Bl. Birkenfeld.	Gesefblatt für das Fürstentum Birkenfeld.	Sächf. Mil. W. Bl.	Königlich Sächsisches Militär-Verordnungsblatt.
Gef. Bl. Bremen.	Gesefblatt der freien Hansestadt Bremen.	Sächf. Staatsz.	Sächsisches Staatszeitung.
Gef. Bl. Eisf.-Lothr.	Gesefblatt für Eisaf-Lothringen.	Schulverord. Bl. Baden.	Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.
Gef. Bl. Lübeck.	Gesef- und Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübeck.	Schwarzb. Rud. Landesz.	Schwarzburg-Rudolstädtsche Landeszeitung.
Gef. Bl. Old.	Gesefblatt für das Herzogtum Oldenburg.	Staatsanz. Baden.	Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden.
Gef. S. Anhalt.	Gesefsammlung für das Herzogtum Anhalt.	Staatsanz. Lippe.	Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe.
Gef. S. Coburg.	Gesefsammlung für das Herzogtum Coburg.	Staatsanz. Württemb.	Staatsanzeiger für Württemberg.
Gef. S. Neuß ä. L.	Gesefsammlung für das Fürstentum Neuß älterer Linie.	Strafb. Korr.	Strafburger Korrespondenz.
Gef. Bl. Sachf.	Gesef- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.	Waldeck Regbl.	Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.
Gef. S. Sachf. Alt.	Herzoglich Sachsen-Mitnburgische Gesefsammlung.	Weim. Zeit.	Weimarsische Zeitung.
Hess. Regbl.	Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.	Württ. Mil. W. Bl.	Königlich Württembergisches Militär-Verordnungsblatt.
Justizmin. Bl.	Preuß. Justiz-Ministerial-Blatt.	Z. Bl.	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
Justizmin. Bl. Baden	Justizministerialblatt für das Großherzogtum Baden.	Z. Bl. f. d. U. W.	Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.
		Z. u. Bez. Amtsbl. Eisf. Lothr.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Eisaf-Lothringen.

Abchnitt A.

Allgemeine Maßnahmen.

I. Staatsrechtliche und allgemeine verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

Anderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 (RGBl. S. 885). Vom 22. November 1917. (RGBl. S. 1064.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Im § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 (RGBl. S. 885) werden die Worte „Staatssekretär des Innern, in seiner Vertretung der Reichskommissar“ ersetzt durch die Worte „Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Vertreter“.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Roederer.

Reich.

Bekanntmachung zur Abänderung der Bestimmungen vom 28. September 1916 (Z. Bl. S. 297), betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft. Vom 26. November 1917. (Z. Bl. S. 405.)

Auf Grund von § 6 der Bundesratsverordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 (RGBl. S. 885) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Bestimmungen, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft, vom 28. September 1916 (Z. Bl. S. 297) werden wie folgt geändert:

1. Von den §§ 1, 9 und 13 werden die Worte

„Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts“ ersetzt.

2. Die Bestimmungen in dem § 10 Abs. 2 Satz 1, 2 erhalten folgende Fassung:

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts oder ein von ihm bestellter Vertreter. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts setzt die Tagesordnung auf Vorschlag des Reichskommissars fest.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1917.

Der Reichskanzler.

J. W.: Freiherr von Stein.

Ergänzung der Gemeindevertretungen während des Krieges.

Hessen.

Gesetz, die außerordentliche Ergänzung der Gemeindevertretungen während des Krieges betreffend.

Vom 14. November 1917.

(Hess. Regbl. S. 267.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein usw.

Wir haben uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, was folgt:

Artikel I.

Ist die Zahl der ortsanwesenden Gemeinderatsmitglieder einer Landgemeinde durch Abgang oder durch Einberufungen zum Heere unter zwei Dritteile des gesetzlichen Bestandes (Art. 35 L. G. D.) herabgesunken, so ist der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindevertretung vom Kreisaußschuß aus den zurzeit noch wählbaren, in der letzten Wählerliste eingetragenen Ortsangehörigen (Art. 40 L. G. D.) auf zwei Dritteile seines gesetzlichen Bestandes durch Zuwahl zu ergänzen.

Die Zuwahl erfolgt zunächst für weggefallene Gemeinderatsmitglieder; kann hierdurch allein eine Erhöhung der Zahl der ortsanwesenden Gemeinderatsmitglieder auf $\frac{2}{3}$ des gesetzlichen Bestandes nicht erreicht werden, so hat bis zur Erlangung dieses Ergebnisses eine weitere Zuwahl für die einzelnen zum Heere einberufenen Mitglieder des Gemeinderats, beginnend mit dem Ersatz für das an Lebensjahren älteste einberufene Mitglied und in gleicher Weise fort-

Bei der Zuwahl darf kein Mitglied des Kreis Ausschusses mitwirken, das selbst in dem zu ergänzenden Gemeinderat sitzt.

Auf die Zugewählten findet Artikel 18 L. G. O. mit der Maßgabe Anwendung, daß sie bis zum Ablauf von sechs Monaten vom Tage der erfolgten Aufhebung des gegenwärtigen Kriegszustandes an im Dienste verbleiben; wer für einen zum Heere Einberufenen zugewählt wurde, ist nur während der Zeit der tatsächlichen Verhinderung des durch ihn Vertretenen Mitglied des Gemeinderats.

Artikel II.

Erweist sich die gemäß Artikel 114 bis 117 L. G. O. vorgesehene Vertretung oder Unterstützung des Bürgermeisters durch die Beigeordneten oder den Bürgermeisterstellvertreter vorübergehend als unzureichend, so kann das Großherzogliche Kreisamt auf Vorschlag des Gemeinderates und nach Anhörung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters für die Dauer des Notstandes, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten vom Tage der erfolgten Aufhebung des gegenwärtigen Kriegszustandes an aus den wählbaren Ortseintwohnern eine weitere Ortsvorstands person ernennen, auf die sodann die für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen — einschließlich des Artikels 18 L. G. O. — entsprechende Anwendung finden.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Es tritt außer Kraft mit dem Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Aufhebung des gegenwärtigen Kriegszustandes an gerechnet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. November 1917.

(L. S.) **Ernst Ludwig**
v. **Somb erg f.**

Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste.

Baden.

Landesherrliche Verordnung.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend.

(Ges. Bl. Baden S. 391.)

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Böhringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

§ 1.

Kürzung der Studien- und der Vorbereitungszeit für den höheren öffentlichen Dienst.

1. Die Ministerien werden ermächtigt, soweit

öffentlichen Dienst unterziehen wollen, auf Ansuchen den im gegenwärtigen Kriege geleisteten Kriegsdienst bis zur Dauer von insgesamt einem Jahr auf das Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst oder auf einen dieser beiden Ausbildungsabschnitte abzurechnen.

2. Soweit Kriegsdienst schon auf Grund anderer Bestimmungen als Vorbereitungsdienst gerechnet wird, unterbleibt eine weitere Anrechnung. Die Anrechnung darf nicht dazu führen, daß ein Kriegsteilnehmer seine Ausbildung früher beendet, als es in Friedenszeiten möglich gewesen wäre.

3. Die weiteren Vollzugsbestimmungen erläßt jedes Ministerium für seinen Geschäftsbereich.

§ 2.

Kürzung der Vorbereitungszeit für den mittleren und unteren öffentlichen Dienst.

1. Anwärtern für den mittleren öffentlichen Dienst kann der im gegenwärtigen Kriege geleistete Kriegsdienst bis zur Dauer von 9 Monaten, Anwärtern für den unteren öffentlichen Dienst bis zur Dauer von 3 Monaten nach Maßgabe des § 1 auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

2. Auf Militäranwärter findet auch § 15 der bundesrätlichen Anstellungsgrundzüge mit seinen Ergänzungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 328/1915 Seite 51) Anwendung.

§ 3.

Anforderungen bei den Prüfungen.

Ob und inwieweit Kriegsteilnehmern Ermäßigungen in Bezug auf die Anforderungen an Kenntnissen und Leistungen oder aber sonstige Erleichterungen in Bezug auf die Prüfung gewährt werden sollen, bleibt der Entscheidung der einzelnen Ministerien anheimgestellt. Dabei ist einerseits den hinsichtlich der Vorbereitung durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnissen und Schwierigkeiten, namentlich was den gedächtnismäßigen Wissensstoff angeht, Rechnung zu tragen, andererseits aber auch nicht außer acht zu lassen, daß eine wesentliche Herabsetzung der Prüfungsanforderungen ebenso sehr den Interessen des Staates an der Erhaltung eines tüchtig vorgebildeten Beamtenstandes wie auch den wohlverstandenen Interessen der Kriegsteilnehmer selbst, die einer vollen Grundlage für ihren künftigen Lebensberuf bedürfen, zuwiderlaufen würde.

§ 4.

Nachrichterteilung bei den Prüfungen.

1. Nimmt ein Kriegsteilnehmer nach seinem Eintritt in den Kriegsdienst und vor Ablauf von zwei Jahren nach Kriegsende erstmals oder erstmals wieder an einer Prüfung teil, so kann er ohne weiteres von ihr zurücktreten. Muß ihm in dieser Prüfung der Erfolg verjagt werden, so wird er so behandelt, wie wenn er sich ihr überhaupt nicht unterzogen hätte. Die Folgen, die sonst ein unentschuldigter Rücktritt von der Prüfung herbeiführen würde, nach sich zieht, treten

2. Die Ministerien können für ihren Geschäftsbereich Bestimmungen darüber treffen, unter welchen Voraussetzungen im Fall des Absatzes 1 die Prüfung nur teilweise wiederholt zu werden braucht.

§ 5.

Ausgleich
für ausgefallene Prüfungen:

Anwärter — auch Nichtkriegsteilnehmer —, welche eine Prüfung, von deren Ablegung ihre erste etatmäßige Anstellung oder die Beförderung auf eine höhere Stelle abhängt, deshalb verspätet bestehen, weil infolge des Krieges in einem Kalenderjahr eine Prüfung nicht abgehalten worden ist, werden so behandelt, wie wenn sie die Prüfung in jenem Jahr bestanden hätten.

§ 6.

Einstellung in die Reihenfolge früher
Geprüfter.

1. Ist ein Kriegsteilnehmer durch den Kriegsdienst nachweislich an der rechtzeitigen Ablegung der Prüfung gehindert worden, von deren Bestehen seine erste etatmäßige Anstellung oder die Beförderung auf eine höhere Stelle abhängt, so soll er nach bestandener Prüfung auf Ansuchen in die Reihenfolge der in einer früheren Prüfung Bestandenen nach Maßgabe des Ergebnisses seiner Prüfung eingestellt werden, soweit eine solche Voranstellung zur Ausgleichung des durch den Kriegsdienst erlittenen Nachteils erforderlich erscheint.

2. Das Gesuch eines Kriegsteilnehmers um Einstellung in die Reihenfolge der in einer früheren Prüfung Bestandenen ist unter Anschluß der erforderlichen Nachweise gleichzeitig mit der Bitte um Zulassung zur Prüfung, jedoch in einer besonderen Eingabe einzureichen.

3. Die Entscheidung trifft das zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Dienstbehörde.

§ 7.

Vergütungen der Kriegsteilnehmer.

Kriegsteilnehmer, die nachweislich infolge des Kriegsdienstes verspätet gegen Vergütung nichtetatmäßig verwendet werden, erhalten eine entsprechend der Zeitdauer dieser Verspätung erhöhte Anfangsvergütung.

§ 8.

Abkürzung der nichtetatmäßigen
Dienstzeit der Kriegsteilnehmer.

Bei Kriegsteilnehmern, die erst nach der Ableistung des Kriegsdienstes die Eigenschaft als nichtetatmäßige Beamte erhalten, kann die Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter, die der etatmäßigen Anstellung vorauszugehen hat, bis auf 6 Monate gekürzt werden.

§ 9.

Anfangsgehalt der Kriegsteilnehmer.

Für Beamte, die infolge der Ableistung des Kriegsdienstes verspätet etatmäßig angestellt werden,

§ 10.

Sonstige Anrechnung der Kriegsdienstzeit.

Über etwaige in dieser Verordnung nicht vorgesehene sonstige Anrechnung der Kriegsdienstzeit bei der Festsetzung der Vergütungen oder der Gehalte entscheidet, soweit nicht die Festsetzung der Gehalte Unserer Entschliebung vorbehalten ist, das zuständige Ministerium im Einbernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 11.

Begriff des Kriegsdienstes.

1. Kriegsdienst im Sinne vorstehender Bestimmungen ist der Dienst beim Heere, bei der Marine und bei den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Abrüstung, ferner der Dienst bei der freiwilligen Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Stappendienst übernommenen Verpflichtung geleistet wird, der Dienst der für die Verwaltung der besetzten Landesteile zur Verfügung gestellten Beamten und endlich der vaterländische Hilfsdienst, der auf Grund einer Überweisung (§ 7 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, RGBl. S. 1333) oder auf Grund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurlaubung abgeleistet ist.

2. Dem Kriegsdienst ist auch die Zeit gleich zu rechnen, während der ein Kriegsteilnehmer der vorbezeichneten Art infolge Schädigung seiner Gesundheit oder aus sonstigen Gründen über die Abrüstung hinaus beim Heeres- usw. Dienst zurückgehalten werden sollte.

3. Ob und inwieweit sonstige Dienstverrichtungen, die für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen auf Anforderung geleistet sind, sowie die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthalt im Ausland oder in einem Schutzgebiete dem Kriegsdienst gleichgerechnet werden können, bestimmt das zuständige Ministerium im Einbernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 12.

Zurechnungen zum Kriegsdienst.

1. Dem Kriegsdienste kann bis zum Höchstmaße von 9 Monaten hinzugerechnet werden die Verzögerung, die eintritt:

- a) infolge einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach der Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden, mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitschädigung;
- b) bei denjenigen Kriegsteilnehmern, die, wenn der Krieg nicht ausgebrochen wäre, innerhalb eines Jahres von ihrer Einberufung zum Kriegsdienst an zu einer vorgeschriebenen Prüfung hätten zugelassen werden können, infolge der durch den Kriegsdienst verursachten Einbuße in der Beherrschung des zu dieser Prüfung erforderlichen Lernstoffes.

2. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b darf die Anrechnung die Dauer der Kriegsdienstzeit nicht überschreiten.

3. Die Anrechnung erfolgt durch Bestimmung des zuständigen Ministeriums oder der von ihm be-

§ 13.

Voraussetzung für die Anrechnung des Kriegsdienstes.

1. Die Anrechnung des Kriegsdienstes nach den vorstehenden Bestimmungen findet nur statt, wenn sich der Beamte unmittelbar nach der Beendigung des Kriegsdienstes im Sinne von § 11 und § 12 Absatz 1 Buchstabe a oder der Schul- oder Studienzeit dem ergriffenen Berufe im Staatsdienst oder der Vorbereitung dafür zugewendet hat.

2. Wie weit im Falle eines späteren Berufswechsels eine Anrechnung stattfinden kann, entscheidet das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 14.

Anrechnung des Kriegsdienstes bei ehemaligen aktiven Offizieren.

Eine Anrechnung von Kriegsdienstzeit im Sinne der §§ 1 bis 12 findet auch zugunsten von oberen und mittleren Beamten statt, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie als ehemalige aktive Deckoffiziere der Marine sich unmittelbar nach der Beendigung des Krieges oder ihrem Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienst oder der nachfolgenden Schul- oder Studienzeit der Laufbahn als oberer oder mittlerer Beamter oder der Vorbereitung dafür zugewendet haben.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 16.

Vollzug.

Das Ministerium der Finanzen wird mit dem Vollzug dieser Verordnung, soweit sie nicht etwas anderes bestimmt, beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. November 1917.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

F. R. Müller.

Vorbereitung der Kriegsteilnehmer zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz usw.

Baden.

Die Vorbereitung der Kriegsteilnehmer zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung und die juristischen Prüfungen betreffend.

(Justizmin. Bl. Baden S. 172.)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 3 Satz 1 der landesherrlichen Verordnung, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend, vom 17. November 1917 (GWB. 391) sowie des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 der landesherrlichen Verordnungen, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst

15. Mai 1907 (GWB. 183) wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt:

I. 1. Den Rechtsbefähigten wird auf Ansuchen vom Justizministerium der im gegenwärtige Kriege geleistete Kriegsdienst bis zur Dauer je eines halben Jahres auf das Hochschulfstudium und den Vorbereitungsdienst von je drei- und einhalb Jahren angerechnet.

2. Die Entscheidung des Justizministeriums über die Anrechnung des Kriegsdienstes kann zu jeder Zeit beantragt werden; dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise anzuschließen. Beträgt der vor Beginn oder vor Vollendung des Hochschulfstudiums geleistete Kriegsdienst weniger als ein Jahr, so können die Rechtsbefähigten wegen der Art seiner Anrechnung auf die beiden Ausbildungsabschnitte innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Höchstgrenzen Wünsche äußern.

II. Den Kriegsteilnehmern, deren Hochschulfstudium gemäß Ziffer I um ein Halbjahr abgekürzt wird, wird der vorgeschriebene Besuch von drei Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät erlassen.

III. 1. Kriegsteilnehmer, deren Vorbereitungsdienst gemäß Ziffer I um ein halbes Jahr abgekürzt wird, sollen sich beschäftigen:

- 9 1/2 Monate bei einem Amtsgericht,
- 4 Monate im Notariats- und Grundbuchdienst,
- 4 Monate bei dem Oberlandesgericht oder einem Landgericht,
- 4 Monate bei einer Staatsanwaltschaft,
- 10 1/2 Monate bei staatlichen Behörden der inneren Verwaltung oder bei den vom Ministerium des Innern bezeichneten anderen Verwaltungsbehörden,
- 4 Monate bei einem bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt.

2. Steht dem Kriegsteilnehmer im einzelnen Falle mehr Zeit zur Verfügung, so ist sie in vollem Umfange zur Verlängerung eines oder mehrerer Zweige des Vorbereitungsdienstes zu verwenden, die abweichend von § 9 der Vorbereitungsdienstverordnung kürzer bemessen sind.

3. Ist ein Kriegsteilnehmer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Erlasses in einzelnen Zweigen des Vorbereitungsdienstes länger beschäftigt gewesen, so wird das Justizministerium — soweit der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührt wird, im Benehmen mit diesem Ministerium — den noch abzuleistenden Teil seiner Vorbereitungsdienstzeit entsprechend abkürzen.

IV. 1. Nach dem Kriege wird, solange ein Bedürfnis dafür besteht, sowohl die erste wie die zweite juristische Prüfung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, abgehalten. An jeder dieser Prüfungen können sich auch Nichtkriegsteilnehmer beteiligen, soweit das Justizministerium für die einzelne Prüfung nicht etwas anderes bestimmt.

2. Die Anmeldungen zur ersten Prüfung sind im Laufe des Monats Februar zur Frühjahrsprüfung und im Laufe des Monats August zur Spätjahrsprüfung beim Justizministerium einzureichen.

3. Die Anmeldungen zur zweiten Prüfung sind im Laufe des Monats Januar zur Frühjahrsprüfung und im Laufe des Monats Mai zur Spätjahrsprüfung beim Justizministerium einzureichen.

V. Das Maß der Anforderungen an die Kenntnisse und Leistungen von Kriegsteilnehmern in den juristischen Prüfungen wird dem wohlwollenden Ermessen der Prüfungskommission anheimgestellt; dabei ist die Vorschrift im § 3 Satz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917 zu beachten.

Karlsruhe, den 22. November 1917.

Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Dusch.

**Anrechnung des Kriegsdienstes
auf das Dienstalter der Beamten.**

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 1504.)

Bei der Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der landesherrlichen Beamten soll nach den folgenden Allerhöchst genehmigten Grundjahren verfahren werden:

I.—IV. übereinstimmend mit I.—IV. der Bekanntmachung von Mecklenburg-Schwerin vom 10. November 1917 (R. Kr. Bl. S. 1522).

V.

Die Anrechnung des Kriegsdienstes auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unterbleibt, soweit für diese Zeit die Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Beamten — Bekanntmachungen vom 28. März 1908 und vom 28. April 1911, betreffend die Anrechnung der Zeit des aktiven Militärdienstes auf das Dienstalter der Beamten (Offiz. Anz. 1908 Nr. 14 und 1911 Nr. 31), Bekanntmachungen vom 20. April 1912 und vom 8. April 1915, betreffend Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militärangewandtenstande hervorgegangenen Beamten (Offiz. Anz. 1912 Nr. 23 und 1915 Nr. 53) — Platz greifen, es sei denn, daß die vorstehenden Bestimmungen für den Beamten günstiger sind.

Das gleiche gilt, soweit sonstige Vorschriften für die Anrechnung des Kriegsdienstes Platz greifen.

Neustrelitz, den 23. November 1917.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Staatsministerium.
Bosart.

Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917 vergl.
unten bei A III.

Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer

Württemberg.

Bekanntmachung der Ministerialabteilung für die höheren Schulen, betreffend die Abhaltung einer besonderen Reifeprüfung für die Kriegsteilnehmer.

Vom 19. November 1917.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 273 vom 21. November 1917.)

Mecklenburg-Schwerin.

Ministerium. Bekanntmachung vom 26. November 1917,
betreffend Kriegstreifeprüfungen.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 1521.)

Privater gewerblicher und kaufmännischer Fachunterricht.

Sachsen-Altenburg.

Ausführungsverordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, zur Bundesratsverordnung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.

Vom 20. November 1917.

(Sachf. Alt. Amtsbl. S. 1160.)

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683) wird bestimmt:

1.

Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 der Bundesratsverordnung ist das Landratsamt, für die Städte der Stadtrat.

2.

Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, kann durch das Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, von der Zustellung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Herzoglichen Ministerium, Abteilung des Innern, zu erheben; dieses entscheidet endgültig.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Altenburg, den 20. November 1917.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,
Abteilung des Innern.

v. Wuffow.

II. Beziehungen zum Ausland*).
Staatsverträge. Vergeltungsmaß-
nahmen.

**Kraftloserklärung von Aktien
bei der Liquidation feindlichen
Vermögens.**

Neuß jüngerer Linie.

Ministerial-Verordnung vom 1. Dezember 1917 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens vom 15. November 1917 (RGBl. S. 1051.)

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 1301.)

Landeszentralbehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der vorbezeichneten Bekanntmachung ist das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, in Gera.

Gera, den 1. Dezember 1917.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium,

Abteilung für das Innere.

Frhr. von Brandenstein.

Hamburg.

Bekanntmachung, betreffend die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens.

(Amtsbl. Hamburg S. 2172.)

Der Senat hat die in den §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesrats über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens vom 15. November 1917 (RGBl. S. 1051) der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zugewiesenen Obliegenheiten auf die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. November 1917.

* Die Bestimmungen über Einuhr, Ausuhr und Durchuhr einzelner Warengruppen sind im folgenden in dem Abschnitt C abgedruckt.

III. Wirtschaftliche Maßnahmen allgemeiner Art.

Handel mit Ersatzmitteln.

Neuß jüngerer Linie.

Bekanntmachung von Änderungen der Ministerial-Verordnung über die Regelung des Handels mit Ersatzmitteln vom 25. Mai 1917 (Amts- und Verordnungsblatt S. 565).
(Amtsbl. Neuß j. L. S. 1261.)

I.

Die auf Grund der vorstehenden Verordnung dem Kriegswucheramt für das Königreich Sachsen übertragenen Befugnisse sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1917 auf die beim königlich sächsischen Landeslebensmittelamt errichtete

Ersatzmittelstelle für das Königreich
Sachsen

übergegangen. In der genannten Verordnung ist daher jedesmal an Stelle „des Kriegswucheramts“ oder „der beim Kriegswucheramt errichteten Stelle“ zu setzen „der Ersatzmittelstelle für das Königreich Sachsen“.

II.

§ 2 der Verordnung erhält folgende neue Fassung:

„Der Handel mit Ersatzmitteln für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und ihre gewerbsmäßige Herstellung unterliegen im Fürstentum Neuß j. L. vom 1. April 1917 an den nachfolgenden Beschränkungen:

1. Bisher in Neuß j. L. noch nicht zu gewerblichen Zwecken hergestellte oder noch nicht im Handel befindliche oder von Neuß j. L. noch nicht nach außerreichischem Gebiete vertriebene Ersatzmittel dürfen nur nach vorgängiger, schriftlich einzuholender Genehmigung der Ersatzmittelstelle für das Königreich Sachsen zu gewerblichen Zwecken hergestellt und in Neuß j. L. oder von dort nach außerreichischen Gebieten in den Handel gebracht werden.

2. Für die bereits in Neuß j. L. zu gewerblichen Zwecken hergestellten oder im Handel befindlichen oder von dort nach außerreichischen Gebieten vertriebenen Ersatzmittel ist diese Genehmigung nachträglich einzuholen, sobald die Ersatzmittelstelle eine Aufforderung hierzu unter Fristsetzung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Verordnungsblatt erläßt. Sie dürfen solange weiter vertrieben werden, bis die ablehnende Entscheidung bekannt gemacht ist (§ 9 Abs. 2).

Die Ersatzmittelstelle ist befugt, auch ohne daß ein Antrag auf Genehmigung vorliegt, die Prüfung und Nachprüfung von Ersatzmitteln vorzunehmen.“

III.

Ferner sind zu setzen:

in § 3 Abs. 4 und im § 7 Abs. 1 der Verordnung an Stelle der Worte „vom Handel innerhalb des Fürstentums“ die Worte „vom Handel und von der gewerbsmäßigen Herstellung innerhalb des Fürstentums“.

in § 9 Abs. 2 der Verordnung an Stelle der Worte „die Genehmigung zum Handel mit einem Ersatzmittel, der Ausschluß vom Handel“ die Worte „die Genehmigung zum Handel mit einem Ersatzmittel und zu seiner gewerbsmäßigen Herstellung, der Ausschluß vom Handel und von der gewerbsmäßigen Herstellung“.

in § 9 Abs. 4 der Verordnung statt der Worte „zum Handel mit diesen Ersatzmitteln“ die Worte „zum Handel mit diesen Ersatzmitteln und zu ihrer gewerbsmäßigen Herstellung“.

§ 12 Ziffer 2 der Verordnung erhält an Stelle der bisherigen Fassung die folgende:

2. auf die fettlosen Wasch- und Reinigungsmittel, die den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 19. April 1917 (RGBl. S. 366) entsprechen.

Gera, den 15. November 1917.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium,
Abteilung für das Innere.
Dr. Segel i. B.

Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend Vornahme einer
Volkszählung am 5. De-
zember 1917.

Bayern: Staatsministerium des Innern. Bekanntmachung,
betreffend die Volkszählung am 5. Dezember 1917.

Vom 14. November 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 266 vom 16. November 1917.)

Mecklenburg-Strelitz: Ministerium. Bekanntmachung, be-
treffend Vornahme einer Volkszählung am 5. De-
zember 1917.

Vom 23. November 1917.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 1516.)

Anhalt: Staatsministerium. Bekanntmachung über die Vor-
nahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917.

Vom 22. November 1917.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 277 vom 27. November 1917.)

Schwarzburg-Rudolstadt: Ministerial-Bekanntmachung über
die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917.

Vom 17. November 1917.

(Schwarzb. Rud. Landesg. Nr. 271 vom
20. November 1917.)

Schwarzburg-Sondershausen: Ministerium. Bekanntmachung
über die Vornahme einer Volkszählung am 5. De-
zember 1917.

Vom 16. November 1917.

(Amtl. Bef. Sondersh. S. 821.)

Waldeck: Landesdirektor. Ausführungsanweisung für die
Volkszählung am 5. Dezember 1917.

Vom 18. November 1917.

(Waldeck. RegBl. S. 481.)

Bremen: Senat. Verordnung, betreffend Ausführung der
Bekanntmachung über die Vornahme einer Volks-
zählung am 5. Dezember 1917.

Vom 24. November 1917.

(Amtl. Bef. Bremen Nr. 323 vom 24. November 1917.)

Elfaß-Lothringen: Ministerium. Bekanntmachung über die
Volkszählung am 5. Dezember 1917.

Vom 20. November 1917.

(S. und Bez. Amtsbl. Elfaß-Lothr. S. 767.)

Auskunftspflicht.

Mecklenburg-Strelitz.

(Medl. Strelitz. Anz. S. 1514.)

1. Befugt auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917 über Auskunftspflicht (RGBl. S. 604) Auskunft zu verlangen sind:

- a) die Landesbehörde für Volksernährung, der Getreidekommunalverband, der Kartoffelkommunalverband, der Fettkommunalverband und der Gierkommunalverband hier selbst für das Gebiet des Großherzogtums,
- b) die Magistrate, die Großherzoglichen Ämter, das Großherzogliche Kabinettsamt und die Großherzogliche Landvogtei für ihren obrigkeitlichen Bezirk,
- c) der Kommissar für Volksernährung, der Ritterschaftliche Bezirk in Neubrandenburg und der Ritterschaftliche Fleischkommunalverband in Neustrelitz für das Ritterschaftliche Gebiet.

Die Landesbehörde für Volksernährung und die unter a) bezeichneten Kommunalverbände können von den zur Auskunft Verpflichteten die Auskunft selbst erfordern oder die unter b) und c) bezeichneten Behörden und Kommissare ersuchen, von den Verpflichteten die Auskunft zu verlangen.

2. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung hat zu erfolgen:

- a) seitens der Landesbehörde für Volksernährung und der unter 1 a) bezeichneten Kommunalverbände und der unter 1 c) bezeichneten Stellen in der Landeszeitung für beide Mecklenburg in Neustrelitz.
- b) seitens der unter 1 b) bezeichneten Behörden in den zur Veröffentlichung ihrer amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern.

Dem Ermessen der unter 1 genannten Behörden und Stellen bleibt es überlassen, die Bekanntmachung auch noch in anderen Blättern zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachungen vom 23. September 1915 (Offizieller Anzeiger Nr. 136), vom 15. Februar 1916 (Offizieller Anzeiger Nr. 22) und vom 1. Januar 1917 (Offizieller Anzeiger Nr. 5) über Vorratshebungen werden aufgehoben.

Neustrelitz, den 22. November 1917.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Staatsministerium.
von Demich.

Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung über Auskunftspflicht.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 1060.)

In Ausführung der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) bestimmen wir folgendes:

Als diejenigen Stellen, die über wirtschaftliche Verhältnisse jederzeit Auskunft zu verlangen berechtigt sind, bestimmen wir die Magistrate der Städte, die Landratsämter, das Landesfleischamt Stadthagen und die Ministerialabteilung für Gemeindeangelegenheiten.

Bückeburg, den 6. Dezember 1917.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches
Ministerium.
Fch. von Feilich.

Verbot der Auskunftserteilung.

Bayern.

R. stellb. Generalkommandos I., II., III. Bayer. Armeekorps. Bekanntmachung. Betreff: Auskunftserteilung.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 266 vom 16. November 1917.)

Die stellb. Generalkommandos I., II., III. Bayer. Armeekorps erlassen auf Grund des Art. 4 Nr. 2 des Kriegszustandsgesetzes zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit folgende

Anordnung:

§ 1. In Gewerbebetrieben, welche die Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse oder persönliche An gelegenheiten zum Gegenstande haben, dürfen keine Auskünfte erteilt werden, die betreffen

- a) militärische Einziehungen,
- b) den Erwerb eingezogener Arbeitskräfte in kaufmännischen und industriellen Betrieben,
- c) Aufträge der Seeres- und Marineverwaltung,
- d) Tatsachen, von denen der Auskunftserteilende weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie als Anhaltspunkte für Anschläge auf Anlagen und Betriebe, die für die Landesverteidigung oder Kriegswirtschaft von Bedeutung sind, dienen können.

Auch die Einziehung solcher Auskünfte ist den genannten Gewerbebetrieben untersagt.

§ 2. Auskünfte über Beziehungen einer deutschen Firma zum Auslande dürfen nur mit deren Zustimmung gegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Außerdem behält sich das stellb. Generalkommando vor den Gewerbebetrieb dauernd oder vorübergehend zu untersagen.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im „R. B. Staatsanzeiger“ in Kraft.

München, Würzburg, Nürnberg, den 14. November 1917

Die Kommandierenden Generale:
von der Tann. von Gebattel. von Rönik

Abchnitt B.

Verförgung mit Nahrungsmitteln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Organisatorische Maßnahmen.

Errichtung einer Landessaatstelle.

Bayern.

Bekanntmachung über die Errichtung einer Landesfaatstelle.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 280 vom 2. Dezember 1917.)

§ 1. I. Zur Verförgung des Landes mit Saatgut aller Art und zur Überwachung des Verkehrs mit Saatgut wird eine Landesfaatstelle errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Bayerische Landesfaatstelle“ und hat ihren Sitz in München.

II. Das Staatsministerium des Innern kann ihr auch die Durchführung sonstiger Maßnahmen auf dem Gebiete der Bodenbewirtschaftung übertragen.

§ 2. I. Die Bayerische Landesfaatstelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung.

II. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern.

III. Die Aufgaben der Geschäftsabteilung werden der „Bayerischen Landesfaatstelle G. m. b. H.“ übertragen.

§ 3. I. Der Verwaltungsabteilung obliegt vorbehaltlich der ihr nach § 1 Abs. II übertragenen besonderen Aufgaben die Durchführung der Vorschriften über den Saatgutverkehr und die Aufsicht über die Geschäftsabteilung. In Fragen, die das Arbeitsgebiet der Saatzuchtanstalt oder der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz berühren, hat sie diese Anstalten zu hören.

II. Der Geschäftsabteilung obliegt der An- und Verkauf von Saatgut nach den Weisungen der Verwaltungsabteilung.

III. Die Verwaltungsabteilung kann nach Bedarf die Tätigkeit der Geschäftsabteilung durch eine Geschäftsordnung regeln.

IV. Die Kosten der Verwaltungsabteilung werden aus den Einnahmen der Geschäftsabteilung bestritten.

§ 4. I. In nachstehend bezeichneten Ministerial-Bekanntmachungen geht die Zuständigkeit der Landesfuttermittelstelle mit sofortiger Wirksamkeit auf die Bayerische Landesfaatstelle, Verwaltungsabteilung, über:

1. M.B. über den Handel mit Sämereien vom 13. Dezember 1916 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 291),
2. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatweiden vom 18. August 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 192),
3. M.B. über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 7. September 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 209),
4. M.B. über Ölfrüchte vom 31. August 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 203.). Der Verkauf der Ölfrüchte sowie die Müdlieferung von Öl und Ölsuchen obliegt der Bayerischen Landesfaatstelle, Geschäftsabteilung.

II. Die Bayerische Landesfaatstelle, Geschäftsabteilung, tritt an die Stelle der Bayerischen Futtermittelverteilung G. m. b. H. u. Co., Kommanditgesellschaft, in der Bekanntmachung der Landesgetreidebestelle, Verwaltungsabteilung, über den Verkehr mit Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse vom

28. August 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 200). Sie hat hiernach auch den Verkauf dieser Früchte durchzuführen.

III. Der Bayerischen Landesfaatstelle, Verwaltungsabteilung, obliegt auch die Genehmigung der Frachtbrieife zum Versand von Saatgetreide, Saatkartoffeln und Sämereien (Rlee und Gras).

§ 5. I. Die Bezirksämter und die Gemeindebehörden sowie die Kommunalverbände, ferner die Erwerber, Verbraucher und Besitzer von Saatgut, Hülsenfrüchten und Ölfrüchten haben der Bayerischen Landesfaatstelle, Verwaltungsabteilung, auf Anfordern jede Auskunft zu geben und ihren Weisungen zu entsprechen.

II. Die Regierungen, Kammern des Innern, Bezirksämter, Gemeindebehörden und Kommunalverbände haben der Bayerischen Landesfaatstelle, Verwaltungsabteilung, alle wichtigen Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Saatgutverförgung und des Saatgutverkehrs, ferner des Verkehrs mit Hülsenfrüchten und Ölfrüchten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6. Die Räume der Bayerischen Landesfaatstelle befinden sich in München, Arnulfstraße 22, Post München II Brieffach, Rufnummern 6635 bis 6638.

München, den 30. November 1917.

Dr. von Brettreich.

Errichtung einer Landesfuttermittelstelle vergl. unten bei B IV.

II. Lebens- und Genussmittel pflanzlichen Ursprungs.

a) Brotgetreide, Mehl, Backware.

Ausdrusch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Reich.

Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Vom 24. November 1917.

(RGBl. S. 1082.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1

Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) beschlagnahmt sind, haben die Vorräte bis zum 28. Februar 1918 einschließlich auszudruschen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausdrusch, spätestens bis zum gleichen Zeit-

punkt abzuliefern, soweit sie nicht gemäß § 4 zurückhalten werden dürfen. Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, die Beendigung des Ausdrusches und der Ablieferung bis zu einem früheren Zeitpunkt anzuordnen.

§ 5, § 21 Abs. 2 der Reichsgetreideordnung finden Anwendung.

§ 2

Die nach den Verordnungen über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 619)/27. Oktober 1917 (RGBl. S. 975) und über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (RGBl. S. 653)/21. August 1917 (RGBl. S. 727) für den Verkauf durch den Erzeuger geltenden Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstpreise für Saatgut ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab um je hundert Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidestelle die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

§ 3

Unmittelbar nach Beendigung des Ausdrusches findet eine Feststellung sämtlicher beschlagnahmter Vorräte durch zu diesem Zwecke in den Kommunalverbänden zu bildende Ausschüsse statt. Die Feststellung muß spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, 2 beendet sein.

§ 4

Auf Grund der Feststellung und im unmittelbaren Anschluß an sie werden die Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, in Anspruch genommen. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf

- a) zur Ernährung der Selbstversorger,
- b) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes,
- c) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke.

Außerdem bleiben von der Inanspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit der Unternehmer zur Veräußerung dieses Saatguts berechtigt ist (§ 8, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oktober 1917 — RGBl. S. 609, 863, 975 —) sowie die von der Reichsgetreidestelle zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers frei-

§ 5

Die nach § 4 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschluß in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dessen Bezirk sie sich befinden. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 6

Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären.

§ 7

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Von den Vorschriften im § 1 kann auch die Reichsgetreidestelle (Verwaltungsabteilung) Ausnahmen zulassen.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1917.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 870, Regbl. Gotha S. 771.)

Landeszentralbehörde im Sinne von § 1 Abs. 2 der nachstehend abgedruckten Verordnung*) des Kriegsernährungsamts über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide- und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (RGBl. S. 1082) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 2 Abs. 2 sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Kommunalverband sind die Bezirke der Bezirksverwaltungsbehörden. Vorstand des Kommunalverbandes sind die Gemeindevorstände der unmittelbaren Städte und die Vorstände der Landratsämter.

Gotha, den 30. November 1917.

Herzogl. Sächsl. Staatsministerium.

Schaumburg-Lippe.

Ministerium. Bekanntmachung, betreffend Neuregelung der Höchstpreise für Getreide und Hülsenfrüchte.

Vom 30. November 1917.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 1047.)

Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 1049.)

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 24. November 1917 — RGBl. S. 1082 — über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten bestimmen wir folgendes:

1. Die Besitzer von Roggen und Weizen und feldmäßig angebauten Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linjen und Wicken) sowie von Buchweizen und Hirse haben ihre Vorräte bis spätestens zum 15. Februar 1918 einschließlich auszudreschen und jeweils in unmittelbarem Anschluß an den Ausdruck, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern, soweit ihnen nicht eine Zurückbehaltung gemäß Ziffer 3 zugelassen ist. Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Im Weigerungsfalle wird die Ministerialabteilung für Gemeindeangelegenheiten das Ausdreschen auf Kosten des Verpflichteten sowie auf seinem Grund und Boden, in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

2. Fristverlängerungen, die bis spätestens zum 1. Januar 1918 zu beantragen sind, können nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden; Fristverlängerungen über den 28. Februar 1918 hinaus werden nicht zugelassen. Unmittelbar nach Beendigung des Ausdreschens findet eine Feststellung sämtlicher beschlagnahmter Vorräte durch Beauftragte der Ministerialabteilung für Gemeindeangelegenheiten statt.

3. Auf Grund der Feststellung und im unmittelbaren Anschluß an sie werden die Vorräte sowie die Vorräte an Hafer, Gerste und Gemenge, deren Ausdruck auf Grund unserer Bekanntmachung vom 1. November 1917 — Landesanz. S. 965 — bis zum 1. Dezember d. J. erledigt sein mußte, zugunsten des Kommunalverbandes in Anspruch genommen. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossenen Mengen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf, nämlich

- I. Zur Ernährung der Selbstverfolger:
 - a) an Brotgetreide 8½ kg auf den Kopf und Monat,
 - b) an Gerste und Hafer insgesamt 2 Kilogramm auf den Kopf und Monat,
 - c) an Hülsenfrüchten insgesamt 1 Kilogramm auf den Kopf und Monat.
- II. Zur Verfütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes:
 - a) an Hafer, einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste, insgesamt folgende Mengen; vom 15. November 1917 bis zum 15. August 1918:
 - für jedes Pferd 6 Zentner,
 - für jeden zur Zucht verwendeten Zuchtbullen mit Genehmigung der Ministerialabteilung für Gemeindeangelegenheiten 2 Zentner,
 - b) an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste nur mit Genehmigung der Ministerialabteilung für Gemeindeangelegenheiten für Zuchtsauen bis zu 45 Pfd. für jeden Wurf, und für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je ½ Pfd. für den Tag bis zum 15. August 1918.
- III. Zur Bestimmung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke nämlich:

	Bei Bestellung mit Drillmaschine	Bei Bestellung ohne Drillmaschine
Bei Sommerroggen . . .	160 kg	176 kg pro Hektar
„ Sommerweizen . . .	185 „	200 „ „ „
„ Hafer	150 „	200 „ „ „
„ Gerste	160 „	176 „ „ „

- Bei Erbsen einschließlich Peluschten und bei Bohnen 200 kg
- „ Linjen 100 kg pro Hektar
- „ Mischfrucht dieselben Maße nach dem Mischungsverhältnis der Früchte
- „ Buchweizen 100 kg
- „ Hirse 30 kg.

IV. Außerdem bleiben von der Inanspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit der Unternehmer von der Ministerialabteilung für Gemeindeangelegenheiten zur Veräußerung dieses Saatgutes berechtigt ist.

4. Die nach Ziffer 3 in Anspruch genommenen Vorräte gehen nach erfolgter Nachprüfung durch die mit der Nachprüfung beauftragten Personen in das Eigentum des Kommunalverbandes über.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

5. Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt.

6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

Bückeburg, den 1. Dezember 1917.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches
Ministerium.
F r h r. v o n F e i l i c h s c h.

Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung über den Ausdruck von Getreide und Hülsenfrüchten.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 1062.)

Durch unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember d. J. haben wir angeordnet, daß die gesamten Vorräte an Brotgetreide und Hülsenfrüchte spätestens bis zum 15. Februar 1918 auszudreschen sind, und daß Fristverlängerungen, die bis spätestens 1. Januar 1918 zu beantragen sind, nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden können.

Wir ersuchen daher die Besitzer ungedroschener Vorräte, schon jetzt alle Maßnahmen zu ergreifen, damit der Ausdruck innerhalb der gesetzten Frist erfolgen kann.

Fehlt es an dem erforderlichen Betriebsstoff für die Kraftmaschinen, so ersuchen wir um umgehende Mitteilung, damit wir durch Vermittlung des Kriegswirtschaftsamtes in Münster für die schnelle Sicherung des notwendigen Bedarfs Sorge tragen können. Gleichfalls ersuchen wir um Mitteilung, falls es an den erforderlichen Arbeitskräften fehlt, auch in diesem Falle wird für Abhilfe gesorgt werden.

Bückeburg, den 3. Dezember 1917.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches
Ministerium.

Abteilung für Gemeindeangelegenheiten.
F r h r. v o n F e i l i c h s c h.

Hamburg.

Ausführungsbestimmung zur Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917.

(Amtsbl. Hamburg S. 2177.)

Die Obliegenheiten des Kommunalverbandes im Sinne der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (RGBl. S. 1082)

in dem übrigen Landgebiete von den Landherrenschaften wahrgenommen. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind im Stadtgebiete das Hamburgische Kriegsversorgungsamt, im Landgebiete die Landherrenschaften.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. Dezember 1917.

b) Gerste, Malz, Bier.

Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie Malzhandel.

Reich.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (RGBl. S. 1137). Vom 20. November 1917. (RGBl. S. 1058.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die §§ 1, 3 Abs. 2, §§ 4, 5, 6 Abs. 1, §§ 7 und 12 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (RGBl. S. 1137) in der Fassung der Verordnung über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1403) erhalten folgende Fassung:

§ 1

Die Bierbrauereien dürfen in der Zeit vom 1. Oktober 1917 ab in jedem Kalendervierteljahre nur 10 Hundertteile, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheins 15 Hundertteile der Malzmenge zur Herstellung von Bier verwenden, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich verwendet haben. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 40 Doppelzentner nicht überstiegen hat, 12 Hundertteile, in Bayern rechts des Rheins 16 Hundertteile verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 Doppelzentner überstiegen hat, dürfen mindestens 4,8 Doppelzentner, in Bayern rechts des Rheins 6,4 Doppelzentner im Vierteljahre verwenden.

In den Fällen des § 2 Satz 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (RGBl. S. 97) dürfen die Bierbrauereien ein Sechstel, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheins ein Viertel der Menge verwenden, die die Steuerdirektivbehörde festgesetzt hat.

§ 3 Abs. 2

Soweit die für das letzte Vierteljahr eines Kontingentjahrs festgesetzten Malzmengen nicht verwendet sind, dürfen sie in dem folgenden Kontingentjahre ver-

§ 4

Die Übertragung von Malzkontingenten, auch wenn der Brauereibetrieb oder das Eigentum am Brauereigrundstücke mitübertragen wird, auf andere Bierbrauereien ist nur innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets und nur zum Zwecke der eigenen Verwendung im Betriebe der erwerbenden Bierbrauerei zulässig. Sie bedarf im Gebiete der Norddeutschen Brausteurgemeinschaft der Genehmigung der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, in Berlin, in den übrigen Brausteuergebieten der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, soweit auf Seiten der übertragenden Bierbrauerei ein wichtiger Grund zu der Übertragung vorliegt und wenn die für die Dauer der Übertragung auf das Kontingent bereits gelieferten oder zuteilten Getreide- oder die entsprechenden Malzmengen mitveräußert werden.

Diese Bestimmungen gelten rückwirkend für alle seit dem 15. August 1917 erfolgten Übertragungen.

§ 5

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit und in welcher Zeitfolge die Bierbrauereien mit Getreide beliefert werden. Er kann über die Vermälzung des gelieferten Getreides Bestimmungen treffen.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat die Mengen an Getreide, die auf die einzelnen Bierbrauereien gemäß dem Malzkontingent entfallen, festzusetzen und die zur Durchführung und Überwachung der Belieferung und der Verwendung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es kann Bierbrauereien, die sich in der Befolgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten unzulänglich erweisen haben, von der Belieferung ausschließen.

Die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, hat den Bierbrauereien die festgesetzten Mengen zu liefern und, soweit sie die Mengen im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe geerntet haben, auf Antrag aus der eigenen Ernte freizugeben.

§ 6 Abs. 1

Verträge, durch die eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über das zur Zeit des Vertragsabschlusses laufende Kontingentjahr hinaus begründet wird, dürfen nicht vor dem 15. August und nur für die Dauer des nächstfolgenden Kontingentjahrs abgeschlossen werden. Dies gilt nicht für solche Verträge zwischen Bierbrauereien untereinander.

§ 7

Über das zuteilte Getreide oder das daraus hergestellte Malz dürfen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn gleichzeitig der entsprechende Teil des Kontingents gemäß § 4 mitübertragen wird. Mälzereien haben das gesamte hergestellte Malz an den Betrieb zurückzuliefern, aus dessen Kontingent das vermälzte Getreide herrührt.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer

1. wer mehr als die zulässige Malzmenge verwendet,
2. wer den Vorschriften in §§ 4, 6, 7 oder den auf Grund des § 5 getroffenen Anordnungen oder den gemäß § 10 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel II

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916, wie er sich aus Artikel I dieser Verordnung ergibt, unter der Überschrift: „Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel“ und unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Geetzblatt bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1917.

Der Reichskanzler.
F. W. von Waldow.

Reich.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Vom 20. November 1917.
(RGBl. S. 1060.)

Auf Grund des Artikel II der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 20. November 1917 (RGBl. S. 1058) wird der Wortlaut der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 20. November 1917.

Der Reichskanzler.
F. W. von Waldow.

Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel.
Vom 20. November 1917.

§ 1

Die Bierbrauereien dürfen in der Zeit vom 1. Oktober 1917 ab in jedem Kalendervierteljahre nur 10 Hundertteile, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines 15 Hundertteile der Malzmenge zur Herstellung von Bier verwenden, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich verwendet haben. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 40 Doppelzentner nicht überstiegen hat, 12 Hundertteile, in Bayern rechts des Rheines 16 Hundertteile verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche

Malzverwendung 40 Doppelzentner überstiegen hat, dürfen mindestens 4,8 Doppelzentner, in Bayern rechts des Rheines 6,4 Doppelzentner im Vierteljahre verwenden.

In den Fällen des § 2 Satz 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (RGBl. S. 97) dürfen die Bierbrauereien ein Sechstel, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines ein Viertel der Menge verwenden, die die Steuerdirektbehörde festgesetzt hat.

§ 2

Die zuständige Steuerbehörde setzt für jede Bierbrauerei die Malzmengen fest, die nach § 1 in den einzelnen Kalendervierteljahren zur Herstellung von Bier verwendet werden dürfen (Malzkontingent).

§ 3

Hat eine Bierbrauerei in einem Kalendervierteljahr ihr Malzkontingent nicht voll verwendet, so darf sie den ersparten Teil in den folgenden Vierteljahren des mit dem 30. September endenden Kontingentjahrs verwenden.

Soweit die für das letzte Vierteljahr eines Kontingentjahrs festgesetzten Malzmengen nicht verwendet sind, dürfen sie in dem folgenden Kontingentjahre verwendet werden.

§ 4

Die Übertragung von Malzkontingenten, auch wenn der Brauereibetrieb oder das Eigentum am Brauereigrundstücke mitübertragen wird, auf andere Bierbrauereien ist nur innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets und nur zum Zwecke der eigenen Verwendung im Betriebe der erwerbenden Bierbrauerei zulässig. Sie bedarf im Gebiete der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft der Genehmigung der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, in Berlin, in den übrigen Brausteuergebieten der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, soweit auf Seiten der übertragenden Bierbrauerei ein wichtiger Grund zu der Übertragung vorliegt und wenn die für die Dauer der Übertragung auf das Kontingent bereits gelieferten oder zugeteilten Getreide- und die entsprechenden Malzmengen mitveräußert werden.

Diese Bestimmungen gelten rückwirkend für alle seit dem 15. August 1917 erfolgten Übertragungen.

§ 5

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit und in welcher Zeitfolge die Bierbrauereien mit Getreide beliefert werden. Er kann über die Vermahlung des gelieferten Getreides Bestimmungen treffen.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat die Mengen an Getreide, die auf die einzelnen Bierbrauereien gemäß dem Malzkontingent entfallen, festzusetzen und die zur Durchführung und Überwachung der Belieferung und der Verwendung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es kann Bierbrauereien, die sich in der Befolgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten unzuverlässig erwiesen haben, von der Belieferung ausschließen.

Die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, hat den Bierbrauereien die festgesetzten Mengen zu liefern und, soweit sie die Mengen im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe geerntet haben, auf Antrag aus der eigenen Ernte freizugeben.

§ 6

Verträge, durch die eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über das zur Zeit des Vertragsabchlusses laufende Kontingentjahr hinaus begründet wird, dürfen nicht vor dem 15. August und nur für die Dauer des nächstfolgenden Kontingentjahrs abgeschlossen werden. Dies gilt nicht für solche Verträge zwischen Bierbrauereien untereinander.

Verträge der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem — Gezt 19, Abschnitt 2. Lebensm. pflanzl. Urspr. 6 15. Februar 1915 abgeschlossen sind, sind insoweit nichtig, als sie eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über den 1. Oktober 1917 hinaus begründen.

§ 7

Über das zugeteilte Getreide oder das daraus hergestellte Malz dürfen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn gleichzeitig der entsprechende Teil des Kontingents gemäß § 4 mitübertragen wird. Mälzereien haben das gesamte hergestellte Malz an den Betrieb zurückzuliefern, aus dessen Kontingent das vermälzte Getreide herrührt.

§ 8

Als Malz im Sinne der Verordnung ist sowohl Gersten- wie Weizenmalz anzusehen.

§ 9

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10

Bestimmungen zur Ausführung des § 4 können für das Gebiet der Norddeutschen Brauergemeinschaft von dem Reichskanzler, für die übrigen Brauereigebiete von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

Im übrigen erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 11

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer mehr als die zulässige Malzmenge verwendet,
2. wer den Vorschriften in §§ 4, 6, 7 oder den auf Grund des § 5 getroffenen Anordnungen oder den gemäß § 10 erlassenen Ausführungs-

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Die Verordnung vom 15. Februar 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien (RGBl. S. 97) vom 31. Januar 1916 über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 (RGBl. S. 77), vom 16. März 1916, betreffend Übertragung von Malzkontingenten (RGBl. S. 170), und vom 4. Mai 1916 über das Verbot des Malzhandels (RGBl. S. 355) werden aufgehoben.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Belassung von Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten zur Selbstversorgung und zur Fütterung.

Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung über die zur Ernährung der Selbstversorger und zur Verfütterung freigegebenen Früchte.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 1006.)

Auf Grund der Reichskanzlerbekanntmachung vom 13. November d. J. — RGBl. S. 1046 — und der Anordnung des Kriegsernährungsamtes vom genannten Tage, gilt folgendes:

I. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten vom 15. November 1917 bis zum 15. August 1918 einschließlich verwenden:

1. Zur Ernährung des Selbstversorgers auf den Kopf und Monat
 - a) an Gerste und Hafer insgesamt 2 Kilogramm. Die erforderlichen Mahlarten werden den Berechtigten jedesmal für die Dauer von 2 Monaten zugestellt;
 - b) an Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Pelusäten, Bohnen einschließlich Aderbohnen, Linsen und Saaten) insgesamt 1 Kilogramm; Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte.
2. Zur Verfütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes:
 - A. an Hafer einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste insgesamt folgende Mengen:
 - a) für jedes Pferd 6 Zentner;
 - b) für jeden zur Zucht verwendeten Zuchtbullen nur mit Genehmigung der Ministerialabteilung für Gemeindeangelegenheiten 2 Ztr.;
 - B. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste nur mit Genehmigung der Ministerialabteilung für Gemeindeangelegenheiten für Zuchtsauen bis zu 45 Pfd. bei jedem Wurf und für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je 1/2 Pfd. für den Tag.

Der Nachweis, daß Bullen und Eber zur Zucht verwendet werden, und daß Zuchtsauen geworfen haben, ist der Ministerialabteilung durch eine Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstehers zu erbringen.

II. Den Tierhaltern, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe die zustehenden Mengen an Futtermittel gebaut haben, kann die Ministerialabteilung für Gemeindeangelegenheiten mit Ermächtigung der Reichsfuttermittelstelle folgende Mengen Futtermittel zuweisen:

- a) für die in kriegswirtschaftlich notwendiger Weise tätigen Pferde in Gewerbe-, Handels- und in Industriebetrieben sowie im öffentlichen Dienste 3 Pfund auf den Tag;
- b) für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde, zur Zucht verwendete Zuchtbullen und Eber, die zum Sprunge benutzt werden, die gleichen Mengen, die die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an selbstgebauten Früchten gemäß Ziffer 1, 2 dieser Bekanntmachung verwenden dürfen.

III. Den Einhufern, die nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen, insbesondere allen privaten, Reit-, Kutsch- und Zugspferden und allen in den Betrieben nur für eigene oder fremde Bequemlichkeits- oder Vergnügungszwecke gehaltenen Pferde kann Futtergetreide nicht zugewiesen werden.

IV. Alle Tierhalter, denen das nach Ziffer 2 zustehende Futtergetreide zur Ernährung ihres Viehes bis zum 15. August 1918 nicht zur Verfügung steht, haben den Antrag auf Zuweisung bis spätestens den 15. Dezember d. J. zu stellen.

Bei Stellung späterer Anträge ist es fraglich, ob das angeforderte Futtergetreide noch überwiesen werden kann.

V. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Sommergetreide zu Saat Zwecken darf nur in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juni 1918 erfolgen.

Da voraussichtlich Mangel an geeignetem Sommerfaatgut eintreten wird, so ist es geboten, schon jetzt die erforderlichen Mengen sicherzustellen und den Fehlbedarf bei den Besitzern geeigneten Saatgutes anzumelden.

Die für den Erwerb von Sommerfaatgut erforderlichen Saatkarten werden erst vom 1. Januar 1918 von der Ministerialabteilung für Gemeinbeangelegenheiten ausgestellt werden. Wir ersuchen aber, Anträge auf Ausstellung von Saatkarten spätestens bis zum 1. Januar 1918 an die genannte Ministerialabteilung zu richten, damit die dann zugelassene Eindeckung erfolgen kann.

Wildeburg, den 22. November 1917.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches
Ministerium.

Führ. von Feilich.

Bremen.

Bekanntmachung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte.

(Amtl. Bef. Bremen Nr. 324 vom 25. November 1917.)

Nach einer im RGBl. (S. 1046) veröffentlichten Verordnung des Bundesrats dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 einschließlich verwenden:

- I. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat:
 - 1. an Gerste und Hafer insgesamt zwei Kilogramm;
 - 2. an Hülsenfrüchten (Erbfien einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Saatzwidien [vicia sativa]), insgesamt ein Kilogramm. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;
- II. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes:
 - 1. an Hafer, einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste, insgesamt folgende Mengen:
 - a) für Pferde und Maultiere je sechs Zentner;
 - b) für zur Zucht verwendete Zuchtbullen mit Genehmigung der Senatskommission für die Volksernährung (Buchstr. 7) je zwei Zentner;
 - 2. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung der Senatskommission

jaunen bis zu fünfundvierzig Pfund bei jedem Wurfe und für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je ein halbes Pfund für den Tag.

Zulagen für schwerarbeitende landwirtschaftliche Zugpferde, Zugochsen und Zugfühe fallen weg.

Die Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste gebaut haben, erfolgt durch die Futterverteilungsstelle im Auftrage der Kriegsdeputation.

Bremen, den 24. November 1917.

Die Senatskommission für die Volksernährung.

Höchstpreise für Hafer und Gerste vergl. unten bei B IV.

c) Hafer*).

d) Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse.

Ausdrusch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vergl. oben bei a.

Belassung von Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten zur Selbstversorgung und zur Fütterung vergl. oben bei b.

f) Gemüse und Obst.

Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln usw.

Sachsen.

Verordnung zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saat Zwecken und deren Höchstpreise vom 15. November 1917.

(Sächj. Staatsg. Nr. 279 vom 1. Dezember 1917.)

I.

Saatkarten für Saat- (Samen- und Steck-) Zwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch den Landeskulturrat, für Verbraucher durch den Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saatkarten anderen Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat dem Landeskulturrat monatlich mitzuteilen, wieviel Saatkarten ausgestellt worden sind und über welche Mengen Saatzwiebeln.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatgutes, Namen, Wohnort und Bezirk des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatgutes auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verfrachtet, so hat sich der Veräußerer von der Verfrachtung auf der

*) Hafer wird wegen seiner überwiegenden Verwendung

Saatkarte die erfolgte Abjendung unter Angabe der veränderten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nachdem das Saatgut verbracht ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Verkäufer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Abjendung oder mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers unverzüglich dem Landesfulturrat einzusenden.

II.

Die Erteilung der Abjatzgenehmigung wird dem Landesfulturrat übertragen. Die Landesstelle für Gemüse und Obst bleibt jedoch befugt, nach Anhörung des Landesfulturrates den Abjatz von Saatzwiebeln zu beschränken oder zu untersagen.

Wer Saatzwiebeln zu den höheren Preisen des Saatgutes verkaufen will, hat die Erteilung der Abjatzgenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Beifügung eines Mustertes bei dem Landesfulturrat zu beantragen. Der Landesfulturrat ist befugt, die Vorräte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Erst nach erteilter Genehmigung durch den Landesfulturrat darf der Antragsteller die ihm bezeichneten Mengen zu den höheren Preisen der Saatzwiebeln gegen Saatkarte verkaufen.

Im übrigen unterliegen alle Zwiebeln, auch Steckzwiebeln, den Erzeugerhöchstpreisen für gewöhnliche Zwiebeln. Die entgegenstehende Bestimmung des Abjatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für Gemüse vom 2. Oktober 1917 (Nr. 229 Sächs. Staatszeitung vom 2. Oktober 1917) wird aufgehoben und die Verordnung des Ministeriums des Innern betr. Höchstpreise für Gemüse vom 30. Oktober 1917 (Nr. 253 Sächs. Staatszeitung vom 30. Oktober 1917) dahin abgeändert, daß der erste Satz des Abjatzes 5 dieser Verordnung künftig lautet:

„Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1917 (Nr. 229 Sächs. Staatszeitung vom 2. Oktober 1917) bleibt mit Ausnahme des Abjatzes 3, der aufgehoben wird, in Kraft.“

III.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 29. November 1917.

Ministerium des Innern.

Verkehr mit Rüben.

Württemberg.

Verfügung der Landesversorgungsstelle über Runkelrüben *)
Vom 7. November 1917.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 263 vom 9. November 1917.)

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 (Reichsanz. Nr. 219) sowie auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung des Bundesrats über die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915/6. Juli 1916 (RGBl. von 1915 S. 607/728 von 1916 S. 673) in Verbindung mit der Verfügung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Gemüse, Obst, Obstzeugnissen und Südfrüchten vom 27. August 1917 (Staatsanz. Nr. 201) wird für das württembergisch-hohenzollernsche Versorgungsgebiet (§ 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 21. Mai 1917 (Staatsanz. Nr. 118) verfügt:

§ 1. Abjatzgenehmigung.

(1) Runkelrüben dürfen nur mit Genehmigung der Kaufstelle des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in

*) Auf Seite 1532 des R. Kr. Bl. bereits in Überschrift gebracht.

Württemberg e. V. in Stuttgart, Johannesstraße 86, abgesetzt werden. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Abjatz ist der Bedarf der Tierhalter und der Bedarf der arbeitenden Betriebe nach den hierüber aufgestellten Grundjätzen zu berücksichtigen. Soweit die Deckung dieses Bedarfs durch den beabsichtigten Abjatz gefährdet würde, ist die Genehmigung zu versagen.

(2) Die Kaufstelle erteilt die Genehmigung regelmäßig nur zum Abjatz an:

- a) die ihr von der Landesversorgungsstelle bezeichneten gewerblichen Betriebe oder sonstigen Personen und Stellen.
- b) Landwirte und andere Tierhalter des Landes, die Runkelrüben für die Verwendung im eigenen Betriebe kaufen.

(3) Die Genehmigung ist auch erforderlich gegenüber von Kauf- oder Lieferungsverträgen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verfügung bereits abgeschlossen worden sind, sofern nicht die Ausnahme in § 4 Buchstabe a zutrifft.

(4) Die Genehmigung zum Abjatz an Landwirte und andere Tierhalter, die in demselben Oberamtsbezirk wie der Verkäufer wohnen, wird vom Ortsvorsteher erteilt.

§ 2. Erwerbsgenehmigung.

Der Erwerb von Runkelrüben, gleichgültig ob er gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt, bedarf ebenfalls in soweit der Genehmigung, als der Abjatz nur mit Genehmigung zulässig ist. Einer besonderen Erwerbsgenehmigung bedarf es nicht, wenn schon aus der Abjatzgenehmigung der Name des Erwerbers ersichtlich ist.

§ 3. Genehmigungsgesuche.

(1) Gesuche um Genehmigung des Abjatzes oder Erwerbs sind bei der Kaufstelle einzureichen. Es genügt, wenn ein solches Gesuch entweder vom Absetzenden oder vom Erwerber eingereicht wird.

- (2) Aus den Gesuchen muß hervorgehen,
 - a) Name, Beruf und Wohnort des Käufers,
 - b) Name, Beruf und Wohnort des Empfängers, wenn dieser nicht zugleich der Käufer ist,
 - c) Name, Beruf und Wohnort des Beförderers, wenn dieser nicht zugleich der Empfänger ist,
 - d) Name, Beruf und Wohnort des Absetzenden,
 - e) Menge, die abgesetzt und erworben werden soll,
 - f) Zweck des Erwerbs,
 - g) beabsichtigte Beförderungsart (Fracht-, Eilgut-, Fuhrwerk),
 - h) Empfangsort.

§ 4. Genehmigungsfreier Abjatz und Erwerb.
Keine Genehmigung ist erforderlich:

- a) zum Abjatz von Runkelrüben, der in Erfüllung eines Vertrags erfolgt, der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder der Landesversorgungsstelle genehmigt ist,
- b) zum Abjatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden,
- c) zum Abjatz auf öffentlichen Märkten, soweit hierfür nicht vom Kommunalverband oder der Gemeinde besondere Vorschriften erteilt werden,
- d) zum Abjatz an die Kaufstelle selbst und die von ihr bestellten Aufkäufer.

§ 5. Beförderungsgenehmigung.

(1) Die Beförderung von Runkelrüben von einem Gemeindebezirk in den anderen, gleichgültig, in wessen Auftrag, durch wen, auf welchem Wege und mit welchem Beförderungsmittel (Wagen, Schiff, Fuhrwerk usw.) die Beförderung geschieht, ist nur auf Grund eines gültigen Beförderungsgenehmigungsgesuchs zulässig.

scheins zulässig. Ein solcher ist auch in denjenigen Fällen notwendig, in denen keine Absatz- und Erwerbsgenehmigung erforderlich ist. Er darf jedoch in diesen Fällen nicht verweigert werden.

(2) Soweit ein Beförderungsschein notwendig ist, gilt der Beförderungsschein zugleich als Absatzgenehmigung. Ein besonderes Gesuch hierwegen ist nicht erforderlich.

(3) Kein Beförderungsschein ist notwendig:

- a) zur Beförderung eigenen Erzeugnisses von einem Grundstück des Erzeugers auf einer benachbarten Gemeindemarkung an den Ort des Betriebsortes.
- b) zur Beförderung von Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm.

(4) Der Beförderungsschein wird im Falle der Bahnbeförderung ausschließlich von der Kaufstelle ausgestellt und zwar durch Aufdruck eines entsprechenden Stempels auf den Frachtbrief. Im Falle der Beförderung auf dem Landwege erfolgt die Beförderungsgenehmigung in denjenigen Fällen, in denen es sich um den Verkehr innerhalb des Oberamtsbezirks handelt, durch den Ortsvorsteher des Abgangsorts. Der Beförderungsschein lautet bei Fuhrwerksverkehr:

Kaufstelle des Verbandes
Landwirtschaftlicher Genossenschaften.*
..... Schultheißenamt*

Beförderungsschein.

(Name und Wohnort des Absenders):
ist befugt, an
(Name und Wohnort des Empfängers):
..... Zentner Kunkelrüben
auf dem Landwege zu befördern.
Den 191
(Stempel der Ausstellungsbehörde).
* Das Nichtzutreffende streichen.

(5) Während der ganzen Dauer der Beförderung muß der Beförderungsschein der Sendung angeschlossen bleiben.

(6) Verantwortlich für das Vorhandensein eines gültigen Beförderungsscheins bei der Sendung sind die Versender, Empfänger und Beförderer der Kunkelrüben.

§ 6. Auskunftsspflicht.

Alle Besitzer von Kunkelrüben sind auf Verlangen zu wahrheitsgetreuen Anzeigen und Auskünften an die Landesversorgungsstelle und deren Beauftragte, insbesondere die Kaufstelle und die Polizeibehörden verpflichtet.

§ 7. Behandlung.

Die Besitzer von Kunkelrüben sind verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalte oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 8. Lieferungsspflicht.

Die Besitzer haben die Kunkelrüben auf Verlangen an die Kaufstelle käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Mengen ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des festgesetzten Höchstpreises, sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Landesversorgungsstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe im Streitfalle ebenfalls von der Landesversorgungsstelle festgesetzt wird.

§ 9. Zwangsübereignung.

(1) Das Eigentum an Kunkelrüben kann auf Antrag der Landesversorgungsstelle durch Anordnung des Oberamts, in Stuttgart des Stadtschultheißenamts, auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeernteten Kunkelrüben über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Kunkelrüben noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigen-

tumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

(2) Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrags einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

(3) Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des festgesetzten Höchstpreises sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware von dem Oberamt, in Stuttgart dem Schultheißenamt, bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung des Oberamts, in Stuttgart des Stadtschultheißenamtes, zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 10. Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 8 und 9 ergeben, entscheidet endgültig die Landesversorgungsstelle.

§ 11. Überwachung.

(1) Sämtliche am Verkehr mit Kunkelrüben Beteiligte sind verpflichtet, den Beamten und Beauftragten der Landesversorgungsstelle, der Kaufstelle und der Polizeibehörden die Befichtigung aller Verhältnisse, worin die genannten Gegenstände aufbewahrt oder befördert werden können, außerhalb ihrer Wohnräume zu gestatten.

(2) Die bei Ausübung der Überwachung vorgefundenen Mengen, bezüglich deren ein vorchriftswidriges Verhalten des Verwahrers anzunehmen ist, sind von den Beamten und Beauftragten dessen Gewahrsam alsbald zu entziehen und nach Anweisung der Kaufstelle der ordnungsmäßigen Verwendung zuzuführen. Der Erlös ist dem Verwahrer nach Abzug der Kosten auszufolgen, soweit nicht etwa weitergehende Bestimmungen Anwendung zu finden haben. Die Festsetzung des Betrags, der dem Verwahrer zukommt, erfolgt durch die Kaufstelle, im Streitfalle endgültig durch die Landesversorgungsstelle.

(3) Weitere Überwachungs Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 12. Ausnahmen.

Die Landesversorgungsstelle kann Ausnahmen oder sonstige Abweichungen von den Vorschriften dieser Verfügung und der darauf gegründeten Anordnungen zulassen.

§ 13. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung und der darauf gegründeten Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit sich die Vorschriften auf § 11 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 (Reichsanz. Nr. 219) stützen. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Zu widerhandlungen gegen die auf § 12 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 in Verbindung mit der Verfügung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Gemüse, Obst, Obsterzeugnissen und Süßfrüchten vom 27. August 1917 gegründeten Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sch ü l e.

Württemberg.

Verfügung der Landesversorgungsstelle über Kohlrüben (Bodenkohlrüben), Stoppelrüben und Zuckerrunkeln.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 275 vom 23. November 1917.)

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 219), sowie auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung des Bundesrats über die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915/6. Juli 1916 (RGBl. 1915 S. 607/728, 1916, S. 673) in Verbindung mit der Verfügung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Gemüse usw. vom 27. August 1917 (Staatsanz. Nr. 201) wird für das württembergisch-hohenzollernische Versorgungsgebiet (§ 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Gemüse usw. vom 21. Mai 1917, Staatsanz. Nr. 118) verfügt:

Die Vorschriften der Verfügung der Landesversorgungsstelle über Runkelrüben vom 7. November 1917 (Staatsanz. Nr. 263) werden mit sofortiger Wirkung auf Kohlrüben, (Bodenkohlrüben), Stoppelrüben und Zuckerrunkeln ausgedehnt.

Stuttgart, den 20. November 1917.

Sch ü l e.

Hessen.

Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Bewirtschaftungsverordnung vom 5. Oktober 1917 auf Runkelrüben, Weißerüben und Kohlrüben.

(Darmst. Zt. Nr. 265 vom 10. November 1917.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 (Deutscher Reichsanz. Nr. 219) wird mit Zustimmung der Reichsstelle bestimmt:

Der § 1 der Verordnung der Hessischen Landesgemüsestelle vom 5. Oktober 1917 wird durch folgende ausdehnende Bestimmung ersetzt:

Im ganzen Gebiet des Großherzogtums dürfen Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Möhren aller Art, Runkelrüben (Dickwurz), Weißerüben (Stoppelrüben), ferner Kohlrüben (Bruten, Bodenkohlrabi, Stedrüben) nur mit Genehmigung der Landesgemüsestelle in Mainz abgesetzt werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Mainz, 9. November 1917.

Hessische Landesgemüsestelle.
Verwaltungsabteilung.
Best.

Hessen.

Landesgemüsestelle. Bekanntmachung über die Ausführung der Runkelrübenbewirtschaftung.

Vom 9. November 1917.

(Darmst. Zt. Nr. 265 vom 10. November 1917.)

Oldenburg.

Landesstelle für Gemüse und Obst, betreffend Verkehr mit Sted-, Runkel- und Herbstrüben (Wasser- und Stoppelrüben).
(Oldenb. Anz. S. 1297.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307), und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

§ 1.

Im Bereiche des Herzogtums Oldenburg dürfen die nachstehenden Gemüsearten nur mit Genehmigung der Landes-

stelle für Gemüse und Obst in Oldenburg abgesetzt werden: a) Stedrüben (Kohlrüben), b) Runkelrüben, c) Herbstrüben (Wasser- und Stoppelrüben).

§ 2.

Die Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der Bevölkerung für den Frischverbrauch und des Bedarfs der verarbeitenden Betriebe, nach den von der Reichsstelle für die genannten Gemüsearten aufgestellten Grundsätzen.

1. Soweit die Deckung dieses Bedarfs durch den beabsichtigten Absatz gefährdet würde, muß die Genehmigung verjagt werden.

2. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Raht, Wagen, Karre oder Tieren wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein). Der Beförderungsschein ist den Versandpapieren anzuhängen.

3. Die Beförderungsscheine müssen die Angabe des Absenders und Empfängers, Menge und Art des zu versendenden Gemüses, sowie Ort und Zeit der Ausstellung enthalten und mit dem Stempel der Landesstelle versehen sein. Die Beförderungsscheine werden von der Landesstelle in Oldenburg, Marslatourstraße 2, ausgestellt.

4. Für jeden Beförderungsschein ist vom Antragsteller eine Gebühr von 50 Pfg. an die Landesstelle zu entrichten. Die Gültigkeitsdauer des Beförderungsscheines erstreckt sich auf höchstens fünf Tage.

5. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, ferner der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

6. Der Absatz von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen, oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung eines Beförderungsscheines für solches Gemüse darf nicht verteuert werden.

§ 3.

Alle Besitzer der oben genannten Gemüsearten haben der Landesstelle auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen.

Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieb bleiben zulässig.

§ 4.

1. Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Landesstelle käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Bundesratsverordnung über Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) und der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Landesstelle festgesetzt wird.

Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 5.

1. Das Eigentum an Gemüse, für welches eine Absatzbeschränkung getroffen ist kann auf Antrag der Landesstelle

durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten.

2. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein.

3. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

4. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

5. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Bundesratsverordnung über Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse usw. (RGBl. S. 243) und der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (RGBl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt.

6. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermeßen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 6.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 4, 5 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 7.

Zuständige Behörden auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie dieser Verordnung sind die Ämter bezw. Stadtmagistrate der Städte erster Klasse, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der vorerwähnten Bekanntmachung sowie dieser Verordnung ist das Ministerium des Innern.

§ 8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. November 1917.

Wittjen, Vorsitzender.

Sachsen-Meiningen.

(Regbl. Sachs.-Mein. S. 1097.)

Die Ausfuhr von Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Stedrüben, Bruken), Kunkelrüben sowie Stoppelrüben aus dem Herzogtum ist verboten.

Meiningen, den 20. November 1917.

Herzogliches Staatsministerium,
Abteilung des Innern.

Marr, fr. A.

Sachsen-Altenburg.

Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, betr. Zwangsbewirtschaftung der Kohlrüben, Kunkelrüben und Stoppelrüben.

Vom 21. November 1917.

(Sachf. Alt. Amtsbl. S. 1114.)

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 über Gemüse wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Ausfuhr von Kohlrüben, Kunkelrüben und Stoppelrüben aus dem Herzogtum ist verboten.

Ausnahmen kann nur die Landesstelle für Gemüse und Obst gestatten.

§ 2.

Wer der vorstehenden Vorschrift zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Altenburg, den 21. November 1917.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,
Abteilung des Innern.

v. Bussow.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 816.)

Auf Grund der Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 und vom 5. Juni und 6. Juli 1916 (RGBl. 1915, S. 607, 728; 1916, S. 439 und 673) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Kohlrüben (Bruken, Bodenkohlrabi, Stedrüben), Kunkel- und Stoppelrüben dürfen aus dem Herzogtum Coburg nur mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst ausgeführt werden.

§ 2.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Landesstelle für Gemüse und Obst auf Grund der Anweisungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst und des Ernährungsamtes der Thüringischen Staaten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die vom Ernährungsamt der Thüringischen Staaten und der Landesstelle für Gemüse und Obst erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 21. November 1917.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Gotha S. 741.)

Auf Grund der §§ 12, 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 728) wird bestimmt:

Die Ausfuhr von Kohlrüben, Kunkelrüben und Stoppel-

Die Ausfuhr zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder der Landesstelle für Gemüse und Obst genehmigten Verträge bleibt zulässig.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.
Gotha, den 23. November 1917.

Herzog I. Sächsl. Staatsministerium.

Anhalt.

Verordnung über Kohlrüben und Futterrüben.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 281 vom 1. Dezember 1917.)

Auf Veranlassung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wird gemäß §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse und Obst vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 219) für das Herzogtum Anhalt folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Verordnung über Zwiebeln vom 9. Oktober 1917 (Anhalt. Staatsanzeiger Nr. 238) finden auf Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) und Futterrüben (Kunkelrüben) entsprechende Anwendung.

Dessau, 29. November 1917.

Herzogliches Landesernährungsamt.
Dr. Gutknecht.

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Schwarzb. Rud. Landesg. Nr. 274 vom 24. November 1917.)

Auf Grund der §§ 12, 15 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September/4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (RGBl. S. 607 und 728) ordnen wir hiermit für das Gebiet des Fürstentums an:

1. Die Ausfuhr von Kohlrüben, Kunkelrüben und Stoppelrüben aus den einzelnen Landratsamtsbezirken ist nur mit Genehmigung des Landratsamts zulässig.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M bestraft.

Rudolstadt, den 22. November 1917.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

Waldeck.

Verordnung über den Verkehr mit Rüben.

(Waldeck Regbl. S. 499.)

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 sowie auf Grund §§ 4, 11 und 12 der Verordnung des Reichstanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April (RGBl. S. 307) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont verordnet:

I.

Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) und Kunkelrüben dürfen nur mit Genehmigung des Kreisamtmanns abgesetzt werden.

II.

Für den Absatz gelten folgende Bestimmungen:

§ 1.

1. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz ist der Bedarf der Bevölkerung für den Frischverbrauch

und der Bedarf der verarbeitenden Betriebe nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die betreffende Gemüseart aufgestellten Grundflächen zu berücksichtigen. Soweit die Deckung dieses Bedarfs durch den beabsichtigten Absatz gefährdet würde, ist die Genehmigung zu versagen.

2. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Wagen, Karre oder Tieren wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein). Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirks kann der Kreisamtmann die Genehmigung dem Bürgermeister überlassen.

3. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Der Absatz von Rüben zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines darf in solchen Fällen nicht verweigert werden.

§ 2.

Alle Besitzer der Rüben, haben der Kreisstelle auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalte oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3.

1. Die Besitzer haben die Rüben auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Kreisstelle käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von dem Kreisamtmann festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gemacht, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle der Kreisamtmann festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 zu 4 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4.

1. Das Eigentum an den Rüben kann auf Antrag der Kreisstelle durch Anordnung des Kreisamtmanns auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Überleitung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugeht. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Überleitung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (RGBl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von dem Kreisamtmann bestimmt. Hat der Besitzer der Aufforderung zur Überleitung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abau zu machen.

§ 5.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig der Landesdirektor.

§ 6.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

III.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Krollen, den 27. November 1917.

Der Landesdirektor.
v. Redern.

Neuß jüngerer Linie.

Ministerial-Verordnung.

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 1267.)

§ 1.

Die Ausfuhr von Kohlrüben, Fankelrüben und Stoppelrüben aus dem Gebiete des Fürstentums Neuß j. L. ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 12, 15, 17, Ziffer 4 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 in der Fassung des Nachtrages vom 4. November 1915 (RGBl. Seite 607 und 728) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Gera, den 30. November 1917.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium,
Abteilung für das Innere.
Fhr. von Brandenstein.

Verkehr mit Obst.

Baden.

Bekanntmachung der Badischen Obstversorgung, betreffend den Verkehr mit Obst.

Vom 5. Dezember 1917.

(Staatsanz. Baden Nr. 334 vom 7. Dezember 1917.)

Dörrobst.

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 281 vom 27. November 1917.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916/24. August 1917 und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obsttraut vom 3. September 1917 wird unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in diesen Verordnungen mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 241) folgendes bekanntgegeben:

Aller Absatz von Dörrobst ist verboten. Die vorhandenen Bestände an Dörrobst werden von den zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst aufge-

zählt. Lohnverträge über das Dörren von Obst bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an die stellvertretende Intendantur des IX. Armeekorps in Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Verpflegung der Marine in Berlin W. 10, Königin-Augustastr. 38/42, soweit abgeschlossene Verträge auf Lieferung von Dörrobst an diese Stellen bereits vorliegen. Der Abschluß neuer derartiger Lieferungsverträge ist unzulässig.

Daß das vorstehende Absatzverbot für alle gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen Hersteller von Dörrobst gilt, wird besonders hervorgehoben.

Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt, bleibt vom Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Weiterabsatz von Dörrobst, das von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Berlin, den 20. November 1917.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und
Marmeladen m. b. G.
Berlin SW. 68, Kochstraße 6 I.
Hartwig. Dr. Lehmann.

Anhalt.

Bekanntmachung.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 281 vom 1. Dezember 1917.)

Wir verweisen auf die Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. G. vom 20. November 1917 (Reichsanz. Nr. 281), wonach aller Absatz von Dörrobst verboten ist.

Die vorhandenen Bestände sind der Landesgemüsestelle in Zerbst zum Kaufe anzubieten.

Deffau, 29. November 1917.

Herzogliches Landesernährungsamt.
Dr. Gutknecht.

**Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend Höchst- und Richt-
preise für Gemüse und Obst.**

Bayern: Landesstelle für Gemüse und Obst. Bekanntmachung über Höchstpreise für Spätgemüse.

Vom 29. November 1917.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 283 vom 6. Dezember 1917.)

Landesstelle für Gemüse und Obst. Berichtigung der Bekanntmachung vom 29. November 1917 über Höchstpreise für Spätgemüse.

Vom 6. Dezember 1917.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 284 vom 7. Dezember 1917.)

Sachsen: Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betr. Erzeugerhöchstpreis für Herbstrüben.

Vom 17. November 1917.

(Sächs. Staatsz. Nr. 270 vom 20. November 1917.)

Ostenburg: Landesstelle für Gemüse und Obst, Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise für Gemüse und Obst.

Vom 3. Dezember 1917.

(Ostemb. Anz. S. 1328.)

Braunschweig: Landesernährungsamt (Landesgemüsestelle). Bekanntmachung über Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise für Gemüse und Apfel.

Vom 30. November 1917.

(Braunschw. Anz. Nr. 281 vom 1. Dezember 1917.)

Hamburg: Preisprüfungsstelle. Bekanntmachung über Richtpreise für Gemüse und Obst.

Vom 24. November 1917.

(Amtsbl. Hamburg S. 2120.)

Kriegsverorgungsamt und Landherrenschaften. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Gemüse.

Vom 28. November 1917.

(Amtsbl. Hamburg S. 2138.)

h) Zucker und Süßstoff.

Verkehr mit Zucker.

Lippe.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914).

(Staatsanz. Lippe S. 1177.)

A. Landeszuckeramt.

Die Durchführung der Zuckerversorgung des Fürstentums ist auch für das Wirtschaftsjahr 1917/18 Aufgabe des Landesernährungsamts und zwar nach ihrer grundsätzlichen Seite Angelegenheit der Verwaltungsabteilung (Regierung), nach ihrer geschäftlichen Seite Angelegenheit der Geschäftsabteilung (L. W. G.). Die Verwaltungsabteilung ist insbesondere Vermittlungsstelle zwischen der Reichszuckerstelle und der Wirtschaftsabteilung des Landesernährungsamts.

B. Zuständigkeitsbestimmungen.

(§ 31 Satz 3 und 4.)

Das Fürstentum bildet einen einheitlichen Kommunalverband. Seine Befugnisse sind durch den Vorstand der L. W. G. wahrzunehmen.

Zuständige Behörde im Sinne des § 29 ist der Vorstand der L. W. G., höhere Verwaltungsbehörde die Regierung.

C. Aufbringung des Zuckers.

(§ 2 ff.)

Die Befugnis, Ausnahmen vom Verbote, Zuckerrüben zu verfüttern, zuzulassen, wird dem Vorstande der L. W. G. übertragen. Er ist dabei an die ihm erteilte Anweisung gebunden.

Der Vorstand der L. W. G. wird gleichermaßen zur Genehmigung von Anträgen auf Verarbeitung von Zuckerrüben zu Rübensaft im eigenen Wirtschaftsbetriebe der Erzeuger ermächtigt, wenn und soweit solche Anträge durch die Landesbehörden überhaupt beschieden werden dürfen.

D. Verbrauch von Zucker.

(§ 16 bis 22.)

1. Bemessung des Verbrauchs.

Bis auf weiteres wird die bisherige monatliche Kopfmenge zum Verbrauch der bürgerlichen Bevölkerung überwiesen werden. Um eine gleichmäßige und angemessene Versorgung zu sichern, kann die Verwaltungsabteilung Höchst- und Mindestgrenzen für die an die Verbraucher zu verabsolgendenden Kopfmengen festsetzen. Für Säuglinge sind 30 Gramm und möglichst bis zu 50 Gramm Zucker täglich auszugeben. Über

der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts ergehenden Bestimmungen im Interesse der Gesamtversorgung des Bezirks verfügen.

Auch in den neben dem Bedarfsanteil für die bürgerliche Bevölkerung bereitzustellenden Zuckermengen zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Wädereien, Konditoreien und sonstigen Betriebe tritt einstweilen keine Änderung ein. Der L. W. G. wird eine ausreichende Zuckerlieferung an diese Betriebe zur Pflicht gemacht.

2. Bezug des Zuckers.

Für den Bezug des Zuckers zum allgemeinen Gebrauch bleiben die bisherigen Bestimmungen einstweilen aufrecht erhalten. Die L. W. G. kann demnach den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben (§ 17 Abs. 2).

Möglichste Beteiligung des Großhandels am Zuckerbezug und des Kleinhandels bei der örtlichen Verteilung ist erwünscht.

E. Neue Regelung des Verbrauchszuckerpreises in der Übergangszeit.

(§ 28 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 924).)

Die L. W. G. wird zur Erzielung eines einheitlichen Kleinhandelshöchstpreises in der Übergangszeit vom alten zum neuen Betriebsjahre ermächtigt, anzuordnen, daß der ihr überwiesene zum Preise des Betriebsjahres 1916/17 bezogene Zucker zum Preise des Betriebsjahres 1917/18 für den Verbrauch abzugeben ist. Sie hat in diesem Falle zu bestimmen, daß die Groß- und Kleinhandler den ihnen erwachsenden Mehrerlös an sie abzuliefern haben. Sofern es sich nur um geringfügige Beträge handelt, kann von einer Einforderung des Mehrerlöses ausnahmsweise abgesehen werden.

F. Höchstpreise für den Kleinverkauf.

Über die von der L. W. G. festzusetzenden Kleinhandelshöchstpreise ist nähere Bestimmung zu treffen, sobald die Preisfestsetzungen des Reiches vorliegen.

G. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 13. November 1917.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. Wiedenweg.

Rübensaft.

Sachsen-Altenburg.

Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, betreffend die Herstellung und den Absatz von Rübensaft. Vom 17. November 1917.

(Sachs. Mt. Amtsbl. S. 1114.)

Nachdem der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) die für die gewerbsmäßige Herstellung von Rübensaft bestimmte Menge Zuckerrüben festgesetzt und der Kriegs-Rübensaftgesellschaft überwiesen hat, darf, soweit nicht nachstehend für die Kommunalverbände und die rübenbauenden Landwirte anderes bestimmt ist, Rübensaft ohne Genehmigung der Kriegs-Rübensaftgesellschaft nicht hergestellt werden.

Für die Herstellung von Rübensaft auf Rechnung der Kommunalverbände bedarf es der Genehmigung der Reichszuckerstelle. Die Genehmigung wird nur solchen Kommunalverbänden erteilt, in deren Bezirk Zuckerrüben angebaut werden und die Herstellung von Rübensaft üblich ist.

Die Erlaubnis zur Herstellung von Rübensaft für die eigene Wirtschaft des rübenbauenden Landwirts wird durch die unter-

zeichnete Ministerialabteilung erteilt. Die Erlaubnis wird nur in einem für die eigene Wirtschaft des rübenbauenden Landwirts angemessenen Umfange gegeben.

Der Absatz von Rübensaft ist nach § 1 der Bekanntmachung über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 672) nur mit Genehmigung der Kriegs-Rübensaftgesellschaft zulässig. Ein Absatz im Sinne dieser Vorschrift liegt auch bei unentgeltlicher Abgabe vor.

Mitnburg, den 17. November 1917.

Herzogl. Sächsisches Ministerium,
Abteilung des Innern.
v. Wuffow.

i) Kolonialwaren (Kaffee, Tee, Kakao) und Ersatzmittel.

Kaffeersatzmittel.

Württemberg.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die R. Oberämter und die Gemeindebehörden über Kaffeersatzmittel.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 284 vom 4. Dezember 1917.)

In § 9 Abs. 2 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 16. November d. Js. über Kaffeersatzmittel (RGBl. S. 1053) ist bestimmt, daß Kommunalverbände und Gemeinden für den Verkauf von Kaffeersatzmittel, die sich am 23. November ds. Js. bereits im Handel befanden, Ausnahmen von den in der Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich zulassen können.

Die R. Oberämter und Gemeindebehörden, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen, werden beauftragt, zuvor ein Gutachten der Landespreisstelle einzuholen. Bereits vertwilligte Ausnahmen sind der Landespreisstelle anzuzeigen.

Stuttgart, den 3. Dezember 1917.

Fleischhauer.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Gotha S. 740.)

Kommunalverband im Sinne von § 9 der nachstehend abgedruckten Verordnung des Kriegsernährungsamts über Kaffeersatzmittel vom 16. November 1917 (RGBl. S. 1053)*) sind die Bezirke der Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 22. November 1917.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung über Kaffeersatzmittel.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 1063.)

I. Auf Grund der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Kaffeersatzmittel vom 16. November 1917 — RGBl. S. 1053 — gilt folgendes:

1. Wer Kaffeersatzmittel in nichtverpackter Form (lose Ware) an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aushang in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt, sowie den Kleinhandelspreis bekannt zu geben.

Für Kaffeersatzmittel, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden, bleiben die

Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 — RGBl. S. 122 — unberührt.

2. Als Kaffeersatzmittel gelten auch Mischungen, auch solche mit Bohntenkaffee.

Das Vermischen von Kaffeersatzmitteln aus Getreide oder Malz mit anderen Kaffeersatzmitteln ist nur mit Genehmigung des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel in Berlin zulässig.

3. Der Preis für Kaffeersatzmittel aus Getreide oder Malz darf beim Verkaufe an Verbraucher nicht übersteigen für:
a) Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist, für 1 Pfund 56 Pfg.
b) für andere Ware, für 1 Pfund 52 Pfg.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

4. Der Preis für andere Kaffeersatzmittel darf beim Verkauf an Verbraucher nicht übersteigen für:
a) Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an Kleinhändler geliefert worden ist, für 1 Pfund 84 Pfg.
b) für andere Ware, für 1 Pfund 80 Pfg.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

5. Die angegebenen Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1914 — RGBl. S. 516 — in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 — RGBl. S. 25 — 23. März 1916 — RGBl. S. 183 — und 22. März 1917 — RGBl. S. 253 —.
6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

II. Auf Grund der vorgenannten Bekanntmachung wird hiermit zugelassen, daß der Verkauf von Kaffeersatzmitteln, die sich am 23. November d. Js. bereits im Handel befanden, von den oben festgesetzten Höchstpreisen ausgenommen bleibt.

Bückeburg, den 5. Dezember 1917.
Fürstlich
Schaumburg-Lippisches Ministerium.
Führ. von Felisch.

Lübeck.

Ausführungsverordnung zu der Verordnung über Kaffeersatzmittel vom 16. November 1917.

(Veröffentlicht am 29. November 1917.)

(Ges. Bl. Lübeck S. 227.)

Der Senat verordnet zur Ausführung der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Kaffeersatzmittel vom 16. November 1917 (RGBl. S. 1053):

Das Lübedische Staatsgebiet bildet im Sinne der genannten Verordnung einen Kommunalverband. Seine Geschäfte werden vom Polizeiamt wahrgenommen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senats, am 24. November 1917.

Geise Dr.

Hamburg.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 16. November 1917 über Kaffeersatzmittel (RGBl. S. 1053.)

(Amtsbl. Hamburg S. 2124.)

Die Obliegenheiten des Kommunalverbandes im Sinne der

1917 über Kaffeeerzatzmittel sind im hamburgischen Stadtgebiete vom Hamburgischen Kriegsversorgungsamt, im Amte Nitzbüttel vom Amtsverwalter, im übrigen Landgebiete von den Landherrenschaften wahrzunehmen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. November 1917.

k) Tabak.

Rohtabak.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.
(RGBl. S. 1145). Vom 22. November 1917.

(RGBl. S. 1064.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Vorschriften des § 6 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145) finden auf ungegorenen, unversauerten Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1917 Anwendung.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Roedern.

Zigarettenabak.

Sachsen-Weimar.

Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1917 über Zigarettenabak.

(Regbl. Säch. W. Gif. S. 235.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Zigarettenabak vom 20. Oktober 1917 (RGBl. S. 945) bestimmen wir:

1. Zuständige Behörde ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.
2. Höhere Verwaltungsbehörde ist das Großherzoglich Sächsl. Staatsministerium, Departement des Innern. Weimar, den 31. Oktober 1917.

Großherzoglich Sächsl. Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementschef: Lebogt.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 1541.)

Gemäß § 9 der Bundesratsverordnung über Zigarettenabak vom 20. Oktober 1917 (RGBl. S. 945) wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung sind die Ortshauptleute im ritterschaftlichen Gebiet die Landespolizei-

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Großherzogliche Gewerbesteuerkommission in Neustrelitz.

Neustrelitz, den 26. November 1917.

Großherzoglich Mecklenburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
F. A.: Ludewig.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 823, Regbl. Gotha S. 741.)

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Bundesrats über Zigarettenabak vom 20. Oktober 1917 (RGBl. S. 945) wird bestimmt:

1. Zuständige Behörden im Sinne der Verordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.
2. Für die Schließung der Betriebe und Geschäfte (§ 8 der Verordnung) ist von den unter Ziffer 1 Abs. 1 genannten Behörden diejenige zuständig, in deren Bezirke sich der Betrieb oder das Geschäft befindet. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie ist an die nach Ziffer 1 Abs. 2 zuständige Behörde binnen einer Woche von dem Tage der Zustellung der Verfügung zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Gotha, den 17. November 1917.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Mitverwendung von Hopfen bei Herstellung von Tabakerzeugnissen.

Reich.

(Z. Bl. S. 410.)

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen zu genehmigen, daß bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen die Mitverwendung von Hopfen als Ersatzstoff nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers und mit der Maßgabe gestattet werden darf, daß die jährliche Mindestmenge 10 Kilogramm beträgt und daß im übrigen die Bestimmungen der Tabakerzatzstoff-Ordnung Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 29. November 1917.

Der Reichskanzler.

F. A.: Schiffer.

Reich.

Bekanntmachung.

(Z. Bl. S. 410.)

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 29. November 1917 bestimmte ich:

1. Hopfen darf nur zur Herstellung von nicht zigarettensteuerpflichtigem Rauchtabak sowie von Zigaretten als Beimischung zu Tabak verwendet werden;
2. die als Tabakerzatzstoff verwendete Hopfenmenge darf bei Rauchtabakherstellern nicht mehr als 10 v. H. der Tabakmenge betragen, deren Verarbeitung ihnen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1917 (RGBl. S. 1145) und der

gestattet ist, bei Zigarettenherstellern nicht mehr als 10 v. H. der jeweils dem Zigarettenkontingent entsprechenden Tabakmenge, wobei für je 1000 Stück Zigaretten 1000 Gramm Tabak in Ansatz zu bringen sind;

3. das Mischungsverhältnis des Hopfens zum Tabak darf bei den einzelnen Tabakerzeugnissen 20 v. H. des Gesamtgewichts der Mischung nicht übersteigen.

Berlin, den 29. November 1917.

Der Reichskanzler.
J. A.: Schiffer.

III. Lebensmittel tierischen Ursprungs.

a) Vieh, Fleisch, Wild, Geflügel.

Ausgestaltung der Reichsfleischkarte.

Reich.

Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte. Vom 29. November 1917.

(RGBl. S. 1086.)

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949) wird bestimmt:

§ 1

An Stelle der durch § 1 der Verordnung über die Ausgestaltung der Fleischkarte vom 21. August 1916 (RGBl. S. 945) vorgeschriebenen Muster treten vom 24. Dezember 1917 ab die nachstehend abgedruckten Muster*) (Muster 1: Vorkarte, Muster 2: Rinderkarte) in der aus ihnen ersichtlichen Größe.

Ein Mindestgewicht für das für die neuen Fleischkarten zu verwendende Papier wird nicht vorgeschrieben.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 (RGBl. S. 945) unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Fleischkarten nach den bisherigen Mustern, die vor dem 7. Dezember 1917 hergestellt sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen ist, dürfen auch nach dem 24. Dezember 1917 noch zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 29. November 1917.

Der Staatssekretär des
Kriegsernährungsamts.
v. Waldom.

Landesrechtliche Anordnungen. betreffend Viehzählung am 1. Dezember 1917.

Sachsen-Meinungen: Staatsministerium. Viehzählung am 1. Dezember 1917.

Vom 20. November 1917.

(Regbl. Sachj.-Mein. S. 1089.)

Hamburg: Statistisches Amt. Bekanntmachung über die Vor-
nahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917.

Vom 26. November 1917.

(Amtsbl. Hamburg S. 2130.)

zwischenzählung.

Hessen.

Ministerium des Innern. Bekanntmachung über die Vor-
nahme einer Viehzwischenzählung.

Vom 3. Oktober 1917.

(Hess. Regbl. S. 262.)

Regelung des Fleischverbrauchs und Handel mit Schweinen.

Bayern.

Bayrische Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung.
Bekanntmachung über Schweine.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 280 vom 2. Dezember 1917.)

Auf Grund der BMRD. über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917, der BMRD. über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, der BMRD. über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft vom 18. Juli 1917, der Verordnungen des Kriegsernährungsamtes über die Regelung des Fleischverbrauches usw. vom 19. Oktober 1917 und über die Preise von Schlachtschweinen vom 23. November 1917 (RGBl. S. 243, 319, 632, 949, 1079) und der Bekanntmachungen des K. Staatsministeriums des Innern über Fleischversorgung vom 29. April 1916, Abschnitt I, über Höchstpreise für Kartoffeln und Schlachtvieh vom 27. März 1917 und über Fleischverbrauch vom 7. November 1917 („K. B. Staatsanzeiger“ 1916 Nr. 100 a; 1917 Nr. 77, 260) wird mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern und des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes bestimmt:

§ 1. I. Vom 1. Dezember 1917 bis einschließlich 15. Januar 1918 darf beim Verlaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 100 Pfund Lebendgewicht ab Stall 79 M nicht übersteigen (Grundpreis).

II. Zu diesem Grundpreis dürfen folgende Zuschläge für das Stück gewährt werden: bei Schlachtschweinen im Lebendgewicht von mehr als 30 Pfund bis einschließlich 60 Pfund: 18 M, von mehr als 60 Pfund bis einschließlich 90 Pfund: 14 M, von mehr als 90 Pfund bis einschließlich 120 Pfund: 10 M, von mehr als 120 Pfund bis einschließlich 150 Pfund: 6 M. Bei Schweinen im Lebendgewicht von mehr als 150 Pfund darf nur der Grundpreis von 79 M für 100 Pfund Lebendgewicht bezahlt werden.

III. Bei Schlachtschweinen mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 30 Pfund (Schlachtsferkeln) darf bis einschließlich 15. Januar 1918 der Preis für das Pfund Lebendgewicht ab Stall 1.60 M nicht übersteigen.

§ 2. I. Die Höchstpreise (§ 1) gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verpackung...

*) Hier nicht abgedruckt.

II. Für Schlachtschweine mit einem Lebendgewicht von mehr als 30 Pfund kann, wenn die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt ist, für die Kosten der Beförderung ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 100 Pfund Lebendgewicht 1 M nicht übersteigen darf.

§ 3. I. Schlachtschweine dürfen nur an die Bayerische Fleischversorgungsstelle und deren Kommissionäre und Käufer veräußert und nur durch sie erworben werden.

II. Schlachtschweine mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 30 Pfund (Schlachtferkel) dürfen nur an die von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle zugelassenen Ferkelvermittler veräußert und nur durch diese erworben werden. Die aufgekauften Schlachtferkel dürfen nur an das Heer oder die Kommunalverbände geliefert werden. Die Bayerische Fleischversorgungsstelle wird die Belieferung des Heeres und der Kommunalverbände einer Anzahl von Ferkelgroßhändlern übertragen. Diese bedienen sich zum Kauf der zugelassenen Vermittler. Die Vermittler dürfen die aufgekauften Schlachtferkel nur an die ihnen von ihrem Auftraggeber (Großhändler) bezeichneten Stellen abliefern. Die Entschädigung der Ferkelvermittler durch die von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle aufgestellten Großhändler bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Die mit Schlachtferkeln belieferten Stellen bezahlen für die abgelieferten Schlachtferkel

1. für das Pfund Lebendgewicht, festgestellt bei der Annahme durch die belieferte Stelle (Kontrollgewicht, Ankaufsgewicht) den Höchstpreis zu 1.60 M,
2. außerdem für jedes lebend abgelieferte Schlachtferkel einen Zuschlag von 11 M.

Gewichtsverlust, Beförderungsgefahr und alle sonstigen bis zur Ablieferung erwachsenen Unkosten treffen den mit der Belieferung betrauten Großhändler.

§ 4. I. Die Veräußerung und Erwerbung von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Für die Feststellung und Berechnung des Lebendgewichtes ist die Bekanntmachung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle über den Schlachtviehankauf für die Bayerische Fleischversorgungsstelle vom 20. Juli 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 168) maßgebend. Schlachtferkel (§ 1 Abs. III) dürfen auf jeder geeichten Wage gewogen werden. Auf Schlachtferkel finden zwar die Vorschriften über den Gewichtsabzug zu 5 v. H. bei der Feststellung des Schlachtgewichtes, nicht aber die Vorschriften über Gewichtsmehrverlust Anwendung (siehe § 3 Abs. II).

II. Die Bayerische Fleischversorgungsstelle ist befugt, für Ausnahmefälle, in denen nur noch die Feststellung des Schlachtgewichtes möglich ist, zu bestimmen, nach welchen Grundrößen das Schlachtgewicht in Lebendgewicht umzurechnen ist.

§ 5. I. Die Erwerbung und Veräußerung von Schlachtschweinen ist nur gegen Schlupfschein zulässig.

II. Die Veräußerung und Erwerbung von Schlachtferkeln (§ 1 Abs. III) erfolgt ohne Schlupfschein. Die Bayerische Fleischversorgungsstelle kann an dessen Stelle die Ausstellung von Lieferlisten vorschreiben.

§ 6. I. Die Veräußerung und Erwerbung von nicht zum Schlachten bestimmten Schweinen (Nutz- und Zuchtschweinen) im Lebendgewicht von nicht mehr als 50 Pfund ist bis zum 15. Januar 1918 einschließlich verboten. Beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits abgeschlossene, aber noch nicht durch Übergabe der Tiere erfüllte Verträge sind nichtig.

II. Für die Veräußerung und Erwerbung von Nutz- und Zuchtschweinen im Lebendgewicht von mehr als 50 Pfund gelten die Bestimmungen des § 24 der Bekanntmachung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle über Fleischverbrauch vom 25. Mai 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 122, 266).

§ 7. I. Für Nutz- und Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von mehr als 50 Pfund gelten die für Schlachtschweine des gleichen Gewichtes voraeschriebenen Höchstpreise.

Das Lebendgewicht ist durch Wägung auf einer öffentlichen oder von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, anerkannten Viehwage durch den als Wagmeister Verpflichteten am Standorte oder Übergabeort der Tiere festzustellen. Befindet sich am Standorte oder Übergabeort der Tiere keine öffentliche oder anerkannte Wage, so ist das Lebendgewicht auf der nächstgelegenen derartigen Wage festzustellen. Das Lebendgewicht darf auf jeder geeichten Wage festgestellt werden, wenn die Veräußerung und Erwerbung ohne Zuziehung eines von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle zugelassenen Vermittlers erfolgen darf (z. B. von Landwirt zu Landwirt) und sich außerdem weder am Standorte noch am Übergabeort der Schweine eine öffentliche oder von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle anerkannte Viehwage befindet.

II. Zur Feststellung des für die Preisberechnung maßgebenden Lebendgewichtes ist von dem durch die Wage ermittelten Gewicht stets ein Abzug von 5 v. H. zu machen. Der Abzug darf nur unterbleiben bei Schweinen, die am Markttag von auswärts auf einen öffentlichen Markt getrieben und dort verkauft werden.

III. Zugelassene Vermittler dürfen bei der Weiterveräußerung von Nutz- und Zuchtschweinen mit einem Lebendgewicht von über 50 Pfund einen Zuschlag bis zu 2 v. H. des Einstandspreises erheben. Zu diesem Zuschlage sind sämtliche Unkosten des Vermittlers einschließlich der Beförderungskosten inbegriffen. Wenn der Vermittler vom Erwerber zur Beschaffung des Tieres vorher bestellt war, so darf er vom Erwerber Ersatz der Beförderungskosten noch außer dem Zuschlag verlangen.

IV. Einstell- und Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von über 50 Pfund dürfen nicht über Kopf veräußert und erworben werden.

V. Der für den Standort der Tiere zuständige Tierzuchtinspektor kann für Zuchtschweine Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze I bis IV zulassen.

§ 8. I. Die Vorstände der Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise bei der Abgabe an die Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Fleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Fleisch, für frisches (rohes) und für ausgekochtes Fett, für gesalzenen und geräucherten Speck, sowie für Würstwaren festzusetzen.

II. Soweit die Kommunalverbände die Ware ausschließlich durch eigene Verkaufsstellen oder in vorausbestimmten Geschäften absetzen, können die Vorstände der Kommunalverbände die Preise für die einzelnen Waren festsetzen. Die Festsetzung ist im Verkaufsraum deutlich sichtbar anzuschlagen. Sie gilt als Höchstpreisfestsetzung nach Absatz I.

III. Die Festsetzungen nach Absatz I bedürfen der Zustimmung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle. Die Bayerische Fleischversorgungsstelle kann die Festsetzungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen.

IV. Für Fleisch und Fett von Schlachtferkeln (§ 1 Abs. III) und die daraus hergestellten Erzeugnisse gelten die nach Abs. I bis III festgesetzten Höchstpreise nicht. Die Vorstände der Kommunalverbände können jedoch auch hierfür Höchstpreise festsetzen.

§ 9. I. Für aus dem Ausland eingeführte Schlachtschweine sowie für aus dem Ausland eingeführtes Fleisch dieser Tiere einschließlich Fett, Würstwaren und Speck bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (RGBl. S. 175) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen unberührt.

II. Die Vorschriften in §§ 1 bis 5, 8 finden auf die im Abs. I bezeichneten Waren keine Anwendung. Die gewerbmäßige Abgabe dieser Waren ist von den Kommunalverbänden zu übermachen; sie können Bestimmungen über den Vertrieb dieser Waren erlassen. Bei der Abgabe von Fleisch und

Fleischwaren ausländischer Herkunft an die Verbraucher dürfen die für inländisches Fleisch und inländische Fleischwaren gleicher Art geltenden Höchstpreise nicht überschritten werden (Art. I der RABO. über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft vom 18. Juli 1917, RGVl. S. 632).

§ 10. Die in dieser Bekanntmachung und auf Grund dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGVl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGVl. S. 25), 23. März 1916 (RGVl. S. 183) und 22. März 1917 (RGVl. S. 253).

§ 11. I. Fleisch von Schlachtferkeln (§ 1 Abs. III) nebst daraus hergestellten Erzeugnissen ist bis einschließlich 15. Januar 1918 fleischartenfrei. Die Ausfuhr von geschlachteten Ferkeln und von Schlachtferkelfleisch aus Bayern und den Kommunalverbänden, die mit Genehmigung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle Ausfuhrbeschränkungen besitzen, bleibt jedoch genehmigungspflichtig, ebenso die Ausfuhr lebender Schlachtferkel aus Bayern (§§ 46, 47, 51 Abs. III Nr. 1 Bekanntmachung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle über Fleischverbrauch vom 25. Mai 1917 und 14. November 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 122, 266).

II. Hauschlachtungen von selbstgezogenen Ferkeln (§ 1 Abs. III) unterliegen bis einschließlich 15. Januar 1918 keiner Genehmigungspflicht. Der Selbstversorger oder der für ihn die Schlachtung Vornehmende hat jedoch den Fleischbeschauer zur Feststellung des Schlachtgewichtes unmittelbar nach der Schlachtung beizuziehen. Der Fleischbeschauer hat das Schlachtgewicht binnen 24 Stunden nach der Schlachtung dem Kommunalverband mitzuteilen. Die gewonnenen Fleischvorräte werden dem Selbstversorger auf den Fleischartenbezug nicht angerechnet. Zum gewerbmäßigen Wiederverkauf dürfen Fleisch und Fleischwaren von hausgeschlachteten Ferkeln (§ 1 Abs. III) nicht abgegeben werden.

III. Die Bestimmungen des Abs. II finden auf Not- schlachtungen entsprechende Anwendung. Die anfallenden Fleischvorräte verbleiben dem Tierbesitzer zur Selbstversorgung.

IV. Die gewerbliche Schlachtung von Ferkeln (§ 1 Abs. III) darf nur auf Grund eines vom Kommunalverband ausgestellten Schlachtbescheides erfolgen.

V. Im übrigen haben die Kommunalverbände für die Zeit vom 1. Dezember 1917 bis einschließlich 15. Januar 1918 die Abgabe der ihnen von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle zugewiesenen Schlachtferkel an Betriebe, die nicht als Verbraucher gelten (z. B. Wirte, § 14 Bekanntmachung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle vom 25. Mai 1917 und 14. November 1917 über Fleischverbrauch) und die Weiterveräußerung durch diese zu regeln.

§ 12. I. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 7, 8, 10 werden auf Grund des Höchstpreisgesetzes, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6 Abs. II und 11 auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Regelung des Fleischverbrauchs usw. vom 19. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. I, II, Satz 1—5, 5, 6, Abs. I, 9 Abs. II werden auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

III. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. I. Die Distriktsverwaltungsbehörde, in München

nehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die Bekanntmachung auferlegt sind, schließen.

II. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig.

III. über die Beschwerde entscheidet die R. Regierungskammer des Innern, endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14. I. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

II. Mit dem gleichen Tage treten, soweit sie nicht schon früher aufgehoben wurden, folgende Bekanntmachungen der Bayerischen Fleischversorgungsstelle außer Kraft:

1. Die Bekanntmachung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine vom 28. April 1917 und 26. Juli 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 99, 173).
2. die Bekanntmachung über die Abnahme überschüssiger Käufer Schweine und Ferkel vom 24. August 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 197); die durch Art. 2 dieser Bekanntmachung vorgenommene Änderung der Bekanntmachung über den Schlachtviehankauf für die Bayerische Fleischversorgungsstelle vom 20. Juli 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 168) bleibt bestehen.

III. Die in gegenwärtiger Bekanntmachung für Schlachtschweine, einschließlich Schlachtferkel, und für Nutz- und Zuchtschweine festgesetzten Höchstpreise gelten für alle ab 1. Dezember 1917 abgeschlossenen Verträge. Verträge über die Erwerbung von Nutz- und Zuchtschweinen, einschließlich der Eigentumsübertragung, die den Höchstpreisvorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderlaufen, sind nichtig; ausgenommen sind Verträge, die vor dem 1. Dezember 1917 unter Beachtung der bisherigen Vorschriften entweder unter Ausstellung eines Schlachtbescheides oder, im Falle der Schlachtfreihheit, durch Übergabe der Tiere erfüllt sind.

München, den 30. November 1917.

Dr. Uttinger.

Seffen.

Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

Vom 5. November 1917.

(Seff. Regbl. S. 275.)

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (RGVl. S. 831) in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (RGVl. S. 949), bestimmen wir unter Aufhebung der Vorschriften unter II. C. unserer Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. April 1916 (Regbl. S. 72), des § 1 unserer Bekanntmachung vom 6. September 1916 zur Ausführung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Regbl. S. 179), ferner unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1917, betreffend Regelung des Fleischverbrauchs (Regbl. S. 120), sowie unserer Bekanntmachungen, die Abgabe von Speck aus Hauschlachtungen betreffend, vom 1., 4. und 11. Dezember 1916 (Regbl. S. 233, 234 und 235) und die Regelung des Verbrauchs von Ziegenfleisch betreffend, vom 31. Januar 1917 (Regbl. S. 28), folgendes:

§ 1.

Kommunalverbände sind die Kreise.

Die in §§ 3 ff. der Verordnung vorgesehene Regelung hat an Stelle der Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand zu erfolgen.

§ 2. (Zu § 2 der Verordnung.)

Der Regelung des Verbrauchs unterliegt auch das Fleisch von Ziegen und Ziegenlammern. Das Fleisch dieser Tiere hat als Schlachtviehfleisch zu gelten und unterliegt daher auch dem Fleischartenzwang. Hierbei wird das Fleisch von Ziegenlammern im Alter von weniger als vier Wochen zu 50 Gramm

amint 25 Gramm Schlachtviehfleisch auf die Fleischkarte an- gerechnet.

§ 3.

Zur Anerkennung der Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, im Falle des § 9 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1917 ist unsere Genehmigung einzuholen.

Wer Rot-, Dam-, Schwarz- oder Rehwild (Wildbret) im eigenen Haushalt verwendet oder an andere Verbraucher abgibt, hat dies binnen 48 Stunden dem Kommunalverband, in dem der Verbrauch stattfindet, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß den Namen und Wohnort des Verbrauchers, die Art und das Gewicht des Wildbrets abzüglich Decke oder Schwarte enthalten.

§ 4. (Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung.)

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, nur an Beauftragte der Viehhandelsverbände erfolgen. Ausnahmeweise kann das zuständige Kreisamt Züchtern die Genehmigung zur freihändigen Veräußerung und zum freihändigen Erwerb von Zuchtschweinen (Zuchtebern und Zuchtsauen) mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm gestatten. Bei Hochzuchten darf diese Genehmigung nicht verlagert werden. Ob eine Hochzucht vorliegt, entscheidet die Landwirtschaftskammer. Das zuständige Kreisamt kann ferner die Genehmigung zum Erwerb von Einlegeschweinen nicht verlagern an Landwirte, sowie an Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, ferner an gewerbliche Betriebe, die für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter Schweine selbst mästen, und schließlich an anerkannte Mastanstalten und an Personen oder Anstalten, die sich über den Besitz der zur Mästung erforderlichen freigegebenen Futtermittel ausweisen. Die Genehmigung zum Erwerb von Einlegeschweinen in den vorgenannten Fällen läßt die Genehmigung zur Veräußerung solcher Schweine innerhalb des Großherzogtums ein. Die Genehmigungsbefugnis zur Veräußerung und zum Erwerb solcher Schweine von Landwirt zu Landwirt innerhalb derselben Gemeinde steht dem Bürgermeister zu.

Die Genehmigung erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 5. (Zu § 10 der Verordnung.)

Außer Hauschlachtungen von Rindvieh und Schweinen dürfen Hauschlachtungen von Kälbern jeden Alters, von Schafen und Ziegen jeden Alters nur mit Genehmigung des Kreisamts vorgenommen werden. Bei Kälbern und Ziegenlämmern ist die Genehmigung zur Hauschlachtung davon abhängig, daß sie in der Wirtschaft des Selbstversorgers geboren und gehalten worden sind.

Die Gesuche um Genehmigung zur Hauschlachtung sind bei der zuständigen Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) schriftlich einzureichen. Die Gesuche müssen enthalten:

1. den Namen des Gesuchstellers;
2. die Zahl der zu seinem Haushalt gehörigen Personen einschließlich des ständigen Dienstpersonals,
 - a) erwachsene Personen und Kinder, die im laufenden Kalenderjahre das 6. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden;
 - b) jüngere Kinder;
3. das geschätzte Lebendgewicht des zu schlachtenden Tieres;
4. die Angabe des Zeitpunktes, an dem das Tier in den Besitz des Gesuchstellers gelangt ist;
5. die Angabe des Zeitpunktes, an dem der Gesuchsteller die letzte Hauschlachtung vorgenommen hat;
6. bei Kälbern die genaue Angabe des Alters.

Die Gesuche sind nach erfolgter Prüfung mit einem Vermerk über die Richtigkeit der Angaben dem zuständigen Kreisamt vorzulegen, das namens des Kommunalverbandes über die

Genehmigung oder Nichtgenehmigung Entscheidung trifft. Die Genehmigung oder die Ablehnung hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen, der dem Gesuchsteller durch Vermittlung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) zuzustellen ist. Die Genehmigung muß die Angabe desjenigen Gewichts des Schlachtieres enthalten, das nach § 13 Absatz 7 der Verordnung dem Hauschlachter überlassen werden darf.

Das Kreisamt hat allgemein für jede Gemeinde zu bestimmen, von wem überflüssiges Fleisch aus Hauschlachtungen und gegen welches Entgelt es zu übernehmen ist, sofern nicht im Einzelfall bei Erteilung der Genehmigung anders bestimmt wird.

Das Kreisamt kann die Genehmigungsbefugnis für Hauschlachtungen von Ziegenlämmern allgemein der zuständigen Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) übertragen. In diesem Falle ist dem Kreisamt von den erteilten Genehmigungen nach dessen näherer Weisung Kenntnis zu geben.

Hauschlachtungen von Hühnern (Hähnen und Hennen) sind dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sie vorgenommen werden, binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen. Bei Hähnen ist außerdem anzugeben, ob sie über oder unter einem halben Jahr alt sind.

§ 6. (Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung.)

Als Überwachungspersonen für Hauschlachtungen sind die zuständigen Fleischbeschauer zu bestellen. Das Kreisamt hat von jeder Hauschlachtungsgenehmigung unter Beifügung der Gewichtsangabe nach § 5 Absatz 2 letzter Satz dem zuständigen Fleischbeschauer durch Vermittlung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) Kenntnis zu geben. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß ohne Genehmigung keine Hauschlachtungen von Tieren vorgenommen werden, für die die Genehmigung vorgeschrieben ist. Sie sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde alle ihnen zur Kenntnis kommenden Fälle anzuzeigen, in denen genehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Hauschlachtungen ohne eingeholte Genehmigung oder ohne vorherige Anmeldung vorgenommen worden sind.

Derjenige, der eine genehmigungspflichtige Hauschlachtung vornehmen will, hat, nachdem ihm der Bescheid über die erteilte Genehmigung zugegangen ist (§ 5 Abs. 2), dem zuständigen Fleischbeschauer Tag und Stunde sowie Ort und Stelle, an denen er die Schlachtung ausführen will, rechtzeitig anzuzeigen. Der Fleischbeschauer hat sich rechtzeitig bei der Hauschlachtung einzufinden und alsbald nach erfolgter Ausweidung des Schlachtieres dessen Verwiegung nach der Großherzoglichen Verordnung vom 3. Dezember 1908, die amtliche Verwiegung von Schlachtvieh betreffend (Regbl. S. 351), vorzunehmen. Wo eine Gemeindevaage oder die Waage einer öffentlichen Anstalt nicht zur Verfügung steht, kann auch eine andere zuverlässige, geeichte Waage benutzt werden. Der Fleischbeschauer hat die Verwiegung durch amtlichen Wiegeschein zu beurkunden und Buch darüber zu führen. Er hat sich dabei zu verlässigen, ob nicht der letztgenannten Verordnung entgegen Teile von dem Schlachtier entfernt worden sind. In solchem Falle hat er die Verwiegung zwar vorzunehmen, aber alsbald Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, die über den Befund ein Protokoll aufzunehmen und dem Kreisamt vorzulegen hat. Ferner hat der Fleischbeschauer, wenn das hausgeschlachtete Tier ein höheres Schlachtgewicht hat, als dem Hauschlachter auf Grund der erteilten Genehmigung überlassen werden soll, die überschüssigen Gewichtsmengen von dem Schlachtier unter Mitwirkung des Hauschlachters abzutrennen, zu beschlagnahmen und die Übernahme der beschlagnahmten Fleischmenge durch die von dem Kreisamt gemäß § 5 Absatz 3 bestimmte Stelle alsbald zu veranlassen.

Bei Hauschlachtungen von Ziegenlämmern im Alter von weniger als vier Wochen kann das Kreisamt von der Verpflichtung zur Feststellung des Schlachtgewichts entbinden und ein Durchschnittschlachtgewicht für diese Tiere festsetzen.

Die Fleischbeschauer haben für die Vornahme der amtlichen Verwiegung von hausgeschlachteten Tieren, sowie für die übrigen ihnen auferlegten Verpflichtungen dieselben Gebühren zu beanspruchen wie für die Vornahme der Fleischbeschau.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, für die über die amtliche Verwiegung von Schlachttieren und über die hierfür zu entrichtenden Gebühren besondere Bestimmungen erlassen sind, gelten diese auch für die Verwiegung hausgeschlachteter Tiere.

Die Fleischbeschauer sind hinsichtlich der Beobachtung der ihnen nach Vorstehendem zukommenden Verpflichtungen auf ihren Dienstzeit zu verweisen.

Über alle nach § 10 der Verordnung und § 5 Absatz 1 genehmigungspflichtigen Haus schlachtungen hat der Haus schlächter alsbald nach der Haus schlachtung durch Vermittlung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) unter Befugung des amtlichen Verwiegescheins, soweit ein solcher vorgeschrieben ist, dem Kreisamt Mitteilung zu machen. Ist gemäß Absatz 2 letzter Satz ein Teil des Schlachtieres von dem Fleischbeschauer beschlagnahmt und abgegeben worden, so ist darüber eine Bescheinigung des Fleischbeschauers beizufügen. Diese Bescheinigung muß das Gewicht der abgegebenen Menge und den Namen des Empfängers enthalten.

Das Kreisamt stellt fest, auf wie lange der Haus schlächter mit den zu seinem Haushalt gehörigen Personen als versorgt zu gelten hat und läßt ihm dies durch Vermittlung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) schriftlich mitteilen. Besuche um Teilselbstversorgung sind zu berücksichtigen, soweit dadurch nicht eine längere Versorgungszeit eintritt, als nach § 13 Absatz 7 der Verordnung zulässig ist.

§ 7. (Zu § 11 Abs. 2 und 3.)

Der Fleischbeschauer hat unmittelbar nach der Feststellung des Schlachtgewichts die gemäß § 11 Absatz 2 der Verordnung abzugebende Speckmenge in einem Stück und ohne Knochen (Rückenspeck) loszutrennen, zu beschlagnahmen und für die sofortige richtige Ablieferung an die vom Kreisamt bestimmte Stelle Sorge zu tragen. Dem Besitzer ist eine Bescheinigung über das Schlachtgewicht und den abgelieferten Speck auszuhandigen. Gegen Abgabe dieser Bescheinigung ist dem Inhaber der Preis des abgelieferten Specks von dem Kommunalverband zu vergüten. Der Preis wird auf 2 Mark für das Pfund frischen Specks festgesetzt.

Das Kreisamt kann abweichend von der Vorschrift in Absatz 1 für bestimmte Gemeinden oder für den ganzen Kreis anordnen, daß der vom Fleischbeschauer abgetrennte und beschlagnahmte Speck dem Besitzer zur weiteren Behandlung (Pötelung und Räucherung beziehungsweise Trocknung an der Luft) überlassen werde. In diesem Falle hat der Fleischbeschauer den zur Ablieferung bestimmten Speck mindestens an vier Ecken der Schwarte mit dem Fleischbeschauerkempel „tauglich“ als Zeichen der Beschlagnahme zu versehen. Der Besitzer hat den so beschlagnahmten Speck in gut haltbar gemachtem Zustande an die vom Kreisamt bestimmte Sammelstelle abzuliefern. Die abzuliefernde Menge vermindert sich hierbei um 20 v. H. des Gewichts. Der Preis für das Pfund haltbar gemachten (geräucherter oder luftgetrockneter) Specks beträgt 2,50 M für das Pfund. In diesem Falle hat der Fleischbeschauer der Sammelstelle den Namen und Wohnort des Selbstversorgers, das Schlachtgewicht und die in haltbar gemachtem Zustande abzuliefernde Speckmenge mitzuteilen. Die Sammelstelle hat dem Besitzer über die Ablieferung des haltbar gemachten Specks eine Bescheinigung auszustellen.

Die Fleischbeschauer haben über die beschlagnahmten Speckmengen Buch zu führen und hierbei den Namen und den Wohnort jedes Haus schlächters, das Schlachtgewicht jedes geschlachteten Schweines und die abzuliefernde Speckmenge einzutragen. Gleichzeitig ist zu vermerken, ob er den Speck selbst übernommen und gegebenenfalls an welche Stelle er ihn ab-

geliefert oder ob er ihn gemäß Absatz 2 dem Besitzer überlassen hat. Auszüge aus dem Buche sind an das Kreisamt in dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkten einzusenden. Das Kreisamt läßt hierauf die Richtigkeit der Angaben des Fleischbeschauers über den abgenommenen frischen Speck prüfen und weist die für die abgelieferten Speckmengen zu zahlenden Vergütungen an. Die Auszahlung hat gegen Rückgabe der über die Ablieferung des Specks ausgestellten Bescheinigung zu erfolgen. In entsprechender Weise ist bei dem Speck zu verfahren, der in haltbar gemachtem Zustande abzuliefern ist.

Aus den seit dem 1. Oktober 1917 vorgenommenen Haus schlachtungen von Schweinen sind nur die in § 11 Absatz 2 der Verordnung vorgeschriebenen Speckmengen zu dem oben in Absatz 2 festgesetzten Preise abzugeben. Das Kreisamt bestimmt die Art der Einziehung dieser Speckmengen.

§ 8.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Haus schlachtung und für die Feststellung des Schlachtgewichts ist eine nach Stückzahl jeder Tiergattung festzusetzende Gebühr an den Kommunalverband zu entrichten. Jedes Kreisamt setzt für seinen Kreis diese Gebühr mit unserer Genehmigung einheitlich fest. Die Gebühr ist so zu bemessen, daß aus ihr die durch die Erteilung der Genehmigung und die Feststellung des Schlachtgewichts entstehenden Kosten gedeckt werden. Die Gebühr ist bei der Zustimmung der über die Genehmigung auszustellenden Bescheinigung zu entrichten. Den mit der Feststellung des Schlachtgewichts betrauten Personen ist in allen Fällen untersagt, von dem Besitzer Gebühren oder sonstige Vergütungen in Geld oder in Naturalien anzunehmen.

Für die Genehmigung zur Haus schlachtung von Ziegenlämmern im Alter von weniger als vier Wochen ist eine Gebühr nicht zu erheben.

Für die vom 1. Oktober 1917 ab erteilten Genehmigungen ist die nach Absatz 1 festgesetzte Gebühr nachträglich zu erheben und die von dem Haus schlächter etwa bereits bezahlte Vergütung für die Feststellung des Schlachtgewichts zurückzuerstatten. Die nach Absatz 1 festgesetzte Gebühr ist auch in Fällen zu erheben, in denen notgeschlachtete Tiere den Besitzern als Haus schlachtung überlassen werden.

§ 9. (Zu § 11 Abs. 4 der Verordnung.)

Als Behörde, die im Falle des § 11 Absatz 4 der Verordnung über Streitigkeiten endgültig zu entscheiden hat, werden die Großherzoglichen Provinzialdirektionen bestimmt.

§ 10. (Zu § 15 der Verordnung.)

Not schlachtungen sind binnen 24 Stunden der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) und von dieser dem Vorstand des Kommunalverbandes anzuzeigen, der über das Tier verfügt.

Das Fleisch notgeschlachteter Tiere, das ohne Einschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung wie Schlachtvieh fleisch. Es ist in der Regel von dem Kommunalverband zu einem durch Sachverständige der allgemeinen Preislage entsprechend zu bestimmenden Preise zu übernehmen.

Über die Aufrechnung von Fleisch aus Not schlachtungen und anderen Schlachtungen, das für minderwertig oder bedingt tauglich erklärt worden ist, gilt die Vorschrift im § 1 Absatz 2 unserer Bekanntmachung vom 24. Januar 1917, die Bewertung des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches aus Not schlachtungen und anderen Schlachtungen betreffend (RegBl. S. 26).

Dem Besitzer kann auf Antrag das Fleisch aus Not schlachtungen, sowie aus gewerblichen Schlachtungen, bei denen er wegen eines Währschaftsmangels zur Zurücknahme des Schlachtieres verpflichtet ist, zu den gleichen Bedingungen überlassen werden, wie sie für Haus schlachtungen vorgesehen sind. Auch können solche Schlachttiere an mehrere Besitzer (Selbstversorger) unter den gleichen Bedingun-

werden. Für die Aufrechnung sind die Vorschriften in § 15 der Verordnung maßgebend.

§ 11. (Zu § 16 der Verordnung.)

Die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus dem Großherzogtum ist verboten. Die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband in einen andern Kommunalverband des Großherzogtums ist nur mit Genehmigung des Kreisamts gestattet.

§ 12.

Die in den §§ 6, 7 und 8 den Fleischbeschauern übertragenen Obliegenheiten kann das Kreisamt in Ermangelung der nötigen Zahl von geprüften und amtlich bestellten Fleischbeschauern auch anderen geeigneten Personen übertragen. Die so bestellten Personen sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eiblich zu verpflichten. Hiermit gehen auf sie die den Fleischbeschauern zugewiesenen Rechte und Verpflichtungen über. Zur Abstempelung des einem Hauschlachter nach § 7 Absatz 2 zu belassenden Specks ist ihnen ein geeigneter Farbstempel unter der Verpflichtung zur Verfügung zu stellen, nur in den vorgeschriebenen Fällen davon Gebrauch zu machen.

§ 13.

Zutwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Gegewärtige Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Darmstadt, den 5. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg f.

K r ä m e r.

Speßen.

Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 26. November 1917.

(Darmst. St. Nr. 285 vom 4. Dezember 1917.)

In Abänderung des § 4 unserer Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 5. November 1917 bestimmen wir:

I. Der Absatz 1 des § 4 der Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 5. November 1917 wird von Satz 5 ab, beginnend mit den Worten: „Das zuständige Kreisamt kann ferner usw.“, mit sofortiger Wirksamkeit bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Darmstadt, den 26. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg f.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 1459.)

Zur Ausführung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (MGBI. S. 881) wird bestimmt:

I.

Zu Artikel I, 1.

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht

der Landesbehörde für Volksernährung zugelassenen Aufkäufer erfolgen. Der Erwerb durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landesbehörde für Volksernährung zulässig.

Die Landesbehörde für Volksernährung hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, daß das Bedürfnis zum An- und Verkauf von Zuchtschweinen und von Läufern zu Mastzwecken auch weiter befriedigt wird, doch ist ein Verkauf solcher Schweine an den freien Handel grundsätzlich auszuschließen. Die Verwendung der zur Zucht oder zur Mast veräußerten Tiere ist von den Kommunalverbänden, in deren Bezirk ihre Einstellung erfolgt, zu überwachen. Nähere Bestimmungen kann die Landesbehörde für Volksernährung erlassen.

II.

Zu Artikel I, 2.

Der Kommunalverband bestimmt, an welcher Stelle der Selbstversorger die aus seiner Haushaltung abzugebende und freiwillig darüber hinausgehend abgegebene Menge an Speck oder Fett abzuliefern hat. Die Ablieferung soll in der Regel sofort nach der Schlachtung erfolgen. Mit der Einsammlung und Ablieferung der abzugebenden Mengen an den Kommunalverband werden zweckmäßig die nach Ziffer III der Ausführungsbekanntmachung vom 30. Juli 1917 zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 — Offizieller Anzeiger Nr. 109 — für die amtliche Feststellung des Schlachtgewichts zuständigen Personen (Fleischbeschauer, Trichinenschauer, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) zu betrauen sein. Bei Absendung der abzugebenden Mengen an den Kommunalverband oder an Sammelstellen erfolgt die Versendung auf Kosten der Empfänger.

Der Kommunalverband setzt mit Genehmigung der Landesbehörde für Volksernährung die Vergütung fest, die für das Kilogramm Speck oder Fett dem Selbstversorger zu zahlen ist. Bei der Festsetzung der Preise ist vom Schweinepreise auszugehen. Die Landesbehörde für Volksernährung kann Grundsätze für die Berechnung der Abgabepreise erlassen; sie kann die Abgabepreise selbst festsetzen.

Die Landesbehörde für Volksernährung kann dem Kommunalverbände eine Sammelstelle aufgeben, an die sämtliche abzugebenden Mengen oder ein bestimmter Teil abzuliefern sind. Sie bestimmt, welche Mengen von dem abgegebenen Speck oder Fett dem Kommunalverbände zur eigenen Verwendung zustehen.

Der Landesbehörde für Volksernährung liegt die Verteilung der von den Selbstversorgern abgegebenen Mengen an Speck oder Fett ob; sie kann weitere Bestimmungen über die Regelung der Durchführung der Abgabepflicht und über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen treffen, insbesondere auch darüber, daß an Stelle des Specks oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzugeben sind.

Über Streitigkeiten, die aus der Durchführung der Vorschriften über die Abgabe von Speck oder Fett und über die Verwendung der abgelieferten Speck- und Fettmengen sich ergeben, entscheidet endgültig die Landesbehörde für Volksernährung.

III.

Zu Artikel II, 4.

Ausnahmen von der im § 9, Absatz 3, getroffenen Bestimmung, von der im § 9a Absatz 2 vorgeschriebenen Mästungsfrist und von den Vorschriften im § 9b Absatz 2 können von der Landesbehörde für Volksernährung zugelassen werden.

Neustrelitz, den 3. November 1917.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.
Balfert

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 1285.)

Auf Grund der Ziffer 20 Abs. 3 der Ministerialbekanntmachung vom 12. November 1917 zur Ausführung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und des Handels mit Schweinen und der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 über die Versorgungsregelung wird für das Herzogtum Oldenburg bestimmt:

1.

Die Veräußerung von Schweinen und Ferkeln jeglichen Gewichts darf, auch wenn es sich um Schweine bis zu 25 Kilogramm Lebendgewicht handelt, im Herzogtum Oldenburg nur an den Viehverwertungsverband oder seine Beauftragten erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Personen oder Stellen ist nur mit Genehmigung des Viehverwertungsverbandes oder des für den Erwerber zuständigen Amtsvorstandes zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden zum Erwerb von Zucht- und Nuttschweinen und nur dann, wenn die Weiterhaltung des Tieres im eigenen Betriebe des Erwerbers gesichert erscheint, ihm insbesondere genügend erlaubte Futtermittel zur Verfügung stehen, um die Tiere mindestens drei Monate lang ausreichend füttern zu können. Die Genehmigung ist zu versagen für den Erwerb zum Wiederverkauf oder zum alsbaldigen Schlachten, oder wenn dieses nach den Umständen als wahrscheinlich anzunehmen ist. Der Vorstand des Viehverwertungsverbandes ist jedoch ermächtigt, den Verkaufsvermittlern anerkannter Schweinezüchtervereinigungen den Erwerb hochwertiger Zuchtschweine zwecks Weiterverkauf zu genehmigen.

Für die der Zwangsaufbringung unterliegenden Schweine kommen die besonderen Bestimmungen der Ziff. 5 und 6 zur Anwendung.

2.

Der Auftrieb von Schweinen und Ferkeln auf Märkten zum Verkauf ist untersagt.

3.

Jeder Versand von Schweinen und Ferkeln mit der Bahn oder auf dem Wasserwege bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Viehverwertungsverbandes mit Ausnahme der Sendungen, welche im Auftrage des Viehverwertungsverbandes durch dessen Vertrauensmänner erfolgen.

4.

Die Weiterverkaufsprovision für Schweine mit Ausnahme für Ferkel bis zu 15 Kilogramm Lebendgewicht wird auf 5 % für das Stück festgesetzt. Für Ferkel bis zu 15 Kilogramm Lebendgewicht bleiben die bestehenden Provisionsätze bis weiter bestehen.

5.

Da die Aufbringung der für die Versorgung des Feldheeres und der Zivilbevölkerung erforderlichen Schlachtviehumlage an Schweinen im Wege des freiwilligen Angebots nicht durchführbar ist, wird angeordnet, daß die Aufbringung der Schweine im Wege der Zwangslieferung durch die Kommunalverbände zu erfolgen hat.

Der Zwangsaufbringung unterliegen alle Schweine im Lebendgewicht von über 15 Kilogramm, ausgenommen:

- a) Zuchtschweine, d. s. Deceber, tragende und säugende Zuchtsauen und diejenigen Fütterschweine, welche nachweislich zur Zucht verwendet werden sollen,
- b) Hauschlachtungsschweine, sofern sie bis zum 1. Dezember 1917 dem Vorsitzenden des Kommunalverbandes oder der von ihm beauftragten Stelle angemeldet sind, soweit die Schweine nach den Bestimmungen über Selbstversorgung durch Hauschlachtungen dem Selbstversorger zu belassen sind. Bei der Anmeldung ist das geschätzte zeitige Lebendgewicht der Schweine und ferner

Vorstehende Ausnahmen finden keine Anwendung, insoweit dem Betriebsinhaber die erforderlichen erlaubten Futtermittel zur Weiterhaltung der Schweine fehlen.

6.

Die nach vorstehender Bestimmung aufzubringenden Schweine sind durch Beauftragte des Kommunalverbandes in den einzelnen Betrieben festzustellen, dem Besitzer bezw. dessen Vertreter zu bezeichnen mit der Aufforderung, dieselben auf Abzuruf bezw. zu einem bestimmten Tage an die Abnahmestelle zu liefern. Ein Verkauf der zur Lieferung bezeichneten Schweine ist nichtig und strafbar, schließt demnach auch für den Händler, der die Tiere gekauft hat und anliefert, den Anspruch auf Provision aus. Die in Ziff. 4 genannte Provision steht dem Händler nur zu bei Anlieferung von Schweinen, die beim Kauf noch nicht zur Anlieferung bestimmt waren, falls der Händler die Schweine dem Kommunalverband zu dem vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes festgesetzten Termin rechtzeitig zur Anlieferung anmeldet und zum Abnahmeterrain tatsächlich liefert.

Oldenburg, den 15. November 1917.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 1061.)

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Regelung des Fleischverbrauchs und des Handels mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 — RGV. S. 949 — bestimmen wir in Abänderung unserer Ausführungsbestimmungen vom 6. September und 12. November 1917 — Landesanz. S. 777 und 984 — folgendes:

1. Wir ermächtigen die Fleischversorgungsstellen, von der durch § 10 der angezogenen Verordnung vom 19. Oktober 1917 vorgeschriebenen Mästungsfrist von 3 Monaten ausnahmsweise abzuweichen, und die Hauschlachtung schon dann zu genehmigen, wenn der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat.

Diese Ermächtigung gilt indessen mit der Einschränkung, daß in Haushaltungen, in denen die Schlachtung eines Hauschlachtungsschweines bisher nicht üblich gewesen ist, die Genehmigung ohne Einhaltung der dreimonatigen Haltefrist nicht erteilt werden darf.

2. Mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes bestimmen wir weiter, daß das Fleisch zur Selbstversorgung, auch aus Hauschlachtungen, welche im Jahr 1917 stattgefunden haben, bis zum Schluß des Kalenderjahres 1918 belassen werden darf. Es muß natürlich bei Bemessung der dem Selbstversorger zu belassenden Fleischmenge diejenige Zeit voll angerechnet werden, für welche der Selbstversorger aus den früheren Hauschlachtungen schon eingedeckt ist.

3. Die dem Landesfleischamt erteilte Ermächtigung, den Schweinezüchtern auf jedesmaligen Antrag und nur für den eigenen Bedarf Ferkel von nicht mehr als 30 Pfund Lebendgewicht ohne Anrechnung auf die Fleischversorgung zuzulassen, dehnen wir hiermit für den Zeitraum bis zum 15. Januar 1918 einschließlichs aus.

4. Wir empfehlen hiermit nochmals, die Schlachtung auch geringgewichtiger Schweine bei der zuständigen Fleischversorgungsstelle zu beantragen mit Rücksicht darauf, daß für solche Schweine eine höhere Fleischanrechnung stattfindet und für sie die Vergünstigung einer geringeren Fett- und Speckabgabe gewährt ist.

5. Auf Grund des § 8 Absatz 1 sowie des § 9 Absatz 1 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 — RGV. S. 199 — empfehlen wir hiermit das Landfleischamt die

des bei dem einzelnen Viehhalter vorhandenen Viehs (Rindvieh, Schweine, Kleinvieh) zu dem Bestande an Futtermitteln in offenbarem Mißverhältnis steht.

Büdeburg, den 3. Dezember 1917.

Kürstlich Schaumburg-Lippisches
Ministerium.
F r h r. von Feilichsch.

Regelung des Viehhandels.

Lübed.

Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 29. März 1916,
betreffend die Regelung des Viehhandels.

(Veröffentlicht am 29. November 1917.)

(Ges. Bl. Lübed S. 228.)

Nachdem an die Stelle der unter dem 29. März 1916 veröffentlichten Satzung für die Regelung des Viehhandels in der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Februar 1916 die „Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle in Altona)“ vom 27. Oktober 1916 getreten ist, verordnet der Senat das Folgende:

I.

Der § 5 der Bekanntmachung vom 29. März 1916, betreffend die Regelung des Viehhandels, erhält folgende Fassung:

Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

II.

Der § 6 derselben Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Die vom Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein erlassene, hierunter abgedruckte*) Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle in Altona) vom 27. Oktober 1916 findet auf das Gebiet der freien und Hansestadt Lübed mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Im § 8 Absatz 8 treten hinter die Worte: „Wo das bisherige Mitglied tätig gewesen ist“, die Worte: „und in den Lübedischen Anzeigen“;
- Im § 8 Absatz 9 erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Die Gebühren werden vom Vorstand unter Zustimmung der Provinzialfleischstelle, soweit das Gebiet der freien und Hansestadt Lübed in Frage kommt, unter Zustimmung des Senats festgesetzt.“

III.

Die Bestimmungen dieser somit abgeänderten Bekanntmachung treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gegeben Lübed, in der Versammlung des Senates, am 24. November 1917.

Geise Dr.

Aufbringung von Schlachtvieh.

Württemberg.

Verfügung der Fleischversorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern — Verwaltungsabteilung — betreffend Viehaufbringung.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 274 vom 22. November 1917.)

Auf Grund der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916 RGBl. S. 199/17. August 1917 RGBl. S. 935 und der Ver-

*1 Hier nicht abgedruckt

fügung des R. Ministeriums des Innern betreffend die Fleischversorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern vom 21. Juli 1916 (Staatsanzeiger Nr. 170) wird mit Zustimmung des R. Ministeriums des Innern verfügt:

§ 1. Allgemeines.

(1) Der Verkauf von Schlachtvieh (Rinder jeden Alters und Geschlechts, also einschließlich von Kälbern, Schweinen, Schafen) in dem Wirtschaftsgebiet Württemberg und Hohenzollern erfolgt ausschließlich durch die Fleischversorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern, Geschäftsabteilung (Fur- und Fleischstelle genannt).

(2) Andere als die von der Fleischstelle Beauftragten dürfen Schlachtvieh in Württemberg und Hohenzollern nicht aufkaufen

(3) Die Abgabe von Schlachtvieh an andere als die von der Fleischstelle Beauftragten ist verboten.

(4) Die Fleischstelle beliefert sämtliche Stellen, welche Anspruch auf Versorgung aus dem von Württemberg und Hohenzollern aufzubringenden Schlachtvieh haben.

(5) Verkauf und Lieferung erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und der von der Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Schlachtviehaufbringung.

§ 2. Aufkäufer (Ober- und Unterkäufer).

(1) Die Fleischstelle besorgt den Viehaufkauf durch die von ihr mit entsprechenden Ausweisen versehenen Aufkäufer. Für jeden Kommunalverbandsbezirk bestellt nach Anhörung des Kommunalverbands die Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, einen Oberkäufer. Der Oberkäufer hat im Benehmen mit dem Kommunalverband mit Genehmigung der Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, einen Stellvertreter zu bestellen, welcher im Falle der Verhinderung die Geschäfte des Oberkäufers für dessen Rechnung und Gefahr zu besorgen hat. Als Oberkäufer können auch landwirtschaftliche Vereinigungen bestellt werden. Diese haben mit Genehmigung der Fleischstelle zur Besorgung der Geschäfte einen Geschäftsführer, für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter für den Geschäftsführer zu bestellen. Der Oberkäufer kann Schlachtvieh in eigener Person oder durch Unterkäufer aufkaufen. Die Unterkäufer sind für bestimmte Gemeinden von Oberkäufern im Benehmen mit dem Kommunalverband mit Genehmigung der Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung zu bestellen. Hierbei sollen in erster Linie die seither im Bezirk tätigen Anlieferer der Fleischstelle berücksichtigt werden.

(2) Mit der Bestellung werden die Aufkäufer (Ober- und Unterkäufer) Mitglieder der Fleischstelle, soweit sie dies nicht schon vorher waren (§ 1 der Satzung der Fleischversorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern, Geschäftsabteilung

§ 3. Umlage.

(1) Die Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung legt das für Württemberg und Hohenzollern für einen bestimmten Zeitraum festgesetzte Aufbringungs-Soll an Schlachtvieh auf die Kommunalverbände um und teilt die Umlage den Kommunalverbänden mit. Die Kommunalverbände haben ihre seitens ihr Aufbringungs-Soll auf die Gemeinden nach Anhörung geeigneter Sachverständiger nach dem Viehstand unter Berücksichtigung etwa vorliegender besonderer Verhältnisse umzulegen

(2) Der Kommunalverband ist für die Aufbringung des ganzen ihn treffenden Aufbringungs-Solls, jede Gemeinde für die Aufbringung ihres Anteils verantwortlich.

§ 4. Freihändige Aufbringung.

(1) Dem Oberkäufer liegt die vollständige und rechtzeitige Lieferung des in seinem Bezirk aufzubringenden Schlachtviehs ob. Der Oberkäufer hat den Bedarf tunlichst im Weg des Freihändigen Aufkaufs aufzubringen. Die Viehbesitzer sind verpflichtet, den Aufkäufern der Fleischstelle auf Verlangen ihren gesamten Viehstand vorzuzeigen. §

Schlachtvieh sind nicht anzusehen Tiere, deren Schlachtung durch eine Verfügung der zuständigen Behörde verboten ist.

(2) Der Kaufabschluß erfolgt zu den von der Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, festgesetzten Bedingungen. Als Preis wird der jeweils am Kauftag für Vieh der betreffenden Wertklasse geltende Höchstpreis bezahlt. Über jeden Kauf hat der Aufkäufer einen Schlußschein auszustellen.

§ 5. Kranke und minderwertige Tiere.

(1) Sichtlich kranke und minderwertige, d. h. solche Tiere, von denen anzunehmen ist, daß ihr Fleisch ganz oder zum Teil als zum menschlichen Genuß untauglich, bedingt tauglich oder minderwertig erklärt wird, kauft die Fleischstelle nicht. Auch diese Tiere sind jedoch zunächst dem Aufkäufer der Fleischstelle zum Kauf anzubieten. Wenn der Aufkäufer der Fleischstelle den Kauf ablehnt, so stellt er hierüber dem Besitzer eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muß eine genaue Kennzeichnung des Tieres unter Angabe der an dem Tier vom Aufkäufer anzubringenden Ohrmarke enthalten; je eine Durchschrift der Bescheinigung hat der Aufkäufer der Fleischstelle und dem Kommunalverband einzusenden. Die auf diese Weise zurückgewiesenen Tiere stehen zur Verfügung des Kommunalverbands. Der Kommunalverband ist verpflichtet, für ihre bestmögliche Verwertung zu sorgen. Er kann die Tiere dem Besitzer zu einem festen Kaufpreis abkaufen, oder sie zur bestmöglichen Verwertung übernehmen, oder dem Besitzer zum Aushauen für eigene Rechnung innerhalb des Kommunalverbands oder teilweise oder ganz zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft nach Maßgabe der Vorschriften über Hauschlachtungen überlassen. Nötigenfalls sind die Tiere zugunsten des Kommunalverbandes zu enteignen.

(2) Das Fleisch notgeschlachteter Tiere steht dem Kommunalverband zur Verfügung. Von jeder Notchlachtung ist unverzüglich, spätestens binnen 4 Stunden dem Ortsvorsteher und durch diesen auf schnellstem Weg (Fernsprecher, Drahtnachricht) dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten, der in derselben Weise wie bei kranken und minderwertigen Tieren für die Verwertung des Fleisches zu sorgen hat (vergleiche § 20 der Ministerialverordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 10. November 1917, Staatsanzeiger Nr. 265).

(3) Die von den Aufkäufern der Fleischstelle zurückgewiesenen Tiere, sowie das Fleisch notgeschlachteter Tiere werden dem Kommunalverband bei der Zuweisung seines Bedarfs an Vieh nach dem Grade der Verwertbarkeit angerechnet. Die Kommunalverbände haben der Fleischstelle über die Verwendung der von einem Aufkäufer zurückgewiesenen und der notgeschlachteten Tiere Anzeige zu machen.

§ 6. Viehsammelstelle.

(1) Jeder Kommunalverband bestimmt für seinen Bezirk mindestens einen Ort als Bezirksviehsammelstelle und erstattet hiebon der Fleischstelle Anzeige.

(2) Für jede Bezirksviehsammelstelle hat der Kommunalverband einen Abnahmeauschuß zu bilden, bestehend aus einem Vertreter der Landwirtschaft, einem Vertreter der mit Vieh zu beliefernden Stelle (Kommunalverband, Metzgervereinigung) und einem Vorsitzenden. Als Vorsitzender soll möglichst ein Tierarzt, Landwirtschaftsinspektor oder sonstiger unabhängiger Sachverständiger bestellt werden. Für alle Mitglieder des Abnahmeauschusses hat der Kommunalverband Stellvertreter zu bestellen, welche bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes einzutreten haben.

(3) Soweit von einer Bezirksviehsammelstelle aus ein fremder Kommunalverband beliefert wird, tritt an Stelle des Vertreters des eigenen Kommunalverbandes oder der Metzgervereinigung ein Vertreter des fremden Kommunalverbandes oder der fremden Metzgervereinigung in den Abnahmeaus-

(4) Eine Landesviehsammelstelle ist in Stuttgart von der Fleischstelle eingerichtet. Die Einrichtung weiterer Landesviehsammelstellen bleibt vorbehalten.

Der Abnahmeauschuß an der Landesviehsammelstelle wird von der Fleischversorgungsstelle (Verwaltungsabteilung) bestellt.

(5) Der Oberkäufer hat nach Anweisung der Fleischstelle die in seinem Bezirk aufzubringenden Tiere, soweit diese zur Deckung des Bedarfs seines Bezirks oder eines von diesem zu beliefernden Zuschußbezirks erforderlich sind, an die Bezirksviehsammelstelle, alle übrigen Tiere unmittelbar an die Landesviehsammelstelle zu liefern. Die guten und geringeren Tiere sind möglichst gleichmäßig, d. h. im Verhältnis der an die einzelnen Stellen zu liefernden Zahl zu verteilen.

§ 7. Abnahme und Übergabe der Tiere.

(1) An der Viehsammelstelle hat der Abnahmeauschuß die Verwägung der angelieferten Tiere auf einer amtlichen Wage zu überwachen und ihre Wertklasse mit Stimmenmehrheit festzustellen. Nur wenn in der Höchstpreisfestsetzung für einzelne Wertklassen ein Rahmenhöchstpreis (z. B. bei der 6. Rinderklasse nicht mehr als 50 Mark für 50 kg Lebendgewicht) festgesetzt ist, hat der Abnahmeauschuß auch noch den Preis für 50 bzw. 100 kg Lebendgewicht festzusetzen. Im übrigen gilt der Höchstpreis der festgestellten Wertklasse als Kaufpreis. Die Gewichts- und Wertklassenfeststellung ist endgültig und sowohl dem Verkäufer als der belieferten Stelle gegenüber maßgebend.

(2) Die von der Fleischstelle vorgeschriebenen Urkunden (Schlußscheine und Lieferlisten) hat der Oberkäufer entsprechend den Feststellungen des Abnahmeauschusses nach Vordruck auszufüllen und die Einträge von mindestens zwei Mitgliedern des Abnahmeauschusses, worunter der Vertreter der belieferten Stelle sein muß, unterzeichnen zu lassen. Beliefert wird von den Bezirksviehsammelstellen aus der eigene Kommunalverband und ein etwa von der Fleischstelle auf den betreffenden Bezirk verwiesener Zuschußkommunalverband. Diese haben an der Bezirksviehsammelstelle die für sie vom Oberkäufer angelieferten Tiere zu übernehmen.

(3) Der Kommunalverband hat diese Tiere oder deren Fleisch unter die Metzger des Bezirks nach Maßgabe der ausgestellten Schlachtscheine kaufweise abzugeben. In derselben Weise hat der Kommunalverband auch den Standort Schlächtereien das ihnen zukommende Vieh abzugeben.

(4) Dem Kommunalverband steht es frei, sich durch eine Metzgervereinigung bei der Übernahme vertreten zu lassen und dieser die Verteilung der gelieferten Tiere oder des Fleisches, sowie die Abrechnung mit der Fleischstelle und den einzelnen Metzgern bzw. Standort Schlächtern zu überlassen. Der Kommunalverband bleibt jedoch auf alle Fälle der Fleischstelle für die Bezahlung der ihm oder seiner Metzgervereinigung oder einzelnen Metzgern des Bezirks (nach unten Ziffer 6) gelieferten Tiere einschließlich der Nebenkosten haftbar.

(5) Zwischen einem überschußkommunalverband und dem von ihm zu beliefernden Zuschußkommunalverband kann mit Genehmigung der Fleischstelle die Vereinbarung getroffen werden, daß Viehlieferungen aus bestimmten Teilen des einen Bezirks statt der Viehsammelstelle des Lieferbezirks unmittelbar der Viehsammelstelle des zu beliefernden Bezirks zugeführt werden. Auch können ausnahmsweise zwischen zwei benachbarten Kommunalverbänden einzelne Gemeinden hinsichtlich der Viehaufbringung mit Genehmigung der Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, ausgetauscht werden.

(6) Sämtliche Metzger und Standort Schlächtereien erhalten das ihnen zugeteilte Vieh auf der Viehsammelstelle zugewiesen. Ausnahmsweise kann der Oberkäufer mit Genehmigung des Kommunalverbandes oder der für die Belieferung an seine Stelle tretenden Metzgervereinigung einzelne Schlachttiere — jedoch keine solchen mit mehr als 10 Rentner

zirkwieshammelstelle einem Metzger zuweisen. In diesem Falle müssen sich bei der Abnahme Verkäufer, Käufer und der belieferter Metzger über Gewicht- und Wertklasse einig sein. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so ist das Tier auf alle Fälle einer Viehsammelstelle zuzuführen.

Bei der Abgabe unter Umgehung einer Viehsammelstelle hat der Verkäufer im Schlußschein auch die Einträge über Gewicht, Gewichtsabzug und Wertklasse zu machen, zu unterzeichnen und durch den Verkäufer und Empfänger an Stelle des Abnahmeauschusses unterzeichnen zu lassen. Bezahlung der Tiere erfolgt auch in diesem Falle in derselben Weise wie die Bezahlung der an der Viehsammelstelle abgegebenen Tiere, also ausschließlich durch die Fleischstelle.

§ 8. Zahlungen.

(1) Die Fleischstelle zahlt dem Verkäufer nach Eingang und Nichtbefund des ausgefüllten Schlußscheines mit Gewichts- und Wertfeststellung den dem Verkäufer zukommenden Preis durch Überweisung an die von dem Verkäufer bezeichnete Darlehns- oder Oberamtsparcasse oder sonstige Bankverbindung in Württemberg und Hohenzollern.

(2) Unmittelbare Zahlungen der Empfänger der Tiere an den Verkäufer, ebenso die Annahme solcher Zahlungen durch den Verkäufer sind verboten. Dies gilt auch für sogenannte Trinkgelder oder sonstige Nebenleistungen.

(3) Die belieferter Stelle hat der Fleischstelle spätestens am 5. Tage nach Ausstellung der Rechnung den Rechnungsbetrag der belieferten Tiere ohne jeden Abzug zu überweisen. Beanstandungen haben nur innerhalb 14 Tagen vom Tage der Rechnungsstellung ab gerechnet Anspruch auf Berücksichtigung. Aus den geschuldeten Beträgen sind vom 6. Tag nach Ausstellung der Rechnung ab Verzugszinsen zu bezahlen und zwar in Höhe von 1 % über den jeweiligen Reichsbankdiskont.

§ 9. Gefahrtragung.

(1) Die Fleischstelle übernimmt von der Übergabe durch den Viehbesitzer ab die Gefahr eines gänzlichen oder teilweisen Verlustes der Schlachttiere. Sie entbindet den Verkäufer von der gesetzlichen Gewährschaft für seine Tiere.

(2) Die Fleischstelle übernimmt den belieferten Kommunalverbänden gegenüber die Gewähr für volle Tauglichkeit des Fleisches und der wertvolleren Teile des Eingeschlächts der Schlachttiere, ausgenommen das Eingeschlacht der Schafe.

(3) Für die Übernahme dieser Gefahr erhebt die Fleischstelle von den Verkäufern und den belieferten Stellen angemessene Beiträge zur Deckung der erwachsenden Schäden.

(4) In Schadenfällen ist nach Maßgabe der von der Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, aufzustellenden besonderen Vorschriften zu verfahren. Durch diese Vorschriften werden auch die Grundsätze für den Ersatz eingetretener Schäden sowie die Höhe der von den Beteiligten für die Gefahrübernahme zu leistenden Beiträge festgesetzt.

§ 10. Zwangsaufbringung.

(1) Gelingt der freihändige Verkauf des von einem Bezirk für einen bestimmten Zeitraum zu liefernden Viehes nicht, so tritt in den mit der Viehlieferung rückständigen Gemeinden Zwangseinteignung ein. Nicht als rückständig mit der Viehlieferung ist eine Gemeinde anzusehen, welche unter Einrechnung einer Überlieferung in dem unmittelbar vorausgehenden Versorgungszeitraum das Aufbringungs-Soll des laufenden Versorgungszeitraums erreicht hat.

(2) Für die Zwangsaufbringung kommen zunächst in Betracht die nach den Grundjahren ordnungsmäßiger Wirtschaft zu schlachtenden (gemästete oder abgängige) Tiere, sowie Tiere, zu deren Ernährung dem Besitzer erlaubte Futtermittel in genügender Menge nicht zur Verfügung stehen, endlich Kühe, aus deren Milchtrag der Besitzer seiner Milchbez. Butterablieferungspflicht nicht genügen zu können be-

von der Ausnahme in die Vormerkungsliste sind ausgeschlossen Tiere, deren Schlachtung verboten ist. Soweit die Erfüllung der Aufbringungspflicht es zuläßt, sind in nachstehender Reihenfolge zu schonen:

1. Zuchttiere und zwar beim Rindvieh die in das Zuchtbuch einer anerkannten Zuchtgenossenschaft eingetragenen Stammzuchttiere, soweit sie nicht zur Mast aufgestellt oder vom Zuchtinspektor freigegeben sind, bei Schweinen Zuchtsauen und Eber, bei Schafen Muttertiere und Zuchtböde.
2. Spannbvieh, soweit es zur Fortführung des eigenen Betriebs unentbehrlich ist.
3. Milchkühe, d. h. solche Kühe, welche ohne erkennbar trüchtig zu sein, 4 Liter oder mehr Milch täglich geben. Von den Schweinen sollen den Besitzern, vorausgesetzt, daß ihnen erlaubte Futtermittel in genügender Menge zur Verfügung stehen, die zur Versorgung der eigenen Hauswirtschaft mit Fleisch nach den Haus-schlachtungsvorschriften erforderlichen Tiere belassen werden. Kälber dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, enteignet werden.

(3) In jeder Gemeinde ist aus drei Mitgliedern und zwar vom Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderat zu wählenden sachverständigen Landwirten ein Viehaufbringungsausschuß zu bilden. Der Viehaufbringungsausschuß hat im Falle ungenügender Viehlieferungen durch die Gemeinde auf Anordnung des Oberamts auf Grund genauer Nachschau in sämtlichen Stallungen beschlußmäßig unter Beachtung der Richtlinien in Abs. 2 festzustellen, welche Tiere aus den einzelnen Viehhaltungen der Gemeinde entnommen werden können. Die auf diese Weise zur Ablieferung vorgesehenen Tiere hat der Viehaufbringungsausschuß in die Vormerkungsliste einzutragen.

Die Eintragung der einzelnen Tiere in der Vormerkungsliste hat das Schultheißenamt den Viehbesitzern zu eröffnen mit der Aufforderung, diese Tiere an die Fleischstelle durch deren Verkäufer zu verkaufen.

(4) Für den Fall, daß der Gemeinde-Viehaufbringungsausschuß die erforderliche Anzahl Schlachttiere nicht oder nicht rechtzeitig vormerkt, hat der Bezirksviehaufbringungsausschuß mit Unterstützung der Gemeindebehörde die Feststellung entsprechend Ziffer (3) zu machen. Der Bezirksviehaufbringungsausschuß besteht aus dem Oberkäufer und zwei vom Bezirksrat zu wählenden Mitgliedern. Als Mitglieder sollen gewählt werden Oberamtstierärzte, Tierzuchtinspektoren, Landwirtschaftsinspektoren, Landwirte oder sonstige mit den viehwirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirks vertraute Sachverständige. Im Bedarfsfall sind mehrere Bezirksviehaufbringungsausschüsse zu bestellen.

(5) Gelingt es dem Verkäufer der Fleischstelle auch nach Eröffnung der Aufnahme der einzelnen Tiere in die Vormerkungsliste nicht, das erforderliche Schlachtvieh im Wege des freihändigen Verkaufs aufzubringen, so beantragt der Oberkäufer beim Oberamt die Enteignung bestimmter Stücke aus der Zahl der vorgemerkten Tiere. Das Oberamt fordert die Besitzer dieser Tiere auf, dieselben binnen 3 Tagen an den für die betreffende Gemeinde bestellten Verkäufer der Fleischstelle zu verkaufen. Kommt der Viehbesitzer dieser Aufforderung nicht nach, so wird durch Anordnung des Oberamts auf Grund des Höchstpreisgesetzes das Eigentum an diesen Tieren auf die Fleischstelle übertragen (vergl. § 9 Bst. über Fleischversorgung vom 27. März 1916). Auf Grund dieser dem Besitzer der zu enteignenden Tieren zugestellten Anordnung ist der durch eine Abschrift der Anordnung sich ausweisende Verkäufer der Fleischstelle berechtigt, das Tier bei dem Besitzer abzuholen. Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, ihn dabei zu unterstützen. Die durch die

Zu übrigen finden die Bestimmungen über den freihändigen Verkauf entsprechende Anwendung.

§ 11. Entlohnungen.

(1) Der Oberkäufer erhält von der Fleischstelle nach Maßgabe des mit ihm abgeschlossenen Vertrags eine Entlohnung für seine Tätigkeit und Auslagen.

(2) Der Unterkäufer erhält die Entlohnung für seine Tätigkeit und Auslagen vom Oberkäufer nach Maßgabe eines mit diesem unter Genehmigung der Fleischstelle abzuschließenden Vertrags.

(3) Die Mitglieder des Abnahmeauschusses sind von dem Kommunalverband angemessen zu entlohnen. Zur Deckung der hierdurch sowie überhaupt durch die Vieh-Abnahme und Verteilung dem Kommunalverband sowie der für ihn tätigen Metzgervereinigung entstehenden Auslagen kann der Kommunalverband (bzw. die für ihn tätige Metzgervereinigung) bei der Abgabe der ihm zugewiesenen Tiere mit Zustimmung der Fleischstelle von den Metzgern und Standortischlächtereien einen die Selbstkosten nicht übersteigenden Zuschlag bis zum Höchstbetrag von 1/2 % des Kaufpreises der Tiere erheben.

(4) Die Mitglieder der Gemeinde- und Bezirksviehaufringungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen, welche vom Oberamt festzusetzen und von den Gemeinden, für welche die Ausschüsse in Tätigkeit zu treten haben, zu bezahlen sind.

§ 12. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Verfügung enthaltenen Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 13. Schlussbestimmungen.

(1) Diese Verfügung tritt am 10. Dezember 1917 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verfügung treten die Bestimmungen der Verfügung des R. Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Vieh, Wild und Fleisch vom 4. Februar 1915, soweit sie mit gegenwärtiger Verfügung in Widerspruch stehen, außer Kraft.

(3) Alle bei Inkrafttreten dieser Verfügung noch nicht erfüllten Verträge über Lieferung von Schlachtwieh werden für ungültig erklärt. Die Händler können das vor dem 10. Dezember 1917 gekaufte Vieh noch am 11. Dezember 1917 an der Landesviehjammelfelle in Stuttgart abliefern. Zu übrigen haben Händler und Metzger das am 10. Dezember in ihrem Besitz befindliche Schlachtwieh an den Aufkäufer des Standorts der Tiere käuflich abzugeben.

Stuttgart, den 21. November 1917.

Schall.

Seffen.

Bekanntmachung über Fleischversorgung.

Vom 7. November 1917.

(Seff. RegBl. S. 265.)

Auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) bestimmen wir:

Ziffer V Absatz 1 unserer Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. April 1916 (RGBl. S. 72) erhält folgende Fassung:

„Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtwieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlenden Mengen an Schlachtieren unbergänglich dem Vorstand des zuständigen Kommunalverbands (Preisamt) anzuzeigen und hierbei die Schlachtieren genau

men. Zu diesem Zweck ist der Viehhandelsverband berechtigt, eine Aufnahme der Viehbestände unter Zuziehung des Vertrauensmanns der Landwirtschaftskammer vorzunehmen. Die so gebildete Kommission hat ferner die Aufgabe, bei den einzelnen Viehhaltern festzustellen, ob das diesen gehörige Vieh (Rinder, Schweine, Kleinvieh) zum Bestande des Viehhalters an Futtermitteln nicht in offenbarem Mißverhältnis steht, und wenn sich ein solches Mißverhältnis ergibt, einen entsprechenden Teil dieser Tiere in die Liste aufzunehmen. Erhebt der Besitzer bei der Aufnahme gegen die Bezeichnung von Tieren als Schlachtieren Einspruch, so entscheidet hierüber vorbehaltlich Absatz 2 endgültig eine Kommission, die aus dem zuständigen Bürgermeister oder Bürgermeisterstellvertreter als Vorsitzenden, einem Landwirt und einem Metzger besteht. Die beiden letztgenannten Mitglieder ernannt der Vorstand des Kommunalverbands. Die Kommission ist von dem zuständigen Bürgermeister auf Antrag des Viehhandelsverbands zu berufen. Die Kosten des Einspruchsverfahrens hat, wenn der Einspruch verworfen wird, der Besitzer zu tragen, andernfalls der Viehhandelsverband.“

Der Vorstand des Kommunalverbands hat die Besitzer der ihm von dem Viehhandelsverbände bezeichneten Tiere zum Verkauf der Tiere an diesen aufzufordern und im Weigerungsfalle die Tiere unter Beobachtung der in § 9 der Verordnung des Reichstanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 203) enthaltenen Vorschriften zu enteignen. Das Enteignungsverfahren ist mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Darmstadt, den 7. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Krämer.

Verkauf von Ferkeln.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz Anz. S. 1503.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915/6. Juli 1916 — RGBl. 1915 S. 607, 728 und 1916 S. 673 — und der Ausführungs-bekanntmachung vom 29. Oktober 1915 — Offizieller Anzeiger Nr. 152 — sowie des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise wird bestimmt:

1. übereinstimmend mit Ziffer 2 der Bekanntmachung von Mecklenburg-Schwerin (R. Kr. Bl. S. 1522).

2. Für den Verkauf von Ferkeln unter 15 kg Lebendgewicht wird hiermit ein Höchstpreis von 3,10 M für jedes kg Lebendgewicht festgesetzt, gleichgültig ob die Ferkel zu Schlacht- oder Aufzuchtzwecken verkauft werden. Der Höchstpreis gilt für den Verkauf auch dann, wenn der Käufer sich der Vermittlung eines Händlers bedient. Bei Verkäufen an die Heeresverwaltung bleibt anderweitige Regelung vorbehalten. Auch findet dieser Höchstpreis auf die zur Zucht gekauften Eber- und Sauferkel keine Anwendung.

3. und 4. übereinstimmend mit Ziffer 4 und 5 der Bekanntmachung von Mecklenburg-Schwerin (R. Kr. Bl. S. 1522).

5. Die Bekanntmachung der Landesbehörde vom 23. August 1917 — Offizieller Anzeiger Nr. 120 — wird hiermit aufgehoben.

Neustrelitz, den 22. November 1917.

Landesbehörde für Volksernährung.
Cordua. Fchr. v. Brandenstein. Preis.

Anhalt.

Bekanntmachung.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 285 vom 6. Dezember 1917.)

Im Interesse der dringend notwendigen Ersparnis an Kartoffeln wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 7. August 1917 (Anhaltischer Staats-Anzeiger Nr. 184) nunmehr auch im Herzogtum die Schlachtung von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 30 Pfund ohne jede Anrechnung auf Fleischfarte bis auf weiteres zugelassen.

Die Bestimmungen über die Trichinenschau sind auch bei Schlachtungen von Ferkeln zu beachten.

Dessau, 3. Dezember 1917.

Herzogliches Landesernährungsamt.
Dr. Gutknecht.

Ausfuhr von Milchziegen usw.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Gotha S. 741.)

Auf Grund der §§ 12, 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607, 728) wird im Einvernehmen mit dem Kriegsernährungsamt bestimmt:

Die Ausfuhr von Milchziegen und Ziegenmutterlämmern aus dem Herzogtum ist nur mit Genehmigung der für den Standort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

Anträge sind unter näherer Begründung und unter Angabe des Bestimmungsorts der Tiere bei dem Gemeindevorstand des Standorts zu stellen. Die Gemeindevorstände der einem Landratsamt unterstehenden Gemeinden haben sie mit Begutachtung an das Landratsamt zur Entscheidung weiterzureichen.

Zuwiderhandlungen gegen Abs. 2 werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.
Gotha, den 23. November 1917.

Herzogl. Sächf. Staatsministerium.

Schlachtverbote.

Württemberg.

Verfügung des R. Ministeriums des Innern, betreffend Schlachtverbote.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 284 vom 4. Dezember 1917.)

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 (RGBl. S. 515) wird bestimmt:

§ 1. Schlachtverbote.

(1) Es dürfen nicht geschlachtet werden:

- a) erkennbar trächtige Kühe und Rinder (Kalbinnen),
- b) erkennbar trächtige Sauen,
- c) weibliche Ziegen und weibliche Ziegenlämmer (Zidlein und Ritze).

(2) Das Verbot bezieht sich sowohl auf gewerbliche als auf Hauschlachtungen.

(3) Das Verbot des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß (Notchlachtungen).

§ 2. Ausnahmen.

(1) Ausnahmen von dem Schlachtverbot kann der Ortsvorsteher in Einzelfällen durch Ausstellung eines Freigabescheines (§ 3) beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zulassen. Ein solches Bedürfnis kann in der Regel nur angenommen werden, wenn das Tier sich in einem *rustant* befindet, der seine Erhaltung für Zucht- oder Nut-

(2) Bei weiblichen Ziegenlämmern kann der Ortsvorsteher eine Ausnahme von dem Schlachtverbot zulassen, wenn

- a) das Lamm wegen Mangels an Milch infolge Erkrankung oder Verlustes des Muttertieres nicht bis zur Abgewöhnung behalten werden kann, oder
- b) der Abfaß des Lammes zur Aufzucht an einen anderen Ziegenzüchter oder Ziegenhalter oder eine Aufzuchtstation nicht gelingt oder
- c) das Lamm von Eltern abstammt, welche nicht einer der in Württemberg anerkannten Zuchtrichtungen (weiße hornlose Ziege und rehfarbene hornlose Schwarzwalddiege) entsprechen.

§ 3. (1) Freigabescheine sind Beweinigungen des Ortsvorstehers über die ausnahmsweise Zulassung der Schlachtung eines an sich unter das Schlachtverbot fallenden Tieres.

(2) Der Freigabeschein ist nach Vordruck der Fleischverforgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern auszustellen. Aus dem Freigabeschein müssen Farbe, Abzeichen, Kennzeichen und Alter des Tieres, Name und Wohnort desjenigen, aus dessen Bestand das Tier stammt, sowie der Grund der Freigabe ersichtlich sein.

(3) Ein Freigabeschein kann von dem Besitzer oder von den von der Fleischverforgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern mit der Schlachtviehaufbringung Beauftragten (Auffäufer oder Mitglieder des Gemeinde- oder Bezirksviehaufbringungsausschusses) beantragt werden. Der Antragsteller hat dem Ortsvorsteher über alle für die Beurteilung des Gesuchs und die Ausfüllung des Scheines in Betracht kommenden Umstände wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(4) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung eines Freigabescheines hat der Ortsvorsteher, erforderlichenfalls unter Einholung eines Sachverständigen-gutachtens festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Freigabe des Tieres erfüllt sind.

(5) Nach Ausstellung des Freigabescheines finden auf das betreffende Tier die Bestimmungen über Schlachtvieh Anwendung.

(6) Der Freigabeschein ist bei jedem Besitzwechsel gleichzeitig mit dem Tier zu übergeben und vor der Schlachtung dem Fleischbeschauer vorzulegen. Der Fleischbeschauer hat den Freigabeschein bei seinen Akten aufzubewahren.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung werden nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Gegenwärtige Verfügung tritt am 10. Dezember 1917 in Kraft. Durch sie wird die Verfügung des Ministeriums der Innern, betreffend Schlachtverbote vom 24. Februar 1917 (Staatsanzeiger Nr. 47) ersetzt.

Stuttgart, den 3. Dezember 1917.

Fleischhauer.

Preise für Zucht- und Nutzvieh.

Bayern.

Bayrische Fleischverforgungsstelle, Verwaltungsabteilung. Bekanntmachung über die Preise für Zucht- und Nutvieh.

Vom 22. November 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 273 vom 24. November 1917.)

Preise für Schlachtschweine.

Reich.

Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. Vom 23. November 1917.

(RGBl. S. 1079.)

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über

der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) wird in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (RGBl. S. 319) folgendes bestimmt:

Artikel I

Die in der Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen vom 15. September 1917 (RGBl. S. 837) zunächst bis zum 30. November 1917 einschließlich festgesetzten Höchstpreise für den Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter dürfen bis zum 15. Januar 1918 einschließlich weitergewährt werden. Daneben dürfen bis zum gleichen Zeitpunkt für jedes zum Verkaufe gelangende Schwein, das mehr als 15 und nicht mehr als 75 Kilogramm Lebendgewicht hat, folgende Beträge (Stückzuschläge) zuzuschlagen werden:

wenn das Lebendgewicht des Schweines beträgt:					
mehr als 15 bis einschließlich 30 Kilogramm	18 M				
" " 30 " " 45 "	"	14 "			
" " 45 " " 60 "	"	10 "			
" " 60 " " 75 "	"	6 "			

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1917.

Der Staatssekretär des
Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

*Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend Preise für Schlachtschweine.*

**Thüringische Staaten: Landesfleischamt. Bekanntmachung,
betreffend Schweinehöchstpreise.**

Vom 19. November 1917.

(Weim. Zeit. Nr. 273 vom 23. November 1917, Regbl. Sachf.-Mein. S. 1090, Sachf. Mt. Amtsbl. S. 1122, Regbl. Coburg S. 822, Regbl. Gotha S. 731, „Der Deutsche“ (Sonderzh.) Nr. 274 vom 22. November 1917, Schwarzb. Nud. Landesg. Nr. 273 vom 23. November 1917, Neuf. ä. L. Amtsbl. S. 2104, Amtsbl. Neuf. j. L. S. 1260.)

**Landesfleischamt. Bekanntmachung über die Preise
von Schlachtschweinen.**

Vom 29. November 1917.

(Weim. Zeit. Nr. 281 vom 2. Dezember 1917, Regbl. Sachf. Mein. S. 1115, Sachf. Mt. Amtsbl. S. 1168, Regbl. Coburg S. 856, Regbl. Gotha S. 759, „Der Deutsche“ (Sonderzh.) Nr. 283 vom 3. Dezember 1917, Schwarzb. Nud. Landesg. Nr. 281 vom 2. Dezember 1917, Neuf. ä. L. Amtsbl. S. 2146, Amtsbl. Neuf. j. L. S. 1293.)

**Ostenburg: Ministerium des Innern. Bekanntmachung über
Höchstpreise für Schweine.**

Vom 27. November 1917.

(Ostemb. Anz. S. 1314.)

**Neuf. ä. L.: Landesausfuhr. Bekanntmachung über Schweine-
höchstpreise.**

**Schaumburg-Lippe: Ministerium. Bekanntmachung über die
Preise von Schlachtschweinen.**

Vom 29. November 1917.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 1047.)

*Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend Schlachtvieh- und
Fleischpreise für Schweine und
Rinder.*

**Württemberg: Verfügung der Fleischversorgungsstelle, be-
treffend Höchstpreise für Schlachtvieh.**

Vom 30. November 1917.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 284 vom 4. Dezemb. 1917.)

**Lippe: Landesernährungsamt. Bekanntmachung, betreffend
Höchstpreis für Schweinefleisch.**

Vom 6. Dezember 1917.

(Staatsanz. Lippe S. 1240.)

**Bremen: Senat. Verordnung, betreffend Höchstpreise für
Kalbfleisch.**

Vom 2. Dezember 1917.

(Amtl. Bef. Bremen Nr. 331 vom 2. Dezember 1917.)

**Senat. Bekanntmachung, betreffend den Höchstpreis für
Spanferkeleis.**

Vom 2. Dezember 1917.

(Amtl. Bef. Bremen Nr. 331 vom 2. Dezember 1917.)

Handel mit Gänsen.

Bayern.

**Bayerische Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung.
Bekanntmachung über den Handel mit Gänsen.**

(Bahr. Staatsanz. Nr. 280 vom 2. Dezember 1917.)

Auf Grund und zur Durchführung der Reichsfinanzver-
ordnung vom 3. Juli 1917 über den Handel mit Gänsen
(RGBl. S. 581), sowie auf Grund der Bekanntmachung des
R. Staatsministeriums des Innern über Fleischversorgung
vom 29. April 1916 und über Fleischverbrauch vom 7. No-
vember 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ 1916 Nr. 100 a, 1917
Nr. 260) wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

§ 1. Die entgeltliche Abgabe von lebenden oder ge-
schlachteten Gänsen durch Züchter oder Mäster an andere
Personen als die von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle
zum Geflügelhandel oder Geflügelverkauf zugelassenen Per-
sonen ist bis auf weiteres verboten. Die zugelassenen Auf-
käufer dürfen die Gänse nur an die ihnen von der Bayerischen
Fleischversorgungsstelle bezeichneten Kommunalverbände oder
an die Bayerische Fleischversorgungsstelle selbst abgeben. Die
Züchter oder Mäster sind verpflichtet, sich vor der Abgabe der
Gänse an den Käufer die von der Bayerischen Fleischver-
sorgungsstelle ausgestellten Ausweisarten vorzeigen zu lassen.

§ 2. I. Der Händlerkarte nach § 2 der Bekanntmachung
der Bayerischen Fleischversorgungsstelle über Wild und Ge-
flügel vom 28. August 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 199)
bedarf jeder, der Gänse zur gewerbemäßigen Weiter-
veräußerung der Gänse oder der daraus hergestellten Erzeug-
nisse erwerben will. Ausgenommen sind Verarbeiter, in deren
Betrieben die Gänse dem Verbrauch unmittelbar zugeführt
werden (z. B. Gastwirte).

II. Der Aufkäuferkarte (§ 3 a. a. O.) bedarf jeder, der
zu irgend einer gewerblichen Verwendung, also auch zur un-
mittelbaren Abgabe an den Verbraucher, Gänse von Ort zu
Ort aufkaufen oder Angebote hierauf auffuchen will.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung au-

mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem können die Gegenstände, auf die sich die irreführende Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

München, den 30. November 1917.

Dr. Htinger.

Verkehr mit Wild.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 1512.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Wild (RGBl. S. 607) wird das Nachstehende bestimmt:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im Sinne des § 2 Absatz 1 der Bundesratsverordnung unterliegt

1. von allem erlegten Schalenwild (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) jedes zweite Stück jeder Wildart,
2. von den auf Treibjagden erlegten Hasen die Hälfte der Gesamtflechte.

Das nach den vorstehenden Bestimmungen nicht abzuliefernde Wild verbleibt der freien Verfügung des Jagdberechtigten. Hinsichtlich des Verbrauchs des zur freien Verfügung des Jagdberechtigten verbleibenden Wildes bleiben jedoch die Bestimmungen über die Anzeigepflicht des § 9 letzter Absatz und über die Anrechnung gemäß §§ 1 und 10 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (RGBl. S. 941) in der Fassung der Verordnung vom 2. Mai 1917 (RGBl. S. 387) unberührt.

2. Abnahmestellen (§ 2 der Bundesratsverordnung) sind die Landesbehörde für Volksernährung oder die von ihr bestimmten Stellen.

3. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, das zur Ablieferung bestimmte Wild bis zur Abnahme sachgemäß zu behandeln, es auf Verlangen gegen Erstattung der Transportkosten (§ 4 der Bundesratsverordnung) oder des ortsüblichen Fuhrlohns bis zur nächsten Bahnstation schaffen zu lassen, auch den Versand an die ihm etwa von der Landesbehörde für Volksernährung bezeichnete Stelle für Rechnung und Gefahr der Landesbehörde für Volksernährung ordnungsmäßig zu bewirken. Für die Zahlung haftet die Landesbehörde für Volksernährung dem Jagdberechtigten.

4. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung bestimmten Wildes nicht spätestens am Tage nach der Jagd, so darf der Jagdberechtigte über dasselbe frei verfügen. Der Abnahme im Sinne dieser Vorschrift steht es gleich, wenn bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt dem Jagdberechtigten eine Mitteilung zugegangen ist, wohin er das Wild für Rechnung und Gefahr der Landesbehörde für Volksernährung senden soll.

5. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über das gesamte Ergebnis seines unter Ziffer 1 fallenden Jagdbetriebes genaue Listen zu führen, aus denen die Jagdart, der Tag der Erlegung und der Verbleib des Wildes zu ersehen sein muß. Er ist ferner verpflichtet, der Landesbehörde für Volksernährung auf Erfordern die Einsicht in diese Listen zu gestatten.

6. Der Handel mit Wild ist nur den Jagdberechtigten und den von der Landesbehörde für Volksernährung zugelassenen Wildhändlern gestattet. Die zugelassenen Wildhändler sind von dem zuständigen Bezirk mit entsprechendem Ausweis zu versehen.

7. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden auf den Abschluß in der Schonzeit (vergl. §§ 298 und 299 des VGGW. und § 33 der Verordnung vom 18. Dezember 1899, betreffend den Ersatz von Wildschaden) keine Anwendung.

8. Wer den vorstehenden Anordnungen oder den von den zuständigen Stellen etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen

zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

Neustrelitz, den 22. November 1917.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.
von Demikh.

Wilde Kantchen.

Lübeck.

Verordnung, betreffend den Fang wilder Kaninchen.

(Veröffentlicht am 29. November 1917.)

(Ges. Bl. Lübeck S. 227.)

Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch:

Die Verordnung vom 22. Januar 1910, betreffend den Fang wilder Kaninchen, wird für die Dauer des Krieges durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen betritt, bedarf hierzu einer Erlaubnis des Polizeiamtes. Die Erlaubnis ist gebührenfrei.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 24. November 1917.

Dr. Geister.

Landesrechtliche Anordnungen, betreffend Wildpreise.

Bremen: Senat. Verordnung, betreffend Wildpreise.

Vom 2. Dezember 1917.

(Amtl. Bef. Bremen Nr. 331 vom 2. Dezember 1917.)

Hamburg: Kriegsverorgungsamt. Berichtigung der Bekanntmachung vom 20. November 1917, betreffend Höchstpreise für Wild.

Vom 5. Dezember 1917.

(Amtsbl. Hamburg S. 2178.)

b) Fische und Seemuscheln.

Fischpreise.

Sachsen-Weimar.

**Ministerialverordnung vom 5. November 1917 über die
Regelung der Fischpreise.**

(Regbl. S. W. Gij. S. 237.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347) bestimmen wir:

Der Grundpreis für Karpfen wird in Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse im Großherzogtum wie folgt festgesetzt:

a) ausländische Karpfen 0,5 kg 2 M 90 Pfg.

b) inländische Karpfen 0,5 kg 1 M 90 Pfg.

Auf die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Reichsfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzten Karpfen finden diese Festsetzungen keine Anwendung.

Die Ministerialverordnung vom 7. August 1917 über die Regelung der Fischpreise (RegBl. S. 185) wird aufgehoben. Weimar, den 5. November 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staats-
ministerium,
Departement des Innern.
Unterwiesch.

d) Milch, Milchzeugnisse und Speisefette*).

Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch.

Waben.

Verordnung. Die Versorgung mit Milch und Speisefetten betreffend.

(Ges. Bl. Baden S. 403.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette (RegBl. S. 755) und der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch (RegBl. S. 1005) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (RegBl. S. 607, 728) wird unsere Verordnung obigen Betreffs vom 20. November 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 327) mit sofortiger Wirkung geändert, wie folgt:

1. Die §§ 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 und der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde das Bezirksamt; zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 5 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 ist die Landesfettstelle.

Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch den Gemeinderat (Stadtrat). Unterläßt die Gemeinde die nötigen Maßnahmen, so hat sie der Kommunalverband zu treffen.

§ 2.

Die Landesfettstelle ist Landesverteilungsstelle im Sinne der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1917; ihr obliegt ferner die Bewirtschaftung von Milch. Ihre auf Beschwerde ergehenden Entscheidungen sind endgültig.

Die Landesfettstelle hat neben den Polizeibehörden auch den Verkehr mit Milch und Speisefetten sowie deren Verbrauch zu überwachen. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben ihr und ihren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über den einschlägigen Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestalten.

Milch im Sinne dieser Verordnung sind Kuhmilch in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand sowie alle in § 2 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 aufgeführten Bestandteile und Erzeugnisse von

* Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit werden in diesem Abschnitt tierische und pflanzliche Speisefette, einschließlich der Ölfrüchte für Nahrungszwecke, gemein-

Kuhmilch. Speisefette im Sinne dieser Verordnung sind Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweine-schmalz, Speisetalg und Speiseöle.

Selbstversorger im Sinne dieser Verordnung sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und denjenigen Wirtschaftszugehörigen, bei welchen herkömmlich die Gewährung von Milch und Milchzeugnissen einen Teil der Entlohnung bildet. Kuhhalter im Sinne der Vorschriften über Selbstversorgung ist nur, wer Milchvieh für eigene Rechnung im eigenen Betrieb hält.

II. Umlegungsverfahren.

§ 3.

Die Aufbringung von Milch und Butter (Butterschmalz) für die versorgungsberechtigte Bevölkerung des Großherzogtums erfolgt nach dem von der Landesfettstelle aufgestellten und vom Ministerium des Innern genehmigten Umlegungsplan. Änderungen dieses Umlegungsplans infolge veränderter Verhältnisse werden durch die Landesfettstelle vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern verfügt.

Der Überschuß der Überschußverbände wird zur Deckung des Fehlbedarfs der Bedarfsverbände verwendet. Zu diesem Zweck werden den Bedarfsverbänden bestimmte Überschußverbände zugewiesen; die derart verbundenen Kommunalverbände haben sich bei Erfüllung der ihnen hieraus erwachsenden Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

§ 4.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen für die Versorgung der Versorgungsberechtigten des eigenen Bezirks sowie für die Versorgung der etwa zugewiesenen Bedarfsverbände mit Milch und Butter aufgegebenen Mengen aus den fuhhaltenden Betrieben ihres Bezirks aufzubringen. Zu diesem Zweck sind die aufzubringenden Mengen durch den Ausschuß des Kommunalverbandes oder einem von diesem bestellten Unterausschuß unter Mitwirkung des Bezirkstierarztes und Landwirtschaftslehrers auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen. Dabei ist das Ergebnis der jüngsten Viehbestandsaufnahme zu Grunde zu legen und auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden tunlichst Rücksicht zu nehmen; ebenso ist die Zahl der Selbstversorger zu berücksichtigen. In den städtischen Kommunalverbänden erfolgt die Umlegung unmittelbar auf die fuhhaltenden Betriebe.

Sofern eine Gemeinde erklärt, daß ihr die Aufbringung der umgelegten Menge nicht möglich sei, hat eine Nachprüfung durch einen Beauftragten oder einen besonderen Beschwerde-ausschuß stattzufinden; die Kosten hat die Gemeinde zu tragen, wenn der Einspruch sich als unbegründet erweist. Ist die Gemeinde auch mit dem Ergebnis der Nachprüfung nicht einverstanden, so steht ihr die Beschwerde an die Landesfettstelle zu.

Die Kommunalverbände und die Bezirksamter haben die Ablieferung nachdrücklich zu überwachen; die Kommunalverbände haben das hierfür erforderliche Personal einzustellen. Die Namen der Überwachungspersonen sind öffentlich bekannt zu geben. Den Überwachungspersonen sind Ausweisarten auszuhandigen.

Erfüllt ein Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungs-pflicht nicht, so kann ihn das Ministerium des Innern entsprechend der Minderlieferung bei der Zuweisung von Verteilungswaren kürzen. Der Kommunalverband hat die Kürzung auf die säumigen Gemeinden entsprechend zu verteilen; er kann säumige Gemeinden auch von sich aus kürzen. Letzterenfalls hat er die durch die Kürzung ersparten Mengen in erster Reihe denjenigen Gemeinden und Kuhhaltern zuzuwenden, welche ihrer Ablieferungspflicht am besten nachgekommen sind. In der Gemeinde ist die Kürzung auf diejenigen Betriebe zu verteilen, welche ihre Lieferungs-pflicht schuldhafterweise nicht erfüllt haben.

§ 5.

Die Gemeinden legen die von ihnen aufzubringenden Mengen auf die kuhhaltenden Betriebe um. Die Gemeinde haftet dafür, daß die umgelegten Mengen aufgebracht werden.

Die Umlegung auf die kuhhaltenden Betriebe in den Gemeinden erfolgt durch einen Ausschuß (Milchauschuß), welchem der Bürgermeister oder ein hierfür vom Gemeinderat besonders ernannter Stellvertreter als Vorsitzender, ein nicht in der gleichen Gemeinde wohnhafter Beauftragter des Kommunalverbandes des Erzeugungsortes sowie der für die Gemeinde gemäß Absatz 4 bestellte Vertrauensmann angehören. In den städtischen Kommunalverbänden ist ebenfalls ein Milchauschuß zu bestellen. Bei der Umlegung auf die kuhhaltenden Betriebe ist den Verhältnissen des einzelnen Betriebs Rechnung zu tragen; der eigene notwendige Bedarf des Betriebs ist ihm zu belassen. Die Umlegung ist allmonatlich zu wiederholen. Für die Umlegung ist eine Liste nach dem von der Landesfettstelle aufgestellten Muster zu verwenden; Abweichungen von dem Muster kann die Landesfettstelle zulassen. Der Kommunalverband des Erzeugungsortes hat den Vollzug zu überwachen; er hat die Umlegungsliste mindestens einmal monatlich einzusehen und die Einsichtnahme und Prüfung in der Liste zu vermerken. Dem Kuhhalter ist der ihn betreffende Inhalt der Umlegungsliste gegen Unterschrift zu eröffnen, bei Verweigerung der Unterschrift hat der Milchauschuß die Eröffnung zu bescheinigen.

Gegen die Umlegung auf die kuhhaltenden Betriebe ist die Beschwerde an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an den Kommunalverband des Erzeugungsortes zulässig, welcher endgültig entscheidet. Der Kommunalverband hat vor seiner Entscheidung die Verhältnisse des Betriebs durch Sachverständige prüfen zu lassen; geeignetenfalls ist ein unvermutetes Probemelken vorzunehmen. Beschwerde und weitere Beschwerde sind innerhalb drei Tagen nach Eröffnung der Entscheidung anzubringen; die Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen, wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist. In den städtischen Kommunalverbänden ist die Beschwerde beim Kommunalverband anzubringen, welcher nach Anhörung von Sachverständigen endgültig entscheidet.

Die Erfüllung der Ablieferungspflicht ist in jeder Gemeinde von einem durch den Gemeinderat bestellten Vertrauensmann zu überwachen, welcher vom Bezirksamt zu verpflichten ist. Der Vertrauensmann hat ein Verzeichnis der kuhhaltenden Betriebe nach dem von der Landesfettstelle aufgestellten Muster zu führen; Abweichungen kann die Landesfettstelle zulassen. Das Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Kuhhalter, welche ihrer Ablieferungspflicht ohne triftigen Grund nicht nachkommen, hat der Vertrauensmann sofort dem Kommunalverband des Erzeugungsortes und dem Bürgermeisteramt anzuzeigen. Auch hat er dem Gemeinderat zwecks etwaiger Aufnahme der in Betracht kommenden Kühe in die Liste der als Schlachtvieh vorgemerkten Tiere Anzeige zu erstatten. In leichteren Fällen soll zunächst eine Verwarnung eintreten.

In den einer Bedarfsgemeinde zugewiesenen übersehungs-gemeinden hat die Bedarfsgemeinde eine Sammelstelle einzurichten. In den übrigen Gemeinden hat die Gemeinde auf Verlangen des Kommunalverbandes oder der Landesfettstelle gleichfalls eine Sammelstelle einzurichten. Der Inhaber der Sammelstelle hat ein Verzeichnis über die Höhe der täglichen Ablieferung aus jedem einzelnen Betrieb zu führen. Erfüllt ein Kuhhalter seine Ablieferungspflicht nicht, so hat dies der Inhaber der Sammelstelle sofort dem Vertrauensmann mitzuteilen.

Der Vertrauensmann und der Inhaber der Sammelstelle haben dem Gemeinderat, den Mitgliedern des Ausschusses, den Beauftragten der Landesfettstelle, des Kommunalverbandes des Erzeugungsortes und der etwa zugewiesenen Bedarfsgemeinde auf Verlangen Einsicht in das von ihnen ge-

führte Verzeichnis sowie die Fertigung von Abschriften und Auszügen zu gestatten.

In größeren Gemeinden können bei Bedarf mehrere Milchauschüsse und Vertrauensmänner bestellt und mehrere Sammelstellen eingerichtet werden.

§ 6.

Die Kuhhalter sind verpflichtet, die ihnen aufgegebenen Lieferung in freier Vollmilch von guter Beschaffenheit auszuführen.

In den Gemeinden, in welchen Sammelstellen bestehen, haben die Kuhhalter, soweit nicht eine Ausnahme gemäß Satz 2 und 3 und Absatz 3 in Betracht kommt oder eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, die ihnen zur Lieferung aufgebene Milch zu der Sammelstelle zu bringen. In Hofgemeinden und für Einzelhöfe außerhalb des Ortsetters besteht diese Verpflichtung nicht; im Streitfalle entscheidet der Kommunalverband des Erzeugungsortes vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle. Weitere Ausnahmen kann die Landesfettstelle zulassen; eine Ausnahme ist insbesondere dann zuzulassen, wenn es sich um Verbehaltung des bisherigen Zustandes handelt, sofern hieraus keine für die Allgemeinheit schädlichen Folgen entstanden oder zu befürchten sind. In den angeführten Ausnahmefällen ist die Milch vom Sammler abzuholen, soweit sie nicht auf Grund freier Vereinbarung zur Sammelstelle gebracht wird oder soweit nicht eine unmittelbare Abgabe an die Verbraucher gemäß Absatz 3 zulässig ist.

Die unmittelbare Abgabe der abzuliefernden Mengen an die in der gleichen Gemeinde wohnenden Verbraucher ist den Erzeugern in Hofgemeinden und Gemeinden, in welchen Sammelstellen nicht bestehen, allgemein gestattet, in anderen Gemeinden mit Genehmigung der Landesfettstelle. Die Abgabe darf nur an die von der Gemeindebehörde zugewiesenen Verbraucher und nur in der aufgegebenen Menge stattfinden.

Wer entgegen den vorstehenden Bestimmungen Milch oder Milchzeugnisse abgibt oder erwirbt — auch im Tauschverkehr — oder den Versuch hierzu unternimmt, ist strafbar.

2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 ist statt „Ablieferung“ zu setzen: Abgabe.

In Absatz 2 ist in Satz 1 statt „28“ zu setzen: 32 und in Satz 2 statt „32“: 35.

3. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Auch in den einer Bedarfsgemeinde zugewiesenen Gemeinden hat der Kommunalverband die Versorgung der Versorgungsberechtigten des Erzeugungsortes mit Milch und Fett sicherzustellen. Ihre Versorgung erfolgt entweder durch die Sammelstelle oder, wo eine Ausnahme gemäß § 6 Absatz 3 zugelassen ist, durch Verweisung auf einen bestimmten Kuhhalter, die Versorgung mit Fett gegebenenfalls auch durch Zuweisung von Fett an die Gemeinde zur Unterverteilung.

Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

Für den Absatz der Milch sind die von der Einfuhr-gemeinde getroffenen Anordnungen maßgebend. Die Landesfettstelle kann die Milchlieferungsbeziehungen anderweitig regeln.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Zuweisung von Gemeinden an eine Bedarfsgemeinde ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser die in Absatz 3 bezeichneten Milchmengen nicht zukommen, soweit sie ihr nicht bisher zugeleitet wurden. Erfüllt die einer Bedarfsgemeinde zugewiesene Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht, so können der Kommunalverband des Erzeugungsortes oder die Landesfettstelle vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern anordnen, daß die den Versorgungsberechtigten der Lieferungsgemeinde zustehenden Mengen vorübergehend gekürzt werden; eine Kürzung der den Vollmilchversorgungsberechtigten zustehenden Mengen Vollmilch darf nicht erfolgen.

4. In § 9 Absatz 1 ist hinter „Butter“ einzuschalten: Buttermilch.

5. In § 10 Absatz 1 ist hinter „eigenen“ einzuschalten: dringenden.

Abatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Kuhhaltern auf entlegenen Höfen kann vom Kommunalverband des Betriebsortes die Herstellung von Butter für den eigenen Verbrauch in Höhe von 125 Gramm für den Kopf und die Woche gestattet werden, falls die Durchführung der Vorschrift eine Härte für sie bedeuten würde.

Als Absatz 3 bis 5 ist beizufügen:

Kommt eine Einigung über die Menge der von der Molkereigenossenschaft oder Molkerei abzuliefernden Magermilch nicht zustande, so entscheidet der Kommunalverband des Betriebsortes vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle.

In den Gemeinden, in welchen eine Milchabgabgenossenschaft besteht, haben die Halter von Kühen alle Milch, welche sie nicht als Frischmilch und zur Herstellung von Butter für ihren eigenen dringenden Bedarf benötigen oder an Verbraucher unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels zulässigerweise absetzen, an die Milchabgabgenossenschaft zu liefern. Ausnahmen kann die Landesfettstelle zulassen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Diese Bestimmungen gelten auch für neugegründete Molkereien, Molkerei- oder Milchabgabgenossenschaften.

6. In § 11 Absatz 1 ist hinter „Rahm“ einzuschalten: Butterschmalz, Buttermilch.

Die Worte „im Umlegungsverfahren“ sind zu streichen.

Abatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Für Ware, welche in schlechter Beschaffenheit abgegeben wird, ist ein entsprechender Abzug zu machen. Die Bedarfsgemeinde hat, sofern die monatliche Vollmilchlieferung aus einer überschußgemeinde die ihr zukommende Sollmenge übersteigt, für die gesamte Lieferung bei guter Beschaffenheit einen höheren als den Höchstpreis zu bezahlen und zwar bei einer Mehrlieferung bis zu 5 v. H. der Sollmenge 1 Pfg., über 5 bis 10 v. H. 2 Pfg., über 10 bis 20 v. H. 3 Pfg., über 20 v. H. 4 Pfg. Zuschlag für den Liter Vollmilch. Bleibt die monatliche Vollmilchlieferung unter 75 v. H. der Sollmenge, so wird der Höchstpreis für die gesamte Lieferung ermäßigt, und zwar um 2 Pfg. für den Liter Vollmilch bei einer Lieferung von 50 bis 75 v. H. der Sollmenge und um 4 Pfg. bei einer Lieferung unter 50 v. H. der Sollmenge. Bei der Auszahlung des erhöhten Preises durch den Sammler ist denjenigen Kuhhaltern, welche nach Feststellung des Vertrauensmannes ihre Lieferungsspflicht nicht erfüllt haben, obwohl sie dazu imstande waren, ein Zuschlag nicht zu gewähren. Bei Kürzung des Preises darf der Abzug nur auf solche Kuhhalter verteilt werden, welche ihrer Lieferungsspflicht schuldhafter Weise nicht genügt haben. Gegen Kuhhalter, welche ihre Ablieferungsspflicht überhaupt nicht erfüllt haben, ist nach § 5 Absatz 4 Satz 4 und 5, § 14 zu verfahren. Über Streitigkeiten, welche sich aus der Gewährung von Zuschlägen oder Vornahme von Abzügen ergeben, entscheidet der Kommunalverband des Erzeugungsortes vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle. Bedarfsgemeinden, in welchen Sammelstellen bestehen, können mit Zustimmung des Kommunalverbands den Kuhhaltern der eigenen Gemeinde nach Maßgabe der obigen Sätze für Mehrlieferungen ebenfalls Zuschläge gewähren und für Minderlieferungen Abzüge machen.

Als Absatz 3 ist beizufügen:

Der vom Ministerium des Innern für die einzelnen Bezirke bestimmte Erzeugerpreis für Vollmilch, Magermilch oder Buttermilch darf nur in den den Hauptverbrauchsorten nachbarten und den an der Bahn gelegenen Gemeinden erreicht werden, in den anderen Gemeinden muß er niedriger sein. Ein Anspruch des Kuhhalters auf Vergütung für die Verbringung der Milch zur Sammelstelle besteht nur bei er-

heblicher Entfernung des Betriebs von der Sammelstelle. Besteht gemäß § 6 Absatz 2 die Verpflichtung, die Milch zur Sammelstelle zu bringen, und kommt der Kuhhalter dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Sammelkosten am Erzeugerpreis abzuziehen. Über die Berechtigung des Anspruchs auf Vergütung für die Verbringung der Milch zur Sammelstelle, über die Höhe dieser Vergütung sowie über die Berechtigung und Höhe eines Abzugs gemäß dem vorigen Satz entscheidet im Streitfall der Kommunalverband des Erzeugungsortes vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

Die Kuhhalter sind verpflichtet, auch diejenigen Mengen an Milch und Milchzeugnissen (Butter, Butterschmalz, Buttermilch, Magermilch, Quark), welche ihnen nach Erfüllung der ihnen aufgegebenen oder nach § 8 Absatz 3 gestatteten Lieferung und nach Deckung des eigenen dringenden Bedarfs verbleiben, an den Sammler oder wo ein solcher nicht bestellt ist, nach Weisung der Gemeindebehörde abzugeben; § 6 findet entsprechende Anwendung. Insbesondere ist es unzulässig, den Überschuß an solche Personen abzugeben, welche das Eigentum an den Kühen erworben haben oder einen Beitrag zu den Kosten ihrer Fütterung leisten, falls die Fütterung und Pflege nicht in dem eigenen Betrieb dieser Personen erfolgt. Die Abgabe von Milch oder Milchzeugnissen an den nicht im eigenen Betrieb wohnenden Kuhhalter unter Inrechnung auf seinen zulässigen Verbrauch ist statthaft, wenn die Lieferungsspflicht erfüllt und der Eigenbedarf des Betriebs gedeckt ist.

Jede andere Abgabe oder jeder andere Erwerb des Überschusses — auch im Tauschverkehr — ist verboten. Auch der Versuch ist strafbar. Der Überschuß steht, soweit nicht die Landesfettstelle darüber verfügt, in erster Reihe der etwa zugewiesenen Bedarfsgemeinde zu; wenn der Gesamtbedarf der letzteren voll gedeckt ist, tritt eine anteilmäßige Verteilung zwischen ihr und der Lieferungsgemeinde ein. Im Streitfall entscheidet der Kommunalverband des Erzeugungsortes vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle.

Auch für den Überschuß an Milch und Milchzeugnissen darf höchstens der Höchstpreis beansprucht und bezahlt werden vorbehaltlich der Bestimmungen in § 11 Absatz 1.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

Kommt ein Kuhhalter der ihm obliegenden Lieferungsspflicht ohne Vorhandensein triftiger Gründe nicht nach, so hat das Bürgermeisteramt auf Anzeige des Vertrauensmannes oder nach Benehmen mit ihm die zwangsweise Wegnahme der abzuliefernden Ware zu verfügen; wenn die Wegnahme von Milch mit Schwierigkeiten verbunden ist, kommen für die Wegnahme auch Butter, Butterschmalz und Käse in einer der rückständigen Lieferung entsprechenden Menge in Betracht. Im Falle der Wegnahme ist dem Kuhhalter ein geringerer Preis als der Höchstpreis zu vergüten; der Unterschied zwischen dem gefürzten und dem gewöhnlichen Preis kommt der Gemeinde des Erzeugungsortes zu. Außerdem hat der Kommunalverband des Erzeugungsortes die ihm zugegangenen Anzeigen des Vertrauensmannes an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Vorausgehende Verwarnung ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit. Auch sind Kuhhalter, welche ihre Lieferungsspflicht schuldhafterweise nicht erfüllt haben, bei der Zuteilung von Lebens- und Futtermitteln und Bedarfsgegenständen, wie Zucker, sonstigen Verteilungswaren, Leber, Brennstoffen, Leuchtmitteln und dergleichen zu kürzen. Weiter kann die Schließung oder Wegnahme der Handzentrifugen und Buttermaschinen die Wegnahme des Viehs als Schlachtvieh, sowie die Verjagung der Genehmigung zu Hauschlachtungen oder zur Ausmahlung von Getreide erfolgen. Schließlich kann die Genehmigung oder befürwortende Weitergabe sonstiger Gesuche von der Erfüllung der Ablieferungsspflicht abhängig gemacht werden.

Die Kommunalverbände können den Bedarf der Selbstverjorger an Milch und Milchzeugnissen zum eigenen menschlichen Verbrauch und für Verfütterungszwecke mit Zustimmung der Landesfettstelle festsetzen.

9. § 15 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kommunalverbände sind befugt, die Anmeldung und die Überlassung der in ihrem Bezirk vorhandenen Gerätschaften, welche zur Behandlung und zur Beförderung der Milch sowie zur Herstellung von Butter und Quark geeignet sind, und die Überlassung von Gespannen von dem Besitzer zu verlangen, soweit dieser die Gerätschaften oder Gespanne im eigenen Betrieb nicht benötigt; die Inanspruchnahme von Wagen, Gespannen und Rannen kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Besitzer von dem Empfänger der Milch oder Milchzeugnisse zu hohe Beförderungskosten verlangt.

10. In § 16 Absatz 1 Satz 1 ist hinter „Vollmilch“ jeweils einzuschalten: und Erzeugnissen aus Vollmilch (Joghurt, Kefir und dergleichen).

11. In § 17 hat der Schlußsatz zu lauten:

Selbstverjorger sowie Angehörige eines Haushalts, in welchem Ziegenmilch gewonnen wird, erhalten keine Vollmilchkarte, soweit und solange die in dem Betrieb gewonnene Milch zur Befriedigung des zulässigen Bedarfs der Vollmilchverjorgungsberechtigten des Betriebs ausreicht.

12. § 18 Absatz 2 hat von Satz 4 ab zu lauten:

Die Abgabe von Vollmilch an Kranke ist von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen. Für die Voraussetzung der Abgabe von Vollmilch an Kranke und das Verfahren sind die vom Ministerium des Innern aufgestellten Richtlinien maßgebend. Tuberkulosekranke sind besonders zu berücksichtigen.

Absatz 3 fällt weg.

13. In § 19 Absatz 1 Satz 2 ist statt „28“ zu setzen: 32. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß dem die Zuweisung von Vollmilch beantragenden Haushaltungsvorstand bei der vom Kommunalverband bezeichneten Stelle gegen Rückgabe oder Verzicht auf die Fettkarte eine Vollmilchkarte ausgestellt wird, welche höchstens zum Bezug einer von der Landesfettstelle mit Zustimmung des Ministeriums des Innern für das ganze Land bestimmten Menge Vollmilch berechtigt. Angehörige eines Haushalts, in dem ausreichend Ziegenmilch gewonnen wird, dürfen Kuhmilch statt Fett nicht erhalten. Über den tatsächlichen Bedarf einer Familie hinausgehende Belieferung mit Vollmilch ist zu vermeiden.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Abgabe von Vollmilch an Nichtvollmilchverjorgungsberechtigte sind in erster Reihe Kinder über 6 Jahre und Personen über 65 Jahre zu bedenken. In Gemeinden, in welchen Molkereieinrichtungen bestehen, ist die Abgabe von Vollmilch statt Fett nur an diese Personen gestattet; Ausnahmen kann die Landesfettstelle zulassen.

14. In § 20 Absatz 1 hat Satz 1 zu lauten:

Die Abgabe und der Bezug von Magermilch, Buttermilch und Quark darf in den Städten mit mindestens 10 000 Einwohnern nur gegen Magermilchkarte erfolgen, wobei 1 Liter Magermilch einem Liter Buttermilch oder 100 Gramm Quark gleichsteht. Abgabe und Bezug ohne Karte ist verboten; auch der Versuch ist strafbar.

In Satz 2 ist hinter „Magermilch“ einzuschalten: Buttermilch oder Quark.

15. § 21 hat zu lauten:

In jeder Gemeinde ist ein Verzeichnis der Vollmilchverjorgungsberechtigten, soweit sie nicht Selbstverjorger sind, zu führen und auf dem laufenden zu halten. Zu vermerken ist,

Die Kommunalverbände haben der Landesfettstelle die vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Nachweisungen rechtzeitig einzureichen.

16. In § 22 Absatz 1 Satz 1 ist hinter „Vollmilch“ ein einzuschalten: Quark, Buttermilch.

Absatz 1 erhält folgenden Schlußsatz:

Die Ausstellung der Bezugscheine hat regelmäßig durch den Kommunalverband zu erfolgen, ausnahmsweise kann dies auch durch das Bürgermeisteramt geschehen, sofern sich der Kommunalverband über die Höhe der Zuweisungen unterrichtet hält.

Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Magermilch darf in Konditoreien, Bäckereien und Kaffeehäusern als Getränk oder als Zusatz zu Getränken nicht verabreicht werden, sofern in der Gemeinde nicht mindestens $\frac{1}{2}$ Liter Magermilch täglich auf den Kopf der nicht Vollmilch empfangenden Bevölkerung verteilt wird.

17. In § 23 Absatz 1 Satz 1 ist hinter „Magermilch“ ein einzuschalten: Buttermilch und Quark.

18. § 24 hat zu lauten:

Die Abgabe von Speisefett im Großherzogtum an die Verbraucher und der Bezug von Speisefett durch diese ist nur gegen Fettkarte zulässig. Abgabe und Bezug ohne Karte ist verboten; auch der Versuch ist strafbar. Die Menge, welche auf die Fettkarte höchstens abgegeben werden darf, wird bis auf weiteres auf 75 Gramm in der Woche festgesetzt.

Die Gemeinden können bestimmen, daß auf die Fettkarte vorübergehend eine geringere Menge abgegeben wird. Die Fettkarte wird vom Kommunalverband auf Antrag ausgeben; sie kann mit anderen Lebensmittelkarten verbunden werden. Die Übertragung von Fettkarten auf andere Personen, welche nicht dem gleichen Haushalt angehören, und die unbefugte Benützung der Fettkarten ist verboten; auch der Versuch ist strafbar.

Selbstverjorger sowie Angehörige eines Haushalts, in welchem Ziegenmilch gewonnen wird, erhalten keine Fettkarten, soweit und solange im eigenen Betrieb Butter in Höhe von 125 g für den Kopf und die Woche gewonnen werden kann, oder der Betrieb unter Zugrundelegung dieses Satzes in der Lage war, Vorräte zu sammeln. Angehöriger eines Haushaltes, in dem Fett aus Hauschlachtung zur Verfügung steht, kann die Ausstellung von Fettkarten verweigert werden. Soweit die Kuhhalter ihre Milch gemäß § 10 an Molkereien abliefern, erhalten sie von der Molkerei ihrer Bedarf an Butter und zwar höchstens 125 g für den Kopf und die Woche geliefert.

19. § 26 erhält folgenden Zusatz:

Die Ausstellung der Bezugscheine hat regelmäßig durch den Kommunalverband zu erfolgen; ausnahmsweise kann dies auch durch das Bürgermeisteramt geschehen, sofern sich der Kommunalverband über die Höhe der Zuweisungen unterrichtet hält.

20. § 27 erhält folgenden Zusatz: Heilanstalten und Lazarette für Tuberkulosekranke sind besonders zu berücksichtigen.

21. § 31 hat zu lauten:

Die Beamten der Polizei, die von der Landesfettstelle vom Bezirksamt oder vom Kommunalverband Beauftragter sowie der Vertrauensmann der Gemeinde sind befugt, vor Jedermann über alle Verhältnisse Auskunft zu verlangen, welche die Erzeugung, die Abgabe, den Erwerb oder den Verbrauch von Milch und Speisefetten betreffen, Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in welchen Milch oder Speisefette erzeugt, gelagert, verarbeitet oder verabsolgt werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird, sowie die

ionstrigen geschäftlichen Aufzeichnungen zu verlangen und
darein Einsicht zu nehmen, welche sich auf den Verkehr mit
Milch und Speisefetten beziehen.

22. In § 32 ist statt „Sachverständigen“ zu setzen: „Ver-
auftragten“.

23. Hinter § 32 ist folgender § 32a einzuschalten:

Die durch die Umlegung in der Gemeinde und die Ver-
gütung des Vertrauensmanns entstehenden Kosten hat die
Gemeinde zu tragen vorbehaltlich des anteiligen Mäckerjages
durch die etwa zugewiesene Bedarfsgemeinde. Die durch die
Einrichtung und den Betrieb einer Sammelstelle entstehenden
Kosten hat die Gemeinde zu tragen, welche die Sammelstelle
eingerrichtet hat, vorbehaltlich des anteiligen Mäckerjages durch
die wegen der Versorgung der eigenen Versorgungsberrech-
tigten durch die Sammelstelle etwa beteiligte Lieferungs-
gemeinde. Anderweitige Vereinbarungen sind zulässig. Im
Streitfall entscheidet über die Höhe und die Verteilung der
Kosten der Kommunalverband des Erzeugungsorts vorbehalt-
lich der Beschwerde an die Landesfeststelle.

24. § 33 hat zu lauten:

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ver-
ordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit
Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen
bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe
kann zugunsten des Kommunalverbandes auf Einziehung der
Erzeugnisse erkannt werden, auf welche sich die strafbare
Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören
oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu 1500 M wird bestraft, wer die ihm nach § 31 obliegende
Auskunft nicht in der gefetzten Frist oder wissentlich unvoll-
ständig oder unrichtig erstattet oder der Vorschrift des § 31
zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung der
Räume und Betriebseinrichtungen, die Vorlage der Geschäfts-
aufzeichnungen oder die Einsicht in sie verweigert.

Karlsruhe, den 26. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Rodman.

Dr. Schühly.

Mecklenburg-Schwerin.

**Bekanntmachung vom 23. November 1917 zur Ausführung der
Verordnung des Kriegsernährungsamts über die Bewirt-
schaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom
3. November 1917.**

(Regbl. Meckl. Schw. S. 1479.)

Zur Ausführung der Verordnung des Kriegsernährungs-
amts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr
mit Milch vom 3. November 1917 — RGBl. S. 1005 — wird
bestimmt:

I.

Die Vorschriften der Verordnung vom 29. Juni 1917, be-
treffend Kommunalverbände — Rbl. Nr. 112 — finden An-
wendung.

II.

Die der Landeszentralbehörde zustehenden Befugnisse aus
§ 3 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 2, § 9 Satz 1 und 2 und § 13
Abs. 1 und 2 der Verordnung werden der Landesbehörde für
Volksernährung zu Schwerin übertragen.

III.

über Beschwerden gegen Festsetzungen oder Anordnungen

IV.

Anordnungen aus § 6 Absatz 4 der Verordnung bedürfen
der Genehmigung der Landesbehörde für Volksernährung zu
Schwerin.

V.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 3
Satz 3 der Verordnung ist die Kreisbehörde für Volksernäh-
rung. Beschwerden über Entscheidungen der Kreisbehörde
führen an die Landesbehörde für Volksernährung zu Schwerin
als höhere Verwaltungsbehörde, die endgültig entscheidet.

VI.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden über-
tragenen Anordnungen können durch deren Vorstände erfolgen.
Schwerin, den 23. November 1917.

Großh. Meckl. Ministerium des Innern.
L. v. Meerheimb.

Hamburg.

**Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die
Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom
3. November 1917 (RGBl. S. 1005.)**

(Amtsbl. Hamburg S. 2093.)

Die Obliegenheiten des Kommunalverbandes im Sinne
der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den
Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 werden im Stadt-
gebiete von dem Hamburgischen Kriegsernährungsamt, im
Amte Nitzebüttel von dem Amtsverwalter, im übrigen Land-
gebiete von den Landherrnschaften wahrgenommen.

Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen haben
durch die Vorstände der Gemeinden zu erfolgen.

Landesverteilungsstelle, untere Verwaltungsbehörde und
zuständige Behörde im Sinne der Verordnung vom 3. Novem-
ber 1917 ist die Senatskommission für den Verkehr mit
Nahrungsmitteln.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. November 1917.

Butter.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 1537.)

Zur Ausführung der Verordnung des Kriegsernährungs-
amtes vom 25. August 1917 über die Preise für Butter —
RGBl. S. 731 — wird bestimmt:

Nach § 2 Satz 2, § 3, § 6 Abs. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1,
Abs. 2 der Verordnung zuständige Stelle wird für das Gebiet
des Großherzogtums die Landesbehörde für Volksernährung
in Neustrelitz bestimmt.

Neustrelitz den 29. November 1917.

Großherzogl. Meckl. Staatsministerium.
von Demikh.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 1535.)

Nachstehende Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle
für Speisefette vom 31. August 1917*) zu der Verordnung
über die Preise für Butter vom 25. August 1917 werden hier-
durch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Nach zuständige Stelle im Sinne der Ziffer 5 Absatz 3
dieser Verordnung wird die Landesbehörde für Volkser-
nährung in Neustrelitz bestimmt.

Neustrelitz, den 29. November 1917.

Großherzogl. Meckl. Staatsministerium.
von Demikh.

Fraunschweig.

Landesernährungsamt. Bekanntmachung, betr. Höchstiah an Butter.

Vom 21. November 1917.

Fraunschw. (Nuz. Nr. 275 vom 24. November 1917.)

Landesrechtliche Anordnungen, betreffend Höchstpreise für Milch, Butter und Käse.

Baden: Ministerium des Innern. Höchstpreise für Butter und Butterschmalz.

Vom 30. November 1917.

Staatsanz. Baden Nr. 329 vom 2. Dezember 1917.)

Mecklenburg-Strelitz: Staatsministerium. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Quark und Käse.

Vom 29. November 1917.

(Medl. Strelitz. Anz. S. 1537.)

Schaumburg-Lippe: Ministerium. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Butter.

Vom 6. Dezember 1917.

(Nuz. Schaumburg-Lippe S. 1064.)

Lippe: Regierung. Höchstpreise für Milch und Butter.

Vom 23. November 1917.

(Staatsanz. Lippe S. 1187.)

Verkehr mit Knochen, Knochen-erzeugnissen usw.

Preußen.

Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 395) zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochen-erzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137).

An die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin und den Oberpräsidenten in Potsdam ergangen und zur Kenntnis an die Handelsvertretungen.

Die in der Ausführungsanweisung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 75) zur Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137) als zuständige Behörden im Sinne des § 1 der Verordnung bestimmten Behörden sind auch für die auf Grund des § 3 a der Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 395) zu treffenden Anordnungen zuständig. Sichtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die Anstalt oder der Betrieb befindet.

Abdrücke sind für die Land- und Stadtfreihe beigelegt.
Berlin, den 25. November 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. M.: Dr. Huber.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
J. B.: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. M.: Frhr. v. Hammerstein.

IV. Futtermittel.

Errichtung einer Landesfüttermittelstelle.

Sachsen.

Verordnung zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 über die Errichtung einer Reichsfüttermittelstelle (RGBl. S. 455).

(Sächs. Staatsz. Nr. 272 vom 23. November 1917.)

§ 1.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der Bundesratsverordnung ist die Landesfüttermittelstelle in Dresden. Die Landesfüttermittelstelle ist dem Landeslebensmittelamt angegliedert. Den Vorsitz führt der Vorstand des Landeslebensmittelamtes; er ist berechtigt, sich in der Ausübung der Geschäfte des Vorstehenden vertreten zu lassen.

Die Landesfüttermittelstelle hat einen Beirat; zu Mitgliedern dieses Beirats und zu ihren Stellvertretern beruft das Ministerium des Innern je einen Vertreter der städtischen und der ländlichen Kommunalverbände, der Landwirtschaft, des Handels und des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

§ 2.

Die Landesfüttermittelstelle überwacht die Durchführung der vom Bundesrat, vom Reichskanzler oder vom Ministerium des Innern erlassenen Vorschriften über den Verkehr mit in- und ausländischen Futtermitteln, mit Kleie und mit Heu und Stroh, sowie die Vorschriften über die Verfütterung von Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten.

Die Landesfüttermittelstelle regelt die Verteilung der Futtermittel, sie setzt die Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen fest.

Die höheren Verwaltungsbehörden und Kommunalverbände haben die von der Landesfüttermittelstelle innerhalb ihres Geschäftsbereichs erteilten Weisungen zu befolgen und ihr auf Erfordern Auskunft zu geben. Der Schriftverkehr der höheren Verwaltungsbehörden und der Kommunalverbände mit der Reichsfüttermittelstelle wird durch die Landesfüttermittelstelle vermittelt.

§ 3.

Die Ausführung der von der Landesfüttermittelstelle angeordneten Futtermittelverteilung wird der „Sächsischen Landesfüttermittel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Dresden übertragen. Sie ist die Geschäftsabteilung der Landesfüttermittelstelle und hat ihren Weisungen Folge zu leisten.

§ 4.

Ämtliche Bekanntmachungen der Landesfüttermittelstelle und Veröffentlichungen der Sächsischen Landesfüttermittel-Gesellschaft m. b. H. erfolgen in der Sächsischen Staatszeitung und in der Leipziger Zeitung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. August 1915 Punkt 1 außer Kraft.

Dresden, den 22. November 1917.

Ministerium des Innern.

Belassung von Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten zur Selbstversorgung und zur Fütterung vergl. oben bei B II b.

**Höchstpreise für Hafer und Gerste.
Reich.**

**Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste.
Vom 24. November 1917.
(RGBl. S. 1081.)**

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) wird bestimmt:

§ 1

Der nach § 5 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen mit Hirse vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 619)/27. Oktober 1917 (RGBl. S. 975) geltende Höchstpreis für Hafer erhöht sich, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 70 M für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 30 M für die Tonne.

Die Lieferungsprämie von 70 M wird für alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Antrag muß bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 20. Dezember 1917 einschließlich bei der Stelle gestellt werden, an welche die Ablieferungen erfolgen sind. Die Kommunalverbände haben die Anträge, die bei ihnen eingehen, an die Reichsgetreidestelle in Berlin weiterzugeben und bei der Durchführung der Nachzahlung nach deren Anweisungen mitzuwirken.

§ 2

Die durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (RGBl. S. 443) festgesetzte und durch die Verordnung vom 11. August 1917 (RGBl. S. 709) für Hafer und Gerste bis auf weiteres aufrechterhaltene Druschprämie von 60 M für die Tonne bleibt noch bis zum 31. Januar 1918 einschließlich bestehen und fällt dann vollständig weg.

§ 3

Die Lieferungsprämie für Hafer und die Druschprämie für Hafer und Gerste dürfen auf Antrag auch noch nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 gezahlt werden, soweit die Ablieferung der rechtzeitig ausgedroschenen Früchte aus Gründen, die der Lieferungsspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen, nicht rechtzeitig hat erfolgen können. Der Antrag ist nur insoweit zulässig, als die Ablieferung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 erfolgt, und muß gleichzeitig mit der Ablieferung bei der Stelle gestellt werden, an die die Ablieferung stattfindet. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 72 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) bestimmte Behörde.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1917.

Der Staatssekretär des

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Gotha S. 771.)

Die nachstehende Verordnung des Kriegs-Ernährungsamts über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (RGBl. S. 1081)* wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 3) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 30. November 1917.

Herzogl. Sächf. Staatsministerium.

Sämereien.

Reich.

**Verordnung über Sämereien.
Vom 19. November 1917.**

(RGBl. S. 1057.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Kleejamen, Grasjamen, Samen von Futterrunkelrüben, von Futterkohlrüben oder Wruken, von Stoppel- oder Wasserrüben, von Futtermöhren und Pastinak, Samen von Serradella und von sonstigen Futterkräutern darf zu andern als zu Saatzwecken nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelfstelle abgesetzt oder verwendet werden.

§ 2

Wer der Vorschrift im § 1 zuwider Sämereien ohne die erforderliche Genehmigung absetzt oder verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. November 1917.

Der Staatssekretär des
Kriegsernährungsamts.
von Waldom.

Kleie aus Getreide.

Preußen.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 1108).

An die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin ergangen.

1. Als Schiedsgericht im Sinne des § 5 Abs. 2 wird das nach Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1916 zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 508) eingesetzte Schiedsgericht bestellt.

2. Die Landes-Futtermittelstelle, Geschäftsabteilung Landes-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H.), sowie die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen bei der Abgabe von Kleie Zuschläge bis zu je 1,50 M für die Tonne erheben. Bedienen sich die Verteilungsstellen bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung der Kommunalverbände, so darf von diesen ein Zuschlag bis zu 5 M für die Tonne berechnet werden.

3. Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, den Kommunalverbänden vorzuschreiben, daß sie die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreide-Ordnung zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

4. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise sowie Vereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum Zwecke gemeinsamer Durchführung der Futtermittelversorgung.

5. Verteilungsstellen im Sinne der Verordnung sind die Landes-Futtermittelstelle und die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen.

Berlin, den 20. November 1917.

Preussischer Staatskommissar für
Volksernährung.
J. W. Peters.

Sachsen.

Ausführungsverordnung zu der Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941) und den vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. November 1917 (RGBl. S. 1001.)

(Sächs. Staatsz. Nr. 281 vom 4. Dezember 1917.)

I. Reichskleie.

§ 1. Verteilungsstelle.

Verteilungsstelle für das Königreich Sachsen im Sinne von § 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung ist die Landesfuttermittelstelle. Ihre Geschäftsabteilung, die Sächsische Landes-Futtermittel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, übernimmt die Kleie von der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte und gibt sie nach den Weisungen der Landesfuttermittelstelle an die Kommunalverbände ab.

Die Landesfuttermittelstelle ist bei der Abgabe an die Kommunalverbände an die Grundsätze in § 8 Absatz 1 der Bundesratsverordnung nicht gebunden.

§ 2. Zuschläge.

Die Zuschläge, welche die Verteilungsstellen aufschlagen dürfen, betragen für einen Doppelzentner für die Sächsische Landes-Futtermittel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung 0,40 M, für die Kommunalverbände 1,50 M.

Die Landesfuttermittelstelle kann Ausnahmen bewilligen.

Der sich hiernach ergebende Verkaufspreis von 16,60 M gilt ab Verteilungsstelle oder Versandstation des Kommunalverbandes; er umfaßt alle Unkosten, Kommissions-, Vermittlungs- und andere Gebühren, nur die Fracht von der Versandstation des Kommunalverbandes bis zur Empfangsstation des Verbrauchers darf der Kommunalverband besonders berechnen.

Bei Lieferung einschließlich Sack oder in eingepackten Säcken dürfen außerdem die in § 4 Absatz 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts festgesetzten Beträge berechnet werden.

Bei Lieferung in Leihsäcken dürfen die Verteilungsstellen Leihgebühren erheben. Die Festsetzung der Höhe dieser Gebühren bleibt der freien Vereinbarung zwischen Lieferer und Empfänger überlassen.

II. Bezirkskleie.

§ 3. Preise für Bezirkskleie.

Die Kommunalverbände dürfen bei Abgabe der ihnen

Kleie den Preis von 14,50 M für einen Doppelzentner nicht überschreiten.

Die Landesfuttermittelstelle kann Ausnahmen bewilligen. Diese Preise gelten einschließlich aller Unkosten, Kommissions-, Vermittlungs- und anderer Gebühren ab Verteilungsstelle oder Versandstation des Kommunalverbandes.

Bei Lieferung einschließlich Sack oder in eingepackten Säcken dürfen außerdem die in § 4 Absatz 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts festgesetzten Beträge berechnet werden.

Bei Lieferung in Leihsäcken dürfen die Kommunalverbände Leihgebühren erheben. Die Festsetzung der Höhe dieser Gebühren bleibt der freien Vereinbarung zwischen den Kommunalverbänden und dem Empfängern überlassen.

III. Schiedsgericht.

§ 4. Zusammenfassung des Schiedsgerichts.

In jeder Kreishauptmannschaft wird ein Schiedsgericht gebildet. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem juristischen Beamten der Kreishauptmannschaft als Obmann und zwei Beisitzern.

Den ersten Beisitzer ernennt die Handelskammer aus den Kreisen der Futtermittelhändler, den anderen der Landwirtschaftliche Kreisverein.

Jeder Beisitzer erhält einen Stellvertreter.

Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, als Sachverständigen einen staatlichen oder städtischen Nahrungsmittelchemiker oder ein Mitglied der sächsischen landwirtschaftlichen Versuchsstationen zuzuziehen. Die Wahl des Sachverständigen steht im freien Ermessen des Schiedsgerichts.

§ 5. Verfahren.

Die in den Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 1. November 1917 oder künftig zu erlassenden Bekanntmachungen aufgeführten Preise bezeichnen die Grenze, die das Schiedsgericht bei der Preisfestsetzung nicht überschreiten darf. Diese Preise gelten als angemessen für Waren von mindestens mittlerer Art und Güte. Bietet die Bezugsvereinigung diesen Preis, so bedarf es, wenn der Eigentümer gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, weder einer sachlichen Nachprüfung noch einer mündlichen Verhandlung.

Die Bezugsvereinigung kann jedoch nach dem Gehalt oder der Beschaffenheit der Futtermittel einen niedrigeren Preis bieten. Erkennt der Eigentümer diesen Preis nicht als berechtigt an, so hat er unverzüglich die Entscheidung des Schiedsgerichts anzurufen. Für die Festsetzung des Preises ist ausschließlich das Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrübergangs, d. h. der Übergabe oder des in § 6 der Bundesratsverordnung vorgesehenen Zeitpunktes maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinne bleiben außer Betracht. Soweit der Eigentümer nach den Anordnungen des Reichskanzlers vom 25. August 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 359) oder etwa künftig zu erlassenden Anordnungen vorschriftsmäßig Proben gezogen und der zuständigen Versuchsstation übersandt hat, sind diese Proben der Entscheidung zugrunde zu legen.

Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Parteien stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es ist ihnen gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen oder Vertreter dazu zu entsenden. Der Vorsitzende kann das Erscheinen der Parteien anordnen.

Das Schiedsgericht setzt die Kosten des Verfahrens fest und entscheidet über deren Auferlegung oder Verteilung unter die Parteien. Die Kosten eines Vertreters hat die Partei selbst zu tragen.

Der Schiedspruch ist schriftlich abzufassen, von allen Beteiligten zu unterschreiben und den Parteien in einer von

den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Sachsen.

Bekanntmachung zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917 über Kleie aus Getreide.

Vom 21. November 1917.

(Darmst. St. Nr. 279 vom 27. November 1917.)

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941 ff) wird das Folgende bestimmt:

Zu § 5. Wird zur Entscheidung von Streitigkeiten ein Schiedsgericht angerufen, so hat der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Lieferung erfolgen soll, uns zwecks Bestellung des Schiedsgerichts Vorlage zu machen.

Zu § 6. Zuständige Behörde ist das Kreisamt.

Zu § 9 Abs. 2. Als Zuschlag werden 30 Pfg. für 100 Kilogramm festgesetzt.

Zu § 11 Abs. 2. Die Unterverteilung und Bedarfsregelung der Kleie, die die Kommunalverbände nach § 55 der Reichsgetreideordnung zu beanspruchen haben, erfolgt durch die Landesfuttersmittelstelle als Vermittlungsstelle im Sinne des § 71 Abs. 2 a. a. O. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die beim Ausmahlen ihres Getreides anfallende Kleie zurückzuverlangen und der vorgenannten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Darmstadt, den 21. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Thüringische Staaten.

Bekanntmachung.

(Weim. Zeit. Nr. 281 vom 2. Dezember 1917, Regbl. Sachz.-Mein. S. 1121, Sachz. Mit. Amtsbl. S. 1167, Regbl. Coburg S. 865, Regbl. Gotha S. 761, „Der Deutsche“ (Sondersh.) Nr. 284 vom 4. Dezember 1917, Schwarzbl. Nud. Landesg. Nr. 282 vom 4. Dezember 1917, Neuz. ä. L. Amtsbl. S. 2146, Amtsbl. Neuz. j. L. S. 1294.)

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 8 Abs. 3 der Verordnung über Kleie aus Brotgetreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die den Kommunalverbänden nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) zuteilende Kleie darf beim Verkauf den Preis von 6,50 Mark für 50 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2.

Die Verteilung der auf das abzuliefernde Brotgetreide entfallenden Menge an Kleie findet durch das Thüringische Landesfuttersmittelamt statt.

Weimar, den 30. November 1917.

Thüringisches Landesfuttersmittelamt.
Strohmeher.

Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung über Kleie aus Getreide zum 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941).

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 1063.)

vom 26. Januar 1917 (Landesanz. S. 77) genannte Landesgericht bestellt.

Bückeburg, den 3. Dezember 1917.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches
Ministerium.

Fehr. von Heilisch.

Säckpreis bei Lieferung von Kleie.

Reich.

Bekanntmachung der Reichsfuttersmittelstelle zur Ausführung des § 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 1. November 1917

(RGBl. S. 1001).

(Reichsanz. Nr. 286 vom 3. Dezember 1917.)

Bei der Lieferung von Kleie in gefleckten Papierfäden darf der Säckpreis für mindestens dreifach gefleckte Säcke nicht mehr als 2,50 M für den Doppelzentner betragen.

Berlin, den 29. November 1917.

Reichsfuttersmittelstelle.

J. R. Meidinger.

Heu und Stroh.

Sachsen.

Verordnung über die Versorgung der sächsischen Tierhalter mit Heu und mit Stroh.

(Sächj. Staatsg. Nr. 228 vom 1. Oktober 1917.)

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 599) und über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (RGBl. S. 685) wird folgendes bestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Soweit das Heu oder Stroh nicht für Heereslieferungen sichergestellt worden ist, unterliegt der freie Handel mit Heu und mit Stroh keinerlei Beschränkungen, als denjenigen, welche im nachstehenden angegeben sind. Insbesondere dürfen die Kommunalverbände die freie Ausfuhr von Heu und von Stroh aus ihrem Bezirke unter keinen Umständen verhindern.

§ 2.

Tierhalter, welche auf den Zukauf von Heu oder Stroh angewiesen sind, erhalten von ihrem Kommunalverbände eine Landesperrkarte, welche im ganzen Lande gültig ist. Gegen Abgabe dieser Landesperrkarte sind sie berechtigt, von jedem Erzeuger das Heu oder das Stroh aufzukaufen, auf welches die Sperrkarte lautet. Der Verkäufer hat die Abschnitte der Sperrkarte je nach der gelieferten Menge abzutrennen und als Ausweis für sich aufzubewahren. Die Abgabe von Heu oder Stroh ohne Marken ist verboten.

§ 3.

Wenn ein Tierhalter seinen Bedarf an Heu oder Stroh ganz oder teilweise durch Selbsterzeugung oder Ankauf (auch aus alter Ernte) bereits vor Inkrafttreten der Verordnung gedeckt hat, so ist ihm bei der Ausstellung der Landesperrkarte dieses Heu oder Stroh anzurechnen und entsprechend weniger an Sperrkarten zuzuwenden. Nötigenfalls ist eine entsprechende Anzahl der Abschnitte von der Landesperrkarte abzuschneiden.

II. Kleinverkauf.

§ 4.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf in Mengen von täglich insgesamt nicht mehr als 30 Zentnern, wenn das Heu oder Stroh unmittelbar an den Verbraucher abgegeben, und zur Versorgung bis zum Verbrauchsort mehr die Eisenbahn noch

§ 5.

Wird im Kleinverkauf das Heu oder das Stroh vom Erzeuger frei Betriebsstätte des Erwerbers geliefert, so können die in den Bundesratsverordnungen festgesetzten Höchstpreise gefordert werden, andernfalls ermäßigen sich die Preise um 20 M für die Tonne.

§ 6.

Dem Händler, der das Heu oder das Stroh im Kleinverkauf an den Verbraucher abgibt, darf, abgesehen von den in den Bundesratsverordnungen festgesetzten Handelszuschlägen, ein besonderer Kleinhandelszuschlag gewährt werden. Die Höhe dieses Zuschlags ist von den Kommunalverbänden festzusetzen, sie darf in den Städten von mehr als 50 000 Einwohnern für Heu 1,70 M, für Stroh 1,50 M für den Zentner und in den anderen Kommunalverbänden 1 M für den Zentner Heu und 0,90 M für den Zentner Stroh ab Lager oder Eisenbahnwagen nicht übersteigen.

Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

III. Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 7.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wer insbesondere Heu oder Stroh erwirbt, ohne im Besitz einer Sperrkarte zu sein, oder Heu oder Stroh ohne Marken abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Als Heu im Sinne dieser Verordnung gilt auch Grummet. Für Häcksel gelten dieselben Bestimmungen wie für Stroh.

§ 9.

Nach dem Erlaß des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 28. August 1917 gelten die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 auch für Stroh aus alter Ernte. Das gilt vor allem auch für die Höchstpreise, die an Stelle der bisherigen Höchstpreise getretet sind.

§ 10.

Die §§ 9 und 11—14 der Ausführungsverordnung vom 14. August 1917 zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Heu und die Abänderungsverordnung dazu vom 17. August 1917 treten außer Kraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dresden, am 22. September 1917.

Ministerium des Innern.

Häcksel.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 842.)

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (RGBl. S. 685) wird unter Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 21. August 1917 (Regbl. S. 590) Folgendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Häcksel aus einem Coburgischer Kommunalverband in den anderen ist ohne weiteres, die Ausfuhr aus dem Herzogtum nur mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums gestattet.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
Coburg, den 30. November 1917.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verkehr mit Rüben vergl. oben bei Abschnitt B II f.

Anhang zu Abschnitt B.

Consigne Lebens- und Genussmittel.

Salz-Ordnung.

Lippe.

Salz-Ordnung vom 1. Dezember 1917.

(Staatsanz. Lippe S. 1215.)

Um das im Lande vorhandene Speisesalz auf die gesamt Bewohnerzahl möglichst gleichmäßig zu verteilen, ergeht in Wirkung auf die Dauer der herrschenden Salzknappheit an Grund des § 13 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1917 folgende Anordnung:

I. Allgemeine Versorgungsregelung.

1. Lippische Groß- und Kleinhändler, Bäcker, Metzger und andere Gewerbetreibende, wie auch die einzelne Haushaltungen sind im Bezuge von Speisesalz (Siedesalz, Steinsalz) von nichtlippischen Salzzeuger und Salzhändlern keiner Beschränkung unterworfen. Dagegen unterliegen sie hinsichtlich der Weiterveräußerung und des Verbrauchs von Salz den Bestimmungen dieser Anordnung.
2. Fortan dürfen Haushaltungen, Gasthöfe und Anstalten aller Art, die sich im Besitze von Nahrungsmittelfarten der L. W. G. befinden, nur noch auf die Nahrungsmittelfarten mit Salz beliefert werden und zwar bis zum 15. Dezember 1917 einschließlich höchstens einem halben Pfunde je Kopf der Haushaltung.
3. Fortan darf zu Hauschlachtungen das erforderliche Salz nur mehr von den Bezirksamtsämtern der L. W. G. bezogen werden und zwar auf jede für die Zeit bis zum 15. Dezember 1917 einschließlich genehmigte Hauschlachtung 15 Pfund. Als Ausweis über diese Lieferung ist die obere linke Ecke der die Hauschlachtung genehmigenden Bescheinigung in 4 c Quadrat abzuschneiden und von dem Inhaber des Bezirksamtsamts aufzubewahren. Auf Bescheinigungen denen die linke obere Ecke fehlt, darf Salz nicht mehr geliefert werden.
4. Fortan dürfen Bäcker, Schlachter und andere zu gewerblichen Zwecken Salz verbrauchende Gewerbetreibende nur mehr durch die Bezirksamtsämtern Salz beliefert werden und zwar auf Bezugsschein der Handwerkskammer.

Auch Volkstüchen und ähnliche Einrichtungen welche keine Nahrungsmittelfarten der L. W. G. haben, sind mit Salz ausschließlich durch die Bezirksamtsämtern zu versorgen und zwar auf Bezugsschein der L. W. G., in allen, unter 2—4 aufgeführten Fällen in denen nur auf die ausdrückliche Erklärung gegenüber den Salz abgehenden Stellen:

daß der eigene Vorrat des Erwerbers $\frac{1}{2}$ Pfund je Kopf der Haushaltung und 15 Pfund auf jede für die erste Hälfte des Dezember genehmigte Haushaltung nicht übersteigt, und in den Fällen der Versorgung von Gewerbebetrieben, Volksküchen und ähnlichen Einrichtungen, wie auch von Gasthöfen usw., daß der eigene Vorrat den halben Monatsbedarf des Betriebes nicht übersteigt.

Wird diese Erklärung geweigert, oder übersteigt der Vorrat des Erwerbers die hiernach zulässige Höchstmenge, so darf Salz nicht verabsolgt werden.

5. Welche Mengen Salz für die zweite Hälfte des Dezember und für die spätere Zeit ausgegeben werden dürfen, bestimmt die L. W. G. nach Maßgabe der in- zwischen erfolgten Bestands- und Bedarfsanmeldung.

11. Erstmalige Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung.

6. Die Speisesalz vertreibenden Großhändler des Fürstentums haben binnen drei Tagen, gerechnet vom Tage nach der Ausgabe des Staatsanzeigers, in welchem diese Anordnung zur Veröffentlichung gelangt, der L. W. G. mitzuteilen:

- a) welchen Lagerbestand an Speisesalz sie am Tage dieser Mitteilung haben,
- b) welche Mengen an Speisesalz sie außerdem bis zum 15. Dezember 1917 von nichtlippischen Salzern oder sonstigen nichtlippischen Salzlieferern bestimmt hereinbekommen werden. Es sind hier nur solche Mengen anzugeben, deren Lieferung fest zugesagt und für welche außerdem die Anfuhr gesichert ist.

7. Dieselbe Verpflichtung wie der Großhandel hat die Fürstliche Saline zu Bad Salzungen unter Ausdehnung auch auf das selbsterzeugte Speisesalz.

8. Die Speisesalz vertreibenden Kleinhändler des Fürstentums haben binnen 3 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Ausgabe des Staatsanzeigers, in welchem dieser Erlaß zur Veröffentlichung gelangt, der L. W. G. mitzuteilen:

- a) welchen Lagerbestand an Speisesalz (Siebesalz, Stein Salz) sie am Tage dieser Mitteilung haben,
- b) welche Mengen an Speisesalz sie außerdem in der Zeit bis zum 15. Dezember unmittelbar von nichtlippischen Salzern oder sonstigen nichtlippischen Salzlieferanten bestimmt hereinbekommen werden. Es sind nur solche Mengen anzugeben, deren Lieferung fest zugesagt und für welche außerdem die Anfuhr gesichert ist,
- c) wieviel Personen bei ihnen am Tage dieser Mitteilung als auf Nahrungsmittelkarten belieferbare Kunden eingetragen sind.

9. Die lippischen Gewerbebetreibenden, welche in ihrem Gewerbe gewohnheitsmäßig Salz verbrauchen, als Bäcker, Metzger u. dergl. haben binnen 3 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Ausgabe des Staatsanzeigers, in welcher diese Verordnung zur Veröffentlichung gelangt, der L. W. G. mitzuteilen

- a) welchen Lagerbestand an Speisesalz (Siebesalz, Stein Salz) sie am Tage dieser Mitteilung haben,
- b) welche Mengen an Speisesalz sie außerdem bis zum 15. Dezember 1917 einschließlich unmittelbar von nichtlippischen Salzern oder sonstigen nichtlippischen Salzlieferanten bestimmt hereinbekommen werden. Es sind nur solche Mengen anzugeben, deren Lieferung fest zugesagt und für welche außerdem die Anfuhr gesichert ist.
- c) welchen Salzbedarf sie für ihren Gewerbebetrieb erfahrungsgemäß im Monatsdurchschnitt haben.

10. Dieselbe Verpflichtung wie die Gewerbebetreibenden haben die auf den Bezug von Bezirksgefächten angewiesenen Volksküchen und ähnlichen Einrichtungen.

III. Wiederholung der Bestands- und Bedarfsanmeldung.

11. Die unter Abschnitt II angeordnete erstmalige Bestands- und Bedarfsanmeldung kann von der L. W. G. nach Maßgabe des Bedürfnisses wiederholt werden.

IV. Besondere Maßnahmen zur Regelung des Salzverbrauchs.

12. Die L. W. G. hat als Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts

- a) auf der Grundlage der Bestands- und Bedarfsanmeldung die zu Haushalts- und Haushaltungszwecken auszugebende Höchstmenge zu bestimmen,
- b) nötigenfalls Grundsätze für die Belieferung der Kleinhändler und Gewerbebetreibenden aufzustellen,
- c) verbleibende Unterbelieferungen einzelner Gemeinden usw. auszugleichen,
- d) die L. W. G. hat zu letzterem Zweck eine Salzreserve zu bilden und kann den Salzhandlern und der Fürstlichen Saline zu Bad Salzungen, letzterer auch in Beziehung auf das selbsterzeugte Salz bindende Vorschriften über den Abfaß ihres Salzes erteilen. Zu diesem Zweck ist jeder Salzeingang von nichtlippischen Bezugsquellen binnen 24 Stunden und der Umfang der Eigenerzeugung zu den von der L. W. G. anzuordnenden Terminen anzumelden.

13. Die L. W. G. kann bei ausreichender Versorgung der lippischen Bevölkerung Ausnahmen von den obigen Vorschriften in Beziehung auf den Salzabfaß zulassen.

14. Genügen diese Maßnahmen nicht, um die gleichmäßige Verteilung des vorhandenen Salzes an die gesamte Bevölkerung sicherzustellen, so kann das Landesernährungsamt die notwendigen weitergehenden Maßnahmen treffen, insbesondere auch im Bedarfsfalle die Salzpreise vorschreiben.

15. Die L. W. G. kann zur Deckung ihrer Unkosten aus dieser Anordnung von den Salzeingängen und dem selbsterzeugten Salz eine Abgabe erheben.

V. Strafbestimmungen.

16. Wer dieser Anordnung zuwider die vorgeschriebene Auskunft nicht oder nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erstattet, oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, oder wer dieser Anordnung zuwider Speisesalz verkauft oder kauft, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft (§ 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915).

Außerdem ist bei gröblicher Zuwiderhandlung der Geschäftsbetrieb der betreffenden Händler zu schließen, und sind die mit Salz zu beliefernden Personen in den nächsten Versorgungsperioden erst dann und insoweit mit Salz zu beliefern, als die sämtliche übrige Bevölkerung vor ihnen ausreichend beliefert worden ist.

VI. Dauer der Gültigkeit dieser Anordnung.
Die Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts bestimmt den Zeitpunkt der Außerkraftsetzung dieser Anordnung.

Detmold, den 1. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium.
Frhr. Viedenweg.

Abchnitt C.

Versorgung mit Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen sowie deren Ersatzstoffen.

II. Bergbau, Erden und Steine.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 13. Abschnitts des Zolltarifs (Waren aus Steinen und anderen mineralischen Stoffen usw.)

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 290 vom 7. Dezember 1917.)

Zu Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1917 (Reichsanz. Nr. 82), betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waren des 13. Abschnitts des Zolltarifs bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. In Ziffer III der Bekanntmachung vom 4. April 1917 (dem Verbot unter Ziffer I nicht unterstellte Waren) sind zu streichen:

Ausfuhrnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses:

Waren aus Gips (Gipsgutz), auch aus einer Mischung von Gips mit Schwefel oder Kreide und Leim oder mit anderen Zusätzen, auch Formerarbeiten aus Schwefel (auch Spencemetal), Kieselgur, Kreidemasse oder Talk:	
Bauplatten und -steine, ungefärbt, auch mit Einlagen	700
andere ungefärbte Waren; auch Gipsformen mit Schwefeleinfaß	701

2. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 10. Dezember 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Berlin, den 5. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

J. A.: Müller.

III. Metalle, Metallwaren, Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse.

Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 1. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1090.)

Auf Grund der §§ 120 f, 139 b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmung erlassen:

Unter Aufhebung der Bestimmung vom 23. November 1916 (RGBl. S. 1287) wird der § 7 der Bekanntmachung vom 4. Mai 1914, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie (RGBl. S. 118) wie folgt geändert:

§ 7

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1918 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 (RGBl. S. 650).

Die auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 gestatteten Ausnahmen bleiben, wenn ihre Dauer nicht auf einen kürzeren Zeitpunkt beschränkt ist, bis zum 30. November 1918 in Geltung, treten aber am 1. Dezember 1918 sämtlich außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
J. B.: Freiherr von Stein.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnitts 17 A des Zolltarifs (Eisen und Eisenwaren).

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 284 vom 30. November 1917.)

Zu Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. September 1916, 3. November 1916, 12. Februar 1917 und 1. August 1917 (Reichsanz. Nrn. 229, 260, 37 und 182), betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnitts 17 A des Zolltarifs (Eisen und Eisenwaren), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Die bisher ohne besondere Bewilligung zulässige Aus- und Durchfuhr folgender Waren ist in Zukunft nur noch mit besonderer Aus- und Durchfuhrbewilligung gestattet:

	Ausführnummern des Statistischen Warenverzeichnisses:
1. Verschlüsse und Verschlüsse zu Akten, Etuis, Etalagen und Kartonnagen, roh und bearbeitet	aus 798d und 799f
2. Schuhhaken, Schuhhaken (Agraffen) und Schuhheftel, Splinte	aus 825 d
3. Taschen- und Kofferbügel aus Eisenblech, auch Teile von solchen	aus 828 a
4. roh geschlagene, unbearbeitete Messerlingen und Scheren und roh gegossene Gabeln	aus 836 a
5. Schreibfedern (einschließlich der noch nicht völlig fertig gearbeiteten), auch mit vergoldeten Spitzen	aus 840

II. Die dem Aus- und Durchfuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher für die Aus- und Durchfuhr nicht verbotenen Waren sind zur Aus- und Durchfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 3. Dezember 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Berlin, den 29. November 1917.

Der Reichskanzler.
K. M.: Müller.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren der Abschnitte 17 B bis H des Zolltarifs (Aluminium und Aluminiumlegierungen, Blei und Bleilegerungen, Zink- und Zinklegierungen usw.).

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 281 vom 27. November 1917.)

Zu Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren der Abschnitte 17 B bis H des Zolltarifs (Reichsanz. Nr. 155), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. Absatz a in Ziffer III der Bekanntmachung vom 30. Juni 1917 erhält folgende Fassung:
 - a) Sendungen von Erzeugnissen aus Aluminium, Blei, Zinn, Nickel, Kupfer, Antimon, Zink oder ihren Legierungen und Verbindungen untereinander und mit anderen Stoffen (auch in Metall, Abfällen und Rückständen), soweit sie ein Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen oder nicht mehr als 2 Kilogramm der genannten Metalle oder ihrer Legierungen und Verbindungen enthalten;
2. Absatz b in Ziffer III der Bekanntmachung vom 30. Juni 1917 fällt fort.
3. Absatz c erhält die Bezeichnung „b“, Absatz d die Bezeichnung „c“, Absatz e die Bezeichnung „d“.
4. In Ziffer IV ist zu erfassen: „III a bis c“ durch

5. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 30. November 1917 zur Beförderung aufgegeben sind.

Berlin, den 27. November 1917.

Der Reichskanzler.
K. M.: Müller.

**IV. Chemische und ähnliche Erzeugnisse.
Arzneimittel.**

Verkehr mit Cumaronharz.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1123).

Vom 22. November 1917.

(RGBl. S. 1065.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2, § 6 und § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1123) erhalten folgende Fassung:

§ 5 Abs. 2.

Ist der Erzeuger mit dem angebotenen Preise oder der Erwerber mit dem von dem Kriegsausschusse geforderten Preise nicht einverstanden, so wird der Preis von dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Das Reichsschiedsgericht entscheidet auch über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung und aus der Abgabe des Cumaronharzes durch den Kriegsausschuß ergeben. Es bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern. Der Kriegsausschuß hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Recht, eine Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht zu verlangen, erlischt, wenn der Verkäufer oder der Abnehmer nicht unverzüglich nach Mitteilung des Preisangebots oder der Preisforderung seitens des Kriegsausschusses davon Gebrauch machen.

§ 7

Der Reichskanzler erläßt Bestimmungen darüber, in welcher Zusammenfassung das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in den ihm durch diese Verordnung

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 26. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Hoedern.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1125). Vom 22. November 1917.

(RGBl. S. 1066.)

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1123) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die §§ 1, 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1125) erhalten folgende Fassung:

§ 1

Das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft entscheidet in den Fällen des § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz in der Bezeugung von drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts oder sein Vertreter. Die beiden Beisitzer sind den Mitgliedern des ständigen Ausschusses für Cumaronharz (§ 3) zu entnehmen, mit der Maßgabe, daß je ein Beisitzer dem Kreise der Erzeuger und dem Kreise der Verbraucher angehören soll. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Preise gelten für Lieferungen ausschließlich Verpackung. Der ständige Ausschuß für Cumaronharz bestimmt, welche Verpackung jeweilig anzuwenden ist und welche Preise dafür in Ansatz gebracht werden dürfen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichskanzler ernannt; sie sollen den Kreisen der Hersteller und der Verbraucher von Cumaronharz entnommen werden. Den Vorsitzenden stellt der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette.

Wird eine Verpackung verwendet, die den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht, so geht ein während der Beförderung etwa entstandener Verlust zu Lasten des Erzeugers, es sei denn, daß der Verlust auch bei der Verwendung der vorgeschriebenen Verpackung entstanden wäre.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 sind auch für die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft bindend.

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 26. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1917.

Der Reichskanzler.

J. M. Müller.

Reich.

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1916 (Reichsanz. vom 13. Dezember 1916 Nr. 293), betreffend die Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf.

(Reichsanz. Nr. 280 vom 26. November 1917.)

Artikel I.

In § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf vom 12. Dezember 1916, wird Ziffer 13 gestrichen.

Artikel II.

Die Bestimmung tritt mit dem 26. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1917.

Der Reichskanzler.

J. M.: Müller.

V. Öle und Fette für technische Zwecke.

Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie.

Baden.

Ministerium des Innern. Den Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juni 1917 über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie betreffend.

Vom 14. November 1917.

(Staatsanz. Baden Nr. 319 vom 22. November 1917.)

VI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.

Württemberg.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 279 vom 28. November 1917.)

Zu vorstehender Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung*) wird bestimmt:

1. Zu § 2 (1): Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Gasanstalten von der Meldepflicht nicht mehr

*) Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 t monatlich im Dezember 1917. (Verf. R. Kr. Bl. S. 166r.)

ausgenommen sind und daß Betriebe, deren Brennstoffzufuhr gesperrt ist, ebenfalls meldepflichtig sind.

2. Zu § 3 (2): Falls der angegebene Monatsbedarf die Mengen übersteigt, die dem Verbraucher auf Grund von Abschlüssen oder nach Maßgabe der bisherigen Bezüge zustehen, es sich also um Geltendmachung eines Mehrbedarfs handelt, sind die Mehrmengen unter „Bemerkungen“ zahlenmäßig anzuführen.

3. Zu den §§ 5 und 6: Für württ. gewerbliche Verbraucher von 10 Tonnen Brennstoffen und darüber sind die Meldungen wie folgt, zu erstatten:

- a) unter Benützung des Meldeheftes; eine Meldung an den Reichskommissar in Berlin, zwei Meldungen an die Landeskohlenstelle, eine Meldung an den Lieferer;
- b) unter Benützung der Einzelkarten: an die weiteren Lieferer und an die amtlichen Verteilungsstellen gemäß § 6.

4. Zu § 7: Die Meldehefte und Einzelkarten sind wie bisher bei den Oberämtern, in Städten mit über 10 000 Einwohnern beim Stadtschultheißenamt, sowie auch bei der Landeskohlenstelle (Stuttgart, Gaißhof Silber) erhältlich.

5. Zu § 11: Auf die Folgen der Unterlassung der Meldung und der verspäteten und unrichtigen Meldung wird ausdrücklich aufmerksam gemacht. Verbraucher, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können auch von der Landeskohlenstelle nicht berücksichtigt werden.

6. Wiederholt wird bekannt gegeben, daß Verbraucher, die ihrer Auftragsmeldepflicht (Bekanntmachungen des Kriegsministeriums vom 15. Mai 1916 und 19. September 1917) nicht nachkommen, nicht auf Berücksichtigung rechnen können und daß Klagen über Kohlenmangel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf dem vorgezeichneten Vordruck, der bei den in Ziffer 3 bezeichneten Stellen erhältlich ist, an die Landeskohlenstelle eingereicht werden.

Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß Rückstände aus dem Vormonat im allgemeinen nicht nachgeliefert werden und deshalb Annahmen am Monatschluß zwecklos sind.

Kgl. Württ. Kriegsministerium.
von Marchtaler.

Brennholz und Brenntorf.

Württemberg.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen über Brennholz und Brenntorf.

Vom 1. Dezember 1917.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 284 vom 4. Dezember 1917.)

Auf Grund der §§ 12 bis 15 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728) in der Fassung der Verordnung vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 673) wird verfügt:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften beziehen sich

- a) auf das im Forstbetrieb gewonnene oberirdische Brennholz mit einem Durchmesser von mehr als 7 Zentimeter (Verbholz),
- b) auf das im Gewerbebetrieb sich ergebende Abfallholz einschließlich Bündelholz,
- c) auf den Verkauf von Reisig (§ 8),
- d) auf Brenntorf (§ 10).

§ 2. (1) Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz liegt der bei der Forstdirektion in Stuttgart errichteten Landesbrennholzstelle im Zusammenwirken mit

Innern; ihre Mitglieder werden vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium berufen.

(3) Die Behörden der Verwaltungen des Innern und der Finanzen und die Gemeindebehörden haben der Landesbrennholzstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Anweisungen oder Ersuchen zu entsprechen.

§ 3. Der Landesbrennholzstelle liegt ob:

a) Feststellung des Landesbedarfs und des Bedarfs der einzelnen Gemeinden an Brennholz für das Versorgungsjahr;

b) Heranziehung des erforderlichen Brennholzes aus den Staats-, Körperschafts- und Privatwaldungen, Erfassung des in Gewerbebetrieben sich ergebenden Abfallholzes;

c) Zuweisung des Holzes an die Gemeinden.

§ 4. (1) Den Gemeinden liegt ob:

Die Regelung der unmittelbaren Versorgung der Verbraucher nach den von der Landesbrennholzstelle zu erlassenden Vorschriften.

(2) Die Gemeinden können das Brennholz, das sie innerhalb des für sie festgesetzten Bedarfs aus den Körperschafts- oder Privatwaldungen ihrer Markung erhalten und dasjenige, welches ihnen von der Landesbrennholzstelle zugewiesen wird,

a) ganz oder teilweise solchen Händlern überweisen, die sich verpflichten, das Holz nach den Weisungen der Gemeinde insbesondere auch hinsichtlich der Preise und der Menge, in der es dem einzelnen Verbraucher abgegeben werden darf, zu verkaufen.

Zuverlässige Händler, welche bisher schon die Gemeinde in einwandfreier Weise versorgt haben, sollen, wenn sie sich darum bewerben, nicht zurückgewiesen werden;

b) auf eigene Rechnung erwerben und mit einem Zuschlag zu den Erwerbskosten, der ihren eigenen Aufwendungen auf die Befuhr, Zerkleinerung, Verteilung usw. entspricht, an ihre Einwohner abgeben;

c) ganz oder teilweise Verbrauchervereinigungen, Darlehenskassenvereinen oder dergl. überweisen, die sich verpflichten, es an ihre Mitglieder und an Nichtmitglieder, deren Versorgung ihnen von der Gemeinde übertragen wird, unter den in b) bezeichneten Bedingungen abzugeben.

§ 5. (1) Die Bereitstellung von Brennholz erfolgt:

a) in den Staatswaldungen durch die Staatsforstverwaltung, die das Holz der Landesbrennholzstelle um die nach § 6 festzusetzenden Preise überläßt.

b) in den Körperschafts- und in den fideikommissarischen Privatwaldungen durch deren Verwaltungen.

c) in den übrigen Privatwaldungen durch deren Besitzer nach Weisung der Gemeinden.

(2) Für die Körperschafts- und Privatwaldungen ordnet die Landesbrennholzstelle die Aufbereitung und Überlassung bestimmter Brennholzmengen an.

§ 6. (1) Die Landesbrennholzstelle kann für Brennholz und Abfallholz Nicht- oder Höchstpreise festsetzen.

(2) Können sich Käufer und Verkäufer über den Kaufpreis für das zugewiesene Holz nicht einigen, so setzt ein Schiedsgericht den Preis endgültig fest. Ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmeprices hat der Waldbesitzer das Holz zu übergeben, der Käufer das Holz abzunehmen und den vorläufig von ihm gebotenen Preis dem Waldbesitzer zu zahlen.

§ 7. (1) Für die Preisfestsetzung im Fall des § 6 Ziff. 2 wird in jedem Oberamtsbezirk ein Schiedsgericht gebildet, das aus dem Oberamtsvorstand oder seinem gesetzlichen Stellvertreter, in Stuttgart dem Stadtvorstand oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden einem von der Forstdirektion zu ernennenden Vertreter der Staatsforstverwaltung und einem vom Bezirksrat, in Stuttgart vom Gemeinderat, zu wählenden dritten Mitglied besteht.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied ist das Schiedsgericht

§ 8. (1) Der Verkauf von aufbereitetem Brennholz durch Versteigerung ist verboten. Für den Verkauf von Meißig durch die Waldbesitzer trifft die Landesbrennholzstelle besondere Bestimmungen.

(2) Für Gemeinden oder Verbrauchervereinigungen, die Brennholz unter ihren Einwohnern oder Mitgliedern vertrieben wollen, kann das Oberamt Ausnahmen von dem Verbot der Versteigerung zulassen, wenn Vorkehr getroffen ist, daß ein Mehrerlös, den die Versteigerung gegenüber der bei freihändigem Verkauf zu erwartenden Einnahme ergibt, in angemessener Weise den Käufern wieder zugut kommt.

§ 9. Die erforderlichen weiteren allgemeinen Anordnungen zu § 3 bis 5 erläßt die Landesbrennholzstelle.

§ 10. Die Landesbrennholzstelle kann im Bedarfsfalle Vorschriften über die Versorgung und den Verkehr mit Brenntorf erlassen.

§ 11. Die Landesbrennholzstelle kann den Brennholzhändlern und den Gewerbetreibenden, in deren Betrieb sich Abfallholz ergibt, Auflagen bezüglich des Abjages und der Beförderung ihrer Brennholzvorräte machen und zur Überwachung der Einhaltung dieser Auflagen Vorschriften über den Verkehr mit Brennholz einschließlich des zu Brennstoff bestimmten Abfallholzes im allgemeinen erlassen.

§ 12. Zur Deckung der Verwaltungskosten der Landesbrennholzstelle wird bei der Zuweisung des Brennholzes an die Gemeinden (§ 3 Buchst. c) eine Gebühr erhoben, die sich nach der Menge des zugewiesenen Holzes bemißt und deren Betrag für den Raummeter Holz von der Landesbrennholzstelle mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt wird.

§ 13. Die Landesbrennholzstelle kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verfügung zulassen.

§ 14. Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Gemeindebehörden, welche sich auf die unmittelbare Verteilung des Holzes an die Verbraucher beziehen, ist einmalige Beschwerde an den Bezirksrat zulässig. Gegen andere Verfügungen und Entscheidungen der Gemeindebehörden, die sich auf die gegenwärtige Verfügung und die hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften gründen, ist einmalige Beschwerde an die Landesbrennholzstelle zulässig. Die Beschwerden müssen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einer Woche nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung entweder bei der Gemeindebehörde oder bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde schriftlich angebracht werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung werden nach § 17 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 16. Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 1. Dezember 1917.

Reichshauer.

Pistorius.

Württemberg.

Bekanntmachung.

Nr. 36 053 R. 17. W. R. 8. d.

betr. **Nuß- und Brennholzabfuhr vom 15. November 1917.**

(Staatsanz. Württemb. Nr. 278 vom 27. November 1917.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des k. Kriegsministeriums auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1. Es sind Holzabfuhrausschüsse zu bilden, bestehend aus dem zuständigen staatlichen Forstamtsvorstand und einem Gemeindevertreter, der vom Gemeinderat bestellt wird. Der Forstbeamte hat in diesem Ausschusse die ausschlaggebende Stimme.

§ 2. Halter von Pferde-, Eschen- und Kuhfuhrwerke sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeden ihnen von dem Holzabfuhrausschuß bezeichneten Auftraggeber die jeweilig bestimmten Mengen Nuß- oder Brennholz zu den festgesetzten Zeiten nach dem ihnen bezeichneten Ort abzuführen. Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Jede männliche Person ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern in soweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 4. Behörden, Stellen, Personen, Firmen, für die Leistungen gemäß §§ 2 und 3 erfolgen, haben dafür eine angemessene, im Streitfall vom Holzabfuhrausschuß festzusetzende Vergütung zu zahlen.

§ 5. Gegen die Heranziehung durch den Holzabfuhrausschuß (§§ 2 und 3) ist Beschwerde zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Das Nähere über die zuständigen Stellen und das Verfahren wird in den Ausführungsbestimmungen (§ 6) geregelt.

Gegen die von dem Holzabfuhrausschuß festgesetzte Höhe der Vergütung (§ 4) findet nur der ordentliche Rechtsweg statt. Durch Erhebung der Klage wird die Verpflichtung der Leistung nicht aufgehoben.

§ 6. Die näheren Ausführungsbestimmungen zu gegenwärtiger Bekanntmachung werden von den Ministerien des Innern und der Finanzen erlassen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. November 1917 in Kraft.

Stuttgart, den 12. November 1917.

Stb. Generalkommando XIII. (R. W.) N. N.

Württemberg.

Ausführungsbestimmungen der Ministerien des Innern und der Finanzen zu der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps vom 15. November 1917 über Nuß- und Brennholzabfuhr.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 278 vom 27. November 1917.)

Zur Ausführung der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps, betreffend Nuß- und Brennholzabfuhr vom 15. November 1917 (Staatsanzeiger Nr. 267 vom 14. November 1917) wird auf Grund des § 1 derselben folgendes bestimmt:

Art. 1. Zu § 1 der Bekanntmachung.

(1) Die Holzabfuhrausschüsse bestehen

a) aus dem Vorstand desjenigen staatlichen Forstamtes dessen Bezirk der Wald, aus dem Holz abzuführen ist forstpolizeilich zugeteilt ist, oder dessen Stellvertreter

Dieses Mitglied leitet die Geschäfte, führt bei Beratungen den Vorsitz, erledigt den Schriftverkehr und zeichnet für den Ausschuß;

b) aus einem Vertreter derjenigen Gemeinde, innerhalb deren die heranzuziehende Person (Fuhrhalter, Wagenbesitzer, Hilfsarbeiter) wohnt.

(2) Der Gemeindevertreter und dessen Stellvertreter für in allen Gemeinden bis spätestens 15. Dezember 1917 zu bestellen und den beteiligten Forstämtern auf deren Anforderung zu bezeichnen. Im Falle der Verzögerung der Bestellung ist der Gemeinderat zunächst von dem beteiligten Forstamt zur Nachholung binnen angemessener Frist aufzufordern. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so hat das Oberamt auf Anzeige des Forstamtes das Erforderliche alsbald vorzunehmen.

(3) Die Mitwirkung des Forstbeamten als Mitglied des Ausschusses gehört zu den Dienstgeschäften der ordentlichen Verwaltung seines Forstbezirks. Der Gemeindevertreter erhält für die durch seine Tätigkeit veranlaßte Zeitversäumnis Taggelber, bei notwendigen Reisen Diäten- und Reisekostenentschädigung nach den für die Gemeinderatsmitglieder geltenden Sätzen in §§ 28 bis 32 der Volkz. Verf. z. Gem. O. v. 6. Okt. 1907 (Regierungsbl. S. 433). Der Kostenzettel ist vom Gemeindevertreter dem Forstbeamten einzureichen, von diesem zu prüfen und, falls sich kein Anstand ergibt, zu bestätigen und an die Geschäftsstelle für Holzverkauf (G. f. H.) bei der Forstdirektion in Stuttgart zur endgültigen Festsetzung und Anweisung einzusenden.

(4) Gemeindevertreter, welche nicht Gemeindebeamte oder Mitglieder des Gemeinderats sind, werden sofort nach ihrer Bestellung von dem Ortsvorsteher durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Erforderlichenfalls kann diese Verpflichtung auch durch das forstliche Ausschußmitglied vorgenommen werden.

Art. 2. Zu § 4 der Bekanntmachung.

Der Holzabfuhranspruch (G. N. N.) hat zunächst eine Vereinbarung der Beteiligten über die Höhe der Vergütung anzustreben und erst, wenn eine solche nicht zustande kommt, selbst die Vergütung festzusetzen (vergl. auch Art. 3 Abs. 4 und 6).

Art. 3. Verfahren.

(1) Die Holzabfuhransprüche (G. N. N.) werden in der Regel auf Antrag der Holzkäufer in Tätigkeit treten. Doch sollen sie auch ohne besonderen Antrag überall da vermittelnd eingreifen, wo dies zur Förderung der Holzabfuhr im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) In dem Antrag ist anzugeben:

- Die Namen des Käufers und Verkäufers des abzuführenden Holzes;
- die Menge und Art dieses Holzes;
- der Lagerort des abzuführenden Holzes;
- der Bestimmungsort, an den das Holz zu verbringen ist;
- die Zeit, binnen deren das Holz an den Bestimmungsort gebracht werden soll.

Dabei empfiehlt es sich, bestimmte Fuhrhalter für die Holzabfuhr vorzuschlagen und ein entsprechendes Preisangebot zu machen.

(3) Anträge, die bei einem nicht zuständigen G. N. N. eingehen, sind von diesem sofort an den zuständigen Ausschuß weiterzugeben. Der Antragsteller ist hierbon alsbald zu benachrichtigen.

(4) Der G. N. N. hat zunächst einen Vertragsabschluss zwischen Antragstellern (Holzkäufern) einer-, Fuhrhaltern, Wagenbesitzern, Hilfspersonen andererseits durch seine Vermittlung anzustreben. Nur wenn dies nicht gelingt, ist Zwang durch Erlass förmlicher schriftlicher Aufforderung nach §§ 2, 3 der Bekanntmachung anzuwenden. Dabei ist auf die allgemeinen wirtschaftlichen Erfordernisse der Kriegszeit, insbesondere die Bedürfnisse der Landwirtschaft, und auf bereits eingegangene vertragliche Verpflichtungen des Heranzuziehenden tunlichst Rücksicht zu nehmen. Rufuhrwerke sollen nur im Notfall und nicht zur Langholzabfuhr in Anspruch genommen werden.

(5) Auf Antrag des in Anspruch Genommenen kann die Aufforderung (§§ 2, 3 der Bekanntmachung) von der vorherigen Hinterlegung eines vom G. N. N. festzusetzenden Vorschusses zur Sicherstellung der Vergütung abhängig gemacht werden. Die Hinterlegung geschieht kostenlos bei der Gemeindepflege des Wohnorts des Heranzuziehenden.

(6) Die Aufforderungen (§§ 2, 3 der Bekanntmachung) sind nach Art der beigefügten Muster 1 bis 3 abzufassen und von dem Vorsitzenden (Art. 1 Abs. 1a) zu unterzeichnen; in dieselben ist die Bestimmung betr. die Vergütung nur dann aufzunehmen, wenn die letztere manuels einer Einmahnung

ist. Die Urschrift der Aufforderungen ist bei den Akten zu verwahren.

(7) Die Aufforderungen (§§ 2, 3 der Bekanntmachung) sind dem Fuhrhalter, Wagenbesitzer, Hilfsarbeiter zuzustellen. Die Zustellung erfolgt:

- a) entweder durch einen Forst- oder Gemeindeunterbeamten;
- b) oder durch die Post mittels Einschreibebriefs.

Im Falle a) hat der zustellende Unterbeamte die Zustellung auf der Urschrift der Aufforderung zu bescheinigen.

Im Falle b) wird der Posteinlieferungsschein zu den Akten genommen.

(8) Eine Abschrift der Aufforderung ist auch demjenigen für den die Holzabfuhr erfolgen soll, zu übersenden.

(9) Auch im Fall der zwangsweisen Heranziehung wird ein privatrechtliches Rechtsverhältnis dem G. N. N., und dem herangezogenen Fuhrhalter, Wagenbesitzer, Hilfsarbeiter nicht begründet. In allen Fällen haben die Ausschüsse vor Erlassung einer schriftlichen Aufforderung nach §§ 2, 3 der Bekanntmachung von demjenigen, für den die Leistung geschieht, einen schriftlichen Verpflichtungsschein nach dem beigefügten Muster 4*) zu ihren Akten zu bringen.

Art. 4. Zu § 5 der Bekanntmachung.

(1) Über die Beschwerde entscheidet zunächst der verstärkte Holzabfuhranspruch. Dieser besteht aus den Mitgliedern des G. N. N. und einem Bezirksvertreter, der nebst seinem Stellvertreter vom Bezirksrat für die Holzabfuhransprüche eines Oberamtsbezirks bestellt und, falls er nicht Gemeindebeamter, Mitglied des Bezirksrats oder eines Gemeinderats ist, vom Vorsitzenden des Bezirksrats, erforderlichenfalls durch das forstliche Ausschußmitglied, durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet wird.

(2) In dem verstärkten Ausschuß führt der Forstbeamte den Vorsitz; er leitet die Geschäfte, erledigt und zeichnet den Schriftverkehr und lädt die Mitglieder zur Beratung und Beschlußfassung ein, so oft ein Anlaß hierzu besteht.

(3) Hinsichtlich der Entschädigung der Mitglieder des verstärkten Ausschusses für ihre Tätigkeit gilt Art. 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Bezirksvertreter Taggelber, Diäten und Reisekosten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Bezirksrats erhält (Art. 19 Abs. 2 der Bezirksordnung vom 28. Juli 1906, Regierungsbl. S. 442).

(4) Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Zustellung der Aufforderung (Art. 3 Abs. 7) bei dem G. N. N. (Forstamt) schriftlich einzureichen.

(5) Ist die Frist (Abs. 4) nicht eingehalten, so kann die Beschwerde vom Vorsitzenden als unzulässig verworfen werden.

(6) Ist die Frist (Abs. 4) gewahrt oder macht der Vorsitzende von der Befugnis des Abs. 5 keinen Gebrauch, so erfolgt, falls der G. N. N. der Beschwerde nicht von sich aus abhelfen will, die Entscheidung des verstärkten Ausschusses über dieselbe.

(7) Der verstärkte Ausschuß und dessen Vorsitzender können weitere Erhebungen, insbesondere nicht-eidliche Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, auch persönliches Gehör des Beschwerdeführers anordnen.

(8) Die Beschwerde hat zwar keine aufschiebende Wirkung (§ 5 der Bekanntmachung); der verstärkte Ausschuß oder der Vorsitzende können jedoch anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung ausgesetzt sei.

(9) Die Zustellung der Entscheidungen erfolgt nach der Vorschrift des Art. 3 Abs. 7. Der Art. 3 Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.

(10) Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden und des verstärkten Ausschusses (Abs. 5 und 6) findet weitere Beschwerde an den Beschwerdeauschluß für Ruß- und Brennholzabfuhr in Stuttgart statt, der aus einem Beauftragten

des Ministeriums des Innern als Vorsitzenden und je einem Mitglied der Zentralstelle für die Landwirtschaft und der Forstdirektion besteht.

11) Der Antrag der Beschwerde-Gebühr (Art. 6 Abs. 1 bis 3) kann für sich allein zum Gegenstand einer weiteren Beschwerde nicht gemacht werden.

12) Die weitere Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung entweder unmittelbar bei dem Beschwerdeauschuß oder bei dem S. N. N. schriftlich einzureichen. Letzterenfalls hat der Vorsitzende des S. N. N. die Beschwerde mit den Akten dem Beschwerdeauschuß alsbald vorzulegen.

13) Die in Abs. 7 und 8 getroffenen Bestimmungen gelten für den Beschwerdeauschuß und dessen Vorsitzenden entsprechend. Ebenso findet Art. 3 Abs. 8 entsprechende Anwendung.

14) Die Entscheidung des Beschwerdeauschusses ist endgültig.

Art. 5. Kosten der Holzabfuhr auschüße.

1) Für die Inanspruchnahme des S. N. N. ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, welche 30 Pfg. für 1 Fm und 20 Pfg. für 1 Rm abzuführenden Holzes beträgt. Sie wird vom forstlichen Mitglied des S. N. N. festgesetzt und ist von dem Antragsteller an die Geschäftsstelle für Holzverkauf (G. f. S.) bei der Forstdirektion in Stuttgart (Postfach-Konto Nr. 9281) alsbald nach der Inanspruchnahme zu überweisen.

2) Der S. N. N. kann die Aufnahme seiner Tätigkeit von dem Nachweis der Überweisung der Gebühr abhängig machen.

3) Im Bedarfsfall kann die Höhe der Gebühr (Abs. 1) von der G. f. S. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern geändert werden.

Art. 6. Kosten des Beschwerdeverfahrens.

1) Wird eine Beschwerde als unzulässig oder unbegründet verworfen, so ist dem Beschwerdeführer in der Entscheidung eine an die Geschäftsstelle für Holzverkauf (G. f. S.) bei der Forstdirektion in Stuttgart (Postfach-Konto Nr. 9281) zu überweisende Gebühr anzusetzen, welche

- a) bei Entscheidung durch den verstärkten S. N. N. oder seinen Vorsitzenden 1 bis 20 M,
- b) bei Entscheidung durch den Beschwerdeauschuß 3 bis 75 M

beträgt.

2) Bei Zurückziehung einer Beschwerde kann eine Gebühr bis zu einem Zehntel der vorstehenden Sätze, jedoch mindestens 20 Pfg. angesetzt werden.

3) Für die Bemessung der Gebühr (Abs. 1 und 2) kommt Art. 3 Abs. 2 bis 4 des allgemeinen Streitgesetzes vom 16. August 1911 (Regierungsbl. S. 403) entsprechend zur Anwendung.

4) Die Weitreibung der Gebühr erfolgt auf Ersuchen der Kasse der Geschäftsstelle für Holzverkauf, welcher zu diesem Behufe die Akten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung von den Beschwerdestellen mitzuteilen sind, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879 (Regierungsbl. S. 202).

5) Die Beschwerdeführer haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Stuttgart, den 26. November 1917.

Reichhauer. Pistorius.

Lippe.

Verordnung, betreffend Verkauf von Brennholz.

(Staatsanz. Lippe S. 1223.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Er-

regelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Es wird bis auf Weiteres verboten, Brennholz aus den Lippischen Waldungen oder Abfallholz von den Sägewerken und aus sonstigen Holzverarbeitenden Betrieben aus Lippe auszuführen, soweit die Holzmenge je 9 Rm Drehholz und Abfallholz oder 30 Rm Reisig im Einzelfalle übersteigt.

§ 2.

Die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate der Städte können ausnahmsweise die Ausfuhr größerer Mengen gestatten, wenn der Bedarf von Brennstoffen der einheimischen Bevölkerung für den für die Ausfuhr in Frage kommenden Bezirk ohne Zweifel gedeckt ist und von dem Eigentümer des Waldes, aus welchem die Ausfuhr erfolgen soll, eine den Waldverhältnissen entsprechende Menge Brennholz für die einheimische Bevölkerung zum Verkauf gestellt ist.

§ 3.

Nur das zum eigenen Bedarf bestimmte Holz darf in öffentlichen Holzverkaufsterminen gekauft werden.

Es ist den Holzhändlern oder sonstigen Personen verboten, Holz, welches zum Weiterverkauf bestimmt ist, in den öffentlichen Terminen zu kaufen.

Ausnahmen sind mit Genehmigung der Fürstlichen Verwaltungsämter bzw. der Magistrate der Städte gestattet, sofern das Holz ausschließlich zum Weiterverkauf in Lippe bestimmt ist. Die betr. Personen, welche derartiges Holz in den Holzverkaufsterminen erwerben wollen, haben dem Versteigerer einen bezüglichen, von den unteren Verwaltungsbehörden auszustellenden Ausweis vor Beginn des Termins vorzuzeigen.

Sofern dies nicht geschieht, sind solche Bieter vom Verkaufe auszuschließen.

Wird auf diese Weise erworbenes Holz nicht für den Bedarf im Fürstentum Lippe verkauft, sondern nach auswärts gebracht, so tritt Bestrafung ein.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Detmold, den 3. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. Biedenweg.

Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen.

Bayern.

**R. Staatsministerien der Justiz und des Innern.
Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen.**

(Bayer. Staatsanz. Nr. 277 vom 29. November 1917.)

Die Einschränkungen in der Lieferung von Brennstoffen machen es den Vermietern von Räumen mit Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen unmöglich, die ihnen obliegenden Leistungen an Heizung der Mieträume und Lieferung von Warmwasser im vollen Umfange des Mietvertrages zu erfüllen. Wenn die Vermieter bei der gebotenen Einschränkung ihrer Leistungen auch nach bestem Wissen verfahren, so sind hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und den Mietern und daraus sich ergebende Rechtsstreitigkeiten nicht ausgeschlossen. Um solchen für beide Teile mißlichen Verhältnissen vorzubeugen, hat der Bundesrat durch Verordnung vom 2. November 1917 (RGBl. S. 989) die Errichtung von gemeindlichen Schiedsstellen angeordnet, die nach

Pflichten der Vermieter und Mieter, wie sie unter der Einwirkung der behördlichen Beschränkungen zu gestalten sind, nach billigem Ermessen in rechtsverbindlicher Weise festsetzen sollen.

Zur Errichtung solcher Schiedsstellen sind die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern gemäß § 1 der Bundesratsverordnung verpflichtet. Auf Grund der in dieser Vorschrift weiter erteilten Ermächtigung wird für Bayern hiermit angeordnet, daß alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zur Errichtung von Schiedsstellen gehalten sind. Inwieweit etwa Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl ebenfalls zur Errichtung von Schiedsstellen veranlaßt werden sollen, haben nach Würdigung der Bedürfnisfrage die Regierungen, Kammern des Innern, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Mit den Befugnissen von Schiedsstellen im Sinne der Bundesratsverordnung sind in Bayern die auf Grund Ministerial-Bekanntmachung vom 20. August 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 193) bestehenden Einigungsämter zum Schutze der Mieter zu betrauen. Diese haben in der Beziehung, wie sie durch § 4 der Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917 und Ziff. II der Vollzugsbekanntmachung vom 29. September 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 228, Kriegsbeilage S. 857) für Mietfeigerungsangelegenheiten vorgeschrieben ist, auch die Bestimmungen und Entscheidungen in Sachen der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen zu treffen. Den Gemeindebehörden wird empfohlen, wegen des erweiterten Wirkungsbereiches der Einigungsämter die Zahl der als Beisitzer bestimmten Personen noch etwas höher zu bemessen. Wenn für eine Gemeinde, die nach dem Vorstehenden eine eigene Schiedsstelle nicht zu errichten hat, nach der Bundesratsverordnung vom 25. September 1917 (RGBl. S. 834 vergl. auch JZBl. S. 237) das Amtsgericht für die einem Mieteinigungsamte nach der Bundesratsverordnung vom 28. Juli 1917 obliegenden schiedsrichterlichen Entscheidung von Mietstreitigkeiten zuständig ist, so ist das Amtsgericht auch als Schiedsstelle im Sinne der gegenwärtigen Vorschriften berufen, sofern die Gemeinde dem Amtsgericht erklärt, daß sie ein Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Schiedsstelle für vorliegend erachtet. Daß das Amtsgericht als Schiedsstelle im Sinne der gegenwärtigen Vorschriften zuständig ist, ist von der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Für das Verfahren vor den Schiedsstellen sind § 7 der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 und die Anordnung des Reichsanzalters vom gleichen Tage (RGBl. S. 991) maßgebend.

Zum Vollzug des § 2 der Bundesratsverordnung wird noch weiter folgendes angeordnet:

Die Schiedsstellen können gemäß § 2 Ziff. 1 bestimmen, in welcher Weise ein Vermieter die Menge von Heizstoffen, die er nach Anordnung der zuständigen Behörde während des Winters 1917/18 verwenden darf, auf bestimmte Zeiträume (Monate, Wochen, Tage) zu verteilen und in welchem Umfange er die Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen der Mieträume in Betrieb zu halten hat. Soweit diese Verteilung und Verbrauchsregelung bereits durch die zuständigen örtlichen Kohlenverteilungsstellen erfolgt, wozu ihnen die vom Reichskommissar für Kohlenverteilung überjandten „Richtlinien“ zur Einschränkung des Brennstoffverbrauches für Hausbrand vom 18. Oktober lfd. Jahres eine Handhabe bieten, hat es dabei sein Bewenden. Soweit dies nicht geschieht, hat die Schiedsstelle regelnd einzugreifen.

So kann beispielsweise bestimmt werden, wieviel von dem zugewiesenen Brennstoff in einem Monat oder in jedem einzelnen Monat des Winters, wieviel in der Woche oder an einem Tage verbraucht werden darf, wie viele und unter Umständen auch welche Räume einer Mietwohnung geheizt werden dürfen und welche nicht, ob einzelne Räume ständig oder nur an gewissen Tagen oder zu bestimmten Stunden

erwärmt sein müssen, wie hoch die Erwärmung in den verschiedenen Räumen sein muß oder dari, wieviel von dem Heizvorrat für die Versorgung mit warmem Wasser zu verwenden und wie dessen Lieferung zu verteilen ist und dergl. mehr. Selbstverständlich ist, daß die Schiedsstelle sich bei ihren Bestimmungen innerhalb der Grenzen der behördlichen Anordnungen halten muß.

Zu derartigen Anordnungen bedarf die Schiedsstelle des sachmännischen Beirats der mit der Unterverteilung der Kohlen betrauten kommunalen Stellen. Der Vorsitzende der Schiedsstelle hat daher vor der Verhandlung zu prüfen, in welcher Weise er diesen sachverständigen Beirat sich beschaffen will. In einfacheren Fällen wird ein vorheriges, womöglich mündliches Benehmen mit der Kohlenverteilungsstelle oder die Erholung eines kurzen schriftlichen Gutachtens dieser Stelle genügen, um in der Verhandlung der Schiedsstelle selbst eine sachgemäße Entscheidung treffen zu können. In schwierigeren Fällen erübrigt nur die persönliche Beteiligung eines Vertreters der Kohlenverteilungsstelle zur Verhandlung, der aber nur als Sachverständiger mit seinem Gutachten zu hören, nicht als Mitglied der Schiedsstelle zur Mitwirkung bei der Entscheidung zu berufen ist.

Die Schiedsstelle wird zunächst nur auf Anrufen eines Vermieters oder Mieters im einzelnen Falle entscheiden. Von allgemeinen Anordnungen über Verteilung von Heizstoffen oder über Umfang des Betriebes von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen (im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung) werden die Schiedsstellen bis auf weiteres absehen können, soweit nicht ein besonderes Bedürfnis in einer Gemeinde sich hierfür ergibt.

Die Anordnungen und Entscheidungen der zuständigen Kohlenverteilungsstellen oder der Schiedsstellen über die Verteilung der Heizstoffe bilden die Unterlage für die Entscheidungen der Schiedsstellen über den Anspruch des Mieters auf Minderung des Mietzinses oder über seine Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses (§ 2 Ziff. 2 und 3). Die Rückwirkungen der von der Schiedsstelle getroffenen Entscheidungen auf bestehende Mietverträge und auf anhängige Rechtsstreitigkeiten sind in §§ 4, 5 und 9 Abs. 3 der Bundesratsverordnung näher geregelt.

Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung unter freier Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Von erheblicher Bedeutung ist dabei der Einfluß, den die Heizungs-pflicht und die Rücksicht auf die Kohlenpreise auf die Bemessung des ursprünglichen Mietzinses gehabt hat. Außerdem sind in Betracht zu ziehen beispielsweise die Größe und der Preis der Wohnung, die Zahl und die Verwendung der Räume, die Zahl und die Gesundheitsverhältnisse der Benutzer, ferner die Lage und die Beschaffenheit des Hauses; auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten können herangezogen werden. Da die Entscheidungen gemäß § 3 unanfechtbar sind, gilt auch für diese Entscheidungen der Schiedsstellen, was für die Mieteinigungsämter in Ziffer IV der Bekanntmachung vom 29. September 1917 hinsichtlich der sachlichen Entscheidung bestimmt ist.

München den 26. November 1917.

von T h e l e m a n n. Dr. von B r e t t e i c h.

Bremen.

Verordnung, betreffend Schiedsstellen zur Entscheidung über Anträge von Vermietern und Mietern über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen.

Vom 2. Dezember 1917.

(Amtl. Bef. Bremen Nr. 331 vom 2. Dezember 1917.)

Der Senat verordnet auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzalters vom 2. November 1917 (RGBl. S. 989) über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen für die Stadt Bremen und das Landgebiet:

§ 1.

Für die Stadt Bremen und das Landgebiet wird eine Schiedsstelle errichtet, die die in §§ 2—9 der Verordnung des Bundesrats vom 2. November 1917 festgesetzten Befugnisse hat. Die Aufgaben dieser Schiedsstelle werden dem durch die Verordnung des Senats vom 13. Februar 1915 (Gejzbl. S. 37) für die Stadt Bremen und das Landgebiet errichteten Miet-einigungsamt übertragen.

§ 2.

Bei der Verhandlung über die in § 1 genannten An-gelegenheiten hat das Mieteinigungsamt einen von der Auf-sichts- und Beratungsstelle für Hausbrand zu bezeichnenden Beauftragten hinzuzuziehen und als Sachverständigen zu hören.

§ 3.

Vor Erlass allgemeiner Anordnungen im Sinne des § 2 der Verordnung des Bundesrats vom 2. November 1917 ist die Aufsichts- und Beratungsstelle für Hausbrand zu hören. Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. November und bekannt gemacht am 2. Dezember 1917.

Dr. Sander.

Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Kraft.

Mecklenburg-Strelitz.

(Medl. Strel. Anz. S. 1543.)

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betreffend die Einschränkung des Ver-
brauchs elektrischer Arbeit*) vom 2. d. M., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zu der Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

I.

Die Befugnisse der Kommunalverbände, Gemeinden, Kommunalverbands- oder Gemeindevorstände im Sinne der Bekanntmachung werden den Ortsobrigkeiten übertragen.

II.

Die Ortsobrigkeiten haben die für ihren Bezirk erlassenen Ortsvorschriften dem unterzeichneten Ministerium zur Kennt-nisnahme einzureichen.

Neustrelitz, den 23. November 1917.

Großh. Mecklenburgisches Ministerium,
Abteilung des Innern.
F. A.: v. Bülow.

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. Nr. 282 vom 2. Dezember 1917.)

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskom-missars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November d. Jz. — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 263 — ist vom Staatsmini-sterium folgendes bestimmt:

Kommunalverbände sind im Herzogtum Oldenburg die Amtsverbände, in den Fürstentümern die Landesverbände.

Die den Kommunalverbänden und den Gemeindevor-ständen zugewiesenen Obliegenheiten werden von deren Vor-sitzenden wahrgenommen.

Oldenburg, den 27. November 1917.

Ministerium des Innern.
Scheer.

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 1477.

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Schwarzb. Rud. Landesg. Nr. 279 vom 30. November 1917.)

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskom-missars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 wird folgendes bestimmt:

1. Kommunalverbände sind:

- a) der Stadtgemeindebezirk Rudolstadt,
- b) die drei Landratsamtsbezirke mit Ausnahme des Stadtgemeindebezirks Rudolstadt.

2. Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden und die Gutsbezirke.

3. Vorstände der Kommunalverbände sind die Land-ratsämter und der Stadtgemeindevorstand in Rudol-stadt, Gemeindevorstände sind die Gemeinde- bzw. Gutsbezirksvorstände.

Rudolstadt, den 27. November 1917.

Fürstlich Schwarzg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

Waldeck.

(Waldeck Regbl. S. 480.)

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskohlen-kommissars vom 2. November über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit bestimme ich gemäß § 8, daß als Kommunalverband im Sinne der Verordnung der Preis- und Vorstand des Kommunalverbandes der Preis-vorstand anzusehen ist. Der Begriff der Gemeinde und des Gemeindevorstandes bestimmt sich nach der Gemeindeordnung.

Krolsen, den 6. November 1917.

Der Landesdirektor.
v. Hedern.

Neuß jüngerer Linie.

Bekanntmachung.

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 1287.)

Die nachersichtliche Bekanntmachung des Reichskom-missars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit*) wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Landeszentralbehörde das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, Kom-munalbehörde das Fürstliche Landratsamt, in den Städten der Stadtrat bzw. Stadtgemeindevorstand und Vorstand des Kommunalverbandes der Fürstliche Landrat ist.

Die den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen sind von den Gemeindevorständen, die nach § 5 dem Gemeindevor-stand obliegenden Verpflichtungen sind vom Stadtrat Gera zu erfüllen.

Gera, den 26. November 1917.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium,
Abteilung für das Innere.
F. v. Brandenstein.

Bremen.

Verordnung, betreffend Ausführung des § 8 der Bekannt-machung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Vom 1. Dezember 1917.

(Amtl. Bef. Bremen Nr. 330 vom 1. Dezember 1917.)

Der Senat verordnet zur Ausführung des § 8 der Be-kanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 1477.

vom 2. November 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit. (Nr. 263 des Reichsanzeigers vom 5. November 1917):

Die Stadt Bremen und das Landgebiet bilden einen Kommunalverband im Sinne der genannten Bekanntmachung. Vorstand des Kommunalverbandes ist die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. November und bekannt gemacht am 1. Dezember 1917.

Dr. Sander.

Hamburg.

Bekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917.

(Amtsbl. Hamburg S. 2172.)

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 wird auf Grund § 8 bestimmt, daß im Sinne dieser Bekanntmachung im hamburgischen Stadtgebiet die Aufgabe der Gemeinde das Hamburgische Kriegsverorgungsamt zu übernehmen hat.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. November 1917.

Einschränkung des Betriebes von Gastwirtschaften (Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln).

Baden.

Verordnung, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend.

(Ges. Bl. Baden S. 399.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728) sowie der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (RGBl. S. 1355), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, bleiben von 10 Uhr abends bis 10 Uhr vormittags geschlossen. An den Samstagen dürfen sie bis 11 Uhr abends geöffnet bleiben.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt, das frühere Öffnen einzelner Wirtschaften zu gestatten. Gastwirtschaften dürfen auch vor 10 Uhr vormittags und nach 10 Uhr abends diejenigen Räume geöffnet halten, welche für den Aufenthalt der bei ihnen übernachtenden Fremden unentbehrlich sind.

§ 2.

Der Betrieb der Wirtschaften ist auf die unbedingt nötigen Räume zu beschränken. Die übrigen Räume sind geschlossen zu halten. Die Ortspolizeibehörden bestimmen für die größeren Wirtschaften im Einzelfalle, welche Räume hiernach geschlossen zu halten sind.

In Wirtschaften dürfen warme Speisen nach 9 Uhr abends nicht mehr verabfolgt werden; die Kommunalverbände sind befugt, die Verabfolgung warmer Speisen in Wirtschaften

§ 3.

Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaulustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen.

§ 4.

Unberührt durch die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben ortspolizeiliche Vorschriften, durch welche die Polizeistunde auf eine frühere Zeit als 10 Uhr festgesetzt wird, sowie die Befugnis zur Kürzung der Polizeistunde, die den Bezirksämtern durch § 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1917, Polizeistunde betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303), eingeräumt ist. Die Stunde der Schließung eines Betriebes ist zugleich Polizeistunde im Sinne des § 365 Reichs-Strafgesetzbuch.

§ 5.

Offene Verkaufsstellen müssen von 6 Uhr abends bis 9 Uhr vormittags sowie an den Sonntagen geschlossen bleiben. So lange die offenen Verkaufsstellen geschlossen sind, darf deren Beleuchtung nicht erfolgen. Eine halbe Stunde vor dem Öffnen der Verkaufsstellen dürfen in ihnen die vorbereitenden Arbeiten für den Verkauf vorgenommen werden.

§ 6.

An den Samstagen dürfen die offenen Verkaufsstellen bis 8 Uhr abends und an den 3 Sonntagen vor Weihnachten von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends geöffnet sein. Die Kommunalverbände können, soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, zulassen, daß auch an den Montagen die offenen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends geöffnet sind.

Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln als Haupterwerbszweig betrieben wird, dürfen an den Werktagen allgemein bis 8 Uhr abends geöffnet bleiben und mit dem Verkauf vor 9 Uhr vormittags beginnen. Verkaufsstellen für Frischmilch dürfen außerdem an den Sonntagen zu der von der Ortspolizeibehörde bestimmten Zeit offen gehalten werden.

§ 7.

Die ländlichen Kommunalverbände können für solche Gemeinden, in welchen sich der Hauptverkauf bisher an den Sonntagen vollzogen hat, gestatten, daß die offenen Verkaufsstellen an den Sonntagen nach Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes während zwei Stunden geöffnet sind.

§ 8.

Unter die Vorschriften der §§ 5 und 6 fallen nicht die Apotheken. Hinsichtlich der Friseur- und Barbiergehäfte verbleibt es auch dann bei den bisherigen Vorschriften, wenn sie mit einer offenen Verkaufsstelle verbunden sind. In dieser darf jedoch in der Zeit, während welcher die offenen Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ein Verkauf von Waren nicht stattfinden.

§ 9.

Die Kommunalverbände sind befugt, die Zeit, während deren die offenen Verkaufsstellen nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet bleiben dürfen, weiter einzuschränken.

§ 10.

Museen, Sammlungen und sonstige Ausstellungsräume dürfen nicht geheizt werden; eine Ausnahme tritt nur insoweit ein, als es erforderlich ist, um eine Schädigung der Ausstellungsgegenstände durch die Einwirkung von Frost zu verhüten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt der § 2 unserer Verordnung vom 21. Dezember 1916, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt

Seite 377), mit der Abänderung vom 29. März 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 28. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Rodman.

Dr. Schühly.

Pretermäßigung von Brennmateriale
für die Inhaber von Kleinwohnungen.

Bremen.

Kriegsdeputation. Verordnung, betreffend Pretermäßigung
der Brennmateriale für die Inhaber von Kleinwohnungen.

Vom 24. November 1917.

(Amtl. Bef. Bremen Nr. 324 vom 25. November 1917.)

Petroleum.

Tippe.

Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit
Petroleum, vom 24. November 1917.

(Staatsanz. Tippe S. 1208.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420), 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 683) und 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350) werden zur Regelung der Abgabe von Petroleum an Verbraucher zu Leucht- und Kochzwecken nachstehende Bestimmungen getroffen mit der Maßgabe, daß diese auf die Abgabe von Petroleum für den Bedarf der Behörden und zu rein gewerblichen Zwecken (unter Ausschluß der Heimarbeiter) keine Anwendung finden:

§ 1.

Die Abgabe von Petroleum an Verbraucher darf im Gebiete des Fürstentums nur auf Petroleumkarte erfolgen.

Der Bezug von Petroleum zu gewerblichen Zwecken erfolgt dagegen wie bisher auf Grund eines Zeugnisses der Fürstlichen Gewerbeinspektion unmittelbar durch die Zentrale für Petroleumverteilung Berlin.

§ 2.

Die Petroleumkarte (zu vergleichen das angeschlossene Muster*) lautet auf den Namen des Verbrauchers und ist nicht übertragbar.

Sie besteht aus einem Kundenausweis und einer Stammkarte mit 14 Abschnitten (Petroleummarken).

Der Kundenausweis ist vom Karteninhaber baldmöglichst nach Empfang der Karte abzutrennen und dem Händler, von dem das Petroleum bezogen werden soll, mit dessen Firma und Wohnort versehen, einzuhändigen. Der Händler hat die gesammelten Kundenausweise unter Angabe ihrer Anzahl alsbald, erstmalig aber bis zum 1. Januar 1918, der für ihn örtlich zuständigen Behörde (Verwaltungsamt bzw. Magistrat) oder der von diesen Behörden für zuständig erklärten Stelle einzureichen. — Ein Wechsel in der Person des Händlers ist für den Verbraucher nur aus besonderen Gründen, z. B. bei Fortzug, zulässig; er ist der für den Petroleumhändler örtlich zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde für zuständig erklärten Stelle bei Rückgabe der Petroleumkarte mitzuteilen.

Die Stammkarte, in die Firma und Wohnort des liefernden Händlers einzutragen sind, bleibt in der Hand des Verbrauchers. Ihre Abschnitte (Petroleummarken), die je für einen Monat gültig sind, sind vom Händler bei Abgabe der

auf sie entfallenden Petroleummengen abzutrennen und allmonatlich bis zum 3. jedes Monats gesammelt unter Angabe ihrer Anzahl an die für den Händler örtlich zuständige Behörde oder die von dieser für zuständig erklärten Stelle einzureichen.

Der Empfang des Kundenausweises ist seitens des Händlers auf dem den Karten angehefteten Bescheinigungsvordruck unterschriftlich zu bestätigen. Die Bescheinigung behält der Petroleumempfänger.

Auf Abschnitte, welche nicht innerhalb eines halben Monats nach Ankunft des Petroleums bei dem betreffenden Händler eingelöst sind, wird Petroleum nicht mehr verabfolgt.

§ 3.

Die Ausgabe der Petroleumkarten erfolgt in den Städten durch die Magistrate, auf dem Lande nach Anweisung der Verwaltungsämter durch die Gemeindevorstände. Die Gutsbezirke sind von der Gemeinde ihres Amtsbezirks zu versorgen, zu der sie aus ähnlichem Anlaß gehören.

Die Ausgabe hat unter Berücksichtigung des Umstandes, daß äußerste Sparsamkeit zu üben ist, nach folgenden Grundzügen zu erfolgen:

1. Haushaltungen und Betriebe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art, die zu Leuchtzwecken nicht unbedingt auf Petroleum angewiesen sind, erhalten keine Petroleumkarten.
2. Haushaltungen, die zu Leuchtzwecken auf Petroleum angewiesen sind, erhalten in der Regel eine Petroleumkarte.
3. Betriebe landwirtschaftlicher Art, die zu Leuchtzwecken auf Petroleum angewiesen sind, erhalten
 - a) wenn sie kein Vieh oder nur Kleinvieh (Ziegen, Schweine usw.) halten, mindestens eine Karte,
 - b) wenn sie Großvieh (Pferde oder Rinder) halten, mindestens 2 Karten,
 - c) wenn sie Großvieh (Pferde und Rinder) halten, mindestens 3 Karten,
 - d) im übrigen je nach Umfang des Betriebes.

Für im Betriebe beschäftigte Kriegsgefangene und Fachleute sind Karten nach dem notwendigsten Bedarf zu gewähren.

4. Heimarbeiter, die zu Leuchtzwecken auf Petroleum angewiesen sind, erhalten 1—4 Karten je nach Art und Umfang des Betriebes nach näherer Anweisung der Regierung.

§ 4.

Die Regierung läßt jeden Monat durch die Verwaltungsämter und Magistrate bekannt geben, welche Petroleummengen auf die im folgenden Monat in Kraft tretende Petroleumkarte zu beziehen ist.

§ 5.

Beschwerden über die Anordnungen der Verwaltungsämter und Magistrate sind an die Regierung zu richten, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Detmold, den 24. November 1917.

Fürstliches Staatsministerium.
F r h r. B i e d e n w e g.

*) Hier nicht abgedruckt.

Bremen.

Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 1. November 1917, betreffend Regelung des Petroleumbezugs.

Vom 5. Dezember 1917.

(Amtl. Ver. Bremen Nr. 334 vom 5. Dezember 1917.)

Der Senat verordnet:

In der Verordnung vom 1. November 1917, betreffend Regelung des Petroleumbezugs (Ges. Bl. S. 257), wird in § 3 Zeile 7 hinter dem Worte „verschenken“ eingefügt:

Auf Anordnung des Statistischen Amtes sind die behördlichen Petroleum-Bezugskarten von den Inhabern an die von der genannten Behörde zu bestimmenden Stellen zurückzugeben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 5. Dezember 1917.

Dr. Sander.

VII. Spinnstoffe u. deren Verwertung.

Bezugsscheine bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche usw.

Reich.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 und Erstreckung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Uniformen.

Vom 1. Dezember 1917.

(Reichsanz. Nr. 285 vom 1. Dezember 1917.)

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (RGBl. S. 257) verbunden mit §§ 11 und 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420), wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zeitliche Beschränkung der Bezugsscheinerteilung gegen Abgabebescheinigung nur bei Oberkleidung.

§ 2 Absatz 5 Satz 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 (Reichsanz. Nr. 244) erhält folgende Fassung:

„Bezugsscheine auf Oberkleidung nach Absatz 1 dürfen für dieselbe zu versorgende Person von Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bis 1. August 1918 nur erteilt werden bis zu zwei Gegenständen derselben Art.“

§ 2.

Bezugsscheine auf Schuhwaren bei Abgabe gebrauchten Schuhwerks.

Die Bestimmungen in §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 werden auf Schuhwaren erstreckt. Das in diesen Bestimmungen für „Stück bestimmte gilt bei Schuhwaren für Paar“.

Eine Abgabebescheinigung für Schuhwaren wird nur gegen Abgabe von zwei nach Verwendungszweck (d. h. für Erwachsene einerseits oder für Kinder andererseits) gleichartigen Paar Schuhen und Stiefeln mit Lederunterboden er-

gut erhalten sind, daß sie ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten zum Straßengebrauch sich eignen. Befohlen gilt nicht als erhebliche Instandsetzungsarbeit.

Auf Stoff oder Leder zur Herstellung von Schuhwaren wird ein Bezugsschein nicht erteilt.

§ 3.

Bezugsscheine auf bürgerliche Oberkleidung bei Abgabe gebrauchter Uniformen.

Die Bestimmungen über Oberkleidung in §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 werden auf Oberkleidungsstücke von Militär-Uniformen und von Uniformen bürgerlicher Beamter erstreckt. Unter Abweichung von § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 sind auch für bezugs-scheinfreie Militär-Uniformen Abgabebescheinigungen zu erteilen.

Vollständige Uniformen, Männer-, Jünglings- oder Knabenanzüge gelten im Sinne des § 2 Abs. 1 der oben bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 sowie des Aufdruckes auf der Vorder- und Rückseite vorliegender Bekanntmachung als Muster beigefügten Abgabebescheinigung als „nach Verwendungszweck gleichartige Stücke“ beziehungsweise als „Stücke der gleichen Art“. Teile einer Uniform und entsprechend verwendbare Teile eines Männer-, Jünglings- oder Knabenanzuges gelten im Sinne dieser Bestimmungen ebenfalls als nach Verwendungszweck „gleichartige Stücke“ beziehungsweise als „Stücke der gleichen Art“. Es kann daher z. B. gegen eine Abgabebescheinigung über ein bzw. zwei Waffenröcke (Überröcke, kleine Röcke, Ritzen, Bordjackets, Bergmannskittel, Mantas, Attilas, Koller oder Marinejaden) ein Bezugsschein A II oder B II über einen Rock (Schrock oder eine Sack- oder Sportjacke oder dergleichen), gegen eine Abgabebescheinigung über einen Uniformmantel oder einen Uniformmantel und einen bürgerlichen Mantel ein derartiger Bezugsschein über einen Überzieher oder Mantel oder Umhang erteilt werden.

Auf Uniformen, soweit solche überhaupt bezugs-scheinpflichtig sind, dürfen Bezugsscheine gegen Abgabebescheinigung nicht erteilt werden.

§ 4.

Geänderte Abgabebescheinigung.

Für die Abgabe gebrauchter Uniformen und Schuhwaren ist dieselbe Abgabebescheinigung zu verwenden wie für bürgerliche Kleidung.

Der erste Bedarf an dem entsprechend dieser Bekanntmachung abgeänderten und ihr als Muster angefügten Vordrucke R. B. St. 508 der Abgabebescheinigung geht den Kommunalverbänden ohne Bestellung unentgeltlich zu; für Bestellung weiteren Bedarfs gilt § 1 Ziffer 4 der oben im § 1 bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917. Vor seiner Verwendung sind die vorhandenen Bestände des Vordruckes R. B. St. 450 aufzubrauchen. Der den Bestimmungen vorliegender Bekanntmachung nicht entsprechende Aufdruck auf dem Vordrucke R. B. St. 450 steht der Ausfertigung eines Bezugsscheins A II, B II nach Maßgabe vorliegender Bekanntmachung nicht entgegen.

§ 5.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Die bisherigen Vordrucke der „Abgabebescheinigung für Schuhwaren“ (Drucksache Nr. 152) dürfen von den Annahmestellen nicht mehr verwendet werden.

Auf noch nicht eingelöste, bisher gültige Abgabebescheinigungen für Schuhwaren (Drucksache Nr. 152) dürfen Bezugsscheine D für Augustschuhwaren von den Ausfertigungsstellen bis 31. Dezember 1917 erteilt werden.

Noch nicht eingelöste Bezugsscheine D werden am 1. März 1918 ungültig; die Gewerbetreibenden dürfen sie von da ab nicht mehr annehmen.

§ 6.

Änderung bisheriger Bestimmungen.

1. Es werden aufgehoben, und zwar mit sofortiger Wirkung, soweit nicht nach § 5 dieser Bekanntmachung eine beschränkte Ausstellung des Bezugsscheins D für Schuhwaren noch bis 31. Dezember 1917 zugelassen und die Gültigkeit der bis dahin erteilten Bezugsscheine D bis Ende Februar 1918 aufrecht erhalten ist:

- a) § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1426).
- b) § 2 der Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 302).

2. Der § 5 der Anweisung der Reichsbekleidungsstelle über abgelieferte getragene Uniformen vom 31. Januar 1917 (Mitteilungen Nr. 4 S. 1) erhält folgende Fassung:

„§ 5.

Erteilung von Abgabebescheinigungen.

Wegen der Erteilung von Abgabebescheinigungen für gebräuchte Uniformen ist nach der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebräuchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 und Ergreifung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Uniformen vom 1. Dezember 1917 (Reichsanz. Nr. 285) zu verfahren.“

3. Der § 3 der Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichsanz. Nr. 302) in der Fassung des § 1 Ziffer 2 der oben in § 1 bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 3.

Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugsscheine A II, B II und D (D nur noch bis 31. Dezember 1917) zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 § 3 [beschränkt gültig noch bis Ende 1917], Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7 [beschränkt gültig noch bis Ende 1917], Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebräuchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917, Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebräuchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 und Ergreifung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Uniformen vom 1. Dezember 1917; Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 2 [beschränkt gültig noch bis Ende Februar 1918], Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2 [beschränkt gültig noch bis Ende Februar 1918].“

4. Die Ziffer II 4, Satz 1 der Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für die Durchführung des Erwerbs, der Ver-

1916 (Mitteilungen Nr. 2 S. 12) in der Fassung des § 1 Ziffer 3 der oben in § 1 bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

„Abgabebescheinigungen.

Um die Ausgabe von Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugsscheinen A II, B II oder D gegen Abgabebescheinigung (D nur noch bis 31. Dezember 1917) überwachen zu können, ist es unerlässlich, sofort bei Ablieferung der Stücke festzustellen, ob eine Abgabebescheinigung verlangt wird oder nicht.“

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle,

Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Anlage (Rorderseite) Reichsbekleidungsstelle.

Abgabebescheinigung*)

für bürgerliche und Uniform-Oberkleidung, für Unterkleidung, Männer-Plättwäsche, Bett-, Haus- und Tischwäsche sowie Schuhwaren.

(Bemerkung: Für Schürzen, Handschuhe, Taschentücher, Strümpfe, ferner auf bezugsscheinfreie Gegenstände [ausgenommen Militär-Uniformen] und auf Kleidung, die nicht als Gebrauchskleidung dienen kann, dürfen Abgabebescheinigungen nicht erteilt werden.)

Hiermit wird bescheinigt, daß

(Vor-, Zuname des Veräußerers)

(Stand)

(Wohnort, Straße und Hausnummer)

folgende noch gebrauchsfähige Stücke (Paare) [bürgerliche bzw. Uniform-Oberkleidung oder Unterkleidung, Männer-Plättwäsche, Bett-, Haus- oder Tischwäsche oder Schuhwaren]

(Anzahl in Buchstaben) (Art bzw. Verwendungszweck)

abgegeben hat, worauf ihm ein Bezugsschein ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung über ein Stück (Paar) der gleichen Art ausgefertigt werden kann. Ist Uniform-Oberkleidung abgegeben, so darf der Bezugsschein nur über ein entsprechendes Stück bürgerlicher Männer-, Jünglings- oder Knaben-Oberkleidung lauten (vergl. Rückseite Abs. 3).

(Ort), den 191

Unterschrift oder Stempel der Annahmestelle.

*) Anweisung für die Annahmestellen. Die einzelne Abgabebescheinigung darf, da gegen ihre Abgabe nur ein Bezugsschein über 1 Stück (Paar) erteilt werden kann (s. oben), nur enthalten 1 oder 2 (s. Rückseite) Oberkleidungsstücke (auch ganze Anzüge oder Kleider oder Uniformen) oder 3 Unterkleidungsstücke oder 3 Stück Männer-Plättwäsche oder 3 Stück Bett-, Haus- oder Tischwäsche oder 2 Paar Schuhe oder Stiefel, und zwar nur nach Verwendungszweck gleichartige Stücke. Sie darf z. B. lauten über 1 Uniform und 1 Knaben-Anzug oder 2 Frauenkleider oder 3 Männerhemden oder 3 Männertragen oder 3 Bettbezüge oder 3 Handtücher oder 2 Paar Schuhe oder Stiefel für Erwachsene; nicht darf sie lauten zum Beispiel über 1 Frauenkleid und 1 Frauen-Kleiderrock oder über 1 Frauenkleid und 1 Mädchenkleid oder über 1 Frauenkleid und 1 Frauen-Unterrock oder über 1 Hemd und 2 Handtücher oder über 1 Paar Kinderstiefel und 1 Paar Stiefel für Erwachsene. — Die Ausfüllung hat überall mit Tinte zu erfolgen. Zahlen sind in Buchstaben zu schreiben.

(Rückseite)

Eine Abgabebescheinigung wird erteilt:

1. Bei Oberkleidung (auch Uniform-Oberkleidung) a) falls sie nach Entscheidung der Annahmestelle noch so gut erhalten ist, daß sie ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten an Brauchbarkeit einem neuen Stücke fast gleich steht, gegen Abgabe eines Stückes, b) andernfalls gegen Abgabe zweier Stücke;
2. bei Unterkleidung, Männer-Plättwäsche, Bett-, Haus- und Tischwäsche gegen Abgabe von drei Stücken;
3. bei Schuhwaren mit Lederunterboden, falls sie nach Entscheidung der Annahmestelle ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten zum Straßengebrauch sich eignen, gegen Abgabe von zwei Paar.

Zu vergleichen auch „Bemerkung“ auf der Vorderseite.

Gegen Abgabe dieser Bescheinigung kann die für den Wohnort der in ihr genannten Person zuständige Bezugsschein-Ausfertigungsstelle ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung eines Bezugsschein A II (B II)* über ein nach Verwendungszweck mit den abgegebenen Stücken (Paar) gleichartiges fertiges oder nach Maß anzufertigendes Stück (Paar) oder, außer bei Schuhwaren, über den Stoff dazu erteilen. Rock-, Gehrock-, Sack- und Sportanzug unter sich, Jacken-, Mantel- und garniertes Kleid unter sich und sonstige ihrer Verwendung nach gleiche Kleidungs- oder Wäschestücke unter sich (nicht aber z. B. Knaben-Anzüge und Männer-Anzüge unter sich) ferner z. B. Erwachsenen-Schuhe, -Stiefel, -Halbschuhe unter sich (nicht aber Kinder- und Erwachsenen-Schuhe unter sich) sind im Sinne dieser Bestimmung „nach Verwendungszweck gleichartige Stücke“. Eine vollständige Uniform bezw. ein Teilstück einer Uniform und ein Männer-, Jünglings- oder Knaben-Anzug bezw. ein entsprechend verwendbares Teilstück eines solchen Anzugs gelten ebenfalls als „nach Verwendungszweck gleichartige Stücke“ (z. B. darf gegen eine Abgabebescheinigung für 1 Uniform oder für 1 Uniform und 1 Knaben-Anzug ein Bezugsschein erteilt werden auf einen Männer-, Jünglings- oder Knaben-Anzug (einschl. Weste), gegen eine Abgabebescheinigung für eine Wanka oder eine Wanka und 1 Knabenjacke ein Bezugsschein auf eine Männer-, Jünglings- oder Knaben-Sackjacke oder dergl.). Bezugsscheine auf Uniformen, soweit solche überhaupt bezugscheinpflichtig sind, dürfen gegen Abgabe dieser Bescheinigung nicht erteilt werden.

Bezugscheine auf Oberkleidung nach Absatz 3 dürfen für dieselbe zu versorgende Person bis 1. August 1918 nur erteilt werden bis zu 2 Gegenständen derselben Art. Dabei gelten der einzelne Rock (bezw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Weinkleid als Teile eines vollständigen Anzuges, die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides.

Diese Abgabebescheinigung ist nicht übertragbar. Ihre Übertragung oder Verwendung für eine andere Person als die, auf die sie ausgestellt ist, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Baumwollene Verbandstoffe.

Reich.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe.

Vom 1. Dezember 1917.

(Reichsanz. Nr. 285 vom 1. Dezember 1917.)

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (RGBl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Fertige Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren (Meterware und fertig geschnittene Binden), die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, dürfen, soweit sie sich im Besitze von Verbandstofffabriken oder von Händler befinden oder künftig von Verbandstofffabriken fertiggestellt werden, im Großhandel nur an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bezeichnende Stelle und von dieser nur an Apotheken veräußert werden.

Verbandstofffabriken dürfen künftig Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nicht mehr im Kleinhandel an Verbraucher veräußern. Ausgenommen hiervon sind die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände. Die Verbandstofffabriken haben ihre gesamten Bestände an derartigen Verbandstoffen mit Ausnahme der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände unverzüglich der Reichsbekleidungsstelle nach Art und Menge mitzuteilen.

§ 2.

Von der Vorschrift des § 1 bleiben die Mengen unberührt, die als sog. Anstaltskontingent zur Verfügung der Reichsbekleidungsstelle zu halten sind, ebenso die Mengen, die auf Grund von Aufträgen des Heeres oder der Marine angefertigt sind.

§ 3.

Die Veräußerung von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, an die Verbraucher ist allen anderen Personen als den in § 4 genannten Gewerbetreibenden verboten.

§ 4.

Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb auf Kleinhandel mit Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, dürfen solche Verbandstoffe an Verbraucher nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes (auch Zahn- oder Tierarztes) veräußern.

Die Ärzte dürfen für ihren eigenen beruflichen Bedarf Verbandstoffe der in § 3 bezeichneten Art sich schriftlich verordnen.

Die ärztliche Verordnung darf nur den für die allernächste Zeit des Heilungsprozesses bzw. des beruflichen Bedarfs des Arztes erforderlichen Vorrat zubilligen, und zwar unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für den vorliegenden Zweck Verbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

Zu der schriftlichen Verordnung der Ärzte sind besondere Verordnungszettel zu verwenden, die anderweitige Verordnungen nicht erhalten dürfen.

§ 5.

Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinalpersonen als approbierter Ärzte, insbesondere von Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechnikern und dergl., dürfen die in § 4 genannten Gewerbetreibenden Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen eine besondere Bescheinigung einer der von den Landeszentralbehörden unter näherer Regelung des Verfahrens für diesen Zweck bestimmten ärztlichen Stellen veräußern.

Die Bescheinigung hat die benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bezw. Maß genau anzugeben. Sie soll nur denjenigen Vorrat für die allernächste Zeit enthalten,

hierbei ebenfalls auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- und Strickwaren für die vorliegenden Zwecke Verbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

§ 6.

Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben die ärztlichen Verordnungen bzw. Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk unter Angabe des Liefertages ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung 6 Monate hindurch geordnet aufzubewahren.

§ 7.

Damenbinden sind keine Verbandstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 8.

Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Dezember 1917, ihren gesamten Bestand an Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nach Gattung und Menge bei der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, zu melden.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung:

1. auf Verbandstoffe, die bei plötzlichen Unfällen oder Erkrankungen benötigt werden, wenn die ordnungsmäßige Beschaffung der Verbandstoffe nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung die Person des Verunglückten oder Erkrankten gefährden würde;
2. auf die von den Seeresverwaltungen oder der Marineverwaltung beschlagnahmten Verbandstoffe während der Dauer der Beschlagnahme;
3. auf den Erwerb von Verbandstoffen seitens der Seeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 10.

Als zuständige Behörden, die zur Festsetzung der näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Bekanntmachung berufen sind, gelten die im § 13 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420) in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 1. März 1917 (RGBl. S. 196) hinsichtlich der Bezugscheine bezeichneten Behörden.

§ 11.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuzulassen.

§ 12.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 13.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Deutler,

**Ausnahmebewilligung zu § 7
der Bundesratsverordnung
vom 10. Juni/23. Dezember 1916.**

Reich.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Änderung der Ausnahmebewilligung zu § 7 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 für Lieferungen an Kleinhändler und Verarbeiter auf Grund der Bescheinigung IV.

Vom 1. Dezember 1917.

(Reichsanz. Nr. 285 vom 1. Dezember 1917.)

Die Ausnahmebewilligung I vom 21. August 1916/8. Januar 1917 (Reichsanzeiger 1916 Nr. 200, 1917 Nr. 7) zu § 7 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420) wird geändert, wie folgt:

I.

Die Bestimmung unter d des Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„d) der Abnehmer über das Vorliegen dieser Voraussetzungen — mit Ausnahme der Bedingung unter b — eine jederzeit widerrufliche Bescheinigung der für ihr zuständigen amtlichen Handels- oder Gewerbevertretung besitzt.“

II.

Der Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Bescheinigung ist vom Inhaber aufzubewahren. Dieser hat eine Abschrift der Bescheinigung vor jeder Lieferung dem Lieferer zu übergeben. Auf der Abschrift ist genau die Person des Lieferers und der Gegenstand der Lieferung nach Art und Menge, sowie die Zeit der Lieferung zu vermerken.“

Der Lieferer hat diese Abschrift bei seinem Rechnungsdoppel aufzubewahren.“

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Erwerb und Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen.

Reich.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die zur Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnete Stelle.

Vom 1. Dezember 1917.

(Reichsanz. Nr. 285 vom 1. Dezember 1917.)

Auf Grund des § 1 Absatz 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 wird die Hageda (Handelsgesellschaft deutscher Apotheker) in Berlin NW 87, Dortmunder Str. 1/ als Stelle bezeichnet, an welche und von welcher künftig die dort genannten Verbandstoffe veräußert werden dürfen.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

VIII. Leder und Ledererzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 1. Abschnitts des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft usw.).

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 281 vom 27. November 1917.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1917, betreffend das Ausfuhr- und Durchfuhrverbot für Waren des 1. Abschnitts des Zolltarifs (Reichsanz. Nr. 31), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. In der Bekanntmachung vom 2. Februar 1917 erhält unter Ziffer II der Absatz, betreffend Hirsch- und Hundehaare usw. aus 145 b, c des Statistischen Warenverzeichnis, folgende veränderte Fassung:

Hirsch-, Hundehaare und ähnliche grobe Tierhaare (ausgenommen Edelhaare, wie Dach-, Fee- und Marderhaare sowie Rindvieh- und Schweinehaare, auch sogenannte Schuhmacherborsten) . 145 b, c.

2. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Waren sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 30. November 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Berlin, den 25. November 1917.

Der Reichskanzler.
J. U.: Müller.

Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren usw.

Reich.

Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1070/10. 17. R. N. U. zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. N. U. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen. Vom 15. Dezember 1917.

(Veröffentlicht von den Militärbefehlshabern.)

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 28. April 1917 (RGBl. S. 276) zur

merkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§ 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. N. U. erhält folgenden Wortlaut:

1. Tierhaare jeder Art, einschließlich tierischer Borsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

§ 1: c fällt weg.

Artikel II.

§ 4 Absatz 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. N. U. erhält folgenden Wortlaut:

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Fermentieren (nicht dem Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände beschäftigen.

Artikel III.

§ 5 Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. N. U. erhält folgenden Wortlaut:

Trotz der Beschlagnahme ist das Fermentieren (nicht das Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1917 in Kraft.

Verbot der Herstellung von Sohlenschonern.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung der Ersahsohlen-Gesellschaft m. b. H., vom 23. September 1917 (bezüglich Verbot der Herstellung und des Vertriebs von Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen, die ganz oder zum Teil aus Leder bestehen).

(Reichsanz. Nr. 280 vom 26. November 1917.)

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfahstoffen vom 4. Januar 1917 (RGBl. S. 10), in Verbindung mit der Bekanntmachung, betr. Änderung dieser Ausführungsbestimmungen vom 1. August 1917 (RGBl. S. 679), wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 (Vertriebsverbot) der Bekanntmachung der Ersahsohlen-Gesellschaft m. b. H. vom 23. September 1917 treten an die Stelle der Worte:

„vom 1. Dezember 1917 an verboten“

die Worte:

„vom 1. Januar 1918 an verboten.“

Artikel 2.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Anmerkung: Hierdurch ist der Eintritt des Vertriebsverbots für Sohlenjöhner und Sohlenbewehrungen, die ganz oder zum Teil aus Leder bestehen, vom 1. Dezember 1917 auf den 1. Januar 1918 hinausgeschoben. Dementsprechend haben die nach § 4 zu erstattenden Meldungen spätestens am 10. Januar 1918 zu erfolgen. Die sonstigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 23. (21.) September 1917, insbesondere das Herstellungsverbot für ganz oder zum Teil aus Leder bestehende Sohlenjöhner, bleiben unverändert.

Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 8, den 22. November 1917.

Erjaßsohlen-Gesellschaft m. b. H.
Jacobowaki.

IX. Holz, Papier und ähnliche Erzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs (Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitz- und Formstoffen).

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 280 vom 26. November 1917.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1917 (Reichsanz. Nr. 75), betreffend das Ausfuhr- und Durchfuhrverbot für Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. In der Bekanntmachung vom 26. März 1917 erhält unter III (Ausnahmen vom Verbote) der die Waren der Nr. 630 b des Statistischen Warenverzeichnis betreffende Absatz folgende Fassung:

grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend aufgeführt sind oder unter andere Nummern fallen (außer Kockfisten, Schneejöhner und fahrbaren Reitern) aus 630 b.

II. Die bis spätestens am 30. November 1917 zum Versand aufgegebenen Kockfisten sind zur Ausfuhr freizulassen.

Berlin, den 24. November 1917.

Der Reichskanzler.
F. U.: Müller.

Druckpapier.

Neuß jüngerer Linie.

Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1917 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (RGBl. S. 534).

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 1302.)

Landeszentralbehörde im Sinne des § 9 der vorbezeichneten Bekanntmachung des Reichskanzlers ist das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zuständige Behörde ist das Fürstliche Landratsamt.

ständige höhere Verwaltungsbehörde ist das Fürstliche Landratsamt, das unter Zuziehung von zwei Beisitzern, von denen der eine fachkundig sein muß, zu entscheiden hat.

Gera, den 3. Dezember 1917.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium,
Abteilung für das Innere.
F. v. Brandenstein.

Papier, Karton und Pappe.

Bremen.

Verordnung, betreffend Ausführung der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe.

Vom 28. November 1917.

(Amtl. Bef. Bremen Nr. 327 vom 28. November 1917.)

Der Senat verordnet zur Ausführung der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 (RGBl. S. 841):

Zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 9 Abs. 2 und 3 der Bekanntmachung ist die Handelskommission des Senats.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 28. November 1917.

Dr. Sander.

X. Sonstige Rohstoffe und gewerbliche Erzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Uniformstücken usw.

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 281 vom 27. November 1917.)

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr

von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen,

von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen,

von Eisenbahnmaterial aller Art, Telegraphen- und Fernsprengerät sowie Teilen davon, Luftschiffergerät aller Art, Fahrzeugen und Teilen davon,

von Verband- und Arzneimitteln sowie ärztlichen Instrumenten und Geräten,

von Kraftfahrzeugen und von Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen,

sowie auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr

von Tieren und tierischen Erzeugnissen,

von Bepflegungs-, Streu- und Futtermitteln,

bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Die Ausfuhr und Durchfuhr aller Waren,

Aus- und Durchfuhrverbote fallen, sowie aller Waren, welche von diesen Verboten ausgenommen sind, wird verboten, wenn sich diese Waren nach Beschaffenheit und Verwendungszweck kennzeichnen als:

1. Uniformstücke, Heeresausrüstungsstücke und erkennbare Teile davon;
2. Rauchschutz- und Atrnungsapparate jeder Art, Kopfschutzmasken und -helme, Respiratoren u. dgl. zum Schutze gegen Staub, Rauch, Gase und Säuredämpfe;
3. Schutzbrillen jeder Art;
4. Kriegsfahrzeuge jeder Art sowie deren Teile und Zubehör;
5. Verbandstoffe und andere Verbandmittel, auch Sicherheitsnadeln;
6. ärztliche Instrumente und Geräte zur Verhütung, Erkennung und Behandlung von Menschen- und Tierkrankheiten sowie zum Gebrauche bei der Krankenpflege und in Laboratorien, auch Teile und Halbfabrikate solcher Gegenstände;
7. Stoffe zu bakteriologischen Nährböden;
8. Versuchstiere;
9. chemische und bakteriologische Geräte, auch Teile und Halbfabrikate von solchen;
10. Konservendosen aller Art;
11. Waren, welche Asbest, Glimmer (Mika), Mikanit, Korf, Kautschuk, Regenerat enthalten;
12. Waren jeder Art und in jedem Zustand der Bearbeitung, zu deren Herstellung Aluminium, Blei, Zinn, Nickel, Kupfer, Antimon, Zink oder ihre Legierungen und Verbindungen untereinander und mit anderen Stoffen (auch in Altmittel, Abfällen und Rückständen) verwendet worden sind, in Sendungen mit mehr als 2 kg der vorstehend genannten Metalle oder ihrer Legierungen und Verbindungen.

II. Das Verbot unter I Ziffer 12 findet keine Anwendung auf die Durchfuhr von Taschenuhren und Taschenuhrteilen.

III. Zu streichen sind in den Bekanntmachungen über Aus- und Durchfuhrverbote vom 14. Dezember 1916, betreffend Waren des 5. Abschnitts des Zolltarifs, die Ziffern VI und VII, vom 18. Januar 1917, betreffend Waren des 6. Abschnitts des Zolltarifs, die Ziffer IV, vom 1. Juni 1917, betreffend Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs, in Ziffer III die Worte von „in den Bekanntmachungen“ bis „(Reichsanzeiger Nr. 144)“.

IV. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Aus- und Durchfuhrverbote ergangenen Bekanntmachungen, sofern sie die unter I bezeichneten Waren zum Gegenstand haben.

V. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 30. November 1917 zur Beförderung aufgegeben sind.

Berlin, den 26. November 1917.

Behandlung der Umschließung usw. bei der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren.

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 283 vom 29. November 1917.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1917 über die Behandlung der Umschließungen, Verpackungsmittel und Verschnürungen bei der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren (Reichsanzeiger Nr. 212) bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. In der Bekanntmachung vom 4. September erhalten die Ziffern II, III und V folgende veränderte Fassung:

II. Als Umschließungen, Verpackungsmittel oder Verschnürungen dürfen mit aus- oder durchgeföhrt werden:

Stroh, Strohseile, Heu, Moos, Heidekraut, Sägespäne, Hobelspane, Sägemehl, Holzwolle, soweit sie zur Sicherung der Waren gegen Bruch usw. notwendig sind; Packfässer für Trockenwaren, d. s. roh — nicht auf Rut oder Feder — gearbeitete Packfässer aus Weichholz (Lanne, Fichte, Kiefer); Verschläge, Bretter, Latten aus Holz; Holzspanföhre; Papierbindfäden; Papier, Pappe und Behälter daraus; Hohlglaswaren; Büchsen, Dosen und Tuben aus Schwarzblech; Hanfbindfäden sowie Leinen- und Baumwollenband, soweit ihre Verwendung unbedingt notwendig ist (z. B. zum Verschließen von Säcken, zum Verschnüren von Postpaketen usw.).

Diese Ausnahme gilt nur für Umschließungen, Verpackungsmittel und Verschnürungen, die handelsüblich sind und nicht zur Umgehung eines Ausfuhrverbots mit aus- oder durchgeföhrt werden sollen.

III. Die Mitausfuhr folgender Umschließungen:

- a) Umschließungen aus Baumwollen-, Flachs-, Hanf- und Jutegeweben sowie Nachahmungen von solchen aus Papierstoff, Textilosegeweben und Textil;
- b) Matten aller Art aus Stroh, Bast, Birsen oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen (außer Gespinnstfasern);
- c) andere Holzfässer als die unter II genannten;
- d) Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweiß Eisen;
- e) eiserne Fässer;
- f) mit Hopfen gefüllte Zylinder aus Eisenblech nebst den dazu gehörigen Gummiringen und Jutesäcken

ist gestattet, wenn zur Sicherstellung ihrer Wiedereinfuhr nach der Entleerung im Ausland vor der Ausfuhr der doppelte Betrag ihres Wertes bei einer Zollstelle hinterlegt wird, sofern nicht in der Bewilligung auf die Hinterlegung verzichtet ist; der hinterlegte Betrag ist zu erstatten, wenn nachweislich die gleichen oder wenigstens gleichartige Umschließungen wieder eingegangen sind. Solche Umschließungen können nur gegen erneute Sicherstellung befüllt wieder ausgeföhrt werden.

V. Anders als die unter II und III genannten

geführt werden, wenn sie in der Bewilligung ausdrücklich genannt sind.

2. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 3. Dezember 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Berlin, den 27. November 1917.

Der Reichskanzler.
F. A.: Müller.

Verkehr mit Harzersatzstoffen.

Sachsen-Weimar.

Ministerialverordnung vom 7. November 1917 über den Verkehr mit Harzersatzstoffen.

(Regbl. Sachs. W. Gif. S. 241.)

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917 (RGBl. S. 977), vom 1. November 1917 (RGBl. S. 978) bestimmen wir:

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 der Bekanntmachung) ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

Weimar, den 7. November 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Unterteutsch.

Mecklenburg-Strelitz.

(Medl. Strelitz. Anz. S. 1510.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 5 Absatz 2 und 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. November d. Js., betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917 (RGBl. S. 977), ist die Großherzogliche Gewerbekommission zu Neustrelitz.

Neustrelitz, den 22. November 1917.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Staatsministerium.
von Dewitz.

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 1303.)

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. November d. Js., betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom gleichen Tage (RGBl. S. 977 ff.) hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Bekanntmachung sind im Herzogtum Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen.

Oldenburg, den 22. November 1917.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Schwarzb. Rud. Landesg. Nr. 271 vom 20. November 1917)

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917 (RGBl. S. 977), vom 1. November 1917 (RGBl. S. 978) bestimmen wir als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Bekanntmachung das Landratsamt.

Rudolstadt, den 16. November 1917.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

Lippe.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 1. November 1917 (RGBl. S. 978), betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917 (RGBl. S. 977).

(Staatsanz. Lippe S. 1237.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist die Fürstliche Regierung.

Detmold, den 30. November 1917.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. Wiedenweg.

Sachsen-Meiningen.

(Regbl. Sachs.-Mein. S. 1119.)

Als zuständige Behörden im Sinne des § 9 Absatz 2 der Bekanntmachung über Druckfarbe vom 27. Juli 1917 und § 4 Absatz 2 der Bekanntmachung über Papier, Karton, Pappe vom 20. September 1917 bestimmen wir die Herlichen Landräte.

Die Entscheidungen gemäß der vorbezeichneten Bestimmungen Absatz 3 bleiben uns vorbehalten.

Meiningen, den 28. November 1917.

Herzogliches Staatsministerium,
Abteilung des Innern.
v. Tüdde.

Druckfarbe.

Bremen.

Verordnung, betreffend Ausführung der Bekanntmachung über Druckfarbe.

Vom 28. November 1917.

(Amtl. Bef. Bremen Nr. 327 vom 28. November 1917)

Der Senat verordnet zur Ausführung der Bekanntmachung über Druckfarbe vom 27. Juli 1917 (RGBl. S. 977) die zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Bekanntmachung ist die Handelskommission des Senats.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 28. November 1917.

Dr. Sande

Abchnitt D.

Versorgung mit Arbeitskräften. Hilfsdienst.

*Web-, Wirk- und Strickstoffe
verarbeitende Gewerbebranche.*

Sachsen.

Bekanntmachung.

(Sächj. Staatsz. Nr. 278 vom 30. November 1917.)

Unsere Bekanntmachung Nr. 811. 3. 17 AZS. 1, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebranchen, vom 14. Juli 1917*) (abgedruckt in der Sächj. Staatsz. am 17. desselben Monats), tritt für die von militärischen Stellen zur Vergebung gelangenden Seeresnäharbeiten jeder Art mit Ablauf des 1. Dezember außer Kraft.

Dresden und Leipzig, den 27. November 1917.

Stellv. Generalkommando
XII. u. XIX. A.-R.

Die kommandierenden Generale.
v. Proizem. v. Schweidnitz.

*Landesrechtliche Anordnungen,
über die Ausführungsbestimmungen
zum Gesetze über den vaterländischen
Hilfsdienst.*

Preußen: Justizminister. Allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1917, betreffend Meldepflicht der Justizbeamten gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 4. Dezember 1917.

(Justizmin. Bl. S. 378.)

Justizminister. Allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1917, betreffend Meldepflicht der Gefängnisvorsteher gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 4. Dezember 1917.

(Justizmin. Bl. S. 380.)

Bayern: Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium. Bekanntmachung, betreffend Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 2. Dezember 1917.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 281 vom 4. Dezember 1917.)

Württemberg: Kriegsministerium. Zusätze und Ausführungsbestimmungen des Württembergischen Kriegsministeriums Nr. 3171 Wefa 12 im Einvernehmen mit dem Württembergischen Ministerium des Innern zur Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917.

Vom 29. November 1917.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 283 vom 3. Dezember 1917.)

Mecklenburg-Schwerin: Ministerium des Innern. Bekanntmachung vom 4. Dezember 1917, betreffend Anweisung an die Großherzoglichen Ämter, Magistrate, Klosterämter und Gutsherrschaften zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 4. Dezember 1917.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 1523.)

Sachsen-Altenburg: Ministerium. Anweisung an die Ortsbehörden zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 (RGBl. S. 1040), betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 4. Dezember 1917.

(Sächj. Mt. Amtsbl. S. 1170.)

Sachsen-Coburg-Gotha: Anweisung an die Ortsbehörden zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 (RGBl. S. 1040).

(Regbl. Gotha S. 763.)

Reuß älterer Linie: Landesregierung. Anweisung an die Ortsbehörden (das sind die Gemeindevorstände) zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (RGBl. S. 1040).

Vom 3. Dezember 1917.

(Reuß ä. L. Amtsbl. S. 2142.)

Schaumburg-Lippe: Ministerium. Anweisung an die Ortsbehörden zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917.

Vom 3. Dezember 1917.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 1044.)

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 659.

Abchnitt E.

Handel und Verkehrswesen.

IV. Post und Telegraph.

*Beförderung von Paketen
unter Wertangabe usw.*

Reich.

Bekanntmachung.

(Z. Bl. S. 430.)

Für die Zeit vom 17. bis einschließlich 23. Dezember treten auf Grund des § 50 Ziffer 1 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 im Paketverkehr die nachstehenden Beschränkungen ein, die unter den gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnissen notwendig sind:

1. Zur Beförderung unter Wertangabe werden von Privatpersonen nur solche Pakete angenommen, die — abgesehen von den den Inhalt betreffenden Mitteilungen — ausschließlich bares Geld oder Wertpapiere, Urkunden, Gold, Silber, Edelsteine oder daraus gefertigte Gegenstände enthalten. Pakete mit anderem Inhalt sind während der angegebenen Zeit von der Beförderung unter Wertangabe ausgeschlossen.
2. Das Verlangen der Gelbestellung ist für die bezeichneten Tage bei gewöhnlichen Paketen, die von Privatpersonen herrühren, nicht zugelassen.

Berlin, den 30. November 1917.

Der Reichskanzler.

S. W.: Mü d l i n.

Abchnitt F.

Finanzwesen, Steuern und Zölle.

I. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

*Zulassung von Wertpapieren
zum Börsenhandel.*

Reich.

Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 30. November 1917.
(RGBl. S. 1089.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 44 Abs. 1, 2 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 (RGBl. S. 215) folgende Verordnung erlassen:

§ 13 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910 (RGBl. S. 917) erhält folgenden Absatz 4:

Die Landesregierung kann die Zulassungsstelle anweisen, bei Anträgen auf Zulassung von Wertpapieren die Aufnahme von Angaben in den Prospekt und die Vorlage von Beweisstücken dann nicht zu fordern, wenn die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung liegt.

Berlin, den 30. November 1917.

Der Reichskanzler.

S. W.: Freiherr von Stein.

Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 29. November 1917.
(RGBl. S. 1089.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 507) für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze zum Ersatz für einzuziehende Zehnpfennigstücke aus Nickel weitere Zehnpfennigstücke aus Zink bis zur Höhe von zehn

§ 2

Auf die Prägungen finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 22. März 1917 (RGBl. S. 282) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 29. November 1917.

Der Reichskanzler.

S. W.: Graf von Roeder n.

*Verbot der Mitteilungen über Preise
von Wertpapieren.*

Hamburg.

Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 9. November 1917.

(Amtsbl. Hamburg S. 2129.)

Auf Grund Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 9. November 1917 (RGBl. S. 1019) wird der Vorstand der Hamburger Wertpapierbörse ermächtigt, über die beim Handel an der Hamburger Wertpapierbörse amtlich festgestellten Preise Kurslisten für im Inlande ansässige Personen, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, herauszugeben und diese Listen den genannten Personen mitzuteilen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. November 1917.

Elfaß-Lothringen.

Bekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung betr. Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 9. Novbr. 1917 (RGBl. S. 1019.)
Vom 21. November 1917.

(S. u. Bez. Amtsbl. Elfaß-Lothr. S. 777.)

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 111)/8. November 1917 (RGBl. S. 1018) dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zahlenmäßige Angaben darüber, welche Preise für den Umsatz von Wertpapieren in Betracht kommen, insbesondere zahlenmäßige Angaben, die als Anhalt dafür dienen, zu welchen Preisen Wertpapiere in letzter Zeit gehandelt worden sind, nicht gemacht werden. Dies gilt auch für zahlenmäßige Angaben über Veränderungen der Preise.

Auf Grund der dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November 1917 (RGBl. S. 1019) Ausnahmen von dem Verbot zugelassen. Unter anderem sind Mitteilungen an Personen zulässig, welche auf Grund einer von der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle erteilten

papierbörse amtlich festgestellten Preise Kurslisten für im Inland ansässige Personen, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, herausgeben, und die Mitteilung dieser Listen an diese Personen.

In Elsaß-Lothringen sind Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis an das Ministerium, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen zu richten.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Stempelabgabe von 10 M geschuldet (§ 20 Abs. 2 des Stempelgesetzes vom 28. Mai 1912, Gesetzbl. S. 46). Für den ablehnenden Bescheid ist ein Stempel von 1 M zu entrichten (§ 34 a. a. O.).

Strasburg, den 21. November 1917.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär: K o e h l e r.

VI. Besitz- und Verkehrssteuern.

Warenumsatzstempel.

Hamburg.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel.

(Amtsbl. Hamburg S. 2123.)

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juli 1916 (RGBl. S. 639) erläßt der Senat die folgenden Bestimmungen, die an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel, vom 6. Oktober 1916 (Amtsbl. S. 1660) treten:

1. Zu § 159, § 160 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 250).

Zur Erhebung der Abgabe von Warenumfäßen nach dem Reichsgesetz über einen Warenumfäß-

stempel wird als Steuerstelle das Stempelfontor und als Oberbehörde (Direktionsbehörde) die Deputation für indirekte Steuern und Abgaben bestimmt. Im Amte Nixebüttel tritt der Amtsverwalter an die Stelle des Stempelfontors. Die Zuständigkeit dieser Behörden erstreckt sich auf hamburgische staatliche Betriebe auch dann, wenn die Betriebe außerhalb des hamburgischen Staats geführt werden.

2. Zu § 161 der Ausführungsbestimmungen.

Die Aufforderung zur Anmeldung des steuerpflichtigen Umsatzes und zur Entrichtung der Abgabe erfolgt durch mindestens einmalige Bekanntmachung in den Tageszeitungen von Hamburg, Bergedorf und Cuxhaven. Die Aufforderung wird auch im Laufe des Dezember an mindestens drei Tagen öffentlich angehängt.

3. Die für das Stempelfontor bestimmten Anmeldungen des steuerpflichtigen Umsatzes können auch bei dem landherrenschäftlichen Bureau in Bergedorf eingebracht werden.

Bei diesem Bureau kann auch die Abgabe vorbehaltlich der Prüfung durch das Stempelfontor eingezahlt werden.

4. Zu § 160 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen.

Die Anmeldung des steuerpflichtigen Umsatzes kann bei dem Stempelfontor (Stadthausbrücke 22) sowie bei dem landherrenschäftlichen Bureau in Bergedorf und bei dem Amtsverwalter des Amtes Nixebüttel auch mündlich erfolgen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. November 1917.

VII. Verbrauchssteuern und Zölle.

Mitverwendung von Hopfen bei Herstellung von Tabakerzeugnissen vergl. oben bei B II k.

Abchnitt G. Rechtspflege.

I. Gerichtsverfassung.

**Amtsdauer der Besitzer des Gewerbe-
gerichts und des Kaufmannsgerichts.**

Lübeck.

**Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Amtsdauer der
Beisitzer des Gewerbegerichts und des Kaufmannsgerichts.**

(Veröffentlicht am 4. Dezember 1917.)

(Ges. Bl. Lübeck S. 236.)

Nachdem der Senat im Einvernehmen mit der Bürger-
schaft beschlossen hat,

daß die Amtsdauer der derzeitigen Beisitzer des Ge-
werbegerichts und des Kaufmannsgerichts bis zum Ab-
lauf von sechs Monaten nach Beendigung des gegen-
wärtigen Kriegszustandes verlängert werde und daß
als Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand als
beendet anzusehen ist, derjenige gelte, der durch kaiser-
liche Verordnung bestimmt werden wird,

wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntnis ge-
bracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am
28. November 1917.

R a n g e D r.

Mieteinigungsämter.

Hessen.

Bekanntmachung, Mieteinigungsämter betreffend.

Vom 17. Oktober 1917.

(Ges. RegBl. S. 262.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats
vom 26. Juli 1917 zum Schutze der Mieter (RGBl. S. 659)
wird bestimmt, wie folgt:

§ 1.

Die Einigungsämter entscheiden in der Besetzung von
einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen der eine
dem Kreise der Hausbesitzer, der andere dem der Mieter
angehören muß.

§ 2.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden in den
Städten von der Stadtverordnetenversammlung, in den Ge-
meinden von dem Gemeinderat gewählt.

§ 3.

Vor der Wahl ist in der Gemeinde etwa bestehenden Ver-
einigungen der Hausbesitzer Gelegenheit zu geben, Vorschläge
für die Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus dem
Kreise der Hausbesitzer zu machen. Das Gleiche gilt ent-
sprechend für die Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter
aus dem Kreise der Mieter für etwa bestehende Mieterver-
einigungen.

§ 4.

Als Beisitzer sind wählbar alle männlichen Einwohner,
welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und das
25. Lebensjahr vollendet haben sowie im Besitze der bürger-
lichen Ehrenrechte sind. Auf die Annahme des Amtes finden
Artikel 18, 19 der Städteordnung (Art. 18, 19 Landgemein-
deordnung) entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Beisitzer verwalten ihr Amt im Ehrenamt.

§ 6.

Zu wählen sind je 2 Beisitzer aus dem Kreise der Haus-
besitzer und der Mieter. Eine höhere Zahl kann mit Ge-
nehmigung des Kreisamts festgesetzt werden.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.

Darmstadt, den 17. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. S o m b e r g k. Engmann.

Neuß älterer Linie.

**Regierungs-Bekanntmachung zur Ausführung der Bekannt-
machung des Reichskanzlers zum Schutze der Mieter vom
26. Juli 1917 (RGBl. S. 659).**

(Neuß ä. L. Amtsbl. S. 2106.)

§ 1.

Das von der Handwerkskammer für das Fürstentum
Neuß ä. L. in Greiz errichtete Einigungsamt wird für die
Orte des Amtsgerichtsbezirks Greiz ermächtigt,

1. auf Anrufen eine Mieters über die Wirksamkeit einer
nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Ver-
mieters, über die Fortsetzung des gekündigten Miet-
verhältnisses und ihrer Dauer sowie über eine Er-
höhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu
bestimmen;
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen
Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung
von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird,
mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Die Erteilung der Ermächtigung ist vom Vorsitzenden des
Einigungsamts bekannt zu machen.

§ 2.

Das Einigungsamt entscheidet in der Besetzung eines
Vorsitzenden und zweier Beisitzer.

Es werden bestellt:

(Her folgen die Namen.)

Greiz, den 16. November 1917.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
v. M e d i n g.

II. Bürgerliches Recht und bürgerlicher Rechtsstreit.

Verjährungsfristen.

Reich.

Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. November 1917.

(RGBl. S. 1068.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Verordnungen über die Verjährungsfristen vom 4. November und vom 9. Dezember 1915 (RGBl. S. 732, 811) werden im Anschluß an die Verordnung vom 26. Oktober 1916 (RGBl. S. 1198) weiter dahin geändert, daß die Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres 1918 vollendet wird.

Berlin, den 22. November 1917.

Der Reichskanzler.
J. B.: Dr. von Krause.

Staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften.

Elfaß-Lothringen.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften vom 2. November 1917 (RGBl. S. 987.)

Vom 16. November 1917.

(B. u. Bez. Amtsbl. Elfaß-Lothr. S. 769.)

Auf Grund der am 5. November 1917 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesrats vom 2. November 1917 (RGBl. S. 987) ist bis auf weiteres eine staatliche Genehmigung erforderlich:

1. für die Errichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn das Grund- oder Stammkapital mehr als dreihunderttausend Mark beträgt. Werden die Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben, so ist der Betrag, für welchen die Ausgabe stattfindet, maßgebend;
2. für den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Erhöhung allein oder in Verbindung mit anderen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommenen Erhöhungen oder, falls die Gesellschaft erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden ist, in Verbindung mit dem ursprünglichen Grund- oder Stammkapital die Summe von dreihunderttausend Mark übersteigt. Sollen die neuen Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, maßgebend;
3. für den Beschluß über die Ausgabe von Genußscheinen, welche bei einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien einen Anspruch auf Dividende oder im Falle der Auflösung der Gesellschaft

Unträge auf Erteilung der staatlichen Genehmigung sind an das Ministerium hier, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen zu richten, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in Elfaß-Lothringen hat oder haben soll.

Für die erteilte Genehmigung ist ein Stempel von 10 M zu entrichten (§ 20 Abs. 2 des Stempelgesetzes vom 28. Mai 1912, Gesetzbl. S. 46). Für den ablehnenden Bescheid im Falle der Nichtgenehmigung wird ein Stempel von 1 M erhoben (§ 34 a. a. O.).

Der Anmeldung der Gesellschaft oder der Anmeldung der in Nr. 2, 3 bezeichneten Beschlüsse zur Eintragung in das Handelsregister ist die Genehmigungsurkunde beizufügen.

Ist eine Gesellschaft ohne die erforderliche Genehmigung in das Handelsregister eingetragen, so kann sie gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 und des § 144 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als nichtig gelöscht werden. Entsprechendes gilt, wenn die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals oder der Beschluß über die Erhöhung des Kapitals oder über die Ausgabe von Genußscheinen ohne die Genehmigung in das Handelsregister eingetragen ist.

Der Mangel der Genehmigung kann durch nachträgliche Erteilung der Genehmigung erteilt werden.

Strahburg, den 16. November 1917.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär:
Kochler.

III. Strafrecht, Strafrechtsgang, Strafvollzug.

Gnadenerlaß.

Neuß jüngerer Linie.

Landesherrlicher Gnadenerlaß vom 22. November 1917.

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 1251.)

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein usw. usw. haben Uns bewogen gefunden, heute, zur Erinnerung an den Tag, an welchem es Uns durch Gottes Gnade vergönnt ist, auf eine 25 jährige Regierungszeit zurückzublicken, unter wiederholter Anerkennung der großen Opferwilligkeit der Bevölkerung des Landes in dem jetzigen großen Kriege, einen umfassenden Gnadenerlaß eintreten zu lassen.

Demgemäß wollen Wir, soweit die Ausübung des Begnadigungsrechts Uns zusteht, allen Personen, die durch gerichtliches Urteil oder gerichtlichen Strafbefehl oder durch Strafverfügung einer Polizei- oder Verwaltungsbehörde des Landes wegen Übertretungen zu Haft oder zu Geldstrafe oder wegen Vergehen zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Wochen oder zu Geldstrafe von nicht mehr als 150 Mark rechtskräftig verurteilt worden sind, diese Strafen, soweit sie nicht

Von diesem Gnadenakt sind jedoch ausgenommen alle Personen, welche bestraft worden sind

1. wegen Vergehen gegen die Bekanntmachungen des Bundesrats wegen übermäßiger Preissteigerung, und wegen Wuchers;
2. mit Haft, sofern zugleich auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist.

Die Vollstreckung der in Frage kommenden Freiheitsstrafen soll vom heutigen Tage ab aufgehoben werden.

Die Gnadenerweisung findet auch Anwendung für Fälle, in denen die Rechtskraft der Entscheidung spätestens am 30. d. Mts. eintritt.

In Bezug auf die vorstehend unter 2 genannten Personen wollen Wir in geeigneten Fällen Einzelvorschläge auf Erlass oder Minderung der Strafen entgegennehmen und behalten Uns weitere Entschliebung von Fall zu Fall vor.

Auch wollen Wir noch in ausgedehnterem Maße besondere Begnadigungen bei erkannten höheren Strafen, die noch nicht vollständig verbüßt sind, eintreten lassen, wenn hierzu geeignete Fälle vorhanden sind.

Die zuständigen Abteilungen Unseres Ministeriums haben die zur Ausführung des Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Schloß Ostersbein, den 22. November 1917.

Heinrich XXVII.

ggez. v. Hinüber. R. Graefel.
Fhr. von Brandenstein.

*Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend Verbot des Rauchens
jugendlicher Personen.*

**Oldenburg: Ministerium des Innern. Bekanntmachung des
Staatsministeriums, betreffend Verbot des Tabak-
rauchens.**

Vom 2. November 1917.
(Ges. Bl. Oldenb. S. 727.)

**Schwarzburg-Sonderhausen: Ministerium. Verordnung, be-
treffend das Tabakrauchen Jugendlicher.**

Vom 17. November 1917.
(Amtl. Bef. Sondersh. S. 821.)

Abchnitt H.

Kriegswohlfahrtspflege und soziale Maßnahmen. Kriegsschäden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen an Beamte usw.

Preußen.

Minister des Innern. Verfügung vom 5. Oktober 1917, betr. laufende Kriegsbeihilfen an Beamte im Ruhestand und an Hinterbliebene von Beamten im Bereich der inneren Verwaltung.

(Min. Bl. f. d. Pr. i. V. S. 252).

Bayern.

Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Bekanntmachung wegen der Gewährung der Kriegsteuerungszulage und der Kriegsteuerungszulage an die zum Heeresdienst eingerückten Staatsbeamten und Staatsarbeiter.

Vom 5. Dezember 1917.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 284 vom 7. Dezember 1917.)

Sachsen-Coburg-Gotha.

Staatsministerium. Bekanntmachung, betreffend Kriegsteuerungszulagen an im Ruhestand befindliche Coburgische Beamte usw. sowie deren Witwen.

Vom 19. November 1917.

(Regbl. Coburg S. 807.)

II. Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Versorgung schwerbeschädigter Kriegsteilnehmer.

Württemberg.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Behörden der inneren Verwaltung, betreffend die Versorgung der schwerbeschädigten Kriegsteilnehmer.

Vom 13. Oktober 1917.

(Amtsbl. Württemb. Min. d. J. S. 181.)

III. Familien- und Hinterbliebenenfürsorge.

Familienunterstützung.

Bayern.

Staatsministerium des Innern. Bekanntmachung über Familienunterstützung.

Vom 3. Dezember 1917.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 281 vom 4. Dezember 1917.)

Württemberg.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die R. Kreisregierungen, die R. Oberämter und die Gemeindebehörden, betreffend Familienunterstützung.

Vom 30. November 1917.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 283 vom 3. Dezember 1917.)

Württemberg.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die R. Kreisregierungen, die R. Oberämter, die Amtskörperschafts- und die Gemeindebehörden, betreffend Familienunterstützung.

Vom 8. November 1917.

(Amtsbl. Württemb. Min. d. J. S. 183.)

Württemberg.

Bekanntmachung des Königl. Württemb. Kriegsministeriums Nr. 19449. 17 K. C., betreffend Unterstützungen an Kriegshinterbliebene der Unterlassen.

Vom 5. Dezember 1917.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 286 vom 6. Dezember 1917.)

IV. Arbeiter- und Angestelltenfürsorge.

Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.

Vom 22. November 1917.

(RGBl. S. 1085.)

schafftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die im § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Festsetzung des Grundlohns bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts wird von fünf auf acht Mark, die im Abs. 2 und 4 dasselbst bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts und des wirklichen Arbeitsverdienstes von sechs auf zehn Mark erhöht.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland, vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1383) erhält folgende Fassung:

Der Grundlohn bestimmt sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienste des Versicherten bis zehn Mark für den Arbeitstag (§ 180 Abs. 2, 4 der Reichsversicherungsordnung).

§ 2

Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, bei denen Beiträge bis zu vierundeinhalb vom Hundert des Grundlohns zur Deckung der Regelleistungen ausreichen, können auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß zur Deckung von Mehrleistungen die Beiträge über vierundeinhalb vom Hundert bis auf sechs vom Hundert erhöhen.

§ 3

Die Satzung einer Krankenkasse kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bis zu der Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns

1. das Krankengeld für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen abstufen, die der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat,
2. für alle oder nur für die niedrigeren Mitgliederklassen oder Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Beträge bewilligen,
3. das Wochengeld höher als das Krankengeld bemessen.

§ 4

Für uneheliche Kinder ist der Anspruch auf Wochenhilfe nach § 3 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (RGBl. S. 257) auch dann gegeben, wenn zwar Unterstützung auf Grund des § 2 Abs. 1 c des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 332) nicht gewährt wird, aber die Verpflichtung eines Kriegsteilnehmers zur Gewährung des Unterhalts für das Kind festgestellt und die Mutter minderbemittelt ist.

§ 5

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1917.

Der Reichskanzler.

Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs-, und Innungskrankenkassen.

Reich.

Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Vom 30. November 1917.

(RGBl. S. 1091.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, welche im Einnahme- und Ausgabenbuch (§ 14 der Bekanntmachung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 9. Oktober 1913 — B. Bl. S. 1009 —) die Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Kapiteln und Titeln des Rechnungsabchlusses getrennt aufzuführen und am Jahreschlusse sowohl die Reineinnahme als auch die Reinausgabe feststellen, sind von der Aufstellung einer besonderen Jahresrechnung (§ 321 Ziffer 7 der Reichsversicherungsordnung) befreit. An Stelle der Jahresrechnung sind die Kassenbücher vorzulegen.

§ 2

Sind in der Satzung einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse Bestimmungen über die Aufstellung der Jahresrechnung enthalten, so kann, sofern die Kassenbücher entsprechend der Vorschrift des § 1 geführt werden, die Vorlegung der Kassenbücher an die Stelle der besonderen Jahresrechnung treten. Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschrift bedarf es nicht.

§ 3

Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 30. November 1917.

Der Reichskanzler.
J. W.: Freiherr von Stein.

Angestelltenversicherung.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Entschädigung der nach § 215 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge der Reichsversicherungsanstalt und des Rentenausschusses Berlin der Angestelltenversicherung.

(Reichsanz. Nr. 290 vom 7. Dezember 1917.)

über die Entschädigung der nach § 215 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge und in Abänderung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1914 (Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt 1914 S. 49) bestimmt die Reichsversicherungsanstalt folgendes:

I. Die in den Nummern I und II enthaltenen Bestimmungen erhalten folgende Fassung, und zwar:

1. Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 werden höhere Klassen nicht

verlust oder entgangenen Arbeitsverdienst, der Betrag von 5 M gezahlt.

2. Nr. II 1 b. Für Verzehr an jedem Reisetage 8 M, bei einer Abwesenheit von höchstens 6 Stunden jedoch 4 M.
3. Nr. II 2. Als Entschädigung für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst 6 M für den Tag, bei einer Abwesenheit von höchstens 6 Stunden jedoch 4 M.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft und mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, außer Kraft.
Berlin-Wilmersdorf, den 4. Dezember 1917.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt
für Angestellte.
Noch.

Reich.

**Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 155 des
Versicherungsgesetzes für Angestellte.**

(Reichsanz. Nr. 290 vom 7. Dezember 1917.)

Nach § 155 letzter Satz des Versicherungsgesetzes für Angestellte und in Abänderung der Bekanntmachung vom 19. April 1913 (Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1913 S. 110/111) bestimmt die Reichsversicherungsanstalt folgendes:

1. Die in den Nummern I, II und III enthaltenen Bestimmungen erhalten folgende Fassung, und zwar:

1. Nr. I Abs. 2 Satz 1. Jedoch wird bei Teilnahme an den Sitzungen eines mit der Reichsversicherungs-

anstalt im Geschäftsverkehre stehenden Ortsausschusses, und zwar zugleich als Pauschvergütung für bare Auslagen, der Betrag von 6 M gezahlt.

2. Nr. II 1 b. Für Verzehr an jedem Reisetage 8 M, bei einer Abwesenheit von höchstens sechs Stunden jedoch 4 M;

3. Nr. II 2. Als Entschädigung für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst 6 M für den Tag, bei einer Abwesenheit von höchstens sechs Stunden jedoch 4 M. Wenn es sich um die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsausschusses handelt, beträgt die Vergütung 6 M;

4. Nr. III. Für die Tätigkeit als Schriftführer eines mit der Reichsversicherungsanstalt im Geschäftsverkehre stehenden Ortsausschusses werden im allgemeinen für jedes Vierteljahr 40 M gezahlt. Die Entschädigung beträgt jedoch auf je angefangene zehntausend Versicherte in Wahlbezirken mit mehr als zehntausend 50 M und in Wahlbezirken mit mehr als fünfzigtausend 60 M.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft. Mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, treten die Bestimmungen unter 1, 2 und 3 außer Kraft.

Berlin-Wilmersdorf, den 4. Dezember 1917.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt
für Angestellte.
Noch.

Sachverzeichnis

Heft 13—19.

- Abfuhr**, Beschlagnahme usw.
Reich 1271.
- Actiengesellschaften**, staatliche Genehmigung
Reich 1585, Elz.-Lothringen 1681.
- Alpaka** s. Schafhaare
- Angestelltenversicherung**
Ausführung des § 155 des Versicherungs-gesetzes f. A.
Reich 1685.
- Beitragsersatzung** nach § 398 des Versicherungsgesetzes f. A.
Reich 1905.
- der im Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten**
Reich 1397.
- Entschädigung** der nach § 215 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge der Reichsversicherungsanstalt
Reich 1684.
- Verjährung der Beitragsrückstände**
Reich 1404.
- Vordruck der Versicherungskarte**
Reich 1294.
- Amerika**, Wirtschaftliche Vergeltungs-maßregeln
Reich 1526.
- Zahlungsverbot** gegen die Vereinigten Staaten
Reich 1127
- Anstellung im öffentlichen Dienst**, Einwirkung des Krieges
Baden 1610.
- Apfel**, Höchstpreise
Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1247.
- Arbeitsämter**
Bayern 1577.
- Arbeitsvermittlung**
Bayern 1577.
- Arbeitszeit** in Spinnereien
Reich 1201.
- Architekten**, s. Staatsbaudienst
- Aromatische Nitrovergiftungen**, Gewährung von Sterbegeld
Reich 1404.
- Asien**, Verkehr
Reich 1366, 1367.
- Ausfuhr**
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Glaswaren
Reich 1200.
von Mineralwasser
Reich 1466.
von Traubenwein
Baden 1435.
von Uniformstücken usw.
Reich 1673.
von Waren des ersten Abschnittes des Rolltarifs
- von Waren des achten Abschnittes des Rolltarifs
Reich 1374.
- von Waren des neunten Abschnittes des Rolltarifs
Reich 1572.
- von Waren des 10. Abschnittes des Rolltarifs
Reich 1673.
- von Waren des 13. Abschnittes des Rolltarifs
Reich 1654.
- von Waren des Abschnittes 17 A des Rolltarifs
Reich 1654.
- von Waren des Abschnittes 17 B des Rolltarifs
Reich 1658.
- von Waren des Abschnittes 18 A des Rolltarifs
Reich 1084, 1364.
- von Waren des neunzehnten Abschnittes des Rolltarifs
Reich 1572.
- von Waren, welche als Verpackungen usw. von Waren dienen sollen
Reich 1096, 1676.
- von Wraden, Kunkelrüben, Möhren
Mecklenburg-Strelitz 1434.
- Ausfuhrverteilung**, Verbot
Bayern 1615.
- Ausfuhrpflicht**
Bayern 1319, Württemberg 1527, Mecklenburg-Schwerin 1528, Mecklenburg-Strelitz 1615, Sachsen-Coburg-Gotha 1025, 1422, Waldeck 1319, Schaumburg-Lippe 1615, Lippe 1128, Lübeck 1423, Elz.-Lothringen 1319.
- Ausland**, Beurkundung von Geburten und Sterbefällen Deutscher
Reich 1315.
- Ausländischer Kohn**, Verkauf
Bremen 1333.
- Auslandsgetreide**, Verkehr
Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1036, Braunschweig 1324, Lübeck 1324, 1325.
- Badware**, landesrechtl. Anordnung
1139
- Baumwollengespinste**
Höchstpreise
Reich 1189.
- Baumwollene Verbandstoffe**, Verkehr
Reich 1670, 1671.
- Beamte**, Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter
Mecklenbg.-Schwerin 1522, 1613.
Dienstbezüge bei Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst
Preußen 1201.
- Einwirkung des Krieges** auf die Anstellung im öffentlichen Dienste
- Kriegsbeihilfen**.
Preußen, Württemberg, Elz.-Lothringen 1205.
Vorbereitung der Kriegsteilnehmer zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz usw.
Baden 1612.
Vorentscheidung bei Kriegsbauschäden
Preußen 1503.
- Beeren**, s. Obst
- Bekleidung**, Änderung der Freiliste
Reich 1375.
Änderung der Liste der Stoff-Höchstmaße
Reich 1376.
Bezugscheine bei Abgabe gebrauchter Wäsche und Kleidung
Reich 1379, 1668.
Bezugscheinbordrucke
Reich 1378.
Erteilung von Bezugsscheinen
Reich 1376.
- Beschlagnahme** von Abfallrohren
Reich 1271.
Blitzschutzanlagen
Reich 1271.
Brennereigeräten aus Kupfer
Reich 1269, 1271.
Dachrinnen
Reich 1271.
Destillationsapparaten aus Kupfer
Reich 1269, 1271.
Einrichtungsgegenständen aus Kupfer
Reich 1272.
Fässer
Preußen 1282.
Fenster- und Gefsimabdeckungen
Reich 1271.
Früchten zur Verarbeitung
Schaumburg-Lippe 1234.
Großviehhäute
Reich 1387.
Heizkörpern
Reich 1272.
Holzleimstoff
Reich 1280.
Kamin-, Kasten- und Kastenellen
Reich 1394, 1570.
Käse
Bayern 1463.
Kork und Korkabfällen
Reich 1096.
Leber
Reich 1381, 1569.
Lumpen
Reich 1483.
Messblech
Reich 1190.
Nussbaum- und Mahagonibolz.

Papiergarn
Reich 1304.
Koffhäute
Reich 1387.
Rüben und Rübenforten
Landesrechtl. Anordnungen 1623.
Salzsäure
Reich 1559.
Schaffsur
Reich 1196.
Seidengarne
Reich 1187.
Spinnpapier
Reich 1304.
Stab-, Form- und Moniereisen usw.
Reich 1364.
Stacheldraht
Reich 1180.
Strohzellstoff
Reich 1280.
Tierhaare
Reich 1672.
Wäsche in Hotels usw.
Reich 1091, Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Bremen 1192.
Weiden, Weidenstöcke usw.
Reich 1281.
Winterkartoffeln
Bremen 1241.
Zellstoffgarn
Reich 1304.
Zentralheizungsförpeln
Reich 1272.
Ziegelwaren
Württemberg 1470.
Zigarettenabak
Reich 1346.
Beschlagnahmte Gegenstände, Einziehung
Elsaß-Lothringen 1499.
Bestandsaufnahme für Obst
Sachsen-Altenburg 1246.
Bestandserhebung
Destillationsapparate und Brennergeräte
Reich 1269, 1271.
Geizkörper,
Reich 1272.
Lumpen
Reich 1483.
Stab-, Form- und Moniereisen
Reich 1364.
Zentralheizungskessel
Reich 1272.
Ziegelwaren
Württemberg 1470.
Betriebszählung, Gewerbliche
Württemberg 1104.
Bezugscheine, f. Bekleidung
Bier, Einfachbier
Baden 1235.
Bierbrauereien, Malz- und Gerstenkontingente
Reich 1619, 1620.
Bindegarnrechte, Sammlung
Bayern 1192.
Birnen, Höchstpreise
Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1247.
Blieskühnanlagen aus Kupfer, Beschlagnahme usw.
Reich 1271.
Börsenhandel, Zulassung von Wert-

Branntwein aus Weintrestern
Reich 1249.
Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obföbrennereien
Württemberg 1347.
Branntweimbrennereien, Betriebsverhältnisse
Reich 1496.
Regelung für das Betriebsjahr 1917/18
Reich 1399.
Brauerbetriebe, Zusammenlegung
Reich 1426, 1429.
Schiedsgericht
Reich 1430.
Brennereien, Verarbeitung von Karthoffeln
Reich 1329.
Brenneffeln, Absatz
Reich 1278.
Brennholz, Regelung der Versorgung
Württemberg 1087, 1276, 1660, 1661, Baden 1276, 1480, Sachsen-Meinungen 1184, Schwarzburg-Sondershausen 1371, Lippe 1663.
Brennspiritus
Mecklenburg-Schwerin 1088.
Brennstoffe, Ersparnis
Baden 1568, 1666, Mecklenburg-Schwerin 1372, Sachsen-Coburg-Gotha 1090, 1372, Anhalt 1568, Schwarzburg-Sondershausen 1372, Lübeck 1185, 1373, Bremen 1568, Landesrechtliche Anordnungen 1563.
Brennstoffversorgung, f. Hausbrand
Brennmaterialien, Preisermäßigung für Kleinwohnungen
Bremen 1667.
Brenntorf
Württemberg 1660.
Brot, f. auch Mehl.
Verkehr und Verbrauch
Landesrechtl. Anordnungen 1036, 1139, 1325.
Verforgung
Anhalt 1529, Neuf ä. L. 1530.
Buchedern
Reich 1264.
Buchweizen, Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.
Butter, Bewirtschaftung, Preise
Reich 1074, 1076, Preußen 1171, Bayern 1458, Mecklenburg-Schwerin 1171, 1464, Thüringische Staaten 1261, Sachsen-Weimar 1077, Mecklenburg-Strelitz 1650, Oldenburg 1171, 1172, Braunschweig 1651, Sachsen-Coburg-Gotha 1171, 1361, 1465, Anhalt 1172, 1361, Landesrechtliche Anordnungen 1263, 1361, 1465, 1566, 1650.
China, wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln
Reich 1127.
Cumaronhars, Verkehr
Reich 1658, 1659.
Dachrinnen aus Kupfer, Beschlagnahme usw.
Reich 1271.
Deffertwein, f. Wein
Dienstbezüge der zum Hilfsdienst freigegebenen Beamten
Preußen 1201.
Distillationsresten, Verwertung

Dörrgemüse, Absatz
Reich 1532.
Dörroft, f. Obst
Druckfarbe
Bayern 1490, Hessen 1085, Mecklenburg-Schwerin 1307, Oldenburg 1285, Sachf.-Coburg-Gotha 1396, Waldeck, Neuf j. L. Lübeck 1285, Bremen 1675, Hamburg 1285, Elß-Lothringen 1490.
Druckpapier
Reich 1200, 1284, 1488, Neuf j. L. 1673.
Druckergebuis
Sachsen-Coburg-Gotha 1034.
Düngemittel, künstliche
Reich 1029.
Durchfuhr, f. auch Ausfuhr
Verbot der Durchfuhr von Zigarettenabak
Reich 1535.
Eier, Höchstpreise
Bayern 1171, Schwarzburg-Rudolstadt 1074, 1555.
Verkehr
Hessen 1360.
Einfachbier f. Bier.
Einigungsämter, Schutz der Mieter
Neuf j. L. 1025.
Eisenbahnen, Änderung des Militärtarifs
Reich 1493.
Eisenbahnverkehrsordnung, Änderung der Anlage C
Reich 1493.
Vorübergehende Änderung des § 30
Reich 1493.
Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt
Preußen 1559.
Eisen- und Stahlwerke, Erzeugung von Kriegsmaterial
Reich 1472.
Elektrizität und Gas, Bestellung eines Reichskommissars usw.
Reich 1089, 1277, 1374.
Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit
Reich 1477, Württemberg 1564, Mecklenburg-Schwerin 1565, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1665, Braunschweig, Anhalt 1566, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Neuf j. L. 1665, Lübeck 1566, Hamburg 1666.
Übertragung der Befugnisse an den Reichskommissar für Kohlenverteilung
Reich 1277.
Elsaß-Lothringen, Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks
Reich 1287.
Enteignung von Brennergeräten und Destillationsapparaten aus Kupfer
Reich 1269, 1271.
Kupfermengen bei Bauten
Reich 1271.
Ernteflächenerhebung 1917
Reich 1030, Sachsen-Weimar 1321, Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen 1131.
Erntejahr 1917, Verbrauchsregelung
Reich 1322.
Ernteharfähhung

Ersatzmittel, Handel
Neuß j. L. 1614.

Ersigfüureverbrauchsabgabe
Reich 1399.

Fabrikartoffeln, Lieferung und Abnahme
Reich 1329, 1331.

Fachunterricht, privater gewerblicher und kaufmännischer
Bayern 1316, Sachsen 1228, Württemberg 1523, Hessen 1422, Sachsen = Meiningen 1126, Sachs.-Altenburg 1613, Sachsen-Coburg-Gotha 1126, Anhalt 1525, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer Linie 1126, Lübeck 1229, Bremen 1318, Hamburg 1127, Elsaß-Lothringen 1525.

Fahnenflüchtige, Rückkehr
Preußen 1204, Bayern 1402, Württemberg 1499.

Familienbeikommissionen, Erwerb von Kriegsanleihe
Mecklenburg-Schwerin 1399.

Familienunterstützung in den Dienst eingetretener Mannschaften
Reich 1501, Bayern 1501, 1683, Württemberg 1683.

Fabrikbewirtschaftung
Reich 1282, 1394, 1484, 1571, Preußen 1195, 1282, Bayern 1093, Württemberg 1195, Baden 1094, 1485, Hessen 1485, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1094, Sachsen-Altenburg 1095, Sachsen-Coburg-Gotha 1195, Anhalt 1095, Schwarzburg-Sondershausen 1195, 1394, Neuß 1095, Schaumburg-Lippe 1195, Lippe 1096, Lübeck, Bremen 1195, Elsaß-Lothringen 1096, 1195, 1283.

Feindliche Staatsangehörige, Verträge mit Rußland
Reich 1422.

Feindliches Vermögen, Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens
Reich 1526, Neuß j. L., Hamburg 1613.

Fenster- und Gestirnabdeckungen aus Kupfer, Beschlagnahme usw.
Reich 1271.

Fettafseider, Aufstellung
Sachsen 1466.

Ferkel, f. Schweine

Fische, Beaufsichtigung der Versorgung
Reich 1261.

Fischkonserven
Reich 1169.
Preise für Karpfen und Schleie
Reich 1170, Bayern 1261.
Verkehr mit Süßwasserfischen
Württemberg 1555.
Versorgung mit Flußfischen
Baden 1169, 1261.

Flaschen, eiserne, Verkehr
Reich 1268, 1559.

Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel
Reich 1449, Württemberg 1450.

Fleischkarte,
Reich 1348, 1632.

Fleischpreise für Schweine und Rinder

Fleischverbrauch, Regelung des Verbrauchs
Reich 1252, 1348, Preußen 1163, 1441, 1443, Bayern 1537, 1539, Sachsen 1443, Württemberg 1540, Baden 1444, 1446, Mecklenb.-Schwerin 1446, 1543, Thür. Staaten 1446, Sachsen-Weimar 1351, 1544, Mecklenbg.-Strelitz 1543, Oldenburg 1351, 1544, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachs.-Altenbg. 1352, Sachs.-Coburg-Gotha 1553, Anhalt 1353, 1550, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck 1447, Neuß ä. L. 1353, 1550, Schaumburg-Lippe 1551, 1638, Lippe 1253, 1353, 1552, Lübeck, Bremen 1448, Hamburg 1353, Elsaß-Lothringen 1354, Landesrechtl. Anordnungen 1061, 1163.

Fleischversorgung
Hessen 1642.

Fleischwaren, Absatz ausländischer Fleischwaren
Reich 1065.

Forstverwaltungsdienst, Staatsprüfung für Kriegsteilnehmer
Bayern 1227.

Forstwissenschaft, Prüfungen der Kriegsteilnehmer
Bayern 1226.

Fremdenverkehr im Winter
Bayern 1528.

Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen
Reich 1204.

Frucht- und Pflanzensäfte, Zollerleichterung
Reich 1495.

Frühbruschkprämie
Reich 1234, Landesrechtliche Anordnungen 1234.

Fundfachen, Behandlung
Bayern 1288, Württemberg 1100.

Gänse, Handel
Preußen 1356, 1450, Bayern 1644, Sachsen 1072, Hessen 1073, 1356, 1553, Sachs.-Weimar 1255, Oldenburg 1073, Braunschweig 1255, Sachs.-Coburg-Gotha 1073, Anhalt 1164, Waldeck 1356, Neuß j. L. 1073, 1255, Elsaß-Lothringen 1255.

Gänsefleisch und Gänseleberkonserven, Vertrieb
Sachsen 1451, Hessen 1553. Landesrechtl. Anordnungen 1554.

Gas, f. auch Elektrizität
Einschränkung des Verbrauchs
Württemberg 1566.

Gasverbrauch in Groß-Berlin
Reich 1089.

Sicherung des Betriebes der Gasanstalten
Reich 1479.

Gas, verflüssigte und verdichtete, Verkehr
Reich 1268.

Gefledte und Flechtwaren, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr
Reich 1074.

Geflügel, f. Wild

Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben

Gemeindevertretungen, außerordentliche Ergänzung während des Krieges
Hessen 1609.

Gemüse, f. auch die einzelnen Gemüsesorten
Absatz an Verbraucher
Anhalt 1150.
Absatzbeschränkungen von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl und Möhren aller Art
Hessen 1331.
Auffauf und Absatz von Kohlrüben und Runkelrüben
Bayern 1243.
Beförderung von Gemüse und Obst
Bayern 1434.
Dörrgemüse, Absatz
Reich 1532.
Herbstgemüse und Rüben
Hessen 1246.
Höchstpreise
Reich 1058, Landesrechtliche Anordnungen 1059, 1334, 1435, 1532, 1628.
Polizeilicher Ausweis für Kuffäufer
Lippe 1243.
Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben
Hessen 1051.
Verbot des Verfütterns
Bayern 1463.
Verkehr mit Gemüse, Obst, Obsterzeugnissen und Süßfrüchten, auch Absatzbeschränkungen,
Reich 1149, Bayern 1244, Württemberg 1049, Baden 1432, Hessen 1245, Hamburg 1243, Elsaß-Lothringen 1433.
Versendung von Obst und Gemüse
Bayern 1149.

Gemüseanbau, Hülsenfrüchte
Reich 1430.

Gemüsemehl und Gemüsepulver
Reich 1434.

Gerste, Höchstpreise
Reich, Sachs.-Coburg-Gotha 1652.
Höchstpreise für Gerstenmehl
Anhalt 1325.

Verfütterung
Reich, Preußen 1173.

Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.

Getreide, f. auch die einzelnen Kornarten und Mele
Ausdreschen
Württemberg 1529.
Ausdrusch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten
Reich 1616, Sachs.-Coburg-Gotha, Schaumburg-Lippe 1617, 1618, Hamburg 1618.

Getreideernte und Ernteflächenerhebung, Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten usw. aus der Ernte 1917
Reich 1234, Preußen 1136, Württemberg 1426, 1529, Sachs.-Weimar 1321, Schwarzburg-Rudolstadt 1233, Elsaß-Lothringen 1137.

Versendung von Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen, Hirse sowie Mehl und Malz
Bayern 1036.

Gewerbegerichte, Amtsdauer der Weisiger
Lübeck 1680.
Ergänzung der Weisiger usw.

Unadenerlaß
Braunschweig 1587, Neuß j. L. 1681.

Grasamen, Preise
Lippe 1363.

Griech, Graupen, Gröhe, Höchstpreise
Reich 1325.

Großeisenindustrie, Betrieb der Anlagen
Reich 1657.

Großviehhäute, Beschlagnahme usw.
Reich 1387.

Höchstpreise
Reich 1391.

Grundstücke, wiederkehrende öffentliche Lasten
Sachsen-Weimar 1320, Lübeck 1423, Elsaß-Lothringen 1025.
Beschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken
Bayern 1320.

Häufel, f. Stroh

Hafer, Höchstpreise
Reich, Sachf.-Coburg-Gotha 1652,
Verfütterung
Reich, Preußen 1173.

Hafernähmittel, Höchstpreise
Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Handelsflotte, Wiederherstellung
Reich 1579.

Handelsregistereintragungen, Veröffentlichung
Reich 1110.

Handwerkerstand, Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen
Reich 1125.

Parzerfasstoffe, Verkehr
Reich 1489, Preußen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin 1572, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1675, Sachf.-Coburg-Gotha 1490, 1573, Anhalt 1573, Sachsen-Meinungen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe 1675.

Hausbrand, Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes
Preußen 1272, 1476, Hessen, Mecklbg.-Schwerin 1086, Sachsen-Weimar 1087, Oldenburg 1371, Braunschweig 1369, 1370, Lippe, Lübeck 1184, Bremen 1087, 1371.
Errichtung des Kohlenverbandes
Groß-Berlin
Preußen 1274.
Vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung
Reich 1276.

Hauschlachtungen
Reich 1348, Bayern 1632, Hessen 1634, Oldenburg 1351, 1638, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg 1352, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Neuß ä. L., Neuß j. L., Lippe, Hamburg 1353, Elsaß-Lothringen 1354.

Hausbrunt
Hessen 1162.

Verkehrsbedarf, Vermittlungsstelle
Lippe 1130.

Veredelungsamt, Errichtung
Anhalt 1521.

Feidelbeer- und Preiselbeerkraut, Verbot des Sammelns

Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Mieträumen
Reich 1474, Bayern 1663, Württemberg, Lübeck 1563, Bremen 1664, Hamburg 1564,
Regelung des Betriebes
Reich 1473,
Schiedsstellen
Reich 1475.

Heizkörper, eiserne, Beschlagnahme und Bestandserhebung
Reich 1272.

Herbstfrühen, Höchstpreise
Reich 1435.

Heu, Verkehr, Preise
Bayern 1174, Württemberg 1175, 1265, Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha 1080, Neuß j. L. 1175, Lippe 1176, 1468.

Heu und Stroh, Versorgung der sächsischen Viehhalter
Sachsen 1654.

Hilfsdienst, Angestelltenversicherung der im Ausland Beschäftigten
Reich 1397.
Ausführungsbestimmungen zu § 7 des Gesetzes
Reich 1574, Landesrechtliche Anordnungen 1676.
Deckung des Arbeiterbedarfs usw.
Bayern 1577.
Dienstbezüge der zum Hilfsdienst freigegebenen Beamten
Preußen 1201, 1286.
Festsetzung von Tagelohnen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Reich 1574.

Hinterbliebene von Beamten, Kriegsheilfsmitteln,
Preußen 1205.
Unterstützungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern
Württemberg 1294, Sachsen-Altenburg 1404, Elsaß-Lothringen 1294.
von Staatsdienern
Preußen 1205, Bayern 1298, Oldenburg 1113.
Witwenbezüge
Bayern 1404.

Hirse, Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.

Verfendung
Bayern 1035.

Höchstpreise
Apfel und Birnen,
Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1247.

Baumwollengespinste
Reich 1180.

Brennholz
Württemberg 1660.

Buchweizen
Reich 1617.

Butter
Reich 1074, Preußen, Mecklenburg-Schwerin 1171, Thüringische Staaten 1261, Oldenburg 1171, Sachsen-Coburg-Gotha 1171, 1361, Anhalt 1172, 1362, Neuß ä. L. 1361, Landesrechtliche Anordnungen 1263, 1465, 1556.

Cumaronharz

Dörrgemüse
Reich 1532.

Druckpapier
Reich 1488.

Eier
Bayern 1171, Schwarzburg-Rudolstadt 1074.

Fabrikkartoffeln
Reich 1329.

Ferkel
Bayern 1632, Mecklenburg-Schwerin 1552, Mecklenburg-Strelitz 1642, Anhalt 1643, Waldeck 1355, Bremen 1356.

Fische, Flußfische
Baden 1169.
Karpfen und Schlei
Reich 1170, Sachf.-Weimar 1645.

Fleischwurst
Baden 1356.

Gänse
Preußen 1356, 1450, Sachsen 1072, Hessen 1255, 1356, Sachf.-Weimar 1255, Oldenburg 1073, Braunschweig 1255, Sachsen-Coburg-Gotha 1073, Waldeck 1356, Neuß j. L. 1073, 1255, Elsaß-Lothringen 1255, Landesrechtliche Anordnungen 1554.

Gemüse
Landesrechtl. Anordnungen 1059, 1334, 1495, 1532, 1628.

Gerste
Reich, Sachf.-Coburg-Gotha 1652.

Gerstenmehl
Anhalt 1325.

Getreide
Reich 1617, Sachsen-Altenburg 1235.

Graupen
Reich 1325.

Grasamen
Lippe 1363.

Griech
Reich 1325.

Großviehhäute
Reich 1391.

Gröhe
Reich 1325.

Hafer
Reich, Sachf.-Coburg-Gotha 1652.

Hafernähmittel
Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Hammelfleisch
Schaumburg-Lippe 1450.

Herbstfrühen
Reich 1435.

Heu
Bayern 1174, Württemberg 1175, 1265, Sachsen 1654, Neuß j. L. 1175.

Hirse
Reich 1617.

Hülsenfrüchte
Reich 1038, 1617.

Kaffeersatzmittel
Reich 1534.

Kalbfleisch
Schaumburg-Lippe 1450.

Kalkstoffs
Reich 1472, 1473.

Kartotten
Reich 1058.

Kartoffeln
Reich 1089, Landesrechtl. Anord-

Käse

Bayern 1462, Sachsen-Coburg-Gotha 1172, Landesrechtliche Anordnungen 1263, 1465, 1556, 1651.

Kleefamen

Rippe 1863.

Meie

Preußen 1652, Sachsen 1653, Hessen, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1654.

Kohl (Herbstweißkohl, Wirsingkohl, Rotkohl, Grünkohl)
Reich 1058.

Kork, Korkabfälle

Reich 1101.

Leber

Reich 1381, 1569.

Meerrettich

Bayern 1246.

Mehl und Backwaren

Schaumburg-Lippe 1036, Mecklenburg-Strelitz 1426.

Milch

Reich 1454, Sachsen 1360, Hessen 1360, Thüring. Staaten 1261, Oldenburg 1172, Sachsen-Coburg-Gotha 1172, Anhalt 1361, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Preuß. a. L. 1361, Landesrechtl. Anordnungen 1465, 1556, 1651.

Nüsse

Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Ruß- und Zuchtvieh

Bayern 1643.

Obst

Bayern 1154, Landesrechtliche Anordnungen 1153, 1246, 1334, 1435, 1628.

Öleum

Reich 1181.

Papierholz

Reich 1485.

Petroleum

Reich 1373.

Quarf,

Thüringische Staaten 1261, Mecklenburg-Strelitz 1651, Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Rindfleisch

Baden 1356, Anhalt, Waldeck 1063, Schaumburg-Lippe 1450.

Rohhäute,

Reich 1391.

Rüben,

Bayern 1246, Baden 1247.

Saatgut

Reich 1617.

Saatgut von Sommergetreide

Reich 1425.

Saatzwiebeln

Reich 1531, Sachsen 1622.

Salzsäure

Reich 1559.

Schafe

Mecklenburg-Schwerin 1553, Mecklenburg-Strelitz 1356, Landesrechtl. Anordnungen 1254, 1450.

Schlachtschweine

Reich 1164, 1643, Bayern 1632, Landesrechtl. Anordnungen 1254, 1644.

Schwefelsäure

Reich 1181.

Schweinefleisch

Preuß. Staaten 1552, Schaumburg-Lippe 1450, Sachsen 1654, Schwarzburg-Rudolstadt 1243, Schwarzburg-Sondershausen 1243, Thüringische Staaten 1261, Württemberg 1555.

Soda

Reich 1188.

Spanferkel

Waldeck 1355, Bremen 1356, Landesrechtliche Anordnungen 1164.

Speisemöhren

Reich 1058.

Stedzwiebeln

Reich 1531.

Stroh

Sachsen 1654, Preuß. j. L. 1363.

Süßwasserfische

Württemberg 1555.

Teigwaren

Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Tierhaare

Reich 1672.

Topinamburß

Baden 1247.

Wild und Geflügel

Bayern 1063, Sachsen 1068, Württemberg 1164, Sachsen-Meiningen 1069, Anhalt 1168, Elß-Lothringen 1168, Landesrechtliche Anordnungen 1454, 1554, 1645.

Wurstwaren

Schaumburg-Lippe 1450.

Zement

Reich 1268.

Ziegelwaren

Württemberg 1470.

Ziegenmilch

Sachsen 1074.

Zigarettentabak

Reich 1439.

Zuder

Reich 1338, Lippe 1629, Sachsen-Coburg-Gotha, Bremen 1438, Landesrechtl. Anordnungen 1534.

Zuderhaltige Futtermittel

Reich 1556, 1558.

Zuckerrübenfamen

Reich 1250.

Zwiebeln

Reich 1058, 1531, Anhalt 1531.

Bonig, Bienenvölker, Bienenstöcke

Bayern 1060.

Verkehr

Oldenburg 1163.

Holzspäne, Bestandserhebung

Reich 1196.

Holzzellstoff, Beschlagnahme

Reich 1280.

Hopfen, Mitverwendung bei Herstellung von Tabakerzeugnissen

Reich 1631.

Hopfenvorräte früherer Ernten, Erhebung

Bayern 1038.

Hülfsfrüchte f. auch Getreide für Gemüseanbau

Reich 1430.

Höchstpreise

Reich 1038.

Verkehr aus der Ernte 1917

Bayern 1038.

Verfendung

Bayern 1035.

Invalider- und Hinterbliebenenversicherung, Anmeldung der Ansprüche

Baden 1405.

Jugendlich Personen, Verbot des Rauchens

Landesrechtl. Anordnungen 1536

Kaffeersatzmittel

Reich 1534, Landesrechtl. Anordnungen 1630.

Kalbsteif, Höchstpreise

Schaumburg-Lippe 1450.

Kalkstickstoff

Reich 1472, 1473.

Kamelhare, f. Schaahaare

Kanin-, Hasen- und Katzenfelle

Beschlagnahme

Reich 1394, 1570.

Kaninchen, Fang

Lübeck 1645.

Kauffahrtsschiffe, Beförderung gefährlicher Gegenstände

Mecklenburg-Schwerin 1398, Oldenburg 1492.

Karotten, Verbot des Verkaufs mit Kraut

Bayern 1150, Baden 1051.

Karpfen, Preise

Reich 1170.

Kartoffeln, Enteignung

Sachsen 1235.

Erntemengen, Nachprüfung

Bremen 1431.

Erstattung von Schnelligkeitsprämien

Reich 1431.

Fabrikkartoffeln, Lieferung und Abnahme

Reich 1329.

Gasthaus-Kartoffelmarken

Sachsen 1236.

Herbstkartoffelernte 1917, Landesrechtl. Anordnungen 1146, 1328.

Höchstpreise

Landesrechtl. Anordnungen 1019, 1148, 1243, 1331, 1432.

Landeskartoffelkarte

Sachsen 1235.

Lieferung

Bayern 1046.

Pflege und Verwahrung

Bayern 1046.

Saatkartoffeln

Bayern, Sachsen 1328, Württemberg 1146, Baden 1047, Hessen 1047, 1241, Mecklenburg-Schwerin 1242, Sachsen-Weimar 1146, Oldenburg 1147, Braunschweig 1146, Sachsen-Meiningen 1328, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt 1047, 1328, Schwarzburg-Rudolstadt 1243, Schwarzburg-Sondershausen 1242, Waldeck 1147, Preuß. j. L. 1047, Schaumburg-Lippe 1048, Lippe 1048, 1147, Elß-Lothringen 1147.

Thüringische Landeskartoffelstelle

Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt 1238, Preuß. j. L. 1240.

Verarbeitung in Trocknerien usw.

Reich 1329.

Verbot des Verbrennens von Kartoffelkraut

Preuß. a. L. 1243.

Verkehr zwischen Verbrauchern und Erzeugern

Württemberg 1238.

Versorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Reich 1039, 1326, Preußen 1013, Sachsen 1139, 1236, Baden

burg-Schwerin 1141, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1143, Braunschweig 1144, Sachsen-Weiningen 1327, Anhalt 1046, Waldeck 1144, Neuz ä. L. 1239, Neuz j. L. 1046, Lippe 1240, Bremen 1144. Winterkartoffeln, Beschlagnahme usw. Bremen 1241.

Karton, f. Papier

Käse, Bewirtschaftung, Höchstpreise Preußen 1556, Bayern 1458, Mecklenburg-Strelitz, Bremen 1263, Landesrechtliche Anordnungen 1556, 1651.

Kaschmir f. Schafhaare

Kaufmannsgerichte, Amtsdauer der Weislicher Lübeck 1680.

Klee, Anlauf von Rotklee usw. Baden 1267, Lippe 1363.

Kleie aus Getreide Reich 1361, 1466, Preußen 1652, Sachsen 1653, Hessen, Thüringische Staaten 1654, Anhalt 1558, Schaumburg-Lippe 1654.

Sackpreis bei Lieferung von Kleie Reich 1654.

Kleingärten, Aufnahme Bremen 1425. Festsetzung von Pachtpreisen Reich 1321.

Knochen, Verkehr Preußen 1651, Bremen 1361, 1465.

Kohle, Koks und Briketts für Oktober 1917, Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher Reich 1275. im November 1917 Reich 1367, Sachsen-Coburg-Gotha 1477. im Dezember 1917 Reich 1561, Württemberg 1659.

Verkehr Mecklenburg-Schwerin 1476.

Kohlenhändler, Meldepflicht Württemberg 1476.

Kohlenverband Groß-Berlin Preußen 1274.

Kohlenverteilung, Übertragung der Befugnisse betr. Elektrizität und Gas an den Reichskommissar für Kohlenverteilung Reich 1277.

Kohlstein, Aufkauf und Absatz Bayern 1243.

Kork, Korkabfälle, Beschlagnahme und Bestandserhebung Reich 1098. Höchstpreise Reich 1101.

Körnermais, Verkehr Württemberg 1476.

Krametsvögel, Fang Elsaß-Lothringen 1072.

Krankenkassen, Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen Reich 1684.

Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges Reich 1683.

Kriegsanleihe, Erwerb für Stiftungen usw. Preußen 1107, Mecklenburg-

Kriegsauszeichnungen fremder Staaten, Annahme seitens Richter Hamburg 1316.

Unterscheidungsmerkmale für die Bänder der militärischen Verdienstorden Baden 1521.

Kriegsbaukäden, Vorentscheidung an Beamte Preußen 1503.

Kriegsbeihilfen, **Kriegsteuerzuschläge**, **Kriegslohnzuschläge** usw. an Arbeiter Sachsen 1500.

Arbeiter bei der Eisenbahn Bayern 1113.

Beamte Preußen 1112, 1500, 1683, Bayern 1113, 1683, Sachsen 1293, Württemberg 1205, Baden 1500, Mecklenbg.-Schwerin 1403, Mecklenbg.-Strelitz 1500, Schaumburg-Lippe, Elsaß-Lothring. 1293.

Beamte im Ruhestand Preußen 1205, 1403, 1500, 1683, Bayern 1293, 1403, Sachs.-Coburg-Gotha 1683.

Diätarier und **Gehilfen** Sachsen 1500.

Geistliche und **Kultusbeamte** Elsaß-Lothringen 1403.

Gendarmereioffiziere Preußen 1293, 1500.

Sinterbliebene von **Kriegsteilnehmern** der **Unterlassen** Württemberg 1294.

Sinterbliebene von **Staatsdienern** Preußen 1205, 1403, 1683, Bayern 1293, 1403, Oldenburg 1113, Sachs.-Coburg-Gotha 1683.

Lehrer, **Lehrpersonal** Bayern 1113, 1293, 1403, Württemberg 1113, 1293, Elsaß-Lothringen 1205.

Lohnangestellte, **Lohnempfänger** Preußen 1112, 1205, 1405, 1502.

Rentenempfänger Bayern 1294, 1405.

Veteranenbeihilfenempfänger Preußen 1294.

Kriegsdienst, Anrechnung auf das Dienstalter der Beamten Mecklenburg-Schwerin 1522.

Kriegsernährungsamt Einrichtung Reich 1028, 1232.

Kriegsgefangene, Fürsorge Reich 1111. **Fleischeinfuhr** Preußen 1449.

Kriegsgefangene Söhne, Aufwandsentschädigung Preußen 1501.

Kriegsinvalidenfürsorge, Verwendung von Reichsmitteln Reich 1403.

Kriegsmaterial, Erzeugung durch Eisen- und Stahlwerke Reich 1472.

Kriegsschäden, Feststellung Preußen 1205, 1294, 1300, 1502.

Kriegsteilnehmer **Abklärung** einer besonderen **Reiseprüfung** Württemberg 1126.

Abklärung der **Ausbildung** im höheren **Staatsdienst**

Abklärung des **juristischen** **Vorbereitungsdienstes** Anhalt 1225.

Beschäftigung und **Anstellung** **Schwerbeschädigter** Sachsen 1500.

Bewilligung von **Zahlungsfristen** Reich 1586.

Einwirkung des **Krieges** auf die **Anstellung** im **öffentlichen** **Dienst** Baden 1610.

Erlaß von **Strafen** gegen **Frauen** und **Witwen** Bayern 1291.

Gnadenerlaß Braunschweig 1587.

Niedererschlagung von **Strafverfahren** Baden 1288, Sachsen-Altenburg 1109.

Notreifeprüfungen Mecklenburg-Schwerin 1525.

Prüfungen der **Studierenden** der **Forstwissenschaft** Bayern 1226.

Reifeprüfungen Württemberg, Mecklenburg-Schwerin 1613.

Versorgung **schwerbeschädigter** **Kriegsteilnehmer** Württemberg 1683.

Vorbereitung zum **höheren** **öffentlichen** **Dienst** in der **Justiz** usw. Baden 1612.

Vorbereitungsdienst und **Staatsprüfung** im **Forstverwaltungsdienste** Bayern 1227.

Vorbereitungszeit von **Kandidaten** des **höheren** **Lehramts** Mecklenburg-Schwerin 1316.

Kriegsteuerzuschläge, f. **Kriegsbeihilfen**

Kriegszuschläge seitens der **Landesbrandkasse** Anhalt 1293.

Kunstdünger, f. **Düngemittel**

Kunstwolle, **Kunstbaumwolle**, **Beschlagnahme** usw. Reich 1482.

Kupfer und **Kupferlegierungen**, **Beschlagnahme** usw. von **Brennereigeräten** und **Destillationsapparaten** Reich 1269, 1271, von **Kupfermengen** bei **Bauten** Reich 1271, von **Einrichtungsgegenständen** Reich 1272.

Ladenschluß, f. auch **Brennstoffe** Lübeck 1373, 1476.

Landesfuttermittelstelle, **Errichtung** Sachsen 1651.

Landesstaatsstelle, **Errichtung** Bayern 1616.

Landwirtschaftliche Betriebe, den **Unternehmern** zu **belassende** **Früchte** Reich 1235.

Leber, **Anmeldung** von **Vorräten** Reich 1280.

Beschlagnahme und **Höchstpreise** Reich 1381, 1569.

Verbot der **Herstellung** von **Sohlen** **schonern** Reich 1193.

Versorgung **landwirtschaftlicher** **Betriebe**

Zuständigkeit der Kontrollstelle Berlin
Landesrechtl. Anordnungen 1194,
1394, 1484.

Lehramt, Vorbereitungszeit von Kandidaten des höheren Lehramts, die Kriegsteilnehmer waren,
Mecklenburg-Schwerin 1316.

Lein, Zollfreiheit
Reich 1285.

Leuchtöl, f. Petroleum.

Liberia, Wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln
Reich 1127.

Lichtspiele
Reich 1104, 1491, Baden 1578, Mecklenburg - Schwerin 1104, Sachsen-Weimar 1105, Sachsen-Meiningen 1491, Sachsen-Coburg-Gotha 1578, Anhalt 1105, Schwarzburg - Rudolstadt 1201, Waldeck 1397, Neuß j. L. 1105, 1578.

Mahagoniholz, Beschlagnahme und Bestandserhebung
Reich 1096.

Mairübren, Verbot des Verkaufs mit Kraut
Bayern 1150, Baden 1051.

Malz, Versendung
Bayern 1035.

Malzhandel
Reich 1619, 1620.

Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien
Reich 1619, 1620.

Manganerze mit niedrigem Phosphorgehalt
Preußen 1559.

Marmelade, f. Obst

Maschinen, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnittes 18 A des Zolltarifs
Reich 1084, 1364.

Maschinenausgleichstellen, Umwandlung in Technische Bezirksdienststellen
Reich 1025.

Meerrettich, Aufkauf und Absatz
Bayern 1244.
Höchstpreise
Bayern 1246.

Mehl, Höchstpreise
Mecklenbg.-Strelitz 1426, Schaumburg-Lippe 1036.

Mehl und Brot
Landesrechtl. Anordnungen 1036, 1426.

Versendung
Bayern 1035.

Metallische Produkte, Preisstelle
Elsaß-Lothringen 1180, 1268.

Mietereinigungsämter
Hessen 1680.

Mietre, Schutz
Reich 1128, 1203, Preußen 1203, Bayern 1230, Württemberg 1497, Sachsen - Meiningen 1584, Sachsen - Coburg - Gotha 1128, Neuß ä. L. 1680, Neuß j. L. 1025, Lübeck 1128, Hamburg 1129.

Milch, Verkehr, Preise
Reich 1454, 1457, Preußen 1555, Bayern 1458, Sachsen 1074, 1360, Baden 1646, Hessen 1360, Mecklenburg-Schwerin 1650, Thüringische Staaten 1261, Mecklenb.-

Braunschweig 1263, Sachsen-Coburg-Gotha 1172, Anhalt 1074, 1556, Bremen 1360, Lübeck 1555, Hamburg 1650, Landesrechtliche Anordnungen 1555, 1651.

Militärtarif f. Eisenbahnen.

Mineralwasser, Ausfuhrverbot
Reich 1466.

Mohair f. Schafhaare.

Möhren, Absatzbeschränkungen
Hessen 1331.
Ausfuhr
Mecklenburg-Strelitz 1434.
Verbot des Verkaufs mit Kraut
Bayern 1150, Baden 1051.

Molleneiweiß, Höchstpreise
Sachsen 1077.

Reffelstengel, Reffelgepinste
Beschlagnahme
Reich 1190.

Neutrale Staaten, Postsendungen von Fleisch an Angehörige neutraler Staaten
Preußen 1449.

Nichtselbsterzeuger, Ueberweisung von Früchten
Württemberg, Oldenburg 1265.

Niederlande, Verlängerung der Prioritätsfristen
Reich 1024.

Notreisepflichtungen
Mecklenburg-Schwerin 1525.

Ruß- und Kleingärten, Aufnahme
Bremen 1425.

Ruß- und Schlachtvieh, Beschränkung des Verkehrs
Württemberg 1254, 1355.
Einfuhr aus Osterreich
Bayern 1552.
Preise
Bayern 1643.

Rußbaumholz, Beschlagnahme und Bestandserhebung
Reich 1096.

Rüffe, Höchstpreise
Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Obst, f. auch Obstsorten
Absatzbeschränkungen
Württemberg 1333, Baden 1150, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1151, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt 1152.
Absatz von getrocknetem Obst, Beeren und Pilzen
Reich 1334, Bayern 1058, 1154.
Bestandserhebungen
Sachsen-Altenburg 1246.
Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obsttraut
Reich 1057, 1334, 1628, Landesrechtliche Anordnungen 1057.
Höchstpreise
Landesrechtl. Anordnungen 1153, 1334, 1435, 1628.
Polizeilicher Ausweis für Aufhäuser
Schaumburg-Lippe 1333, - Lippe 1243.
Sicherstellung der Marmeladenherstellung
Sachsen-Weimar 1334, Schwarzburg-Rudolstadt 1152.
Verarbeitung (Obstkonserven, Marmeladen, Obstwein, Obstbranntwein)
Reich 1056, 1153, Württemberg,

Verkehr mit Gemüse, Obst, Obst-erzeugnissen und Süßfrüchten
Württemberg 1049, Baden 1246, Sachsen-Weimar 1334, Braunschweig, Anhalt 1050.

Verkehrsregelung, Absatzbeschränkungen für Obst
Preußen 1051, Sachsen 1052, Württemberg 1053, Baden 1055, 1628, Landesrechtliche Anordnungen 1056.
Zollfreiheit für frisches Obst
Reich 1202.

Obstbranntwein, Obstkonserven, Obsttraut, Obstwein, f. Obst

Oleum, Höchstpreise
Reich 1181.

Olfrüchte
Preußen 1263, Bayern 1077, Baden 1078, Hessen 1078, 1172, Mecklenburg - Schwerin 1078, Sachsen-Weimar 1079, Mecklenburg-Strelitz 1172, Oldenburg, Sachs.-Altenburg 1079, Schwarzburg-Rudolstadt 1172.

Palate, Beförderung unter Wertangabe
Reich 1677.

Papier, Karton und Pappe
Reich 1197, 1198, 1199, Bayern 1488, Württemberg, Hessen 1284, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar 1396, Oldenburg 1284, Sachs.-Coburg-Gotha 1285, 1396, Anhalt 1285, Schwarzbg.-Rudolstadt, Schwarzbg.-Sondershausen 1396, Waldeck, Neuß j. L., Lübeck 1285, Bremen 1673, Hamburg 1285, Elsaß-Lothringen 1489.

Papiergarn, Papierbindfaden, Beschlagnahme
Reich 1394.

Papiergarnerzeugung, Meldepflicht
Reich 1394.

Papierholz, Beschaffung für Zeitungsdruckpapier
Reich 1485.

Petroleum, Höchstpreise
Reich 1373.

Verkehr
Württemberg, Braunschweig 1480, Anhalt 1185, Lippe 1667, Bremen 1481, 1482, 1668, Hamburg 1482.

Pflanzenkrankheiten, Bekämpfung
Reich 1024, Württemberg, Baden 1029, Braunschweig 1232.

Pflanzensäfte, Zollerleichterung
Reich 1495.

Pferde, zum Kriegsdienst ausgehoben, Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen
Reich 1424.
Förnerfutter für Gestütspferde
Oldenburg, Lippe 1264.

Pilze, f. Obst

Platinteile, Beschlagnahme usw.
Reich 1271.

Polizeikunde
Württemberg 1129, Baden 1668.

Postprotestaufträge von in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechseln und Schecks
Reich 1287.

Prioritätsfristen, Verlängerung in Dänemark
Reich 1606

in den Niederlanden Reich 1024.
 in Schweden Reich 1024.
Quark, Höchstpreise
 Thüringische Staaten 1261, Medlenburg-Strelitz 1651, Sachsen-Coburg-Gotha 1361.
Reichsamt des Innern, Verteilung der Geschäfte
 Reich 1421.
Reichsfließkarte s. Fleischkarte.
Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917
 Medlenburg-Schwerin 1321, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha 1031, Waldeck 1132, Elsaß-Lothringen 1031.
Reichsstempelgesetz, Änderung
 Reich 1495.
Reichswirtschaftsamt, Errichtung
 Reich 1315.
 Verteilung der Geschäfte Reich 1421.
Reisebrotmarken
 Lübeck 1325.
Rentenempfänger, Unterstützungen
 Bayern 1294.
Rindvieh, Beschränkung des Verkehrs mit Zucht- und Ruzvieh sowie Schlachtvieh
 Bayern 1063, Württemberg, Oldenburg 1064.
Fleischpreise
 Waldeck 1063, Schaumburg-Lippe 1450.
Nothtabak, s. Tabak
Notkohl, Absatzbeschränkungen
 Hessen 1331.
Notthäute, Beschlagnahme usw.
 Reich 1387.
Höchstpreise
 Reich 1391.
Rüben, Inanspruchnahme
 Anhalt 1332.
Rübenkraut
 Anhalt 1532.
Verbot vorzeitigen Erntens
 Hessen 1051.
Verkehr mit Kohlrüben, Stoppelrüben, Zuckerrüben, Kunkelrüben, Weißerüben, Stedrüben, Herbst-rüben
 Württemberg 1625, Baden 1432, Hessen, Oldenburg 1625, Sach.-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sach.-Coburg-Gotha 1626, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck 1627, Neuß j. L. 1628.
Rübenfett
 Sachsen, Medlenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe 1534, Sach.-Altenburg 1629.
Kunkelrüben, Auktion und Absatz
 Bayern 1243.
Ausfuhr
 Medlenburg-Strelitz 1434.
Verkehr
 Württemberg 1532, 1623, Hessen 1625.
Russische Unternehmungen, Liquidation
 Reich 1229.

Saatgut, Befassung von Getreide zur Selbstversorgung und zu Saatzwecken
 Reich 1235, 1426, Bayern 1138, Lippe 1139, Elsaß-Lothringen 1137.
Festsetzung der zur Bestellung zu verwendenden Mengen erworbenen Saatgutes
 Schaumburg-Lippe 1322.
von Sommergetreide
 Reich 1425.
Verwendung zur Bestellung
 Reich 1294.
Saat- und Stiefzwiebeln zu Saatzwecken
 Sachsen 1622.
Sackpreise für Lieferung von Meie
 Reich 1654.
Salzordnung
 Lippe 1655.
Salzfäure, Beschlagnahme usw.
 Reich 1559.
Sämereien, Absatzbeschränkungen
 Reich 1652.
Sammelheizungs- und Warmwasser-versorgungsanlagen in Mieträumen
 s. Heizung.
Schafe, Höchstpreise
 Württemberg 1450, Medlenburg-Schwerin 1553, Medlenburg-Strelitz 1356, Schaumburg-Lippe 1450.
Schaffkur, Beschlagnahme
 Reich 1186.
Schlachten von Schaflämmern
 Waldeck 1063.
Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, Beschlagnahme usw.
 Reich 1483.
Schiedsgerichte, Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen von Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf
 Reich 1659.
Schilfrohr
 Württemberg 1083, Lübeck 1178.
Schlachtabfälle, Verwertung
 Anhalt 1178, Schwarzburg-Sonderhausen 1363.
Schlachtchafe, Höchstpreise
 Württemberg 1450.
Schlachtverbote
 Württemberg 1643, Hessen, Sach.-Meiningen, Waldeck 1254.
Schlachtvieh, Ankauf
 Bayern 1354.
Aufbringung
 Württemberg 1639.
Beschränkung des Verkehrs
 Württemberg 1254, 1355.
Höchstpreise
 Reich 1643, Baden 1356.
Schleie, Preise
 Reich 1170.
Schuhsohlen, Sohlensdonner usw., Verkehr
 Reich 1483.
Schuhwaren
Bewirtschaftung von Schuhwaren und Allleder
 Reich 1092.
Einkaufs- und Einfuhrbewilligungen
 Reich 1193.

Schulwesen, s. auch Kriegsteilnehmer
Aufnahme von Volksschülern in höhere Lehranstalten
 Baden 1125.
Schweden, Verlängerung der Prioritätsfristen
 Reich 1024.
Schwefelsäure, Höchstpreise
 Reich 1181.
Schweine, Abgabe von Speck und Fett aus Haus- und Notschlachtungen, Württemberg 1542.
Ferkel, Abnahme überschüssiger Läuferschweine und Ferkel
 Bayern 1061.
An- und Verkauf
 Medlenburg-Schwerin 1552.
Handel
 Reich 1252, 1348, Preußen 1441, 1443, Bayern 1537, 1632, Sachsen 1443, Baden 1444, 1446, Hessen 1634, 1637, Medlenbg.-Schwerin 1446, 1543, Thüring. Staaten 1446, Medlenburg-Strelitz 1513, 1637, Sachsen-Weimar, Oldenburg 1351, 1544, 1638, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg 1352, Sach.-Coburg-Gotha 1353, Anhalt 1353, 1550, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzbg.-Sonderhausen, Waldeck 1447, Neuß ä. L. 1353, Neuß j. L. 1164, 1353, 1447, Schaumburg-Lippe 1551, 1638, Lippe 1253, 1353, 1552, Lübeck, Bremen 1448, Hamburg 1353, Elsaß-Lothringen 1354.
Höchstpreise auch für Ferkel
 Medlenburg-Strelitz 1642, Anhalt 1643, Thüringische Staaten 1553, Schaumburg-Lippe 1450, Bremen 1356.
Preise
 Reich 1164, 1643, Waldeck 1063, Landesrechtl. Anordnungen 1644.
Schlachtung von Ferkeln
 Landesrechtliche Anordnungen 1062, 1164.
Selbstversorger
 Landesrechtliche Bestimmungen 1163.
Verbot des Verkaufs von Schweinefleisch.
 Sachsen 1065.
Verkauf
 Sachsen-Coburg-Gotha 1353.
Verkauf und Ausfuhr
 Waldeck 1353.
Zwischengahlung
 Reich 1251, Landesrechtliche Anordnungen 1252, 1347, 1632.
Schwerste, Schwer- und Minderschwerarbeiter, Zählung
 Bremen 1233.
Seetang und Seegras
 Reich, Württemberg 1083, Lübeck 1176.
Seibengarne, Beschlagnahme
 Reich 1187.
Seife, Abgabe von Feinseife
 Sachsen-Weimar 1085.
Verkehr
 Bayern 1183, Sachsen-Weimar 1084, Sachsen-Altenburg, Meuß

Schiffenindustrie, Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft Baden 1659.

Selbstversorger, f. auch Nischselbstversorger für die Saat usw. zu belassende Früchte Reich 1235, 1426, 1617; Preußen 1035, Bayern 1138, Schaumburg-Lippe 1621, Lippe 1139, Bremen 1622, Elsaß-Lothringen 1137.

zur Ernährung und zur Fütterung zu belassende Früchte Reich 1530.

Gauschlachtung von Schweinen und Rindvieh Reich 1348.

Verbrauchs- und Maßvorschriften Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Sondershausen 1035.

Siam, wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln Reich 1127.

Soda, Höchstpreise Reich 1183.
Regelung des Verkehrs Reich 1366, 1367.

Sohlenhonorar aus Leder, Verbot der Herstellung Reich 1193, 1672.

Spinnpapier, Beschlagnahme Reich 1394.

Spinnereien, Arbeitszeit Reich 1201.

Staatlose, An- und Abmeldung Sachsen 1025.

Staatsbaudienst, Abfürgung der Ausbildung für Kriegsteilnehmer Sachsen 1023.

Stabs-, Form- und Moniereisen usw. Beschlagnahme und Bestandserhebung Reich 1364.

Stacheldraht, Stacheldrahtmaschinen, Beschlagnahme und Bestandserhebung Reich 1180.

Stärkefabriken, Verarbeitung von Kartoffeln Reich 1329.

Strafrechtspflege, Vereinfachung Reich 1498, 1586.

Strandauffern, Absaß Reich 1360.

Stroh und Häffel, Verkehr. Reich 1080, 1176, Bayern 1363, Sachsen 1177, Württemberg 1265, Baden 1177, Hessen 1081, Mecklenburg-Schwerin 1177, Sachsen-Weimar 1081, Mecklenburg-Strelitz 1266, Sachsen-Coburg-Gotha 1080, 1081, 1655, Schwarzburg-Rudolstadt 1081, Reuß j. L. 1363, Schaumburg-Lippe 1267, Lippe 1082, Elsaß-Lothringen 1178.

Strohzellstoff, Beschlagnahme Reich 1280.

Süßfrüchte, f. Obst

Tabak, Tabakwaren, f. auch Zigaretten-tabak Abgaben Reich 1108.
Handel Preußen 1251, Mecklenburg-Schwerin 1441.

Regelung des Verkehrs mit Nohtabak Reich 1061, 1631.

Tabakähnliche Waren, Herstellung Reich 1496.

Lebendienst, f. Technische Bezirksdienststellen.

Technische Bezirksdienststellen Reich 1025.

Teigwaren, Höchstpreise Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Tierhaare, Beschlagnahme und Höchstpreise Reich 1672.

Tierkörper, Verwertung. Anhalt 1178, Schwarzburg-Sondershausen 1363.

Topinambur, Höchstpreise Baden 1247.

Traubenkerne Reich 1249.

Trodnereien, Verarbeitung von Kartoffeln Reich 1329.

übergangswirtschaft, Bestellung eines Reichskommissars Reich 1609.

Vergeltungsmaßregeln, wirtschaftliche, gegen die Vereinigten Staaten von Amerika Reich 1526.

Verjährungsfristen Reich 1681.

Versicherungsunternehmungen, private. Ergänzung des Gesetzes Reich 1497.

Veteranenbeihilfenempfänger Preußen 1294.

Viehaufbringung Württemberg 1639.

Viehhandel, Regelung Lübeck 1639.

Viehlisten, Einführung Sachsen 1074.

Viehzählungen Landesrechtliche Anordnungen 1065, 1347, 1441.
Vornahme am 1. Dezember 1917 Reich 1536, Landesrechtliche Anordnungen 1537, 1632.

Volksernährung, Sicherung Reich 1028.

Volksschulen, f. Schulwesen

Volkszählung am 5. Dezember 1917 Reich 1318, Landesrechtliche Anordnungen 1527, 1614.

Vorbereitungsdienst, juristischer f. Kriegsteilnehmer

Währung Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder Reich 1106.
Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank Reich 1106.

Walnüsse, Ernte 1917 Bayern 1079, 1172, Elsaß-Lothringen 1080.

Warenlagerverkäufe Reich 1278.

Warenumsatzstempel, Verteilung der Verwaltungs- und Erhebungsmittel

Warmwasserversorgungsanlagen siehe Heizung.

Wäsche, Beschlagnahme der in Hotels usw. befindlichen Wäsche Reich 1091, Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Bremen 1192.
Bezugscheine bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche Reich 1379.
Verkehr mit gebrauchter Wäsche Reich 1092.
Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften Reich 1090.

Web-, Wirl- und Strickwaren, Einkaufsbewilligungen aus dem Auslande Reich 1192.
Regelung des Verkehrs Reich 1374, Sachsen 1676.
Veräußerungsverbot usw. Reich 1568.

Wechsel und Scheckrecht, Fristen Reich 1204.

Weiden, Weidenstöcke usw. Beschlagnahme Reich 1281.

Wein, f. auch Hausstrunk Genehmigung zum Erwerb und zur Beförderung Württemberg 1247.
Verbot der Versteigerung, Handel Reich 1059, Preußen 1154, Bayern 1155, Baden, Hessen 1158, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1159, Oldenburg 1248, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg 1159, Sachj.-Coburg-Gotha 1160, 1249, 1435, Anhalt 1160, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen 1249, Waldeck, Reuß ä. L. 1160, Reuß j. L. 1160, 1535, Lippe, Lübeck, Bremen 1161, Gomburg, Elsaß-Lothringen 1162.

Verkehr Baden 1435.

Weinbaugebiete, Jagdwirtschaftung Reich 1282.

Weintrester und Traubenkerne Reich 1249.

Weizkohl, Absatzbeschränkungen Hessen 1331.

Weizenbrot, Herstellung Anhalt 1036.

Welschkorn, f. Körnermais

Wertpapiere, Verbot der Mitteilung über Preise Reich 1583, Hamburg, Elsaß-Lothringen 1678.
Ausnahme von diesem Verbot Reich 1583.

Wild und Geflügel, Verkehr, Höchstpreise Baden 1451, 1453, Mecklenburg-Schwerin 1357, Sachsen-Weimar 1069, Mecklenburg-Strelitz 1645, Oldenburg 1255, Braunschweig 1357, Sachsen-Meiningen 1069, Sachsen-Altenburg 1453, Anhalt 1071, 1166, Schwarzburg-Rudolstadt 1167, Schwarzburg-Sondershausen

1554, Schaumburg-Lippe 1359, Lippe 1072, 1259, 1359, 1553, 1554, Lübeck 1554, Bremen 1260, Elfaß-Lothringen 1168, Landesrechtliche Anordnungen 1454, 1554, 1645.

Wirfinglohl, Absatzbeschränkungen
Hessen 1331.

Witwenbezüge, Zahlung durch die Post
Preußen 1205.

Wochenhilfe aus Anlaß des Hilfsdienstes
Preußen 1501, Bayern 1205.
während des Krieges
Reich 1683.

Wreden, Ausfuhr
Mecklenburg-Strelitz 1434.

Wurst, Handel
Württemberg 1255.
Höchstpreise
Württemberg 1450.

Zehnpfennigstücke, Prägung aus Zint
Reich 1678.

Zeitungsdruckpapier, Beschaffung von Papierholz
Reich 1485.

Zellstoffgarn, Beschlagnahme
Reich 1394.

Zentralheizungskessel
Beschlagnahme
Reich 1272.

Zement, Höchstpreise
Reich 1268.

Ziegelwaren, Beschlagnahme usw.
Württemberg 1470.

Ziegen, Ausfuhrverbot von Milchziegen
Sachsen-Coburg-Gotha 1643.

Verkehr
Lippe 1353.

Zigarettentabak, Beschlagnahme
Reich 1346, 1439, 1535, Preußen, Bayern 1439, Württemberg 1536, Baden, Hessen 1440, Mecklenbg.-Schwerin 1440, Sachf.-Weimar, Mecklenburg-Strelitz 1631, Sachsen-Coburg-Gotha 1440, 1631, Anhalt 1536, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzbg.-Sonderhausen 1536, Waldeck, Neuf j. A., Lippe 1440, Lübeck, Bremen 1440, Elfaß-Lothringen 1441.

Einfuhr von Zigarettenrohfabrik
Reich 1347.

Höchstpreise
Reich 1439.

Mitberwendung von Hopfen
Reich 1631.

Verkehr
Reich 1439.

Zollfreiheit für frisches Obst
Reich 1202.

Zucht- und Nutzvieh
Beschränkung des Verkehrs
Bayern 1063.

Zucker, f. auch Rübenfasser
Höchstpreise
Sachsen-Coburg-Gotha, Bremen 1438, Landesrechtliche Anordnungen 1534.

vorläufige Regelung im Betriebsjahr 1917/18
Reich 1250.

Verbrauchszucker
Hessen 1532.

Verkehr
Reich 1335, 1337, 1342, 1345, 1436, Preußen 1436, Bayern, Sachsen 1437, Baden, Hessen 1438, 1533, Lippe 1629, Lübeck 1438.

Zuckerhaltige Futtermittel
Reich 1557.

Zuckerrüben, Verbot der Verfütterung
Preußen 1468, Schaumburg-Lippe 1558.

Zuckerrübensamen, Lieferung und Verkauf
Reich 1250.

Zündwaren, Verkehr
Reich 1367.

Zwangsversteigerung, Zahlung des Bargebots
Mecklenburg-Schwerin 1402
Mecklenburg-Strelitz 1498.

Zwiebeln, f. auch Saatzwiebeln.
Absatzbeschränkungen
Anhalt 1333, 1531.

Verkehr mit Saatz- und Stedzwiebeln und deren Höchstpreise
Reich 1531.

Nationalbank für Deutschland

Behrenstr. 68/69

BERLIN W.

Behrenstr. 68/69

Aktienkapital und Reserven M. 100 Millionen

An- und Verkauf von Wertpapieren, ausländischen Noten und Geldsorten.
– Konto-Korrent-, Scheck- und Depositen-Verkehr. – Ausstellung von Schecks und Kreditbriefen auf das In- und Ausland. – Einlösung von Wechseldomizilen, von Zins- und Gewinnanteilscheinen. – Aufbewahrung von Wertpapieren mit gesetzlicher Haftung. – Safes.

Filiale: Brüssel, Rue St. Gudule 3

Zentraldepositenkasse mit Stahlkammer: Behrenstraße 68/69.

Depositenkassen und Wechselstuben:

Berlin C.

Jerusalemmer Straße 24
(am Hausvogtelplatz)
Burgstraße 26 (Stahlkammer)
Alexanderstraße 45

Berlin SW.

Belle-Alliance-Platz 3
Kommandantenstraße 12-13 (Stahlk.)

Berlin W.

Potsdamer Straße 122 a/b (Stahlkammer)
Kurfürstendamm 211 (Stahlkammer)

Berlin NW.

Friedrichstraße 143-149
(Central-Hotel)
Alt-Moabit 120 (Stahlkammer)

Berlin N.

Brunnenstraße 50

Berlin S.

Oranienstraße 61 (Stahlkammer)
(am Moritzplatz)

Berlin SO.

Köpenicker Straße 55 (Stahlkammer)

Schöneberg

Nollendorfplatz 8 (Stahlkammer)
Innsbrucker Straße 44 (Stahlkammer)

Charlottenburg

Kantstraße 112 (Stahlkammer)

Wilmersdorf

Kaiserallee 200 (Stahlkammer)

Steglitz

Albrechtstraße 3 (Stahlkammer)

Potsdam

Wilhelmsplatz 9 (Stahlkammer)

Niederschöneweide

Berliner Straße 129 (Stahlkammer)

Fürstenwalde

Mühlenstraße 26 (Stahlkammer)

Reichskriegsblatt

Sammlung der kriegsrechtlichen Bestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten

Herausgegeben im Reichsamte des Innern

Berlin, Mitte Januar 1918. — Verlag von Neumann, Neudamm, Berlin S.W. 61

Inhaltsverzeichnis

Abchnitt A.

Allgemeine Maßnahmen.

I. Staatsrechtliche und allgemeine verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

				Seite
Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamte des Innern und das Reichswirtschaftsamte.	Reich (Reichsanzler)	26. Nov.	1917 . .	1705
Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter.	Ausbalt (Regierung)	8 Dez.	1917 . .	1705
Rechte der zur Bemachung von Kriegsgefangenen bestellten Zivilpersonen	Bayern (Königliche Verordnung)	19. Nov.	1917 . .	1706
	Böhmen (Staatsministerium der Justiz, des Innern und K. Kriegsministerium)	11 Dez.	1917 . .	1706
Praktische Ausbildung und Staatsprüfung für den höheren Baudienst (Bestimmung für Kriegsteilnehmer).	Böhmen (Königliche Verordnung)	9 Dez.	1917 . .	1706
	Bayern (Staatsministerium des Innern und Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten)	9 Dez.	1917 . .	1708
Juristische Prüfungen und juristischer Vorbereitungsdiensit der Kriegsteilnehmer.	Mecklenburg - Schwerin (Großherzogliche Verordnung)	14 Dez.	1917 . .	1708
Vorbereitung der Kriegsteilnehmer für das Gerichtsschreiberamte usw.	Baden (Ministerium des Großhauses, der Justiz und des Auswärtigen)	22 Nov.	1917 . .	1709
Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung.	Bayern (Staatsministerien des K. Hauses und des Außen, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten)	18 Dez.	1917 . .	1709
Privater gewerblicher und kaufmännischer Fachunterricht.	Hessen (Ministerium des Innern)	17 Dez.	1917 . .	1709
	Mecklenburg - Schwerin (Ministerium des Innern)	7 Dez.	1917 . .	1709
	Braunschweig (Staatsministerium)	4. Dez.	1917 . .	1709

II. Beziehungen zum Ausland*).

Staatsverträge. Vergeltungsmaßnahmen.

Strafloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens.	Württemberg (Ministerium des Innern)	10. Dez.	1917 . .	1712
---	--------------------------------------	----------	----------	------

* Die Bestimmungen über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr einzelner Warengruppen sind im folgenden in den Abschnitten B und C abgedruckt.

			Seite
Zwangswaise Verwaltung amerilanischer Unternehmungen.	Reich (Reichskanzler)	13. Dez.	1917 . . 1712
Anwendung der Vertragszollfäße.	Vergl. unten bei F VII.		
Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.	Vergl. unten bei G II.		

III. Wirtschaftliche Maßnahmen allgemeiner Art.

Wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern)	10. Dez.	1917 . . 1712
---	--	----------	---------------

Abchnitt B.

Versorgung mit Nahrungsmitteln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Preise und Lieferungsbedingungen für Thomasposphatmehl.	Reich (Kriegsernährungsamt)	10. Dez.	1917 . . 1713
Preise für künstliche Düngemittel.	Reich (Kriegsernährungsamt)	19. Dez.	1917 . . 1713
Allgemeine Bestimmungen für den Handel mit Lebens- und Genussmitteln.			
Außere Kennzeichnung von Waren.	Reich (Kriegsernährungsamt)	5. Dez.	1917 . . 1714
Ausgang von Preisverzeichnissen.	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	28. Nov.	1917 . . 1714

II. Lebens- und Genussmittel pflanzlichen Ursprungs.

a) Brotgetreide, Mehl, Backware.

Ausdruck und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.	Bayern (Staatsministerium des Innern)	14. Dez.	1917 . . 1714
	Sachsen (Ministerium des Innern)	3. Dez.	1917 . . 1715
	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	7. Dez.	1917 . . 1715
	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium)	10. Dez.	1917 . . 1716
	Reuß älterer Linie (Landesausschuß)	10. Dez.	1917 . . 1715
	Sippe (Staatsministerium)	12. Dez.	1917 . . 1715

b) Gerste, Malz, Bier.

Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie Malzhandel.	Reich (Kriegsernährungsamt)	19. Dez.	1917 . . 1716
---	---------------------------------------	----------	---------------

c) Hafer *).

d) Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse.

Ausdruck und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.	Vergl. oben bei a.		
---	--------------------	--	--

e) Kartoffeln, Kartoffeltrocknungserzeugnisse.

Höchstpreise für Kartoffeln.	Hessen (Landeskartoffelstelle)	15. Dez.	1917 . . 1717
------------------------------	--	----------	---------------

f) Gemüse und Obst.

Entscheidung von Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen über Gemüse und Obst.	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium)	29. Nov.	1917 . . 1718
---	--	----------	---------------

Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln usw.	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium)	13. Dez.	1917	1718
	Lippe (Landesernährungsamt)	7. Dez.	1917	1718
Verkehr mit Rüben.	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	21. Nov.	1917	1719
	Sachsen-Coburg-Gotha (Landesstelle für Gemüse und Obst im Herzogtum Gotha)	18. Dez.	1917	1719
	Schwarzburg-Sondershausen (Ministerium)	27. Nov.	1917	1719
	Lippe (Landesernährungsamt)	11. Dez.	1917	1719
Verkehr mit Wurzeln der Löwenzahnpflanze.	Bayern (Lebensmittelstelle)	29. Nov.	1917	1719
Dörrobst.	Bayern (Landesstelle für Gemüse und Obst)	9. Dez.	1917	1719
	Hessen (Ministerium des Innern)	4. Dez.	1917	1720
Höchst- und Richtpreise für Gemüse und Obst.	Übersicht der landesrechtlichen Anordnungen			1720
Handel mit Obst- und Rhabarberwein.	Reich (Kriegsgesellschaft für Weinobstverkauf und -verteilung)	10. Dez.	1917	1720

h) Zucker und Süßstoff. Honig.

Verkehr mit Zucker.	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium)	7. Dez.	1917	1722
	Oldenburg (Ministerium des Innern)	9. Dez.	1917	1722
	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium)	6. Dez.	1917	1722
	Saß-Lothringen (Ministerium)	25. Nov.	1917	1722
Kunsthonig.	Reich (Kriegsernährungsamt)	7. Dez.	1917	1723
	Lippe (Staatsministerium)	12. Dez.	1917	1724

i) Kolonialwaren (Kaffee, Tee, Kakao) und Ersatzmittel.

Kaffeersatzmittel.	Reich (Kriegsernährungsamt)	18. Dez.	1917	1724
--------------------	---------------------------------------	----------	----------------	------

III. Lebensmittel tierischen Ursprungs.

a) Vieh, Fleisch, Wild, Geflügel.

Verkehr mit Zug- und Zuchtvieh.	Württemberg (Fleischerversorgungsstelle)	7. Dez.	1917	1725
Verkehr von Schafherden zwischen Hessen und anderen Bundesstaaten.	Hessen (Ministerium des Innern)	5. Dez.	1917	1725
Aufbringung von Schlachtvieh.	Hessen (Ministerium des Innern)	12. Dez.	1917	1727
	Hessen (Ministerium des Innern)	15. Dez.	1917	1727
Schlachtung von Ferkeln.	Hessen (Ministerium des Innern)	5. Dez.	1917	1727
Regelung des Fleischverbrauchs.	Oldenburg (Ministerium des Innern)	10. Dez.	1917	1727
Schlachtvieh und Fleischpreise für Schweine und Rinder.	Übersicht der landesrechtlichen Anordnungen			1728
Höchstpreise für Schaffleisch.	Lippe (Landesernährungsamt)	17. Dez.	1917	1728
Handel mit Gänsen.	Bayern (Fleischerversorgungsstelle)	18. Dez.	1917	1728
	Oldenburg (Ministerium des Innern)	5. Dez.	1917	1728
Verkehr mit Wild.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	7. Dez.	1917	1728

d) Milch, Milchzengnisse und Speisefette*).

Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch.	Baden (Ministerium des Innern)	3. Dez.	1917	172
	Hessen (Ministerium des Innern)	12. Dez.	1917	173
	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium)	13. Dez.	1917	173
	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	8. Dez.	1917	173
	Lippe (Staatsministerium)	7. Dez.	1917	173
	Lippe (Wirtschaftsgemeinschaft)	13. Dez.	1917	173
Höchstpreise für Milch.	Lippe (Regierung)	17. Dez.	1917	173
Speisefette.	Reich (Reichsstelle für Speisefette)	15. Dez.	1917	173
Delfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.	Württemberg (Ministerium des Innern)	11. Dez.	1917	173

*) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit werden in diesem Abschnitt tierische und pflanzliche Speisefette, einschließlich der Delfrüchte für Nahrungswecke, gemeinsam behandelt.

			Seite
Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen usw.	Reich (Reichskanzler)	14. Dez.	1917 . . . 1738
	Reich (Reichskanzler)	14. Dez.	1917 . . . 1738
	Sachsen (Ministerium des Innern)	6. Dez.	1917 . . . 1739
	Preußen (Staatsministerium)	7. Dez.	1917 . . . 1739

IV. Futtermittel.

Höchstpreise für Hafer und Gerste.	Reich (Kriegsernährungsamt)	19. Dez.	1917 . . . 1739
Mele aus Getreide.	Preußen (Landesamt für Futtermittel)	20. Nov.	1917 . . . 1739
	Bayern (Staatsministerium des Innern)	17. Dez.	1917 . . . 1739
	Hessen (Landesfuttermittelstelle)	14. Dez.	1917 . . . 1740
	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	13. Nov.	1917 . . . 1740
	Brandenburg (Landesfuttermittelstelle)	5. Dez.	1917 . . . 1741
	Preußen (Staatsministerium)	11. Dez.	1917 . . . 1741
	Preußen (Senat)	20. Dez.	1917 . . . 1741
Verkehr mit Rüben.	Vergl. oben bei Abschnitt B II f.		

Abschnitt C.

Versorgung mit Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen sowie deren Ersatzstoffen.

II. Bergbau, Erden und Steine.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 14. Abschnitts des Zolltarifs (Zollwaren).	Reich (Reichskanzler)	12. Dez.	1917 . . . 1742
Höchstpreise für Zement.	Reich (Reichskommissar für Zement)	20. Dez.	1917 . . . 1742

III. Metalle, Metallwaren, Maschinen.

Beschlagnahme usw. von Stab-, Form- und Monier- eisen usw.	Reich (Kriegsamt)	5. Dez.	1917 . . . 1742
Beschlagnahme von Lokomotiven.	Reich (Kriegsamt)		1742

IV. Chemische und ähnliche Erzeugnisse.

Abfah von Kalisalzen.	Reich (Verteilungsstelle für die Kaliindustrie)	18. Dez.	1917 . . . 1743
-----------------------	---	----------	-----------------

V. Öle und Fette für technische Zwecke.

Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie.	Reich (Reichskanzler)	15. Dez.	1917 . . . 1743
	Bayern (Staatsministerium des R. Hauses und des Außern)	8. Dez.	1917 . . . 1744
Seife, Seifenpulver usw.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	14. Dez.	1917 . . . 1744
Verwendung von Kalium- und Natriumhydroxid zur Herstellung von Seife.	Sachsen-Meiningen (Staatsministerium)	7. Dez.	1917 . . . 1744

VI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle Koks und Bricketts über 10 Tonnen monatlich im Januar 1918.	Reich (Reichskommissar für die Kohlenver- teilung)	20. Dez.	1917 . . . 1744
Höchstpreise für Kohlen, Bricketts und Koks.	Bremen (Senat)	16. Dez.	1917 . . . 1746

			Seite
Landesbrennholzstelle.	Württemberg (Ministerium des Innern)	8. Dez.	1917 . . . 1746
Brennholz.	Württemberg (Landesbrennholzstelle)	8. Dez.	1917 . . . 1746
Höchstpreise für Brennholz.	Baden (Ministerium des Innern)	10. Dez.	1917 . . . 1749
Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen.	Baden (Ministerium des Innern)	27. Nov.	1917 . . . 1749
Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	8. Dez.	1917 . . . 1749
Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. (Beleuchtung offener Verkaufsstellen usw.). (Wirtschaftsschluß). (Schluß für Richtspielaufführungen).	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium) Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium) Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	26. Nov. 14. Dez. 11. Dez.	1917 . . . 1749 1917 . . . 1749 1917 . . . 1749

VII. Spinnstoffe und deren Verwertung.

Säcke.	Reich (Bundesrat)	20. Dez.	1917 . . . 1760
Beschlagnahme usw. von Segeltuch usw.	Reich (Militärbefehlshaber)	22. Dez.	1917 . . . 1750
Baumwollene Verbandstoffe.	Württemberg (Ministerium des Innern)	7. Dez.	1917 . . . 1752
Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	14. Dez.	1917 . . . 1752

IX. Holz, Papier und ähnliche Erzeugnisse.

Beschlagnahme von Saftpapier.	Reich (Militärbefehlshaber)	5. Januar	1918 . . . 1752
Beschaffung von Papierholz.	Reich (Reichskanzler)	13. Dez.	1917 . . . 1753

X. Sonstige Rohstoffe und gewerbliche Erzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Umschließungen usw.	Reich (Reichskanzler)	11. Dez.	1917 . . . 1753
Verkehr mit Harzfarbstoffen.	Bayern (Staatsministerium des R. Hauses und des Außern und Staatsministerium des Innern) Lübeck (Senat)	2. Dez. 20. Dez.	1917 . . . 1753 1917 . . . 1753

Abchnitt D.

Versorgung mit Arbeitskräften. Hilfsdienst.

Regelung der Bezüge für die zum vaterländischen Hilfsdienst freigegebenen Beamten.	Preußen (Minister für Handel und Gewerbe)	26. Nov.	1917 . . . 1754
Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst.	Uebersicht der landesrechtlichen Anordnungen		1754

Abchnitt E.

Handel und Verkehrsweisen.

III. Eisenbahn.

Vorübergehende Änderung des § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	Reich (Reichseisenbahnamt)	6. Dez.	1917 . . . 1755
---	--------------------------------------	---------	-----------------

Abchnitt F.

Finanzwesen, Steuern und Zölle.

I. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

			Seite
Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen.	Reich (Bundesrat)	6. Dez.	1917 . . 1756
Gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw.	Reich (Bundesrat)	20. Dez.	1917 . . 1756

VI. Besiz- und Verkehrssteuern.

Warenumsatzstempel.	Sachsen (Finanzministerium)	12. Nov.	1917 . . 1756
---------------------	---------------------------------------	----------	---------------

VII. Verbrauchssteuern und Zölle.

Anwendung der Vertragszollsätze.	Reich (Bundesrat)	13. Dez.	1917 . . 1756
----------------------------------	-----------------------------	----------	---------------

Abchnitt G.

Rechtspflege.

II. Bürgerliches Recht und bürgerlicher Rechtsstreit.

Lohnpfändung.	Reich (Bundesrat)	13. Dez.	1917 . . 1757
Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.	Reich (Bundesrat)	20. Dez.	1917 . . 1757
Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben.	Reich (Bundesrat)	20. Dez.	1917 . . 1758

III. Strafrecht, Strafrechtsgang, Strafvollzug.

Verbot des Rauchens jugendlicher Personen.	Überzicht der Landesrechtlichen Anordnungen		1758
--	---	--	------

Abchnitt H.

Kriegswohlfahrtspflege und soziale Maßnahmen. Kriegsschäden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzuschläge an Beamte usw.	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten)	17. Dez.	1917 . . 1759
	Bayern (Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten)	17. Dez.	1917 . . 1759
	Bayern (Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten)	18. Dez.	1917 . . 1759
	Bayern (Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten)	12. Dez.	1917 . . 1759
	Sachsen (Finanzministerium)	30. Nov.	1917 . . 1759
Beihilfen an die im Heere stehenden Beamtenspraktikanten.	Baden (Ministerium des Kultus und Unterrichts)	23. Nov.	1917 . . 1759
	Baden (Ministerium des Kultus und Unterrichts)	6. Dez.	1917 . . 1759

II. Kriegsbeschädigtenfürsorge.

		Seite
Kriegsfürsorge für Schwerverbeschädigte.	Preußen (Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten)	12. Oktober 1917 . . 1759

III. Familien- und Hinterbliebenenfürsorge.

Kriegsfamilienunterstützungen.	Preußen (Minister des Innern)	8. Dez. 1917 . . 1760
--------------------------------	---	-----------------------

IV. Arbeiter- und Angestelltenfürsorge.

Wahlen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte.	Reich (Bundesrat)	11. Dez. 1917 . . 1760
Kriegsbeihilfen für Lohnangestellte niederer Ordnung.	Preußen (Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten)	3. Oktober 1917 . . 1761
Kriegslohnzuschlag an Arbeiter.	Bayern (Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten)	10. Dez. 1917 . . 1761
Kriegsteuerungszulage an Arbeiter.	Bayern (Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten)	17. Dez. 1917 . . 1761

A b f ü r z u n g e n.

Amtl. Bef. Bremen.	Amtliche Bekanntmachungen, Sonderabdruck von den Bremer Nachrichten.	Justizmin. Bl.	Preuß. Justiz-Ministerial-Blatt.
Amtl. Bef. Sondersh.	Wochenausgabe der amtlichen Bekanntmachungen von kriegswirtschaftlicher, militärischer und polizeilicher Bedeutung, Sondershanten.	Justizmin. Bl. Baden	Justizministerialblatt, für das Großherzogtum Baden.
Amtsbl. Bayern Staatsmin. d. J.	Amtsblatt der R. Staatsministerien des königlichen Hauses und des Äußern und des Innern.	Kriegsamt.	Kriegsamt, Amtliche Mitteilungen und Nachrichten.
Amtsbl. Hamburg.	Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg.	Medl. Strelitz. Anz.	Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.
Amtsbl. Neuß j. R.	Amts- und Verordnungsblatt für das Fürstentum Neuß jüngere Linie.	Min. Bl. d. S. u. G. B.	Ministerial-Blatt der Preuß. Handels- und Gewerbe-Verwaltung.
Amtsbl. der Sächs. Staatsseifenb.	Amtsblatt der Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsseifenbahnen.	Min. Bl. f. d. Pr. i. B.	Ministerial-Blatt für die Preuß. innere Verwaltung.
Amtsbl. Württemb.	Amtsblatt des Königlich Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.	Min. Bl. f. Landw.	Ministerialblatt der Königlich Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Amtsbl. Württemb. Justizmin.	Amtsblatt des Königlich Württembergischen Justizministeriums.	Mitt. d. R. Weh. St.	Mitteilungen der Reichsbeflei-dungsstelle.
Amtsbl. Württemb. Min. d. J.	Amtsblatt des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern.	Odenb. Anz.	Odenburgische Anzeigen.
Anhalt. Staatsanz.	Anhaltischer Staatsanzeiger.	Preuß. Gef. S.	Preussische Gesetzsammlung.
Anz. Schaumburg-Lippe	Anzeigen des Fürstentums Schaumburg-Lippe.	Regbl. Coburg.	Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg.
A. B. Bl.	Armee-Verordnungsblatt.	Regbl. Gotha.	Regierungsblatt für das Herzogtum Gotha.
Bayr. Kriegsmin. B. Bl.	Königlich Bayerisches Kriegsministerium. Verordnungsblatt.	Regbl. Medl. Schw.	Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Bayr. Staatsanz.	Bayerische Staatszeitung, Königl. bayerischer Staatsanzeiger.	Regbl. Sachf.-Mein.	Regierungsblatt für das Herzogtum Sachsen-Meiningen.
Braunschw. Anz.	Braunschweigische Anzeigen.	Regbl. Sachf. W. Eis.	Regierungsblatt des Großherzogtums Sachsen.
Darmst. Zt.	Darmstädter Zeitung.	Regbl. Württemberg.	Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.
Fin. Min. Bl.	Preuß. Finanz-Ministerialblatt.	Reichsanz.	Deutscher Reichsanzeiger und Regl. Preussischer Staatsanzeiger.
Fin. Min. Bl. Bayern.	Finanz-Ministerialblatt für das Königreich Bayern.	Neuß ä. R. Amtsbl.	Fürstlich Neuß-Plauisches Amts- und Verordnungsblatt.
Fin. Min. Bl. Sachf.	Finanzministerialblatt für das Königreich Sachsen.	RGBL.	Reichsgesetzblatt.
Gef. Bl. Baden.	Gefetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.	R. Pr. Bl.	Reichskriegsblatt.
Gef. Bl. Bayern.	Gefetzblatt für das Königreich Bayern.	Sachf. Alt. Amtsbl.	Herzoglich Sachsen-Altenburgisches Amts- und Nachrichtenblatt.
Gef. Bl. Birkenfeld.	Gefetzblatt für das Fürstentum Birkenfeld.	Sächs. Mil. B. Bl.	Königlich Sächsisches Militär-Verordnungsblatt.
Gef. Bl. Bremen.	Gefetzblatt der freien Hansestadt Bremen.	Sächs. Staatsz.	Sächsische Staatszeitung.
Gef. Bl. Elß.-Lothr.	Gefetzblatt für Elß-Lothringen.	Schulverord. Bl. Baden.	Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.
Gef. Bl. Lübeck.	Gefetz- und Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübeck.	Schwarzb. Rud. Landesz.	Schwarzburg-Rudolstädtsche Landeszeitung.
Gef. Bl. Old.	Gefetzblatt für das Herzogtum Oldenburg.	Staatsanz. Vaden.	Staatsanzeiger für das Großherzogtum Vaden.
Gef. S. Anhalt.	Gefetsammlung für das Herzogtum Anhalt.	Staatsanz. Lippe.	Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe.
Gef. S. Coburg.	Gefetsammlung für das Herzogtum Coburg.	Staatsanz. Württemb.	Staatsanzeiger für Württemberg.
Gef. S. Neuß ä. R.	Gefetsammlung für das Fürstentum Neuß älterer Linie.	Sträßb. Korr.	Sträßburger Korrespondenz.
Gef. Bl. Sachf.	Gefetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.	Waldeck Regbl.	Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.
Gef. S. Sachf. Alt.	Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gefetsammlung.	Weim. Zeit.	Weimarische Zeitung.
Hess. Regbl.	Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.	Württ. Mil. B. Bl.	Königlich Württembergisches Militär-Verordnungsblatt.
		Z. Bl.	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
		Z. Bl. f. d. U. B.	Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.
		Z. u. Bez. Amtsbl. Elß. Lothr.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elß-Lothringen.

Abchnitt A.

Allgemeine Maßnahmen.

I. Staatsrechtliche und allgemeine verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamt.

Reich

Bekanntmachung.

(*B. Bl. S. 435.*)

Im Verfolg des Allerhöchsten Erlasses über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts vom 21. Oktober 1917 bestimme ich wegen der Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamt was folgt:

In der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1917 — Reichsanz. Nr. 263 vom 5. November 1917, *B. Bl. S. 398* — ist unter II. Abs. 2 zuzufügen:

21. Reichskommissar für Übergangswirtschaft.
Berlin, den 26. November 1917.

Der Reichskanzler.

Dr. Graf von Hertling.

Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter.

Anhalt.

Bekanntmachung.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 291 vom 13. Dezember 1917.)

über die Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter bestimmen wir für das Jahr 1918 folgendes:

A. Dem Legitimierungszwange unterliegen, wie bisher, grundsätzlich alle, und zwar auch die dauernd im Inlande befindlichen ausländischen Arbeiter, insbesondere auch diejenigen, die aus einem Internierungslager entlassen worden oder behördlich aus dem Auslande einem inländischen Betriebe zugeführt worden sind, mit Ausnahme

- a) derjenigen seit längerer Zeit im Inlande befindlichen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthaltsgenehmigung ohne bestimmte Frist „bis auf weiteres“ erteilt ist,
- b) derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstätte kommen.

B. Nach den von jeher gültigen Bestimmungen sind auch fernerhin zu behandeln

- a) Anträge auf Neuausfertigung von Legitimationskarten für Arbeiter, die bisher noch niemals legitimiert waren;
- b) Anträge auf gebührenfreie Erneuerung der Legitimationskarten für diejenigen Arbeiter, die bereits im Jahre 1917 gebührenfreie Karten erhalten hatten

c) Anträge auf Erneuerung der Legitimationskarten für die im Jahre 1917 neu legitimierten, im Inlande verbliebenen Arbeiter, mit Ausnahme der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische Staatsangehörige sind (vgl. C.).

C. Für die Legitimierung der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische Staatsangehörige sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Diese Arbeiter sind verpflichtet, bis spätestens 31. Januar 1918 bei der Ortspolizeibehörde ihrer Arbeitsstelle den Antrag auf Ausstellung einer neuen Legitimationskarte zu stellen. Dem Antrage sind die vorjährige Legitimationskarte und die Heimatspapiere beizufügen.

Die Ortspolizeibehörden haben mit größter Beschleunigung die ihnen von der Deutschen Arbeiterzentrale gelieferten und von ihnen auszufüllenden Antragsformulare mit den Heimatspapieren usw. weiterzureichen (vgl. D.).

2. Für die bis zum 31. Januar 1918 bei den Ortspolizeibehörden beantragten Legitimationskarten ist die Vorzugsgebühr der sonstigen Grenzlegitimierung von zwei Mark zu entrichten. Bei später gestellten Anträgen beträgt die Gebühr 5 Mark. Für die aus Internierungslagern entlassenen oder behördlich einem inländischen Betriebe zugeführten Arbeiter beträgt die Gebühr 2 Mark, sofern sie nicht etwa bereits vor der Internierung unlegitimiert im Inlande beschäftigt waren.

3. Die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, daß sie ihren Arbeitern den Abschnitt C 1 und 2 dieses Erlasses inhaltlich bekannt geben. Sie sind ferner aufzufordern, nötigenfalls für die Stellung des Antrages durch ihre Arbeiter Sorge zu tragen und ihnen dabei behilflich zu sein.

4. Soweit die Gebühren nicht schon bei der Stellung des Antrages an die Ortspolizeibehörden mit eingekandt sind, empfiehlt es sich für die Ortspolizeibehörden, sie möglichst bald einzuziehen. Spätestens sind sie durch die Ortspolizeibehörden bei Ausständigung der Karten einzuziehen und, wie bisher üblich an die Deutsche Arbeiterzentrale abzuführen.

Die Einsendung der Gebühren an die Deutsche Arbeiterzentrale hat zur Vermeidung von Unstimmigkeiten stets nach Eingang der beantragten Legitimationskarten bei der Polizeibehörde zu erfolgen, und zwar ausschließlich mittels der jeder Kartenendung beigefügten Zahlkarte, auf welcher die zur richtigen Verbuchung unerläßliche Kontonummer beim Postbedamt und das Kennzeichen des Legitimierungsamts angegeben sind. Barres Geld oder an dessen Stelle Briefmarken sind den Anträgen keines

5. Um den Ämtern die richtige Gebührenberechnung zu ermöglichen, haben die Polizeibehörden vor der Weitergabe der Anträge an die Ämter der Deutschen Arbeiterzentrale vom 1. Februar 1918 ab das Eingangsdatum des Antrages auf dem Antragsformulare zu vermerken.

D. Infolge des Krieges ist ein Teil der Grenzämter der Arbeiterzentrale geschlossen. Es sind daher sämtliche Legitimationsanträge an die Abfertigungsstelle Berlin zu senden.

Die Anträge auf Legitimierung der dänischen, schwedischen und norwegischen Arbeiter (braune Karten) sind an das Grenzamt Hadersleben zu senden.

E. Durch sorgfältige Revision der Betriebe haben sich die Ortspolizeibehörden über die in ihrem Bezirke vorhandenen ausländischen Arbeiter genaue Kenntnis zu verschaffen und sich zu vergewissern, daß die Legitimierung ordnungsmäßig durchgeführt wird.

Die Polizeibehörden werden ersucht, belehrend und mahnend auf die Arbeitgeber und Arbeiter einzuwirken, damit das Legitimationsgeschäft sich glatt abwickelt. Voraussetzung hierfür ist insbesondere auch, daß die Verträge der landwirtschaftlichen Arbeiter für das Wirtschaftsjahr 1918 möglichst bald, jedenfalls vor dem 31. Januar 1918 abgeschlossen werden. Es ist dabei erneut darauf hinzuweisen, daß eine Rückkehr der russischen Arbeiter in die Heimat im Frühjahr und bis auf weiteres nach wie vor ausgeschlossen ist, sofern nicht dem einzelnen Arbeiter gemäß den darüber geltenden Vorschriften ein Urlaub erteilt ist.

Dessau, 8. Dezember 1917.

Herzogliche Regierung,
Abteilung des Innern.
Mühlenthein.

Rechte der zur Bewachung von Kriegsgefangenen bestellten Zivilpersonen.

Bayern.

Königliche Verordnung, betreffend die Rechte der zur Bewachung von Kriegsgefangenen bestellten Zivilpersonen.

(Bayer. Kriegsmin. W. Bl. S. 1240.)

Ludwig III. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Den von den zuständigen militärischen Stellen zur Bewachung von Kriegsgefangenen bestellten Zivilpersonen kommen in Ausübung dieses Dienstes die Befugnisse der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu.

Gegeben zu München, den 19. November 1917.

Ludwig.

v. T h e l e m a n n. Dr. v. B r e t t r e i c h.
v. S e l l i n g r a t h.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef

der Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

v. S e e n b a u e r,
Generalmajor z. D.

Bekanntmachung, den Waffengebrauch der zur Bewachung von Kriegsgefangenen bestellten Zivilpersonen betreffend.

R. Staatsministerium der Justiz, des Innern und
K. Kriegsministerium.

I. Den von den zuständigen militärischen Stellen zur Bewachung von Kriegsgefangenen bestellten Zivilpersonen, denen nach der königlichen Verordnung vom 19. 11. 1917 in Ausübung dieses Dienstes die Befugnisse der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zukommen, werden bei Ausübung des Bewachungsdienstes hinsichtlich des Rechtes zur Festnahme die gleichen Befugnisse eingeräumt, die in Ziffer III der gemeinsamen Ministerialbekanntmachung vom 6. 2. 1917 — W. Bl. S. 199 — den zum Garnisonwachtdienst usw. bestellten Hilfsdienstpflichtigen übertragen sind.

II. Hinsichtlich des Rechtes zum Waffengebrauch werden den in der königlichen Verordnung genannten Personen bei Ausübung des Bewachungsdienstes diejenigen Befugnisse übertragen, die den militärischen Wachen und Posten in dieser Beziehung nach Maßgabe der Garnison-Dienstvorschrift zustehen.

Demnach sind die zur Bewachung von Kriegsgefangenen bestellten Zivilpersonen bei Ausübung des Bewachungsdienstes aus eigenem Recht zum Waffengebrauch befugt:

1. wenn sie angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht werden oder durch Tätlichkeit oder gefährliche Drohung Widerstand finden — um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu bewältigen;
2. wenn sie zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriff oder Widerstand geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordern und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden — um den schuldigen Gehorsam zu erzwingen;
3. wenn bei Festnahmen der bereits Verhaftete oder ein zur Abführung oder Bewachung anvertrauter Gefangener entspringt oder auch nur den Versuch dazu macht;
4. nötigenfalls zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen und Sachen.

Von den Waffen ist nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist.

Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu erteilt worden ist oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen.

München, den 11. Dezember 1917.

v. T h e l e m a n n. Dr. v. B r e t t r e i c h.
v. S e l l i n g r a t h.

Praktische Ausbildung und Staatsprüfung für den höheren Baudienst (Bestimmungen für Kriegsteilnehmer).

Bayern.

Königliche Verordnung über die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung für den höheren Baudienst; hier: Bestimmungen für Kriegsteilnehmer.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 292 vom 16. Dezember 1917.)

Ludwig III. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verord-

wend der praktischen Ausbildung oder in der Zeit zwischen beiden Vorbildungsstufen in dem gegenwärtigen Kriege mindestens sechs Monate Kriegsdienst geleistet hat.

Als Kriegsdienst wird angesehen:

1. der Dienst beim Heere, bei der Marine oder bei der Schutztruppe vom Tage der Mobilmachung an bis zur Abrüstung;

2. der Dienst bei der freiwilligen Krankenpflege, der vaterländische Hilfsdienst nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) oder jede sonstige Dienstverrichtung, die für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppe auf Anforderung geleistet wird, sofern durch diese Dienstleistungen der regelmäßige Verlauf des Hochschulstudiums oder der praktischen Ausbildung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird;

3. die Zeit, während deren ein Kriegsteilnehmer der vorbezeichneten Art infolge einer Gesundheitschädigung oder aus sonstigen Gründen über die Abrüstung hinaus beim Heere zurückgehalten wurde;

4. die Zeit des unfreiwilligen Aufenthaltes im Auslande oder in einem Schutzgebiete.

Dem Dienste bei dem deutschen Heere usw. wird der Dienst bei einem der verbündeten Heere usw. gleich geachtet.

§ 2. Die Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten werden ermächtigt, bei Kriegsteilnehmern von der Einhaltung der Bestimmungen in § 1 Abs. II Ziff. 2 der Verordnung vom 27. Mai 1911 abzuweichen.

II. Praktische Ausbildung.

§ 3. Der Beginn der praktischen Ausbildung wird durch die zuständigen Staatsministerien ohne Rücksicht auf die Eidesleistung für jeden Kriegsteilnehmer festgesetzt.

§ 4. Die Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten werden ermächtigt, Kriegsdienst bis zur Dauer von zwölf Monaten auf die praktische Ausbildung anzurechnen; es muß somit ein Mindestzeitraum von 24 Monaten für die praktische Ausbildung verbleiben. Allenfallige sonstige Behinderungen sind nach Maßgabe des § 7 der Verordnung vom 27. Mai 1911 anzurechnen.

Kriegsdienstleistungen, die den in § 1 bezeichneten Zeitraum von sechs Monaten nicht erreichen, sind nach dem tatsächlichen Anfall anzurechnen.

Kriegsdienst, der auf das Hochschulstudium bereits angerechnet ist, bleibt bei Anrechnung auf die praktische Ausbildung außer Betracht.

III. Staatsprüfung.

§ 5. Nach dem Kriege wird, solange ein Bedürfnis dafür besteht, jährlich zweimal eine Staatsprüfung für den höheren Vaudienst abgehalten. Diese Prüfungen stehen auch für Nichtkriegsteilnehmer offen. Die beiden innerhalb eines Kalenderjahres stattfindenden Staatsprüfungen gelten zusammen als die Staatsprüfung dieses Jahres.

§ 6. Über die Zulassung zur Staatsprüfung entscheidet künftig das Staatsministerium des Innern in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Ver-

auch die Befugnis erteilt, bedürftigen Prüflingen die Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7. Die Einreihung in die einzelnen Jahrgänge erfolgt künftig durch das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten in der Weise, daß in jedem einzelnen Falle ermittelt wird, in welchem Jahre der Baupraktikant die Prüfung hätte ablegen können, wenn die Kriegsverhältnisse nicht eingetreten wären. Hierbei ist es ohne Belang, ob in dem betreffenden Jahre eine Staatsprüfung tatsächlich stattgefunden hat oder nicht.

Vorreihungen nach Maßgabe § 17 der Verordnung vom 27. Mai 1911 sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 8. Ein Kriegsteilnehmer kann bei der erstmaligen Ablegung der Prüfung vor Beendigung der schriftlichen Prüfung ohne Angabe eines Grundes erklären, daß er von der Prüfung zurücktrete. Die Prüfung gilt alsdann als nicht abgelegt und kommt bei Wiederholung der Prüfung nicht in Betracht.

Von dieser Vergünstigung kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

§ 9. Ein Kriegsteilnehmer, der die Prüfung zum ersten Male abgelegt hat, kann sie wiederholen; hatte er die Prüfung bestanden, so braucht er auf das Prüfungsergebnis nicht zu verzichten.

Hat ein Kriegsteilnehmer bei der erstmaligen Ablegung der Prüfung als Summe der Produkte 85 oder mehr erhalten, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; weitere Prüfungen sind jedoch als Wiederholung zu betrachten.

§ 10. Ein Kriegsteilnehmer, der die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, kann einzelne Prüfungsgebiete in der unmittelbar darauffolgenden Prüfung wiederholen. In diesem Falle wird für das Ergebnis der Prüfung die Gesamtnotensumme aus den wiederholten und den nicht wiederholten Gebieten zusammen errechnet. Die Prüfung zählt zu dem Kalenderjahre, in dem sie vollständig erledigt wird.

§ 11. Hat ein Kriegsteilnehmer auf Grund des § 9 Abs. 1 die Prüfung wiederholt, so gilt für ihn das Ergebnis derjenigen Prüfung, die für ihn günstiger ausgefallen ist; diese Prüfung ist gleichzeitig bestimmend für die Einrechnung in den Jahrgang.

Hat er auf Grund des § 10 nur einzelne Prüfungsgebiete wiederholt, so bleibt die Wiederholung außer Betracht, wenn sie ein ungünstiges Ergebnis hatte als die frühere Prüfung in diesen Gebieten.

§ 12. Hat ein Kriegsteilnehmer die Prüfung ganz oder teilweise wiederholt, so gelten für eine nochmalige Wiederholung der Prüfung die gleichen Vorschriften, welche Anwendung finden würden, wenn der Prüfling nicht Kriegsteilnehmer wäre.

§ 13. Ein Kriegsteilnehmer, der die Staatsprüfung abgelegt hat, ehe er die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangte, kann die Prüfung nach Maßgabe der §§ 9—12 wiederholen; dies wird so angesehen, als lege er die Prüfung zum ersten Male ab. Hatte er die frühere Prüfung mit Erfolg abgelegt, so muß er auf deren Ergebnis verzichten.

IV. Schlussvorschriften.

§ 14. Ein Kriegsteilnehmer kann die Entschlei-

nehmer im Sinne dieser Verordnung zukommt, jederzeit beantragen. Der Antrag ist mit den nötigen Belegen beim Staatsministerium des Innern einzureichen, das sich wegen der Verbescheidung mit dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten ins Benehmen setzen wird.

§ 15. Die Entscheidung, ob der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Dienst als Kriegsdienst anzusehen ist, bleibt den Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten vorbehalten.

§ 16. Die Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten werden mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Sie werden ermächtigt, aus wichtigen Gründen Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung zu genehmigen oder nachzusehen.

München, den 9. Dezember 1917.

Ludwig,

von Seidlein.

Dr. von Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär:

Ministerialdirektor Böckl.

Bayern.

K. Staatsministerium des Innern.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. Bekanntmachung über die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung für den höheren Baudienst;

hier: Bestimmungen für Kriegsteilnehmer.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 292 vom 16. Dezember 1917.)

Zum Vollzuge der K. Verordnung über die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung für den höheren Baudienst; hier: Bestimmungen für Kriegsteilnehmer, vom 9. Dezember 1917 werden auf Grund des § 16 folgende Vorschriften erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer bleibt auch jenen Baupraktikanten gewahrt, die während des Hochschulfstudiums, nicht aber während der praktischen Ausbildung Kriegsdienst im Sinne des § 1 der Verordnung geleistet haben. Auch sie nehmen deshalb an den Vergünstigungen teil, die den Kriegsteilnehmern für die Ableistung der Staatsprüfung für den höheren Baudienst eingeräumt sind.

§ 2. Der Dienst in der freiwilligen Krankenpflege wird auch dann als Kriegsdienst angesehen, wenn er nur in der Heimat geleistet wurde.

Auch der freiwillige vaterländische Hilfsdienst gilt als Kriegsdienst.

§ 3. Abweichungen von der Regel, daß der Kriegsteilnehmer mindestens sechs Monate Kriegsdienst geleistet haben muß, können von den Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten auf Grund des § 16 der Verordnung aus wichtigen Gründen genehmigt werden.

II. Praktische Ausbildung.

§ 4. War ein Kriegsteilnehmer während des Kriegsdienstes zeitweise in seinem Beruf tätig, so kann er beim Staatsministerium des Innern um Anrechnung dieser Tätigkeit auf die praktische Ausbildung unter Beigabe der erforderlichen Belege nachsuchen. Hierbei ist ein von der vorgeordneten

Staatsministerien des Innern wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten nachprüfen, ob die Art der Beschäftigung während des Kriegsdienstes im Sinne § 1 Abs. 2 d. V. B. der praktischen Ausbildung des Kriegsteilnehmers förderlich und ob sie geeignet war, die praktische Ausbildung bei einer bayerischen Baubehörde vollwertig zu ersetzen. Je nach dem Ergebnis dieser Nachprüfung kann diese Tätigkeit nachträglich als praktische Ausbildung genehmigt und auf das Mindestmaß von 24 Monaten angerechnet werden.

III. Staatsprüfung.

§ 5. Es wird vorerst für mindestens 5 Jahre nach dem Friedensschlusse die Abhaltung von jährlich zwei Staatsprüfungen für den höheren Baudienst in Aussicht genommen.

Den Kriegsteilnehmern ist freigestellt, an welcher dieser Prüfungen sie teilnehmen wollen.

§ 6. Die Zeiten, in denen die vorläufigen Anmeldungen und die Gesuche um Zulassung zu den jeweils stattfindenden Staatsprüfungen einzureichen sind, werden für jede Prüfung im „R. B. Staatsanzeiger“ bekannt gegeben.

§ 7. Um dem Kriegsteilnehmer die Entscheidung darüber, welche Prüfungsgebiete er zweckmäßig zu wiederholen hat, zu erleichtern, wird ihm der Prüfungsausschuß für den höheren Baudienst auf Antrag die erforderlichen Aufschlüsse und Anleitungen geben. Der Prüfungsausschuß bestimmt endgültig, auf welche Gebiete sich die Wiederholung der Prüfung zu erstrecken hat.

§ 8. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an das Staatsministerium des Innern zu richten. Spätestens mit diesen Gesuchen sind auch alle Anträge auf Anrechnung beruflicher Tätigkeit in Vorlage zu bringen.

Gesuche um Einstellung in die Reihe früher Geprüfter sind gegebenenfalls gleichzeitig mit einzureichen. Diesen Gesuchen sind alle zur Würdigung der Frage erforderlichen Belege beizugeben. Die beiden, in einem Kalenderjahre abgehaltenen Staatsprüfungen gelten für die Einstellung in die Reihenfolge früher Geprüfter als eine Prüfung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 9. Der § 14 der Verordnung will die Möglichkeit geben, daß ein Baupraktikant ein für allemal und zu einer Zeit, in der die etwa erforderlichen Aufschlüsse und Belege noch unschwer beigebracht werden können, feststellen läßt, ob er Kriegsteilnehmer ist. Den Baupraktikanten wird empfohlen, den in § 14 eröffneten Weg möglichst bald, spätestens sofort nach der Entlassung aus dem Kriegsdienstverhältnisse zu betreten.

München, den 9. Dezember 1917.

von Seidlein.

von Brettreich.

Juristische Prüfungen und juristischer Vorbereitungsdienst der Kriegsteilnehmer.

Mecklenburg-Schwerin.

Verordnung vom 14. Dezember 1917, betreffend die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorberei- tungsdienst der Kriegsteilnehmer.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 1563.)

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Ver-

mäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I.

Unser Justizministerium kann für Teilnehmer am jetzigen Kriege, welche mindestens sechs Monate Kriegsdienst geleistet haben, bei der Ablegung der juristischen Prüfungen Erleichterungen zulassen.

Es kann den Vorbereitungsdienst der Referendare für Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um sechs Monate, abkürzen.

II.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Beamten (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. November 1917, Rbl. Nr. 202). Soweit danach Entscheidung von dem vorgeordneten Ministerium oder unter dessen Mitwirkung zu treffen ist, entscheidet Unser Justizministerium.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.
Schwerin, den 14. Dezember 1917.

Friedrich Franz.

Rangfeld. v. Blücher. L. v. Meerheimb.

Vorbereitung der Kriegsteilnehmer für das Gerichtsschreiberamt usw.

Baden.

Ministerium des Hr. Kaufes, der Justiz und des Auswärtigen. Die Vorbereitung der Kriegsteilnehmer für das Gerichtsschreiber-, Gerichtsschreibergehilfen- und Gerichtsvollzieheramt betreffend.

Vom 22. November 1917.

(Justizmin. Bl. Baden S. 175.)

Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung.

Bayern.

R. Staatsministerien des R. Kaufes und des Außern, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung.

Vom 18. Dezember 1917.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 294 vom 19. Dezember 1917.)

Privater gewerblicher und kaufmännischer Fachunterricht.

Essen.

Bekanntmachung.

(Darmst. Zt. Nr. 296 vom 17. Dezember 1917.)

In Ergänzung und Abänderung unserer Ausführungs-Bekanntmachung vom 25. August 1917 (Reg.-Bl. S. 227), betreffend Verordnung des Bundesrats vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht wird im Einverständnis mit dem Staatsministerium bestimmt, wie folgt:

§ 1. Über die Erlaubnis, eine private Fortbildungs- oder Fachschule, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, zu betreiben, zu leiten oder in einer solchen Schule zu unterrichten, entscheidet das Ministerium des Innern. Wird die erbetene Genehmigung

verweigert oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen, so steht dem Gesuchsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids das Recht zu, die Entscheidung des Staatsministeriums anzufordern; dieses entscheidet endgültig.

§ 2. Als Unterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern ist jeder Unterricht anzusehen, der die Ausbildung zu einem gewerblichen oder kaufmännischen Beruf zum Zwecke hat. Auf diesen Unterricht haben die Vorschriften der obengenannten Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 entsprechende Anwendung zu finden.

§ 3. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Darmstadt, den 17. Dezember 1917.

Großh. Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 7. Dezember 1917 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.

(Regbl. Meckl.-Schw. S. 1545.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht wird folgendes bestimmt:

I.

1. Die im § 1 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vorgesehene Erlaubnis wird durch das Ministerium erteilt.

2. Die Vorschriften der §§ 2, 3 Ziff. 1, 4 Ziff. 2, 5 Abs. 4 und des § 6 der Verordnung vom 24. August 1911, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Fach- oder Fortbildungsschulen — Rbl. Nr. 35 — finden entsprechende Anwendung.

II.

1. Die im § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vorgesehene Erlaubnis wird durch die Ortsobrigkeit erteilt; die Erteilung wird in der Regel auf Widerruf zu erfolgen haben.

Dabei finden die §§ 2 Abs. 3 Ziff. 4, 3 Ziff. 1 und 4 Ziff. 2 der Verordnung vom 24. August 1911 entsprechende Anwendung.

2. In dem auszustellenden Unterrichtserlaubnischein sind die Fächer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, bestimmt zu bezeichnen.

3. Über die Erlaubniserteilungen ist von der Ortsobrigkeit ein Verzeichnis zu führen.

Die zur Erteilung von Privatunterricht Zugelassenen unterstehen der Aufsicht der Ortsobrigkeit.

4. Gegen den Bescheid der Ortsobrigkeit, durch den die Erlaubnis verweigert oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an das unterzeichnete Ministerium zulässig.

Schwerin, den 7. Dezember 1917.

Großh. Meckl. Ministerium des Innern.
J. A.: Walter.

Braunschweig.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht (RGBl. S. 683 ff.).

(Ges. S. Braunschw. S. 267.)

Zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht (RGBl. S. 683 ff.) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Vorschriften der Bundesratsverordnung finden auch auf den landwirtschaftlichen Fachunterricht Anwendung. Ferner unterliegen Musikunternehmungen, die in erheblichem Umfange schulmäßig Lehrlinge ausbilden und nicht einem höheren Kunstinteresse dienen, den Bestimmungen dieser Verordnung.

II.

Zuständig für die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe oder zur Leitung einer privaten gewerblichen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Fach- und Fortbildungsschule oder einer Musikschule im Sinne von I, zur Erteilung von Unterricht in solchen Schulen und zur Erteilung von Privatunterricht im Sinne der Bundesratsverordnung und dieser Ausführungsvorschriften sind die Herzoglichen Kreisdirektionen, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion. Diese Behörden führen auch die Aufsicht über die von ihnen zugelassenen Privatschulen und Privatlehrer.

III.

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb oder zur Leitung einer Privatschule müssen enthalten:

- a) die Angabe, welchen Namen die Schule führen und in welchen Räumen sie betrieben werden soll,
- b) den Nachweis, daß der Schulunternehmer die zum Betrieb der Schule erforderlichen Mittel besitzt,
- c) die Bezeichnung des Schulleiters, sofern dieser nicht zugleich der Schulunternehmer ist,
- d) den Lebenslauf und die Befähigungsausweise des Leiters und der Lehrkräfte der Schule im Sinne von IV b dieser Ausführungsvorschriften,
- e) ein Verzeichnis der vorhandenen oder noch vor der Aufnahme des Unterrichts zu beschaffenden Einrichtungen und Lehrmittel,
- f) die Angabe der für die einzelnen Klassen aufgestellten Stundenpläne, sowie die für die einzelnen Lehrgebiete aufgestellten Lehrpläne, Lehrziele und Stoffverteilungspläne und die Zeitdauer, auf die sich der Unterricht in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erstrecken hat,
- g) die Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Schüler und über das zu entrichtende Schulgeld und sonstige Gebühren, die Angabe über schulseitig etwa zu liefernde Lehrmittel und Hefte.

IV.

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe oder zur Leitung einer privaten gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Fachschule und einer Musikschule gelten folgende Voraussetzungen:

- a) die sittliche Zuverlässigkeit des Schulunternehmers und des Schulleiters ist unter Berücksichtigung des Vorlebens und etwaiger Vorstrafen zu prüfen. Ausgeschlossen ist die Erteilung der Genehmigung an Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll in der Regel die Erlaubnis, eine Privatschule zu leiten, nicht erteilt werden.

- b) der Schulleiter hat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, die für den Unterricht erforderlich sind, dessen Erteilung Aufgabe der Schule bildet. Der Befähigungsnachweis kann je nach Art der Schulen durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der hiesigen Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Landwirtschaftskammer erbracht werden.

- c) Der Schulunternehmer hat den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Privatschule erforderlichen

Mittel und Räumlichkeiten nachzuweisen. Die Schulräume müssen billigen Anforderungen entsprechen. Erforderlichenfalls ist von dem Schulunternehmer die Vorlegung einer Grundrißskizze im Maßstab 1:100 zu verlangen.

V.

Vor der Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis sind die Handelskammer, die Handwerkskammer oder die Landwirtschaftskammer gutachtlich zu hören, sofern es sich nicht um ein Musikunternehmen der unter I bezeichneten Art handelt.

VI.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe oder zur Leitung einer Fachschule erfolgt durch Ausfertigung eines Erlaubnis Scheins. Die Erlaubniserteilung erfolgt unter dem Vorbehalte des Widerrufs. Sie gilt nur für den Schulunternehmer, dem sie erteilt ist, und für den Schulleiter, der in dem Erlaubnis Schein bezeichnet ist.

Bei der Verjagung und der Zurücknahme der Erlaubnis sind die Gründe anzugeben.

VII.

Die Fachschulen dürfen nur solche Namen führen, durch die eine Irreführung der Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Unzulässig sind Bezeichnungen, die den Charakter als Privatschule verschleiern (z. B. deutsche, vaterländische, nationale, Braunschweigische usw. Handelsschule) oder den Eindruck einer dem Grade nach höheren Schule oder einer hochschulähnlichen Stellung der Schule erwecken können (z. B. Akademie, Polytechnisches Institut, Technikum usw.). Bezeichnungen, die mit denen der öffentlichen Fachschulen oder Fortbildungsschulen gleichlauten oder verwechselt werden können, sind nicht zulässig. Die Bezeichnung muß den vollen Namen des Inhabers der Privatschule, gegebenenfalls neben dem des Gründers oder früheren Inhabers, und das Wort „Privat“ enthalten. Die Beifügung eines Zusatzes wie „staatlich genehmigt“, „staatlich konzessioniert“ ist unzulässig.

Die Privatschulunternehmer und -leiter sind zur Führung des Direktortitels nicht befugt. Die Schüler dürfen nicht als Studierende oder Studenten bezeichnet werden.

VIII.

Vor Aushändigung des Erlaubnis Scheines ist weder die Ankündigung noch der Beginn des Unterrichts zulässig. Die die Privatschule betreffenden Ankündigungen (Prospekte, Programme usw.) und Zeugnisvordrucke sind vor ihrer Verwendung der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen. Die von den Schulen verwendeten Prospekte und Programme müssen genaue Angaben enthalten über die einzelnen Lehrgänge, ihre Dauer, die wöchentliche Stundenzahl, die einzelnen Lehrgegenstände, die Kosten des Schulbesuches einschließlich der Ausgaben für Lehr- und Lernmittel und ferner das Muster des Anmeldebuchs oder des Vertrages, der mit den Schülern bei der Aufnahme abgeschlossen wird. In Veröffentlichungen, namentlich in der Presse, dürfen keine irreführenden Angaben oder Versprechungen, insbesondere über Arbeits-, Verdienst- oder Unterbringungsbedingungen gemacht werden.

IX.

Die Zahl der gleichzeitig von einer Lehrkraft unterrichteten Schüler in den einzelnen Klassen oder Kursen soll in der Regel bei Schreib-, Buchführungs-, Zeichens-, Handarbeitsunterricht u. dgl. 30, bei Laboratoriums- und Kochunterricht 15 nicht übersteigen.

Unterricht in Kurzschrift und Maschinenshreiben darf nur an Schüler erteilt werden, die eine hinreichende Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache, in der Rechtschreibung und Zeichensetzung erwarben haben. Der

Schulleiter hat sich diese Gewißheit zum mindesten durch Vornahme eines Diktates zu verschaffen. Die Prüfungsarbeiten sind für spätere Kontrollen aufzubewahren.

X.

Wesentliche Änderungen in dem Bestande und der Einrichtung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Als solche Änderungen sind insbesondere anzusehen:

Änderungen in den Lehrplänen, Verlegung der Schule in andere Räume, Anstellung eines anderen Leiters an Schulen, bei denen der Unternehmer der Schule nicht zugleich der Leiter ist, Annahme von Lehrern. Die Entlassung von Lehrern ist der Aufsichtsbehörde sofort anzuzeigen.

XI.

Die Schulinhaber sind verpflichtet, fest gebundene mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Schülerlisten zu führen, die über den Tag des Eintritts und des Austritts, das Alter, die Vorbildung und den bisherigen Beruf der Schüler Auskunft geben.

Die den Schülern erteilten Zeugnisse müssen der Wahrheit entsprechen und in Urschrift bei den Schulakten aufgehoben werden. Sie haben über die Gesamtdauer des Schulbesuches und über die auf die einzelnen Unterrichtsfächer verwendete Stundenzahl nach Monaten und Wochenstunden Auskunft zu geben. Die Bezeichnung der Zeugnisse als Diplom oder mit einer anderen den Hochschulen eigentümlichen Benennung ist unzulässig.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres ist der Aufsichtsbehörde ein Jahresbericht nach Maßgabe des anliegenden (Vordruckes*) vorzulegen.

XII.

Den Beauftragten der Aufsichtsbehörde ist der Besuch der Anstalt jederzeit zu gestatten. Sie haben das Recht, Fragen an Leiter, Lehrkräfte und Schüler zu richten und wahrheitsgemäße Auskunft über alle den Betrieb des Unterrichts betreffenden Fragen (Schulgeld, Kosten der Lehr- und Lernmittel), über Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Lehrer usw. zu beanspruchen, die Schuleinrichtungen zu besichtigen, dem Unterricht beizuwohnen, sowie Einsicht in die Schülerarbeiten, Schülerlisten und Zeugnisse zu nehmen. Bei der Besichtigung ist die Beobachtung der in der Erlaubnisurkunde enthaltenen Vorbehalte und Auflagen und die Beschaffenheit der Schulräume vor allem in gesundheitlicher Beziehung zu prüfen. Zu diesem Zweck kann der zuständige Amtsarzt zu dieser Besichtigung zugezogen werden.

XIII.

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Erlaubnis dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Betrieb oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtserteilung in der Schule oder in bezug auf seine persönlichen Verhältnisse ergibt, ferner auch dann, wenn der Inhaber den Besitz der zum einwandfreien Betrieb der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht mehr nachzuweisen vermag.

Der Mangel der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit liegt bei dem Schulunternehmer insbesondere auch dann vor, wenn er eine auf Täuschung des Publikums berechnete Reklame betreibt oder zuläßt, der Wahrheit nicht entsprechende Zeugnisse ausstellt, nicht die erforderliche Schulgucht ausübt oder wenn er seine Schüler durch übermäßige Schulgelder ausbeutet. Auch kann als solcher Mangel die übermäßige Ausnutzung der Lehrkräfte angesehen werden.

Bei der Zurücknahme der Erlaubnis ist eine angemessene Frist für die Schließung der Schule zu setzen.

*1) Hier nicht abgedruckt

XIV.

Ist mit der Privatschule eine Stellenvermittlung gegen Entgelt verbunden, so finden auf diese die Vorschriften des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 810) Anwendung.

XV.

Die Vorschriften unter IV a und b, V, VI letzter Absatz und XIII finden auf die Zulassung der an einer Privatschule zu beschäftigenden Lehrkräfte sinngemäße Anwendung.

Die Anträge auf Zulassung sind vom Schulunternehmer unter Vorlegung des mit der Lehrkraft abgeschlossenen Dienstvertrages zu stellen. In dem Antrage sind die Fächer und die Zahl der Stunden anzugeben, in denen die Lehrkraft beschäftigt werden soll — zu vergl. III d —.

In dem unter Vorbehalt des Widerrufs auszufertigenden Erlaubnisschein sind die Fächer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, bestimmt zu bezeichnen.

Personen, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, sollen in der Regel als Lehrkraft nicht zugelassen werden.

Vor Ausfertigung des Erlaubnis Scheines darf die Lehrkraft in der Privatschule nicht beschäftigt werden.

Der Erlaubnischein hat nur für ein Jahr Gültigkeit. Für solche Lehrer, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr von dem Schulunternehmer angenommen und an der Schule ausschließlich (nicht nur nebenamtlich) beschäftigt sind, kann die Aufsichtsbehörde den Erlaubnischein nach Ablauf der Gültigkeit stillschweigend verlängern, sofern sie nicht zu einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Erlaubnis Scheines schreiten oder von dem Widerruf Gebrauch machen will.

XVI.

Auf diejenigen Personen, die nicht schulmäßig gewerbmäßig gewerblichen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Unterricht an solche erteilen, die ihre Kenntnisse als gewerbliche, kaufmännische oder landwirtschaftliche Angestellte bewerten wollen, finden die Vorschriften unter IV, V, VIII und XIII und XV mit Ausnahme des letzten Absatzes Satz 2 der Bestimmung unter XV sinngemäße Anwendung.

Vor Ausfertigung des Erlaubnis Scheines ist die Unterrichtserteilung unzulässig. Über die zugelassenen Privatlehrer führt die Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis.

XVII.

Die Unternehmer bereits bestehender privater Fortbildungsschulen und Fachschulen, sowie diejenigen Personen, die in gewerblichen und kaufmännischen Fächern bereits Privatunterricht erteilen, haben ihre Anträge spätestens bis 31. Dezember d. Js. bei den zuständigen Stellen einzureichen.

XVIII.

Gegen die Verfügungen der Herzoglichen Kreisdirektionen und der Herzoglichen Polizeidirektion ist die Beschwerde an das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung des Innern, binnen einer Frist von zwei Wochen von der Zustellung des Bescheides ab zulässig. Die im Beschwerdewege getroffenen Entscheidungen sind endgültig.

XIX.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes Anwendung.

Braunschweig, den 4. Dezember 1917.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staatsministerium.

H. Krüger.

II. Beziehungen zum Ausland*).

Staatsverträge. Vergeltungs- maßnahmen.

*Kraftloserklärung von Aktien bei der
Liquidation feindlichen Vermögens.*

Württemberg.

Befugung des Ministeriums des Innern, betreffend die
Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen
Vermögens.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 291 vom 12. Dezember 1917.)

Als Stelle im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 der
Bundesratsverordnung über die Kraftloserklärung von Aktien
bei der Liquidation feindlichen Vermögens vom 15. November
1917 (RGBl. S. 1051) wird im Einvernehmen mit dem
R. Justizministerium die Zentralstelle für Gewerbe und
Handel bestimmt.

Stuttgart, den 10. Dezember 1917.

Reichshauer.

*Zwangswise Verwaltung
amerikanischer Unternehmungen.*

Reich.

Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung
amerikanischer Unternehmungen.
Vom 13. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1105.)

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des
§ 9 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Ver-
waltung französischer Unternehmungen, vom 26. No-
vember 1914 (RGBl. S. 487) folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die
zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen,
vom 26. November 1914 in der Fassung der Ver-
ordnung vom 10. Februar 1916 (RGBl. S. 89) wer-
den auch gegenüber Angehörigen der Vereinigten
Staaten von Amerika für anwendbar erklärt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
F. B.: Freiherr von Stein.

Anwendung der Vertragszollsätze vergl. unten bei F VII.

*Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Aus-
land ihren Wohnsitz haben, vergl. unten bei G II.*

*) Die Bestimmungen über Einuhr, Ausuhr und Durch-
uhr einzelner Warengruppen sind im folgenden in dem Ab-
schnitt C abgedruckt.

III. Wirtschaftliche Maßnahmen allgemeiner Art.

*Wiederkehrende öffentliche
Lasten von Grundstücken.*

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 10. Dezember 1917, betreffend wieder-
kehrende öffentliche Lasten von Grundstücken.

(RegBl. Meckl. Schw. S. 1570.)

Zur Ausführung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1917
über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken
(RGBl. S. 604) bestimmen die unterzeichneten Ministerien,
daß zur Gewährung von Ausstand zuständig sind

1. für geistliche Baulasten der Patron (das Patronats-
amt),
2. für alle anderen geistlichen Lasten der Superintendent,
3. für weltliche gemeindliche Lasten die Ortsobrigkeit,
4. für alle anderen weltlichen Lasten die mit ihrer Er-
hebung betraute Behörde.

Gleichzeitig wird den beteiligten Dienststellen aus der
Begründung zu der Bekanntmachung vom 12. Juli d. Jz.
nachstehender Auszug bekannt gegeben:

Die Benachrichtigung hat von der Behörde auszugehen,
die den Ausstand gewährt und deshalb die ausstehenden
Beträge übersehen kann. Da sie die in Betracht kommenden
Grundstücksgläubiger nicht kennt, soll sie ihre Mitteilung an
das Grundbuchamt richten. Dieses benachrichtigt dann alle
diejenigen, für die ein Recht im Grundbuch eingetragen
oder durch Eintragung gesichert ist; wird nach Erlaß der
Mitteilung ein weiterer Berechtigter neu eingetragen, so
wird auch ihm Kenntnis zu geben sein. Ist die Mittei-
lung einmal erfolgt, so sind die Beteiligten unterrichtet,
und es bedarf keiner weiteren Mitteilung (etwa an jedem
späteren Fälligkeitstermin), wenn der Schuldner weiter
Ausstand erhält. Hat dagegen der Schuldner inzwischen
ältere Ausstände abgetragen und seine Steuerschuld ver-
mindert, so wird eine neue Mitteilung erforderlich, wenn
die gestundeten Beträge aufs neue zwei Jahre umfassen.
Wird der Ausstand für mehrere verschiedene Grundstücks-
lasten gewährt, wenn auch von derselben Behörde, so
müssen die Mitteilungen für jede der gestundeten Steuern
ergehen.

Schwerin, den 10. Dezember 1917.

Großh. Meckl. Ministerium der Justiz und
dessen Abteilungen.
Langfeld.

Großh. Meckl. Ministerium der Finanzen und
seiner Abteilung für Domänen und Forsten.
v. Blücher.

Großh. Meckl. Ministerium des Innern.
L. v. Meerheimb.

Abchnitt B.

Versorgung mit Nahrungsmitteln.

I. Allgemeine Bestimmungen. Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Preise und Lieferungsbedingungen.
für Thomasphosphatmehl.

Reich.

Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl.

Vom 10. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1099.)

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916 (RGBl. S. 440) wird bestimmt:

Artikel 1

Die in der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 beigefügten Liste unter G aufgeführten Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl werden, wie folgt, abgeändert:

1. Preise

Der Höchstpreis beträgt bei Lieferungen vom 1. Januar 1918 ab für 1 Kilogrammprozent:

Gesamt-Phosphorsäure 34½ Pfg.,
Zitronensäurelösliche Phosphorsäure 39½ Pfg.

2. Besondere Lieferungsbedingungen

a) Fracht. Für die Berechnung der Frachtvergütung von 10 vom Hundert bei Lieferungen nach Stationen, die 500 Kilometer und mehr von der Frachtausgangstation entfernt liegen, ist der Ausnahmetarif 3, Altitarif, in der allgemeinen kilometertarifstafel vom 1. Oktober 1917 maßgebend.

b) Verpackung. Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebefäcken. Wird in Papierfäcken geliefert, so wird ein Zuschlag von 50 Pfg. für je 100 Kilogramm berechnet. Werden Gewebefäcke verwendet, so wird bei Säcken mit 100 Kilogramm Fassungsvermögen ein Zuschlag von 3 M für 100 Kilogramm, bei Säcken mit 75 Kilogramm Fassungsvermögen ein Zuschlag von 2,50 Mark für 75*) Kilogramm berechnet.

Die Gewebefäcke sind, wenn sie unbeschädigt und

*) Berichtigt gemäß R. G. Bl. S. 1110

zur Verwendung von Thomasmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung nach folgenden Säcken frei Werk zurückzunehmen:

Die Vergütung beträgt, je nachdem die Säcke 100 oder 75 Kilogramm Fassungsvermögen haben, wenn die Rückgabe erfolgt:

vor Ablauf der 4. Woche	2,50 M	oder	2,00 M
" " " 5. "	2,40 "	" "	1,90 "
" " " 6. "	2,15 "	" "	1,65 "
" " " 7. "	1,90 "	" "	1,40 "
" " " 8. "	1,65 "	" "	1,15 "

Die Frist wird jeweils vom Tage des Empfanges der Lieferung an gerechnet. Nach Ablauf der 8. Woche sind die Werke zur Rücknahme der Säcke nicht mehr verpflichtet.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Säcke steht den Werken zu.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1917.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Preise für künstliche Düngemittel.

Reich.

Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 19. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1110.)

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916 (RGBl. S. 440) wird bestimmt:

Artikel I

Die durch Artikel I der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Rinsdünger vom 28. August 1917 (RGBl. S. 819) für Superphosphate und Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali festgesetzten Höchstpreise werden, wie folgt, geändert:

1. Reine Superphosphate.

	Preise für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure
Gebiet I	193 Pfg.,
Gebiet II	185 "
Gebiet III	183 "
Reichst. IV	178 "

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefel-
saurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Am-
moniumsulfat.

	Preise für 1 kg %
Gebiet I { wasserlösliche Phosphorsäure	193 Pf,
{ Ammoniak-Stickstoff	210 "
Gebiet II { wasserlösliche Phosphorsäure	185 "
{ Ammoniak-Stickstoff	210 "
Gebiet III { wasserlösliche Phosphorsäure	183 "
{ Ammoniak-Stickstoff	210 "
Gebiet IV { wasserlösliche Phosphorsäure	179 "
{ Ammoniak-Stickstoff	210 "

3. Ammoniak = Superphosphat und Natrium-
Ammoniumsulfat = Superphosphat, denen Kali zu-
gemischt ist.

	Preise für 1 kg %
Wasserlösliche Phosphorsäure	wie zu 2,
Ammoniak = Stickstoff	wie zu 2,
Kali (K ₂ O)	35 Pf.

Artikel II

Der durch § 3 Abs. 3 der Verordnung über künst-
liche Düngemittel vom 11. Januar 1916 für Lieferung
in mehrfachen Papierjäten festgesetzte, durch Artikel II
der Verordnung vom 28. August 1917 abgeänderte
Aufschlag wird auf 1,45 Mark für 100 Kilogramm
erhöht.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918
in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1917.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

**Allgemeine Bestimmungen für den
Handel mit Lebens- und Genußmitteln.**

Äußere Kennzeichnung von Waren.

Reich.

**Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von
Waren. Vom 5. Dezember 1917.**
(RGBl. S. 1093.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die
äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916
(RGBl. S. 380) wird bestimmt:

§ 1

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1
Satz 2 und 3, Abs. 2, § 6 der Bekanntmachung über
die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai
1916 (RGBl. S. 422) finden auf Gewürze in jeder
Form und deren Ersatzmittel Anwendung.

Soweit die genannten Erzeugnisse vor dem
1. Januar 1918 in Packungen oder Behältnissen in den
Verkehr gebracht werden, die den Bestimmungen der

dürfen sie bis zum 15. Februar 1918 einschließlich feil-
gehalten und verkauft werden.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar
1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1917.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Aushang von Preisverzeichnissen.

Sachsen-Coburg-Gotha.

**Staatsministerium. Preisverzeichnisse für Getränke, Lebens-
und Genußmittel in Gastwirtschaften usw.**

Vom 28. November 1917.

(RegBl. Coburg S. 845.)

**II. Lebens- und Genußmittel
pflanzlichen Ursprungs.**

a) Brotgetreide, Mehl, Backware.

Ausdrusch und Inanspruchnahme
von Getreide und Hülsenfrüchten.

Bayern.

R. Staatsministerium des Innern.
**Bekanntmachung über den Ausdruck und die Inanspruch-
nahme von Getreide und Hülsenfrüchten.**

(Bayer. Staatsanz. Nr. 291 vom 15. Dezember 1917.)

Zum Vollzug der Verordnung des Kriegsernährungsamts
über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide
und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 — RGBl.
S. 1082 — ergehen folgende

Anordnungen:

1. Die Kommunalverbände haben für jene Besitzer von
beschlagnahmten Vorräten, die den Ausdruck noch nicht be-
endigt haben, den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der
Ausdruck der Früchte (§ 1 der Reichsgetreideordnung) zu be-
endigen ist. Der Ausdruck ist möglichst zu beschleunigen;
der Zeitpunkt ist daher, soweit es die Umstände gestatten, vor
dem 28. Februar 1918 festzusetzen.

Die ergehenden Anordnungen sind der Landesgetreide-
stelle mitzuteilen. Sie ist ermächtigt, aus besonderen Gründen
einen früheren Termin anzuordnen.

2. Bei jenen Besitzern, die den Ausdruck schon beendet
haben, oder auf Grund der Anordnung nach Ziffer 1 jeweils
beendigen, ist die in § 3 der Verordnung vom 24. November
1917 angeordnete Feststellung der beschlagnahmten Vorräte
und ihre Abnahme durch den Kommunalverband alsbald
durchzuführen.

3. Zum Zwecke der Feststellung und Abnahme sind von
den Kommunalverbänden Ausschüsse zu bilden. Die Zahl der
Ausschüsse ist so zu bemessen, daß die Feststellung und Ab-
nahme des Getreides im Kommunalverband nicht länger als
etwa vier Wochen dauert.

Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister (oder
dessen Stellvertreter) derjenigen Gemeinde, in welcher die
Feststellung und Abnahme der Vorräte stattfindet und aus

drei weiteren sachverständigen Mitgliedern aus fremden Gemeinden.

Die Mitglieder der Ausschüsse sind vor Beginn ihrer Tätigkeit vom Bezirksamt über ihre Aufgaben und über ihre Pflichten eingehend zu belehren und auf deren gewissenhafte Erfüllung durch Handschlag zu verpflichten.

Sie erhalten, soweit ihre Entschädigungen nicht durch anderweite Vorschriften geregelt sind, ein Taggeld in der Höhe von 7 M und ein Übernachtungsgeld in der Höhe von 3 M aus Mitteln des Kommunalverbandes.

4. Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung beschlagnahmt sind, haben dem Ausschuß über ihre Vorräte und deren Verbleib wahrheitsgemäß Auskunft zu geben, ihm Zutritt zu allen Verwahrungsräumen zu gestatten und die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

5. Der Ausschuß hat die Ergebnisse seiner Feststellung in ein Formblatt einzutragen, das dem Kommunalverband vorzulegen ist. Eine Durchschrift ist dem Besitzer der Vorräte zu behändigen. Die Formblätter werden von der Landesgetreidestelle geliefert.

6. Der Ausschuß hat die festgestellten ablieferungspflichtigen Mengen auszuondern. Mit der Aussonderung durch den Ausschuß gehen sie in das Eigentum des Kommunalverbandes über und sind an diesen abzuliefern. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind nach § 6 der Verordnung vom 24. November 1917 ohne Zahlung einer Entschädigung für den Kommunalverband verfallen zu erklären.

7. Der Kommunalverband hat die Feststellungen der Ausschüsse nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Er entscheidet über etwaige Einsprüche gegen die Feststellungen der Ausschüsse.

Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde zur R. Regierung, Kammer des Innern, zulässig. Diese entscheidet endgültig.

8. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. November 1917 ist die dem Kommunalverband vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern.

9. Alle Entscheidungen auf Grund der Verordnung vom 24. November 1917 und der vorstehenden Bekanntmachung sind gebührenfrei.

10. Die Verordnung vom 24. November 1917 und die vorstehende Bekanntmachung sind in allen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

München, den 14. Dezember 1917.

Dr. von Brettreich.

Sachsen.

(Sächs. Staatsz. Nr. 283 vom 6. Dezember 1917.)

Auf Grund von § 1 Absatz 2 dieser Verordnung*) wird bestimmt:

Der Ausdruck und die Ablieferung der in § 1 Absatz 1 genannten Früchte ist spätestens bis zum 15. Januar 1918 zu beendigen.

Die Kommunalverbände können diese Frist für ihren Bezirk verlängern, wenn die Beendigung des Ausdrucks und der Ablieferung bis zum 15. Januar 1918 auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Soll die Frist über den 31. Januar 1918 hinaus verlängert werden, so ist hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Die Besitzer von Vorräten, die der Verpflichtung zum Ausdrücken und zur Ablieferung nicht rechtzeitig nachkommen, haben Zwangsmaßnahmen zu gewärtigen.

*) Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 24. Nov. 1917. (Vergl. R. Kr. Bl. S. 1616).

Die nach § 3 obiger Verordnung angeordnete Feststellung der beschlagnahmten Vorräte muß spätestens am 28. Januar 1918, in den Fällen, wo der Kommunalverband die Frist zum Ausdruck und zur Ablieferung verlängert hat, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist beendet sein. Die Ausschüsse für die Feststellung der beschlagnahmten Vorräte sind in ähnlicher Weise zu bilden wie bei den Erntevorschätzungen im Jahre 1917 (Anweisung für die Amtshauptmannschaften und Stadträte vom 28. Juni 1917), unter Berücksichtigung jedoch der für die Zusammenfassung der Ausschüsse mit Verordnung vom 24. Januar 1917, Nr. 130 II B I a, erhobenen Gesichtspunkte.

Dresden, 3. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 7. Dezember 1917, betreffend die Verordnung des Kriegsernährungsamtes über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 1537.)

Zur Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 24. November 1917 über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (RGBl. S. 1082) wird folgendes bekannt gemacht:

I.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Landesbehörde für Volksernährung zu Schwerin.

II.

Die Vorschriften der Verordnung vom 29. Juni d. J., betreffend Kommunalverbände (Regbl. Nr. 112), finden Anwendung.

Schwerin, den 7. Dezember 1917.

Großh. Meckl. Ministerium des Innern.
J. A.: Walter.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 1589.)

Zur Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 24. November 1917 über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (RGBl. S. 1082) wird folgendes bekannt gemacht:

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Landesbehörde für Volksernährung zu Neustrelitz.

Neustrelitz, den 10. Dezember 1917.

Großherzogl. Mecklenb. Staatsministerium.
von Dewitz.

Neuß älterer Linie.

Landesausschuß. Bekanntmachung, betreffend Getreide-Ausdruck und Höchstpreise.

Vom 10. Dezember 1917.

(Neuß ä. L. Amtzbl. S. 2166.)

Lippe.

Ausführungsanweisung.

(Staatsanz. Lippe S. 1270.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 wird folgendes bestimmt:

I. Ausdruck und Ablieferung.

1. Der Ausdruck von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Tefen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer sowie von Gemengen dieser Fruchtarten muß vollendet sein: spätestens am 5. Januar 1918, wenn die Getreideanbaufläche des Besitzers unter 60 Scheffelsaat beträgt, spätestens am 15. Januar 1918, wenn die Getreideanbaufläche 60 Scheffelsaat und darüber beträgt. Als Getreideanbaufläche in diesem Sinne gilt die Gesamtanbaufläche aller dieser Getreidearten zusammen, nicht die der einzelnen Sorten.

Für Hülsenfrüchte (Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art, Pelusäten, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Widen, Buchweizen und Hirse einschließlich Gemenge dieser Hülsenfrüchte) ist der Ausdruck ohne Rücksicht auf die Größe der Anbaufläche bis zum 1. Februar 1918 zu vollenden.

2. Über die erdrossenen Mengen an Getreide und Hülsenfrüchten ist unzugänglich dem Ortsvertreter der L. W. G. nach den von der letzteren zu erlassenden Bestimmungen Anzeige zu erstatten.

3. Alle den Bedarfsanteil des Besitzers übersteigenden Vorräte sind spätestens eine Woche nach dem Ausdruck an die Kommissionäre der L. W. G. zur Ablieferung zu bringen.

4. Die L. W. G. ist berechtigt, in besonders dringlichen Fällen Ausnahmen von diesen Fristbestimmungen (1—3) zuzulassen, jedoch nicht über den 28. Februar 1918 hinaus. Die für Getreide, Hirse und Hülsenfrüchte dem Erzeuger zu zahlenden Preise ermäßigen sich gemäß § 2 der Verordnung vom 1. März 1918 ab um je 100 M für die Tonne. Diese Vorschrift findet nur dann keine Anwendung, wenn die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist. Behauptet ein Besitzer von Vorräten an Ausdruck und Ablieferung bis zum 28. Februar 1918 ohne sein Verschulden verhindert gewesen zu sein, so liegt ihm die Beweislast für die Richtigkeit dieser Behauptung ob.

Über Streitigkeiten entscheidet die Regierung als höhere Verwaltungsbehörde. Gegen ihre Entscheidung steht nur der Reichsgetreidebestelle die Beschwerde zu.

5. Die Vorräte solcher Besitzer, die bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht ausgedroschen und abgeliefert haben, sind gemäß § 45 der Reichsgetreideordnung sofort zu enteignen. In diesem Falle tritt die in § 45 Abs. 2 der Reichsgetreideordnung vorgesehene Preisminderung ein.

6. Etwaige weitere notwendige Anordnungen zur Ausführung dieser Vorschriften sind von der Regierung zu erlassen, soweit sie nicht oben (Ziffer 4) der L. W. G. übertragen sind.

II. Feststellung der Vorräte.

7. Gemäß § 3 der Verordnung hat unmittelbar nach Beendigung des Ausdrucks eine Feststellung der beschlagnahmten Vorräte durch dazu besonders zu bildende Ausschüsse (Feststellungsausschüsse) stattzufinden und sich zu beziehen auf sämtliche in § 1 der Reichsgetreideordnung bezeichneten Früchte nebst den daraus hergestellten Erzeugnissen (Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz) und zwar nicht nur bei sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben, sondern auch bei allen anderen Besitzern von Futtergetreide in nennenswertem Umfange, insbesondere bei allen Pferdebesitzern ohne landwirtschaftlichen Betrieb. Die L. W. G. hat das Erforderliche gemäß näherer Bestimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 4. Dezember 1917 zu veranlassen.

8. Die Feststellungsausschüsse haben zu bestehen aus dem Ortsvertreter der L. W. G. und zwei aus anderen Gemeinden, in den Städten aus anderen Teilen des Stadtgebiets vom Verwaltungsamte oder Magistrate zu ernennenden unparteilichen und zuverlässigen Personen. Die Mehrheit muß jedenfalls aus Personen bestehen, die nicht Brotgetreide-Selbstversorger sind. Die Aufgabe und Tätigkeit der Ausschüsse richtet sich nach den näheren Bestimmungen des

Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 4. Dezember 1917. Die L. W. G. hat für ihre ausreichende Bekanntheit an die Ausschüsse zu sorgen.

Die Feststellungsausschüsse sind vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf Grund des § 1 der Verordnung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) ermächtigt, jederzeit innerhalb ihres Aufgabekreises Auskunft zu verlangen.

Die L. W. G. hat bekannt zu geben, welche Mengen von der Inanspruchnahme ausgeschlossen bleiben.

9. Die durch die Feststellung verursachten Kosten, einschließlich der Entschädigungen der Ausschussmitglieder, fallen den Gemeinden (Städten, Amtsgemeinden) zur Last, soweit sie das Reich nicht ersetzt.

10. Die L. W. G. hat das Ergebnis der angeordneten Maßnahmen gemäß Anordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 4. Dezember 1917 zusammenzustellen und weiterzugeben.

11. Die Regierung hat die Ausführung dieser Anordnung zu überwachen und etwa noch erforderliche Anordnungen zu treffen.

Detmold, den 12. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium.
J. W. Pustuchen.

b) Gerste, Malz, Bier.

*Malz- und Gerstenkontingente
der Bierbrauereien sowie Malzhandel.*

Reich.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (RGBl. S. 1061).

Vom 19. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1112.)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (RGBl. S. 1061) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Bierbrauereien, die gemäß § 4 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 ihr Malzkontingent ganz oder teilweise auf andere Bierbrauereien zur eigenen Verwendung in deren Betrieb übertragen, haben bei der Reichsgetreidebestelle, Kontingentsstelle, in Berlin W 50, Laurentzienstraße 10, schriftlich den Antrag auf Genehmigung der Übertragung zu stellen.

In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Art und Höhe sowie der Preis des zu übertragenden Kontingents;
2. der Zeitraum, für welchen die Übertragung erfolgt;
3. die für die Dauer der Übertragung bereits zugeleiteten, gelieferten oder freigegebenen Getreidemengen und, falls diese bereits vermälzt sind, die entsprechenden Malzmengen, ferner der Einstandspreis derselben;
4. der Grund für die Übertragung.

Außerdem muß dem Antrag eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde darüber beigelegt werden, daß das Malzkontingent, dessen Übertragung genehmigt werden soll, der Bierbrauerei für den Zeitraum, für welche die Übertragung erfolgt, unter Berücksichtigung der bereits verwendeten Malzmenge noch zur Verfügung steht und von der Steuerbehörde bis zur Genehmigung der Übertragung gesperrt ist.

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, kann weitere Angaben und Nachweise verlangen. Sie kann die Benutzung von Bordrucken vorschreiben.

§ 2

Die Genehmigung zur Übertragung kann an Bedingungen geknüpft werden, zu deren Einhaltung die Bierbrauereien verpflichtet sind. Als Bedingung soll insbesondere die Sicherstellung der Belieferung der Kunden der veräußernden durch die erwerbende Bierbrauerei auferlegt werden.

Die Genehmigung soll in der Regel nur für das laufende und vom 15. August an für das nächstfolgende Kontingentjahr erteilt werden.

§ 3

Ist die veräußernde oder erwerbende Bierbrauerei in einem Bezirke gelegen, für den der Zusammenlegungsplan gemäß der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (RGBl. S. 993) endgültig festgesetzt ist, so soll vor der Genehmigung der Zusammenlegungskommission gehört werden.

§ 4

Bei der Berechnung der Malzmenge, die der gelieferten oder freigegebenen Getreidemenge entspricht, wird, sofern nicht nachweislich ein anderes Vermälzungsergebnis erzielt ist, das Umrechnungsverhältnis zugrunde gelegt, nach dem von dem Direktoratium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle die Mengen an Getreide, die auf das Kontingent entfallen, festgesetzt sind.

§ 5

Der Preis des Kontingents darf 100 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, ist berechtigt, zur Deckung ihrer Unkosten von der erwerbenden Bierbrauerei eine Gebühr in Höhe von 2 Mark für den Doppelzentner zu erheben.

Für die mitzuliefernde Getreide- oder Malzmenge darf nicht mehr als der nachgewiesene Einstandspreis nebst fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Aufwendung an bezahlt werden. Bei Getreide eigener Ernte gilt als Einstandspreis der zur Zeit der Freigabe durch die Reichsgetreidestelle in Berlin geltende Höchstpreis zuzüglich der für die Freigabe entrichteten Gebühren. Für Malz, das von einer Bierbrauerei in eigener Mälzerei hergestellt ist, darf kein höherer Mälzungslohn als 8,50 Mark für hundert Kilogramm Malz berechnet werden.

§ 6

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, fordert

und die mitzuliefernden Getreide- oder Malzmengen sowie der Gebühren auf. Nach deren Eingang ergeht an die veräußernde Bierbrauerei die Aufforderung, der erwerbenden Bierbrauerei das Getreide oder das Malz, das mitübertragen wird, zu liefern. Zugleich veranlaßt die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, die Abschreibung des Kontingents bei der für die veräußernde Bierbrauerei zuständigen Steuerbehörde unter Mitteilung der erwerbenden Bierbrauerei. Die Steuerbehörde darf die Abschreibung erst vornehmen, wenn die veräußernde Bierbrauerei nachgewiesen hat, daß sie der erwerbenden Bierbrauerei das Getreide oder Malz geliefert hat. Die erfolgte Abschreibung teilt sie der für die erwerbende Bierbrauerei zuständigen Steuerbehörde mit. Diese bewirkt die Zuschreibung des Kontingents und teilt der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, die erfolgte Zuschreibung mit. Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, bewirkt alsdann die Auszahlung des Preises, soweit er nicht gestundet oder verrechnet ist, an die veräußernde Bierbrauerei. Die von dem Eingang des Preises bei der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, bis zur Auszahlung aufgelaufenen Bankzinsen fallen der veräußernden Bierbrauerei zu.

§ 7

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (RGBl. S. 1137) vom 8. Dezember 1916 (RGBl. S. 1347).

Berlin, den 19. Dezember 1917.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamtes.
von Waldow.

c) Hafer*).

d) Hülsenfrüchte, Buchweizen
und Hirse.

Ausdruch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vergl. oben bei a.

e) Kartoffeln,
Kartoffeltrocknungserzeugnisse.

Höchstpreise für Kartoffeln.

Getten.

Landeskartoffelstelle: Bekanntmachung, den Höchstpreis für Kartoffeln betreffend.

Vom 15. Dezember 1917.

(Darmst. St. Nr. 295 vom 15. Dezember 1917.)

f) Gemüse und Obst.

Entscheidung von Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen über Gemüse und Obst.

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Schwarzb.-Rud. Landesg. Nr. 285 vom 7. Dezember 1917.)

Alle Streitigkeiten aus Anlaß von Lieferungsverträgen über Gemüse und Obst nach den amtlichen Mustern der Reichsstelle werden durch den Ausspruch eines aus drei Personen bestehenden Schiedsgerichts endgültig entschieden (§ 10 der Lieferungsverträge über Frühgemüse, § 11 der Lieferungsverträge über Frühgemüse für Fabrikbetriebe, § 9 der Herbstgemüseverträge und § 8 der Obstlieferungsverträge.)

Das Schiedsgericht wird für das Gebiet des Fürstentums errichtet und hat seinen Sitz in Rudolstadt.

Zu Mitgliedern dieses Schiedsgerichts werden berufen:

Es folgen die Namen der Mitglieder.

Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung zuständig, wenn sich der Verladeort innerhalb des Fürstentums befindet.

Das Schiedsgericht entscheidet im freien Verfahren und nach pflichtmäßigem Ermessen; die Kosten trägt der unterliegende Teil.

Rudolstadt, den 29. November 1917.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln usw.

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Schwarzb. Rud. Landesg. Nr. 294 vom 18. Dezember 1917.)

Auf Grund des § 1 vorstehender Bekanntmachung*) bestimmen wir folgendes:

1. Die Ausstellung der Saatkarte zum Erwerbe von Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken erfolgt auf Antrag nach erfolgter Prüfung des Bedürfnisses

a) in der Stadt Rudolstadt durch den Stadtgemeindevorstand,

b) im übrigen durch das Landratsamt, in dessen Bezirk die Zwiebeln zur Saat verwendet werden sollen.

Das Landratsamt kann die Ausstellung der Saatkarte den Stadtgemeindevorständen für ihre Bezirke übertragen.

2. Die Saatkarte muß die zum Erwerbe zugelassene Menge, Namen und Wohnort des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und bei Beförderung des Saatgutes mit der Bahn die Empfangsstation angeben; sie ist mit dem Dienststempel der ausstellenden Stelle zu versehen.

3. Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatgutes auszuhandigen. Erfolgt die Versendung des Saatgutes mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Menge und des Orts bescheinigen zu lassen, nachdem das Saatgut verfrachtet ist; erfolgt sie nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbes unverzüglich der Stelle, von der die Saatkarte ausgestellt ist, einzuliefern. Diese Stelle hat dem Landratsamt des Bezirks,

aus dem die Lieferung erfolgt ist, und, sofern die Lieferung in einem anderen Bezirke erfolgt ist, auch diesem Landratsamte Mitteilung zu machen.

4. Die Genehmigung zum Absatz von Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken wird, wenn die Zwiebeln nach Gemeinden innerhalb eines Landratsamtsbezirks abgesetzt werden sollen, in Vertretung der Landesstelle von Gemüse und Obst vom Gemeindevorstand, in den anderen Fällen vom Landratsamt erteilt. Zuständig ist der Gemeindevorstand oder das Landratsamt, in dessen Bezirke sich die Zwiebeln befinden. Die Genehmigung ist an die Voraussetzung zu knüpfen, daß der Erwerber eine Saatkarte über die abzugebende Menge Zwiebeln vorlegt.

Rudolstadt, den 13. Dezember 1917.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

Lippe.

Ausführungsanweisung.

(Staatsanz. Lippe S. 1246.)

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung*) wird folgendes bestimmt:

1. Für die Ausstellung der Saatkarten ist der Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte als Wirtschaftsabteilung des Landesernährungsamts zuständig.

2. Die Veräußerung von Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken bedarf der Genehmigung des R. W. B. Etwaige Wünsche der L. W. G. auf Beschränkung der Veräußerungserlaubnis hat der R. W. B. zu berücksichtigen. Bei Veräußerung nach außerhalb des Fürstentums ist die Zustimmung der L. W. G. in jedem Falle erforderlich.

3. Der R. W. B. ist berechtigt, unter Vorbehalt der Vorschriften zu Ziffer 2, die Zustimmung zu Veräußerungen an lippische Landwirte und Händler uneingeschränkt zu erteilen. Er kann lippische Händler, die sich als zuverlässig erweisen, allgemein zum Handel mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken zulassen.

4. Für die Ausstellung der Saatkarten und die Verwendung derselben gelten unter sinngemäßer Anwendung die diesbezüglichen Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 12. Juli 1917 (RGM. S. 609) über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken (RGM. S. 609) und der dazu erlassenen staatsministeriellen Ausführungsanweisung vom 1. 8. 1917 (Staatsanzeiger S. 781).

5. Mit der Aufhebung der Vorschrift in der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. September 1917 (vergl. § 2 der obigen Bekanntmachung), nach der Saatzwiebeln bis zum Gewicht bis zu 3 Gramm für das Stück nicht unter die Höchstpreise für Zwiebeln fallen, ist auch die entsprechende Bestimmung in der Bekanntmachung der Regierung vom 27. September 1917 (Staatsanzeiger S. 973) gegenstandslos geworden.

6. Diese Vorschriften treten sogleich nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 7. Dezember 1917.

Landes-Ernährungsamt,
Verwaltungsabteilung.
F r h r. W i e d e n w e g.

Verkehr mit Rüben.

Sachsen-Weimar.

Ministerialverordnung vom 21. November 1917 über die Ausfuhr von Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben aus den Verwaltungsbezirken des Großherzogtums.

(Regbl. Sächs. W. Gij. S. 247.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728) bestimmen wir:

1. Die Ausfuhr von Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben aus den Verwaltungsbezirken des Großherzogtums ist nur mit Genehmigung des Ernährungsamts der Thüringischen Staaten in Weimar oder der von ihm bestimmten Stellen zulässig.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Weimar, den 21. November 1917.

Großherzoglich Sächs. Staatsministerium,
Departement des Innern.
Unterzeich.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Landesstelle für Gemüse und Obst im Herzogtum Gotha. Verordnung über den Verkehr mit Kohlrüben und Futterrüben.

Vom 18. Dezember 1917.

(Regbl. Gotha S. 788.)

Schwarzburg-Sonderhausen.

Bekanntmachung.

(Amtl. Bef. Sondersh. S. 837.)

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (RGBl. S. 607 und 728) bestimmen wir hiermit:

1. Die Ausfuhr von Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben aus dem Fürstentum ist in den Kreisen nur mit Genehmigung des Landrats, in den kreisfreien Städten nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung zulässig.

2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M bestraft.
Sonderhausen, 27. November 1917.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Bauer.

Lippe.

Landesernährungsamt. Verordnung über den Verkehr mit Rüben.

Vom 11. Dezember 1917.

(Staatsanz. Lippe S. 1272.)

Verkehr mit Wurzeln der Löwenzahnpflanze.

Bayern.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Wurzeln der Löwenzahnpflanze.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 285 vom 8. Dezember 1917.)

Die Bayerische Lebensmittelstelle erläßt auf Grund des

von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und vom 4. November 1915 sowie auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 7 der Ministerialbekanntmachung vom 22. Januar 1916 über die Errichtung der Bayer. Lebensmittelstelle und die Regelung des Verkehrs mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs folgende, von den R. Staatsministerien des R. Hauses und des Außern und des Innern genehmigte Vorschriften:

§ 1. Löwenzahnwurzeln dürfen in Bayern nur an die Bayer. Lebensmittelstelle und an die von ihr aufgestellten Aufkäufer, ferner an Apotheken, soweit sie diese zu Heilzwecken nötig haben, abgesetzt werden.

§ 2. I. Die Ausfuhr von Löwenzahnwurzeln aus Bayern bedarf der Genehmigung der Bayer. Lebensmittelstelle.

II. Bei Versand durch Post oder Bahn wird die Genehmigung durch Abstempelung der Versandpapiere erteilt.

§ 3. Wer den Vorschriften in §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

München, den 29. November 1917.

Dr. Fischer.

Dörrobst.

Bayern.

Bayerische Lebensmittelstelle — Verwaltungsabteilung. Landesstelle für Gemüse und Obst. Bekanntmachung über Dörrobst.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 291 vom 15. Dezember 1917.)

In nachstehendem werden die zurzeit geltenden Bestimmungen über Dörrobst bekannt gegeben.

I. Bestimmungen aus der Reichskanzlerverordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 und vom 24. August 1917 (RGBl. 1916 S. 911 und 1917 S. 729.)

1. Dörrobst darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen in Berlin, Kochstraße 6, abgesetzt werden.

2. Verträge über den Erwerb von Obst zur Herstellung von Dörrobst dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft geschlossen werden.

3. Wer Dörrobst absetzt oder herstellt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der Kriegsgesellschaft auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über ihre Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

4. Die Kriegsgesellschaft kann den Herstellern von Dörrobst Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

5. Die Vorschriften unter 1—4 finden keine Anwendung auf nichtgewerbemäßige Hersteller von Dörrobst, wenn sie im Jahre nicht mehr als 20 Doppelzentner herstellen.

6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer entgegen diesen Vorschriften Dörrobst ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft absetzt oder entgegen diesen Vorschriften Obst zum Dörren erwirbt.

II. Anordnungen der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen.

Die Kriegsgesellschaft hat unterm 20. November 1917 — „R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 281 — den freien Absatz von Dörrobst aus der Ernte 1917 oder 1916 verboten und bestimmt:

1. Dörrobst darf nur abgesetzt werden:
 - a) an die stellv. Intendantur des IX. Armeekorps in Altona für das deutsche Heer und
 - b) an die Zentrale für die Beschaffung der Verpflegung der Marine in Berlin nur soweit abgeschlossene

Verträge bereits vorliegen. Der Abschluß neuer Lieferungsverträge ist unzulässig.

c) in Bayern an die Bayerische Landesstelle für Gemüse und Obst und an die von ihr Beauftragten.

2. Wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbmäßig herstellt, darf es unmittelbar an den Verbraucher absetzen. Jeder weitere Absatz von solchem Dörrobst ist verboten.

3. Lohnverträge über das Dörren von Obst unterliegen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst.

III. Bestimmungen für den Absatz und die Beförderung von Dörrobst in Bayern.

(Bekanntmachung vom 23. August und 30. Oktober 1917 — „R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 197, 255, Rundschreiben vom 25. Oktober 1917 Nr. G. 11 751 und vom 23. November 1917 Nr. G. O. 13 788.)

1. In Bayern darf Dörrobst nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde befördert werden.

Zur Erteilung der Erlaubnis für die Beförderung von Dörrobst, für das ein Absatzverbot besteht (oben II. 1), ist die Landesstelle für Gemüse und Obst, zur Erteilung der Erlaubnis für die Beförderung von anderem Dörrobst (oben II. 2) die Distriktsverwaltungsbehörde desjenigen Bezirks zuständig, in dem das Dörrobst zur Versendung gebracht werden soll.

2. Der Verkauf von Dörrobst ist ausschließlich der Bayerischen Landesstelle für Gemüse und Obst, sowie für diese ihren Kommissionären und denjenigen Kommunalverbänden übertragen, in deren Bezirk das Dörrobst lagert.

3. Für das Pfund Dörrobst darf an den Erzeuger höchstens bezahlt werden:

für Äpfel	1,20 M
für Birnen	0,85 M
für Zwetschgen	0,95 M.

4. Für die Besorgung des Aufkaufs, für die Sammlung, für die pflegliche Behandlung bis zum Abruf, für die Beförderung zur Verladestelle und für die Verladung bezahlt die Landesstelle einen Zuschlag von 10 Pfg. für das Pfund; die Verpackungskosten werden besonders vergütet.

5. Die in Ziffer 3 festgesetzten Preise gelten auch als Höchstpreise für die unmittelbare Abgabe von Dörrobst vom Erzeuger an den Verbraucher.

6. Der Preis desjenigen Dörrobstes, das von gewerblichen oder gemeinnützigen Dörranstalten oder von Kommunalverbänden auf ihre Rechnung hergestellt wird, wird unter Berücksichtigung des für das Frischobst bezahlten Einstandspreises, sowie der Güte und Art der Ware auf Antrag jeweils von der Landesstelle besonders festgesetzt.

München, den 9. Dezember 1917.

Dr. Fischer.

Hessen.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Dörrobst.

Vom 4. Dezember 1917.

(Darmst. Zt. Nr. 280 vom 8. Dezember 1917.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und der erlassenen abändernden Bestimmungen wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Regelung des Verkehrs mit Dörrobst wird der Landesobststelle für das Großherzogtum Hessen übertragen.

§ 2. Wer den in Ausführung dieser Bekanntmachung von der Landesobststelle erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 4. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von S o m b e r g

**Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend Höchst- und Richt-
preise für Gemüse und Obst.**

Sachsen: Ministerium des Innern. Höchstpreise für Gemüse.
Vom 7. Dezember 1917.

(Sächs. Staatsz. Nr. 284 vom 7. Dezember 1917.)

Hamburg: Kriegsverorgungsamt und Landherrenschaften.
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Obst.

Vom 14. Dezember 1917.

(Amtsbl. Hamburg S. 2223.)

**Handel mit Obst- und
Rhabarberwein.**

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 302 vom 21. Dezember 1917.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (RGBl. S. 911) und der sie abändernden Verordnung vom 24. August 1917 (RGBl. S. 729) wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers der Handel mit Obst- und Rhabarberwein, mit Ausnahme von Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen freigegeben:

§ 1.

Für rein herben und für gesüßten Apfelwein des Jahrgangs 1917 werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel:

1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l M 0,95
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank für 1 l „ 1,05
3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl. „ 1,05

II. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:

1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l M 1,15
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l „ 1,25
3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl. „ 1,25

III. Bei der Abgabe an den Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:

1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l M 1,20
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l „ 1,25
3. im Ausschank für 1 l „ 1,45
4. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl. „ 1,45

Für rein herben und gesüßten Birnenwein des Jahrgangs 1917 ermäßigen sich sämtliche Preise um 10 Pfg. für

§ 2.

Für rein herben und für gezühten oder süß vergorenen Apfel- oder Birnenwein früherer Jahrgänge, die nicht mindestens 9 Volumenprozent Alkohol enthalten, bleiben, auch wenn die letzteren gezüht sind, die in der Bekanntmachung vom 3. April 1917 festgesetzten Preise zuzüglich 10 Pf. Zuschlag bestehen, ebenso für ausländische Apfel- und Birnenweine früherer Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin, gemäß § 7 der angezogenen Verordnung Ausnahmen zulassen wird.

Die Preise für ausländische Apfel- und Birnenweine des Jahrganges 1917 bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin.

§ 3.

Süß vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die 9 Volumenprocente oder mehr Alkohol enthalten, dürfen, auch wenn sie gezüht sind, von Herstellern und Händlern nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin, abgesetzt werden. Hersteller und Händler, die sich im Besitz solcher Obstweine befinden, haben ihre gesamten Bestände daran bei der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 6 III, bis zum 28. Dezember d. J. anzumelden.

§ 4.

Für die folgenden Beerenweine und für Rhubarberwein des Jahrganges 1917 werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

	Rhubarberw.	Johannisbeerb. / Eichelbeerb.	Strombeerb. / Himbeerb., Stirichw.	Erdbeerb.
	M.	M.	M.	M.
I. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel:				
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l Inhalt und im Ausschank . . . für 1 l	0,80	1,70	1,80	2,—
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt im Ausschank . . . für 1 l	0,90	1,85	1,95	2,15
3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl.	0,90	1,85	1,95	2,15
II. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:				
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . für 1 l	1,—	2,—	2,10	2,30
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . . . für 1 l	1,10	2,10	2,20	2,40
3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl.	1,10	2,10	2,20	2,40
III. Bei der Abgabe an den Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:				
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . für 1 l	1,05	2,10	2,20	2,40
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . . . für 1 l	1,10	2,15	2,25	2,45
3. im Ausschank . . . für 1 l	1,30	2,50	2,75	3,—
4. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben)				

§ 5

Beerenweine und Rhubarberweine aller früherer Jahrgänge sowie ausländische Beerenweine und Rhubarberwein früherer Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin, für diese letzteren gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 3. April 1917 Ausnahmen zulassen wird, dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden, die unter den in § 4 festgesetzten Höchstpreisen liegen. Die Preise für ausländischen Beeren- und Rhubarberwein des Jahrganges 1917 bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin.

§ 6.

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 l fassenden Flaschen (vgl. §§ 1 und 4) müssen die Preise entsprechend ermäßigt werden. Bei Abgabe in kleinen Mengen, in Flaschen oder offen darf der Preis auf 5 Pf. nach oben abgerundet werden.

§ 7.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung, diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgendwelcher Art dürfen nicht erhoben werden.

§ 8.

Die Hersteller haben die Verpflichtung, zu niedrigeren als den angeführten Preisen abzugeben, wenn der Gestehungspreis sich an Hand der Einkäufe der Rohware niedriger stellt, die Händler desgleichen, wenn seitens der Hersteller niedrigere Preise zur Berechnung gelangten.

§ 9.

Die Landesstellen für Gemüse und Obst dürfen im Einverständnis mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, niedrigere, für den Ausschank jedoch höhere Preise festsetzen. Insbesondere liegt es den Landesstellen ob, niedrigere Preise für landesüblich gewässerte Apfel- und Birnenweine festzusetzen.

§ 10.

Über die Freigabe des Handels mit Heidelbeerwein des Jahrganges 1917 und die Festsetzung der Preise dafür werden besondere Bestimmungen ergehen. Bis dahin ist der Absatz von Heidelbeerwein des Jahrganges 1917 verboten.

§ 11.

Obstweine des Jahrganges 1917, die aus bei der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin, bisher nicht angemeldeten Betrieben sowie aus nicht gewerblichen Betrieben herrühren, dürfen nach wie vor nicht abgesetzt werden. Im übrigen wird die Bekanntmachung vom 1. August 1917 aufgehoben.

§ 12:

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (RGBl. S. 911) und der sie abändernden Verordnung vom 24. August 1917 (RGBl. S. 729) bestraft.

§ 13.

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Bekanntgabe im Reichsanzeiger in Kraft.
Berlin, den 10. Dezember 1917.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung.

h) Zucker und Süßstoff. Honig.

Verkehr mit Zucker.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl.-Strelitz. Anz. S. 1584.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 17. Oktober d. J. über den Verkehr mit Zucker (RGBl. S. 914 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die durch § 5 der Verordnung vom 29. Juli 1917 zur Ausführung der Reichsgetreideordnung — Offizieller Anzeiger 1917, Nr. 111 — gebildeten Bezirke.

Die §§ 5 bis 11 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne des § 29 der Bundesratsverordnung ist die Ortsobrigkeit, abgesehen vom ritterschaftlichen Gebiet, in welchem die Einrichtungen dieser Behörde dem Kommissar für Volksernährung in Neustrelitz obliegen.

§ 3. Zur Erteilung von Ausnahmen auf Grund des § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung ist die Landesbehörde für Volksernährung zuständig.

§ 4. Die Landesbehörde für Volksernährung in Neustrelitz ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 4 und 29 der Bundesratsverordnung.

Ihr stehen die Befugnisse aus § 18 Abs. 3, 27 und 28 der Bundesratsverordnung zu.

Neustrelitz, den 7. Dezember 1917.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.
von Dewitz.

Oldenburger.

(Oldenb. Anz. S. 1371.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) und zur Ergänzung der vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 924) hat das Staatsministerium bestimmt:

1.

Höhere Verwaltungsbehörden sind im Herzogtum Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen. Die im § 18 Abs. 3 der Bundesratsverordnung besonders vorgesehene Vorschriften über die Art der Regelung des Zuckerverkaufs durch die Kommunalverbände werden den höheren Verwaltungsbehörden überlassen.

2.

Kommunalverbände sind im Herzogtum Oldenburg die Amtsverbände, in den Fürstentümern die Landesverbände. Als Gemeinden gelten im Fürstentum Birkenfeld die Bürgermeistereien.

Die Befugnisse der Kommunalverbände und Gemeinden sind durch deren Vorstehenden (Vorsteher der Landes- und Amtsverbände, Bürgermeister, Gemeindevorsteher) wahrzunehmen.

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 29 sind die Vorstehenden der Kommunalverbände.

Oldenburg, den 9. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Schwarzb. Rud. Landesg. Nr. 291 vom 14. Dezember 1917.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) wird bestimmt:

1. Zur Bewilligung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 sind die Landratsämter zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 und zuständige Behörde im Sinne des § 29 ist das Landratsamt.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 29 ist die unterzeichnete Ministerialabteilung.

3. Kommunalverbände sind:

a) der Stadtgemeindebezirk Rudolstadt,

b) die drei Landratsamtsbezirke mit Ausnahme des Stadtgemeindebezirks Rudolstadt.

4. Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden und die Gutsbezirke.

5. Die Befugnisse der Kommunalverbände werden durch die Landratsämter bzw. den Stadtgemeindevorstand in Rudolstadt wahrgenommen, die Befugnisse der Gemeinden und Gutsbezirke durch die Gemeinde- und Gutsbezirksvorstände.

6. Die Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 14. September 1916 über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17 (Nr. 248 der Landeszeitung vom 21. Oktober 1916) werden aufgehoben.

Rudolstadt, den 6. Dezember 1917.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.

Werner.

Elfaß-Lothringen.

Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 909) in der Fassung der Bekanntmachung vom gleichen Tage (RGBl. S. 914) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 924).

Vom 25. November 1917.

(Z. u. Bez. Amtszbl. S. 789.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 17. Oktober 1917 über den Verkehr mit Zucker (RGBl. S. 909) in der Fassung der Bekanntmachung vom gleichen Tage (RGBl. S. 914) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 924) wird folgendes bestimmt:

I.

§ 1.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung und der Ausführungsbestimmungen sind die Bezirke Oberelßaß (ohne die Städte Colmar und Mülhausen), Unterelßaß (ohne die Stadt Straßburg) und Lothringen sowie die Städte Straßburg, Colmar und Mülhausen. Höhere Verwaltungsbehörden sind die Bezirkspräsidenten, zuständige Behörden sind die Kreisdirektoren, in den Städten Straßburg und Metz die Vorstände der staatlichen Polizeiverwaltungen. Die Kommunalverbänden und den Gemeinden überlassenen Befugnisse werden durch deren Vorstände (Bezirkspräsidenten, Bürgermeister) wahrgenommen.

§ 2.

Zu § 2 der Verordnung:

Zur Erteilung der Erlaubnis zum Verfüttern von Zuckerrüben ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft zuständig. Gesuche sind durch Vermittlung der Kreisdirektoren

wenn amtlich bescheinigt oder sonst glaubhaft gemacht ist, daß ohne eine solche die betreffenden Zuckerrüben dem Verderben ausgesetzt sind, oder wenn die Verarbeitung der Rüben in einer Zuckerfabrik sich auf wirtschaftlich zweckmäßige Weise nicht ermöglichen läßt.

§ 3.

Zu § 16 der Verordnung:

Der Bedarf an Zucker für die Obstwertung im Haushalt kann von den Kommunalverbänden durch eine besondere Erhebung festgestellt werden. Auf Grund der Erhebung und der verfügbaren Menge können Zusatzkarten für die einzelnen in Betracht kommenden Haushaltungen ausgestellt werden. Die nach § 12 der Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts monatlich für den Kopf der Bevölkerung von der Reichszuckerstelle als Bedarfsanteil zur Verteilung festgesetzte Zuckermenge darf dadurch nicht überschritten werden. Die Kommunalverbände haben dem Ministerium anzuzeigen, in welcher Weise sie den Bedarf für die Obstwertung im Haushalt decken.

§ 4.

Zu § 17 Absatz 1 der Verordnung:

Die Errichtung einer besonderen Vermittlungsstelle wird einstweilen ausgesetzt. Die der Vermittlungsstelle etwa zufallenden Aufgaben werden bis auf weiteres durch das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten wahrgenommen.

Zu § 17 Absatz 2 der Verordnung:

Die Entscheidung über die Regelung des Handels mit Zucker bleibt den Kommunalverbänden überlassen.

§ 5.

Zu § 18 der Verordnung:

Die Abgabe von Zucker an die Verbraucher hat gegen Zuckerkarten zu erfolgen. Die Kommunalverbände haben dem Ministerium anzuzeigen, in welcher Weise sie den Bedarf der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien decken.

§ 6.

Zu § 20 der Verordnung:

Inwieweit die Herstellung von Trinf- und Obstwein zum Bezug von Zucker berechtigt, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

II.

§ 7.

Zu § 2 der Ausführungsbestimmungen:

Die Genehmigung, Zuckerrüben zur Branntweinbereitung zu verwenden, darf von den zuständigen Hauptzollämtern (Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinambur im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. März 1917 (RGBl. S. 209) nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden.

§ 8.

Zu § 11 der Ausführungsbestimmungen:

Kleinverkauf ist der Verkauf unmittelbar an Verbraucher in der im offenen Laden üblichen Art.

§ 9.

Zu § 15 der Ausführungsbestimmungen:

In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, darf Zucker zur Herstellung von Obst- und Beerenwein nur soweit verwendet werden, daß im fertigen Obst- und Beerenweine bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 ccm enthalten sind. Die Reichszuckerstelle kann

§ 10.

Zu § 17 der Ausführungsbestimmungen:

Die Zuckerarbeiter (§§ 14—16) haben über den Bezug und über die Verwendung von Zucker Buch zu führen, in besondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wo sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie un verarbeitet besitzen. Eine besondere Buchführung ist nicht erforderlich, wenn die genannten Tatsachen sich aus anderen Geschäftsbüchern ohnehin einwandfrei und übersichtlich ergeben.

§ 11.

Zu § 19 der Ausführungsbestimmungen:

Die Buchführung für denjenigen, der Zucker im Handel abgibt, hat durch besondere Aufschreibung über Bezug und Abgabe zu erfolgen, wenn sich nicht aus seinen Geschäftsbüchern ohnehin Bezug und Abgabe von Zucker im Handel einwandfrei und übersichtlich ergeben.

§ 12.

Die Ausführungsbestimmungen vom 7. Oktober 1916 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. A S. 457) zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 27. September 1916 werden aufgehoben.

Straßburg, den 25. November 1917.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär. J. W.: Cronau.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär: Koehler.

Kunsthonig.

Reich.

Verordnung über Kunsthonig. Vom 7. Dezember 19 (RGBl. S. 1094.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung v 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 16 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden. Er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß aller Bezeichnungen, die den Eindruck echten Honigs wecken können, in den Verkehr gebracht werden.

Kunsthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel nicht verwendet werden.

§ 2

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Abhändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 58,25 M
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilo-

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Verjendung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers ein.

§ 3

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler (§ 4) sowie beim Verkaufe durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm	63,00	Mark,
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm	58,75	" "

Diese Preise gelten frei Lager, Laden oder Wohnung des Empfängers und schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für 1 Pfund Reingewicht nicht übersteigen:

bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm	75	Pfennig,
im übrigen	73	" "

Bei Abgabe in Paketen oder Dosen gilt der Preis einschließlich Verpackung.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennig abgerundet werden.

§ 5

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und 22. März 1917 (RGBl. S. 253).

§ 6

Auf die Einfuhr von Kunsthonig, Zuckersirup, flüssiger Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Aufstrichmitteln finden die Bestimmungen in den §§ 20 bis 25 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 924) entsprechende Anwendung.

Die Durchfuhr der im Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse durch das Gebiet des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 7

Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

§ 8

Wer den Vorschriften im § 1 oder den Vorschriften über die Einfuhr (§ 6 Abs. 1) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

lung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 12. Dezember 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Kunsthonig vom 14. November 1916 (RGBl. S. 1271) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1917.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Rippe.

(Staatsanz. Rippe S. 1278.)

Da durch die vorstehende Verordnung*) die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 14. November 1916 (RGBl. S. 1271) über Kunsthonig außer Kraft gesetzt ist, werden auch die diesseitigen Ausführungsbestimmungen zu der letztgenannten Bekanntmachung vom 17. November 1916 (Amtsblatt S. 1293) gegenstandslos, worauf hiermit besonders hingewiesen wird.

Detmold, den 12. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium,
J. W.: Pustuchen.

i) Kolonialwaren, (Kaffee, Tee, Kakao) und Ersatzmittel.

Kaffeersatzmittel.

Reich.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (RGBl. S. 1053). Vom 18. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1109.)

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750)/ 4. April 1916 (RGBl. S. 233) wird verordnet:

Artikel I

§ 9 Abs. 2 der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (RGBl. S. 1053) erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf von Kaffee-Ersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 15. März 1918 einschließlich zulassen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1917.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

III. Lebensmittel tierischen Ursprungs.

a) Vieh, Fleisch, Wild, Geflügel.

Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh.

Württemberg.

Verfügung der Fleischversorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern, Verwaltungsabteilung, betreffend den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 289 vom 10. Dezember 1917.)

Auf Grund der §§ 12, 15 ff. der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung und des § 1 der Verfügung des R. Ministeriums des Innern, betreffend die Fleischversorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern, vom 21. Juli 1916/23. März 1917 wird mit Zustimmung des R. Ministeriums des Innern verfügt:

§ 1.

Als Nutz- und Zuchtvieh im Sinne dieser Verordnung gelten alle nicht zum Schlachten bestimmten Rinder (einschl. Kälber), Schafe und Ziegen jeden Alters und Geschlechts sowie Schweine bis zu 25 kg*) Lebendgewicht.

§ 2.

Der Handel mit Nutz- und Zuchtvieh sowie jede Art der gewerbmäßigen Vermittlung der Veräußerung und des Erwerbs von Nutz- und Zuchtvieh ist nur den auf Grund dieser Verfügung zugelassenen Personen gestattet.

§ 3.

(1) Die Zulassung zum Handel mit Nutz- und Zuchtvieh erfolgt durch die Fleischversorgungsstelle. Das Gesuch um Zulassung ist beim Oberamt des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Gesuchstellers, in Stuttgart beim Stadtschultheißenamt einzureichen. Dem Gesuch ist ein Lichtbild zum Aufkleben in der ungefähren Größe der Paßbilder beizufügen.

(2) Zugelassen werden in der Regel nur Personen, welche bisher im Besitze eines Auskaufscheines im Sinne des § 3 der Verfügung des R. Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Vieh, Wild und Fleisch, vom 4. Februar 1916 waren und nicht als Schlachtviehaufkäufer bestellt sind.

(3) Die Zulassung wird nur nach Maßgabe des Bedürfnisses erteilt. Sie kann auf bestimmte Tiergattungen, Bezirke oder Gemeinden beschränkt werden.

(4) Über die Zulassung stellt die Fleischversorgungsstelle einen Nutzviehhandelschein aus. Dieser ist bei Ausübung des Gewerbes mitzuführen und auf Verlangen den Polizeibehörden und den Beauftragten der Fleischversorgungsstelle vorzuzeigen. Die Überlassung des Scheins an einen anderen oder die Benützung eines auf einen anderen ausgestellten Scheines ist verboten.

(5) Die Zulassung kann von der Fleischversorgungsstelle jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist

*) Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 kg darf nach § 15 Abs. 4 der Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 10. November 1917 über die Regelung des Fleischverbrauchs (Staatsanzeiger Nr. 265) auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, nur an die Fleischversorgungsstelle oder deren Beauftragte (Ober- und Unterkäufer) erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Fleischversorgungsstelle zulässig. Die Veräußerung von Zuchtschweinen unmittelbar von Züchtern zu Züchtern wird im Einzelfall von der Fleischversorgungsstelle zugelassen werden.

der Nutzviehhandelschein sofort an die Fleischversorgungsstelle zurückzugeben.

§ 4.

Zum Umsatz von Nutz- und Zuchtvieh unmittelbar von Viehhalter zu Viehhalter für Zwecke des eigenen Betriebes bedarf es einer Zulassung nach §§ 2 und 3 nicht, dagegen finden die übrigen Bestimmungen dieser Verfügung an diesen Verkehr Anwendung.

§ 5.

Die Abgabe von Vieh an Personen, welche nach den bestehenden Bestimmungen zum Erwerb oder zur Vermittlung des Erwerbs von Nutz- und Zuchtvieh nicht berechtigt sind ist verboten. Vor der Abgabe hat sich der Abgebende von der Berechtigung des Erwerbers zu überzeugen.

§ 6.

Veräußerer, Erwerber und Vermittler von Vieh haben der Fleischversorgungsstelle und den von ihr beauftragten Behörden und Beamten über alle einschlägigen Verhältnisse auf Verlangen wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen. Sie haben den Anweisungen und Anordnungen der Fleischversorgungsstelle Folge zu leisten.

§ 7.

(1) Über jede Veräußerung von Nutz- und Zuchtvieh ein Schlusschein auszustellen und vom Veräußerer und Erwerber zu unterzeichnen.

(2) Für die Schlusscheine sind die Vordrucke der Fleischversorgungsstelle zu verwenden und wahrheitsgetreu auszufüllen.

(3) Für den Umsatz von Nutz- und Zuchtvieh durch Handel und den unmittelbaren Umsatz von Viehhalter zu Viehhalter werden verschiedene Vordrucke ausgegeben.

(4) Die Händler haben aus ihrem Umsatz an die Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, Gebühren zu erichten. Diese werden bei Abgabe der Schlusscheinblöcke Höhe von 1 Mark für das Schlusscheinblatt erhoben.

(5) Die Vordrucke für den Umsatz unmittelbar von Viehhalter zu Viehhalter werden von der Fleischversorgungsstelle den Ortsvorstehern übersandt und von diesen unentgeltlich an die Viehhalter abgegeben.

(6) Für jedes Tier ist ein besonderer Schlusschein auszustellen; bis zu 10 Schafe und bis zu 5 Schweine dürfen auf einen Schlusschein veräußert werden, wenn die Veräußerung gleichzeitig zwischen denselben Personen erfolgt.

(7) Beim Umsatz eines Tieres durch den Handel ist der selbe Schlusschein für den Ankauf und den Wiederverkauf durch den Händler zu benützen. Der Händler hat jeden Montag die Schlusscheine über die von ihm in der abgelaufenen Woche vollzogenen Verkäufe der Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, einzureichen.

(8) Beim Umsatz eines Tieres unmittelbar von Viehhalter zu Viehhalter hat der Veräußerer den Schlusschein im Laufe der Veräußerungswoche seinem Ortsvorsteher zu übergeben. Die Ortsvorsteher haben jeden Montag die in der abgelaufenen Woche eingereichten Schlusscheine der Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, vorzulegen.

§ 8.

(1) Jede Veräußerung sowie jeder Erwerb von Nutz- und Zuchtvieh durch einen Viehhalter ist vom Veräußerer dem Ortsvorsteher des bisherigen Standorts des Tieres und dem Erwerber dem Ortsvorsteher des neuen Standorts im Laufe der Veräußerungs- bzw. Erwerbswoche anzuzeigen. Die Übergabe des Schlusscheines (§ 7 Abs. 8) gilt als Anzeige.

(2) Die Ortsvorsteher haben über die Anzeigen ein laufendes Verzeichnis unter Benützung des Vordruckes der Fleischversorgungsstelle zu führen.

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 finden auf Ziegen keine Anwendung.

§ 10.

Die Fleischversorgungsstelle kann für einzelne Gemeinden besondere Personen beauftragen, welche an Stelle des Ortsvorstehers die Vorbrücke für die Schlussscheine an Viehhalter abzugeben und die ausgestellten Schlussscheine und Veräußerungs- oder Erwerbzanzeigen entgegenzunehmen und der Fleischversorgungsstelle einzureichen haben.

§ 11.

(1) Bei dem gewerbmäßigen Handel mit Rutz- und Zuchtvieh sowie bei der gewerbmäßigen Vermittlung des Umsatzes von Rutz- und Zuchtvieh darf der Händler oder Vermittler für seine Bemühungen einschließlich sämtlicher Ausgaben erheben:

- a) bei Kühen und trächtigen Rindern nicht mehr als 5 Prozent des Kaufpreises,
- b) bei Ochsen und Jungvieh nicht mehr als 4 Prozent eines Kaufpreises bis zu 1000 Mark und 3 Prozent eines Kaufpreises über 1000 M.

Bei notwendiger Bahnbeförderung über eine Strecke von mehr als 15 km können außerdem auf Nachweis die wirklichen Frachtauslagen verlangt werden. Überschreitungen dieser Sätze sind nur in besonderen Fällen zulässig. Die Gründe hierfür sind im Schlussschein anzugeben. Unbegründete Überschreitung der Sätze hat Bestrafung auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) und Entziehung des Rutzviehhandelscheines zur Folge.

§ 12.

Der Verkauf von Rutz- und Zuchtvieh von Händler an Händler ist verboten, ebenso der Wiederverkauf eines Tieres durch einen Viehhalter am Tag des Erwerbs.

§ 13.

Innerhalb des Wirtschaftsgebiets Württemberg und Hohenzollern darf Rutz- und Zuchtvieh auf Eisenbahnen und Schiffen nur befördert werden, wenn der Versender sich bei der Auslieferung durch einen auf Grund dieser Verfügung ausgestellten Rutzviehhandelschein ausweist oder eine Bescheinigung des Ortsvorstehers des Ursprungorts der zu versendenden Tiere vorlegt, daß der Versand gestattet ist. Der Ortsvorsteher darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um den Versand von Vieh aus einem Viehhaltungsbetrieb an einen anderen Viehhaltungsbetrieb handelt oder der Versand an eine im rechtmäßigen Besitz eines Rutzviehhandelscheines befindliche Person erfolgt.

§ 14.

Nach Orten außerhalb des Wirtschaftsgebiets Württemberg und Hohenzollern darf Vieh nur auf Grund eines Versandscheines, der vom Beförderer während der Beförderung mitzuführen ist, verbracht oder zur Eisenbahnbeförderung abgegeben werden. Die Ausstellung des Versandscheines ist bei der Fleischversorgungsstelle nach den von dieser hierüber bisher erlassenen oder künftig zu erlassenden Vorschriften zu beantragen.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung sowie die auf Grund dieser Verfügung etwa getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

--- siehe die Anmerkung oben zu § 1.

§ 16.

Diese Verfügung tritt am 10. Dezember 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bestimmung des § 15 Abs. 4*) der Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 10. November 1917 über die Regelung des Fleischverbrauchs (Staatsanz. Nr. 265) in Kraft gesetzt. Die Verfügung des R. Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Vieh, Wild und Fleisch, vom 4. Februar 1916 sowie die Verfügungen der Fleischversorgungsstelle, betreffend die Beschränkung des Verkehrs mit Rutz- und Schlachtvieh vom 25. August 1917 (Staatsanzeiger Nr. 199) und vom 24. September 1917 (Staatsanz. Nr. 227) treten außer Kraft. Die auf Grund der oben genannten Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1916 ausgestellten Aufkaufscheine werden für ungültig erklärt und sind binnen einer Woche durch das Oberamt der Fleischversorgungsstelle einzureichen.

Stuttgart, den 7. Dezember 1917.

Sch a i l.

Verkehr von Schaffherden zwischen Hessen und anderen Bundesstaaten.

Hessen.

Bekanntmachung, den Verkehr von Schaffherden zwischen Hessen und anderen Bundesstaaten.

Vom 5. Dezember 1917.

(Darmst. Zt. Nr. 289 vom 8. Dezember 1917.)

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (RGBl. S. 607 und 628) bestimmen wir das Nachstehende:

§ 1. Die Besitzer hessischer Schaffherden, die zum Weidewechsel in anderen Bundesstaaten ausgeführt werden sollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des zuständigen Viehhandelsverbands. Gesuche um diese Genehmigung sind bei dem zuständigen Kreisamt einzureichen.

Die Genehmigung wird erteilt 1. wenn der Besitzer sich verpflichtet, die Schafe nach Beendigung der Weidezeit wieder in das Großherzogtum zurückzubringen und dem Viehhandelsverband von der Rückkehr alsbald Mitteilung zu machen; 2. wenn die zuständige nichthessische Behörde desjenigen Bundesstaats, in den die Herde verbracht werden soll, den ungehinderten Rücktransport der Herde nach Hessen zugesichert und darüber Bescheinigung erteilt hat; 3. wenn für jedes Tier der Herde, für das die Ausfuhrerlaubnis nachgesucht wird, eine Gebühr von 1 Mark bei dem zuständigen Viehhandelsverband hinterlegt wird. Hiervon werden 80 Pf. zurückvergütet, wenn die gleiche Art und Anzahl der Tiere wieder in das Großherzogtum Hessen zurückgebracht wird. Andernfalls verfällt der ganze hinterlegte Betrag. Der Viehhandelsverband ist berechtigt, die Hinterlegung eines größeren Betrags als Sicherheit zu verlangen.

§ 2. Die Besitzer nichthessischer Schaffherden, die zur Weide in das Großherzogtum Hessen eingeführt werden, haben diese Herden bei Betreten des Gebiets derjenigen Provinz, in der sie die Weide besuchen sollen, dem zuständigen Viehhandelsverband unter Angabe der Art und Anzahl der Tiere anzumelden.

Zur Wiederausfuhr solcher Herden aus Hessen ist die Genehmigung des zuständigen Viehhandelsverbands erforderlich. Diese Genehmigung wird erteilt:

- 1. wenn der von diesem Viehhandelsverband bestellte Sachverständige festgestellt hat, daß es sich nach Art und Stückzahl um dieselben Tiere handelt, die in das hessische Gebiet eingeführt worden sind.
- 2. wenn für die Erteilung der Genehmigung eine Gebühr von 50 Pf. für jedes Stück der auszuführenden Herde entrichtet wird, die nicht rückvergütet wird.

§ 3*). Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Darmstadt, den 5. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von S o m b e r g.

Aufbringung von Schlachtvieh.

Heffen.

Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 7. November 1917.

Vom 12. Dezember 1917.

(Darmst. Zt. Nr. 295 vom 15. Dezember 1917.)

Die Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 7. November 1917 erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) bestimmen wir:

Ziffer V Abs. 1 unserer Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. April 1916 (Regbl. S. 72) erhält folgende Fassung:

„Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlenden Mengen an Schlachttieren unverzüglich dem Vorstand des zuständigen Kommunalverbandes (Kreisamt) anzuzeigen und hierbei die Schlachttiere genau zu bezeichnen, die für die Aufbringung in Betracht kommen. Zu diesem Zweck ist der Viehhandelsverband berechtigt, eine Aufnahme der Viehbestände unter Zuziehung des Vertrauensmanns der Landwirtschaftskammer und des Vertrauensmanns der Landes-Milch- und Fettstelle vorzunehmen. Die so gebildete Kommission hat ferner die Aufgabe, bei den einzelnen Viehhaltern festzustellen, ob das diesen gehörige Vieh (Rinder, Schweine, Kleinvieh) zum Bestand des Viehhalters an Futtermitteln nicht in offenbarem Mißverhältnis steht, und wenn sich ein solches Mißverhältnis ergibt, einen entsprechenden Teil dieser Tiere in die Liste aufzunehmen. Die in die Schlachtviehliste aufgenommenen Tiere sind dem Besitzer alsbald zu bezeichnen. Einsprüche gegen die Aufnahme von Tieren in die Schlachtviehliste hat der Besitzer innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Mitteilung an ihn oder seinen Vertreter unter Begründung schriftlich bei dem zuständigen Kreisamt einzureichen, das über den Einspruch entscheidet, wenn nötig unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger. Die Kosten des Einspruchsverfahrens hat, wenn der Einspruch verworfen wird, der Besitzer zu tragen, andernfalls der Viehhandelsverband.

In Fällen, in denen keine Übereinstimmung der drei Mitglieder der Aufnahmekommission besteht, hat das zuständige Kreisamt in derselben Weise, wie beim Einspruchsverfahren, über die Aufnahme zu entscheiden. Die Kosten trägt in diesem Falle der Viehhandelsverband.

Der Vorstand des Kommunalverbandes hat die Besitzer der ihm von dem Viehhandelsverband bezeichneten Tiere zum Verkauf der Tiere an diesen aufzufordern und im Weigerungsfalle die Tiere unter Beobachtung der in § 9 der Verordnung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 203) enthaltenen Vorschriften zu enteignen. Das Enteignungsverfahren ist mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Darmstadt, den 12. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von S o m b e r g.

*) Berichtigt gemäß Bekanntmachung vom 14. Dez. 1917.
(Darmst. Zt. Nr. 295 vom 15. Dezember 1917.)

Heffen.

Bekanntmachung, betreffend Zwangsanlage zur Aufbringung der Schweine.

Vom 15. Dezember 1917.

(Darmst. Zt. Nr. 295 vom 15. Dezember 1917.)

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) bestimmen wir das Nachstehende:

Die Großh. Kreisämter und die Oberbürgermeister der Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern haben auf Antrag des zuständigen Viehhandelsverbandes gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in den Fassungen vom 17. Dezember 1914, 23. März 1916 und 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 339, 516; 1916 S. 183; 1917 S. 253) die Zwangsaufbringung aller derjenigen Schweine (Mastschweine, Einlegeschweine, Läufer und Ferkel), die nicht zur Zucht dienen oder für Hauschlachtungen bis zum 31. März 1918 bestimmt sind, durchzuführen. Soweit die Besitzer die Schweine nicht freiwillig an den Viehhandelsverband abliefern, ist der Verkauf der Tiere auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den von dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamts unter dem 23. November 1917 (RGBl. S. 1079) festgesetzten Höchstpreisen und Zuschlägen und ihre zwangsweise Ablieferung an den Viehhandelsverband zu veranlassen.

Auf die Strafbestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung dieser Bestimmungen vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) wird hingewiesen.

Darmstadt, den 15. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von S o m b e r g.

Schlachtung von Ferkeln.

Heffen.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Spanferkeln betreffend.
Vom 5. Dezember 1917.

(Darmst. Zt. Nr. 290 vom 10. Dezember 1917.)

Die Bekanntmachung, den Verkehr mit Spanferkeln betr., vom 31. August 1917 (Regbl. S. 230) wird bis zum 15. Januar 1918 außer Wirksamkeit gesetzt.

Darmstadt, den 5. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von S o m b e r g.

Regelung des Fleischverbrauchs.

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 1385.)

Von dem Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes ist genehmigt, daß das Fleisch aus Hauschlachtungen, die im Jahre 1917 stattgefunden haben, dem Selbstversorger bis zum 31. Dezember 1918 belassen werden darf. Bei der Bemessung der darnach dem Selbstversorger zustehender Fleischmengen ist diejenige Zeit anzurechnen, für welche der Selbstversorger aus früheren Hauschlachtungen eingedeckt ist.

Oldenburg, den 10. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.
S c h e e r.

**Landesrechtliche Anordnungen
betreffend Schlachtvieh- und
Fleischpreise für Schweine
und Rinder.**

Mecklenburg-Strelitz: Landesbehörde für Volksernährung.
Höchstpreise für Wurst bei Abgabe an den Verbraucher.

Vom 10. Dezember 1917.

(Medl. Strelitz. Anz. S. 1585.)

Schwarzburg-Sonderhausen: Ministerium. **Bekanntmachung
über Schweinehöchstpreise.**

Vom 27. November 1917.

(Amtl. Bef. Sondersh. S. 883.)

Höchstpreise für Schaffleisch.

Rippe.

**Landesernährungsamt. Verwaltungsabteilung. Höchstpreis
für Schaffleisch bei Abgabe an den Verbraucher.**

Vom 17. Dezember 1917.

(Staatsanz. Rippe S. 1283.)

Handel mit Gänsen.

Bayern.

**Bayerische Fleischversorgungsstelle — Verwaltungsabteilung.
Bekanntmachung über den Marktverkehr mit Gänsen.**

(Bayer. Staatsanz. Nr. 294 vom 19. Dezember 1917.)

Um die Versorgung mit Gänsen während der kommenden Feiertage zu erleichtern, wird als vorübergehende Ausnahme von der Bekanntmachung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle vom 30. November 1917 über den Handel mit Gänsen („R. B. Staatsanz.“ Nr. 280) angeordnet:

1. In der Zeit vom Mittwoch, den 19. Dezember 1917, bis einschließlich Samstag, den 5. Januar 1918, dürfen die Züchter und Mäster auf den Wochenmärkten lebende und geschlachtete Gänse auch unmittelbar an Verbraucher abgeben. Im übrigen, d. i. abgesehen vom Wochenmarktverkehr, darf die entgeltliche Abgabe von lebenden oder geschlachteten Gänsen durch den Züchter oder Mäster nach wie vor nur an die von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle zum Geflügelhandel oder Geflügelaufkauf zugelassenen Personen erfolgen.

2. Die Distriktpolizei- und Gemeindebehörden werden um sofortige ortsübliche Bekanntgabe dieser Anordnung ersucht.

München, den 18. Dezember 1917.

Dr. Attinger.

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 1593.)

Nachdem der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes gemäß § 7 der Verordnung über den Handel mit Gänsen genehmigt hat, daß für hochwertige Rassezuchtgänse höhere Preise, als in der Verordnung festgesetzt sind, dann zugelassen werden, wenn der Verkauf durch staatlich zugelassene und kontrollierte Züchterorganisationen erfolgt oder vermittelt wird und wenn weiter in geeigneter Weise sichergestellt wird, daß die fraglichen Tiere tatsächlich zur Zucht verwendet werden, wird bestimmt, daß ein Verkauf hochwertiger Rassezuchtgänse durch die Züchter ohne Bindung an die im § 1 der Verordnung vom 8. Juli 1917 festgesetzten Höchstpreise für lebende Gänse dann stattfinden darf, wenn

1. der Verkauf durch die für den Wohnort des Verkäufers zuständige Landwirtschaftskammer erfolgt oder vermittelt wird. Die Landwirtschaftskammer wird ermächtigt, sich für diesen Verkauf der Vermittlung der Geflügelzuchtvereine ihres Bezirkes zu bedienen,

2. die zum Verkauf bestimmten Gänse den von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Anforderungen an Rassezuchtgänse entsprechen. Die Landwirtschaftskammer kann hierbei die Anforderung stellen, daß die zum Verkauf bestimmten Zuchtgänse ihr an bestimmten Stellen zur Besichtigung vorgelegt werden, oder daß eine Besichtigung am Halteort durch Sachverständige stattgefunden hat,

3. der Verkauf nur an solche Personen stattfindet, die sich schriftlich der Landwirtschaftskammer des Verkaufsorts gegenüber verpflichten, die Gänse zur Zucht zu verwenden, und die sich einer Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung durch die von der Landwirtschaftskammer der Wohnortsgemeinde des Käufers näher bestimmten Personen oder Stellen unterwerfen. Die Landwirtschaftskammer kann zur Sicherung der Überwachung vorschreiben, daß die als Zuchtgänse verkauften Gänse durch Fußringe als solche gekennzeichnet werden müssen.

Die von der Landwirtschaftskammer zur Durchführung dieser Maßnahmen zu treffenden Bestimmungen sind von der Landwirtschaftskammer in den für ihre Veröffentlichungen bestimmten Blättern bekannt zu geben.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Verkehr mit Wild.

Mecklenburg-Schwerin.

**Bekanntmachung vom 7. Dezember 1917 zur Ergänzung der
Bekanntmachung vom 18. Oktober d. Jz. zur Ausführung der
Bundesratsverordnung vom 12. Juli d. Jz. über den Verkehr
mit Wild.**

(Regbl. Medl. Schw. S. 1538.)

Zur Ergänzung der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 18. Oktober d. Jz. zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 (Regbl. Nr. 186) wird folgendes bestimmt:

Im Artikel I unter Ziffer 2 wird hinter dem Worte „Gesamtstrecke“ hinzugefügt

„mit der Maßgabe, daß mindestens aber 10 Stück dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleiben.“

Schwerin, den 7. Dezember 1917.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Walter.

**d) Milch, Milchzeugnisse und
Speisefette.***

**Bewirtschaftung von Milch
und Verkehr mit Milch.**

Baden.

Bekanntmachung. Die Versorgung mit Milch und Speisefetten betreffend.

(Ges. Bl. Baden S. 415.)

Nachstehend wird der Wortlaut unserer Verordnung obigen Betreffs vom 20. November 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 327) in der durch die Verordnung vom

* Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit werden in diesem Abschnitt tierische und pflanzliche Speisefette, einschließlich der Ölfrüchte für Nahrungswecke, gemeinsam behandelt.

26. November 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 408) abgeänderten Fassung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Rohlepp.

Verordnung. Die Versorgung mit Milch und Speisefetten betreffend.

Vom 26. November 1917.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 und der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde das Bezirksamt; zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 5 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 ist die Landesfettstelle.

Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch den Gemeinderat (Stadtrat). Unterläßt die Gemeinde die nötigen Maßnahmen, so hat sie der Kommunalverband zu treffen.

§ 2.

Die Landesfettstelle ist Landesverteilungsstelle im Sinne der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916; ihr obliegt ferner die Bewirtschaftung von Milch. Ihre auf Beschwerde ergehenden Entscheidungen sind endgültig.

Die Landesfettstelle hat neben den Polizeibehörden auch den Verkehr mit Milch und Speisefetten sowie deren Verbrauch zu überwachen. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben ihr und ihren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über den einschlägigen Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Milch im Sinne dieser Verordnung sind Rohmilch in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand sowie alle in § 2 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 aufgeführten Bestandteile und Erzeugnisse von Rohmilch. Speisefette im Sinne dieser Verordnung sind Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisetalg und Speiseöle.

Selbstverforger im Sinne dieser Verordnung sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und denjenigen Wirtschaftskangehörigen, bei welchen herkömmlich die Gewährung von Milch und Milchserzeugnissen einen Teil der Entlohnung bildet. Kuhhalter im Sinne der Vorschriften über Selbstversorgung ist nur, wer Milchvieh für eigene Rechnung im eigenen Betrieb hält.

II. Umlegungsverfahren.

§ 3.

Die Aufbringung von Milch und Butter (Butterschmalz) für die versorgungsberechtigte Bevölkerung des Großherzogtums erfolgt nach dem von der Landesfettstelle aufgestellten und vom Ministerium des Innern genehmigten Umlegungsplan. Änderungen dieses Umlegungsplans infolge veränderter Verhältnisse werden durch die Landesfettstelle vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern verfügt.

Der Überschuß der Überschußverbände wird zur Deckung des Fehlbedarfs der Bedarfsverbände verwendet. Zu diesem Zweck werden den Bedarfsverbänden bestimmte Überschußverbände zugewiesen; die derart verbundenen Kommunalverbände haben sich bei Erfüllung der ihnen hieraus erwach-

§ 4.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen für die Versorgung der Versorgungsberechtigten des eigenen Bezirks sowie für die Versorgung der etwa zugewiesenen Bedarfsverbände mit Milch und Butter aufgegebenen Mengen aus den kuhhaltenden Betrieben ihres Bezirks aufzubringen. Zu diesem Zweck sind die aufzubringenden Mengen durch den Ausschuß des Kommunalverbandes oder einem von diesem bestellten Unterausschuß unter Mitwirkung des Bezirksärztes und Landwirtschaftslehrers auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen. Dabei ist das Ergebnis der jüngsten Viehbestandsaufnahme zu Grunde zu legen und auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden tunlichst Rücksicht zu nehmen; ebenso ist die Zahl der Selbstverforger zu berücksichtigen. In den städtischen Kommunalverbänden erfolgt die Umlegung unmittelbar auf die kuhhaltenden Betriebe.

Sofern eine Gemeinde erklärt, daß ihr die Aufbringung der umgelegten Menge nicht möglich sei, hat eine Nachprüfung durch einen Beauftragten oder einen besonderen Beschwerdeausschuß stattzufinden; die Kosten hat die Gemeinde zu tragen, wenn der Einspruch sich als unbegründet erweist. Ist die Gemeinde auch mit dem Ergebnis der Nachprüfung nicht einverstanden, so steht ihr die Beschwerde an die Landesfettstelle zu.

Die Kommunalverbände und die Bezirksämter haben die Ablieferung nachdrücklich zu überwachen; die Kommunalverbände haben das hierfür erforderliche Personal einzustellen. Die Namen der Überwachungspersonen sind öffentlich bekannt zu geben. Den Überwachungspersonen sind Ausweiskarten auszuhändigen.

Erfüllt ein Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungsspflicht nicht, so kann ihn das Ministerium des Innern entsprechend der Minderlieferung bei der Zuweisung von Verteilungswaren kürzen. Der Kommunalverband hat die Kürzung auf die säumigen Gemeinden entsprechend zu verteilen; er kann säumige Gemeinden auch von sich aus kürzen. Letzterenfalls hat er die durch die Kürzung ersparten Mengen in erster Reihe denjenigen Gemeinden und Kuhhaltern zuzumenden, welche ihrer Ablieferungsspflicht am besten nachgekommen sind. In der Gemeinde ist die Kürzung auf diejenigen Betriebe zu verteilen, welche ihre Lieferungsspflicht schuldhafterweise nicht erfüllt haben.

§ 5.

Die Gemeinden legen die von ihnen aufzubringenden Mengen auf die kuhhaltenden Betriebe um. Die Gemeinde haftet dafür, daß die umgelegten Mengen aufgebracht werden.

Die Umlegung auf die kuhhaltenden Betriebe in den Gemeinden erfolgt durch einen Ausschuß (Milchauschuß), welchem der Bürgermeister oder ein hierfür vom Gemeinderat besonders ernannter Stellvertreter als Vorsitzender, ein nicht in der gleichen Gemeinde wohnhafter Beauftragter des Kommunalverbandes des Erzeugungsortes sowie der für die Gemeinde gemäß Absatz 4 bestellte Vertrauensmann angehören. In den städtischen Kommunalverbänden ist ebenfalls ein Milchauschuß zu bestellen. Bei der Umlegung auf die kuhhaltenden Betriebe ist den Verhältnissen des einzelnen Betriebs Rechnung zu tragen; der eigene notwendige Bedarf des Betriebs ist ihm zu belassen. Die Umlegung ist allmonatlich zu wiederholen. Für die Umlegung ist eine Liste nach dem von der Landesfettstelle aufgestellten Muster zu verwenden; Abweichungen von dem Muster kann die Landesfettstelle zulassen. Der Kommunalverband des Erzeugungsortes hat den Vollzug zu überwachen; er hat die Umlegungsliste mindestens einmal monatlich einzusehen und die Einsichtnahme und Prüfung in der Liste zu vermerken. Dem Kuhhalter ist der ihm betreffende Inhalt der Umlegungsliste gegen Unterschrift zu eröffnen, bei Verweigerung der Unterschrift hat der Milch-

Gegen die Umlegung auf die kühhaltenden Betriebe ist die Beschwerde an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an den Kommunalverband des Erzeugungsortes zulässig, welcher endgültig entscheidet. Der Kommunalverband hat vor seiner Entscheidung die Verhältnisse des Betriebs durch Sachverständige prüfen zu lassen; geeignetenfalls ist ein unermutetes Probemelken vorzunehmen. Beschwerde und weitere Beschwerde sind innerhalb drei Tagen nach Eröffnung der Entscheidung anzubringen; die Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen, wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist. In den städtischen Kommunalverbänden ist die Beschwerde beim Kommunalverband anzubringen, welcher nach Anhörung von Sachverständigen endgültig entscheidet.

Die Erfüllung der Ablieferungspflicht ist in jeder Gemeinde von einem durch den Gemeinderat bestellten Vertrauensmann zu überwachen, welcher vom Bezirksamt zu verpflichten ist. Der Vertrauensmann hat ein Verzeichnis der kühhaltenden Betriebe nach dem von der Landesfettstelle aufgestellten Muster zu führen; Abweichungen kann die Landesfettstelle zulassen. Das Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Kuhhalter, welche ihrer Ablieferungspflicht ohne triftigen Grund nicht nachkommen, hat der Vertrauensmann sofort dem Kommunalverband des Erzeugungsortes und dem Bürgermeisterrat anzuzeigen. Auch hat er dem Gemeinderat zwecks etwaiger Aufnahme der in Betracht kommenden Kühe in die Liste der als Schlachtvieh vorgemerkten Tiere Anzeige zu erstatten. In leichteren Fällen soll zunächst eine Verwarnung eintreten.

In den einer Bedarfsgemeinde zugeteilten Überschußgemeinden hat die Bedarfsgemeinde eine Sammelstelle einzurichten. In den übrigen Gemeinden hat die Gemeinde auf Verlangen des Kommunalverbandes oder der Landesfettstelle gleichfalls eine Sammelstelle einzurichten. Der Inhaber der Sammelstelle hat ein Verzeichnis über die Höhe der täglichen Ablieferung aus jedem einzelnen Betrieb zu führen. Erfüllt ein Kuhhalter seine Ablieferungspflicht nicht, so hat dies der Inhaber der Sammelstelle sofort dem Vertrauensmann mitzuteilen.

Der Vertrauensmann und der Inhaber der Sammelstelle haben dem Gemeinderat, den Mitgliedern des Ausschusses, den Beauftragten der Landesfettstelle, des Kommunalverbandes des Erzeugungsortes und der etwa zugewiesenen Bedarfsgemeinde auf Verlangen Einsicht in das von ihnen geführte Verzeichnis sowie die Fertigung von Abschriften und Auszügen zu gestatten.

In größeren Gemeinden können bei Bedarf mehrere Milchausschüsse und Vertrauensmänner bestellt und mehrere Sammelstellen eingerichtet werden.

§ 6.

Die Kuhhalter sind verpflichtet, die ihnen aufgegebene Lieferung in frischer Vollmilch von guter Beschaffenheit auszuführen.

In den Gemeinden, in welchen Sammelstellen bestehen, haben die Kuhhalter, soweit nicht eine Ausnahme gemäß Satz 2 und 3 und Absatz 3 in Betracht kommt oder eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, die ihnen zur Lieferung aufgegebene Milch zu der Sammelstelle zu bringen. In Hofgemeinden und für Einzelhöfe außerhalb des Ortsetters besteht diese Verpflichtung nicht; im Streitfalle entscheidet der Kommunalverband des Erzeugungsortes vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle. Weitere Ausnahmen kann die Landesfettstelle zulassen; eine Ausnahme ist insbesondere dann zuzulassen, wenn es sich um Weibehaltung des bisherigen Zustandes handelt, sofern hieraus keine für die Allgemeinheit schädlichen Folgen entstanden oder zu befürchten sind. In den angeführten Ausnahmefällen ist die Milch vom Sammler abzuholen, soweit sie nicht auf Grund freier Ver-

eine unmittelbare Abgabe an die Verbraucher gemäß Absatz 3 zulässig ist.

Die unmittelbare Abgabe der abzuliefernden Mengen an die in der gleichen Gemeinde wohnenden Verbraucher ist den Erzeugern in Hofgemeinden und Gemeinden, in welchen Sammelstellen nicht bestehen, allgemein gestattet, in anderen Gemeinden mit Genehmigung der Landesfettstelle. Die Abgabe darf nur an die von der Gemeindebehörde zugewiesenen Verbraucher und nur in der aufgegebenen Menge stattfinden.

Wer entgegen den vorstehenden Bestimmungen Milch oder Milchzeugnisse abgibt oder erwirbt — auch im Kaufverkehr — oder den Versuch hierzu unternimmt, ist strafbar.

§ 7.

Ergeben sich Schwierigkeiten gegen die Abgabe von Vollmilch wegen der Entlegenheit einzelner kühhaltender Betriebe oder weil der Empfänger der Vollmilch diese ausnahmsweise nicht verwerten kann, so kann zwischen dem Lieferungspflichtigen und dem Empfänger statt der Lieferung von Vollmilch die Lieferung von Butter und Magermilch oder von Butter und Quark vereinbart werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Bezirksamt des Erzeugungsortes über die Art der Lieferung, vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle.

Bei der Lieferung von Butter und der entsprechenden Menge von Magermilch oder Quark werden ein Liter Vollmilch 32 Gramm Butter und 0,8 Liter Magermilch, ferner ein Liter Magermilch 100 Gramm Quark gleichgestellt. Wird die Magermilch dem Kuhhalter belassen, so erhöht sich die für einen Liter Vollmilch abzuliefernde Buttermenge auf 35 Gramm.

Ausnahmsweise kann der Empfänger mit dem Lieferungspflichtigen statt der Lieferung von Butter die Lieferung von Rahm mit mindestens 25 v. H. Fettgehalt vereinbaren.

§ 8.

Hat ein Kommunalverband auf Grund des Umlegungsplans Milch an einen anderen Kommunalverband abzugeben, so wird er bei der Umlegung auf die Gemeinden in der Weise verfahren, daß er dem Bedarfskommunalverband bestimmte Gemeinden, aus welchen der Bedarfverband die vom Überschußverband bezeichneten Mengen zu erhalten hat, zuweist. Die anderen Gemeinden seines Bezirks wird sich der Überschußverband für die Milch- und Fettversorgung der Versorgungsberechtigten seines Bezirks vorbehalten.

Auch in den einer Bedarfsgemeinde zugewiesenen Gemeinden hat der Kommunalverband die Versorgung der Versorgungsberechtigten des Erzeugungsortes mit Milch und Fett sicherzustellen. Ihre Versorgung erfolgt entweder durch die Sammelstelle oder, wo eine Ausnahme gemäß § 6 Absatz 3 zugelassen ist, durch Verweisung auf einen bestimmten Kuhhalter, die Versorgung mit Fett gegebenenfalls auch durch Zuweisung von Fett an die Gemeinde zur Unterverteilung.

Diejenigen Mengen von Milch, welche am 15. September 1916 durch den Handel in andere Gemeinden geleitet worden sind, müssen auch künftighin in diese Gemeinden gebracht werden. Für den Absatz der Milch sind die von der Einfuhr-gemeinde getroffenen Anordnungen maßgebend. Die Landesfettstelle kann die Milchlieferungsbeziehungen anderweit regeln.

Bei der Zuweisung von Gemeinden an eine Bedarfsgemeinde ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser die in Absatz 3 bezeichneten Milchmengen nicht zukommen, soweit sie ihr nicht bisher zugeleitet wurden. Erfüllt die einer Bedarfsgemeinde zugewiesene Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht, so können der Kommunalverband des Erzeugungsortes oder die Landesfettstelle vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern anordnen, daß die den Versorgungsberechtigten der Lieferungsgemeinde zustehenden Mengen vorübergehend gekürzt werden; eine Kürzung der den Vollmilch-versorgungsberechtigten zustehenden Mengen Vollmilch darf

Glaubt ein Bedarfsverband, daß bei der Zuweisung der Gemeinden seine berechtigten Interessen nicht beachtet sind, so steht ihm die Beschwerde an die Landesfettstelle zu.

§ 9.

Der Kommunalverband wird die ihm gelieferte Vollmilch zumteil als solche seiner Bevölkerung zuführen, zumteil zur Herstellung von Butter, Buttermilch, Magermilch und Quark verwenden.

Soweit Milchabzuggenossenschaften und Molkereigenossenschaften bestehen, sind die Kommunalverbände verpflichtet, deren Einrichtungen gegen eine entsprechende Vergütung zu benützen. Bei Molkereigenossenschaften können sie sich auch mit der Lieferung von Butter und Magermilch oder Quark durch die Molkereigenossenschaft begnügen. Kommt über die Höhe der Vergütung für die Benützung der Einrichtungen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Landesfettstelle endgültig.

§ 10.

In den Gemeinden, in welchen eine Molkereigenossenschaft besteht, haben die Halter von Kühen alle Milch, welche sie nicht als Frischmilch für ihren eigenen dringenden Bedarf benötigen oder als solche an Verbraucher unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels zulässigerweise absetzen, an die Molkereigenossenschaft zu liefern. Die Herstellung von Butter ist in den Betrieben, aus denen die Milch an die Molkerei zu liefern ist, untersagt. Kuhhaltern auf entlegenen Höfen kann vom Kommunalverband des Betriebes die Herstellung von Butter für den eigenen Verbrauch in Höhe von 125 Gramm für den Kopf und die Woche gestattet werden, falls die Durchführung der Vorschrift eine Härte für sie bedeuten würde.

Der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Molkereigenossenschaft befindet, sowie die Landesfettstelle können anordnen, daß die in Absatz 1 bezeichnete Regelung Platz greift auch für solche Gemeinden, welche der Gemeinde des Betriebsortes der Molkereigenossenschaft benachbart sind, und für solche Molkereien, welche nicht von Molkereigenossenschaften betrieben werden.

Kommt eine Einigung über die Menge der von der Molkereigenossenschaft oder Molkerei abzuliefernden Magermilch nicht zustande, so entscheidet der Kommunalverband des Betriebes vorbehaltenlich der Beschwerde an die Landesfettstelle.

In den Gemeinden, in welchen eine Milchabzuggenossenschaft besteht, haben die Halter von Kühen alle Milch, welche sie nicht als Frischmilch und zur Herstellung von Butter für ihren eigenen dringenden Bedarf benötigen oder an Verbraucher unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels zulässigerweise absetzen, an die Milchabzuggenossenschaft zu liefern. Ausnahmen kann die Landesfettstelle zulassen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Diese Bestimmungen gelten auch für neugegründete Molkereien, Molkerei- oder Milchabzuggenossenschaften.

§ 11.

Für Milch, Butter, Rahm, Butterschmalz, Buttermilch, Magermilch oder Quark, welche in guter Beschaffenheit geliefert werden, hat der Empfänger den festgesetzten Höchstpreis zu bezahlen. Für Ware, welche in schlechter Beschaffenheit abgegeben wird, ist ein entsprechender Abzug zu machen. Die Bedarfsgemeinde hat, sofern die monatliche Vollmilchlieferung aus einer Überschußgemeinde die ihr zukommende Sollmenge übersteigt, für die gesamte Lieferung bei guter Beschaffenheit einen höheren als den Höchstpreis zu bezahlen und zwar bei einer Mehrlieferung bis zu 5 v. H. der Sollmenge 1 Pfg., über 5 bis 10 v. H. 2 Pfg., über 10 bis 20 v. H. 3 Pfg., über 20 v. H. 4 Pfg. Zuschlag für den Liter Vollmilch. Bleibt die monatliche Vollmilchlieferung unter 75 v. H. der Sollmenge, so wird der Höchstpreis für die gesamte Lieferung ermäßigt, und zwar um 2 Pfg. für den Liter Vollmilch bei einer Lieferung unter 50 bis 75 v. H. der Sollmenge und um 4 Pfg. bei einer

Lieferung unter 50 v. H. der Sollmenge. Bei der Auszahlung des erhöhten Preises durch den Sammler ist denjenigen Kuhhaltern, welche nach Feststellung des Vertrauensmannes ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben, obwohl sie dazu imstande waren, ein Zuschlag nicht zu gewähren. Bei Kürzung des Preises darf der Abzug nur auf solche Kuhhalter verteilt werden, welche ihrer Lieferungspflicht schuldhafter Weise nicht genügt haben. Gegen Kuhhalter, welche ihre Ablieferungspflicht überhaupt nicht erfüllt haben, ist nach § 5 Absatz 4 Satz 4 und 5, § 14 zu verfahren. Über Streitigkeiten, welche sich aus der Gewährung von Zuschlägen oder Vornahme von Abzügen ergeben, entscheidet der Kommunalverband des Erzeugungsorts vorbehaltenlich der Beschwerde an die Landesfettstelle. Bedarfsgemeinden, in welchen Sammelstellen bestehen, können mit Zustimmung des Kommunalverbands den Kuhhaltern der eigenen Gemeinde nach Maßgabe der obigen Sätze für Mehrlieferungen ebenfalls Zuschläge gewähren und für Minderlieferungen Abzüge machen.

Soweit nicht das Ministerium des Innern die Höchstpreise festgesetzt hat und deshalb die Kommunalverbände zu deren Festsetzung befugt sind, haben sich diese hierbei an die vom Ministerium des Innern gezogenen Grenzen zu halten.

Der vom Ministerium des Innern für die einzelnen Bezirke bestimmte Erzeugergrenzpreis für Vollmilch, Magermilch oder Buttermilch darf nur in den den Hauptverbrauchsorten benachbarten und den an der Bahn gelegenen Gemeinden erreicht werden, in den anderen Gemeinden muß er niedriger sein. Ein Anspruch des Kuhhalters auf Vergütung für die Verbringung der Milch zur Sammelstelle besteht nur bei erheblicher Entfernung des Betriebs von der Sammelstelle. Besteht gemäß § 6 Absatz 2 die Verpflichtung, die Milch zur Sammelstelle zu bringen, und kommt der Kuhhalter dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Sammelkosten am Erzeugerpreis abzuziehen. Über die Berechtigung des Anspruchs auf Vergütung für die Verbringung der Milch zur Sammelstelle, über die Höhe dieser Vergütung sowie über die Berechtigung und Höhe eines Abzugs gemäß dem vorigen Satz entscheidet im Streitfall der Kommunalverband des Erzeugungsorts vorbehaltenlich der Beschwerde an die Landesfettstelle.

§ 12.

Für die Vorzugsvollmilch können die Kommunalverbände einen höheren Preis als den für die Vollmilch festgesetzten Höchstpreis genehmigen.

Als Vorzugsvollmilch ist nur Vollmilch mit mindestens 3,2 v. H. Fettgehalt anzusehen, welche aus Betrieben stammt, in denen die Milchklühe einer tierärztlichen Untersuchung und Überwachung unterstehen und in denen die vom Bezirksamt erlassenen besonderen Vorschriften hinsichtlich der Pflege und Fütterung erfüllt werden.

§ 13.

Die Kuhhalter sind verpflichtet, auch diejenigen Mengen an Milch und Milchzeugnissen (Butter, Butterschmalz, Buttermilch, Magermilch, Quark), welche ihnen nach Erfüllung der ihnen aufgegebenen oder nach § 8 Absatz 3 gestatteten Lieferung und nach Deckung des eigenen dringenden Bedarfs verbleiben, an den Sammler oder wo ein solcher nicht bestellt ist, nach Weisung der Gemeindebehörde abzugeben; § 6 findet entsprechende Anwendung. Insbesondere ist es unzulässig, den Überschuß an solche Personen abzugeben, welche das Eigentum an den Kühen erworben haben oder einen Beitrag zu den Kosten ihrer Fütterung leisten, falls die Fütterung und Pflege nicht in dem eigenen Betrieb dieser Personen erfolgt. Die Abgabe von Milch oder Milchzeugnissen an den nicht im eigenen Betrieb wohnenden Kuhhalter unter Anrechnung auf seinen zulässigen Verbrauch ist statthaft, wenn die Lieferungspflicht erfüllt und der Eigenbedarf des Betriebs gedeckt ist.

Jede andere Abgabe oder jeder andere Erwerb des Über-

Versuch ist strafbar. Der Überschuß steht, soweit nicht die Landesfettstelle darüber verfügt, in erster Reihe der etwa zugewiesenen Bedarfsgemeinde zu; wenn der Gesamtbedarf der letzteren voll gedeckt ist, tritt eine anteilmäßige Verteilung zwischen ihr und der Lieferungs-gemeinde ein. Im Streitfall entscheidet der Kommunalverband des Erzeugungsortes vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle.

Auch für den Überschuß an Milch und Milchzeugnissen darf höchstens der Höchstpreis beansprucht und bezahlt werden vorbehaltlich der Bestimmungen in § 11 Absatz 1.

§ 14.

Kommt ein Kuhhalter der ihm obliegenden Lieferungs-pflicht ohne Vorhandensein triftiger Gründe nicht nach, so hat das Bürgermeisteramt auf Anzeige des Vertrauensmanns oder nach Benehmen mit ihm die zwangsweise Wegnahme der abzuliefernden Ware zu verfügen; wenn die Wegnahme von Milch mit Schwierigkeiten verbunden ist, kommen für die Wegnahme auch Butter, Butterschmalz und Käse in einer der rückständigen Lieferung entsprechenden Menge in Betracht. Im Falle der Wegnahme ist dem Kuhhalter ein geringerer Preis als der Höchstpreis zu vergüten; der Unterschied zwischen dem gekürzten und dem gewöhnlichen Preis kommt der Gemeinde des Erzeugungsortes zu. Außerdem hat der Kommunalverband des Erzeugungsortes die ihm zugegangenen Anzeigen des Vertrauensmannes an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Vorausgehende Verwarnung ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit. Auch sind Kuhhalter, welche ihre Lieferungs-pflicht schuldhafterweise nicht erfüllt haben, bei der Zuteilung von Lebens- und Futtermitteln und Bedarfsgegenständen, wie Zucker, sonstigen Verteilungswaren, Leder, Brennstoffen, Leuchtmitteln und dergleichen zu kürzen. Weiter kann die Schließung oder Wegnahme der Handzentrifugen und Buttermaschinen, die Wegnahme des Viehs als Schlachtvieh, sowie die Verfassung der Genehmigung zu Haus-schlachtungen oder zur Ausmahlung von Getreide erfolgen. Schließlich kann die Genehmigung oder bejämmernde Weitergabe sonstiger Gesuche von der Erfüllung der Ablieferungs-pflicht abhängig gemacht werden.

Die Kommunalverbände können den Bedarf der Selbstversorger an Milch und Milchzeugnissen zum eigenen menschlichen Verbrauch und für Verfütterungszwecke mit Zustimmung der Landesfettstelle festsetzen.

§ 15.

Die Kommunalverbände sind befugt, die Anmeldung und die Überlassung der in ihrem Bezirk vorhandenen Gerätschaften, welche zur Behandlung und zur Beförderung der Milch sowie zur Herstellung von Butter und Quark geeignet sind, und die Überlassung von Gespannen von dem Besitzer zu verlangen, soweit dieser die Gerätschaften oder Gespanne im eigenen Betrieb nicht benötigt; die Inanspruchnahme von Wagen, Gespannen und Rannen kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Besitzer von dem Empfänger der Milch oder Milchzeugnisse zu hohe Beförderungskosten verlangt. Für die Überlassung ist eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die zu zahlende Entschädigung das Bezirksamt, vorbehaltlich der Beschwerde an den Landeskommissär.

Soweit die Kommunalverbände von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, steht die Befugnis der Landesfettstelle zu.

III. Abgabe von Milch an die Verbraucher.

§ 16.

Die Abgabe von Vollmilch und Erzeugnissen aus Vollmilch (Joghurt, Kefir und dergleichen) an die Verbraucher und der Bezug von Vollmilch und Erzeugnissen aus Vollmilch durch diese darf im Großherzogtum nur gegen Vollmilchkarte

milchkarten werden nach Anordnung des Ministeriums des Innern einheitlich für das Großherzogtum hergestellt; die Kosten hat der Kommunalverband zu tragen.

Die Vollmilchkarte gilt im ganzen Großherzogtum. Sie wird in der Regel für einen Monat ausgegeben. Sie besteht aus einer Stammkarte und den dem täglichen Milchbezug entsprechenden Abschnitten (Vollmilchmarken). Die Vollmilchmarken sind nur im Zusammenhang mit der Stammkarte gültig.

Der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte den Namen des Bezugsberechtigten zu vermerken. Die Übertragung der Stammkarte und der Vollmilchmarken auf dritte Personen, welche nicht demselben Haushalt angehören oder in ihm verpflegt werden, und die unbefugte Vermittlung der Vollmilchkarte ist verboten.

§ 17.

Die Vollmilchkarte gelangt durch die vom Kommunalverband bezeichneten Stellen auf Antrag zur Ausgabe. Der Kommunalverband bestimmt, bei welchen Stellen der Antrag auf Ausstellung der Vollmilchkarte zu stellen ist. Für die Angehörigen eines Haushalts stellt der Haushaltungsvorstand den Antrag. Einen Anspruch auf Ausstellung einer Vollmilchkarte haben nur die in § 18 Absatz 1 a bis f aufgeführten Vollmilchversorgungs-berechtigten. Selbstversorger sowie Angehörige eines Haushalts, in welchem Ziegenmilch gewonnen wird, erhalten keine Vollmilchkarte, soweit und solange die in dem Betrieb gewonnene Milch zur Befriedigung des zulässigen Bedarfs der Vollmilchversorgungs-berechtigten des Betriebs ausreicht.

§ 18.

Von den zum Empfang von Vollmilch Berechtigten sollen täglich erhalten:

- a) Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr, soweit sie nicht gestillt werden, 1 Liter;
- b) stillende Frauen für jeden Säugling 1 Liter;
- c) Kinder im dritten und vierten Lebensjahr $\frac{1}{2}$ Liter;
- d) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung $\frac{1}{2}$ Liter;
- e) Kinder im fünften und sechsten Lebensjahr $\frac{1}{2}$ Liter;
- f) Kranke durchschnittlich 1 Liter.

Der Kommunalverband kann abweichende Bestimmungen treffen hinsichtlich der Verteilung der Vollmilch. Bei der Berechnung seines Bedarfs an Vollmilch für die Vollmilchversorgungs-berechtigten wird die Zahl der vollmilchbedürftigen schwangeren Frauen dem vierten Teil der Geburtenzahl im vorhergehenden Jahre und die Zahl der Kranken mit 2 v. H. der Bevölkerung in Rechnung gestellt. Beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Landesfettstelle eine höhere Krankenzahl der Berechnung des Vollmilchbedarfs des Kommunalverbandes zu Grunde legen. Die Abgabe von Vollmilch an Kranke ist von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen. Für die Voraussetzung der Abgabe von Vollmilch an Kranke und das Verfahren sind die vom Ministerium des Innern aufgestellten Richtlinien maßgebend. Tuberkulosekranke sind besonders zu berücksichtigen.

§ 19.

Das in der Vollmilch enthaltene Fett wird von der Landesfettstelle bei der Fettverteilung dem Kommunalverband insoweit nicht angerechnet, als die Abgabe von Vollmilch die nach § 18 Absatz 1 dieser Verordnung zulässige Menge im ganzen nicht überschreitet. Verabfolgt ein Kommunalverband mehr Vollmilch, so kann dies nur unter entsprechender Kürzung seines Fettanspruchs geschehen, wobei ein Liter Vollmilch 32 Gramm Fett gleichgestellt wird.

Die im freien Belieben des Kommunalverbandes stehende Abgabe von Vollmilch an solche Personen, welche nicht vollmilchversorgungs-berechtigt sind, hat zur Voraussetzung, daß diesen Personen der Vollmilchbezug auf ihren Fettbezug an-

dem die Zuweisung von Vollmilch beantragenden Haushaltsvorstand bei der vom Kommunalverband bezeichneter Stelle gegen Rückgabe oder Verzicht auf die Fettkarte eine Vollmilchkarte ausgestellt wird, welche höchstens zum Bezug einer von der Landesfettstelle mit Zustimmung des Ministeriums des Innern für das ganze Land bestimmten Menge Vollmilch berechtigt. Angehörige eines Haushalts, in dem ausreichend Ziegenmilch gewonnen wird, dürfen Kuhmilch statt Fett nicht erhalten. Über den tatsächlichen Bedarf einer Familie hinausgehende Belieferung mit Vollmilch ist zu vermeiden.

Bei der Abgabe von Vollmilch an Nichtvollmilchversorgungsberechtigte sind in erster Reihe Kinder über 6 Jahre und Personen über 65 Jahre zu bedenken. In Gemeinden, in welchen Molkereieinrichtungen bestehen, ist die Abgabe von Vollmilch statt Fett nur an diese Personen gestattet; Maßnahmen kann die Landesfettstelle zulassen.

§ 20.

Die Abgabe und der Bezug von Magermilch, Buttermilch und Quark darf in den Städten mit mindestens 10 000 Einwohnern nur gegen Magermilchkarte erfolgen, wobei 1 Liter Magermilch einem Liter Buttermilch oder 100 Gramm Quark gleichsteht. Abgabe und Bezug ohne Karte ist verboten; auch der Versuch ist strafbar. Die Herstellung und Ausgabe der Magermilchkarten liegt dem Kommunalverband ob, dieser trifft hierwegen die näheren Vorschriften und bestimmt, welche Menge Magermilch, Buttermilch oder Quark auf Grund der Magermilchkarte täglich an diejenigen Personen, die keine Vollmilch erhalten, höchstens abgegeben werden darf.

Die ländlichen Kommunalverbände können Magermilchkarten einführen; tun sie es nicht, so können einzelne Gemeinden ihres Bezirks die Einführung der Magermilchkarte verfügen.

§ 21.

In jeder Gemeinde ist ein Verzeichnis der Vollmilchversorgungsberechtigten, soweit sie nicht Selbstversorger sind, zu führen und auf dem laufenden zu halten. Zu vermerken ist, zu welcher der in § 18 a bis f aufgeführten Klasse sie gehören.

Die Kommunalverbände haben der Landesfettstelle die vom Ministerium des Innern vorgezeichneten Nachweisungen rechtzeitig einzureichen.

§ 22.

Inhaber von Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, von Vereins- und Erfrischungsräumen, von Fremdenheimen sowie von Betrieben, in welchen Milch verarbeitet wird, können Vollmilch, Quark, Buttermilch und Magermilch nur gegen Bezugsscheine erwerben. Die Bezugsscheine haben nur Gültigkeit innerhalb des Bezirks des sie ausstellenden Kommunalverbands. Bei der Ausstellung der Bezugsscheine kann nur die Befriedigung des dringendsten Bedarfs berücksichtigt werden. Bezugsscheine auf Vollmilch dürfen nur insoweit ausgegeben werden, als Vollmilchversorgungsberechtigte in den Betrieben zu versorgen sind oder der Betrieb ausnahmsweise berechtigt ist, Vollmilch zu verarbeiten. Die Ausstellung der Bezugsscheine hat regelmäßig durch den Kommunalverband zu erfolgen, ausnahmsweise kann dies auch durch das Bürgermeisteramt geschehen, sofern sich der Kommunalverband über die Höhe der Zuweisungen unterrichtet hält.

Die Verabfolgung von Vollmilch in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen an die Gäste darf nur gegen Vollmilchkarte erfolgen. Die Inhaber dieser Betriebe haben nach näherer Weisung des Kommunalverbands die eingegangenen Abschnitte der Vollmilchkarten an die vom Kommunalverband bezeichnete Stelle zu liefern. Magermilch darf in Konditoreien, Bäckereien und Kaffeehäusern als Getränk oder als Zusatz zu Getränken nicht verabreicht werden, sofern in der Gemeinde nicht mindestens $\frac{1}{2}$ Liter Magermilch täglich

auf den Kopf der nicht Vollmilch empfangenden Bevölkerung verteilt wird.

Sind die Inhaber der in Absatz 1 genannten Betriebe selbst Kuhhalter, so können sie die von ihren Kühen gewonnene Milch zur Verwertung in ihrem gewerblichen Betrieb in dem vom Kommunalverband zu bestimmenden Umfang verwenden.

§ 23.

Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die Abgabe von Vollmilch nur gegen Vollmilchkarte und, soweit eine Magermilchkarte eingeführt ist, die Abgabe von Magermilch, Buttermilch und Quark nur gegen Magermilchkarte erfolgt. Sie können zu diesem Zweck vorschreiben, daß die Händler die von ihnen eingeführte Milch täglich anzeigen und die eingenommenen Milchkarten an den Kommunalverband in bestimmten Fristen abliefern.

Für die Abgabe der Milch an die Verbraucher können sie Kundenlisten einführen und weitere Vorschriften erlassen.

Sie sind insbesondere befugt, von den Händlern die Überlassung der in ihrem Besitz befindlichen Milch gegen Entschädigung zu verlangen und die Milchhändler in ihrem Bezirk zu einem Verband zu vereinigen. Der Kommunalverband kann ferner vorschreiben, daß die Milch nur in offenen Verkaufsstellen abzugeben und von den Verbrauchern dort abzuholen ist.

IV Abgabe von Fett an die Verbraucher.

§ 24.

Die Abgabe von Speisefett im Großherzogtum an die Verbraucher und der Bezug von Speisefett durch diese ist nur gegen Fettkarte zulässig. Abgabe und Bezug ohne Karte ist verboten; auch der Versuch ist strafbar. Die Menge, welche auf die Fettkarte höchstens abgegeben werden darf, wird bis auf weiteres auf 75 Gramm in der Woche festgesetzt.

Die Gemeinden können bestimmen, daß auf die Fettkarte vorübergehend eine geringere Menge abgegeben wird. Die Fettkarte wird vom Kommunalverband auf Antrag ausgegeben; sie kann mit anderen Lebensmittelfarten verbunden werden. Die Übertragung von Fettkarten auf andere Personen, welche nicht dem gleichen Haushalt angehören, und die unbefugte Benützung der Fettkarten ist verboten; auch der Versuch ist strafbar.

Selbstversorger sowie Angehörige eines Haushalts, in welchem Ziegenmilch gewonnen wird, erhalten keine Fettkarten, soweit und solange im eigenen Betrieb Butter in Höhe von 125 Gramm für den Kopf und die Woche gewonnen werden kann, oder der Betrieb unter Zugrundelegung dieses Satzes in der Lage war, Vorräte zu sammeln. Angehörigen eines Haushaltes, in dem Fett aus Hauschlachtung zur Verfügung steht, kann die Ausstellung von Fettkarten verweigert werden. Soweit die Kuhhalter ihre Milch gemäß § 10 an Molkereien abliefern, erhalten sie von der Molkerei ihren Bedarf an Butter und zwar höchstens 125 Gramm für den Kopf und die Woche geliefert.

§ 25.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen und in Fremdenheimen darf Butter und Brot mit Butteraufstrich nach 10 Uhr Vormittags nicht verabfolgt werden.

§ 26.

Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, von Vereins- und Erfrischungsräumen, von Fremdenheimen und von Betrieben, in deren Speisefett verarbeitet wird, können Speisefett nur auf Grund von Bezugsscheinen erwerben. Diese Bezugsscheine haben nur Gültigkeit innerhalb des Bezirks des sie ausstellenden Kommunalverbands. Bei der Stellung des Antrags sind die im Betrieb vorhandenen Vorräte an Speisefett anzugeben. Fettbezugsscheine dürfen an

Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, von Vereins- und Erfrischungsräumen, von Fremdenheimen sowie von Bäckereien und Konditoreien nur in dem Umfang ausgestellt werden, welcher einem Drittel des Durchschnittsverbrauchs im Jahre 1915 entspricht. Hierbei sind die Speisefettmengen in Anrechnung zu bringen, welche von den betreffenden Betrieben von außerhalb des Großherzogtums bezogen werden. Eine Zunahme des Fremdenverkehrs kann entsprechend berücksichtigt werden. Die Ausstellung der Bezugsscheine hat regelmäßig durch den Kommunalverband zu erfolgen; ausnahmsweise kann dies auch durch das Bürgermeiisteramt geschehen, sofern sich der Kommunalverband über die Höhe der Zuweisungen unterrichtet hält.

V. Gemeinschaftliche Vorschriften für die Abgabe von Milch und Fett.

§ 27.

Besondere Regelung haben die Kommunalverbände wegen der Lieferung von Milch und Fett an die in ihrem Bezirk befindlichen Anstalten, Krankenhäuser und Lazarette zu treffen. Heilanstalten und Lazarette für Tuberkulosekranke sind besonders zu berücksichtigen.

§ 28.

Die für Nichtvollmilchversorgungsberechtigte ausgestellten Vollmilchkarten, die Magermilchkarten, die Milchbezugscheine, die Fettkarten und die Fettbezugscheine gewähren keinen Anspruch auf den Bezug der entsprechenden Menge Milch oder Fett; sie ziehen nur die oberste Grenze, bis zu welcher die Erwerbung durch den Inhaber der Karte oder des Bezugsscheins zulässig ist.

§ 29.

Wenn in einer Gemeinde Milch oder Butter zu verschiedenen Preisen zum Verkauf gelangt, ist die billigere Ware vorzugsweise der minderbemittelten Bevölkerung zuzuführen.

§ 30.

In den Räumen, in denen Milch oder Speisefett gewerbsmäßig verabfolgt wird, ist von dem Unternehmer ein Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 31.

Die Beamten der Polizei, die von der Landesfettstelle, vom Bezirksamt oder vom Kommunalverband Beauftragten sowie der Vertrauensmann der Gemeinde sind befugt, von Jedermann über alle Verhältnisse Auskunft zu verlangen, welche die Erzeugung, die Abgabe, den Erwerb oder den Verbrauch von Milch und Speisefetten betreffen, Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in welchen Milch oder Speisefett erzeugt, gelagert, verarbeitet oder verabfolgt werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird, sowie die Vorlage von solchen Geschäftsbüchern, Geschäftsbriefen und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen zu verlangen und dazwischen Einsicht zu nehmen, welche sich auf den Verkehr mit Milch und Speisefetten beziehen.

§ 32.

Die Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Weisung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verbreitung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 33.

Die durch die Umlegung in der Gemeinde und die Vergütung des Vertrauensmanns entstehenden Kosten hat die

Gemeinde zu tragen vorbehaltlich des anteiligen Rückersatzes durch die etwa zugewiesene Bedarfsgemeinde. Die durch die Einrichtung und den Betrieb einer Sammelstelle entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu tragen, welche die Sammelstelle eingerichtet hat, vorbehaltlich des anteiligen Rückersatzes durch die wegen der Versorgung der eigenen Versorgungsberechtigten durch die Sammelstelle etwa beteiligte Lieferungsgemeinde. Aderweitige Vereinbarungen sind zulässig. Im Streitfall entscheidet über die Höhe und die Verteilung der Kosten der Kommunalverband des Erzeugungsorts vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle.

VI. Strafbestimmungen.

§ 34.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann zugunsten des Kommunalverbands auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M wird bestraft, wer die ihm nach § 31 obliegende Auskunft nicht in der gesetzten Frist oder wissentlich unvollständig oder unrichtig erteilt oder der Vorschrift des § 31 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung der Räume und Betriebseinrichtungen, die Vorlage der Geschäftsaufzeichnungen oder die Einsicht in sie verweigert.

Hessen.

Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Vom 12. Dezember 1917.

(Darmst. Zt. Nr. 296 vom 17. Dezember 1917.)

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RWB. S. 1005), sowie in Ergänzung unserer Bekanntmachung über die Preise der Butter vom 25. September 1917 (Regierungsblatt S. 247) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Provinzialausschuß, untere Verwaltungsbehörde das Kreisamt, zuständige Behörde unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Kommunalverband die Landes-Milch- und Fettstelle (Kommunalverband Großherzogtum Hessen), Verteilungsstelle im Sinne von Ziffer 3 der Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette zu § 4 der Verordnung unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, im übrigen die Landes-Milch- und Fettstelle und Gemeinde jeder im Sinne von § 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband.

§ 2. Die Landes-Milch- und Fettstelle wird ermächtigt:

- einheitliche Grundsätze zur Festsetzung der Bedarfsmenge der Selbstversorger aufzustellen (§ 3 Abs. 3 der Verordnung);
- die Lieferungspflicht gemäß § 3 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 anzuordnen;
- die Erlaubnis der Verfütterung von Vollmilch an Kälber zu beschränken (Anordnung zu § 10 der Verordnung);
- Ziegen- und Schafhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen von der ihnen bestimmungsgemäß zustehenden Befugnis, Vollmilch oder Magermilch zu beziehen, ganz oder teilweise auszuschließen (§ 13 der Verordnung);

e) Höchstpreise beim Verkauf von Ziegenmilch vom Erzeuger, sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen (§ 13 der Verordnung);

f) die in § 9 der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (RGBl. S. 731) festgesetzten Zuschläge nach Maßgabe des § 4 der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 31. August 1917 zu erhöhen.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 12. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Schwarzb. Rud. Landesg. Nr. 295 vom 19. Dezember 1917.)

Zur Ausführung der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) bestimmen wir:

Kommunalverbände sind die Landratsamtsbezirke und der Stadtgemeindebezirk Rudolstadt. Vorstände der Kommunalverbände sind die Landratsämter und der Stadtgemeindevorstand zu Rudolstadt.

Gemeinden sind die Gemeinden und Gutsbezirke. Vorstände sind die Gemeinde- und Gutsbezirksvorstände.

Rudolstadt, den 13. Dezember 1917.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

Schaumburg-Lippe.

Ministerium. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Vom 8. Dezember 1917.

(Ang. Schaumburg-Lippe S. 1070.)

Lippe.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) und zu den hierzu ergangenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Reichsanz. Nr. 266).

(Staatsanz. Lippe S. 1256.)

Auf Grund des § 15 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) wird folgende Ausführungsanweisung erlassen:

I.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der vorerwähnten Bekanntmachung ist die Regierung.

Als Kommunalverband gilt die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Als Gemeinden sind die Stadtgemeinden und Amtsgemeinden bezw. Dorfgemeinden und Gutsbezirke anzusehen. Die dem Kommunalverband und den Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch deren Vorstände.

Verteilungsstelle im Sinne der Bekanntmachung ist die Regierung.

Zu § 7 Abs. 3 (letzter Satz) der Bekanntmachung vom 3. November 1917 wird anstelle der unteren Verwaltungsbehörden die Regierung für zuständig erklärt.

II.

Die den Landeszentralbehörden in den §§ 3 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 2, 9 und 13 der Verordnung vom 3. November 1917 und in den Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 zu § 10 der Verordnung vom 3. November 1917 vorbehaltenen Befugnisse werden der Regierung übertragen.

III.

Zuständig zur Entscheidung von Beschwerden über Anordnungen des Kommunalverbandes der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft ist die Regierung. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

Detmold, den 7. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. Biedenweg.

Lippe.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

(Staatsanz. Lippe S. 1291.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch (RGBl. S. 1005) und unserer Anordnung vom 6. August 1917 (Staatsanzeiger S. 836) wird hiermit angeordnet:

Bis auf weiteres ist die Abgabe und Entnahme von Vollmilch auf Fettkarten-Abschnitte nicht mehr zulässig. Vollmilch darf bis auf weiteres nur noch auf gültige Abschnitte der Vollmilchkarten bezogen und verabfolgt werden. Auf Fettkarten-Abschnitte darf bis auf weiteres nur Fett verabfolgt werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die entgegenstehenden Bestimmungen werden für die Dauer der Gültigkeit dieser Anordnung aufgehoben.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Demgo, den 13. Dezember 1917.

Der Vorsitzende.
Kühne.

Höchstpreise für Milch.

Lippe.

Regierung. Höchstpreise für Milch.

Vom 17. Dezember 1917.

(Staatsanz. Lippe S. 1283.)

Spisefette.

Reich.

Anordnung der Reichsstelle für Speisefette.

(Reichsanz. Nr. 298 vom 17. Dezember 1917.)

Auf Grund des § 6 Ziffer 1 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755) wird folgendes bestimmt:

Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Verbrauchsmenge an Speisefetten beträgt bis auf weiteres für eine Woche höchstens:

auf den Kopf des Fett selbstversorgers 100 g und

auf den Kopf des Versorgungsberechtigten 70 g.

Die vorstehend festgesetzten, auf den Kopf entfallenden Verbrauchsmengen sind Höchstmengen. Ihre Zuteilung ist

wie bisher von dem Umfange der zur Verfügung stehenden Menge an Speisefetten abhängig, so daß ein Anspruch auf die Lieferung bestimmter Kopfmengen nicht besteht.

Die bezüglich der Zulagen für besondere Bevölkerungsklassen (Schwerstarbeiter usw.) bestehenden Vorschriften finden mit den sich aus vorstehendem ergebenden Maßgaben weiterhin Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.
Berlin, den 15. Dezember 1917.

Reichsstelle für Speisefette.
Rothe.

Ölfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Württemberg.

Verfügung des Ministeriums des Innern über Ölfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Vom 11. Dezember 1917.

(Staatsanz.Württemb. Nr. 292 vom 14. Dezember 1917.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (RGBl. S. 646) — im folgenden abgekürzt R.V.D. — und der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl vom 7. August 1917 (RGBl. S. 697) — abgekürzt R.V.D. — wird verfügt:

§ 1.
Behörden.

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 R.V.D. ist das Oberamt, in dessen Bezirk die Ölfrüchte sich befinden, in Stuttgart das Stadtschultheißenamt.

(2) Im Fall des § 5 Abs. 3 R.V.D. wird der Preis für die enteigneten Vorräte zunächst vom Oberamt (Stadtschultheißenamt Stuttgart) nach Anhörung geeigneter Sachverständiger festgesetzt. Diese Festsetzung ist endgültig, wenn nicht binnen einer Woche nach der Eröffnung von einem der Beteiligten beim Oberamt (Stadtschultheißenamt Stuttgart) schriftlich Einsprache erhoben wird. Wird rechtzeitig Einsprache erhoben, so entscheidet, sofern es sich um gewerbliche Unternehmer handelt, die Zentralstelle für Gewerbe und Handel, im übrigen die Zentralstelle für die Landwirtschaft. Bestehen Zweifel darüber, welche Zentralstelle zuständig ist, oder beanstandet einer der Beteiligten die Zuständigkeit der zunächst mit der Angelegenheit befaßten Behörde, so bestimmt das Ministerium des Innern, welche Zentralstelle zu entscheiden hat.

(3) Bezüglich der Errichtung von Schlichtungsausschüssen im Sinne des § 5 Abs. 1 R.V.D. bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

§ 2.
Anzeige (§ 2 R.V.D.).

(1) Die nach § 2 Abs. 1 und 2 R.V.D. zu erstattenden Anzeigen über die zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Vorräte an Ölfrüchten sind bei dem Ortsvorsteher der Gemeinde einzureichen, in deren Bezirk die Vorräte lagern.

(2) In der Anzeige ist anzugeben

a) von welchem Zeitpunkt ab der Lieferungsspflichtige zur Lieferung bereit ist;

b) ob und wieviel Ölfrüchte zur Herstellung von Nahrungsmitteln für die eigene Hauswirtschaft beansprucht oder ob die Lieferung von Öl durch den Kriegsausschuß für Öle und Fette gewünscht wird.

(3) Der Ortsvorsteher sammelt die Anzeigen und sendet sie sofort an den zuständigen Kommissionär des Kriegsausschusses ein. Als solcher ist zur Zeit aufgestellt für den Neckar-, Schwarzwaldb- und Jagstkreis Hermann Rathen in Heilbronn, Nordbergstraße 22, für den Oberamtsbezirk Göppingen Heinrich Löwenstein in Göppingen, Poststraße 18, für den übrigen Donaufreis Gabriel Steiner in Ulm, Keltergasse 16.

§ 3.

Ablieferung der Ölfrüchte an den Kriegsausschuß.

(1) Die Abnahme der Ölfrüchte durch die Kommissionäre des Kriegsausschusses (§ 2 Abs. 3) geschieht auf Grund der ergangenen Vorschriften und nach Maßgabe der vom Kriegsausschuß mit den Erzeugern abgeschlossenen Lieferungsverträge.

(2) Die Ortsvorsteher haben die Kommissionäre des Kriegsausschusses bei Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ölsaaten reiflos in Empfang zu nehmen, zu unterstützen und die Landwirte zu geeigneter Zeit durch ortsübliche Bekanntmachung auf ihre Anmelde- und Ablieferungspflicht hinzuweisen. Die durch die Veröffentlichung der Bekanntmachungen in den Bezirksamtsblättern entstehenden Kosten werden vom Kriegsausschuß für Öle und Fette übernommen.

§ 4.

Anspruch der Erzeuger auf Zurückbehaltung von Ölfrüchten oder Lieferung von Öl.

Nach § 1 R.V.D. und der vom Kriegsernährungsamt für Württemberg zugelassenen Ausnahmen von dieser Bestimmung haben die Erzeuger von Ölfrüchten die Wahl, entweder

1. Ölfrüchte zur Herstellung von Nahrungsmitteln zurückzubehalten und mit Erlaubnis des Kommunalverbands in einer der vom Kriegsernährungsamt zugelassenen Ölmühlen schlagen zu lassen oder

2. ihren Vorrat ganz an den Kriegsausschuß abzuliefern und durch diesen Öl für ihre eigene Hauswirtschaft zu beziehen.

§ 5.

Berechnung des Anspruchs der Erzeuger.

Wenn im Fall des § 4 Ziffer 1 die insgesamt abzuliefernden Ölfrüchte nicht mehr als 30 Kilogramm betragen, so sind sie dem Erzeuger ganz zu belassen. Die Höhe der darüber hinaus zu belassenden Ölfrüchtmengen ergibt sich aus folgender Zusammenstellung, die auch die Menge des im Fall des § 4 Ziffer 2 vom Kriegsausschuß zu liefernden Öls enthält:

A. Bei Raps, Rübsen und Mohn:

Abzuliefernde Ölfrüchte	Öl-Lieferungsanspruch	Belassene Ölfrüchtmengen
	(§ 4 Ziff. 2)	(§ 4 Ziff. 1)
	Bis zu 10 kg	Bis zu 30 kg Gesamtmenge
(auch bei Ablieferung von insgesamt weniger als 10 kg)		
Mehr als 30 kg — 100 kg	10 kg	30 kg
" " 100 " — 500 "	15 "	45 "
" " 500 " — 1000 "	20 "	60 "
" " 1000 " — 2000 "	25 "	75 "
" " 2000 " — 3000 "	30 "	90 "
" " 3000 " — 4000 "	35 "	105 "
" " 4000 " — 5000 "	40 "	120 "
" " 5000 " — 6000 "	45 "	135 "
" " 6000 "	50 "	150 "

B. Bei Leinjamem, Dotter und Senf.

Abzuliefernde Ölfrüchte	Öl-Lieferungsanspruch (§ 4 Biffer 2)		Belassene Ölfruchtmengen (§ 4 Biffer 1)	
	Bis zu 30 kg	Bis zu 100 kg	Bis zu 7,50 kg	Bis zu 30 kg Gesamtmenge
Mehr als 30 kg —	100 kg	500 "	11,25 "	45 "
" " 100 " —	500 "	1000 "	15 "	60 "
" " 500 " —	1000 "	2000 "	18,75 "	75 "
" " 1000 " —	2000 "	3000 "	22,50 "	90 "
" " 2000 " —	3000 "	4000 "	26,25 "	105 "
" " 3000 " —	4000 "	5000 "	30 "	120 "
" " 4000 " —	5000 "	6000 "	33,75 "	135 "
" " 5000 " —	6000 "	7000 "	37,50 "	150 "
" " 6000 " —	7000 "	8000 "	41,25 "	165 "
" " 7000 " —	8000 "	9000 "	45 "	180 "
" " 8000 " —	9000 "	10000 "	48,75 "	195 "
" " 9000 " —	10000 "		50 "	200 "

C. Bei Hanf und Sonnenblumen:

Abzuliefernde Ölfrüchte	Öl-Lieferungsanspruch (§ 4 Biffer 2)		Belassene Ölfruchtmengen (§ 4 Biffer 1)	
	Bis zu 30 kg	Bis zu 100 kg	Bis zu 3,75 kg	Bis zu 30 kg Gesamtmenge
Mehr als 30 kg —	100 kg	500 "	5 kg	30 kg
" " 100 " —	500 "	1000 "	7,5 "	45 "
" " 500 " —	1000 "	2000 "	10,0 "	60 "
" " 1000 " —	2000 "	3000 "	12,5 "	75 "
" " 2000 " —	3000 "	4000 "	15 "	90 "
" " 3000 " —	4000 "	5000 "	17,5 "	105 "
" " 4000 " —	5000 "	6000 "	20 "	120 "
" " 5000 " —	6000 "	7000 "	22,5 "	135 "
" " 6000 " —	7000 "	8000 "	25 "	150 "
" " 7000 " —	8000 "	9000 "	27,5 "	165 "
" " 8000 " —	9000 "	10000 "	30 "	180 "
" " 9000 " —	10000 "		32,5 "	195 "
" " 10000 " —			35 "	210 "
" " 11000 " —			37,5 "	225 "
" " 12000 " —			40 "	240 "
" " 13000 " —			42,5 "	255 "
" " 14000 " —			45 "	270 "
" " 15000 " —			47,5 "	285 "
" " 16000 " —			50 "	300 "

§ 6.

Erlaubnissscheine zum Ausschlagen der Ölfrüchte.

(1) Die Erlaubnissscheine zum Ausschlagen der den Landwirten belassenen Ölfrüchte sind vom Kommunalverband oder der von ihm beauftragten Stelle nach dem Muster Anlage 1*) dieser Verfügung auszustellen.

(2) Die Ausstellung der Erlaubnissscheine darf nur erfolgen,

- wenn der Erzeuger von Ölfrüchten eine Bescheinigung über die von ihm an den Kriegsausschuß abgelieferten und die ihm belassenen Ölfrüchte beibringt. Diese wird dem Erzeuger vom Kommissionär des Kriegsausschusses (§ 2 Abs. 3) nach dem Muster Anlage 2*) ausgestellt. Auf ihrer Rückseite ist von der Ortsbehörde nach dem Muster Anlage 3*) zu bescheinigen, daß der Ablieferer der Ölfrüchte die fragliche Ölfruchtgattung angebaut und geerntet hat und daß ihm bisher keine Erlaubnis zum Schlagen von Ölfrüchten erteilt worden ist; außerdem ist anzugeben, in welcher Ölmühle der Geschüteller die Ölfrüchte ausschlagen lassen will. Hierbei ist zu beachten, daß nur eine vom Kriegsausschuß zugelassene Ölmühle (vergl. § 7) in Betracht kommt;
- wenn keine Ablieferungspflicht besteht, weil die geerntete Menge 30 kg, bei Leinjamem 530 kg nicht

*) Hier nicht abgedruckt.

übersteigt. In diesem Fall bedarf es der Bescheinigung nach Muster Anlage 2*) nicht, wohl aber hat die Ortsbehörde eine Bescheinigung nach Muster Anlage 3*) auszustellen.

(3) Der Kommunalverband hat darauf zu achten, daß insgesamt für nicht mehr als 30 kg — oder bei Leinjamem 530 kg — die Schlägerlaubnis erteilt wird.

(4) Die Verarbeitung der Ölfrucht darf nur in der vom Kommunalverband bestimmten und auf dem Erlaubnissschein bemerkten Mühle (vergl. § 7) geschehen.

§ 7.

Vorschriften für die Ölmühlen.

(1) Ein Verzeichnis der Ölmühlen, denen bis jetzt vom Kriegsernährungsamt die gewerbsmäßige Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen nach § 5 R.V.O. erteilt worden ist, ist den Sonderabdrucken gegenwärtiger Verfügung, die den Oberämtern und Gemeindebehörden nach § 10 Abs. 2 zugehen, angefügt.

(2) Die Genehmigung ist vom Kriegsernährungsamt an folgende Bedingungen geknüpft worden:

- die Ölmühlen dürfen Ölfrüchte nur gegen Abnahme der Erlaubnissscheine und in Höhe der auf den Scheinen bemerkten Gewichtsmenge annehmen;
- die Ölmühlen haben laufend ein Buch (Mahlbuch) zu führen, aus dem folgendes zu ersehen ist:
 - Art und durch Verwiegen festgestellte Gewichtsmenge der eingelieferten Saater.
 - Tag der Einlieferung.
 - Name des Einlieferers.
 - Name des Kommunalverbandes, von dem der Erlaubnissschein ausgestellt ist.
 - Nummer des Erlaubnissscheins.
 - Menge des jeweils zurückgelieferten Öls.

Die Einträge in das Mahlbuch sind wahrheitsgemäß zu machen;

- die Erlaubnissscheine sind von den Mühlen sorgfältig aufzubewahren, um jederzeit damit die Angaben des Mahlbooks belegen zu können;
- das Ausschlagen der Ölfrüchte darf nur gegen Wertentschädigung erfolgen.

§ 8.

Überwachung der Ölmühlen.

(1) Die Oberämter haben eine ständige sorgfältige Überwachung der Ölmühlen (§ 7) durchzuführen.

(2) Das Kriegsernährungsamt hat den Kriegsausschuß für Öle und Fette ermächtigt, jederzeit die Geschäftsführung der Ölmühlen nachzuprüfen. Sollten sich dabei Unregelmäßigkeiten ergeben, so hat sich das Kriegsernährungsamt vorbehalten, die erteilte Verarbeitungsgenehmigung wieder zurückzuziehen.

§ 9.

Verkauf von Ölfrüchten zu Saatzwecken.

Nach den vom Kriegsernährungsamt erlassenen Bestimmungen ist ein Verkauf von Raps und Rübsen an Landwirte und die zum Handel mit Saatgut zugelassenen Händler zu Saatzwecken nur dann zulässig, wenn das Saatgut von den durch den Kriegsausschuß bezeichneten Saatstellen als Originalzuchtsaat oder erste Abfaat anerkannt worden ist. Die Abgabe von Saatgutmengen über 10 kg an Landwirte und Händler darf nur auf Grund der vom Kriegsausschuß vorgeschriebenen Verpflichtungsscheine erfolgen.

§ 10.

Schlussbestimmungen.

(1) Diese Verfügung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Verfügung des Ministeriums des

*) Hier nicht abgedruckt.

Innern, betreffend Verkehr mit Ölfrüchten, usw., vom 7. August 1915 (Kriegsbeil. III des Min. Amtsblatts S. 176) und Ziff. II der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die neue Fassung der Verordnung des Bundesrats über Ölfrüchte usw., vom 9. August 1916 (Kriegsbeil. VIII S. 173) treten außer Wirksamkeit.

(2) Die Oberämter haben je einen der ihnen zugehenden Sonderabdrücke der Verordnungen über Ölfrüchte usw. und der gegenwärtigen Verfügung den Gemeindebehörden und den Inhabern der in Betracht kommenden Ölmühlen ihres Bezirks zuzustellen und dafür zu sorgen, daß die neuen Bestimmungen in den Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 11. Dezember 1917.

Fleischhauer.

**Verkehr mit Knochen, Knochen-
erzeugnissen usw.**

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochen-erzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137). Vom 14. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1106.)

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochen-erzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 Nummer 4 und § 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochen-erzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1 Nummer 4: alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren sowie alle öl- und fett säurehaltigen Raffinations-rückstände;

§ 4. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure bis zu 20 vom Hundert	360 Mark,
bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure von mehr als 20 vom Hundert	350 "
bei Speisefleischknorpel	375 "
bei rohem Klauenöl	400 "
bei Abdeckereifett	350 "

Die Preise gelten frei Waggon Versandstation, und zwar bei technischem Knochenfett, Speisefleischknorpel und rohem Klauenöl einschließlich Verpackung, bei Abdeckereifett ausschließlich Verpackung.

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und

die daraus gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 und 2 oder gemäß Abs. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) und vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183).

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

R. V.: Freiherr von Stein.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochen-erzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (RGBl. S. 140).

Vom 14. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1107.)

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochen-erzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die §§ 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochen-erzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (RGBl. S. 140) erhalten folgende Fassung:

§ 3

Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsaussschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischration im regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, mit Ausnahme der Rinderfüße, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

§ 5

Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen Stoffe der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 oder gemäß § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochen-erzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917/14. Dezember 1917 (RGBl. S. 137, 1106) bezeichneten

Art vorhanden sind, gewonnen werden oder abfallen, sind verpflichtet, die Stoffe dem Kriegsaussschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette anzubieten. Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen die Stoffe fortlaufend gewonnen werden oder abfallen, haben anzubieten, sobald die vorhandenen Mengen mindestens 100 Kilogramm betragen; alle übrigen haben die gewonnenen oder angefallenen Mengen bis zum 1. jedes Monats anzubieten. Der Kriegsaussschuß ist ermächtigt, im Einzelfall eine besondere Vereinbarung über fortlaufende Lieferung der Stoffe zu treffen.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
J. W. Freiherr von Stein.

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 1359.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 395) zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137) hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

Die in der Ministerialbekanntmachung vom 13. April 1917 zur Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137) als zuständige Behörden im Sinne des § 1 der Verordnung bestimmten Behörden sind auch für die auf Grund des § 3 a der Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 395) zu treffenden Anordnungen zuständig. Ortlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die Anstalt oder der Betrieb befindet.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Lippe.

Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 395) zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137, Staatsanz. S. 258).

(Staatsanz. Lippe S. 1257.)

Die in der Ausführungsanweisung vom 28. Februar 1917 (S. M. Bl. S. 75) zur Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137, Staatsanzeiger S. 258) als zuständige Behörde im Sinne des § 1 der Verordnung bestimmte Geschäftsabteilung des derzeitigen Landesfleischamts, jetzigen Landesernährungsamts, ist auch für die auf Grund des § 3 a der Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 395) zu treffenden Anordnungen zuständig.

Detmold, den 7. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. Viedenweg.

IV. Futtermittel.

Höchstpreise für Hafer und Gerste.

Reich.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (RGBl. S. 1081). Vom 19. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1110.)

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) wird bestimmt:

Artikel I

Die im § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (RGBl. S. 1081) festgesetzte Antragsfrist wird bis 31. März 1918 einschließlich verlängert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1917.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Kleie aus Getreide.

Preußen.

An die Operpräsidenten, Regierungspräsidenten und den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin ergangen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941) wird bestimmt:

Der Preis, zu dem die den Kommunalverbänden nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie von ihnen abzugeben ist, darf bei Lieferung in loser Schüttung M 155,— für die Tonne nicht übersteigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 6 der Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts zu der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 1. November 1917 (RGBl. S. 1001) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 20. November 1917.

Königl. Preuß. Landesamt für Futtermittel.
Grolman.

Bayern.

K. Staatsministerium des Innern. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941).

(Bayer. Staatsanz. Nr. 295 vom 20. Dezember 1917.)

Auf Grund der §§ 5, 9 und 11 der Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941) ergehen, und zwar bezüglich Biffer I 3 im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium der Justiz, folgende Ausführungsbestimmungen:

I. 1. Kommunalverbände sind die in Buchstabe A I der Ausführungsbestimmungen zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 8. August 1917 („K. B. Staatsanzeiger“ Nr. 186) bezeichneten Bezirke.

2. Zuständige Behörde im Sinne des § 6 ist die Distriktsverwaltungsbehörde.

3. Zur Entscheidung von Streitigkeiten nach § 5 sind die in der Bekanntmachung vom 20. November 1916 zur Ausführung der Bundesratsverordnungen über Futtermittel und zuckerhaltige Futtermittel („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 274) eingerichteten Schiedsgerichte zuständig.

II. Zu §§ 3, 4: Anstelle der vom Reichskanzler bestimmten Stelle tritt für Bayern die Bayerische Futtermittelverteilung, G. m. b. H. und Co., Kommanditgesellschaft in München.

Zu § 9: Die Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H. und Co., Kommanditgesellschaft in München, wird ermächtigt, für den Doppelzentner Kleie einen Zuschlag von 50 M zu berechnen

Zu § 11: Für die in Bayern gewonnene Kleie, soweit sie nicht in Betrieben der Reichsgetreidestelle anfällt, wird in Abweichung von den Vorschriften des § 2 folgendes bestimmt:

1. Die Kommunalverbände dürfen über diejenige Kleie frei verfügen, die sie aus dem in ihrem Bezirk geernteten Getreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils ermahlen lassen („Bezirkskleie“). Sie dürfen die Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

2. Alle übrige Kleie („Verteilungskleie“) ist der Bayerischen Futtermittelverteilung G. m. b. H. und Co., Kommanditgesellschaft in München nach näherer Anordnung der Landesfuttermittelstelle zur Verfügung zu stellen.

Hierunter fällt alle Kleie:

- a) aus Vermahlungen von Getreide, das ein Kommunalverband aus fremden Kommunalverbänden bezogen hat;
- b) aus Mehllieferungen an fremde Kommunalverbände;
- c) aus der Graupenherstellung durch die Bayerische Lebensmittelstelle;
- d) die nach § 4 anfällt.

3. Die Kommunalverbände dürfen die ihnen von der Bayerischen Futtermittelverteilung gelieferte Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen sie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

4. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kleieverteilung haben die Kommunalverbände der Landesfuttermittelstelle nach deren näherer Anordnung Vermahlungsberichte vorzulegen. Die Landesfuttermittelstelle ist berechtigt, im Bedarfsfalle weitere Aufschlüsse zu verlangen. (Vgl. § 2 Abs. II der MB. vom 6. Dezember 1915 über die Errichtung einer Landesfuttermittelstelle („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 287).)

5. Die Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H. und Co., Kommanditgesellschaft in München, hat alle ihr zur Verfügung gestellte Kleie aus Getreide gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu übernehmen. Der Preis darf die in § 2 der Ausführungsbestimmungen zur Kleieverordnung vom 1. November 1917 (RGBl. S. 1001) festgesetzten Preise, bei Kleie aus 94 prozentiger Vermahlung von Brotgetreide 10 M für den Doppelzentner nicht übersteigen.

Bei zu Mehl verarbeitetem Getreide gilt als Kleie die gesamte Ausbeute, die nicht als backfähiges Mehl abzuliefern ist, mit Einschluß der Spitz- und Schälkleie, sowie der vermahlenden Reinigungsabfälle (Bruchkörner, Samereien usw.).

München, den 17. Dezember 1917.

Dr. v. Brettreich.

Sachsen.

Bekanntmachung über Preise für Kleie aus Getreide. Vom 14. Dezember 1917.

(Darmst. Zt. Nr. 295 vom 15. Dezember 1917.)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 und der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 21. November zur gleichen Verordnung wird bestimmt:

§ 1. Der Preis, zu dem die Kommunalverbände die Kleie abzugeben haben, wird auf 100 Mark für die Tonne (1000 Kilogramm) Reingewicht festgesetzt.

§ 2. Dieser Preis gilt für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen des Verladers. Wird die Kleie in Säcken geliefert, so ist für ihren Preis das Reingewicht maßgebend, einerlei, ob die Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken erfolgt.

§ 3. Die Kleie ist nach Wahl der Landesfuttermittelstelle in loser Schüttung oder einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken zu versenden. Die Verwendung von geklebten Papiersäcken ist nur mit Einwilligung der Landesfuttermittelstelle zulässig. Die Lieferungspflichtigen Kommunalverbände haben die Sackbänder zu stellen.

Bei Lieferung einschließlich Sack darf der Sackpreis nicht mehr als 3 Mark für den Doppelzentner Kleie betragen, soweit gebrauchte Gemebefäße benutzt werden. Wird in Verhänden geliefert, so darf die Sackleihgebühr 50 Pfg. für den Doppelzentner Kleie nicht überschreiten.

Die Sackpreise schließen die Vergütung für die Sackbänder mit ein. Bei Lieferung in eingesandten Säcken darf der Lieferungsspflichtige für die Sackbänder 5 Pfennige auf den Doppelzentner Kleie berechnen.

§ 4. Der Übernahmepreis ist von der Geschäftsstelle der Landesfuttermittelstelle spätestens 14 Tage nach Verladung der Kleie zu zahlen.

§ 5. Der Preis, zu dem die Kleie von der Landesfuttermittelstelle abgegeben wird, beträgt bei Lieferung in loser Schüttung ab Verladestation zwölf Mark für den Doppelzentner. Bei Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken dürfen außerdem die in § 3 Abs. 2 und 3 festgesetzten Beträge berechnet werden.

§ 6. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 14. Dezember 1917.

Die Landesfuttermittelstelle
Anöpffel.

Sachsen-Weimar.

Ministerialverordnung vom 13. November 1917 über Kleie aus Getreide.

(Regbl. Sachs. W. Gif. S. 243.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941) bestimmen wir:

I. Zuständige Behörde (§ 6 der Verordnung) ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

II. 1. Für das Gebiet des Großherzogtums wird bei dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gemäß § 5 der Verordnung ein Schiedsgericht errichtet.

2. (Es folgen Angaben über die Besetzung der Schiedsgerichte.)

3. Zur Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts genügt die Teilnahme von zwei Beisitzern außer dem Vorsitzenden.

4. Der Vorsitzende regelt das Verfahren vor dem Schiedsgericht und erläßt die Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern, Weimar, bedarf.

Weimar, den 13. November 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Unteulich.

Braunschweig.

Bekanntmachung.

(Braunschw. Anz. Nr. 288 vom 9. Dezember 1917.)

Auf Grund von § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941) wird bestimmt:

Der Preis, zu dem die Kommunalverbände die ihnen nach § 55 Absatz 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie an die Verbraucher abzugeben haben, darf bei Lieferung in loser Schüttung 15 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 6 der Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegs- und Ernährungsamts zu der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 1. November 1917 (RGBl. S. 1001) sinngemäße Anwendung.

Braunschweig, den 5. Dezember 1917.

Herzogliches Landesernährungsamt.
Landesfuttermittelstelle.

Johns.

Lippe.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941, Staatsanzeiger Seite 1265.)

Vom 11. Dezember 1917.

(Staatsanz. Lippe S. 1269.)

I.

Als Schiedsgericht im Sinne des § 5 Abs. 2 der vorerwähnten Verordnung wird das durch die Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1918 (Amtsblatt S. 1224) zur Ausführung der Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. November 1915, eingesetzte Schiedsgericht bestellt.

II.

Die Landesfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung (Lippische Wirtschaftsgemeinschaft), darf bei der Abgabe von Kleie Zuschläge bis zu 5 M für die Tonne erheben. Dieser Zuschlag gilt auch bei Abgabe seitens der von der L. W. G. etwa eingesezten Unterverteilungsstellen, so daß bei sämtlichen

Abgaben an die Verbraucher der Betrag von 5 M bei der Zuschlagserhebung nicht überschritten werden darf.

III.

Die Regierung als Landesfuttermittelstelle (Verwaltungsabteilung) wird ermächtigt, dem Kommunalverbande vorzuschreiben, daß dieser die ihm nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben hat.

IV.

Die in der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinigten Stadt- und Amtsgemeinden des Fürstentums gelten als Kommunalverband im Sinne der Verordnung.

Detmold, den 11. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium.
Führ. Viedenweg.

Lübeck.

Ausführungsverordnung zu der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917.

(Veröffentlicht am 20. Dezember 1917.)

(Ges. Bl. Lübeck S. 241.)

Der Senat verordnet zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941):

Das Lübeckische Staatsgebiet bildet einen Kommunalverband im Sinne der Verordnung. Seine Geschäfte werden vom Polizeiamt wahrgenommen. Die Festsetzung der Abgabepreise gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung ist Sache des Polizeiamts. Das Gleiche gilt für die nach § 9 von dem Polizeiamt zu berechnenden Zuschläge.

Streitigkeiten der in § 5 bezeichneten Art werden durch das bei dem Polizeiamt bestehende Schiedsgericht für die Abnahme von Getreide entschieden.

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 ist das Polizeiamt. Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senats, am 15. Dezember 1917.

Dr. Geije.

Verkehr mit Rüben vergl. oben bei Abschnitt B II.)

Abchnitt C.

Versorgung mit Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen sowie deren Ersatzstoffen.

II. Bergbau, Erden und Steine.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 14. Abschnitts des Zolltarifs (Tonwaren).

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 296 vom 14. Dezember 1917.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1917 (Reichsanz. Nr. 82), betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waren des 14. Abschnitts des Zolltarifs, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Ziffer III der Bekanntmachung vom 4. April 1917 wird dahin erweitert, daß sich das Verbot unter I auch auf folgende Waren nicht erstreckt:

„Brennhilfsmittel“, d. i. kleine feuerfeste Erzeugnisse aus gebranntem Tone in der Form von Dreifüßen, Fingerhüten, Nasen oder dergleichen, die in der Porzellan- und Steingutindustrie beim Brennen der Geschirre als Trennungsmittel benutzt werden und das Aneinanderbacken der Geschirre beim Flüssigwerden der Glasur-schicht verhindern sollen, aus 725 a.

Berlin, den 12. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
S. A.: Müller.

Höchstpreise für Zement.

Reich.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement.

(Reichsanz. Nr. 302 vom 21. Dezember 1917.)

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (RGBl. S. 74) wird bestimmt:

Die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 1. Oktober 1917 (vergl. „Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger“ Nr. 234 vom 2. Oktober 1917) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 festgesetzten Kriegsteuerungszulagen für Zementlieferungen bleiben auch für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1918 bestehen.

Berlin S. W. 48, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskommissar für Zement.
Germelmann.

III. Metalle, Metallwaren, Maschinen.

Beschlagnahme usw. von Stab-, Form- und Monier Eisen usw.

Reich.

(Reichsanz. Nr. 295 vom 13. Dezember 1917.)

Die in Nummer 23 des „Reichsanzeigers“ vom 12. Oktober 1917 veröffentlichte Bekanntmachung Nr. E 50/8. 17 KRA, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Monier-eisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß vom 10. Oktober 1917, wird dergestalt ergänzt, daß § 6 folgende Fassung erhält:

§ 6. Lagerbuchführung.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauunternehmen haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein müssen.

Ferner erhält der § 7 der Bekanntmachung folgenden Zusatz:

Der Beauftragte des Königlich preussischen Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau ist befugt, allgemeine Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 und 6 dieses Paragraphen zu bewilligen.

Berlin, den 5. Dezember 1917.

Kriegsministerium. Kriegsamt.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Roeth.

Beschlagnahme von Lokomotiven.

Reich.

Erläuterungen zur Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme von Lokomotiven.

(Kriegsamt Nr. 38 vom 19. Dezember 1917.)

Kriegsministerium, Kriegsamt.
Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt
Chefsingenieur

W. Nr. 609. 12. 17. R. II. 4.

Laut Bekanntmachung Nr. 592. 4. 17. R. II. 4.e vom 20. 6. 17 ist die Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomotiven erfolgt.

Nach § 1 sind beschlagnahmt: Lokomotiven 1. mit mehr

2. von 20 PS normal an aufwärts, auch wenn die Heizfläche kleiner als 12 qm. Die Überhitzer-Heizfläche ist in die Gesamt-Heizfläche einzurechnen.

Zu § 3 und 4.

Besitzveränderungen sind nur nach erfolgter Freigabe zulässig.

Anträge auf Freigabe für Ankauf, Verkauf, Vermietung sowie jede Ortsveränderung sind auf den amtlichen Vordrucken bei den zuständigen technischen Bezirksdienststellen (Lebedienst) einzureichen.

Die Art der geplanten Besitz- und Ortsveränderungen muß aus den Anträgen ersichtlich sein. Durch unvollständig und unvorschriftsmäßig ausgefüllte Anträge verzögert sich die Freigabe wegen erforderlich werdender Rückfragen.

Anträge auf Zuweisung sind ebenfalls an die Lebedienst zu richten.

Zu § 6.

Die in § 1 bezeichneten Lokomobilen unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig und nicht betriebsfähig sind.

Händler und Vermieter haben außer ihren Lagerbeständen auch die ihnen gehörigen, nicht in ihrem Gewahrsam befindlichen Lokomobilen zu melden.

Zu § 7.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind Lokomobilen,

- a) die dauernd regelmäßig, d. h. in bestimmten, sich regelmäßig wiederholenden Zeitabschnitten in einem Betrieb sind, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 fällt (z. B. Pumpenanlagen, Mühlen),
- b) die in rein landwirtschaftlichen Betrieben in dauernder Benutzung sind.

Diese Ausnahme von der Meldepflicht bedeutet aber keine Ausnahme von der Beschlagnahme, d. h. auch die nicht meldepflichtigen Lokomobilen dürfen nur mit Erlaubnis des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes verkauft, vermietet u. dgl. werden.

Von dem Zeitpunkt an, wo die in § 7 festgelegten Ausnahmen nicht mehr zutreffen, tritt Meldepflicht ein.

Meldepflichtig dagegen sind die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben arbeitenden Lokomobilen (z. B. Brennereien, Schrotmühlen, Flocken- und Stärkefabriken).

Zu § 8.

Die Meldung hat unter Benutzung der vorgeschriebenen Karten, die für die verschiedenen Bauarten nach Kennbuchstaben geordnet sind, zu erfolgen

für fahrbare, ohne Kondensation, Kennbuchstabe	A
" " mit " " "	B
" ortsfeste, ohne " " "	C
" " mit " " "	D
" fahrb. u. ortsf. Lokomobilkessel	E

Die Meldarten sind beim Kriegsamt Wumba R. II. 4 e, Berlin W. 15, anzufordern. Den Meldarten werden Sammellisten beigegeben, die den Karten entsprechend auszufüllen sind.

Nachmeldungen sind bis zum 1. Januar 1918 noch zulässig. Nach diesem Zeitpunkt wird gegen die Gewahrsamhalter nicht gemeldeter Lokomobilen Strafverfolgung eingeleitet.

Die Kriegsministerien der Königreiche Bayern, Württemberg und Sachsen haben ähnliche Bekanntmachungen erlassen; die Meldungen erfolgen dort.

IV. Chemische und ähnliche Erzeugnisse.

Absatz von Kalisalzen.

Reich.

Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bekanntmachungen vom 26. Januar 1917 und 15. Juni 1917 (Nr. 25 und 140 des „Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers“ für 1917) über die Festsetzung und Erhöhung der Gesamtmenge des auf die Kaliwerksbesitzer für das Kalenderjahr 1917 entfallenden Absatzes von Kalisalzen, gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (RGBl. S. 775).

(Reichsanz. Nr. 300 vom 19. Dezember 1917.)

Die Verteilungsstelle für die Kaliindustrie hat auf Grund des § 7 Absf. 2 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (RGBl. S. 775) beschlossen, die festgesetzte Gesamtmenge des auf die Kaliwerksbesitzer für das Kalenderjahr 1917 entfallenden Absatzes von Kalisalzen in nachstehenden Gruppen, wie folgt, zu erhöhen:

	Inland	Ausland
	Doppelzentner reines Kali (K ₂ O)	
Rohsalze mit 12—15 % K ₂ O auf . . .	3 200 000	215 000
Düngesalze mit 20—22 % K ₂ O auf . . .	1 200 000	640 000
Chlorcalcium auf	1 400 000	—
Schwefelsaures Kali mit über 42 % K ₂ O auf	265 000	15 000
Schwefelsaure Kalimagnesia auf	75 000	—

Berlin, den 18. Dezember 1917.

Der Vorsitzende der Verteilungsstelle für die Kaliindustrie.
F. W.: Gante.

V. Öle und Fette für technische Zwecke.

Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Satzung für die auf Grund der Verordnung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie errichtete Gesellschaft vom 9. Juni 1917.

(Reichsanz. Nr. 297 vom 15. Dezember 1917.)

Auf Grund des Artikel II § 1 der Verordnung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (RGBl. S. 485) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

§ 35 der Satzung vom 9. Juni 1917 erhält folgende Fassung:

Dem Überwachungs-ausschuß steht die Überwachung der Betriebe zu. Die Befichtigung der Be-

triebe sowie die Einsichtnahme der Geschäftsbücher und geschäftlichen Schriftstücke darf durch von ihm bestimmte Vertrauensmänner erfolgen.

Artikel 2.

Die Bestimmung tritt mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
F. M.: Müller.

Bayern.

Staatsministerium des R. Hauses und des Äußern.
Bekanntmachung, betreffend Seifen-Herstellung und Betriebsgesellschaft.

Vom 8. Dezember 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 289 vom 13. Dezember 1917.)

Seife, Seifenpulver usw.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 14. Dezember 1917, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1917, betreffend Seife, Seifenpulver usw. (Nr. 115 des Regierungs-Blatts).

(Regbl. Meckl. Schw. S. 1565.)

In der Bekanntmachung vom 4. Juli 1917, betreffend Seife, Seifenpulver usw. (Regbl. Nr. 115) sind zu Absatz 1 hinter „obliegen“ die Worte einzuschließen:

„Die den Ortsobrigkeiten oder Kommissaren durch die Ausübung dieser Verrichtungen entstehenden Kosten sind Ausgaben der betreffenden Bezirke der Kommunalverbände (zu vergleichen die Verordnung vom 29. Juni 1917 — Regbl. Nr. 112).“

Schwerin, den 14. Dezember 1917.

Großh. Meckl. b. Ministerium des Innern.
F. M.: Walter.

Verwendung von Kalium- und Natriumhydroxyd zur Herstellung von Seife.

Sachsen-Meiningen.

(Regbl. Sachj.-Mein. S. 1151.)

Zur Verhinderung der Seifenbereitung aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten bestimmen wir für die Dauer des gegenwärtigen Krieges hiermit, daß Kalium- und Natriumhydroxyd (Älykali und Älynatron, Seifenstein) sowie deren Laugen zu erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in jedem Einzelfalle nur gegen einen nach § 12 des Ausschreibens über den Handel mit Giften vom 28. Januar 1895 (Band X S. 503) von der Ortspolizeibehörde (Magistrat, Bürgermeisteramt, Schultheiß, Gemarkungsvorstand) ausgestellten Erlaubnißschein abgegeben werden darf.

Die Verwendung genannter Mittel zur Herstellung von Seife kann zurzeit nicht als erlaubter gewerblicher usw. Zweck und derjenige, welcher sie zu solchen Zwecken verwenden will, nicht als zuverlässig im Sinne des § 12 des Ausschreibens vom 28. Januar 1895 angesehen werden.

Meiningen, den 7. Dezember 1917.

Herzogliches Staatsministerium,
Abteilung des Innern.
v. Kürde.

VI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 t monatlich im Januar 1918.

Reich.

Bekanntmachung betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 Tonnen monatlich im Januar 1918.

(Reichsanz. Nr. 302 vom 21. Dezember 1917.)

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanz. Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Januar erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 t (1 t = 1000 kg = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabsatz beziehen. Auch das Reich, einschließlich der See- und Marine-Verwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatseisenbahnen;
- b) die Kaiserl. Marine für ihre Bunkerkohlen;
- c) die Seereisbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;*)
- e) Bechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Bechen selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kofereien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Leerddestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verlofen, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Bechenbesitzer gehörige Bechenanlage errichtet sind;
- f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, so weit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Straf-anstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bädereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhalten-

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Lieferer nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Ruß-, Staub-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Rückstände nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

3. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Zuschüssen mit Nennung des Zuschussenden anzugeben.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

1. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldekarten einzufenden.

4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgewässern, so hat er diesem Lieferer soviel Karten einzureichen, wie Herkunftsgewässer in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, *) zu senden und zwar mit derselben Aufschrift.

*) Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunker-Kohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

11. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Niederrheingewerkschaft liegt, eine besondere, nach § 7¹ zu beschaffende Einzelmeldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim, Parfring 27/29, zu senden.

III. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleichlautend. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

IV. Für Gaskoks fällt die unter Absatz I, Ziffer 3 genannte an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle*) aus Ober- und Niederschlesien:
Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W 8, Unter den Linden 32.
2. Für Ruhrkohle*):
Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
3. Für Steinkohle*) aus dem Aachener Revier:
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Kohlscheidt (Bez. Aachen).
4. Für die Steinkohle*) aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz:
Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für die Braunkohle+) aus dem Gebiet rechts der Elbe:
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW 7, Reichstagsufer 10.
6. Für die mitteldeutsche Braunkohle+) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:
Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.
7. Für Braunkohle+) aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Bayern (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle*):
Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.
8. Für rheinische Braunkohle+) Braunkohle+) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen:
Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.
9. Für Stein-*) und Braunkohle+) aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle*+):
Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstraße 16.
10. Für Steinkohle*) des Deisters und seiner Umgebung (Oberkirchen, Barfinghausen, Zibbenbüren usw.):
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung Barfinghausen a. Deister.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen, für Januar bestimmten Meldekarten mit braunem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirksstelle,

*) Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

+) Auch Braunkohlenbriketts, Raßpreßsteine und Grubekoks.

beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtstelle gegen eine Gebühr von 0,15 M für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldefarten (siehe § 5, 1^a und ^b, § 5, 11 und § 9^a) sind dort einzeln für 0,03 M das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldefarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldefarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldefarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommis­sar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldefarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldefarte dem Reichskommis­sar für die Kohlenverteilung in Berlin einzuliefern, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldefarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldefarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zeche, Koksanstalt, Briquetfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldefarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldefarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldefarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldefarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldefarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldefarte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldefarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldefarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldefarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6^a), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6^b) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 14 zu gewährleisten, daß ihn der Reichskommis­sar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskommis­sar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke.

Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskommis­sars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldefarte ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

§ 14. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskommis­sar für die Kohlenverteilung.
Stuß.

Höchstpreise für Kohlen, Brkettls und Koks.

Bremen.

Senat. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise.
Vom 16. Dezember 1917.

(Amtl. Bek. Bremen Nr. 845 vom 16. Dezember 1917.)

Landesbrennholzstelle.

Württemberg.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Errichtung der Landesbrennholzstelle.
Vom 8. Dezember 1917.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 289 vom 10. Dezember 1917.)

Brennholz.

Württemberg.

Bekanntmachung der Landesbrennholzstelle über Brennholz.
Vom 8. Dezember 1917.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 289 vom 10. Dezember 1917.)

Zur Ausführung der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen über Brennholz und Brennstoff vom 1. Dezember 1917 (Staatsanzeiger Nr. 284) wird bestimmt:

1. Feststellung des Brennholzbedarfs für den Zeitraum 1. April 1918/19.

Zu § 1 und § 3 Buchst. a.

1. Gegenstand der Bedarfszuteilung durch die Landesbrennholzstelle (L.B.St.) ist ausschließlich das in den Wal-

dungen des Landes von Anfang Oktober 1917 bis Ende September 1918 anfallende Brennholz mit einem Durchmesser von mehr als 7 cm (Korbholz) (Verf. § 1).

2. Nicht in die Bedarfszuteilung durch die L.V.St. einbezogen werden

- a) der zurzeit vorhandene Vorrat an Brennholz der einzelnen Verbraucher und der Händler;
- b) die im Forstbetrieb gewonnenen Mengen Reisig, Leisholz, Brennruinden, Stockholz usw.;
- c) die in landwirtschaftlichen Betrieben sich ergebenden Mengen Abfallholz, wie abgängiges Baumholz, Hopfenstangen, Bohnenstrecken, Rebholz usw.;
- d) das in Gewerbebetrieben sich ergebende Abfallholz.

3. Der Bedarf der einzelnen Gemeinden an Brennholz für den Zeitraum 1. April 1918/19 wird nach allgemeinen Erfahrungszahlen für jede Gemeinde von der L.V.St. eingeschätzt.

Der Heeresbedarf einschließlich des Bedarfs der Lazarette wird bei der Einschätzung nicht berücksichtigt, sondern für sich festgestellt.

4. Die Deckung des Bedarfs an Brennholz muß sich innerhalb der Grenzen halten, die durch die Möglichkeit der Bereitstellung solchen Holzes aus sämtlichen Waldungen des Landes gezogen sind.

5. Bei der Schätzung des Brennholzbedarfs der einzelnen Gemeinde geht die L.V.St. von folgenden Gesichtspunkten aus:

- a) Maßgebend ist in erster Linie die Einwohnerzahl.
- b) Für Städte, ferner für größere Gemeinden, die an der Bahn, in industriellen Gegenden gelegen und deshalb mehr auf Kohlenfeuerung eingerichtet sind, wird ein geringerer Holzbedarf auf den Kopf der Bevölkerung angenommen.
- c) Ländliche Gemeinden haben mehr Gelegenheit zur Eindeckung ihres Brennholzbedarfs durch die oben Ziff. 2 b bis d genannten Holz mengen.
- d) Gemeinden in Landstrichen mit Torffeldern haben mehr Gelegenheit zur Eindeckung ihres Brennstoffbedarfs durch Brenntorf.

6. Nach vorstehenden Gesichtspunkten wird der Bedarf der einzelnen Gemeinden innerhalb des Rahmens von 0,18 bis 0,60 Rm auf den Kopf ihrer Bevölkerungszahl eingeschätzt.

7. In der nach Ziff. 6 geschätzten Menge ist der Bedarf der Einzelhaushaltungen, Behörden, Schulen, Anstalten usw. sowie der gewöhnlich in einer Gemeinde betriebenen Gewerbe wie Mäckerien, Mehlgereien, Molkereien, Wirtschaften, Bierbrauereien, Darren und Trocknungsanstalten usw. enthalten.

8. Wo besondere Verhältnisse einen größeren Brennholzverbrauch bedingen, kann die L.V.St. auf Ansuchen eine Zulage an Holz gewähren.

9. Will eine Gemeinde ein Gesuch um solche Zulagen einreichen, so ist dies eingehend zu begründen und durch Vermittlung des Forstamtes der L.V.St. vorzulegen. Gesuche, die nach dem 15. Februar 1918 bei der L.V.St. einlaufen, können auf Berücksichtigung nicht rechnen.

II. Bereitstellung von Brennholz für den Verbrauch im Zeitraum 1. April 1918/19.

Zu § 3 Buchst. b.

1. Die dormalige Brennstoffknappheit macht es notwendig, daß der gesamte Waldbesitz des Landes zur Bereitstellung von möglichst viel Brennholz herangezogen wird. Es sind deshalb folgende Maßnahmen in Aussicht genommen.

a) Staatswaldungen. Die möglichst weitgehende Aufbereitung von Brennholz ist durch verschiedene Erlasse der Forstdirektion bereits den Forstämtern zur Pflicht gemacht. Mit einem Anfall von durchschnittlich 2,5 bis 3 Rm je ha wird gerechnet werden können.

b) Nichtstaatswaldungen. Sämtlichen Waldbesitzern wird die Bereitstellung nachstehender Brennholz mengen zur Pflicht gemacht, und zwar den Besitzern von

- aa) Körperchaftswaldungen mindestens je 2 Rm vom ha,
- bb) Privatwaldungen, fideikommissarischen je 2 Rm vom ha, anderen Privatwaldungen je 1 Rm vom ha.

Das Holz ist in Beigen an fahrbaren Wegen aufzusetzen.

2. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Körperchaftswaldungen. Die Wirtschaftsführer (bei Staatsbeförderung die Forstämter) haben die mit mindestens 2 Rm vom ha aus dem Waldbesitz sich ergebenden Brennholz mengen festzustellen und dafür besorgt zu sein, daß die Aufbereitung bis spätestens 1. März 1918 beendet ist, soweit nicht für Eichen der Schälbetrieb und für Nadelholz Sommerfällung vorgesehen, nach Maßgabe der Arbeitskräfte und der Erfahrungen der Vorjahre aber auch sicher gestellt ist. Letzteres Holz muß spätestens bis 1. August 1918 bereitgestellt sein. Neben den Wirtschaftsführern sind auch die Gemeinde- und Stiftungsbehörden für Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich und werden nötigenfalls von den Aufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgabe angehalten.

b) Den Besitzern fideikommissarischer Waldungen wird von der L.V.St. mitgeteilt, wieviel Brennholz sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen im Laufe des Jahres bereitzustellen haben.

Sie haben auf 1. März 1918 der L.V.St. die Höhe des Gesamtanfalls an Brennholz bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen und dabei zu bemerken, bis wann der Rest der L.V.St. zur Verfügung gestellt werden kann.

Die L.V.St. wird über Einhaltung der Fristen wachen.

c) Bezüglich der übrigen Privatwaldungen einschließlich der Genossenschaftswaldungen werden den Gemeinden die im ganzen aus diesen Waldungen zu liefernden Holz mengen von der L.V.St. aufgegeben. Die Umlegung dieser pflichtmäßigen Lieferung auf die einzelnen Privatwaldungen wird der Gemeinde überlassen. Soweit einzelne Privatwaldbesitzer nach den Holzvorräten ihrer ganzen Waldfläche nicht in der Lage sind, die ihnen zufallende pflichtmäßige Lieferung von Brennholz zu erfüllen, haben die Gemeinden den dadurch entstehenden Ausfall auf andere Privatwaldbesitzer zu verteilen. Zu diesem Zweck werden sie ermächtigt, auch über den Mindestsatz von 1 Rm für das ha, namentlich bei größeren Abholzungen, hinauszugehen.

3. Die pflichtmäßigen Brennholz anfälle in den Körperchafts- und den unter 2c genannten Privatwaldungen sind in erster Linie zur Brennholzversorgung der Markungsgemeinde bestimmt und für die allgemeine Versorgung nur insoweit heranzuziehen, als sie den von der L.V.St. für die Gemeinde festgesetzten Bedarf übersteigen.

4. Wenn ein nichtstaatlicher Waldbesitz in seinen Waldungen mehr Brennholz aufbereiten läßt, als er pflichtgemäß zu liefern hat, stehen diese weitergehenden Brennholz anfälle zu seiner freien Verfügung. Jedoch bedarf er zur Ausfuhr über die Landesgrenze in jedem einzelnen Fall der Erlaubnis der L.V.St.

Der Waldbesitzer kann also, sobald er die pflichtmäßigen Brennholz mengen bereitgestellt hat, auch über das Holz, das zu gewerblichen Zwecken (Papierholz, Bürstenholz, Werkholz usw.) in Form von Beigholz aufbereitet wird, frei verfügen; für Brennholz ist jedoch der Aufrichtsverkauf verboten, vgl. Verf. § 8.

III. Deckung des Brennholzbedarfs der einzelnen Gemeinden und Zuweisung des Abmangels.

Zu § 3 Buchst. c.

1. Zur Deckung des Brennholzbedarfs der Gemeinde wird nach II Ziff. 3 (oben) in erster Linie das in den Körperchaftswaldungen und den Privatwaldungen der Markung vom dem Waldbesitzer als Pflichtholz aufzubereitende Holz bestimmt. Für dieses Holz ist die Gemeinde als Selbstversorgerin zu betrachten, das Holz ist daher auch der L.V.St. nicht anzumelden.

Das Holz aus Körperschaftswaldungen, die auf fremder Markung liegen, wird zur Deckung des Bedarfs der Markungsgemeinde bestimmt.

Will eine Gemeinde Brennholz aus eigenen Körperschaftswaldungen wegen zu großer Entfernung vom Ort nicht selbst verwenden, so ist das Holz bei der L.V.St. anzumelden (unten B. 3), worauf ihr anderes Holz womöglich aus günstiger gelegenen Waldungen in derselben Menge zugewiesen wird.

Brennholzberechtigung wird derjenigen Gemeinde zugerechnet, innerhalb deren die Bezugsberechtigten wohnen.

2. Soweit das aus Körperschafts- und Privatwaldungen der eigenen Markung oder aus Berechtigungen stammende Holz zur Deckung des von der L.V.St. festgesetzten Bedarfs nicht ausreicht, wird der fehlende Teil aus Staatswaldungen, aus fideikommissarischen Waldungen und aus den Überschüssen des pflichtmäßig aufzubereitenden Brennholzes auf einer Markung über den Bedarf der Markungsgemeinde (II Ziff. 3 Schluß) hinaus gedeckt.

3. Das für die Verteilung durch die L.V.St. (Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2) in Betracht kommende Holz ist innerhalb 14 Tagen nach Beendigung eines Schlags auf vorgeschriebenem Vordruck bei der L.V.St. (Stuttgart, Militärstraße 15) anzumelden und zwar, soweit es stammt:

aus Staatswaldungen, vom Forstamt,

„ Körperschaftswaldungen, vom Wirtschaftsführer (bei Staatsbeförderung Forstamt),

aus fideikommissarischen Waldungen, vom Besitzer oder dessen Vertreter,

aus den übrigen Privatwaldungen einschließlich der Genossenschaftswaldungen, von der Gemeinde.

4. Die Verteilung und Zuteilung des Holzes an die Gemeinden (Ziff. 2) besorgt die L.V.St. und zwar, soweit es aus fideikommissarischen Waldungen stammt, durch Auftrag an die Fideikommissverwaltung, beim übrigen Holz durch Vermittlung des Forstamts, in dessen Bezirk die Waldungen liegen.

Die Vordrucke zu den Anmeldungen sind bei der L.V.St. oder bei den Forstämtern unentgeltlich zu beziehen.

5. Der Ankauf des durch die L.V.St. zugewiesenen Holzes seitens der Gemeinden vollzieht sich allgemein, also ohne Unterschied des Waldbesitzes, nach den Holzverkaufsbedingungen der R. Forstdirektion.

Diese Bedingungen können unentgeltlich bei der L.V.St. bezogen werden.

IV. Verfahren der Gemeinden bei Versorgung der einzelnen Verbraucher.

Zu § 4.

A. Ermittlung des Bedarfs der Verbraucher.

1. Wie schon in I Ziff. 7 bemerkt, ist in der nach I Ziff. 6 geschätzten, der Gemeinde zur Verfügung stehenden Holzmenge der Bedarf der Einzelhaushaltungen, Behörden, Schulen, Anstalten usw. und der gewöhnlich in einer Gemeinde betriebenen Gewerbe enthalten. Wer sich eine Zuteilung von Brennholz aus dieser Menge für das Versorgungsjahr 1918/19 sichern will, hat dies bis-1. Februar 1918 mittels des vorgeschriebenen Anmeldebogens bei der Gemeindebehörde seines Wohnorts anzumelden.

Waldbesitzer, die nach Ablieferung ihres pflichtmäßig aufbereiteten Holzes (oben II Ziff. 2c) ihren Brennholzbedarf aus ihrem eigenen Wald zu decken vermögen, und Landwirte oder Gewerbetreibende, die denselben aus ihrem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb decken können, sind von dem Zuteilungsverfahren in der Regel ausgeschlossen.

2. In der Anmeldung ist anzugeben:

a) der bei dem Anmeldenden vorhandene Vorrat an Brennholz,

b) der voraussichtliche Bezug an Reisig, Leseholz, Brenn- rinden, Stockholz usw. während des Versorgungsjahres;

c) die in derselben Zeit in landwirtschaftlichen Betrieben sich ergebenden Mengen Abfallholz, wie abgängige Obstbäume, Popenstangen, Bohnensteden, Rebholz usw.;

d) das in Gewerbebetrieben sich ergebende Abfallholz.

3. Die Gemeindebehörde prüft, ob die in der Anmeldung gemachten Angaben den wirklichen Verhältnissen entsprechen, und untersucht, ob und inwiefern die sich Meldenden nach dem, was sie an Vorräten besitzen, und als Anfall aus den in Ziff. 2 b—d bezeichneten Quellen zu erwarten haben, überhaupt noch bei der Zuteilung zu berücksichtigen sind.

4. Wo bisher Torf zum Heizen verwendet worden ist, ist darauf zu achten, daß nicht ohne triftigen Grund zur Verwendung von Holz übergegangen wird; zutreffendenfalls ist die Anmeldung des Bedarfs an Brennholz entsprechend einzuschränken oder ganz zurückzumeisen.

5. Nach Prüfung und Richtigstellung der Anmeldebögen stellt die Gemeindebehörde die Namen der sich Meldenden in einem alphabetischen Verzeichnis mit fortlaufenden Nummern zusammen und vermerkt die jedem Namen beigelegte Nummer auf dem entsprechenden Anmeldebogen.

6. Die Gemeindebehörde kann die Richtigkeit der in den Anmeldebögen gemachten Angaben, insbesondere der Angabe über die vorhandenen Brennstoffvorräte, durch Vertrauensleute an Ort und Stelle von Haus zu Haus nachprüfen lassen.

7. Die Haus-, Wohnungs- oder Betriebsinhaber oder deren Vertreter haben den Beauftragten der Gemeinde die Befichtigung aller für die Nachprüfung in Betracht kommenden Grundstücke und Räume zu gestatten und die an sie gerichteten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Dies gilt auch dann, wenn der, bei dem die Nachprüfung stattfindet, Brennstoffe auf fremden Grundstücken oder in fremden Räumen verwahrt hält.

8. Auf Grund der Nachprüfung bestimmt die Gemeindebehörde, wieviel Brennholz denjenigen Verbrauchern, die ihren Bedarf angemeldet haben, aus der von der L.V.St. für die Gemeinde festgestellten Menge (oben I Ziff. 6) zuzuwenden ist.*) Bei der Zuteilung an die Einzelhaushaltung ist deren Kopfzahl nicht ausschlaggebend.

9. Wer wissentliche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

B. Versorgung der Verbraucher.

1. Geben die Gemeinden das Holz nicht selbst an die Verbraucher ab (Verfügung § 4 Ziff. 2 Buchst. b), so haben sie durch geeignete Maßnahmen, z. B. Festsetzung einer Mindestmenge, die alle Verbraucher erhalten haben müssen, ehe der etwa darüber hinausgehende Mehrbedarf des einzelnen Verbrauchers geliefert wird (vgl. § 14 Abs. 3 der Verfügung des Ministeriums des Innern über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 4. August 1917, Staatsanzeiger Nr. 182), Vorkehr dagegen zu treffen, daß infolge zu weit gehender Eindeckung einzelner für das ganze Jahr ein Teil der Verbraucher zeitweise kein Brennholz erhält. Kann eine richtige Verteilung durch sonstige Anordnungen nicht sichergestellt werden, so sind Holzmarken auszugeben, die zum Bezug des Brennholzes vom Händler ermächtigen.

Die Händler dürfen solchenfalls nur die Mengen Brennholz abgeben und die Besteller nur die Mengen beziehen, die nach der Anordnung der Gemeindebehörde zugelassen sind oder auf welche die Holzmarke lautet.

*) Im allgemeinen können mit Rücksicht auf den durch Mangel an Arbeitskräften verursachten geringeren Anfall an Brennholz nur 70 % des normalen Jahresbedarfs bewilligt werden.

An Gewerbebetriebe soll Brennholz nur insoweit abgegeben werden, als solche für die Volksernährung und die Kriegswirtschaft notwendig sind.

Im Fall des § 4 Ziff. 2a der Verfügung haben die Gemeinden für die Händler, die Brennholz an ihre Einwohner verkaufen, unter Berücksichtigung der Ankaufspreise und der Unkosten die Preise festzusetzen, die bei diesem Verkauf nicht überschritten werden dürfen.

Die Händler sind verpflichtet, der Gemeinde wahrheitsgemäße Auskunft über ihre Unkosten zu erteilen und die vereinbarten Preise einzuhalten.

3. Nach vorstehenden Vorschriften haben die Gemeinden auch mit demjenigen Brennholz zu verfahren, das ihnen von der L.B.St. als Zulage gewährt wird (oben I Ziff. 8) oder das sie über den geschätzten Bedarf (oben I Ziff. 6) aus eigenen Waldungen gewinnen oder für die Brennholzversorgung ihrer Einwohner sonstwie erwerben.

Zu § 6.

V. Preisbestimmung.

Die von den Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 9./10. Oktober 1917 festgesetzten Preisrahmen für 1917 werden nebst den Vorschriften für deren Anwendung für das Jahr 1918 unverändert beibehalten.

Zu § 7.

VI. Schiedsgerichte.

Die Zusammenfassung der Schiedsgerichte nebst der Schiedsgerichtsordnung (genehmigt vom R. Min. d. F. unterm 20. Oktober 1917 Nr. K. 9612) wird für das Jahr 1918 unverändert beibehalten.

VII. Überwachung des Brennholzhandels und der Gewerbebetriebe.

Zu § 11.

Die Händler mit Brennholz und diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Betrieb sich Brennholz als Abfallholz ergibt, sind verpflichtet,

a) die Weisungen der Gemeindebehörden über Verkaufspreise, Verkaufsmengen und Verkaufsart einzuhalten,

b) je auf 1. jeden Monats, erstmals auf 1. Januar 1918 der Gemeindebehörde ihres Niederlassungsorts, ihren Bestand an Vorräten von Brennholz, einschließlich des Abfall-(Bündel-)Holzes anzuzeigen,

c) vor Ausfuhr von Brennholz in Mengen von über 5 Rm oder Abfallholz (Bündelholz) in Mengen von über 20 Ztr. über die Landesgrenze die Erlaubnis der Geschäftsstelle für Holzverkauf einzuholen.

Zu § 12.

VIII. Deckung der Kosten.

Die nach § 12 der Verf. zur Erhebung kommende Gebühr wird mit Genehmigung des R. Min. d. F. auf 20 Pfg. für jeden zugewiesenen Raummeter Holz festgesetzt.

In der Zuweisungsverfügung wird die Gebührenschuldigkeit des Käufers von der L.B.St. festgestellt und der Schuldner aufgefordert, den Betrag ohne Verzug an sie einzubehalten und zwar entweder auf ihr Postcheckkonto Nr. 9281 in Stuttgart oder auf ihr Girokonto Nr. 2480 bei der Städtischen Sparkasse in Stuttgart.

Stuttgart, den 8. Dezember 1917.

Müller.

Höchstpreise für Brennholz.

Baden.

Ministerium des Innern. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Brennholz betr.

Vom 10. Dezember 1917.

(Staatsanz. Baden Nr. 339 vom 12. Dezember 1917.)

Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen.

Baden.

Verordnung. Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen betreffend.

(Ges. Bl. Baden S. 415.)

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 in obigem Betreff (RGBl. S. 989) ist das Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 27. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. Schülin.

Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 876, Regbl. Gotha S. 777.)

Kommunalverband im Sinne der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit (Regbl. S. 824) sind die Bezirke der Bezirksverwaltungsbehörden. Vorstand des Kommunalverbands sind die Gemeindevorstände der unmittelbaren Städte und die Vorstände der Landratsämter.

Zuständige Stelle nach § 8c) der Bekanntmachung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 8. Dezember 1917.

Herzogl. Säch. Staatsministerium.

Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

(Beleuchtung offener Verkaufsstellen usw.)

Sachsen-Coburg-Gotha.

Staatsministerium. Bekanntmachung, betr. Beleuchtung offener Verkaufsstellen usw.

Vom 26. November 1917.

(Regbl. Gotha S. 769.)

(Wirtschaftsschluß.)

Sachsen-Coburg-Gotha.

Staatsministerium. Bekanntmachung, betr. Wirtschaftsschluß.

Vom 14. Dezember 1917.

(Regbl. Gotha S. 785.)

(Schluß für Lichtspielaufführungen.)

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Gotha S. 783.)

Der Schluß für öffentliche Lichtspielaufführungen wird vom 17. Dezember an auf 10½ Uhr abends festgesetzt.

Dieser Festsetzung entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Gotha, den 11. Dezember 1917.

Herzogl. Säch. Staatsministerium.

VII. Spinnstoffe u. deren Verwertung.

Säcke.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 834). Vom 20. Dezember 1917. (RGBl. S. 1116.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 834) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 wird die Zahl 3800 ersetzt durch die Zahl 3000.
Dem § 1 wird als Abs. 2 zugefügt:
„Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere Säcke auszudehnen.“
2. Die §§ 6, 7 und 8 sind zu streichen.
3. § 9 erhält folgende Fassung:
„Leere Säcke dürfen nur an die Reichs-Sackstelle oder an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung zum Eigentum oder zur Benutzung überlassen werden. An Dritte dürfen sie nur mit Genehmigung der Reichs-Sackstelle überlassen werden.“
4. § 23 erhält folgende Fassung:
„Die Reichs-Sackstelle kann Bestimmungen über den Verkehr mit Säcken und die Behandlung von Säcken erlassen.“
5. § 24 ist zu streichen.
6. Im § 28 Abs. 1 wird die Nr. 1 gestrichen.
Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Säcke erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

J. W.: Freiherr von Stein.

Beschlagnahme usw.
von Segeltuchen usw.

Reich.

Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen. Vom 22. Dezember 1917.

(Veröffentlicht von den Militärbefehlshabern.)

Nächstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit

daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer als der im § 13 bezeichneten Bekanntmachungen der Beschlagnahme unterliegen:

alle Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, neuen und gebrauchten Segeln einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, Zuschnitten aus Segeltuch und sonstigen gleichen und ähnlichen Zwecken dienenden Gewebarten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

1. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) die zurzeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Haushalt befindlichen, für ihn bestimmten Gegenstände. Werden die genannten Gegenstände veräußert, so sind sie bei dem Erwerber betroffen;

b) diejenigen Gegenstände, die sich im Eigentum deutscher Heeres- oder Marinebehörden befinden.

2. Trotz der Beschlagnahme dürfen Gegenstände, welche auf einen von der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Belegchein oder auf Grund von Freigabe-scheinen der Kriegs-Nachstoff-Abteilung angefertigt sind, sowie Gegenstände, die von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zwecke zugeteilt

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 644.

worden sind, bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden.

3. Im übrigen können Ausnahmen von der Beschlagnahme durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 5.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden. Sie dürfen zu diesem Zwecke auch ausgebessert oder zur Ausbesserung anderer Gegenstände gleicher Art verwendet, jedoch im übrigen nicht verarbeitet werden.

Eine Veräußerung gilt nicht als Verwendung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 6.

Veräußerungs- und Lieferungs-
erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet die Veräußerung und Lieferung:

1. der im Eigentum von Fischerei oder Schifffahrt treibenden Personen oder Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segel einschließlich Vektaue und Segeltuche an die Fischereiförderung G. m. b. H., Berlin W 8, Behrenstr. 65, oder an die von dem Ausschuss für Fischereibedarf, Berlin W 8, Behrenstr. 65, bestimmten Stellen oder Personen, die sich durch einen vom Reichskommissar für Fischversorgung genehmigten Berechtigungsschein ausweisen werden;
2. aller übrigen beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegs-Hadera-N.-G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76*).

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. die Verarbeitung der im § 6 unter 1 genannten Gegenstände für Zwecke der Fischerei oder Schifffahrt auf Anordnung des Reichskommissars für Fischversorgung;
2. die Verarbeitung der übrigen beschlagnahmten Gegenstände durch die Kriegs-Hadera-N.-G., oder in deren Auftrage;
3. die Verarbeitung der beim Überwachungsausschuss der Schuhindustrie in Berlin ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände zu Schuhwaren nach den Anordnungen des Überwachungsausschusses.

* Diese wird Aufkäufer beauftragen, welche sich durch einen von der Gesellschaft ausgestellten und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums accehmiaten Berechtigungsschein ausweisen.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldspflicht. Ausgenommen sind:

1. die im § 4 Ziffer 1 genannten Gegenstände;
2. die im § 4 Ziffer 2 genannten Gegenstände, solange sie bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden;
3. die beschlagnahmten Gegenstände, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden;
4. die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände*);
5. die beim Überwachungsausschuss der Schuhindustrie ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperchaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 10) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 10.

Stichtag und Meldfrist.

Für die Meldpflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Januar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Meldeschein.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1847 b, anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Aus-

*) Bestimmungen über Meldpflicht für diese Gegenstände trifft der Reichskommissar für Fischversorgung.

fertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die im § 6, Ziffer 1 genannten Gegenstände betreffen, sind an den Reichskommissar für Fischversorgung, Berlin W 8, Behrenstraße 65, zu richten. Alle sonstigen Anfragen und Anträge sind, soweit sie lediglich die Meldepflicht (§§ 8 bis 11) betreffen, an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, im übrigen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopse des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Segel und Planen“ zu versehen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. Dezember 1917 in Kraft; sie tritt an Stelle der früheren, im Jahre 1917 von dem unterzeichneten Militärbefehlshaber erlassenen Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Segeln, Zelten und Zeltplanen.

Baumwollene Verbandstoffe.

Württemberg.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend baumwollene Verbandstoffe.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 289 vom 10. Dezember 1917.)

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 10 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 in Verbindung mit § 18 der W.W.D. über die Regelung des Verkehrs mit Webwaren usw. vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420) wird verfügt:

Als ärztliche Stellen für die Erteilung der in § 5 Abs. 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vorgesehenen Bescheinigungen werden die Oberamtsärzte — in Stuttgart der Stadtdirektionsarzt — bestimmt. Das Medizinalkollegium wird ermächtigt, das Verfahren hiefür näher zu regeln, sowie die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Bekanntmachung im übrigen und zur Überwachung der Einhaltung ihrer Vorschriften zu erlassen.

Stuttgart, den 7. Dezember 1917.

Fleischhauer.

Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 14. Dezember 1917, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1916 (Rbl. Nr. 110) zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, betreffend Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (RGBl. S. 463).

(Regbl. Meckl. Schw. S. 1564.)

In der Bekanntmachung vom 19. Juli 1916 (Rbl. Nr. 110) zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (RGBl. S. 463) sind unter Ziffer 1) hinter „obliegen“ die nachstehenden Worte einzuziehen:

„Die den Ortsobrigkeiten oder Kommissaren durch die Ausübung dieser Einrichtungen entstehenden

Kosten sind Ausgaben der betreffenden Bezirke der Kommunalverbände (zu vergleichen die Verordnung vom 29. Juni 1917 — Rbl. Nr. 112).“

Schwerin, den 14. Dezember 1917.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Walter.

IX. Holz, Papier und ähnliche Erzeugnisse.

Beschlagnahme von Sackpapier.

Reich.

Bekanntmachung Nr. Pa. 1600/11. 17. S. R. A., betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geflehter Papierfäcke (Sackpapier).

Vom 5. Januar 1918.

(Veröffentlicht von den Militärbefehlshabern.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 376*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 24. September 1915 (RGBl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Mengen von Papier zur Herstellung geflehter Papierfäcke (Sackpapier).

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier gegen einen Bezugsschein der Reichsdruckstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, unter den von dieser Stelle vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Bis zum 20. Januar 1918 ist die Veräußerung

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 644.

und Lieferung von Sackpapier auch ohne Bezugsschein erlaubt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Sackpapier zur Herstellung geklebter Papierfäcke von mehr als 3000 qcm Sackflächeninhalt gestattet.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend begründet bei der Reichsstelle, Berlin, Lüchowstraße Nr. 89, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1918 in Kraft.

Beschaffung von Papierholz.

Reich.

Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen.

Vom 13. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1103.)

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier vom 2. November 1917 (RGBl. S. 996) bestimme ich:

In Elsaß-Lothringen können die Forsteigentümer des Landes mit mehr als fünfzig Hektar über vierzig Jahre altem Tannen- und Fichtenholzbestände bis zu insgesamt 40 vom Hundert der nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier vom 2. November 1917 (RGBl. S. 996) auf Elsaß-Lothringen umgelegten Holz mengen herangezogen werden.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen; insbesondere kann, wenn ein Forsteigentümer sich weigert, die hiernach auf ihn entfallende Holzmenge zu liefern, bestimmt werden, daß das Eigentum an geeignetem geschlagenen Holze durch Anordnung der zuständigen Behörde an die Reichsstelle für Papierholz übertragen wird, oder daß geeignete Bestände in seiner Forst auf seine Kosten geschlagen werden und das Holz nach dem Abnahmeort auf seine Kosten herangeschafft wird.

Für dieses aus anderem Forsteigentume gelieferte Papierholz ist dem Eigentümer der Preis zu zahlen, den Elsaß-Lothringen nach § 4 der Bekanntmachung vom 2. November 1917 von der Reichsstelle für Papierholz erhält.

Berlin, den 13. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

F. W.: Freiherr von Stein.

X. Sonstige Rohstoffe und gewerbliche Erzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Umschließungen usw.

Reich.

Verdächtigung der Bekanntmachung vom 27. November 1917 über Aus- und Durchfuhr von Umschließungen usw.

(Reichsanz. Nr. 296 vom 14. Dezember 1917.)

Zu Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 27. November 1917 über die Behandlung der Umschließungen, Verpackungsmittel und Verschnürungen bei der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren (Reichsanz. Nr. 283)*) muß unter II. bei den Umschließungen usw., die mit aus- oder durchgeführt werden dürfen, in der 3. Zeile vor dem Worte „Packfässer“ das Wort „Holzkisten“ eingefügt werden.

Berlin, den 11. Dezember 1917.

F. W.: gez. Müller.

Verkehr mit Harzersatzstoffen.

Bayern.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern.

K. Staatsministerium des Innern.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Harzerfakstoffen betreffend.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 286 vom 9. Dezember 1917.)

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Reichskanzlerbekanntmachung vom 1. November 1917 (RGBl. S. 978), betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerfakstoffen vom 1. November 1917 (RGBl. S. 977) sind die K. Regierungen, K. d. S.

München, den 2. Dezember 1917.

von Brettreich. F. W.: von Löbl, K. Staatsrat.

Lübeck.

Ausführungsverordnung zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 1. November 1917 zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz-Erfakstoffen.

(Veröffentlicht am 20. Dezember 1917.)

(Gef. Bl. Lübeck S. 241.)

Der Senat verordnet zur Ausführung der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 1. November 1917 (RGBl. S. 978) zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz-Erfakstoffen von demselben Tage:

Das Polizeiamt ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 5, 6 der Ausführungsbestimmungen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 12. Dezember 1917.

Dr. Geijter.

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 1674.

Abchnitt D.

Versorgung mit Arbeitskräften. Hilfsdienst.

Regelung der Bezüge für die zum vaterländischen Hilfsdienst freigegebenen Beamten.

Preußen.**Vaterländischer Hilfsdienst von Beamten.**

(Min. Bl. d. G. u. G. B. S. 360.)

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin, den 26. November 1917.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden ergangen.

Die Regelung der Bezüge für die zum vaterländischen Hilfsdienst freigegebenen Beamten hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Falls ein Beamter von einer Reichs- oder Staatsbehörde für den vaterländischen Hilfsdienst freigegeben und im Hilfsdienst bei einer anderen Reichs- oder Staatsbehörde beschäftigt wird, so übernimmt die letztere seine sämtlichen Dienstbezüge. Wird der Beamte außerhalb seines dienstlichen Wohnortes beschäftigt, so erhält er von der ihn übernehmenden Behörde außerdem diejenigen pauschalisierten Tagegelde, die ihm nach den geltenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen zustehen würden. Pängt die Höhe der Tagegelde von der Bestimmung der vorgesetzten Behörde ab, so wird diese Bestimmung von der abgebenden Behörde im Übereinkommen mit der übernehmenden getroffen.

2. Die gleichen Grundsätze gelten entsprechend für den Fall, daß ein freigegebener Beamter bei einem Reichsbetrieb oder bei einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaft beschäftigt wird.

3. Für den Fall, daß ein freigegebener Beamter bei einem Privatunternehmen im Hilfsdienst beschäftigt wird, sollen ihm seine gesamten Dienstbezüge einschließlich pauschalierter Tagegelde gesichert werden.

Dies ist in folgender Weise zu erreichen:

Ist eine Behörde in der Lage, Beamte für Privatbetriebe abzugeben, so teilt sie der für ihren Sitz zuständigen Kriegsamtstelle die Zahl, die Dienststellung und die Dienstbezüge dieser Beamten — möglichst unter Weglassung der Namen einschließlich des nötigenfalls von ihr zu bestimmenden Tagegeldersatzes mit. Sache der Kriegsamtstelle ist es sodann, geeignete Stellen zu finden und dafür zu sorgen, daß dem freigegebenen Beamten von dem Unternehmer mindestens das ihm nach obigem zustehende Einkommen gewährt wird. Die Kriegsamtstellen sollen hierbei darauf Bedacht nehmen, daß den an Privatbetriebe abgegebenen Beamten keine geringeren Gehälter gezahlt werden, als an Privatangestellte in gleicher oder ähnlicher Stellung.

Die Kriegsamtstellen sind vom Kriegsamt in diesem Sinne verständigt.

Dieser Erlaß findet auch Anwendung auf die Lehrer und Beamten an den aus Mitteln der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstützten Fach- und Fortbildungsschulen.

In Vertretung: Dr. Göppert.

Übersicht der landesrechtlichen Anordnungen, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst.

Bayern: Staatsministerien des R. Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten. Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 11. Dezember 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 288 vom 12. Dezember 1917.)

Staatsministerium der Justiz. Bekanntmachung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 11. Dezember 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 289 vom 13. Dezember 1917.)

Württemberg: Ministerium des Innern. Erlaß an die R. Oberämter und die Ortsbehörden, betreffend die Ausführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 über die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen.

Vom 16. Dezember 1917.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 287 vom 7. Dezemb. 1917.)

Ministerium des Innern. Erlaß an die unterstellten Staatsbehörden und die Gemeindebehörden, betreffend die Meldung der bei diesen Behörden angestellten oder beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen.

Vom 8. Dezember 1917.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 289 vom 10. Dezemb. 1917.)

Baden: Ministerium des Kultus und Unterrichts. Erlaß, betreffend den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 23. November 1917.

(Schulberord. Bl. Baden S. 254.)

Sachsen-Coburg-Gotha: Staatsministerium. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 13. November 1917, betreffend den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 3. Dezember 1917.

(Regbl. Coburg S. 846.)

Lippe: Staatsministerium. Anweisung an die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate (Ortsbehörden) zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917, betr. den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 5. Dezember 1917.

(Staatsanz. Lippe S. 1229.)

Staatsministerium. Allgemeine Verfügung, betreffend Meldepflicht der im Staatsdienst angestellten oder beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen.

Vom 17. Dezember 1917.

(Staatsanz. Lippe S. 1287.)

Abchnitt E.

Handel und Verkehrswesen.

III. Eisenbahn.

*Vorübergehende Änderung des § 12
der Eisenbahn-Verkehrsordnung.*

Reich.

**Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung
des § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.**

Vom 6. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1094.)

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird § 12 Abs. (1) dieser Ordnung bis auf weiteres wie folgt geändert:

(1) Sind auf den Stationen Tarifauszüge, die die Preise der dort verkäuflichen Fahrarten enthalten, nicht ausgehängt oder ausgelegt, so erteilen die Fahrkartenausgabestellen über die Preise auf Verlangen Auskunft.

Die Änderung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.
Berlin, den 6. Dezember 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

W a c k e r z a p p.

Abchnitt F.

Finanzwesen, Steuern und Zölle.

I. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

*Prägung von Fünfpfennigstücken
aus Eisen.*

Reich.

Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 6. Dezember 1917.
(RGBl. S. 1098.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 507) für die Prägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze weitere Fünfpfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von zehn Millionen Mark herzustellen zu lassen.

§ 2

Auf diese Prägungen finden die Vorschriften der Verordnungen vom 26. August 1915 (RGBl. S. 541) und vom 11. Mai 1916 (RGBl. S. 379) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 6. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

S. B.: Graf von Roeder.

*Gewerbliche Verarbeitung
von Reichsmünzen usw.*

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. (RGBl. S. 406).

Vom 20. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1115.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Vorschriften des § 1 der Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen vom 10. Mai 1917 (RGBl. S. 406) finden auch auf solche Reichsmünzen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten jener Verordnung außer Kurs gesetzt worden sind oder außer Kurs gesetzt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

S. B.: Freiherr von Stein.

VI. Besitz- und Verkehrssteuern.

Warenumsatzstempel.

Sachsen.

Verordnung zum weiteren Vollzuge des Warenumsatzstempelgesetzes; vom 12. November 1917.

(Gef. Bl. Sachf. S. 161.)

Als Steuerstelle für die Erhebung des Warenumsatzstempels nach § 76 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 641) von dem im Königreiche Sachsen geführten Reichsbetrieben wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler das Hauptzollamt Dresden II bestimmt.

Dresden, am 12. November 1917.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Dr. Schroeder.

Emmerling.

VII. Verbrauchssteuern und Zölle.

Anwendung der Vertragszollsätze.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 13. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1104.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für Waren, die aus Italien durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen, eingeführt werden, die Anwendung der Vertragszollsätze zu genehmigen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

S. B.: Graf von Roeder.

Abchnitt G. Rechtspflege.

II. Bürgerliches Recht und bürgerlicher Rechtsstreit.

Lohnpfändung.

Reich.

Bekanntmachung über Lohnpfändung.

Vom 13. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1102.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, RGBl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist, soweit er die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt, zu einem Zehntel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Hat der Schuldner seinem Ehegatten oder ehelichen Abkömmlingen, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jeden dieser Unterhaltsberechtigten um ein weiteres Zehntel, höchstens jedoch auf fünf Zehntel des Mehrbetrags. Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1869 finden entsprechende Anwendung.

Soweit im Falle des Abs. 1 Satz 1 der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark, im Falle des Abs. 1 Satz 2 den Betrag von dreitausendsechshundert Mark übersteigen würde, unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen.

§ 2

Ändern sich die Verhältnisse, die nach § 1 Abs. 1 für die Bestimmung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Änderung von dem auf deren Eintritt nächstfolgenden Zeitpunkt ab, an welchem der Lohn fällig wird. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

§ 3

Auf die Pfändung des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstver-

hältnisse beschäftigt gewesen sind, finden die Vorschriften der §§ 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 4

Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung des Ruhegeldes der im § 3 bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Soweit mit dem Inkrafttreten der Verordnung eine Erweiterung der Pfändung nicht unterworfenen Teiles des Lohnes oder Ruhegeldes eintritt, finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung. Eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung verliert ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unwirksam sein würde.

Berlin, den 13. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
J. B.: Dr. von Krause.

Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.

Vom 20. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1114.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. September 1917 (RGBl. S. 854) folgende Verordnung erlassen:

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elsaß-Lothringen zahlbare Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 31. Mai 1918 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Bei Wechseln, bei denen die Frist zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung nach Abs. 1 bei

längert ist, verjährt der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten oder, soweit es sich um eigene Wechsel handelt, gegen den Aussteller frühestens am 31. Mai 1919.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
J. B.: Dr. von Krause.

*Geltendmachung von Ansprüchen
von Personen, die im Ausland
ihren Wohnsitz haben.*

Reich.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 20. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1114.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August und 22. Oktober 1914, 21. Januar, 22. April, 22. Juli und 21. Oktober 1915, 6. Januar, 13. April, 13. Juli und 5. Oktober 1916, 4. Januar, 26. März, 28. Juni und 20. September 1917 (RGBl. für

1914 S. 360, 449; für 1915 S. 31, 236, 451, 679; für 1916 S. 1, 273, 694, 1132; für 1917 S. 5, 277, 566, 854) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Januar 1918 der 31. Mai 1918 tritt.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
J. B.: Dr. von Krause.

III. Strafrecht, Strafrechtsgang, Strafvollzug.

*Übersicht der landesrechtlichen
Anordnungen, betreffend Verbot
des Rauchens jugendlicher Personen.*

Württemberg: Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Tabakrauchen der Jugendlichen.

Vom 5. Dezember 1917.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 288 vom 8. Dezember 1917.)

Schwarzburg-Rudolstadt: Ministerium. Polizeiverordnung, betreffend das Tabakrauchen jugendlicher Personen.

Vom 10. Dezember 1917.

(Schwarzb. Rud. Landesg. Nr. 291 vom 14. Dez. 1917.)

Abchnitt H.

Kriegswohlfahrtspflege und soziale Maßnahmen. Kriegsschäden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen an Beamte usw.

Bayern.

Staatsministerien des N. Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten. Bekanntmachung wegen der Gewährung einer einmaligen Kriegsteuerungszulage im Monat-Dezember 1917.

Vom 17. Dezember 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 293 vom 18. Dezember 1917.)

Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Bekanntmachung über die Gewährung einer einmaligen Kriegsteuerungszulage an das Lehrpersonal der Volksschulen im Monat-Dezember.

Vom 17. Dezember 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 293 vom 18. Dezember 1917.)

Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Betreff: Gewährung einer einmaligen Kriegsteuerungszulage an das Lehrpersonal der Volksschulen.

Vom 18. Dezember 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 295 vom 20. Dezember 1917.)

Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Bekanntmachung über die Gewährung der Kriegsteuerungsbeihilfe und der Kriegsteuerungszulage an die zum Heeresdienst eingerückten Lehrer der Volksschulen.

Vom 12. Dezember 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 290 vom 14. Dezember 1917.)

Sachsen.

Finanzministerium. Bekanntmachung über die Gewährung von Steuerungszulagen an Beamte im Ruhestande, die während des Krieges zur Dienstleistung wieder eingestellt worden sind.

Vom 30. November 1917.

(Fin. Min. Bl. Sachs. S. 80.)

Baden.

Ministerium des Kultus und Unterrichts. Kriegsbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene betreffend.

Vom 23. November 1917.

(Schulverord. Bl. Baden S. 251.)

Beihilfen an die im Heere stehenden Lehramtspraktikanten.

Baden.

Ministerium des Kultus und Unterrichts. Die Bewilligung von Beihilfen an die im Heere stehenden Lehramtspraktikanten betreffend.

Vom 6. Dezember 1917.

(Schulverord. Bl. Baden S. 252.)

Auszahlung der Gehalte usw.

Bayern.

Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. Die Auszahlung der Gehalte und sonstigen fortlaufenden Bezüge aus Staatsmitteln.

Vom 7. Dezember 1917.

(Verkehrsmin. Bl. Bayern — Eisenbahndienstl. Teil - S. 145.)

II. Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Kriegsfürsorge für Schwerbeschädigte.

Preußen.

Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Kriegsfürsorge für Schwerbeschädigte.

Vom 12. Oktober 1917.

(Z. Bl. f. d. N. B. S. 698)

III. Familien- und Hinterbliebenen- fürsorge.

Kriegsfamilienunterstützungen.

Preußen.

Der Minister des
Innern.

Berlin, den 8. Dezember 1917.

An die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten
in Potsdam ergangen.

Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens bei der Gewährung von Kriegsfamilienunterstützungen wird folgendes bestimmt:

1. Kriegsgetraute Ehefrauen, die unmittelbar nach der Eheschließung unterstützungsbedürftig werden und einen Anspruch auf Familienunterstützung geltend machen können, sind in Zukunft von demjenigen Lieferungsverbände zu unterstützen, in dem die Ehefrau vor der Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Da die Lieferungsverbände bisher verschieden verfahren haben und eine Nachprüfung aller bereits geregelten Fälle behufs etwaiger anderweiter Erledigung nicht angezeigt erscheint, werden nach dieser Zuständigkeits-Bestimmung nur neue Fälle zu behandeln sein, dagegen behält es in allen älteren Fällen bei der einmal getroffenen Regelung sein Bestehen.

Ist die Unterstützungsbedürftigkeit kriegsgetrauter Ehefrauen erst geraume Zeit nach der Eheschließung eingetreten, so richtet sich die Zuständigkeit der Lieferungsverbände nach dem derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der Frauen.

2. Vorehelichen Kindern oder Kindern erster Ehe, die von kriegsgetrauten Ehefrauen mit in die Ehe gebracht werden, wird in Gemeinschaft mit der Mutter Familienunterstützung zu gewähren sein, auch wenn der Ehemann für diese Kinder bisher nicht gesorgt hat. In diesen Fällen kann ohne besondere Feststellung angenommen werden, daß der Ehemann in Zukunft für sie sorgen will und daß das Unterstützungsbedürfnis mit der Eheschließung und erst nach seinem Diensteintritt hervorgetreten ist.

Haben die Kinder indessen schon vorher Familienunterstützung erhalten oder die rechtliche Stellung ehelicher Kinder nicht erlangt, so ist eine Familieneinheit nicht anzunehmen, vielmehr ist der bisher verpflichtete Lieferungsverband auch fernerhin für die Zahlung der Familienunterstützung an sie zuständig, selbst wenn die Kinder sich nunmehr im Haushalt der Mutter befinden.

Wegen der unehelichen Kinder, die durch spätere Heirat der Mutter mit dem Vater die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangen, verweise ich auf Absatz 8 meines Kundenerlasses vom 28. Januar 1917 — V b 40 —.

3. Die Familienunterstützung ist für die im Ehebruch erzeugten Kinder bis zu ihrer Unehelichkeitserklärung seitens des Gerichts, oder, falls eine solche während des Krieges nicht erfolgt und keine Waisenrente gewährt wird, bis zu dem Zeitpunkt weiter zu zahlen, an dem die Formation, welcher der vermählte oder verstorbene Ehemann angehört hat, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird.

4. Uneheliche Kinder, deren Bedürftigkeit nach Lage der Verhältnisse anzuerkennen ist, haben auch dann Anspruch auf Familienunterstützung, wenn ihr zum Kriegsdienst eingezogener Erzeuger, dessen Verpflichtung zur Gewährung des Unter-

halts festgestellt war, durch eine gemäß § 1714 BGB. abgeschlossene Vereinbarung dem Kinde gegenüber von seiner Unterhaltspflicht infolge Zahlung einer Abfindung befreit worden ist und deren Zinsen zur Befreiung der Bedürftigkeit nicht ausreichen. Der Verbrauch des Kapitals kann nicht gefordert werden.

5. Der Tod eines mit Invalidenrente aus dem Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmers, dessen Hinterbliebenen demnächst die Hinterbliebenenbezüge erhalten, läßt den Anspruch auf Fortzahlung der Familienunterstützung nach dem Gesetze vom 30. September 1915 nicht von neuem auf die Dauer von drei Monaten nach dem Sterbetag entstehen. Die Zahlung der Familienunterstützung ist vielmehr nach Ablauf der ersten drei Monate, für welche die Invalidenrente zuständig ist, einzustellen.

6. Bei „bedingten“ Renten hat die Ziffer 5 Abs. 3 des Kundenerlasses des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 21. Juni 1917 — I. A. 8911 — (s. meinen Erlaß vom 30. Juni d. J. — V. b. 1534 —) keine Anwendung zu finden, da sie nach § 25 des Mannschäftsverjüngungsgesetzes in Ermangelung jedes Rentenanspruches nur im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend gewährt werden. Die Familienunterstützung ist also nicht noch drei Monate weiter zu zahlen.

7. Die hier eingehenden Beschwerden in Familienunterstützungsangelegenheiten werden, soweit eine Berichterstattung erfordert wird, in Zukunft den Lieferungsverbänden von hier aus unmittelbar übersandt werden. Bei der weiteren Bearbeitung ist der Umschlagbogen zu benutzen. Dieser ist nebst dem ausgefüllten jeder Sache beigelegten Fragebogen durch die Herren Regierungspräsidenten bzw. den Herren Oberpräsidenten in Potsdam an mich einzureichen. Sollte der Klay auf dem Umschlagbogen nicht ausreichen, so ist mit entsprechendem Hinweis ein besonderer Zettel beizufügen. Besondere Ausführungen sind indessen nur dann erforderlich, wenn hierzu neben der Beantwortung der Fragen des Fragebogens ein besonderer Anlaß vorliegt.

Ich erjuche ergebenst, die Lieferungsverbände gefälligst hiernach zu verständigen.

J. A.: v. Jarosch.

IV. Arbeiter- und Angestelltenfürsorge.

Wahlen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte.

Reich.

Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte.

Vom 11. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1101.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Amtsdauer der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte gewählten Vertrauensmänner, der Vertreter der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber in den Verwaltungsorganen der Reichsversicherungsanstalt und der Beisitzer in den Spruch-

behörden der Angestelltenversicherung wird bis zum Schlusse des Kalenderjahrs verlängert, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Das gleiche gilt für ihre Ersatzmänner.

Berlin, den 11. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

K. W.: Freiherr von Stein.

*Kriegsbeihilfen für Lohnangestellte
niederer Ordnung.*

Preußen.

Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Kriegsbeihilfen für Lohnangestellte niederer Ordnung.

Vom 3. Oktober 1917.

(B. Bl. f. d. U. W. S. 697.)

Kriegslohnzuschlag an Arbeiter.

Bayern.

Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Gewährung eines Kriegslohnzuschlages.

Vom 10. Dezember 1917.

(Verkehrsmin. Bl. Bayern. — Straßen- und wasserbaudienstl. Teil. — S. 47.)

Kriegsteuerungszulagen an Arbeiter.

Bayern.

Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. Gewährung einer einmaligen Kriegsteuerungszulage an die bei der Straßen- und Flußbaubewaltung beschäftigten Arbeiter.

Vom 17. Dezember 1917.

(Verkehrsmin. Bl. Bayern. — Straßen- und wasserbaudienstl. Teil. — S. 50.)

Sachverzeichnis

Heft 13—20.

- Abfallrohre, Beschlagnahme** usw.
Reich 1271.
- Actiengesellschaften, staatliche Genehmigung**
Reich 1555, Elz-Lothringen 1681.
- Alpaka** s. Schafhaare
- Angeordnetenversicherung**
Ausführung des § 155 des Versicherungsgesetzes f. A.
Reich 1685.
- Beitragsersatzung** nach § 398 des Versicherungsgesetzes f. A.
Reich 1905.
- der im Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten**
Reich 1397.
- Entschädigung der nach § 215 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge der Reichsversicherungsanstalt**
Reich 1684.
- Verjährung der Beitragsrückstände**
Reich 1404.
- Vordruck der Versicherungskarte**
Reich 1294.
- Wahlen**
Reich 1760.
- Amerika, Wirtschaftliche Vergeltungsmahregeln**
Reich 1526.
- Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten**
Reich 1127
- Zwangswise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen**
Reich 1712.
- Anstellung im öffentlichen Dienst, Einwirkung des Krieges**
Baden 1610.
- Apfel, Höchstpreise**
Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1247.
- Arbeitsämter**
Bayern 1577.
- Arbeitsvermittlung**
Bayern 1577.
- Arbeitszeit in Spinnereien**
Reich 1201.
- Architekten, i. Staatsbaudienst**
- Aromatische Nitrovergiftungen, Gewährung von Sterbegeld**
Reich 1404.
- Äthiopien, Verkehr**
Reich 1366, 1367.
- Ausfuhr**
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Glaswaren
Reich 1200.
von Mineralwasser
Reich 1466.
von Traubenwein
- von Uniformstücken usw.
Reich 1673.
- von Waren des ersten Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1318, 1672.
- von Waren des achten Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1374.
- von Waren des neunten Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1572.
- von Waren des 10. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1673.
- von Waren des 13. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1654.
- von Waren des 14. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1742.
- von Waren des Abschnittes 17 A des Zolltarifs
Reich 1654.
- von Waren des Abschnittes 17 B des Zolltarifs
Reich 1653.
- von Waren des Abschnittes 18 A des Zolltarifs
Reich 1084, 1364.
- von Waren des neunzehnten Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1572.
- von Waren, welche als Verpackungen usw. von Waren dienen sollen
Reich 1096, 1676, 1753.
- von Wreden, Runkelrüben, Möhren
Mecklenburg-Strelitz 1434.
- Auskunftserteilung, Verbot**
Bayern 1615.
- Auskunftsspflicht**
Bayern 1319, Württemberg 1527, Mecklenburg-Schwerin 1528, Mecklenburg-Strelitz 1615, Sachsen-Coburg-Gotha 1025, 1422, Waldeck 1319, Schaumburg-Lippe 1615, Lippe 1128, Lübeck 1423, Elz-Lothringen 1319.
- Ausland, Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher**
Reich 1315.
- Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben**
Reich 1756.
- Ausländische Arbeiter, Inlandlegitimierung**
Anhalt 1705.
- Ausländischer Kohl, Verkauf**
Bremen 1333.
- Auslandsgetreide, Verkehr**
Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1036, Braunschweig
- Äußere Kennzeichnung von Waren**
Reich 1714.
- Bachware, landesrechtl. Anordnung**
1139
- Baudienst, höherer, praktische Ausbildung und Staatsprüfung für Kriegsteilnehmer**
Bayern 1706, 1708.
- Baumwollenspinne**
Höchstpreise
Reich 1189.
- Baumwollene Verbandstoffe, Verkehr**
Reich 1670, 1671, Württemberg 1752.
- Beamte, Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter**
Mecklenburg-Schwerin 1522, 1613.
- Dienstbezüge bei Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst**
Preußen 1201.
- Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste**
Baden 1610.
- Kriegsbeihilfen**
Preußen, Württemberg, Elz-Lothringen 1205.
- Vorbereitung der Kriegsteilnehmer zum höheren öffentlichen Dienste in der Justiz usw.**
Baden 1612.
- Vorentscheidung bei Kriegsbauschäden**
Preußen 1503.
- Beeren, s. Obst**
- Bekleidung, Änderung der Freiliste**
Reich 1375.
- Änderung der Liste der Stoff-Höchstpreise**
Reich 1376.
- Bezugscheine bei Abgabe gebrauchter Wäsche und Kleidung**
Reich 1379, 1668.
- Bezugscheinevordrucke**
Reich 1378.
- Erteilung von Bezugsscheinen**
Reich 1376.
- Beschlagnahme von**
Abfallrohren
Reich 1271.
- Blitzschutzanlagen**
Reich 1271.
- Brennereigeräten aus Kupfer**
Reich 1269, 1271.
- Dachrinnen**
Reich 1271.
- Destillationsapparaten aus Kupfer**
Reich 1269, 1271.
- Einrichtungsgegenständen aus Kupfer**
Reich 1272.
- Fässern**
Preußen 1282.
- Fenster- und Gekimabdeckungen**
Reich 1271.

Früchten zur Verarbeitung
Schaumburg-Lippe 1234.

Großviehhäute
Reich 1387.

Heizkörpern
Reich 1272.

Holzgelellstoff
Reich 1280.

Kanin-, Hasen- und Katzenfellen
Reich 1394, 1570.

Käse
Bayern 1463.

Kork und Korkabfällen
Reich 1098.

Leder
Reich 1381, 1569.

Lumpen
Reich 1483.

Reffelstengel
Reich 1190.

Rußbaum- und Mahagoniholz
Reich 1098.

Papiergarn
Reich 1394.

Rohhäute
Reich 1387.

Rüben und Rübensorten
Landesrechtl. Anordnungen 1623.

Salzsäure
Reich 1559.

Schaffschur
Reich 1186.

Segeln, Segeltuchen usw.
Reich 1750.

Seidengarnen
Reich 1187.

Spinnpapier
Reich 1394.

Stab-, Form- und Moniereisen usw.
Reich 1364, 1742.

Stacheldraht
Reich 1180.

Strohgelellstoff
Reich 1280.

Tierhaare
Reich 1672.

Wäsche in Hotels usw.
Reich 1091, Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Bremen 1192.

Weiden, Weidenstöden usw.
Reich 1281.

Winterkartoffeln
Bremen 1241.

Wollstoffgarn
Reich 1394.

Zentralheizungskörpern
Reich 1272.

Ziegelwaren
Württemberg 1470.

Zigarettentabak
Reich 1346.

Beschlagnahmte Gegenstände, Einziehung
Elsaß-Lothringen 1499.

Bestandsaufnahme für Obst
Sachsen-Altenburg 1246.

Bestandsaufnahme
Destillationsapparate und Brennergeräte
Reich 1269, 1271.

Heizkörper,
Reich 1272.

Lumpen
Reich 1483.

Stab-, Form- und Moniereisen
Reich 1364.

Zentralheizungskessel
Reich 1272.

Ziegelwaren
Württemberg 1470.

Betriebszählung, Gewerbliche
Württemberg 1104.

Bezugscheine, f. Bekleidung

Bier, Einfachbier
Baden 1235.

Bierbrauereien, Malz- und Gerstenkontingente
Reich 1619, 1620, 1716.

Bindegarnreste, Sammlung
Bayern 1192.

Birnen, Höchstpreise
Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1247.

Blieschuhanlagen aus Kupfer, Beschlagnahme usw.
Reich 1271.

Börsehandel, Zulassung von Wertpapieren
Reich 1678.

Branntwein aus Weintrestern
Reich 1249.

Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien
Württemberg 1347.

Branntweimbrennereien, Betriebsverhältnisse
Reich 1496.

Regelung für das Betriebsjahr 1917/18
Reich 1399.

Brauereibetriebe, Zusammenlegung
Reich 1426, 1429.

Schiedsgericht
Reich 1430.

Brennereien, Verarbeitung von Kartoffeln
Reich 1329.

Brennholz
Württemberg 1746.

Brennestein, Abfaß
Reich 1278.

Brennholz, Regelung der Versorgung
Württemberg 1087, 1276, 1660, 1661, Baden 1276, 1480, Sachsen-Meiningen 1184, Schwarzburg-Sondershausen 1371, Lippe 1663.

Brennspiritus
Mecklenburg-Schwerin 1088.

Brennstoffe, Ersparnis
Baden 1568, 1666, Mecklenburg-Schwerin 1372, Sachsen-Coburg-Gotha 1090, 1372, 1749, Anhalt 1568, Schwarzburg-Sondershausen 1372, Lübeck 1185, 1373, Bremen 1568, Landesrechtliche Anordnungen 1563.

Brennstoffversorgung, f. Hausbrand

Brennmaterialien, Preisermäßigung für Kleinwohnungen
Bremen 1667.

Breantorf
Württemberg 1660.

Brot, f. auch Mehl.
Verkehr und Verbrauch
Landesrechtl. Anordnungen 1036, 1139, 1325.

Verjorgung
Anhalt 1529, Neuf ä. S. 1530.

Buchedern
Reich 1264.

Buchweizen, Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.

Butter, Bewirtschaftung, Preise
Reich 1074, 1076, Preußen 1171, Bayern 1453, Baden 1729, Mecklenburg-Schwerin 1171, 1464, Thür. Staaten 1261, Sachsen-Weimar 1077, Mecklenburg-Strelitz 1650, Oldenburg 1171, 1172, Braunschweig 1651, Sachsen-Coburg-Gotha 1171, 1361, 1465, Anhalt 1172, 1361, Landesrechtliche Anordnungen 1263, 1361, 1465, 1556, 1650.

China, wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln
Reich 1127.

Cumaronharz, Verkehr
Reich 1658, 1659.

Dachrinnen aus Kupfer, Beschlagnahme usw.
Reich 1271

Deffertwein, f. Wein

Dienstbezüge der zum Hilfsdienst freigegebenen Beamten
Preußen 1201.

Disziplinarstrafen, Lösung
Bayern 1109.

Dörrgemüse, Abfaß
Reich 1532.

Dörrobst, f. Obst

Druckfarbe
Bayern 1490, Hessen 1085, Mecklenburg-Schwerin 1397, Oldenburg 1285, Sachs.-Coburg-Gotha 1396, Waldeck, Neuf j. S., Lübeck 1285, Bremen 1675, Hamburg 1285, Eis.-Lothringen 1490.

Druckpapier
Reich 1200, 1284, 1488, Neuf j. S. 1673.

Druckergebnis
Sachsen-Coburg-Gotha 1034.

Düngemittel, künstliche
Reich 1029, 1713.

Durchfuhr, f. auch Ausfuhr
Verbot der Durchfuhr von Zigarettentabak
Reich 1535.

Eier, Höchstpreise
Bayern 1171, Schwarzburg-Rudolstadt 1074, 1555.

Verkehr
Hessen 1360.

Einfachbier f. Bier.

Einigungsämter, Schutz der Mieter
Neuf j. S. 1025.

Eisenbahnen, Änderung des Militärtarifs
Reich 1493.

Eisenbahnverkehrsordnung, Änderung der Anlage C
Reich 1493.

Vorübergehende Änderung des § 12
Reich 1755.

Vorübergehende Änderung des § 30
Reich 1493.

Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt
Preußen 1559.

Eisen- und Stahlwerke, Erzeugung von Kriegsmaterial
Reich 1472.

Elektrizität und Gas, Bestellung eines Reichskommissars usw.
Reich 1089, 1277, 1374.

Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit
Reich 1477, Württemberg 1564, Mecklenburg-Schwerin 1565.

Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1665, Braunschweig, Anhalt 1566, Sachsen-Coburg-Gotha 1749, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Neuß j. L. 1665, Lübeck 1566, Hamburg 1666.

Übertragung der Befugnisse an den Reichskommissar für Kohlenverteilung
Reich 1277.

Elfaß-Lothringen, Postprotestaufträge mit Wechsellern und Schecken
Reich 1287.

Enteignung von Brennergeräten und Destillationsapparaten aus Kupfer
Reich 1269, 1271.

Kupfermengen bei Bauten
Reich 1271.

Ernteschänerhebung 1917
Reich 1030, Sachsen-Weimar 1321, Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen 1131.

Erntejahr 1917, Verbrauchsregelung
Reich 1322.

Erntevorschnung
Sachsen-Coburg-Gotha 1233.

Ersatzmittel, Handel
Neuß j. L. 1614.

Essigsäureverbrauchsabgabe
Reich 1399.

Fabrikartoffeln, Lieferung und Abnahme
Reich 1329, 1331.

Fachunterricht, privater gewerblicher und kaufmännischer
Bayern 1316, Sachsen 1228, Württemberg 1523, Hessen 1422, 1709, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig 1709, Sachsen-Meiningen 1126, Sach.-Altenburg 1613, Sach.-Coburg-Gotha 1126, Anhalt 1525, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer Linie 1126, Lübeck 1229, Bremen 1318, Hamburg 1127, Elfaß-Lothringen 1525.

Fahnenflüchtige, Rückkehr
Preußen 1204, Bayern 1402, Württemberg 1499.

Familienbeitragskommission, Erwerb von Kriegsanleihe
Mecklenburg-Schwerin 1399.

Familienunterstützung in den Dienst eingetretener Mannschaften
Reich 1501, Bayern 1501, 1683, Württemberg 1683.

Faßbewirtschaftung
Reich 1282, 1394, 1484, 1571, Preußen 1195, 1282, Bayern 1093, Württemberg 1195, Baden 1094, 1485, Hessen 1485, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1094, Sachsen-Altenburg 1095, Sachsen-Coburg-Gotha 1195, Anhalt 1095, Schwarzburg-Sondershausen 1195, 1394, Neuß 1095, Schaumburg-Lippe 1195, Lippe 1096, Lübeck, Bremen 1195, Elfaß-Lothringen 1096, 1195, 1283.

Feindliche Staatsangehörige, Verträge mit Rußland
Reich 1422.

Feindliches Vermögen, Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens
Reich 1526, Württemberg 1712, Neuß j. L. 1613, Hamburg 1613.

Fenster- und Gestirnsabdeckungen aus Kupfer, Beschlagsnahme usw.
Reich 1271.

Fettabscheider, Aufstellung
Sachsen 1466.

Fette, Preise
Reich 1738.

Ferkel, f. Schweine

Fische, Beaufsichtigung der Versorgung
Reich 1261.

Fischkonserven
Reich 1169.

Preise für Karpfen und Schleie
Reich 1170, Bayern 1261.

Verkehr mit Süßwasserfischen
Württemberg 1555.

Versorgung mit Flußfischen
Baden 1169, 1261.

Flaschen, eiserne, Verkehr
Reich 1268, 1559.

Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel
Reich 1449, Württemberg 1450.

Fleischsorte,
Reich 1348, 1632.

Fleischpreise für Schweine und Rinder
Mecklenburg-Strelitz, Schwarzbg.-Sondershausen 1728, Waldeck 1063.

Fleischverbrauch, Regelung des Verbrauchs
Reich 1252, 1343, Preußen 1163, 1441, 1443, Bayern 1537, 1539, Sachsen 1443, Württemberg 1540, Baden 1444, 1446, Mecklenb.-Schwerin 1446, 1543, Thür. Staaten 1446, Sachsen-Weimar 1351, 1544, Mecklenbg.-Strelitz 1543, Oldenburg 1351, 1544, 1727, Braunschweig, Sach.-Meiningen, Sach.-Altenbg. 1352, Sach.-Coburg-Gotha 1553, Anhalt 1353, 1550, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck 1447, Neuß ä. L. 1353, Neuß j. L. 1353, 1447, Schaumburg-Lippe 1551, 1638, Lippe 1253, 1353, 1552, Lübeck, Bremen 1448, Hamburg 1353, Elfaß-Lothringen 1354, Landesrechtl. Anordnungen 1061, 1163.

Fleischversorgung
Hessen 1642, 1727.

Fleischwaren, Absatz ausländischer Fleischwaren
Reich 1065.

Forstverwaltungsdienst, Staatsprüfung für Kriegsteilnehmer
Bayern 1227.

Forstwissenschaft, Prüfungen der Kriegsteilnehmer
Bayern 1226.

Fremdenverkehr im Winter
Bayern 1528.

Fristen des Wechsels und Scheckrechts für Elfaß-Lothringen
Reich 1204, 1757.

Frucht- und Pflanzensäfte, Zollerleichterung
Reich 1495.

Frühbrunnsprämie
Reich 1234, Landesrechtliche Anordnungen 1234.

Fundfachen, Behandlung
Bayern 1288, Württemberg 1109.

Fünfpennigstücke aus Eisen
Reich 1756.

Gänse, Handel
Preußen 1356, 1450, Bayern 1644, 1728, Sachsen 1072, Hessen 1073, 1356, 1553, Sach.-Weimar 1255, Oldenburg 1073, 1728, Braunschweig 1255, Sach.-Coburg-Gotha 1073, Anhalt 1164, Waldeck 1356, Neuß j. L. 1073, 1255, Elfaß-Lothringen 1255.

Gänsefleisch und Gänseleberkonserven, Vertrieb
Sachsen 1451, Hessen 1553, Landesrechtl. Anordnungen 1554.

Gas, f. auch Elektrizität
Einschränkung des Verbrauchs
Württemberg 1566.

Gasverbrauch in Groß-Berlin
Reich 1089.

Sicherung des Betriebes der Gasanstalten
Reich 1479.

Gas, verflüssigte und verdichtete, Verkehr
Reich 1268.

Geflechte und Fleischwaren, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr
Reich 1374.

Gesflügel, f. Wild

Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben
Reich 1203.

Gemeindevertretungen, außerordentliche Ergänzung während des Krieges
Hessen 1609.

Gemüse, f. auch die einzelnen Gemüsesorten

Abfah an Verbraucher
Anhalt 1150.

Abfahbeschränkungen von Weißkohl, Rotkohl, Wirtingkohl und Möhren aller Art
Hessen 1331.

Aufkauf und Abfah von Kohlrüben und Runkelrüben
Bayern 1243.

Beförderung von Gemüse und Obst
Bayern 1434.

Dörrgemüse, Abfah
Reich 1532.

Entscheidung von Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen
Schwarzburg-Rudolstadt 1718.

Herbstgemüse und Rüben
Hessen 1246.

Göschtpreise
Reich 1058, Landesrechtliche Anordnungen 1059, 1334, 1435, 1532, 1628.

Polizeilicher Ausweis für Aufkäufer
Lippe 1243.

Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben
Hessen 1051.

Verbot des Verfütterns
Bayern 1468.

Verkehr mit Gemüse, Obst, Obst-erzeugnissen und Süßfrüchten, auch Abfahbeschränkungen,
Reich 1149, Bayern 1244, Württemberg 1049, Baden 1432, Hessen 1245, Hamburg 1243, Elfaß-Lothringen 1433.

Versendung von Obst und Gemüse
Bayern 1149.

Gemüseanbau, Hülsenfrüchte
Reich 1430.

Gemüsemehl und Gemüsepulver
Reich 1434.

Gerste, Höchstpreise
Reich 1652, 1739, Sachf.-Coburg-Gotha 1652.
Höchstpreise für Gerstenmehl
Anhalt 1325.

Verfütterung
Reich, Preußen 1173.

Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.

Getreide, s. auch die einzelnen Kornarten und Kleie
Ausdreschen
Württemberg 1529.
Ausdruck und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten
Reich 1616, Bayern 1714, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenbg.-Strelitz 1715, Sachf.-Coburg-Gotha 1617, Meuß ä. L. 1715, Schaumburg-Lippe 1617, 1618, Lippe 1715, Hamburg 1618.

Getreideernte und Ernteflächenerhebung, Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten usw. aus der Ernte 1917
Reich 1234, Preußen 1136, Württemberg 1426, 1529, Sachf.-Weimar 1321, Schwarzburg-Rudolstadt 1233, Elsaß-Lothringen 1137.

Verföndung von Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen, Hirse sowie Mehl und Malz
Bayern 1035.

Gewerbegerichte, Amtsdauer der Weisiger
Lübeck 1680.
Ergänzung der Weisiger usw.
Reich 1584.

Unabenerlaß
Braunschweig 1587, Meuß j. L. 1681.

Grassamen, Preise
Lippe 1363.

Griech, Graupen, Gröhe, Höchstpreise
Reich 1325.

Großeisenindustrie, Betrieb der Anlagen
Reich 1657.

Großviehhäute, Beschlagnahme usw.
Reich 1387.
Höchstpreise
Reich 1391.

Grundstücke, wiederkehrende öffentliche Lasten
Mecklenburg-Schwerin 1712, Sachsen-Weimar 1320, Lübeck 1423, Elsaß-Lothringen 1025.
Beschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken
Bayern 1320.

Häufel, s. Stroh

Haser, Höchstpreise
Reich 1652, 1739, Sachsen-Coburg-Gotha 1652.
Verfütterung
Reich, Preußen 1173.

Hasernährmittel, Höchstpreise
Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Handelsflotte, Wiederherstellung
Reich 1579.

Handelsregistereintragungen, Veröffentlichung
Reich 1110.

Handwerkerstand, Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen
Reich 1125.

Harzerfabrikstoffe, Verkehr
Reich 1489, Preußen 1572, Bayern 1573, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin 1572, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1675, Sachf.-Weiningen, Sachf.-Coburg-Gotha 1490, 1573, Anhalt 1573, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe 1675, Lübeck 1573.

Hausbrand, Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes
Preußen 1272, 1476, Hessen, Mecklb.-Schwerin 1086, Sachsen-Weimar 1087, Oldenburg 1371, Braunschweig 1369, 1370, Lippe, Lübeck 1184, Bremen 1087, 1371.

Errichtung des Kohlenverbandes Groß-Berlin
Preußen 1274.

Vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung
Reich 1276.

Hauschlachtungen
Reich 1348, Bayern 1632, Hessen 1634, Oldenburg 1351, 1638, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg 1352, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Meuß ä. L., Meuß j. L., Lippe, Hamburg 1353, Elsaß-Lothringen 1354.

Hausstrunt
Hessen 1162.

Seeerzbedarf, Vermittlungsstelle
Lippe 1130.

Seeerzlieferungsamt, Errichtung
Anhalt 1521.

Seidelbeer- und Preiselbeerkraut, Verbot des Sammelns
Sachsen-Altenburg 1247.

Seizungs-, Lüftungs- und Warmwasserberechtigungsanlagen in Mieträumen
Reich 1474, Bayern 1663, Württemberg 1563, Baden 1749, Lübeck 1563, Bremen 1664, Hamburg 1564.
Regelung des Betriebes
Reich 1473,
Schiedsstellen
Reich 1475.

Seizkörper, eiserne, Beschlagnahme und Bestandserhebung
Reich 1272.

Serbsträuben, Höchstpreise
Reich 1435.

Seu, Verkehr, Preise
Bayern 1174, Württemberg 1175, 1265, Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha 1080, Meuß j. L. 1175, Lippe 1176, 1468.

Seu und Stroh, Versorgung der sächsischen Tierhalter
Sachsen 1654.

Silfsdienst, Angestelltenversicherung der im Ausland Beschäftigten
Reich 1397.
Ausführungsbestimmungen zu § 7 des Gesetzes
Reich 1574, Landesrechtliche Anordnungen 1676, 1754.
Deckung des Arbeiterbedarfs usw.
Bayern 1577.

Dienstbezüge der zum Silfsdienst freigegebenen Beamten
Preußen 1201, 1286, 1754.

Festsetzung von Tagegelbern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Reich 1574.

Hinterbliebene von Beamten, Kriegsheilfen,
Preußen 1205.
Unterstützungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern
Württemberg 1294, Sachsen-Altenburg 1404, Elsaß-Lothringen 1294.
von Staatsdienern
Preußen 1205, Bayern 1293, Oldenburg 1113.

Witwenbezüge
Bayern 1404.

Hirse, Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.

Verföndung
Bayern 1035.

Höchstpreise
Apfel und Birnen,
Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1247.

Baumwollengespinste
Reich 1189.

Brennholz
Württemberg 1660, 1748, Baden 1748.

Buchweizen
Reich 1617.

Butter
Reich 1074, Preußen 1171, Baden 1729, Mecklenburg-Schwerin 1171, Thüring. Staaten 1261, Oldenburg 1171, Sachf.-Coburg-Gotha 1171, 1361, Anhalt 1172, 1362, Meuß ä. L. 1361, Landesrechtliche Anordnungen 1263, 1465, 1556.

Cumaronharz
Reich 1658.

Dörrgemüse
Reich 1532.

Dörrobst
Bayern 1719.

Druckpapier
Reich 1488.

Düngemittel, Künstliche
Reich 1713.

Eier
Bayern 1171, Schwarzburg-Rudolstadt 1074.

Fabrikkartoffeln
Reich 1329.

Ferkel
Bayern 1632, Mecklenburg-Schwerin 1552, Mecklenburg-Strelitz 1642, Anhalt 1643, Waldeck 1355, Bremen 1356.

Fette
Reich 1738.

Fische, Flußfische
Baden 1169.
Karpfen und Schleie
Reich 1170, Sachf.-Weimar 1645.

Fleischwurst
Baden 1356.

Gänse
Preußen 1356, 1450, Sachsen 1072, Hessen 1255, 1356, Sachf.-Weimar 1255, Oldenburg 1073, Braunschweig 1255, Sachsen-

Coburg-Gotha 1073, **Waldeck** 1356, **Neuß j. L.** 1073, 1255, **Elßaß-Lothringen** 1255, **Landesrechtliche Anordnungen** 1554.

Gemüse
Landesrechtl. Anordnungen 1059, 1334, 1435, 1532, 1628.

Gerste
Reich 1652, 1739, **Sachf.-Coburg-Gotha** 1652.

Gerstenmehl
Anhalt 1325.

Getreide
Reich 1617, **Sachsen-Altenburg** 1235.

Graupen
Reich 1325.

Grassamen
Lippe 1363.

Grieß
Reich 1325.

Großviehhäute
Reich 1391.

Grüße
Reich 1325.

Hafer
Reich 1652, 1739, **Sachf.-Coburg-Gotha** 1652.

Hafernährmittel
Reich 1426, **Anhalt, Lübeck** 1530.

Hammelfleisch
Schaumburg-Lippe 1450.

Herbstrüben
Reich 1435.

Heu
Bayern 1174, **Württemberg** 1175, 1265, **Sachsen** 1654, **Neuß j. L.** 1175.

Hirse
Reich 1617.

Hülsenfrüchte
Reich 1038, 1617.

Kaffeerohmaterial
Reich 1534, 1724.

Kalbfleisch
Schaumburg-Lippe 1450.

Kalkstickstoff
Reich 1472, 1473.

Kartoffeln
Reich 1058.

Kartoffeln
Reich 1039, **Landesrechtl. Anordnungen** 1049, 1243, 1331, 1432, 1717.

Käse
Bayern 1462, **Sachsen-Coburg-Gotha** 1172, **Landesrechtliche Anordnungen** 1263, 1465, 1556, 1651.

Kleefamen
Lippe 1363.

Kleie
Preußen 1652, **Sachsen** 1653, **Hessen, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe** 1654.

Kohl (Herbstweißkohl, Wirsingkohl, Rotkohl, Grünkohl)
Reich 1058.

Kohlen, Breiweiß und Koks
Bremen 1746.

Kork, Korkabfälle
Reich 1101.

Kunsthonig
Reich 1723.

Leber
Reich 1381, 1569.

Malzkontingente

Meerrettich
Bayern 1246.

Mehl und Backwaren
Schaumburg-Lippe 1036, **Mecklenburg-Strelitz** 1426.

Milch
Reich 1454, **Sachsen** 1360, **Baden** 1729, **Hessen** 1360, **Thüring. Staaten** 1261, **Oldenburg** 1172, **Sachf.-Coburg-Gotha** 1172, **Anhalt** 1361, **Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß ä. L.** 1361, **Landesrechtliche Anordnungen** 1465, 1556, 1651.

Müße
Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Ruß- und Zuchtvieh
Bayern 1643.

Obst
Bayern 1154, **Landesrechtliche Anordnungen** 1153, 1246, 1334, 1435, 1628.

Obstwein
Reich 1720.

Öle
Reich 1738.

Oleum
Reich 1181.

Papierholz
Reich 1485.

Petroleum
Reich 1373.

Quark,
Thüringische Staaten 1261, **Mecklenburg-Strelitz** 1651, **Sachsen-Coburg-Gotha** 1361.

Rhabarberwein
Reich 1720.

Rindfleisch
Baden 1356, **Anhalt, Waldeck** 1063, **Schaumburg-Lippe** 1450.

Rohhäute,
Reich 1391.

Rüben,
Bayern 1243, **Baden** 1247.

Saatgut
Reich 1617.

Saatgut von Sommergetreide
Reich 1425.

Saatzwiebeln
Reich 1531, **Sachsen** 1622.

Salzsäure
Reich 1559.

Schafe
Mecklenburg = Schwerin 1553, **Mecklenburg = Strelitz** 1356, **Lippe** 1728, **Landesrechtl. Anordnungen** 1254, 1450.

Schlachtschweine
Reich 1164, 1643, **Bayern** 1632, **Landesrechtl. Anordnungen** 1254, 1644.

Schwefelsäure
Reich 1181.

Schweinefleisch
Thür. Staaten 1553, **Schwarzburg-Sondersh.** 1728, **Schaumburg-Lippe** 1450.

Soda
Reich 1188.

Spanferkel
Waldeck 1355, **Bremen** 1356, **Landesrechtliche Anordnungen** 1164.

Speisemöhren
Reich 1058.

Stechzwiebeln
Reich 1531.

Stroh
Sachsen 1654, **Neuß j. L.** 1363.

Süßwasserfische
Württemberg 1555.

Teigwaren
Reich 1426, **Anhalt, Lübeck** 1530.

Thomasphosphatmehl
Reich 1713.

Tierhaare
Reich 1672.

Topinamburß
Baden 1247.

Wild und Geflügel
Bayern 1063, **Sachsen** 1068, **Württemberg** 1164, **Sachsen-Meiningen** 1069, **Anhalt** 1168, **Elßaß-Lothringen** 1168, **Landesrechtliche Anordnungen** 1454, 1554, 1645.

Wurttwaren
Mecklenburg = Strelitz 1728, **Schaumburg-Lippe** 1450.

Zement
Reich 1268.

Ziegelwaren
Württemberg 1470.

Ziegenmilch
Sachsen 1074.

Zigarettentabak
Reich 1439.

Zucker
Reich 1338, **Lippe** 1629, **Sachsen-Coburg-Gotha, Bremen** 1438, **Landesrechtl. Anordnungen** 1534.

Zuckerhaltige Futtermittel
Reich 1556, 1558.

Zuckerrübensamen
Reich 1250.

Zwiebeln
Reich 1058, 1531, **Anhalt** 1531.

Honig, siehe auch Kunsthonig
Bienenbölker, Bienenstöcke
Bayern 1060.

Verkehr
Oldenburg 1163.

Volzspäne, Bestandserhebung
Reich 1196.

Volzzellstoff, Beschlagnahme
Reich 1280.

Wopfen, Mitverwendung bei Herstellung von Tabakerzeugnissen
Reich 1631.

Wopfenvorräte früherer Ernten, Erhebung
Bayern 1038.

Hülsenfrüchte s. auch Getreide für Gemüseanbau
Reich 1430.

Höchstpreise
Reich 1038.

Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.

Verfendung
Bayern 1035.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Anmeldung der Ansprüche
Baden 1405.

Jugendliche Personen, Verbot des Rauchens
Landesrechtl. Anordnungen 1586, 1682, 1758.

Kaffeerohmaterial
Reich 1534, 1724, **Landesrechtl. Anordnungen** 1630.

Ralbfleisch, Höchstpreise
Schaumburg-Lippe 1450.

Ralifalze, Abjaß
Reich 1743.

Ralkstidstoff
Reich 1472, 1473.

Ramelhaare, f. Schaahaare

Renin, Hasen- und Katzenfelle
Beschlagnahme
Reich 1394, 1570.

Raninchen, Fang
Lübeck 1645.

Rauffahrtsschiffe, Beförderung gefährlicher Gegenstände
Mecklenburg = Schwerin 1398, Oldenburg 1492.

Karotten, Verbot des Verkaufs mit Kraut
Bayern 1150, Baden 1051.

Rarpfen, Preise
Reich 1170.

Kartoffeln, Enteignung
Sachsen 1235.
Erntemengen, Nachprüfung
Bremen 1431.
Erstattung von Schnelligkeitsprämien
Reich 1431.
Fabrikkartoffeln, Lieferung und Abnahme
Reich 1329.
Gasthaus-Kartoffelmarken
Sachsen 1236.
Herbstkartoffelernte 1917,
Landesrechtl. Anordnungen 1146, 1328.
Höchstpreise
Landesrechtl. Anordnungen 1049, 1148, 1243, 1331, 1432.
Landeskartoffelkarte
Sachsen 1235.
Lieferung
Bayern 1046.
Pflüge und Verwahrung
Bayern 1046.
Saatkartoffeln
Bayern, Sachsen 1328, Württemberg 1146, Baden 1047, Hessen 1047, 1241, Mecklenburg-Schwerin 1242, Sachsen-Weimar 1146, Oldenburg 1147, Braunschweig 1146, Sachsen-Meiningen 1328, Sachsen-Altenburg, Sachf.-Coburg-Gotha, Anhalt 1047, 1328, Schwarzburg = Rudolstadt 1243, Schwarzburg-Sondershausen 1242, Waldeck 1147, Neuß j. L. 1047, Schaumburg-Lippe 1048, Lippe 1048, 1147, Elß-Lothringen 1147.
Thüringische Landeskartoffelstelle
Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt 1233, Neuß j. L. 1240.
Verarbeitung in Trodnereien usw.
Reich 1329.
Verbot des Verbrennens von Kartoffelkraut
Neuß ä. L. 1243.
Verkehr zwischen Verbrauchern und Erzeugern
Württemberg 1238.
Verjorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.
Reich 1039, 1326, Preußen 1043, Sachsen 1139, 1236, Baden 1431, Hessen 1140, Mecklen-

burg-Schwerin 1141, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1143, Braunschweig 1144, Sachsen-Meiningen 1327, Anhalt 1046, Waldeck 1144, Neuß ä. L. 1239, Neuß j. L. 1046, Lippe 1240, Bremen 1144.
Wintertartoffeln, Beschlagnahme usw.
Bremen 1241.

Karton, f. Papier

Käse, Bewirtschaftung, Höchstpreise
Preußen 1556, Bayern 1458, Mecklenburg = Strelitz, Bremen 1263, Landesrechtl. Anordnungen 1556, 1651.

Kaschmir f. Schaahaare

Kaufmannsgerichte, Amtsdauer der Weisener
Lübeck 1680.

Klee, Ankauf von Koffklee usw.
Baden 1267, Lippe 1363.

Kleie aus Getreide
Reich 1361, 1466, Preußen 1652, 1739, Bayern 1739, Sachsen 1653, Hessen 1654, 1740, Thür. Staaten 1654, Sachsen-Weimar 1740, Braunschweig 1741, Anhalt 1558, Schaumburg-Lippe 1654, Lippe, Lübeck 1741.
Sachpreis bei Lieferung von Kleie
Reich 1654.

Kleingärten, Aufnahme
Bremen 1425.
Festsetzung von Pachtpreisen
Reich 1321.

Knochen, Verkehr
Reich 1738, Preußen 1651, Oldenburg, Lippe 1739, Bremen 1361, 1465.

Kohle, Koks und Bricketts, Höchstpreise
Bremen 1746.
Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher
im Oktober 1917
Reich 1275.
im November 1917
Reich 1367, Sachsen-Coburg-Gotha 1477.
im Dezember 1917
Reich 1561, Württemberg 1659.
im Januar 1918
Reich 1744.

Verkehr
Mecklenburg-Schwerin 1476.

Kohlenhändler, Meldepflicht
Württemberg 1476.

Kohlenverband Groß-Berlin
Preußen 1274.

Kohlenverteilung, Übertragung der Befugnisse betr. Elektrizität und Gas an den Reichskommissar für Kohlenverteilung
Reich 1277.

Kohlrüben,
Ankauf und Abjaß
Bayern 1243.

Kork, Korfabfälle, Beschlagnahme und Bestandserhebung
Reich 1098.
Höchstpreise
Reich 1101.

Körnermais, Verkehr
Württemberg 1476.

Krametsvögel, Fang
Elß-Lothringen 1072.

Krankenkassen, Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen
Reich 1684.

Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges
Reich 1683.

Kriegsanleihe, Erwerb für Stiftungen usw.
Preußen 1107, Mecklenburg-Schwerin 1399.

Kriegsauszeichnungen fremder Staaten, Annahme seitens Richter
Hamburg 1316.
Unterscheidungsmerkmale für die Bänder der militärischen Verdienstorden
Baden 1521.

Kriegsbauschäden, Vorentscheidung an Beamte
Preußen 1503.

Kriegsbeihilfen, Kriegsteuerungszulagen, Kriegslohnzuschläge usw. an Arbeiter
Bayern 1761, Sachsen 1500.
Arbeiter bei der Eisenbahn
Bayern 1113,
Beamte
Preußen 1112, 1500, 1683, Bayern 1113, 1683, 1759, Sachsen 1293, Württemberg 1205, Baden 1500, Mecklenbg.-Schwerin 1403, Mecklenbg.-Strelitz 1500, Schaumburg-Lippe, Elß-Lothring. 1293.
Beamte im Ruhestand
Preußen 1205, 1403, 1500, 1683, Bayern 1293, 1403, Sachsen 1759, Sachsen-Coburg-Gotha 1683.

Diätarier und Gehilfen
Sachsen 1500.

Geistliche und Kultusbeamte
Elß-Lothringen 1403.

Gendarmen eoffiziere
Preußen 1293, 1500.

Ginterbliebene von Kriegsteilnehmern der Unterklassen
Württemberg 1294.

Ginterbliebene von Staatsdienern
Preußen 1205, 1403, 1683, Bayern 1293, 1403, Baden 1759, Oldenburg 1113, Sachf.-Coburg-Gotha 1683.

Lehrer, Vchpersonal
Bayern 1113, 1293, 1403, 1759, Württemberg 1113, 1293, Baden 1759, Elß-Lothringen 1205.

Lohnangestellte, Lohnempfänger
Preußen 1112, 1205, 1405, 1502, 1761.

Rentenempfänger
Bayern 1294, 1405.

Veteranenbeihilfenempfänger
Preußen 1294,

Kriegsdienst, Anrechnung auf das Dienstalter der Beamten
Mecklenburg-Schwerin 1522.

Kriegsbernährungsamt
Einrichtung
Reich 1028, 1232.

Kriegsfamilienunterstützung siehe auch Familienunterstützung
Preußen 1760.

Kriegsfürsorge für Schwerebeschädigte
Preußen 1759.

Kriegsgefangene, Fürsorge
Reich 1111.
Fleischzufuhr
Preußen 1449.

Rechte der zur Bewachung bestellten Zivilpersonen
Bayern 1706.

Kriegsgefangene Söhne, Aufwandsentschädigung
Preußen 1501.

Kriegsinvalidentfürsorge, Verwendung von Reichsmitteln
Reich 1403.

Kriegsmaterial, Erzeugung durch Eisen- und Stahlwerke
Reich 1472.

Kriegsschäden, Feststellung
Preußen 1205, 1294, 1300, 1502.

Kriegsteilnehmer
Abhaltung einer besonderen Reiseprüfung
Württemberg 1125.

Abkürzung der Ausbildung im höheren Staatsbaudienst
Sachsen 1023.

Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdiensfes
Anhalt 1225.

Ausbildung für höheren Baudienst
Bayern 1706, 1708.

Beschäftigung und Anstellung Schwerbeschädigter
Sachsen 1500.

Bewilligung von Zahlungsfristen
Reich 1586.

Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst
Baden 1610.

Erlaß von Strafen gegen Frauen und Witwen
Bayern 1291.

Gnadenerlaß
Braunschweig 1587.

Juristische Prüfungen
Mecklenburg-Schwerin 1708.

Lehrstellenvermittlung
Bayern 1709.

Niedererschlagung von Strafverfahren
Baden 1288, Sachsen-Altenburg 1109.

Notreifeprüfungen
Mecklenburg-Schwerin 1525.

Prüfungen der Studierenden der Forstwissenschaft
Bayern 1226.

Reifeprüfungen
Württemberg, Mecklenburg-Schwerin 1613.

Versorgung schwerbeschädigter Kriegsteilnehmer
Württemberg 1683.

Vorbereitung zum Gerichtsschreiberamt
Baden 1709.

Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz usw.
Baden 1612.

Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung im Forstverwaltungsdienste
Bayern 1227.

Vorbereitungszeit von Kandidaten des höheren Lehramts
Mecklenburg-Schwerin 1316.

Kriegssteuergesetz, f. Kriegsbeihilfen

Kriegszuschläge seitens der Landesbrandkasse
Anhalt 1293.

Kunstdünger, f. Düngemittel

Kunsthonig

Kunstwolle, Kunstbaumwolle, Beschlagnahme usw.
Reich 1482.

Kupfer und Kupferlegierungen, Beschlagnahme usw. von Brennergeräten und Destillationsapparaten
Reich 1269, 1271, von Kupfermengen bei Bauten
Reich 1271, von Einrichtungsgegenständen
Reich 1272.

Ladenschluß, f. auch Brennstoffe
Lübeck 1373, 1476.

Landesbrennholzstelle, Errichtung
Württemberg 1746.

Landesfuttermittelstelle, Errichtung
Sachsen 1651.

Landesstaatsstelle, Errichtung
Bayern 1616.

Landwirtschaftliche Betriebe, den Unternehmern zu belassende Früchte
Reich 1235.

Leber, Anmeldung von Vorräten
Reich 1280.

Beschlagnahme und Höchstpreise
Reich 1381, 1569.

Verbot der Herstellung von Sohlen-schonein
Reich 1193.

Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe
Preußen 1279.

Zuständigkeit der Kontrollstelle Berlin
Landesrechtl. Anordnungen 1194, 1394, 1484.

Lehramt, Vorbereitungszeit von Kandidaten des höheren Lehramts, die Kriegsteilnehmer waren,
Mecklenburg-Schwerin 1316.

Leim, Zollfreiheit
Reich 1285.

Leuchtöl, f. Petroleum.

Liberia, Wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln
Reich 1127.

Lichtspiele
Reich 1104, 1491, Baden 1578, Mecklenburg-Schwerin 1104, Sachsen-Weimar 1105, Sachsen-Meiningen 1491, Sachsen-Coburg-Gotha 1578, Anhalt 1105, Schwarzburg-Rudolstadt 1201, Waldeck 1397, Neuf j. L. 1105, 1578.

Lohnpfändung
Reich 1757.

Lotomobile, Beschlagnahme
Reich 1742.

Löwenzahnwurzeln, Verkehr
Bayern 1719.

Mahagoniholz, Beschlagnahme und Bestandserhebung
Reich 1096.

Mairübren, Verbot des Verkaufs mit Kraut
Bayern 1150, Baden 1051.

Malz, Verbrennung
Bayern 1035.

Malzhandel
Reich 1619, 1620, 1716.

Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien
Reich 1619, 1620, 1716.

Mangenerze mit niedrigem Phosphorgehalt
Preußen 1559.

Marmelade, f. Obst

Maschinen, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnittes 18 A des Zolltarifs
Reich 1084, 1364.

Maschinenausgleichstellen, Umwandlung in Technische Bezirksdienststellen
Reich 1025.

Meerrettich, Aufkauf und Absatz
Bayern 1244.
Höchstpreise
Bayern 1246.

Mehl, Höchstpreise
Mecklenbg.-Strelitz 1426, Schaumburg-Lippe 1036.

Mehl und Brot
Landesrechtl. Anordnungen 1036, 1426.

Versendung
Bayern 1035.

Metallische Produkte, Preisstelle
Elsaß-Lothringen 1180, 1268.

Mieteinigungsämter
Sachsen 1680.

Mieter, Schutz
Reich 1128, 1203, Preußen 1203, Bayern 1230, Württemberg 1497, Sachsen-Meiningen 1584, Sachsen-Coburg-Gotha 1128, Neuf j. L. 1680, Neuf j. L. 1025, Lübeck 1128, Hamburg 1129.

Milch, Verkehr, Preise
Reich 1454, 1457, Preußen 1555, Bayern 1458, Sachsen 1074, 1360, Baden 1646, 1728, Hessen 1360, 1734, Mecklenbg.-Schwerin 1650, Thür. Staaten 1261, Mecklenbg.-Strelitz 1360, Oldenburg 1172, Braunschweig 1263, Sachsen-Coburg-Gotha 1172, Anhalt 1074, 1556, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lippe 1735, Bremer 1360, Lübeck 1555, Hamburg 1650, Landesrechtliche Anordnungen 1555, 1651.

Militärtarif f. Eisenbahnen.

Mineralwasser, Ausfuhrverbot
Reich 1466.

Mohair f. Schaafhaare.

Möhren, Absatzbeschränkungen
Sachsen 1331.

Ausfuhr
Mecklenburg-Strelitz 1434.

Verbot des Verkaufs mit Kraut
Bayern 1150, Baden 1051.

Molleneiweiß, Höchstpreise
Sachsen 1077.

Reffelstengel, Reffelgespinste
Beschlagnahme
Reich 1190.

Neutrale Staaten, Postsendungen von Fleisch an Angehörige neutraler Staaten
Preußen 1449.

Nichselfruchtversorger, Überweisung von Früchten
Württemberg, Oldenburg 1265.

Niederlande, Verlängerung der Prioritätsfristen
Reich 1024.

Notreifeprüfungen
Mecklenburg-Schwerin 1525.

Ruß- und Kieinigärten, Aufnahme
Bremen 1425.

Rug- und Schlachtvieh, Beschränkung des Verkehrs
 Württemberg 1254, 1355.
 Einfuhr aus Österreich
 Bayern 1552.
 Preise
 Bayern 1643.

Rug- und Zuchtvieh
 Württemberg 1725.

Rußbaumholz, Beschlagnahme und Verkaufserhebung
 Reich 1096.

Rüsse, Höchstpreise
 Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Obst, s. auch Obstsorten Absatzbeschränkungen
 Württemberg 1333, Baden 1150, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1151, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt 1152.
 Absatz von getrocknetem Obst, Beeren und Pilzen
 Reich 1334, Bayern 1058, 1154.
 Bestandsaufnahmen
 Sachsen-Altenburg 1246.
 Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obstkraut
 Reich 1057, 1334, 1628, Bayern 1719, Hessen 1720, Landesrechtliche Anordnungen 1057, 1720.
 Höchstpreise
 Landesrechtl. Anordnungen 1153, 1334, 1435, 1628.
 Polizeilicher Ausweis für Aufkäufer
 Schaumburg-Lippe 1333, Lippe 1243.
 Sicherstellung der Marmeladenherstellung
 Sachsen-Weimar 1334, Schwarzburg-Rudolstadt 1152.
 Verarbeitung (Obstkonserven, Marmeladen, Obstwein, Obstbranntwein)
 Reich 1056, 1153, 1720, Württemberg, Anhalt 1153.
 Verkehr mit Gemüse, Obst, Obstzeugnissen und Süßrüchten
 Württemberg 1049, Baden 1246, Sachsen-Weimar 1334, Braunschweig, Anhalt 1050.
 Verkehrsregelung, Absatzbeschränkungen für Obst
 Preußen 1051, Sachsen 1052, Württemberg 1053, Baden 1055, 1628, Landesrechtliche Anordnungen 1056.
 Zollfreiheit für frisches Obst
 Reich 1202.

Obstbranntwein, Obstkonserven, Obstkraut, Obstwein, s. Obst

Oleum, Höchstpreise
 Reich 1181.

Ölfrüchte
 Reich 1738, Preußen 1263, Bayern 1077, Württemberg 1736, Baden 1078, Hessen 1078, 1172, Mecklenburg-Schwerin 1078, Sachsen-Weimar 1079, Mecklenburg-Strelitz 1172, Oldenburg, Sachs.-Altenburg 1079, Schwarzburg-Rudolstadt 1172.

Pakete, Beförderung unter Wertangabe
 Reich 1677.

Panoramalinsen, Beschlagnahme usw.
 Reich 1750.

Papier zur Anfertigung von Papiersäcken, Beschlagnahme usw.
 Reich 1752.

Papier, Karton und Pappe
 Reich 1197, 1198, 1199, Bayern 1488, Württemberg, Hessen 1284, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar 1396, Oldenburg 1284, Sachl.-Coburg-Gotha 1285, 1396, Anhalt 1285, Schwarzbg.-Rudolstadt, Schwarzbg.-Sondershausen 1396, Waldeck, Neuz j. L., Lübeck 1285, Bremen 1673, Hamburg 1285, Elfaß-Lothringen 1489.

Papiergarn, Papierbindfaden, Beschlagnahme
 Reich 1394.

Papiergarnherzeugung, Meldepflicht
 Reich 1394.

Papierholz, Beschaffung für Zeitungsdrukpapier
 Reich 1485, 1753.

Petroleum, Höchstpreise
 Reich 1373.

Verkehr
 Württemberg, Braunschweig 1480, Anhalt 1185, Lippe 1667, Bremen 1481, 1482, 1668, Hamburg 1482.

Pferde, zum Kriegsdienst ausgehoben, Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen
 Reich 1424.
 Körnerfutter für Gestütspferde
 Oldenburg, Lippe 1264.

Pflanzenkrankheiten, Bekämpfung
 Reich 1028, Württemberg, Baden 1029, Braunschweig 1232.

Pflanzenäfte, Zollerleichterung
 Reich 1495.

Pilze, s. Obst

Platinteile, Beschlagnahme usw.
 Reich 1271.

Polizeistunde
 Württemberg 1129, Baden 1668, Sachsen-Coburg-Gotha 1749.

Postprotektaufträge von in Elfaß-Lothringen zahlbaren Wechselln und Schecks
 Reich 1287.

Prioritätsfristen, Verlängerung
 in Dänemark
 Reich 1525.
 in den Niederlanden
 Reich 1024.
 in Schweden
 Reich 1024.

Quark, Höchstpreise
 Thüringische Staaten 1261, Mecklenburg-Strelitz 1651, Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Rhabarberwein, Handel
 Reich 1720.

Reichsamt des Innern, Verteilung der Geschäfte
 Reich 1421, 1705.

Reichsfleischkarte s. Fleischkarte.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917
 Mecklenburg-Schwerin 1321, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha 1031, Waldeck 1132, Elfaß-Lothringen 1031.

Reichsmünzen, Gewerbliche Verarbeitung
 Reich 1756.

Reichsstempelgesetz, Änderung
 Reich 1495.

Reichswirtschaftsamt, Errichtung
 Reich 1315.
 Verteilung der Geschäfte
 Reich 1421, 1705.

Reisebrotmarken
 Lübeck 1325.

Rentenempfänger, Unterstützungen
 Bayern 1294.

Rindvieh, Beschränkung des Verkehrs mit Zucht- und Nutztvieh sowie Schlachtvieh
 Bayern 1063, Württemberg, Oldenburg 1064.

Fleischpreise
 Waldeck 1063, Schaumburg-Lippe 1450.

Rohtabak, s. Tabak

Rotkohl, Absatzbeschränkungen
 Hessen 1331.

Rohhäute, Beschlagnahme usw.
 Reich 1387.
 Höchstpreise
 Reich 1391.

Rüben, Anspruchsnahme
 Anhalt 1332.
 Rübenkraut
 Anhalt 1532.
 Verbot vorzeitigen Erntens
 Hessen 1051.
 Verkehr mit Kohlrüben, Stoppelrüben, Zuckerrüben, Munkelrüben, Weißerüben, Stedrüben, Herbstrüben
 Württemberg 1625, Baden 1432, Hessen 1625, Sachsen-Weimar 1719, Oldenburg 1625, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg 1626, Sachl.-Coburg-Gotha 1626, 1719, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt 1627, Schwarzburg-Sondershausen 1719, Waldeck 1627, Neuz j. L. 1628, Lippe 1719.

Rübenfett
 Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe 1534, Sachl.-Altenburg 1629.

Runkelrüben, Auktion und Absatz
 Bayern 1243.
 Ausfuhr
 Mecklenburg-Strelitz 1434.
 Verkehr
 Württemberg 1532, 1623, Hessen 1625.

Russische Unternehmungen, Liquidation
 Reich 1229.

Rußland, Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen
 Reich 1422.

Saatgut, Befassung von Getreide zur Selbstversorgung und zu Saatzwecken
 Reich 1235, 1426, Bayern 1138, Lippe 1139, Elfaß-Lothringen 1137.
 Festsetzung der zur Bestellung zu verwendenden Mengen erworbenen Saatgutes
 Schaumburg-Lippe 1322.
 von Sommergetreide
 Reich 1425.
 Verwendung zur Bestellung
 Reich 1234.

Saat- und Stetzweibeln zu Saatzwecken
Sachsen 1622, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe 1718.

Säcke, Verkehr
Reich 1750.

Sackpapier, s. Papier

Sackpreise für Lieferung von Meie
Reich 1654.

Salzordnung
Lippe 1655.

Salzsäure, Beschlagnahme usw.
Reich 1559.

Sämereien, Absatzbeschränkungen
Reich 1652.

**Sammelheizungs- und Warmwasser-
versorgungsanlagen** in Mieträumen
s. Heizung.

Schafe, Höchstpreise
Württemberg 1450, Mecklenburg-Schwerin 1553, Mecklenburg-Strelitz 1356, Schaumburg-Lippe 1450, Lippe 1728.
Schafherden, Verkehr zwischen Hessen und anderen Bundesstaaten
Hessen 1726.

Schaffsur,
Beschlagnahme
Reich 1186.
Schlachten von Schafslämmern
Waldeck 1063.

Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, Beschlagnahme
usw.
Reich 1483.

Schiedsgerichte, Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen von Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf
Reich 1659.

Schilfrohr
Württemberg 1083, Lübeck 1178.

Schlachtabfälle, Verwertung
Anhalt 1178, Schwarzburg-Sondershausen 1363.

Schlachtchafe, Höchstpreise
Württemberg 1450.

Schlachtverbote
Württemberg 1643, Hessen, Sachj.-Meiningen, Waldeck 1234.

Schlachtvieh, Ankauf
Bayern 1354.
Aufbringung
Württemberg 1639, Hessen 1727.
Beschränkung des Verkehrs
Württemberg 1254, 1355.
Höchstpreise
Reich 1643, Baden 1356.

Schleie, Preise
Reich 1170.

Schuhsohlen, Sohlenschoner usw., Verkehr
Reich 1483.

Schuhwaren
Bewirtschaftung von Schuhwaren und Altleder
Reich 1092.
Einkaufs- und Einfuhrbewilligungen
Reich 1193.
Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle
Reich 1093.

Schulwesen, s. auch Kriegsteilnehmer
Aufnahme von Volksschülern in höhere

Schweden, Verlängerung der Prioritäts-
schriften
Reich 1024.

Schwefelsäure, Höchstpreise.
Reich 1181.

Schweine,
Abgabe von Speck und Fett aus
Haus- und Nottschlachtungen,
Württemberg 1542.
Ferkel, Abnahme überschüssiger Läu-
ferchweine und Ferkel
Bayern 1061.
An- und Verkauf
Mecklenburg-Schwerin 1352,
Hessen 1727.

Handel
Reich 1252, 1348, Preußen 1441,
1443, Bayern 1537, 1632, Sachsen
1443, Baden 1444, 1446, Hessen
1634, 1637, Mecklenbg.-Schwerin
1446, 1543, Thüring. Staaten
1446, Sachj.-Weimar 1351, Meck-
lenbg.-Strelitz 1543, 1637, Olden-
burg 1351, 1544, 1638, Braun-
schweig, Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg 1352, Sachj.-
Coburg-Gotha 1353, Anhalt 1353,
1550, Schwarzburg-Rudolstadt,
Schwarzbg.-Sondershausen, Wal-
deck 1447, Neuz ä. L. 1353, Neuz
j. L. 1164, 1353, 1447, Schaum-
burg-Lippe 1551, 1638, Lippe
1253, 1353, 1552, Lübeck, Bremen
1448, Hamburg 1353, Elfaß-
Lothringen 1354.
Höchstpreise auch für Ferkel
Mecklenburg-Strelitz 1642, An-
halt 1643, Thüringische Staaten
1553, Schaumburg-Lippe 1450,
Bremen 1356.

Preise
Reich 1164, 1643, Waldeck 1063,
Landesrechtl. Anordnungen 1644.

Schlachtung von Ferkeln
Landesrechtliche Anordnungen
1062, 1164.

Selbstverfoger
Landesrechtliche Bestimmungen
1163.

Verbot des Verkaufs von Schweine-
fleisch.
Sachsen 1065.

Verkauf
Sachsen-Coburg-Gotha 1353.

Verkauf und Ausfuhr
Waldeck 1353.

Zwangsanlage zur Aufbringung
Hessen 1727.

Zwischenzählung
Reich 1251, Landesrechtliche An-
ordnungen 1252, 1347, 1632.

Schwerbeschädigte, Kriegsjürsorge
Preußen 1759.

Schwerste, Schmer- und Minderstwer-
arbeiter, Zählung
Bremen 1233.

Seetang und Seegrass
Reich, Württemberg 1083, Lübeck
1176.

Segeltuche, Beschlagnahme usw.
Reich 1751.

Seidengarne, Beschlagnahme
Reich 1187.

Verkehr von Seife

Verkehr
Bayern 1183, Mecklenburg-
Schwerin 1744, Sachsen-Weimar
1084, Sachsen-Altenburg, Neuz
j. L. 1085, Schaumburg-Lippe
1184.
Verwendung von Kalzium
Sachsen-Meiningen 1744.

Scifenindustrie, Errichtung einer Her-
stellungsgesellschaft
Reich 1743, Bayern 1744, Baden
1659.

Selbstverfoger, s. auch Nichtselbstver-
foger
für die Saat usw. zu belassende
Früchte
Reich 1235, 1426, 1617, Preußen
1035, Bayern 1138, Schaumburg-
Lippe 1621, Lippe 1139, Bremen
1622, Elfaß-Lothringen 1137.
zur Ernährung und zur Fütterung
zu belassende Früchte
Reich 1530.
Hauschlachtung von Schweinen und
Rindvieh
Reich 1348.
Verbrauchs- und Mahlvorschriften
Mecklenburg-Schwerin, Mecklen-
burg-Strelitz, Schwarzburg-
Sondershausen 1035.

Siam, wirtschaftliche Vergeltungsmaß-
regeln
Reich 1127.

Soda, Höchstpreise
Reich 1183.
Regelung des Verkehrs
Reich 1366, 1367.

Sohlenschoner aus Leder, Verbot der
Herstellung
Reich 1193, 1672.

Speisefette
Reich 1735.

Spinnpapier, Beschlagnahme
Reich 1394.

Spinnereien, Arbeitszeit
Reich 1201.

Staatlose, An- und Abmeldung
Sachsen 1025.

Staatsaubienst, Abfürzung der Aus-
bildung für Kriegsteilnehmer
Sachsen 1023.

Stab-, Form- und Moniereisen usw.
Beschlagnahme und Bestandshebung
Reich 1364, 1742.

Stacheldraht, Stacheldrahtmaschinen,
Beschlagnahme und Bestandshebung
Reich 1180.

Stärkefabriken, Verarbeitung von Kar-
toffeln
Reich 1329.

Strafrechtspflege, Vereinfachung
Reich 1498, 1586.

Strandaustern, Absatz
Reich 1360.

Stroh und Stäffel, Verkehr
Reich 1080, 1176, Bayern 1363,
Sachsen 1177, Württemberg
1265, Baden 1177, Hessen 1081,
Mecklenburg-Schwerin 1177,
Sachsen-Weimar 1081, Mecklen-
burg-Strelitz 1266, Sachsen-
Coburg-Gotha 1080, 1081, 1655,
Schwarzburg-Rudolstadt 1081,
Neuz j. L. 1363, Schaumburg-
Lippe 1267, Lippe 1082, Elfaß-

Strohzeilstoff, Beschlagnahme Reich 1280.

Süßfrüchte, s. Obst

Tabak, Tabakwaren, s. auch Zigaretten-tabak

Abgaben
Reich 1108.

Handel
Preußen 1251, Mecklenburg-Schwerin 1441.

Mitberwendung von Hopfen
Reich 1631.

Regelung des Verkehrs mit Rohstoff
Reich 1061, 1631.

Tabakähnliche Waren, Herstellung Reich 1496.

Teledienst, s. Technische Bezirksdienststellen.

Technische Bezirksdienststellen
Reich 1025.

Teigwaren, Höchstpreise Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Theaterkassisten, Beschlagnahme usw.
Reich 1750.

Thomasphosphatmehl, Preise und Lieferungsbedingungen Reich 1713.

Tierhaare, Beschlagnahme und Höchstpreise Reich 1672.

Tierkörper, Wertung Anhalt 1178, Schwarzburg-Sondershausen 1363.

Tonwaren, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr Reich 1742.

Topinambur, Höchstpreise Baden 1247.

Traubenerne
Reich 1249.

Trocknereien, Verarbeitung von Kartoffeln Reich 1329.

Übergangswirtschaft, Bestellung eines Reichskommissars Reich 1609.

Vergeltungsmaßregeln, wirtschaftliche, gegen die Vereinigten Staaten von Amerika Reich 1526.

Verjährungsfristen
Reich 1681.

Versicherungsgezet für Angestellte, siehe Angestelltenversicherung

Versicherungsunternehmen, private. Ergänzung des Gesetzes Reich 1497.

Vertragszollsätze, Änderung Reich 1756.

Veteranenbeihilfenempfänger
Preußen 1294.

Viehaufbringung
Württemberg 1639.

Viehhandel, Regelung Lübeck 1639.

Viehlisten, Einföhrung Sachsen 1074.

Viehzahlungen
Landesrechtliche Anordnungen 1065, 1347, 1441.

Vornahme am 1. Dezember 1917
Reich 1536, Landesrechtliche Anordnungen 1537, 1632.

Vollkornnahrung, Sicherung Reich 1028.

Vollkornschulen, s. Schulwesen

Vollzählung am 5. Dezember 1917 Reich 1318, Landesrechtliche Anordnungen 1527, 1614.

Vorbereitungsdienst, juristischer s. Kriegsteilnehmer

Währung
Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank Reich 1106.

Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank
Reich 1106.

Walnüsse, Ernte 1917 Bayern 1079, 1172, Elsaß-Lothringen 1080.

Waren, äußere Kennzeichnung Reich 1714.

Warenlagerverkäufe
Reich 1278.

Warenumsatzstempel, Verteilung der Vermaltungs- und Erhebungsvergütung Preußen 1495, Sachsen 1756, Hamburg 1679.

Warmwasserversorgungsanlagen siehe Heizung.

Wäsche,
Beschlagnahme der in Hotels usw. befindlichen Wäsche Reich 1091, Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Bremen 1192.

Bezugsscheine bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche
Reich 1379.

Verkehr mit gebrauchter Wäsche
Reich 1092.

Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften
Reich 1090.

Web-, Wirk- und Strickwaren, Einkaufsbewilligungen aus dem Auslande Reich 1192.

Regelung des Verkehrs
Reich 1374, Sachsen 1676, Mecklenburg-Schwerin 1752.

Veräußerungsverbot usw.
Reich 1568.

Wechsel und Scheckrecht, Fristen Reich 1204, 1757.

Weiden, Weidenstöcke usw.
Beschlagnahme Reich 1281.

Wein, s. auch Haustrunk
Genehmigung zum Erwerb und zur Beförderung Württemberg 1247.

Verbot der Versteigerung, Handel Reich 1059, Preußen 1154, Bayern 1155, Baden, Hessen 1158, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1159, Oldenburg 1248, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg 1159, Sachj.-Coburg-Gotha 1160, 1249, 1435, Anhalt 1160, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen 1249, Waldeck, Neuf ä. L., 1160, Neuf j. L. 1160, 1335, Lippe, Lübeck, Bremen 1161, Homburg, Elsaß-Lothringen 1162.

Verkehr
Baden 1435.

Weinbaugebiete, Faßbewirtschaftung Reich 1282.

Weintrester und Traubenerne
Reich 1249.

Weißkohl, Absatzbeschränkungen Hessen 1331.

Weizenbrot, Herstellung Anhalt 1036.

Welschkorn, s. Körnermais

Wertpapiere, Verbot der Mitteilung über Preise Reich 1583, Hamburg, Elsaß-Lothringen 1678.

Ausnahme von diesem Verbot
Reich 1583.

Wild und Geflügel, Verkehr, Höchstpreise
Baden 1451, 1453, Mecklenburg-Schwerin 1357, 1728, Sachsen-Weimar 1069, Mecklenburg-Strelitz 1645, Oldenburg 1258, Braunschweig 1357, Sachsen-Meiningen 1069, Sachsen-Altenburg 1453, Anhalt 1071, 1166, Schwarzburg-Rudolstadt 1167, Schwarzburg-Sondershausen 1166, Waldeck 1358, Neuf ä. L. 1167, 1554, Neuf j. L. 1259, 1554, Schaumburg-Lippe 1359, Lippe 1072, 1259, 1359, 1553, 1554, Lübeck 1554, Bremen 1260, Elsaß-Lothringen 1168, Landesrechtliche Anordnungen 1454, 1554, 1645.

Wirtingkohl, Absatzbeschränkungen Hessen 1331.

Wittwenbezüge, Zahlung durch die Post Preußen 1205.

Wochenhilfe aus Anlaß des Hilfsdienstes
Preußen 1501, Bayern 1205.
während des Krieges
Reich 1683.

Wurken, Ausfuhr Mecklenburg-Strelitz 1434.

Wurst, Handel Württemberg 1255.
Höchstpreise Württemberg 1450.

Zehnpfennigstücke, Prägung aus Zink Reich 1678.

Zeitungsdruckpapier, Beschaffung von Papierholz Reich 1485.

Zellstoffgarn, Beschlagnahme Reich 1394.

Zelte, Beschlagnahme usw.
Reich 1750.

Zentralheizungskessel
Beschlagnahme Reich 1272.

Zement, Höchstpreise Reich 1268, 1742.

Ziegelwaren, Beschlagnahme usw.
Württemberg 1470.

Ziegen, Ausfuhrverbot von Milchziegen Sachsen-Coburg-Gotha 1643.

Verkehr
Lippe 1353.

Zigarettentabak, Beschlagnahme Reich 1346, 1439, 1535, Preußen, Bayern 1439, Württemberg 1536, Baden, Hessen 1440, Mecklenburg-Schwerin 1440, Sachj.-Weimar.

Mecklenburg-Strelitz 1631, Sachsen-Coburg-Gotha 1440, 1631, Anhalt 1536, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzbg.-Sonderhausen 1536, Waldeck, Reuß j. L., Lippe 1440, Lübeck, Bremen 1440, Elsaß-Lothringen 1441.
Einfuhr von Zigarettenrohstoff Reich 1347.
Höchstpreise Reich 1439.
Mitverwendung von Hopfen Reich 1631.
Verkehr Reich 1439.
Zollfreiheit für frisches Obst Reich 1202.
Zucht- und Nutzvieh Beschränkung des Verkehrs Bayern 1063.

Zuder, f. auch Rübensaft
Höchstpreise Sachsen-Coburg-Gotha, Bremen 1438, Landesrechtliche Anordnungen 1534.
vorläufige Regelung im Betriebsjahr 1917/18 Reich 1250.
Verbrauchszuder Hessen 1532.
Verkehr Reich 1335, 1337, 1342, 1345, 1436, Preußen 1436, Bayern, Sachsen 1437, Baden 1438, Hessen 1438, Mecklenburg-Schwerin 1533, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt 1722, Lippe 1629, Lübeck 1438, Elsaß-Lothringen 1722.

Zuderhaltige Futtermittel Reich 1557.
Zuderrüben, Verbot der Verfütterung Preußen 1468, Schaumburg-Lippe 1558.
Zuderrübensamen, Lieferung und Verkauf Reich 1250.
Zündwaren, Verkehr Reich 1367.
Zwangsversteigerung, Zahlung des Bargebots Mecklenburg-Schwerin 1402, Mecklenburg-Strelitz 1498.
Zwiebeln, f. auch Saatzwiebeln. Absatzbeschränkungen Anhalt 1333, 1531.
Verkehr mit Saatz- und Steckzwiebeln und deren Höchstpreise Reich 1531.

Reichskriegsblatt

Sammlung der kriegsrechtlichen Bestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

Berlin, Anfang Februar 1918. — Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61

Inhaltsübersicht

Abchnitt A.

Allgemeine Maßnahmen.

I. Staatsrechtliche und allgemeine verwaltungsmäßige Bestimmungen.

				Seite
Errichtung eines Heeresauftragsamts.	Sachsen-Altenburg (Ministerium)	27. Dez.	1917 . .	1781
Verlängerung der Wahlzeit für die Mitglieder des Gemeinderats usw.	Bayern (Staatsministerium des Innern)	24. Dez.	1917 . .	1781
	Sachsen-Weimar (Gesetz)	5. Dez.	1917 . .	1782
	Sachsen-Weimar (Gesetz)	5. Dez.	1917 . .	1782
Verlängerung der Amtsbauer der Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern.	Sachsen (Gesetz)	25. Oktober	1917 . .	1783
	Sachsen (Ministerium des Innern)	18. Dez.	1917 . .	1783
	Sachsen-Weimar (Gesetz)	5. Dez.	1917 . .	1783
Juristische Prüfungen und juristischer Vorbereitungsdienst der Kriegsteilnehmer.	Mecklenburg-Strelitz (Großherzogl. Erlaß)	14. Dez.	1917 . .	1783
Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung für den höheren Messungsdienst, insbesondere hinsichtlich der Kriegsteilnehmer.	Bayern (Staatsministerium der Finanzen)	31. Dez.	1917 . .	1784
Ausgleich der durch den Kriegszustand für Geistliche und Volksschullehrer bei der Prüfung und Anstellung verursachten Härten.	Sachsen-Altenburg (Gesetz)	20. Dez.	1917 . .	1784
Änderung des Volksschulgesetzes.	Sachsen-Meiningen (Gesetz)	15. Dez.	1917 . .	1784
	Baden (Ministerium des Innern)	12. Dez.	1917 . .	1784
Privater gewerblicher und kaufmännischer Fachunterricht.	Mecklenburg-Strelitz (Ministerium)	22. Dez.	1917 . .	1786

II. Beziehungen zum Ausland *).

Staatsverträge. Vergeltungsmaßnahmen.

Anwendung der Verordnung, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika.	Reich (Reichskanzler)	31. Dez.	1917 . .	1786
Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika.	Reich (Reichskanzler)	3. Januar	1918 . .	1786
Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika.	Reich (Reichskanzler)	3. Januar	1918 . .	1786

*) Die Bestimmungen über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr einzelner Warenarabden sind im einzelnen in dem Reichskriegsblatt C 15 1917.

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.	Reich (Reichskanzler)	3. Januar 1918 . . .	Seite 1787
---	---------------------------------	----------------------	---------------

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals.	Reich (Reichskanzler)	28. Dez. 1917 . . .	1787
---	---------------------------------	---------------------	------

III. Wirtschaftliche Maßnahmen allgemeiner Art.

Auskunftsspflicht.	Oldenburg (Ministerium des Innern)	22. Dez. 1917 . . .	1787
--------------------	--	---------------------	------

Abchnitt B.

Versorgung mit Nahrungsmitteln.

I. Allgemeine Bestimmungen. Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Organisatorische Maßnahmen.

Abgrenzung der Zuständigkeit des Staatskommissars für Volksernährung.	Preußen (Auerhöchster Erlaß)	23. August 1917 . . .	1788
	Preußen (Staatsministerium)	30. Nov. 1917 . . .	1788

Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Preise für künstliche Düngemittel.	Reich (Kriegsernährungsamt)	28. Dez. 1917 . . .	1788
------------------------------------	---------------------------------------	---------------------	------

Allgemeine Bestimmungen für den Handel mit Lebens- und Genussmitteln.

Vereinigung von Erzeugern, Herstellern usw. von Nahrungsmitteln zu Verbänden.	Braunschweig (Staatsministerium)	19. Dez. 1917 . . .	1788
---	--	---------------------	------

II. Lebens- und Genussmittel pflanzlichen Ursprungs.

a) Brotgetreide, Mehl, Backware.

Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzweden.	Reich (Kriegsernährungsamt)	22. Dez. 1917 . . .	1789
	Preußen (Staatskommissar für Volksernährung)	31. Dez. 1917 . . .	1789
	Braunschweig (Staatsministerium)	31. Dez. 1917 . . .	1789
	Anhalt (Staatsministerium)	1. Januar 1918 . . .	1789
Saatarten.	Reich (Kriegsernährungsamt)	25. Dez. 1917 . . .	1789
	Preußen (Staatskommissar für Volksernährung)	31. Dez. 1917 . . .	1790
Ausbruch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.	Oldenburg (Ministerium des Innern)	18. Dez. 1917 . . .	1791
	Oldenburg (Ministerium des Innern)	27. Dez. 1917 . . .	1792
	Sachsen-Altenburg (Ministerium)	24. Dez. 1917 . . .	1792
	Reuß jüngerer Linie (Ministerium)	17. Dez. 1917 . . .	1792
Erstattung von Druschanzeigen.	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	28. Dez. 1917 . . .	1792
Belassung von Getreide usw. zu Saatzweden.	Reuß älterer Linie (Landesregierung)	19. Dez. 1917 . . .	1793

b) Gerste, Malz, Bier.

Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie Malzhandel.	Reich (Reichsgetreidestelle)	13. Dez. 1917 . . .	1793
Bier.	Bayern (Generalkommando)	2. Januar 1918 . . .	1793

c) Hafer*).

d) Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse.

Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.	Lippe (Regierung)	19. Dez. 1917 . . .	1794
Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzweden.	Vergl. oben bei a.		
Ausbruch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.	Vergl. oben bei a.		

* Hafer wird wegen seiner übermäßigen Rechenbarkeit als Futtermittel unter Abschnitt B. IV behandelt.

e) Kartoffeln, Kartoffeltrocknungserzeugnisse.

				Seite
Kartoffeln.	Reich (Kriegsernährungsamt)	14. Dez.	1917 . . .	1796
	Reich (Reichskartoffelstelle)	22. Dez.	1917 . . .	1796
Höchstpreise für Kartoffeln.	Sachsen (Ministerium des Innern)	24. Dez.	1917 . . .	1799

f) Gemüse und Obst.

Bewirtschaftung der Gemüsesämereien.	Bayern (Staatsministerium des Innern)	24. Dez.	1917 . . .	1799
Sted- und Saatzwiebeln.	Bayern (Landesstelle für Gemüse und Obst)	28. Dez.	1917 . . .	1799
Verkehr mit Rüben.	Sachsen (Ministerium des Innern)	28. Dez.	1917 . . .	1799
	Sachsen-Meiningen (Staatsministerium)	28. Dez.	1917 . . .	1800
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	24. Dez.	1917 . . .	1801
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	28. Dez.	1917 . . .	1801
	Sachsen-Coburg-Gotha (Landesstelle für Gemüse und Obst für das Herzogtum Gotha)	2. Januar	1918 . . .	1801
	Schwarzburg-Sondershausen (Landesstelle für Gemüse und Obst)	14. Dez.	1917 . . .	1801
	Reuß jüngerer Linie (Ministerium)	20. Dez.	1917 . . .	1802
	Reuß jüngerer Linie (Landesstelle für Gemüse und Obst)	20. Dez.	1917 . . .	1802
	Schaumburg-Lippe (Ministerium, Landesstelle für Gemüse und Obst)	31. Dez.	1917 . . .	1802
	Hamburg (Kriegsverorgungsamt)	19. Dez.	1917 . . .	1802
Elfaß-Lothringen (Ministerium)	19. Dez.	1917 . . .	1803	
Abfaß von Obst.	Württemberg (Landesverorgungsstelle)	15. Dez.	1917 . . .	1804
Höchst- und Richtpreise für Gemüse und Obst.	Übersicht der landesrechtlichen Anordnungen			1804

g) Wein.

Wein.	Baden (Ministerium des Innern)	21. Dez.	1917 . . .	1804
-------	--	----------	------------	------

i) Kolonialwaren (Kaffee, Tee, Kakao) und Erfrischmittel.

Kaffeeerfaß.	Hessen (Ministerium des Innern)	3. Januar	1918 . . .	1804
--------------	---	-----------	------------	------

k) Tabak.

Rohtabak.	Reich (Reichstanzler)	27. Dez.	1917 . . .	1805
Zigarettentabak.	Reich (Reichstanzler)	27. Dez.	1917 . . .	1806

III. Lebensmittel tierischen Ursprungs.

a) Vieh, Fleisch, Wild, Geflügel.

Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh.	Preußen (Staatskommissar für Volksernährung und Minister für Landw. usw.)	27. Dez.	1917 . . .	1806
	Hessen (Ministerium des Innern)	24. Dez.	1917 . . .	1807
	Reuß jüngerer Linie (Ministerium)	20. Dez.	1917 . . .	1807
Regelung des Fleischverbrauchs und Handel mit Schweinen.	Hessen (Ministerium des Innern)	17. Dez.	1917 . . .	1807
	Anhalt (Landesernährungsamt)	20. Dez.	1917 . . .	1808
Schlachten von Biegenmutterlammern.	Waldeck (Landesdirektor)	19. Dez.	1917 . . .	1808
Preise für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren.	Sachsen (Ministerium des Innern)	12. Dez.	1917 . . .	1808
	Sachsen (Ministerium des Innern)	15. Dez.	1917 . . .	1808
	Anhalt (Landesernährungsamt)	3. Januar	1918 . . .	1808
Handel mit Gänsen.	Bayern (Fleischverorgungsstelle)	27. Dez.	1917 . . .	1808
	Reuß älterer Linie (Landesauschuß)	27. Dez.	1917 . . .	1808

d) Milch, Milchzeugnisse und Speisefette*).

Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch.	Oldenburg (Ministerium des Innern)	27. Dez.	1917 . . .	1808
	Anhalt (Landesernährungsamt)	23. Dez.	1917 . . .	1808
	Anhalt (Landesernährungsamt)	22. Dez.	1917 . . .	1809

*) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit werden in diesem Abschnitt tierische und pflanzliche Speisefette, einschließlich der Ölsäure für Nahrungszwecke, gemeinsam behandelt.

Höchstpreise für Milch, Butter und Käse.	überführt der landesrechtlichen Anordnungen	1809
Speisefette.	Mecklenburg-Schwerin (Landesbehörde für Volksernährung)	22. Dez. 1917 . . 1809
Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett.	Reich (Bundesrat)	22. Dez. 1917 . . 1809
	Reich (Reichskanzler)	22. Dez. 1917 . . 1809
Verkauf von Margarine.	Bayern (Staatsministerium des Innern)	21. Dez. 1917 . . 1809
Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen usw.	Hessen (Ministerium des Innern)	19. Dez. 1917 . . 1809

IV. Futtermittel.

Mele aus Getreide.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	21. Dez. 1917 . . 1810
	Waldeck (Landesdirektor)	10. Dez. 1917 . . 1810
	Elfaß-Lothringen (Ministerium)	19. Dez. 1917 . . 1810
Lieferungsprämie für Hafer.	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	4. Januar 1918 . . 1811
Gewinnung von Laubheu- und Futtererfag.	Reich (Kriegsernährungsamt)	27. Dez. 1917 . . 1811
Höchstpreise für Heu.	Elfaß-Lothringen (Ministerium)	19. Dez. 1917 . . 1811
	Elfaß-Lothringen (Ministerium)	2. Januar 1918 . . 1811
Verkehr mit Rüben.	Bergl. oben bei Abschnitt B II f.	

Anhang zu Abschnitt B: Sonstige Lebens- und Genußmittel.

Höchstpreis für Salz.	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	4. Januar 1918 . . 1811
-----------------------	--	-------------------------

Abchnitt C.

Versorgung mit Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen sowie deren Ersatzstoffen.

II. Bergbau, Erden und Steine.

Beschlagnahme usw. von gebrannten Mauersteinen usw.	Reich (Militärbefehlshaber)	15. Januar 1918 . . 1812
---	---------------------------------------	--------------------------

IV. Chemische und ähnliche Erzeugnisse. Arzneimittel.

Alkallien und Soda.	Reich (Reichskanzler)	18. Dez. 1917 . . 1813
---------------------	---------------------------------	------------------------

V. Die und Fette für technische Zwecke.

Seife.	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium)	22. Dez. 1917 . . 1813
--------	--	------------------------

VI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel.

Verbot der Versteigerung von Brennholz.	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	17. Dez. 1917 . . 1814
Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.	Preußen (Minister für Handel und Gewerbe und des Innern)	8. Dez. 1917 . . 1814
	Württemberg (Ministerium des Innern und Kriegsministerium)	22. Dez. 1917 . . 1814
	Lippe (Staatsministerium)	20. Dez. 1917 . . 1815
	Bremen (Senat)	29. Dez. 1917 . . 1815
	Elfaß-Lothringen (Ministerium)	6. Dez. 1917 . . 1815
Einschränkung des Gasverbrauchs.	Württemberg (Ministerium des Innern und Kriegsministerium)	22. Dez. 1917 . . 1815
Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. (Schlußzeit für Gastwirtschaften usw.).	Reuß älterer Linie (Landesregierung)	22. Dez. 1917 . . 1815
(Schlußzeit für Theater usw.).	Lippe (Regierung)	3. Januar 1918 . . 1815
(Beleuchtung der Verkaufsräume, Schankwirt- schaften usw.).	Reuß älterer Linie (Landesregierung)	24. Dez. 1917 . . 1815

			Seite
Verteilung von Karbid für Kleinbeleuchtung.	Bayern (Kleinbeleuchtungsstelle)	4. Januar 1918	1816
Verkehr mit Bündwaren.	Reich (Reichskanzler)	29. Dez. 1917	1817

VII. Spinnstoffe und deren Verwertung.

Beschlagnahme der bei Althändlern usw. befindlichen Kleidungs- und Wäschestücke.	Reich (Reichsbekleidungsstelle)	29. Dez. 1917	1818
Aufhebung der Ausnahmebewilligungen für Exporteure usw.	Reich (Reichsbekleidungsstelle)	22. Dez. 1917	1818
Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	5. Dez. 1917	1818
	Sachsen-Mittelelbe (Gesamtministerium)	17. Dez. 1917	1819
Baumwollene Verbandstoffe.	Reich (Reichsbekleidungsstelle)	15. Dez. 1917	1819
	Bayern (Staatsministerium des Innern)	21. Dez. 1917	1819
	Württemberg (Medizinalkollegium)	15. Dez. 1917	1819
	Baden (Ministerium des Innern)	28. Dez. 1917	1820
	Sippe (Staatsministerium)	18. Dez. 1917	1820
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Saiten aus Seide (19. Abschnitt des Zolltarifs).	Reich (Reichskanzler)	22. Dez. 1917	1820
Bewirtschaftung der Brennseeln.	Bayern (Staatsministerium des Innern)	23. Dez. 1917	1820
Säde.	Reich (Reichs-Sachstelle)	20. Dez. 1917	1820
	Reich (Reichs-Sachstelle)	20. Dez. 1917	1821

VIII. Leder und Ledererzeugnisse.

Verkehr mit Schuhwaren.	Reich (Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels)	22. Dez. 1917	1822
	Reich (Reichsbekleidungsstelle)	22. Dez. 1917	1822
Sohlenmacher usw.	Reich (Erfasssohlen-Gesellschaft)	22. Dez. 1917	1822

IX. Holz, Papier und ähnliche Erzeugnisse.

Druckpapier.	Reich (Reichskanzler)	28. Dez. 1917	1823
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs (Papier usw.).	Reich (Reichskanzler)	3. Januar 1918	1824
Säde aus Papier.	Bergl. oben bei C VII.		

X. Sonstige Rohstoffe und gewerbliche Erzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs (Waren aus Schmirgel- oder Formertstoffen).	Reich (Reichskanzler)	3. Januar 1918	1826
--	---------------------------------	--------------------------	------

Abchnitt D.

Versorgung mit Arbeitskräften. Hilfsdienst.

Unfallversicherung von Tätigkeiten im Hilfsdienst im Ausland.	Reich (Reichskanzler)	31. Dez. 1917	1826
Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst.	Überlicht der landesrechtlichen Anordnungen		1826

Abchnitt E.

Handel und Verkehrswesen.

II. Schifffahrt.

III. Eisenbahn.

				Seite
Vorübergehende Änderung der Frachtbriefmuster.	Reich (Reichs-Eisenbahnamt)	27. Dez. 1917	. . . 1827
Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.	Reich (Reichs-Eisenbahnamt)	3. Januar 1918	. . . 1827

IV. Post- und Telegraph.

Postprotestaufträge mit in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechseln und Schecks.	Reich (Reichskanzler)	29. Dez. 1917	. . . 1828
---	-----------------------	-----------	---------------	------------

Abchnitt F.

Finanzwesen, Steuern und Zölle.

VI. Besitz- und Verkehrssteuern.

Immobilienabgabe.	Hamburg (Senat)	21. Dez. 1917	. . . 1829
-------------------	-----------------	-----------	---------------	------------

VII. Verbrauchssteuern und Zölle.

Wirtschaftliche Betriebsverhältnisse der Branntweinbrauereien.	Preußen (Finanzminister)	1. Nov. 1917	. . . 1829
--	--------------------------	-----------	--------------	------------

Abchnitt G.

Rechtspflege.

I. Gerichtsverfassung.

Ergänzung der Weisiger der Gewerbegerichte usw.	Hamburg (Senat)	2. Januar 1918	. . . 1830
---	-----------------	-----------	----------------	------------

II. Bürgerliches Recht und bürgerlicher Rechtsstreit.

Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen.	Reich (Bundesrat)	20. Dez. 1917	. . . 1830
--	-------------------	-----------	---------------	------------

III. Strafrecht, Strafrechtsgang, Strafvollzug.

Gnadenerlasse.	Bayern (Oberhöchster Erlaß)	7. Januar 1918	. . . 1831
	Bayern (Oberhöchster Erlaß)	7. Januar 1918	. . . 1832
	Bayern (Kriegsministerium)	7. Januar 1918	. . . 1832
Verbot des Tabakrauchens jugendlicher Personen.	Übersicht der Landesrechtlichen Anordnungen 1833

Abchnitt H.

Kriegswohlfahrtspflege und soziale Maßnahmen. Kriegsschäden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzuschläge an Beamte usw.	Preußen (Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, des Innern und Finanzminister)	17. Dez. 1917	. . . 1834
	Preußen (Minister für Handel und Gewerbe)	6. Dez. 1917	. . . 1834
	Preußen (Minister für Handel und Gewerbe)	21. Dez. 1917	. . . 1834
	Preußen (Minister des Innern und Finanzminister)	24. Nov. 1917	. . . 1834
	Preußen (Justizminister)	2. Januar 1918	. . . 1834
	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten)	29. Dez. 1917	. . . 1834

Kriegsbethilfen und Kriegsteuerungszulagen an Beamte usw.	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten)	24. Dez.	1917 . .	1834
	Mecklenburg-Schwerin (Staatsministerium)	20. Dez.	1917 . .	1834
	Mecklenburg-Schwerin (Staatsministerium)	21. Dez.	1917 . .	1834
	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	13. Dez.	1917 . .	1834
	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium)	21. Dez.	1917 . .	1834
	Sachsen-Meiningen (Staatsministerium)	16. Dez.	1917 . .	1835
	Sachsen-Meiningen (Staatsministerium)	21. Dez.	1917 . .	1835
	Tippe (Staatsministerium)	24. Dez.	1917 . .	1835
Beihilfen für Kriegsteilnehmer.	Bayern (Staatsministerium des Innern)	3. Dez.	1917 . .	1835
Böhnungszuschuß für verheiratete Unteroffiziere.	Bayern (Kriegsministerium)	21. Dez.	1917 . .	1835

II. Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Versorgung schwerbeschädigter Kriegsteilnehmer.	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten)	31. Dez.	1917 . .	1835
---	---	----------	----------	------

III. Familien- und Hinterbliebenenfürsorge.

Reichswochenhilfe.	Bayern (Staatsministerium des Innern)	28. Dez.	1917 . .	1835
Familienfürsorge der zum Kriegsdienst eingetragten Arbeiter der Staatsbetriebe.	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten)	21. Dez.	1917 . .	1835
Familienunterstützung.	Württemberg (Ministerium des Innern)	30. Nov.	1917 . .	1835
Aufwandsentschädigung für kriegsgefangene Söhne.	Württemberg (Ministerium des Innern)	21. Nov.	1917 . .	1835

IV. Arbeiter- und Angestelltenfürsorge.

Zulagen an Rentempfänger aus der Invalidenversicherung.	Reich (Bundesrat)	3. Januar 1918	1835
Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.	Vergl. oben bei D.		

VII. Kriegsschäden.

Kriegsschäden im Reichsgebiet.	Hamburg (Senat)	2. Januar 1918	1835
--------------------------------	-----------------	----------------	------

Abkürzungen.

Amtl. Bez. Bremen.	Amtliche Bekanntmachungen, Sonberabdruck von den Bremer Nachrichten.	Justizmin. Bl.	Preuß. Justiz.-Ministerial-Blatt.
Amtl. Bez. Sondersh.	Wochenausgabe der amtlichen Bekanntmachungen von kriegswirtschaftlicher, militärischer und polizeilicher Bedeutung, Sondershausen.	Justizmin. Bl. Baden	Justizministerialblatt für das Großherzogtum Baden.
Amtsbl. Bayern Staatsmin. d. J.	Amtsblatt der R. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Außern und des Innern.	Kriegsamt.	Kriegsamt. Amtliche Mitteilungen und Nachrichten.
Amtsbl. Hamburg.	Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg.	Medl. Strelitz. Anz.	Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.
Amtsbl. Neuß f. d.	Amts- und Verordnungsblatt für das Fürstentum Neuß jüngere Linie.	Min. Bl. d. S. u. G. B.	Ministerial-Blatt der Preuß. Handels- und Gewerbe-Verwaltung.
Amtsbl. der Sächf. Staatsseisenb.	Amtsblatt der Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsseisenbahnen.	Min. Bl. f. d. Pr. i. B.	Ministerial-Blatt für die Preuß. innere Verwaltung.
Amtsbl. Württemb.	Amtsblatt des Königlich Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.	Min. Bl. f. Landw.	Ministerialblatt der Königlich Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Amtsbl. Württemb. Justizmin.	Amtsblatt des Königlich Württembergischen Justizministeriums.	Mitt. d. R. Befl. St.	Mitteilungen der Reichsbeleidigungsstelle.
Amtsbl. Württemb. Min. d. J.	Amtsblatt des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern.	Obenb. Anz.	Obenburgische Anzeigen.
Anhalt. Staatsanz. Anz. Schaumburg-Lippe	Anhaltischer Staatsanzeiger. Anzeigen des Fürstentums Schaumburg-Lippe.	Preuß. Gef. S.	Preussische Gesefsammlung.
A. B. Bl.	Armee-Verordnungsblatt.	Regbl. Coburg.	Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg.
Bayr. Kriegsmin. B. Bl.	Königlich Bayerisches Kriegsministerium. Verordnungsblatt.	Regbl. Gotha.	Regierungsblatt für das Herzogtum Gotha.
Bayr. Staatsanz.	Bayerische Staatszeitung, Königl. bayerischer Staatsanzeiger.	Regbl. Meckl. Schw.	Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Braunschw. Anz.	Braunschweigische Anzeigen.	Regbl. Sächf.-Mein.	Regierungsblatt für das Herzogtum Sachsen-Meinungen.
Darmst. Zt.	Darmstädter Zeitung.	Regbl. Sächf. B. Eis.	Regierungsblatt des Großherzogtums Sachsen.
Fin. Min. Bl	Preuß. Finanz-Ministerialblatt.	Regbl. Württemberg.	Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.
Fin. Min. Bl. Bayern.	Finanz-Ministerialblatt für das Königreich Bayern.	Reichsanz.	Deutscher Reichsanzeiger und Rgl. Preussischer Staatsanzeiger.
Fin. Min. Bl. Sächf.	Finanzministerialblatt für das Königreich Sachsen.	Neuß ä. d. Amtsbl.	Fürstlich Neuß-Blauisches Amts- und Verordnungsblatt.
Gef. Bl. Baden.	Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.	RGBl.	Reichsgesefblatt.
Gef. Bl. Bayern.	Gesefblatt für das Königreich Bayern.	R. Kr. Bl.	Reichskriegsblatt.
Gef. Bl. Birkenfeld.	Gesefblatt für das Fürstentum Birkenfeld.	Sächf. Alt. Amtsbl.	Herzoglich Sachsen-Altenburgisches Amts- und Nachrichtenblatt.
Gef. Bl. Bremen.	Gesefblatt der freien Hansestadt Bremen.	Sächf. Mil. B. Bl.	Königlich Sächsisches Militär-Verordnungsblatt.
Gef. Bl. Eis.-Lothr.	Gesefblatt für Elsaß-Lothringen.	Sächf. Staatsz.	Sächsische Staatszeitung.
Gef. Bl. Lübed.	Gesef- und Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübed.	Schulverord. Bl. Baden.	Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.
Gef. Bl. Old.	Gesefblatt für das Herzogtum Oldenburg.	Schwarzb. Rud. Landesz.	Schwarzburg-Rudolstädtsche Landeszeitung.
Gef. S. Anhalt.	Gesefsammlung für das Herzogtum Anhalt.	Staatsanz. Baden.	Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden.
Gef. S. Coburg.	Gesefsammlung für das Herzogtum Coburg.	Staatsanz. Lippe.	Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe.
Gef. S. Neuß ä. d.	Gesefsammlung für das Fürstentum Neuß älterer Linie.	Staatsanz. Württemb.	Staatsanzeiger für Württemberg.
Gef. Bl. Sächf.	Gesef- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.	Strahb. Korr.	Strasburger Korrespondenz.
Gef. S. Sächf. Alt.	Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesefsammlung.	Walbed Regbl.	Fürstlich Walbedsches Regierungs-Blatt.
Geff. Regbl.	Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.	Weim. Zeit.	Weimarische Zeitung.
		Württ. Mil. B. Bl.	Königlich Württembergisches Militär-Verordnungsblatt.
		Z. Bl.	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
		Z. Bl. f. d. U. B.	Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.
		Z. u. Bez. Amtsbl. Eis. Lothr.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Abchnitt A.

Allgemeine Maßnahmen.

I. Staatsrechtliche und allgemeine verwaltungswirtschaftliche Bestimmungen.

Errichtung eines Heeresauftragsamts.

Sachsen-Altenburg.

Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern.

(Sachs. Alt. Amtsbl. S. 4.)

Auf Ersuchen der Ausgleichsstelle der Bundesstaaten für Heereslieferungen ist für das Gebiet des Herzogtums ein Heeresauftragsamt (Hea) errichtet worden.

Das Heeresauftragsamt bezweckt, den militärischen Beschaffungsstellen Vorschläge zur Erteilung von Heeresaufträgen zu machen, Heeresaufträge für die altenburgische Industrie allgemein zu vermitteln und den einzelnen Fabriken und Gewerbetreibenden zur Ausführung zu überweisen.

Der Sitz des Heeresauftragsamts ist in Altenburg bei der Herzoglichen Gewerbeinspektion, Hohestraße 27, Fernruf 1244; Telegrammadresse: Hea Altenburg S.-A.

Wir machen die beteiligten Kreise auf die Errichtung des Heeresauftragsamts aufmerksam.

Altenburg, den 27. Dezember 1917.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,
Abteilung des Innern.
v. Wussow.

Verlängerung der Wahlzeit für die Mitglieder des Gemeinderats usw.

Bayern.

A. Staatsministerium des Innern.

Bekanntmachung zum Vollzuge des Gesetzes über die Verlängerung der Wahlzeiten für die Gemeinde-, Distrikts- und Landratswahlen und über die Ergänzung des Gesetzes vom 19. Dezember 1915 zur Wahrung der Rechte von Kriegsteilnehmern vom 24. Dezember 1917 (GWB. S. 609).

(Bahr. Staatsanz. Nr. 300 vom 28. Dezember 1917.)

1. Der Art. 1 verlängert die laufende Wahlzeit des Art. 176 Abs. I der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, des Art. 9 des Gesetzes über die Distriktsräte und des Art. 12 des Gesetzes über die Landräte, zunächst um 1 Jahr.

Mit der Verlängerung der Wahlzeit für die 3 Vertretungen verlängert sich auch die Tätigkeit der Ausschüsse, welche von diesen Vertretungen auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt worden sind.

Es verlängert sich demnach ohne weiteres die Tätigkeit des ständigen Landratsausschusses, des Landarmenrats, des Distriktsausschusses und der nach Art. 106 rrh. G.D. gebildeten besonderen Ausschüsse.

Ebenso verlängert sich die Tätigkeit der vom Distrikt auf die Dauer seiner Wahlzeit gewählten Sachverständigen zur Bildung des Ausschusses für die Entscheidung bei Viehverlusten (Art. 4 des M.G. zum Reichsviehseuchengesetz vom 13. August 1910, GWB. S. 615) und der in gleicher Weise gewählten Mitglieder der Einquartierungskommission (M.G. vom 27. August 1875, Weber Ges. und W.D. Sammlung Bd. 11 S. 134). Die Wahl der 2 landwirtschaftlichen Unternehmer, aus denen die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung für die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft entnommen werden, ist vom Distriktsrate gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter zum Landrate vorzunehmen; sie wird durch die Verschiebung der Landratswahlen von selbst hinausgeschoben. (Art. 10 des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsvorschrift vom 5. November 1912, GWB. S. 1135). Die Verbandsausschüsse für die Zweckverbände nach § 527 RW. gelten für die Dauer der Wahlzeit der Distrikte gewählt. Ihre Tätigkeit verlängert sich ebenfalls ohne weiteres.

2. Die neue Ziff. 3 im Abs. I des Art. 4 des Gesetzes zur Wahrung der Rechte von Kriegsteilnehmern sieht eine weitere Möglichkeit vor, die Gemeindeverwaltungen und die im Abs. II dieses Artikels ihnen gleichgestellten Vertretungen zu ergänzen. Die Ergänzung erfolgt durch Zuwahl.

Die Zuwahlen sind nach Wesen und Zweck Erfaßwahlen, deshalb nur für solche Stellen zulässig, für welche überhaupt Erfaßmänner gewählt werden können, also z. B. nicht für Bürgermeister, Beigeordnete, Adjunkten. Für die Magistratsräte, für welche sonst nur in Gemeinden über 4000 Seelen Erfaßmänner gewählt werden, läßt das Gesetz selbst die Zuwahl ohne Beschränkung zu.

Die Zuwahl soll regelmäßig erfolgen lassen, welches Mitglied ersetzt werden soll; bei dessen Rückkehr soll der Zugewählte regelmäßig ausscheiden; er kann aber auch von der Aufsichtsbehörde im Ausschusse belassen werden, wenn Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen; jedenfalls haben mit Beginn der nächsten regelmäßigen Wahlzeit alle Zugewählten auszutreten, weil mit diesem Zeitpunkt das Bedürfnis wegfällt. Dieser Austritt ist von der Aufsichtsbehörde feinerzeit besonders zu verfügen.

Die Zuwahl soll nicht dazu dienen, die bisherigen Parteiverhältnisse zu verschieben; in Gemeinden, in denen zuletzt Verhältniswahlen stattgefunden haben, soll auf die Vorschlagsliste des Ersetzten zurückgegriffen werden, bei städtischen Bezirkswahlen der Zugewählte dem betreffenden Bezirk angehören.

Die Zuwahl erfolgt formlos, auch ein einzelnes noch verbliebenes Mitglied kann sie ausüben; es wählt zunächst den ersten Erfaßmann, die beiden wählen den nächsten usw., bis ein Drittel des Sollstandes erreicht ist. Über die Zuwahl soll eine Niederschrift aufgenommen werden, welche ersehen läßt, wie und für wen die Zuwahl stattgefunden hat.

Die Zuwahlen sind Wahlen, keine Beschlüsse. Die sonstigen Bestimmungen über Wahlen finden soweit als möglich

174, 175/104 der beiden Gemeindeordnungen oder die anwendbaren Vorschriften des Landrats-, Distriktsrats-, Armen-gesetzes, der Kirchengem.O. für die in Abs. II des Art. 4 des alten Gesetzes aufgezählten Vertretungen). Es können nur wählbare Personen zugewählt werden. Für diese besteht die Annahmepflicht, wenn kein Ablehnungsgrund gegeben. Die Ausübung der Wahl kann nicht erzwungen werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Auch wenn die Beschlussfähigkeit nur teilweise durch die Behinderung von Kriegsteilnehmern verursacht sein sollte, ist die Wahl zulässig und in diesem Zusammenhang auch für Lücken, welche nicht von Kriegsteilnahme herrühren. Beispielsweise seien in einer Gemeinde neben dem Bürgermeister und Beigeordneten noch 10 Gemeindebevollmächtigte zum Sollstand erforderlich und von den 10 Gemeindebevollmächtigten 8 ohne jede Beziehung auf Kriegsteilnahme weggefallen, der 9. krank und der 10. als Kriegsteilnehmer abwesend oder gefallen. So kann für 2 Mitglieder, nämlich den Kriegsteilnehmer und eines der 8 Ausschussmitglieder durch den Bürgermeister und Beigeordneten zugewählt werden in der Weise, daß diese beiden zunächst den dritten und diese drei den vierten zuwählen. Der Ausschuß ist dadurch auf ein Drittel seines Sollstandes ergänzt. Kehrt der etwa abwesende Kriegsteilnehmer zurück, so können trotzdem die beiden Zugewählten von der Aufsichtsbehörde im Ausschusse belassen werden, weil hier Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen. Das Ausschneiden ist aber immer zu verfügen, wenn sonst die Höchstzahl des Sollstandes überschritten würde.

Die dehnbare Fassung der Bestimmung soll überhaupt die möglichst breite Anwendung des zu schaffenden Notbehelfs auf der einen Seite sichern, auf der anderen aber verhindern, daß aus der vorübergehenden Bestimmung langwierige Streitigkeiten erwachsen. Diese Anweisungen tragen deshalb die Eigenschaft von Sollvorschriften. Wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, insbesondere weil überhaupt keine oder eine unvollständige Niederschrift vorliegt, so kann die Aufsichtsbehörde durch Verfügung des Austritts die Zweifel beseitigen. In derlei Fällen ist die Gemeindeverwaltung selbst vorher mit ihrer Äußerung zu hören.

3. Der neue Abs. III des Art. 4 soll die Beschlussfähigkeit der Gemeindeversammlungen da herstellen, wo die Verhältnisse es nicht mehr möglich machen, die Voraussetzungen des Art. 149 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins zu erfüllen. Die Bestimmung gilt nur für die Gemeindeversammlungen in Landgemeinden und nur für das rechtsrheinische Bayern. In der Pfalz sind nach der Fassung des Art. 31 der pfälzischen Gemeindeordnung Aus-hilfsbestimmungen nicht notwendig.

Die Gültigkeit des Beschlusses ist davon abhängig, daß das Bezirksamt die Genehmigung zur Anwendung der Aus-nahms-Vorschrift erteilt hat oder nachträglich erteilt. Dabei soll das Bezirksamt prüfen, ob die Angelegenheit, die der Beschlussfassung unterstellt werden soll, wirklich dringlicher Natur ist und ob nicht Rücksichten auf die abwesenden Kriegs-teilnehmer die Zurückstellung der Angelegenheit nahelegen. Die Anwendung der Bestimmung soll dadurch vor Mißbrauch geschützt werden. Die Genehmigung kann also nicht allgömeint erteilt werden.

Auf jene Beratungsgegenstände, für welche die Gemeinde-ordnung eine besondere Anwesenheit verlangt (z. B. Art. 27/20 und 28/21 der beiden Gemeindeordnungen, Art. 9 der rechts-rheinischen Gemeindeordnung) findet die Ausnahmebestim-mung keine Anwendung.

4. Das alte Gesetz ist jetzt auch auf die Beschäftigung im Vaterländischen Hilfsdienst anwendbar (RGes. vom 5. De-zember 1916, GWBl. S. 1333). Wenn auch § 8 des Reichs-gesetzes vorschreibt, daß bei der Überweisung zur Beschäftigung neben sonstigen Verhältnissen auch der Wohnort nach Mög-

lichkeit zu berücksichtigen ist, so ist die Anwendbar-keit in dieser Hinsicht auf den Zeitpunkt des Inkraft-tretens des Reichsgesetzes, d. i. den 6. Dezember 1916, zurück-bezogen.

München, den 24. Dezember 1917.

Dr. von Brettreich.

Sachsen-Weimar.

Viertes Gesetz vom 5. Dezember 1917, zur vorüber-gehenden Abänderung der Gemeindeordnung.*

(Regbl. Sachs. W. Gif. S. 257.)

Wir Wilhelm Ernst, von Gottes Gnaden Groß-herzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg usw.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags in weiterer vorübergehender Abänderung der Gemeinde-ordnung vom 17. April 1895 mit Nachträgen vom 26. Februar 1903 und 30. März 1904, was folgt:

Die Amtszeit von Mitgliedern des Gemeinderats, die Ende der Jahre 1917 und 1919 ablaufen würde, wird um je ein Jahr verlängert.

Die Amtszeit von Mitgliedern des Gemeinde-vorstandes, die Ende 1917 oder im Jahre 1918 ab-laufen würde, wird bis Ende des Jahres 1918 ver-längert.

Die Vorschriften unter II Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des zweiten Gesetzes zur vorübergehenden Ab-änderung der Gemeindeordnung vom 16. No-vember 1915 (Regierungsblatt S. 271) finden ent-sprechende Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigen-händig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 5. Dezember 1917.

LS

Wilhelm Ernst.

Roth e. Hunnius. Unteutsch.

Sachsen-Weimar.

Zweiter Nachtrag, vom 5. Dezember 1917, zum Be-zirksausschußgesetz vom 30. März 1910.

(Regbl. Sachs. W. Gif. S. 258.)

Wir Wilhelm Ernst, von Gottes Gnaden Groß-herzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg usw.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Be-zirksausschüsse (§ 1 Abs. 1 a—h des Bezirksausschuß-gesetzes vom 30. März 1910) und ihrer Stellvertreter wird weiter bis Ende des Jahres 1918 verlängert.

Die Bestimmungen II und III des Nachtrags vom 25. Mai 1916 zum Bezirksausschußgesetz (Re-gierungsblatt S. 103) finden entsprechende Anwen-

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben
Weimar, den 5. Dezember 1917.

LS **Wilhelm Ernst.**
Rothe. Hunnius. Unteutich.

*Verlängerung der Amtsdauer
der Mitglieder der Handels-,
Gewerbe- u. Landwirtschafts-
kammern.*

Sachsen.

Gesetz über die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern.

Vom 25. Oktober 1917.
(Ges. Bl. Sachs. S. 150.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Das Ministerium des Innern kann bestimmen, daß bei Berechnung der in § 15 des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900 (G. u. V.-Bl. S. 865 flg.) festgesetzten Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern die Kalenderjahre 1916 und 1917 oder ein Teil dieser Zeit nicht anzurechnen sind.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 25. Oktober 1917.

(Siegel) **Friedrich August.**
Graf Wiktiumi.

Sachsen.

Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern.

Vom 18. Dezember 1917.
(Ges. Bl. Sachs. S. 191.)

Auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern vom 25. Oktober 1917 (G. u. V.-Bl. S. 150) bestimmt das Ministerium des Innern, daß bei Berechnung der in § 15 des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900 (G. u. V.-Bl. S. 865 flg.) festgesetzten Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern das Kalenderjahr 1916 nicht anzurechnen ist.

Dresden, am 18. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.
Graf Wiktium v. Eckardt.

Rudolph.

Sachsen-Weimar.

Dritter Nachtrag, vom 5. Dezember 1917, zum Landwirtschaftskammergesetz vom 8. April 1909.

(Regbl. Sachs. W. Gif. S. 259.)

Wir Wilhelm Ernst, von Gottes Gnaden Groß-

Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg usw.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Die Amtsdauer der von den Wahlberechtigten auf Grund des § 2 Abs. 1 c und Abs. 3 und des § 10 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 8. April 1909 gewählten Mitglieder der Landwirtschaftskammer und ihrer Stellvertreter wird weiter bis Ende des Jahres 1918 verlängert.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben
Weimar, den 5. Dezember 1917.

LS **Wilhelm Ernst.**
Rothe. Hunnius. Unteutich.

*Juristische Prüfungen und
juristischer Vorbereitungs-
dienst der Kriegsteilnehmer.*

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl.-Strelitz. Anz. S. 1613.)

Adolf Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I.

Unser Ministerium, Abteilung für die Justiz, kann für Teilnehmer am jetzigen Kriege, welche mindestens sechs Monate Kriegsdienst geleistet haben, bei der Ablegung der juristischen Prüfung Erleichterungen zulassen. Es kann den Vorbereitungsdienst der Referendare für Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um sechs Monate, abkürzen.

II.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Beamten (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. November d. J. (Offizieller Anzeiger Nr. 178).

Soweit danach Entscheidung von dem vorgeordneten Ministerium oder unter dessen Mitwirkung zu treffen ist, entscheidet Unser Ministerium, Abteilung für die Justiz.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.
Neustrelitz, den 14. Dezember 1917.

Adolf Friedrich.
Bosjart. v. Demick. Dr. Selmer.

Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung für den höheren Messungsdienst, insbesondere hinsichtlich der Kriegsteilnehmer.

Bayern.

Staatsministerium der Finanzen. Bekanntmachung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für den höheren Messungsdienst, insbesondere hinsichtlich der Kriegsteilnehmer.

Vom 31. Dezember 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 2 vom 3. Januar 1918.)

Ausgleich der durch den Kriegszustand für Geistliche und Volksschullehrer bei der Prüfung und Anstellung verursachten Härten.

Sachsen-Altenburg.

Gesetz über den Ausgleich der durch den Kriegszustand für Geistliche und Volksschullehrer verursachten Härten vom 20. Dezember 1917.

(Sachf. Mt. Amtsbl. S. 1218.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westfalen usw. usw. verordnen mit Zustimmung getreuer Landschaft folgendes:

Unser Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, wird ermächtigt, Ungleichheiten und Härten, die infolge des Kriegszustandes durch Hinausschieben der Prüfungen und der ersten Anstellung von Geistlichen und Volksschullehrern eintreten, dadurch auszugleichen, daß es von der Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Prüfung befreit und das Dienstalter abweichend von den gesetzlichen Vorschriften bestimmt.

Urkundlich mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichem Siegel.

Gegeben zu Altenburg, den 20. Dezember 1917.

(Siegel)

Ernst.

v. Wuffow. Gerber. Goepel.

Aenderung des Volksschulgesetzes.

Sachsen-Meiningen.

Gesetz vom 15. Dezember 1917, betreffend Aenderung des Volksschulgesetzes vom 3. Januar 1908.

(Samml. d. landesherrl. Verord. Sachf.-Mein. S. 67.)

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen-Meiningen usw. verordnen mit Beirat und Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Artikel 33 b des Volksschulgesetzes vom 3. Januar 1908 erhält folgende Fassung:

Für Lehrer die zweite Prüfung, welche frühestens nach zwei Jahren einer Tätigkeit im Schuldienst vor einer besonderen, von der Oberschulbehörde beauftragten Kommission erfolgt.

Das Bestehen der zweiten Prüfung gewährt die Anwartschaft auf feste Anstellung an einer Volksschule. Lehrerinnen erhalten die Anwartschaft auf feste

durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Schuldienst.

§ 2.

An die Stelle des Artikel 58 Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 3. Januar 1908 treten folgende Bestimmungen:

Während der Zeit, in der ein Lehrer seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine genügt, hat er keinen Anspruch auf die gesetzlich geordneten Dienstbezüge. Im übrigen wird er als aus dem Amte getreten nicht angesehen. Erfolgt die feste Anstellung erst nach Ableistung der aktiven Dienstpflicht, so wird die hierauf verwendete Zeit auf die Dienstzeit (Absatz 1) insoweit angerechnet, als der Lehrer infolge Erfüllung der Dienstpflicht später angestellt wird. Die Anrechnungszeit darf indessen höchstens ein Jahr betragen.

Ferner wird dem Lehrer bei der festen Anstellung die Zeit, während der er über die Dauer seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine hinaus Kriegsdienst oder diesem gleichzuachtende Dienste geleistet hat, insoweit als Dienstzeit angerechnet, als seine Anstellung infolge dieser Dienste nachweislich verzögert wird.

Was als Kriegsdienst und gleichzuachtende Dienste anzusehen ist, bestimmt die Oberschulbehörde.

§ 3.

Dies Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel. Meiningen, den 15. Dezember 1917.

Bernhard.

Schaller. Trinks. v. Türke.

Privater gewerblicher und kaufmännischer Fachunterricht.

Baden.

Verordnung, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend.

(Gef. Bl. Baden S. 431.)

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht (RGBl. S. 683) wird, hinsichtlich der Bestimmung zu § 9 mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Dezember 1917, mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Zu § 1.

- a) Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern, Behörde ist das Landesgewerbeamt, Abteilung II.
- b) Gesuche um Genehmigung zum Betriebe oder zur Leitung einer privaten Fachschule, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, sind durch Vermittelung des Bezirksamts, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, bei dem Landesgewerbeamt Abteilung II schriftlich einzureichen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Unternehmers nach Vor- und Zuname, Geburtsort und -zeit und Staatsangehörigkeit. Ist der Unternehmer eine juristische Person oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, so ist diese nach

- zu ihrer Vertretung berufenen Organe anzugeben;
2. die Bezeichnung des Orts, wo die Anstalt errichtet werden soll;
 3. die Angabe des Namens, den die Schule führen soll;
 4. die Bezeichnung der Anstaltsräume;
 5. den Namen des Schulleiters, sofern der Unternehmer nicht selbst der Leiter der Schule ist, und sämtlicher Lehrer der Anstalt unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtszeit und Ort und Staatsangehörigkeit;
 6. Angabe der Lehrmittel, die der Schule zur Verfügung stehen;
 7. die Angabe, ob die Schule nur für männliche oder weibliche Personen oder für beide Geschlechter bestimmt ist, und ob mit ihr ein Internat verbunden werden soll;
 8. die Bezeichnung der öffentlichen Schulgattung, deren Ziele die Anstalt verfolgt oder weiter ausgestaltet;
 9. Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Schüler, Ausstellung von Zeugnissen, Angaben über die Höhe des Schulgelds in den einzelnen Fächern.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. amtliche Nachweise über die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Leiters und sämtlicher Lehrer;
 2. Nachweise über die Befähigung des Leiters und sämtlicher Lehrer zur Unterrichtserteilung;
 3. der Nachweis, daß der Unternehmer die zum Betriebe der Schule nötigen Mittel besitzt;
 4. der vollständige Lehrplan;
 5. Lageplan, Grund- und Aufrisse der Anstaltsräume einschließlich der für das Internat bestimmten, im Maßstab von mindestens 1 : 100.
- c) Wer an einer solchen Anstalt unterrichten will, hat durch den Anstaltsleiter durch Vermittelung des Bezirksamts ein Gesuch um Erlaubnis zur Unterrichtserteilung an das Landesgewerbeamt Abteilung II zu richten.
- Dem Gesuche sind beizulegen:
1. der Nachweis über die sittliche Würdigkeit;
 2. der Nachweis über die Befähigung zur Unterrichtserteilung an der betreffenden Anstalt.
- d) Der Befähigungsnachweis kann geliefert werden:
1. durch den Nachweis der Anstellungsfähigkeit an staatlichen Schulen der gleichen Art;
 2. durch den Nachweis einer ausreichenden allgemeinen und beruflichen Bildung;
 3. wenn der Gesuchsteller die in Ziffer 1 und 2 verlangten Nachweise nicht erbringen kann, durch eine besondere Prüfung.
- Als Mindestmaß bei der besonderen Prüfung werden von dem Gesuchsteller diejenigen Kenntnisse verlangt, welche die Lehrpläne der öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Schulen als Lehrziel der obersten Klasse bestimmen. Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß, dessen Mitglieder von dem Landesgewerbeamt ernannt werden, abgenommen. Die näheren Bestimmungen über die Prüfung werden vom Landesgewerbeamt mit Zustimmung des Ministeriums des Innern erlassen.
- e) Das Bezirksamt hat die Schulräume und die sonstigen baulichen Einrichtungen durch einen Sachverständigen einsehen zu lassen und, wenn sich dabei ergibt, daß sie für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler irgendwelche Gefahr bieten, eine Befähigung und Begutachtung durch den Bezirksarzt zu veranlassen.

Über Unternehmer, Leiter und Lehrer hat das Bezirksamt, soweit sie ihm nicht als durchaus unbescholten bekannt sind, geeignete Erhebungen vorzunehmen.

Wenn dem Bezirksamt bekannt wird, daß eine der für den Fortbestand der Anstalt erforderlichen Voraussetzungen in Wegfall gekommen ist, so hat es hiervon ungefäumt dem Landesgewerbeamt Anzeige zu erstatten.

Zu §§ 2 bis 4.

- a) Wenn kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht, ist die Erlaubnis zu verweigern.
 - b) Der gleichzeitige Betrieb des Gewerbes eines Stellenvermittlers ist unzulässig.
 - c) Mit der gegebenen Erlaubnis wird zugleich der Name der Anstalt festgelegt. Der Name ist so zu fassen, daß Verwechslungen mit öffentlichen Lehranstalten ausgeschlossen sind. In jedem Falle muß der Name den ausgeschriebenem Zusatz „Privat“ enthalten. Abkürzungen wie „priv.“ und dergleichen sind als irreführend nicht gestattet. Die Anstalten dürfen nicht einen Zusatz wie „staatlich anerkannt, staatlich konzeffioniert, unter staatlicher Aufsicht stehend“ und dergleichen führen.
- Auf Lehrer, welche Erlaubnis zur Privatunterrichtserteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern haben, finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung.
- d) Die Erlaubnis zum Betrieb oder zur Leitung erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb 4 Monaten nach Zustellung des Erlaubnisbescheids eröffnet wird oder wenn der Betrieb der Schule für die gleiche Dauer geruht hat.
- Die Erlaubnis für die einzelnen Lehrer hat nur für 1 Jahr Gültigkeit, sofern die Lehrer nicht von dem Unternehmer für einen längeren Zeitraum hauptamtlich fest angestellt sind.
- e) Gibt ein Unternehmer seine Schule auf, so hat er davon der Behörde Anzeige zu erstatten; ebenso wenn im Lehrkörper oder Lehrplan Veränderungen vorgenommen werden.

Zu § 5.

Gegen den Bescheid des Landesgewerbeamts, durch welchen die Erlaubnis verweigert oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, ist binnen 14 Tagen von der Zustellung des Bescheids an Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

Zu § 7.

- a) Die Schulinhaber haben fortlaufende Listen zu führen, aus denen die vollständigen Personalien, Wohnung, Beschäftigung, Tag des Eintritts und Austritts der Schüler ersichtlich sind.
- b) Die Führung des Titels „Direktor“ oder „Rektor“ ist dem Unternehmer oder Leiter nicht gestattet.
- c) Die Lehrer dürfen sich nur dann als Gewerbe- oder Handelslehrer mit oder ohne den Zusatz „Privat“ bezeichnen, wenn sie die Berechtigung dazu durch Ablegung einer staatlichen oder Hochschulprüfung nachgewiesen haben.
- d) Das Bestehen der besonderen Prüfung gibt dem Prüfling nicht das Recht, sich Gewerbe- oder Handelslehrer zu nennen.
- e) Marktschreierische oder auf Täuschung der Öffentlichkeit berechnete Anpreisung, sowohl in Ausschreiben als in Werbeschriften, ist untersagt.
- f) Alle privaten gewerblichen und kaufmännischen Schulen unterstehen der allgemeinen Staatsaufsicht. Den mit der Aufsicht betrauten Personen ist jederzeit der Besuch der Anstalt zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben das Recht, an Leiter, Lehrer und Schüler Fragen bezüglich des Schulbetriebs, der beruflichen Beschäftigung der Schüler und dergleichen zu richten, Einsicht in die Listen und Schülerarbeiten zu nehmen und wahrheitsgemäße Auskunft über alle den Schulbetrieb betreffenden Fragen zu verlangen.
- g) Vor Erteilung der Erlaubnis dürfen Anzeigen über die bevorstehende Eröffnung der Schule nicht erfolgen, auch darf der Betrieb nicht vorher eröffnet werden.
- h) Die bestehenden und der neuen Genehmigungspflicht nicht unterworfenen Anstalten haben diejenigen Veränderungen, hauptsächlich bezüglich der Namensgebung, die durch

diese Vollzugsverordnung gefordert werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu treffen.

Zu § 9.

Für die Dauer der Geltung der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht treten hinsichtlich des darin erwähnten Schul- und Privatunterrichts die Vorschriften in § 6 Ziffer 3 der Landesherlichen Verordnung vom 8. August 1910, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in bezug auf das Schulgesetz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 453), sowie die Vorschriften der Verordnung der Ministerien des Kultus und Unterrichts und des Innern vom 11. März 1913, die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 198), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern
von Bodman.

Koßlhepp.

Mecklenburg-Strelitz.

(Medl. Strelitz. Anz. S. 4.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht wird folgendes bestimmt:

1. Die in § 1 der Bundesratsverordnung vorgeschriebene Erlaubnis wird sowohl im Falle des Abs. 1 wie des Abs. 2 durch das Großherzogliche Ministerium, Abteilung des Innern, erteilt.

2. In dem Erlaubnischein werden die Fächer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, bestimmt bezeichnet.

3. Die zur Erteilung von Privatunterricht Zugelassenen unterstehen der Aufsicht der Ortsobrigkeit.

Neustrelitz, den 22. Dezember 1917.

Großherzogl. Mecklenburgisches Ministerium,
Abteilung des Innern.

Dr. Selmer.

II. Beziehungen zum Ausland* Staatsverträge. Vergeltungsmaßnahmen.

Anwendung der Verordnung, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika.

Reich.

Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 31. Dezember 1917.

(RGBl. S. 5.)

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1896) werden die Vor-

*) Die Bestimmungen über Einuhr, Ausuhr und Durchuhr einzelner Warengruppen sind im folgenden in dem Abschnitt C abgedruckt.

schriften der §§ 1, 2 der Verordnung auf die Vereinigten Staaten von Amerika ausgedehnt.

Berlin, den 31. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

J. W.: Dr. von Krause.

*Verlängerung der Prioritätsfristen
in den Vereinigten Staaten
von Amerika.*

Reich.

Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 3. Januar 1918.

(RGBl. S. 5.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272) wird hierdurch die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 5. Mai 1917 (RGBl. S. 401) in der Weise abgeändert, daß im ersten Satze die Worte

„oder nach dem 31. Dezember 1917 ablaufen“

und im zweiten Satze die Worte

„und sie tritt nicht ein, wenn und solange zwischen dem Lande, dem der Anmelder angehört, und den Vereinigten Staaten von Amerika der Kriegszustand besteht“

gestrichen werden.

Berlin, den 3. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. W.: Delbrück.

*Erleichterungen auf dem Gebiete
des gewerblichen Rechtsschutzes
in den Vereinigten Staaten
von Amerika.*

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918.

(RGBl. S. 6.)

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (RGBl. S. 403) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Berlin, den 3. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. W.: Delbrück.

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918.

(RGBl. S. 6.)

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 414) folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4, der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 werden auf die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
J. M.: Delbrück.

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 28. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1128.)

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 414) und im Anschluß an die

Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals, vom 23. Juni 1916 (RGBl. S. 575) folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften des § 6 Abs. 3, 4 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 über Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen werden auf die Angehörigen Portugals für anwendbar erklärt; dabei tritt an die Stelle des 11. März 1915 der 4. September 1917.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
J. M.: Delbrück.

III. Wirtschaftliche Maßnahmen allgemeiner Art.

Auskunftspflicht.

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 6.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 über Auskunftspflicht (RGBl. S. 604 f.) ist vom Staatsministerium folgendes bestimmt:

Die Großherzoglichen Ämter und die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse sowie die Vorsitzenden der Kommunalverbände sind berechtigt, jederzeit Auskunft gemäß § 1 der Verordnung zu verlangen.

Oldenburg, den 22. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Abchnitt B.

Versorgung mit Nahrungsmitteln.

I. Allgemeine Bestimmungen. Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Organisatorische Maßnahmen.

*Abgrenzung der Zuständigkeit des
Staatskommissars für Volksernährung.*

Preußen.

(Reichsanz. Nr. 307 vom 29. Dezember 1917.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16. August d. J. genehmige Ich, daß die Zuständigkeiten der Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die sich auf die dem preussischen Staatskommissar für Volksernährung übertragenen Angelegenheiten beziehen, auf den Staatsminister von Waldow übergehen. Weiterhin will Ich das Staatsministerium ermächtigen, die Zuständigkeit des Staatsministers und Staatskommissars von Waldow anderweit abzugrenzen.

Großes Hauptquartier, den 23. August 1917.

Wilhelm.

Michaelis. von Breitenbach. Eydow.
Seltzerich. von Stein. von Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt.
von Eisenhart-Rothe. Hergt.

An den Präsidenten des Staatsministeriums.

Preußen.

**Beschluß, betreffend die Abgrenzung der Zuständigkeit
des preussischen Staatskommissars für Volksernährung.**

(Reichsanz. Nr. 307 vom 29. Dezember 1917.)

In Ausführung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 23. August 1917 wird die Zuständigkeit des Staatskommissars für Volksernährung auf alle Fragen erstreckt, welche die Erfassung und Bewirtschaftung der Lebens- und Futtermittel betreffen.

Berlin, den 30. November 1917.

Königliches Staatsministerium.
Graf von Hertling. Friedberg.
von Breitenbach. Eydow. von Stein.
Graf von Roedern. von Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt.
von Eisenhart-Rothe. Hergt.

Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Preise für künstliche Düngemittel.

Reich.

**Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel.
Vom 28. Dezember 1917.**

(RGBl. S. 1128.)

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916 (RGBl. S. 440) wird bestimmt:

Artikel I

Im Artikel I der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 19. Dezember 1917 (RGBl. S. 1110) werden die Nummern 2 und 3 gestrichen. Die im Artikel I Abs. 2 der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917 (RGBl. S. 819) unter A Nummer 2 und 3 für Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali festgesetzten Höchstpreise bleiben bestehen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1917.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Allgemeine Bestimmungen für den Handel mit Lebens- und Genussmitteln.

*Vereinigung von Erzeugern, Herstellern usw.
von Nahrungsmitteln zu Verbänden.*

Braunschweig.

(Braunschw. Anz. Nr. 299 vom 22. Dezember 1917.)

Das Herzogliche Landesernährungsamt wird hiermit auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607)/4. November 1915 (RGBl. S. 728) und vom 5. Juni 1916 (RGBl. S. 439)/6. Juli 1916 (RGBl. S. 673) ermächtigt, für die Zwecke der Versorgungsregelung in bestimmten Bezirken Erzeuger und Hersteller von Nahrungsmitteln und Vereinigungen von ihnen

zur Regelung des Abfahes und der Preise, Händler sowie Vereinigungen von ihnen zur Regelung der Beschaffung des Abfahes und der Preise, auch ohne ihre Zustimmung, zu Verbänden zu vereinigen und deren Rechtsverhältnisse durch eine von ihm zu erlassende Satzung zu regeln.

Braunschweig, den 19. Dezember 1917.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches
Staatsministerium.
H. Krüger.

II. Lebens- und Genussmittel pflanzlichen Ursprungs.

a) Brotgetreide, Mehl, Backware.

*Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten,
Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917
zu Saatzwecken.*

Reich.

**Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den
Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und
Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.**
Vom 22. Dezember 1917.
(RGBl. S. 1124.)

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für
die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507)
wird bestimmt:

Artikel 1

In der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1917 und 27. Oktober 1917 (RGBl. S. 609, 863, 975) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, RGBl. S. 507) zu Saatzwecken ist nur gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Saatkarte erlaubt.

2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ausstellung der Saatkarten sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle.

4. Im § 14 Satz 2 ist hinter den Worten: „im Sinne des“ einzufügen:
„§ 1 Abs. 1 Satz 1“.

5. In dem der Verordnung vom 12. Juli 1917 beigefügten Muster 1 der Saatkarte wird der auf die Ausstellung durch die Gemeinde bezügliche Vordruck gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Breußen.

**Preussischer Staatskommissar
für Volksernährung.**

Berlin, den 31. Dez. 1917.

**Ausführungsanweisung zu der Verordnung zur Abänderung
der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten,
Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1124).**

An die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin ergangen.

Die Ausführungsanweisung vom 9. September 1917 — VI c 1206 II — wird dahin abgeändert, daß hinter den Worten „im Sinne des“ einzufügen ist: „§ 1 Abs. 1 Satz 1.“
von Waldow.

Braunschweig.

(Braunschw. Anz. Nr. 3 vom 4. Januar 1918.)

Zur Ausführung der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1124) wird hiermit bestimmt, daß höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 1 Ziffer 1 der Verordnung das Herzogliche Landesernährungsamt (Landesgetreidestelle) ist.

Braunschweig, den 31. Dezember 1917.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches
Staatsministerium.
H. Krüger.

Anhalt.

Bekanntmachung.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 4 vom 5. Januar 1918.)

Zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 609) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1124) wird im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 (Nr. 171 des Anhaltischen Staats-Anzeigers) bestimmt, daß das Herzogliche Landesernährungsamt als höhere Verwaltungsbehörde auch im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung anzusehen ist.

Deffau, 1. Januar 1918.

Herzogliches Staatsministerium.
Dr. Lauc.

Saatkarten.

Reich.

Berlin, den 25. Dezember 1917.

**Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.**

Betr.: Saatkarten.

An sämtl. Bundesregierungen (in Preußen an den Staatskommissar für Volksernährung) ergangen.

Die bisherigen Kontrollvorschriften haben nicht ausgereicht, um die bestimmungsgemäße Verwendung des auf Saatkarten erworbenen Getreides sicherzustellen, und die gemachten Erfahrungen führen zu der gebieterischen Notwendigkeit, kein Mittel unversucht zu lassen, um soweit als irgendmöglich Schiebungen, wie sie in immer steigendem Maße beobachtet werden

zu verhüten, zumal auch die Verjuchung zu unerlaubter Verwendung von Sommerfaatgetreide bei der ganz außerordentlichen Hafernot dieses Jahres noch um vieles größer ist als bei Wintergetreide.

Ich habe mich daher entschlossen, durch Verordnung vom 22. Dezember 1917 zu bestimmen, daß die Befugnis der Kommunalverbände, den Gemeinden die Erlaubnis zur Ausstellung von Saatkarten zu erteilen, aufgehoben, und die Gültigkeit der Saatkarten davon abgängig gemacht wird, daß sie von einer den Kommunalverbänden übergeordneten Behörde, der höheren Verwaltungsbehörde, mit Prüfungs- und Stempelvermerk versehen werden. Dadurch soll für die Durchführung der für den Saatgutverkehr geltenden, insbesondere die von der Reichsgetreidestelle (vgl. ihr Rundschreiben vom 18. Juli 1917 — R. M. 3188 unter II A, B und C) erlassenen Bestimmungen, wonach Saatkarten namentlich nur noch auf Landwirte und zugelassene Händler lauten dürfen, eine größere Gewähr geboten, ferner aber auch Fälschungen von Saatkarten, die in nicht unerheblichem Umfange vorgekommen zu sein scheinen, begegnet werden.

Das Erfordernis der Nachprüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde gilt nicht nur für die noch auszustellenden, sondern auch für die bereits ausgestellten Saatkarten über Sommerfaatgetreide, auf die eine Belieferung, die bestimmungsgemäß erst vom 1. Januar 1918 ab zulässig ist, noch nicht stattgefunden hat. Diese sind daher unverzüglich der höheren Verwaltungsbehörde zur Nachprüfung und etwaigen Abstempelung einzureichen.

Die durch die Verordnung den höheren Verwaltungsbehörden erwachsende Mehrarbeit wird auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden können, wenn, worauf es in erster Linie ankommt, die Nachprüfung auf alle Saatkarten erstreckt wird, die auf Kommunalverbände, Gemeinden, industrielle Werke u. dgl. lauten, oder von städtischen Kommunalverbänden oder von ländlichen Kommunalverbänden mit überwiegender industrieller Bevölkerung ausgestellt sind. Die dabei mit Grund beanspruchten Saatkarten werden zurückzuweisen, die verdächtigen, soweit sich die Zweifel an die Berechtigung des verlangten Saatgutbezuges nicht alsbald beheben lassen, unverzüglich der Reichsgetreidestelle abzugeben sein, die das weitere veranlassen wird. Ebenso wird darauf zu achten sein, daß Saatkarten, die von Gemeinden nach dem Tage der Verkündung der Verordnung vom 22. Dezember 1917 ausgestellt sind, in keinem Falle abgestempelt werden.

Ich ersuche ergebenst, für das dortige Staatsgebiet entsprechende Anordnungen in vorstehendem Sinne zur Ausführung der von mir erlassenen Verordnung zu treffen und insbesondere die zu der Prüfung berechtigten höheren Verwaltungsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Saatkarten auf sämtlichen drei Abschnitten A, B und C auf der Vorderseite an irgendeiner geeigneten Stelle mit Stempel und Prüfungsvermerk zu versehen sind. Über die Form des Prüfungsvermerks sowie über die Ablieferung der noch in den Händen der Gemeindebehörden befindlichen Vorräte an Saatkartenmustern bitte ich nähere Anordnungen zu treffen und mir von dem Veranlaßten Mitteilung zu machen.

Ich bitte ganz ergebenst auch veranlassen zu wollen, daß über die zu stempelnden Saatkarten eine Liste angelegt wird, die etwa folgende Spalten enthalten müßte:

Nr. d. Stbe.	Name des Landwirts oder Händlers, der die Saatkarte erhält	Wohnsitz des Empfängers	Kommunalverb. des Empfängers	Fruchtart	kg dz	Ge-stemp-am	Aus-gestellt am
1	2	3	4	5	6	7	8

Endlich empfehle ich, sich mit der zuständigen Eisenbahnverwaltung darüber ins Benehmen zu setzen, daß innerhalb des dortigen Staatsgebietes in Zukunft Früchte auf Saatkarte nur unter der obenbezeichneten Voraussetzung zur Beförderung zugelassen werden.

J. M.: gez. Büttner.

Preußen.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Berlin, den 31. Dez. 1917.

An die Herren Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin ergangen.

Ausführungsbestimmungen zu dem in der Anlage*) beigelegten Runderlaß des Herrn Staatssekretärs des Kriegs-ernährungsamtes vom 26. Dezember 1917 — B. I. 11853 — betreffend Saatkarten.

1. Zu Absatz 3.

Die Herren Regierungspräsidenten und die Kommunalverbände haben sofort in der amtlichen Presse und soweit tunlich, auch in der sonstigen lokalen Presse bekanntzugeben, daß die bereits ausgestellten Saatkarten über Sommerfaatgetreide, deren Belieferung vom 1. Januar 1918 ab zulässig ist, erst nach Prüfung und Abstempelung durch die höhere Verwaltungsbehörde Gültigkeit erlangen, mithin unverzüglich an die Herren Regierungspräsidenten einzureichen sind.

2. Zu Absatz 5.

Der Prüfungsvermerk auf den Saatkarten hat die Worte: „Geprüft. — Der Regierungspräsident“, das Datum und den Beidruck des Diensttempels zu enthalten.

Die Kommunalverbände haben die bei den Gemeindebehörden befindlichen Saatkartenvordrucke umgehend einzufordern und zu ihrer eigenen Verwendung aufzubewahren. Sämtliche Saatkartenvordrucke sind unter Verschluss zu nehmen.

3. Zu Absatz 6.

Die Herren Regierungspräsidenten haben über die Saatkartenprüfungen eine dem Vordruck im Absatz 6 entsprechende Liste zu führen. Spalte 8 tritt an die siebente Stelle, Spalte 7 an die achte Stelle. Als Spalte 9 ist hinzuzufügen: „Zurückgewiesen am: . . .“.

4. Die Kommunalverbände haben über die Ausführung der in dem Runderlaß vom 26. Dezember 1917 und in den obigen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften den Herren Regierungspräsidenten Bericht zu erstatten. Einem entsprechenden Bericht der Herren Regierungspräsidenten sehe ich zum 1. Februar 1918 entgegen.

von Baldow.

*) Vorstehend abgedruckt.

**Ausdrusch und Inanspruchnahme
von Getreide und Hülsenfrüchten.**

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 1406.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (RGBl. S. 1082) hat das Staatsministerium angeordnet, daß der Zeitpunkt, bis zu welchem die Vorräte auszudreschen und abzuliefern sind, auf den 15. Januar 1918 einschließlich festgesetzt wird. Im Herzogtum Oldenburg kann das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierung, falls die Durchführung bis zum 15. Januar 1918 nicht möglich ist, die Frist dem Bedürfnis entsprechend verlängern.

Die von den Vorständen der Kommunalverbände getroffenen Anordnungen, wonach Getreide und Hülsenfrüchte früher als bis zum 15. Januar 1918 ausgedroschen und abgeliefert sein müssen, bleiben aufrecht erhalten.

Vorräte, die bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht abgeliefert sind, sind gemäß § 45 der Reichsgetreideordnung sofort zu enteignen und der Preis gemäß § 46 der Reichsgetreideordnung hierfür festzusetzen. Die Kosten der Beförderung der enteigneten Vorräte, bei unausgedroschenen Früchten auch die Kosten des Ausdrusches sind gemäß §§ 5 und 21 der Reichsgetreideordnung vom Besitzer zu tragen und einzutretenfalls durch Abzüge am Übernahmepreis zu kürzen.

Der Ausdrusch hat sich auch auf die dem Selbstverjorger zu belassenden Früchte zu erstrecken.

Gemäß § 4 der Reichsgetreideordnung wird angeordnet, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sofort nach Beendigung des Ausdrusches dem Vorstand des Kommunalverbandes bzw. der von ihm bezeichneten Stelle eine Druschanzeige über das Ergebnis zu erstatten haben.

Unmittelbar nach Beendigung des Ausdrusches — spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen — hat eine Feststellung sämtlicher beschlagnahmten Vorräte durch von den Vorständen der Kommunalverbände zu bildende Feststellungsausschüsse zu erfolgen. Die den Besitzern zu belassenden Mengen sind genau zu berechnen, abzuwiegen und aus den sonstigen Vorräten auszusondern.

Die Ausschüsse sind ermächtigt, jederzeit innerhalb ihres Aufgabentereiches Auskunft zu verlangen und Nachforschungen anzustellen.

Auf Grund der Feststellung werden die Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, in Anspruch genommen. Die Ausschüsse haben die abzuliefernden Mengen aus dem Gesamtvorrat auszuheben. Mit der Aussonderung gehen die Vorräte in das Eigentum des Kommunalverbandes über, was dem Besitzer zu eröffnen ist. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln, und an den Kommissionär nach dessen Weisung abzuliefern, sofern nicht die sofortige Ablieferung bestimmt wird.

Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die der Besitzer nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf. Dies sind

a) zur Ernährung der Selbstverjorger vom Tage der Feststellung ab bis zum 15. August 1918:

1. an Brotgetreide 8½ kg je Kopf und Monat,
2. an Gerste und Hafer 2 kg je Kopf und Monat,
3. an Hülsenfrüchten 1 kg je Kopf und Monat,

b) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes:

1. an Hafer, einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste insgesamt folgende Mengen:
 - a) für Pferde und Maultiere je 6 Zentner,
 - b) für zur Zucht verwendete Zuchtbullen mit Genehmigung des Kommunalverbandes je 2 Zentner, nach Abzug der in der Zeit vom 15. November 1917 ab bis zum Tage der Feststellung bereits tatsächlich verbrauchten Mengen,

2. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes für Zuchtsauen bis zu 45 Pfund, bei jedem Wurfe, und für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je ½ Pfund für den Tag;

c) zur Frühjahrseinstellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke, und zwar auf das Hektar:

an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm, an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,

an Spelz bis zu zweihundertundzehn Kilogramm,

an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,

an Erbsen einschließlich Beluschken und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,

an großen Viktoriaerbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,

an Linfen bis zu einhundert Kilogramm,

an Mischfrucht dieselben Maße nach dem Mischungsverhältnis der Früchte,

an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,

an Buchweizen bis zu dreißig Kilogramm.

In den Fällen, wo gemäß § 1 letzter Absatz der Verordnung vom 20. Juli 1917 (RGBl. S. 636) höhere Saatzmengen verwendet werden dürfen, sind die erhöhten Mengen dem Besitzer zu belassen.

Von der Inanspruchnahme sind ferner auszuschließen:

Anerkanntes Saatgut und ebenso Saatgetreide, das zu Saatzwecken in Wirtschaften gezogen worden ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt und vom Kommunalverband gemäß § 8 der Verordnung vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 609) die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauten Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilt erhalten haben. Bei Saatgetreide aus den letztgenannten Wirtschaften ist die Freilassung von der Inanspruchnahme aber auf diejenigen Mengen zu beschränken, deren Veräußerung der Kommunalverband gestattet hat und die nicht bereits auf Grund dieser Erlaubnis bis zum Tage der Feststellung veräußert worden sind. Hierüber hat der Kommunalverband die Feststellungsausschüsse gegebenenfalls näher zu unterrichten.

Ebenso ist von der Inanspruchnahme auszuschließen dasjenige Saatgut, dessen Veräußerung der Kommunalverband gemäß § 3 der Verordnung vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 609) bereits zugestimmt hat. Nicht unter die Inanspruchnahme fallen endlich Früchte, die landwirtschaftlichen Betrieben — sei es aus eigener, sei es aus fremder Ernte —, von der Reichsgetreidestelle nachweislich zur Verarbeitung überwiesen sind. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, die Verwendung der zu Saatzwecken zu belassenden Mengen für diesen Zweck genau zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Mengen, die hierfür bis zum 15. Juni 1918 nicht verwandt sind, nachträglich abgeliefert werden. Zur Sicherstellung der Wertverwendung als Saatgut können die Vorstände der Kommunalverbände bzw. die Gemeindevorstände anordnen, daß die Betriebsinhaber das Saatgut ganz oder teilweise zwecks Lagerung bis zur Ausaat an eine vom Vorstand des Kommunalverbandes bzw. Gemeindevorstand bezeichnete Stelle abzuliefern haben.

Früchte oder Erzeugnisse, die sich nicht im eigenen Gewahrsam des Landwirts befinden, z. B. zur Verarbeitung an Mühlen bzw. Mäcker gegeben sind, sind den Feststellungsausschüssen anzugeben. Die Angaben sind nachzuprüfen.

Vorräte, die verheimlicht oder beschwiegen sind, sind gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären. Außerdem ist bei Zuwiderhandlungen außer den vorgeesehenen gesetzlichen Strafen die Entziehung des Selbstverjorgetrechts gemäß § 69 der Reichsgetreideordnung zu gewärtigen.

Oldenburg, den 18. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.
Cheer.

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 6.)

In Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. Dezember 1917 zur Ausführung der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten wird bestimmt:

In Abf. 9 Buchstabe c werden die Worte „an Buchweizen bis zu 30 Kilogramm“ ersetzt durch:

„an Buchweizen bis zu 100 Kilogramm,
an Hirse bis zu 30 Kilogramm,
an Saatweiden (*vicia sativa*) bis zu 100 Kilogramm.“

Oldenburg, den 27. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Sachsen-Altenburg.

Ausführungsverordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, zur Bundesratsverordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Vom 24. Dezember 1917.

(Sachs. Mt. Amtsbl. S. 1229.)

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (RGBl. S. 1082) wird folgendes angeordnet:

Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) beschlagnahmt sind, haben die Vorräte bis zum 31. Januar 1918 einschließlich auszudreschen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausdruck, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkte abzuliefern, soweit sie nicht gemäß § 4 der Verordnung vom 24. November 1917 zurückgehalten werden dürfen. Sofort nach Beendigung des Ausdresches haben sie über das Ergebnis des Ausdresches eine Druschanzeige an den zuständigen Kommunalverband zu erstatten.

Altenburg, den 24. Dezember 1917.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,
Abteilung des Innern.
v. Wuffow.

Neuß jüngerer Linie.

Ministerial-Verordnung vom 17. Dezember 1917 zur Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 24. v. Mts. (RGBl. S. 1082) über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 1339.)

I. Gemäß § 1 Abf. 2 der vorg. Verordnung — vergl. unsere Bekanntmachung vom 6. d. Mts., Amts- und Verordnungsbl. S. 1313 — ordnen wir an, daß die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (RGBl. S. 507) beschlagnahmt sind, die Vorräte bis zum 31. Januar 1918 einschließlich, soweit nicht nachstehend unter II ein früherer Zeitpunkt festgesetzt ist, auszudreschen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausdruck, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern haben, soweit sie nicht gemäß § 4 der gen. Verordnung zurückgehalten werden dürfen.

Als Besitzer gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

II. Im unterländischen Verwaltungsbezirke haben die Besitzer die Vorräte an Hafer und Gerste bis zum 31. d. Mts., im oberländischen Verwaltungsbezirke die Unternehmer von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Anbaufläche bis zu 50 Hektar sämtliche beschlagnahmten Vorräte an Getreide und

Hülsenfrüchten bis zum 15. Januar 1918 auszudreschen und abzuliefern.

III. Die Kommunalverbände (Landratsämter) sind verpflichtet, im unmittelbaren Anschluß an den Ablauf der unter I und II festgesetzten Ausdruck- und Ablieferungsfristen die im § 3 der genannten Verordnung vorgeschriebene Feststellung der Vorräte stattfinden zu lassen.

Die Vorräte solcher Besitzer, die bis zu den oben festgesetzten Zeitpunkten nicht abgeliefert haben, sind gemäß § 45 Reichsgetreideordnung sofort zu enteignen; die Besitzer werden auf die in diesem Falle nach § 45 Abf. 2 Reichsgetreideordnung mögliche Preisminderung ausdrücklich hingewiesen.

IV. Den Kommunalverbänden bleibt es unbenommen, den Besitzern von Vorräten zur Überwachung ihrer Ablieferungspflicht nach § 4 R.-G.-O. die Verpflichtung aufzuerlegen, sofort nach Beendigung des Ausdresches über das Ergebnis eine Druschanzeige an den Kommunalverband zu erstatten, die Angaben der Druschanzeige dann an Ort und Stelle nachzuprüfen und das wirkliche Ernteergebnis nötigenfalls durch Verhandlung mit dem Besitzer festzustellen, gegebenenfalls auch noch weitergehende Anordnungen, insbesondere über die Führung der laufenden Dreschlisten usw., zu treffen. Sie haben auch das sonst zur Durchführung der obigen Anordnungen Erforderliche zu veranlassen.

Neuß, den 17. Dezember 1917.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium, Abteilung
für das Innere.

Frhr. von Brandenstein.

Erstattung von Druschanzeigen.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Bekanntmachung über Erstattung von Druschanzeigen.

(Regbl. Gotha S. 799.)

Auf Grund von § 4 Abf. 3 und § 71 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) wird im Anschluß an die Bekanntmachung über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses vom 10. August 1917 (Regierungsblatt S. 481, 524) hiermit weiter verordnet:

1. Jeder Getreidebesitzer, insbesondere jeder Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes im Herzogtum Gotha, der dem § 1 der Reichsgetreideordnung unterfallende Früchte durch eine Dreschmaschine irgendwelcher Art oder mit der Hand (Biffer 1 und 2 der Bekanntmachung vom 10. August 1917) hat auszudreschen lassen, oder ausgedroschen hat, hat sofort nach Beendigung des Ausdresches und spätestens eine Woche danach neben den in der Bekanntmachung vom 10. August 1917 vorgeschriebenen Anzeigen dem Gemeindevorstand eine Druschanzeige über das Gesamtergebnis für seinen Betrieb oder Haushalt nach bestimmtem Muster zu erstatten.

Ist der Ausdruck bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits beendet, so ist die Anzeige innerhalb 1 Woche nach Inkrafttreten nachzuholen.

2. Die Anzeige hat zu enthalten:

den Besitzer des Getreides,
die ausgedroschenen Mengen der einzelnen Getreidearten in Zentnern — wenn der Ausdruck in verschiedenen Zeitabschnitten erfolgt ist, die erzielte Gesamtmenge —, die Ernteflächen.

Vordrucke sind beim Gemeindevorstand in Empfang zu nehmen.

Bei Behinderung des Getreidebesitzers hat sein Vertreter die Anzeige zu erstatten.

3. Der Gemeindevorstand hat die Anzeigen mit den nach der Bekanntmachung vom 10. August 1917 erstatteten Anzeigen und den Einträgen in der von ihm nach jener Bekanntmachung geführten Ausdruschnachweisung zu vergleichen und etwaige Unstimmigkeiten aufzuklären und richtigzustellen.

Er hat dafür zu sorgen, daß von jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes, für den eine Wirtschaftskarte geführt wird, und von Jedem, der sonst Früchte der in Ziffer 1 bezeichneten Art ausgedroschen hat, die Druschanzeige erstattet wird.

Der Inhalt der Anzeigen ist in eine besondere Nachweisung nach bestimmtem Muster einzutragen. Die Anzeigen sind alsdann mit einer Durchschrift oder Abschrift des darauf bezüglichen Teils der Nachweisung sofort an den Kommunalverband einzusenden.

4. Vorräte, die bei einer Nachprüfung als nicht angezeigt, verheimlicht oder sonstwie der Anmeldung entzogen festgestellt werden, werden nach § 70 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklärt werden.

5. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Gotha, den 28. Dezember 1917.

Herzogl. Sächsl. Staatsministerium.

Belassung von Getreide usw. zu Saatzwecken.

Neuß älterer Linie.

Bekanntmachung, betreffend Saatgut.

(Neuß ä. L. Amtsbl. S. 2192.)

Gemäß § 1 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1917 über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Versorgung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte (RGBl. S. 636) werden die Mengen an Saatgut, welche auf das ha verwendet werden dürfen, für das Fürstentum erhöht:

- bei Hafer auf 200 kg und für alle über 350 m über N. N. hoch gelegenen Anbauflächen auf 250 kg,
- „ Winterroggen auf 170 kg
- „ Sommerroggen „ 175 „
- „ Winterweizen „ 200 „
- „ Sommerweizen „ 200 „
- „ Gerste „ 175 „

Ob und inwiefern bei Winterroggen, Sommerroggen und Gerste aus dringenden wirtschaftlichen Gründen eine Erhöhung der Saatgutmengen über die vorstehend bestimmten Höchstgrenzen erfolgen kann, bleibt vorbehalten.

Greiz, den 19. Dezember 1917.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

b) Gerste, Malz, Bier.

Malz- und Gerstenkontingente der Brauereien sowie Malzhandel.

Reich.

Anordnungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zur Ausführung des § 5 Abs. II der Verordnung über die Malzkontingente der Brauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (RGBl. S. 1061).

(Reichsanz. Nr. 304 vom 24. Dezember 1917.)

Umrechnungsverhältnis von Malz und Metzeis

je 75 kg der festgesetzten Weizenmalzkontingente 100 kg Weizen.

Bestandsaufnahme.

Die Brauereien haben den für sie zuständigen Steuerbehörden auf dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Formblatt bis zum 15. Januar 1918 anzuzeigen, welche Mengen Gerste, Weizen, Gersten- und Weizenmalz sich am 31. Dezember 1917 um 12 Uhr Nachts in ihrem Besitz befanden. Als im Besitz der Brauereien befindlich gelten alle Getreide- und Malzmengen, die der Brauerei zur Verarbeitung zu Bier zur Verfügung stehen, das sind alle Mengen, die sich

- a) bei der Brauerei selbst,
- b) in eigener oder fremder Mälzerei befinden, und
- c) solche Mengen, die der Brauerei von der Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung bei einem Kommunalverband oder Kommissionär zur Verfügung gestellt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1917.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.
Wach.

Bier.

Bayern.

R. stellv. Generalkommando I., II., III. Bayer. Armeekorps.

Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Bekanntmachung über Bier vom 14. April 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 2 vom 3. Januar 1918.)

Die stellv. Generalkommandos I., II., III. Bayer. Armeekorps erlassen auf Grund des Art. 4 Nr. 2 des Kriegszustandsgesetzes zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung mit Bier folgende

Anordnung:

I. Die Bekanntmachung vom 14. April 1917 über Bier („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 87 vom 15. April 1917) wird geändert wie folgt:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Bier darf, soweit es nicht für das Feldheer bestimmt ist, nur mit einem Stammwürzegehalt von 3,5 vom Hundert hergestellt und in den Verkehr gebracht werden (Kriegsbier).

2. Nach § 4 wird folgender Abschnitt eingefügt:

Malzverwendung.

§ 4 a. Den verantwortlichen Leitern der Brauereien oder deren Stellvertretern wird verboten, in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. März 1918 mehr als ein Sechstel und in den beiden folgenden Vierteljahren mehr als je ein Drittel der Malzmengen zu verwenden, welche nach Maßgabe der Bundesratsverordnung über die Malzkontingente der Brauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (RGBl. S. 1061 ff.) für die Zeit vom 1. Oktober 1917 bis 30. September 1918 für ihre Brauerei festgesetzt sind (Jahresmalzkontingent). Hierbei haben sie zu beachten, daß von dem Jahresmalzkontingent die für das Heer und die Rüstungsbetriebe beschlagnahmten Kontingenteile vortweg abzurechnen sind.

Die in dem ersten Vierteljahre des Subjahres

als zulässige Malzverwendung ein Sechstel des beschlagnahmefreien Jahresmalzkontingents zu gelten. Für die in den übrigen Vierteljahren ersparten Malzmengen bewendet es bei der Vorschrift des § 3 der im Absatz 1 genannten Verordnung.

3. § 5 Absatz 2 erhält diese Fassung:

Die Bestimmungen zur Ausführung des Absatzes 1 werden vom stellv. Generalkommando I. Bayer. Armeekorps erlassen.

4. § 6 wird durch diese Bestimmung ersetzt:

Die verantwortlichen Leiter der Brauereien oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die Abgabe des nach Maßgabe des § 4 a hergestellten Bieres so einzuteilen, daß sie mit ihrem Erzeugnis jeweils wenigstens vier Wochen über das betreffende Vierteljahr hinausreichen. Für die Verteilung des Bieres an die einzelnen Kunden haben sie die in den entsprechenden Monaten der Jahre 1912/13 erfolgten durchschnittlichen Lieferungen als Maßstab zugrunde zu legen.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

Auf keinen Fall dürfen die verantwortlichen Leiter der Brauereien oder deren Stellvertreter in der Zeit bis zum 1. April 1918 an ihre Kunden mehr als ein Drittel der Biermenge liefern, die diesen in den entsprechenden Monaten der Jahre 1912/13 durchschnittlich geliefert worden ist.

Die gleiche Einschränkung gilt auch für die eigenen Ausschankstätten der Brauereien.

Läßt sich ein Durchschnitt nach Maßgabe des § 1 nicht berechnen, so wird die zulässige Biermenge von der Bierverteilungsstelle nach Einvernahme der Beteiligten festgesetzt; die festgesetzte Menge darf nicht überschritten werden.

6. Abschnitt V wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Preis.

§ 13. Beim Verkauf durch den Hersteller an Wiederverkäufer darf der Preis des Kriegsbieres in Käffern, und zwar gleichviel ob hell oder dunkel 17 M für den Hektoliter nicht übersteigen (Ganzerpreis). Dieser Preis versteht sich ohne baren Abzug; hinsichtlich der Zufuhr, der Eislieferung und des Bierpfennigs verbleibt es bei den bisherigen Gepflogenheiten und Vereinbarungen.

§ 13 a. Im gewöhnlichen Ausschank und im Gassenausschank darf der Preis für den Liter Kriegsbier (hell oder dunkel)

- a) in Gemeinden, die nach der letzten Friedensvolkszählung mehr als 4000 Einwohner haben und in den örtlich mit ihnen zusammenhängenden Gemeinden 28 Pf.,
- b) in den übrigen Gemeinden 26 Pf. nicht übersteigen.

Bei der Abgabe in Flaschen dürfen zu diesen Preisen 2 Pf. für den Liter zugeschlagen werden.

§ 13 b. Der Preis für einen halben Liter darf die Hälfte des Preises für den Liter nicht übersteigen; Bruchteile von Pfennigen dürfen voll aufgerundet werden.

Der Preis für ¼ Liter im Gassenchank darf die

Summe der Preise des ½ Liters und ¼ Liters nicht übersteigen.

Der Preis für 0,45 Liter muß unter dem Preis für ½ Liter bleiben.

§ 13 c. Die Bestimmungen in § 13 und § 13 a gelten nicht für die Pfalz.

7. § 17 fällt weg.

8. In § 19 fällt Abs. 2 weg.

II. Die Bekanntmachung vom 18. Juli 1917 über Einheitsbier (Kriegsbier) — „R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 166 vom 20. Juli 1917 — wird aufgehoben.

III. Das stellv. Generalkommando I. Bayer. Armeekorps wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung über Bier vom 14. April 1917, wie er sich aus Ziffer I dieser Anordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter dem Tage dieser Anordnung bekanntzumachen.

IV. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „R. B. Staatsanzeiger“ in Kraft.

München, Würzburg, Nürnberg,
den 2. Januar 1918.

Die Kommandierenden Generale:
von der Lann. von Gefsattel.
von König.

c) Hafer*).

**d) Hülsenfrüchte, Buchweizen
und Hirse.**

Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.

Lippe.

**Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen
und Hirse.**

(Staatsanz. Lippe S. 1303.)

Nach § 10 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatweiden vom 12. Juli 1917 (RGW. S. 609) darf Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicden (*Vicia villosa*) und von Gemenge aus Roggen und Winterwicden nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Diese Bestimmung umfaßt grundsätzlich sämtliches Saatgut von Hülsenfrüchten, sogenanntes Gemüsefaatgut ebenso wie anerkannte und Originalsaaten. Die Reichsgetreidestelle beabsichtigt hiernach, bei der Regelung des Verkehrs mit Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse zu Saatweiden folgendermaßen vorzugehen.

A. Hülsenfrüchte.

1. Gemüsefaatgut.

Nach § 12 gelten als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis umfaßt alle grün- und gelblichotigen Wachs-, Buch-, Krup-, Staude-, Stangen- oder

Laufbohnen, ferner Brunt-, türkische oder Feuerbohnen, Puff-, Garten- und dicke Bohnen, endlich alle Sorten Buder-, Pahl- oder Kneifelerbsen sowie runglige oder Marferbsen. Alle diese Sorten werden von den namhaftesten Züchtern lediglich für Gemüseanbauzwecke in großer Mannigfaltigkeit auf den Markt gebracht und sind einzeln in dem anliegenden*) vor der Reichsgetreidestelle neu aufgestellten Verzeichnis aufgeführt. Weitere Abdrücke des Verzeichnisses können von der Reichsgetreidestelle gegen eine Gebühr von 50 Pfg. bezogen werden. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts alle in der Regel nur felbmäßig angebauten Hülsenfrüchte, wie Ackerbohnen, Feld- oder Saubohnen (*Vicia faba*), Viktoriaerbsen aller Züchtungen, Acker- und Felberbsen grundsätzlich nicht als Gemüsefaatgut bezeichnet werden können.

Bei den zum Gemüseanbau bestimmten Saathülsenfrüchten beabsichtigt die Reichsgetreidestelle, von der ihr nach § 10 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O. zustehenden Ermächtigung grundsätzlich Gebrauch zu machen und dem Erzeuger den freien Absatz derartigen Gemüsefaatguts an Kommunalverbände, Saatstellen oder zugelassene Händler auf Antrag zu gestatten. Es bedarf jedoch in jedem einzelnen Fall einer besonderen Genehmigung, die die Reichsgetreidestelle nur erteilen wird, wenn ihr in dem Antrag genau Menge und Sorte des Saatguts sowie der Name des Käufers angegeben ist. Die Bewilligung der Ausnahme bezieht sich selbstverständlich nur auf den Verkauf als solchen. Die sonstigen für den Verkehr mit Saatgut geltenden Bestimmungen der Verordnungen vom 12. Juli 1917 und vom 24. Juli 1917 (RGBl. S. 609, 653), und der zu der ersteren erlassenen staatsministeriellen Ausführungsanweisung vom 1. August 1917 (Staatsanzeiger S. 781) bzw. der Anordnung des Kriegswirtschaftsverbandes Lippischer Landwirte (R. W. B.) vom 2. August 1917 (Staatsanzeiger S. 783) namentlich diejenigen über die Saatkarte usw., werden dadurch nicht berührt. Für den Verkehr mit Gemüsefaatgut wird voraussichtlich eine besondere Saatkarte vorgeschrieben werden.

Eine besondere Prüfung des Gemüsefaatgutes durch die Reichsgetreidestelle oder die Saatstellen ist nicht beabsichtigt. Die Reichsgetreidestelle behält sich aber vor, von der Bestimmung des letzten Absatzes § 12 der genannten Verordnung Gebrauch zu machen und nötigenfalls weitere einschränkende Bestimmungen, so namentlich über eine besondere Kennzeichnung und Denaturierung des Gemüsefaatgutes zu erlassen.

2. Anerkannte und Originalsaaten.

Auch anerkannte und Originalsaaten dürfen nach den gesetzlichen Bestimmungen nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Bei derartigen Saatgut ist die letztere jedoch ebenfalls grundsätzlich bereit, auf Antrag, der genau Sorte, Menge und Name des Käufers enthalten muß, den unmittelbaren Absatz an Landwirte, die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Landwirtschaftskammern sowie ländliche Genossenschaften wie z. B. den Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte (R. W. B.) und Händler zu gestatten, die zum Saathandel zugelassen sind. Ebenso wie bei dem Gemüsefaatgut bedarf es auch bei anerkanntem Saatgut eines besonderen Antrages für jeden einzelnen Fall. Allgemeine Ermächtigungen zum freihändigen Kauf können nicht erteilt werden.

Die sonstigen für den Verkehr mit anerkanntem Saatgut geltenden Bestimmungen der Verordnungen vom 12. Juli und 24. Juli 1917 (RGBl. S. 609, 653) werden durch die im Einzelfall bewilligte Ausnahme selbstverständlich nicht berührt. Es wird namentlich auf die Bestimmungen über die Zustimmung zum Saathandel und die Saatkarten hingewiesen.

3. Gewöhnliches Saatgut (sogenanntes Handelsfaatgut).

Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, Saaten sowie Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden), die ohne anerkannt zu sein, zu Saatwecken veräußert werden sollen, sind nach § 10 der genannten Verordnung grundsätzlich an die Reichsgetreidestelle zur Ablieferung zu bringen. Ausnahmen werden nur in den unten unter 4. angegebenen Fällen bewilligt werden. Für die Übernahme derartigen Saatgutes wird folgendes Verfahren Maß greifen:

Als Saatgut können nur Mengen von mindestens 10 dz angeboten werden. Will ein Landwirt mindestens diese Menge Hülsenfrüchte als Saatware veräußern, so hat er sie grundsätzlich in derselben Weise zur Ablieferung zu bringen, wie die für Speisewecke bestimmten Hülsenfrüchte. Nach den für die Speisewecke bestimmten Grundätzen erfolgt auch die Preisfestsetzung. Die als Saatgut angebotenen Hülsenfrüchte hat der Kommissionär an die für ihn zuständige Sammelstelle zu verladen, und sie in den Verladepapieren als „Handelsfaatgut“ zu bezeichnen. Nach Einlagerung des Saatgutes in der Sammelstelle hat ein von der zuständigen Saatstelle (in der Lippe der R. W. B.) beauftragter Sachverständiger oder im Einvernehmen mit der Saatstelle der Leiter der Sammelstelle eine doppelte Probe von mindestens je 250 g zu ziehen, und sie der zuständigen Saatstelle zur Begutachtung einzuschicken. Die Kosten der Begutachtung trägt der Verkäufer der Saatware, der hierfür einen besonderen Vorschuß von 10 M zu entrichten hat. Erkennt die Saatstelle die Probe als zur Saat geeignet an, so wird dem Veräußerer ein Zuschlag von 15 M für den Doppelzentner nachgezahlt. Besitzt ein Landwirt bereits ein Zeugnis der Saatstelle über seine Saathülsenfrüchte, so kann von einer erneuten Prüfung abgesehen werden. Der Leiter der Sammelstelle hat jedoch erneut Proben in der angegebenen Weise zu ziehen und eine derselben umgehend der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle zur Begutachtung zuzufenden. Die Nachzahlung der 15 M darf in diesem Fall erst erfolgen, wenn die Geschäftsabteilung die Abnahme der Ware als Saatware genehmigt hat.

Die Reichsgetreidestelle wird jedoch gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 insgesamt nur 30 000 t Hülsenfrüchte für Saatwecke erwerben, und zwar aus dem Gebiet jeder Saatstelle eine bestimmte, noch bekanntzugebende Menge. Sobald diese Menge für den Bezirk einer Saatstelle aufgebraucht ist, wird weiteres Saatgut nicht mehr abgenommen werden, auch wenn weitere zur Saat geeignete Partien angeboten werden sollten. Diese werden vielmehr nur als Speisewecke zu den dafür geltenden Preisen abgenommen werden. Es wird mithin Aufgabe der Saatstellen sein, von den ihnen zur Begutachtung eingesandten Mengen die besten Partien auszusuchen. Die Landwirte werden aufmerksam gemacht, daß von der Reichsgetreidestelle nur eine bestimmte Menge Saatgut übernommen werden wird, und daß der Absatz weiterer Partien zu Saatwecken nicht in Frage kommt.

Der Weitervertrieb des von der Reichsgetreidestelle übernommenen Saatgutes wird gemäß § 10 der Saatverordnung vom 12. Juli 1917 an Kommunalverbände, Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Organisationen aller Art sowie an zugelassene Händler erfolgen. Auch hierbei sind die Bestimmungen der Saatverordnung genau zu beachten.

4. Soweit Erzeuger ihr Handelsfaatgut unmittelbar an Verbraucher absetzen wollen, ist die Reichsgetreidestelle nach § 10 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung vom 12. Juli 1917 bereit, Ausnahmen von der grundsätzlichen Regelung zuzulassen. Auch in diesem Falle ist jedoch vorher ein besonderer Antrag bei ihr einzureichen, aus dem Sorten und Mengen des zu veräußernden Saatgutes sowie Name des Käufers ersichtlich ist. Die Reichsgetreidestelle behält sich vor, die Bewilligung derartiger Ausnahmen auf die Kommunalverbände zu über-

B. Buchweizen und Hirse.

Für Buchweizenfaatgut gelten die gleichen Anordnungen wie für Hülsenfrüchte. Anerkanntes Saatgut kann hiernach unter den unter A 2 wiedergegebenen Bedingungen in den Verkehr gebracht werden, während gewöhnliches Saatgut (sogenanntes Handelsfaatgut) den nach A 2 für Handelsfaatgut erlassenen Bestimmungen mit der Maßgabe unterliegt, daß für Handelsfaatgut von Buchweizen und Hirse nicht 15 M Zuschlag in Betracht kommen, sondern nur der im § 14 Absatz 2 der Verordnung vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 619) festgesetzte Zuschlag von 7 M für den Doppelzentner.

C. Schlußvorschriften.

Im Fürstentum Lippe ist als Saatstelle im Sinne der obigen Vorschriften die Wirtschaftsabteilung des Landes-Ernährungsamts (Kriegswirtschaftsverband Lipplischer Landwirte auf Hobeiffen) anerkannt. Dieser obliegen alle nach obigem von den Saatstellen zu erfüllenden Aufgaben.

Detmold, den 19. Dezember 1917.

Fürstlich Lipplische Regierung.
F r h r. B i e d e n w e g.

Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vergl. oben bei a.

Ausdrusch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vergl. oben bei a.

e) Kartoffeln, Kartoffeltrocknungserzeugnisse.

Kartoffeln.

Reich.

Berlin, den 14. Dezember 1917.

**Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.**

An die sämtlichen Bundesregierungen (in Preußen: an den Staatskommissar für Volksernährung und an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) und an den Kaiserlichen Statthalter von Elsaß-Lothringen ergangen.

(Auszugsweise abgedruckt.)

Ich ermächtige die Kommunalverbände auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1917 über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/1918 (RGBl. S. 569), die Sicherstellung und die Lieferungsspflicht auch auf die Kartoffeln zu erstrecken, die dem einzelnen Kartoffelerzeuger in Höhe eines Fünftels ihrer Ernte zunächst belassen worden sind. Die Reichskartoffelstelle wird in den nächsten Tagen ihren endgültigen Verteilungsplan herausgeben. Die Unterverteilungsstellen werden ungefäumt für eine Nachprüfung der auf die einzelnen Kartoffelerzeuger vorgenommenen Umlagen Sorge zu tragen haben und müssen erforderlichenfalls von der vorstehend erteilten Ermächtigung zwecks Sicherstellung der Lieferungsauflage Gebrauch machen.

v. W a l d o w.

Reich.

**Reichskartoffelstelle.
Verwaltungsabteilung.**

Berlin, den 22. Dez. 1917.

Richtlinien für die Aufstellung des endgültigen Verteilungsplans.

In sämtliche Landes- oder Provinzialkartoffelstellen, sämtliche Kommunalverbände, das Königl. Kriegsministerium, das Reichsmarineamt, die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft, den Verband Deutscher Pflanzstoff-Fabrikanten, die Reichsgetreidestelle, die Reichsbraunweinstelle ergangen.

Die Aufstellung des endgültigen Verteilungsplans hat es notwendig gemacht, für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 in Ergänzung der bisherigen Bestimmungen*) noch folgende Erläuterungen zu geben:

Umlage der Reichskartoffelstelle.

1. Die ursprüngliche Absicht der Reichskartoffelstelle, den endgültigen Verteilungsplan auf die nachgeprüften Ergebnisse der Ernteindividualerhebung aufzustellen, mußte fallen gelassen werden, nachdem festgestellt war, daß diese Erhebungen zu unrichtigen Ergebnissen geführt haben. Der endgültige Wirtschaftsplan konnte daher nur, ebenso wie der vorläufige, auf Ernteschätzungen aufgebaut werden. Hierbei wurden neben den durch die Nachprüfung ermittelten Mengen die Ernteberichte der Bezirksfachverständigen der Reichskartoffelstelle, die Saatenstandsbestandsberichte der landwirtschaftlichen Körperschaften, sowie die Angaben der Landes- und Provinzialkartoffelstellen berücksichtigt und auf Grund derselben ein angemessener Durchschnittsertrag für den Bezirk einer jeden Landes- und Provinzialkartoffelstelle festgestellt. Dieser Durchschnittsertrag, multipliziert mit der angezeigten Herbstkartoffelanbaufläche 1917, ergibt denjenigen Gesamt-ernteertrag, welcher den Verteilungsmaßnahmen zugrunde liegt.

Umlage der Landes- und Provinzialkartoffelstelle.

2. In ähnlicher Weise ist der Ernteertrag jedes Kommunalverbandes durch die Landes-Provinzialkartoffelstelle zu ermitteln. Die Landes-Provinzialkartoffelstelle ist hierbei keineswegs an den von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Durchschnittsertrag gebunden, vielmehr berechtigt und verpflichtet, die Erntemengen für jeden Kommunalverband nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung sämtlicher für die Lieferfähigkeit in Betracht kommender Umstände festzustellen. Einen Anhalt hierfür werden neben den Erntemittelungen die bereits durchgeführten Lieferungen und die hierfür angeforderten Waggons geben, die ja bekanntlich nur zu einem kleinen Bruchteil der Anforderungszahl gestellt werden konnten. Ein Ausgleich wird bei genauer Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse innerhalb des Bezirks einer Landes- bzw. Provinzialkartoffelstelle durchaus möglich sein. Durch diesen Ausgleich darf jedoch die der Landes-Provinzialkartoffelstelle auferlegte Gesamtmenge keinesfalls verringert werden.

Bei Unterverteilung der Lieferungsauflage durch die Landes- und Provinzialkartoffelstellen ist darauf zu achten, daß jeder Bedarfsstelle nicht mehr Lieferkreise wie unbedingt nötig zugeteilt werden, damit die Bedarfsstellen nur mit einer beschränkten Anzahl von Lieferkreisen in Verhandlung wegen Abschluß des Lieferungs- und Verwahrungsvertrages zu treten haben. Auf die Wünsche der Bedarfsstellen in dieser Hinsicht wird nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen und vor allem werden die bisherigen Lieferkreise beizubehalten sein.

*) Vergl. hierzu Bestimmungen der Reichskartoffelstelle über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 25. August 1917 (H. 19 900) und vom 18. September 1917

Andererseits muß jeder Lieferkreis mindestens eine Auflage für die einzelnen Bedarfstellen in der Höhe erhalten, die die Anrechnung der nach dem 15. September 1917 abgelieferten Mengen gestattet.

Umlage der Kommunalverbände.

3. Die Kommunalverbände ihrerseits sind verpflichtet, in derselben Weise wie die Landes-Provinzialkartoffelstellen die Erntemengen in den Gemeinden und Gutsbezirken zu ermitteln, und hiernach die Lieferungsauflage auf die einzelnen Kartoffelerzeuger umzulegen. Der Kommunalverband ist hierbei an den von seiner Landes- oder Provinzialkartoffelstelle festgesetzten Durchschnittsertrag bei der Unterverteilung nicht gebunden, wird vielmehr nur verpflichtet, die Lieferungsauflagen restlos der Lieferfähigkeit der einzelnen Kartoffelerzeuger entsprechend umzulegen. Zur Durchführung der dem Kommunalverband auferlegten Lieferungsauflage muß erforderlichenfalls von der Ermächtigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Gebrauch gemacht und in das dem Erzeuger belassene ein Fünftel seiner Ernte (20prozentige Schwundreserve) eingegriffen werden.

Kommunalverbände, die sich trotzdem außerstande erklären, die ihnen aufgegebenen Lieferungsauflagen zu erfüllen oder die mit den ihnen zugewiesenen Kartoffeln die Ernährung ihrer Bevölkerung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres nicht sicherzustellen vermögen, haben die im Kleinanbau gezogenen Kartoffeln von Flächen bis zu 200 Quadratmeter dem Kleinanbauer auf seinen Bedarfsanteil gemäß Ziffer 12 c der Bestimmungen über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 25. August 1917 anzurechnen.

Durch strengste Kontrolle ist dafür zu sorgen, daß die zur menschlichen Ernährung bestimmten Mengen nicht im Wege des Schleichhandels oder durch verbotswidriges Verfüttern verschwinden. Verboten ist insbesondere auch die Ausfuhr von Kartoffeln außerhalb der Lieferungsumlage im Austausch gegen andere Bedarfsgegenstände, z. B. Kali und Kohlen.

Wirtschaftskarte.

4. Bei der Umlage auf die einzelnen Kartoffelerzeuger ist die Kartoffelwirtschaftskarte zu benutzen, und an Stelle der eigenen Angaben des Kartoffelerzeugers in der Spalte 3 c sind die seitens des Kommunalverbandes neu ermittelten Mengen (siehe vorstehende Ziffer 3) einzutragen. Auf diese Zahlen ist die Berechnung der ablieferungspflichtigen Mengen neu aufzubauen und das Ergebnis in Spalte 6 der Kartoffelwirtschaftskarte einzutragen. Die hierdurch unrichtig gewordenen Zahlen (Spalte 3 c, 4 und 6) sind zu streichen.

Umlageverfügung an den Erzeuger.

5. Die hiernach für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger neu ermittelte ablieferungspflichtige Menge ist abzüglich der bereits von ihm gelieferten Kartoffeln ihm schriftlich mitzuteilen mit der Aufforderung, die Ablieferung dieser Menge zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 Prozent sicherzustellen. Ein Muster* für eine solche Umlageverfügung an den Kartoffelerzeuger ist aus dem anliegenden Vordruck ersichtlich, dessen Gebrauch den Kommunalverbänden anheimgestellt wird.

Bedarf der Kartoffelerzeuger.

6. Für die Berechnung des Bedarfs der Kartoffelerzeuger sind die Zahlenangaben der Kommunalverbände, soweit die Unterlagen eine Nachprüfung zulassen und ihre Richtigkeit ergaben, von der Reichskartoffelstelle übernommen. Teilselbstversorger, d. h. solche Kartoffelerzeuger, die mit den geernteten Mengen ihren und ihrer Familie Bedarf an Kartoffeln nicht für das ganze Wirtschaftsjahr, sondern nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt decken können, sind, soweit die Unterlagen dies ermöglichen, in Vollselbstversorger und Verfor-

gungsberechtigte umgerechnet worden. Die Kommunalverbände ihrerseits haben eine Nachprüfung nach dieser Richtung hin vorzunehmen und denjenigen Kartoffelerzeugern, die nur für einen Teil des Wirtschaftsjahres sich selbst einzudecken vermögen, die Ration der Versorgungsberechtigten, und nicht diejenige der Selbstversorger zuzuweisen.

Saatgut.

7. Jedem Kommunalverband ist das erforderliche Saatgut unter Berücksichtigung der Unbaufläche 1916 belassen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß Saatgut, welches vom Kartoffelerzeuger zur Ausfaat nicht verwendet oder als solches nicht verkauft wird, nötigenfalls zur Erfüllung der Lieferungsauflage mit herangezogen wird (anerkannte Saathochzuchten ausgenommen) vgl. Abs. 3 unten.

Die gemäß § 2 der Bundesratsverordnung vom 16. August 1917 genehmigten, der Reichskartoffelstelle nach § 3 a. a. O. angezeigten Saatkartoffellieferungsverträge sind auf die Speisefartoffellieferungen angerechnet. Zahlenmäßig ergibt sich die Anrechnung aus der Umlage- bzw. Zuweisungsbenahtigung. Sollten dem Kommunalverband, welchem eingeführtes Saatgut angerechnet ist, die das Saatgut liefernden oder empfangenden Personen nicht bekannt sein, so müssen nähere Angaben bei dem Saatkartoffeln ausführenden Kommunalverband unmittelbar (nicht etwa bei der Reichskartoffelstelle!) angefordert werden. Dem Kartoffelerzeuger, der Saatgut empfangen hat, ist diese Menge seinem Lieferungssoll zuzurechnen und in Spalte 7 der Kartoffelwirtschaftskarte zu vermerken. Diese Anrechnung setzt die Überwachung der Einfuhr voraus. Eine scharfe Einfuhrkontrolle ist daher im eigenen Interesse der Kommunalverbände, denen eingeführtes Saatgut angerechnet wird, geboten.

Saathochzuchten.

Es sind Zweifel entstanden darüber, ob anerkannte Saathochzuchten im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 (RGBl. S. 713) auch zur Ausfuhr freigegeben werden dürfen, wenn Lieferungsverträge darüber bis zum 15. November 1917 nicht vorliegen.

Da anerkannte Saathochzuchten zur Erfüllung der Lieferungsverpflichtung für öffentliche Zwecke nicht herangezogen werden sollen, auch von der Sicherstellung ausgenommen sind, bestehen keine Bedenken, für ihren Absatz Erleichterungen zuzulassen. Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat sich daher nach § 5 der Verordnung über Saatkartoffeln vom 16. August 1917 (RGBl. S. 711) damit einverstanden erklärt, daß anerkannte Saathochzuchten aus einem Kommunalverband in einen anderen an Kommunalverbände oder an Personen, die sie selbst zur Ausfaat verwenden wollen, auch dann noch geliefert werden dürfen, wenn die Lieferung auf Grund eines nach dem 15. November 1917 abgeschlossenen und genehmigten schriftlichen Vertrages erfolgt.

Die Verträge bedürfen wie bisher der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus welchem die Kartoffeln geliefert werden. Ebenso muß von dem Erwerber, sofern nicht ein Kommunalverband selbst der Erwerber ist, wie bisher eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Ausfaat verwendet werden sollen, beigebracht werden darüber, daß die Lieferung zur Deckung des Saatbedarfes des Erwerbers erforderlich ist.

Die als anerkannte Saathochzuchten geltenden Sorten sind in einem von dem Ausschuß für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands herausgegebenen Verzeichnis der Originalzüchter und ihrer Vermehrungsstellen aufgeführt. Das Verzeichnis ist den Landes- bzw. Provinzialkartoffelstellen zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen überreicht worden, den Kommunalverbänden auf Anfrage mitzuteilen, welche Sorten als Saathochzuchten zu

Unregelmäßigkeit im Saatgutverkehr.

Es ist festgestellt worden, daß bei Saatgutlieferungen von einem Kommunalverband an einen anderen die Empfangsstelle die Abnahme des Saatguts, z. B. wegen schlechter Beschaffenheit abgelehnt hat, und daß diese Saatgutmengen dann im freien Verkehr außerhalb der öffentlichen Bewirtschaftung durch die mit der Durchführung des Saatgutgeschäfts beauftragten Händler veräußert wurden. Um Vorkommnisse dieser Art auszuschließen, sind folgende Kontrollmaßnahmen notwendig:

- a) Alle Saatkartoffeln ausführenden Kommunalverbände haben die mit der Durchführung der Saatgutgeschäfte betrauten Personen (bei Aushändigung des mit der Ausführungsgenehmigung versehenen Frachtbriefes) zu verpflichten, Quittung der Empfangsstelle über den Empfang des Saatgutes beizubringen oder, falls die Empfangsstelle die Abnahme des Saatgutes verweigert, sofort Anzeige zu erstatten, jedenfalls Verfügung über das abgelehnte Saatgut nur mit Zustimmung des ausführenden Kommunalverbandes zu treffen,
- b) alle Saatkartoffeln empfangenden Kommunalverbände haben Abnahme oder Ablehnung der Saatkartoffeln dem Lieferkommunalverband unverzüglich mitzuteilen.

Landwirtschaftliche Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken.

8. Die zur Verarbeitung in den landwirtschaftlichen Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken von den Kommunalverbänden angezeigten Kartoffelmengen sind ihnen zum Zwecke der Verarbeitung belassen worden. Die Kommunalverbände haben diese landwirtschaftlichen Betriebe dauernd daraufhin zu überwachen, daß die freigegebenen Kartoffeln auch tatsächlich bearbeitet werden. Besteht keine Aussicht, daß die Kartoffeln zur Verarbeitung gebracht werden können, so sind diese Kartoffelmengen vom Kommunalverband zur Erfüllung seiner Lieferungsauflage mit heranzuziehen.

Starke Belieferung mit Fabrikkartoffeln.

Die Herstellung der dringend notwendigen Trockenprodukte erfordert die Ausnutzung aller Trocknereien und Stärkefabriken sowohl der landwirtschaftlichen wie der gewerblichen bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Gerade die Wintermonate, in denen es wegen der Frostgefahr zeitweise nicht angängig ist, Speisekartoffellieferungen auszuführen, müssen benutzt werden, um den Trocknereien und Stärkefabriken die zugewiesenen Kartoffelmengen zuzuführen.

Da es jedoch nicht immer möglich sein wird, die hierzu erforderlichen Kartoffeln nur in einwandfreier gesunder Ware den Fabriken zuzuführen, müssen hierzu auch die zur menschlichen Ernährung nicht geeigneten Kartoffeln benutzt werden, zumal hierdurch erreicht wird, daß sie der menschlichen Ernährung in Gestalt von Trocknungsprodukten wieder zugeführt werden. Auf diese Weise wird sich auch die Erfüllung der Fabrikkartoffellieferungsauflage leichter gestalten, wenn hierzu zum Teil schadhafte Kartoffeln verwendet werden. Die Festsetzung des Übernahmepreises für derartige schadhafte Kartoffeln bleibt der Vereinbarung zwischen Lieferverband und Fabrik überlassen, bei der sich beide Parteien zu bemühen haben, einen der Qualität der Kartoffeln entsprechenden Wert zu ermitteln. Die Fabriken sind von der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft darauf hingewiesen, daß es ihre Pflicht ist, bei der Festsetzung des Übernahmepreises den Lieferanten nicht unnötige Schwierigkeiten zu bereiten, während es andererseits Aufgabe der Lieferanten ist, nicht zu hohe Forderungen zu stellen.

Bedarf der versorgungsberechtigten Personen.

9. Bei Feststellung des Bedarfs der versorgungsberechtigten Personen...

von der seitens der Kommunalverbände der Reichskartoffelstelle auf ihr Rundschreiben vom 15. Juli 1917 — E. 18 300 — angegebenen Einwohnerzahl ausgegangen.

Brotstreckung.

10. Bei der beschränkten Leistungsfähigkeit der Kartoffeltrocknereien und Stärkefabriken ist es im Interesse der Ersparnis von Trockenprodukt erforderlich, daß auch über den 1. Februar hinaus das Brot möglichst mit Frischkartoffeln gestreckt wird. Die Reichskartoffelstelle ist daher von dem Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts angewiesen, einzelnen Kommunalverbänden, in denen die Brotstreckung mit Frischkartoffeln bisher durchgeführt wurde, auch über den 1. Februar 1918 Frischkartoffeln anstelle von Trockenprodukt zuzuwiesen. In den aus Anlaß der Aufstellung des endgültigen Verteilungsplans herausgehenden Lieferungsausschreiben sind diese einzelnen Kommunalverbände benannt und ihnen zur Verbackung mit Frischkartoffeln vom 1. Februar 1918 bis 30. April 1918 die bis zu einer 15 prozentigen Streckung notwendigen Frischkartoffelmengen zugeteilt worden. Den betreffenden Kommunalverbände sind demgemäß zwei Pfund Kartoffeln pro Woche und Kopf, = 0,26 Zentner für die weiteren drei Monate freigegeben. An Stelle der Streckung durch Frischkartoffeln über den 1. Februar 1918 hinaus können die zugewiesenen Kartoffeln auch zu einer Erhöhung der Kartoffelration benutzt werden, und zwar bis zu 1½ Pfund pro Kopf und Woche anstelle 10 prozentiger Brotstreckung und bis zu 2 Pfund pro Kopf und Woche anstelle 15 prozentiger Brotstreckung. Die Entscheidung darüber, ob ab 1. Februar eine 10- oder eine 15 prozentige Streckung eintritt, steht noch aus. Sollte ab 1. Februar nur eine 10 prozentige Streckung angeordnet werden, so ist das den betreffenden Kommunalverbänden über den Streckungsbedarf hinaus freigegebene ½ Pfund Kartoffeln pro Kopf und Woche zur Durchführung der dem Kommunalverband aufgegebenen Gesamtlieferungsauflage heranzuziehen.

Reihenfolge der Lieferungen.

11. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel der Lieferstellen über die Reihenfolge der Erledigung der ausgeschriebenen Lieferungsauflage wird darauf hingewiesen, daß in erster Linie die Speise-, Frisch- und Fabrikkartoffellieferungen durchzuführen sind.

Abnahmepflicht der Bedarfsstellen.

12. Es muß Gewicht darauf gelegt werden, daß die frostfreien Tage auch zur Versendung von Speisekartoffeln ausgenutzt werden, damit die Empfangsstellen, insbesondere die großen Städte, möglichst bald in den Besitz der ihnen zustehenden Kartoffeln zur Deckung des Bedarfes für den Rest der Versorgungsperiode gelangen. Die Bedarfsstellen sind daher zur Abnahme von Kartoffeln aus den Lieferkreisen auch während der Winterzeit verpflichtet, vorausgesetzt, daß die Witterungsverhältnisse eine Verladung und einen Transport ohne Gefährdung für die Kartoffeln zulassen. Den von einzelnen Empfangsstellen ausgesprochenen Befürchtungen, daß sie die für den Rest der Versorgungsperiode noch zu liefernden Kartoffelmengen nicht oder nicht im vollen Umfange erhalten, wird am besten dadurch vorgebeugt, daß sie so rasch wie möglich (d. h. soweit die Witterungsverhältnisse es zulassen) in den eigenen Gewahrsam der ihnen zukommenden Kartoffelmengen gelangen.

Verkehrsverhältnisse.

13. Nach Mitteilung des königlichen General-Verkehrsamts leiten häufig Kommunalverbände Kartoffelladungen zunächst an eine Station, auf der die Abnahme stattfindet, und senden sie erst von dieser nach der endgültigen Bestimmungsstation weiter. Dadurch treten Wagenstillstände und oft Rückläufe ein, die äußerst schädlich auf den Waarenumlauf ein-

lichkeit dafür Sorge tragen, daß zur Vermeidung von Neuabfertigungen und der damit für den Eisenbahnbetrieb verbundenen Nachteile ihre Ladungen stets unmittelbar an die endgültige Bestimmungsstation gesandt werden.

Arnoldi.

Höchstpreise für Kartoffeln.

Sachsen.

Ministerium des Innern. Nachtrag zur Verordnung vom 1. September 1917, Kartoffelversorgung betr.

Vom 24. Dezember 1917.

(Sächs. Staatsz. Nr. 299 vom 27. Dezember 1917.)

f) Gemüse und Obst.

Bewirtschaftung der Gemüsesämereien.

Bayern.

R. Staatsministerium des Innern.

Bekanntmachung, Bewirtschaftung der Gemüsesämereien betreffend.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 301 vom 29. Dezember 1917.)

Die Bayerische Landes Saatstelle wurde gemäß § 1 der Ministerialbekanntmachung vom 30. November 1917 über Errichtung der Landes Saatstelle („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 280) mit der Bewirtschaftung der Gemüsesämereien beauftragt. München, den 24. Dezember 1917.

Dr. von Brettreich.

Steck- und Saatzwiebeln.

Bayern.

Bayerische Lebensmittelstelle — Verwaltungsabteilung Landesstelle für Gemüse und Obst. Bekanntmachung, betreffend Steck- und Saatzwiebeln.

Vom 28. Dezember 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 312 vom 30. Dezember 1917.)

Verkehr mit Rüben.

Sachsen.

Verordnung über den Verkehr mit Rüben im Königreich Sachsen.

(Sächs. Staatsz. Nr. 301 vom 29. Dezember 1917.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird auf Anregung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

§ 1.

Im Königreich Sachsen dürfen Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohlcrabi, Brufen) und Runkelrüben vom Erzeuger nur an solche Personen abgesetzt werden, die eine besondere Erlaubnis der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — zum Erwerb von Rüben erhalten haben und mit einem besonderen Ausweis darüber versehen sind. Die Abgabe von Rüben seitens der Erzeuger an andere Personen ist untersagt.

§ 2.

für den Frischverbrauch und des Bedarfs der verarbeitenden Betriebe nach den von der Reichsstelle für die genannten Gemüsearten aufgestellten Grundsätzen.

2. Soweit die Deckung dieses Bedarfs durch den beabsichtigten Absatz gefährdet würde, muß die Genehmigung versagt werden.

3. Bei der Beförderung mit der Bahn oder mit dem Schiff wird die Versandgenehmigung erteilt durch einen Stempelaufdruck auf den Verladepapieren. Bei der Beförderung mit Kraftwagen, Wagen, Karre oder Tieren wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form (Beförderungsschein) erteilt. Den Beförderungsschein hat der Transportführer während der Fahrt bei sich zu führen, um ihn auf Verlangen den Polizeibeamten oder sonstigen Überwachungsorganen vorzeigen zu können und nach Ausführung des Transportes dem Empfänger der Ware auszuhändigen.

4. Die Beförderungsscheine müssen die Angabe des Absenders und Empfängers, Menge und Art des zu versendenden Gemüses sowie Ort und Zeit der Ausstellung enthalten und mit dem Stempel der Landesstelle versehen sein. Die Beförderungsscheine werden von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — in Dresden-N., Hospitalstraße 10 b, ausgestellt.

5. Für jeden Beförderungsschein ist vom Antragsteller eine Gebühr von 50 Pfg. an die Landesstelle zu entrichten. Die Gültigkeitsdauer des Beförderungsscheines erstreckt sich auf höchstens 5 Tage.

6. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, ferner der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

7. Der Absatz von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt unzulässig. Die Erteilung eines Beförderungsscheines für solches Gemüse darf nicht verweigert werden.

§ 3.

1. Alle Besitzer der oben genannten Gemüsearten haben der Landesstelle auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen.

2. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt und Betrieb bleiben zulässig.

3. In dem Bezirk eines jeden Kommunalverbandes ist mindestens eine Rübenaufkaufstelle zu errichten, deren Leiter und Sitz von der Landesstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, bestimmt und vom Kommunalverband bekannt gemacht wird.

§ 4.

1. Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Bundesratsverordnung über Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) und der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Verwaltungsabteilung der Landesstelle festgesetzt wird.

Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Aufschläge gewährt, deren Höhe eben-

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährenden Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 2 Ziffer 7 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 5.

1. Das Eigentum an Gemüse, für welches eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Landesstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten.

2. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

3. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

4. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Bundesratsverordnung über Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) und der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (RGBl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt.

5. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 6.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 4 und 5 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 7.

Zuständige Behörden auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie dieser Verordnung sind die Amtshauptmannschaften sowie die Stadträte der exempten Städte, höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 5 der vorerwähnten Bekanntmachung sowie dieser Verordnung sind die Kreisauptmannschaften.

§ 8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 1918 in Kraft. Dresden, am 28. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Sachsen-Meiningen.

Bestimmungen über den Verkehr mit Kohlrüben und Futterrüben.

(Regbl. Sachj.-Mein. S. 1198.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307)

§ 1. Im Gebiete des Herzogtums Sachsen-Meiningen dürfen Kohlrüben (Wurken, Bodenkohltrabi, Stedrüben), Futterrüben (Futterrüben) und Stoppelrüben nur mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst abgesetzt werden.

§ 2. Die Verteilung der auf Grund dieser Bestimmungen erfassten Rüben auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch das Ernährungsamt der Thüringischen Staaten als Vermittlungsstelle im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst und nach den von dieser aufgestellten Grundsätzen. Hiernach bestimmt das Ernährungsamt der Thüringischen Staaten namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuß zu liefern ist.

Bei Erteilung der Genehmigung zum Absatz der Rüben hat die Landesstelle die in dem vom Ernährungsamt der Thüringischen Staaten aufgestellten und von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Wirtschaftsplan enthaltenen Grundsätze zu berücksichtigen. Soweit hierbei die Deckung des Bedarfs für den Frischverbrauch für die Bevölkerung und des Verbrauchs der verarbeitenden Betriebe durch den beabsichtigten Absatz gefährdet würde, ist die Genehmigung zum Absatz zu versagen.

Über die verfügbaren Mengen ist der Reichsstelle für Gemüse und Obst unter Benutzung der von dieser ausgegebenen Formblätter regelmäßig genau Mitteilung zu machen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst ist, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reiche notwendig machen, jederzeit berechtigt, in den Verteilungsplan einzugreifen.

Zur Beförderung der Rüben mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren wird die Genehmigung in Form eines Beförderungsscheins durch die Landesstelle erteilt. Hierfür sind die für die Beförderung des Obstes vorgeschriebenen Scheine sinngemäß abgeändert zu benutzen. Die dabei gültigen Vorschriften sind auch beim Versand der Rüben maßgebend. Für die Beförderung der Rüben nach anderen Orten innerhalb des gleichen Staates durch Waggon, Karren oder Tiere kann die Landesstelle Erleichterungen gestatten. Eine Absatzgenehmigung muß jedoch auch in diesem Falle in schriftlicher Form erfolgen. Die Landesstelle ist berechtigt, die ihr hiernach zustehenden Befugnisse den Kommunalverbänden zu übertragen.

Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

Der Absatz von Rüben zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle (Bezirksstelle) genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Landesstelle ist berechtigt, das Vorliegen dieser Voraussetzung zu prüfen. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solche Rüben darf nicht verweigert werden.

§ 3. Alle Besitzer von Rüben, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Landesstelle auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch aufzubewahren. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalte oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 4. Die Besitzer haben die Ware auf Verlangen an die Geschäftsabteilungen der Landesstellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware

zeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrags der in § 2 letzter Absatz bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 5. Das Eigentum an Rüben, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Landesstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf eine andere Person übertragen werden.

Liegt die Überleitung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Überleitung sorgfältig auszuführen.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 4 und 5 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrags auf Übertragung des Eigentums befinden.

§ 7. Zuständige Behörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie des § 5 dieser Bestimmungen ist der Herzogliche Landrat, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie des § 6 dieser Bestimmungen ist das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung des Innern.

§ 8. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Meiningen, den 28. Dezember 1917.

Herzogliches Staatsministerium,
Abteilung des Innern.
v. Türcke.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(RegBl. Coburg S. 799.)

Die Bekanntmachung betr. die Ausfuhr von Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben vom 23. November 1917 (RegBl. S. 741) wird aufgehoben. Für den Verkehr mit Kohlrüben und Futterrüben gilt jetzt die Verordnung der Landesstelle für Gemüse und Obst vom 18. Dezember 1917 (RegBl. S. 788).

Gotha, den 24. Dezember 1917.

Herzogl. sächs. Staatsministerium.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Verordnung über den Verkehr mit Kohlrüben und Futterrüben.

(RegBl. Coburg S. 909.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl.

S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird mit Zustimmung der Reichsstelle folgendes bestimmt:

§ 1.

Im Gebiete des Herzogtums Coburg dürfen Kohlrüben (Wurken, Bodenkohlrabi, Steckrüben), Runkelrüben (Futterrüben) und Stoppelrüben nur mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst abgesetzt werden.

§§ 2—6 gleichlautend mit §§ 2—6 der vorstehenden Verordnung von Sachsen-Meiningen.

§ 7.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie des § 5 dieser Verordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie des § 6 dieser Verordnung ist die Landesstelle für Gemüse und Obst.

§§ 8 und 9 gleichlautend mit §§ 8 und 9 der Verordnung von Sachsen-Meiningen.

Coburg, den 28. Dezember 1917.

Herzoglich S. Staatsministerium.
Leutheuser i. V.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Landesstelle für Gemüse und Obst für das Herzogtum Gotha. Verkehr mit Kohlrüben und Futterrüben.

Vom 2. Januar 1918.

(RegBl. Gotha S. 6.)

Schwarzburg-Sondershausen.

Verordnung über den Verkehr mit Kohlrüben und Futterrüben.

(Amtl. Bef. Sondersh. S. 870.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird mit Zustimmung der Reichsstelle folgendes bestimmt:

§ 1. Im Gebiete des Fürstentums dürfen Kohlrüben (Wurken, Bodenkohlrabi, Steckrüben), Runkelrüben (Futterrüben) und Stoppelrüben nur mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst abgesetzt werden.

§ 2. Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfassten Rüben auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch das Ernährungsamt der Thüringischen Staaten als Vermittlungsstelle im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst und nach den von dieser aufgestellten Grundsätzen. Hiernach bestimmt das Ernährungsamt der Thüringischen Staaten namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuss zu liefern ist.

Bei Erteilung der Genehmigung zum Absatz der Rüben hat die Landesstelle die in dem vom Ernährungsamt der Thüringischen Staaten aufgestellten und von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Wirtschaftspläne enthaltenen Grundsätze zu berücksichtigen. Soweit hierbei die Deckung des Bedarfs für den Frischverbrauch für die Bevölkerung und des Verbrauchs der verarbeitenden Betriebe durch den beabsichtigten Absatz gefährdet würde, ist die Genehmigung zum Absatz zu verjagen.

Über die verfügbaren Mengen ist der Reichsstelle für Gemüse und Obst unter Benutzung der von dieser ausgegebenen Formblätter regelmäßig genau Mitteilung zu machen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst ist, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reich notwendig machen, jederzeit berechtigt, in den Verteilungsplan einzugreifen.

Zur Beförderung der Rüben mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karre oder Tieren wird die Genehmigung in Form eines Beförderungsscheines durch die Landesstelle erteilt. Hierfür sind die für die Beförderung des Obstes vorgeschriebenen Scheine sinngemäß abgeändert zu benutzen. Die dabei gültigen Vorschriften sind auch beim Versand der Rüben maßgebend. Für die Beförderung der Rüben nach anderen Orten innerhalb des Fürstentums durch Waggon, Karren oder Tiere kann die Landesstelle Erleichterungen gestatten. Eine Absatzgenehmigung muß jedoch auch in diesem Falle in schriftlicher Form erfolgen. Die der Landesstelle hiernach zustehenden Befugnisse werden in den Kreisen den Landräten, in den kreisfreien Städten den Magistraten übertragen.

Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

Der Absatz von Rüben zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Landesstelle ist berechtigt, das Vorliegen dieser Voraussetzung zu prüfen. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solche Rüben darf nicht verweigert werden.

§§ 3—6 gleichlautend mit §§ 1—6 der Verordnung von Sachsen-Meiningen.

§ 7. Zuständige Behörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie des § 5 dieser Verordnung ist in den Kreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Magistrat; höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie des § 6 dieser Verordnung ist die Landesstelle für Gemüse und Obst.

§§ 8 und 9 gleichlautend mit §§ 8 und 9 der Verordnung von Sachsen-Meiningen.

Sonderhausen, den 14. Dezember 1917.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst.
T o II.

Neuß jüngerer Linie.

Verordnung über den Verkehr mit Kohlrüben und Futterrüben.

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 1337.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird mit Zustimmung der Reichsstelle folgendes bestimmt:

§ 1.

Im Gebiete des Fürstentums Neuß j. L. dürfen Kohlrüben (Wurken, Bodenkohltrabi, Stedrüben), Runkelrüben (Futterrüben) und Stoppelrüben nur mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst in Gera abgesetzt werden.

§§ 2—6 übereinstimmend mit §§ 2—6 der vorstehenden Verordnung von Sachsen-Meiningen.

§ 7.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie des § 5 dieser Verordnung ist das örtlich zuständige Landratsamt,

höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie des § 6 dieser Verordnung ist die Landesstelle für Gemüse und Obst.

§ 8 übereinstimmend mit § 8 der vorstehenden Verordnung von Sachsen-Meiningen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Damit erledigt sich unsere Verordnung vom 30. v. Mts. (Amts- und Verordnungsbl. S. 1267) über die Ausfuhr von Kohl-, Runkel- und Stoppelrüben.

Gera, den 20. Dezember 1917.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium,
Abteilung für das Innere.
F r h r. von Brandenstein.

Neuß jüngerer Linie.

Landesstelle für Gemüse und Obst. Bekanntmachung über den Verkehr mit Kohlrüben und Futterrüben.

Vom 20. Dezember 1917.

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 1360.)

Schaumburg-Lippe.

Ministerium. (Landesstelle für Gemüse und Obst.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Stedrüben und Runkelrüben.

Vom 31. Dezember 1917.

(Ang. Schaumburg-Lippe S. 3.)

Hamburg.

Verordnung über den Absatz von Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben.

(Amtsbl. Hamburg S. 2250.)

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 in Verbindung mit den §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, für das hamburgische Staatsgebiet folgendes bestimmt:

§ 1.

Im hamburgischen Staatsgebiet dürfen Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Stedrüben, Wurken), Runkelrüben und Stoppelrüben nur mit Genehmigung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts abgesetzt werden.

§ 2.

(1) Die Beförderung der im § 1 genannten Gemüsesorten mit Eisenbahn, Schiff, Kahn, Karre, Wagen oder Tieren bedarf, soweit es sich nicht um Rüben handelt, die im Auftrage des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts befördert oder vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamt zur Verteilung gebracht sind, oder die unmittelbar von der Bahn oder vom Schiffe dem Marke, oder die unmittelbar von der Bahn oder dem Marke den Kleinhändlern oder gemeinnützigen Anstalten zugefahren werden, der Genehmigung in Form eines Beförderungsscheines. Die Beförderungsscheine werden nach dem für die Versendung von Obst (Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschen) vorgeschriebenen Muster (vgl. Verordnung vom 3. September 1917 Amtsblatt S. 1599) erteilt. Zuständig für die Erteilung der Beförderungsscheine sind

im Stadtgebiet das Hamburgische Kriegsverorgungsamt (Landesstelle für Gemüse und Obst, Ref 1), in den einzelnen Landgemeinden die Polizeistationen, in Bergedorf das Landherrenschaftliche Bureau, in Enzhaven das Amt Nischedütel.

Die Ausgabestellen sind berechtigt, von dem Absender den Nachweis der Richtigkeit seiner Angaben über den Empfänger, über seine Beziehungen zu diesem und über die Art und Menge der Ware zu verlangen; sie sind befugt, die Richtigkeit dieser Angaben selbst nachzuprüfen.

(2) Für jeden Beförderungsschein ist eine Gebühr von 50 Pfg. an die Ausgabestelle zu entrichten. Der ausgestellte Beförderungsschein ist den Verladungspapieren (Frachtbrief, Ladefchein) anzuhängen und nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort vom Empfänger mit einer Empfangsbestätigung versehen an die Ausgabestelle zurückzusenden. Der Beförderungsschein verliert nach Ablauf der darin bezeichneten Frist seine Rechtsgültigkeit. Ungültige Beförderungsscheine sind unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzusenden.

(3) Der Transportführer hat den Beförderungsschein während der Dauer der Beförderung bei sich zu führen, auf Verlangen den Beauftragten des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts, den Polizeibeamten, den Beamten der Landherrenschaften bzw. des Amtes Rixdähnel sowie den Aufsichtsbeamten der Preisprüfungsstellen vorzuzeigen und nach Auslieferung der Beförderung an den Empfänger der Ware auszuhandigen.

(4) Von der Absatzbeschränkung bleiben unberührt der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

(5) Der Absatz von Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossenen sowie der von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt unberührt. Die Erteilung von Beförderungsscheinen für solche Rüben soll nicht verweigert werden.

§ 3.

(1) Alle Besitzer von Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben haben dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt, im Landgebiet auch den Landherrenschaften, in Cuxhaven auch dem Amte Rixdähnel auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben; sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen.

(2) Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe sind zulässig.

§ 4.

(1) Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich diese Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Gemüfestelle des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts, Schauenburgerstraße 15/19, bzw. deren Beauftragte käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware von der Gemüfestelle festgesetzt wird. Ist die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe im Streitfalle die Gemüfestelle festsetzt.

(2) In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 2 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 5.

(1) Das Eigentum an Rüben, auf die sich nach den vorstehenden Bestimmungen die Absatzbeschränkung bezieht, kann auf Antrag der Gemüfestelle des Kriegsverorgungsamts durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person oder Stelle übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse über, sobald die Anordnung

dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

(2) Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zuge stellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

(3) Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) über Gemüse, Obst und Südfrüchte festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware von der Gemüfestelle des Kriegsverorgungsamts festgesetzt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 6.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 4 und 5 ergeben, entscheidet endgültig die Senatskommission für den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

§ 7.

(1) Zuständige Behörde auf Grund des § 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917, im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie dieser Verordnung sind im Stadtgebiet das Hamburgische Kriegsverorgungsamt, Zentralverwaltungsabteilung (Großer Burftah 31), im Landgebiet die Landherrenschaften, in Cuxhaven das Amt Rixdähnel.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde ist die Senatskommission für den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

§ 8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Hamburg, den 19. Dezember 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.

Elbsaß-Lothringen.

Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Gemüse vom 25. Oktober 1917 in der Fassung vom 21. November 1917. Vom 19. Dezember 1917.

(3. u. Bez. Amtsbl. Elb. Lothr. S. 808.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

Artikel I.

Die Bestimmung der Verordnung über den Verkehr mit Gemüse vom 25. Oktober 1917 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. A. S. 747) werden auf sämtliche Gemüsearten ausgedehnt.

Der § 1 der vorgenannten Verordnung erhält daher folgende Fassung:

Weißkohl, Rotkohl, Birfingkohl, Mähren aller Art und Zwiebeln, Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben (weiße Rüben) sowie sonstiges Gemüse dürfen im Elbsaß-Lothringen nur mit Genehmigung der zuständigen Bezirksstelle abgesetzt werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Strasbourg, den 19. Dezember 1917.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär:
Eronau.

Absatz von Obst.

Württemberg.

Bekanntmachung der Landesversorgungsstelle über Obst.
(Staatsanz. Württemb. Nr. 300 vom 22. Dezember 1917.)

Die Besitzer von Frischobst sind verpflichtet, dasselbe, soweit es nicht für den eigenen Verbrauch benötigt wird, dem allgemeinen Verbrauch zuzuführen. Gegen jede ungerechtfertigte Zurückhaltung des Obstes muß nunmehr auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) mit dem Mittel der Enteignung vorgegangen werden. Hierbei wird ein jedenfalls unter dem Höchstpreis liegender Übernahmepreis festgesetzt werden. Großhändler haben außerdem die Entziehung der Großhandelsgenehmigung zu gewärtigen.

Jede nachweislich unberechtigte Zurückhaltung von Obst zieht außerdem Strafverfolgung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) nach sich.

Stuttgart, den 15. Dezember 1917.

Landesversorgungsstelle.
Schüle.

Landesrechtliche Anordnungen, betreffend Höchst- und Richtpreise für Gemüse und Obst.

Bayern: Landesstelle für Gemüse und Obst. Bekanntmachung über Gemüse-Höchstpreise.

Vom 14. Dezember 1917.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 296 vom 21. Dezember 1917.)

Sachsen: Ministerium des Innern. Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse.

Vom 28. Dezember 1917.

(Sächs. Staatsz. Nr. 302 vom 31. Dezember 1917.)

Braunschweig: Landesgemüfestelle. Bekanntmachung über Erzeuger- und Handels-Höchstpreise für Äpfel.

Vom 18. Dezember 1917.

(Braunschw. Anz. Nr. 298 vom 21. Dez. 1917.)

Landesgemüfestelle. Bekanntmachung über Erzeuger- und Handels-Höchstpreise für Gemüse.

Vom 2. Januar 1918.

(Braunschw. Anz. Nr. 3 vom 4. Januar 1918.)

Rippe: Regierung. Bekanntmachung über Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreise für Gemüse.

Vom 21. Dezember 1917.

(Staatsanz. Rippe S. 1311.)

Hamburg: Preisprüfungsstelle. Bekanntmachung über Richtpreise für Gemüse und Obst.

Vom 20. Dezember 1917.

(Amtsbl. Hamburg S. 2253.)

g) Wein.

Wein.

Baden.

Verordnung, den Verkehr mit Wein betreffend.

Vom 21. Dezember 1917.

(Ges. Bl. Baden S. 438.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und 6. Juli 1916 (RGBl. 1915 S. 607, 728 und 1916 S. 673) wird unsere Verordnung obigen Betreffs vom 22. Oktober 1917 (Gesetzes- und Verwaltungsblatt S. 349) mit sofortiger Wirkung geändert, wie folgt:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ausfuhr von Traubenwein aus dem Großherzogtum in Mengen über 30 Liter oder 30 Flaschen ist nur auf Grund eines Verbandscheines gestattet.

§ 2 erhält folgenden Zusatz:

Das Landespreisamt kann bestimmte Bezirksamter allgemein zur Ausstellung von Verbandscheinen in den Fällen ermächtigen, bei denen es sich um die Ausfuhr besonders eiliger Aufträge zu Sendungen von Traubenwein handelt. Mit dem Antrag auf Ausstellung eines solchen Verbandscheines hat der Verjender dem Bezirksamt den Nachweis der Dringlichkeit des Auftrags zu erbringen.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für den Verbandschein ist eine Gebühr von je 20 Pfennig für jedes Hektoliter als Entschädigung für Verwaltungs- kosten an das Landespreisamt oder das zur Abgabe von Verbandscheinen ermächtigte Bezirksamt zu entrichten. Für Verbandscheine zu Weinsendungen an militärische Stellen, Lazarette und öffentliche Anstalten wird keine Gebühr erhoben.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.: Weingärtner.

Rohlfhepp.

i) Kolonialwaren (Kaffee, Tee, Kakao) und Ersatzmittel.

Kaffeersatz.

Heffen.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz.

Vom 3. Januar 1918.

(Darmst. Zt. Nr. 3 vom 4. Januar 1918.)

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Heffen m. b. H. in Mainz (GGH.) bezieht als Landesvermittlungsstelle die auf das Großherzogtum Heffen entfallende Gesamtmenge an Kaffee-Ersatz zum Zwecke der Unterteilung auf die Kommunalverbände durch Selbstbezug.

§ 2. Die GGH. gibt an die Kommunalverbände oder an die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs von Kaffee-Ersatz für ihren Bezirk übertragen ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2), Landesbezugscheine aus.

Bei der Bemessung der auf die Kommunalverbände durch Bezugscheine auszugebenden Mengen hat die GGH. von den Grundfällen auszugehen, die der Kriegsauschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, hinsichtlich der zu versorgenden Bevölkerungsgruppen usw. wie hinsichtlich der auf diese entfallenden Mengen aufgestellt hat.

§ 3. Die Bezugsscheine tragen den Namen des Kommunalverbandes, für dessen Gebiet sie gelten, eine fortlaufende Nummer und den Zeitpunkt, innerhalb dessen sie der G. S. zur Einlösung vorzulegen sind bezw. nach dessen Ablauf sie ihre Gültigkeit verlieren.

Auf ihnen ist ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten und des Weitergabevermerks an den Lieferer und für den Amtsstempel des Kommunalverbandes vorgesehen.

Die Bezugsscheine lauten über 1 Kilogramm und mehr. Das Nähere hierüber wird von der G. S. bestimmt.

§ 4. Die Kommunalverbände teilen die Bezugsscheine zur Versorgung der Bevölkerung den Kleinhandelsgeschäften, zur Deckung des Bedarfs der Großverbraucher, wie Kaffeehäuser, Gasthäuser, Speiseeinrichtungen, Krankenanstalten usw. diesen Betrieben zu. Dabei tragen sie auf den Bezugsscheinen den Namen des Bezugsberechtigten ein und versehen ihn mit ihrem Amtsstempel, ohne den sie ungültig sind.

Ein Selbstbezug ist den Kommunalverbänden nur in Ausnahmefällen zur Versorgung der Speiseeinrichtungen, Krankenanstalten und für sonstige soziale Zwecke durch Vermittelung des Großhandels (§ 9) gestattet.

Für die Ausstellung der Bezugsscheine kann der Kommunalverband eine Gebühr bis zu 1/2 Pfg. für ein Kilogramm erheben.

§ 5. Die Zuteilungen der Bezugsscheine an die Kleinhandelsgeschäfte geschehen je nach der dem einzelnen Geschäft auf Grund der Verbrauchsregelung (§ 8) zustehenden Menge.

Wegen der Zuteilung von Bezugsscheinen an die in § 4 genannten Betriebe haben die Kommunalverbände Bestimmungen zu treffen.

§ 6. Der Bezugsberechtigte übermittelt den Bezugsschein seinem bisherigen Lieferer und bezieht dagegen in Abwicklung bestehender oder neu zu schließender Verträge Kaffee-Erjaß. Er hat den Bezugsschein eigenhändig zu unterschreiben, andernfalls die Weitergabe unwirksam ist.

Der Bezugsberechtigte (Kleinhändler) hat Anspruch auf Zuteilung der Bezugsscheine und ist in der Auswahl seines Lieferers unbeschränkt. Jeder Zwang oder jede Einwirkung auf den Bezugsberechtigten zur Übermittlung der Bezugsscheine an einen bestimmten Lieferer (Großhändler) ist unzulässig; desgleichen die vorherige Eintragung eines Lieferers in die auf den Bezugsscheinen dafür vorgesehene Stelle. Großhändlern, welche dem entgegenhandeln, kann von unterzeichnetem Ministerium die Befugnis zur Entgegennahme von Bezugsscheinen und Lieferung von Kaffee-Erjaß entzogen werden.

§ 7. Der Lieferer versieht den Bezugsschein mit seinem Namen und dem Datum des Eingangstages. Er erhält, sofern er einer der gemäß § 9 in Betracht kommenden Großhändler ist, direkt, im anderen Falle durch Vermittelung einer dieser Großhändler gegen Einsendung der Bezugsscheine nach näherer Bestimmung der G. S. die entsprechende Menge Kaffee-Erjaß; er ist verpflichtet, diese an den Einsender der Bezugsscheine in der darauf bemerkten Menge zu liefern.

Die übrigen zur Regelung des Verkehrs mit den Großhändlern erforderlichen Bestimmungen trifft die G. S.

§ 8. Die Kommunalverbände haben die Abgabe des Kaffee-Erjaßes an die Verbraucher zu regeln und zu überwachen, und zwar zunächst unter Benützung bereits bestehender Verfahren auf Grund von Kundenlisten oder Nachmittelsmittel-Bestellkarten.

§ 9. Als Großhändler im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen die nichtbehördlichen Gesellschafter der G. S. und die von den Gemeinden, denen die Regelung für ihren Bezirk übertragen ist, zu benennenden Großhandelsfirmen, soweit diese vor Ausbruch des Krieges regelmäßig einen Großhandel wie die nichtbehördlichen Gesellschafter der G. S. in nennenswertem Umfange betrieben haben. Darüber, ob

eine Großhandelsfirma diesen Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfalle die Großherzogliche Provinzialdirektion.

§ 10. Im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen als Kommunalverbände die Kreise und die Städte über 20 000 Einwohner. Die übrigen Städte können verlangen, daß ihnen von dem Kommunalverband die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die den Kommunalverbänden und Städten übertragenen Befugnisse werden durch deren Vorstand wahrgenommen.

Als Vorstand ist anzusehen der Kreisdirektor, in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister.

§ 11. Die G. S. ist befugt, für die Ausstellung der Landesbezugsscheine oder die sonstige Zuweisung von Kaffee-Erjaß zur Deckung ihrer Ankosten mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums Gebühren zu erheben.

§ 12. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den demgemäß von der G. S. oder den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Sie gilt auch für die bereits vor diesem Tage von dem Kriegsauschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, ausgegebenen Bezugsscheine für Kaffee-Erjaß.

Darmstadt, den 3. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Sombcrak.

k) Tabak.

Rohtabak.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.

Vom 27. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1132.)

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145) bestimme ich:

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1149) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. November 1916 (RGBl. S. 1288), vom 15. Dezember 1916 (RGBl. S. 1389), vom 30. Dezember 1916 (RGBl. 1917 S. 1), vom 17. Januar 1917 (RGBl. S. 54), vom 20. März 1917 (RGBl. S. 249) und vom 12. April 1917 (RGBl. S. 353) werden wie folgt geändert:

Im § 3 hinter Abs. 6 ist folgender Absatz einzufügen:

Die Übertragung von Bedarfsanteilen ist nur auf Antrag der Zentrale mit Genehmigung der Auslandsgesellschaft unter Zustimmung des Reichskommissars zulässig.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

J. W.: Freiherr von Stein.

Zigarettenabak.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettenabak.

Vom 27. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1133.)

Auf Grund des § 2 Abs. 2, § 5 der Verordnung über Zigarettenabak vom 20. Oktober 1917 (RGBl. S. 945) bestimme ich:

I. Die Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 (RGBl. S. 965) zu der Verordnung über Zigarettenabak werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 7

Vom 1. Februar 1918 ab darf bei der Verarbeitung von Zigarettenrohtabak eine Höchstmenge nicht überschritten werden, die für den Kalendermonat einem Sechstel der in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 zum einfachen Kriegsausschlag herstellbaren Zigarettenmenge entspricht. Hierbei ist als Durchschnittsgewicht für 1000 Stück Zigaretten anzunehmen:

- a) für Betriebe, die in den ersten 8 Monaten des Jahres 1917 zur Herstellung von 1000 Stück Zigaretten durchschnittlich 850 Gramm oder mehr Tabak verwendet haben, 850 Gramm;
- b) für Betriebe, die in der bezeichneten Zeit im Durchschnitt weniger als 850 Gramm Tabak auf 1000 Stück Zigaretten verarbeitet haben, dieses Gewicht.

§ 8

Die Gesellschaft darf für die Zuteilung von Tabak an die Hersteller Gebühren bis zur Höhe von 3 vom Hundert des Rechnungswerts erheben.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

J. W.: Freiherr von Stein.

III. Lebensmittel tierischen Ursprungs.

a) Vieh, Fleisch, Wild, Geflügel.

Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh.

Preußen.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

(Abgedruckt in den Regierungsamtsblättern.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf es der Genehmigung der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben vor der Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung den Leiter des Kommunalverbandes zu hören.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem Kommunalverband darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle, des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:

- a) Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
- b) Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
- c) Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
- d) die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Überzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß befristet und fortlaufend nummeriert sein. Das Landesfleischamt kann für diese Einfuhrerlaubnisscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterzeichneten, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere.

3. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle schriftlich zu erteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann (Haupt Händler, Kreisviehstelle) zur Aushändigung an den Käufer (Versender) zuzufenden. Der Vertrauensmann (Haupt Händler, Kreisviehstelle) hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann (Haupt Händler, Kreisviehstelle) hat zu verladende Rinder auf Anweisung der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle mit den ihm zuzustellenden Ohrmarken zu zeichnen und die Nummern der Ohrmarken auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

Das Landesfleischamt kann für die Ausfuhrgenehmigungsscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben. Die Ausfuhrgenehmigungen müssen befristet und fortlaufend nummeriert sein, sie sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verloader abzunehmen und an die ausstellende Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zurückzusenden.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Ausfuhrortes hat der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle

des Bestimmungsortes der Tiere, bei außerhalb Preußens gelegenen Bestimmungsorte der Landesfleischstelle des Bundesstaates, von der erfolgten Abjendung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere hat über den Verbleib der Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu wachen, sie hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen. Das Landesfleischamt kann Vorschriften über die Ausführung dieser Überwachung erlassen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf solchen Märkten, für die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle Vorschriften über die Überwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der gehandelten Tiere getroffen und im Regierungsblatt veröffentlicht sind. Die Bestimmungen bedürfen vorher der Genehmigung durch das Landesfleischamt. Zuchtvieh-Auktionen sind vorher der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzumelden, die die Bestimmungen über die Überwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) bestraft.

Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbande zur Verwertung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
von Eisenhardt-Rothe.

Essen.

Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen, vom 10. April 1917 (RegBl. S. 90), hier Abänderung des § 4 dieser Bekanntmachung. Vom 24. Dezember 1917.

(Darmst. Zt. Nr. 304 vom 28. Dezember 1917.)

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichszanklers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 bezw. 4. November 1915 (RGBl. S. 607 und 728) bestimmen wir:

Der § 4 Absatz 1 der Bekanntmachung über die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen, vom 10. April 1917, erhält folgende Fassung:

„Wer Zucht- oder Nutzvieh (vergl. § 1) aus einem Kreise in einen anderen Kreis des Großherzogtums ausführen will, bedarf hierzu eines Erlaubnisscheins. Zur Ausstellung dieses Erlaubnisscheins ist der Viehhandelsverband derjenigen Provinz zuständig, zu der der Kreis gehört, in dem das auszuführende Tier bisher seinen Standort hatte. Die Ausfuhr darf nur genehmigt werden, wenn die im § 1 Abs. 1 unter a und b genannten Bescheinigungen vorgelegt werden. Handelt es sich um die Ausfuhr von Tieren aus einer Provinz des Großherzogtums in eine andere, so ist dem Viehhandelsverband, in dessen Bezirk die Einfuhr stattfinden soll, die Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 b zur Prüfung vorzulegen.

Der Antrag auf Ausfuhrbewilligung ist bei demjenigen Kreisamt, in dessen Bezirk die auszuführenden Tiere bisher ihren Standort hatten, nebst den Bescheinigungen nach § 1 Abs. 1 a und b einzureichen. Dieses Kreisamt hat den Antrag nebst Bescheinigungen dem Viehhandelsverband mit seinem Antrag weiterzugeben. Spricht sich das Kreisamt gegen die Genehmigung des Antrags aus, so ist, falls der Viehhandelsverband nicht ebenfalls die Ablehnung des Antrags beschließt, unsere Entscheidung einzuholen.“

Darmstadt, den 24. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
b. Hombergk.

Neuß jüngerer Linie.

Ministerial-Verordnung.

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 1349.)

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 wird folgendes bestimmt:

1.

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus dem Fürstentum ist nur zulässig, wenn außer der Genehmigung des Viehhandelsverbandes die Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamts erteilt worden ist.

2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gera, den 20. Dezember 1917.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.

Abteilung für das Innere.

Fürhr. von Brandenstein.

Regelung des Fleischverbrauchs und Handel mit Schweinen.

Essen.

Bekanntmachung, betreffend Feststellung des Schlachtgewichts hausgeschlachteter Tiere.

Vom 17. Dezember 1917.

(Darmst. Zt. Nr. 299 vom 20. Dezember 1917.)

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949) bestimmen wir:

§ 1. Bevor die amtliche Verwiegung eines hausgeschlachteten Tieres gemäß § 6 Abs. 2 unserer Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 5. November 1917 vorgenommen ist, dürfen hausgeschlachtete Tiere nicht zerlegt und Teile von ihnen nicht entfernt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 18 obengenannter Verordnung bestraft.

Darmstadt, den 17. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Pombergf.

Anhalt.

Landesernährungsamt. Verordnung über Hauschlachtung von Schweinen.

Vom 20. Dezember 1917.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 300 vom 23. Dezember 1917.)

Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Waldeck.

Landesdirektor. Anordnung, betr. die Verlängerung der Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Vom 19. Dezember 1917.

(RegBl. Waldeck S. 519.)

Preise für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren.

Sachsen.

Ministerium des Innern. Einheitliche Höchstpreise für Rind-, Kalbfleisch und Wurst.

Vom 12. Dezember 1917.

(Sächs. Staatsz. Nr. 297 vom 22. Dezember 1917.)

Sachsen.

Ministerium des Innern. Verordnung über die Höchstpreise für Schafvieh.

Vom 15. Dezember 1917.

(Sächs. Staatsz. Nr. 295 vom 20. Dezember 1917.)

Anhalt.

Landesernährungsamt. Bekanntmachung über Höchstpreise für Fleisch und Wurst.

Vom 3. Januar 1918.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 4 vom 5. Januar 1918.)

Handel mit Gänsen.

Bayern.

Bayerische Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung. Bekanntmachung über den Marktverkehr mit Gänsen.

Vom 27. Dezember 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 300 vom 28. Dezember 1917.)

Neuß älterer Linie.

Landesausfluß. Verkauf von geschlachteten Gänsen.

Vom 27. Dezember 1917.

(Neuß ä. L. Amtsbl. S. 2210.)

d) Milch, Milcherzeugnisse und Speisefette*).

Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch.

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 1.)

Zur Ausführung der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch (RGBl. S. 1005) und der hierzu erlassenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 266 vom 8. November 1917) hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

1.

Höhere Verwaltungsbehörden sind im Herzogtum Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen.

2.

Als Kommunalverbände sind im Herzogtum Oldenburg die Amtsverbände, in den Fürstentümern die Landesverbände anzusehen.

3.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch deren Vorstand erfolgen.

4.

Verteilungsstellen im Sinne der Verordnung sind die auf Grund des § 19 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette (RGBl. S. 755) eingerichteten Stellen.

5.

Die den Landeszentralbehörden in den §§ 3 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 2, 9 und 13 der Verordnung vom 3. November 1917 und in den Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November d. Jz. zu § 10 der Verordnung vom 3. November 1917 vorbehaltenen Befugnisse werden für das Herzogtum Oldenburg der Landesfettstelle in Oldenburg, für die Fürstentümer den Regierungen übertragen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Anhalt.

Verordnung.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 302 vom 28. Dezember 1917.)

Auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) und der Ausführungsbestimmungen des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. November 1917 (Anhaltischer Staatsanzeiger Nr. 270) erhält § 4 unserer Bekanntmachung über Milch vom 17. Oktober 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1917 (Anhaltischer Staatsanzeiger 1916 Nr. 247 und 1917 Nr. 179) folgenden Zusatz:

Auch der Versuch ist strafbar.

Deffau, 22. Dezember 1917.

Herzogliches Landesernährungsamt.
Dr. Gutnecht.

*) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit werden in diesem Abschnitt tierische und pflanzliche Speisefette, einschließlich der Ölfrüchte für Nahrungszwecke, gemeinsam behandelt.

Anhalt.

Landesernährungsamt. Bekanntmachung über Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch.

Vom 22. Dezember 1917.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 302 vom 28. Dezember 1917.)

Landesrechtliche Anordnungen, betreffend Höchstpreise für Milch, Butter und Käse.

Braunschweig: Staatsministerium. Bekanntmachung über Höchstpreise für Butter.

Vom 27. Dezember 1917.

(Braunschw. Anz. Nr. 304 vom 30. Dezember 1917.)

Landesernährungsamt (Landesfettstelle). Anordnung, betr. Neuregelung der Milch-Erzeugerhöchstpreise.

Vom 29. Dezember 1917.

(Braunschw. Anz. Nr. 1 vom 1. Januar 1918.)

Elfaß-Lothringen: Ministerium. Höchstpreise für Käse.

(Straßb. Korr. S. 424.)

Spelsefette.

Mecklenburg-Schwerin.

Landesbehörde für Volksernährung. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachungen der Landesbehörde für Volksernährung vom 24. August 1916 über die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten und vom 22. Dezember 1916 über die Versorgung von Schwerstarbeitern mit Speisefetten.

Vom 22. Dezember 1917.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 1597.)

Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 22. Dezember 1917.
(RGBl. S. 1118.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett ist nur denjenigen Betrieben gestattet, denen der Reichskanzler oder die von ihm bestellte Stelle die Genehmigung dazu erteilt. Die Genehmigung ist widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 2.

Wer ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung Margarine oder Kunstspeisefett herstellt oder den Bedingungen, an die die Genehmigung geknüpft ist, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare

Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 28. Dezember 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
J. W.: Freiherr von Stein.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1118).

Vom 22. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1119.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1118) wird der Margarineverband (Verband der Margarine- und Speisefettwerke), G. m. b. H. in Berlin als diejenige Stelle bestimmt, die die Genehmigung zur Herstellung von Margarine- und Kunstspeisefett zu erteilen berechtigt ist.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
J. W.: Freiherr von Stein.

Verkauf von Margarine.

Bayern.

K. Staatsministerium des Innern. Bekanntmachung über den Verkauf von Margarine.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 298 vom 23. Dezember 1917.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 16. Juli 1916 (RGBl. S. 751) werden die Kommunalverbände, in deren Bezirke von der Landesfettstelle Margarine zur Versorgung der Bevölkerung oder von Rüstungsarbeitern geliefert wird, ermächtigt, für die Verteilung dieser Margarine eine Ausnahme von § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse und Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (RGBl. S. 475) zuzulassen und zu gestatten, daß Margarine auch in Räumen, in denen Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, aufbewahrt, verpackt und feilgehalten werden darf.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 21. Dezember 1917.

J. W.: Knözinger, K. Staatsrat.

Verkehr mit Knochen.

Knochenerzeugnisse usw.

Sachsen.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fett-haltigen Stoffen. Vom 19. Dezember 1917.

(Darmst. Zt. Nr. 301 vom 22. Dezember 1917.)

Die in unserer Bekanntmachung vom 23. Februar 1917 obigen Betreffs (Regbl. S. 55) als zuständige Behörden im

Sinne des § 1 der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137) bestimmten Behörden sind auch für die auf Grund des § 3 a der Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 395) zu treffenden Anordnungen zuständig.örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die Anstalt oder der Betrieb befindet.

Darmstadt, den 19. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Somborgf.

IV. Futtermittel.

Kleie aus Getreide.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 21. Dezember 1917 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917 über Kleie aus Getreide.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 1596.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober d. J. über Kleie aus Getreide (RGBl. S. 941) wird das Nachstehende bestimmt:

I.

Landesfuttermittelstelle und Verteilungsstelle im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Landesfuttermittelamt zu Bügow.

II.

Die Vorschriften der Verordnung vom 29. Juni 1917, betreffend Kommunalverbände (Regbl. Nr. 112) finden Anwendung.

III.

Als Schiedsgericht im Sinne § 5 Abs. 2 der Bundesratsverordnung wird das nach Ziff. VI der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 27. November 1916 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 5. Oktober 1916 über Futtermittel (Regbl. Nr. 185) eingesetzte Schiedsgericht bestellt.

IV.

Die Verrichtungen der zuständigen Behörde für das im § 6 der Bundesratsverordnung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums liegen den auf Grund der Verordnung vom 6. August 1914 (Regbl. Nr. 57) bestellten Kommissaren ob und zwar für das ganze Gebiet des ihnen zugeordneten Aushebungsbezirks.

V.

Die Zuschläge, welche gemäß § 9 Abs. 2 der Bundesratsverordnung erhoben werden dürfen, betragen für den Verbraucher insgesamt 1,60 M je Doppelzentner; davon kann das Landesfuttermittelamt 0,20 M je Doppelzentner, der Kommunalverband, durch dessen Vermittelung die Abgabe der Kleie erfolgt, 1,40 M je Doppelzentner berechnen.

Schwerin, den 21. Dezember 1917.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern.

L. v. Meerheimb.

Waldeck.

(Waldeck Regbl. S. 513.)

Zur Ausführung

vorstehender*) Verordnung setze ich:

1. gemäß § 2 Abs. 2 den Preis, zu dem die Kreise die Kleie abgeben dürfen, auf 15 Mark für den Doppelzentner,
2. gemäß § 9 Abs. 2 den Zuschlag, den die Verteilungsstellen erheben dürfen, auf 2 Mark für den Doppelzentner fest und bestelle
3. als Schiedsgericht das durch Bekanntmachung vom 15. November 1916 (Regbl. S. 437) eingerichtete Schiedsgericht für Futtermittel — Vorsitzender Kreisamtmann Wittmer in Arolsen. —

Arolsen, den 10. Dezember 1917.

Der Landesdirektor.
v. Hedern.

Elfaß-Lothringen.

Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941).

Vom 19. Dezember 1917.

(Z. u. Bez. Amtsbl. Elfaß-Lothr. S. 808.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917 über Kleie aus Getreide (RGBl. S. 941) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die in den Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1917 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 610) zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, bestimmten.

§ 2.

Zu § 1 der Verordnung:
Für die Verteilung der Kleie zuständige Stelle (Verteilungsstelle) ist der Landesverband der landwirtschaftlichen Kreisvereine.

§ 3.

Zu § 5 der Verordnung:
Das Schiedsgericht wird vom Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, bestimmt.

§ 4.

Zu § 6 der Verordnung:
Zuständige Behörden sind die Kreisdirektoren, in den Städten Straßburg und Metz die Vorstände der staatlichen Polizeiverwaltungen.

§ 5.

Zu § 9 der Verordnung:
Bei der Abgabe der Kleie an den Verbraucher dürfen zu den von der Landesfuttermittelstelle festgesetzten Preisen Zuschläge bis zur Höhe von 4 % berechnet werden.

Straßburg, den 19. Dezember 1917.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und
öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär.
Cronau.

*) Verordnung über Kleie aus Getreide. Vom 18. Okt. 1917

Lieferungsprämie für Hafer.

Schaumburg-Lippe.

Ministerium. Bekanntmachung, betreffend Nachzahlung der Lieferungsprämie für Hafer.

Vom 4. Januar 1918.

(Ang. Schaumburg-Lippe S. 7.)

Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.

Reich.

Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig. Vom 27. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1125.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig zu erlassen.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können zu diesem Zwecke insbesondere den Einschlag in Laubholzbeständen und die Aufarbeitung der bei diesem Einschlag anfallenden Zweige zeitlichen Beschränkungen unterwerfen sowie Forsteigentümern und sonstigen Forstnutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, gegen Vergütung Laubheu und Futterreisig abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2

Wer den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Höchstpreise für Heu.

Elfaß-Lothringen.

Ministerium. Verordnung über Erhöhung der Höchstpreise für Heu aus der Ernte 1917.

Vom 19. Dezember 1917.

(3. u. Bez. Amtsbl. El. Lothr. S. 807.)

Elfaß-Lothringen.

Ministerium. Verordnung, betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Heu aus der Ernte 1917.

Vom 2. Januar 1918.

(Straßb. Korr. S. 2.)

Verkehr mit Rüben vergl. oben bei Abschnitt B II f.

Anhang zu Abschnitt B.

Sonstige Lebens- und Genußmittel.

Höchstpreis für Salz.

Schaumburg-Lippe.

Ministerium. Bekanntmachung, betreffend den Höchstpreis für Salz.

Vom 4. Januar 1918.

(Ang. Schaumburg-Lippe S. 7.)

Verjorgung mit Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen sowie deren Ersatzstoffen.

II. Bergbau, Erden und Steine.

Beschlagnahme usw. von gebrannten Mauersteinen usw.

Reich.

Bekanntmachung Nr. A. 15 330 B. P. S. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.

Vom 15. Januar 1918.

(Veröffentlicht von den Militärbefehlshabern.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, Schlackensteine, Zementsteine), welche als Vor- oder Hintermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Verblender, poröse Steine, Decken- und Lochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, außerdem Drainageröhren aus Ton.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Bekanntmachung sind betroffen sämtliche natürliche und juristische Personen, gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 644.

**) Vergl. R. Kr. Bl. S. 570.

Körperschaften und Verbände, die die im § 1 genannten Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), die sich im Besitz von durch die Bekanntmachung betroffenen Personen oder Betrieben befinden (§ 2), werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch einen Freigabeschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauten-Prüfstelle, gestattet sind.

Der Freigabeschein kann durch ordnungsgemäße Ausfuhrbewilligung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ersetzt werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 tatsächlich vorhandenen Bestand an meldepflichtigen Gegenständen bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten.

Die ferneren Meldungen sind über die am ersten Tage eines jeden ungradzahligen Monats (März, Mai, Juli, September, November usw.) vorhandenen Bestände bis zum zehnten Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

Die Meldungen sind an die Kriegsamtsstelle zu richten, in deren Bereich die zu meldenden Gegenstände sich befinden.

Die Meldung hat in doppelter Ausfertigung auf vorgedruckten Meldebogen zu erfolgen, die von der für die Meldung zuständigen Kriegsamtsstelle anzufordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die verschiedenen Steinforten nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind. Zu- und Abgang muß aus dem Lagerbuch ersichtlich sein.

ebenso der Empfänger und die Nummer des Freigabecheines.

§ 6.

A u s n a h m e n .

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet Verkauf und Verbrauch von Mauersteinbruch sowie von:

- Formsteinen . . . bis zu 500 Stück,
- Dachziegeln . . . " " 1000 "
- Drainageröhren . . . " " 500 "
- den anderen in § 1 bezeichneten Gegenständen bis zu 5000 Stück

in einem Kalendermonat für eine Baustelle.

§ 7.

A n f r a g e n u n d A n t r ä g e .

Anfragen und Anträge sind zu richten:

1. für Bauten der Marineverwaltung an das Reichsmarineamt, Berlin W 10, Königin-Augustastr. 38—41,
2. für Bauten der preußischen Seeeresverwaltung an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Bauabteilung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 87,
3. für Bauten der preussisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Woblftr. 35,
4. für alle andern Bauten an die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 8.

I n k r a f t t r e t e n d e r B e k a n n t m a c h u n g .

Die vorstehende Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1918 in Kraft.

IV. Chemische und ähnliche Erzeugnisse. Arzneimittel.

Ätzalkalien und Soda.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (RGBl. S. 902).

Vom 18. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1117.)

Auf Grund der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (RGBl. S. 902) wird bestimmt:

§ 1

Alkalkalien und Soda sowie Pottasche dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Alkalkalien und Soda in Berlin abgesetzt oder im eigenen Betriebe des Erzeugers verwendet werden.

Die Zentralstelle ist ermächtigt, Alkalkalien und Soda sowie Pottasche nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers für die Friedenswirtschaftlichen Bedürfnisse

in Anspruch zu nehmen. Wird die Übergabe verlangt, so geht das Eigentum auf die in der Anordnung bezeichnete Stelle über, sobald die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten zugeht. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin endgültig festgesetzt.

Die Zentralstelle besteht aus Abteilungen für Soda und Natrium, für Alkali sowie für Pottasche. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Alkalkalien, Soda oder Pottasche ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung absetzt oder verwendet;
2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine zu § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt wird;
3. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Die Bestimmungen treten am Tage der Verkündung in Kraft. Sie treten an die Stelle der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 903).

Berlin, den 18. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

J. W.: Freiherr von Stein.

V. Öle und Fette für technische Zwecke.

Seife.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 4.)

In der Bekanntmachung vom 11. Juli 1917, betreffend Seife, Seifenpulver usw. (Offiz. Anz. Nr. 99) sind zu Abs. 1 hinter „obliegen“ die Worte einzuschließen:

Die den Ortsobrigkeiten oder dem Kommissar durch die Ausübung dieser Verrichtungen entstehenden Kosten sind Ausgaben der betreffenden Bezirke des Kommunalverbandes (zu vergleichen die Verordnung vom 29. Juli 1917, § 4. — Offiz. Anz. Nr. 111).

Neustrelitz, den 22. Dezember 1917.

Großherzogl. Mecklenb. Staatsministerium.
Bojart.

VI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel.

Verbot der Versteigerung von Brennholz.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Gotha S. 793.)

Das Verbot der Versteigerung von Brennholz (§ 1 der Verfügung vom 30. Juli 1917 (Regbl. S. 460), tritt mit dem 1. Januar 1918 außer Kraft.

Gotha, den 17. Dezember 1917.

Herzogl. Sächsl. Staatsministerium.

Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Preußen.

Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 263).

Vom 8. Dezember 1917.

(Min. Bl. d. S. u. G. B. S. 380.)

An die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ergangen.

A. zu § 8 Abf. a.

1. Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer A 2 dieser Ausführungsanweisung die Stadt- und Landkreise, Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung die kreisangehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Wer als Vorstand des Kommunalverbandes (der Gemeinde) anzusehen ist, bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften in Ziffer A 2 dieser Ausführungsanweisung, die Kreisordnungen und die Gemeindeverfassungsgesetze.

2. Hinsichtlich der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und der Landkreise Teltow und Niederbarnim sowie der diesen Landkreisen angehörenden Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wird folgendes bestimmt:

Kommunalverband (Gemeinde) im Sinne der eingangs erwähnten Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung ist der durch Erlass vom 21. August 1917* zum Zwecke der Regelung der Brennstoffversorgung besonders gebildete Kommunalverband „Kohlenverband Groß-Berlin“; Vorstand des Kommunalverbandes im Sinne der Bekanntmachung ist der gemäß Ziffer II des bezeichneten Ministerial-Erlasses gebildete „Ausschuß“.

B. zu § 8 Abf. b.

Es kann sich empfehlen, von der Befugnis des § 8 b für Gebiete großer Stromversorgungsunternehmen, die über die Grenzen einzelner Gemeinden oder Kommunalverbände hinausgehen, Gebrauch zu machen. Etwaige Anträge sind uns vorzulegen.

Jedenfalls erscheint es angebracht, für solche Gebiete dahin zu wirken, daß die von den einzelnen Gemeinden oder Kommunalverbänden ergehenden Ortsvorschriften möglichst gleichartig gestaltet werden.

C. zu § 8 Abf. c.

Wir behalten uns die Entscheidung von Fall zu Fall auf besonderen Antrag vor.

Berlin, den 8. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. W.: Dr. Goepfert.

Der Minister des Innern.

J. W.: Dr. Freund.

Württemberg.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 301 vom 24. Dezember 1917.)

Zu nachstehender Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 — bekanntgemacht im Reichsanzeiger Nr. 263 vom 5. November 1917*) — wird im Einverständnis mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung bestimmt:

1. Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit in Württemberg, Nr. 37 815 R. 17. W. R. 8 L vom 6. November 1917, Staatsanzeiger für Württemberg Nr. 263 vom 9. November 1917, gilt als Ausführungsbestimmung für Württemberg zu der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung.
2. Kommunalverbände im Sinn der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung sind die Versorgungsbezirke im Sinn von § 4 Abf. 6 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 4. August 1917 (Staatsanz. Nr. 182). Vorstände der Kommunalverbände sind die Vorstände dieser Versorgungsbezirke. Gemeinden sind die selbständigen Gemeinden. Gemeindevorsteher sind die Ortsvorsteher.
3. Ortsvorschriften im Sinn von § 5 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung können nur erlassen werden, soweit sich die Ministerien des Innern und des Kriegswesens nicht einzelne der in der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben selbst vorbehalten (zu vergl. die Bekanntmachung dieser beiden Ministerien vom 6. November 1917, Staatsanz. Nr. 263).
4. Der in § 4, 2 der Bekanntmachung der beiden Ministerien vom 6. November 1917 vorgegebene Zuschlag von 50 Pfg. für jede über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde wird erst nach vorangegangener besonderer Warnung erhoben.
5. Die Strafbestimmungen des § 10 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung treten an die Stelle der Strafbestimmung des § 4 Abf. 3 der Bekanntmachung der beiden Ministerien vom 6. November 1917 (Staatsanz. Nr. 263).

Stuttgart, den 22. Dezember 1917.

R. Ministerium des Innern.
Fleischhauer.

R. Kriegsministerium.
b. Marchtaler.

Lippe.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung des Reichskommissars für Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 263).

Vom 20. Dezember 1917.
(Staatsanz. Lippe S. 1321.)

Auf Grund des § 8 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Als Kommunalverband im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Amtsgemeinden anzusehen. Gemeinden sind die Stadt-, Dorfs- und Gutsgemeinden.

Als Kommunalverbandsvorstand werden für die Amtsgemeinden die Verwaltungämter und für die Städte die Magistrate bestimmt. Als Gemeindevorstand gelten in den Städten die Magistrate und in den Dorfs- und Gutsgemeinden die Dorfs- bzw. Gutsgemeindevorstände.

Detmold, den 20. Dezember 1917.

Königliches Staatsministerium.
F. r. h. r. Biedenweg.

Bremen.

Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 1. Dezember 1917, betreffend Ausführung des § 8 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917, über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Vom 29. Dezember 1917.

(Amtl. Bef. Bremen Nr. 357 vom 29. Dezember 1917.)

Der Senat verordnet zur Ergänzung der in der überschrift bezeichneten Verordnung:

Als Absatz 3 und 4 der genannten Verordnung werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Die Stadt Vegesack bildet einen Kommunalverband im Sinne der genannten Bekanntmachung. Vorstand des Kommunalverbandes ist der Stadtrat.

Die Stadt Bremerhaven bildet eine Gemeinde im Sinne der genannten Bekanntmachung. Vorstand der Gemeinde ist der Stadtrat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 29. Dezember 1917.

Dr. Sander.

Elfaß-Lothringen.

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Vom 6. Dezember 1917.

(3. u. Bez. Amtsbl. Elfaß-Lothr. S. 805.)

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit wird folgendes bestimmt:

Zu § 8 der Bekanntmachung. Die in den Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 31. Juli 1917 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 538) getroffenen Bestimmungen darüber, wer als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Vorstand der Gemeinde anzusehen

ist, gelten auch für § 1 Abs. g, § 4 Abs. b, e, §§ 5 und 6 dieser Bekanntmachung.

Strasburg, den 6. Dezember 1917.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär:

J. B.: Cronau.

Einschränkung des Gasverbrauchs.

Württemberg.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums über die Einschränkung des Gasverbrauchs.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 301 vom 24. Dezember 1917.)

Zu nachstehender Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten vom 2. November 1917 — Reichsanzeiger Nr. 263 vom 5. November 1917*) — wird im Einverständnis mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung bestimmt:

Für Württemberg bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums über die Einschränkung des Gasverbrauchs in Württemberg, Nr. 37814 R. 17 W. R. S. I. vom 6. November 1917 in Kraft.

Stuttgart, den 22. Dezember 1917.

K. Ministerium des Innern.
F. leischhauer.

K. Kriegsministerium.
v. Marchtaler.

Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln

(Schlußzeit für Gastwirtschaften usw.).

Neuß älterer Linie.

Landesregierung. Bekanntmachung über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Vom 22. Dezember 1917.

(Neuß ä. L. Amtsbl. S. 2206.)

(Schlußzeit für Theater usw.)

Lippe.

Regierung. Bekanntmachung über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Vom 3. Januar 1918.

(Staatsanz. Lippe S. 10.)

(Beleuchtung der Verkaufsräume, Schankwirtschaften usw.)

Neuß älterer Linie.

Landesregierung. Bekanntmachung über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Vom 24. Dezember 1917.

(Neuß ä. L. Amtsbl. S. 2206.)

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 1479.

Verteilung von Karbid für Kleinbeleuchtung.

Bayern.

Bekanntmachung der Kleinbeleuchtungsstelle, Abteilung Karbid, über die Verteilung von Karbid für Kleinbeleuchtung.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 4 vom 5. Januar 1918.)

Im Vollzuge der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern und des K. Staatsministeriums des Innern über die Verteilung von Karbid für Kleinbeleuchtung vom 3. Januar 1918 („K. B. Staatsanz.“ Nr. 4) werden nachstehende Bestimmungen bekanntgegeben:

I. Zuweisung von Karbid für Kleinbeleuchtung an die Kommunalverbände.

§ 1. Den Kommunalverbänden wird bis auf weiteres allmonatlich jeweils in der ersten Hälfte des Monats Karbid für Kleinbeleuchtungszwecke zugewiesen.

Die erstmalige Zuweisung in der ersten Hälfte des Januar wird nach Maßgabe des in den einzelnen Kommunalverbänden nach dem bisherigen Verfahren (Händlerlisten) angemeldeten Bedarfs bemessen.

§ 2. Die Kommunalverbände erhalten jeweils am Anfang des Monats eine Mitteilung über die ihnen zugewiesene Menge Karbid. Der Mitteilung liegt die Rechnung über das zu liefernde Karbid bei. Der Rechnungsbetrag ist im voraus zu begleichen. Für Beträge, die binnen einer Woche nach Erhalt der Rechnung nicht eingegangen sind, sind Verzugszinsen zu erstatten.

§ 3. Kommunalverbände, die auf ihre Karbidzuweisungen ganz oder teilweise verzichten wollen, haben dies unmittelbar nach Erhalt der Zuweisungsmittteilung telegraphisch der Kleinbeleuchtungsstelle mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung haften sie für erwachsene Unkosten.

§ 4. Das Karbid wird in Blechtrommeln von 100 Kilogramm ab Fabrik Freyung v. W. geliefert. Es wird in der Regel als Frachtgut, auf rechtzeitig bei dem Karbidwerk Freyung v. W. eintreffendes Ersuchen als Eilgut den einzelnen Kommunalverbänden zugesandt.

II. Verteilung des Karbids für Kleinbeleuchtung innerhalb der Kommunalverbände.

a) Bedarfsanmeldungen.

§ 5. In der Zeit vom 8. Januar 1918 bis zum 14. Januar 1918 einschließlich ist den Verbrauchern von Karbid für Kleinbeleuchtung (Verbraucher, deren monatlicher Bedarf höchstens 10 Kilogramm beträgt) Gelegenheit zu geben, sich für den Bezug von Kleinbeleuchtungskarbid in den Monaten Januar, Februar und März vorzumerken.

§ 6. Die Vormerkung erfolgt mittels Eintrags in Listen, die den am Schluß dieser Bekanntmachung wiedergegebenen Vordruck aufweisen müssen. Die Listen sind in den einzelnen Gemeinden an Stellen aufzulegen, die einerseits der Bevölkerung leicht zugänglich sind, andererseits Gewähr für sorgfältige Überwachung und Überprüfung der Eintragungen bieten. (Bürgermeister, Gemeindefreiber in den ländlichen, Bezirksvorsteher, Polizeiamter in den städtischen Gemeinden).

§ 7. Die bisherigen Anmeldungen des Karbidkleinbeleuchtungsbedarfs mittels Eintragung in Händlerlisten sind wirkungslos geworden. Es ist nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Teilnahme an der Verteilung des Karbids für Kleinbeleuchtung im Januar, Februar und März von der Eintragung in die in § 6 bezeichneten Listen abhängt.

§ 8. Ein Haushalt bzw. ein Betrieb gilt für die Eintragung in die Anmelde Listen als Einheit. Es ist zu verhindern, daß aus einem Haushalte oder Betrieb mehrere Personen zur Anmeldung zugelassen werden.

§ 9. Wer über Elektrizität oder Gas als Beleuchtungsmittel verfügt, ist von der Anmeldung auszuschließen. Das gleiche gilt für sog. Großbeleuchtungs-Karbidverbraucher (Ver-

braucher, die mehr als 10 Kilogramm monatlich benötigen), sowie für Verbraucher von Karbid für andere als Beleuchtungszwecke.

Personen, die das Fahrrad zum Auffuchen ihrer Arbeitsstätten oder zur Ausübung ihres Berufes benötigen, können in jedem Fall zur Anmeldung zugelassen werden.

b) Zuteilung des Kleinbeleuchtungskarbids an die Verbraucher.

§ 10. Nach Ablauf der Anmeldefrist (14. Januar 1918) sind die Anmeldeverzeichnisse an die Distriktsverwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte öffentliche Stelle abzuliefern. Die Eintragungen sind nachzuprüfen und mit den gemäß § 11 entfallenden Zuteilungen zu versehen.

§ 11. Im Monat Januar sollen der Verbrauchereinheit in den Kommunalverbänden folgende Mengen Karbid für Kleinbeleuchtungszwecke zugeteilt werden:

Für die Beleuchtung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebsräume 1½ Kilogramm,

für die Beleuchtung von Wohnräumen 1 Kilogramm, für Fahrradbeleuchtung ½ Kilogramm.

Der Verbrauchereinheit kann nur Karbid für eine der genannten drei Beleuchtungszwecke zugewiesen werden.

Die für die Beleuchtung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebsräume zugeteilte Karbidmenge von 1½ Kilogramm schließt demgemäß die für die Wohnraum- und Fahrradbeleuchtung erforderliche Menge ein. Das gleiche gilt entsprechend für die Zuteilungen von Karbid zur Wohnraumbeleuchtung.

§ 12. In Kommunalverbänden, bei denen die Zuweisungen an Karbid für Kleinbeleuchtung nicht ausreichen, um der Gesamtzahl der zugelassenen Verbraucher die gemäß § 11 entfallenden Zuteilungen zu gewähren, sind diese Zuteilungen vorläufig verhältnismäßig zu kürzen. Nach Möglichkeit wird solchen Kommunalverbänden durch nachträgliche Zuweisung von Karbid noch im gleichen Monat eine Nachtragszuteilung ermöglicht werden.

Kommunalverbände, bei denen die Zuweisungen an Karbid die Mengen übersteigen, die erforderlich sind, um der Gesamtzahl der zugelassenen Verbraucher die gemäß § 11 entfallenden Zuteilungen zu gewähren, haben die Überschüsse ihrer Zuweisung über ihren Bedarf zur Verfügung der Kleinbeleuchtungsstelle zu halten.

c) Auslieferung des Kleinbeleuchtungskarbids an die Verbraucher.

§ 13. Das Kleinbeleuchtungskarbid ist den gemäß der vorstehenden Bestimmungen zugelassenen Verbrauchern tunlichst durch die Vermittlung der bisher mit dem Karbidhandel befaßten Geschäftsbetriebe auszuhandigen. Die Verbraucher sind zu diesem Zwecke an die einzelnen Geschäfte zu überweisen. Dabei ist von dem bisherigen Umfang der Geschäftsbetriebe einerseits, von den räumlichen Entfernungen andererseits auszugehen.

§ 14. Die mit der Auslieferung des Karbids betrauten Geschäftsbetriebe sind mit Verzeichnissen zu versehen, welche die dem einzelnen Geschäftsbetrieb zugewiesenen Karbidverbraucher, sowie die den Verbrauchern zugeteilten Karbidmengen enthalten. Durch Androhung des Ausschlusses von den weiteren Karbidverteilungen sowie durch Festsetzung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung sind die Geschäftsbetriebe zu verpflichten, das vom Kommunalverband ihnen gelieferte Kleinbeleuchtungs-Karbid nur gemäß den in den Verzeichnissen wiedergegebenen Zuteilungen auszuhandigen.

§ 15. Karbidmengen, die von den zugelassenen Verbrauchern bis zum Ablauf des laufenden Monats nicht abgeholt worden sind, stehen zur Verfügung des Kommunalverbandes.

§ 16. Die Verzeichnisse der mit der Auslieferung des Karbids betrauten Geschäftsbetriebe sollen eine Spalte für

die Bestätigung des Karbidverbrauchers über den Empfang seiner Karbidzuteilung enthalten, sofern nicht in den einzelnen Kommunalverbänden oder Gemeinden Karbidbezugsmarken eingeführt werden, durch deren Besitz der Geschäftsbetrieb über die Ablieferung des Karbids sich ausweisen kann.

§ 17. Die mit der Auslieferung des Karbids betrauten Geschäftsbetriebe sind zu veranlassen, leere Karbidtrommeln unfrankiert als Frachtgut an das Karbidwerk Frehung v. W. zurückzuschicken. Für jede in Frehung in wiederverwendbarem Zustand anlangende Trommel wird das mit 10 M berechnete Verpackungsentgelt von der Kleinbeleuchtungsstelle, Abteilung Karbid, zurückerstattet. Die Zahl der zurückgeforderten Trommeln ist jeweils unmittelbar nach Versand der Landes-Kleinbeleuchtungsstelle mitzuteilen.

München, den 4. Januar 1918.

Kleinbeleuchtungsstelle, Abteilung Karbid.
gez.: Dr. Sturm.

Verkehr mit Zündwaren.

Reich.

Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1394).

Vom 29. Dezember 1917.
(RGBl. S. 2.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1393) werden die Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1394) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1917 (RGBl. S. 182) und 8. Oktober 1917 (RGBl. S. 894) wie folgt geändert:

1. Im § 1 treten an Stelle der Absätze A und C folgende Vorschriften:

A. Bei Abgabe durch den Hersteller darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreis)

- I. 1. für Sicherheitshölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück
 - für 1/2 Kiste zu 1000 Pack zu je 10 Schachteln . . . 400,00 M
 - für 2/2 Kisten zu je 500 Pack 405,00 M
 - für 1/4 Kisten zu je 250 Pack 407,50 M
 - für 10/10 Kisten zu je 100 Pack 410,00 M;
- 2. für imprägnierte bunte Hölzer die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 40 Mark;
- 3. für weiße oder bunte flache Hölzer in Schachteln zu mindestens 50 Stück die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 50 Mark.

II. für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter

- 1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück
 - für 1/2 Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern 390,00 M

- für 2/2 Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern 395,00 M
 - für 1/4 Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern 397,50 M
 - für 10/10 Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern 400,00 M;
2. in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück
- für 1/2 Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern 330,00 M
 - für 2/2 Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern 335,00 M
 - für 1/4 Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern 337,50 M
 - für 10/10 Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern 340,00 M;
3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück
- für 1/2 Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern 215,00 M
 - für 2/2 Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern 220,00 M
 - für 1/4 Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern 222,50 M
 - für 10/10 Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern 225,00 M.

C. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen

- für die unter A I 1 genannten Zündhölzer
 - für das Pack zu 10 Schachteln . . . 50 Pfg
 - für eine Schachtel 5 Pfg
- für die unter A I 2, 3 genannten Zündhölzer
 - für das Pack zu 10 Schachteln . . . 55 Pfg
 - für zwei Schachteln 11 Pfg
- für die unter A II 1 genannten Zündhölzer
 - für die Schachtel oder den Koffer . . 50 Pfg
- für die unter A II 2 genannten Zündhölzer
 - für die Schachtel oder den Koffer . . 42 Pfg
- für die unter A II 3 genannten Zündhölzer
 - für die Schachtel oder den Koffer . . 28 Pfg.

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher. 2. Im § 3 Abs. 1 werden hinter „Preis“ die Worte eingeschaltet: „und die im § 2 bezeichneten Bedingungen“.

II

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
J. W.: Freiherr von Stein.

VII. Spinnstoffe u. deren Verwertung.

Beschlagnahme der bei Althändlern usw. befindlichen Kleidungs- und Wäschestücke.

Reich.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitz von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke.

Vom 29. Dezember 1917.

(Reichsanz. Nr. 307 vom 29. Dezember 1917.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (RGBl. S. 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind oder sich im Besitze von Gewerbetreibenden befinden, deren Betrieb auf den Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der bezeichneten Gegenstände gerichtet ist, werden beschlagnahmt, soweit sie nicht von den Seeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

Als solche Gewerbetreibende gelten insbesondere: Althändler, Trödler, Ländler, Monatsgarderobenhändler und Pfandleiher.

§ 2.

Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 3.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 4.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Verfügungen zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden, zulässig.

§ 5.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind durch die Besitzer dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Kommunalverbande zu melden.

Bei Gegenständen, die von der Beschlagnahme betroffen sind und sich nicht im Gewahrsam des Besitzers befinden, ist neben dem Besitzer auch der Gewahrsamsinhaber meldepflichtig.

Die Kommunalverbände haben nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Diese sind auch berechtigt, den Bestand der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände durch Beauftragte feststellen zu lassen.

§ 6.

Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Übereignung an die Kommunalverbände nicht freihändig erfolgt, werden gemäß § 9 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichs-

bekleidungsstelle vom 22. März 1917 und der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 auf Antrag des zuständigen Kommunalverbandes enteignet werden.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die bevorstehenden Bestimmungen und die nach § 5 Abs. 3 von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnungen werden auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 29. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Aufhebung der Ausnahmebewilligungen für Exporteure usw.

Reich.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Aufhebung der Ausnahmebewilligungen für Exporteure und bei Änderung der Warenart (Bescheinigung II und III).

Vom 22. Dezember 1917.

(Reichsanz. Nr. 303 vom 22. Dezember 1917.)

Die allgemeinen Ausnahmebewilligungen der Erläuterung II vom 24. Juni 1916 (Reichsanzeiger Nr. 179) unter C. II (für Exportgeschäfte) und C. III (bei Einrichtung auf neue Warenarten) werden hiermit aufgehoben. Die von den amtlichen Handels- oder Gewerbevertretungen erteilten Bescheinigungen II und III sind unverzüglich an diese zurückzureichen.

Gewerbetreibende, die bis zum 22. Dezember 1917 im Besitze der Bescheinigung II oder III gewesen sind, dürfen Web-, Wirk- oder Strickwaren, zu deren Lieferung sie entgegen der Bestimmung des § 7 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420) durch den Besitz der Bescheinigung II oder III bisher berechtigt waren, auch in Zukunft an solche Abnehmer liefern, mit denen sie bis zum 22. Dezember 1917 auf Grund der genannten allgemeinen Ausnahmebewilligungen in Geschäftsverbindung getreten waren.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Sachsen-Weimar.

Ministerialverordnung vom 5. Dezember 1917, betreffend Änderung der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1917 zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 27. März 1917 über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

(Regbl. Sachf. W. Gij. S. 255.)

Die Ministerialverordnung vom 2. Mai 1917 zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 27. März 1917 über die Versorgung der in der Kriegswirt-

schäft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren (Regbl. S. 98) erhält in Nr. 1 folgende Fassung:

Die Anträge der Betriebsunternehmer nach § 6 der Bekanntmachung sind bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, durch den Gewerbeinspektor, bei Bergwerksbetrieben durch den Bergrevierbeamten, im übrigen durch die Ortspolizeibehörden zu begutachten.

Weimar, den 5. Dezember 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staats-
ministerium,
Departement des Innern.
Unterfisch.

Sachsen-Altenburg.

Änderung der Ausführungsverordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 17. Dezember 1917:

(Sachj. Alt. Amtsbl. S. 1218.)

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Regbl. S. 1420) wird bestimmt:

I.

Die Ziffer 1 der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 14. Juli/28. Dezember 1916 (G.-S. S. 83 und 186) erhält folgende Fassung:

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 12 und 13 ist das Landratsamt, in den Städten Altenburg, Schmölln und Eilenberg der Stadtrat.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, eine besondere Bezugsscheinausfertigungsstelle mit dem nötigen Sonderpersonal zu errichten.

Das Landratsamt ist befugt, die ihm nach Abs. 1 zutreffende Befugnis in einzelnen geeigneten Fällen widerruflich auf einzelne Gemeinden oder einen Kreis verschiedener räumlich nicht weit voneinander entfernter Gemeinden zu übertragen, falls bei diesen besondere Bezugsscheinausfertigungsstellen mit dem nötigen Sonderpersonal bestehen. Das Landratsamt hat die Geschäftsführung dieser Stellen laufend zu überwachen und, falls sich Mängel ergeben, von dem Widerruf Gebrauch zu machen und die Bezugsscheinausfertigung selbst zu übernehmen.

Zuständige Behörde im Sinne des § 15 ist das Landratsamt, in der Stadt Altenburg der Stadtrat.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 ist das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern.

II.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Altenburg, den 17. Dezember 1917.

Herzoglich Sächsisches Gesamtministerium.
v. Wuffow.

Baumwollene Verbandstoffe.

Reich.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Zulassung einer Ausnahme von § 6 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917.

Vom 15. Dezember 1917.

(Reichsanz. Nr. 303 vom 22. Dezember 1917.)

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März

1917 (Regbl. S. 257) und des § 11 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Reichsanz. Nr. 285) wird folgendes bestimmt:

Soweit Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb auf Kleinhandel mit baumwollenen Verbandstoffen aus Web-, Wirk- und Strickwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, verpflichtet sind, die ärztlichen Verordnungen auf Verabfolgung derartiger Verbandstoffe bei der Einreichung ihrer Rechnung an Krankenkassen und dergl. beizufügen, geht die im § 6 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1917 aufgestellte Pflicht, die Verordnungen zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung 6 Monate hindurch geordnet aufzubewahren, auf die Krankenkasse und dergl. über, der die Verordnungen von dem Kleinhändler (Apotheker und dergl.) ausgehändigt worden sind.

Berlin, den 15. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bayern.

K. Staatsministerium des Innern. Verbandstoffe aus Baumwolle betreffend.

Vom 21. Dezember 1917.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 300 vom 28. Dezember 1917.)

Württemberg.

Verfügung des Medizinalkollegiums über baumwollene Verbandstoffe.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 296 vom 18. Dezember 1917.)

Auf Grund der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend baumwollene Verbandstoffe, vom 7. Dezember 1917 (Beilage zu Nr. 289 des Staatsanzeigers) wird bestimmt:

1. Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechniker und dergl., die für ihren beruflichen Bedarf Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen besondere Bescheinigung des Oberamtsarztes — in Stuttgart des Stadtdirektionsarztes — beziehen dürfen, haben in ihren an den genannten Arzt zu richtenden schriftlichen Gesuchen Art und Stückzahl bzw. Maß der benötigten Verbandstoffe genau anzugeben. Es ist nur der Bedarf anzufordern, der für die allernächste Zeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Fortsetzung des Gewerbes, jedoch nur bei eigenen beruflichen Handreichungen, unbedingt nötig ist.

2. Die Oberamtsärzte bzw. der Stadtdirektionsarzt haben die Anträge genau zu prüfen, namentlich auch dahin, ob nicht für die vorliegenden Zwecke an Stelle von baumwollenen Verbandstoffen solche aus Papiergarngeweben oder Papier verwendet werden können. Für den Fall, daß der Antrag nicht zu beanstanden ist, ist auf ihm zu bescheinigen, für welche Art und Menge der Bezug gestattet wird. Eine Gebühr darf für die Bescheinigung nicht erhoben werden.

3. Gegen den Bescheid des Oberamtsarztes bzw. des Stadtdirektionsarztes ist einmalige Beschwerde an das Medizinalkollegium zulässig.

4. Für Wundärzte ist die für approbierte Ärzte getroffene Regelung maßgebend.

5. Die Oberamtsärzte haben die Einhaltung der Bestimmungen in § 6 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 durch die betreffenden Gewerbetreibenden (Apotheken, Drogenhandlungen und dergl.) zu überwachen.

Stuttgart, den 15. Dezember 1917.

Für den Vorstand: Rembold.

Baden.

Bekanntmachung.

(Staatsanz. Baden Nr. 355 vom 31. Dezember 1917.)

Zum Vollzug des § 5 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Nr. 43 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle) wird bestimmt, daß die hier vorgesehenen Bescheinigungen zum Bezuge von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- und Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, für den beruflichen Bedarf anderer Medizinalpersonen als approbierter Ärzte, insbesondere von Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechnikern und dergl. durch die Bezirksärzte zu erteilen sind.

Gesuche um Ausstellung der Bescheinigungen sind bei dem für den Wohnort des Gesuchstellers zuständigen Bezirksarzt schriftlich einzureichen unter genauer Angabe der benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bzw. Maß. In den Gesuchen sind die zur Bemessung des Vorrats erforderlichen Angaben über den Bedarf zu machen, wobei die für die Bemessung des Vorrats von der Reichsbekleidungsstelle getroffenen Bestimmungen genau zu beachten sind.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1917.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Rohlhepp.

Lippe.

(Staatsanz. Lippe S. 1297.)

Zur Ausführung der vorstehenden*) Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle wird folgendes angeordnet:

1. Als ärztliche Stellen im Sinne des § 5 werden die Kreisärzte bestimmt.
2. Die Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung zum Bezuge von baumwollenen Verbandstoffen sind von den Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechnikern und dergleichen bei dem für ihren Wohnort zuständigen Verwaltungsamte oder Magistratsrat zu stellen. Die genannten Behörden bemerken bei der Weitergabe der Anträge an den Kreisarzt, ob und welche Bedenken sie gegen die Verabfolgung der beantragten Verbandstoffe zu erheben haben.
3. Der Kreisarzt ist befugt, von dem Antragsteller über alle zur Beurteilung des Bedürfnisses in Betracht kommenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu verlangen.
4. Die Bescheinigung des Kreisarztes muß die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben über Art und Stückzahl oder Maß der zugebilligten Verbandstoffe enthalten.
5. Lehnt der Kreisarzt die Ausstellung der Bescheinigung ab oder billigt er dem Antragsteller nach dessen Ansicht zu wenig zu, so entscheidet auf Beschwerde die Regierung.

Detmold, den 18. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium.

Frh. Biedenweg.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Saiten aus Seide. (19. Abschnitt des Zolltarifs).

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 304 vom 24. Dezember 1917.)

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. und 19. Juni 1917, betreffend das Aus- und Durch-

*) Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baum-

fuhrverbot für Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs (Reichsanz. Nr. 129 und 144), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. Unter Ziffer III der Bekanntmachung vom 1. Juni 1917 ist die unter Nr. 23 aufgeführte Ausnahme vom Verbot unter I. „abgepaßte Saiten aus Seide aus 945“ zu streichen.
2. Abgepaßte Saiten aus Seide sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 5. Januar 1917 zur Beförderung aufgegeben sind. Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

J. M.: Müller.

Bewirtschaftung der Brennesseln.

Bayern.

K. Staatsministerium des Innern beider Abteilungen, Bewirtschaftung der Brennesseln.

Vom 23. Dezember 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 299 vom 25. Dezember 1917.)

Säcke.

Reich.

Ausführungsbestimmung VI der Reichs-Sackstelle.

(Reichsanz. Nr. 305 vom 27. Dezember 1917.)

Auf Grund der §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 834) in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 20. Dezember 1917 (RGBl. S. 1116) und der Bekanntmachung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) wird folgendes bestimmt:

I. Bestandsanmeldung.

§ 1.

Die Sachhändler und die Hersteller von Säcken aller Art haben am 1. eines jeden Monats, alle übrigen Eigentümer von Säcken, die mehr als 100 Stück besitzen, haben am 1. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres ihren Bestand an Säcken der Reichs-Sackstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Lützowstr. 89-90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzuzeigen.

§ 2.

Die Sachbestände der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung unterliegen nicht der Meldepflicht, die übrigen im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens befindlichen Bestände nur insoweit, als sie in ihren gewerblichen Betrieben Verwendung finden.

II. Bedarfsanmeldung.

§ 3.

Der Bedarf an Säcken, soweit er nicht aus den eigenen Beständen gedeckt werden kann, ist erstmals am 5. Januar 1918 für das erste Vierteljahr 1918, sodann bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs für das folgende Kalendervierteljahr bei der Reichs-Sackstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Lützowstr. 89-90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzumelden.

III. Verbrauchsregelung.

§ 4.

Neue Säcke aus reinem Papiergewebe und neue geflechte Papiersäcke dürfen nur zu solchen Zwecken verwendet werden,

Neue Säcke anderer Art dürfen nur mit Zustimmung der Reichs-Sackstelle in Benutzung genommen werden.

Gebrauchte Säcke, die sich für die Beförderung von menschlichen Nahrungsmitteln eignen, dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

§ 5.

Das Auftrennen und Zerschneiden von Gespinnstfäden ist verboten.

Das Auftrennen und Zerschneiden von zerrissenen Gespinnstfäden zwecks Ausbesserung anderer Säcke ist mit Zustimmung der Reichs-Sackstelle gestattet.

IV. Überlassung von mit Waren gefüllten Säcken.

§ 6.

Der Verkauf von Waren in Säcken erfolgt entweder ausschließlich Sack oder unter mietsweise Überlassung des Sackes.

§ 7.

Die mietsweise Überlassung von mit Ware gefüllten Säcken ist allgemein gestattet, wenn sie zur Beförderung von menschlichen Nahrungsmitteln dienen.

Sind die Säcke mit anderen Waren gefüllt, so darf ihre mietsweise Überlassung nur mit Zustimmung der Reichs-Sackstelle erfolgen.

Die Benutzungsfrist bei mietsweiser Überlassung beträgt 4 Wochen. Bei Überschreitung dieser Frist ist für jede angefangene weitere Woche eine Miete in doppelter Höhe in Rechnung zu stellen. Über 8 Wochen darf die Benutzungsfrist nicht ausgedehnt werden. Die Säcke dürfen nur zu den bei der mietsweisen Überlassung bestimmten Zwecken benutzt werden. Die Rückgabe der Säcke ist durch Vertragsstrafe zu sichern. Die Vertragsstrafe muß mindestens den doppelten Betrag der von der Reichs-Sackstelle für gebrauchte Säcke festgesetzten Verkaufspreise erreichen. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Reichs-Sackstelle.

§ 8.

Sämtliche Säcke, mit Ausnahme der geklebten Papierfäcke, die mit Ware gefüllt von den Verbrauchern einschließlich Sack erworben sind oder erworben werden, sind nach ihrer Entleerung durch die Bekanntmachung der Reichs-Sackstelle vom 7. August 1917 in Anspruch genommen und an die bestellten Sachhändler und Sammelstellen gegen die vom Reichs-Sackstelle festgesetzten Höchstübernahmepreise abzuliefern.

§ 9.

Die Heeres- und Marineverwaltungen stellen nach einem Übereinkommen beim Bezug von Waren die erforderlichen Säcke, mit Ausnahme der geklebten Papierfäcke selbst. Sie haben sich verpflichtet, die Säcke zurückzugeben oder gleichwertige Säcke als Ersatz zu liefern, wenn die Ware bereits in Säcke gefüllt oder es ihnen im einzelnen Fall nicht möglich ist, rechtzeitig Säcke zur Füllung einzuliefern.

Die Verkäufer der Ware werden angewiesen, den Wiedereingang derartiger an die Heeres- oder Marineverwaltungen gelieferter Säcke sorgfältig zu überwachen und der Reichs-Sackstelle, Verwaltungsabteilung, Anzeige zu erstatten, falls die Rücklieferung nicht innerhalb 6 Wochen erfolgt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 10.

Die Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sackstelle vom 27. Juli 1916 und die Ausführungsbestimmung III vom 16. August 1916 werden aufgehoben.

§ 11.

Die für die Bestands- und Bedarfsmeldungen vorgeschriebenen Formblätter sind von den amtlichen Handelsver-

tretungen oder bei der Reichs-Sackstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Lützowstraße 89-90, anzufordern.

§ 12.

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Die Reichs-Sackstelle.

Pedell.

Reich.

Ausführungsbestimmung VII der Reichs-Sackstelle.

(Reichsanz. Nr. 305 vom 27. Dezember 1917.)

Auf Grund der §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 834) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke, vom 20. Dezember 1917 (RGBl. S. 1116) wird für Sackleihanstalten folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Sackleihanstalten werden nur solche Firmen zugelassen, die bereits vor dem 1. August 1914 Säcke gewerbmäßig vermietet und am 1. Juli 1917 einen Bestand von mindestens 10 000 Leihfäden angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von der Reichs-Sackstelle widerruflich erteilt.

Im Falle eines sachlichen Bedürfnisses kann die Reichs-Sackstelle von der Erfüllung der unter Abf. 1 festgesetzten Bedingungen absehen.

§ 2.

Die Reichs-Sackstelle bestellt Revisoren, um die Erfüllung der für die Sackleihanstalten gültigen Vorschriften zu prüfen. Die Sackleihanstalten sind verpflichtet, dem mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Revisor die Besichtigung der Geschäftsräume zu gestatten und ihm sämtliche Geschäftsbücher und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 3.

Die Sackleihanstalten dürfen die von der Reichs-Sackstelle zur mietsweisen Überlassung freigegebenen Säcke nur für diesen Zweck verwenden.

§ 4.

Die mietsweise Überlassung von leeren Säcken ist nur dann gestattet, wenn sie zur Beförderung von menschlichen Nahrungsmitteln dienen.

Sollen die Säcke zu anderen Zwecken verwendet werden, so darf ihre mietsweise Überlassung nur mit Zustimmung der Reichs-Sackstelle erfolgen.

Die Benutzung von mietsweise überlassenen Säcken zu anderen Zwecken als den freigegebenen ist verboten.

§ 5.

Die Miete beträgt pro Sack und Tag

1. für einen mindestens 75 kg Schwerkorngetreide fassenden Sack 1 Pf.,
2. für kleinere Säcke $\frac{1}{2}$ Pf.

§ 6.

Die Benutzungsfrist bei mietsweiser Überlassung beträgt höchstens 6 Wochen.

Bei Überschreitung dieser Frist ist das Doppelte der in § 5 festgesetzten Beträge zu zahlen.

Über 3 Monate hinaus darf die Benutzungsfrist nicht ausgedehnt werden.

§ 7.

Die Säcke müssen heil und unverfehrt zurückgegeben werden.

Veränderungen oder Verschlechterungen der Säcke, die durch den vertragmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

§ 8.

Werden die Säcke nach Ablauf von 3 Monaten nicht zurückgegeben, so ist außer der Miete eine Entschädigung für jeden fehlenden Sack zu bezahlen. Die Entschädigung beträgt:

1. für einen mindestens 75 kg Schwerkgetreide fassenden Sack 6,— M
2. für kleinere Säcke 4,50 M

Die Reichs-Sackstelle ist befugt, die Höhe der Entschädigung anderweitig festzusetzen, falls die Rückgabe der Säcke ohne Verschulden des Mieters unmöglich geworden ist.

§ 9.

Die Benutzungsfrist wird gerechnet vom Tage der Übergabe auf der Versandstation des Vermieters zur Beförderung bis zum Tage des Wiedereintreffens der Säcke auf dieser Station. Am Platze ist der Tag der Übergabe der Säcke maßgebend.

§ 10.

Die Kosten für die Übersendung und Rücksendung der Säcke trägt der Mieter mit Ausnahme der Kosten, die durch den Transport der Säcke vom Lager des Vermieters bis zur Versandstation und zurück entstehen. Diese trägt der Vermieter. Am Platze trägt der Vermieter die durch die Versendung und Rücksendung entstehenden Kosten.

§ 11.

Die Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Die Reichs-Sackstelle.
Rebell.

VIII. Leder und Ledererzeugnisse.

Verkehr mit Schuhwaren.

Reich.

Bekanntmachung Nr. 10 des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels.

Vom 22. Dezember 1917.

(Reichsanz. Nr. 303 vom 22. Dezember 1917.)

Mit dem 31. Dezember 1917 hören die monatlichen Bestandsmeldungen an die Reichsbekleidungsstelle auf.

Die Schuhhändler haben mit diesem Tage ihre Lagerbücher abzuschließen.

Vom 1. Januar 1918 ab müssen alle Eingänge von neuen Schuhwaren an den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels monatlich in vereinfachter Form gemeldet werden nach folgenden Vorschriften:

1. Für die Meldungen ist ein vom Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels angeordneter Vordruck (Nr. 21) zu verwenden, den jeder Schuhhändler bei seiner Schuhhandels-gesellschaft beziehen kann.

2. Am ersten Werktag eines jeden Monats ist die Anmeldung sämtlicher Eingänge für den vergangenen Monat

auszuschreiben und zu senden an den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 23.

Die erste Meldung ist demnach am 1. Februar 1918 über die Eingänge des Monats Januar 1918 zu erstatten.

3. Jeder Schuhhändler hat eine Abschrift der Anmeldung für sich zurückzubehalten und geordnet aufzubewahren.

4. Die Anmeldung umfaßt nur die eingegangenen Waren.

Bezahlte Waren, die noch nicht eingegangen sind, sollen erst im Eingangsmonat aufgeführt werden.

5. Die Waren sind nicht zum Rechnungsbetrag, sondern zum Gestehungspreise aufzunehmen, da der Gestehungspreis die Grundlage für die Zuteilung bildet.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Hauptverteilungsausschuß des
Schuhhandels.

Rudolf Moos. G. Schimmer.

Reich.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend die Führung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler, vom 28. Februar 1917.

Vom 22. Dezember 1917.

(Reichsanz. Nr. 303 vom 22. Dezember 1917.)

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend die Führung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler, vom 28. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 51) wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.
Berlin, den 22. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadtrat Dr. Temper,

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

Sohlenschoner usw.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Bekanntmachung der Erfaßsohlen-Gesellschaft m. b. H. vom 23. September 1917 (bezüglich Verbot der Herstellung und des Verkehrs von Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen, die ganz oder zum Teil aus Leder bestehen).

(Reichsanz. Nr. 1 vom 2. Januar 1918.)

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfaßsohlen, vom 4. Januar 1917 (RGBl. S. 10) in Verbindung mit den Bekanntmachungen, betr. Änderung dieser Ausführungsbestimmungen vom 1. August 1917 (RGBl. S. 679) und vom 7. November 1917 (RGBl. S. 1014), wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

An die Stelle des § 3 (Vertriebsverbot) der Bekanntmachung der Erfaßsohlen-Gesellschaft m. b. H. vom 23. September 1917 mit Änderung vom 22. November 1917 treten die folgenden Vorschriften:

Der Vertrieb der in § 1 bezeichneten Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen ist vom 1. Januar 1918 an verboten, insoweit sie nicht aus kernigem Blank- oder Bodenleder ausgestanzt sind und nicht eine Stärke von wenigstens 2 mm besitzen. Nur der Vertrieb solcher Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen, die aus kernigem Blank- oder Bodenleder ausgestanzt sind und eine Stärke von wenigstens 2 mm haben, ist noch bis zum 28. Februar 1918 gestattet, unter der Bedingung, daß die Kleinverkaufspreise für das Stück

- a) bei einer Länge von 2 bis zu 3 cm . . . 4 Pfg.,
 b) bei einer Länge von mehr als 3 cm . . . 5 Pfg.

nicht überschreiten.

Aufwendungen für Verpackung, Kartons und ähnliches dürfen nicht besonders berechnet werden.

Artikel II.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 (Vertriebsverbot) der Bekanntmachung der Erjaßjohlen-Gesellschaft vom 23. September 1917 außer Kraft, ebenso der § 4 (Meldepflicht), insoweit er sich auf die in Artikel I Abs. 2 dieser Bekanntmachung verbotenen Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen bezieht. Im übrigen sind die in § 4 vorgezeichneten Meldungen binnen 10 Tagen nach Eintritt des Vertriebsverbots (spätestens also am 10. März 1918) zu erstatten.

Anmerkung: Die sonstigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 23. (21.) September 1917, insbesondere das Herstellungsverbot für ganz oder zum Teil aus Leder bestehende Sohlenschoner, bleiben unverändert. Die Preisprüfungsstellen werden darauf achten, daß die in Artikel I vorgezeichneten Kleinverkaufspreise nicht überschritten werden.

Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, den 22. Dezember 1917.

Erjaßjohlen-Gesellschaft m. b. H.
 Jacobowski.

IX. Holz. Papier und ähnliche Erzeugnisse.

Druckpapier.

Reich.

Bekanntmachung über Druckpapier.

Vom 28. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1129.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Verleger und Drucker von Zeitungen, Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 Druckpapier nur in den Mengen beziehen und verbrauchen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche

1. bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 11 vom Hundert
2. von 201 bis 250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 13,5 vom Hundert
3. von 251 bis 300 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 18 vom Hundert
4. von 301 bis 350 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 22,5 vom Hundert
5. von 351 bis 400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 27 vom Hundert
6. von 401 bis 500 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 30 vom Hundert
7. von 501 bis 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 31 vom Hundert
8. von 601 bis 700 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 32 vom Hundert
9. von 701 bis 800 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 33 vom Hundert
10. von 801 bis 950 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 36 vom Hundert
11. von 951 bis 1100 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 37 vom Hundert
12. von 1101 bis 1250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 38 vom Hundert
13. von 1251 bis 1400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 39 vom Hundert
14. von 1401 bis 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 42 vom Hundert
15. über 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 44,5 vom Hundert

ber von ihnen für den Grund der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von nachfolgenden, hochhaltigen Grundpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

ber von ihnen für den Grund der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von nachfolgenden, hochhaltigen Grundpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl.

der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1. bis zu 300 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 301 bis 450 Quadratmeter beträgt, 5 vom Hundert
3. von 451 bis 500 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
4. über 500 Quadratmeter beträgt, 7 vom Hundert

über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1. bis zu 50 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 51 bis 75 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
3. von 76 bis 100 Quadratmeter beträgt, 8 vom Hundert
4. von 101 bis 125 Quadratmeter beträgt, 10 vom Hundert
5. über 125 Quadratmeter beträgt, 12,5 vom Hundert

unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

2. Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als sechs Bogen zu je vier Seiten umfassen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbrauch von Druckpapier der genannten Art; sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier beziehen, als der dreifachen Menge des Verbrauchs im Monat Dezember 1917 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellgeldfrei zu übertreiben.

Die Bestimmungen nach Ziffer 2 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Verleger und Drucker, in deren Verlag auch Zeitungen erscheinen, die den Vorschriften der Ziffer 1 unterliegen.

3. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 55 vom Hundert derjenigen Menge Druckpapier beziehen und verbrauchen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

4. Bei Festsetzung der Menge nach Ziffer 1 bis 3 werden vorhandene Bestände angerechnet.

5. Falls Verleger und Drucker von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften das ihnen nach Ziffer 3 aufstehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. Januar

1918 bis zum 31. März 1918 nicht oder nicht vollständig ausnutzen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. April 1918 dieses Bezugsrecht um die im ersten Vierteljahr 1918 nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. April 1918 bei der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art in größeren Mengen bezieht oder verbraucht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird,
2. wer Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe verkauft oder liefert oder den von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe an die Lieferung geknüpften Bedingungen zuwiderhandelt.

§ 3

Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

J. W.: Freiherr von Stein.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs (Papier usw.)

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 4 vom 5. Januar 1918.)

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen,

von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsgeschützen dienen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Aus- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, soweit sie Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot zu I erstreckt sich nicht auf entwertete Briefmarken der Nummer 673 b des Statistischen Warenverzeichnis.

IV. Die durch die vorstehenden Bestimmungen dem Ausfuhrverbot unterstellten, bisher für die

Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 10. Januar 1918 zur Beförderung aufgegeben sind.

Berlin, den 3. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
J. M.: Wiedfeldt.

Säcke aus Papier vergl. oben bei C VII.

X. Sonstige Rohstoffe und gewerbliche Erzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs (Waren aus Schnitts- oder Formerstoffen.

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 6 vom 8. Januar 1917.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1917, betreffend das Aus- und Durchfuhrverbot der Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs (Reichsanz. Nr. 75), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. In der Bekanntmachung vom 26. März 1917 erhalten unter Ziffer III (Ausnahmen vom Verbote) die Abfäße, betreffend die Waren der Nummern 614, 628 d und 630 b des Statistischen Warenverzeichnisses, folgende veränderte Fassung:

Waren aus tierischen Schnittstoffen, nicht unter die vorstehenden Nummern fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen (außer Sohlen aus Horn) aus 614
andere rohe (außer Risten, Holzsohlen, Holzabfäße, Glasbläjärtischen, Schneeschuhen in fertigem oder halbfertigem Zustand und Sperrplatten aus weichem Holze) aus 628d
grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend aufgeführt sind oder unter andere Nummern fallen (außer Schneeschuhen, Holzabfäße und fahrbaren Leitern) aus 630b

2. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 10. Januar 1918 zum Versand aufgegeben sind.

Berlin, den 3. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
J. M.: Wiedfeldt.

Abchnitt D.

Versorgung mit Arbeitskräften. Hilfsdienst.

*Unfallversicherung von Tätigkeiten
im Hilfsdienst im Ausland.*

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917 (RGBl. S. 479).

Vom 31. Dezember 1917.

(RGBl. S. 11.)

Der § 1 zu Nummer 1 der Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917 (RGBl. S. 479) erhält folgende Fassung:

Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch Abs. 1 des § 10 a. a. O. der Unfallversicherung unterstellt sind, ist 1. für die nicht einer deutschen Seeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien und für die außerhalb des Generalgouvernements gelegenen, zum Geschäftsbereiche der Zivilverwaltung beim Generalgouvernement gehörenden Betriebe die Abteilung für Handel und Gewerbe beim Generalgouvernement in Belgien.

Berlin, den 31. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
J. W.: Freiherr von Stein.

*Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend Ausführungsbestimmungen
zum Gesetze über den vaterländischen
Hilfsdienst.*

Preußen: Minister für Handel und Gewerbe. Verordnung über Hilfsdienstpflicht der Beamten.

Vom 12. Dezember 1917.

(Min. Bl. d. S. u. G. B. S. 377.)

Bayern: Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium. Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 29. Dezember 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 1 vom 1. Januar 1918.)

Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, der Finanzen und Kriegsministerium. Bekanntmachung über Reisekosten und Tagegelber der Mitglieder der im Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vorgesehenen Ausschüsse.

Vom 12. Dezember 1917.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 297 vom 22. Dezember 1917.)

Baden: Ministerium des R. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen. Bekanntmachung, betr. Meldepflicht der Gefängnisvorstände gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 15. Dezember 1917.

(Justizmin. Bl. Baden S. 180.)

Sachsen-Altenburg: Ministerium. Bekanntmachung über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 18. Dezember 1917.

(Sachf. Altb. Amtsbl. S. 1219.)

Meuß ä. L.: Landesregierung. Bekanntmachung über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 3. Januar 1918.

(Meuß ä. L. Amtsbl. S. 9.)

Schaumburg-Lippe: Ministerium. Erlaß, betreffend die Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 24. Dezember 1917.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 1103.)

Abchnitt E.

Handel und Verkehrswesen.

II. Schifffahrt.

Kriegszuschlag zur Eistaxe.

Lübeck.

Bekanntmachung, betr. Erhebung eines Kriegszuschlages zur Eistaxe.

(Veröffentlicht am 31. Dezember 1917.)

(Ges. Bl. Lübeck S. 246.)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verordnet hierdurch:

§ 1.

Die Sätze der Eistaxe (§§ 1 und 1 a, Abs. 1 in der Fassung der Nachträge vom 25. November 1895 und 7. Dezember 1910 zu der Verordnung vom 15. September 1880, betreffend die Erhebung einer Gebühr für Ein- und Ausseifung von Schiffen) werden für die weitere Kriegszeit um 50 v. H. erhöht.

§ 2.

Dieser Kriegszuschlag tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senats, am 29. Dezember 1917.

Dr. Geister.

III. Eisenbahn.

Vorübergehende Änderung der Frachtbriefmuster.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster). Vom 27. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1127.)

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung werden die Paragraphen 55 und 56 wie folgt geändert:

Im § 55 Abs. (1) wird am Ende ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) Das Frachtbriefmuster wird bis auf weiteres um die Hälfte in der Weise verkleinert, daß die Rückseite mit der rechten Hälfte des jetzigen Musters bedruckt wird.

Im § 56 Abs. (5) wird im ersten Satze hinter „benutzen“ und im Abs. (8) am Ende ein †) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

†) Die Bestimmung wegen Benutzung der Rückseite gilt nicht für das verkleinerte Frachtbriefmuster

Die Änderungen treten am 10. Januar 1918 in Kraft. Die vorhandenen Frachtbriefe können aufgebraucht werden.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
W a c k e r z a p p.

Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 3. Januar 1918.

(RGBl. S. 10.)

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe a).

Hinter dem mit „Ammonfördit“ beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Ammonfördit F (Gemenge von Ammoniafsalpeter, höchstens 2,3 Prozent Nitroglycerin, Dinitrotoluol, Holzmehl und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Ammonfördit F 1 (Gemenge von Ammoniafsalpeter, Nitronaphthalin, Holzmehl, Chlorkalium und höchstens 4 Prozent Nitroglycerin).

Gesteins-Ammonfördit (Gemenge von Ammoniafsalpeter, Dinitrotoluol, Mononitronaphthalin, Holzmehl und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Hinter dem mit „Detonit 14“ beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Saar-Detonit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben (Gemenge von Ammoniafsalpeter, höchstens 6 Prozent Mono- oder Dinitroverbindungen der aromatischen Reihe, Pflanzenmehlen, auch mit höchstens 4 Prozent gelatinisiertem Nitroglycerin, auch mit neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Abchnitt C. Amtliche Prüfung der Gefäße.

In der Anmerkung *) zu Abs. (3) am Fuße der Seite wird die Schrift für die Gefäße unter b) von 5 auf

Nr. V. Unerwünschte Stoffe.

Ziffer 6 der Eingangsbestimmungen wird ge-
faßt:

- 6. Durch Wasser zerlegliche Chloride, wie Antimonpentachlorid, Thionylchlorid, Chlorsulfonsäure.

Nr. VI. Fäulnisfähige Stoffe.

Im Abschnitt A. Verpackung. Abs. (2) b) wird hinter „der Ziffern 3“ ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) Während des Krieges dürfen gereinigte, trockene Knochen in den Monaten Oktober bis März einschließlich unverpackt in offenen Wagen ohne Decken befördert werden.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1918.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
W a d e r z a p p.

IV. Post und Telegraph.

Postprotestaufträge mit in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechseln und Schecks.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 29. Dezember 1917.

(RGBl. S. 1.)

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. Dezember 1917 (RGBl. S. 1114), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1917, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind (RGBl. S. 890), folgende Verordnung erlassen:

- A. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Mai 1918 eingetreten ist, am 31. Mai 1918;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Mai 1918 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigelegten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

- B. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai 1918 (Abs. A) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
K. V.: R ü d l i n.

Abchnitt F.

Finanzwesen, Steuern und Zölle.

VI. Besitz- und Verkehrssteuern.

Immobilienabgabe.

Hamburg.

Verordnung, betreffend Verlängerung der
Immobilienabgabe.

(Amtsbl. Hamburg S. 2255.)

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der
Bürgerchaft beschlossen und verkündet hierdurch als
Gesetz, was folgt:

Die zurzeit bestehende gesetzliche Verordnung
über die Immobilienabgabe wird bis zum Ende des
Jahres 1918 verlängert.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. Dezember 1917.

VII. Verbrauchssteuern und Zölle.

*Wirtschaftliche Betriebsverhältnisse
der Branntweimbrennereien.*

Preußen.

Allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 1. November
1917, betr. Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse
der Branntweimbrennereien.

(Fin. Min. Bl. S. 360.)

Abchnitt G. Rechtspflege.

I. Gerichtsverfassung.

*Ergänzung der Betsitzer
der Gewerbegerichte usw.*

Hamburg.

Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (RGBl. S. 1017).

(Amtsbl. Hamburg S. 17.)

Auf Grund von § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 des bezeichneten Reichsgesetzes verordnet der Senat, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmung der im § 2 Abs. 3 Satz 2 des bezeichneten Reichsgesetzes vorgesehenen Frist wird bezüglich der Wahlen für das Gewerbegericht zu Bergedorf der Landherrenschaft Bergedorf übertragen, die auch für die Herbeiführung der nach § 2 Abs. 1, 2 des bezeichneten Reichsgesetzes zu treffenden Maßnahmen zuständig ist (Bekanntmachung des Senats, betreffend Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes, vom 26. September 1902, Amtsblatt S. 551).

§ 2.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 des bezeichneten Reichsgesetzes ist die Senatskommission für die Justizverwaltung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. Januar 1918.

II. Bürgerliches Recht und bürgerlicher Rechtsstreit.

*Wiederherstellung von Lebens-
und Krankenversicherungen.*

Reich.

**Bekanntmachung über die Wiederherstellung von
Lebens- und Krankenversicherungen.
Vom 20. Dezember 1917.**

(RGBl. S. 1121.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Sind die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Lebens- oder

loischen oder gemindert, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

§ 2

Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung stellt der Vorstand des Versicherungsunternehmens auf; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Werden die Bestimmungen nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu stellenden Frist zur Genehmigung eingereicht oder im Falle der Beanstandung nicht innerhalb der weitergestellten Frist so geändert, daß die Genehmigung erteilt werden kann, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Bestimmungen festzusetzen.

Bestehen bei der Aufsichtsbehörde gegen die Genehmigung der vorgelegten Bestimmungen Bedenken, oder will sie zur Festsetzung schreiben, so ist die Entscheidung unter entsprechender Anwendung der §§ 73 bis 75 und des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) zu treffen.

Sind die Bestimmungen rechtskräftig genehmigt oder festgesetzt, so hat das Unternehmen dies in der für seine Bekanntmachungen vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

§ 3

Die Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des Krieges beantragt werden. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Zeitpunkt, in dem der Krieg als beendet anzusehen ist, näher zu bestimmen.

Wird die Genehmigung oder Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen erst nach der Beendigung des Krieges bekanntgemacht, so wird die Frist durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Sie muß mindestens sechs Monate von der Bekanntmachung an betragen und ist bei dieser anzugeben.

Für Versicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem

§ 4

Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten.

Tritt nach der Absendung des Antrags der Versicherungsfall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt.

§ 5

Erfüllt der Versicherungsnehmer nach der Wiederherstellung seine Obliegenheiten nicht, so kann er eine nochmalige Wiederherstellung nur verlangen, wenn die allgemeinen Bestimmungen es vorsehen.

§ 6

Die allgemeinen Bestimmungen haben auch zu regeln:

1. die Wiederherstellung von Versicherungen, bei denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers gemäß dem Vertrage durch Kriegsteilnahme, Eintritt in den Heeresdienst oder ähnliche Umstände erlöschen oder gemindert sind;
2. die Wiederherstellung von Versicherungen, welche die Versicherungsnehmer infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder erheblichen Erschwerung der Erfüllung ganz oder teilweise durch Kündigung oder auf andere Weise aufgehoben haben;
3. die Rechte und Pflichten solcher Versicherungsnehmer, denen der Versicherer aus Anlaß des Krieges ausdrücklich oder stillschweigend eine Stundung oder andere Erleichterungen der Beitragspflicht zugestanden hat.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist ferner in den allgemeinen Bestimmungen, mit Wirkung auch für die laufenden Verträge, vorzusehen, daß in Fällen, in denen eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt wird, künftig ein Erlöschen oder eine Minderung der Rechte des Versicherungsnehmers tunlichst vermieden wird.

§ 7

Kommt zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer eine Einigung über die Wiederherstellung der Versicherung nicht zustande, so hat das Amtsgericht, bei dem der Versicherungsnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Antrag des Versicherungsnehmers über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden.

Die Entscheidung, die ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Versicherer zu hören.

Die Parteien haben ihre tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Ist über die Versicherung bereits ein Rechtsstreit anhängig, so hat auf Antrag des Versicherungsnehmers das Prozeßgericht in dem Urteil gleichzeitig über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden. Die Vorschrift des Abs. 3 findet entsprechende

§ 8

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen im Falle des § 7 Abs. 1 fünf Zehntel des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Findet eine Beweisaufnahme statt, die nicht nur in der Vorlegung der in Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht, so erhöht sich die Gerichtsgebühr und, wenn der Anwalt die Partei in dem Beweisaufnahmeverfahren vertreten hat, auch die Anwaltsgebühr auf zehn Zehntel des bezeichneten Satzes.

Wird durch Endurteil über die Wiederherstellung entschieden oder diese in einem zur Beilegung eines Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich vereinbart, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Wiederherstellung sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht.

§ 9

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inland das Versicherungsgeschäft durch Vermittler betreiben, insoweit entsprechende Anwendung, als die Versicherungsverträge durch Bevollmächtigte im Inland geschlossen worden sind.

Die allgemeinen Bestimmungen hat der für das Reich bestellte Hauptbevollmächtigte einzureichen. Die Anträge auf Wiederherstellung sind an ihn zu richten.

§ 10

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 entsprechend auch für Versicherungen, die bei einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt freiwillig genommen sind.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

K. V.: Freiherr von Stein.

III. Strafrecht, Strafrechtsgang, Strafvollzug.

Gnadenerlasse.

Bayern.

Allerhöchster Gnadenerlaß, den Erlaß von Strafen gegen Kriegsteilnehmer betr.

(Bahr. Staatsanz.

Sondernummer vom 7. Januar 1918.)

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir wollen in Erweiterung Unseres Erlasses vom

gen Kriege diejenigen Strafen, welche gegen sie vor ihrer Entlassung von den Fahnen bis zum heutigen Tage durch bayerische bürgerliche Gerichte oder Verwaltungsbehörden wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten rechtskräftig erkannt worden sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten aus Gnade erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht und sofern die Strafe nicht wegen eines Vergehens gegen § 6 des Höchstpreisgesetzes, gegen § 5 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung und gegen § 11 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels erkannt ist. Doch erwarten Wir auch in diesen Fällen Einzelvorschläge, wenn ein Erlass der Strafe aus besonderen Gründen angezeigt ist.

Der Erlass der Nebenstrafen erstreckt sich nicht auf die nach § 42 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuches von Rechts wegen eingetretene militärischen Ehrenstrafen.

Ausgeschlossen von dem Gnadenerweise sind Personen, die wegen Straftaten rechtskräftig zur Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder zur Dienstentlassung verurteilt sind oder sonst mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben.

Die beteiligten Staatsministerien und das Kriegsministerium haben die zur Ausführung dieses Gnadenerlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

München, den 7. Januar 1918.

Ludwig.

v. Dandl. v. Thelemann. v. Breunig.
v. Seidlein. Dr. v. Knilling.
Dr. v. Brettreich. v. Hellingrath.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Möller, Geheimer Rat.

Bayern.

Allerhöchster Gnadenerlass, die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer betreffend.

(Bayer. Staatsanz.)

Sondernummer vom 7. Januar 1918.)

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir wollen in Erweiterung Unserer Erlasse vom 7. Januar 1916 und vom 7. Januar 1917 zugunsten der Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege die gnadentweise Niederschlagung von Strafverfahren verfügen, soweit sie vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung zu den Fahnen begangene

1. Übertretungen oder
2. Vergehen mit Ausnahme der Vergehen des Verrats militärischer Geheimnisse und der

mäßige Preissteigerung und gegen § 11 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels oder

3. Verbrechen im Sinne der §§ 243, 244, 264 RStGB., bei denen der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte,

zum Gegenstande haben.

Soweit in anderen Verbrechensfällen oder bei Vergehen gegen § 6 des Höchstpreisgesetzes, gegen § 5 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung und gegen § 11 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels aus besonderen Gründen die Niederschlagung des Strafverfahrens angezeigt ist, erwarten Wir Einzelvorschläge.

Ausgeschlossen von der Niederschlagung sind Personen, die wegen Straftaten rechtskräftig zur Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder zur Dienstentlassung verurteilt sind oder sonst mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben.

Die beteiligten Staatsministerien und das Kriegsministerium haben die zur Ausführung dieses Gnadenerlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

München, den 7. Januar 1918.

Ludwig.

von Dandl. von Thelemann.
von Breunig. von Seidlein.
Dr. von Knilling. Dr. von Brettreich.
von Hellingrath.
Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Möller, Geheimer Rat.

Bayern.

München, 7. Januar 1918.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer und der Erlass von Strafen gegen Kriegsteilnehmer.

(Bayer. Kriegsmin. B. Bl. S. 3.)

Zum Vollzuge der vorstehenden Allerhöchsten Gnadenerlasse wird für den Geschäftskreis des Kriegsministeriums bestimmt:

I. Zum Gnadenerlass, betreffend die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer.

1. Der Gnadenerlass bedeutet gegenüber den Erlassen vom 7. Januar 1916 und vom 7. Januar 1917 insofern eine Erweiterung, als:
 - a) auch Strafverfahren wegen solcher Straftaten betroffen werden, die nach dem 6. Januar 1917, aber vor dem 7. Januar 1918 begangen sind,
 - b) auch die Kriegsteilnehmer umfaßt werden, die diese Eigenschaft erst nach dem 6. Januar 1917, aber vor dem 7. Januar 1918 erlangt haben.
2. Die Vollzugsbestimmungen zu den Allerhöchsten Gnadenerlassen vom 7. Januar 1916 (R. M. G. vom 7. 1. 16 Nr. 760 — B. Bl. S. 6—) und vom 7. Januar 1917 (R. M. G. vom 7. 1. 17 Nr. 935, Ziffer I — B. Bl. S. 33—) finden auf die Ausführung dieses Erlasses

teilnehmer in Ziffer 1 der Vollzugsbestimmungen vom 7. 1. 16 und die Vorschriften in Ziffer 3 der Vollzugsbestimmungen vom 7. 1. 17 sinngemäß auch für diesen Erlass.

3. Die Gerichtsherrn haben bei allen Vergehen von Kriegsteilnehmern gegen § 6 des Höchstpreisgesetzes, gegen § 5 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung und gegen § 11 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels, die nicht unter den Erlass fallen und vor dem heutigen Tage sowie vor der Einberufung zu den Fahnen begangen worden sind, zu prüfen, ob ein Anlaß besteht, die Niederschlagung des Verfahrens durch Einzelgnadenerweis zu befürworten. Ein solcher Anlaß kann gegeben sein, wenn ein Beschuldigter nicht aus niedriger Gesinnung, sondern mehr aus Unbedachttheit oder aus Fahrlässigkeit gehandelt, auch nennenswerte Vorteile sich nicht verschafft hat; er wird zu verneinen sein, wenn ein Beschuldigter im Hinblick auf seine Persönlichkeit oder die Schwere der Tat, insbesondere den erstrebten oder erzielten Gewinn trotz seiner Teilnahme an dem Kriege eines Allerhöchsten Gnadenerweises nicht würdig ist oder wenn aus besonderen Gründen eine Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint; hierzu können Ermittlungen angestellt werden.

4. Die Einzelvorschläge sind dem Kriegsministerium nach Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2 der Vollzugsbestimmungen vom 7. 1. 16 bis spätestens 1. 3. 18 vorzulegen.

Hinsichtlich der weiteren Behandlung der nicht zur Niederschlagung befürworteten Strafverfahren wird auf R. M. G. vom 9. 1. 16 Nr. 2403 auch bezüglich der Vergehen gegen § 6 des Höchstpreisgesetzes usw. hingewiesen.

II. Zum Gnadenerlass, betreffend den Erlass von Strafen gegen Kriegsteilnehmer.

1. Der Erlass bedeutet gegenüber dem Erlass vom 7. Januar 1917 insofern eine Erweiterung, als
- auch Strafen betroffen werden, die nach dem 7. Januar 1917, aber spätestens mit dem Ablaufe des 7. Januar 1918 rechtskräftig geworden sind,
 - auch Kriegsteilnehmer umfaßt werden, die diese Eigenschaft erst nach dem 6. Januar 1917, aber vor dem 7. Januar 1918 erlangt haben.
2. Im übrigen wird auf die Vollzugsbestimmungen zu dem Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 7. Januar 1917 (R. M. G. vom 7. 1. 17 Nr. 935, Ziffer II — B. Bl. S. 34 —) verwiesen.

v. Selingrath.

**Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend Verbot des Tabakrauchens
jugendlicher Personen.**

Württemberg: Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Tabakrauchen der Jugendlichen.

Vom 5. Dezember 1917.

(Regbl. Württemberg S. 183.)

Sachsen-Meiningen: Staatsministerium. Bekanntmachung, betreffend das Tabakrauchen jugendlicher Personen.

Vom 28. Dezember 1917.

(Regbl. Sachs.-Mein. S. 7.)

Sachsen-Coburg-Gotha: Staatsministerium. Verordnung, betreffend das Tabakrauchen jugendlicher Personen.

Vom 28. Dezember 1917.

(Regbl. Coburg S. 908.)

Abchnitt H.

Kriegswohlfahrtspflege und soziale Maßnahmen. Kriegsschäden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen an Beamte usw.

Preußen.

Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, des Innern und Finanzminister. Betrifft Kriegsteuerungszulagen.

Vom 17. Dezember 1917.

(Reichsanz. Nr. 303 vom 22. Dezember 1917.)

Preußen.

Minister für Handel und Gewerbe. Teuerungszulagen für Staatsbeamte.

Vom 6. Dezember 1917.

(Min. Bl. d. S. u. G. B. S. 377.)

Preußen.

Minister für Handel und Gewerbe. Kriegsteuerungszulage.

Vom 21. Dezember 1917.

(Min. Bl. d. S. u. G. B. S. 378.)

Preußen.

Minister des Innern und Finanzminister. Verfügung vom 24. November 1917, betr. laufende Kriegsteuerungszulagen.

(Fin Min. Bl. S. 359.)

Preußen.

Justizminister. Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1918, betreffend Bewilligung von laufenden und einmaligen Kriegsbeihilfen an Beamte im Ruhestand und an Hinterbliebene von Beamten.

(Justizmin. Bl. S. 5.)

Bayern.

R. Staatsministerien des R. Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten. Bekanntmachung über die Kriegsteuerungsbeihilfen für Beamte im Ruhestand und Beamtenhinterbliebene und über die Kriegsteuerungsunterstützungen für vormalige Staatsarbeiter und Staatsarbeiterinnen sowie die Hinterbliebenen von Staatsarbeitern und Staatsarbeiterinnen.

Vom 29. Dezember 1917.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 302 a vom 31. Dezember 1917.)

Bayern.

R. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Bekanntmachung über die Kriegsteuerungsbeihilfen für Volksschullehrer im Ruhestande und für Volksschullehrerhinterbliebene.

Vom 31. Dezember 1917.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 2 vom 3. Januar 1918.)

Bayern.

R. Staatsministerien des R. Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten. Bekanntmachung wegen Gewährung eines Teuerungszuschlages zu den Entschädigungen der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte.

Vom 24. Dezember 1917.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 299 vom 25. Dezember 1917.)

Mecklenburg-Schwerin.

Staatsministerium. Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917, betreffend die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen an die beim Heere usw. Dienst tunden Beamten usw.

Vom 20. Dezember 1917.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 1581.)

Mecklenburg-Schwerin.

Staatsministerium. Bekanntmachung vom 21. Dezember, betreffend die Gewährung laufender Kriegsbeihilfen an Beamte im Ruhestande und an Witwen von Beamten und Ruhegehaltsempfängern.

Vom 21. Dezember 1917.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 1587.)

Sachsen-Weimar.

Staatsministerium. Ministerialbekanntmachung, betreffend die Gewährung von laufenden Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Vom 13. Dezember 1917.

(Regbl. Sachs. W. Gif. S. 265.)

Mecklenburg-Strelitz.

Staatsministerium. Kriegsbeihilfen an Beamte im Ruhestande, Witwen von Beamten und Ruhegehaltsempfänger.

Vom 21. Dezember 1917.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 1619.)

Sachsen-Meiningen.

Staatsministerium. Kriegsteuerungszulagen für Staatsbeamte, Geistliche und Volksschullehrer.

Vom 16. Dezember 1917.
(Regbl. Sachf.-Mein. S. 1163.)

Sachsen-Meiningen.

Staatsministerium. Kriegsbeihilfen für Staatsbeamte, Geistliche, Volksschullehrer und staatliche Arbeiter.

Vom 21. Dezember 1917.
(Regbl. Sachf. Mein. S. 1177.)

Rippe.

Staatsministerium. Bestimmungen über die Gewährung von außerordentlichen Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Vom 24. Dezember 1917.
(Staatsanz. Rippe S. 1315.)

Beihilfen für Kriegsteilnehmer.

Bayern.

Staatsministerium des Innern. Betreff: Beihilfen für Kriegsteilnehmer.

Vom 3. Dezember 1917.
(Fin. Min. Bl. Bayern S. 201.)

Löhnungsausschuß für verheiratete Unteroffiziere.

Bayern.

Kriegsministerium. Betreff: Löhnungsausschuß für verheiratete Unteroffiziere.

Vom 21. Dezember 1917.
(Bayr. Kriegsmin. B. Bl. S. 1289.)

II. Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Versorgung schwerbeschädigter Kriegsteilnehmer.

Bayern.

R. Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten. Bekanntmachung über die Versorgung schwerbeschädigter Kriegsteilnehmer.

Vom 31. Dezember 1917.
(Bayr. Staatsanz. Nr. 3 vom 4. Januar 1918.)

III. Familien- und Hinterbliebenenfürsorge.

Reichswochenhilfe.

Bayern.

R. Staatsministerium des Innern. Reichswochenhilfe.

Vom 28. Dezember 1917.
(Bayr. Staatsanz. Nr. 302 vom 30. Dezember 1917.)

Familienfürsorge der zum Kriegsdienst eingerückten Arbeiter der Staatsbetriebe.

Bayern.

R. Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Bekanntmachung wegen der Fürsorge für die Familien der zum Kriegsdienst eingerückten oder im Dienste der freiwilligen Krankenpflege verwendeten Arbeiter der Staatsbetriebe der Zivilverwaltung.

Vom 21. Dezember 1917.
(Bayr. Staatsanz. Nr. 298 vom 23. Dezember 1917.)

Familienunterstützung.

Württemberg.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die R. Kreisregierungen, die R. Oberämter und die Gemeindebehörden, betreffend Familienunterstützung.

Vom 30. November 1917.
(Amtsbl. Württemb. Min. d. J. S. 204.)

Aufwandsentschädigung für kriegsgefangene Söhne.

Württemberg.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer usw. eingestellte Söhne.

Vom 21. November 1917.
(Amtsbl. Württemb. Min. d. J. S. 204.)

IV. Arbeiter- und Angestelltenfürsorge.

Zulagen an Rentenempfänger aus der Invalidenversicherung.

Reich.

Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung.

Vom 3. Januar 1918.

(RGBl. S. 7.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Empfängern einer Invalidenrente gemäß § 9 Abs. 2, § 10 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97), § 15 Abs. 2, § 16 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (RGBl. S. 463), sowie Empfängern einer Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente gemäß §§ 1255, 1258, 1260 der Reichsversicherungsordnung wird, wenn sie sich im Inland aufhalten, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 eine Zulage zu ihrer Rente gewährt.

§ 2

Die Zulage beträgt für Empfänger einer Invalidenrente monatlich acht Mark, für Empfänger einer Wittven- oder Wittverrente monatlich vier Mark und wird im voraus gezahlt.

§ 3

Die Zulage wird in vollem Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält.

§ 4

Die Zulage fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente zum vollen Betrage ruht oder wegfällt.

§ 5

Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt.

§ 6

Nicht abgehobene Zulagen werden nur bis zum 30. Juni 1919 nachgezahlt.

§ 7

Die Zulage wird dem Berechtigten ohne besondere Anweisung des Versicherungsträgers vorschußweise durch diejenige Zahlstelle der Post, welche dem Empfänger bezeichnet ist, gegen Quittung ausgezahlt.

Den Sonderanstalten, die ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Postanstalten selbst leisten, überweist das Reich einen Vorschuß, der dem Betrag entspricht, den die Sonderanstalt voraussichtlich an Zulagen zu zahlen hat. Der Vorschuß wird in monatlichen Teilbeträgen der Sonderanstalt überwiesen.

§ 8

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu beglaubigen.

§ 9

Die obersten Postbehörden und die ohne Vermittlung der Postanstalten zahlenden Sonderanstalten teilen der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts binnen acht Wochen nach dem 31. Dezember 1918 mit, welchen Gesamtbetrag an Zulagen sie ausgezahlt haben.

Die bis zum 31. Dezember 1918 nicht abgehobenen, bis zum 30. Juni 1919 gezahlten Zulagen sind bei der Mitteilung der im Jahre 1919 auf Anweisung der Versicherungsträger gezahlten Beträge anzugeben.

§ 10

Die Rechnungsstelle verteilt die vorgeschossenen Zulagen auf die Versicherungsträger nach Maßgabe des am 31. Dezember 1918 vorhandenen für die Gemeinlast bestimmten Teiles ihres Vermögens.

Gegen die Verteilung ist die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig.

§ 11

Die Rechnungsstelle teilt dem Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt) mit, welche Beträge die einzelnen Versicherungsträger zu erstatten haben.

§ 12

Die Versicherungsträger erstatten ihren Anteil an den Zahlungen mit je einem Beleg in den zehn auf das Jahr 1918 folgenden Jahren zugleich mit den Zahlungen aus Versicherungsleistungen. Die §§ 1408, 1410 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 13

Das Reichsversicherungsamt trifft die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung und über das Verfahren.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
J. W.: Freiherr von Stein.

Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vergl. oben bei D.

VII. Kriegsschäden.

Kriegsschäden im Reichsgebiet.

Hamburg.

Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916.

(Amtsbl. Hamburg S. 9.)

Der Senat verordnet auf Grund § 6 des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 675) und § 1 der Vorschriften des Bundesrats, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, vom 19. September 1916 (RGBl. S. 1053), was folgt:

Es werden in Hamburg folgende Feststellungsbehörden eingerichtet:

1. je ein Ausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden
 - a) für das hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme des Amtes Rixdüttel mit dem Sitz in Hamburg;
 - b) für das Gebiet des Amtes Rixdüttel mit dem Sitz in Cuxhaven;
2. ein Oberausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden für das hamburgische Staatsgebiet mit dem Sitz in Hamburg.

Die Mitglieder der Feststellungsbehörden ernennt der Senat. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung wird hinsichtlich des Oberausschusses und des unter 1 a) genannten Ausschusses der Senatskommission für die Justizverwaltung, hinsichtlich des unter 1 b) genannten Ausschusses der Landherrenschaft Rixdüttel übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. Januar 1918.

Sachverzeichnis

Heft 13—21.

Abfallrohre, Beschlagnahme usw.
Reich 1271.

Aktiengesellschaften, staatliche Genehmigung
Reich 1585, Elz-Lothringen 1681.

Alpata s. Schaafaare

Angestelltenversicherung
Ausführung des § 155 des Versicherungsgesetzes f. A.
Reich 1685.

Beitragserrstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes f. A.
Reich 1905.

der im Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten
Reich 1397.

Entschädigung der nach § 215 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge der Reichsversicherungsanstalt
Reich 1684.

Verjährung der Beitragsrückstände
Reich 1404.

Vordruck der Versicherungskarte
Reich 1294.

Wahlen
Reich 1760.

Amerika, Anwendung der Verordnung, betr. Verträge mit feindlichen Staaten
Reich 1786.

Erleichterung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes
Reich 1786.

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten
1787.

Verlängerung der Prioritätsfristen
Reich 1786.

Wirtschaftl. Vergeltungsmaßnahmen
Reich 1526.

Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten
Reich 1127.

Zwangswelche Verwaltung amerikanischer Unternehmungen
Reich 1712.

Anstellung im öffentlichen Dienst, Einwirkung des Krieges
Baden 1610.

Apfel, Höchstpreise
Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe
1247.

Arbeitsämter
Bayern 1577.

Arbeitsvermittlung
Bayern 1577.

Arbeitszeit in Spinnereien
Reich 1201.

Architekten, s. Staatsbaudienst

Aromatische Nitrovergiftungen, Gewährung von Sterbegeld
Reich 1404.

Asiaskalien, Verkehr
Reich 1366, 1367, 1813.

Ausfuhr
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Glaswaren
Reich 1200.

von Mineralwasser
Reich 1466.

von Traubenwein
Baden 1435.

von Uniformstücken usw.
Reich 1673.

von Waren des 1. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1318, 1672.

von Waren des 8. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1374.

von Waren des 9. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1572.

von Waren des 10. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1673, 1825.

von Waren des 11. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1824.

von Waren des 13. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1654.

von Waren des 14. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1742.

von Waren des Abschnittes 17 A des Zolltarifs
Reich 1654.

von Waren des Abschnittes 17 B des Zolltarifs
Reich 1658.

von Waren des Abschnittes 18 A des Zolltarifs
Reich 1084, 1364.

von Waren des neunzehnten Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1572, 1820.

von Waren, welche als Verpackungen usw. von Waren dienen sollen
Reich 1096, 1676, 1753.

von Wein
Baden 1804.

von Wurzeln, Runkelrüben, Möhren
Mecklenburg-Strelitz 1434.

von Zucht- und Nutzvieh
Preußen, Hessen, Neuf j. Linie
1807.

Auskunftserteilung, Verbot
Bayern 1615.

Auskunftsspflicht
Bayern 1319, Württemberg 1527, Mecklenburg-Schwerin 1528, Mecklenburg-Strelitz 1615, Oldenburg 1787, Sachsen-Coburg-Gotha 1025, 1422, Waldeck 1319, Schaumburg-Lippe 1615, Lippe 1128, Lübeck 1423, Elz-Lothringen 1319.

Ausland, Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher
Reich 1315.

Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben
Reich 1756.

Ausländische Arbeiter, Inlandlegitimierung
Anhalt 1705.

Ausländischer Kohl, Verkauf
Bremen 1333.

Auslandsgetreide, Verkehr
Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1036, Braunschweig 1324, Lübeck 1324, 1325.

Außere Kennzeichnung von Waren
Reich 1714.

Badware, landesrechtl. Anordnung
1139.

Baudienst, höherer, praktische Ausbildung und Staatsprüfung für Kriegsteilnehmer
Bayern 1706, 1708.

Baumwollenge spinsse
Höchstpreise
Reich 1180.

Baumwollene Verbandstoffe, Verkehr
Reich 1670, 1671, 1819, Bayern 1819, Württemberg 1752, 1819, Baden, Lippe 1820.

Beamte, Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter
Mecklenburg-Schwerin 1522, 1613.
Dienstbezüge bei Beschäftigung im baterländischen Hilfsdienst
Preußen 1201.

Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste
Baden 1610.

Kriegsbeihilfen
Preußen, Württemberg, Elz-Lothringen 1205.

Vorbereitung der Kriegsteilnehmer zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz usw.
Baden 1612.

Vorentscheidung bei Kriegsbau-schäden
Preußen 1503.

Beeren, s. Obst

Bekleidung, Änderung der Freiliste
Reich 1375.

Änderung der Liste der Stoff-Höchstmaße
Reich 1376.

Bezugscheine bei Abgabe gebrauchter Wäsche und Kleidung
Reich 1379, 1668.

Bezugscheine bordrude
Reich 1378.

Erteilung von Bezugscheinen
Reich 1376.

Beschlagnahme von Abfallrohren
Reich 1271.

Blischhulanlagen Reich 1271.
 Brennereigeräten aus Kupfer Reich 1269, 1271.
 Dachrinnen Reich 1271.
 Dachziegel Reich 1812.
 Destillationsapparaten aus Kupfer Reich 1269, 1271.
 Drainageröhren Reich 1812.
 Einrichtungsgegenständen aus Kupfer Reich 1272.
 Fässer Preußen 1282.
 Fenster- und Gestirnsabdeckungen Reich 1271.
 Früchten zur Verarbeitung Schaumburg-Lippe 1234.
 Großviehhäuten Reich 1387.
 Heizkörpern Reich 1272.
 Holzzellstoff Reich 1280.
 Kanin-, Hasen- und Katzenellen Reich 1394, 1570.
 Käse Bayern 1463.
 Kork und Korkabfällen Reich 1096.
 Leder Reich 1381, 1569.
 Lumpen Reich 1483.
 Mauersteine Reich 1812.
 Messelstengeln Reich 1190.
 Nußbaum- und Mahagoniholz Reich 1096.
 Papierarn Reich 1394.
 Roshäuten Reich 1387.
 Rüben und Rübenfort Landeszrechtl. Anordnungen 1623.
 Salzsäure Reich 1559.
 Schaffdur Reich 1196.
 Segeln, Segeltuchen usw. Reich 1750.
 Seidengarnen Reich 1187.
 Spinnpapier Reich 1394.
 Stab-, Form- und Moniereisen usw. Reich 1364, 1742.
 Stacheldraht Reich 1180.
 Strohzellstoff Reich 1280.
 Tierhaaren Reich 1672.
 Wäsche in Hotels usw. Reich 1001, Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Bremen 1192.
 Weiden, Weidenstöcken usw. Reich 1281.
 Winterkartoffeln Bremen 1241.
 Zellstoffgarn Reich 1394.

Zentralheizungsförperr Reich 1272.
 Ziegelwaren Württemberg 1470.
 Zigarettentabak Reich 1346.
 Beschlagnahme Gegenstände, Einziehung Elsaß-Lothringen 1499.
 Bestandsaufnahme für Obst Sachsen-Altenburg 1246.
 Bestandshebung Dachziegel Reich 1812.
 Destillationsapparate und Brennereigeräte Reich 1269, 1271.
 Drainageröhren Reich 1812.
 Heizkörper, Reich 1272.
 Lumpen Reich 1483.
 Mauersteine Reich 1812.
 Stab-, Form- und Moniereisen Reich 1364.
 Zentralheizungsfessel Reich 1272.
 Ziegelwaren Württemberg 1470.
 Betriebszählung, Gewerbliche Württemberg 1104.
 Bezirksausführgesetz Sachsen-Weimar 1782.
 Bezugshcine, f. Bekleidung
 Bier, Einfachbier Bayern 1793, Baden 1235.
 Bierbrauereien, Malz- und Gerstenkontingente Reich 1619, 1620, 1716, 1793.
 Bindegarnreste, Sammlung Bayern 1192.
 Birnen, Höchstpreise Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1247.
 Blischhulanlagen aus Kupfer, Beschlagnahme usw. Reich 1271.
 Börsenhandel, Zulassung von Wertpapieren Reich 1678.
 Brantwein aus Weintrestern Reich 1249.
 Verkehr mit Brantwein aus Klein- und Obfbbrennereien Württemberg 1347.
 Brantweimbrennereien, Betriebsverhältnisse Reich 1496, Preußen 1829.
 Regelung für das Betriebsjahr 1917/18 Reich 1399.
 Brauereibetriebe, Zusammenlegung Reich 1426, 1429.
 Schiedsgericht Reich 1430.
 Brennereien, Verarbeitung von Kartoffeln Reich 1329.
 Brennholz Württemberg 1746.
 Brenneffeln, Absatz Reich 1278, Bayern 1820.

Brennholz, Regelung der Versorgung Württemberg 1087, 1276, 1660, 1661, Baden 1276, 1480, Sachsen-Meinungen 1184, Sachf.-Coburg-Gotha 1814, Schwarzburg-Sondershausen 1371, Lippe 1663.
 Brennspritus Mecklenburg-Schwerin 1088.
 Brennstoffe, Ersparnis Baden 1568, 1666, Mecklenburg-Schwerin 1372, Sachsen-Coburg-Gotha 1090, 1372, 1749, Anhalt 1568, Schwarzburg-Sondershausen 1372, Lübeck 1185, 1373, Bremen 1568, Landesrechtliche Anordnungen 1563.
 Brennstoffversorgung, f. Hausbrand Brennmaterialien, Preisermäßigung für Kleinwohnungen Bremen 1667.
 Brenntorf Württemberg 1660.
 Brot, f. auch Mehl, Verkehr und Verbrauch Landesrechtl. Anordnungen 1036, 1139, 1325.
 Versorgung Anhalt 1529, Neuf ä. R. 1530.
 Bucheckern Reich 1264.
 Buchweizen, Verkehr aus der Ernte 1917 Bayern 1036.
 Butter, Bewirtschaftung, Preise Reich 1074, 1076, Preußen 1171, Bayern 1458, Baden 1729, Mecklenburg-Schwerin 1171, 1464, Thür. Staaten 1261, Sachsen-Weimar 1077, Mecklenburg-Strelitz 1650, Oldenburg 1171, 1172, Braunschweig 1651, Sachsen-Coburg-Gotha 1171, 1361, 1465, Anhalt 1172, 1361, Landesrechtliche Anordnungen 1263, 1361, 1465, 1556, 1650.
 China, wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen Reich 1127.
 Gumaronharz, Verkehr Reich 1658, 1659.
 Dachrinnen aus Kupfer, Beschlagnahme usw. Reich 1271.
 Dessertwein, f. Wein
 Dienstbezüge der zum Hilfsdienst freigegebenen Beamten Preußen 1201.
 Disziplinarstrafen, Lösung Bayern 1109.
 Dörrgemüse, Absatz Reich 1532.
 Dörrrost, f. Obst
 Druckfarbe Bayern 1490, Hessen 1085, Mecklenburg-Schwerin 1397, Oldenburg 1285, Sachf.-Coburg-Gotha 1396, Waldeck, Neuf j. L., Lübeck 1285, Bremen 1675, Hamburg 1285, Elß-Lothringen 1490.
 Druckpapier Reich 1200, 1284, 1488, 1823, Neuf j. L. 1673.
 Druschanzeige Sachsen-Coburg-Gotha, Reich 1792.
 Druschergebnis Sachsen-Coburg-Gotha 1034.
 Düngemittel, künstliche Reich 1029, 1713, 1788.

Durchfuhr, s. auch **Ausfuhr**
Verbot der Durchfuhr von Zigarettentabak
 Reich 1535.

Eier, Höchstpreise
 Bayern 1171, Schwarzburg-Rudolstadt 1074, 1555.

Verkehr
 Hessen 1860.

Einschäbier f. Bier.

Einigungsämter, Schutz der Mieter
 Preuß j. L. 1025.

Eisenbahnen, Änderung des Militärtarifs
 Reich 1498.

Eisenbahnverkehrsordnung, Änderung der Anlage C
 Reich 1493, 1827.

Vorübergehende Änderung des § 12
 Reich 1755.

Vorübergehende Änderung des § 80
 Reich 1493.

Vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56
 Reich 1827.

Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt
 Preußen 1559.

Eisen- und Stahlwerke, Erzeugung von Kriegsmaterial
 Reich 1472.

Estage, Kriegsaufschlag
 Lübeck 1827.

Elektrizität und Gas, Bestellung eines Reichskommissars usw.
 Reich 1089, 1277, 1374.

Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit
 Reich 1477, Preußen 1814, Württemberg 1564, 1814, Mecklenburg-Schwerin 1565, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1665, Braunschweig, Anhalt 1566, Sachsen-Coburg-Gotha 1749, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Preuß j. L. 1865, Lippe, Bremen 1815, Lübeck 1866, Hamburg 1666, Elßaß-Lothringen 1815.

Übertragung der Befugnisse an den Reichskommissar für Kohlenverteilung
 Reich 1277.

Elßaß-Lothringen, Postprotektaufträge mit Wechseln und Schecken
 Reich 1287, 1828.

Enteignung von Brennergeräten und Destillationsapparaten aus Kupfer
 Reich 1269, 1271.

Kupfermengen bei Bauten
 Reich 1271.

Ernteflächenerhebung 1917
 Reich 1030, Sachsen-Weimar 1321, Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen 1181.

Erntejahr 1917, Verbrauchsregelung
 Reich 1322.

Erntevorsicherung
 Sachsen-Coburg-Gotha 1233.

Ersatzmittel, Handel
 Preuß j. L. 1614.

Essigsäureverbrauchsabgabe
 Reich 1399.

Fabrikkartoffeln, Lieferung und Abnahme
 Reich 1329, 1331.

Fachunterricht, privater gewerblicher und kaufmännischer
 Bayern 1316, Sachsen 1228,

Württemberg 1523, Baden 1784, Hessen 1422, 1709, Mecklenburg-Schwerin 1709, Mecklb.-Strelitz 1786, Braunschweig 1709, Sachs.-Meiningen 1126, Sachs.-Altenburg 1613, Sachs.-Coburg-Gotha 1126, Anhalt 1525, Schwarzburg-Sondershausen, Preuß älterer Linie 1126, Lübeck 1229, Bremen 1318, Hamburg 1127, Elßaß-Lothringen 1525.

Fahnenflüchtige, Rückkehr
 Preußen 1204, Bayern 1402, Württemberg 1499.

Familienfideikomisse, Erwerb von Kriegsanleihe
 Mecklenburg-Schwerin 1399.

Familienunterstützung in den Dienst eingetretener Mannschaften
 Reich 1501, Bayern 1501, 1683, 1835, Württemberg 1683, 1835.

Faßbewirtschaftung
 Reich 1282, 1394, 1484, 1571, Preußen 1195, 1282, Bayern 1093, Württemberg 1195, Baden 1094, 1485, Hessen 1485, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1094, Sachsen-Altenburg 1095, Sachsen-Coburg-Gotha 1195, Anhalt 1095, Schwarzburg-Sondershausen 1195, 1394, Preuß 1095, Schaumburg-Lippe 1195, Lippe 1096, Lübeck, Bremen 1195, Elßaß-Lothringen 1096, 1195, 1283.

Feindliche Staatsangehörige, Verträge mit Rußland
 Reich 1422.

Feindliches Vermögen, Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens
 Reich 1526, Württemberg 1712, Preuß j. L., Hamburg 1613.

Fenster- und Gesimsabdeckungen aus Kupfer, Beschlagnahme usw.
 Reich 1271.

Fettabscheider, Aufstellung
 Sachsen 1466.

Fette, Preise
 Reich 1738.

Ferkel, f. Schweine

Fische, Beaufsichtigung der Versorgung
 Reich 1261.

Fischkonserven
 Reich 1169.

Preise für Karpfen und Schleie
 Reich 1170, Bayern 1261.

Verkehr mit Süßwasserfischen
 Württemberg 1555.

Versorgung mit Flußfischen
 Baden 1169, 1261.

Flaschen, eiserne, Verkehr
 Reich 1268, 1559.

Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel
 Reich 1449, Württemberg 1450.

Fleischkarte
 Reich 1348, 1632.

Fleischpreise für Schweine und Rinder
 Mecklenburg-Strelitz, Schwarzbg.-Sondershausen 1723, Waldeck 1063.

Fleischverbrauch, Regelung des Verbrauchs
 Reich 1252, 1348, Preußen 1163, 1441, 1443, Bayern 1537, 1539, Sachsen 1443, Württemberg 1540, Baden 1444, 1446, Hessen 1807, Mecklenburg-

Schwerin 1446, 1543, Thüringische Staaten 1446, Sachsen-Weimar 1351, 1544, Mecklenbg.-Strelitz 1543, Oldenburg 1351, 1544, 1727, Braunschweig, Sachs.-Meiningen, Sachs.-Altenbg. 1352, Sachs.-Coburg-Gotha 1553, Anhalt 1353, 1650, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck 1447, Preuß ä. L. 1353, Preuß j. L. 1353, 1447, Schaumburg-Lippe 1551, 1633, Lippe 1253, 1353, 1552, Lübeck, Bremen 1448, Hamburg 1353, Elßaß-Lothringen 1354, Landesrechtl. Anordnungen 1061, 1163.

Fleischversorgung
 Hessen 1642, 1727.

Fleischwaren, Absatz ausländischer Fleischwaren
 Reich 1065.

Fortbewaltungsdiensft, Staatsprüfung für Kriegsteilnehmer
 Bayern 1227.

Fortbewaltungsdiensft, Prüfungen der Kriegsteilnehmer
 Bayern 1226.

Fremdenverkehr im Winter
 Bayern 1528.

Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elßaß-Lothringen
 Reich 1204, 1757.

Frucht- und Pflanzensäfte, Zollerleichterung
 Reich 1495.

Frühbrufsprämie
 Reich 1234, Landesrechtliche Anordnungen 1234.

Fundfachen, Behandlung
 Bayern 1288, Württemberg 1109.

Fünfpennigstücke aus Eisen
 Reich 1756.

Gänse, Handel
 Preußen 1356, 1450, Bayern 1644, 1723, 1808, Sachsen 1072, Hessen 1073, 1356, 1553, Sachs.-Weimar 1255, Oldenburg 1073, 1723, Braunschweig 1255, Sachs.-Coburg-Gotha 1073, Anhalt 1164, Waldeck 1356, Preuß ä. L. 1808, Preuß j. L. 1073, 1255, Elßaß-Lothringen 1255.

Gänsefleisch und Gänseleberkonserven, Vertrieb
 Sachsen 1451, Hessen 1553, Landesrechtl. Anordnungen 1554.

Gas, f. auch Elektrizität
Einschränkung des Verbrauchs
 Württemberg 1566, 1815.

Gasverbrauch in Groß-Berlin
 Reich 1089.

Sicherung des Betriebes der Gasanstalten
 Reich 1479.

Gas, verflüssigte und verdichtete, Verkehr
 Reich 1268.

Geflechte und Flechtwaren, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr
 Reich 1374.

Geflügel, f. Wild

Geldentmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben
 Reich 1203.

Gemeindeordnung, vorübergehende Abänderung
 Sachsen-Weimar 1782.

Gemeinderat, Verlängerung der Wahlzeit Bayern 1781.

Gemeindevertretungen, außerordentliche Ergänzung während des Krieges Hessen 1609

Gemüse, s. auch die einzelnen Gemüsorten

Abfaß an Verbraucher Anhalt 1150.

Abfaßbeschränkungen von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl und Möhren aller Art Hessen 1331.

Auffauf und Abfaß von Kohlrüben und Runkelrüben Bayern 1243.

Beförderung von Gemüse und Obst Bayern 1434.

Dörrengemüse, Abfaß Reich 1532.

Entscheidung von Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen Schwarzburg-Rudolstadt 1718.

Herbstgemüse und Rüben Hessen 1246.

Höchstpreise Reich 1058, Landesrechtliche Anordnungen 1059, 1334, 1435, 1532, 1628.

Polizeilicher Ausweis für Aufkäufer Lippe 1243.

Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben Hessen 1051.

Verbot des Verfälschens Bayern 1468.

Verkehr mit Gemüse, Obst, Obst-erzeugnissen und Süßfrüchten, auch Abfaßbeschränkungen, Reich 1149, Bayern 1244, Württemberg 1049, Baden 1432, Hessen 1245, Hamburg 1243, Elsaß-Lothringen 1433.

Verfendung von Obst und Gemüse Bayern 1149.

Gemüseanbau, Hülsenfrüchte Reich 1430.

Gemüsemehl und Gemüsepulver Reich 1434.

Gemüsesämereien, Bewirtschaftung Bayern 1799.

Gerste, Höchstpreise Reich 1652, 1739, Sachj.-Coburg-Gotha 1632.

Höchstpreise für Gerstenmehl Anhalt 1325.

Verfütterung Reich, Preußen 1173.

Verkehr aus der Ernte 1917 Bayern 1036.

Getreide, s. auch die einzelnen Kornarten und Kleie

Ausdreschen Württemberg 1529, Sachsen-Coburg-Gotha 1792.

Ausdruck und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten Reich 1616, Bayern 1714, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1715, Oldenburg 1791, 1792, Sachsen-Altenburg 1792, Sachsen-Coburg-Gotha 1617, Neuf a. L. 1715, Neuf j. L. Linie 1792, Schaumburg-Lippe 1617, 1618, Lippe 1715, Hamburg 1618.

Belassung von Getreide zu Saatzwecken Neuf a. L. 1793.

Getreideernte und Ernteflächenerhebung, Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten usw. aus der Ernte 1917 Reich 1234, 1789, Preußen 1136, 1789, Württemberg 1426, 1529, Sachsen-Weimar 1321, Braunschweig, Anhalt 1789, Schwarzburg-Rudolstadt 1233, Elsaß-Lothringen 1137.

Verfendung von Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen, Hirse sowie Mehl und Malz Bayern 1036.

Gewerbegerichte, Amtsdauer der Weisiger Lübeck 1630.

Ergänzung der Weisiger usw. Reich 1584, Hamburg 1830.

Gewerbekammern, Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder Sachsen 1783.

Unadenelast Bayern 1831, 1832, Braunschweig 1587, Neuf j. L. 1681.

Grasfamen, Preise Lippe 1363.

Griek, Graupen, Grütze, Höchstpreise Reich 1325.

Großeisenindustrie, Betrieb der Anlagen Reich 1657.

Großviehhäute, Beschlagnahme usw. Reich 1387.

Höchstpreise Reich 1391.

Grundstücke, wiederkehrende öffentliche Lasten Mecklenburg-Schwerin 1712, Sachsen-Weimar 1320, Lübeck 1423, Elsaß-Lothringen 1025.

Beschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken Bayern 1320.

Häufel, s. Stroh

Haser, Höchstpreise Reich 1652, 1739, Sachsen-Coburg-Gotha 1652.

Lieferungsprämie Schaumburg-Lippe 1811.

Verfütterung Reich, Preußen 1173.

Hasernährmittel, Höchstpreise Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Handelsflotte, Wiederherstellung Reich 1579.

Handelskammern, Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder Sachsen 1783.

Handelsregistereintragungen, Veröffentlichung Reich 1110.

Handwerkerstand, Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen Reich 1125.

Harzerfasstoffe, Verkehr Reich 1489, Preußen 1572, Bayern 1573, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin 1572, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1675, Sachj.-Meiningen, Sachj.-Coburg-Gotha 1490, 1573, Anhalt 1573, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe 1675, Lübeck 1573.

Hausbrand, Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes Preußen 1272, 1476, Hessen, Mecklbg.-Schwerin 1086, Sachsen-

Weimar 1087, Oldenburg 1371, Braunschweig 1369, 1370, Lippe, Lübeck 1184, Bremen 1087, 1371.

Errichtung des Kohlenverbandes Groß-Berlin Preußen 1274.

Vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung Reich 1276.

Hausflachtungen Reich 1348, Bayern 1632, Hessen 1634, Oldenburg 1351, 1638, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg 1352, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Neuf a. L., Neuf j. L., Lippe, Hamburg 1353, Elsaß-Lothringen 1354.

Hausfrunk Hessen 1162.

Hecresauftragsamt, Errichtung Sachsen-Altenburg 1781.

Hecresbedarf, Vermittlungsstelle Lippe 1130.

Hecreslieferungsamt, Errichtung Anhalt 1521.

Heidelbeer- und Preiselbeerfrucht, Verbot des Sammelns Sachsen-Altenburg 1247.

Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Mieträumen Reich 1474, Bayern 1663, Württemberg 1563, Baden 1749, Lübeck 1563, Bremen 1664, Hamburg 1564.

Regelung des Betriebes Reich 1473.

Schiedsstellen Reich 1475.

Heizkörper, eiserne, Beschlagnahme und Bestandshebung Reich 1272.

Herbstrüben, Höchstpreise Reich 1435.

Heu, s. auch Raubheu

Verkehr, Preise Bayern 1174, Württemberg 1175, 1265, Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha 1080, Neuf j. L. 1175, Lippe 1176, 1468, Elsaß-Lothringen 1811.

Heu und Stroh, Verföderung der sächsischen Tierhalter Sachsen 1654.

Hilfsdienst, Angestelltenversicherung der im Ausland Beschäftigten Reich 1397.

Ausführungsbestimmungen zu § 7 des Gesetzes Reich 1574, Landesrechtliche Anordnungen 1676, 1754, 1826.

Dedung des Arbeiterbedarfs usw. Bayern 1577.

Dienstbezüge der zum Hilfsdienst freigegebenen Beamten Preußen 1201, 1286, 1754.

Festsetzung von Tagelohnern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Reich 1574.

Unfallversicherung von Tätigkeiten im Ausland Reich 1826.

Hinterbliebene von Beamten, Kriegsheilfen, Preußen 1205.

Unterstützungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern
 Württemberg 1294, Sachsen-Altenburg 1404, Elfaß-Lothringen 1294.
 von Staatsdienern
 Preußen 1205, Bayern 1293, Oldenburg 1113.
 Witwenbezüge
 Bayern 1404.
 Hirse, Verkehr aus der Ernte 1917.
 Bayern 1086.
 Versendung
 Bayern 1085.
 Obstpreise
 Äpfel und Birnen,
 Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1247.
 Baumwollenspinste
 Reich 1189.
 Bier
 Bayern 1793.
 Brennholz
 Württemberg 1660, 1745, Baden 1748.
 Buchweizen
 Reich 1617.
 Butter
 Reich 1074, Preußen 1171, Baden 1729, Mecklenburg-Schwerin 1171, Thüring. Staaten 1261, Oldenburg 1171, Braunschweig 1809, Sachsen-Coburg-Gotha 1171, 1361, Anhalt 1172, 1362, Neuf. ä. L. 1361, Landesrechtliche Anordnungen 1263, 1465, 1556.
 Cumaronharz
 Reich 1658.
 Dörngemüse
 Reich 1532.
 Dörrobst
 Bayern 1719.
 Druckpapier
 Reich 1488.
 Düngemittel, künstliche
 Reich 1713, 1788.
 Eier
 Bayern 1171, Schwarzburg-Rudolstadt 1074.
 Fabrikartoffeln
 Reich 1329.
 Ferkel
 Bayern 1632, Mecklenburg-Schwerin 1552, Mecklenburg-Strelitz 1642, Anhalt 1643, Waldeck 1355, Bremen 1356.
 Fette
 Reich 1738.
 Fische,
 Flußfische
 Baden 1169.
 Karpfen und Schleie
 Reich 1170, Sachl.-Weimar 1645.
 Fleischwurst
 Baden 1356.
 Gänse
 Preußen 1356, 1450, Sachsen 1072, Hessen 1255, 1356, Sachl.-Weimar 1255, Oldenburg 1073, Braunschweig 1255, Sachsen-Coburg-Gotha 1073, Waldeck 1356, Neuf. j. S. 1073, 1255, Elfaß-Lothringen 1255, Landesrechtliche Anordnungen 1554.
 Gemüse
 Landesrechtl. Anordnungen 1059, 1334, 1435, 1532, 1628.

Gerste
 Reich 1652, 1739, Sachl.-Coburg-Gotha 1652.
 Gerstenmehl
 Anhalt 1325.
 Getreide
 Reich 1617, Sachsen-Mtenburg 1235.
 Graupen
 Reich 1325.
 Grassamen
 Lippe 1363.
 Grieß
 Reich 1325.
 Großviehhäute
 Reich 1391.
 Grütze
 Reich 1325.
 Hafer
 Reich 1652, 1739, Sachl.-Coburg-Gotha 1652.
 Hafernährmittel
 Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.
 Hammelfleisch
 Schaumburg-Lippe 1450.
 Herbstrüben
 Reich 1435.
 Heu
 Bayern 1174, Württemberg 1175, 1265, Sachsen 1654, Neuf. j. L. 1175, Elfaß-Lothringen 1811.
 Hirse
 Reich 1617.
 Hülsenfrüchte
 Reich 1038, 1617.
 Kaffeerohmaterial
 Reich 1534, 1724.
 Kalbfleisch
 Schaumburg-Lippe 1450.
 Kaltschlackstoff
 Reich 1472, 1473.
 Karotten
 Reich 1058.
 Kartoffeln
 Reich 1039, Sachsen 1799, Landesrechtliche Anordnungen 1049, 1243, 1331, 1432, 1717.
 Käse
 Bayern 1462, Sachsen-Coburg-Gotha 1172, Landesrechtliche Anordnungen 1263, 1465, 1556, 1651, 1809.
 Kleesamen
 Lippe 1363.
 Kleie
 Preußen 1652, Sachsen 1653, Hessen, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1654.
 Kohl (Herbstweiskohl, Wirsingkohl, Rotkohl, Grünkohl)
 Reich 1058.
 Kohlen, Brissets und Rofs
 Bremen 1746.
 Korn, Kornabfälle
 Reich 1101.
 Kriegsbier
 Bayern 1793.
 Kunsthonig
 Reich 1723.
 Leber
 Reich 1381, 1569.
 Malzkontingente
 Reich 1716.
 Meerrettich
 Bayern 1246.
 Mehl und Backwaren
 Mecklenburg = Strelitz 1426, Schaumburg-Lippe 1036.

Milch
 Reich 1454, Sachsen 1360, Baden 1729, Hessen 1360, Thüring. Staaten 1261, Oldenburg 1172, Braunschweig 1809, Sachsen-Coburg-Gotha 1172, Anhalt 1361, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Neuf. ä. L. 1361, Landesrechtliche Anordnungen 1465, 1556, 1651.
 Muffe
 Sachsen-Coburg-Gotha 1361.
 Ruz- und Zuchtvieh
 Bayern 1643.
 Obst
 Bayern 1154, Landesrechtliche Anordnungen 1153, 1246, 1334, 1435, 1628, 1804.
 Obstwein
 Reich 1720.
 Ole
 Reich 1738.
 Oelum
 Reich 1181.
 Papierholz
 Reich 1485.
 Petroleum
 Reich 1373.
 Quarz,
 Thüringische Staaten 1261, Mecklenburg-Strelitz 1651, Sachsen-Coburg-Gotha 1361.
 Rhabarberwein
 Reich 1720.
 Rindfleisch
 Sachsen 1808, Baden 1356, Anhalt, Waldeck 1063, Schaumburg-Lippe 1450.
 Roshhäute,
 Reich 1391.
 Rüben,
 Bayern 1246, Baden 1247, Sachsen-Meinigen 1800.
 Saatgut
 Reich 1617.
 Saatgut von Sommergetreide
 Reich 1425.
 Saatzwiebeln
 Reich 1531, Bayern 1799, Sachsen 1622.
 Salz
 Schaumburg-Lippe 1811.
 Salzsäure
 Reich 1559.
 Schafe
 Sachsen 1808, Mecklenburg-Schwerin 1553, Mecklenburg-Strelitz 1356, Lippe 1728, Landesrechtliche Anordnungen 1254, 1450.
 Schlachtschweine
 Reich 1164, 1643, Bayern 1632, Landesrechtl. Anordnungen 1254, 1644.
 Schwefelsäure
 Reich 1181.
 Schweinefleisch
 Thür. Staaten 1553, Schwarzburg-Sondersh. 1728, Schaumburg-Lippe 1450.
 Soda
 Reich 1188.
 Spanferkel
 Waldeck 1355, Bremen 1356, Landesrechtliche Anordnungen 1164.
 Speisemöhren
 Reich 1058.

Stedzniebeln
Reich 1531.

Stroh
Sachsen 1654, Neuß j. L. 1363.

Süßwasserfische
Württemberg 1555.

Teigwaren
Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Thomasposphatmehl
Reich 1713.

Tierhaare
Reich 1672.

Topinamburs
Baden 1247.

Wild und Geflügel
Bayern 1063, Sachsen 1068, Württemberg 1164, Sachsen-Meiningen 1069, Anhalt 1166, Elsaß-Lothringen 1168, Landesrechtliche Anordnungen 1454, 1554, 1645.

Wurstwaren
Sachsen 1806, Mecklenburg-Strelitz 1728, Anhalt 1808, Schaumburg-Lippe 1450.

Zement
Reich 1268.

Ziegelwaren
Württemberg 1470.

Ziegenmilch
Sachsen 1074.

Zigarettentabak
Reich 1439.

Zucker
Reich 1338, Sachs.-Coburg-Gotha 1438, Lippe 1629, Bremen 1438, Landesrechtl. Anordnungen 1534.

Zuckerhaltige Futtermittel
Reich 1556, 1558.

Zuckerrübensamen
Reich 1250.

Bündwaren
Reich 1817.

Zwiebeln
Reich 1058, 1531, Anhalt 1531.

Zonig, siehe auch Kunsthonig
Bienenbörser, Bienenstöcke
Bayern 1060.

Verkehr
Oldenburg 1163.

Holzspäne, Bestandshebung
Reich 1196.

Holzzeuſtuff, Beschlagnahme
Reich 1280.

Hopfen, Mitverwendung bei Herstellung von Tabakerzeugnissen
Reich 1631.

Hopfenvorräte früherer Ernten, Erhebung
Bayern 1038.

Hülſenfrüchte ſ. auch Getreide
für Gemüseanbau
Reich 1430.

Höchſtpreise
Reich 1038.

Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.

Verſendung
Bayern 1035.

Immobilienabgabe, Verlängerung
Hamburg 1829.

Zunungsſchiedsgerichte, Ergänzung der Weiſtger
Hamburg 1830.

Invalider- und Hinterbliebenenverſicherung, Anmeldung der Anſprüche

Zulagen für Rentenenmpfänger
Reich 1835.

Jugendliche Perſonen, Verbot des Rauchens
Landesrechtl. Anordnungen 1586, 1682, 1758, 1833.

Kaffeeerſatzmittel
Reich 1534, 1724, Heſſen 1804, Landesrechtl. Anordnungen 1630.

Kalbſleiſch, Höchſtpreise
Schaumburg-Lippe 1450.

Kalkſalze, Abſatz
Reich 1743.

Kalkſtuff
Reich 1472, 1473.

Kamelhaare, ſ. Schaſshaare

Kanin-, Hafen- und Raſenfelle
Beſchlagnahme
Reich 1394, 1570.

Kaninchen, Fang
Lübeck 1645.

Karbid, Verteilung für Kleinbeleuchtung
Bayern 1816.

Kartotten, Verbot des Verkaufs mit Kraut
Bayern 1150, Baden 1051.

Karpfen, Preise
Reich 1170.

Kartoffeln, Entteignung
Sachsen 1235.
Entemengen, Nachprüfung
Bremen 1431.
Erſtattung von Schnelligkeitsprämien
Reich 1431.
Fabrikartoffeln, Lieferung und Abnahme
Reich 1329.
Gaſthaus-Kartoffelmarken
Sachsen 1236.
Herbſtartoffelernte 1917,
Landesrechtl. Anordnungen 1146, 1328.
Höchſtpreise
Sachsen 1799, Landesrechtliche Anordnungen 1049, 1148, 1243, 1331, 1432.
Landesartoffelkarte
Sachsen 1235.
Lieferung
Bayern 1046.
Pflege und Verwahrung
Bayern 1046.
Saatkartoffeln
Bayern, Sachsen 1328, Württemberg 1146, Baden 1047, Heſſen 1047, 1241, Mecklenburg-Schwerin 1242, Sachsen-Weimar 1146, Oldenburg 1147, Braunschweig 1146, Sachsen-Meiningen 1328, Sachsen-Altenburg, Sachſ.-Coburg-Gotha 1047, Anhalt 1047, 1328, Schwarzb.-Rudolſtadt 1243, Schwarzburg-Sondershauſ. 1242, Waldeck 1147, Neuß j. L. 1047, Schaumburg-Lippe 1048, Lippe 1048, 1147, Elſ.-Lothringen 1147.
Sicherſtellung
Reich 1796.
Thüringiſche Landesartoffelſtelle
Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolſtadt 1238, Neuß j. L. 1240.
Verarbeitung in Trocknereien uſw.
Reich 1329.
Verbot des Verbrennens von Kartoffelkraut

Verkehr zwiſchen Verbrauchern und Erzeugern
Württemberg 1238.

Verſorgung im Wiſchaftsjahr 1917/18.
Reich 1039, 1326, 1796, Preußen 1043, Sachsen 1139, 1236, Baden 1431, Heſſen 1140, Mecklenburg-Schwerin 1141, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1143, Braunschweig 1144, Sachsen-Meiningen 1327, Anhalt 1046, Waldeck 1144, Neuß ä. L. 1239, Neuß j. L. 1046, Lippe 1240, Bremen 1144.
Winterkartoffeln, Beſchlagnahme uſw.
Bremen 1241.

Carton, ſ. Papier

Räſe, Bewirtſchaftung, Höchſtpreise
Preußen 1556, Bayern 1458, Mecklenburg-Strelitz, Bremen 1263, Landesrechtliche Anordnungen 1556, 1651.

Rafſchmir ſ. Schaſshaare

Rauffahrtſchiffe, Beförderung gefährlicher Gegenstände
Mecklenburg-Schwerin 1398, Oldenburg 1492.

Raufmannsgerichte, Amtsdauer der Weiſiger
Lübeck 1680.
Ergänzung der Weiſiger
Reich 1830.

Rlec, Ankauf von Rotklee uſw.
Baden 1267, Lippe 1363.

Rleie aus Getreide
Reich 1361, 1466, Preußen 1652, 1739, Bayern 1739, Sachsen 1653, Heſſen 1654, 1740, Mecklenburg-Schwerin 1810, Thür. Staaten 1654, Sachsen-Weimar 1740, Braunschweig 1741, Anhalt 1558, Waldeck 1810, Schaumburg-Lippe 1654, Lippe, Lübeck 1741, Elſaß-Lothringen 1810.
Sachpreis bei Lieferung von Rleie
Reich 1654.

Rleingärten, Aufnahme
Bremen 1425.
Feſtſetzung von Pachtpreisen
Reich 1321.

Rnochen, Verkehr
Reich 1738, Preußen 1651, Heſſen 1809, Oldenburg, Lippe 1739, Bremen 1361, 1465.

Rohle, Rofs und Briketts, Höchſtpreise
Bremen 1746.
Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher
im Oktober 1917
Reich 1275.
im November 1917
Reich 1367, Sachsen-Coburg-Gotha 1477.
im Dezember 1917
Reich 1561, Württemberg 1659.
im Januar 1918
Reich 1744.

Verkehr
Mecklenburg-Schwerin 1476.

Rohlenhändler, Meldepflicht
Württemberg 1476.

Rohlenverband Groß-Berlin
Preußen 1274.

Rohlenverteilung, Übertragung der Befugnisse betr. Elektrizität und Gas an den Reichskommiſſar für Kohlenverteilung
Reich 1277.

Rohrlüben,
Auffauf und Absatz
Bayern 1243.

Rork, Korftabfälle, Beschlagnahme und
Bestandsberhebung
Reich 1098.

Söchstpreise
Reich 1101.

Rörnermais, Verkehr
Württemberg 1476.

Krammetzwügel, Fang
Elfaß-Lothringen 1072.

Krankenkassen, Aufstellung der Jahres-
rechnung der Orts-, Land-, Be-
triebs- und Innungsrankenkassen
Reich 1684.

Krankenversicherung und Wochenhilfe
während des Krieges
Reich 1683.

Krankenversicherungen, Wiederherstel-
lung
Reich 1830.

Kriegsanleihe, Erwerb für Stiftungen
u. s. w.
Preußen 1107, Medlenburg-
Schwerin 1399.

Kriegsauszeichnungen fremder Staa-
ten, Annahme seitens Richter
Samburg 1316.

Unterscheidungsmerkmale für die
Bänder der militärischen Verdienst-
orden
Baden 1521.

Kriegsbauwägen, Vorentscheidung an
Beamte
Preußen 1503.

Kriegsbeihilfen, **Kriegsteuerungs-
zulagen**, **Kriegslohnzuschläge** u. s. w. an
Arbeiter
Bayern 1761, 1834, Sachsen
1500.

Arbeiter bei der Eisenbahn
Bayern 1113,

Beamte
Preußen 1112, 1500, 1683,
1834, Bayern 1113, 1683, 1759,
1834, Sachsen 1293, Württem-
berg 1205, Baden 1500, Medlen-
burg-Schwerin 1403, 1834, Sach-
sen-Weimar 1834, Medlenburg-
Strelitz 1500, 1834, Schaum-
burg-Lippe, Elfaß-Lothring. 1293.

Beamte im Ruhestand
Preußen 1205, 1403, 1500,
1683, 1834, Bayern 1293, 1403,
Sachsen 1759, Sachsen-Coburg-
Gotha 1683.

Diätarier und Gehilfen
Sachsen 1500.

Geistliche und Kultusbeamte
Elfaß-Lothringen 1403.

Gendarmen-offiziere
Preußen 1293, 1500.

Ginterbliebene von Kriegsteilneh-
mern der Unterlassen
Württemberg 1294,

Ginterbliebene von Staatsdienern
Preußen 1205, 1403, 1683, 1834,
Bayern 1293, 1403, Baden 1759,
Oldenburg 1113, Sachf.-Coburg-
Gotha 1683.

Kriegsteilnehmer
Bayern 1835.

Lehrer, Lehrpersonal
Bayern 1113, 1293, 1403, 1759,
1834, Württemberg 1113, 1293,
Baden 1759, Sachsen-Meiningen
1835, Elfaß-Lothringen 1205.

Bohnangestellte, Bohnempfeänger
Preußen 1112, 1205, 1405, 1502,
1761.

Böhnungszuschuß für verheiratete
Unteroftiziere
Bayern 1835.

Kentenempfeänger
Bayern 1294, 1405, Medlenburg-
Strelitz 1834.

Veteranenbeihilfenempfeänger
Preußen 1294,

Kriegsbier
Bayern 1793.

Kriegsbienst, Anrechnung auf das
Dienstalter der Beamten
Medlenburg-Schwerin 1522.

Kriegsernährungsamt
Einrichtung
Reich 1028, 1232.

Kriegsfamilienunterstützung siehe auch
Familienunterstützung
Preußen 1760.

Kriegsfürsorge für Schwerbeschädigte
Preußen 1759.

Kriegsgefangene, Fürsorge
Reich 1111.

Fleischzufuhr
Preußen 1449.

Rechte der zur Bewachung bestellten
Zivilpersonen
Bayern 1706.

Kriegsgefangene Söhne, Aufwandsent-
schädigung
Preußen 1501.

Kriegsinvalidenfürsorge, Verwendung
von Reichsmitteln
Reich 1403.

Kriegsmaterial, Erzeugung durch
Eisen- und Stahlwerke
Reich 1472.

Kriegsschäden, Feststellung
Preußen 1205, 1294, 1300, 1502,
Samburg 1836.

Kriegsteilnehmer
Abhaltung einer besonderen Reise-
prüfung
Württemberg 1125.

Abfürgung der Ausbildung im höhe-
ren Staatsbaudienst
Sachsen 1023.

Abfürgung des juristischen Vorberei-
tungsdienstes
Anhalt 1225.

Ausbildung für höheren Baudienst
Bayern 1706, 1708.

Beschäftigung und Anstellung
Schwerbeschädigter
Sachsen 1500.

Bewilligung von Zahlungsfrist
Reich 1586.

Einwirkung des Krieges auf die An-
stellung im öffentlichen Dienst
Baden 1610.

Erlaß von Strafen gegen Frauen
und Witwen
Bayern 1291.

Geistliche und Lehrer, Ausgleich der
durch den Kriegszustand bei der
Prüfung und Anstellung ver-
urjachten Gärten
Sachsen-Altenburg 1784.

Gnadenerlaß
Bayern 1831, Braunschweig
1587

Juristische Prüfungen
Medlenburg = Schwerin 1708,
Medlenburg-Strelitz 1783.

Lehrstellenvermittlung
Bayern 1709.

Niederfchlagung von Strafverfahren
Baden 1288, Sachsen-Altenburg
1109.

Notreisepfprüfungen
Medlenburg-Schwerin 1525.

Prüfungen der Studierenden der
Forstwissenschaft
Bayern 1226.

Reisepfprüfungen
Württemberg, Medlenburg-
Schwerin 1613.

Verjorgung schwerbeschädigter Kriegs-
teilnehmer
Bayern 1835, Württemberg 1683.

Vorbereitung zum Gerichtsschreiber-
amt
Baden 1709.

Vorbereitung zum höheren öffent-
lichen Dienst in der Justiz u. s. w.
Baden 1612.

Vorbereitungsdienst und Staats-
prüfung im Forstverwaltungs-
dienste
Bayern 1227.

im höheren Messungsdienst
Bayern 1784.

Vorbereitungszeit von Kandidaten
des höheren Lehramts
Medlenburg-Schwerin 1316.

Kriegsteuerungszulagen, f. Kriegsbei-
hilfen

Kriegszuschläge seitens der Landes-
brandkasse
Anhalt 1293.

Kunsthünger, f. Düngemittel

Kunsthonig
Reich 1723.

Kunstseife
Reich 1809.

Kunstwolle, Kunstbaumwolle, Beschlag-
nahme u. s. w.
Reich 1482.

Kupfer und Kupferlegierungen,
Beschlagnahme u. s. w. von Brennerei-
geräten und Destillationsappa-
raten
Reich 1269, 1271,
von Kupfermengen bei Bauten
Reich 1271,
von Einrichtungsgegenständen
Reich 1272.

Ladenschluß, f. auch Brennstoffe
Lübeck 1373, 1476.

Landesbrennholzstelle, Errichtung
Württemberg 1746.

Landesfuttermittelstelle, Errichtung
Sachsen 1851.

Landesfaakstelle, Errichtung
Bayern 1616.

Landwirtschaftliche Betriebe, den Unter-
nehmern zu belassende Früchte
Reich 1235.

Landwirtschaftskammergesetz
Sachsen-Weimar 1783.

Laubheu und Futterreisig
Reich 1811.

Lebensversicherungen, Wiederherstellung
Reich 1830.

Leber,
Anmeldung von Borräten
Reich 1280.

Beschlagnahme und Höchstpreise
Reich 1381, 1569.

Verbot der Herstellung von Sohlen-
schonern
Reich 1193.

Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe
 Preußen 1279.
 Zuständigkeit der Kontrollstelle Berlin
 Landesrechtl. Anordnungen 1194, 1394, 1434.
Lehramt, Vorbereitungszeit von Kandidaten des höheren Lehramts, die Kriegsteilnehmer waren,
 Mecklenburg-Schwerin 1316.
Leini, Zollfreiheit
 Reich 1285.
Leuchtöl, f. Petroleum.
Liberia, Wirtschaftliche Vergeltungsmassregeln
 Reich 1127.
Lichtspiele
 Reich 1104, 1491, Baden 1578, Mecklenburg-Schwerin 1104, Sachsen-Weimar 1105, Sachsen-Meiningen 1491, Sachsen-Coburg-Gotha 1578, Anhalt 1105, Schwarzburg-Rudolstadt 1201, Waldeck 1397, Preuß j. L. 1105, 1578.
Lohnpfindung
 Reich 1757.
Lokomobile, Beschlagnahme
 Reich 1742.
Löwenzahnwurzeln, Verkehr
 Bayern 1719.
Mahagoniholz, Beschlagnahme und Bestandserhebung
 Reich 1096.
Mairüben, Verbot des Verkaufs mit Kraut
 Bayern 1150, Baden 1051.
Malz, Versendung
 Bayern 1035.
Malzhandel
 Reich 1619, 1620, 1716, 1793.
Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien
 Reich 1619, 1620, 1716, 1793.
Manganerze mit niedrigem Phosphorgehalt
 Preußen 1559.
Margarine, Herstellung
 Reich 1809.
 Verkauf
 Bayern 1809.
Marmelade, f. Obst
Maschinen, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnittes 18 A des Zolltarifs
 Reich 1084, 1364.
Maschinenausgleichstellen, Umwandlung in Technische Bezirksdienststellen
 Reich 1025.
Mauersteine, Dachziegel, Drainageröhren, Beschlagnahme usw.
 Reich 1812.
Meerrettich, Verkauf und Absatz
 Bayern 1244.
 Höchstpreise
 Bayern 1246.
Mehl, Höchstpreise
 Mecklenbg.-Strelitz 1426, Schaumburg-Lippe 1036.
Mehl und Brot
 Landesrechtl. Anordnungen 1036, 1426.
 Versendung
 Bayern 1035.
Metallische Produkte, Preisstelle
 Elsaß-Lothringen 1180, 1268.
Mieteneinigensämter
 Hessen 1680.

Mieter, Schutz
 Reich 1128, 1208, Preußen 1208, Bayern 1230, Württembg. 1497, Sachsen = Meiningen 1584, Sachsen-Coburg-Gotha 1128, Preuß ä. L. 1680, Preuß j. L. 1025, Lübeck 1128, Hamburg 1129.
Milch, Verkehr, Preise.
 Reich 1454, 1457, Preußen 1555, Bayern 1458, Sachsen 1074, 1360, Baden 1646, 1728, Hessen 1360, 1734, Mecklenbg.-Schwerin 1650, Thür. Staaten 1261, Mecklenbg.-Strelitz 1360, Oldenbg. 1172, 1808, Braunschweig 1263, Sachsen-Coburg-Gotha 1172, Anhalt 1074, 1556, 1808, 1809, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lippe 1735, Bremen 1360, Lübeck 1555, Hamburg 1650, Landesrechtliche Anordnungen 1555, 1651, 1809.
Militärtarif f. Eisenbahnen.
Mineralwasser, Ausfuhrverbot
 Reich 1466.
Mohair f. Schaafhaare.
Möhren, Absatzbeschränkungen
 Hessen 1331.
 Ausfuhr
 Mecklenburg-Strelitz 1434.
 Verbot des Verkaufs mit Kraut
 Bayern 1150, Baden 1051.
Mosteneiweiß, Höchstpreise
 Sachsen 1077.
Nahrungsmittel, Vereinigung von Erzeugern, Herstellern usw.
 Braunschweig 1788.
Reffelstengel, Kesselgestirnte
 Beschlagnahme
 Reich 1190.
Neutrale Staaten, Postsendungen von Fleisch an Angehörige neutraler Staaten
 Preußen 1449.
Nichtselbstverfoger, Überweisung von Früchten
 Württemberg, Oldenburg 1265.
Niederlande, Verlängerung der Prioritätsfristen
 Reich 1024.
Notreisepflichtungen
 Mecklenburg-Schwerin 1525.
Ruß- und Kleingärten, Aufnahme
 Bremen 1425.
Ruß- und Schlachtvieh, Beschränkung des Verkehrs
 Württemberg 1254, 1355.
 Einfuhr aus Oesterreich
 Bayern 1552.
 Preise
 Bayern 1643.
Ruß- und Zuchtvieh
 Württemberg 1725.
Rußbaumholz, Beschlagnahme und Bestandserhebung
 Reich 1096.
Rüsse, Höchstpreise
 Sachsen-Coburg-Gotha 1361.
Obst, f. auch Obstsorten
Absatzbeschränkungen
 Württemberg 1333, Baden 1150, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1151, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt 1152.
Absatz von getrocknetem Obst, Beeren und Pilzen
 Reich 1334, Bayern 1058, 1154.

Bestandsaufnahmen
 Sachsen-Altenburg 1246.
**Herstellung von Pflaumenmus, Dörr-
 obst und Obsttraut**
 Reich 1057, 1334, 1628, Bayern 1719, Hessen 1720, Landesrechtliche Anordnungen 1057, 1720.
Höchstpreise
 Landesrechtl. Anordnungen 1153, 1334, 1435, 1628, 1804.
Polizeilicher Ausweis für Aufkäufer
 Schaumburg-Lippe 1333, Lippe 1243.
Sicherstellung der Marmeladenherstellung
 Sachsen-Weimar 1334, Schwarzburg-Rudolstadt 1152.
Verarbeitung (Obstkonserven, Marmeladen, Obstwein, Obstbrautwein)
 Reich 1056, 1153, 1720, Württemberg, Anhalt 1153.
Verbot der Zurückhaltung
 Württemberg 1804.
**Verkehr mit Gemüse, Obst, Obst-
 erzeugnissen und Südfrüchten**
 Württemberg 1049, Baden 1246, Sachsen-Weimar 1334, Braunschweig, Anhalt 1050.
Verkehrsregelung, Absatzbeschränkungen für Obst
 Preußen 1051, Sachsen 1052, Württemberg 1053, Baden 1055, 1628, Landesrechtliche Anordnungen 1056.
Zollfreiheit für frisches Obst
 Reich 1202.
**Obstbrautwein, Obstkonserven, Obst-
 kraut, Obstwein**, f. Obst
Oleum, Höchstpreise
 Reich 1181.
Obfrüchte
 Reich 1738, Preußen 1263, Bayern 1077, Württemberg 1736, Baden 1078, Hessen 1078, 1172, Mecklenburg-Schwerin 1078, Sachsen-Weimar 1079, Mecklenburg-Strelitz 1172, Oldenburg, Sachj-Altenburg 1079, Schwarzburg-Rudolstadt 1172.
Pakete, Beförderung unter Wertangabe
 Reich 1677.
Panoramascenen, Beschlagnahme usw.
 Reich 1750.
**Papier zur Anfertigung von Papier-
 säcken**, Beschlagnahme usw.
 Reich 1752.
Papier, Karton und Pappe
 Reich 1197, 1198, 1199, 1824, Bayern 1488, Württemb., Hessen 1284, Mecklenb.-Schwerin, Sachj.-Weimar 1396, Oldenburg 1284, Sachj-Coburg-Gotha 1285, 1396, Anhalt 1285, Schwarzbg.-Rudolstadt, Schwarzbg.-Sondershausen 1396, Waldeck, Preuß j. L., Lübeck 1285, Bremen 1673, Hamburg 1285, Elsaß-Lothringen 1489.
Papiergarn, Papierbindfaben, Beschlagnahme
 Reich 1394.
Papiergarnerzeugung, Meldepflicht
 Reich 1394-
Papierholz, Beschaffung für Zeitungs-
 druckpapier
 Reich 1485, 1753.

Petroleum,
Höchstpreise
Reich 1878.

Verkehr
Württemberg, Braunschweig
1480, Anhalt 1185, Lippe 1667,
Bremen 1481, 1482, 1668, Ham-
burg 1482.

Pferde, zum Kriegsdienst ausgehoben,
Festsetzung des Zuschlags zu den
Friedenspreisen
Reich 1424.

Körnerfutter für Gestütsperde
Odenburg, Lippe 1264.

Pflanzenkrankheiten, Bekämpfung
Reich 1028, Württemberg, Baden
1029, Braunschweig 1232.

Pflanzensäfte, Zollerleichterung
Reich 1495.

Pilze, s. Obst

Platinteile, Beschlagnahme ujm.
Reich 1271.

Polizeikunde
Württemberg 1129, Baden 1668,
Sachsen-Coburg-Gotha 1749,
Landesrechtl. Anordnungen 1815.

Portugal, Gewerbliche Schutzrechte von
Angehörigen
Reich 1787.

Postprotektaufträge von in Elß-
Lothringen zahlbaren Wechseln
und Schecken
Reich 1287, 1828.

Pottasche
Reich 1813.

Prioritätsfristen, Verlängerung
in Dänemark
Reich 1525.
in den Niederlanden
Reich 1024.
in Schweden
Reich 1024.

Quark, Höchstpreise
Thüringische Staaten 1261, Meck-
lenburg-Strelitz 1651, Sachsen-
Coburg-Gotha 1361.

Rhabarberwein, Handel
Reich 1720.

Reichsamt des Innern, Verteilung der
Geschäfte
Reich 1421, 1705.

Reichsfließkarte s. Fleischkarte.

Reichsgetreideordnung für die Ernte
1917
Mecklenburg-Schwerin 1321,
Sachsen-Altenburg, Sachsen-
Coburg-Gotha 1031, Waldeck
1132, Elß-Lothringen 1031.

Reichsmünzen, Gewerbliche Verarbei-
tung
Reich 1756.

Reichsstempelgesetz, Änderung
Reich 1495.

Reichswirtschaftsamt, Errichtung
Reich 1315.
Verteilung der Geschäfte
Reich 1421, 1705.

Reisbrotmarken
Lübeck 1325.

Rentenempfänger, Unterstützungen
Bayern 1294.

Mindevieh, Beschränkung des Verkehrs
mit Zucht- und Nutzvieh sowie
Schlachtvieh
Bayern 1063, Württemberg,
Odenburg 1064.

Fleischpreise
Waldeck 1063, Schaumburg-Lippe
1450.

Rohtabak, s. Tabak

Rotkohl, Absatzbeschränkungen
Heßen 1331.

Rohhäute, Beschlagnahme ujm.
Reich 1387.
Höchstpreise
Reich 1391.

Rüben, Inanspruchnahme
Anhalt 1332.

Rübenkraut
Anhalt 1532.

Verbot vorzeitigen Erntens
Heßen 1051.

**Verkehr mit Kohlrüben, Stoppel-
rüben, Zuckerrüben, Munkelrüben,
Weißrüben, Steckrüben, Herbst-
rüben**
Württemberg 1625, Baden 1432,
Heßen 1625, Sachsen-Weimar
1719, Odenburg 1625, Sachsen-
Meiningen 1626, 1800, Sachsen-
Altenburg 1626, Sachsen-Coburg-
Gotha 1626, 1719, 1801, Anhalt,
Schwarzburg-Rudolstadt 1627,
Schwarzburg-Sondershausen
1719, 1801, Waldeck 1627, Neuf
j. L. 1628, 1802, Schaumburg-
Lippe 1802, Lippe 1719, Elß-
Lothringen 1803.

Rübenfett
Sachsen, Mecklenburg-Schwerin
1534, Sachsen-Altenburg 1629,
Schaumburg-Lippe 1534.

Munkelrüben, Aukauf und Absatz
Bayern 1243.

Ausfuhr
Mecklenburg-Strelitz 1434.

Verkehr
Württemberg 1532, 1623, Heßen
1625.

Russische Unternehmungen, Liquidation
Reich 1229.

**Rußland, Verträge mit feindlichen
Staatsangehörigen**
Reich 1422.

**Saatgut, Verlassung von Getreide zur
Selbstversorgung und zu Saat-
zwecken**
Reich 1235, 1426, Bayern 1138,
Neuf j. L. 1793, Lippe 1139,
1794, Elß-Lothringen 1137.

**Festsetzung der zur Bestellung zu
verwendenden Mengen erworbenen
Saatgutes**
Schaumburg-Lippe 1322.
von Sommergetreide
Reich 1425.

Verwendung zur Bestellung
Reich 1234.

Saatarten
Reich 1789, Preußen 1790.

**Saat- und Steckwiebeln zu Saat-
zwecken**
Bayern 1799, Sachsen 1622,
Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe
1718.

Säde, Verkehr
Reich 1750, 1820, 1821.

Sackpapier, s. Papier

Sackpreise für Lieferung von Meie
Reich 1654.

Salz, Höchstpreise
Schaumburg-Lippe 1811.

Salzordnung
Lippe 1655.

Salzsäure, Beschlagnahme ujm.
Reich 1559.

Sämereien, Absatzbeschränkungen
Reich 1652.

**Sammelheizungs- und Warmwasserer-
sorgungsanlagen in Mieträumen**
s. Heizung

Schafe, Höchstpreise
Württemberg 1450, Mecklenburg-
Schwerin 1553, Mecklenburg-
Strelitz 1356, Schaumburg-Lippe
1450, Lippe 1728.

**Schafherden, Verkehr zwischen Heßen
und anderen Bundesstaaten**
Heßen 1726.

Schaffsur.
Beschlagnahme
Reich 1186.

Schlachten von Schafklammern
Waldeck 1063.

**Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Al-
paka, Kaschmir, Beschlagnahme**
ujm.
Reich 1483.

**Schiedsgerichte, Übertragung des Vor-
sitzes in Ausschüssen von Schieds-
gerichten auf den Vorsitzenden des
Reichsschiedsgerichts für Kriegs-
bedarf**
Reich 1639.

Schiffrohr
Württemberg 1083, Lübeck 1178.

Schlachtabfälle, Verwertung
Anhalt 1178, Schwarzburg-
Sondershausen 1363.

Schlachtschafe, Höchstpreise
Württemberg 1450.

Schlachtverbote
Württemberg 1643, Heßen,
Sachs.-Meiningen, Waldeck 1254.

Schlachtvieh, Aukauf
Bayern 1354.
Aufbringung
Württemberg 1639, Heßen 1727.
Beschränkung des Verkehrs
Württemberg 1254, 1355.

Höchstpreise
Reich 1643, Baden 1356, Landes-
rechtliche Anordnungen 1808.

Schleie, Preise
Reich 1170.

**Schuhsohlen, Sohlenmacher usw., Ver-
kehr**
Reich 1483.

Schuhwaren
Gewertschaftung von Schuhwaren und
Kittleder
Reich 1092, 1822.

Einkaufs- und Einfuhrbewilligungen
Reich 1193.

**Zuständigkeit der Reichsbekleidungs-
stelle**
Reich 1093.

Schulwesen, s. auch Kriegsteilnehmer
Aufnahme von Volksschülern in höhere
Lehranstalten
Baden 1125.

**Schweben, Verlängerung der Prioritäts-
fristen**
Reich 1024.

Schwefelsäure, Höchstpreise
Reich 1181.

Schweine,
Abgabe von Speck und Fett aus
Haus- und Metzschlachten,
Württemberg 1542.

**Ferkel, Abnahme überschüssiger Läu-
ferchweine und Ferkel**
Bayern 1061.

An- und Verkauf
Heßen 1727, Mecklenburg-
Schwerin 1552.

Handel

Reich 1252, 1348, Preußen 1441, 1443, Bayern 1537, 1632, Sachsen 1443, Baden 1444, 1446, Hessen 1634, 1637, 1807, Mecklenburg-Schwerin 1446, 1543, Thüring. Staaten 1446, S.-Weimar 1351, Mecklenburg-Strelitz 1543, 1637, Oldenb. 1351, 1544, 1638, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg 1352, Sachf.-Coburg-Gotha 1353, Anhalt 1353, 1550, 1808, Schwarzb.-Rudolstadt, Schwarzb.-Sondershausen, Waldeck 1447, Neuf. ä. L. 1353, Neuf. j. L. 1164, 1353, 1447, Schaumburg-Lippe 1551, 1638, Lippe 1253, 1353, 1552, Lübeck, Bremen 1448, Hamburg 1353, Elfaß-Lothringen 1354.

Höchstpreise auch für Ferkel Thüring. Staaten 1553, Mecklenburg-Strelitz 1642, Anhalt 1643, Schaumburg-Lippe 1450, Bremen 1356.

Preise Reich 1164, 1643, Waldeck 1063, Landesrechtl. Anordnungen 1644.

Schlachtung von Ferkeln Landesrechtliche Anordnungen 1062, 1164.

Selbstverfoger Landesrechtliche Bestimmungen 1163.

Verbot des Verkaufs von Schweinefleisch. Sachsen 1065.

Verkauf Sachsen-Coburg-Gotha 1353.

Verkauf und Ausfuhr Waldeck 1353.

Zwangsanlage zur Aufbringung Hessen 1727.

Zwischenzählung Reich 1251, Landesrechtliche Anordnungen 1252, 1347, 1632.

Schwerbeschädigte, Kriegsfürsorge Preußen 1759, Bayern 1835.

Schwerst-, Schwer- und Minderstschwerarbeiter, Versorgung mit Speisefetten Mecklenburg-Schwerin 1809.

Zählung Bremen 1233.

Seetang und Seegras Reich, Württemberg 1083, Lübeck 1176.

Segetuche, Beschlagnahme usw. Reich 1751.

Seidengarne, Beschlagnahme Reich 1187.

Seife, Abgabe von Feinseife Sachsen-Weimar 1085.

Verkehr Bayern 1183, Mecklenburg-Schwerin 1744, Sachsen-Weimar 1084, Mecklenburg-Strelitz 1813, Sachsen-Altenburg, Neuf. j. L. 1085, Schaumburg-Lippe 1184.

Verwendung von Kalzium Sachsen-Meiningen 1744.

Seifenindustrie, Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft Reich 1743, Bayern 1744, Baden 1850.

Selbstverfoger, s. auch Nichtselbstverfoger für die Saat usw. zu belassende Früchte Reich 1235, 1426, 1617, Preußen 1035, Bayern 1138, Schaumburg-Lippe 1621, Lippe 1139, Bremen 1622, Elfaß-Lothringen 1137.

zur Ernährung und zur Fütterung zu belassende Früchte Reich 1530.

Hauschlachtung von Schweinen und Rindvieh Reich 1348.

Verbrauchs- und Mahlvorschriften Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Sondershausen 1035.

Siam, wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln Reich 1127.

Soda, Höchstpreise Reich 1183.

Regelung des Verkehrs Reich 1366, 1367, 1813.

Sohlenmacher aus Leder, Verbot der Herstellung Reich 1193, 1672, 1822.

Speisefette Reich 1735, Mecklenb.-Schwerin 1809.

Spinnpapier, Beschlagnahme Reich 1394.

Spinnereien, Arbeitszeit Reich 1201.

Staatlose, An- und Abmeldung Sachsen 1025.

Staatsbaudienst, Abkürzung der Ausbildung für Kriegsteilnehmer Sachsen 1023.

Stab-, Form- und Moniereisen usw. Beschlagnahme und Bestandserhebung Reich 1364, 1742.

Stacheldraht, Stacheldrahtmaschinen, Beschlagnahme und Bestandserhebung Reich 1180.

Stärkefabriken, Verarbeitung von Kartoffeln Reich 1329.

Strafrechtspflege, Vereinfachung Reich 1498, 1586.

Strandaufkern, Abfaß Reich 1380.

Stroh und Häffel, Verkehr Reich 1080, 1176, Bayern 1363, Sachsen 1177, Württemberg 1265, Baden 1177, Hessen 1081, Mecklenburg-Schwerin 1177, Sachsen-Weimar 1081, Mecklenburg-Strelitz 1266, Sachsen-Coburg-Gotha 1080, 1081, 1655, Schwarzburg-Rudolstadt 1081, Neuf. j. L. 1363, Schaumburg-Lippe 1267, Lippe 1082, Elfaß-Lothringen 1178.

Strohzeilstoff, Beschlagnahme Reich 1280.

Süßfrüchte, s. Obst

Tabak, Tabakwaren, s. auch Zigaretten-tabak Abgaben Reich 1108.

Handel Preußen 1251, Mecklenburg-Schwerin 1441.

Mitberwendung von Hopfen Reich 1631.

Regelung des Verkehrs mit Nohtabak Reich 1061, 1631, 1805.

Tabakähnliche Waren, Herstellung Reich 1496.

Lebedienst, s. Technische Bezirksdienststellen.

Technische Bezirksdienststellen Reich 1025.

Leigwaren, Höchstpreise Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Theaterzulassen, Beschlagnahme usw. Reich 1750.

Thomasphosphatmehl, Preise und Lieferungsbedingungen Reich 1713.

Tierhaare, Beschlagnahme und Höchstpreise Reich 1672.

Tierkörper, Bewertung Anhalt 1178, Schwarzburg-Sondershausen 1363.

Tontwaren, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr Reich 1742.

Topinambur, Höchstpreise Baden 1247.

Traubenerne Reich 1249.

Trodnerien, Verarbeitung von Kartoffeln Reich 1329.

übergangswirtschaft, Bestellung eines Reichskommissars Reich 1609.

Vergeltungsmaßregeln, wirtschaftliche, gegen die Vereinigten Staaten von Amerika Reich 1526.

Verjährungsfristen Reich 1681.

Versicherungsgesetz für Angestellte, siehe Angestelltenversicherung

Versicherungsunternehmen, private, Ergänzung des Gesetzes Reich 1497.

Vertragszollföhe, Änderung Reich 1756.

Veteranenbeihilfenempfänger Preußen 1294.

Viehaufringung Württemberg 1639.

Viehhandel, Regelung Lübeck 1639.

Viehlöten, Einführung Sachsen 1074.

Viehzählungen Landesrechtliche Anordnungen 1065, 1347, 1441.

Vornahme am 1. Dezember 1917 Reich 1536, Landesrechtliche Anordnungen 1537, 1632.

Volksernährung, Abgrenzung der Zuständigkeit des Staatskommissars Preußen 1788.

Sicherung Reich 1028.

Volksschulgeseß Sachsen-Meiningen 1784.

Volksschulen, s. Schulwesen

Volkszählung am 5. Dezember 1917 Reich 1318, Landesrechtliche Anordnungen 1527, 1614.

Vorbereitungsdienst, juristischer f. Kriegsteilnehmer

Währung
Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder Reich 1106.
Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank Reich 1106.
Walnüsse, Ernte 1917
Bayern 1079, - 1172, Elsaß-Lothringen 1080.
Waren, äußere Kennzeichnung
Reich 1714.
Warenlagerverkäufe
Reich 1278.
Warenumsatzstempel, Verteilung der Vermaltungs- und Erhebungsvergütung
Preußen 1495, Sachsen 1756, Hamburg 1679.
Warmwasserversorgungsanlagen siehe Heizung.
Wäsche,
Ausnahmebewilligung für Exporteure Reich 1818.
Beschlagnahme der in Hotels usw. befindlichen Wäsche Reich 1091, Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Bremen 1192.
Bezugscheine bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche Reich 1379.
Verkehr mit gebrauchter Wäsche Reich 1092, 1818.
Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften Reich 1090.
Web-, Wirk- und Strickwaren, Einlaßbewilligungen aus dem Auslande
Reich 1192.
Regelung des Verkehrs Reich 1374, Sachsen 1676, Mecklenburg-Schwerin 1752, Sachsen-Weimar 1818, Sachsen-Altenburg 1819.
Veräußerungsverbot usw. Reich 1568.
Wechsel und Scheckrecht, Fristen
Reich 1204, 1757.
Weiden, Weidenstüde usw. Beschlagnahme
Reich 1281.
Wein, f. auch Hausstrunk
Genehmigung zum Erwerb und zur Beförderung Württemberg 1247.
Verbot der Ausfuhr Baden 1804.
Verbot der Versteigerung, Handel Reich 1059, Preußen 1154, Bayern 1155, Baden, Hessen 1158, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1159, Oldenburg 1248, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg 1159, Sachf.-Coburg-Gotha 1160, 1249, 1435, Anhalt 1160, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonders-

hausen 1249, Waldeck, Neuß ä. L., 1160, Neuß j. L. 1160, 1335, Lippe, Lübeck, Bremen 1161, Somburg, Elsaß-Lothringen 1162.
Verkehr
Baden 1435.
Weinbaugebiete, Jagdbewirtschaftung
Reich 1282.
Weintrester und Traubenterne
Reich 1249.
Weißkohl, Absatzbeschränkungen
Hessen 1331.
Weizenbrot, Herstellung
Anhalt 1036.
Weißkorn, f. Körnermais
Wertpapiere, Verbot der Mitteilung über Preise
Reich 1583, Hamburg, Elsaß-Lothringen 1678.
Ausnahme von diesem Verbot Reich 1583.
Wild und Geflügel, Verkehr, Höchstpreise
Baden 1451, 1453, Mecklenburg-Schwerin 1357, 1728, Sachsen-Weimar 1069, Mecklenburg-Strelitz 1645, Oldenburg 1258, Braunschweig 1357, Sachsen-Meiningen 1069, Sachsen-Altenburg 1453, Anhalt 1071, 1166, Schwarzburg-Rudolstadt 1167, Schwarzburg-Sondershausen 1166, Waldeck 1358, Neuß ä. L. 1167, 1554, Neuß j. L. 1259, 1554, Schaumburg-Lippe 1359, Lippe 1072, 1259, 1359, 1553, 1554, Lübeck 1554, Bremen 1260, Elsaß-Lothringen 1168, Landesrechtliche Anordnungen 1454, 1554, 1645.
Wirfingkohl, Absatzbeschränkungen
Hessen 1331.
Witwenbezüge, Zahlung durch die Post
Preußen 1205.
Wohlfühlhilfe aus Anlaß des Hilfsdienstes
Preußen 1501, Bayern 1205.
während des Krieges Reich 1683, Bayern 1835.
Wurken, Ausfuhr
Mecklenburg-Strelitz 1434.
Wurst, Handel
Württemberg 1255.
Höchstpreise Württemberg 1450.
Zehnpfennigstücke, Prägung aus Zink
Reich 1678.
Zeitungsdruckpapier, Beschaffung von Papierholz
Reich 1485.
Zellstoffgarn, Beschlagnahme
Reich 1394.
Zelte, Beschlagnahme usw.
Reich 1750.
Zentralheizungskessel
Beschlagnahme Reich 1272.
Zement, Höchstpreise
Reich 1268, 1742.

Ziegelwaren, Beschlagnahme usw.
Württemberg 1470.
Ziegen, Ausfuhrverbot von Milchziegen
Sachsen-Coburg-Gotha 1643.
Verkehr
Waldeck 1808, Lippe 1353.
Zigarettentabak, Beschlagnahme
Reich 1346, 1439, 1535, 1806, Preußen, Bayern 1439, Württemberg 1536, Baden, Hessen 1440, Mecklenburg-Schwerin 1440, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz 1631, Sachsen-Coburg-Gotha 1440, 1631, Anhalt 1536, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen 1536, Waldeck, Neuß j. L., Lippe 1440, Lübeck, Bremen 1440, Elsaß-Lothringen 1441.
Einfuhr von Zigarettenrohstoff
Reich 1347.
Höchstpreise
Reich 1439.
Mitverwendung von Hopfen
Reich 1631.
Verkehr
Reich 1439.
Zollfreiheit für frisches Obst
Reich 1202.
Zucht- und Auszucht
Beschränkung des Verkehrs Preußen 1806, Bayern 1063, Hessen, Neuß j. L. 1806.
Zucker, j. auch Rübensaft
Höchstpreise Sachsen-Coburg-Gotha, Bremen 1438, Landesrechtliche Anordnungen 1534.
vorläufige Regelung im Betriebsjahr 1917/18 Reich 1250.
Verbrauchszucker Hessen 1532.
Verkehr
Reich 1335, 1337, 1342, 1345, 1436, Preußen 1436, Bayern, Sachsen 1437, Baden 1438, Hessen 1438, Mecklenburg-Schwerin 1533, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt 1722, Lippe 1629, Lübeck 1438, Elsaß-Lothringen 1722.
Zuckerhaltige Futtermittel
Reich 1557.
Zuckerrüben, Verbot der Verfütterung
Preußen 1468, Schaumburg-Lippe 1558.
Zuckerrübensamen, Lieferung und Verkauf
Reich 1250.
Zündwaren, Verkehr
Reich 1367, 1817.
Zwangsversteigerung, Zahlung des Bargebots
Mecklenburg-Schwerin 1402, Mecklenburg-Strelitz 1498.
Zwiebeln, f. auch Saatzwiebeln.
Absatzbeschränkungen Anhalt 1333, 1531.
Verkehr mit Saatz- und Stedzwiebeln und deren Höchstpreise Reich 1531.

Nationalbank für Deutschland

Behrenstr. 68/69

BERLIN W.

Behrenstr. 68/69

Aktienkapital und Reserven M. 100 Millionen

An- und Verkauf von Wertpapieren, ausländischen Noten und Geldsorten.
– Konto-Korrent-, Scheck- und Depositen-Verkehr. – Ausstellung von Schecks und Kreditbriefen auf das In- und Ausland. – Einlösung von Wechseln, von Zins- und Gewinnanteilscheinen. – Aufbewahrung von Wertpapieren mit gesetzlicher Haftung. – Safes.

Filiale: Brüssel, Rue St. Gudule 3

Zentraldepositenkasse mit Stahlkammer: Behrenstraße 68/69.

Depositenkassen und Wechselstuben:

Berlin C.

Jerusalemmer Straße 24
(am Hausvogtelplatz)
Burgstraße 26 (Stahlkammer)
Alexanderstraße 45

Berlin SW.

Belle-Alliance-Platz 3
Kommandantenstraße 12-13 (Stahlk.)

Berlin W.

Potsdamer Straße 122 a/b (Stahlkammer)
Kurfürstendamm 211 (Stahlkammer)

Berlin NW.

Friedrichstraße 143-149
(Central-Hotel)
Alt-Moabit 120 (Stahlkammer)

Berlin N.

Brunnenstraße 50

Berlin S.

Oranienstraße 61 (Stahlkammer)
(am Moritzplatz)

Berlin SO.

Köpenicker Straße 55 (Stahlkammer)

Schöneberg

Nollendorfplatz 8 (Stahlkammer)
Innsbrucker Straße 44 (Stahlkammer)

Charlottenburg

Kantstraße 112 (Stahlkammer)

Wilmersdorf

Kaiserallee 200 (Stahlkammer)

Steglitz

Albrechtstraße 3 (Stahlkammer)

Potsdam

Wilhelmsplatz 9 (Stahlkammer)

Niederschöneweide

Berliner Straße 129 (Stahlkammer)

Fürstenwalde

Mühlenstraße 26 (Stahlkammer)

Reichskriegsblatt

Sammlung der kriegsrechtlichen Bestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

Berlin, Mitte Februar 1918. — Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61

Inhaltsübersicht

Abchnitt A.

Allgemeine Maßnahmen.

I. Staatsrechtliche und allgemeine verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

		Seite
Ablürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer.	Sachsen-Weimar (Großherzogl. Verordnung) 19. Dez. 1917 . . .	1857
Juristische Prüfungen und juristischer Vorbereitungsdienst der Kriegsteilnehmer.	Mecklenburg-Schwerin (Justizministerium) 4. Januar 1918 . . .	1857
	Mecklenburg-Strelitz (Ministerium) . . . 15. Januar 1918 . . .	1857
Ausbildung im höheren Staatsbaudienst für Kriegsteilnehmer.	Braunschweig (Baudirektion) 4. Januar 1918 . . .	1857

II. Beziehungen zum Ausland *).

Staatsverträge. Vergeltungsmaßnahmen.

Abänderung der Preisenordnung.	Reich (Kaiserliche Verordnung) 18. Januar 1918 . . .	1857
Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer.	Vergl. unten bei G. II.	
Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland.	Reich (Bundesrat) 10. Januar 1918 . . .	1858
Wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien.	Reich (Reichskanzler) 10. Januar 1918 . . .	1858
Veräußerung von Rauffahrteischiffen ins Ausland.	Vergl. unten bei E II.	
Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland.	Vergl. unten bei E II.	
Veräußerung von Aktien usw. deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland.	Vergl. unten bei E II.	

III. Wirtschaftliche Maßnahmen allgemeiner Art.

Wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken.	Mecklenburg-Strelitz (Ministerium) . . . 3. Januar 1918 . . .	1858
Handel mit Ersatzmitteln.	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium) . . 12. Januar 1918 . . .	1859

*) Die Bestimmungen über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr einzelner Warengruppen sind im folgenden in den Abschnitten B und C abgedruckt

Abschnitt B.

Versorgung mit Nahrungsmitteln.

II. Lebens- und Genußmittel pflanzlichen Ursprungs.

a) Brotgetreide, Mehl, Backware.

		Seite
Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.	Bayern (Staatsministerium des Innern)	11. Januar 1918 . . . 1861
	Sachsen (Ministerium des Innern)	2. Januar 1918 . . . 1861
	Württemberg (Ministerium des Innern)	7. Januar 1918 . . . 1861
	Rhein (Ministerium des Innern)	4. Januar 1918 . . . 1862
	Hessen (Ministerium des Innern)	4. Januar 1918 . . . 1862
	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	4. Januar 1918 . . . 1862
	Preuß jüngerer Linie (Ministerium)	8. Januar 1918 . . . 1862
	Sippe (Staatsministerium)	14. Januar 1918 . . . 1863
	Lübeck (Senat)	6. Januar 1918 . . . 1863
	Elb-Lothringen (Ministerium)	5. Januar 1918 . . . 1863
Mehl und Brot.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	10. Januar 1918 . . . 1863
Höchstpreise für Getreide.	Sachsen-Altenburg (Ministerium)	5. Nov. 1917 . . . 1863
Höchstpreise für Mehl und Brot.	Mecklenburg-Strelitz (Landesbehörde für Volksernährung)	10. Januar 1918 . . . 1863

b) Gerste, Malz, Bier.

Verkehr mit Malzkontingenten.	Bayern (Generalkommando)	11. Januar 1918 . . . 1863
Mälzungsverbot.	Bayern (Generalkommando)	10. Januar 1918 . . . 1864

c) Hafer *).

d) Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse.

Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.	Vergl. oben bei a.
---	--------------------

f) Gemüse und Obst.

Einrichtung einer Geschäftsabteilung für die Landesstelle für Gemüse und Obst in Schwerin.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	9. Januar 1918 . . . 1864
Abgabebeschränkungen für Gemüse und Obst.	Reich (Reichsstelle für Gemüse und Obst)	28. Dez. 1917 . . . 1864
Richtpreise für Gemüsesamen.	Preußen (Ministerium f. Landwirtschaft usw.)	14. Januar 1918 . . . 1864
Verkehr mit Gemüse.	Hessen (Ministerium des Innern)	21. Dez. 1917 . . . 1864
Verkehr mit Rüben.	Mecklenburg-Schwerin (Landesbehörde für Volksernährung)	27. Dez. 1917 . . . 1864
	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	28. Dez. 1917 . . . 1865
	Sachsen-Altenburg (Ministerium)	5. Januar 1918 . . . 1865
	Schwarburg-Rudolstadt (Ministerium)	14. Januar 1918 . . . 1865
	Preuß älterer Linie (Landesregierung)	8. Januar 1918 . . . 1865
Verarbeitung von Gemüse und Obst.	Reich (Kriegsernährungsamt)	23. Januar 1918 . . . 1865
Abgab von Sauerkraut.	Reich (Kriegsgesellschaft für Sauerkraut)	31. Dez. 1917 . . . 1866
	Bayern (Landesstelle für Gemüse und Obst)	19. Januar 1918 . . . 1867
Aufhebung von Verordnungen über Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmasse usw.	Reich (Kriegsernährungsamt)	23. Januar 1918 . . . 1867
Höchstpreise für Gemüse und Obst.	Aufsicht der Landesrechtlichen Anordnungen 1867

* Hafer wird wegen seiner überwiegenden Verwendung als Futtermittel unter Abschnitt B IV behandelt.

h) Zucker und Süßholz.

Seite

Verkehr mit Zucker.	Reich (Reichszuckerstelle)	30. Oktober 1917	1867
	Reich (Reichszuckerstelle)	28. Dez. 1917	1871
	Württemberg (Ministerium des Innern)	10. Januar 1918	1871
	Württemberg (Ministerium des Innern)	10. Januar 1918	1872
	Württemberg (Ministerium des Innern)	10. Januar 1918	1872
	Württemberg (Ministerium des Innern)	10. Januar 1918	1872

i) Kolonialwaren (Kaffee, Tee, Kakao) und Erfrischmittel.

Kaffeerohstoffe.	Württemberg (Ministerium des Innern)	3. Januar 1918	1873
------------------	--	--------------------------	------

1) Brauntwein.

Verkehr mit Brauntwein.	Reich (Bundesrat)	10. Januar 1918	1873
-------------------------	-----------------------------	---------------------------	------

III. Lebensmittel tierischen Ursprungs.

a) Vieh, Fleisch, Wild, Geflügel.

Regelung des Fleischverbrauchs und Handel mit Schweinen.	Bayern (Fleischversorgungsstelle)	8. Januar 1918	1873
	Bayern (Fleischversorgungsstelle)	16. Januar 1918	1873
	Sachsen (Ministerium des Innern)	8. Januar 1918	1875
	Württemberg (Fleischversorgungsstelle)	10. Januar 1918	1875
	Oldenburg (Ministerium des Innern)	8. Januar 1918	1875
	Schwarzburg-Sondershausen (Ministerium)	7. Januar 1918	1875
	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	7. Januar 1918	1875

Verkauf von Ferkeln.	Sachsen (Ministerium des Innern)	8. Januar 1918	1875
	Hessen (Ministerium des Innern)	16. Januar 1918	1875
	Mecklenburg-Schwerin (Landesbehörde für Volksernährung)	9. Januar 1918	1875
	Mecklenburg-Strelitz (Landesbehörde für Volksernährung)	10. Januar 1918	1875
	Anhalt (Landesernährungsamt)	16. Januar 1918	1875
	Neuß jünger Linie (Landesstelle für Schlachtvieh)	19. Januar 1918	1875

Schlachten von Ziegenmutter- und Schafslämmern.	Braunschweig (Staatsministerium)	19. Januar 1918	1875
---	--	---------------------------	------

Preise für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren.	Thüringische Staaten (Landesfleischamt)	14. Januar 1918	1875
	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	15. Januar 1918	1875

Verkehr mit Wild.	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium)	9. Januar 1918	1876
	Hamburg (Senat)	14. Januar 1918	1876

Schonzeiten für Wild.	Anhalt (Staatsministerium)	14. Januar 1918	1876
-----------------------	--------------------------------------	---------------------------	------

c) Eier.

Verkehr mit Eiern.	Bayern (Eierversorgungsstelle)	9. Januar 1918	1876
--------------------	--	--------------------------	------

d) Milch, Milchzergennisse und Speisefette*).

Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch.	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	9. Januar 1918	1876
--	--	--------------------------	------

Höchstpreise für Butter.	Waldeck (Landesdirektor)	6. Januar 1918	1876
--------------------------	------------------------------------	--------------------------	------

Höchstpreise für Käse.	Sachsen-Altenburg (Ministerium)	17. Januar 1918	1876
------------------------	---	---------------------------	------

Einfuhr von pflanzlichen und tierischen [Ölen] und Fetten sowie Seifen.	Reich (Bundesrat)	17. Januar 1918	1876
---	-----------------------------	---------------------------	------

IV. Futtermittel.

Futtermittel.	Reich (Bundesrat)	10. Januar 1918	1877
	Reich (Reichszuckerstelle)	10. Januar 1918	1878

Mele aus Getreide.	Bayern (Landesfuttermittelstelle)	15. Januar 1918	1880
	Baden (Ministerium des Innern)	9. Januar 1918	1880
	Baden (Ministerium des Innern)	9. Januar 1918	1881
	Sachsen-Meinungen (Staatsministerium)	10. Januar 1918	1881
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	8. Januar 1918	1881
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	8. Januar 1918	1881
	Neuß jüngerer Linie (Ministerium)	3. Januar 1918	1881

*). Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit werden in diesem Abschnitt tierische und pflanzliche Speisefette, einschließlich der Ölfrüchte für Nahrungszwecke, gemeinsam behandelt.

Verkehr mit Heu.	Reich (Kriegsernährungsamt)	8. Januar 1918	1881
	Bayern (Staatsministerium des Innern)	14. Januar 1918	1881
	Hessen (Ministerium des Innern)	12. Januar 1918	1882
	Wippe (Staatsministerium)	14. Januar 1918	1882
Ablieferung von Heu und Stroh.	Reich (Kriegsernährungsamt)	20. Januar 1918	1882
Verkehr mit Stroh und Häcksel.	Wippe (Staatsministerium)	14. Januar 1918	1882
Gewinnung von Laubheu und Futterreifeig.	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	5. Januar 1918	1882
Verkehr mit Rüben.	Vergl. oben bei Abschnitt B II f.		

Abchnitt C.

Verforgung mit Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen sowie deren Ersatzstoffen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Sicherstellung von Kriegsbedarf.	Reich (Bundesrat)	17. Januar 1918	1883
----------------------------------	-----------------------------	---------------------------	------

III. Metalle, Metallwaren, Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnitts 18 B des Zolltarifs (elektrotechnische Erzeugnisse).	Reich (Reichskanzler)	14. Januar 1918	1883
--	---------------------------------	---------------------------	------

IV. Chemische und ähnliche Erzeugnisse.

Verkehr mit Schwefel.	Reich (Reichskanzler)	14. Januar 1918	1884
-----------------------	---------------------------------	---------------------------	------

V. Öle und Fette für technische Zwecke.

Verkehr mit Seife usw.	Reich (Reichskanzler)	10. Januar 1918	1884
Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen.	Vergl. oben bei Abschnitt B III d.		

VI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel.

Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.	Preußen (Minister für Handel und Gewerbe und des Innern)	8. Dez. 1917	1885
	Hessen (Ministerium des Innern)	3. Dez. 1917	1885
	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	22. Dez. 1917	1885
Petroleum.	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	14. Januar 1918	1885
	Wippe (Staatsministerium)	2. Januar 1918	1886
Verkehr mit Zündwaren.	Schaumburg-Wippe (Ministerium)	8. Januar 1918	1886
Ersparnis von Brennstoffen (Ladenschluß). (Schluß der Spielzeit für Theater usw.)	Mecklenburg-Schwerin (Landesbehörde für Volksernährung)	5. Januar 1918	1886
	Reuß jüngerer Linie (Ministerium)	3. Januar 1918	1886
	Reuß jüngerer Linie (Ministerium)	3. Januar 1918	1886
	Wippe (Regierung)	3. Januar 1918	1886

VII. Spinnstoffe und deren Verwertung.

Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne.	Reich (Militärbefehlshaber)	1. Februar 1918	1886
Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.	Baden (Ministerium des Innern)	14. Januar 1918	1887
Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle.	Reich (Bundesrat)	10. Januar 1918	1887
Besetzung und Verfahren des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft in Streitfällen wegen des Übernahmepreises bei Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle.	Reich (Reichskanzler)	14. Januar 1918	1887

		Seite
Verteilung von Baumwollnähfäden usw. an Kleinhändler usw.	Reich (Reichsbekleidungsstelle)	19. Januar 1918 . . . 1887
Baumwollene Verbandstoffe usw.	Reich (Reichsbekleidungsstelle)	12. Januar 1918 . . . 1890
	Reich (Reichsbekleidungsstelle)	19. Januar 1918 . . . 1891
	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	18. Dez. 1917 . . . 1891
	Hamburg (Senat)	16. Januar 1918 . . . 1891
Beschlagnahme der bei Althändlern usw. befindlichen Kleidungs- und Wäschestücke.	Württemberg (Ministerium des Innern)	8. Januar 1918 . . . 1892
Höchstpreise für Spinnpapier usw.	Vergl. unten bei C IX.	

VIII. Leder und Ledererzeugnisse.

Verkehr mit Treibriemen.	Reich (Bundesrat)	17. Januar 1918 . . . 1892
	Reich (Reichskanzler)	17. Januar 1918 . . . 1892
Verkehr mit Schuhwarenbestandteilen aus Gummi.	Reich (Ersatzsohlen-Gesellschaft)	10. Januar 1918 . . . 1893
Verkehr mit Schuhwaren.	Bayern (Staatsministerium des R. Hauses und d. Außern, der Justiz und d. Innern)	16. Januar 1918 . . . 1894

IX. Holz, Papier und ähnliche Erzeugnisse.

Holzabfuhrauschüsse.	Rippe (Regierung)	9. Januar 1918 . . . 1894
Höchstpreise für Spinnpapier usw.	Reich (Militärbefehlshaber)	1. Februar 1918 . . . 1894

X. Sonstige Rohstoffe und gewerbliche Erzeugnisse.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von unechtem Seegras.	Reich (Kriegsamt)	15. Januar 1918 . . . 1896
--	-----------------------------	----------------------------

Abchnitt D.

Versorgung mit Arbeitskräften. Hilfsdienst.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst.	Übersicht der Landesrechtlichen Anordnungen	1898
---	---	------

Abchnitt E.

Handel und Verkehrswesen.

II. Schifffahrt.

Veräußerung von Rauffahrtschiffen ins Ausland.	Reich (Bundesrat)	17. Januar 1918 . . . 1899
Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland.	Reich (Bundesrat)	17. Januar 1918 . . . 1899
Veräußerung von Aktien usw. deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland.	Reich (Bundesrat)	20. Januar 1918 . . . 1900

Abchnitt F.

Finanzwesen, Steuern und Zölle.

I. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.	Reich (Reichskanzler)	7. Januar 1918 . . . 1901
	Hamburg (Senat)	11. Januar 1918 . . . 1901

Abchnitt G. Rechtspflege.

I. Gerichtsverfassung.

Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte usw.	Preußen (Minister für Handel und Gewerbe, Justizminister und Minister des Innern)	30. Dez.	1917	Seite 1901
--	---	----------	------	---------------

II. Bürgerliches Recht und bürgerlicher Rechtsstreit.

Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer.	Reich (Reichskanzler)	16. Januar	1918	1902
--	-----------------------	------------	------	------

III. Strafrecht, Strafrechtsgang, Strafvollzug.

Gnadenerlasse.

a) Militärische Gnadenerlasse.

Preußen und angeschlossene Kontingente (Allerhöchster Erlaß)	Preußen (Kriegsministerium)	27. Januar	1918	1902
Marine (Allerhöchster Erlaß)	Marine (Reichsmarineamt)	27. Januar	1918	1903
Bayern (Kriegsministerin)	Sachsen (Allerhöchster Erlaß)	27. Januar	1918	1904
Sachsen (Kriegsministerium)	Württemberg (Allerhöchster Erlaß)	27. Januar	1918	1906
Württemberg (Kriegsministerium)	Baden (Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen)	27. Januar	1918	1907

b) Niederschlagung von Strafverfahren und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.

Preußen (Allerhöchster Erlaß)	Preußen (Kriegsministerium)	27. Januar	1918	1908
Preußen (Justizministerium)	Baden (Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen)	27. Januar	1918	1909
Baden (Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen)	Oldenburg (Höchster Erlaß)	4. Februar	1918	1910
Sachsen-Coburg-Gotha (Höchste Verordnung)	Lübeck (Senat)	27. Januar	1918	1912
Bremen (Senat)	Erlaß-Lothringen (Allerhöchster Erlaß)	27. Januar	1918	1914
Erlaß-Lothringen (Ministerium)	Reich (Allerhöchster Erlaß)	27. Januar	1918	1915

c) Gnadeweise Lösung von Strafeinträgen im Strafregister usw.

Reich (Reichsmarineamt)	Preußen (Allerhöchster Erlaß)	27. Januar	1918	1915
Preußen (Kriegsministerium)	Preußen (Justizminister)	27. Januar	1918	1915
Preußen (Minister des Innern)	Bayern (Allerhöchster Erlaß)	27. Januar	1918	1915
Bayern (Staatsministerium der Justiz)	Bayern (Kriegsministerium)	26. Januar	1918	1916
Sachsen (Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Krieges)	Sachsen (Allerhöchster Erlaß)	26. Januar	1918	1915
Sachsen (Allerhöchster Erlaß)	Württemberg (Allerhöchster Erlaß)	28. Januar	1918	1915
Württemberg (Justizministerium)	Baden (Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz u. des Auswärtigen)	28. Januar	1918	1915
Baden (Ministerien des Innern u. der Justiz)	Medlenburg-Schwerin (Großherzogliche Verordnung)	25. Januar	1918	1915
Medlenburg-Schwerin (Ministerien der Justiz und des Innern)	Sachsen-Weimar (Großherzoglicher Erlaß)	27. Januar	1918	1916
Medlenburg-Strelitz (Großherzogliche Verordnung)	Medlenburg-Strelitz (Ministerium)	27. Januar	1918	1916
Medlenburg-Strelitz (Ministerium)	Braunschweig (Höchster Erlaß)	27. Januar	1918	1916
Braunschweig (Staatsministerium)	Oldenburg (Großherzoglicher Erlaß)	31. Januar	1918	1916
Oldenburg (Großherzoglicher Erlaß)	Sachsen-Meiningen (Höchster Erlaß)	27. Januar	1918	1916
Sachsen-Meiningen (Staatsministerium)	Sachsen-Altenburg (Höchster Erlaß)	27. Januar	1918	1916
Sachsen-Altenburg (Höchster Erlaß)	Sachsen-Coburg-Gotha (Höchster Erlaß)	27. Januar	1918	1916
Sachsen-Coburg-Gotha (Höchster Erlaß)	Anhalt (Höchster Erlaß)	27. Januar	1918	1916

	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium)	27. Januar 1918	1918
	Schwarzburg-Sonderhausen (Höchster Erlaß)	27. Januar 1918	1916
	Waldeck (Höchster Erlaß)	20. Januar 1918	1916
	Reuß älterer Linie (Höchster Erlaß)	27. Januar 1918	1916
	Reuß jüngerer Linie (Höchster Erlaß)	27. Januar 1918	1916
	Schwarzburg-Rippe (Höchster Erlaß)	27. Januar 1918	1917
	Rippe (Höchster Erlaß)	27. Januar 1918	1917
	Rippe (Staatsministerium)	27. Januar 1918	1917
	Lübeck (Senat)	27. Januar 1918	1917
	Bremen (Senat)	27. Januar 1918	1917
	Hamburg (Senat)	25. Januar 1918	1917
	Erlaß-Votbringen (Allehöchster Erlaß)	27. Januar 1918	1917
	Erlaß-Votbringen (Ministerium)	27. Januar 1918	1917
Verbot des Tabakrauchens jugendlicher Personen.	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	25. Dez. 1917	1917

Abchnitt H.

Kriegswohlfahrtspflege und soziale Maßnahmen. Kriegsschäden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzulagen an Beamte usw.	Preußen (Finanzminister)	17. Dez. 1917	1917
	Preußen (Finanzminister)	17. Dez. 1917	1917
	Preußen (Minister des Innern)	13. Nov. 1917	1917
	Preußen (Minister des Innern und Finanzminister)	24. Nov. 1917	1917
	Preußen (Minister für Handel und Gewerbe)	1. Januar 1918	1917
	Preußen (Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten)	3. Nov. 1917	1917
	Preußen (Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten)	10. Nov. 1917	1918
	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen)	12. Januar 1918	1918
	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten)	17. Januar 1918	1918
	Baden (Ministerium des Großhauses, der Justiz und des Auswärtigen)	20. Juli 1917	1918
	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium)	4. Januar 1918	1918
	Oldenburg (Gesetz)	10. Januar 1918	1918
	Oldenburg (Gesetz)	10. Januar 1918	1918
	Zuschüsse an bedürftige Kriegsteilnehmer.	Württemberg (Ministerium des Innern)	12. Januar 1918

III. Familien- und Hinterbliebenenfürsorge.

Witwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen gefallener Beamten und Lehrer.	Preußen (Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten)	30. Nov. 1917	1918
--	---	-------------------------	------

IV. Arbeiter- und Angestelltenfürsorge.

Unfallversicherung.	Reich (Bundesrat)	17. Januar 1918	1918
Zulagen zu Invaliden- und Hinterbliebenenrenten.	Bayern (Staatsministerium des Innern)	17. Januar 1918	1919
	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	15. Januar 1918	1919
Anmeldung der Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.	Erlaß-Votbringen (Ministerium)	2. Januar 1918	1919

A b k ü r z u n g e n.

Amtl. Bel. Bremen.	Amtliche Bekanntmachungen, Sonderabdruck von den Bremer Nachrichten.	Justizmin. Bl.	Preuß. Justiz-Ministerial-Blatt.
Amtl. Bel. Sondersh.	Wochenausgabe der amtlichen Bekanntmachungen von kriegswirtschaftlicher, militärischer und polizeilicher Bedeutung, Sondershausen.	Justizmin. Bl. Baden	Justizministerialblatt für das Großherzogtum Baden.
Amtsbl. Bayern Staatsmin. d. J.	Amtsblatt der R. Staatsministerien des Königl. Hauses und des Äußern und des Innern.	Kriegsamt.	Kriegsamt. Amtliche Mitteilungen und Nachrichten.
Amtsbl. Hamburg.	Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg.	Medl. Strelitz. Anz.	Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.
Amtsbl. Neuch. J. R.	Amts- und Verordnungsblatt für das Fürstentum Neuch jüngere Linie.	Min. Bl. d. S. u. G. B.	Ministerial-Blatt der Preuß. Handels- und Gewerbe-Verwaltung.
Amtsbl. der Sächs. Staatsseisenb.	Amtsblatt der Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsseisenbahnen.	Min. Bl. f. d. Pr. i. B.	Ministerial-Blatt für die Preuß. innere Verwaltung.
Amtsbl. Württemb.	Amtsblatt des Königlich Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.	Min. Bl. f. Landw.	Ministerialblatt der Königlich Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Amtsbl. Württemb. Justizmin.	Amtsblatt des Königl. Württembergischen Justizministeriums.	Mitt. d. R. Bel. St.	Mitteilungen der Reichsbelleidungsstelle.
Amtsbl. Württemb. Min. d. J.	Amtsblatt des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern.	Odenb. Anz.	Odenburgische Anzeigen.
Anhalt. Staatsanz.	Anhaltischer Staatsanzeiger.	Preuß. Gef. S.	Preussische Gesefsammlung.
Anz. Schaumburg-Lippe	Anzeigen des Fürstentums Schaumburg-Lippe.	Regbl. Coburg.	Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg.
A. B. Bl.	Armee-Verordnungsblatt.	Regbl. Gotha.	Regierungsblatt für das Herzogtum Gotha.
Bayr. Kriegsmin. B. Bl.	Königlich Bayerisches Kriegsministerium. Verordnungsblatt.	Regbl. Medl. Schw.	Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Bayr. Staatsanz.	Bayerische Staatszeitung, Königl. bayerischer Staatsanzeiger.	Regbl. Sächs.-Mein.	Regierungsblatt für das Herzogtum Sachsen-Meiningen.
Braunschw. Anz.	Braunschweigische Anzeigen.	Regbl. Sächs. W. Eis.	Regierungsblatt des Großherzogtums Sachsen.
Darmst. Zt.	Darmstädter Zeitung.	Regbl. Württemberg.	Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.
Fin. Min. Bl	Preuß. Finanz-Ministerialblatt.	Reichsanz.	Deutscher Reichsanzeiger und Rgl. Preussischer Staatsanzeiger.
Fin. Min. Bl. Bayern.	Finanz-Ministerialblatt für das Königreich Bayern.	Neuch. d. R. Amtsbl.	Fürstlich Neuch-Blaussches Amts- und Verordnungsblatt.
Fin. Min. Bl. Sächs.	Finanzministerialblatt für das Königreich Sachsen.	RGBL.	Reichsgesetzblatt.
Gef. Bl. Baden.	Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.	R. Kr. Bl.	Reichskriegsblatt.
Gef. Bl. Bayern.	Gesetzblatt für das Königreich Bayern.	Sachs. Alt. Amtsbl.	Herzoglich Sachsen-Altenburgisches Amts- und Nachrichtenblatt.
Gef. Bl. Birkenfeld.	Gesetzblatt für das Fürstentum Birkenfeld.	Sächs. Mil. B. Bl.	Königlich Sächsisches Militär-Verordnungsblatt.
Gef. Bl. Bremen.	Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen.	Sächs. Staatsz.	Sächsische Staatszeitung.
Gef. Bl. Elz-Lothr.	Gesetzblatt für Elz-Lothringen.	Schulberord. Bl. Baden.	Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.
Gef. Bl. Lübed.	Gesetz- und Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübed.	Schwarzb. Rud. Landesg.	Schwarzburg-Rudolstädtsche Landeszeitung.
Gef. Bl. Old.	Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg.	Staatsanz. Baden.	Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden.
Gef. S. Anhalt.	Gesetzesammlung für das Herzogtum Anhalt.	Staatsanz. Lippe.	Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe.
Gef. S. Coburg.	Gesetzesammlung für das Herzogtum Coburg.	Staatsanz. Württemb.	Staatsanzeiger für Württemberg.
Gef. S. Neuch. d. R.	Gesetzesammlung für das Fürstentum Neuch älterer Linie.	Strab. Corr.	Strasburger Korrespondenz.
Gef. Bl. Sächs.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.	Waldeck Regbl.	Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.
Gef. S. Sächs. Alt.	Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzesammlung.	Weim. Zeit.	Weimarische Zeitung.
Geff. Regbl.	Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.	Württ. Mil. B. Bl.	Königlich Württembergisches Militär-Verordnungsblatt.
		Z. Bl.	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
		Z. Bl. f. d. U. B.	Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.
		Z. u. Bez. Amtsbl. Elz.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elz-Lothringen.

Abchnitt A.

Allgemeine Maßnahmen.

I. Staatsrechtliche und allgemeine verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer.

Sachsen-Weimar.

Verordnung vom 19. Dezember 1917 über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer.

(Regbl. Sachs. W. Gif. S. 288.)

Wir Wilhelm Ernst, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg usw. usw. verordnen, was folgt:

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den juristischen Vorbereitungsdienst für Teilnehmer am jetzigen Krieg um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein halbes Jahr, abzukürzen.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen über Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf das Dienstalter der Staatsbeamten und Volksschullehrer.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit unseren Staatsiniegeln versehen lassen.

So geschehen und gegeben
Weimar, den 19. Dezember 1917.

Wilhelm Ernst.

Rothe. Hunnius. Unteutich.

Juristische Prüfungen und juristischer Vorbereitungsdienst der Kriegsteilnehmer.

Mecklenburg-Schwerin.

Justizministerium. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung vom 14. Dezember 1917, betreffend die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst der Kriegsteilnehmer.

Vom 4. Januar 1918.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 66.)

Mecklenburg-Strelitz.

Ministerium. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung vom 14. Dezember 1917, betreffend die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst der Kriegsteilnehmer.

Vom 15. Januar 1918.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 55.)

Ausbildung im höheren Staatsbaudienste für Kriegsteilnehmer.

Braunschweig.

Baubirection. Bekanntmachung über die Ausbildung im höheren Staatsbaudienste für Kriegsteilnehmer.

Vom 4. Januar 1918.

(Braunschw. Anz. Nr. 12 vom 15. Januar 1918.)

II. Beziehungen zum Ausland*).

Staatsverträge. Vergeltungsmaßnahmen.

Abänderung der Preisordnung.

Reich.

Verordnung, betreffend Abänderung der Preisordnung vom 30. September 1909 (RGBl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554, 631, 652).

Vom 18. Januar 1918.

(RGBl. S. 43.)

In weiterer Vergeltung über von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht vom 26. Februar 1909 getroffenen Bestimmungen genehmige Ich für den gegenwärtigen Krieg die nachstehenden Abänderungen der Preisordnung vom 30. September 1909 sowie ihrer Zusätze vom 18. Oktober, 23. November und 14. Dezember 1914, vom 18. April 1915, vom 3. Juni und 22. Juli 1916, vom 9. Januar, 25. Juni und 16. Juli 1917.

1. In Ziffer 21 werden in Nummer 3 hinzugefügt:

Papier und Pappe jeder Art und Form sowie ihre Abfälle; Holzschliff und Zellstoff.

2. In Ziffer 27 fällt Nummer 5 fort.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben Großes Hauptquartier,
den 18. Januar 1918.

(Siegel) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers: von Capelle.

*) Die Bestimmungen über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr einzelner Warengruppen sind im folgenden in den Abschnitten B und C abgedruckt.

Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vergl. unten bei G II.

Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland.

Reich.

Bekanntmachung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland. Vom 10. Januar 1918. (RGBl. S. 13.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) in Übereinstimmung mit einem von der Kaiserlich Ottomanischen Regierung ergangenen Erlaß folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verfügungen über Geldforderungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917, RGBl. S. 105), die einer im Türkischen Reiche ansässigen Person oder Firma gegen eine im Deutschen Reiche ansässige Person oder Firma zustehen, sind ohne Genehmigung der türkischen Devisenzentrale nur zulässig, wenn sie zur Begleichung von Verbindlichkeiten gegenüber einem im Deutschen Reiche ansässigen Gläubiger innerhalb des Reichs dienen sollen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 10 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. W.: Freiherr von Stein.

Wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien.

Reich.

Bekanntmachung über wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien. Vom 10. Januar 1918. (RGBl. S. 38.)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421), des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (RGBl. S. 633) und des § 6 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1396) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 werden auch auf Brasilien für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 26. Oktober 1917 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Artikel 2

Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden insoweit, als sie sich auf die Beschränkung der Verfügung über das inländische Vermögen und das Verbot der Abführung des Eigentums feindlicher Staatsangehöriger beziehen (§§ 5 bis 11, § 13 der Verordnung), auf das Vermögen brasilianischer Staatsangehöriger Anwendung.

Artikel 3

Die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916, werden auf Brasilien ausgedehnt.

Artikel 4

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. W.: Freiherr von Stein.

Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Ausland vergl. unten bei E II.

Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland vergl. unten bei E II.

Veräußerung von Aktien usw. deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland vergl. unten bei E II.

III. Wirtschaftliche Maßnahmen allgemeiner Art.

Wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 27.)

Zur Ausführung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken (RGBl. S. 604) bestimmen die unterzeichneten Ministerien, daß zur Gewährung von Ausstand zuständig sind

1. für geistliche Baukasten der Patronatsbehörde,
2. für alle anderen geistlichen Lasten das Konsistorium.

Im Übrigen übereinstimmend mit der Bekanntmachung für Mecklenburg-Schwerin vom 10. Dezember 1917 (R. Kr. Bl. S. 1712).

Reutzelitz, den 3. Januar 1918.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium,

Abteilung für die Justiz pp.
Vossart.

Abteilung für die Finanzen und seine Unterabteilung für
Domänen und Forsten.
v. Dewitz.

Abteilung des Innern.
Dr. Selmer.

Handel mit Ersatzmitteln.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Ministerial-Verordnung über die Regelung des Handels mit Ersatzmitteln.

(Landesz. Schwarzb.-Rud. Nr. 11 vom 13. Januar 1918.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Ersatzmittel im Sinne dieser Verordnung sind Erzeugnisse, welche solche Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs — wenn auch nur in einzelnen ihrer Eigenschaften oder Wirkungen — zu ersetzen bestimmt sind, die als natürliche Erzeugnisse oder in der herkömmlichen oder handelsüblichen Zusammensetzung oder Zubereitung knapp geworden sind oder ganz fehlen, insbesondere Ersatzmittel für Nahrungs- und Genußmittel, für Futtermittel, für Holz- und Leuchtstoffe, für Seife, Schmiermittel, Leder oder andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.

Unwesentlich ist, ob Ersatzmittel als solche bezeichnet werden. Die beim königlich sächsischen Landeslebensmittelamt errichtete und dem königlich sächsischen Ministerium des Innern unterstehende Ersatzmittelstelle für das Königreich Sachsen zu Dresden erteilt Auskunft darüber, ob ein Mittel unter die Vorschriften dieser Verordnung fällt.

§ 2.

Der Handel mit Ersatzmitteln für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und ihre gewerbmäßige Herstellung unterliegen im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 1. Februar 1918 an den nachfolgenden Beschränkungen:

1. Wäher im Fürstentum noch nicht zu gewerblichen Zwecken hergestellte oder noch nicht im Handel befindliche oder aus dem Fürstentum noch nicht nach dem Gebiete anderer Bundesstaaten vertriebene Ersatzmittel dürfen nur nach vorgängiger, schriftlich einzuholender Genehmigung der Ersatzmittelstelle für das Königreich Sachsen zu Dresden zu gewerblichen Zwecken hergestellt und im Fürstentum oder von dort nach dem Gebiete anderer Bundesstaaten in den Handel gebracht werden.

2. Für die bereits im Fürstentum zu gewerblichen Zwecken hergestellten oder im Handel befindlichen oder aus dem Fürstentum nach dem Gebiete anderer Bundesstaaten vertriebenen Ersatzmittel ist diese Genehmigung nachträglich einzuholen, sobald die Ersatzmittelstelle eine Aufforderung hierzu unter Fristsetzung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der sächsischen Staatszeitung und in der Leipziger Zeitung erläßt. Sie dürfen so lange weiter vertrieben werden, bis die ablehnende Entscheidung bekannt gemacht ist (§ 9 Abs. 2). Die Ersatzmittelstelle ist befugt, auch ohne daß

ein Antrag auf Genehmigung vorliegt, die Prüfung und Nachprüfung von Ersatzmitteln vorzunehmen.

Die von der Ersatzmittelstelle für das Gebiet des Königreichs Sachsen zugelassenen oder vom Verkehr ausgeschlossenen Ersatzmittel gelten auch für das Fürstentum als zugelassen oder vom Verkehr ausgeschlossen, sobald die in Betracht kommenden Entscheidungen der Ersatzmittelstelle in der Landeszeitung und in der Frankenhäuser Zeitung veröffentlicht worden sind.

§ 3.

Den Antrag auf Genehmigung hat der Hersteller zu stellen, wenn er das Ersatzmittel entweder im Fürstentum herstellt oder unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher im Fürstentum vertreibt oder vertreiben will.

In allen übrigen Fällen trifft diese Verpflichtung den Großhändler, Zwischenhändler, Agenten oder Kommissionär, der das Ersatzmittel im Fürstentum vertreibt oder vertreiben will. Es bleibt ihnen zur Vermeidung mehrfacher Anträge unbenommen, unter sich über die Person des Antragstellers. Vereinbarung zu treffen.

Der Antrag kann auch von anderen Beteiligten gestellt werden, insbesondere vom Kleinhändler.

Ersatzmittel, für die die Genehmigung nicht oder nicht fristgemäß beantragt, oder für deren Prüfung der geforderte Voranschub nicht bezahlt wird (§ 4 Abs. 4) können von der Ersatzmittelstelle ohne weiteres vom Handel und von der gewerbmäßigen Herstellung innerhalb des Fürstentums ausgeschlossen werden.

§ 4.

Der Antrag ist für jedes Ersatzmittel gesondert nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster *) zu stellen.

Jedem Antrag sind 3 zur Untersuchung geeignete Proben des Ersatzmittels in der für den Kleinhandel bestimmten Verpackung beizufügen.

Es bleibt vorbehalten, weitere Proben, Unterlagen und Auskünfte beizuziehen oder vom Antragsteller einzufordern.

Für jeden Antrag ist bei der Kasse der Ersatzmittelstelle (Postfachkonto Leipzig Nr. 26 146) ein Kostenvoranschub von 50 Mark zu zahlen. Im Falle des § 2 Ziffer 2 ist dieser Voranschub auf Anfordern der Ersatzmittelstelle einzuzahlen.

§ 5.

Die Prüfung und Nachprüfung erstreckt sich insbesondere auf die Zusammensetzung, die Gebrauchs- und Verkehrsfähigkeit des Ersatzmittels und auf den Preis.

§ 6.

Alle Hersteller und Händler sind verpflichtet, auf Anforderung der Ersatzmittelstelle Auskünfte zu erteilen und Proben abzugeben sowie den von der Ersatzmittelstelle beauftragten Stellen und Personen den Eintritt in die Herstellungs-, Lager- und Verkaufsräume und die Prüfung der Vorräte und Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.

§ 7.

Ersatzmittel, die den Anforderungen der Ersatzmittelstelle nicht entsprechen, werden vom Handel und von der gewerbmäßigen Herstellung innerhalb des Fürstentums ausgeschlossen.

Die Genehmigung kann insbesondere auch verjagt werden

1. wenn Bedenken wirtschaftlicher Art gegen die Zulassung des Ersatzmittels in den Verkehr oder gegen die Belassung im Verkehr bestehen;
2. wenn der Hersteller nach dem Ermessen der Ersatzmittelstelle keine genügende Gewähr dafür bietet, daß die Zusammensetzung des Ersatzmittels nicht verändert oder die Beschaffenheit der verwendeten Stoffe nicht schlechter wird.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 8.

Die Genehmigung kann an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft werden.

Sie ist jederzeit widerruflich, insbesondere sobald Bezeichnung, Zusammenfassung, Gewicht, Verpackung oder Preis des Ersatzmittels ohne vorher eingeholte Zustimmung der Ersatzmittelstelle geändert werden.

§ 9.

Über die Entschliegung wird dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid ausgestellt.

Die Genehmigung zum Handel mit einem Ersatzmittel und zu seiner gewerbmäßigen Herstellung, der Ausschluß vom Handel und von der gewerbmäßigen Herstellung sowie der Widerruf einer erteilten Genehmigung werden in der Landeszeitung und in der Frankenhäuser Zeitung bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Entscheidung der Ersatzmittelstelle wirkt die Entscheidung gegenüber jedermann.

Von anderen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen erteilte Genehmigungen berechtigen noch nicht zum Handel mit diesen Ersatzmitteln und zu ihrer gewerbmäßigen Herstellung im Fürstentum.

§ 10.

Auf der Umhüllung des Ersatzmittels, soweit eine solche handelsüblich oder vorgeschrieben ist, ist, unbeschadet weitergehender sonstiger reichsgesetzlicher Bestimmungen, Preis und Nettogewicht deutlich anzugeben.

Die Anbringung von Vermerken auf der Umhüllung über die auf Grund dieser Verordnung erteilte Genehmigung ist untersagt.

§ 11.

Für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung wird eine Gebühr bis zu 50 Mark erhoben.

Gebühr und Kosten des Prüfungsverfahrens fallen dem Antragsteller oder demjenigen zur Last, der zur Stellung des Antrages verpflichtet gewesen wäre.

§ 12.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht

1. auf die von Behörden oder behördlichen Stellen des Reiches oder des Fürstentums auf Grund amtlicher Prüfung in Verkehr gebrachten Ersatzmittel;
2. auf die fettlosen Wasch- und Reinigungsmittel, die den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung des Reichszanlers vom 19. April 1917 (RGBl. S. 367) entsprechen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, soweit nicht nach anderen Bekanntmachungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Auch kann auf Grund der Bekanntmachung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) der Handelsbetrieb untersagt werden.

Mudolstadt, den 12. Januar 1918.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.

Abchnitt B.

Versorgung mit Nahrungsmitteln.

II. Lebens- und Genussmittel pflanzlichen Ursprungs.

a) Brotgetreide, Mehl, Backware.

*Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten,
Buchweizen u. Hirse aus der Ernte 1917
zu Saatwecken.*

Bayern.

R. Staatsministerium des Innern.

Ausführungsbestimmungen zur R. Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, auch Weizen und Gerste, aus der Ernte 1917 zu Saatwecken.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 11 vom 13. Januar 1918.)

Zur Ausführung der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken (RGBl. S. 1124) wird gem. Ziff. 1 und 4 bestimmt:

1. Saatkarten für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse sind in allen Fällen mit dem Stempel der Bayerischen Landes Saatstelle — Verwaltungsabteilung — als Prüfungsvermerk zu versehen.

Im übrigen bleiben für den Verkehr mit Saatgut der erwähnten Früchte die Ausführungsbestimmungen vom 18. August 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 192) und die hierzu ergangenen Weisungen der Landes Saatstelle, Verwaltungsabteilung, insbesondere deren gedrucktes Rundschreiben an die Kommunalverbände vom 20. Dezember 1917, betreffend den Verkehr mit Frühjahrssaatgetreide, maßgebend. Zum Vollzuge des Absatzes I notwendige weitere Anordnungen trifft die Landes Saatstelle, Verwaltungsabteilung.

2. Kommunalverbände, welche die Ausstellung der Saatkarten für Landwirte nach § 1 Abs. III der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 609) Gemeinden übertragen haben, haben die Übertragung sofort zu widerrufen; die etwa noch in den Händen der Gemeindebehörden befindlichen Formblätter für Saatkarten sind ohne Verzug einzuziehen.

München, den 11. Januar 1918.

Dr. von Brettreich.

Sachsen.

(Säch. Staatsz. Nr. 5 vom 7. Januar 1918.)

Durch Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1124) ist in Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 609) bestimmt worden, daß die für die Veräußerung, den Erwerb und

die Lieferung der genannten Früchte zu Saatwecken erforderlichen Saatkarten künftig mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehen sein müssen. Ferner ist die Befugnis der Kommunalverbände, den Gemeinden die Erlaubnis zur Ausstellung von Saatkarten zu erteilen, aufgehoben worden. Die Saatkarten müssen hiernach in allen Fällen vom Kommunalverband selbst ausgestellt werden.

Das Erfordernis der Nachprüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde gilt auch für die bereits ausgestellten Saatkarten über Sommersaatgetreide, auf die eine Belieferung erst vom 1. Januar 1918 ab zulässig ist. Diese sind daher unverzüglich bei dem Kommunalverband, der die Karte ausgestellt hat, zur Weitergabe an die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften gilt die dem Kommunalverband, der die Saatkarte ausgestellt hat, übergeordnete Kreishauptmannschaft.

Dresden, den 2. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Württemberg.

Verfügung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 7 vom 9. Januar 1918.)

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken (RGBl. S. 609) wird zur Ausführung der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 über Abänderung der vorgenannten Verordnung (RGBl. S. 1124) verfügt:

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Kriegsernährungsamts in der neuen Fassung ist für den Kommunalverbandsbezirk Stuttgart-Stadt die Landesgetreidestelle, für die übrigen Kommunalverbandsbezirke das Oberamt.

2. In den vorhandenen Vordrucken zu Saatkarten ist der auf die Ausstellung durch die Gemeinden bezügliche Vordruck handschriftlich zu streichen, bei der Neuherstellung von Vordrucken zu Saatkarten ist die betreffende Stelle wegzulassen.

3. Die etwa noch in Händen der Gemeindebehörden befindlichen Vorräte an Vordrucken zu Saatkarten sind durch die Oberämter unverzüglich einzuziehen.

4. Der Prüfungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde ist von dem Vorstand der Behörde oder seinem Stellvertreter unter Beifügung des Datums und der Behördenbezeichnung unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel der Behörde zu versehen. Der Prüfungsvermerk ist auf sämtlichen drei Ausfertigungen der Saatkarte beizufügen.

5. Das Erfordernis der Nachprüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde gilt nicht nur für die noch auszustellenden,

sondern auch für die bereits ausgestellten Saatarten über Sommergetreide, auf die eine Belieferung noch nicht stattgefunden hat. Diese sind daher unverzüglich der höheren Verwaltungsbehörde (Ziff. 1) zur Nachprüfung einzureichen.

6. Die höheren Verwaltungsbehörden (Ziff. 1) haben über die von ihnen mit Prüfungsvermerk versehenen Saatarten eine Liste zu führen, die folgende Spalten zu enthalten hat:

Nr.	Name des Landwirts oder Händlers, der die Saatart erhält	Wohnsitz des Empfängers	Kommunalverband des Empfängers	Kruidiart	kg dz	angestellt am	geprüft am
1	2	3	4	5	6	7	8

Stuttgart, den 7. Januar 1918.

Für den Staatsminister:
S a a g.

Baden.

Verordnung. Den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken betreffend.

(Gef. Bl. Baden S. 1.)

Zum Vollzuge der Verordnung des Kriegsernährungsamts zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1124) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 1 Ziffer 1 der Verordnung ist das Bezirksamt

Der Prüfungsvermerk hat zu lauten:

„Geprüft nach Verordnung vom 22. Dezember 1917.

Großherzogliches Bezirksamt

(Unterschrift)“.

Prüfungsvermerk und Stempel des Bezirksamts sind auf sämtlichen drei Abschnitten A, B und C der Saatarte auf der Vorderseite anzubringen.

§ 2.

Die vor Inkrafttreten der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 ausgestellten Saatarten über Sommergetreide, auf die eine Belieferung noch nicht stattgefunden hat, sind unverzüglich dem Bezirksamt zur Nachprüfung und etwaigen Abstempelung einzureichen.

Saatarten, die von Gemeinden nach dem 27. Dezember 1917 ausgestellt worden sind, dürfen in keinem Falle mit Prüfungsvermerk und Stempel versehen werden.

§ 3.

Die Gemeindebehörden haben die etwa noch in ihrem Besitz befindlichen Vorräte an Saatartenmustern sofort an ihren Kommunalverband abzuliefern.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schülke.

Hessen.

Bekanntmachung zur Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken vom 22. Dezember 1917.

Vom 4. Januar 1918.

(Darmst. St. Nr. 5 vom 7. Januar 1918.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 1 Ziffer 1 der Verordnung ist die Groß. Provinzialdirektion. Darmstadt, den 4. Januar 1918.

Großh. Ministerium des Innern.
von Homberg.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 4. Januar 1918 zur Ausführung der Verordnung des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken vom 22. Dezember 1917.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 48.)

Zur Ausführung der Verordnung des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken in der Fassung vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1124) wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Seite 1 der obigen Verordnung des Kriegsernährungsamts ist die Landesbehörde für Volksernährung zu Schwerin.

Schwerin, den 4. Januar 1918.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern.
L. von Meerheimb.

Neuß jüngerer Linie.

Ausführungsbestimmung vom 8. Januar 1918 zu der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 22. vor. Monats zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken (RGBl. 1917 S. 1124.)

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 21.)

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917), also von Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse zu Saat Zwecken ist nur gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für das Innere, versehene Saatarte erlaubt.

Saatarten, die nicht auf sämtlichen drei Abschnitten A, B und C auf der Vorderseite mit unserem Stempel und Prüfungsvermerk versehen sind, haben keine Gültigkeit und dürfen nicht mehr beliefert werden.

Dies gilt nicht nur für alle von den Kommunalverbänden des Fürstentums seit dem 27. Dezember 1917 ausgestellten und künftig hin noch auszustellenden, sondern auch für die schon früher ausgestellten Saatarten über Sommergetreide, auf die eine Belieferung — die bestimmungsgemäß erst vom 1. dieses Monats an zulässig ist — noch nicht stattgefunden hat. Diese sind daher unverzüglich dem zuständigen Fürstlichen Landratsamt zur Erwirkung der diesseitigen Nachprüfung und etwaigen Abstempelung einzureichen und von den Landratsämtern uns vorzulegen.

Gera, den 8. Januar 1918.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium,
Abteilung für das Innere.
Fhr. von Brandenstein.

Lippe.

Ausführungs-Anweisung zur Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1124) zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juni 1917.

(Staatsanz. Lippe S. 31.)

Zur Ausführung der vorbezeichneten Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 12. Juli 1917 in der neuen Fassung die Regierung anzusehen ist.

Detmold, den 14. Januar 1918.

Königliches Staatsministerium.
Fhr. Biedenweg.

Lübeck.

Ausführungsverordnung zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917.

(Veröffentlicht am 6. Januar 1918.)

(Ges. Bl. Lübeck S. 1.)

Der Senat berordnet zur Ausführung der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 609):

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der obigen Verordnung und der zu ihrer Abänderung ergangenen gleichnamigen Verordnung vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1124) ist das Polizeiamt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. Januar 1918. Weise Dr.

Elfaß-Lothringen.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1124) über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 5. Januar 1918.

(Z. u. Bez. Amtsbl. Elf. Lothr. S. 10.)

Artikel 1.

Die Bestimmungen unter den Nummern 11, 14 und 23 der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. September 1917 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 658) werden aufgehoben und an deren Stelle folgendes angeordnet:

1. Die Saatkarten für Landwirte werden von dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet, ausgefüllt, aber nicht unterschrieben. Vor Ausfüllung der Saatkartenvordrucke hat der Bürgermeister genau die Bedürfnisfrage zu prüfen und in allen Fällen, in denen eine mißbräuchliche Verwendung anzunehmen ist, die Ausfüllung abzulehnen.

Alle ausgefüllten Karten sind in die Saatkartenliste einzutragen.

2. Der Bürgermeister hat die Saatkarten alsbald nach Ausfüllung an das Landesgetreideamt (Straßburg Elfaß, Kaiser-Friedrichstraße 28) einzusenden. Das Landesgetreideamt unterwirft die eingesandten Saatkarten einer Prüfung. Ergeben sich hierbei keine Beanstandungen, so werden die Saatkarten vom Landesgetreideamt nach Vollziehung der Unterschrift und nach Abstempelung an den Bürgermeister zur Aushändigung an die Landwirte zurückgesandt.

3. Die Saatkarten für Händler werden in Elfaß-

Lothringen unmittelbar durch das Landesgetreideamt ausgefüllt.

4. Der Bezirkspräsident gilt als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 609); das Landesgetreideamt ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 1 derselben Verordnung in der Fassung vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1124.)

Artikel 2.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 5. Januar 1918.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär:
Cronau.

Mehl und Brot.

Mecklenburg-Schwerin.

Ministerium des Innern. Bekanntmachung vom 10. Januar 1918, betreffend Anordnungen der Landesbehörde für Volksernährung vom 9. Januar 1918 über Mehl und Brot.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 64.)

Höchstpreise für Getreide.

Sachsen-Altenburg.

Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, betreffend Höchstpreise für Getreide. Vom 5. November 1917.

(Sachj. Mt. Amtsbl. S. 1080.)

- Auf Grund des § 3, Abs. 2 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 619) wird mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes für alle im Kommunalverband Ronneburg gelegenen Orte als Höchstpreis der Preis des Hauptortes Zwickau festgesetzt.

Altenburg, den 5. November 1917.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,
Abteilung des Innern.
v. Wuffow.

Höchstpreise für Mehl und Brot.

Mecklenburg-Strelitz.

Landesbehörde für Volksernährung. Höchstpreise für Brot und Mehl.

Vom 10. Januar 1918.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 40.)

b) Gerste, Malz, Bier.

Verkehr mit Malzkontingenten.

Bayern.

K. stellv. Generalkommandos I., II., III. Bayer. Armeekorps. Bekanntmachung. Betreff: Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Malzkontingenten vom 5. Dezember 1916 („K. B. Staatsanzeiger“ Nr. 283 vom 6. Dezember 1916).

Vom 11. Januar 1918.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 10 vom 12. Januar 1918.)

Mälzungsverbot.

Bayern.

**K. stellv. Generalkommando I., H., III., Bayer. Armeekorps.
Bekanntmachung. Betreff: Mälzungsverbot.**

(Bayer. Staatsanz. Nr. 10 vom 12. Januar 1918.)

Mit Zustimmung des Kriegsernährungsamtes wird die Bayerische Landesgetreidestelle in diesen Tagen die Brauereien in Bayern rechts des Rheins gemäß dem für sie festgesetzten Malzkontingent und unter Berücksichtigung der zur Sicherstellung des Speeres- und Rüstungsbedarfes erfolgten Beschlagnahmen vollends mit Gerste beliefern. Gemäß der vom Kriegsernährungsamt an die Zulassung dieser Belieferung geknüpften Bedingungen erlassen die stellv. Generalkommandos I., II. und III. Bayer. Armeekorps auf Grund des Art. 4 Nr. 2 des Kriegszustandsgesetzes für Bayern rechts des Rheins folgende

Anordnung:

§ 1. Den verantwortlichen Leitern der Brauereien wird verboten, die durch die Bayerische Landesgetreidestelle über ein 10prozentiges Kontingent hinaus zugeteilten und gelieferten Gerstenmengen ohne Genehmigung der Bayerischen Bierverteilungsstelle zu vermälzen.

§ 2. Das Verbot in § 1 findet auf Brauereien mit einem Kontingent bis zu 750 Kilogramm Malz (= 1000 Kilogramm Gerste) keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot in § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildern-der Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im „K. B. Staatsanzeiger“ in Kraft.

München, Würzburg, Nürnberg, den 10. Januar 1918.

Die Kommandierenden Generale:

von der Lann. von Gebfattel. von König.

c) Hafer*).

d) Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse.

*Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse
aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vergl. oben bei a.*

f) Gemüse und Obst.

*Einrichtung einer Geschäftsabteilung
für die Landesstelle für Gemüse
und Obst in Schwerin.*

Mecklenburg-Schwerin.

**Bekanntmachung vom 9. Januar 1918, betreffend Einrichtung
einer Geschäftsabteilung für die Landesstelle für Gemüse und
Obst in Schwerin.**

(Regbl. Meckl. Schw. S. 63.)

Nachstehende Bekanntmachung der Landesbehörde für

**) Hafer wird wegen seiner überwiegenden Verwendung als
Futtermittel unter Abschnitt B IV behandelt.*

**Volksernährung zu Schwerin vom 5. Januar 1918 wird hier-
durch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.**

Schwerin, den 9. Januar 1918.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern.
L. v. Meerheimb.

Bekanntmachung.

Die Landesbehörde für Volksernährung hat bei ihrer Landesstelle für Gemüse und Obst in Schwerin eine Geschäftsabteilung eingerichtet.

Sie hat diese Geschäftsabteilung bis auf weiteres mit der Firma „Mecklenburgische Gemüseverwertung G. m. b. H. zu Schwerin“ verbunden.

Diese Gesellschaft erfüllt die Aufgaben der Geschäftsabteilung mit eigener Haftung unter der Firma „Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst (Mecklenburgische Gemüseverwertung G. m. b. H.)“.

Schwerin, den 5. Januar 1918.

Landesbehörde für Volksernährung,
Dr. Stratmann. b. Böhl. Capobus.

Absatzbeschränkungen für Gemüse und Obst.

Reich.

**Reichsstelle für Gemüse und Obst. Bekanntmachung, betr.
Aufhebung von Bekanntmachungen der Reichsstelle für Ge-
müse und Obst über Absatzbeschränkungen.**

Vom 28. Dezember 1917.

(Reichsanz. Nr. 7 vom 9. Januar 1918.)

Richtpreise für Gemüsesamen.

Preußen.

**Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Richtpreise für Gemüsesamen für den Verkauf an Wiederver-
käufer und an Verbraucher.**

Vom 14. Januar 1918.

(Reichsanz. Nr. 13 vom 16. Januar 1918.)

Verkehr mit Gemüse.

Hessen.

**Bekanntmachung über Gemüseversorgung. Vom
21. Dezember 1917.**

(Hess. Regbl. S. 16.)

In § 1 Absatz 2 unserer Bekanntmachung vom 29. Sep-
tember 1917 (Regbl. S. 254) ist unter Ziffer 6 einzuschalten
„7. des Verbands der hessischen landwirtschaftlichen Genossen-
schaften.“

Diese Änderung tritt mit dem Tage der Verkündung in
Kraft.

Darmstadt, den 21. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergf.

Prämer.

Verkehr mit Rüben.

Mecklenburg-Schwerin.

**Landesbehörde für Volksernährung. Bekanntmachung, betr.
Absatzbeschränkungen für Wurzeln und Runkelrüben.**

Vom 27. Dezember 1917.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 58.)

Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1917 über die Ausfuhrbeschränkung von Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben.

(Regbl. Sachf. W. Gij. S. 284.)

Die Ministerialverordnung vom 21. November 1917 über Ausfuhrbeschränkung von Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben wird aufgehoben.

Weimar, den 28. Dezember 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Unteutich.

Sachsen-Altenburg.

Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, über den Verkehr mit Kohlrüben und Futterrüben.

Vom 5. Januar 1918.

(Sachf. Mt. Amtabl. S. 26.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Landesz. Schwarzb. Rud. Nr. 14 vom 17. Januar 1918.)

Die Verordnung vom 22. November 1917 über die Beschränkung der Ausfuhr von Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben (Landeszeitung vom 24. November 1917 Nr. 274, Frankenhäuser Zeitung vom 26. November 1917 Nr. 276) wird aufgehoben.

Rudolstadt, den 14. Januar 1918.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

Neuß älterer Linie.

Landesregierung. Verordnung über den Verkehr mit Kohlrüben und Futterrüben.

Vom 8. Januar 1918.

(Neuß ä. L. Amtabl. S. 23.)

Verarbeitung von Gemüse und Obst.

Reich.

Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst. Vom 23. Januar 1918.

(RGBl. S. 46.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Bestimmungen über die gewerbmäßige Verarbeitung von Gemüse und Obst sowie von Erzeugnissen aus Gemüse und Obst erlassen.

§ 2

Die im Abs. 2 genannten Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle und nicht zu höheren als den von dieser Stelle festgesetzten Preisen abgesetzt werden. Die Preise sind im Deutschen

Erzeugnisse, deren Absatz nach § 7 einer Genehmigung nicht bedarf.

Zuständig ist

- für Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig;
- „ Sauerkraut und konservierte Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin;
- „ Dörrgemüse: die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin;
- „ Obstkonserven: die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin;
- „ Obstwein: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin.

§ 3

Der Erwerb von Gemüse oder Obst zur Herstellung der im § 2 genannten Erzeugnisse ist nur mit Genehmigung der nach § 2 zuständigen Stelle zulässig.

§ 4

Wer Erzeugnisse der im § 2 genannten Art herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, und der nach § 2 zuständigen Stelle auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5

Die im § 2 genannten Stellen unterstehen der Aufsicht des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Sie sind insbesondere an seine Weisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

Sie können den Herstellern der im § 2 genannten Erzeugnisse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse oder Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten auferlegen.

§ 6

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Gemüsekonserven: konservierte Gemüse in luftdicht und nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen mit Ausnahme von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art;
2. als Sauerkraut: die aus eingeschnittenem Weißkohl und eingeschnittenen Rüben aller Art nach Einmalen durch Gärung gewonnenen Erzeugnisse;
3. als Dörrgemüse: künstlich getrocknete Gemüse sowie daraus hergestellte Gemüsemehle und Gemüsepulver;
4. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Fruchtsäfte, Frucht-sirupe, Obstkraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtsäften hergestellt sind;

5. als Obstwein, Most und Wein aus Obst außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Rhabarber.

Halbfabrikate stehen den Erzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten darüber, zu welcher Gruppe ein Erzeugnis gehört, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, endgültig.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung finden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 1 Satz 3, keine Anwendung:

1. auf Personen, die Gemüse nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt verarbeiten;
2. auf Personen, die Gemüsekonserven in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen oder Sauerkraut oder konservierte Gurken herstellen, wenn ihre Jahreserzeugung nicht mehr als je zehn Doppelzentner beträgt;
3. auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, wenn sie im Jahre nicht mehr als zwanzig Doppelzentner herstellen, sowie auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als dreißig Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstwein die im Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Höchstmenge bis zu einhundertfünfzig Doppelzentner erhöhen. Die zuständige Behörde hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin von der Erhöhung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Wird Obst oder Rhabarber einem andern mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß dieser sie zu Obstwein verarbeitet und den Obstwein demnächst an den Auftraggeber abliefern, so gilt der Auftraggeber als Hersteller.

§ 8

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer die im § 2 Abs. 2 genannten Erzeugnisse ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren als den festgesetzten Preisen absetzt;
3. wer der Vorschrift im § 3 zuwider Gemüse oder Obst ohne die erforderliche Genehmigung erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der festgesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Januar 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 und die Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916/24. August 1917 (RGBl. 1916 S. 914, 911; 1917 S. 729)-außer Kraft. Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der Kriegsgesellschaften bleiben bis zur Aufhebung oder Abänderung durch die zuständige Stelle in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 dieser Verordnung bestraft.

Berlin, den 23. Januar 1918.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Absatz von Sauerkraut.

Reich.

Bekanntmachung über den Absatz von Sauerkraut.

(Reichsanz. Nr. 12 vom 15. Januar 1918.)

Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (RGBl. S. 914) in Verbindung mit der Bekanntmachung über gesäuerte Rüben vom 8. Dezember 1916 (Reichsanzeiger 290) wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichszanzenlers bestimmt:

§ 1.

Die Hersteller dürfen Sauerkraut (Kohl- oder Rübensauerkraut) nur gegen einen von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin, ausgefertigten Bezugsschein abgeben.

Die Bezugsscheine werden von den Landeszentralbehörden der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin, benannten Stellen zur weiteren Verteilung überwiesen.

§ 2.

Bei Absatz von Sauerkraut 1. Qualität dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden:

- I. 1) Beim Absatz durch den Hersteller frei Verladestation des Herstellers für 50 kg netto 16,— M,
- 2) beim Absatz durch die behördlichen Verteilungsstellen an den Kleinhandel oder an Großverbraucher frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 kg 19,50 "
- 3) beim Absatz durch den Kleinhandel an die Verbraucher einschließlich handelsüblicher Verpackung für 0,5 kg 0,25 "
- II. 1) Die Hersteller dürfen die Gebinde des Empfängers nur leihweise überlassen gegen ein Pfand in folgender Höhe:

für 1/2 Heringstonne	12,— M,
für 1/2 Heringstonne	6,— "
für eichene Speiseöl- oder Schmalzfässer von etwa 150 kg Inhalt	25,— "
für gebrauchte Sauerkraut- oder Gurkenfässer von etwa 150 kg Inhalt	25,— "
für 1/2 Orhofte	25,— "
für 1/2 Orhofte	15,— "

Sofern die Hersteller für die Fässer höhere Unkosten haben, dürfen diese der Berechnung des Pfandes zugrunde gelegt werden.

2) Die Gebinde sind in gutem Zustande mit vollständigen Böden, Deckeln, Reifen und Stäben frachtfrei Station des Herstellers zurückzusenden. Nach Rücklieferung wird das für das Gebinde hinterlegte Pfand zurückvergütet unter Abzug

einer Leihgebühr von 10 vom Hundert des Pfandbetrages für jeden Monat. Falls die Fässer in mangelhaftem Zustande zurückgeliefert werden, dürfen die Hersteller außer der Leihgebühr einen der Wertminderung entsprechenden Betrag abziehen.

3) Die Leihgebühr für die Gebinde fällt mindestens für einen Monat den behördlichen Verteilungsstellen (I, 2) zur Last.

§ 3.

Für Lieferungen an Meer und Marine gelten die von der Kriegsgesellschaft dem Herstellern mitgeteilten Sonderbestimmungen.

§ 4.

Die Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft, betreffend den Absatz von Sauerkraut, vom 3. März 1917 (Reichsanz. Nr. 55 vom 5. März) wird aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1917.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.
Markfeldt.

Bayern.

**Bayerische Lebensmittelstelle — Verwaltungsabteilung.
Landesstelle für Gemüse und Obst. Bekanntmachung, betr.
den Absatz und die Höchstpreise von Sauerkraut.**

Vom 19. Januar 1918.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 18 vom 22. Januar 1918.)

**Aufhebung von Verordnungen
über Regelung der Preise für
Gemüse, Obst, Obstmus usw.**

Reich.

**Verordnung, betreffend Aufhebung von Verordnungen
über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obst-
mus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich.
Vom 23. Januar 1918.**

(RGBl. S. 46.)

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (RGBl. S. 752) und des § 9 der Verordnung über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich vom 11. November 1915 (RGBl. S. 754) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst und über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich vom 11. November 1915 und die Bekanntmachung über die Preise von Marmeladen vom 14. Dezember 1915 (RGBl. S. 752, 754, 817) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1918.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldom.

Landesrechtliche Anordnungen, betreffend Höchstpreise für Gemüse und Obst.

**Sachsen: Ministerium des Innern. Höchstpreise für Gemüse
Vom 18. Januar 1918.**

(Sächs. Staatsz. Nr. 16 vom 19. Januar 1918.)

**Braunschweig: Landesernährungsamt. Bekanntmachung
über Erzeuger- und Handelshöchstpreise für Äpfel
und Birnen.**

Vom 16. Januar 1918.

(Braunschw. Anz. Nr. 15. vom 18. Januar 1918.)

**Sachsen-Altenburg: Ministerium. Verordnung, betreffend
Höchstpreise für Herbstgemüse.**

Vom 10. Januar 1918.

(Sächs. Mt. Amtsbl. S. 53.)

Lippe: Regierung. Höchstpreise für saure Gurken.

Vom 15. Januar 1918.

(Staatsanz. Lippe S. 34.)

h) Zucker und Süßstoff.

Verkehr mit Zucker.

Reich.

Reichszuckerstelle.

Berlin, den 30. Oktober 1917.

**Bestimmungen über die Lieferung, Abnahme und Bezahlung
von Verbrauchszucker.**

Auf Grund des § 10 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 924) wird bestimmt:

A. Abgabe von Zucker durch die Hersteller.

Über die Lieferung von Zucker ist zwischen dem Hersteller und dem Empfänger der Lieferungen ein Kaufvertrag abzuschließen. Etwaige besondere Weisungen der Reichszuckerstelle sind hierbei zu berücksichtigen. Im übrigen gelten, sofern nicht im Schlußschein ausdrücklich ein anderes vereinbart wird, die Bedingungen der §§ 1 bis 31.

Hersteller von Zucker sind zur Lieferung verpflichtet, wenn sie von der Reichszuckerstelle dazu angewiesen sind und der Käufer sich durch einen auf die Fabrik des Herstellers lautenden Bezugsschein der Reichszuckerstelle als bezugsberechtigt ausweist. Entspricht der vorgelegte Bezugsschein nicht den dem Hersteller von der Reichszuckerstelle erteilten Anweisungen, so hat der Hersteller die Lieferung zunächst zu verweigern und unverzüglich unter Vorlage des Bezugsscheines der Reichszuckerstelle zu berichten.

Hersteller von Zucker sind zur Lieferung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, wenn der Käufer sich durch einen auf eine bestimmte Zuckerfabrik lautenden Bezugsschein der Reichszuckerstelle als zum Bezuge von Zucker berechtigt ausweist.

Gegenstand.

§ 1.

Gegenstand des Kaufs sind die eigenen Erzeugnisse des Herstellers.

Preis.

§ 2.

Maßgebend ist der gesetzliche Preis ab Verladestelle der Fabrik, und zwar der Preis, der für den von der Reichszucker-

stelle bestimmten Liefermonat (§ 19) gilt. Wird frühere oder spätere Lieferung vereinbart, so gilt der Preis des Monats, in dem tatsächlich geliefert wird. Dasselbe gilt, wenn der Käufer den Bezugschein erst nach dem 15. des von der Reichszuckerstelle bestimmten Liefermonats dem Verkäufer vorlegt und der Verkäufer ihm unverzüglich anzeigt, daß er nicht in der Lage ist, noch im laufenden Monat zu liefern. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn der Bezugschein erst nach dem 24. des Monats vorgelegt wird.

Der Verkauf ist zum Grundpreis von Broten oder zum Grundpreis von gemahlenem Melis abzuschließen. Der Preis anderer Sorten und Verpackungsarten ergibt sich aus der dem Geschäft zugrunde gelegten Sortentafel.

Erfüllungsort.

§ 3.

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Firma des Verkäufers.

Sorten.

§ 4.

Der Verkäufer hat, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, die aus seiner Sortentafel vom Käufer gewünschten Sorten in der von ihm gewünschten Verpackungsart insoweit zu liefern, als ihm nicht zur Zeit der Abforderung die Lieferung bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen unmöglich ist. Dies gilt auch für die Sorten, für die der Grundpreis bestimmt ist.

Lieferung in Säcken.

§ 5.

Zur Lieferung von Zucker in Säcken ist der Verkäufer einer Heeres- oder der Marineverwaltung gegenüber insoweit verpflichtet, als er dazu mit Rücksicht auf die zu seiner freien Verfügung stehenden Vorräte an Säcken bei anteilmäßiger Erfüllung aller seiner für einen vom Tage des Eingangs der Verfügung ab laufenden Monat bestehenden Lieferungsverpflichtungen gegenüber einer Heeres- oder der Marineverwaltung imstande ist.

Dasselbe gilt für Lieferungen an Kommunalverbände oder Händler zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Kommunalverbände insoweit, als dem Verkäufer nach Deckung seiner Lieferungsverpflichtungen gegenüber den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung Säcke zur Verfügung stehen.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, zur Beschaffung von Säcken höhere Aufwendungen zu machen, als der Käufer gemäß § 10 Abs. 4 ihm zu ersetzen hat.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung harter Raffinaden in Säcken zu verweigern.

§ 6.

Ist der Verkäufer nach § 5 zur Lieferung in Säcken nicht verpflichtet, so kann er, falls nicht der Käufer die erforderlichen Säcke stellt, Abnahme in einer anderen Verpackungsart zu den dafür in der Sortentafel vorgesehenen Preisen verlangen.

§ 7.

Bei Lieferung von Zucker in Säcken wird der Sack als Zucker gewogen, jedoch gesondert nach § 9 berechnet. Für das als Zucker gewogene Gewicht des Sackes ist von dem für das Reingewicht festgesetzten Preis ein Pauschsaß abzusetzen, welcher für jeden Sack von 75 bis 100 Kilogramm bei Zucker, der nach §§ 12, 13 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 für Kommunalverbände überwiesen ist, 35 Pfennig, für anderen Zucker 50 Pfennig beträgt. Für kleinere Säcke beträgt der Pauschsaß im ersten Falle 20 Pfennig, im zweiten Falle 35 Pfennig. Statt des Pauschsaßes kann der wirkliche Wert der dem Gewicht des Sackes entsprechenden Zuckermenge abgesetzt werden.

§ 8.

Der Zucker ist in brauchbaren Säcken zu liefern. Der Abnehmer hat die Säcke pfleglich zu behandeln und sie bei Bahnverladung spätestens binnen 6 Wochen, bei Wasserverladung spätestens binnen 8 Wochen nach der Absendung des Zuckers auf seine Kosten zurückzuliefern. Der Verpflichtung zur rechtzeitigen Rücklieferung der Säcke ist genügt, wenn der Abnehmer die Säcke innerhalb der Frist dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat.

Statt der ihm gelieferten Säcke kann der Abnehmer andere gleichwertige Säcke von derselben Gemebeart liefern.

§ 9.

Der Abnehmer hat als Sicherheit für die Rücklieferung der Säcke zugleich mit dem Kaufpreis an die Fabrik zu zahlen:

für den Sack von 75—100 kg Fassungsvermögen	4,50 M
" " " unter 75 "	3,— "
" " " " 50 "	2,— "

Außerdem hat der Abnehmer eine Nutzungsgebühr zu zahlen, die beträgt:

für den Sack von 75—100 kg Fassungsvermögen	1,— M
" " " unter 75 "	0,75 "
" " " " 50 "	0,50 "

§ 10.

Liefert der Abnehmer die ihm gelieferten Säcke in gebrauchsfähigem Zustande zurück oder liefert er andere Säcke von gleicher Gemebeart und Güte zurück, so ist ihm der gemäß § 9 Abs. 1 gezahlte Betrag zurückzuerstatten.

Sind die Säcke nicht mehr in gebrauchsfähigem Zustande oder liefert der Abnehmer andere Säcke von anderer Art oder geringerer Güte zurück, so vermindert sich der zu zahlende Betrag entsprechend der Wertminderung.

Gebrauchsfähig im Sinne dieser Bestimmung ist jeder Sack, der noch zur Versendung von Zucker wieder verwendet werden kann, wenn auch erst, nachdem er gereinigt und gesiebt ist.

Werden die Säcke nicht zurückgeliefert, so fällt die gemäß § 9 Abs. 1 geleistete Sicherheit als Entschädigung für den Sack der Fabrik zu.

§ 11.

Werden die Säcke nicht innerhalb der im § 8 bestimmten Frist zurückgeliefert, so hat die Fabrik den Abnehmer schriftlich zu mahnen. Wird der Sack nicht binnen einer Woche nach Empfang der Mahnung zurückgesandt, so ist für jede weitere angefangene Woche eine Vertragsstrafe zu zahlen, die beträgt:

für den Sack von 75—100 Kilogramm Fassungsvermögen	1,— Mark bis zum Höchstbetrage von 4 Mark,
für den Sack unter 75 Kilogramm Fassungsvermögen	0,75 Mark bis zum Höchstbetrage von 3,— Mark,
für den Sack unter 50 Kilogramm Fassungsvermögen	0,50 Mark bis zum Höchstbetrage von 2,— Mark.

Die Vertragsstrafe ist von der Fabrik an die Reichszuckerausgleich-Gesellschaft abzuführen.

Die Reichszuckerstelle trifft über die Einzahlung an die Reichszuckerausgleich-Gesellschaft die näheren Bestimmungen.

§ 12.

Bei Lieferungen für den Bedarf des Feldheeres und der kaiserlichen Marine gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 mit der Maßgabe, daß die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung nicht an die Rückgabefrist von 6 und 8 Wochen gebunden sind.

§ 13.

Die Vorschriften der §§ 8 bis 11 können durch vertragliche Vereinbarungen nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle geändert werden. Die Genehmigung der Reichszuckerstelle ist insbesondere auch erforderlich, wenn auf eine bereits fällig gewordene Vertragsstrafe verzichtet werden soll.

Andere Verpackungsmittel.

§ 11.

Bei Zucker in Broten oder in Platten wird Papier und Faden als Zucker gewogen und berechnet. Würfelzucker in Kisten wird mit 2 vom Hundert Verpackungsverlust geliefert. Bei Zucker in Kisten und Fässern werden Meisen, Nägel und Papier als Zucker gewogen und berechnet.

Menge.

§ 15.

Hersteller von Zucker sind ohne ausdrückliche Anweisung der Reichszuckerstelle nicht verpflichtet, Verfügungen, die nicht wenigstens 100 Doppelzentner umfassen, auszuführen.

Art.

§ 16.

Der zu liefernde Zucker muß der bisher von dem Hersteller im Durchschnitt gelieferten Art und Güte entsprechen, mindestens aber mittlere Handelsware sein.

Mängel

§ 17.

Wegen Mängel der gelieferten Ware ist nur Preiserminderung zulässig.

Lieferungsort.

§ 18.

Als Lieferungsart gilt die Verladestelle der Fabrik.

Lieferzeit.

§ 19.

Lieferzeit ist die auf dem Bezugsschein angegebene.

Zu liefern ist auf Abruf des Käufers. Ältere Lieferpflichten sind vor den jüngeren, Lieferpflichten auf Bezugsschein für den laufenden Monat vor den auf Bezugsschein für spätere Monate zu erledigen, sofern die Bezugsscheine bis zum 15. des Monats dem Verkäufer vorgelegt sind.

§ 20.

Bei Lieferungen, die unter Benutzung von Wasserwegen auszuführen sind, trägt der Käufer die Gefahr einer Verzögerung oder Beschädigung durch Störung der Schifffahrt. Hat der Verkäufer die Kosten der Beförderung übernommen, so kann der Käufer gegen Zahlung der Mehrkosten Beförderung durch die Eisenbahn verlangen.

Betriebsstörungen.

§ 21.

Bei Betriebsstörungen in der Fabrik des Verkäufers durch Feuer, Maschinenbruch, Arbeiterausstand, Aussperrung, Kohlenmangel oder andere unvorhergesehene Ereignisse wird die Lieferfrist um die Dauer der Störung verlängert, sofern die Reichszuckerstelle nicht ein anderes bestimmt.

Dauert die Störung länger als 2 Wochen, so ist jeder Teil berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.

Dasselbe gilt, wenn die Vorräte des Verkäufers an Rohzucker oder Verbrauchszucker ganz oder teilweise durch Feuer, Wasser oder sonstwie ohne sein Verschulden vernichtet oder beschädigt werden und die Beschaffung von anderem Rohzucker oder die Herstellung von anderem Verbrauchszucker nur mit außergewöhnlichen Aufwendungen möglich ist.

Jede Störung, die hiernach die rechtzeitige Lieferung in Frage stellen kann, ist vom Verkäufer unverzüglich der Reichszuckerstelle zu melden.

Abnahme

§ 22.

Der Käufer ist verpflichtet, den gelieferten Zucker bis zum Ende der von der Reichszuckerstelle bestimmten Lieferzeit abzunehmen. Erstreckt sich die Lieferzeit auf mehrere Monate, so sind in jedem Monat verhältnismäßig gleiche auf 150 Doppelzentner abgerundete Mengen abzunehmen.

Die hiernach innerhalb eines Kalendermonats abzunehmenden Mengen sind bis zum 15. des Monats unter Vorlegung der Bezugsscheine abzurufen.

§ 23.

Nimmt der Käufer den gekauften Zucker nicht innerhalb der im § 22 vorgesehenen Frist ab, so ist der Verkäufer berechtigt, über die nicht abgenommenen Mengen mit dem Ende dieser Frist die Rechnung auszustellen und die sofortige Abnahme zu verlangen.

Zahlung.

§ 24.

Ist der Käufer eine Behörde oder eine zur Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen errichtete Stelle, so ist der Kaufpreis innerhalb 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung bar zu zahlen und zwar portofrei nach dem Orte, den der Verkäufer bestimmt.

Von dem Rechnungsbetrag kann abgezogen werden $\frac{1}{2}$ vom Hundert, wenn er innerhalb 30 Tagen, $\frac{1}{4}$ vom Hundert, wenn er innerhalb 14 Tagen, 1 vom Hundert, wenn er innerhalb 8 Tagen nach Ausstellung der Rechnung in den Besitz des Verkäufers gelangt.

§ 25.

Im übrigen ist der Kaufpreis innerhalb 8 Tagen nach Ausstellung der Rechnung abzüglich einer Vergütung von 1 vom Hundert bar zu zahlen, und zwar portofrei nach dem Orte, den der Verkäufer bestimmt.

Hat der Verkäufer mit dem Käufer früher nicht in regelmäßiger Geschäftsverbindung gestanden, so kann der Verkäufer Vorauszahlung des Kaufpreises abzüglich einer Vergütung von 1 vom Hundert oder Sicherheitsleistung verlangen.

§ 26.

Die Rechnung ist vom Tage der Abendung der Ware auszustellen. Wird die Rechnung nicht spätestens am Tage nach der Abendung der Ware an den Käufer abgesandt, so ist sie vom Tage der Abendung der Rechnung auszustellen, sofern nicht dem Käufer die Abendung der Ware spätestens am Tage nach der Abendung schriftlich angezeigt ist.

§ 27.

Bei der Berechnung der Zinsvergütungen nach §§ 24 und 25 bleibt der Betrag der Sachpreise und der vom Verkäufer etwa ausgelegten Frachtkosten außer Betracht.

§ 28.

Auf auswärtige Plätze gezogene Schecks brauchen nicht in Zahlung genommen zu werden.

§ 29.

Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, so kann der Verkäufer weitere Lieferungen verweigern und Schadenersatz verlangen, bis der Käufer alle ihm gegenüber aus irgend welchen Verträgen noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Er kann auch weitere Lieferungen von vorheriger Zahlung des Kaufpreises oder Sicherheitsleistung abhängig machen.

Daselbe gilt, wenn die Kaufpreisforderung aus anderen Gründen unsicher erscheint.

Handelskauf.

§ 31.

Im übrigen gelten die Vorschriften über den Handelskauf.

Schiedsgericht.

§ 31.

Über alle Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges und endgültig ein Schiedsgericht. Den Geschäftsbetrieb des Schiedsgerichts leitet die Reichszuckerstelle.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden der Reichszuckerstelle oder einem von ihm bestimmten Vertreter als Obmann und zwei Schiedsrichtern, von denen jede Partei binnen einer einwöchigen Frist seit der Aufforderung des Obmanns einen Schiedsrichter ernannt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist bestellt der Vorsitzende der Reichszuckerstelle den Schiedsrichter.

Den Eingaben bei dem Schiedsgericht ist eine Abschrift zwecks Mitteilung an die andere Partei beizufügen.

Mündliche Verhandlung findet nur auf Antrag statt. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Kosten fest.

B. Abgabe von Zucker durch andere. Großhandelspreis.

§ 32.

Erfolgt der Verkauf von Zucker nicht durch eine Zuckerrfabrik, so darf höchstens ein Preis gefordert und gezahlt werden, der sich zusammensetzt aus

1. dem Preise der für den Bestimmungsort frachtgünstigst liegenden Verbrauchszuckerfabrik,
2. einem Zuschlag von 4 vom Hundert dieses Preises,
3. einer Vergütung für die Frachtkosten von dieser Fabrik zu dem Bestimmungsort.

Frachtgünstigste Fabrik.

§ 33.

Frachtgünstigste Verbrauchszuckerfabrik im Sinne des § 31 Nr. 1 ist diejenige Verbrauchszuckerfabrik, von der bei Berücksichtigung der Verbrauchszuckerpreise der einzelnen Fabriken und der Frachtkosten Zucker am billigsten nach dem Bestimmungsorte bezogen werden kann.

Die Fabriken Neureich, Stralsund, Leterow; Alt-Jauer, Amsee, Bauerwitz, Buchelsdorf-Neustadt, Frauastadt, Gräben, Groß-Peterwitz, Großendorf (Wierschoslawitz), Hertwigswaldau, Kruschwitz, Niederschwedelndorf, Opalenitz, Ratibor, Rosenthal, Schmolz, Schröda, Trachenberg, Woinowitz; Barum, Bennigsen, Bergedorf, Bräsel, Einbeck, Genthin, Hamburg, Hildesheim, Lage, Mörten, Oberscheden (Hann. Münden), Osterlinde (Burgdorf), Othfresen, Schwartau, Wlotho, Warburg, Weezien; Artern, Glaugitz, Rötzen, Leipzig, Löbau, Meißen, Oschersleben, Zeitz, Zörbig; Guskirchen; Groß-Gerau, Groß-Umstadt, Schweinfurt, sowie alle in der Anlage 3 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 23. Oktober 1917 nicht genannten Fabriken gelten nur dann als frachtgünstigst liegende Verbrauchszuckerfabriken, wenn Zucker verkauft wird, der aus ihnen stammt.

Preis der frachtgünstigsten Fabrik.

§ 34.

Preis der frachtgünstigst liegenden Verbrauchszuckerfabrik im Sinne des § 32 Nr. 1 ist bei Verkäufen von Zucker, der nach §§ 12, 13 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 für Kommunalverbände überwiesen ist, der für sie durch die

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 23. Oktober 1917, Anlage 3, Spalte 2 festgesetzte Preis, für Verkäufe von Zucker, der zu anderen Zwecken zugeteilt ist, der für sie in Spalte 1 festgesetzte Preis zuzüglich des auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917 festgesetzten Preiszuschlages. In beiden Fällen ist dem Preise hinzuzurechnen:

1. der für die zu liefernde Sorte gemäß Anlage 4 der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1917 oder gemäß den näheren Bestimmungen der Reichszuckerstelle dazu geltende Sortenzuschlag,
2. bei Lieferung von Zucker in Säcken, die an die liefernde Verbrauchszuckerfabrik gemäß § 9 Abs. 2 zu zahlende Nutzungsgebühr,
3. bei Lieferung von Zucker in Kisten der Preis, den der Verkäufer seinem Käufer für die Kisten tatsächlich bezahlt hat,
4. der für den Monat, in dem der Zucker geliefert wird, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 geltende Monatszuschlag.

Frachtkosten.

§ 35.

Als Frachtkosten im Sinne des § 32 Nr. 3 gelten alle Kosten der Beförderung, die bei einem Bezuge von der frachtgünstigsten Verbrauchszuckerfabrik nach dem Bestimmungsorte entstehen würden, zuzüglich der am Bestimmungsorte selbst dem Verkäufer tatsächlich erwachsenden Fuhrkosten bis zum ersten Lager und von diesem zum Verarbeiter oder Kleinhändler.

Stehen für die Beförderung von Zucker von der frachtgünstigsten Verbrauchszuckerfabrik nach dem Bestimmungsorte mehrere Wege zur Verfügung, so sind die Kosten des billigsten zur Zeit der Lieferung möglichen Wege maßgebend.

Säcke.

§ 36.

Bei Lieferung von Zucker in Säcken kann außer dem nach den §§ 32—35 festgesetzten Preise eine Gebühr für das Einsammeln und Rückliefern der Säcke in Höhe von 0,40 M für jeden Sack berechnet werden. Der Verkäufer kann ferner zur Sicherung der Rücklieferung der Säcke außer der von der Verbrauchszuckerfabrik gemäß § 9 Abs. 1 berechneten Sicherheit einen bei der Rücklieferung zurückzahlenden Betrag von

4,—	M für jeden Sack von 75—100 kg Fassungsvermögen
3,—	" " " " unter 75 " "
2,—	" " " " " 50 " "

verlangen.

§ 37.

Die Vorschriften der §§ 32—36 gelten nicht für den Kleinverkauf (§ 11 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917).

C Übergangsbestimmungen.

§ 38.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf alle Verkäufe, für die die Verbrauchszuckerpreise des Betriebsjahres 1917/18 gelten, Anwendung. Für Verkäufe, für die die Verbrauchszuckerpreise des Betriebsjahres 1916/17 gelten, bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Die Bestimmungen des § 31 gelten auch für Streitigkeiten aus Verkäufen aus früherer Zeit.

Lenge, Oberregierungsrat.

Reich.

Reichszuckerstelle.

Berlin, den 28. Dezember 1917.

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 11, 29, 31 der Bestimmungen über die Lieferung, Abnahme und Bezahlung von Verbrauchszucker vom 30. Oktober 1917.

I. Vertragsstrafe bei verjämter Rückgabe der Verbrauchszuckerfäcke.

(§ 11 Abs. 3)

Die Verbrauchszuckerfabriken haben ein Sackkontobuch einzurichten und zu führen, aus dem der Zeitpunkt der Abjendung, der Mahnung zur Rücklieferung und des Eingangs der Säcke sowie die Höhe der verurteilten und der eingezogenen Vertragsstrafen ersichtlich ist. Ein Auszug aus diesen Buchungen ist am Ende jeden Monats der Reichszucker-ausgleichs-Gesellschaft einzureichen.

II. Lieferungspflicht

(§ 29)

Die Reichszuckerstelle kann die Fabrik, auch wenn diese nach § 29 der Bestimmungen zur Verweigerung der Lieferung berechtigt ist, zur Lieferung anweisen, wenn durch die Verweigerung der Lieferung die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker gefährdet ist. Sie kann den Käufer zur Sicherheitsleistung anhalten.

III. Schiedsgericht

(§ 31)

Der Vorsitzende der Reichszuckerstelle kann Streitigkeiten über Säcke einem in Halle a. S. und einem in Magdeburg errichteten Schiedsgericht zur Verhandlung und Entscheidung überweisen. Die Mitglieder dieser Schiedsgerichte werden von dem Vorsitzenden der Reichszuckerstelle ernannt. Die Schiedssprüche sowie die Beweisaufnahmeverhandlungen der Schiedsgerichte sind der Reichszuckerstelle einzureichen.

Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Halle und Magdeburg ist binnen einer Woche seit Zustellung des Schiedsspruchs die Berufung an das bei der Reichszuckerstelle errichtete Schiedsgericht zulässig. Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsspruches sind für das Berufungsschiedsgericht bindend.

T e n g e, Oberregierungsrat.

Württemberg.

Verfügung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Zucker.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 11 vom 14. Januar 1918.)

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) wird auf Grund der §§ 18 und 31 dieser Verordnung, unter Aufhebung der Verfügung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Zucker vom 24. Januar 1917 (Staatsanzeiger Nr. 21, Kriegsbeilage XI zum Ministerialamtsblatt S. 307) nachstehendes verfügt:

§ 1.

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung ist die Zentralstelle für die Landwirtschaft, im Sinne des § 29 der Verordnung die Zentralstelle für Gewerbe und Handel.

(2) Die Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung kommt der Landesversorgungsstelle im Benehmen mit der Zentralstelle für die Landwirtschaft zu, im Falle des Abs. 2 daselbst können Ausnahmen auf Grund der vom Reichszuckerstellenleiter erteilten Ermächtigung von den genannten Behörden zugelassen werden, sofern es sich um die Herstellung von Rübensaft für die eigene Wirtschaft des rübenbauenden Landwirts handelt.

(3) Vermittlungsstelle im Sinne des § 17 Abs. 1 der Verordnung ist die Landesversorgungsstelle. Durch sie geht auch der Verkehr zwischen den Kommunalverbänden und der Reichszuckerstelle.

(4) Zuständige Behörden im Sinne des § 29 der Verordnung sind die Oberämter und das Stadtschultheißenamt Stuttgart.

(5) Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Amtskörperschaften und die Stadtgemeinde Stuttgart. Ihre Befugnisse werden durch ihre Vorstände, und zwar für die Amtskörperschaften durch die Oberamtsvorstände, für die Stadtgemeinde Stuttgart durch das Stadtschultheißenamt wahrgenommen.

(6) Gemeinden im Sinne der Verordnung sind die selbstständigen Gemeinden. Ihre Befugnisse werden durch die Ortsvorsteher wahrgenommen.

§ 2.

(1) Die Verfütterung von Zuckerrüben darf von der Landesversorgungsstelle nur für die eigene Wirtschaft des Zuckerrübenbauers und auch hier nur dann zugelassen werden, wenn die Beförderung der Rüben in eine Zuckerfabrik nach Lage der Verhältnisse auf keine Weise möglich ist oder völlig unwirtschaftlich erscheint und demgemäß die Verderbtsgefahr für die Rüben nur durch Verfütterung abgewendet werden kann. Die Verfütterung kann weiter zugelassen werden, wenn und insoweit die Rübenanbaufläche des Antragstellers größer ist als die Fläche, deren Ertrag er in den letzten Friedensjahren an eine Zuckerfabrik zu liefern pflegte. Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden unter genauer Bezeichnung der Menge, die zur Verfütterung freigegeben wird.

(2) Das Verfütterungsverbot gilt ohne zeitliche Beschränkung. Es ist dem entgegenzutreten, daß Rübenbauer die Rüben zurückbehalten, um sie dann, wenn die Zuckerfabriken den Betrieb eingestellt haben, zu verfüttern. Durch eine solche Zurückhaltung der Vorräte wird die Erlaubnis zur Verfütterung keinesfalls erwirkt.

§ 3.

(1) Die gewerbmäßige Herstellung von Rübensaft (Rübenkraut) ist nur mit Genehmigung der Kriegsrübensaftgesellschaft m. b. H. in Berlin gestattet, wie auch der Absatz von Rübensaft nur mit Genehmigung dieser Gesellschaft zulässig ist.

(2) Die Herstellung von Rübensaft (Rübenkraut) für die eigene Wirtschaft des rübenbauenden Landwirts darf von der Landesversorgungsstelle nur dann, wenn keine Beeinträchtigung der Zuckererzeugung zu besorgen ist, und nur in einem für die eigene Wirtschaft des einzelnen rübenbauenden Landwirts angemessenen Umfang erlaubt werden. Der Absatz so hergestellten Rübensaftes muß ganz ausgeschlossen sein. Der Erlaubnischein muß den Rübenbauer und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Zuckerrüben enthalten. Bei der Bemessung der freizugebenden Menge ist von dem Grundsatz auszugehen, daß nur der Bedarf des Anbauers und seiner versorgungsberechtigten Haushaltungsmitglieder nebst etwaiger naturalberechtigter Angestellter oder Arbeiter gedeckt werden darf. Hierbei darf in der Regel eine Höchstmenge von 50 Pfund Zuckerrüben auf den Kopf nicht überschritten werden.

§ 4.

(1) Die Unterverteilung der auf die Kommunalverbände des Landes entfallenden Gesamtmenge auf die einzelnen Bezirke erfolgt durch die Landesversorgungsstelle unter Heranziehung von Großverkäufern.

(2) Als Großverkäufer können von der Landesversorgungsstelle herangezogen werden.

1. solche Personen oder Firmen, die bereits vor dem 1. August 1914 Zuckergroßhandel im Lande betrieben haben;

2. Vereinigungen von Händlern;
3. Verbände von Verbrauchervereinigungen;
4. Kommunalverbände und Gemeinden, sowie deren Beauftragte.

(3) Die Großverkäufer werden für bestimmte Bezirke zugelassen. Auch ein Kommunalverband kann für mehrere Amtskörperschaften, eine Gemeinde für mehrere Gemeinden die Aufgaben des Großverkäufers übernehmen.

§ 5.

(1) Die Zulassung der in § 4 Abs. 2 Ziff. 1—3 bezeichneten Großverkäufer erfolgt nur, wenn sie sich den von der Landesversorgungsstelle aufgestellten Zulassungs- und Geschäftsbedingungen unterschriftlich unterworfen und eine in diesen Bedingungen festzusetzende Sicherheit geleistet haben. Letztere dient der Sicherstellung etwaiger Ansprüche der Kommunalverbände gegen die Großverkäufer sowie der Einhaltung der Bedingungen.

(2) Ein zugelassener Großverkäufer hat auf Verlangen der Landesversorgungsstelle die Aufgaben des Großverkäufers auch für weitere Bezirke zu übernehmen.

§ 6.

(1) Die Kommunalverbände haben die Übertragung der Aufgaben des Großverkäufers für sich zu beantragen, wenn andernfalls die geordnete Zuckerverteilung in ihrem Bezirke nicht genügend gewährleistet wäre. Auf Verlangen der Landesversorgungsstelle sind sie zur Übernahme der Aufgaben des Großverkäufers für ihren Bezirk verpflichtet.

(2) Ist der Kommunalverband selbst Großverkäufer, so sollen neben ihm andere Großverkäufer nur mit seiner Zustimmung nur dann zugelassen werden, wenn dies aus allgemeinen Rücksichten geboten erscheint.

§ 7.

Innerhalb des in § 14 der Bundesratsverordnung gezogenen Rahmens kann die Landesversorgungsstelle den Großverkäufern die Einhaltung bestimmter Preise vorschreiben.

§ 8.

Die Landesversorgungsstelle ist berechtigt, bei Abgabe der Zuckerbezugscheine einen entsprechenden Beitrag zur Deckung ihrer Verwaltungskosten von den Großverkäufern zu erheben; diesen muß dabei ein angemessener Nutzen verbleiben.

§ 9.

(1) Soweit nicht der Reichszankler Preise festsetzt, haben die Kommunalverbände und die zur Regelung berechtigten Gemeinden Höchstpreise für den Kleinverkauf festzusetzen, d. h. für den Verkauf unmittelbar an Verbraucher in der in offenen Läden üblichen Art.

(2) Der Höchstpreis ist auf der Grundlage des für den Bezirk gültigen Großhandelspreises unter Berücksichtigung der ungefähren Zufuhrkosten und der je nach dem gebräuchtesten Verpackungsmittel zu machenden Zuschläge oder Abzüge so festzusetzen, daß er dem Kleinverkäufer zwar eine angemessene Entschädigung für seine Leistungen gewährt, keinesfalls aber die hierdurch gezogene Grenze übersteigt.

(3) Die bestehenden Höchstpreise sind einer Nachprüfung nach vorstehendem zu unterziehen.

(4) Die festgesetzten Höchstpreise und deren Abänderungen sind der Landesversorgungsstelle anzuzeigen.

§ 10.

Die Landesversorgungsstelle bildet innerhalb des Bedarfsanteils eine Rücklage zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse, insbesondere der Obstverwertung. Zu diesem Zwecke hat sie die Bezugsmenge der Versorgungsberechtigten (§ 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern über den Zuckerverbrauch vom 24. Januar 1917 in Verbindung mit der Verfügung gleichen Betreffs vom heutigen Tage) jeweils unter

Berücksichtigung der zur Verteilung verfügbaren Süßstoffmenge in der Weise festzusetzen, daß vor der Zuckermenge, die von der Reichszuckerstelle auf den Kopf der Bevölkerung überwiesen wird, bis zu 20 Hundertteilen einbehalten werden. Zur Einbehaltung eines größeren Teils ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 11.

(1) Die von der Landesversorgungsstelle und die etwa von den Kommunalverbänden gebildeten Rücklagen werden, soweit nicht besondere Bestimmungen hierüber getroffen werden, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände ihren Zwecken zugeführt.

(2) Hierbei können insbesondere solche Beteiligte oder Gemeinden, die in der Lieferung von Milch, Butter, Eiern und anderen Nahrungsmitteln pflichtwidrig säumig sind, hinter anderen zurückgestellt werden.

§ 12.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 10. Januar 1918.

Fleischhauer.

Württemberg.

Verfügung des Ministeriums des Innern über den Zuckerverbrauch.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 11 vom 14. Januar 1918.)

Die Verfügung des Ministeriums des Innern über den Zuckerverbrauch vom 24. Januar 1917 (Staatsanzeiger Nr. 21, Kriegsbeilage XI zum Ministerialamtsblatt S. 314) gilt weiter mit folgenden Änderungen.

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung: Auf Grund der §§ 18 und 31 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) wird nachstehendes verfügt.

2. In § 2 Abs. 1 ist anstatt vom heutigen Tage zu setzen vom 10. Januar 1918.

Stuttgart, den 10. Januar 1918.

Fleischhauer.

Württemberg.

Verfügung des Ministeriums des Innern über die Zuckererteilung im Kleinverkauf.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 11 vom 14. Januar 1918.)

Die Verfügung des Ministeriums des Innern über die Zuckererteilung im Kleinverkauf vom 24. Januar 1917 (Staatsanzeiger Nr. 21, Kriegsbeilage XI zum Ministerialamtsblatt S. 310) gilt weiter mit folgenden Änderungen:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung: Zur Regelung des Zuckerverbrauchs im Kleinverkauf wird auf Grund der §§ 18 und 31 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) nachstehendes verfügt.

2. In § 13 ist anstatt § 19 zu setzen § 18.

Stuttgart, den 10. Januar 1918.

Fleischhauer.

Württemberg.

Verfügung des Ministeriums des Innern über die Zuckererteilung an Apotheker, Wirte, Bäcker, Konditoren und sonstige Gewerbetreibende.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 11 vom 14. Januar 1918.)

Die Verfügung des Ministeriums des Innern über die Zuckererteilung an Apotheker, Wirte, Bäcker, Konditoren und sonstige Gewerbetreibende vom 24. Januar 1917 (Staatsanz. Nr. 21, Kriegsbeilage XI zum Ministerialamtsblatt S. 319) gilt weiter mit folgenden Änderungen.

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung: Auf Grund von § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3 und § 31 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) wird verfügt.

2. In § 3 ist anstatt § 19 zu setzen § 18.
Euttgart, den 10. Januar 1918.

Fleischhauer.

i) Kolonialwaren, (Kaffee, Tee, Kakao) und Ersatzmittel.

Kaffeersatz.

Württemberg.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Oberämter und die Gemeindebehörden über Kaffee-Ersatzmittel.

Vom 3. Januar 1918.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 5 vom 7. Januar 1918.)

l) Branntwein.

Verkehr mit Branntwein.

Reich.

Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 10. Januar 1918.

(RGBl. S. 15.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verträge der Spiritus-Zentrale, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, die die Lieferung, Reinigung, Lagerung oder den Vertrieb von Branntwein betreffen, gelten ihrem ganzen Inhalt nach als für die Dauer der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (RGBl. S. 279) verlängert.

Beantragt der Vertragsgegner der Spiritus-Zentrale mit Rücksicht auf eine durch die Vertragsverlängerung herbeigeführte Unbilligkeit oder Härte die Änderung des Vertrags und kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle die Vertragsbedingungen anderweit festsetzen. Die Festsetzungen gelten als vereinbarte Vertragsbedingungen.

§ 2

Soll nach dem Inhalt eines unter die Vorschrift im § 1 Abs. 1 fallenden Vertrags an einem bestimmten Tage eine Änderung in den Befugnissen oder Verpflichtungen der Parteien eintreten, so tritt die Änderung erst an dem von dem Reichskanzler zu bestimmenden Tage ein. Sind nach dem Vertrag Erklärungen der Parteien innerhalb einer bestimmten Frist abzugeben, so bestimmt der Reichskanzler den Beginn und das Ende der Frist.

§ 3

Streitigkeiten darüber, ob ein Vertrag unter die Vorschrift im § 1 Abs. 1 fällt, entscheidet endgültig der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
J. W.: von Waldow.

III. Lebensmittel tierischen Ursprungs.

a) Vieh, Fleisch, Wild, Geflügel.

Regelung des Fleischverbrauchs und Handel mit Schweinen.

Bayern.

Bayerische Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung. Bekanntmachung über Hauschlachtungen.

Vom 8. Januar 1918.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 8 vom 10. Januar 1918.)

Bayern.

Bayerische Fleischversorgungsstelle — Verwaltungsabteilung. Bekanntmachung über Schweine.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 15 vom 18. Januar 1918.)

In der Bekanntmachung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle über Schweine vom 30. November 1917 („B. W. Staatsanzeiger“ Nr. 280) werden mit Wirkung vom 16. Januar 1918 ab folgende Änderungen vorgenommen:

I. Es erhalten die Fassung:

§ 1. I. Vom 16. Januar 1918 ab darf beim Verkaufe von Schlachtchweinen durch den Viehhalter der Preis für 100 Pfund Lebendgewicht ab Stall nicht übersteigen, wenn das Lebendgewicht des Schweines beträgt mehr als 30 bis einschließlich 140 Pfund 64 M, mehr als 140 bis einschließlich 170 Pfund 74 M, mehr als 170 Pfund 79 M.

II. Bei Schlachtchweinen mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 30 Pfund (Schlachtferkel) darf auch nach dem 15. Januar 1918 der Preis für das Pfund Lebendgewicht ab Stall 1.60 M nicht übersteigen.

§ 3. I. Nur die Bayerische Fleischversorgungsstelle und deren Kommissionäre und Aufkäufer dürfen Schlachtchweine (einschließlich der Schlachtferkel) von den Viehhaltern erwerben. Die Viehhalter dürfen Schlachtchweine (einschließlich der Schlachtferkel) nicht an andere Stellen oder Personen veräußern. Die Kommissionäre und Aufkäufer dürfen Schlachtchweine (Schlachtferkel) nur an die ihnen von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle bezeichneten Stellen oder Personen abgeben. Andere Stellen oder Personen dürfen von den Kommissionären und Aufkäufern keine Schlachtchweine (Schlachtferkel) erwerben.

II. Schlachtchweine mit einem Lebendgewicht von mehr als 30 Pfund dürfen von den Kommissionären und Aufkäufern nur nach den Vorschriften über den Schlachtviehankauf für die Bayerische Fleischversorgungsstelle in deren Namen und Auftrag erworben werden.

III. Schlachtchweine mit einem Lebendgewicht bis einschließlich 30 Pfund (Schlachtferkel) müssen von den Kommissionären durch ihre Aufkäufer auf eigene Rechnung und im eigenen Namen erworben werden. Die Erwerbung darf

jedoch nur zur Weiterveräußerung an die von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle bezeichneten Stellen und Personen (Abf. I) erfolgen.

IV. Bei der Weiterveräußerung der Schlachtferkel an die belieferte Stelle durch den Kommissionär darf ein Preis nicht überschritten werden, der sich zusammensetzt aus

1. dem Stallhöchstpreis zu 1.60 M für das Pfund Lebendgewicht, festgestellt bei der Abnahme durch die belieferte Stelle (Kontrollgewicht, Ankunftszeitgewicht),

2. einem Zuschlag von höchstens 6 M für jedes lebend abgelieferte Schlachtferkel.

Gewichtsverlust, Beförderungsgefahr und alle sonstigen bis zur Ablieferung erwachsenden Unkosten treffen den Kommissionär; die Entschädigung für diese Unkosten und der Gewinn des Kommissionärs ist in dem Zuschlag (Ziff. 2) enthalten. Die Bayerische Fleischversorgungsstelle behält sich vor, den Zuschlag allgemein oder für bestimmte Bezirke herabzusetzen. Die Kreisbevollmächtigten der Bayerischen Fleischversorgungsstelle haben zu prüfen, ob in ihrem Bezirk eine solche Herabsetzung angezeigt ist und diese gegebenenfalls bei der Bayerischen Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, zu beantragen. Die Entschädigung der Verkäufer durch die Kommissionäre bleibt der freien Vereinbarung überlassen; sie darf jedoch nicht weniger als 1 M für jedes aufgekaufte Schlachtferkel betragen.

§ 6. I. Für die Veräußerung und Erwerbung von Nutz- und Zuchtschweinen im Lebendgewichte von mehr als 50 Pfund gelten die Bestimmungen des § 24 der Bekanntmachung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle über Fleischverbrauch vom 25. Mai 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 122, 266).

II. Nutz- und Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht bis einschließlich 50 Pfund dürfen nur an folgende Personen veräußert und nur durch sie erworben werden:

1. die von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle zugelassenen Ferkelhändler (Abschn. I und VI der Bekanntmachung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle über Nutz- und Zuchtviehvermittlung vom 25. Juni 1916, „R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 146.)

2. Personen, die eine von der Polizeibehörde des künftigen Standortes der Tiere ausgestellte, für den laufenden Monat gültige Bescheinigung darüber besitzen, daß sie die Schweine zur Aufzucht oder Mähtung im eigenen Betrieb benötigen und die erforderlichen Räumlichkeiten und Futtermittel zur Verfügung haben. Diese Bescheinigung darf von der Ortspolizeibehörde jeweils nur für einen Monat ausgestellt werden. Sie muß die genaue Zahl der benötigten Schweine enthalten. Der Veräußerer hat sich vor der Abgabe der Schweine die Ausweiskarte (Ziff. 1) oder die Bescheinigung (Ziff. 2) von dem Erwerber vorzeigen zu lassen.

§ 7. I. Für Nutz- und Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von mehr als 30 Pfund gelten die für Schlachtschweine des gleichen Gewichtes vorgeschriebenen Höchstpreise. Das Lebendgewicht ist durch Wägung auf einer öffentlichen oder von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, anerkannten Viehwage durch den als Wagmeister Verpflichteten am Standorte oder Übergabeort der Tiere festzustellen. Befindet sich am Standorte oder Übergabeort der Tiere keine öffentliche oder anerkannte Wage, so ist das Lebendgewicht auf der nächstgelegenen dertartigen Wage festzustellen. Das Lebendgewicht darf auf jeder geeichten Wage festgestellt werden, wenn die Veräußerung und Erwerbung ohne Zuziehung eines von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle zugelassenen Vermittlers erfolgen darf (z. B. von Landwirt zu Landwirt) und sich außerdem weder am Standorte noch am Übergabeort der Schweine eine öffentliche oder von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle anerkannte Viehwage befindet.

II. Zur Feststellung des für die Preisberechnung maßgebenden Lebendgewichtes ist von dem durch die Wage er-

mittelten Gewichte stets ein Abzug von 5 v. H. zu machen. Der Abzug darf nur unterbleiben bei Schweinen, die am Markttag von auswärts auf einen öffentlichen Markt getrieben und dort verkauft werden.

III. Zugelassene Vermittler (bei Schweinen von über 30 bis einschließlich 50 Pfund Lebendgewicht die zugelassenen Ferkelhändler) dürfen bei der Weiterveräußerung von Nutz- und Zuchtschweinen mit einem Lebendgewicht von über 30 Pfund einen Zuschlag bis zu 4 v. H. des Einstandspreises erheben. In diesem Zuschlage sind sämtliche Unkosten des Vermittlers oder Ferkelhändlers einschließlich der Beförderungskosten inbegriffen. Wenn der Vermittler oder Ferkelhändler vom Erwerber zur Beschaffung des Tieres vorher bestellt war, so darf er vom Erwerber Ersatz der Beförderungskosten noch außer dem Zuschlag verlangen.

IV. Einstell- und Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von über 30 Pfund dürfen nicht über Kopf veräußert und erworben werden.

V. Der für den Standort der Tiere zuständige Tierzuchtinspektor kann für Zuchtschweine Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze I bis IV zulassen.

§ 11. Vom 16. Januar 1918 ab gilt für Fleisch, Fleischwaren, Hauschlachtungen, Notchlachtungen und gewerbliche Schlachtungen von Ferkeln (§ 1 Abs. II) die bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 30 Pfund vorgeschriebene Verkehrs- und Verbrauchsregelung. Insbesondere wird Ferkelfleisch von diesem Tage an voll auf die Fleischkarte angerechnet.

§ 12. I. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 3/IV, 4, 7, 8, 10 oder die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen werden nach dem Höchstpreisgesetz. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6/I, 11 (Verkehrs- und Verbrauchsregelung für Fleisch, Fleischwaren, Haus- und Notchlachtungen von Ferkeln) nach der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Regelung des Fleischverbrauches usw. vom 19. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3/I—III, 9/II oder die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen werden nach der Verordnung des Reichsanzlers über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Mit der gleichen Strafe werden bestraft Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 6/II nach der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen usw. vom 25. September und 4. November 1915 und unerlaubte gewerbliche Schlachtungen von Schweinen einschließlich der Ferkel nach der RMW. über Fleischversorgung vom 27. März 1916.

III. Neben der Strafe können im Falle des Abs. I und des Abs. II Satz 1 die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Fleisch und Fleischwaren, die aus unerlaubten Schweinechlachtungen (einschließlich Ferkelchlachtungen) stammen, können nach Abschn. III der Min.-Bef. vom 29. April 1916 über Fleischversorgung und Ziffer 5 der Min.-Bef. vom 7. November 1917 über Fleischverbrauch vom Kommunalverband des Schlachtungsortes zu seinen Gunsten ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden.

§ 14. I. Die vorstehende Fassung dieser Bekanntmachung gilt vom 16. Januar 1918 ab. Die Übergangsbestimmungen in § 14 Abs. II und III der Bekanntmachung vom 30. November 1917 behalten jedoch ihre Wirksamkeit.

II. Die vom 16. Januar 1918 ab für Schlachtschweine, einschließlich der Schlachtferkel, und für Nutz- und Zuchtschweine festgesetzten Höchstpreise gelten für alle ab 16. Januar 1918 abgeschlossenen Verträge. Für Verträge über die

Erwerbung und Veräußerung von Schlachtschweinen, die vor diesem Tage zu den bisherigen Preisen abgeschlossen worden sind, gelten die bisherigen Preise, wenn die Schweine bis spätestens zum Ablauf des 31. Januar 1918 an die belieferen Stellen abgeliefert werden. Verträge über Erwerbung und Veräußerung von Nutz- und Zuchtschweinen, einschließlich der Eigentumsübertragung, die den Höchstpreisvorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderlaufen, sind nichtig; ausgenommen sind Verträge, die vor dem 16. Januar 1918 — abgesehen von der Erfüllung der sonstigen Vorschriften — zu den bisherigen Höchstpreisen abgeschlossen und durch die Übergabe der Tiere erfüllt worden sind.

II. In den §§ 4, Abs. I, 5 Abs. II, 8 Abs. IV wird statt „§ 1 Abs. III“: „§ 1 Abs. II“, in § 4 Abs. I a. E. statt „§ 3 Abs. II“; „§ 3 Abs. IV“ gesetzt.

München, den 16. Januar 1918.

Dr. Attinger.

Sachsen.

Ministerium des Innern. Hauschlachtungen.

Vom 8. Januar 1918.

(Sächs. Staatsz. Nr. 9 vom 11. Januar 1918.)

Württemberg.

Verfügung der Fleischverorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern, betreffend zeitliche Beschränkung der Hauschlachtung von Schweinen.

Vom 10. Januar 1918.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 10 vom 12. Januar 1918.)

Oldenburg.

Ministerium des Innern. Bekanntmachung über Hauschlachtungen von Schweinen.

Vom 8. Januar 1918.

(Oldenb. Anz. S. 39.)

Schwarzburg-Sondershausen.

Ministerium. Bekanntmachung über Hauschlachtungen von Schweinen.

Vom 7. Januar 1918.

(Amtl. Bef. Sondersh. S. 11.)

Schaumburg-Lippe.

Ministerium. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Hauschlachtung von Schweinen.

Vom 7. Januar 1918.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 13.)

Verkauf von Ferkeln.

Sachsen.

Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Spanferkel und Spanferkelfleisch.

Vom 8. Januar 1918.

(Sächs. Staatsz. Nr. 9 vom 11. Januar 1918.)

Sachsen.

Ministerium des Innern. Bekanntmachung, den Verkehr mit Spanferkeln betreffend.

Vom 16. Januar 1918.

(Darmst. Zt. Nr. 17 vom 21. Januar 1918.)

Mecklenburg-Schwerin.

Landesbehörde für Volksernährung. Bekanntmachung, betreffend Bewirtschaftung der Schweinebestände (Verbrauch von Ferkelfleisch).

Vom 9. Januar 1918.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 65.)

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 40.)

Die Bekanntmachung der Landesbehörde für Volksernährung vom 22. November 1917, betreffend Bewirtschaftung der Schweinebestände,* wird hiermit aufgehoben.

Neustrelitz, den 10. Januar 1918.

Landesbehörde für Volksernährung.
Cordua. Freiherr von Brandenstein. Pries.

Anhalt.

Landesernährungsamt. Bekanntmachung, betreffend Hauschlachtungen von Ferkeln.

Vom 16. Januar 1918.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 17 vom 20. Januar 1918.)

Neuß jüngerer Linie.

Landesstelle für Schlachtvieh. Bekanntmachung über den Verkehr mit Ferkeln und Ferkelfleisch.

Vom 19. Januar 1918.

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 36.)

Schlachten von Ziegenmutter- und Schafslämmern.

Braunschweig.

Staatsministerium. Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schafslämmern.

Vom 19. Januar 1918.

(Braunschw. Anz. Nr. 18 vom 22. Januar 1918.)

Preise für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren.

Thüringische Staaten.

Landesfleischamt. Bekanntmachung über Höchstpreise für Schweine.

Vom 14. Januar 1918.

(Weim. Zt. Nr. 14 vom 17. Januar 1918, Regbl. Sachj.-Mein. S. 46, Sachj. Alt. Amtsbl. S. 56, Regbl. Coburg S. 27, Regbl. Gotha S. 20, „Der Deutsche“ (Sondersh.) Nr. 13 vom 16. Januar 1918, Schwarzb. Rud. Landesz. Nr. 14 vom 17. Januar 1918, Neuß ä. L. Amtsbl. S. 42, Amtsbl. Neuß j. L. S. 34.)

Schaumburg-Lippe.

Ministerium. Bekanntmachung, betreffend Schweinehöchstpreise.

Vom 15. Januar 1918.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 37.)

*) R. Kr. Bl. S. 1642.

Verkehr mit Wild.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 39.)

Zur Ergänzung der Bekanntmachung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 22. November 1917 †) zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 — Offizieller Anzeiger Nr. 179 — wird folgendes bestimmt:

In Ziffer 1 Absatz 1 wird hinter dem Worte „Gesamtstrecke“ hinzugefügt „mit der Maßgabe, daß mindestens aber 10 Stück dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleiben.“

Neustrelitz, den 9. Januar 1918.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Staatsministerium.

Doffart.

Hamburg.

Senat. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 607.)

Vom 14. Januar 1918.

(Amtsbl. Hamburg S. 70.)

Schonzeiten für Wild.

Anhalt.

Ministerial-Verordnung, betreffend Regelung der Schonzeiten im Jahre 1918.

Vom 14. Januar 1918.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 13 vom 16. Januar 1918.)

c) Eier.

Verkehr mit Eiern.

Bayern.

Bayerische Lebensmittelstelle — Verwaltungsabteilung. Eierverforgungsstelle. Bekanntmachung über die Eierverforgung.

Vom 9. Januar 1918.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 11 vom 13. Januar 1918.)

d) Milch, Milcherzeugnisse und Speisefette.*)

Bewirtschaftung von Milch
und Verkehr mit Milch.

Sachsen-Weimar.

(Regbl. Sachj. W. Gij. S. 3.)

Auf Grund des § 15 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) wird folgendes beantragt:

†) Vergl. R. Kr. Bl. S. 1645.

*) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit werden in diesem Abschnitt tierische und pflanzliche Speisefette, einschließlich der Ölfrüchte für Nahrungszwecke, gemeinsam behandelt.

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde ist das Großh. Staatsministerium, Departement des Innern, untere Verwaltungsbehörde der Großherzogl. Bezirksdirektor.

§ 2.

Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk, Vorstand des Kommunalverbands der Großherzogl. Bezirksdirektor.

§ 3.

Die dem Großherzogl. Staatsministerium, Departement des Innern, nach § 3 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 2 und § 13 der Verordnung zustehenden Befugnisse werden auf die Thüringische Landesfettstelle, die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung wird dem Vorstand des Thüringischen Ernährungsamts übertragen.

§ 4.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 5 der Verordnung ist der Vorstand des Thüringischen Ernährungsamts.

§ 5.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen werden durch deren Vorstand erlassen.

§ 6.

Die Ministerialverordnung vom 21. Oktober 1916 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch (Regbl. S. 266) wird aufgehoben.

Weimar, den 9. Januar 1918.

Großherzoglich Sächsisches
Staatsministerium.

Departement des Innern.
Untertsch.

Höchstpreise für Butter.

Waldeck.

Landesdirektor. Ausführungsbestimmung zur Verordnung vom 25. August 1917 über die Preise für Butter.

Vom 6. Januar 1918.

(Waldeck Regbl. S. 5.)

Höchstpreise für Käse.

Sachsen-Altenburg.

Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, betreffend Höchstpreise für Käse.

Vom 17. Januar 1918.

(Sachj. Alt. Amtsbl. S. 52.)

Einfuhr von pflanzlichen und tierischen
Ölen und Fetten sowie Seifen.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (RGBl. S. 148). Vom 17. Januar 1918.

(RGBl. S. 34.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen

vom 4. März 1910 (RGBl. S. 140) erhält folgende Fassung:

§ 4

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 25. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. B.: Freiherr von Stein.

IV. Futtermittel.

Futtermittel.

Reich.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918.

(RGBl. S. 20.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1108) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird vor die Worte „Futterrüben“ und „Pferdemöhren“ jeweils das Wort „frische“ eingefügt.
2. Im § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist das Wort „kohlen-saurer“ vor dem Worte „Kalk“ zu streichen, hinter dem Worte „Torfjoden“ an Stelle des Wortes „und“ ein Komma zu setzen und am Schlusse unter Streichung des Strichpunkts hinzuzufügen „und aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Futtermürzen“.
3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
alle Mischfuttermittel, gleichviel ob in ihnen dieser Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind oder nicht.
4. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen.
5. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
für Futtermittel, welche die für die Verteilung der Futtermittel zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 12, 14 erlassenen Anordnungen erfolgt.
6. § 2 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
für anerkanntes Saatgut von Lupinen und Mais sowie für sonstiges Saatgut dieser Futtermittel, das zu Saatzwecken freigegeben worden ist; der Reichskanzler

erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Saatgut.

7. Im § 3 Abs. 2 ist statt „Mengen“ zu setzen „selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse“.
8. Im § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 3, 4 und § 8 ist statt „Eigentümer“ jeweils zu setzen „Besitzer“.
9. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Ausfaat oder zum sonstigen Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazu gehörigen gewerblichen Nebenbetrieb erforderlich sind. Bei anderen gewerblichen Betrieben bestimmt die Reichsfuttermittelstelle, welche Mengen zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere verwendet werden dürfen.
10. § 5 erhält folgende Fassung:
Wer zur Lieferung von Futtermitteln verpflichtet ist, die zur Erhöhung ihrer Haltbarkeit getrocknet zu werden pflegen, hat die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit er Anlagen dazu besitzt und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert. Betriebe, in denen Beimischung anfällt, haben diese unter denselben Voraussetzungen einzudicken.
11. Im § 6 Abs. 2 Satz 4 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und am Schlusse hinzuzufügen „und vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253)“.
12. Im § 10 Abs. 1 ist hinter dem Worte „Eisenbahnstation“ einzufügen „oder jedes deutschen Schiffsabladepplatz“.
13. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen berechnet werden dürfen.
14. § 12 erhält folgende Fassung:
Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Verteilungsstellen oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern.
15. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Futtermittel auch der Vermittlung von Händlern bedienen; sie haben diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler bestimmten Preise einschließlich der Zuschläge (§ 10 Abs. 3) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorzuschreiben und die Einhaltung zu überwachen.
16. Dem § 16 wird als Abs. 4 hinzugefügt:
Werden Futtermittel, die nach Abs. 1 und 3 den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterliegen, von der Bezugsvereinigung

übernommen, so finden die Vorschriften der §§ 11 bis 15 Anwendung.

17. Im § 18 Abs. 1 werden
- a) in Nr. 1 die Worte „oder den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 3 über den Verkehr mit Saatgut zuwiderhandelt“,
 - b) in Nr. 3 die Worte „zum Trocknen“,
 - c) die Nr. 5 gestrichen.
18. § 19 Abs. 3 und die §§ 21 und 22 werden gestrichen.

Artikel 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Futtermittel, wie er sich aus Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, in laufender Nummernfolge unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
J. W.: von Waldow.

Reich.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918.

(RGBl. S. 23.)

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (RGBl. S. 20) wird der Wortlaut der Verordnung über Futtermittel, wie er sich aus Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 1918 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
J. W.: von Waldow.

Verordnung über Futtermittel.

Vom 10. Januar 1918.

§ 1

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs. Dies gilt nicht

1. für Futtermittel, soweit der Verkehr mit ihnen durch andere Verordnungen geregelt ist;
2. für Grünfütter, frische Futterrüben aller Art, frische Pferdemöhren, Heu, Häcksel und Stroh, mit Ausnahme von Futtermehlen und anderen Erzeugnissen, die aus diesen Stoffen gewonnen werden.

Den Futtermitteln im Sinne der Verordnung stehen gleich:

1. als Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmull, aus Moosdorf hergestellte Torfsoden, zu Futterzwecken fertig hergerichteter Kalk und aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Futterwürzen;

2. alle Milchfuttermittel, gleichviel, ob in ihnen dieser Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind oder nicht.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Hilfsstoffe ausdehnen.

§ 2

Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht

1. für Futtermittel, welche die für die Verteilung der Futtermittel zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 12, 14 erlassenen Anordnungen erfolgt;
2. für anerkanntes Saatgut von Lupinen und Mais sowie für sonstiges Saatgut dieser Futtermittel, das zu Saatzwecken freigegeben worden ist; der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Saatgut.

Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3

Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahres Futtermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Wer Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahrs zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren der Anzeigepflichtige zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetriebe bedarf.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4

Die Besitzer von Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Übersendungskosten einzufenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetrieb erforderlich sind. Bei anderen gewerblichen Betrieben bestimmt die Reichsfuttermittelstelle, welche Mengen

zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere verwendet werden dürfen.

§ 5

Wer zur Lieferung von Futtermitteln verpflichtet ist, die zur Erhöhung ihrer Haltbarkeit getrocknet zu werden pflegen, hat die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit er Anlagen dazu besitzt und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert. Betriebe, in denen Leimbrühe anfällt, haben diese unter denselben Voraussetzungen einzubüchsen.

§ 6

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Besitzers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will.

Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Beim Absatz von Futtermitteln im freien Verkehr dürfen die vom Reichskanzler nach § 7 bestimmten Preisgrenzen nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253).

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Besitzer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Übernahme nicht binnen vier Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinzen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Besitzer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Der Besitzer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Besitzer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

§ 7

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Bezugsvereinigung oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 9

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 10

Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorchrift des Abs. 2, frei jeder deutschen Eisenbahnstation oder jedes deutschen Schiffsabladeplatzes zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben. Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen berechnet werden dürfen.

§ 11

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Über den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 12

Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Verteilungsstellen oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern.

§ 13

Der Reichskanzler kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, inwieweit die der Verordnung

unterliegenden Gegenstände zur menschlichen Ernährung zu verwenden sind.

§ 14

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Futtermittel auch der Vermittlung von Händlern bedienen; sie haben diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler bestimmten Preise einschließlich der Zuschläge (§ 10 Abs. 3) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorzuschreiben und die Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirkes verwendet werden dürfen.

§ 15

Milchfutter darf, außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen hergestellt werden.

§ 16

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf die vom Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. oder in seinem Auftrag hergestellten Ersatzfuttermittel. Diese sind jedoch durch die Bezugsvereinigung oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteilen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Futtermittel, die der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) unterstehen und nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

Werden Futtermittel, die nach Abs. 1 und 3 den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterliegen, von der Bezugsvereinigung übernommen, so finden die Vorschriften der §§ 11 bis 15 Anwendung.

§ 17

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als Komunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer dem § 2 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer willkürlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und zur Versicherung (§ 6 Abs. 3) zuwiderhandelt;

lassen Bestimmungen zuwiderhandelt;

6. wer dem § 15 zuwider Milchfutter ohne Genehmigung herstellt.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 6 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19

Soweit in dieser Verordnung die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Auspuß- und Schwimmgerste an die Stelle der Bezugsvereinigung die von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Stellen.

Die Vorschriften der §§ 10, 11 finden auf Auspuß- und Schwimmgerste keine Anwendung.

§ 20

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Kleie aus Getreide.

Bayern.

Landesfuttermittelstelle. Bekanntmachung über Kleiepreise.
Vom 15. Januar 1918.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 17 vom 20. Januar 1918.)

Baden.

Verordnung. Kleie aus Getreide betreffend.
(Ges. Bl. Baden S. 16.)

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917 über Kleie aus Getreide (RGBl. S. 941) und der Ausführungsbestimmungen des Kriegsernährungsamts hierzu vom 1. November 1917 (RGBl. S. 1001) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern und zuständige Behörde das Bezirksamt.

§ 2.

Vorsitzender des Schiedsgerichts nach § 5 der Bundesratsverordnung ist der Landeskommissär. Das Schiedsgericht besteht außer dem Landeskommissär aus vier Beisitzern, von denen zwei Landwirte sind und je einer dem sachverständigen Handel und dem Müllereigewerbe angehören. Die Beisitzer werden von dem Landeskommissär ernannt; ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer sind vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes von dem Landeskommissär zu verpflichten. Sie haben Amtsverschwiegenheit zu bewahren.

Die Beisitzer erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes Aufwandsentschädigungen und Reisekosten nach den Sätzen, die den Beamten der II. Klasse im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1908, betreffend die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 589), zustehen.

Die Anrufung des Schiedsgerichts hat schriftlich oder zu Protokoll des Landeskommissärs oder des Bezirksamts des Wohnortes zu erfolgen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. M.: Weingärtner.

Pfisterer.

Baden.

Ministerium des Innern. Höchstpreise für Kleie betreffend.
Vom 9. Januar 1918.

(Staatsanz. Baden Nr. 9 vom 12. Januar 1918.)

Sachsen-Meiningen.

(Regbl. Sachf.-Mein. S. 51.)

Zur Ausführung der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. Nr. 183 S. 941/1917) wird bestimmt:

1. Zuständige Behörde (§ 6 der Verordnung) ist der Herzogliche Landrat.
2. Für das Gebiet des Herzogtums wird bei dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, gemäß § 5 der Verordnung ein Schiedsgericht errichtet.
3. Folgen die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer.
4. Zur Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts genügt die Teilnahme von zwei Besitzern außer dem Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende erläßt die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Schiedsgericht, die der Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung des Innern, bedürfen.

Meiningen, den 10. Januar 1918.

Herzogliches Staatsministerium,
Abteilung des Innern.
v. Fürde.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 22, Regbl. Gotha S. 15.)

Landeszentralbehörde im Sinne von § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Verteilungsstelle und Landesfuttermittelstelle im Sinne der Verordnung ist das Thür. Landesfuttermittelamt in Weimar.

Zuständige Behörde nach § 6 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung sind die Bezirke der Bezirksverwaltungsbehörden. Vorstand des Kommunalverbands sind die Gemeindevorstände der unmittelbaren Städte und die Vorstände der Landratsämter.

Gotha, den 8. Januar 1918.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 15.)

Als Schiedsgericht im Sinne von § 5 der Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941) wird für das Herzogtum Gotha das durch

die Bekanntmachung vom 9. Januar 1917 zur Ausführung des § 7 der Bundesratsverordnung über Futtermittel und des § 6 der Bundesratsverordnung über zuderhaltige Futtermittel (Regbl. S. 21) eingesetzte Schiedsgericht bestellt.

Absatz 3 und 4 der Bekanntmachung vom 9. Januar 1917 finden Anwendung.

Gotha, den 8. Januar 1918.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Neuß jüngerer Linie.

Ausführungs-Verordnung zur Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941) und den Ausführungsbestimmungen des Kriegsernährungsamtes dazu vom 1. November 1917 (RGBl. S. 1001.)

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 15.)

1.

„Zuständige Behörden“ im Sinne des § 6 der Verordnung sind die Fürstlichen Landratsämter.

2.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung wird für jeden Kommunalverbandsbezirk ein Schiedsgericht gebildet, dessen Vorsitzender der Fürstliche Landrat bzw. dessen Stellvertreter ist.

Zu Besitzern werden bestellt:

(Folgen die Namen.)

3.

Zuständig ist dasjenige Schiedsgericht, aus dessen Bezirk die Lieferung erfolgen soll.

Gera, den 3. Januar 1918.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium,
Abteilung für das Innere.
Dr. Hegel i. R.

Verkehr mit Heu.

Reich.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.

Berlin, den 8. Januar 1918.

An

jämtliche Bundesregierungen (in Preußen: an den Staatskommissar für Volksernährung und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) sowie an den Statthalter in Elsaß-Lothringen und die Reichsfuttermittelstelle ergangen.

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 599) erkläre ich mich damit einverstanden, daß in den Bundesstaaten, in denen die Sicherstellung der in §§ 1 bis 3 a. a. O. bestimmten Heumengen noch nicht vollständig erfolgt ist, Beschränkungen des Verkehrs mit Heu bis zum 15. April d. J. bestehen bleiben.

R. W.: v. Braun.

Bayern.

R. Staatsministerium des Innern. Bekanntmachung.
Betreff: Preise für Heu.

Vom 14. Januar 1918.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 12 vom 15. Januar 1918.)

Sachsen.

Bekanntmachung über die Beschränkung des Verkehrs mit Heu aus der Ernte 1917. Vom 12. Januar 1918.

(Darmst. Zl. Nr. 12 vom 15. Januar 1918.)

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 599) wird im Einverständnis mit dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamts angeordnet, daß alle Beschränkungen des Verkehrs mit Heu bis zum 15. April 1918 bestehen bleiben.

Darmstadt, den 12. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Rippe.

Änderung der Ausführungsanweisung vom 1. August 1917 (Staatsanz. S. 787) zur Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 599, Staatsanz. S. 785).

(Staatsanz. Rippe S. 33.)

Unter Ziffer 3 der vorstehend bezeichneten Ausführungsanweisung, Zeile 6, ist an die Stelle von „1. Februar 1918“ zu setzen „15. April 1918“. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 1. August 1917 (Staatsanz. S. 787) unverändert bestehen.

Detmold, den 14. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. Biedenweg.

Ablieferung von Heu und Stroh.

Reich.

Verordnung über die Ablieferung von Heu und Stroh. Vom 20. Januar 1918.

(RGBl. S. 44.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1

Außer den gemäß § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 599) aufzubringenden 1 200 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu und außer den gemäß § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (RGBl. S. 685) aufzubringenden 1 500 000 Tonnen Stroh sind für das Heer weitere 400 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu und weitere 150 000 Tonnen Stroh nach Maßgabe der

Verordnungen vom 12. Juli 1917 und 2. August 1917 sofort sicherzustellen und zu den im Abs. 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

Es müssen geliefert sein:

bis zum 28. Februar 1918 200 000 Tonnen Heu und 30 000 Tonnen Stroh,

bis zum 31. März 1918 100 000 Tonnen Heu und 30 000 Tonnen Stroh,

bis zum 30. April 1918 50 000 Tonnen Heu und 30 000 Tonnen Stroh,

bis zum 31. Mai 1918 50 000 Tonnen Heu und 30 000 Tonnen Stroh,

bis zum 30. Juni 1918 30 000 Tonnen Stroh.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1918.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Verkehr mit Stroh und Häcksel.

Rippe.

Änderung der Ausführungsanweisung vom 31. August 1917 (Staatsanz. S. 885) zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (RGBl. S. 685, Staatsanz. S. 881).

(Staatsanz. Rippe S. 33.)

Unter Ziffer 6 der vorbezeichneten Ausführungsanweisung fallen die Worte „1. Februar 1918“ in der 6. Zeile fort. An deren Stelle ist zu setzen „15. April 1918“. Die übrigen Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 31. August 1917 bleiben unverändert bestehen.

Detmold, den 14. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. Biedenweg.

Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 16, Regbl. Gotha S. 11.)

Landeszentralbehörden im Sinne der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und in Gotha.
Gotha, den 5. Januar 1918.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verkehr mit Rüben vergl. oben bei Abschnitt B II.)

Abchnitt C.

Versorgung mit Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen sowie deren Ersatzstoffen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Sicherstellung von Kriegsbedarf.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 375).

Vom 17. Januar 1918.

(RGBl. S. 37.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 375) wird dahin geändert:

Im § 2 wird hinter Abs. 1 folgende Vorschrift eingestellt:

Bei der Festsetzung des Übernahmepreises von Gegenständen, für die zur Zeit der Enteignung Höchstpreise bestanden, dürfen diese Höchstpreise nicht überschritten werden.

Im § 4 Abs. 3 erhält der Schlußsatz folgende Fassung:

Die Entscheidung erfolgt endgültig durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 7 fällt fort.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf die Gegenstände Anwendung, die vor ihrem Inkrafttreten enteignet worden sind, sofern die höhere Verwaltungsbehörde den Übernahmepreis noch nicht festgesetzt hat.

Berlin, den 17. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

S. B.: Freiherr von Stein.

III. Metalle, Metallwaren, Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnitts 18 B des Zolltarifs (elektrotechnische Erzeugnisse).

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 15 vom 18. Januar 1918.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. April 1917 (Reichsanz. Nr. 95), betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr der Waren des Abschnitts 18 B (elektrotechnische Erzeugnisse) des Zolltarifs, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

A. Ziffer III der Bekanntmachung vom 18. April 1917 erhält folgende Fassung:

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

	<small>Ausführnummern des Statistischen Warenzeichnisses:</small>
Ersatz- und Reserveteile für elektrische Maschinen (außer Anker und Kollektoren)	907 e
elektrische Bogenlampen (außer solchen besonderer Bauart für kinematographische Aufnahmen), Quecksilberdampf-, Quarz- und ihnen ähnliche Lampen	910 a
vollständige Gehäuse für Bogenlampen, Quecksilberdampf-, Quarz- und ihnen ähnliche Lampen in Verbindung mit Glasglocken, auch umspinnen, Teile von Bogenlampen (außer solchen von besonderer Bauart für kinematographische Aufnahmen, ferner außer Kohlenstiften)	910 b
Metallfaden-, Kohlenfaden-, Kernst- und andere elektrische Glühlampen (außer Zmerglampen)	911a und b
elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung (außer Taschenlampen, Leuchtstäben, elektrischen Gruben- und ähnlichen Lampen mit eigener Stromquelle), für	

Straftübertragung, Elektrolyse; Vor-
schalte- und Neben-
schlußwiderstände;
sonstige anderweit nicht genannte
elektrische Vorrichtungen (außer Zünd-
apparaten für Explosionsmotore,
Minen- und Glühzündapparaten,
Magnetscheidern); Bestandteile von
solchen Gegenständen (außer Bestand-
teilen für Taschenlampen, Leuchtstäbe,
elektrische Gruben- und ähnliche Lam-
pen mit eigener Stromquelle, Zünd-
apparate für Explosionsmotore, Mi-
nen- und Glühzündapparate, Magnet-
scheider, ferner außer Bestandteilen
aus Porzellan, Steingut, Steatit oder
aus anderem unter Verwendung von
Kaolin, Speckstein, Textilfaser, Pa-
pier, Asphalt, Harz, Pech oder Leer
hergestellten Isolationsmaterial);

Isolationsrollen, -knöpfe und ähnliche
zur Isolierung dienende Montierungs-
teile aus Steingut, Porzellan oder
Glas (außer Isolatoren und Isola-
tionsglocken), nicht als Bestandteile
zerlegter elektrotechnischer Erzeugnisse
ausgehend aus 912 e

elektrische Vorrichtungen für Heiz- und
Kochzwecke, Heizlampen (soweit sie
ohne Verwendung von Platin und
Gold hergestellt sind); Bestandteile
von solchen Gegenständen 912 i

B. Die Bekanntmachung vom 12. Juli 1917
(Reichsanz. Nr. 167 vom 16. Juli 1917) zu dem Aus-
und Durchfuhrverbote für Waren des Abschnitts 18 B
des Zolltarifs wird aufgehoben.

C. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehen-
den Bestimmungen unterstellten, bisher für die Aus-
fuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr
freizulassen, soweit sie spätestens am 20. Januar 1918
zum Versand aufgegeben sind.

Berlin, den 14. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
J. M.: Wiedfeldt.

IV. Chemische und ähnliche Erzeugnisse.

Verkehr mit Schwefel.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der §§ 3, 4
der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestim-
mungen zu der Verordnung über den Verkehr mit
Schwefel vom 27. Oktober 1916 (RGBl. S. 1196).

Vom 14. Januar 1918.

(Reichsanz. Nr. 14 vom 17. Januar 1918.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den
Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (RGBl.
S. 1195) wird bestimmt:

Die Vorschriften der §§ 3, 4 der Bekanntmachung,
betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Ver-
ordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Ok-
tober 1916 (RGBl. S. 1196) treten mit dem Tage der
Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
J. M.: Freiherr von Stein.

V. Öle und Fette für technische Zwecke.

Verkehr mit Seife usw.

Reich.

Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungs-
bestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit
Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Wasch-
mitteln vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 546).

Vom 10. Januar 1918.

(RGBl. S. 17.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über
den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-
haltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (RGBl.
S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausfüh-
rungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr
mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen
Waschmitteln, vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 546)
erfährt folgende Abänderungen:

In Nr. 1 Zeile 2 und 3 werden die Worte „so-
wie zweihundertundfünfzig Gramm Seifenpulver“
ersetzt durch die Worte „sowie einhundertfünfund-
zwanzig Gramm Seifenpulver“.

Nr. 2 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Bis auf
weiteres berechtigen die auf Seifenpulver lautenden
Abschnitte der Seifenkarte nur zur Abgabe der Hälfte
der darauf verzeichneten Menge.“

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 14. Januar
1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
J. M.: Dr. Göppert.

*Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten so-
wie Seifen vergl. oben bei Abschnitt B III d.*

VI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel.

Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Preußen.

Ausführungsanweisung vom 8. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917. (Reichsanz. Nr. 263)

2. November 1917: (R. u. St.-Anz. Nr. 263.)

A. zu § 8 Abs. a.

1. Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer A 2 dieser Ausführungsanweisung die Stadt- und Landkreise, Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung die kreisangehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Wer als Vorstand des Kommunalverbandes (der Gemeinde) anzusehen ist, bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften in Ziffer A 2 dieser Ausführungsanweisung, die Kreisordnungen und die Gemeindeverfassungsgeetze.

2. Hinsichtlich der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neufölln, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und der Landkreise Teltow und Niederbarnim, sowie der diesen Landkreisen angehörenden Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wird folgendes bestimmt:

Kommunalverband (Gemeinde) im Sinne der eingangs erwähnten Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung ist der durch Erlass vom 21. August 1917 — M. d. Z. II e 1746; M. f. S. I. 6203; M. f. L. I A 1 e 12 182 — zum Zwecke der Regelung der Brennstoffversorgung besonders gebildete Kommunalverband „Kohlenverband Groß-Berlin“; Vorstand des Kommunalverbandes im Sinne der Bekanntmachung ist der gemäß Ziffer II des bezeichneten Ministerial-Erlasses gebildete „Ausichuß“

B. zu § 8 Abs. b.

Es kann sich empfehlen, von der Befugnis des § 8 b für Gebiete großer Stromversorgungsunternehmen, die über die Grenzen einzelner Gemeinden oder Kommunalverbände hinausgehen, Gebrauch zu machen. Etwaige Anträge sind uns vorzulegen.

Jedenfalls erscheint es angebracht, für solche Gebiete dahin zu wirken, daß die von den einzelnen Gemeinden oder Kommunalverbänden ergehenden Ortsvorschriften möglichst gleichartig gestaltet werden.

C. zu § 8 Abs. c.

Wir behalten uns die Entscheidung von Fall zu Fall auf besonderen Antrag vor.

Berlin, den 8. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. W. Goepfert.

Der Minister des Innern.

J. M. Freund.

Heffen.

Bekanntmachung über Kohlenverteilung, hier Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Vom 3. Dezember 1917.

(Heff. Regbl. S. 292.)

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit werden als Kommunalverbände die Kreise bestimmt; Vor-

stände der Kreise sind die Kreisverwaltungen im Sinne des § 1 der Bekanntmachung vom 2. November 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit, in den Städten der Bürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden die Bürgermeisterei anzusehen.

Darmstadt, den 3. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.
Kramer.

Sachsen-Weimar.

Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

(Regbl. Sachj. W. G. S. 271.)

Auf Grund von § 8 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit (Reichsanz. Nr. 263) wird bestimmt:

Als Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk, vertreten durch den Bezirksdirektor als Vorstand, und als Gemeinden sind die Gemeinden im Sinne des Artikel 1 der Gemeindeordnung, vertreten durch den Gemeindevorstand, anzusehen.

Weimar, den 22. Dezember 1917.

Großherzoglich
Sächsisches Staatsministerium.
Departement des Innern.
Unteutich.

Petroleum.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Verordnung über Petroleum.

(Regbl. Coburg S. 22.)

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. 7. 1915/1. 5. 1916 (RGBl. 1915 S. 420; 1916 S. 350) wird mit Zustimmung des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Stadtbezirke Coburg, Neustadt und Rodach sowie der Landratsamtsbezirk Coburg werden zum Zweck der Regelung der Verteilung und des Verbrauchs des von der Zentralstelle für Petroleumverteilung zugewiesenen sogenannten Händlerpetroleums zu einem Versorgungsgebiet zusammengeschlossen. Zuständige Stelle im Sinn des § 6 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. 7. 1915/1. 5. 1916 ist für dieses Versorgungsgebiet der Vorstand der Vereinigten Kommunalverbände unter Ausschluß des Mitglieds der Stadt Königberg i. Fr. Er hat die erforderlichen Anordnungen zu treffen und ist insbesondere ermächtigt, Petroleummarken, die von jeder Petroleumverkaufsstelle des Versorgungsgebietes eingelöst werden müssen, auszugeben.

§ 2.

Das für die besonderen Zwecke der Landwirtschaft und die Heimarbeit überwiesene Petroleum (Ausgleichspetroleum), das Petroleum für gewerbliche Zwecke sowie das aus der Rücklage der Landeszentralbehörde den einzelnen Bezirken zugewiesene Petroleum sind von der Regelung nach § 1 ausgeschlossen.

§ 3.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen des Staatsministeriums oder der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden werden aufgehoben.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung vom Vorstand der Vereinigten Kommunalverbände er-

lassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung erhält rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1918 an.

Coburg, den 14. Januar 1918.

Herzoglich S. Staatsministerium.
Leutheußer i. R.

Lippe.

Bekanntmachung.

(Staatsanz. Lippe S. 10.)

Der Regelung des Verkehrs mit Petroleum gemäß der Verordnung vom 24. November 1917 (Staatsanz. S. 1208) stellen sich Schwierigkeiten entgegen, die sich bis jetzt noch nicht haben überwinden lassen. Infolgedessen wird unter Aufhebung des § 7 der genannten Verordnung der Termin für die Inkraftsetzung der Verordnung künftiger Bestimmung vorbehalten.

Detmold, den 2. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. Biedenweg.

Verkehr mit Zündwaren.

Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Zündwaren.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 23.)

Auf Grund der Reichsanzlerbekanntmachung über Zündwaren in der Fassung vom 29. Dezember 1917 (RGBl. 1918 S. 2) gilt im wesentlichen folgendes:

1. Beim Verkauf von Zündhölzern im Kleinhandel, d. h. beim Verkauf an den Verbraucher darf der Preis nicht übersteigen:

a) für Sicherheitshölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter, in Schachteln zu je 60 Stück

für das Paß zu 10 Schachteln . . 50 Pfg.

für 1 Schachtel 5 "

b) für imprägnierte bunte Hölzer, sowie für weiße und bunte flache Hölzer in Schachteln von mindestens je 50 Stück

für das Paß zu 10 Schachteln . . 55 Pfg.

für 2 Schachteln 11 "

c) für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter, in Schachteln oder Koffern zu je 800 Stück

für die Schachtel oder den Koffer 50 Pfg.

d) für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter, in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück

für die Schachtel oder den Koffer 42 Pfg.

e) für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter, in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück

für die Schachtel oder den Koffer 28 Pfg.

Für die Verpackung dürfen Preiszuschläge nicht berechnet werden. Die Preise gelten für versteuerte Ware.

2. Andere Zündhölzer, als die unter Ziffer 1 genannten, herzustellen, ist verboten, mit Ausnahme von Westentaschenhölzern, Buchhölzern (Plattenhölzern) und Sturmhölzern.

3. Die Bestimmungen gelten nicht für Zündhölzer, die im Auslande hergestellt sind.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

5. Die Anordnung tritt sofort in Kraft; im gleichen Zeitpunkt tritt unsere Bekanntmachung vom 6. Januar 1917 außer Kraft.

Büdeburg, den 8. Januar 1918.

Fürstlich

Schaumburg-Lippisches Ministerium.
Fhr. von Feilich.

Ersparnis von Brennstoffen. (Ladenschluß).

Mecklenburg-Schwerin.

Landesbehörde für Volksernährung. Bekanntmachung, betreffend Ersparnis von Brennstoffen.

Vom 5. Januar 1918.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 79.)

Meuß jüngerer Linie.

Ministerial-Verordnung vom 3. Januar 1918 über Ersparnis von Licht und Brennstoffen.

(Amtsbl. Meuß j. L. S. 13.)

Meuß jüngerer Linie.

Ministerial-Verordnung vom 3. Januar 1918 über Ersparnis von Licht und Brennstoffen.

(Amtsbl. Meuß j. L. S. 14.)

(Schluß der Spielzeit für Theater usw.)

Lippe.

Regierung. Bekanntmachung über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Vom 3. Januar 1918.

(Staatsanz. Lippe S. 10.)

VII. Spinnstoffe und deren Verwertung.

Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne.

Reich.

Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 2700/12. 17. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot). Vom 1. Februar 1918.

(Veröffentlicht von den Militärbefehlshabern.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 376)*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) unterjagt werden.

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 644.

Artikel I.

Die Ziffer 1 des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot), vom 1. April 1917, wonach Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne von der Beschlagnahme ausgenommen sind, wird aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Baden.

Verordnung. Den Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren betreffend.

(Gef. Bl. Baden S. 20.)

Unsere Verordnung vom 21. Juli 1916, den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 261) wird dahin geändert, daß die Bezirksämter ermächtigt werden, in ländlichen Kommunalverbänden die Ausstellung der Bezugs-scheine als zuständige Behörde im Sinne des § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1913 (RGBl. S. 1420) selbst zu übernehmen oder sie den Kommunalverbänden oder nur solchen Bürgermeisterämtern für ihre Gemeinde oder mehrere benachbarte Gemeinden zu übertragen, bei welchen besondere Ausfertigungsstellen mit dem nötigen Sonderpersonal eingerichtet sind.

Karlsruhe, den 14. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.
Kohlhepp.

Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (RGBl. S. 257).

Vom 10. Januar 1918.

(RGBl. S. 16.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Im § 1 der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (RGBl. S. 257) werden hinter dem Worte „Erzeugnisse“ nach einem Komma die Worte: „Nähgarne, einschließlich der seidenen, Strick- und Stopfgarne und deren Erzeugnisse“ eingefügt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. W.: Freiherr von Stein.

Besetzung und Verfahren des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft in Streitfällen wegen des Übernahme-preises bei Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle.

Reich.

Bekanntmachung über die Besetzung und das Verfahren des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft in den im § 2 Abs. 2 der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (RGBl. S. 257) bezeichneten Fällen. Vom 14. Januar 1918.

(RGBl. S. 45.)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (RGBl. S. 257) wird bestimmt:

§ 1

Auf die Besetzung des Gerichts und das Verfahren finden die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 469) in der ihr durch die Bekanntmachung vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1021) gegebenen Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

§ 2

Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Zur Deckung der baren Auslagen wird ein Pauschsatz erhoben. Die Entscheidung über die Höhe des Pauschsatzes erfolgt, wenn sie nicht in dem Beschlusse des Reichsschiedsgerichts getroffen ist, durch den Vorsitzenden. Der Pauschsatz wird auf Ersuchen des Reichsschiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Ausgaben beigetrieben.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. W.: Freiherr von Stein.

Verteilung von Baumwollnähfäden usw. an Kleinhändler usw.

Reich.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirnen an Kleinhändler, Arbeiter und Anstalten.

Vom 19. Januar 1918.

(Reichsanz. Nr. 16 vom 19. Januar 1918.)

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 10. Januar 1918 (RGBl. 1917 S. 257, 1918 S. 16) wird für die gemäß nachfolgenden Vorschriften durch die Kommunalverbände zur Verteilung gelangenden Baumwollnähfäden und Leinennähzwirne folgendes bestimmt:

I. Verteilung auf die Kommunalverbände.

§ 1.

Verteilungsgrundsatz.

Die Verteilung der Reichsbekleidungsstelle für die Kleinhändler sowie die unter diese Bekanntmachung fallenden Verarbeiter und Anstalten (§ 7) zur Verfügung stehenden Menge an

- a) Baumwollnähfäden,
- b) Leinennähzwirn

erfolgt durch die Kommunalverbände.

Die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abt. O Garnabteilung) bestimmt vierteljährlich nach der Bevölkerungszahl, welche Mengen an Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn für das kommende Kalendervierteljahr auf die einzelnen Kommunalverbände entfallen. Die festgesetzten Mengen werden den Kommunalverbänden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2.

Bezirksstellen.

Durch den Zentralverband des Deutschen Großhandels wird für je mehrere zusammengelegene Kommunalverbände eine Bezirksstelle eingerichtet und verwaltet. Die nähere Bezeichnung und der Sitz der Bezirksstellen sowie die von diesen zu versorgenden Kommunalverbände werden auf Vorschlag des „Zentralverbandes des Deutschen Großhandels“ von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzt und in ihren „Mitteilungen“ veröffentlicht.

§ 3.

Bekanntgabe an die Bezirksstellen und die Fabrikantenvereinigungen.

Die Reichsbekleidungsstelle gibt jeder Bezirksstelle gleichzeitig mit der nach § 1 Abs. 2 an die Kommunalverbände zu richtenden Bekanntgabe die auf die einzelnen von dieser Bezirksstelle zu versorgenden Kommunalverbände entfallenden Mengen jeder Art bekannt.

Zu gleicher Zeit wird den Vereinigungen der Fabrikanten von Baumwollnähfäden und von Leinennähzwirn bekanntgegeben, welche Gesamt mengen der betreffenden Art auf die einzelnen Bezirksstellen entfallen.

§ 4.

Lieferung durch die Fabrikantenvereinigungen an die Bezirksstellen.

Nach Eingang der gemäß § 3 Absatz 2 erfolgten Bekanntgabe haben die Fabrikantenvereinigungen unverzüglich mit den Lieferungen an die Bezirksstellen zu beginnen. Sie dürfen keiner von ihnen größere Mengen liefern, als dieser nach der Bekanntgabe der Reichsbekleidungsstelle zukommen; sie dürfen nur an die von der Reichsbekleidungsstelle angegebenen Stellen liefern.

§ 5.

Zusammensetzung der Sendungen.

Die Sendungen an die einzelnen Bezirksstellen haben aus gleichmäßigen Einzelpackungen zu bestehen, deren Zusammenfassung die Reichsbekleidungsstelle bestimmt.

Jede Sendung an die Bezirksstellen soll möglichst die gleiche Menge in schwarz und weiß enthalten. Die Verteilung der Garnnummern auf die einzelnen Farben soll eine möglichst gleichmäßige sein. Auf die Einzelpackungen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

II. Verteilung auf die Bedarfsstellen.

§ 6.

Verteilungsschlüssel, Beirat.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach Eingang der gemäß § 1 Absatz 2 erfolgten Bekanntgabe die auf sie entfallenden Mengen an Baumwollnähfäden und an Leinen-

nähzwirn nach einem ihnen im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Zusammenfassung ihres Bezirkes geeignet erscheinenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Bedarfsstellen ihres Bezirkes (§ 7) ziffernmäßig zu verteilen. — Sie haben dabei die nach § 7 Absatz 1 unter ihre Verteilung fallenden Anstalten und Verarbeiter gegenüber den Kleinhändlern besonders zu berücksichtigen. Bei den Verarbeitern ist die Größe ihres Betriebes, insbesondere die Zahl ihrer Arbeiter, zugrunde zu legen.

Kommunalverbände, in deren Bezirk ungewöhnlich viele und umfangreiche Anstalten der in § 7 Absatz 1 unter c genannten Art sich befinden, können bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung O Garnabteilung) in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, einen Antrag auf Gewährung eines Zuschlages für den Bedarf dieser Anstalten einreichen. Der Antrag hat unverzüglich nach Eingang der in § 1 Absatz 2 genannten Bekanntgabe zu erfolgen; in ihm ist die Anzahl der unter die Verteilung des Kommunalverbandes fallenden Anstalten, deren nähere Bezeichnung und Zweck sowie die Anzahl der in den einzelnen Anstalten befindlichen Betten oder Insassen anzugeben.

Den Kommunalverbänden wird anheimgegeben, sich zur Festsetzung des Verteilungsschlüssels eines Bezirkes zu bedienen, der sich aus Vertretern der verschiedenen Interessengruppen, insbesondere der Kleinhändler, der Verarbeiter und der Verbraucher zusammensetzt.

§ 7.

Bedarfsstellen.

Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind:

a) die Personen und Betriebe des Bezirkes, die Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn gewerbsmäßig unmittelbar an die Verbraucher gegen Entgelt herüber-

— Kleinhändler —

b) die Personen und Betriebe des Bezirkes, die

1. Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn in ihnen hierzu übergebene Gegenstände gewerbsmäßig gegen Vergütung für andere verarbeiten (z. B. Flichschneider) oder

2. Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn gewerbsmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Maßschneider)

— Verarbeiter —

sofern in den unter 1. und 2. genannten Verarbeitungsbetrieben am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren,

c) Anstalten mit Insassen (z. B. Krankenanstalten, Gefängnisse), da diese Insassen schon in der gemäß § 1 der Verteilung zugrunde liegenden Bevölkerungszahl mit enthalten sind (vgl. § 6 Absatz 2).

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen, sind, soweit sie in dem Verarbeitungsbetriebe am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten (gemischte Betriebe großen Umfangs), nur für ihren Kleinhandelsbetrieb als Bedarfsstellen anzusehen.

Keine Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Kommunalverbände selbst, sonstige behördliche Einrichtungen sowie die Anstalten, die nicht unter Absatz 1 c fallen. Für diese sowie die sonstigen Personen und Betriebe, die nach Absatz 2 und 3 nicht oder nicht in vollem Umfang als Bedarfsstellen anerkannt sind, ist eine besondere Versorgungsregelung vorgesehen.

Als Bedarfsstellen sind ferner nicht anzusehen die Verarbeiter, die eine besondere Zuweisung an Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn von einer anderen Stelle als der Reichsbekleidungsstelle erhalten. Ein Verzeichnis dieser Verarbeiter wird in den „Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle“ veröffentlicht werden.

§ 8.

Gemischte Betriebe kleinen Umfangs.

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen und in deren Verarbeitungsbetrieb am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren (gemischte Betriebe kleinen Umfangs), sind von den Kommunalverbänden bei der Verteilung sowohl als Kleinhandels- wie als Verarbeitungsbetriebe zu berücksichtigen (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3).

Die Kommunalverbände haben eine strenge Trennung der für den Kleinhandels- und der für den Verarbeitungsbetrieb bestimmten Mengen anzuordnen und durchzuführen (vgl. § 16 Absatz 2).

§ 9.

Bezugsberechtigungen: Ausfertigung, Vordrucke.

Die Kommunalverbände haben den einzelnen Bedarfsstellen Bezugsberechtigungen auszustellen. Diese müssen enthalten: Die Bezeichnung des ausstellenden Kommunalverbandes, dessen Dienststempel oder -Siegel, die Unterschrift des ausfertigenden Beamten, die genaue Angabe der zuständigen Bezirksstelle, die Angabe des Kalendervierteljahres, für das sie gelten, Namen (Firma) und genaue Anschrift der Bedarfsstelle sowie die auf diese entfallende Menge, Zahlen in Ziffern und Buchstaben. Für gemischte Betriebe kleinen Umfangs (§ 8) sind zwei Bezugsberechtigungen auszustellen; auf jeder ist bei Angabe der Menge noch hinzuzufügen, ob sie für den Kleinhandels- oder den Verarbeitungsbetrieb bestimmt ist. Bei gemischten Betrieben großen Umfangs (§ 7 Absatz 2) ist auf der Bezugsberechtigung bei Angabe der Menge hinzuzufügen, daß diese nur für den Kleinhandelsbetrieb bestimmt ist.

Die Ausfüllung der Bezugsberechtigungen hat mit Tinte zu erfolgen; Radierungen, Ausstreichungen (soweit solche nicht auf dem Vordrucke der Bezugsberechtigung selbst vorgesehen sind) oder sonstige Veränderungen sind unzulässig.

Die ersten Bezugsberechtigungen sind auf das erste Kalendervierteljahr 1918 auszustellen.

Die Vordrucke der dieser Bekanntmachung als Anlage*) beigefügten Bezugsberechtigung (Drucksache Nr. 516) sind von den Kommunalverbänden bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Drucksachenverwaltung) in Berlin W 50, Münchener Platz 1, unentgeltlich zu beziehen.

Den Kommunalverbänden wird für die Ausfertigung der Bezugsberechtigungen eine von der Reichsbekleidungsstelle festzusetzende Vergütung gewährt.

§ 10.

Bezugsberechtigungen: Gültigkeitsdauer.

Die Bedarfsstellen haben die Bezugsberechtigungen der für ihren Kommunalverband zuständigen Bezirksstelle gleichzeitig mit der Bestellung einzureichen.

Bezugsberechtigungen, die bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, auf das sie lauten, bei der zuständigen Bezirksstelle nicht eingegangen sind, verlieren mit diesem Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

§ 11.

Verteilungsliste.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach der gemäß § 6 erfolgten Verteilung auf ihre Bedarfsstellen ihrer zuständigen Bezirksstelle eine Verteilungsliste einzureichen, in der die einzelnen Bedarfsstellen mit Namen (Firma) und genauer Anschrift sowie die auf die einzelnen Arten entfallenden Mengen anzuführen sind. Die einzelnen Summen jeder Art sind in jeder Verteilungsliste zusammengezählt. Die Verteilungsliste ist mit Dienststempel oder -Siegel sowie mit der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 12.

Nachprüfung durch die Bezirksstellen.

Die Bezirksstellen haben zu prüfen, daß die Endsummen der einzelnen nach § 11 eingereichten Verteilungslisten nicht die aus der Bekanntgabe der Reichsbekleidungsstelle (§ 3 Absatz 1) ersichtlichen, auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Zuweisungen überschreiten. Sie haben ferner die ihnen eingereichten Bezugsberechtigungen mit den Angaben der Verteilungslisten zu vergleichen.

Ergeben sich Unstimmigkeiten, so sind zu beanstandende Verteilungslisten und Bezugsberechtigungen den Kommunalverbänden zur Richtigstellung zurückzugeben.

Vor Beseitigung der Unstimmigkeiten in der Verteilungsliste dürfen keine Lieferungen an irgend welche Bedarfsstellen des betreffenden Kommunalverbandes, vor Beseitigung der Unstimmigkeiten in Bezugsberechtigungen darf keine Lieferung an die betreffende einzelne Bedarfsstelle erfolgen.

Die Bezirksstellen sind verpflichtet, Bezugsberechtigungen, die der Bestimmung des § 9 Absatz 2 nicht entsprechen, zurückzuweisen.

§ 13.

Lieferung durch die Bezirksstellen an die Bedarfsstellen.

Die Bezirksstellen haben die Bezugsberechtigungen mit Eingangsvermerk zu versehen und, sofern sie ordnungsgemäß ausgefertigt sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 12 unverzüglich in der Reihenfolge des Eingangs zu erledigen.

Jede auf eine Bezugsberechtigung zu liefernde Sendung soll möglichst die gleiche Menge in schwarz und weiß enthalten. Die Verteilung der Garnnummern auf die einzelnen Farben soll eine möglichst gleichmäßige sein.

Auf die Bezugsberechtigungen dürfen keine größeren und keine anderen als die in ihnen genannten Mengen geliefert werden. Die Bezirksstellen dürfen nur gegen gültige Bezugsberechtigungen und nur an den darin bezeichneten Bezugsberechtigten liefern.

III. Preisbestimmungen.

§ 14.

Die Bezirksstellen sind berechtigt, auf den von ihnen an die Fabrikantenvereinigungen gezahlten Preis 10 % für Unkosten (einschließlich Beförderungskosten) und für Gewinn sowie weitere 2 % für Verpackungskosten aufzuschlagen. Der Reingewinn der Bezirksstellen ist vom Zentralverbände des deutschen Großhandels dem deutschen Garngroßhandel zuzuführen. Zu diesem gehören auch die dem Zentralverbände des deutschen Großhandels nicht angehörenden Garngroßhändler, die einen Antrag auf Gewinnbeteiligung beim Zentralverbände des deutschen Großhandels einreichen. Das gleiche gilt von den Berufsgenossen, ohne Rücksicht, ob sie dem Zentralverbände des deutschen Großhandels angehören oder nicht, die ihren Kleinhandel auch Großhandel in Baumwollnähfäden oder Leinwandgewirnen betreiben, wenn sie einen Antrag auf Gewinnbeteiligung beim Zentralverbände des deutschen Großhandels einreichen und ihm nachweisen, daß sie in ihrem Großhandelsbetriebe im Jahre 1913 von einer der beiden Arten für mindestens 10 000 Mark unmittelbar vom Fabrikanten bezogen haben; für erst später eröffnete Betriebe tritt anstelle des Jahres 1913 das Jahr 1914. Die Gewinnverteilung auf die Garngroßhändler und Berufsgenossen hat nach dem im Jahre 1913 bzw. 1914 im Garngroßhandel erfolgten Umsatze zu geschehen. — Das Nähere bestimmt der Zentralverbände des deutschen Großhandels mit Genehmigung der Reichsbekleidungsstelle. Streitigkeiten und Zweifel über die Gewinnverteilung und über die Zulassung als Berufsgenossen entscheidet die Reichsbekleidungsstelle endgültig.

Die Kleinhändler sind berechtigt, auf den von ihnen an die Bezirksstellen gezahlten Preis insgesamt 20 % für Un-

kosten (einschließlich Beförderungskosten) und für Gewinn aufzuschlagen.

Außer den in Absatz 1 und 2 genannten dürfen Aufschläge für sonstige Unkosten und dergl. nicht erhoben werden. Die Kosten der Beförderung trägt der Empfänger.

Die auf Grund dieser Bestimmungen zulässigen Kleinhandelsverkaufspreise werden für jedes Kalendervierteljahr von den einzelnen Bezirksstellen den unter ihre Verteilung fallenden Kommunalverbänden rechtzeitig mitgeteilt und sind von diesen unverzüglich zu veröffentlichen.

IV. Verteilung auf die Verbraucher.

§ 15.

Bezugsausweise.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die den Kleinhändlern zugewiesenen Mengen auf die Verbraucher ihres Bezirks zu verteilen.

Sie haben zu diesem Zwecke für jedes Kalendervierteljahr — erstmalig für das erste Kalendervierteljahr 1918 — im voraus diejenige Menge festzusetzen und rechtzeitig zu veröffentlichen, die auf die einzelnen Verbraucher oder Verbrauchergruppen entfallen soll. — Als Verbraucher sind nicht anzusehen die in § 7 Absatz 1 und 2 genannten Bedarfsstellen sowie die sonstigen in § 7 Absatz 2, 3 und 4 genannten Stellen oder Personen.

Die Kommunalverbände haben anzuordnen, daß die Abgabe nur erfolgen darf gegen Ablieferung bestimmter Bezugsausweise (z. B. Lebensmittelfarten-Abschnitte). Die Bezugsausweise dürfen nur im Bezirke des Kommunalverbandes, der sie ausgegeben hat, Gültigkeit haben. Die nähere Regelung haben die Kommunalverbände, soweit nicht im folgenden zwingende Bestimmungen getroffen sind, selbst anzuordnen. Es bleibt ihnen insbesondere überlassen, ob sie jeder einzelnen Person der Bevölkerung oder nur bestimmten Gruppen (z. B. Familie, Haushalt) das Recht auf den Bezug von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn einräumen, und ob sie die minderbemittelte Bevölkerung gegenüber der bessergestellten besonders berücksichtigen wollen. Den Kommunalverbänden wird anheimgestellt, vor Erlass der erforderlichen Bestimmungen den in § 6 Absatz 3 genannten Beirat zu hören.

§ 16.

Verpflichtungen der Kleinhändler und Arbeiter.

Die Kleinhändler sind verpflichtet, solange sie Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn in ihrem Betrieb vorrätig haben, an jeden Ablieferer eines gültigen, von ihrem Kommunalverbande ausgegebenen Bezugsausweises die auf diesen jeweils entfallende Menge der betreffenden Art abzugeben. Die Abgabe darf nicht vom Bezuge anderer Waren oder von irgend welchen anderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Abgabe ohne Ablieferung eines gültigen Bezugsausweises oder Abgabe einer größeren Menge als der, für die der einzelne Bezugsausweis jeweils gilt, sowie das Fordern oder Annehmen höherer als der nach § 14 Absatz 4 vom zuständigen Kommunalverbande veröffentlichten Preise ist verboten.

Die Inhaber gemischter Betriebe großen Umfangs (§ 7 Absatz 2 i. Vbdg. mit § 7 Absatz 3 Satz 2) sowie die Inhaber gemischter Betriebe kleinen Umfangs (§ 8) dürfen die ihnen für ihre Verarbeitungsbetriebe gelieferten Baumwollnähfäden und Leinennähzwirne nur in diesen Betrieben verarbeiten und nicht un verarbeitet veräußern; sie dürfen die ihnen für ihre Kleinhandelsbetriebe gelieferten Mengen nur in diesen an die Verbraucher veräußern und nicht verarbeiten.

Die Arbeiter dürfen die ihnen gelieferten Baumwollnähfäden und Leinennähzwirne nur in ihren Verarbeitungsbetrieben verarbeiten und nicht un verarbeitet veräußern.

§ 17.

Überwachung.

Die Kommunalverbände haben die Durchführung der in § 8 Absatz 2 und in den §§ 15 und 16 enthaltenen und auf Grund dieser Vorschriften von ihnen zu erlassenden Bestimmungen zu überwachen.

§ 18.

Strafbestimmungen.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917/10. Januar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer den Bestimmungen des § 4 Satz 2, des § 12 Absatz 3, des § 13 Absatz 3, des § 14 Absatz 3, Satz 1 sowie des § 16 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 5 Absatz 1 von der Reichsbekleidungsstelle oder den auf Grund des § 8 Absatz 2 und des § 15 Absatz 3 von den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer Bezugsberechtigungen widerrechtlich verändert oder mißbräuchlich verwendet, sie insbesondere auf andere Personen als die, auf die sie ausgestellt sind, überträgt, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Neben den nach der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle zulässigen Strafen kann auf die im § 3 dieser Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

Berlin den 19. Januar 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Baumwollene Verbandstoffe usw.

Reich.

Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu den Bekanntmachungen über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnete Stelle vom 1. Dezember 1917.

Vom 12. Januar 1918.

(Reichsanz. Nr. 10 vom 12. Januar 1918.)

Zur Erläuterung und Ergänzung der Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnete Stelle vom 1. Dezember 1917 (Reichsanz. Nr. 285) wird auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (RGBl. S. 257) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bestimmung des § 1 Absatz 1 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917, wonach fertige Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, im Großhandel nur an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bezeichnende Stelle und von dieser nur an Apotheken veräußert werden dürfen, ist dahin zu verstehen, daß die genannte Stelle den Plan für die Verteilung der Verbandstoffe auf die Apotheken und die ihnen von der Reichsbekleidungsstelle gleichgestellten Großverbraucher und Kleinhändler (vergl. § 2) aufstellt und nach Festsetzung dieses Planes durch die Reichsbekleidungsstelle den Herstellern (Großhändlern) und Beziehern entsprechende Anweisung bzw. Nachricht gibt. Die Bezieher werden auf Grund des Verteilungsplans unmittelbar von den Herstellern, und zwar nach Möglichkeit von den von ihnen gewünschten Herstellern, beliefert.

§ 2.

Die Bekanntmachung über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnete Stelle vom 1. Dezember 1917 wird dahin ergänzt, daß der Hageda ein Verteilungsausschuß zur Seite gestellt wird. Die Verteilungsstelle wird sich Hageda (Verteilungsausschuß für baumwollene Verbandstoffe) bezeichnen. Sie besteht aus einem Direktor der Hageda als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die auf Vorschlag:

1. des Vereins der Verbandstofffabrikanten Deutschlands,
2. der Vereinigung der Großbetriebe der deutschen Verbandstoffindustrie,
3. der Vertrauensmänner der keiner Vereinigung angehörenden Verbandstoffhersteller Deutschlands,
4. des Deutschen Drogistenverbandes von 1873 (E. V.) vom Reichskommissar für bürgerliche Kleidung berufen werden. Diese Verteilungsstelle ist beratendes Organ der Reichsbekleidungsstelle. Ihr obliegt es insbesondere, zu begutachten:

1. den von der Hageda vorzulegenden Schlüssel für die Verteilung der Verbandstoffe,
2. welche sonstigen Kleinhändler mit Verbandstoffen (Drogisten) wie Apotheken zu behandeln, also zur Versorgung durch die Hersteller (Großhändler) von der Reichsbekleidungsstelle zuzulassen sind,
3. welchen Großverbrauchern (größeren industriellen Werken, Staatsbetrieben usw.) der unmittelbare Bezug von den Herstellern (Großhändlern) gestattet werden soll,
4. welche Arten der jetzt geführten baumwollenen Verbandstoffe künftig nicht mehr hergestellt werden sollen, inwieweit Anträgen auf Genehmigung zu anderweitiger Verwendung von Mullgeweben ohne Schädigung der Versorgung der Bevölkerung mit eigentlichen Verbandstoffen stattgegeben werden kann.

Sie erteilt ferner der Reichsbekleidungsstelle Ratschläge in allen Fällen, in denen sie darum angegangen wird.

Berlin, den 12. Januar 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Reich.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Zulassung einer Ausnahme von der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917.

Vom 19. Januar 1918.

(Reichsanz. Nr. 16 vom 19. Januar 1918.)

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Reichsanz. Nr. 285) sowie der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (RGBl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Drogenhandlungen und sonstige Kleinhändler, die durch Vorlage von Verträgen oder sonstwie genügend glaubhaft machen, daß sie bereits vor dem Kriege ständige Lieferanten von gewebten, gewirkten oder gestrickten baumwollenen Verbandstoffen an Mitglieder größerer Krankenkassen waren, können bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) den Antrag stellen, an die Mitglieder dieser Krankenkassen weiter liefern zu dürfen.

§ 2.

Soweit den Drogenhandlungen und sonstigen Kleinhändlern auf ihren Antrag mittels besonderer Bescheinigung der Reichsbekleidungsstelle die Weiterlieferung an Krankenkassenmitglieder gestattet ist, sind sie berechtigt, von den vom Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie als Verband-

mittlerhersteller anerkannten Firmen in gleicher Weise wie Apotheken, d. h. gemäß der Verfügung der Hageda (Verteilungsausschuß für baumwollene Verbandstoffe) nach erfolgter Bedarfsanmeldung, die erforderlichen Verbandstoffmengen zu beziehen.

§ 3.

Die Drogenhandlungen usw. dürfen die auf diese Weise bezogenen Verbandstoffe nicht an andere Personen oder Stellen abgeben als an die Mitglieder der in der Genehmigung ausdrücklich bezeichneten Krankenkassen.

§ 4.

Die für die Apotheken getroffenen Bestimmungen über die Anmeldung und Abgabe baumwollener Verbandstoffe finden auf diese Drogenhandlungen usw. und ihren Geschäftsbetrieb sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Die in § 12 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 festgesetzten Strafbestimmungen finden in gleicher Weise auf die hier in Betracht kommenden Drogenhandlungen und sonstigen Kleinhändler Anwendung.

§ 6.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Sachsen-Weimar.

Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917.

(Regbl. Sachf. W. Gij. S. 273.)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 43) bestimmen wir:

1. Die Großherzoglichen Bezirksärzte sind allein befugt, für Medizinalpersonen, die nicht approbierte Ärzte sind, insbesondere also für Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechniker, Dentisten u. dergl. die besondere Bescheinigung auszustellen, die zum Ankauf von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, soweit sie ganz oder teilweise aus Baumwolle hergestellt sind, erforderlich ist.
2. Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung ist bei dem zuständigen Bezirksarzt schriftlich oder mündlich zu stellen und muß die benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bzw. Maß genau angeben.
3. Die Bescheinigung ist mit dem Dienststempel zu versehen. Kosten dürfen dafür nicht erhoben werden.

Weimar, den 18. Dezember 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Departement des Innern.

Undeutsch.

Hamburg.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung der Reichsbekleidungsstelle vom 1. Dezember 1917 über baumwollene Verbandstoffe.

(Amtsbl. Hamburg S. 83.)

Für den Bezug von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, durch Ärzte gelten die Bestimmungen des § 4

der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 1. Dezember 1917.

Die Ausstellung von Bescheinigungen an andere Medizinalpersonen als approbierte Ärzte, insbesondere an Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechniker und dergleichen, zum Bezuge von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- und Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, in Kleinhandlungen für den beruflichen Bedarf dieser Personen auf Grund § 5 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 erfolgt im hamburgischen Stadtgebiete durch das Medizinalamt, im Amte Rixbüttel durch den Amtssphsikus, im übrigen Landgebiete durch die Distriktsärzte.

Die Bescheinigung hat die erforderlichen Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bzw. Maß genau anzugeben. Sie soll nur denjenigen Vorrat für die allernächste Zeit enthalten, dessen die Medizinalperson unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch nur bei ihren eigenen beruflichen Handreichungen bedarf. Es ist hierbei auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- und Strickwaren für die vorliegenden Zwecke Verbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

Die Ausstellung der Bescheinigungen hat unentgeltlich zu erfolgen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Januar 1918.

Beschlagnahme der bei Althändlern usw. befindlichen Kleidungs- und Wäschestücke.

Württemberg.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 7 vom 9. Januar 1918.)

Kommunalverbände im Sinne der vorstehenden Bekanntmachung*) sind die Amtsförperschaften und die Stadtgemeinde Stuttgart.

Stuttgart, den 8. Januar 1918.

K. Ministerium des Innern.
Fleischhauer.

Höchstpreise für Spinnpapier usw. vergl. unten bei C IX.

VIII. Leder und Ledererzeugnisse.

Verkehr mit Treibriemen.

Reich.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen.

Vom 17. Januar 1918.

(RGBl. S. 35.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Herstellung von Treibriemen, Förderbändern, Elevatorgurten, Rund- und Kordelschnüren jeder Art und von tech-

*) Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen Kleidungs- und Wäschestücke. Vom 29. Dezember 1917 (R. Kr. Bl. S. 1818.

nischen Lederartikeln jeder Art sowie den Verkehr mit diesen Gegenständen zu regeln.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder einer dieser Strafen bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 25. Januar 1918 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

S. W.: Freiherr von Stein.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen vom 17. Januar 1918. Vom 17. Januar 1918.

(RGBl. S. 36.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen vom 17. Januar 1918 (RGBl. S. 35) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Treibriemen, Förderbänder, Elevatorgurte jeder Art mit Ausnahme von Stahlbändern, Rund- und Kordelschnüre aus Leder sowie die nachstehend aufgeführten technischen Lederartikel dürfen nur mit Zustimmung der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin, hergestellt, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Als technische Lederartikel im Sinne vorstehender Bestimmung gelten folgende aus Leder hergestellte Gegenstände:

- Näh- und Binderriemen;
- Manschetten, Dichtungsscheiben und -ringe und Puffer;
- Flauschendichtungen, Lederpackungen, Stopfbuchsenliderungen;
- Pumpenleder (für Ventile, Klappen, Kolben, Membranen);
- Membranen für Meßapparate;
- Rupplungsleder, Friktionscheibenbelag;
- Maschinenriemenbezüge:
- Schleifleder (für Schleif- und Polierscheiben);
- Gleitschutzdecken;
- Handleder, grobe Handschuhe für technische Zwecke, Schurzelle, Fahrleder, Blasebalgteile;
- Schläuche für Bagger und Spritzen;
- Spinnerei- und Webereiartikel (Webervogel, Webstuhlpuffer, Ritschelhofen, Florleibriemen, Schlagriemen, Schmalenriemen, Webgeschirriemen, Laufleder, Segmentleder, Vorkantblätter, Kragebänder, Spinnzylinderhüllen, Zylinderbezüge, Transportriemen und -bänder für Appreturmaschinen);
- Druckwalzenbezüge.

Die Riemen-Freigabe-Stelle ist berechtigt, die Erteilung der im Abs. 1 vorgesehenen Zustimmung von Bedingungen, insbesondere auch von der Entrichtung von Gebühren, abhängig zu machen.

§ 2

Mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 1 oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Die Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1918.

Der Reichskanzler

J. W.: Freiherr von Stein.

Verkehr mit Schuhwarenbestandteilen aus Gummi.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Zustimmung zur Herstellung und den Verkehr mit Schuhwarenbestandteilen, die ganz oder zum Teil aus Gummi bestehen.

(Reichsanz. Nr. 13 vom 16. Januar 1918.)

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfaßstoffen, vom 4. Januar 1917 (RGBl. S. 10) *) in Verbindung mit den Bekanntmachungen, betreffend Änderung dieser Ausführungsbestimmungen, vom 1. August 1917 (RGBl. S. 679) und vom 7. November 1917 (RGBl. S. 1014) sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) **) wird im Anschluß an die Bekanntmachung der Erfaßsohlen-Gesellschaft vom 18. August 1917 folgendes bestimmt:

§ 1.

1. Die Herstellung von Sohlen, Abjäten, Ecken und Ferseneinlagen, die unter Benutzung von Preßformen aus Gummi, Mischgummi oder Gummiregeneraten hergestellt sind, ist verboten.

2. Die allgemeine Zustimmung zur Herstellung von Gummisohlenplatten wird bis auf Widerruf mit folgender Maßgabe erteilt:

a) Gummisohlenplatten dürfen nur noch in einer Stärke von $3\frac{1}{2}$ bis 4 mm, und zwar in zwei Ausführungen, hergestellt werden:

*) Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt,
2. wer den Vorschriften des § 2 Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Vergl. R. Kr. Bl. S. 570 § 5.

1. Platten mit Gewebereinlagen (entweder eine Unterlage und eine Einlage oder mindestens zwei Einlagen),

2. Platten ohne jede Einlage, Umlage oder Unterlage.

b) Die Platten sind aus erprobten Mischungen herzustellen, die für eine genügende Tragdauer Gewähr leisten.

§ 2.

Meldepflicht.

Firmen, die Gummisohlenplatten herstellen, haben die in jedem Kalendermonat hergestellten Mengen bis zum 5. Tage des folgenden Monats unter Benutzung der Meldevordrucke der Erfaßsohlen-Gesellschaft und unter Beifügung von Mustern der Erfaßsohlen-Gesellschaft anzumelden. In der Anmeldung ist das Gewicht des Quadratmeters Gummisohlenplatte anzugeben.

§ 3.

Vertrieb.

Der Vertrieb von Gummisohlenplatten wird unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Der Hersteller darf an niemanden zu höheren als den folgenden Preisen verkaufen:

1. Die in § 1 Ziff. 2, a, 1 bezeichneten Platten für das Kilogramm M 9,—
2. die in § 1 Ziffer 2, a, 2 bezeichneten Platten für das Kilogramm M 6,—

in beiden Fällen einschließlich Fracht und Verpackung.

b) Der Verkaufspreis letzter Hand darf nicht höher sein als

1. a) Für Platten der in § 1 Ziffer 2, a, 1 bezeichneten Art für das Kilogramm M 13,50
- b) Für Schuhwarenbestandteile, die aus den in § 1 Ziffer 2, a, 1 bezeichneten Platten hergestellt (z. B. gestanzt) sind, für das Kilogramm M 13,80
2. a) Für Platten der in § 1 Ziffer 2, a, 2 bezeichneten Art für das Kilogramm M 9,—
- b) Für Schuhwarenbestandteile, die aus den in § 1 Ziffer 2, a, 2 bezeichneten Platten gestellt (z. B. gestanzt) sind, für das Kilogramm M 9,30

Die Regelung der Zwischengewinne bleibt dem Groß- und Kleinhandel selbst überlassen.

§ 4.

Verwendung.

Gummisohlenplatten und Gummisohlen dürfen nur zur Ausbesserungszwecken, nicht jedoch zur Herstellung neuer Schuhwaren verwandt werden.

Die fallenden Stanz- oder Schnittabfälle sind, soweit sie nicht in kurzer Frist für die Ausbesserung von Schuhwerk erforderlich sind, an die von der Rautschuchabrechnungsjelle in Berlin W, Jägerstraße 9, beauftragten Allgummijammelnstellen zu den festgesetzten Übernahme-preisen abzuliefern.

Jedem Käufer von Gummisohlenplatten muß die von der Erfaßsohlen-Gesellschaft ausgearbeitete Gebrauchsanweisung ausgehändigt werden.

Anmerkung. Gummisohlen sind für steinige und gebirgige Gegenden ungeeignet.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Januar 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Erfaßsohlen-Gesellschaft Nr. V, Jahrgang 1917 vom 28. Juni 1917, betreffend die Zustimmung zur Herstellung und den Verkehr

mit Schuhwarenbestandteilen, die ganz oder zum Teil aus Gummi bestehen, außer Kraft.

Berlin SW 48, Wilhelmstr. 8, den 10. Januar 1918.

Erbsen- und Kohlen-Gesellschaft m. b. H.
Jacobowski

Verkehr mit Schuhwaren.

Bayern.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern, der Justiz und des Innern. Bekanntmachung, den Verkehr mit Schuhwaren betreffend.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 16 vom 19. Januar 1918.)

Die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1917 Nr. II 13640 („K. B. Staatsanzeiger“ vom 26. Oktober 1917 Nr. 249) wird dahin abgeändert, daß bei etwa erfolgter Einziehung die Schuhwaren dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in Berlin C, Neue Friedrichstraße 23, gegen Erstattung des Wertes zur weiteren Verteilung an die Schuhhändler zur Verfügung zu stellen sind. Die Verteilung der Schuhwaren erfolgt durch den Hauptverteilungsausschuß ausnahmslos an die Schuhhändler des Lagerortes.

München, den 16. Januar 1918.

von Thelemann. J. A.: Knözinger, K. Staatsrat.
J. A.: von Meinel, K. Staatsrat.

IX. Holz. Papier und ähnliche Erzeugnisse.

Holzabfuhrausschüsse.

Lippe.

Regierung. Verordnung, betreffend Holzabfuhrausschüsse.

Vom 9. Januar 1918.

(Staatsanz. Lippe S. 26.)

Höchstpreise für Spinnpapier usw.

Reich.

Nachtragsbekanntmachung Nr. Paga. 1200/11. 17. R. R. U. zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. U. vom 10. Juli 1917, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden. Vom 1. Februar 1918.

(Veröffentlicht von den Militärbefehlshabern.)

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (RGBl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Nummerung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Die Preistafel I der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden, vom 10. Juli 1917 — Nr. W. III 700/5. 17. R. R. U. — wird folgendermaßen ergänzt:

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 b. H.	mit 75 bis 99 b. H.	mit 50 bis 74 b. H.	mit 25 bis 49 b. H.	mit 0 bis 24 b. H.
	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
Breite für 1 kg in Wienmgen					
23 bis 24 g	228	222	215	210	205
21 „ 22 „	248	242	235	230	225
19 „ 20 „	293	287	280	275	270
17 „ 18 „	333	327	320	315	310

Artikel II.

In Preistafel I wird unter Zuzählung a 2 die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:						
	10 mm u. mehr	9 u 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
Zuzählung für 1 kg in Wienmgen							
18 bis 24 g	31	37	43	47	55	67	87

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 645.

Artikel III.

Die Preistafel II erhält unter A folgende Fassung:

A. Papierrundgarne

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff †)
Breite für 1 kg in Pfennigen					
1 bis 1,4	195	188	181	175	170
1,5 „ 1,9	185	178	171	165	160
2 „ 2,4	177	170	163	157	152
2,5 „ 2,9	171	164	157	151	146
3 „ 3,9	167	160	153	147	142
4 „ 5,9	165	158	151	145	140
6 „ 8,9	162	156	148	142	137
9 „ 11,9	159	152	145	139	134
12 u. größer	157	150	143	137	132

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm er rechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. S. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von mm	1 bis 1,4	1,5 bis 1,9	2 bis 2,4	2,5 bis 2,9
Breite für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41
	mm 3 bis 3,9	4 bis 5,9	6 bis 8,9	9 bis 11,9
	37	35	32	29
			29	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern*) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff **)
Breite für 1 kg in Pfennigen					
1	211	204	196	190	185
1,1-2	225	218	210	204	199
2,1-2,4	235	228	220	214	209
2,5-3	245	238	230	224	219
3,1-3,5	270	263	255	249	244
3,6-4	300	293	285	279	274
4,1-4,5	355	348	340	334	329
4,6-5	415	408	400	394	389
5,1-5,5	537	529	520	513	507
5,6-6	577	569	560	553	547
6,1-7	617	609	600	593	587
7,1-8	717	709	700	693	687
8,1-9	817	809	800	793	787
9,1-10	917	909	900	893	887
10,1-11	1 017	1 009	1 000	993	987
11,1-13	1 167	1 159	1 150	1 143	1 137
13,1-15	1 317	1 309	1 300	1 293	1 287
15,1-17	1 467	1 459	1 450	1 443	1 437
17,1-19	1 617	1 609	1 600	1 593	1 587
19,1-21	1 767	1 759	1 750	1 743	1 737

Für Garne größer als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach der Tabelle Aa der Preistafel II.

†) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

*) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeit von 16 v. S. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen. Bruchteile kleiner als Zehntel bleiben, wenn sie 0,05 oder weniger betragen, unberücksichtigt, wenn sie mehr als 0,05 betragen, werden sie als ein volles Zehntel berechnet.

**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

Artikel IV.

Nachsatz 1 und 2 zur Preistafel II Ab „Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer größeren als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen“ fallen fort.

Artikel V.

In Preistafel II B 2 wird die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnstapel von:						
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
Zuschläge für 1 kg in Pfennigen							
18 bis 24 g	46	55	62	70	82	100	130

Artikel VI.

In Preistafel II wird unter Zuschläge b 1 die Preistafel folgendermaßen ergänzt:

	5 ₁ bis 6	6 ₁ bis 7	7 ₁ bis 8	8 ₁ bis 9	9 ₁ bis 10	10 ₁ bis 11	11 ₁ bis 12	12 ₁ bis 13	13 ₁ bis 14	14 ₁ bis 15	15 ₁ bis 16	16 ₁ bis 17	17 ₁ bis 18	18 ₁ bis 19	19 ₁ bis 20
	Preise für 1 kg in Pfennigen														
zweifach	98	108	121	134	149	164	179	194	210	226	242	258	276	295	315
drei- und mehrfach	69	76	84	94	105	116	127	138	149	160	171	182	194	207	221

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

X. Sonstige Rohstoffe und gewerbliche Erzeugnisse.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von unechtem Seegras.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechtem Seegras, auch Alpengras genannt. Vom 15. Januar 1918.

(Reichsanz. Nr. 12 vom 15. Januar 1918.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 375) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) unterjagt werden.

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 644.

**) Vergl. R. Kr. Bl. S. 570.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles abgeerntete sogenannte unechte Seegras (*Carex bricoides*), und zwar sowohl in ungetrocknetem wie in getrocknetem, offenem, gesponnenem oder gepreßtem Zustande.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die in § 1 genannten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veränderungserlaubnis.

Erlaubt ist die Veränderung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab nur noch an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin

W 30, Quitpoldstr. 25, als der zuständigen Zentralbeschaffungsstelle für Stroberjahnmittel, wie Alpengras, sowie auch an die von dieser Intendantur für in Süddeutschland befindliche Ware beauftragte Einkaufsstelle, die Garnisonverwaltung Augsburg. Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bzw. die Garnisonverwaltung Augsburg einen Veräußerungsschein ausstellen, welcher von dem Verkäufer als Beleg bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren ist.

§ 5.

Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im § 1 genannten Gegenstände von ihrem Besitzer bearbeitet, insbesondere gesponnen werden.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sind zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 5 Zentner beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Die Meldungen haben zu erfolgen am 1. März, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres und sind bis zum 10. des betreffenden Monats an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin, Abteilung IV, Zentralbeschaffungsstelle für Stroberjahnmittel zu Unterkunfts Zwecken, mit der Aufschrift: „Betrifft See grasmeldungen“ in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Zu melden ist der an dem Stichtag jeweils tatsächlich vorhandene Bestand. Die erste Meldung hat über die am 15. Januar 1918 vorhandenen Bestände bis zum 31. Januar 1918 zu erfolgen.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheine — in doppelter Ausfertigung — zu erfolgen; die Meldescheine sind bei der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine hat durch Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift mit genauer Adresse, möglichst unter Beidruck eines Firmenstempels.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft See gras beschlagnahme“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7), der beschlagnahmte Vorräte besitzt oder erwirbt, hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Befichtigung und Untersuchung der Betriebs Einrichtungen und Räume zu gestatten, in denen Vorräte bearbeitet, gelagert, feilgehalten werden, oder in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen, welche die Meldungen betreffen, sind an die Garnisonverwaltung Augsburg zu richten und am Kopf der Zuschrift sowie auf dem Briefumschlag mit dem Vermerk: „Betrifft See gras meldung“ zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können von der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bewilligt werden.

§ 13.

Enteignung.

Wer seine Vorräte zurückhält und sie nicht an die gemäß § 4 zuständigen Stellen verkauft, hat sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1918.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Noeth.

Abchnitt D.

Versorgung mit Arbeitskräften. Hilfsdienst.

*Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend Ausführungsbestimmungen
zum Gesetze über den vaterländischen
Hilfsdienst.*

Preußen: Minister für Handel und Gewerbe. Errichtung von Arbeiterausschüssen und Angestelltenausschüssen. (Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 31. Dezember 1917.

(Min. Bl. d. S. u. G. B. S. 6.)

Baden: Ministerium des Innern. Verordnung. Den Vollzug des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

Vom 4. Januar 1918.

(Ges. Bl. Baden S. 7.)

Baden: Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen. Erlaß vom 15. Dezember 1917. Die Meldepflicht der Gefängnisvorstände gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

(Justizmin. Bl. Baden S. 180.)

Mecklenburg-Schwerin: Ministerium des Innern. Bekanntmachung vom 14. Januar 1918, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 77.)

Braunschweig: Staatsministerium. Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Regbl. 1916 S. 1333).

Vom 12. Januar 1918.

(Braunschw. Anz. Nr. 14 vom 17. Januar 1918.)

Sachsen-Meiningen: Staatsministerium. Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Vom 28. Dezember 1917.

(Regbl. Sachf.-Mein. S. 41.)

Sachsen-Altenburg: Gesamtministerium. Nachtrag zur Ausführungsverordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums vom 30. Dezember 1916 (G.-S. 1916, S. 187) zu § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 30. Dezember 1917.

(Sachf. Mt. Amtsbl. S. 60.)

Schwarzburg-Rudolstadt: Ministerium. Vaterländischer Hilfsdienst.

Vom 15. Januar 1918.

(Schwarzb. Rud. Landesg. Nr. 15 vom 18. Januar 1918.)

Waldeck: Landesdirektor. Ausführungsbestimmung zu § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Vom 21. Dezember 1917.

(Waldeck. Regbl. S. 2.)

Neuß jüngerer Linie: Ministerium. Nachtrag vom 18. Januar 1918 zur Ministerial-Verordnung vom 12. Januar 1917 (Amts- und Verordnungsblatt S. 43) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916 über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 8. Januar 1918.

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 23.)

Lübeck: Senat. Nachtrag zu der Ausführungsverordnung vom 30. Dezember 1916 zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Vom 22. Januar 1918.

(Ges. Bl. Lübeck S. 7.)

Hamburg: Senat. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Angestellten- und Arbeiterausschüssen gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Vom 7. Januar 1918.

(Amtsbl. Hamburg S. 35.)

Handel und Verkehrswesen.

II. Schifffahrt.

Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Ausland.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Ausland.

Vom 17. Januar 1918.

(RGBl. S. 39.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an deutschen Kauffahrteischiffen (G. vom 22. Juni 1899 § 1 — RGBl. 1899 S. 319, RGBl. 1901 S. 184 —) ganz oder teilweise an Ausländer übertragen oder die Verpflichtung zu einer solchen Übertragung begründet werden soll, sind verboten.

Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an Kauffahrteischiffen, die für Rechnung eines Deutschen oder einer Gesellschaft mit inländischem Sitze gebaut werden, an Ausländer übertragen oder die Verpflichtung zu einer solchen Übertragung begründet werden soll.

Verboten sind auch Rechtsgeschäfte, durch welche Schiffe der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Art für Rechnung von Ausländern erworben werden sollen, sowie Rechtsgeschäfte, durch welche Kauffahrteischiffe für Rechnung eines Ausländers oder einer Gesellschaft mit ausländischem Sitze deutschen Werften in Bau gegeben werden.

Dem rechtsgeschäftlichen Erwerbe steht im Sinne der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 ein Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung gleich. Dem Erwerbe durch Ausländer oder für Rechnung von Ausländern steht ein Erwerb durch solche Deutsche oder für Rechnung solcher Deutschen gleich, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben; dasselbe gilt von einem Erwerbe durch solche Gesellschaften oder für Rechnung solcher Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben oder deren Kapital zum größten Teil Ausländern zusteht.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen

Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie im Auslande begangen hat.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Verboten des § 1 zulassen.

§ 4

Die Verordnung, betreffend Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige, vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 685) und die Verordnung, betreffend Ergänzung dieser Verordnung, vom 17. Februar 1916 (RGBl. S. 107) werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 17. Januar 1918.

Der Reichskanzler
J. B.: Freiherr von Stein.

Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland. Vom 17. Januar 1918.

(RGBl. S. 40.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Alle Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an einem zur Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten Schiffe (Binnenschiffe) ganz oder teilweise von einem Deutschen oder von einer Gesellschaft mit inländischem Sitze an Ausländer übertragen oder die Verpflichtung zu einer solchen Übertragung begründet werden soll, sind verboten.

Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an Binnenschiffen, die für Rechnung eines Deutschen oder einer Gesellschaft mit inländischem Sitze gebaut werden, an Ausländer übertragen oder die Verpflichtung zu einer solchen Übertragung begründet werden soll.

Verboten sind auch Rechtsgeschäfte, durch welche Binnenschiffe, die im Eigentume von Deutschen oder von Gesellschaften mit inländischem Sitze stehen, oder

im Bau befindliche Binnenschiffe der im Abs. 2 bezeichneten Art für Rechnung von Ausländern erworben werden sollen, sowie alle Rechtsgeschäfte, durch welche Binnenschiffe für Rechnung eines Ausländers oder einer Gesellschaft mit ausländischem Sitz deutschen Werften in Bau gegeben werden.

Ferner sind für Binnenschiffe, die in ein deutsches Schiffsregister eingetragen sind und eine Tragfähigkeit von mehr als 15 000 Kilogramm haben, sowie für Neubauten der im Abs. 2 bezeichneten Art mit einer solchen Tragfähigkeit verboten:

1. alle die Beförderung von Gütern bezweckenden Miet- oder Frachtverträge, durch die zusammen mehr als der dritte Teil des Netto-raumgehalts oder der Tragfähigkeit eines solchen Schiffes in Anspruch genommen wird, soweit die Beförderung nicht ausschließlich von oder nach Häfen des Inlandes erfolgen soll;
2. alle Verträge, durch die ein solches Schiff an Ausländer für einen anderen Zweck als für die Beförderung von Gütern zum Gebrauch überlassen wird.

Dem rechtsgeschäftlichen Erwerbe steht im Sinne der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 ein Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung gleich. Dem Erwerbe durch Ausländer und für Rechnung von Ausländern steht ein Erwerb durch solche Deutsche oder für Rechnung solcher Deutschen gleich, die ihren Wohnsitz nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben; dasselbe gilt von einem Erwerbe durch solche Gesellschaften oder für Rechnung solcher Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Kapital zum größeren Teil Ausländern zusteht. Derartige Gesellschaften sowie Deutsche der bezeichneten Art stehen auch im Sinne der Vorschriften des Abs. 4 Nr. 2 den Ausländern gleich.

§ 2

Die Verlegung des Heimatsorts eines Schiffes der im § 1 bezeichneten Art in das Ausland ist verboten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie im Ausland begangen hat.

Der Versuch ist strafbar.

§ 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Die Verordnung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige, vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 587) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 17. Januar 1918.

Der Reichskanzler
F. W. Freiherr von Stein.

Veräußerung von Aktien usw. deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland.

Vom 20. Januar 1918.

(RGBl. S. 42.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Rechtsgeschäfte, durch welche Aktien oder sonstige Geschäftsanteile deutscher See- oder Binnenschiffahrtsgesellschaften ganz oder teilweise von einem Deutschen oder von einer Gesellschaft mit inländischem Sitz an Ausländer übertragen oder Verpflichtungen zu solchen Übertragungen begründet werden sollen, sind verboten.

Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, durch welche Aktien oder Geschäftsanteile der bezeichneten Art, die einem Deutschen oder einer Gesellschaft mit inländischem Sitz gehören, für Rechnung von Ausländern erworben werden sollen.

Dem rechtsgeschäftlichen Erwerbe steht im Sinne der Vorschriften der Abs. 1, 2 ein Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung gleich. Dem Erwerbe durch Ausländer oder für Rechnung von Ausländern steht ein Erwerb durch solche Deutsche oder für Rechnung solcher Deutschen gleich, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Deutschen Reich haben; dasselbe gilt von einem Erwerbe durch solche Gesellschaften oder für Rechnung solcher Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Kapital zum größeren Teil Ausländern zusteht.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie im Ausland begangen hat. Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Verboten des § 1 zulassen.

§ 4

Die Verordnung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland, vom 23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1429) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 20. Januar 1918.

Der Reichskanzler
Graf von Hertling.

Abchnitt F.

Finanzwesen, Steuern und Zölle.

I. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

*Mitteilungen über Preise
von Wertpapieren usw.*

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 7 vom 9. Januar 1918.)

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 111) in der Fassung vom 8. November 1917 (RGBl. S. 1019) wird die Mitteilung der an inländischen Börsen am 31. Dezember 1917 amtlich festgestellten Preise von Wertpapieren an im Inland ansässige Personen und Gesellschaften allgemein gestattet.

Berlin, den 7. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
J. M.: G ä p p e r t.

Hamburg.

Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 9. November 1917.

(Amtsbl. Hamburg S. 60.)

Auf Grund Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 9. November 1917 (RGBl. S. 1019) wird die Abteilung Hamburg der Continental-Telegraphen-Compagnie Aktiengesellschaft (Wolffs Telegraphen-Büro) ermächtigt, über die beim Handel an der hamburgischen Wertpapierbörse amtlich festgestellten Preise Kurslisten für im Inlande ansässige Personen, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, herauszugeben und diese Listen den genannten Personen mitzuteilen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Januar 1918.

Abchnitt G.

Rechtspflege.

I. Gerichtsverfassung.

*Ergänzung der Besitzler
der Gewerbegerichte usw.*

Preußen.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ergänzung der Besitzler der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (RGBl. S. 1017).

Vom 30. Dezember 1917.

(Min. Bl. d. S. u. G. B. S. 10.)

An den Oberpräsidenten in Potsdam, die Regierungspräsidenten und die königlichen Oberbergämter ergangen.

Auf Grund des § 4 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam, für die auf Grund des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte die Oberbergämter.

2. Bejaht die höhere Verwaltungsbehörde das Bedürfnis zur Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Bei-

sitzer, so stellt sie unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und des § 12 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, zugleich fest, für welche Besitzler eine Ersatzwahl stattzufinden hat, ordnet die Vornahme der Wahl durch den Magistrat bezw. den Kreisaußschuß, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, an und gibt dem Vorsitzenden des Gerichts von der getroffenen Anordnung Kenntnis. In Städten, in denen kein Magistrat besteht, hat die Wahl durch die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung usw.) zu erfolgen.

Bei gemeinsamen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) hat die Wahl durch die Magistrate, Gemeindevertretungen oder Kreisaußschüsse derjenigen Gemeinden oder Kreise zu geschehen, welche das gemeinschaftliche Gericht errichtet haben, nachdem zuvor die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt hat, wieviele der zu wählenden Besitzler, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem der beteiligten Kreise zu wählen sind.

3. Der Magistrat (Bürgermeister) oder der Vorsitzende des Kreisaußschusses erläßt alsbald nach Anordnung der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung an die bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, die Aufforderung, ihm innerhalb zweier Wochen soviel Vor-

schläge einzureichen, wie Stellen zu besetzen sind. Erfolgt die Aufforderung durch Veröffentlichung in einer Zeitung, so gilt für die Berechnung der Frist der Tag, an dem das Blatt erschienen ist, und, wenn mehrere Blätter benutzt werden oder die Veröffentlichung mehrmals geschieht, der Tag, an dem zuletzt die Veröffentlichung erfolgt ist.

Bei gemeinsamen Gewerbegerichten und gemeinsamen Kaufmannsgerichten hat die Veröffentlichung durch jeden der beteiligten Gemeindevorstände oder Kreisaußschüsse zu erfolgen.

4. Die Wahl ist sogleich nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Ziffer 3) in die Wege zu leiten. Das Ergebnis der Wahlen ist bekannt zu machen.

5. Für Berggewerbegerichte (§ 82 des Gewerbegerichtsgesetzes), königliche Gewerbegerichte in der Rheinprovinz (§ 85 a. a. O.) und Innungsschiedsgerichte (§ 84 a. a. O.) findet die Berufung von Erfahrmännern für ausgeschiedene Beisitzer statt, ohne daß hierbei die an den letzten Wahlen beteiligt gewesenene wirtschaftlichen Organisationen eine Mitwirkung, wie sie in Nr. 3 geregelt ist, beanspruchen können. In diesen Fällen bleibt es also dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde oder Innungsaufsichtsbehörde überlassen, ob und inwieweit sie bei der Ernennung von Erfahrmännern Vorschläge solcher wirtschaftlichen Organisation berücksichtigen will.

Wir ersuchen, diese Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Berlin, den 30. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dönhoff.

Der Justizminister.

Spahn.

Der Minister des Innern.

J. A.: Dr. Freund.

II. Bürgerliches Recht und bürgerlicher Rechtsstreit.

Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer.

Reich.

Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer.

Vom 16. Januar 1918.

(RGBl. S. 33.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 452) auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten, vom 8. November 1917 (RGBl. S. 1021) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Österreich-Ungarn die Gegenseitigkeit im Sinne jener Vorschrift verbürgt ist.

Berlin, den 16. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. A.: Freiherr von dem Bussche.

III. Strafrecht, Strafrechtsgang, Strafvollzug.

Gnadenerlasse.

a) *Militärische Gnadenerlasse.*

Preußen und angeglichene

Contingente.

Allerhöchster Gnadenerlaß.

(Reichsanz. Nr. 23 Sonderausgabe vom 27. Januar 1918 und A. B. Bl. S. 39.)

Die auch im letzten Kriegsjahre von Meinem Heer errungenen Erfolge, heldenhafter Widerstand an der einen, siegreiches Vordringen an anderen Fronten bestimmen Mich, dankbaren Herzens auch an Meinem diesjährigen Geburtstag, soweit nicht einem der hohen Bundesfürsten das Begnadigungsrecht zusteht,

1. allen Militärpersonen des aktiven Heeres und der Schutztruppen sowie den Personen des Heeresgefolges (§ 155 des Militärstrafgesetzbuchs),
2. allen Personen, die seit Beginn des jetzigen Krieges aus dem aktiven Heere, der aktiven Marine, den Schutztruppen oder dem Heeresgefolge wegen Dienstunbrauchbarkeit oder zu Kriegsarbeiten oder aus wirtschaftlichen Gründen entlassen worden sind,

die gegen sie bis zum heutigen Tag einschließlich von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen und von Militärgerichten rechtskräftig verhängten Geld- und Freiheitsstrafen aus Gnade zu erlassen, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt sind und sofern die auferlegten oder bereits gemilderten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch Personen sein,

1. die unter Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. die wegen einer oder mehrerer seit der Verhängung der Strafe begangener Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als vierzehn Tagen oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark oder wiederholt mit Freiheitsstrafe disziplinarisch oder rechtskräftig gerichtlich bestraft worden sind, sofern diese Strafen noch nicht erlassen sind. Personen, gegen die ein gerichtliches oder disziplinares Verfahren wegen einer seit der Verhängung der Strafe begangenen Handlung schwebt, sollen nur unter der Bedingung begnadigt sein, daß in diesem Verfahren gegen sie keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen oder Geldstrafe von 150 Mark und keine militärische Ehrenstrafe verhängt wird. Die Strafvollstreckung ist bis zur Beendigung des schwebenden Verfahrens auszusetzen.

Unter diesen Gnadenerlaß sollen ferner nicht fallen alle gerichtlich oder disziplinarisch verhängten Strafen wegen Mißhandlung, Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung eines Untergebenen. Sind

mehrere Einzelstrafen wegen solcher Straftaten neben einer oder mehreren anderen Einzelstrafen in einer unter den Erlaß fallenden Gesamtstrafe enthalten, so ermächtigte Ich den Gerichtsherrn, dem die Strafvollstreckung obliegt, die Gesamtdauer dieser Einzelstrafen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung von Gesamtstrafen in angemessener Weise zu ermäßigen.

Ergeben sich durch eine Ausschließung von der Begnadigung in einzelnen Fällen besondere Härten, so ist Erlaß oder Milderung der Strafe vorzuschlagen.

Soweit nach Meinen bisherigen Gnadenerlassen Strafen wegen schlechter Führung des Bestraften von der Begnadigung bereits ausgeschlossen worden sind, bleiben diese früheren Strafen auch nach dem gegenwärtigen Erlaß ausgeschlossen.

Ist auf Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die erstere nur dann zu erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlaß fällt.

Ich beauftrage Sie, für die Bekanntmachung, Ausführung und Erläuterung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1918.

Wilhelm.
von Stein.

An den Kriegsminister.

Preußen und angegeschlossen.
Kontingente.

Kriegsministerium. Berlin, den 27. Januar 1918.
Nr. 140/1. 18. C 4.

(N. W. Bl. S. 40.)

Vorstehender Allerhöchster Gnadenerlaß wird zur Kenntnis der Armee gebracht und folgendes bestimmt:

1. Die Ausführungsbestimmungen zu den Allerhöchsten Gnadenerlassen vom 1. August 1914 (N. W. Bl. S. 272) unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 sowie vom 27. Januar 1916 (N. W. Bl. S. 23) und vom 27. Januar 1917 (N. W. Bl. S. 36) finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die bis zum heutigen Tag einschließlich verhängten, noch nicht oder erst teilweise vollstreckten Disziplinar- und rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Strafen, soweit sie unter den Allerhöchsten Gnadenerlaß fallen, erlassen sind.
2. Auf die von Militärgerichten verurteilten Personen der aktiven Marine findet der kaiserliche Gnadenerlaß für die Marine vom heutigen Tag Anwendung.
3. Unter den Gnadenerlaß fällt auch das Heeresgefolge.
4. Die nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen (N. W. Bl. 1914 S. 272) Ziffer 2 a den Vorständen der Festungsgefängnisse zufallende unverzügliche Ausführung des Gnadenerlasses liegt in gleicher Weise den Vorständen (Führern) von Militärgefangenen-Formationen ob.
5. Wird eine militärgerichtliche Strafe in einer Strafanstalt eines anderen Kontingents verbüßt, so hat der Gerichtsherr bei dieser alsbald die Entlassung des Begnadigten herbeizuführen. Letzterer ist dem Erlassstruppenteil zuzuführen.

v. Stein.

(Reichsanz. Nr. 23 Sonderausgabe vom 27. Januar 1918 und Marineverordnungsblatt S. 11.)

Die auch im letzten Kriegsjahre von Meiner Marine durch vorbildliche Tapferkeit und treueste Pflichterfüllung auf allen Kriegsschauplätzen errungenen Erfolge bestimmen Mich, dankbaren Herzens auch an Meinem diesjährigen Geburtstage, soweit nicht einem der hohen Bundesfürsten das Begnadigungsrecht zusteht,

1. allen Militärpersonen der aktiven Marine und der Schutztruppen sowie den Personen, welche sich bei der Kriegführenden Marine in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befinden oder sonst sich bei derselben aufhalten oder ihr folgen (§ 155 des Militärstrafgesetzbuchs),
2. allen Personen, die seit Beginn des jetzigen Krieges aus der aktiven Marine, dem aktiven Heere, den Schutztruppen oder dem Heeres- oder Marinegefolge (§ 155 des Militärstrafgesetzbuchs) infolge von Dienstunbrauchbarkeit oder zu Kriegsarbeiten oder aus wirtschaftlichen Gründen entlassen worden sind,

die gegen sie bis zum heutigen Tag einschließlich von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen und von Militärgerichten rechtskräftig verhängten Geld- und Freiheitsstrafen aus Gnade zu erlassen, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt sind und sofern die auferlegten oder bereits gemilderten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch Personen sein,

1. die unter Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. die wegen einer oder mehrerer seit der Verhängung der Strafe begangener Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als vierzehn Tagen oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark oder wiederholt mit Freiheitsstrafe disziplinarisch oder rechtskräftig gerichtlich bestraft worden sind, sofern diese Strafen noch nicht erlassen sind. Personen, gegen die ein gerichtliches oder disziplinares Verfahren wegen einer seit der Verhängung der Strafe begangenen Handlung schwebt, sollen nur unter der Bedingung begnadigt sein, daß in diesem Verfahren gegen sie keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen oder Geldstrafe von 150 Mark und keine militärische Ehrenstrafe verhängt wird. Die Strafvollstreckung ist bis zur Beendigung des schwebenden Verfahrens auszusetzen.

Unter diesen Gnadenerlaß sollen ferner nicht fallen alle gerichtlich oder disziplinarisch verhängten Strafen wegen Mißhandlung, Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung eines Untergebenen. Sind mehrere Einzelstrafen wegen solcher Straftaten neben einer oder mehreren anderen Einzelstrafen in einer unter den Erlaß fallenden Gesamtstrafe enthalten, so ermächtigte Ich den Gerichtsherrn, dem die Strafvollstreckung obliegt, die Gesamtdauer dieser Einzelstrafen

nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung von Gesamtstrafen in angemessener Weise zu ermäßigen.

Ergeben sich durch eine Ausschließung von der Begnadigung in einzelnen Fällen besondere Härten, so ist Erlass oder Milderung der Strafe vorzuschlagen.

Soweit nach Meinen bisherigen Gnadenerlassen Strafen wegen schlechter Führung des Bestraften von der Begnadigung bereits ausgeschlossen worden sind, bleiben diese früheren Strafen auch nach dem gegenwärtigen Erlass ausgeschlossen.

Ist auf Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die erstere nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlass fällt.

Hinsichtlich der Personen, welche sich am heutigen Tage im Auslande oder auf der Reise innerhalb der heimischen Gewässer befinden, soll für die Gnadenerweisungen derjenige Tag maßgebend sein, an welchem diese Meine Order zur Kenntnis des Befehlshabers gelangt ist, der die Ausführung des Gnadenerlasses zu veranlassen hat.

Ich beauftrage Sie, für die Bekanntmachung, Ausführung und Erläuterung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1918.

Wilhelm I. R.

Zu Vertretung des Reichskanzlers:
von Capelle.

An den Reichskanzler (Reichsmarineamt).

Marine

Berlin, den 27. Januar 1918.

(Marineverordnungsbll. S. 12.)

Vorstehender Allerhöchster Gnadenerlass wird zur Kenntnis der Marine gebracht und folgendes bestimmt.

1. Von den gerichtlichen Strafen kommen nur diejenigen in Betracht, die bis zum heutigen Tage einschließlich rechtskräftig verhängt sind. Hinsichtlich der im vorletzten Absätze des Erlasses genannten Personen tritt der dort bezeichnete Tag an die Stelle des heutigen.
2. Die Ausführung des Gnadenerlasses ist unverzüglich zu veranlassen durch

a) die Gouverneure, Kommandanten oder Garnisonältesten in den Fällen, in denen die Strafen in einer Arrestanstalt der Marine verbüßt werden,

b) die Schiffskommandanten für die eingeschifften Personen,

c) die Gerichtsherrn in den Fällen, in denen die Strafen noch nicht angetreten sind, oder die Strafvollstreckung gemäß § 15, Absatz 3 des Militärstrafgesetzbuchs auf die bürgerlichen Behörden übergegangen ist, oder die Strafen in einem Festungsgefängnis, einer Militärgefängnisformation, einer Festungsgefängnisanstalt, einer Festungsstubegefängnisanstalt oder einer Arrestanstalt des Heeres verbüßt werden.

Die unter a und b genannten Stellen haben von Entlassungen auf Grund des Gnadenerlasses demjenigen Gerichtsherrn Mitteilung zu machen, der die Strafvollstreckung veranlaßt hat.

3. Hinsichtlich der Dauer der „auferlegten Freiheitsstrafen“ hängt die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses davon ab, ob die Gesamtstrafe (auch im Falle des § 79 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder mehrere selbständige Strafen aus ein und demselben Urteil in

ihrer Gesamtdauer sechs Monate übersteigen, wobei die richterliche oder gesetzliche Anrechnung der Unterjuchungshaft außer Betracht bleibt.

4. Sind in einer unter den Erlass fallenden Gesamtstrafe eine oder mehrere Einzelstrafen wegen Mißhandlung, Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung eines Untergebenen enthalten, so sind nur diese von der Begnadigung ausgeschlossen. Die eimäßigte Strafe darf die Dauer der erkannten Gesamtstrafe und die gesetzlichen Grenzen der Strafart, in der sie festgesetzt wird, nicht übersteigen. Sie ist durch den feststehenden Gerichtsherrn unter Angabe der nicht erlassenen Einzelstrafen aktenkundig zu machen.
5. Eine Böschung der erlassenen Strafen in den militärischen Listen findet nicht statt; in der Spalte „Bemerkungen“ ist die Nichtvollstreckung oder nur teilweise Vollstreckung auf Grund des Erlasses zu vermerken.

Der Staatssekretär des Reichsmarineamts.
v. Capelle.

Bayern.

Kriegsministerium.

Betreff: Allerhöchster Gnadenerlass.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 23 a vom 28. Januar 1918.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Januar 1918. in Anerkennung der auch im letzten Kriegsjahre von dem bayerischen Heere errungenen Erfolge — heldenhafter Widerstand an der einen, siegreiches Vordringen an anderen Fronten — zu dem Geburtsfeste Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, soweit Seiner Majestät dem König das Begnadigungsrecht zusteht,

1. allen Militärpersonen des aktiven Heeres sowie den Personen des Heeresgefolges (§ 155 des Militärstrafgesetzbuchs),
2. allen Personen, die seit Beginn des jetzigen Krieges aus dem aktiven Heere, der aktiven Marine, den Schutztruppen oder dem Heeresgefolge infolge von Dienstunbrauchbarkeit oder zu Kriegsarbeiten oder aus wirtschaftlichen Gründen entlassen worden sind,

die gegen sie bis zum heutigen Tage einschließlich von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen und von Militärgerichten rechtskräftig verhängten Geld- und Freiheitsstrafen aus Gnade zu erlassen geruht, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt sind und sofern die auferlegten oder bereits gemilderten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch Personen sein,

1. die unter Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. die wegen einer oder mehrerer seit der Verhängung der Strafe begangener Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als vierzehn Tagen oder mit Geldstrafe von mehr als 150 M oder wiederholt mit Freiheitsstrafe disziplinarisch oder rechtskräftig gerichtlich bestraft worden sind, sofern diese Strafen noch nicht erlassen sind. Personen, gegen die ein gerichtliches oder disziplinares Verfahren wegen einer seit der Verhängung der Strafe begangenen Handlung schwebt, sollen nur

unter der Bedingung begnadigt sein, daß in diesem Verfahren gegen sie keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen oder Geldstrafe von 150 M und keine militärische Ehrenstrafe verhängt wird. Die Strafvollstreckung ist bis zur Beendigung des schwebenden Verfahrens auszusetzen.

Unter den Gnadenerlaß sollen ferner nicht fallen alle gerichtlich oder disziplinarisch verhängten Strafen wegen Mißhandlung, Beleidigung oder vorchriftswidriger Behandlung eines Untergebenen. Sind mehrere Einzelstrafen wegen solcher Straftaten neben einer oder mehreren anderen Einzelstrafen in einer unter den Erlaß fallenden Gesamtstrafe enthalten, so ist der Gerichtsherr, dem die Strafvollstreckung obliegt, ermächtigt, die Gesamtdauer dieser Einzelstrafen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung von Gesamtstrafen in angemessener Weise zu ermäßigen.

Ergeben sich durch eine Ausschließung von der Begnadigung in einzelnen Fällen besondere Härten, so ist Erlaß oder Milde rung der Strafe vorzuschlagen.

Soweit nach den bisherigen Gnadenerlassen Strafen wegen schlechter Führung des Bestraften von der Begnadigung bereits ausgeschlossen worden sind, bleiben diese früheren Strafen auch nach dem gegenwärtigen Erlaß ausgeschlossen.

Ist auf Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die erstere nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlaß fällt.

Zum Vollzuge der vorstehenden Allerhöchsten Entschlie ßung wird vom Kriegsministerium folgendes be stimmt:

1. Die Ausführungsbestimmungen des RMG. vom 26. Jan. 1915 Nr. 8088 zum Allerhöchsten Gna denerlasse vom 25. Jan. 1915, WBl. S. 52, des RMG. vom 24. Jan. 1916 Nr. 7608 zum Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 23. Jan. 1916, WBl. S. 50, und des RMG. vom 27. Jan. 1917 Nr. 9221 zum Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 27. Jan. 1917, WBl. S. 72, finden mit der Maßgabe entsprechende Anwen dung, daß die bis zum heutigen Tage einschließ lich verhängten, noch nicht oder erst teilweise vollstreckten Disziplinar- und rechtskräftig gewordenen gericht lichen Strafen, soweit sie unter den Allerhöchsten Gnadenerlaß fallen, erlassen sind.

2. Unter den vorstehenden Gnadenerlaß fällt auch das Heeresgefolge.

3. Die nach den bisherigen Ausführungsbestim mungen, WBl. 1915 S. 52 Ziff. 2 a, dem Vorstand der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus zufallende unverzügliche Ausführung des Gnadenerlasses liegt in gleicher Weise den Vorständen (Führern) von Militär gefangenen-Formationen ob.

4. Hinsichtlich der Überweisung der von Militär gefangenen-Kompagnien zu Entlassenden an Feld truppenteile verbleibt es bei den Bestimmungen im Abschnitt I Ziffer 6 vorletzter Absatz des RMG. vom 10. Jan. 1918 Nr. 228975 A/17.

München, den 27. Januar 1918.

von Sellingrath.

Sachsen.

Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1918.

(Königl. Sächs. Militär-Verordnungsblatt S. 19.)

I. Die auch im letzten Kriegsjahre von Meiner Armee errungenen Erfolge, heldenhafter Widerstand an der einen, siegreiches Vordringen an anderen Fronten, bestimmen Mich, auch anlässlich des dies-jährigen Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers als obersten Kriegsherrn dankbaren Herzens inner halb des Reiches Meines Begnadigungsrechtes

1. allen Militärpersonen des aktiven Heeres und den Personen des Heeresgefolges (§ 155 M. Str. G. B. 's),

2. allen Personen, die seit Beginn des jetzigen Krieges aus dem aktiven Heere, der aktiven Marine, den Schutztruppen oder dem Heeresgefolge infolge von Dienstunbrauchbarkeit oder zu Kriegsarbeiten oder aus wirtschaftlichen Gründen entlassen worden sind,

die gegen sie bis zum 27. Januar 1918 einschließ lich von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen und von Militärgerichten rechtskräftig verhängten Geld- und Freiheitsstrafen aus Gnade zu erlassen, soweit die Strafen noch nicht oder erst teilweise vollstreckt sind und sofern die auferlegten oder — bei der Bestätigung des Urteils oder sonstwie gnadenweise — bereits gemilderten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

II. Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch Personen sein,

1. die unter Wirkung von Ehrenstrafen stehen,

2. die wegen einer oder mehrerer seit der Verhängung der Strafe begangener Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als vierzehn Tagen oder mit Geldstrafe von mehr als 150 M oder wiederholt mit Freiheitsstrafe disziplinarisch oder rechtskräftig gerichtlich bestraft worden sind, sofern diese Strafen noch nicht erlassen sind. Personen, gegen die ein gerichtliches oder disziplinares Verfahren wegen einer seit der Verhängung der Strafe begangenen Handlung schwebt, sollen nur unter der Bedingung begnadigt sein, daß in diesem Verfahren gegen sie keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe von 14 Tagen oder Geldstrafe von 150 M und keine militärische Ehrenstrafe verhängt wird. Die Strafvollstreckung ist bis zur Beendigung des schwebenden Verfahrens auszusetzen oder zu unterbrechen.

III. Unter diesen Gnadenerlaß sollen ferner nicht fallen alle gerichtlich oder disziplinarisch verhängten Strafen wegen Mißhandlung, Beleidigung oder vor schriftswidriger Behandlung eines Untergebenen. Sind eine oder mehrere Einzelstrafen wegen solcher Straftaten neben einer oder mehreren anderen Einzelstrafen in einer unter den Erlaß fallenden Gesamtstrafe enthalten, so sind nur die Einzelstrafen wegen der erwähnten Straftaten von der Begnadigung aus geschlossen. Wenn hiernach mehrere Einzelstrafen von der Begnadigung ausgeschlossen sind, ermächtigt Ich den Gerichtsherrn, dem die Strafvollstreckung obliegt,

die Gesamtdauer dieser Einzelstrafen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung von Gesamtstrafen in angemessener Weise zu ermäßigen.

IV. Ergeben sich durch eine Ausschließung von der Begnadigung in einzelnen Fällen besondere Härten, so ist Erlass oder Milderung der Strafe vorzuschlagen.

V. Soweit nach den bisherigen Gnadenerlassen Strafen wegen schlechter Führung der Bestraften von der Begnadigung bereits ausgeschlossen worden sind, bleiben diese früheren Strafen auch nach dem gegenwärtigen Erlass ausgeschlossen.

VI. Ist auf Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die erstere nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesem Erlass fällt.

VII. Das Kriegsministerium hat für die Bekanntmachung, Ausführung und Erläuterung dieses Erlasses zu sorgen.

Friedrich August.

v. Wilsdorf.

Sachsen.

Kriegsministerium. Dresden, den 27. Januar 1918.

(Königl. Säch. Militär-Verordnungsblatt S. 20.)

Vorstehender Allerhöchster Erlass Seiner Majestät des Königs wird hierdurch mit folgenden Bestimmungen bekannt gemacht:

1. Die für die Anwendbarkeit des Erlasses maßgebende Dauer der auferlegten Freiheitsstrafe wird durch die richterliche oder gesetzliche Anrechnung der Untersuchungshaft nicht beeinflusst.

2. Hinsichtlich der Dauer der „auferlegten Freiheitsstrafen“ ist maßgebend, ob die Gesamtstrafe (auch im Falle des § 79 R. Str. G. B.) oder mehrere selbständige Strafen aus ein und demselben Urteil in ihrer Gesamtdauer 6 Monate übersteigen.

3. Zu 112 des Erlasses: Wiederholte Bestrafung mit Freiheitsstrafe, zu der im Sinne des Erlasses auch die Haftstrafe mit gehört, liegt auch dann vor, wenn die eine Strafe eine gerichtliche, die andere eine Disziplinarstrafe ist.

4. Beim Vorliegen des Ausschließungsgrundes unter 112 sind auch die die Ausschließung bewirkenden und etwaige sonstige Strafen nicht erlassen.

5. Zu III des Erlasses: Die durch den Gerichtsherrn ermäßigte Strafe darf die Dauer der erkannten Gesamtstrafe und die gesetzlichen Grenzen der Strafart, in der sie festgesetzt wird, nicht übersteigen. Sie ist durch den sie festsetzenden Gerichtsherrn unter Angabe der nicht erlassenen Einzelstrafen attestkundig zu machen.

6. Zu IV des Erlasses: Der Vorschlag erfolgt durch Anzeigebericht an das Kriegsministerium nach dem der R. M. B. Nr. 200 III A vom 17. Februar 1903 (W. S. Nr. 72) beigefügten Muster.

7. Für die Ausführung des Erlasses haben in den Fällen, in denen die Strafen noch nicht angetreten sind, die Disziplinarvorgesetzten, die die Strafen verhängt haben, oder die Gerichtsherrn unverzüglich zu sorgen. Hat die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bereits begonnen, so obliegt die Ausführung des Erlasses dadurch, daß der Begnadigte unverzüglich in Freiheit gesetzt wird:

- a) dem Vorstande des Festungsgefängnisses, wenn die Strafe in diesem,
- b) dem Kommandanten oder Garnisonältesten, wenn die Strafe in einer anderen militärischen Strafanstalt vollstreckt wird,
- c) dem Vorstande (Führer) der Militärgefangenen-Formation, der der Begnadigte etwa angehört.

Die unter a—c genannten Stellen haben von Entlassungen auf Grund des Gnadenerlasses demjenigen Gerichtsherrn Anzeige zu erstatten, der die Strafvollstreckung veranlaßt hat. Ist die Strafvollstreckung gemäß § 15 Abs. 3 R. Str. G. B. auf die bürgerliche Behörde übergegangen, so ist diese durch den Gerichtsherrn, der die Strafvollstreckung anzuordnen hat, unverzüglich von der Begnadigung zu benachrichtigen.

8. Wird eine militärgerichtliche Strafe in einer außerjächsischen Strafanstalt verbüßt, so hat der Gerichtsherr bei dieser alsbald die Entlassung des Begnadigten herbeizuführen. Letzterer ist dem Ersatztruppenteile zuzuführen.

9. Eine Löschung der erlassenen Strafen in den Straflisten findet nicht statt. In der Spalte „Bemerkungen“ ist die Nichtvollstreckung oder nur teilweise Vollstreckung auf Grund des Erlasses zu vermerken.

10. Ergeben sich über die Anwendbarkeit des Erlasses Zweifel, so ist unter entsprechender Vernehmung des Ministers S. 167 flg. R. V. Bl. 1914 die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen.

von Wilsdorf.

Württemberg.

Allerhöchster Gnadenerlass.

(Württ. Mil. B. Bl. S. 61. — Staatsanz. Württemb. Nr. 23 vom 28. Januar 1918.)

Die auch im letzten Kriegsjahre von dem Heere errungenen Erfolge, heldenhafter Widerstand an der einen, siegreiches Vordringen an anderen Fronten, bestimmen Mich, dankbaren Herzens auch an dem diesjährigen Geburtsfeste Seiner Majestät des Kaisers, soweit Mir das Begnadigungsrecht zusteht,

1. allen Militärpersonen des aktiven Heeres und der Schutztruppen sowie den Personen des Heeresgefolges (§ 155 des Militärstrafgesetzbuchs),
2. allen Personen, die seit Beginn des jetzigen Krieges aus dem aktiven Heere, der aktiven Marine, den Schutztruppen oder dem Heeresgefolge infolge von Dienstunbrauchbarkeit oder zu Kriegsarbeiten oder aus wirtschaftlichen Gründen entlassen worden sind,

die gegen sie bis zum heutigen Tage einschließlich von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen und von Militärgerichten rechtskräftig verhängten Geld- und Freiheitsstrafen aus Gnade zu erlassen, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt sind und sofern die auferlegten oder bereits gemilderten Freiheitsstrafen 6 Monate nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch Personen sein,

1. die unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. die wegen einer oder mehrerer seit der Verhängung der Strafe begangener Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 14 Tagen oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark oder wiederholt mit Freiheitsstrafe disziplinarisch oder rechtskräftig gerichtlich bestraft worden sind, sofern diese Strafen noch nicht erlassen sind. Personen, gegen die ein gerichtliches oder disziplinares Verfahren wegen einer seit der Verhängung der Strafe begangenen Handlung schwebt, sollen nur unter

der Bedingung begnadigt sein, daß in diesem Verfahren gegen sie keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe von 14 Tagen oder Geldstrafe von 150 M und keine militärische Ehrenstrafe verhängt wird. Die Strafvollstreckung ist bis zur Beendigung des schwebenden Verfahrens auszusetzen.

Unter diesen Gnadenerlaß sollen ferner nicht fallen alle gerichtlich oder disziplinarisch verhängten Strafen wegen Mißhandlung, Beleidigung oder vorchriftswidriger Behandlung eines Untergebenen. Sind mehrere Einzelstrafen wegen solcher Straftaten neben einer oder mehreren anderen Einzelstrafen in einer unter den Erlaß fallenden Gesamtstrafe enthalten, so ermächtigt Ich den Gerichtsherrn, dem die Strafvollstreckung obliegt, die Gesamtdauer dieser Einzelstrafen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung von Gesamtstrafen in angemessener Weise zu ermäßigen.

Ergeben sich durch eine Ausschließung von der Begnadigung in einzelnen Fällen besondere Härten, so ist Erlaß oder Milderung der Strafe vorzuschlagen.

Soweit nach Meinen bisherigen Gnadenerlassen Strafen wegen schlechter Führung des Bestraften von der Begnadigung bereits ausgeschlossen worden sind, bleiben diese frühern Strafen auch nach dem gegenwärtigen Erlaß ausgeschlossen.

Ist auf Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die erstere nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlaß fällt.

Ich beauftrage das Kriegsministerium, für die Bekanntmachung, Ausführung und Erläuterung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 27. Januar 1918.

Wilhelm.

v. Marchtaler.

An das Kriegsministerium.

Württemberg.

Kriegsministerium. Stuttgart, den 27. Januar 1918.
Nr. 161 K. J.

(Württemb. Mil. B. Bl. S. 62.)

I. Vorstehender Allerhöchster Gnadenerlaß wird hiermit zur Kenntnis gebracht und folgendes bestimmt:

1. Die Ausführungsbestimmungen zu den Allerhöchsten Gnadenerlassen vom 1. August 1914 (M. B. Bl. Nr. 28 S. II) unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 sowie vom 27. Januar 1916 (M. B. Bl. Nr. 4 S. 41) und vom 27. Januar 1917 (M. B. Bl. Nr. 4 S. 66) finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die bis zum heutigen Tage einschließlicly verhängten, noch nicht oder erst teilweise vollstreckten Disziplinar- und rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Strafen, soweit sie unter den Allerhöchsten Gnadenerlaß fallen, erlassen sind.
2. Auf die von Militärgerichten beurteilten Personen der aktiven Marine findet der Kaiserliche Gnadenerlaß für die Marine vom heutigen Tage Anwendung.
3. Unter den vorstehendem Gnadenerlaß fällt auch das Seeresolge.

4. Die nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen (M. B. Bl. 1914 Nr. 28 S. II Ziff. 2 a) dem Vorstand des Festungsgefängnisses zufallende unberzügliche Ausführung des Gnadenerlasses liegt in gleicher Weise dem Führer der württembergischen Militärgefangenenkompanie Nr. 3 ob.

5. Wird eine militärgerichtliche Strafe in einer Strafanstalt eines anderen Kontingents verbüßt, so hat der Gerichtsherr bei dieser alsbald die Entlassung des Begnadigten herbeizuführen. Letzterer ist dem Erjah-truppenteil zuzuführen.

II. Zu gleichem Anfange sind auch Allerhöchste Gnadenerlasse für das Königlich Preussische, Königlich Bayerische und Königlich Sächsische Kontingent sowie für die Kaiserliche Marine verfügt worden.

v. Marchtaler.

Baden.

Erlaß vom 25. Januar 1918 Nr. J 2307.
Die Begnadigung aktiver Militärpersonen anläßlich des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers betreffend.

(Justizmin. Bl. Baden S. 4.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 24. Januar ds. Js. Nr. 102 gnädigst geruht, aus Anlaß des Geburtstags Seiner Majestät des Kaisers den wegen nichtmilitärischen Straftaten militärgerichtlich verurteilten badischen Staatsangehörigen die gegen sie gerichtlich ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen und den Angehörigen des badischen Gendarmieriekorps die gegen sie festgesetzten Disziplinarstrafen und die gegen sie ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt sind, aus Gnade zu erlassen, wenn die auferlegten oder bereits gemilderten Freiheitsstrafen 6 Monate nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch Personen sein,

1. die unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. die wegen einer oder mehrerer seit der Verhängung der Strafe begangener Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als vierzehn Tagen oder mit Geldstrafe von mehr als 150 M oder wiederholt mit Freiheitsstrafe disziplinarisch oder rechtskräftig gerichtlich bestraft worden sind, sofern diese Strafen noch nicht erlassen sind.

Personen, gegen die ein gerichtliches oder disziplinares Verfahren wegen einer seit der Verhängung der Strafe begangenen Handlung schwebt, sollen nur unter der Bedingung begnadigt sein, daß in diesem Verfahren gegen sie keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen oder Geldstrafe von 150 M und keine militärische Ehrenstrafe verhängt wird. Die Strafvollstreckung ist bis zur Beendigung des schwebenden Verfahrens auszusetzen.

Ergeben sich durch eine Ausschließung von der Begnadigung in einzelnen Fällen besondere Härten, so ist Erlaß oder Milderung der Strafe vorzuschlagen.

Soweit nach den bisherigen Gnadenerlassen Strafen wegen schlechter Führung des Bestraften von der Begnadigung bereits ausgeschlossen worden sind,

bleiben diese früheren Strafen auch nach dem gegenwärtigen Erlass ausgeschlossen.

Ist auf Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die erstere nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlass fällt.

Karlruhe, den 25. Januar 1918.

Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz
und des Auswärtigen.

Düringer.

Baden.

Erlass vom 4. Februar 1918, die Begnadigung von Kriegsteilnehmern und aktiven Militärpersonen anlässlich des Geburtstags Seiner Majestät des Kaisers betreffend, vergl. unten R. Kr. Bl. S 1910.

b) Niederschlagung von Strafverfahren und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.

Preußen.

Allerhöchster Erlass über die Niederschlagung von Strafverfahren und die Begnadigung von Kriegsteilnehmern.

(Reichsanz., Nr. 23 Sonderausgabe vom 27. Januar 1918, N. B. Bl. S. 40 und Justizmin. Bl. S. 15.)

Ich will meine Erlasse vom 27. Januar und 24. April 1915, 27. Januar 1916 sowie 27. Januar 1917 erweitern, wie folgt:

1. Die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in den erwähnten Erlassen bezeichneten Straftaten werden niedergeschlagen, wenn die Straftaten vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind.
2. Den unter 1 bezeichneten Kriegsteilnehmern werden die vor ihrer Entlassung von den Fahnen durch Urteil oder Strafbefehl eines preussischen Zivilgerichts einschließlich der auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand gebildeten außerordentlichen Kriegsgerichte oder durch Strafverfügung einer preussischen Polizeibehörde oder durch Strafbescheid einer preussischen Verwaltungsbehörde wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlass der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen ein-

getretenen militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlass nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechtes in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Niederschlagung und der Straferlass erfolgen unter der Bedingung, daß nicht der Täter mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird; sie erstrecken sich ferner nicht auf solche Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten. Soweit sich jedoch auch Fälle dieser Art zu einem Gnadenerteile eignen, will Ich Einzelvorschlägen auf Niederschlagung der Untersuchung oder auf Erlass oder Milderung der Strafe entgegensehen.

Einzelvorschlägen auf Erlass oder Milderung der Strafe will Ich auch dann entgegensehen, wenn Kriegsteilnehmer, die nach ihrer Einberufung zu den Fahnen Straftaten begangen haben, deshalb nicht unter Meinen heutigen oder einen Meiner früheren militärischen Gnadenerlasse fallen, weil gegen sie nach den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung von bürgerlichen Behörden auf Strafe erkannt worden ist.

Ich ermächtige ferner den Justizminister, zugunsten der oben bezeichneten Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen in Strafsachen, die vor preussischen Zivilgerichten geschwebt haben und bis zum heutigen Tage rechtskräftig erledigt sind, die Kosten, soweit sie noch nicht erlassen sind, ganz oder teilweise auch unter Rückerstattung bereits gezahlter Beträge niederzuschlagen, und die Befugnis zur Niederschlagung auf andere Justizbehörden zu übertragen.

Die Minister des Krieges, der Justiz, des Innern und der Finanzen haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1918.

Wilhelm R.

Graf von Hertling. Dr. Friedberg.
von Breitenbach. Sydow. von Stein.
Graf von Roeder. von Waldow. Spahn.
Drems. Schmidt. von Eisenhart-Rothe.
Hergt.

An das Staatsministerium.

Preußen.

Kriegsministerium.
Nr. 122/1. 18. C 4.

Berlin, den 27. Januar 1918.

(N. B. Bl. S. 41.)

Vorstehender Allerhöchster Erlass wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Auf ihn finden die Ausführungsbestimmungen zu dem Allerhöchsten-Erlass vom 27. Januar 1917 (N. B. Bl. S. 37) sinngemäße Anwendung. Eine Erweiterung hinsichtlich der Einzelvorschläge enthält Absatz 3 des Erlasses.

Nach Absatz 2 des Erlasses wird die Begnadigung eines Kriegsteilnehmers zu einer unbedingten erst mit seiner Entlassung von den Fahnen; die Begnadigung entfällt, wenn die Entlassung mit Rücksicht auf eine Straftat erfolgt. Eine Entlassung von den Fahnen ist jede Entlassung aus dem aktiven Heer (§ 38 des Reichsmilitärgesetzes), auch wenn sie nur für eine beschränkte Zeit ausgesprochen oder beabsichtigt ist, z. B. zu landwirtschaftlichen oder kriegswirtschaftlichen Zwecken. Im Gegensatz zu einer Entlassung steht eine bloße Beurlaubung; durch sie wird die Zugehörigkeit zum aktiven Heer und somit auch die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer nicht beendet, so daß die Bedingung nach Absatz 2 des Erlasses noch bestehen bleibt.

b. Stein.

Preußen.

Allgemeine Verfügung.

(Justizmin. Bl. S. 16.)

Zur Ausführung des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses bestimme ich folgendes:

1. Der Allerhöchste Erlass bedeutet gegenüber den früheren Erlassen vom 27. Januar und 24. April 1915 sowie vom 27. Januar 1916 und 1917 eine Erweiterung insofern, als

- a) auch Untersuchungen wegen solcher Straftaten, die nach dem 26. Januar 1917, aber vor dem 27. Januar 1918 begangen, oder Strafen, die nach dem 27. Januar 1917, aber spätestens mit dem Ablaufe des 27. Januar 1918 rechtskräftig geworden sind, betroffen werden;
- b) auch Kriegsteilnehmer umfaßt werden, die diese Eigenschaft erst nach dem 26. Januar 1917, aber vor dem 27. Januar 1918 erlangt haben;
- c) die Ermächtigung zur Niederschlagung von Kosten auch Strafsachen betrifft, die spätestens mit dem Ablaufe des 27. Januar 1918 rechtskräftig erledigt sind.

2. Die Niederschlagung der Untersuchung und der Strafverfolgung sind, wie in dem Allerhöchsten Erlasse vom 27. Januar 1917, dadurch bedingt, daß die Kriegsteilnehmer nicht mit Rücksicht auf eine Straftat von den Fahnen entlassen worden sind oder entlassen werden.

Die Straftat kann diejenige, bezüglich derer es sich um die Frage der Anwendbarkeit des Allerhöchsten Erlasses handelt, oder irgend eine andere sein.

Als Entlassung von den Fahnen gilt jede Entlassung aus dem aktiven Heere oder der aktiven Marine (mit oder ohne Zurückstellung), auch wenn sie nur für eine beschränkte Zeit ausgesprochen oder beabsichtigt ist, z. B. zu landwirtschaftlichen oder kriegswirtschaftlichen Zwecken. Durch eine bloße Beurlaubung wird die Kriegsteilnehmerschaft nicht beendet. Zur Feststellung, ob eine Entlassung oder nur eine Beurlaubung vorliegt, können insbesondere die Ausweise für zur Arbeitsaufnahme entlassene Militärpersonen dienen (N. B. Bl. 1917 S. 173 Nr. 232).

3. Glaubt eine Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde, daß die Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens oder einer Strafvollstreckung gegen einen bedingt unter den Allerhöchsten Gnadenerlass fallenden Kriegsteilnehmer aus besonderen Gründen durch die Interessen der

Rechtspflege dringend geboten sei (vgl. Rundverfügung an die ersten Staatsanwälte vom 11. April 1917, I. 4454), so hat sie, ohne zuvor mit den militärischen Dienststellen (Truppenteile usw.) deswegen in Verbindung zu treten, wie bisher, meine Genehmigung dazu einzuholen, daß die Entlassung des Kriegsteilnehmers von den Fahnen herbeigeführt wird. In diesen Fällen sind, abweichend von der Allgemeinen Verfügung vom 27. Januar 1917 über Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer (Justizminstrbl. S. 42) bis zur erfolgten Entlassung Untersuchungs- oder Vollstreckungshandlungen auch dann nicht zulässig, wenn in Ansehung ihrer Gefahr im Verzuge obwalten sollte.

4. Sämtliche Bestimmungen der Ziffern 4 bis 6 der Allgemeinen Verfügung vom 27. Januar 1917 (Justizminstrbl. S. 40) und der dort bezogenen früheren Verfügungen finden entsprechende Anwendung.

Zusätzlich wird in Erweiterung der Ziffer 4 der Allgemeinen Verfügung vom 27. Januar 1917 bestimmt, daß auch in Fällen des Abf. 3 des vorstehenden Allerhöchsten Gnadenerlasses über die Frage der Befürwortung von Einzelgnadenerweisen unter Befügung der Akten unmittelbar an mich zu berichten ist.

Berlin, den 27. Januar 1918.

Der Justizminister.
Dr. Spahn

Baden.

Erlass vom 25. Januar 1918 Nr. J 2308.

Die Begnadigung von Kriegsteilnehmern anlässlich des Geburtstags Seiner Majestät des Kaisers betreffend.

(Justizmin. Bl. Baden S. 3.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentscheidung vom 24. Januar d. Jz. Nr. 103 gnädigst geruht, den Personen, vor dem 27. Januar 1918 die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, die ihnen vor ihrer Entlassung von den Fahnen von den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Großherzogtums, — einschließlich der auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand gebildeten außerordentlichen Kriegsgerichte, insoweit sie an die Stelle badischer Gerichte getreten sind —, wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum 27. Januar 1918 rechtskräftig zuerkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen in Gnaden zu erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, besteht. Der Erlass der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Abf. 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechtswegen eingetretenen militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlass nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Der Straferlass erfolgt unter der Bedingung, daß der Täter nicht mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat; er er-

streckt sich ferner nicht auf solche Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten. Soweit sich jedoch auch Fälle dieser Art zu einem Gnadeneweis eignen, sollen Einzelvorschläge auf Erlass oder Milderung der Strafe unterbreitet werden.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Karlsruhe, den 25. Januar 1918.

Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz
und des Auswärtigen.
Düringer.

Baden.

Erlaß vom 4. Februar 1918 Nr. J. 6156.

Die Begnadigung von Kriegsteilnehmern und aktiven Militärpersonen anlässlich des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers betreffend.

(Justizmin. Bl. Baden S. 15.)

I.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar d. J. Nr. 103, die Begnadigung von Kriegsteilnehmern anlässlich des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers betreffend, (ZMBl. 3) wird bestimmt:

1. Der Allerhöchste Erlaß erweitert die mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 26. Januar 1916 Nr. 91 (ZMBl. 3) und vom 24. Januar 1917 Nr. 59 (ZMBl. 7) ergangenen Gnadenbeweise dahin, daß

a) auch Personen, welche die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erst nach dem 26. Januar 1917, aber vor dem 27. Januar 1918 erlangt haben,

b) auch Strafen betroffen werden, die nach dem 27. Januar 1917, aber spätestens mit dem Ablauf des 27. Januar 1918 rechtskräftig geworden sind.

2. Als Kriegsteilnehmer sind anzusehen:

a) alle Personen, die dem Deutschen Heer — einschließlich der Schutztruppen — oder der Kaiserlichen Marine zur Zeit der Mobilmachung angehört haben oder seitdem in das Heer oder die Marine eingestellt worden sind, mit Ausnahme der Rekruten, Kriegsfreiwilligen, Erfahreservisten und Landsturmpflichtigen, die, ohne einem mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teile der Land- und Seemacht oder der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung angehört zu haben, innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Einstellung wieder entlassen werden,

b) alle Personen, die sonst vermöge eines, wenn auch nur privatrechtlichen, Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu dem mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teile der Land- oder Seemacht oder der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehören oder gehört haben.

3. Der Gnadeneweis kommt regelmäßig nur solchen Verurteilten zustatten, welche die Kriegsteilnehmereigenschaft schon vor dem 27. Januar 1918 erlangt haben. Rekruten, Kriegsfreiwillige, Erfahreservisten und Landsturmpflichtige, die an diesem Tage bei den Fahnen stehen, werden von der Begnadigung aber auch dann betroffen, wenn sie zwar am 27. Januar 1918 noch nicht einen Monat lang eingestellt waren, unter Berücksichtigung der späteren Zeit aber im ganzen einen Monat bei den Fahnen bleiben.

4. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnadenerlasses ist, daß die der Bestrafung zugrunde liegende

Tat vor der Einberufung zu den Fahnen begangen ist. Als Zeitpunkt der Einberufung gilt dabei der Tag, an dem die Einstellung in das Heer oder die Marine tatsächlich erfolgt ist, oder an dem die sonstige Beschäftigung, welche die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer begründet, tatsächlich begonnen hat. Wenn ein Kriegsteilnehmer, der von den Fahnen endgültig entlassen ist, nachträglich wieder einberufen wird, so ist bei der Prüfung der Frage, ob eine Straftat vor der Einberufung begangen ist, die zweite Einberufung als eine neue Einberufung anzusehen, so daß z. B. eine Straftat, die nach der Entlassung und vor der zweiten Einstellung begangen ist, unter den Allerhöchsten Gnadenerlaß fällt. Es ist aber zulässig, den Zeitraum der ersten Einstellung bei der Berechnung der unter 2 a bezeichneten Frist von einem Monat mitzuberechnen, so daß ein Landsturmpflichtiger, der zunächst 3 Wochen und später nochmals 3 Wochen eingestellt wird, als Kriegsteilnehmer anzusehen ist.

5. Die Rechtskraft der die Strafe festsetzenden Entscheidung muß spätestens mit dem Ablauf des 27. Januar d. J. und zugleich vor der Entlassung des Bestraften von den Fahnen eingetreten sein. Als Entlassung von den Fahnen gilt dabei jede Entlassung aus dem aktiven Heere oder der aktiven Marine (mit oder ohne Zurückstellung), auch wenn sie nur für eine beschränkte Zeit ausgesprochen oder beabsichtigt ist, z. B. zu landwirtschaftlichen oder kriegswirtschaftlichen Zwecken. Eine Beurlaubung steht der Entlassung nicht gleich. Zur Feststellung, ob eine Entlassung oder nur eine Beurlaubung vorliegt, können die Ausweise für zur Arbeitsleistung entlassene Militärpersonen dienen (vgl. Armeeverordnungsblatt 1917 S. 473 Nr. 932).

6. Der Straferlaß ist dadurch bedingt, daß der Täter nicht vor dem 27. Januar 1918 mit Rücksicht auf eine Straftat wieder aus dem die Kriegsteilnehmereigenschaft begründenden Verhältnis ausgeschieden ist, mag das Ausscheiden dauernd oder nur vorübergehend (z. B. durch Entlassung zur Verfügung der Erfahrsbehörden) sein. Die Straftat kann diejenige, bezüglich deren es sich um die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Erlasses handelt, oder irgend eine andere sein.

7. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Strafe nach ihrer Höhe unter den Allerhöchsten Erlaß fällt, ist der noch nicht vollstreckte Teil der Strafe maßgebend; wenn z. B. ein Verurteilter zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren verurteilt ist und nach Verbüßung von 2 Jahren und 1 Monat zur Einstellung in das Heer beurlaubt ist, so ist der Strafrest erlassen. Ist durch ein und dasselbe Erkenntnis auf mehrere Strafen erkannt, von denen keine die für ihre Straftat in dem Erlaße bezeichnete Höchstgrenze übersteigt, so sind alle Strafen erlassen, z. B. sind 1 Jahr Gefängnis, 6 Wochen Haft und 1000 Mark Geldstrafe, die durch ein Urteil verhängt sind, erlassen. Übersteigt von den durch ein Urteil verhängten Strafen der noch nicht vollstreckte Teil der einen Strafe die in dem Erlaße bezeichnete Höchstgrenze, so bleibt der Erlaß überhaupt außer Anwendung, so daß bei einem auf 1½ Jahre Gefängnis und 6 Wochen Haft lautenden Urteile keine Strafe erlassen ist, wenn von der Gefängnisstrafe noch nicht 6 Monate vollstreckt sind. Dagegen betrifft der Erlaß die durch ein Urteil verhängten Strafen, die sämtlich innerhalb der Höchstgrenze liegen auch dann, wenn auf Grund eines anderen Urteils noch Strafen zu vollstrecken sind, die die Höchstgrenze übersteigen; wenn von 2 Urteilen das erste auf 6 Wochen Haft, das zweite auf 1 Jahr Zuchthaus lautet, so ist die erste Strafe erlassen. Bei Gesamtstrafen ist der noch nicht vollstreckte Gesamtbetrag der Strafen entscheidend, ohne Rücksicht darauf, ob die Einzelstrafen durch ein Erkenntnis oder mehrere Erkenntnisse festgesetzt sind; wenn jemand durch ein Urteil zu 9 Monaten Gefängnis, durch ein zweites Urteil zu einer Zusatzstrafe von 6 Monaten verurteilt ist, so ist nichts erlassen, falls nicht vor dem 27. Januar 1918 3 Monate vollstreckt waren. Ist in einer Gesamtstrafe eine Einjahresstrafe enthalten, die von einem nicht-badischen Gericht erkannt ist, und liegt die Gesamtstrafe oder

ihre noch nicht vollstreckter Teil innerhalb der Höchstgrenze des Erlasses, so ist von der Strafvollstreckungsbehörde an das Justizministerium zu berichten.

8. Die Gefängnisvorstände haben alsbald zu prüfen, ob dem Allerhöchsten Erlaß Beurteilte unterfallen, welche die Strafe zur Zeit verbüßen; bejahendenfalls ist der Strafvollzug sofort zu unterbrechen und die Strafvollstreckungsbehörde zu verständigen.

Die Strafvollstreckungsbehörden haben ferner zu prüfen, welche sonstigen Fälle vor dem Allerhöchsten Erlaß betroffen werden.

9. Sobald feststeht, daß eine Strafe unter den Gnadenerweis fällt, hat die Strafvollstreckungsbehörde dem Beurteilten, der Strafregisterbehörde (nach Formular F) und, soweit die Strafvollstreckung nicht den Gerichten obliegt, dem Gericht I. Instanz Mitteilung zu machen.

Wenn der Gnadenerlaß zugunsten eines Beurteilten Anwendung findet, der vor Verbüßung der ganzen Strafe aus der Strafanstalt entlassen worden ist, so hat die Strafvollstreckungsbehörde, falls der Strafvollzug nicht in einem ihrer Verwaltung unterstehenden Gefängnis stattgefunden hat, auch der Strafanstalt Mitteilung zu machen.

Ist eine Geldstrafe bereits angefordert, so ist gemäß § 50 Ziffer 5 der Justizgefällordnung Abgangswweisung zu erteilen.

Über die von dem Allerhöchsten Gnadenerlaß betroffenen Fälle haben die Strafvollstreckungsbehörden Verzeichnisse nach dem mit Erlaß vom 29. Januar 1916 Nr. J 2379 (ZMBl. 11) veröffentlichten Muster aufzustellen und bis zum 15. März d. Jz. dem Justizministerium einzureichen.

10. Mit der Strafe oder dem Strafreste gelten auch die am 27. Januar d. Jz. noch rückständigen oder seither erwachsenen Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Strafvollstreckung als nachgelassen. Die rückständigen Kosten sind auch in solchen Fällen erlassen, in denen ein Erlaß der Strafe nicht mehr in Frage kam, weil sie schon ganz vollstreckt oder erlassen war, wenn nur die Strafe ganz unter die Höchstgrenze des Erlasses fiel. Dieser Kostenersaß gilt auch zugunsten der Erben des Beurteilten, nicht aber zugunsten von Personen, welche die Kostenschuld selbstschuldnerisch übernommen haben, z. B. nicht zugunsten desjenigen, der ein mit einer Hypothek für die Kostenschuld belastetes Grundstück unter Anrechnung des Schuldbetrages auf den Kaufpreis gekauft hat.

Zur Erteilung der Abgangswweisung gemäß § 51 Ziff. 6 der Justizgefällordnung sind die Justizbehörden, die die Kosten angelegt haben, ermächtigt.

Wegen der Kosten des Strafverfahrens vor dem Reichsgericht werden die Staatsanwaltschaften auf den Runderlaß vom 28. August 1916 Nr. J 28 996 hingewiesen.

11. In den Fällen, in denen ein Kriegsteilnehmer deshalb von der Begnadigung ausgeschlossen bleibt, weil er mit Rücksicht auf eine Straftat wieder aus dem die Kriegsteilnehmereigenschaft begründenden Verhältnis ausgeschieden ist oder weil er Kriegsteilnehmer geworden ist, obwohl er die Fähigkeit zum Dienst im deutschen Heere oder der kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 RStGB. oder §§ 32, 33, 42 MStGB. verloren hatte, haben die Strafvollstreckungsbehörden wegen der Frage der Befürwortung eines Einzelgnadenerweises unter Befügung der Akten an das Justizministerium zu berichten.

12. Wenn sich Zweifel über die Anwendbarkeit des Erlasses im Einzelfall ergeben, so ist die Entscheidung des Justizministeriums einzuholen.

II.

Die Allerhöchste Staatsministerialentscheidung vom 24. Januar 1918 Nr. 102, die Begnadigung aktiver Militärpersonen anlässlich des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers betr., (ZMBl. 4) und die für das preußische Heer, der kaiserliche Marine und die außerpreussischen Kontingente ergangenen, im wesentlichen gleichlautenden Gnadenerlasse (vgl. Armeeverordnungsblatt S. 39 Nr. 85 und S. 42 Nr. 88) ordnen den

Nachlaß militärgerichtlicher Strafen ohne Rücksicht auf die Vergehenszeit an. Dagegen ist der Nachlaß der von den badiischen Gerichten und Verwaltungsbehörden verhängten Strafen, welchen die Allerhöchste Staatsministerialentscheidung vom 24. Januar 1918 Nr. 103, die Begnadigung von Kriegsteilnehmern anlässlich des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers betr., (ZMBl. 3) verfügt, auf Strafen wegen vor der Einberufung zu den Fahnen begangener Straftaten beschränkt; Militärpersonen, welche auf Grund von § 4 oder § 9 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung wegen einer nach der Einberufung verübten Straftat von den an sich zuständigen Militärgerichten den bürgerlichen Gerichten übergeben worden sind, werden sonach von keinem der Gnadenerweise betroffen.

Damit der hierin nicht selten liegenden Unbilligkeit durch Einzelgnadenerweise begegnet werden kann, werden die Strafvollstreckungsbehörden beauftragt, über die Bestrafungen dieser Art, welche, wenn die Überweisung an die bürgerlichen Gerichte unterblieben wäre, den auf die militärgerichtlichen Strafen bezüglichen Gnadenerlassen unterfallen würden, unter Vorlegung der Akten an das Justizministerium zu berichten. Dem Bericht kann ein Verzeichnis der in I 9 dieses Erlasses bezeichneten Art zugrunde gelegt werden; es ist dabei auch anzugeben, ob und aus welchen Gründen die Begnadigung beschränkt wird. Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 4. Februar 1918.

Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Düringer.

Oldenburg.

Ghöchster Gnadenerlaß, betreffend Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.

(Ges. Bl. Old. S. 41.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen usw.

tun kund hiermit, daß Wir aus Anlaß des diesjährigen Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers Unsere Gnadenerlasse vom 27. Januar 1916 und 27. Januar 1917, betreffend Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern, dahin erweitern:

Die bisher noch nicht niederge schlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in dem erwähnten Erlaß bezeichneten Straftaten werden niederge schlagen, wenn die Straftaten vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind.

Den vorstehend bezeichneten Kriegsteilnehmern werden die vor ihrer Entlassung von den Fahnen von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Großherzogtums wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnade erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich

oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlass der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eingetretene militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlass nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Die Niederschlagung und der Straferlass erfolgen unter der Bedingung, daß nicht der Täter mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird; sie erstrecken sich ferner nicht auf solche Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heere oder der kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten. Soweit sich jedoch auch Fälle dieser Art zu einem Gnadenerweise eignen, wird Einzelvor schlägen auf Niederschlagung der Untersuchung oder auf Erlass oder Milderung der Strafe entgegen gesehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunter schrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 27. Januar 1918.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Höchste Verordnung über Gnadenerweise für Kriegsteilnehmer. Vom 27. Januar 1918.

(Ges. S. Coburg S. 11, Gotha S. 5.)

Wir Carl Eduard, Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, haben beschlossen, Unsere Verordnung vom 27. Januar 1915, 27. Januar 1916 und 5. Februar 1917 über die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer und einen allgemeinen Straferlass für Kriegsteilnehmer (Gem. Ges.-Blg. Nr. 880, 893 und 905) zu erweitern wie folgt:

1. Die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in den erwähnten Erlassen bezeichneten Straftaten werden niedergeschlagen, wenn die Straftaten vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind.
2. Den unter 1 bezeichneten Kriegsteilnehmern werden die vor ihrer Entlassung von den Fahnen durch Urteil oder Strafbefehl eines coburg-gothaischen Gerichts oder durch Strafverfügung einer coburg-gothaischen Verwaltungsbehörde wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen,

joweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen in Gnaden erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlass nur ein, wenn die Gesamtstrafe oder der noch nicht vollstreckte Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt. Auf die Strafen, die von einem mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet diese Verordnung Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle uns zusteht.

Die Niederschlagung und der Straferlass erfolgen unter der Bedingung, daß nicht der Täter mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird; sie erstrecken sich ferner nicht auf solche Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heere oder der kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten. Soweit sich jedoch auch Fälle dieser Art zu einem Gnadenerweise eignen, wollen Wir Niederschlagung der Untersuchung oder Erlass, oder Milderung der Strafe gewähren.

Gotha, den 27. Januar 1918.

(L. S.) Carl Eduard.

v. Rajewitz.

Lübeck.

Bekanntmachung.

(Veröffentlicht am 27. Januar 1918.)

(Ges. Bl. Lübeck S. 12.)

Aus Anlaß des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers hat der Senat folgendes beschlossen:

1. Die Erlasse vom 27. Januar 1915, 24. Juli 1915 und 27. Januar 1916 über die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer werden dahin erweitert, daß die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in den erwähnten Erlassen bezeichneten Straftaten niedergeschlagen werden, wenn die Straftaten vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind.

Auch in diesen Fällen erfolgt die Niederschlagung unter der Bedingung, daß nicht der Täter durch militärgerichtliches Urteil mit Entfernung aus dem Heere oder der Marine:

oder mit Dienstentlassung bestraft ist oder bestraft werden wird, oder, wenn er keine Person des Soldatenstandes ist, mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird.

2. Den Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege werden die vor ihrer Entlassung von den Fahnen durch Urteil oder Strafbefehl eines hiesigen Gerichts oder durch Strafverfügung des Polizeiamts hier selbst oder durch Strafbescheid einer hiesigen Verwaltungsbehörde wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlaß nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Ausgeschlossen von den Gnadenertweisen bleiben:

- a) Personen des Soldatenstandes, gegen die durch gerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt worden ist oder erkannt werden wird;
 - b) andere Personen, die mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben oder verlieren werden;
 - c) Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem Deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuches, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten; doch soll wegen dieser Personen in geeigneten Fällen Einzelvorschlägen auf Erlaß oder Milderung der Strafen entgegen gesehen werden.
3. Die Justizkommission wird ermächtigt, zugunsten von Kriegsteilnehmern und deren Hinterbliebenen in Strafsachen, die vor hiesigen Gerichten geschwebt haben, die Kosten, soweit sie noch nicht erlassen sind, ganz oder teilweise auch unter Rückerstattung bereits gezahlter Beträge niederzuschlagen.

Die Justizkommission wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. Januar 1918.

L a n g e Dr.

Bremen.

Bekanntmachung des Senats, betreffend den Erlaß einer weiteren Amnestie.

Vom 27. Januar 1918.

(Ges. Bl. Bremen S. 7.)

Aus Anlaß des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers hat der Senat beschlossen:

Ziffer 1 betrifft Löschung von Strafvermerken in den Strafregistern usw. vergl. unten S. 1917.

II. Die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, werden niedergeschlagen, soweit sie vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung zu den Fahnen begangene

1. Übertretungen oder
2. Vergehen mit Ausnahme derjenigen des Verrats militärischer Geheimnisse oder
3. Verbrechen im Sinne der §§ 243, 244, 264 des Reichsstrafgesetzbuches, bei denen der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte,

zum Gegenstande haben.

III. Den unter II bezeichneten Kriegsteilnehmern werden die vor ihrer Entlassung von den Fahnen durch Urteil oder Strafbefehl eines bremischen Gerichts oder durch Strafverfügung einer bremischen Polizeibehörde oder durch Strafbescheid einer bremischen Verwaltungsbehörde wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlaß der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuches von Rechts wegen eingetretene militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlaß nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

IV. Die Niederschlagung und der Straferlaß (II und III) erfolgen unter der Bedingung, daß nicht der Täter mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird; sie erstrecken sich ferner nicht auf solche Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten.

V. Die bremische Registerbehörde und die Polizeibehörden, die Strafverfolgungs- sowie die Strafvoll-

streckungsbehörden werden das zur Ausführung der vorstehenden Gnadenertweise Erforderliche veranlassen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 27. Januar 1918.

Elfaß-Lothringen.

Allerhöchster Erlass.

(B. u. Bez. Amtsbl. Elfaß-Lothr. S. 23.)

Ich will Meine Erlasse vom 3. Februar 1915, 20. März 1916 und 27. Januar 1917 erweitern, wie folgt:

1. Die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in den erwähnten Erlassen bezeichneten Straftaten werden niedergeschlagen, wenn die Straftaten vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind.

2. Den unter 1. bezeichneten Kriegsteilnehmern werden die vor ihrer Entlassung von den Fahnen durch Urteil oder Strafbefehl eines elfaß-lothringischen Zivilgerichts einschließlich der auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand gebildeten außerordentlichen Kriegsgerichte oder durch Strafbescheid einer elfaß-lothringischen Verwaltungsbehörde wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnade erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlass der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eingetretenen militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlass nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt. Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlass Anwendung, sofern die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Niederschlagung und der Straferlass erfolgen unter der Bedingung, daß nicht der Täter mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird; sie erstrecken sich ferner nicht auf solche Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten. Soweit sich jedoch auch Fälle dieser Art zu einem Gnadenertweis eignen, will Ich Einzelvorschlä-

gen auf Erlass oder Erweiterung des Straferlasses haben.

Sie haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1918.

Wilhelm I. R.

v. D all w i t z.

An Meinen Statthalter in Elfaß-Lothringen.

Elfaß-Lothringen.

(B. u. Bez. Amtsbl. Elfaß-Lothr. S. 24.)

Zur Ausführung des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses bestimme ich folgendes:

1. Der Allerhöchste Erlass bedeutet gegenüber den früheren Erlassen vom 3. Februar 1915, 20. März 1916 und 27. Januar 1917 eine Erweiterung insofern, als

a) auch Untersuchungen wegen solcher Straftaten, die nach dem 26. Januar 1917, aber vor dem 27. Januar 1918 begangen, oder Strafen, die nach dem 27. Januar 1917, aber spätestens mit dem Ablaufe des 27. Januar 1918 rechtskräftig geworden sind, betroffen werden;

b) auch Kriegsteilnehmer umfaßt werden, die diese Eigenschaft erst nach dem 26. Januar 1917, aber vor dem 27. Januar 1918 erlangt haben.

2. Die Niederschlagung der Untersuchung und der Straferlass sind, wie in dem Allerhöchsten Erlasse vom 27. Januar 1917, dadurch bedingt, daß die Kriegsteilnehmer nicht mit Rücksicht auf eine Straftat von den Fahnen entlassen worden sind oder entlassen werden.

Die Straftat kann diejenige, bezüglich derer es sich um die Frage der Anwendbarkeit des Allerhöchsten Erlasses handelt, oder irgend eine andere sein.

Als Entlassung von den Fahnen gilt jede Entlassung aus dem aktiven Heere oder der aktiven Marine (mit oder ohne Zurückstellung), auch wenn sie nur für eine beschränkte Zeit ausgesprochen oder beabsichtigt ist, z. B. zu landwirtschaftlichen oder kriegswirtschaftlichen Zwecken. Durch eine bloße Beurteilung wird die Kriegsteilnehmerschaft nicht beendet. Zur Feststellung, ob eine Entlassung oder nur eine Beurteilung vorliegt, können insbesondere die Ausweise für zur Arbeitsaufnahme entlassene Militärpersonen dienen (M. V. Bl. 1917 S. 473 Nr. 932).

3. Glaubt eine Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde, daß die Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens oder einer Strafvollstreckung gegen einen bedingt unter den Allerhöchsten Gnadenertweis fallenden Kriegsteilnehmer aus besonderen Gründen durch die Interessen der Rechtspflege dringend geboten sei, so hat sie, ohne zuvor mit den militärischen Dienststellen (Truppenteile usw.) deswegen in Verbindung zu treten, wie bisher meine Genehmigung dazu einzuholen, daß die Entlassung des Kriegsteilnehmers von den Fahnen herbeigeführt wird. In diesen Fällen sind abweichend von der Allgemeinen Verfügung vom 21. April 1917 II A 1407 über Strafverfahren und Strafvollzug gegen Kriegsteilnehmer bis zur erfolgten Entlassung Untersuchungs- oder Vollstreckungshandlungen auch dann nicht zulässig, wenn in Ansehung ihrer Gefahr im Verzuge obwalten sollte.

4. Wenn gegen Kriegsteilnehmer, die nach ihrer Einberufung zu den Fahnen Straftaten begangen haben, von elfaß-lothringischen Zivilgerichten oder außerordentlichen Kriegsgerichten auf Strafe erkannt worden ist, weil nach den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte begründet war, so ist vor Einleitung des Strafvollzugs unter Vorlage der Akten über die Frage der Befürwortung eines Gnadenertweises an mich zu berichten.

Verfügung vom 8. Februar 1917, II A 286 und der dort bezogenen früheren Verfügungen entsprechende Anwendung.
Straßburg, den 27. Januar 1918.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär:
Menge.

An sämtliche Justizbehörden einschließlich der Vorsitzenden der außerordentlichen Kriegsgerichte.

c) *Gnadenweise Löschung von Strafeinträgen im Strafregister usw.*

Reich. *)

Allerhöchster Gnadenerlaß über die Löschung von Strafeinträgen im Strafregister usw.

Vom 27. Januar 1918.

(Reichsanz. Nr. 23 Sonderausgabe vom 27. Januar 1918 und Marineberordnungsbl. S. 13.)

Reich.

Reichs-Marine-Amt. Ausführungsbestimmungen.

Vom 27. Januar 1918.

(Marineberordnungsbl. S. 14.)

Preußen.

Allerhöchster Erlaß über die Löschung von Strafeinträgen im Strafregister usw. Vom 27. Januar 1918.

(Reichsanz. Nr. 23 Sonderausgabe vom 27. Januar 1918 und N. W. Bl. S. 41.)

Preußen.

Kriegsministerium. Ausführungsbestimmungen zu dem Allerhöchsten Erlaß über die Löschung von Strafeinträgen im Strafregister usw.

Vom 27. Januar 1918.)

(N. W. Bl. S. 42.)

Preußen.

Justizminister. Allgemeine Verfügung, betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister usw.

Vom 27. Januar 1918.

(Justizminstrbl. S. 18.)

Preußen.

Minister des Innern. Ausführungsbestimmungen zu dem Allerhöchsten Erlaß über die Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

Vom 27. Januar 1918.

(Min. Bl. f. d. Pr. i. W. S. 9.)

*) *Betrifft die von den Konsulargerichten und den Gerichten der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen festgesetzten oder von den Schutzgebietsbehörden gegen Nicht-eingeborene ausgesprochenen Strafen.*

Allerhöchster Gnadenerlaß, eine allgemeine Löschung von Strafvermerken in den Strafregistern betreffend.

Vom 26. Januar 1918.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 23 vom 27. Januar 1918, Justizmin. Bl. Bayern S. 15 und Bahr. Kriegsmin. B. Bl. S. 102.)

Bayern.

Staatsministerium der Justiz. Bekanntmachung, eine allgemeine Löschung von Strafvermerken in den Strafregistern betreffend.

Vom 26. Januar 1918.

(Justizmin. Bl. Bayern S. 16.)

Bayern.

Kriegsministerium. Betreff: Eine allgemeine Löschung von Strafvermerken in den Strafregistern.

Vom 28. Januar 1918.

(Bahr. Kriegsmin. B. Bl. S. 102.)

Sachsen.

Ministerien des Kultus und öffentl. Unterrichts, des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Krieges. Verordnung über Löschungen im Strafregister.

Vom 26. Januar 1918.

(Ges. Bl. Sachs. S. 2.)

Sachsen.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die gnadenweise Erlassung der nach vorstehender Verordnung im Strafregister zu löschenden, aber noch nicht vollzogenen Strafen.

Vom 28. Januar 1918.

(Ges. Bl. Sachs. S. 3.)

Württemberg.

Allerhöchster Erlaß über Löschung von Strafeinträgen.
Vom 27. Januar 1918.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 23 vom 28. Januar 1918 und Württ. Mil. B. Bl. S. 63.)

Württemberg.

Verfügung des Justizministeriums zur Ausführung des Königlichsten Erlasses, betreffend die gnadenweise Löschung von Vermerken im Strafregister.

Vom 28. Januar 1918.

(Amtsbl. Württemb. Justizmin. S. 1.)

Baden.

Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen. Erlaß vom 25. Januar 1918. Die Löschung von Strafregistervermerken aus Anlaß des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers betreffend.

(Justizmin. Bl. Baden S. 5.)

Hessen.

Ministerien des Innern und der Justiz. Bekanntmachung, die Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen betreffend.

Vom 27. Januar 1918.

(Hess. Regbl. S. 33.)

Mecklenburg-Schwerin.

Großherzogliche Verordnung vom 27. Januar 1918, betreffend die gnadentweise Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Straflisten.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 103.)

Mecklenburg-Schwerin.

Ministerien der Justiz und des Innern. Bekanntmachung vom 27. Januar 1918 zur Ausführung der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die gnadentweise Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Straflisten. Vom 27. Januar 1918.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 104.)

Sachsen-Weimar.

Landesherrlicher Gnadenerlaß über Löschungen im Strafregister usw. Vom 27. Januar 1918.

(Regbl. Sachs. W. Eiz. S. 11.)

Mecklenburg-Strelitz.

Großherzogliche Verordnung vom 27. Januar 1918, betreffend die gnadentweise Löschung von Strafen in Strafregistern und in den polizeilichen Straflisten.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 89.)

Mecklenburg-Strelitz.

Ministerium. Bekanntmachung vom 27. Januar 1918 zur Ausführung der Verordnung vom gleichen Tage, betreffend die gnadentweise Löschung von Strafen im Strafregister und in den gleichen Straflisten.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 90.)

Oldenburg.

Höchster Gnadenerlaß, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

Vom 27. Januar 1918.

(Gef. Bl. Old. S. 35.)

Braunschweig.

Höchster Erlaß, betreffend die Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen. Vom 27. Januar 1918.

Braunschweig.

Staatsministerium. Erlaß zur Ausführung des vorstehenden Erlasses.

Vom 31. Januar 1918.

(An die Landespolizeibehörden ergangen.)

Sachsen-Meiningen.

Höchster Gnadenerlaß, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister usw. Vom 27. Januar 1918.

(Regbl. Sachs. Mein. S. 71.)

Sachsen-Meiningen.

Staatsministerium. Bestimmungen zur Ausführung des landesherrlichen Gnadenerlasses über die Löschung von Strafvermerken.

Vom 27. Januar 1918.

(Regbl. Sachs.-Mein. S. 109.)

Sachsen-Altenburg.

Höchster Gnadenerlaß wegen Löschung von Strafvermerken. Vom 27. Januar 1918.

(Sachs. Alt. Amtsbbl. S. 84.)

Sachsen-Coburg-Gotha.

Höchste Verordnung wegen Löschung von Strafvermerken. Vom 27. Januar 1918.

(Gef. S. Coburg S. 8, Gotha S. 3.)

Anhalt.

Höchster Gnadenerlaß wegen Löschung von Strafvermerken. Vom 27. Januar 1918.

(Anh. Staatskanz. Nr. 23 vom 27. Januar 1918.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Januar 1918 über die gnadentweise Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

(Landesz. Schwarzb. Rud. Nr. 23 vom 27. Januar 1918.)

Schwarzburg-Sondershausen.

Höchster Gnadenerlaß wegen Löschung von Strafen im Strafregister usw. Vom 27. Januar 1918.

(Amtl. Bef. Sondersh. S. 29.)

Waldeck.

Höchster Gnadenerlaß, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister usw. Vom 20. Januar 1918.

(Waldeck Regbl. S. 7.)

Neuß älterer Linie.

Landesherrlicher Gnadenerlaß, betreffend die Löschung von Strafvermerken. Vom 27. Januar 1918.

(Neuß ä. L., Amtsbbl. S. 63.)

Neuß jüngerer Linie.

Landesherrlicher Gnadenerlaß, betreffend die Löschung von Strafvermerken. Vom 27. Januar 1918.

(Amtsbbl. Neuß j. L. S. 45.)

Schaumburg-Lippe.

Landesherrlicher Erlaß, betreffend die Löschung von Strafvermerken in den Strafregistern und polizeilichen Listen. Vom 27. Januar 1918.

(Schaumburg-Lippesche Landesverordnungen S. 352.)

Lippe.

Höchster Gnadenerlaß, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister. Vom 27. Januar 1918.

(Ges. S. Lippe S. 715.)

Lippe.

Staatsministerium. Allgemeine Verfügung vom 27. Januar 1918, Löschung von Strafen im Strafregister betreffend.

(Ges. S. Lippe S. 716.)

Lübeck.

Senat. Bekanntmachung, betreffend die Löschung von Strafen im Strafregister usw. Vom 27. Januar 1918.

(Ges. Bl. Lübeck S. 12.)

Bremen.

Bekanntmachung des Senats, betreffend den Erlaß einer allgemeinen Amnestie.

Vom 27. Januar 1918.

Vergl. R. Kr. Bl. S. 1913.

(Ziffer 1 betrifft Löschung von Strafvermerken in den Strafregistern usw.)

Hamburg.

Senat. Bekanntmachung, betreffend die Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Akten. Vom 25. Januar 1918.

(Amtsbl. Hamburg S. 133.)

Elfaß-Lothringen.

Allerhöchster Erlaß über die Löschung von Vermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

Vom 27. Januar 1918.)

(B. u. Bez. Amtsbl. Elfaß-Lothr. S. 24.)

Elfaß-Lothringen.

Ministerium. Ausführungsbestimmungen zu dem Allerhöchsten Erlasse über die Löschung von Vermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

Vom 27. Januar 1918.

(B. u. Bez. Amtsbl. Elfaß-Lothr. S. 25.)

Verbot des Tabakrauchens jugendlicher Personen.

Sachsen-Weimar.

Staatsministerium. Ministerialverordnung vom 25. Dezember 1917 gegen das Tabakrauchen jugendlicher Personen.

(Regbl. Sachs. W. Ges. S. 272.)

Abchnitt H.

**Kriegswohlfahrtspflege und soziale Maßnahmen.
Kriegsschäden.**

I. Allgemeine Bestimmungen.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen an Beamte usw.

Preußen.

Finanzminister. Verfügung vom 17. Dezember 1917, betr. Kriegsteuerungszulagen.

(Fin. Min. Bl. S. 1.)

Preußen.

Finanzminister. Verfügung vom 17. Dezember 1917, betr. Bewilligung von laufenden und einmaligen Kriegsbeihilfen an Beamte im Ruhestande und an Hinterbliebene von Beamten

(Fin. Min. Bl. S. 11.)

Preußen.

Minister des Innern. Verfügung vom 13. November 1917, betr. Nichtanrechnung des überverdienstes der Kanzleibeamten für die Gewährung von laufenden Kriegsbeihilfen usw.

(Min. Bl. f. d. Pr. i. B. S. 269.)

Preußen.

Minister des Innern und Finanzminister. Verfügung vom 24. November 1917, betr. laufende Kriegsteuerungszulagen.

(Min. Bl. f. d. Pr. i. B. S. 270.)

Preußen.

Minister für Handel und Gewerbe. Kriegsbeihilfen für Beamte im Ruhestande und für Hinterbliebene von Beamten.

Vom 1. Januar 1918.

(Min. Bl. d. H. u. G. B. S. 3.)

Preußen.

Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Gewährung von Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen an Kriegsgefangene und vermißte Beamte.

Vom 3. November 1917.

(B. Bl. f. d. U. B. S. 743.)

Preußen.

Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Bewilligung von laufenden Kriegsbeihilfen an Beamte und Volksschullehrer im Ruhestand und an Hinterbliebene von Beamten und Volksschullehrern.

(Vom 10. November 1917.)

(Z. Bl. f. d. N. B. S. 743.)

Bayern.

Staatsministerien des R. Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen. Bekanntmachung über die Kriegsteuerungsbeihilfen für Beamte im Ruhestand und Beamtenhinterbliebene.

Vom 12. Januar 1918.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 12 vom 15. Januar 1918.)

Bayern.

R. Staatsministerien des R. Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten. Bekanntmachung wegen der Gewährung der Kriegsteuerungsbeihilfe und der Kriegsteuerungszulage an die zum Seeresdienst eingerückten Staatsbeamten und Staatsarbeiter.

Vom 17. Januar 1918.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 16 vom 19. Januar 1918.)

Baden.

Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen. Erlaß vom 20. Juli 1917. Die Bewilligung von Beihilfen betreffend.

(Justizmin. Bl. Baden S. 147.)

Mecklenburg-Strelitz.

Staatsministerium. Bekanntmachung vom 4. Januar 1918, betreffend die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen an die beim Meere usw. diensttuenden Beamten usw.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 33.)

Oldenburg.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Vom 10. Januar 1918.

(Ges. Bl. Old. S. 2.)

Oldenburg.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an zur Disposition gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen.

Vom 10. Januar 1918.

(Ges. Bl. Old. S. 6.)

Zuschüsse an bedürftige Kriegsteilnehmer.Württemberg.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Gewährung von Zuschüssen an bedürftige Kriegsteilnehmer.

Vom 12. Januar 1918.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 12 vom 15. Januar 1918.)

III. Familien- und Hinterbliebenenfürsorge.

Witwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen gefallener Beamten und Lehrer.Preußen.

Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Bewilligung von Witwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen gefallener Beamten und Lehrer.

Vom 30. November 1917.

(Z. Bl. f. d. N. B. S. 747.)

IV. Arbeiter- und Angestelltenfürsorge.

Unfallversicherung.Reich.

Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.

Vom 17. Januar 1918.

(RGBl. S. 31.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verletzten, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente beziehen, wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 auf Antrag eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente gewährt, sofern die Verletzten sich im Inland aufhalten, und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

§ 2

Der Antrag ist an den Versicherungsträger oder an ein Versicherungsamt zu richten. Das Versicherungsamt gibt den Antrag unverzüglich an den Versicherungsträger ab und teilt ihm den Tag des Einganges mit.

§ 3

Der Versicherungsträger entscheidet schriftlich. Bei völliger oder teilweiser Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch an

das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig. Über den Einspruch entscheidet dasjenige Oberversicherungsamt, das zu entscheiden hätte, wenn es sich um eine Berufung gegen einen Endbescheid des Versicherungsträgers handeln würde.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Für Spruchsachen aus dieser Verordnung ist ein Pauschbetrag an das Oberversicherungsamt nicht zu entrichten.

§ 4

Ist ein Antrag endgültig abgelehnt worden, weil die Voraussetzungen des § 1 nicht vorlagen, so kann der Antrag nur wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, welche die Gewährung der Zulage rechtfertigen.

§ 5

Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate und nicht länger als drei Monate rückwärts, gerechnet vom Beginne des Monats, in welchem der Antrag eingegangen ist, gewährt. Die Zulage fällt weg, wenn die Rente ruht, oder wenn der Verletzte sich gewöhnlich im Ausland aufhält, oder wenn er nicht mehr eine Rente in der im § 1 angegebenen Höhe bezieht.

§ 6

Die Zulage wird dem Berechtigten auf Anweisung des Versicherungsträgers vorläufig durch die für die Rentenzahlung zuständige Postanstalt gegen Quittung ausgezahlt. Die Zahlstelle wird dem Berechtigten von dem Versicherungsträger mitgeteilt.

§ 7

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu beglaubigen.

§ 8

Die obersten Postbehörden weisen binnen acht Wochen nach dem 31. Dezember 1918 den Versicherungsträgern die für sie geleisteten Zahlungen an Zulagen nach und bezeichnen die Postkassen, an die sie zu erstatten sind.

Die nach dem 31. Dezember 1918 von der Post geleisteten Zahlungen sind bei den Nachweisungen nach § 777 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zu berücksichtigen.

§ 9

Der Versicherungsträger hat den zu erstattenden Betrag binnen drei Monaten nach Empfang des Forderungsnachweises an die bezeichnete Postkasse abzuführen.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann der Bundesrat nach Anhörung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) die Frist für die Erstattung um höchstens zehn Jahre verlängern. Die §§ 781, 782 und die entsprechenden Vorschriften

der §§ 1028, 1185 der Reichsversicherungsordnung gelten auch hier.

§ 10

Die Genossenschaften haben die Mittel für die Erstattung der Zulagen in gleicher Weise wie die Mittel für ihre übrigen Leistungen aufzubringen.

§ 11

Das Reichsversicherungsamt trifft die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung und über das Verfahren.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1918.

Der Reichskanzler
J. W.: Freiherr von Stein.

Zulagen zu Invaliden- und Hinterbliebenenrenten.

Bayern.

N. Staatsministerium des Innern. Betreff: Zulagen zu Invaliden- und Hinterbliebenenrenten.

Vom 17. Januar 1918.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 15 vom 18. Januar 1918.)

Anmeldung der Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Mecklenburg-Schwerin.

Ministerium des Innern. Bekanntmachung vom 15. Januar 1918, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 5. Januar d. Js. zur Bekanntmachung vom 3. Januar d. Js. über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung (RGBl. S. 7).

(Regbl. Meckl. Schw. S. 80.)

Elfaß-Lothringen.

Verordnung zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509).

Vom 2. Januar 1918.

(Z. u. Bez. Amtsbl. Elf. Lothr. S. 9.)

Auf Grund des § 1616 der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt:

Der Anspruch auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung kann von Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen mit der gesetzlichen Wirkung außer bei dem Versicherungsamt und bei dem Bürgermeister (Verordnung vom 23. Dezember 1911 I. A 20 833, Z. u. Bez. Amtsbl. S. 367) auch bei den Lazarettverwaltungen und bei den Rentenabteilungen der Truppenteile angemeldet werden.

Strasburg, den 2. Januar 1918.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. W.: Reifen.

Sachverzeichnis

Heft 13—22.

- Abfallrohre, Beschlagnahme** usw.
Reich 1271.
- Aktien** deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften, Veräußerung ins Ausland
Reich 1900.
- Aktiengesellschaften, staatliche Genehmigung**
Reich 1586, Elz.-Lothringen 1681.
- Albato** f. Schaafhaare
- Angestelltenversicherung**
Ausführung des § 155 des Versicherungsgesetzes f. A.
Reich 1685.
- Beitragsersatzung** nach § 398 des Versicherungsgesetzes f. A.
Reich 1905.
- der im Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten**
Reich 1397.
- Entschädigung** der nach § 215 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge der Reichsversicherungsanstalt
Reich 1684.
- Verjährung der Beitragsrückstände**
Reich 1404.
- Vordruck der Versicherungskarte**
Reich 1294.
- Wahlen**
Reich 1760.
- Amerika, Anwendung der Verordnung, betr. Verträge mit feindlichen Staaten**
Reich 1786
- Erleichterung** auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes
Reich 1786.
- Gewerbliche Schutzrechte** von Angehörigen der Vereinigten Staaten
1787.
- Verlängerung der Prioritätsfristen**
Reich 1786.
- Wirtschaftl. Vergeltungsmaßregeln**
Reich 1526.
- Zahlungsverbot** gegen die Vereinigten Staaten
Reich 1127
- Zwangsweiße Verwaltung** amerikanischer Unternehmungen
Reich 1712.
- Anstellung im öffentlichen Dienst, Einwirkung des Krieges**
Baden 1610.
- Apfel, Höchstpreise**
Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe
1247.
- Arbeitsämter**
Bayern 1577.
- Arbeitsvermittlung**
Bayern 1577.
- Arbeitszeit in Spinnereien**
Reich 1201.
- Architekten, f. Staatsbaudienst**
- Aromatische Nitrovergiftungen, Gewährung von Sterbegeld**
Reich 1404.
- Asien, Verkehr**
Reich 1366, 1367, 1813.
- Ausfuhr**
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Glaswaren
Reich 1200.
- von Mineralwasser
Reich 1466.
- von Traubenwein
Baden 1435.
- von Uniformstücken usw.
Reich 1673.
- von Waren des 1. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1318, 1672.
- von Waren des 8. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1374.
- von Waren des 9. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1572.
- von Waren des 10. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1673, 1825.
- von Waren des 11. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1824.
- von Waren des 13. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1657.
- von Waren des 14. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1742.
- von Waren des Abschnittes 17 A des Zolltarifs
Reich 1657.
- von Waren des Abschnittes 17 B des Zolltarifs
Reich 1658.
- von Waren des Abschnittes 18 A des Zolltarifs
Reich 1084, 1364.
- von Waren des Abschnittes 18 B des Zolltarifs
Reich 1883.
- von Waren des neunzehnten Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1572, 1820.
- von Waren, welche als Verpackungen usw. von Waren dienen sollen
Reich 1096, 1676, 1753.
- von Wein
Baden 1804.
- von Wruken, Kunkelrüben, Möhren
Mecklenburg-Strelitz 1434.
- von Zucht- und Nutzvieh
Preußen, Hessen, Neuch j. Linie
1807.
- Ausfuhrerteilung, Verbot**
Bayern 1615.
- Ausfuhrspflicht**
Bayern 1319, Württemberg 1527, Mecklenburg-Schwerin 1526, Mecklenburg-Strelitz 1615, Oldenburg 1787, Sachsen-Coburg-Gotha 1025, 1422, Waldeck 1319, Schaumburg-Lippe 1615, Lippe 1128, Lübeck 1423, Elz.-Lothringen 1319.
- Ausland, Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen** Deutscher
Reich 1315.
- Geltendmachung** von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben
Reich 1756.
- Ausländische Arbeiter, Inlandlegitimierung**
Anhalt 1705.
- Ausländischer Rohl, Verkauf**
Bremen 1333.
- Auslandsgetreide, Verkehr**
Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1036, Braunschweig 1324, Lübeck 1324, 1325.
- Äußere Kennzeichnung von Waren**
Reich 1714.
- Badware, landesrechtl. Anordnung**
1139
- Baudienst, höherer, praktische Ausbildung und Staatsprüfung für Kriegsteilnehmer**
Bayern 1706, 1708.
- Baumwollenspinne**
Höchstpreise
Reich 1189.
- Baumwollene Verbandstoffe, Verkehr**
Reich 1670, 1671, 1819, 1890, 1891, Bayern 1819, Württemberg 1752, 1819, Baden 1820, Sachsen-Weimar 1891, Lippe 1820, Hamburg 1891.
- Baumwollene Spinnstoffe und Garne, Beschlagnahme**
Reich 1886.
- Baumwollnähfäden, Verteilung an Kleinhändler** usw.
Reich 1887.
- Beamte, Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter**
Mecklenb.-Schwerin 1522, 1613.
- Dienstbezüge** bei Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst
Preußen 1201.
- Einwirkung des Krieges** auf die Anstellung im öffentlichen Dienste
Baden 1610.
- Kriegsbeihilfen**
Preußen, Württemberg, Elz.-Lothringen 1205.

Vorbereitung der Kriegsteilnehmer zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz usw.
Baden 1612.

Vorentscheidung bei Kriegsbau-
schäden
Preußen 1503.

Beeren, f. Obst

Begnadigung, f. Gnabenerlasse

Bekleidung, Änderung der Freiliste
Reich 1375.

Änderung der Liste der Stoff=Höchst-
maße
Reich 1376.

Bezugscheine bei Abgabe gebrauchter
Wäsche und Kleidung
Reich 1379, 1668.

Bezugscheinordrude
Reich 1378.

Erteilung von Bezugsscheinen
Reich 1376.

Beschlagnahme von
Abfallroten
Reich 1271.

baumwollenen Spinnstoffen und
Garnen
Reich 1886.

Blitzschutzanlagen
Reich 1271.

Brennereigeräten aus Kupfer
Reich 1269, 1271.

Dachrinnen
Reich 1271.

Dachziegel
Reich 1812.

Destillationsapparaten aus Kupfer
Reich 1269, 1271.

Drainageröhren
Reich 1812.

Einrichtungsgegenständen aus Kupfer
Reich 1272.

Fässern
Preußen 1282.

Fenster- und Gefimsabdeckungen
Reich 1271.

Früchten zur Verarbeitung
Schaumburg-Lippe 1234.

Großviehhäuten
Reich 1387.

Heizkörpern
Reich 1272.

Holzzellstoff
Reich 1280.

Kanin-, Hasen- und Katzenfellen
Reich 1394, 1570.

Käse
Bayern 1463.

Kleidungs- und Wäschestücken, ge-
brauchten
Reich 1818, 1892.

Kork und Korkabfällen
Reich 1096.

Leder
Reich 1381, 1569.

Lumpen
Reich 1483.

Mauersteine
Reich 1812.

Messfestengeln
Reich 1190.

Nußbaum- und Mahagoniholz
Reich 1096.

Papiergarn
Reich 1394.

Rohhäuten
Reich 1387.

Rüben und Rübenforten
Landesrechtl. Anordnungen 1623.

Salzfäure
Reich 1559.

Schaffsur
Reich 1136.

Seegrass, unechtem
Reich 1896.

Segeln, Segeltuchen usw.
Reich 1750.

Seidengarnen
Reich 1187.

Spinnpapier
Reich 1394.

Stab-, Form- und Moniereisen usw.
Reich 1364, 1742.

Stacheltracht
Reich 1180.

Strohzellstoff
Reich 1280.

Tierhaaren
Reich 1672.

Wäsche
bei Mithändlern
Reich 1818, 1892.
in Hotels usw.
Reich 1091, Bayern, Mecklenburg-
Strelitz, Bremen 1192.

Weiden, Weidenstöcken usw.
Reich 1281.

Winkerkartoffeln
Bremen 1241.

Zellstoffgarn
Reich 1394.

Zentralheizungskörpern
Reich 1272.

Ziegelwaren
Württemberg 1470.

Zigarettentabak
Reich 1346.

Beschlagnahme Gegenstände, Ein-
ziehung
Elsass-Lothringen 1499.

Bestandsaufnahme
für Obst
Sachsen-Mittelelbe 1246.

Bestandsaufnahme
Dachziegel
Reich 1812.

Destillationsapparate und Bren-
nereigeräte
Reich 1269, 1271.

Drainageröhren
Reich 1812.

Heizkörper,
Reich 1272.

Lumpen
Reich 1483.

Mauersteine
Reich 1812.

Seegrass, unechtes
Reich 1896.

Stab-, Form- und Moniereisen
Reich 1364.

Zentralheizungskessel
Reich 1272.

Ziegelwaren
Württemberg 1470.

Betriebszählung, Gewerbliche
Württemberg 1104.

Bezirksausführungsgesetz
Sachsen-Weimar 1782.

Bezugscheine, f. Bekleidung

Bier, Einfachbier
Bayern 1793, Baden 1235.

Bierbrauereien, Malz- und Gersten-
kontingente
Reich 1619, 1620, 1716, 1793.

Bindgarnreste, Sammlung
Bayern 1192.

Binnenschiffe,
Veräußerung ins Ausland
Reich 1899.

Birnen, Höchstpfeife
Sachsen, Baden, Thüringische
Staaten, Schaumburg-Lippe
1247

Blitzschutzanlagen aus Kupfer, Beschlag-
nahme usw.
Reich 1271.

Bürfenhandel, Zulassung von Wert-
papieren
Reich 1678.

Branntwein aus Weintrestern
Reich 1249.

Verkehr mit Branntwein
Reich 1873.

Verkehr mit Branntwein aus Klein-
und Obstbrennereien
Württemberg 1347.

Branntweimbrennereien, Betriebsver-
hältnisse
Reich 1496, Preußen 1829.

Regelung für das Betriebsjahr
1917/18
Reich 1399.

Brasilien, wirtschaftliche Vergeltungs-
maßnahmen gegen Brasilien
Reich 1858.

Brauereibetriebe, Zusammenlegung
Reich 1426, 1429.
Schiedsgericht
Reich 1430.

Brennereien, Verarbeitung von Kar-
toffeln
Reich 1329.

Brennholz
Württemberg 1746.

Brennsteine, Abjaz
Reich 1278, Bayern 1820.

Brennholz, Regelung der Versorgung
Württemberg 1087, 1276, 1660,
1661, Baden 1276, 1480, Sachsen-
Meiningen 1184, Sachl.-Coburg-
Gotha 1814, Schwarzburg-Son-
dershausen 1371, Lippe 1663.

Brennspiritus
Mecklenburg-Schwerin 1088.

Brennstoffe, Erbbarnis
Baden 1568, 1666, Mecklenburg-
Schwerin 1372, Sachsen-Coburg-
Gotha 1090, 1372, 1749, Anhalt
1568, Schwarzburg-Sonder-
shausen 1372, Lübeck 1185, 1373,
Bremen 1568, Landesrechtl. An-
ordnungen 1563, 1886.

Brennstoffversorgung, f. Hausbrand

Brennmaterialien, Preisermäßigung
für Kleinwohnungen
Bremen 1667.

Brenntorf
Württemberg 1660.

Brot, f. auch Mehl.
Verkehr und Verbrauch
Landesrechtl. Anordnungen 1086,
1139, 1325.

Verforgung
Anhalt 1529, Reuß ä. L. 1530.

Buchedern
Reich 1264.

Buchweizen, Verkehr aus der Ernte 1917
Bavarn 1036.

Butter, Bewirtschaftung, Preise
Reich 1074, 1076, Preußen 1171,
Bayern 1458, Baden 1729, Meck-
lenburg-Schwerin 1171, 1464,
Thür. Staaten 1261, Sachsen-
Weimar 1077, Mecklenburg-

Strelitz 1650, Oldenburg 1171, 1172, Braunschweig 1651, Sachsen-Coburg-Gotha 1171, 1361, 1465, Anhalt 1172, 1361, Landesrechtliche Anordnungen 1263, 1361, 1465, 1556, 1650, 1876.

China, wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln
Reich 1127.

Gumaronharz, Verkehr
Reich 1658, 1659.

Dachrinnen aus Kupfer, Beschlagnahme usw.
Reich 1271

Deffertwein, s. Wein

Dienstbezüge der zum Hilfsdienst freigegebenen Beamten
Preußen 1201.

Disziplinarstrafen, Löschung
Bayern 1109.

Dürrgemüse, Absatz
Reich 1532.

Dürrrost, s. Obst

Druckfarbe
Bayern 1490, Hessen 1085, Mecklenburg-Schwerin 1397, Oldenburg 1285, Sachs.-Coburg-Gotha 1396, Waldeck, Neuf j. L. 1285, Lübeck 1285, Bremen 1675, Hamburg 1285, Elz.-Lothringen 1490.

Druckpapier
Reich 1200, 1284, 1488, 1823, Neuf j. L. 1673.

Druckanzeige
Sachsen-Coburg-Gotha, Reich 1792

Druckergebnis
Sachsen-Coburg-Gotha 1034.

Düngemittel, künstliche
Reich 1029, 1713, 1788.

Durchfuhr, s. auch Ausfuhr
Verbot der Durchfuhr von Zigarettentabak
Reich 1535.

Eier, Höchstpreise
Bayern 1171, Schwarzburg-Rudolstadt 1074, 1555.

Verkehr
Bayern 1876, Hessen 1360.

Einfachbier s. Bier.

Einigungsämter, Schutz der Mieter
Neuf j. L. 1025.

Eisenbahnen, Änderung des Militärtarifs
Reich 1493.

Eisenbahnverkehrsordnung, Änderung der Anlage C
Reich 1493, 1827.

Vorübergehende Änderung des § 12
Reich 1755.

Vorübergehende Änderung des § 30
Reich 1493.

Vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56
Reich 1827.

Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt
Preußen 1559. <

Eisen- und Stahlwerke, Erzeugung von Kriegsmaterial
Reich 1472.

Estage, Kriegszuschlag
Lübeck 1827.

Elektrizität und Gas, Bestellung eines Reichskommissars usw.
Reich 1089, 1277, 1374.

Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit
Reich 1477, Preußen 1814, 1885, Württemberg 1564, 1814, Hessen 1885, Mecklenbg.-Schwerin 1565, Sachsen-Weimar 1885, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1665, Braunschweig 1566, Sachsen-Coburg-Gotha 1749, Anhalt 1566, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Neuf j. L. 1665, Lippe 1815, Lübeck 1566, Bremen 1815, Hamburg 1666, Elz.-Lothringen 1815.

Übertragung der Befugnisse an den Reichskommissar für Kohlenverteilung
Reich 1277.

Elektrotechnische Artikel
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr
Reich 1883.

Elz.-Lothringen, Postprotestaufträge mit Wechsell und Scheden
Reich 1287, 1828.

Enteignung von Brennergeräten und Destillationsapparaten aus Kupfer
Reich 1269, 1271.

Kupfermengen bei Bauten
Reich 1271.

Ernteflächenerhebung 1917
Reich 1030, Sachsen-Weimar 1321, Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen 1131.

Erntejahr 1917, Verbrauchsregelung
Reich 1322.

Erntevorschußung
Sachsen-Coburg-Gotha 1233.

Ersatzmittel, Handel
Schwarzburg-Rudolstadt 1859, Neuf j. L. 1614.

Effigsäureverbrauchsabgabe
Reich 1399.

Fabrikartoffeln, Lieferung und Abnahme
Reich 1329, 1331.

Fachunterricht, privater gewerblicher und kaufmännischer
Bayern 1316, Sachsen 1228, Württemberg 1523, Baden 1784, Hessen 1422, 1709, Mecklenburg-Schwerin 1709, Mecklb.-Strelitz 1786, Braunschweig 1709, Sachs.-Meiningen 1126, Sachs.-Altenburg 1613, Sachs.-Coburg-Gotha 1126, Anhalt 1525, Schwarzburg-Sondershausen, Neuf älterer Linie 1126, Lübeck 1229, Bremen 1318, Hamburg 1127, Elz.-Lothringen 1525.

Fahnenflüchtige, Rückkehr
Preußen 1204, Bayern 1402, Württemberg 1499.

Familienfideikomisse, Erwerb von Kriessanleihe
Mecklenburg-Schwerin 1399.

Familienunterstützung in den Dienst eingetretener Mannschaften
Reich 1501, Bayern 1501, 1683, 1835, Württemberg 1683, 1835.

Fahrbewirtschaftung
Reich 1282, 1394, 1484, 1571, Preußen 1195, 1282, Bayern 1094, Württemberg 1195, Baden 1094, 1485, Hessen 1485, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1094, Sachsen-Altenburg 1095, Sachsen-Coburg-Gotha 1195, Anhalt 1095, Schwarzburg-

Sondershausen 1195, 1394, Neuf. 1095, Schaumburg-Lippe 1195., Lippe 1096, Lübeck, Bremen. 1195, Elz.-Lothringen 1096, 1195, 1283.

Feindliche Staatsangehörige, Verträge mit Rußland
Reich 1422.

Feindliches Vermögen, Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens
Reich 1526, Württemberg 1712., Neuf j. L., Hamburg 1613.

Fenster- und Gefimsabdeckungen aus Kupfer, Beschlagnahme usw.
Reich 1271.

Fettabscheider, Aufstellung
Sachsen 1466.

Fette, Preise
Reich 1738.

Einfuhr
Reich 1876.

Ferkel, s. Schweine

Fische, Beaufsichtigung der Verjorgung
Reich 1261.

Fischlosjerben
Reich 1169.

Preise für Karpfen und Schleie
Reich 1170, Bayern 1261.

Verkehr mit Süßwasserfischen
Württemberg 1555.

Verjorgung mit Flußfischen
Baden 1169, 1261.

Flaschen, eiserne, Verkehr
Reich 1268, 1559.

Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel
Reich 1449, Württemberg 1450.

Fleischkarte,
Reich 1348, 1632.

Fleischpreise für Schweine und Rinder
Mecklenburg-Strelitz, Schwarzbg.-Sondershausen 1728, Waldeck 1063.

Fleischverbrauch, Regelung des Verbrauchs
Reich 1252, 1348, Preußen 1163, 1441, 1443, Bayern 1537, 1539, 1873, Sachsen 1443, 1875., Württemberg 1540, 1875, Baden 1444, 1446, Hessen 1807, Mecklenburg-Schwerin 1446, 1543, Thüringische Staaten 1446, Sachsen-Weimar 1351, 1544, Mecklenbg.-Strelitz 1543, Oldenburg 1351, 1544, 1727, 1875, Braunschweig. Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg 1352, Sachsen-Coburg-Gotha 1553, Anhalt 1353, 1550, Schwarzburg-Rudolstadt 1447, Schwarzburg-Sondershausen 1447, 1875, Waldeck 1447, Neuf ä. L. 1353, Neuf j. L. 1353, 1447, Schaumburg-Lippe 1551, 1638, 1875, Lippe 1253, 1353, 1552, Lübeck, Bremen 1448, Hamburg 1353, Elz.-Lothringen 1354, Landesrechtl. Anordnungen 1061, 1163.

Fleischverjorgung
Hessen 1642, 1727.

Fleischwaren, Absatz ausländischer Fleischwaren
Reich 1065.

Forstverwaltungsdiens, Staatsprüfung für Kriegsteilnehmer
Bayern 1227.

Forstwissenschaft, Prüfungen der Kriegsteilnehmer
Bayern 1226.

Fremdenverkehr im Winter
Bayern 1528.

Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen
Reich 1204, 1757.

Frucht- und Pflanzensäfte, Vollerleichterung
Reich 1495.

Frühbruschpflaume
Reich 1234, Landesrechtliche Anordnungen 1234.

Fundfachen, Behandlung
Bayern 1288, Württemberg 1109.

Fünfpennigstücke aus Eisen
Reich 1756.

Futtermittel
Reich 1877, 1878.

Futterreife, vergl. Laubheu

Gänse, Handel
Preußen 1356, 1450, Bayern 1644, 1728, 1808, Sachsen 1072, Hessen 1073, 1356, 1553, Sachf.-Weimar 1255, Oldenburg 1073, 1728, Braunschweig 1255, Sachf.-Coburg-Gotha 1073, Anhalt 1164, Waldeck 1356, Neuf j. L. 1808, Neuf j. L. 1073, 1255, Elsaß-Lothringen 1255.

Gänsefleisch und Gänseleberkonserven, Vertrieb
Sachsen 1451, Hessen 1553, Landesrechtl. Anordnungen 1554.

Gas, s. auch Elektrizität
Einschränkung des Verbrauchs
Württemberg 1566, 1815.
Gasverbrauch in Groß-Berlin
Reich 1089.
Sicherung des Betriebes der Gasanstalten
Reich 1479.

Gas, verflüssigte und verdichtete, Verkehr
Reich 1268.

Geflechte und Flechtwaren, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr
Reich 1374.

Geflügel, s. Wild

Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben
Reich 1203.

Gemeindeordnung, vorübergehende Abänderung
Sachsen-Weimar 1782.

Gemeinderat, Verlängerung der Wahlzeit
Bayern 1781.

Gemeindevertretungen, außerordentliche Ergänzung während des Krieges
Hessen 1609.

Gemüse, s. auch die einzelnen Gemüsorten
Abfaß an Verbraucher
Anhalt 1150.
Abfaßbeschränkungen für Gemüse und Obst
Reich 1864.
Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl und Möhren aller Art
Hessen 1331.
Aufkauf und Abfaß von Kohlrüben und Kunkelrüben
Bayern 1243.
Beförderung von Gemüse und Obst
Bayern 1434.

Dörrgemüse, Abfaß
Reich 1532.
Einrichtung einer Geschäftsabteilung für die Landesstelle für Gemüse und Obst
Mecklenburg-Schwerin 1864.
Entscheidung von Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen
Schwarzburg-Rudolstadt 1718.

Herbstgemüse und Rüben
Hessen 1246.

Höchstpreise
Reich 1058, Landesrechtliche Anordnungen 1059, 1334, 1435, 1532, 1628, 1867.
Polizeilicher Ausweis für Aufkäufer
Lippe 1243.
Regelung der Preise (Aufhebung von Verordnungen)
Reich 1867.
Verarbeitung
Reich 1865.

Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben
Hessen 1051.

Verbot des Verfütterns
Bayern 1468.

Verkehr mit Gemüse, Obst, Obstserzeugnissen und Südfrüchten, auch Abfaßbeschränkungen
Reich 1149, Bayern 1244, Württemberg 1049, Baden 1432, Hessen 1245, 1864, Hamburg 1243, Elsaß-Lothringen 1433.

Verwendung von Obst und Gemüse
Bayern 1149.

Gemüseanbau, Hülsenfrüchte
Reich 1430.

Gemüsemehl und Gemüsepulver
Reich 1434.

Gemüsesämereien, Bewirtschaftung
Bayern 1799.
Nichtpreise
Preußen 1864.

Gerste, Höchstpreise
Reich 1652, 1739, Sachf.-Coburg-Gotha 1652.
Höchstpreise für Gerstenmehl
Anhalt 1325.
Verfütterung
Reich, Preußen 1173.
Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.

Getreide, s. auch die einzelnen Kornarten und Mele
Ausdreschen
Württemberg 1529, Sachsen-Coburg-Gotha 1792.
Ausbruch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten
Reich 1616, Bayern 1714, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1715, Oldenburg 1791, 1792, Sachsen-Altenburg 1792, Sachsen-Coburg-Gotha 1617, Neuf j. L. 1715, Neuf j. Linie 1792, Schaumburg-Lippe 1617, 1618, Lippe 1715, Hamburg 1618.
Belassung von Getreide zu Saatzwecken
Neuf j. L. 1793.
Getreideernte und Ernteflächenerbahnung, Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten usw. aus der Ernte 1917
Reich 1234, 1789, Preußen 1136, 1789, Württemberg 1426, 1529, Sachsen-Weimar 1321, Braun-

schweig, Anhalt 1789, Schwarzburg-Rudolstadt 1233, Elsaß-Lothringen 1137.
Verkehr mit Getreide usw. zu Saatzwecken
Bayern, Sachsen, Württemberg 1861, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Neuf j. L. 1862, Lippe, Lübeck, Elsaß-Lothringen 1863.
Verwendung von Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen, Hirse sowie Mehl und Malz
Bayern 1035.

Gewerbegerichte, Amtsdauer der Weisiger
Lübeck 1680.

Ergänzung der Weisiger usw.
Reich 1584, Preußen 1901, Hamburg 1830.

Gewerbekammern, Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder
Sachsen 1783.

Unabenerlasse
Neuf j. L. 1681.
Snadenweise Löschung von Strafeinträgen im Strafregister usw.
Reich, Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden 1915, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Neuf j. L., Neuf j. L. 1916, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen 1917.
militärische Unabenerlasse
Preußen und angehörende Kontingente 1902, 1903, Marine 1904, Bayern 1904, Sachsen 1905, 1906, Württemberg 1906, 1907, Baden 1907.
Niedererschlagung von Strafverfahren und Begnadigung von Kriegsteilnehmern
Preußen 1908, 1909, Bayern 1831, 1832, Baden 1288, 1909, 1910, Oldenburg 1911, Braunschweig 1387, Sachsen-Altenburg 1109, Sachsen-Coburg-Gotha 1912, Lübeck 1912, Bremen 1913, Elsaß-Lothringen 1914.

Grasfamen, Preise
Lippe 1363.

Griech, Graupen, Gröhe, Höchstpreise
Reich 1325.

Großeisenindustrie, Betrieb der Anlagen
Reich 1657.

Großviehhäute, Beschlagnahme usw.
Reich 1387.
Höchstpreise
Reich 1391.

Grundstücke, wiederkehrende öffentliche Lasten
Mecklenburg-Schwerin 1712, Sachsen-Weimar 1320, Mecklenburg-Strelitz 1858, Lübeck 1423, Elsaß-Lothringen 1025.
Beschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken
Bayern 1320.
Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland
Reich 1858.

Häcksel, f. Stroh
Hafer, Höchstpreise
 Reich 1652, 1739, Sachsen-Coburg-Gotha 1652.
 Lieferungsprämie
 Schaumburg-Lippe 1811.
 Verfütterung
 Reich, Preußen 1173.
Hafernährmittel, Höchstpreise
 Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.
Handelsflotte, Wiederherstellung
 Reich 1579.
Handelskammern, Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder
 Sachsen 1783.
Handelsregistereintragungen, Veröffentlichung
 Reich 1110.
Handwerkerstand, Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen
 Reich 1125.
Harzer Jagdtiere, Verkehr
 Reich 1489, Preußen 1572, Bayern 1573, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin 1572, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1675, Sachl.-Meiningen, Sachl.-Coburg-Gotha 1490, 1573, Anhalt 1573, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe 1675, Lübeck 1573.
Hausbrand, Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes
 Preußen 1272, 1476, Hessen, Mecklbg.-Schwerin 1086, Sachsen-Weimar 1087, Oldenburg 1371, Braunschweig 1369, 1370, Lippe, Lübeck 1184, Bremen 1087, 1371.
Errichtung des Kohlenverbandes Groß-Berlin
 Preußen 1274.
Vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung
 Reich 1276.
Hauschlachtungen
 Reich 1345, Bayern 1632, Hessen 1634, Oldenburg 1351, 1638, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg 1352, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Neuf a. L., Neuf j. L., Lippe, Hamburg 1353, Elsaß-Lothringen 1354.
Hausstrunt
 Posen 1162.
Heeresausstragsamt, Errichtung
 Sachsen-Altenburg 1781.
Heeresbedarf, Vermittlungsstelle
 Lippe 1130.
Heereslieferungsamt, Errichtung
 Anhalt 1521.
Heidelbeer- und Preiselbeerkraut, Verbot des Sammelns
 Sachsen-Altenburg 1247.
Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Mieträumen
 Reich 1474, Bayern 1663, Württemberg 1563, Baden 1749, Lübeck 1563, Bremen 1664, Hamburg 1564.
 Regelung des Betriebes
 Reich 1473,
 Schiedsstellen
 Reich 1475.
Heizkörper, eiserne, Beschlagnahme und Bestandserhebung
 Reich 1272.

Herbstfrühen, Höchstpreise
 Reich 1435.
Heu, f. auch Laubheu
Ablieferung
 Reich 1882.
Verkehr, Preise
 Reich 1881, Bayern 1174, 1881, Württemberg 1175, 1265, Hessen 1882, Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha 1080, Neuf j. L. 1175, Lippe 1176, 1468, 1882, Elsaß-Lothringen 1811.
Heu und Stroh, Versorgung der sächsischen Tierhalter
 Sachsen 1654.
Hilfsdienst, Angelegtenversicherung der im Ausland Beschäftigten
 Reich 1397.
Ausführungsbestimmungen zu § 7 des Gesetzes
 Reich 1574, Landesrechtliche Anordnungen 1876, 1754, 1826, 1898.
Dedung des Arbeiterbedarfs usw.
 Bayern 1577.
Dienstbezüge der zum Hilfsdienst freigegebenen Beamten
 Preußen 1201, 1286, 1754.
Festsetzung von Tagelohnen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 Reich 1574.
Unfallversicherung von Tätigkeiten im Ausland
 Reich 1826.
Hinterbliebene von Beamten, Kriegsbeihilfen,
 Preußen 1205.
Unterstützungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern
 Württemberg 1294, Sachsen-Altenburg 1404, Elsaß-Lothringen 1294.
von Staatsdienern
 Preußen 1205, Bayern 1203, Oldenburg 1113.
Witwenbezüge
 Bayern 1404.
Witwen- und Waisengeld
 Preußen 1918.
Hirse, Verkehr aus der Ernte 1917
 Bayern 1036.
Verjendung
 Bayern 1035.
Höchstpreise
Apfel und Birnen,
 Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1247.
Baumwollengefpinnste
 Reich 1109.
Bier
 Bayern 1793.
Brennholz
 Württemberg 1660, 1748, Baden 1748.
Buchweizen
 Reich 1617.
Butter
 Reich 1074, Preußen 1171, Baden 1729, Mecklenburg-Schwerin 1171, Thüring. Staaten 1261, Oldenburg 1171, Braunschweig 1809, Sachsen-Coburg-Gotha 1171, 1361, Anhalt 1172, 1362, Waldeck 1876, Neuf ä. L. 1361, Landesrechtl. Anordnungen 1263, 1465, 1556.

Cumaronharz
 Reich 1658.
Dörrgemüse
 Reich 1532.
Dörrrobt
 Bayern 1719.
Druckpapier
 Reich 1488.
Düngemittel, Künstliche
 Reich 1713, 1788.
Eier
 Bayern 1171, Schwarzburg-Rudolstadt 1074.
Fabrikartoffeln
 Reich 1329.
Ferkel
 Bayern 1632, Mecklenburg-Schwerin 1552, Mecklenburg-Strelitz 1642, Anhalt 1643, Waldeck 1355, Bremen 1356.
Fette
 Reich 1738.
Fische, Flußfische
 Baden 1169.
Karpfen und Schleie
 Reich 1170, Sachl.-Weimar 1645.
Fleischmurst
 Baden 1356.
Gänse
 Preußen 1356, 1450, Sachsen 1072, Hessen 1255, 1356, Sachl.-Weimar 1255, Oldenburg 1073, Braunschweig 1255, Sachsen-Coburg-Gotha 1073, Waldeck 1356, Neuf j. L. 1073, 1255, Elsaß-Lothringen 1255, Landesrechtliche Anordnungen 1554.
Gemüse
 Landesrechtl. Anordnungen 1059, 1334, 1435, 1532, 1628, 1867.
Gerste
 Reich 1652, 1739, Sachl.-Coburg-Gotha 1652.
Gerstenmehl
 Anhalt 1325.
Getreide
 Reich 1617, Sachsen-Altenburg 1235, 1863.
Graupen
 Reich 1325.
Grasfamen
 Lippe 1363.
Griech
 Reich 1325.
Großviehhäute
 Reich 1391.
Grüße
 Reich 1325.
Hafer
 Reich 1652, 1739, Sachl.-Coburg-Gotha 1652.
Hafernährmittel
 Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530
Hammelfleisch
 Schaumburg-Lippe 1450.
Herbstfrühen
 Reich 1435.
Heu
 Bayern 1174, Sachsen 1654, Württemberg 1175, 1265, Neuf j. L. 1175, Elsaß-Lothringen 1811.
Hirse
 Reich 1617.
Hülserfrüchte
 Reich 1038, 1617.
Kaffeefrüchte
 Reich 1534, 1724.

Kalbfleisch
Schaumburg-Lippe 1450.

Kalstidstoff
Reich 1472, 1473.

Karotten
Reich 1058.

Kartoffeln
Reich 1039, Sachsen 1799, Landesrechtliche Anordnungen 1049, 1243, 1331, 1432, 1717.

Käse
Bayern 1462, Sachsen-Coburg-Gotha 1172, Landesrechtliche Anordnungen 1263, 1465, 1556, 1651, 1809, 1876.

Kleejamen
Lippe 1363.

Meie
Preußen 1652, Sachsen 1653, Baden 1881, Hessen, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1654.

Kohl (Herbstweiskohl, Wirsingkohl, Rotkohl, Grünkohl)
Reich 1058.

Kohlen, Briketts und Roß
Bremen 1746.

Korl, Korfabfälle
Reich 1101.

Kriegsbier
Bayern 1793.

Kunsthonig
Reich 1723.

Leder
Reich 1381, 1569.

Malzfontingente
Reich 1716.

Meerrettich
Bayern 1246.

Mehl und Badmaren
Medlenburg-Strelitz 1426, 1863, Schaumburg-Lippe 1036.

Milch
Reich 1454, Sachsen 1360, Baden 1729, Hessen 1360, Thüring. Staaten 1261, Oldenburg 1172, Braunschweig 1809, Sachsen-Coburg-Gotha 1172, Anhalt 1361, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Meuß ä. L. 1361, Landesrechtliche Anordnungen 1465, 1556, 1651.

Müße
Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Muß- und Zuchtvieh
Bayern 1643.

Obst
Bayern 1154, Landesrechtliche Anordnungen 1153, 1246, 1334, 1435, 1628, 1804, 1867.

Obstwein
Reich 1720.

Öle
Reich 1738.

Oleum
Reich 1181.

Papierholz
Reich 1485.

Petroleum
Reich 1373.

Quart
Thüringische Staaten 1261, Medlenburg-Strelitz 1651, Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Rhabarberwein
Reich 1720.

Rindfleisch
Sachsen 1808, Baden 1356, Anhalt, Waldeck 1063, Schaumburg-Lippe 1450.

Roßhaute
Reich 1391.

Rüben
Bayern 1246, Baden 1247, Sachsen-Meinungen 1800.

Saatgut
Reich 1617.

Saatgut von Sommergetreide
Reich 1425.

Saatzwiebeln
Reich 1531, Bayern 1799, Sachsen 1622.

Salz
Schaumburg-Lippe 1811.

Salzsäure
Reich 1559.

Sauerkraut
Bayern 1867.

Schafe
Sachsen 1808, Medlenburg-Schwerin 1553, Medlenburg-Strelitz 1356, Lippe 1728, Landesrechtliche Anordnungen 1254, 1450.

Schlachtchweine
Reich 1164, 1643, Bayern 1632, Landesrechtl. Anordnungen 1254, 1644.

Schwefelsäure
Reich 1181.

Schweinefleisch
Thür. Staaten 1553, Schwarzburg-Sondersh. 1728, Schaumburg-Lippe 1450.

Soda
Reich 1183.

Spanferkel
Waldeck 1355, Bremen 1356, Landesrechtliche Anordnungen 1164.

Speisemöhren
Reich 1058.

Spinnpapier
Reich 1894.

Stedzwiebeln
Reich 1531.

Stroh
Sachsen 1654, Meuß j. L. 1363.

Süßwasserfische
Württemberg 1555.

Teigwaren
Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Thomasphosphatmehl
Reich 1713.

Tierhaare
Reich 1672.

Topinambur
Baden 1247.

Wild und Geflügel
Bayern 1063, Sachsen 1068, Württemberg 1164, Sachsen-Meinungen 1069, Anhalt 1166, Elsaß-Lothringen 1163, Landesrechtliche Anordnungen 1454, 1554, 1645.

Wurstmaren
Sachsen 1808, Medlenburg-Strelitz 1728, Anhalt 1808, Schaumburg-Lippe 1450.

Zement
Reich 1268.

Ziegelwaren
Württemberg 1470.

Ziegenmilch
Sachsen 1074.

Zigarettentabak
Reich 1439.

Zucker
Reich 1338, Sachs.-Coburg-Gotha 1438, Lippe 1629, Bremen 1438, Landesrechtl. Anordnungen 1534.

Zuckerhaltige Futtermittel
Reich 1556, 1558.

Zuckerrübenjamen
Reich 1250.

Zündwaren
Reich 1817.

Zwiebeln
Reich 1058, 1531, Anhalt 1531.

Holzabfuhrauschüsse
Lippe 1894.

Holzspäne, Bestandserhebung
Reich 1196.

Holzgestoff, Beschlagnahme
Reich 1280.

Honig, siehe auch Kunsthonig
Bienenstöcke, Bienenstöcke
Bayern 1060.

Vertehr
Oldenburg 1163.

Suppen, Mitverwendung bei Herstellung von Tabakerzeugnissen
Reich 1631.

Suppenvorräte früherer Ernten, Erhebung
Bayern 1038.

Süßfrüchte f. auch Getreide für Gemüseanbau
Reich 1430.

Süßholzwurzel
Reich 1038.

Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.

Verfendung
Bayern 1035.

Immobilienabgabe, Verlängerung
Hamburg 1829.

Innungsschiedsgerichte, Ergänzung der Weisiger
Hamburg 1830.

Invalider- und Hinterbliebenenversicherung, Anmeldung der Ansprüche
Baden 1405, Medlenburg-Schwerin, Elf.-Lothringen 1919.

Zulagen für Rentenempfänger
Reich 1835, Bayern 1919.

Jugendliche Personen, Verbot des Rauchens
Landesrechtl. Anordnungen 1586, 1682, 1758, 1833.

Kaffeerohstoffe
Reich 1534, 1724, Württemberg 1873, Hessen 1804, Landesrechtl. Anordnungen 1630.

Kalbfleisch, Höchstpreise
Schaumburg-Lippe 1450.

Kalifalze, Absatz
Reich 1743.

Kalstidstoff
Reich 1472, 1473.

Kamelhaare, f. Schafhaare

Kanin-, Fellen- und Katzenfelle
Beschlagnahme
Reich 1394, 1570.

Kaninchen, Fang
Lübeck 1645.

Karbid, Verteilung für Kleinbeleuchtung
Bayern 1816.

Karotten, Verbot des Verkaufs mit Kraut
Bayern 1150, Baden 1051.

Familienunterstützung
Preußen 1760.

Kriegsfürsorge für Schwerbeschädigte
Preußen 1759.

Kriegsgefangene, Fürsorge
Reich 1111.
Fleischeinfuhr
Preußen 1449.
Rechte der zur Bewachung bestellten
Zivilpersonen
Bayern 1706.

**Kriegsgefangene Söhne, Aufwandsent-
schädigung**
Preußen 1501.

Kriegsinvalidenfürsorge, -Verwendung
von Reichsmitteln
Reich 1403.

Kriegsmaterial, Erzeugung durch
Eisen- und Stahlwerke
Reich 1472.

Kriegsschäden, Feststellung
Preußen 1205, 1294, 1300, 1502,
Hamburg 1836.

Kriegsteilnehmer
Abhaltung einer besonderen Reise-
prüfung
Württemberg 1125.
Abkürzung der Ausbildung im höhe-
ren Staatsbaudienst
Sachsen 1023, Braunschweig
1857.
Abkürzung des juristischen Vorberei-
tungsdienees
Sachsen-Weimar, Mecklenburg-
Schwerin, Mecklenburg-Strelitz
1857, Anhalt 1225.
Ausbildung für höheren Baudienst
Bayern 1706, 1708.
Beschäftigung und Anstellung
Schwerbeschädigter
Sachsen 1500.
Bewilligung von Zahlungsfristen
Reich 1586, 1902.
Einwirkung des Krieges auf die An-
stellung im öffentlichen Dienst
Baden 1610.
Erlaß von Strafen gegen Frauen
und Witwen
Bayern 1291.
Geistliche und Lehrer, Ausgleich der
durch den Kriegszustand bei der
Prüfung und Anstellung ver-
ursachten Schäden
Sachsen-Altenburg 1784.
Juristische Prüfungen
Mecklenburg = Schwerin 1708,
1857, Mecklenburg-Strelitz 1783,
1857.
Lehrstellenvermittlung
Bayern 1709.
Niederschlagung von Strafverfahren
f. Gnadenklasse
Notreiseprüfungen
Mecklenburg-Schwerin 1525.
Prüfungen der Studierenden der
Forstwissenschaft
Bayern 1226.
Reiseprüfungen
Württemberg, Mecklenburg-
Schwerin 1613.
Versorgung schwerbeschädigter Kriegs-
teilnehmer
Bayern 1835, Württemberg 1683.
Vorbereitung zum Gerichtsschreiber-
amt
Baden 1709.

lichen Dienst in der Justiz usw.
Baden 1612.
Vorbereitungsdienst und Staats-
prüfung im Forstverwaltungsdienst
Bayern 1227.
im höheren Messungsdienst
Bayern 1784.
Vorbereitungszeit von Kandidaten
des höheren Lehramts
Mecklenburg-Schwerin 1316.
Zuschüsse an bedürftige Kriegsteil-
nehmer
Württemberg 1918.

**Kriegsteuerzuschläge, f. Kriegsbei-
hilfen**

**Kriegszuschläge seitens der Landes-
brandkasse**
Anhalt 1293.

Kunstdünger, f. Düngemittel

Kunsthonig
Reich 1723.

Kunstseife
Reich 1809.

**Kunstwolle, Kunstbaumwolle, Beschlag-
nahme usw.**
Reich 1482.

**Kupfer und Kupferlegierungen,
Beschlagnahme usw. von Brenner-
geräten und Destillationsappa-
raten**
Reich 1269, 1271,
von Kupfermengen bei Bauten
Reich 1271,
von Einrichtungsgegenständen
Reich 1272.

Labenschluß, f. auch Brennstoffe
Lübeck 1373, 1476.

Landesbrennholzstelle, Errichtung
Württemberg 1746.

Landesfuttermittelstelle, Errichtung
Sachsen 1651.

Landesjaatstelle, Errichtung
Bayern 1616.

**Landwirtschaftliche Betriebe, den Unter-
nehmern zu belassende Früchte**
Reich 1235.

Landwirtschaftskammergesetz
Sachsen-Weimar 1783.

Laubheu und Futterreisig
Reich 1811, Sachsen-Coburg-
Gotha 1882.

Lebensversicherungen, Wiederherstellung
Reich 1830.

Leber,
Anmeldung von Vorräten
Reich 1280.
Beschlagnahme und Höchstpreise
Reich 1381, 1569.
Verbot der Herstellung von Sohlen-
schonern
Reich 1193.
Versorgung landwirtschaftlicher Be-
triebe
Preußen 1279.
Zuständigkeit der Kontrollstelle Berlin
Landesrechtl. Anordnungen 1194,
1394, 1484.

**Lehramt, Vorbereitungszeit von Kandi-
daten des höheren Lehramts, die
Kriegsteilnehmer waren,**
Mecklenburg-Schwerin 1316.

Leim, Zollfreiheit
Reich 1285.

**Liberia, Wirtschaftliche Vergeltungs-
maßregeln**
Reich 1127.

Lichtspiele
Reich 1104, 1491, Baden 1578,
Mecklenburg = Schwerin 1104,
Sachsen-Weimar 1105, Sachsen-
Meiningen 1491, Sachsen-
Coburg-Gotha 1578, Anhalt 1105,
Schwarzburg = Rudolstadt 1201,
Waldeck 1397, Neuß j. L. 1105,
1578.

Lohnpfändung
Reich 1757.

Lokomotive, Beschlagnahme
Reich 1742.

Löwenzahnwurzeln, Verkehr
Bayern 1719.

**Mahagoniholz, Beschlagnahme und Be-
standserhebung**
Reich 1096.

**Matrizen, Verbot des Verkaufs mit
Kraut**
Bayern 1150, Baden 1051.

Malz, Versendung
Bayern 1035.

Malzhandel
Reich 1619, 1620, 1716, 1793.

**Malz- und Gerstenkontingente der
Bierbrauereien**
Reich 1619, 1620, 1716, 1793.
Bayern 1863.

Mälzungsverbot
Bayern 1864.

**Manganerze mit niedrigem Phosphor-
gehalt**
Preußen 1559.

Margarine, Herstellung
Reich 1809.
Verkauf
Bayern 1809.

Marmelade, f. Obst

**Maschinen, Verbot der Ausfuhr und
Durchfuhr von Waren des Ab-
schnittes 18 A des Zolltarifs**
Reich 1084, 1364.

**Maschinenausgleichstellen, Umwandlung
in Technische Bezirksdienststellen**
Reich 1025.

**Mauersteine, Dachziegel, Drainage-
röhren, Beschlagnahme usw.**
Reich 1812.

Meerrettich, Aufkauf und Abfaß
Bayern 1244.
Höchstpreise
Bayern 1246.

Mehl, Höchstpreise
Mecklenburg-Strelitz 1426, 1863,
Schaumburg-Lippe 1036.
Mehl und Brot
Landesrechtl. Anordnungen 1036,
1426, 1863.
Versendung
Bayern 1035.

Metallische Produkte, Preistabelle
Elsaß-Lothringen 1180, 1268.

Mieteinigungsämter
Hessen 1680.

Mieter, Schutz
Reich 1128, 1203, Preußen 1203,
Bayern 1230, Württembg. 1497,
Sachsen = Meiningen 1584,
Sachsen = Coburg = Gotha 1128,
Neuß ä. L. 1680, Neuß j. L.
1025, Lübeck 1128, Hamburg
1129.

Milch, Verkehr, Preise
Reich 1454, 1457, Preußen 1555, Bayern 1458, Sachsen 1074, 1360, Baden 1646, 1728, Hessen 1360, 1734, Mecklenbg.-Schwerin 1650, Thür. Staaten 1261, Sachsen-Weimar 1876, Mecklenburg-Strelitz 1360, Oldenbg. 1172, 1808, Braunschweig 1263, Sachsen-Coburg-Gotha 1172, Anhalt 1074, 1556, 1808, 1809, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lippe 1735, Bremen 1360, Lübeck 1555, Hamburg 1650, Landesrechtliche Anordnungen 1555, 1651, 1809.

Militärtarif f. Eisenbahnen.

Mineralwasser, Ausfuhrverbot
Reich 1466.

Mohair f. Schafhaare.

Möhren, Absatzbeschränkungen
Hessen 1331.

Ausfuhr
Mecklenburg-Strelitz 1434.

Verbot des Verkaufs mit Kraut
Bayern 1150, Baden 1051.

Molleneiweiß, Nichtpreise
Sachsen 1077.

Nahrungsmittel, Vereinigung von Erzeugern, Herstellern usw.
Braunschweig 1788.

Reffelriegel, Reffelgepinde
Beschlagnahme
Reich 1190.

Neutrale Staaten, Postsendungen von Fleisch an Angehörige neutraler Staaten
Preußen 1449.

Nichtselbstversorger, Überweisung von Früchten
Württemberg, Oldenburg 1265.

Niederlande, Verlängerung der Prioritätsfristen
Reich 1024.

Niedererschlagung von Strafverfahren
f. Gnabenerlasse

Notreisprüfungen
Mecklenburg-Schwerin 1525.

Rug- und Kleingärten, Aufnahme
Bremen 1425.

Rug- und Schlachtvieh, Beschränkung des Verkehrs
Württemberg 1254, 1355.
Einfuhr aus Österreich
Bayern 1552.
Preise
Bayern 1643.

Rug- und Zuchtvieh
Württemberg 1725.

Rußbaumholz, Beschlagnahme und Bestandshebung
Reich 1096.

Rüsse, Höchstpreise
Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Obst, f. auch Obstsorten
Absatzbeschränkungen
Reich 1864, Württemberg 1333, Baden 1150, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1151, Sachs.-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt 1152.
Absatz von getrocknetem Obst, Beeren und Pilzen
Reich 1334, Bayern 1058, 1154.
Bestandsaufnahmen
Sachsen-Altenburg 1246.

Einrichtung einer Geschäftsabteilung für die Landesstelle für Gemüse und Obst
Mecklenburg-Schwerin 1864.

Herstellung von Pflaumenmus, Dörr-Obst und Obsttraut
Reich 1057, 1334, 1628, Bayern 1719, Hessen 1720, Landesrechtliche Anordnungen 1057, 1720.

Höchstpreise
Landesrechtl. Anordnungen 1153, 1334, 1435, 1628, 1804, 1867.

Polizeilicher Ausweis für Aufstauer
Schaumburg-Lippe 1333, Lippe 1243.

Regelung der Preise (Aufhebung von Verordnungen)
Reich 1867.

Sicherstellung der Marmeladenherstellung
Sachsen-Weimar 1334, Schwarzburg-Rudolstadt 1152.

Verarbeitung (Obstkonserven, Marmeladen, Obstwein, Obstbranntwein)
Reich 1056, 1153, 1720, Reich 1865, Württemberg, Anhalt 1153.
Verbot der Zurückhaltung
Württemberg 1804.

Verkehr mit Gemüse, Obst, Obst-erzeugnissen und Südfrüchten
Württemberg 1049, Baden 1246, Sachsen-Weimar 1334, Braunschweig, Anhalt 1050.

Verkehrsregelung, Absatzbeschränkungen für Obst
Preußen 1051, Sachsen 1052, Württemberg 1053, Baden 1055, 1628, Landesrechtliche Anordnungen 1056.

Zollfreiheit für frisches Obst
Reich 1202.

Obstbranntwein, Obstkonserven, Obsttraut, Obstmus, Obstwein, f. Obstöl, Einfuhr
Reich 1876.

Öleum, Höchstpreise
Reich 1181.

Ölfrüchte
Reich 1738, Preußen 1263, Bayern 1077, Württemberg 1736, Baden 1078, Hessen 1078, 1172, Mecklenburg-Schwerin 1078, Sachsen-Weimar 1079, Mecklenburg-Strelitz 1172, Oldenburg, Sachs.-Altenburg 1079, Schwarzburg-Rudolstadt 1172.

Pakete, Beförderung unter Wertangabe
Reich 1677.

Panoramascenen, Beschlagnahme usw.
Reich 1750.

Papier zur Anfertigung von Papierfäden, Beschlagnahme usw.
Reich 1752.

Papier, Karton und Pappe
Reich 1197, 1198, 1199, 1824, Bayern 1488, Württemb., Hessen 1284, Mecklenb.-Schwerin, Sachs.-Weimar 1396, Oldenburg 1284, Sachs.-Coburg-Gotha 1285, 1396, Anhalt 1285, Schwarzbg.-Rudolstadt, Schwarzbg.-Sondershausen 1396, Waldeck, Neuf j. L., Lübeck 1285, Bremen 1673, Hamburg 1285, Elßaß-Lothringen 1489.

Papiergarn, Papierbindfaden, Beschlagnahme
Reich 1394.

Papiergarnherzeugung, Meldepflicht
Reich 1394.

Papierholz, Beschaffung für Zeitungsdrukpapier
Reich 1485, 1753.

Petroleum, Höchstpreise
Reich 1373.

Verkehr
Württemberg 1480, Braunschweig 1480, Sachsen-Coburg-Gotha 1885, Anhalt 1185, Lippe 1667, 1886, Bremen 1481, 1482, 1668, Hamburg 1482.

Pferde, zum Kriegsdienst ausgehoben, Festsetzung des Zuschlags zu den Friebspreisen
Reich 1424.
Körnerfutter für Gestütspferde
Oldenburg, Lippe 1264.

Pflanzenkrankheiten, Bekämpfung
Reich 1028, Württemberg, Baden 1029, Braunschweig 1232.

Pflanzenstoffe, Zollerleichterung
Reich 1495.

Pilze, f. Obst

Platinteile, Beschlagnahme usw.
Reich 1271.

Postzeitkunde
Württemberg 1129, Baden 1668, Sachsen-Coburg-Gotha 1749, Landesrechtl. Anordnungen 1815.

Portugal, Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen
Reich 1787.

Postprotokollaufträge von in Elßaß-Lothringen zahlbaren Wechseln und Schecks
Reich 1287, 1828.

Pottasche
Reich 1813.

Prioritätsfristen, Verlängerung in Dänemark
Reich 1525.
in den Niederlanden
Reich 1024.
in Schweden
Reich 1024

Preisordnung, Abänderung
Reich 1857.

Quart, Höchstpreise
Thüringische Staaten 1261, Mecklenburg-Strelitz 1651, Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Reichsbekleidungsstelle, Befugnisse
Reich 1887.

Rhabarberwein, Handel
Reich 1720.

Reichsamt des Innern, Verteilung der Geschäfte
Reich 1421, 1705.

Reichsfleischkarte f. Fleischkarte.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917
Mecklenburg-Schwerin 1321, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha 1031, Waldeck 1132, Elßaß-Lothringen 1031.

Reichsmünzen, Gewerbliche Verarbeitung
Reich 1756.

Reichsriegsgericht für Kriegswirtschaft, Besetzung und Verfahren in Streitfällen wegen des Übernahmepreises bei Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle
Reich 1887.

Reichsstempelgesetz, Änderung Reich 1495.
Reichszuckerstelle Reich 1871.
Reichswirtschaftsamt, Errichtung Reich 1315.
 Verteilung der Geschäfte Reich 1421, 1705.
Reisbrotmarken Lübeck 1325.
Reitenempfänger, Unterstützungen Bayern 1294.
Richtpreise für Gemüsesamen Preußen 1864.
Rindvieh, Beschränkung des Verkehrs mit Zucht- und Ruchvieh sowie Schlachtvieh Bayern 1063, Württemberg, Oldenburg 1064.
Fleischpreise Waldeck 1063, Schaumburg-Lippe 1450.
Rohtabak, f. Tabak
Rotkohl, Absatzbeschränkungen Hessen 1331.
Rohhäute, Beschlagnahme usw. Reich 1387.
 Höchstpreise Reich 1391.
Rüben, Inanspruchnahme Anhalt 1332.
 Rübenkraut Anhalt 1532.
 Verbot vorzeitigen Erntens Hessen 1051.
 Verkehr mit Kohlrüben, Stoppelrüben, Zuckerrüben, Runkelrüben, Weißerüben, Steckrüben, Herbst-rüben Württemberg 1625, Baden 1432, Hessen 1625, Mecklenburg-Schwerin 1864, Sachsen-Weimar 1719, 1865, Oldenburg 1625, Sachsen-Meiningen 1626, 1800, Sachsen-Altenburg 1626, 1865, Sachsen-Coburg-Gotha 1626, 1719, 1801, Anhalt 1627, Schwarzburg-Rudolstadt 1627, 1865, Schwarzburg-Sondershausen 1719, 1801, Waldeck 1627, Neuß ä. L. 1865, Neuß j. L. 1628, 1802, Schaumburg-Lippe 1802, Lippe 1719, Elz-Lothring. 1803.
Rübenjast Sachsen, Mecklenburg-Schwerin 1534, Sachsen-Altenburg 1629, Schaumburg-Lippe 1534.
Runkelrüben, Auktion und Absatz Bayern 1243.
 Ausfuhr Mecklenburg-Strelitz 1434.
 Verkehr Württemberg 1532, 1623, Hessen 1625.
Russische Unternehmungen, Liquidation Reich 1229.
Rußland, Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen Reich 1422.
Saatgut, Belassung von Getreide zur Selbstversorgung und zu Saatzwecken Reich 1235, 1426, Bayern 1138, Neuß ä. L. 1793, Lippe 1139, 1794, Elz-Lothringen 1137.
 Festsetzung der zur Bestellung zu verwendenden Mengen erworbenen Saatgutes Schaumburg-Lippe 1322.

von Sommergetreide Reich 1425.
 Verkehr mit Getreide usw. zu Saatzwecken Bayern, Sachsen, Württemberg 1861, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Neuß j. L. 1862, Lippe, Lübeck, Elz-Lothringen 1863.
 Verwendung zur Bestellung Reich 1234.
Saatarten Reich 1789, Preußen 1790.
Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken Bayern 1799, Sachsen 1622, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe 1718.
Säde, Verkehr Reich 1750, 1820, 1821.
Sackpapier, f. Papier
Sackpreise für Lieferung von Meie Reich 1654.
Salz, Höchstpreise Schaumburg-Lippe 1811.
Salzordnung Lippe 1655.
Salzsäure, Beschlagnahme usw. Reich 1559.
Sämereien, Absatzbeschränkungen Reich 1652.
Sammelheizungs- und Warmwasserver-sorgungsanlagen in Mieträumen f. Heizung
Sauerkraut Absatz Reich 1866, Bayern 1867.
 Höchstpreise Bayern 1867.
Schafe, Höchstpreise Württemberg 1450, Mecklenburg-Schwerin 1553, Mecklenburg-Strelitz 1356, Schaumburg-Lippe 1450, Lippe 1728.
 Schafherden, Verkehr zwischen Hessen und anderen Bundesstaaten Hessen 1726.
Schaffsur, Beschlagnahme Reich 1186.
Schlachten von Schaflämmern Braunschweig 1875, Waldeck 1063.
Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, Beschlagnahme usw. Reich 1483.
Schiedsgerichte, Übertragung des Vor-sitzes in Ausschüssen von Schieds-gerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegs-bedarf Reich 1659.
Schilfrohr Württemberg 1083, Lübeck 1178.
Schlachtabfälle, Verwertung Anhalt 1178, Schwarzburg-Sondershausen 1363.
Schlachtshafe, Höchstpreise Württemberg 1450.
Schlachtverbote Württemberg 1643, Hessen, Sachs.-Meiningen, Waldeck 1254.
Schlachtvieh, Ankauf Bayern 1354.
 Aufbringung Württemberg 1639, Hessen 1727.

Beschränkung des Verkehrs Württemberg 1254, 1355.
Höchstpreise Reich 1643, Baden 1356, Landes-rechtl. Anordnungen 1808, 1875.
Schleie, Preise Reich 1170.
Schuhsohlen, Sohlenmacher usw., Ver-kehr Reich 1483.
Schuhwaren
 Bewirtschaftung von Schuhwaren und Mitglieder Reich 1092, 1822.
Einkaufs- und Einfuhrermittlungen Reich 1193.
 Verkehr Bayern 1894.
 Verkehr mit Schuhwarenbehan-deln aus Gummi Reich 1893.
 Zuständigkeit der Reichsbefleidungs-stelle Reich 1093.
Schulwesen, f. auch Kriegsteilnehmer
 Aufnahme von Volksschülern in höhere Lehranstalten Baden 1125.
Schweden, Verlängerung der Prioritäts-fristen Reich 1024.
Schwefel, Verkehr Reich 1884.
Schwefelsäure, Höchstpreise Reich 1181.
Schweine, Abgabe von Speck und Fett aus Haus- und Rottschlachten. Württemberg 1542.
 Ferkel, Abnahme überschüssiger Läu-ferchweine und Ferkel Bayern 1061.
 An- und Verkauf Hessen 1727, Mecklenburg-Schwerin 1552.
Handel Reich 1262, 1348, Preußen 1441, 1443, Bayern 1537, 1632, 1873, Sachsen 1443, 1875, Baden 1444, 1446, Hessen 1634, 1637, 1807, 1875, Mecklenb.-Schwerin 1446, 1543, 1875, Thür. Staaten 1446, Sachs.-Weimar 1351, Mecklen-burg-Strelitz 1543, 1637, 1875, Oldenb. 1351, 1544, 1638, Braun-schweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg 1352, Sachs.-Coburg-Gotha 1353, Anhalt 1353, 1560, 1808, 1875, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Son-dershausen, Waldeck 1447, Neuß ä. Linie 1353, Neuß j. L. 1164, 1353, 1447, 1875, Schaun-burg-Lippe 1551, 1638, Lippe 1253, 1353, 1552, Lübeck, Bremen 1448, Hamburg 1353, Elz-Lothringen 1354.
 Höchstpreise auch für Ferkel Thüring. Staaten 1553, Med-lenburg-Strelitz 1642, Anhalt 1643, Schaumburg-Lippe 1450, Bremen 1356.
Preise Reich 1164, 1643, Waldeck 1063, Landesrechtl. Anordnungen 1644.
Schlachtung von Ferkeln Landesrechtliche Anordnungen 1062, 1164.

Selbstverjorger
Landesrechtliche Bestimmungen
1163.

Verbot des Verkaufs von Schweinefleisch.
Sachsen 1065.

Verkauf
Sachsen-Coburg-Gotha 1353.

Verkauf und Ausfuhr
Waldeck 1353.

Zwangsanlage zur Anbringung
Hessen 1727.

Zwischenzahlung
Reich 1251, Landesrechtliche Anordnungen 1252, 1347, 1632.

Schwerbeschädigte, Kriegsfürsorge
Preußen 1759, Bayern 1835.

Schwerst-, Schwer- und Minderstschwerarbeiter,
Versorgung mit Speisefetten
Mecklenburg-Schwerin 1809.

Zählung
Bremen 1233.

See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften
Veräußerung von Aktien ins Ausland
Reich 1900.

Seegras, meckles, Beschlagnahme
Reich 1896.

Seetang und Seegras
Reich, Württemberg 1083, Lübeck 1176.

Segeltuche, Beschlagnahme usw.
Reich 1751.

Seidengarne, Beschlagnahme
Reich 1187.

Seife,
Abgabe von Seimeffe
Sachsen-Weimar 1085

Einfuhr
Reich 1876.

Verkehr
Reich 1884, Bayern 1183, Mecklenburg-Schwerin 1744, Sachsen-Weimar 1084, Mecklenburg-Strelitz 1813, Sachsen-Altenburg, Meiß j. L. 1085, Schaumburg-Lippe 1184.

Verwendung von Kalzium
Sachsen-Meiningen 1711.

Seifenindustrie, Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft
Reich 1743, Bayern 1744, Baden 1659.

Selbstverjorger, f. auch Nichtselbstverjorger
für die Saat usw. zu belassende Früchte
Reich 1235, 1426, 1617, Preußen 1035, Bayern 1138, Schaumburg-Lippe 1621, Lippe 1139, Bremen 1622, Elbaf-Votbringen 1137.

zur Ernährung und zur Fütterung zu belassende Früchte
Reich 1530.

Hauschlachtung von Schweinen und Mindervieh
Reich 1348.

Verbrauchs- und Maßvorschriften
Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Sondershausen 1035.

Siam, wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln
Reich 1127.

Sicherstellung von Kriegsbedarf
Reich 1883.

Soba, Höchstpreise
Reich 1183.

Regelung des Verkehrs
Reich 1366, 1367, 1813.

Sohlenhoner aus Leder, Verbot der Herstellung
Reich 1193, 1672, 1822.

Speisefette
Reich 1735, Mecklenburg-Schwerin 1809.

Spinnpapier, Beschlagnahme
Reich 1394.

Höchstpreise
Reich 1894.

Spinnereien, Arbeitszeit
Reich 1201.

Staatlose, An- und Abmeldung
Sachsen 1025.

Staatsbandienst, Abfözung der Ausbildung für Kriegsteilnehmer
Sachsen 1023.

Stab-, Form- und Moniereifen usw.
Beschlagnahme und Bestandshebung
Reich 1364, 1742.

Stachelbraht, Stachelbrahtmaschinen, Beschlagnahme und Bestandshebung
Reich 1180.

Stärkefabriken, Verarbeitung von Kartoffeln
Reich 1329.

Strafrechtspflege, Vereinfachung
Reich 1493, 1586.

Strafregister, quadenweise Löschung von Strafeinträgen i. Gnadenverlasse

Strandaufstern, Abfah
Reich 1360.

Stroh und Häckel, Verkehr
Reich 1080, 1176, 1882, Bayern 1363, Sachf. 1177, Württemberg 1265, Baden 1177, Hessen 1081, Mecklenburg-Schwerin 1177, Sachsen-Weimar 1081, Mecklenburg-Strelitz 1266, Sachsen-Coburg-Gotha 1080, 1081, 1655, Schwarzburg-Rudolstadt 1081, Meiß j. L. 1363, Schaumburg-Lippe 1267, Lippe 1082, 1882, Elbaf-Votbringen 1176.

Strohgeflecht, Beschlagnahme
Reich 1280.

Süßfrüchte, f. Obst

Tabak, Tabakwaren, f. auch Zigaretten-tabak
Abgaben
Reich 1108.

Handel
Preußen 1251, Mecklenburg-Schwerin 1441.

Mitverwendung von Hopfen
Reich 1631.

Regelung des Verkehrs mit Rohstabak
Reich 1061, 1631, 1805.

Tabakähnliche Waren, Herstellung
Reich 1496.

Tabakrauchen, Verbot für jugendliche Personen
Sachsen-Weimar 1917.

Lebedienst, f. Technische Bezirksdienststellen

Technische Bezirksdienststellen
Reich 1025.

Zeigwaren, Höchstpreise
Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Theaterkassen, Beschlagnahme usw.
Reich 1750.

Thomasphosphatmehl, Preise und Lieferungsbedingungen
Reich 1713.

Tierhaare, Beschlagnahme und Höchstpreise
Reich 1672.

Tierkörper, Verwertung
Anhalt 1178, Schwarzburg-Sondershausen 1363.

Tonwaren, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr
Reich 1742.

Topinambur, Höchstpreise
Baden 1247.

Traubenferne
Reich 1249.

Treibriemen, Verkehr
Reich 1892.

Trodnerien, Verarbeitung von Kartoffeln
Reich 1329.

Türkei, Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland
Reich 1858.

übergangswirtschaft, Bestellung eines Reichskommissars
Reich 1609.

Unfallversicherung
Reich 1915.

Vergeltungsmaßnahmen, wirtschaftliche, gegen Brasilien
Reich 1858,

gegen die Vereinigten Staaten von Amerika
Reich 1526.

Verjährungsfristen
Reich 1681.

Versicherungsgesetz für Angestellte, siehe Angestelltenversicherung

Versicherungsunternehmungen, private, Ergänzung des Gesetzes
Reich 1497.

Vertragssvollfühe, Änderung
Reich 1756.

Veteranenbeihilfeneempfänger
Preußen 1294.

Viehaufbringung
Württemberg 1639.

Viehhandel, Regelung
Lübeck 1639.

Viehlisten, Einführung
Sachsen 1074.

Viehzählungen
Landesrechtliche Anordnungen 1065, 1347, 1441.

Vornahme am 1. Dezember 1917
Reich 1536, Landesrechtliche Anordnungen 1537, 1632.

Volksernährung, Abgrenzung der Zuständigkeit des Staatskommissars
Preußen 1788.

Sicherung
Reich 1028.

Volksschulgesetz
Sachsen-Meiningen 1784.

Volksschulen, f. Schulwesen

Volksschöpfung am 5. Dezember 1917
Reich 1318, Landesrechtliche Anordnungen 1527, 1614.

Vorbereitungsdienst, juristischer f. Kriegsteilnehmer

Währung
Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder
Reich 1106.

Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank Reich 1106.

Walnüsse, Ernte 1917 Bayern 1079, 1172. Elsaß-Lothringen 1080.

Waren, äußere Kennzeichnung Reich 1714.

Warenlagerverkäufe Reich 1278.

Warenumsatzstempel, Verteilung der Verwaltungs- und Erhebungsbeihilfung Preußen 1495, Sachsen 1756, Hamburg 1679.

Warmwasserversorgungsanlagen siehe Heizung.

Wäsche,
Ausnahmebewilligung für Exporteure Reich 1818.
Beschlagnahme der in Hotels usw. befindlichen Wäsche Reich 1091, Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Bremen 1192.
Bezugscheine bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche Reich 1379.
Verkehr mit gebrauchter Wäsche Reich 1092, 1818.
Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften Reich 1090.

Web-, Wirk- und Strickwaren, Einfuhrbewilligungen aus dem Auslande Reich 1192.
Regelung des Verkehrs Reich 1374, Sachsen 1676, Baden 1887, Mecklenbg.-Schwerin 1752, Sachsen-Weimar 1818, Sachsen-Mtenburg 1819.
Veräußerungsverbot usw. Reich 1568.

Wechsel und Scheckrecht, Fristen Reich 1204, 1757.

Weiden, Weidenstücke usw. Beschlagnahme Reich 1281.

Wein, f. auch Hausstrunk Genehmigung zum Erwerb und zur Beförderung Württemberg 1247.
Verbot der Ausfuhr Baden 1804.
Verbot der Verfeinerung, Handel Reich 1059, Preußen 1154, Bayern 1155, Baden, Hessen 1158, Mecklenburg = Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1159, Oldenburg 1248, Braunschweig, Sachsen = Meiningen, Sachsen-Mtenburg 1159, Sachs.-Coburg-Gotha 1160, 1249, 1435, Anhalt 1160, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg = Sondershausen 1249, Waldeck, Reuß ä. L., 1160, Reuß j. L. 1160, 1335, Lippe, Lübeck, Bremen 1161, Hamburg, Elsaß = Lothringen 1162.
Verkehr Baden 1435.

Weinbaugebiete, Jagdbewirtschaftung Reich 1282.

Weintrester und Traubenkerne Reich 1249.

Weißkohl, Absatzbeschränkungen Hessen 1331.

Weizenbrot, Herstellung Anhalt 1036.

Welschkorn, f. Körnermais

Wertpapiere, Mitteilung über Preise Reich 1583, 1901, Hamburg 1678, 1901, Elsaß-Lothringen 1678.
Ausnahme von diesem Verbot Reich 1583.

Wild und Geflügel, Verkehr, Höchstpreise Baden 1451, 1453, Mecklenburg-Schwerin 1357, 1728, Sachsen-Weimar 1069, Mecklenburg-Strelitz 1645, 1876, Oldenburg 1258, Braunschweig 1357, Sachsen-Meiningen 1069, Sachsen-Mtenburg 1453, Anhalt 1071, 1166, Schwarzburg-Rudolstadt 1167, Schwarzburg = Sondershausen 1166, Waldeck 1358, Reuß ä. L. 1167, 1554, Reuß j. L. 1259, 1554, Schaumburg-Lippe 1359, Lippe 1072, 1259, 1359, 1553, 1554, Lübeck 1554, Bremen 1260, Hamburg 1876, Elsaß-Lothringen 1168, Landesrechtliche Anordnungen 1454, 1554, 1645.
Schonzeiten Anhalt 1876.

Wirsingkohl, Absatzbeschränkungen Hessen 1331.

Witwenbezüge, Zahlung durch die Post Preußen 1205.

Wittwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen gefallener Beamten und Lehrer Preußen 1918.

Wochenhilfe aus Anlaß des Hilfsdienstes Preußen 1501, Bayern 1205.
während des Krieges Reich 1683, Bayern 1835.

Wurken, Ausfuhr Mecklenburg-Strelitz 1434.

Wurst, Handel Württemberg 1255.
Höchstpreise Württemberg 1450.

Zahlungsfristen, Bewilligung an Kriegsteilnehmer Reich 1586, 1902.

Zehnpfennigstücke, Prägung aus Zink Reich 1678.

Zeitungsdruckpapier, Beschaffung von Papierholz Reich 1485.

Zellstoffgarn, Beschlagnahme Reich 1394.

Zelte, Beschlagnahme usw. Reich 1750.

Zentralheizungskessel Beschlagnahme Reich 1272.

Zement, Höchstpreise Reich 1268, 1742.

Ziegelwaren, Beschlagnahme usw. Württemberg 1470.

Ziegen, Ausfuhrverbot von Milchziegen Sachsen-Coburg-Gotha 1643.

Schlachten von Ziegenmutterlämmern Braunschweig 1875.

Verkehr Waldeck 1808, Lippe 1353.

Zigarettentabak, Beschlagnahme Reich 1346, 1439, 1535, 1806. Preußen, Bayern 1439, Württemberg 1536, Baden, Hessen 1440, Mecklenbg.-Schwerin 1440, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz 1631, Sachsen-Coburg-Gotha 1440, 1631, Anhalt 1536, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzbg.-Sondershausen 1536, Waldeck, Reuß j. L. Lippe 1440, Lübeck, Bremen 1440, Elsaß-Lothringen 1441.
Einfuhr von Zigarettenrohfabrik Reich 1347.
Höchstpreise Reich 1439.
Mitverwendung von Hopfen Reich 1631.

Verkehr Reich 1439.

Zollfreiheit für frisches Obst Reich 1202.

Zucht- und Nutzvieh
Beschränkung des Verkehrs Preußen 1806, Bayern 1063, Hessen, Reuß j. L. 1806.

Zucker, f. auch Rübensaft
Höchstpreise Sachsen-Coburg-Gotha, Bremen 1438, Landesrechtliche Anordnungen 1534.
Reichszuckerstelle Reich 1871.
vorläufige Regelung im Betriebsjahr 1917/18 Reich 1250.
Verbrauchszucker Hessen 1532.

Verkehr Reich 1335, 1337, 1342, 1345, 1436, 1867, Preußen 1436, Bayern, Sachsen 1437, Württemberg 1871, 1872, Baden 1438, Hessen 1438, Mecklenburg-Schwerin 1533, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt 1722, Lippe 1629, Lübeck 1438, Elsaß-Lothringen 1722.

Zuckerhaltige Futtermittel Reich 1557.

Zuckerrüben, Verbot der Verfütterung Preußen 1468, Schaumburg-Lippe 1558.

Zuckerrübensamen, Lieferung und Verkauf Reich 1250.

Zündwaren, Verkehr Reich 1367, 1817, Schaumburg-Lippe 1886.

Zwangsversteigerung, Zahlung des Bargebots Mecklenburg = Schwerin 1402, Mecklenburg-Strelitz 1498.

Zwiebeln, f. auch Saatzwiebeln. Absatzbeschränkungen Anhalt 1333, 1531.
Verkehr mit Saat- und Stedzwiebeln und deren Höchstpreise Reich 1531.

Nationalbank für Deutschland

Behrenstr. 68/69

BERLIN W.

Behrenstr. 68/69

Aktienkapital und Reserven M. 100 Millionen

An- und Verkauf von Wertpapieren, ausländischen Noten und Geldsorten.
– Konto-Korrent-, Scheck- und Depositen-Verkehr. – Ausstellung von Schecks und Kreditbriefen auf das In- und Ausland. – Einlösung von Wechseldomizilen, von Zins- und Gewinnanteilscheinen. – Aufbewahrung von Wertpapieren mit gesetzlicher Haftung. – Safes,

Filiale: Brüssel, Rue St. Gudule 3

Zentraldepositenkasse mit Stahlkammer: Behrenstraße 68/69.

Depositenkassen und Wechselstuben:

Berlin C.

Jerusalemmer Straße 24
(am Hausvogtelplatz)
Burgstraße 26 (Stahlkammer)
Alexanderstraße 45

Berlin SW.

Belle-Alliance-Platz 3
Kommandantenstraße 12-13 (Stahlk.) -

Berlin W.

Potsdamer Straße 122 a/b (Stahlkammer)
Kurfürstendamm 211 (Stahlkammer)

Berlin NW.

Friedrichstraße 143-149
(Central-Hotel)
Alt-Moabit 120 (Stahlkammer)

Berlin N.

Brunnenstraße 50

Berlin S.

Oranienstraße 61 (Stahlkammer)
(am Moritzplatz)

Berlin SO.

Köpenicker Straße 55 (Stahlkammer)

Schöneberg

Nollendorfplatz 8 (Stahlkammer)
Innsbrucker Straße 44 (Stahlkammer)

Charlottenburg

Kantstraße 112 (Stahlkammer)

Wilmersdorf

Kaiserallee 200 (Stahlkammer)

Steglitz

Albrechtstraße 3 (Stahlkammer)

Potsdam

Wilhelmsplatz 9 (Stahlkammer)

Niederschöneweide

Berliner Straße 129 (Stahlkammer)

Fürstenwalde

Mühlenstraße 26 (Stahlkammer)

Reichskriegsblatt

Sammlung der kriegsrechtlichen Bestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

Berlin, Anfang März 1918. — Verlag von Reimar Hobbing, Berlin S W 61

Inhaltsübersicht

Abchnitt A.

Allgemeine Maßnahmen.

I. Staatsrechtliche und allgemeine verwaltungsmäßige Bestimmungen.

		Seite
Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr.	Reich (Allerhöchster Erlaß)	21. Januar 1918 . . 1941
Anrechnung des Militärdienstes auf das Dienstalter der Beamten und Volksschullehrer.	Rippe (Gesetz)	24. Januar 1918 . . 1941
Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffebewegungen und Verteidigungsmittel.	Reich (Reichskanzler)	6. Februar 1918 . . 1941
Verbot der Aufnahme von Lichtbildern.	Bayern (Generalkommando)	29. Januar 1918 . . 1942
Verschiebung der Landtagswahlen.	Rippe (Gesetz)	24. Januar 1918 . . 1942
Verlängerung der Wahlzeit für die Mitglieder der Gemeindevorstände usw.	Rippe (Gesetz)	24. Januar 1918 . . 1942
	Rippe (Gesetz)	24. Januar 1918 . . 1943
	Rippe (Gesetz)	24. Januar 1918 . . 1943
Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammern usw.	Reich jüngerer Linie (Ministerium)	29. Januar 1918 . . 1943
	Rippe (Gesetz)	24. Januar 1918 . . 1943

II. Beziehungen zum Ausland *).

Staatsverträge. Vergeltungsmaßnahmen.

Anmeldestellen für feindliches Vermögen und für Auslandsforderungen.	Reich (Bundesrat)	24. Januar 1918 . . 1944
Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten usw.	Reich (Reichskanzler)	30. Januar 1918 . . 1944
Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen.	Reich (Reichskanzler)	5. Februar 1918 . . 1945
Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans.	Reich (Reichskanzler)	25. Januar 1918 . . 1945

*) Die Bestimmungen über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr einzelner Warengruppen sind im folgenden in dem Abschnitt C abgedruckt.

III. Wirtschaftliche Maßnahmen allgemeiner Art.

		Seite
Auskunftsspflicht.	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Äußern und des Innern) . . .	31. Januar 1918 . . . 1945
Handel mit Ersatzmitteln.	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium) . . .	29. Januar 1918 . . . 1945
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.	Anhalt (Staatsministerium)	28. Januar 1918 . . . 1945

Abchnitt B.

Versorgung mit Nahrungsmitteln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen für den Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln.

Privater Versand von Lebensmitteln.	Bayern (Staatsministerium des Innern) . . .	29. Januar 1918 . . . 1946
-------------------------------------	---	----------------------------

II. Lebens- und Genußmittel pflanzlichen Ursprungs.

a) Brotgetreide, Mehl, Backware.

Reichs-Reisebrotmarken.	Reich (Reichsgetreidestelle)	25. Januar 1918 . . . 1946
Brotmenge für in Lungenheilstätten befindliche Schwerstarbeiter.	Reich (Kriegsernährungsamt)	14. Dez. 1917 . . . 1947
Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzweden.	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium) . . .	16. Januar 1918 . . . 1948
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium) . . .	18. Januar 1918 . . . 1948
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium) . . .	26. Januar 1918 . . . 1948
	Schwarzburg-Sondershausen (Ministerium) . . .	15. Januar 1918 . . . 1948
	Hamburg (Senat)	23. Januar 1918 . . . 1948
Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.	Hippe (Staatsministerium)	18. Januar 1918 . . . 1949
	Hippe (Wirtschaftsgemeinschaft)	22. Januar 1918 . . . 1949
Verbrauchs- und Maßvorschriften für Selbstversorger.	Oldenburg (Ministerium des Innern) . . .	8. Januar 1918 . . . 1949
Mahllohn für Roggen und Weizen.	Hippe (Regierung, Landesernährungsamt) . . .	28. Januar 1918 . . . 1949

b) Gerste, Malz, Bier.

Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie Malzhandel.	Baden (Ministerium des Innern)	19. Januar 1918 . . . 1949
Bier und bierähnliche Getränke	Reich (Kriegsernährungsamt)	24. Januar 1918 . . . 1949
	Preußen (Staatskommissar für Volksernährung)	2. Februar 1918 . . . 1951
	Hessen (Ministerium des Innern)	1. Februar 1918 . . . 1951
	Anhalt (Staatsministerium)	29. Januar 1918 . . . 1951
Bier.	Bayern (Generalkommandos)	2. Januar 1918 . . . 1951

c) Hafer*).

d) Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse.

Saatgutverkehr mit Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.	Reich (Reichsgetreidestelle)	30. Januar 1918 . . . 1953
	Reich jüngerer Linie (Ministerium)	2. Februar 1918 . . . 1953
	Hamburg (Senat)	4. Februar 1918 . . . 1953
	Hamburg (Kriegsverorgungsamt und Landesherrenschaften)	6. Februar 1918 . . . 1954
Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzweden.	Vergl. oben bei a.	
Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.	Vergl. oben bei a.	

* Diese Getreidearten werden als Futtermittel unter Abschnitt B. IV behandelt.

e) Kartoffeln, Kartoffeltrochnungserzeugnisse.

			Seite
Saatkartoffeln.	Reich (Kriegsernährungsamt)	3. Februar 1918	1955
Bedingungen für die Lieferung und Abnahme von Fabrikkartoffeln.	Reich (Reichskartoffelstelle)	22. Januar 1918	1955

f) Gemüse und Obst.

Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst.	Reich (Kriegsgesellschaft für Obstkonserben und Marmeladen)	24. Januar 1918	1955
Polizeilicher Ausweis für Aufkäufer und Vermittler von Gemüse und Obst.	Wippe (Staatsministerium)	29. Januar 1918	1956
Verarbeitung von Gemüse und Obst.	Hessen (Ministerium des Innern)	1. Februar 1918	1957
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	28. Januar 1918	1957
	Wien (Staatsministerium)	26. Januar 1918	1957
	Wippe (Staatsministerium)	30. Januar 1918	1957
Ausstellung von Saatkarten für Saat- und Sted- zwiebeln.	Braunschweig (Landesernährungsamt, Lan- desgemüsestelle)	28. Januar 1918	1957
Konservierte Gurken.	Reich (Reichsstelle für Gemüse und Obst)	1. Februar 1918	1957
Verbot der Weiterverarbeitung von Obstweih.	Reich (Reichsstelle für Gemüse und Obst)	1. Februar 1918	1957
Überwachung der Obst-Trochnereien.	Hessen (Ministerium des Innern)	31. Januar 1918	1958
Höchstpreise für Spargel- und Erbsenkonserben.	Reich (Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft)	19. Januar 1918	1958
	Reich (Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft)	2. Februar 1918	1958
Höchst- und Richtpreise für Gemüse und Obst.	Überficht der Landesrechtliehen Anordnungen		1958

h) Zuder und Süßstoff. Honig.

Anbau von Zuderrüben und Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19.	Reich (Bundesrat)	2. Februar 1918	1959
Verkehr mit Zuder.	Bayern (Landeszuderstelle)	31. Januar 1918	1959
Höchstpreise für Kandiszuder.	Schaumburg-Wippe (Ministerium)	22. Januar 1918	1960

k) Tabak.

Rohtabak.	Reich (Reichskanzler)	24. Januar 1918	1960
Zigarettentabak.	Reich (Reichskanzler)	28. Januar 1918	1961
Handel mit Tabakwaren.	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	30. Januar 1918	1961

l) Branntwein.

Anbau von Zuderrüben und Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19.	Vergl. oben bei h.		
--	--------------------	--	--

III. Lebensmittel tierischen Ursprungs.

a) Vieh, Fleisch, Wild, Geflügel.

Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	2. Februar 1918	1962
	Oldenburg (Ministerium des Innern)	31. Januar 1918	1962
	Walbed (Landesdirektor)	16. Januar 1918	1963
	Neuß jüngerer Linie (Ministerium)	31. Januar 1918	1964
	Schaumburg-Wippe (Ministerium)	1. Februar 1918	1964
Regelung des Fleischverbrauchs.	Bayern (Fleischversorgungsstelle)	24. Januar 1918	1965
	Schaumburg-Wippe (Ministerium)	22. Januar 1918	1966
Befreiung der Hauschlachtungen vom Beschauzwang.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium)	21. Januar 1918	1966
	Mecklenburg-Strelitz (Ministerium)	28. Januar 1918	1966
Schlachtverbot.	Hessen (Ministerium des Innern)	22. Januar 1918	1966

		Seite
Herabsetzung der Fleischration.	Oldenburg (Ministerium des Innern)	21 Januar 1918 . . . 1966
	Anhalt (Landesernährungsamt)	6. Februar 1918 . . . 1966
Preise für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren.	Sachsen (Ministerium des Innern)	29. Januar 1918 . . . 1966
	Walded (Landesdirektor)	15. Januar 1918 . . . 1966
Schlachten von Ziegen, Ziegenmutter- und Schaf- lämmern.	Preußen (Minister für Landwirtschaft usw.)	20. Januar 1918 . . . 1966
	Sachsen-Altenburg (Ministerium)	24. Januar 1918 . . . 1967
	Hamburg (Senat)	1. Februar 1918 . . . 1967

b) Fische und Seemuscheln.

Verwendung von Wasserfahrzeugen zur See- und Küstenfischerei.	Reich (Reichskommissar für Fischversorgung)	29. Januar 1918 . . . 1967
Verkehr mit Flußfischen.	Baden (Landesvermittelungsstelle für Fluß- fischversorgung)	30. Januar 1918 . . . 1968
	Hessen (Ministerium des Innern)	1. Februar 1918 . . . 1968

c) Eier.

Eiererfassungs- und -versorgungse Regelung im Wirt- schaftsjahr 1918.	Preußen (Landesamt für Nahrungsmittel und Eier)	24. Januar 1918 . . . 1968
Verkehr mit Eiern.	Hessen (Ministerium des Innern)	31. Dez. 1917 . . . 1971

d) Milch, Milchzeugnisse und Speisefette*).

Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch.	Bayern (Landesfettstelle)	19. Januar 1918 . . . 1974
	Thüringische Staaten (Landesfettstelle)	1. Februar 1918 . . . 1975
	Thüringische Staaten (Landesfettstell.)	1. Februar 1918 . . . 1976
	Sachsen-Meiningen (Staatsministerium)	26. Januar 1918 . . . 1976
	Sachsen-Altenburg (Ministerium)	31. Januar 1918 . . . 1976
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	1. Februar 1918 . . . 1976
	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium)	28. Januar 1918 . . . 1976
	Schwarzburg-Sondershausen (Ministerium)	17. Januar 1918 . . . 1977
	Neug. jüngerer Linie (Ministerium)	25. Januar 1918 . . . 1977
Höchstpreise für Quark.	Braunschweig (Staatsministerium)	21. Januar 1918 . . . 1977

IV. Futtermittel.

Futtermittel.	Reich (Kriegsernährungsamt)	31. Januar 1918 . . . 1977
Kleie aus Getreide.	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	18. Januar 1918 . . . 1978
Verkehr mit Heu.	Oldenburg (Ministerium des Innern)	23. Januar 1918 . . . 1978
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	18. Januar 1918 . . . 1979
Feststellung der Heu- und Strohvorräte.	Oldenburg (Ministerium des Innern)	8. Januar 1918 . . . 1979
Verkehr mit Stroh.	Baden (Ministerium des Innern)	23. Januar 1918 . . . 1979
	Hessen (Ministerium des Innern)	26. Januar 1918 . . . 1979
	Oldenburg (Ministerium des Innern)	30. Januar 1918 . . . 1979
Gewinnung von Raubheu- und Futtererbsig.	Preußen (Minister des Innern und für Landwirtschaft usw.)	6. Januar 1918 . . . 1979
	Hessen (Ministerium des Innern)	21. Januar 1918 . . . 1979
Höchstpreise für Heu.	Württemberg (Ministerium des Innern)	24. Januar 1918 . . . 1980

Anhang zu Abschnitt B: Sonstige Lebens- und Genußmittel.

Salzordnung.	Lippe (Regierung)	30. Januar 1918 . . . 1980
--------------	-----------------------------	----------------------------

* mit Ausnahme der tierischen Zusammengesetztheit werden in diesem Abschnitt tierische und pflanzliche Speisefette, einschließlich der

Abchnitt C.

Verforgung mit Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen sowie deren Ersatzstoffen.

II. Bergbau, Erden und Steine.

			Seite
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 13. Abschnitts des Zolltarifs (Warenaussteinen usw.)	Reich (Reichskanzler)	25. Januar 1918 . . .	1981

III. Metalle, Metallwaren, Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr der Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs (Feuerwaffen, Uhren usw.).	Reich (Reichskanzler)	25. Januar 1918 . . .	1981
	Reich (Reichskanzler)	25. Januar 1918 . . .	1981

IV. Chemische und ähnliche Erzeugnisse. Arzneimittel.

Abfatz von Kalisalzen.	Reich (Reichskanzler)	25. Januar 1918 . . .	1982
Abfatz von Soda und Natriatron.	Reich (Zentralstelle für Alkalkalien u. Soda)	24. Januar 1918 . . .	1982
Meldepflicht für Bestände an Soda, Natriatron usw.	Reich (Zentralstelle für Alkalkalien u. Soda)	24. Januar 1918 . . .	1982
Verwendung von Kalium- und Natriumhydroxid zur Herstellung von Seife.	Sachsen-Meiningen (Staatsministerium)	14. Januar 1918 . . .	1982

V. Öle und Fette für technische Zwecke.

Verkehr mit Seife usw.	Preußen (Minister für Handel und Gewerbe und des Innern)	12. Januar 1918 . . .	1983
	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	19. Januar 1918 . . .	1983

VI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 t monatlich im Febr. 1918.	Reich (Reichskommissar für die Kohlenverteilung)	20. Januar 1918 . . .	1983
	Württemberg (Kriegsministerium)	28. Januar 1918 . . .	1985
Erhebung von Gebühren für den Bezug von Kohlen.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	2. Februar 1918 . . .	1986
Verkauf von Brennholz.	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium)	21. Januar 1918 . . .	1986
Vorläufige Festsetzung der Übernahmepreise von Brennstoffen.	Reich (Reichskommissar für die Kohlenverteilung)	2. Februar 1918 . . .	1986
Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.	Bayern (Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium)	14. Dezemb. 1917 . . .	1987
Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. (Überwachung der Heizungsanlagen). (Schlußzeit für Lichtspielhäuser). (Einschränkung der Verkaufszeiten).	Württemberg (Ministerium des Innern)	25. Januar 1918 . . .	1987
	Reuß jüngerer Linie (Ministerium)	11. Januar 1918 . . .	1988
	Reuß jüngerer Linie (Ministerium)	28. Januar 1918 . . .	1988

VII. Spinnstoffe und deren Bewertung.

Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	18. Januar 1918 . . .	1988
Befehlagnahme der bei Mithändlern usw. befindlichen Kleidungs- und Wäschegegenstände.	Lippe (Regierung)	30. Januar 1918 . . .	1988
Verteilung von Baumwolleuhäden usw. an Kleinhändler usw.	Württemberg (Ministerium des Innern)	31. Januar 1918 . . .	1988
	Lübeck (Senat)	1. Februar 1918 . . .	1988
	Hamburg (Senat)	28. Januar 1918 . . .	1989
Verbot des Einfärbens von Militärtüchern usw.	Bayern (Generalkommandos)	5. Februar 1918 . . .	1989
Rauchverbot in Tuchfabriken und Sägewerken.	Bayern (Kriegsministerium)	24. Januar 1918 . . .	1989
Sammelstelle für Torfstafern.	Reich (Kriegsamt)	22. Januar 1918 . . .	1989

VIII. Leder und Ledererzeugnisse.

			Seite.
Abgabe von freigegebenem Bodenleder.	Reich (Kontrollstelle für freigegebenes Leder)	7. Januar 1918 . . .	1990
Herstellung und Vertrieb von Treibriemen usw.	Reich (Riemen-Freigabe-Stelle)	31. Januar 1918 . . .	1990

IX. Holz, Papier und ähnliche Erzeugnisse.

Beschlagnahme usw. von Holzspänen.	Reich (Militärbefehlshaber)	16. Februar 1918 . . .	1991
Höchstpreise von Holzspänen.	Reich (Militärbefehlshaber)	16. Februar 1918 . . .	1992
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe usw).	Reich (Reichskanzler)	23. Januar 1918 . . .	1993
Rauchverbot in Tuchfabriken und Sägewerken.	Vergl. oben bei C VII.		

X. Sonstige Rohstoffe und gewerbliche Erzeugnisse.

Verkehr mit Harzerjagdstoffen.	Hessen (Ministerium des Innern)	28. Nov. 1917 . . .	1993
--------------------------------	---	---------------------	------

Abchnitt D.

Versorgung mit Arbeitskräften. Hilfsdienst.

Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.	Reich (Reichskanzler)	19. Januar 1918 . . .	1993
Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst.	Übersticht der Landesrechtlichen Anordnungen		1995

Abchnitt F.

Finanzwesen, Steuern und Zölle.

I. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.	Reich (Reichskanzler)	2. Februar 1918 . . .	1996
--	---------------------------------	-----------------------	------

VI. Besitz- und Verkehrssteuern.

Weitererhebung der Ledigensteuer und der Kriegsteuer.	Bippe (Gesetz)	24. Januar 1918 . . .	1996
Sicherung der Kriegsteuer.	Olbenburg (Ministerium der Finanzen)	10. Januar 1918 . . .	1996

Abchnitt G.

Rechtspflege.

I. Gerichtsverfassung.

Eintigungsämter zum Schutze der Mieter.	Bippe (Staatsministerium)	2. Februar 1918 . . .	1997
Ergänzung der Weisiger der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.	Bippe (Staatsministerium)	28. Januar 1918 . . .	1997

Abchnitt H.

Kriegswohlfahrtspflege und soziale Maßnahmen. Kriegsschäden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

			Seite
Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzuschläge an Beamte usw.	Preußen (Minister des Innern)	4. Januar 1918 . . .	1998
	Preußen (Minister für Handel und Gewerbe)	8. Januar 1918 . . .	1998
	Preußen (Finanzminister)	18. Januar 1918 . . .	1998
	Preußen (Minister für Landwirtschaft usw.)	26. Januar 1918 . . .	1998
	Bayern (Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten)		1998
	Sachsen (Finanzministerium)	28. Januar 1918 . . .	1998
Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Kriegsdienst eingerückten Staats- und Gemeindebeamten usw.	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Innern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten und Kriegsministerium)	31. Januar 1918 . . .	1998

II. Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung.	Oldenburg (Ministerium der Justiz) . . .	17. Januar 1918 . . .	1999
--	--	-----------------------	------

III. Familien- und Hinterbliebenenfürsorge.

Kriegerhinterbliebenenbezüge.	Preußen (Finanzminister)	18. Januar 1918 . . .	1999
Kriegsbeihilfen an Hinterbliebene von Beamten.	Bergl. oben bei H I.		

IV. Arbeiter- und Angestelltenfürsorge.

Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.	Reich (Reichsversicherungsamt)	24. Januar 1918 . . .	2000
Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.	Bergl. oben bei D.		
Kriegsbeihilfen für Lohnangestellte niederer Ordnung.	Bergl. oben bei H I.		

VII. Kriegsschäden.

Einrichtung von Ausschüssen zur Feststellung von Kriegsschäden.	Oldenburg (Ministerium der Justiz und des Innern)	15. Januar 1918 . . .	2001
---	---	-----------------------	------

Abkürzungen.

Amtl. Bef. Bremen.	Amtliche Bekanntmachungen, Sonderabdruck von den Bremer Nachrichten.	Justizmin. Bl.	Justizministerialblatt für das Großherzogtum Baden.
Amtl. Bef. Sondersh.	Wochenausgabe der amtlichen Bekanntmachungen von kriegswirtschaftlicher, militärischer und pol. zeitlicher Bedeutung, Sondershausen.	Justizmin. Bl. Baden	Justizministerialblatt für das Großherzogtum Baden.
Amtsbl. Bayern Staatsmin. d. S.	Amtsblatt der R. Staatsministerien des königlichen Hauses und des Außern und des Innern.	Kriegsamt.	Kriegsamt. Amtliche Mitteilungen und Nachrichten.
Amtsbl. Hamburg.	Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg.	Landesz. für die Fürstentümer Schwarzb.	Schwarzburg-Rudolstädtsche Landeszeitung.
Amtsbl. Neuß j. L.	Amts- und Verordnungsblatt für das Fürstentum Neuß jüngerer Linie.	Medl. Strelitz. Anz.	Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.
Amtsbl. der Sächf. Staatsbahnen.	Amtsblatt der Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen.	Min. Bl. d. S. u. G. B.	Ministerialblatt der Preuß. Handels- und Gewerbeverwaltung.
Amtsbl. Württemb.	Amtsblatt des königlich Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.	Min. Bl. f. d. Pr. i. W.	Ministerialblatt für die Preuß. innere Verwaltung.
Amtsbl. Württemb. Justizmin.	Amtsblatt des königlich Württembergischen Justizministeriums.	Min. Bl. f. Landw.	Ministerialblatt der königlich Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Amtsbl. Württemb. Min. d. S.	Amtsblatt des königlich Württembergischen Ministeriums des Innern.	Mitt. d. R. Befl. St.	Mitteilungen der Reichsbefehlungsstelle.
Anhalt. Staatsanz. Anz. Schaumburg-Lippe	Anhaltischer Staatsanzeiger. Anzeigen des Fürstentums Schaumburg-Lippe.	Oldenb. Anz.	Oldenburgische Anzeigen.
A. B. Bl.	Armee-Verordnungsblatt.	Preuß. Gef. S.	Preussische Gesetzsammlung.
Bahr. Kriegsm. B. Bl.	Königlich Bayerisches Kriegsministerium. Verordnungsblatt.	Regbl. Coburg.	Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg.
Bahr. Staatsanz.	Bayerische Staatszeitung, Königl. bayerischer Staatsanzeiger.	Regbl. Gotha.	Regierungsblatt für das Herzogtum Gotha.
Braunschw. Anz.	Braunschweigische Anzeigen.	Regbl. Medl. Schm.	Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Darmst. Zt.	Darmstädter Zeitung.	Regbl. Sachf.-Mein.	Regierungsblatt für das Herzogtum Sachsen-Meiningen.
Fin. Min. Bl.	Preuß. Finanz-Ministerialblatt.	Regbl. Sachf. W. Eisf.	Regierungsblatt des Großherzogtums Sachsen.
Fin. Min. Bl. Bayern.	Finanz-Ministerialblatt für das Königreich Bayern.	Regbl. Württemberg	Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.
Fin. Min. Bl. Sachf.	Finanzministerialblatt für das Königreich Sachsen.	Reichsanz.	Deutscher Reichsanzeiger und Rgl. Preussischer Staatsanzeiger.
Gef. Bl. Baden.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.	Neuß ä. L. Amtsbl.	Fürstlich Neuß-Blauisches Amts- und Verordnungsblatt.
Gef. Bl. Bayern.	Gesetzblatt für das Königreich Bayern.	RGBl.	Reichsgesetzblatt.
Gef. Bl. Birkenfeld.	Gesetzblatt für das Fürstentum Birkenfeld.	R. Kr. Bl.	Reichskriegsblatt.
Gef. Bl. Eisf.-Lothr.	Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.	Sachf. Mt. Amtsbl.	Herzoglich Sachsen-Meiningisches Amts- und Nachrichtenblatt.
Gef. Bl. Lübed.	Gesetz- und Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübed.	Sächf. Mil. B. Bl.	Königlich Sächsisches Militär-Verordnungsblatt.
Gef. Bl. Old.	Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg.	Sächf. Staatsz.	Sächsische Staatszeitung.
Gef. Bl. Sachf.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.	Schulverord. Bl. Baden.	Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.
Gef. S. Anhalt.	Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt.	Staatsanz. Baden.	Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden.
Gef. S. Coburg.	Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg.	Staatsanz. Lippe.	Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe.
Gef. S. Lippe.	Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe.	Staatsanz. Württemb.	Staatsanzeiger für Württemberg.
Gef. S. Neuß ä. L.	Gesetzsammlung für das Fürstentum Neuß älterer Linie.	Strasb. Corr.	Strasburger Korrespondenz.
Gef. S. Sachf. Mt.	Herzoglich Sachsen-Meiningische Gesetzsammlung.	Verkehrsmin. Bl. Bayern.	Verkehrsministerialblatt für das Königreich Bayern.
Hess. Regbl.	Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.	Waldeck Regbl.	Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt.
		Weim. Zeit.	Weimariische Zeitung.
		Württ. Mil. B. Bl.	Königlich Württembergisches Militär-Verordnungsblatt.
		Z. Bl.	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
		Z. Bl. f. d. U. B.	Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.
		Z. u. Bez. Amtsbl. Eisf. Lothr.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Abchnitt A.

Allgemeine Maßnahmen.

I. Staatsrechtliche und allgemeine verwaltungrechtliche Bestimmungen.

Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr.

Reich.

Allerhöchster Erlass, betreffend die Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr. Vom 21. Januar 1918.
(RGBl. S. 73.)

Auf Ihren Bericht vom 19. Januar 1918 bestimme Ich:

Meine Order vom 7. September 1915 über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1918. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen auf Grund der genannten Order oder der Orders vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1918 erfüllt haben.

Großes Hauptquartier, den 21. Januar 1918.

Wilhelm

Graf von Hertling.

An den Reichskanzler (Reichssekretariat).

Anrechnung des Militärdienstes auf das Dienstalter der Beamten und Volksschullehrer.

Preuss.

Gesetz, die Anrechnung des Militärdienstes auf das Dienstalter der Beamten und Volksschullehrer betreffend.

Vom 24. Januar 1918.

(Ges. S. Lippe S. 719.)

Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel.

Vom 6. Februar 1918.

(Reichsanz. Nr. 34 vom 8. Februar 1918.)

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1914 (Deutscher Reichsanz. Nr. 178) verbiete

ich auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (RGBl. S. 195) bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationskommandos und das Oberkommando in den Marken für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel, ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen: Angaben über

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselküst-Überwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.

2. Maßnahmen zum Schutze von Eisenbahnen, Kanälen, Bauwerken aller Art und Brücken sowie Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.

3. Erscheinen von eigenen Luftschiffen oder Ziegern.

4. Gang der Mobilmachung, Einberufung von Reservisten und Landwehr und Alarmachen (Ausrüstung) von Schiffen.

5. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.

6. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.

7. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntruppen und Zivilarbeiter.

8. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marineverwaltung.

9. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.

10. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.

11. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.

12. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.

13. Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.

14. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.

15. Abtransport und Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.

16. Reisen von Fürstlichkeiten und sonstigen Persönlichkeiten, die die Armee begleiten, zur und von der Front, sowie ihren Aufenthaltsort.

17. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.

18. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen, auf Staats- und Privatshipswerften und in anderen mit militärischen Lieferungen beauftragten Betrieben.

19. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres und der Marine.

20. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.

21. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.

22. Zahl, Bau, Armierung und Ausrüstung deutscher und verbündeter Kriegsschiffe, insbesondere Unterseeboote.

23. Ein- und Auslaufen von Rauffahrtschiffen.

24. Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.

25. Veränderung von Seezeichen und Löschern der Leuchtfeuer.

26. Beschädigung von Schiffen und ihre Verbesserung.

27. Besetzung der Marine-Nachrichtenstellen.

28. Bereitstellung, Herrichtung, Beschlagnahme, Aufenthalt und Bewegungen von Schiffen der Handelsmarine für Zwecke der Marine sowie Änderung ihrer Ordern.

29. Bereitstellung von Docks.

30. Verkehrsbeschränkungen (Post- und Personenverkehrsperren), sofern sie nicht amtlich bekannt gemacht worden sind, außerdem die

31. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden und die

32. Veröffentlichung von Verlustlisten vor ihrer amtlichen Bekanntgabe durch die Militärbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Berlin, den 6. Februar 1918.

Der Reichskanzler.
F. A. Lemald.

Verbot der Aufnahme von Lichtbildern.

Bayern.

K. stellv. Generalkommando I., II., III., Bayer. Armeekorps.
Bekanntmachung. Betreff: Verbot der Aufnahme von Lichtbildern.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 26 vom 31. Januar 1918.)

Die stellv. Generalkommandos I., II. u. III. Bayer. Armeekorps erlassen auf Grund des Artikel 4 Nr. 2 des Kriegsaufstandsgesetzes zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit folgende

Anordnung:

§ 1. Es ist verboten,

1. Lichtbilder von Bahnhöfen, Bahnanlagen, militärischen und industriellen Anlagen, Hafenanlagen und Lagerhäusern aufzunehmen,

2. Lichtbilder in der Umgebung solcher Gebäude und Anlagen aufzunehmen,

3. Platten oder Bildstreifen mit Aufnahmen, die nach Ziffer 1 und 2 verboten sind, zu entwickeln, sowie solche Aufnahmen zu vervielfältigen.

§ 2. Angehörigen feindlicher Staaten ist das Aufnehmen von Lichtbildern überhaupt verboten.

§ 3. Ausnahmen von den Verboten in §§ 1 und 2 bewilligt das zuständige stellv. Generalkommando.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im „R. B. Staatsanzeiger“ in Kraft.

München, Würzburg, Nürnberg, den 29. Januar 1918.

Die Kommandierenden Generale:
von der Tann, von Gebjattel, von König.

Verschiebung der Landtagswahlen.

Lippe.

Gesetz, betreffend die nochmalige Verschiebung der Landtagswahlen, vom 24. Januar 1918.

(Ges. S. Lippe S. 722.)

Wir Leopold, von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ujm. ujm., verordnen, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die durch das Gesetz, betreffend die Verschiebung der Landtagswahlen, vom 7. April 1916 (L.-B. Bd. 26 S. 539) um ein Jahr verlängerte Legislaturperiode des gegenwärtigen Landtags wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Detmold, den 24. Januar 1918.

(L. S.) Leopold.

F r h r. B i e d e n w e g.

Verlängerung der Wahlzeit für die Mitglieder der Gemeindevorstände usw.

Lippe.

Gesetz, betreffend die Gemeindevorwahlen während des Krieges, vom 24. Januar 1918.

(Ges. S. Lippe S. 723.)

Wir Leopold, von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg usw. ujm., verordnen, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel 1.

Die durch das Gesetz, betreffend die Gemeindevorwahlen während des Krieges vom 29. Januar 1917, auf das Jahr 1917 verschobenen Gemeindevorwahlen und die im Jahre 1917 erforderlichen Stadtverordnetenwahlen werden auf das Jahr 1918 verschoben.

Die Wahlzeit derjenigen Mitglieder der Gemeindeausschüsse und Stadtverordnetenversammlungen, welche bei der Neuwahl auszuscheiden hätten, wird bis zum Schlusse des Jahres 1918 verlängert.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend die Gemeindevahlen während des Krieges vom 22. November 1915, bleiben in Kraft.

Detmold, den 24. Januar 1918.

(L. S.) Leopold.

Frhr. Biedenweg.

Lippe.

Gesetz, betreffend eine weitere Hinausschiebung der Schulgemeindevahlen, vom 24. Januar 1918.

(Ges. S. Lippe S. 724.)

Wir Leopold, von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg usw. usw., verordnen, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die durch das Gesetz vom 22. November 1915 (L.-V. Bd. 26 S. 477) mit Rücksicht auf den Kriegszustand und Abwesenheit zahlreicher wahlberechtigter Schulgemeindeglieder im Felde um ein Jahr hinausgeschobenen Neuwahlen der Schulgemeindevahlen und Schulvorstände werden aus denselben Gründen abermals um ein Jahr verschoben.

Die Amtsdauer der Mitglieder der bestehenden Schulgemeindevahlen wird bis zum 15. Januar 1919, die der Schulvorstände bis zum 1. Februar 1919 ausgedehnt.

Die bisherigen Schulvorstände und Schulgemeindevahlen erhalten auf die Dauer eines weiteren Jahres die Stellung, Aufgaben und Befugnisse, welche durch das Volksschulgesetz vom 11. März 1914 den genannten Körperschaften hinsichtlich der Vertretung der Schulgemeinden zugewiesen sind.

Detmold, den 24. Januar 1918.

(L. S.) Leopold.

Frhr. Biedenweg.

Lippe.

Gesetz, betreffend eine nochmalige Verschiebung der Vorstandsvahlen und Gemeindevahlen der Synagogengemeinden, vom 24. Januar 1918.

(Ges. S. Lippe S. 725.)

Wir Leopold, von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg usw. usw., verordnen, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die durch das Gesetz vom 5. April 1917 um ein Jahr hinausgeschobenen Neuwahlen der Vorstandsvahlen und Gemeindevahlen der Synagogengemeinden aus dem Jahre 1917 und die im Jahre 1918 erforderlichen Neuwahlen derselben werden auf das Jahr 1919 verschoben.

Die Amtsdauer der Mitglieder der bestehenden Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse wird um ein Jahr verlängert.

Detmold, den 24. Januar 1918.

(L. S.) Leopold.

Frhr. Biedenweg.

Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammern usw.

Neuß jüngerer Linie.

Ministerial-Verordnung vom 29. Januar 1918 zur weiteren Ausföhrung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes vom 6. September 1917 (RGBl. S. 829).

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 76.)

Im Einverständnis mit dem Herzoglich Sächsischen Ministerium, Abteilung des Innern, in Altenburg, bestimmen wir, daß bei der Berechnung der Amtsdauer der Vorstandsvahlen der Innungen, der Mitglieder der Ausschüsse für das Lehrlingswesen bei den Innungen, der Vorsitzenden und Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse, der Mitglieder der Meister-Prüfungskommissionen, des Vorstands und der Ausschußmitglieder der Innungskrankenkassen sowie ihrer Ersatzmänner die Kalenderjahre 1915, 1916 und 1917 voll nicht anzurechnen sind.

Gera, den 29. Januar 1918.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium,

Abteilung für das Innere.

Frhr. von Brandenstein.

Lippe.

Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wahlzeit der Handelskammermitglieder während des Krieges, vom 24. Januar 1918.

(Ges. S. Lippe S. 725.)

Wir Leopold, von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg usw. usw., verordnen, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die Handelskammer für das Fürstentum Lippe kann durch Beschluß bestimmen, daß die in § 14 des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für das Fürstentum Lippe, vom 17. März 1904 festgesetzte Wahlzeit ihrer sämtlichen gegenwärtigen Mitglieder um das Jahr 1918 und, falls der Krieg nicht bis zum 1. Oktober 1918 beendet sein sollte, auch noch um ein weiteres Jahr verlängert wird.

Detmold, den 24. Januar 1918.

(L. S.) Leopold.

Frhr. Biedenweg.

II. Beziehungen zum Ausland* Staatsverträge. Vergeltungsmaß- nahmen.

*Anmeldestellen für feindliches
Vermögen und für Auslands-
forderungen.*

Reich.

**Bekanntmachung über Anmeldestellen für feindliches
Vermögen und für Auslandsforderungen.
Vom 24. Januar 1918.
(RGBl. S. 62.)**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Ge-
setzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirt-
schaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914
(RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, bei Erlaß von
Vorschriften über die Anmeldung des im Inland be-
findlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher
Staaten (Verordnung vom 7. Oktober 1915 — RGBl.
S. 633 —) und über die Anmeldung von Auslands-
forderungen (Verordnung vom 16. Dezember 1916
— RGBl. S. 1400 —) die Stellen zu bestimmen, bei
denen die Anmeldung zu erfolgen hat.

§ 2

Der Reichskanzler kann bestimmen, unter welchen
Voraussetzungen der Treuhänder Auskunft über
feindliches Vermögen erteilen darf.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. W.: Freiherr von Stein.

*Anmeldung des im Inland
befindlichen Vermögens
von Angehörigen feind-
licher Staaten usw.*

Reich.

**Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland
befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher
Staaten und über die Anmeldung von Auslands-
forderungen. Vom 30. Januar 1918.
(RGBl. S. 67.)**

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über
die Anmeldung des im Inland befindlichen Ver-
mögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom
7. Oktober 1915 (RGBl. S. 633), des § 1 der Ver-
ordnung über die Anmeldung von Auslandsforde-
rungen vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1400) und

**) Die Bestimmungen über Einfuhr, Ausfuhr und Durch-
fuhr einzelner Warengruppen sind im folgenden in dem Ab-
schnitt C abgedruckt.*

des § 1 der Verordnung über Anmeldestellen für feind-
liches Vermögen und für Auslandsforderungen vom
24. Januar 1918 (RGBl. S. 62) wird folgendes be-
stimmt:

Artikel 1

Das im Inland befindliche Vermögen von An-
gehörigen folgender feindlicher Staaten:

Japan, Portugal, Italien, Vereinigte Staaten
von Amerika, Panama, Kuba, Siam, Liberia,
China und Brasilien

ist anzumelden.

Artikel 2

Auf die Anmeldung finden die Vorschriften der
§§ 1 bis 3, 5, 6, 12 der Verordnung vom 7. Oktober
1915 (RGBl. S. 633) und die Bestimmungen der Be-
kanntmachung vom 10. Oktober 1915 (RGBl. S. 653)
über die Anmeldung des im Inland befindlichen Ver-
mögens von Angehörigen feindlicher Staaten mit der
Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anmel-
dung bis zum 1. April 1918 bei dem Treuhänder für
das feindliche Vermögen in Berlin W 8, Kronen-
straße 44, zu erfolgen hat.

Artikel 3

Auf Geld lautende Forderungen gegen Schuldner
in den Vereinigten Staaten von Amerika, Panama,
Kuba, Siam, Liberia, China und Brasilien sind an-
zumelden, sofern die Forderungen bereits vor den nach-
stehend angegebenen Zeitpunkten als Geldforderungen
bestanden haben: hinsichtlich der Vereinigten Staaten
von Amerika vor dem 6. April 1917, hinsichtlich Pana-
mas vor dem 7. April 1917, hinsichtlich Kubas vor
dem 10. April 1917, hinsichtlich Siams vor dem
22. Juli 1917, hinsichtlich Liberias vor dem 4. August
1917, hinsichtlich Chinas vor dem 14. August 1917
und hinsichtlich Brasiliens vor dem 26. Oktober 1917.

Artikel 4

Auf die Anmeldung der im Artikel 3 bezeichneten
Forderungen finden die Vorschriften der Verordnung
vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1400) und die Be-
stimmungen der Bekanntmachung vom 23. Februar
1917 (RGBl. S. 183) über die Anmeldung von Aus-
landsforderungen mit der Maßgabe entsprechende An-
wendung, daß die Anmeldung bis zum 1. April 1918
bei der Geschäftsstelle für Auslandsforderungen,
Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97—103, zu er-
folgen hat.

Für die im Ausland oder in deutschen Schutz-
gebieten ansässigen Deutschen sowie hinsichtlich der Be-
teiligungen an Unternehmen in Feindesland betwendet
es bei der im Artikel 5 der Bekanntmachung vom
23. Februar 1917 zugelassenen Anmeldung bei dem
Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätig-
keiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland.

Artikel 5

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. W.: Freiherr von Stein.

Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen.

Vom 5. Februar 1918.

(RGBl. S. 74.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgeesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272) und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. August 1917 (RGBl. S. 724) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Norwegen für Patente die bezeichneten Fristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen weiter bis zum 30. Juni 1918 verlängert sind.

Berlin, den 5. Februar 1918.

Der Reichskanzler.

S. B.: Dr. von Krause.

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans. Vom 25. Januar 1918.

(RGBl. S. 61.)

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 414) folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 werden auf die Angehörigen Japans für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

S. B.: Dr. von Krause.

III. Wirtschaftliche Maßnahmen allgemeiner Art.

Auskunftspflicht.

Bayern.

R. Staatsministerien des R. Hauses und des Außern und des Innern. Bekanntmachung. Betreff: Auskunftspflicht.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 27 vom 1. Februar 1918.)

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) werden als Stellen, die berechtigt sind, Auskunft zu verlangen, auch die Bayer. Landesgetreidestelle, die Bayer. Lebensmittelstelle und die Bayer. Landesfettstelle bestimmt.

München, den 31. Januar 1918.

J. U.: von Meinel, R. Staatsrat.

J. U.: Rödinger, R. Staatsrat.

Handel mit Ersatzmitteln.

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Landesz. Schwarzb. Nr. 26 vom 31. Januar 1918.)

Die Ministerialverordnung vom 12. Januar 1918 über die Regelung des Handels mit Ersatzmitteln erhält am Schlusse des § 2 folgenden Zusatz:

Der Abjaß der bis 1. Februar 1918 hergestellten bereits im Handel befindlicher Ersatzmittel, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, ist noch bis zum 31. März 1918 zulässig.

Rudolstadt, den 29. Januar 1918.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

Anhalt.

Bekanntmachung.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 27 vom 1. Februar 1918.)

In Abänderung der Z. 3 unserer unter dem 3. Oktober 1915 erlassenen und in Nr. 234 des Anhaltischen Staats-Anzeigers veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) wird die Entscheidung auf Beschwerden gegen die Unterjagung des Betriebs (§ 1) und gegen die Verjagung der Erlaubnis (§ 3) dem Herzoglichen Landesernährungsamt insoweit übertragen, als die Regelung des Verkehrs mit den betreffenden Handelsgegenständen zum Geschäftsbereich des Landesernährungsamts gehört. Im übrigen behält es bei der Zuständigkeit der Herzoglichen Regierung, Abteilung des Innern, sein Bewenden.

Dessau, 28. Januar 1918.

Herzogliches Staatsministerium.
Dr. Laue.

Abchnitt B.

Versorgung mit Nahrungsmitteln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen für den Verkehr mit Lebens- u. Genußmitteln.

Privater Versand von Lebensmitteln.

Bayern.

K. Staatsministerium des Innern. Bekanntmachung über den privaten Versand von Lebensmitteln.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 26 vom 31. Januar 1918.)

Soweit für den privaten Versand von Lebensmitteln an außerbayerische Orte eine Genehmigung der Bayerischen Lebensmittelstelle, der Bayerischen Fleischversorgungsstelle, der Bayerischen Landesfettstelle oder der Bayerischen Landesgetreidestelle erforderlich ist, wird zur Vereinfachung folgendes bestimmt:

1. Die Genehmigung wird vom 1. Februar 1918 an erteilt:
 - a) von der Bayerischen Fleischversorgungsstelle, München, Theatinerstraße Nr. 35, falls nur Fleisch, Fleischwaren, Wild und Geflügel versandt werden,
 - b) von der Bayerischen Lebensmittelstelle, München, Triftstraße Nr. 6, in allen übrigen Fällen.
2. Die Gesuche sind unmittelbar an die genannten Stellen zu richten; sie können auch bei den Kommunalverbänden eingereicht werden.
3. Vom 1. Februar 1918 an werden Gebühren für die Genehmigung nicht mehr erhoben.

München, den 29. Januar 1918.

Dr. von Brettreich.

II. Lebens- und Genußmittel pflanzlichen Ursprungs.

a) Brotgetreide, Mehl, Backware.

Reichs-Relsebrotmarken.

Reich.

Direktorium Berlin, den 25. Januar 1918.
der Reichsgetreidestelle.

Betrifft: Reichs-Relsebrotmarken.

An sämtliche Kommunalverbände ergangen.

1. Neugestaltung der bisherigen auf insgesamt 50 g Gebäck lautenden Reichs-Relsebrotmarken.

Zur Erzielung einer Papierersparnis und zur Verhütung von Fälschungen hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle beschlossen, eine Änderung in der Gestaltung der Reichs-Relsebrotmarken einzutreten zu lassen.

Die Länge der neuen Marken bleibt die gleiche wie bei den alten Marken; im übrigen sind sie halb so groß.

Zur Verwendung gelangt ein Papier mit einem durchlaufenden Wasserzeichen. Weiter ist es mit roten und blauen Fasern versehen.

Der Wertpapierunterdruck ist in zwei Farben ausgeführt: Grauer Adler auf blaugrauem Untergrunde. Im Gegensatz zu den bisherigen Marken erstreckt sich der Wertpapierunterdruck nicht nur über die einzelne Marke, sondern über den ganzen Markenbogen.

Die fünfstelligen Ziffern sind in roter Farbe ausgeführt.

Die Durchlochung der Marken auf der rechten Seite in senkrechter Richtung fällt fort.

Marken in Heftform können nicht mehr zur Ausgabe gelangen.

2. Ausgabe von auf 500 g Gebäck lautenden Reichs-Relsebrotmarken.

Mit Rücksicht darauf, daß Binnenschiffer, Arbeiter, die außerhalb ihres Wohnortes tätig sind, Reisende, die sich in volle Verpflegung begeben, u. a. m. Gebäck nicht in einzelnen Schnitten beziehen, erscheint zur Herbeiführung einer weiteren Papierersparnis und zur Erleichterung der Arbeit der mit der Ausgabe von Lebensmittelkarten betrauten Stellen die Einführung von Marken, die auf eine größere Menge Gebäck als 50 g lauten, zweckmäßig. Es werden daher zugleich mit den neuen 50-g-Marken auch solche über 500 g Gebäck zur Ausgabe gelangen.

Die 500-g-Marken unterscheiden sich von den 50-g-Marken durch die Farbe des Wertpapierunterdrucks: Grauer Reichsadler auf rotgrauem Grunde. Weiter befindet sich bei ihnen im Gegensatz zu den 50-g-Marken der kleine schwarze Reichsadler unmittelbar am linken Seitenrande. Ferner weisen sie nur wagerecht stehende Ziffern auf, nicht auch senkrecht stehende, wie es auf den 10-g-Ab schnitten der auf insgesamt 50 g lautenden Marken der Fall ist. Endlich sind stärkere Schrifttypen gewählt worden und sämtliche Nummern in schwarzer Farbe ausgeführt.

Die in Bayern und Württemberg zur Ausgabe gelangenden 50-g-Marken unterscheiden sich von denen in den übrigen Bundesstaaten dadurch, daß die Nummern auf den 10-g-Ab schnitten wagerecht stehen. Wir verweisen auf die am Schlusse des Rundschreibens aufgeklebten Markenbogen. Hinsichtlich der 500-g-Marken bestehen keine Unterschiede.

3. Gültigkeitsdauer der jetzigen Reichs-Relsebrotmarken.

Die Reichs-Relsebrotmarken neuen Musters werden von den ersten Tagen des Februar ab zur Verwendung gelangen. Um jedoch ein Aufbrauchen der bisher herausgegebenen Marken zu ermöglichen, wird für ihre weitere Verwendung eine Übergangsfrist bis zum 15. März 1918 einschließlich festgesetzt. Mit hin sind bis zum 15. März einschließlich sowohl die Marken alten wie die die neuen Musters nebeneinander in Geltung, vom 16. März 1918 ab aber nur die Marken neuen Musters.

4. Entwertung der Reichs-Reisebrotmarken bei Einlösung.

Die im Rundschreiben vom 27. Februar 1917 — R. M. 905 — unter Ziffer 3 vorgeschriebene Art der Entwertung der Reisebrotmarken bei Verabfolgung von Gebäck hat sich nicht durchführen lassen. Aus diesem Grunde kommt, wie bereits oben erwähnt, die Durchlochung auf der rechten Seite der Marken in Fortfall. Eine Entwertung muß aber stattfinden, da mit eingelösten Marken viel Mißbrauch getrieben worden ist, insbesondere in zahlreichen Fällen das in den Sammelstellen der Gemeinden und Kommunalverbände mit der Fählung beauftragte Personal Diebstähle begangen hat. Wir wollen den Kommunalverbänden nicht eine bestimmte Art der Entwertung vorschreiben, sondern es ihnen überlassen, welche Art sie anordnen wollen. Für kleine Gemeinden mit geringem Reiseverkehr werden die Marken zweckmäßig mittels kreuzweisen Durchstreichens mit Linde oder Tintenstift entwertet, und zwar müssen die einzelnen Marken, nicht die ganzen Bogen, durchstrichen werden. In größeren Gemeinden und solchen mit stärkerem Reiseverkehr dagegen empfiehlt es sich, die Entwertung durch einen Stempel mit der Aufschrift „Ungültig“ vorzunehmen. Nicht erfolgen darf die Entwertung mittels Durchlochung, da in manchen Kommunalverbänden die Marken vor der Ausgabe an die Verbraucher durchlocht zu werden pflegen, um sie in Gültigkeit zu setzen. Selbstverständlich muß aber in den einzelnen Gemeinden die Entwertung in einheitlicher Form geschehen.

Die Entwertung haben die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte usw. sofort nach der Empfangnahme der Marken bei der Verabfolgung von Gebäck vorzunehmen. In den Gast- und Schankwirtschaften erfolgt die Entwertung zweckmäßig nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person, die das Gebäck an die Bedienung ausgibt.

Damit die Vorschriften über die Entwertung von den Bäckern usw. streng innegehalten werden, haben die Kommunalverbände unverzüglich anzuordnen, daß den Bäckern usw., die die gesammelten Marken zwecks Belieferung mit Mehl einreichen, nur entwertete Marken anzurechnen sind. Eingereichte unentwertete Marken haben also bei Berechnung des den einzelnen Bäckern zugewiesenden Mehllkontingents außer Betracht zu bleiben. Weiter ersuchen wir, von Zeit zu Zeit bei den Bäckern usw. Prüfungen daraufhin vorzunehmen, ob sich etwa unentwertete Marken in ihrem Besitz befinden. Sollte das der Fall sein, so sind diese Marken sofort einzuziehen. Selbstverständliche Pflicht der Kommunalverbände ist es, dafür Sorge zu tragen, daß mit eingereichten oder eingezogenen unentwerteten Marken kein Mißbrauch getrieben wird.

5. Vernichtung der unverwendet gebliebenen Marken alten Musters. Kein Umtausch von Marken alten gegen solche neuen Musters!

Die Kommunalverbände, die nach dem 15. März 1918 noch im Besitze von Marken alten Musters sein sollten, haben diese zu vernichten. Eine Rückgabe der alten oder ihr Umtausch gegen neue Marken kann nicht stattfinden. Auch den Verbrauchern dürfen nach dem 15. März 1918 Marken alten Musters nicht gegen neue umgetauscht werden, es sei denn, daß sie einen Lebensmittelkartenabmeldechein vorlegen, inhalts dessen sie über den 15. März hinaus mit Reisebrotmarken anstatt mit örtlichen Brotkarten zu ihrer Brotversorgung versehen sind.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir, darauf hinweisen, daß vielfach bei der Vernichtung der eingelösten Reisebrotmarken nicht die bei ihrer unbegrenzten Gültigkeitsdauer und der infolgedessen bestehenden Möglichkeit einer Wiederverwendung gebotene Sorgfalt beachtet worden ist. In zahlreichen zu unserer Kenntnis gekommenen Fällen sind eingelöste Marken von Leuten, die bei Altpapierhändlern und in Papierfabriken beschäftigt waren, entwendet und zum Bezuge von Gebäck be-

nutzt worden. Um solche Vorkommnisse unmöglich zu machen, dürfen die Marken überhaupt nicht Altpapierhändlern überlassen, sondern müssen entweder in den Sammelstellen der Kommunalverbände selbst vernichtet oder in plombierten Säcken unter Aufsicht von eigens damit beauftragten, unbedingst zuverlässigen Personen in eine Papierfabrik geschickt und dort unter den Augen der Aufsichtspersonen ausgepackt und eingestampft werden.

6. Annahme ungültiger oder gefälschter Reichs-Reisebrotmarken durch Bäcker, Händler usw.

In letzter Zeit ist es in mehreren Fällen zu unserer Kenntnis gekommen, daß auch jetzt noch von Bäckern usw. Reisebrotmarken ohne Wertpapierunterdruck, also Marken, die ihre Gültigkeit bereits mit dem Ablaufe des 15. Mai 1917 verloren haben, entgegengenommen worden sind, und ebenso solche Fälschungen, bei denen der Wertpapierunterdruck derart mangelhaft ausgeführt worden war, daß die Marken für jedermann auf den ersten Blick als Fälschungen erkennbar waren. Es bedarf keiner Erörterung, daß Bäckern usw. auf solche Marken Mehl nicht vergütet werden darf. Wir ersuchen daher, entsprechende Anordnungen ergehen zu lassen, und die Bäcker usw. darauf hinzuweisen, daß sie, um ihre eigene Schädigung zu vermeiden, bei Entgegennahme von Reisebrotkarten ihr Augenmerk auf das Vorhandensein von Wertpapierunterdruck, Faserung und Wasserzeichen zu richten haben.

7. Gutschrift der den Kommunalverbänden für die unverwendet gebliebenen Marken alten Musters angerechneten Mehl- oder Getreidemengen.

Die Kommunalverbände, die nach dem 15. März 1918 noch im Besitze von Marken alten Musters sein sollten, haben uns deren Zahl mitzuteilen, damit ihnen die infolge des Bezuges dieser Marken angerechneten Mehl- oder Getreidemengen wieder gutgeschrieben werden können. Es muß sich aber aber um Mengen handeln, die einen Doppelzentner Mehl übersteigen.

Die Kommunalverbände werden ergebenst ersucht, hiernach unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen, insbesondere für ausreichende Aufklärung der Verbraucher, Bäcker, Händler usw. Sorge zu tragen.

Wir bemerken im übrigen, daß demnächst ein Rundschreiben ergehen wird, in dem alle bisherigen über den Verkehr mit Reichs-Reisebrotmarken ergangenen, noch gültigen Bestimmungen zusammengefaßt sind.

Dr. Kleiner.

Brotmenge für in Lungenheilstätten befindliche Schwerstarbeiter.

Reich.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.

Berlin, den 14. Dezember 1917.

An sämtliche Bundesregierungen (in Preußen an den Staatskommissar für Volksernährung) ergangen.

In dem meinem Rundschreiben vom 1. Februar 1917 — C. I. 997 — beigelegten Grundrissen ist für die Lungenkranken in den Heilstätten eine Brotration von 2 kg wöchentlich vorgesehen. Diese Wochenkopfmenge ist um 1 kg geringer als die Ration, die den Schwerstarbeitern zugestanden ist; ihre Durchführung ergibt daher für alle Schwerstarbeiter, die in Lungenheilstätten aufgenommen werden, in der Brotversorgung eine Verschlechterung, die von den Kranken

naturgemäß sehr stark empfunden wird und in der Regel eine Verstimmung veranlaßt, die nicht nur dem Kurverlauf dieser Kranken abträglich ist, sondern auch vielfach in einer recht unliebsamen und dem Heilzweck der Anstalten sehr ungünstigen Einwirkung auf andere Pfleglinge geltend wird.

Um diesen Schäden, die nach Mitteilung von zuständiger Stelle so beträchtlich sind, daß sie berichtigt werden müssen, grundsätzlich abzuwehren, bitte ich zu veranlassen, daß an Schwerstarbeiter, die sich in Lungenheilstätten oder in Anstalten abmelden, die diesen gleichgestellt sind, von den heimatlichen Versorgungsstellen für jede Woche der Verpflegung in der Lungenheilstätte Reisbrotmarken für eine Brotmenge von 1000 g überwiesen werden.

J. B.: von Braun.

Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 59.)

Zur Ausführung der Verordnung des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken in der Fassung vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1124) wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 1 Seite 1 der obigen Verordnung des Kriegsernährungsamts ist die Landesbehörde für Volksernährung zu Neustrelitz.

Neustrelitz, den 16. Januar 1918.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Staatsministerium.

Doffart.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 39.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken (RGBl. S. 609, 1124) sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 18. Januar 1918.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 46.)

Nach der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken (RGBl. S. 1124) ist die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) zu Saatwecken nur noch gegen eine Saatkarte erlaubt, die mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehen ist. Höhere Verwaltungsbehörde sind für das Gebiet des Herzogtums die Bezirksverwaltungsbehörden. Das Erfordernis der Nachprüfung und Stempelung durch die höhere Verwaltungsbehörde gilt nicht nur für die noch auszustellenden, sondern auch für die bereits ausgestellten Saatarten

über Sommerfaatgetreide, auf die eine Belieferung, die Bestimmung gemäß erst seit dem 1. Januar zulässig ist, noch nicht stattgefunden hat. Saatarten dieser Art, die von einem coburgischen Kommunalverband oder, falls in einem Kommunalverband die Gemeinden zur Ausstellung ermächtigt worden waren, von einer coburgischen Gemeinde ausgestellt sind, sind deshalb unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrate, Stadträte der unmittelbaren Städte, Landratsamt) zur Nachholung des Prüfungsvermerkes einzureichen. Auf Saatarten, die von auswärtigen Kommunalverbänden oder Gemeinden ausgestellt sind, darf nicht geliefert werden, ehe nicht der Erwerber des Saatguts den Prüfungsvermerk und Stempel der zuständigen auswärtigen höheren Verwaltungsbehörde nachträglich beigebracht hat.

Coburg, den 26. Januar 1918.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Schwarzburg-Sondershausen.

Bekanntmachung über Saatarten.

(Amtl. Bef. Sondersh. S. 25.)

Durch Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 (RGBl. S. 1124) ist in Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oktober 1917 (RGBl. S. 609, 863 und 975) bestimmt worden, daß die für die Veräußerung, den Erwerb und die Lieferung der genannten Früchte zu Saatwecken erforderlichen Saatarten künftig mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehen sein müssen. Ferner ist die Befugnis der Kommunalverbände, den Gemeinden die Erlaubnis zur Ausstellung von Saatarten zu erteilen, aufgehoben worden. Die Saatarten müssen also in allen Fällen vom Kommunalverband selbst ausgestellt werden. Die Nachprüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde gilt auch für die bereits ausgestellten Saatarten über Sommergetreide, auf die erst vom 1. Januar 1918 ab geliefert werden darf. Die bereits ausgestellten Saatarten sind deshalb unverzüglich von den Inhabern an den zuständigen Kommunalverband zur Weitergabe an die höhere Verwaltungsbehörde zurückzugeben.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften ist das unterzeichnete Fürstliche Ministerium, Abteilung des Innern.

Sondershausen, den 15. Januar 1918.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium,
Abteilung des Innern.

Bauer.

Hamburg.

Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken.

(Amtsbl. Hamburg S. 115.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken ist im hamburgischen Stadtgebiete und im hamburgischen Landgebiete mit Ausnahme des Amtes Nißebüttel die Senatskommission für den Verkehr mit Nahrungsmitteln, im Amte Nißebüttel die Landherrenschaft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. Januar 1918.

Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Lippe.

(Staatsanz. Lippe S. 48.)

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 12. Dezember 1917 (Staatsanzeiger S. 1270) zur Verordnung über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (RGBl. S. 1082, Staatsanzeiger S. 1296) wird folgendes bestimmt:

1. Zur Sicherung der Ernährung der bei den Selbstversorgern unterzubringenden Stadtkinder ist es erforderlich, den aufnehmenden Landwirten auch diejenigen Mengen zu belassen, die zur Versorgung der Stadtkinder benötigt werden.
2. Die Belassung kann nur bei solchen Landwirten erfolgen, die sich in bindender Form gegenüber der von der Lippschen Wirtschaftsgemeinschaft zu bezeichnenden Stelle zur Aufnahme einer gewissen Zahl von Stadtkindern verpflichten.
3. Den für die Unterbringung auf dem Lande vorgesehenen Stadtkindern sind dieselben Mengen zu belassen, die für die Selbstversorger zugelassen sind. Bei jedem Kinde ist mit einer einheitlichen Dauer des Landaufenthalts von 4 Monaten zu rechnen.
4. Die Durchführung dieser Vorschriften wird der Lippschen Wirtschaftsgemeinschaft übertragen, die von der Regierung mit näherer Anweisung zu versehen ist.

Detmold, den 18. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhrt. Wiedenweg.

Lippe.

Lippsche Wirtschaftsgemeinschaft. Anordnung über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Vom 22. Januar 1918.

(Staatsanz. Lippe S. 55.)

Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger.

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 43.)

Auf Grund der §§ 7, 48, 62, 63, 65, 69, 79, 80 der Reichsgetreideordnung und des § 5 der Ausführungsbestimmungen wird bestimmt:

Der § 14 Satz 1 der Anordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1917, betreffend Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger, erhält folgende Fassung:

Vor der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger die Säcke mit dem vorgeschriebenen Anhängzetteln zu versehen, aus dem sich Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben.

Oldenburg, den 8. Januar 1918.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Mahllohn für Roggen und Weizen.

Lippe.

Regierung (Landesernährungsamt). Bekanntmachung, betr. Mahllohn für Roggen und Weizen.

Vom 28. Januar 1918.

(Staatsanz. Lippe S. 61.)

b) Gerste, Malz, Bier.

Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie Malzhandel.

Baden.

Verordnung. Die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel betreffend.

(Ges. Bl. Baden S. 23.)

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 20. November 1917 über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel (RGBl. S. 1061) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Als zuständige Stelle zur Genehmigung der Übertragung von Malzkontingenten wird für das Gebiet des Großherzogtums des Landesgewerbeamt bestimmt.

§ 2.

Das Verfahren richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1917 zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (RGBl. S. 1112) mit nachfolgenden Änderungen:

1. An die Stelle der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, tritt das Landesgewerbeamt;

2. das Verfahren beim Landesgewerbeamt erfolgt unentgeltlich, Porto und Telegrammgebühren sind jedoch zu erstatten;

3. die Zahlung des Preises für das Kontingent und die mitzuliefernden Getreide- oder Malzmengen erfolgt unmittelbar an die veräußernde Brauerei. Dem Landesgewerbeamt ist der Nachweis der erfolgten Regelung zu erbringen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle unserer Verordnung vom 3. November 1916, die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 308).

Karlsruhe, den 19. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. Weingärtner.

Dr. Schühly.

Bier und bierähnliche Getränke.

Reich.

Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke.

Vom 24. Januar 1918.

(RGBl. S. 55.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brauereigemeinschaft verordnet:

§ 1

Bier und bierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1 b), deren Stammwürze mehr als drei vom Hundert an Extraktstoffen enthält, dürfen nicht hergestellt werden.

§ 2

Beim Verkaufe durch den Hersteller darf der Preis für 100 Liter im Zylinder nicht übersteigen:

- a) für untergäriges und obergäriges Bier: 23 Mark;
- b) für hierähnliche Getränke im Sinne des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 773) und für sonstige hierähnliche Getränke (Erfrischungsgetränke): 21 Mark.

Der Höchstpreis schließt, wenn die Ausschankstätte am Orte der Herstellung liegt, die Kosten der Beförderung bis zu dieser und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer, wenn Versendung nach einem anderen Orte als dem Herstellungsorte mit Bahn oder Schiff erfolgt, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer von dieser Stelle ab sowie die Kosten des Ein- und Ausladens dajelbst ein. Erfolgt die Versendung nach einem anderen Orte als dem Herstellungsorte nicht mit Bahn oder Schiff, so schließt der Höchstpreis die Kosten der Beförderung innerhalb des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer in dem gleichen Umfang ein.

Der Höchstpreis in Abs. 1, 2 gilt auch, außer in den Fällen des § 5, beim Verkaufe durch andere Personen als den Hersteller, wenn diese Personen oder der Erwerber am Orte der Herstellung ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier und hierähnlichen Getränken im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von Bier oder hierähnlichen Getränken, welche zu höheren als den nach Abs. 1 bis 3 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die im § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie können bestimmen, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der von ihnen festgesetzten Höchstpreise zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit nicht die Lieferung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die im Abs. 1 genannten Behörden oder Stellen können für den Weiterverkauf, soweit er nicht im § 2 bereits geregelt ist, sowie für den Verkauf in Flaschen Höchstpreise festsetzen.

§ 4

Der Höchstpreis (§§ 2, 3) ermäßigt sich für Bier und hierähnliche Getränke, die vom Hersteller aus einem anderen Brausteuergebiete geliefert werden, um die im Herstellungsgebiete gewährte Ausführvergütung.

§ 5

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben, die Bier oder hierähnliche Getränke offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Aushang in den Wirtschaftsräumen und

in den zum Ausschank oder Verkaufe kommenden Maßen bekanntzugeben.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7

Bier und hierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1 b) dürfen nicht untereinander gemischt verkauft werden.

§ 8

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und 22. März 1917 (RGBl. S. 253).

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer Bier oder hierähnliche Getränke mit einem höheren als dem nach § 1 zugelassenen Stammwürzegehalte herstellt oder dem Verbot im § 7 zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 5 angekündigten Preise überschreitet;
3. wer den gemäß § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der ihm nach § 5 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 11

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier, das auf Anfordern der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist.

§ 12

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 (RGBl. S. 162) außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Frenken.

Ausführungsbestimmung zur Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (RGBl. S. 55).

Mit die nach § 3 der vorbezeichneten Verordnung zuständigen Stellen werden die Regierungspräsidenten und der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin bestimmt.

Berlin, den 2. Februar 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
K. V. Peters.

Essen.

Bekanntmachung. Vom 1. Februar 1918.

(Darmst. Zt. Nr. 30 vom 5. Februar 1918.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. Januar 1918 über Bier und bierähnliche Getränke (RGBl. S. 55) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Für den Weiterverkauf von Bier und bierähnlichen Getränken, soweit er nicht durch § 2 der Bundesratsverordnung vom 24. Januar 1918 geregelt ist, sowie für den Verkauf in Flaschen können die Großherzoglichen Kreisämter, in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister Höchstpreise festsetzen.

§ 2. Änjere Bekanntmachungen vom 19. März und vom 1. April 1917 (Mögl. S. 75 und 113), die Verordnung über Bier betreffend, sind aufgehoben.

Darmstadt, den 1. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Hombergk.

Anhalt.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 29 vom 3. Februar 1918.)

Zuständig für den Erlass von Ausführvorschriften § 6*) ist das Herzogliche Landesernährungsamt.
Dessau, 29. Januar 1918.

Herzogliches Staatsministerium.
Dr. Laue.

Bier.

Bayern.

St. stellv. Generalkommando I., II., III. Bayr. Armeekorps. Bekanntmachung über Bier vom 2. Januar 1918.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 14 vom 17. Januar 1918.)

Die stellv. Generalkommando I., II. und III. Bayr. Armeekorps erlassen auf Grund des Art. 4 Nr. 2 des Kriegszustandsgesetzes zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung mit Bier folgende

Anordnung: -

I. Verteilungsstelle.

§ 1. Die beim stellv. Generalkommando I. Bayr. Armeekorps unter der Bezeichnung „Bayerische Bierverteilungsstelle in München“ eingerichtete Zentralstelle hat die Aufgabe, den Verkehr mit Bier in Bayern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der für die Versorgung des Heeres, der Schwer-, Schwer- und Erntearbeiter erlassenen besonderen Anordnungen zu regeln und zu überwachen. Sie hat ihren Sitz in München, Herzog Maxburg, Pfandhausstraße 2.

Die Auslagen der Verteilungsstelle werden auf die Beteiligten anteilsweise ausgeschlagen.

*) Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (R. Kr. Bf. S 1949).

§ 2. Jeder Erzeuger und Verwahrer von Bier hat der Verteilungsstelle auf Verlangen wahrheitsgetreu jede Auskunft zu geben, die bestimmt ist, den Vollzug dieser Vorschriften zu sichern, also insbesondere den jeweiligen Bestand anzuzeigen, Proben einzusenden, die Besichtigung der Geschäftsräume und Vorräte zu gestatten, sowie Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen und Belege zu gewähren.

§ 3. Die Verteilungsstelle ist befugt, Brauereien, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, verfügbare Bestände an Bier zum Kaufe mitzuteilen.

Kommt über den Kauf eine Einigung nicht zustande, so haben die Erzeuger oder Verwahrer das Bier nach näherer Festlegung und Weisung des stellv. Generalkommando I. Bayr. Armeekorps an die von diesem bezeichnete Person zu liefern. Dabei wird mangels einer gütlichen Einigung der Preis vom stellv. Generalkommando I. Bayr. Armeekorps unter Berücksichtigung des Stammwürzegehalts und der Güte des Bieres nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

II. Stammwürze.

§ 4. Bier darf, soweit es nicht für das Feldheer bestimmt ist, nur mit einem Stammwürzegehalt von 3,5 vom Hundert hergestellt und in den Verkehr gebracht werden (Kriegsbier).

III. Malzverwendung.

§ 5. Den verantwortlichen Leitern der Brauereien oder deren Stellvertretern wird verboten, in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. März 1918 mehr als ein Sechstel und in den beiden folgenden Vierteljahre mehr als je ein Drittel der Malzmengen zu verwenden, welche nach Maßgabe der Bundesratsverordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (RGBl. S. 1001 ff.) für die Zeit vom 1. Oktober 1917 bis 30. September 1918 für ihre Brauerei festgesetzt sind (Jahresmalzkontingent). Hierbei haben sie zu beachten, daß von dem Jahresmalzkontingent die für das Heer und die Rüstungsbetriebe beschlagnahmten Kontingenteile vorweg abzurechnen sind.

Die in dem ersten Vierteljahre des Subjahres 1917/18, d. i. vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917, ersparten Malzmengen dürfen nicht vor dem 15. Mai 1918 verwendet werden. Für dieses Vierteljahr hat als zulässige Malzverwendung ein Sechstel des beschlagnahmefreien Jahresmalzkontingents zu gelten. Für die in den übrigen Vierteljahre ersparten Malzmengen verwendet es bei der Vorschrift des § 3 der im Absatz 1 genannten Verordnung.

IV. Ausfuhr.

§ 6. Die Ausfuhr von Bier aus Bayern ohne die Genehmigung der Bierverteilungsstelle ist verboten. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Bedarf der Heeresverwaltung und der einheimischen Bevölkerung sichergestellt ist, und mit den auswärtigen Kunden bereits vor dem 1. August 1914 regelmäßige Geschäftsverbindungen bestanden haben.

Die Bestimmungen zur Ausführung des Abs. 1 werden vom stellv. Generalkommando I. Bayr. Armeekorps erlassen.

V. Bierlieferung.

§ 7. Die verantwortlichen Leiter der Brauereien oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die Abgabe des nach Maßgabe des § 5 hergestellten Bieres so einzuteilen, daß sie mit ihrem Erzeugnis jeweils wenigstens vier Wochen über das betreffende Vierteljahr hinaus reichen. Für die Verteilung des Bieres an die einzelnen Kunden haben sie die in den entsprechenden Monaten der Jahre 1912/13 erfolgten durchschnittlichen Lieferungen als Maßstab zugrunde zu legen.

§ 8. Auf keinen Fall dürfen die verantwortlichen Leiter der Brauereien oder deren Stellvertreter in der Zeit bis zum 1. April 1918 an ihre Kunden mehr als ein Drittel der Bier-

menge liefern, die diesen in den entsprechenden Monaten der Jahre 1912/13 durchschnittlich geliefert worden ist.

Die gleiche Einschränkung gilt auch für die eigenen Ausschankstätten der Brauereien.

Läßt sich ein Durchschnitt nach Maßgabe des Abs. 1 nicht berechnen, so wird die zulässige Biermenge von der Bierverteilungsstelle nach Einbernahme der Beteiligten festgesetzt; die festgesetzte Menge darf nicht überschritten werden.

§ 9. Das stellv. Generalkommando kann für den Bezirk einer Distriktverwaltungsbehörde auf deren Antrag oder den Antrag der Mehrheit der Brauereien, die in dem Bezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, auch eine niedrigere als die in § 8 Abs. 1 bestimmte Biermenge festsetzen. Eine solche Festsetzung ist auch für auswärtige Brauereien und Bierlieferer maßgebend, die in den Bezirk Bier liefern.

§ 10. Den Verantwortlichen Leitern der Brauereien wird verboten, ohne Genehmigung der Bierverteilungsstelle Bier an Kunden zu liefern, mit denen sie bisher nicht in regelmäßigen Geschäftsverbindungen gestanden sind.

Die Erteilung von Aufträgen zur Veröffentlichung von Kaufs- oder Verkaufsangeboten auf Bier in Zeitungen und Zeitschriften und die Annahme von solchen Aufträgen ist verboten.

§ 11. Den Wirten ist verboten, von Brauereien eine größere als die nach den §§ 8 und 9 zulässige Biermenge zu beziehen.

§ 12. Die Bierverteilungsstelle kann ausnahmsweise beim Auftreten eines besonderen Bedürfnisses, dessen Befriedigung im allgemeinen Interesse geboten erscheint, die Lieferung und den Bezug einer höheren als der nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Biermenge gestatten.

§ 13. Die den Brauereien nach Belieferung ihrer Kunden und ihrer eigenen Ausschankstätten verbleibenden Biermengen sind der Bayerischen Bierverteilungsstelle anzuzeigen und zu ihrer Verfügung zu halten.

VI. Preis.

§ 14. Beim Verkauf durch den Hersteller an Wiederverkäufer darf der Preis des Kriegsbieres in Fässern, und zwar gleichviel, ob hell oder dunkel, 17 M für den Hektoliter nicht übersteigen (Ganterpreis). Dieser Preis versteht sich ohne baren Abzug; hinsichtlich der Zufuhr, der Eslieferung und des Bierpfennigs verbleibt es bei den bisherigen Gepflogenheiten und Vereinbarungen.

§ 15. Im gewöhnlichen Ausschank und im Gassenausschank darf der Preis für den Liter Kriegsbier (hell oder dunkel)

- a) in Gemeinden, die nach der letzten Friedensvolkszählung mehr als 4000 Einwohner haben und in den örtlich mit ihnen zusammenhängenden Gemeinden 28 Pfg.,
- b) in den übrigen Gemeinden 26 Pfg. nicht übersteigen.

Bei der Abgabe in Flaschen dürfen zu diesen Preisen 2 Pfg. für den Liter zugeschlagen werden.

§ 16. Der Preis für ½ Liter darf die Hälfte des Preises für den Liter nicht übersteigen; Bruchteile von Pfennigen dürfen voll aufgerundet werden.

Der Preis für ¼ Liter im Gassenschank darf die Hälfte des Preises für ½ Liter höchstens um 1 Pfg. übersteigen.

Der Preis für ¼ Liter im Gassenschank darf die Summe der Preise des ½ Liters und ¼ Liters nicht übersteigen.

Der Preis für 0,45 Liter muß unter dem Preis für ½ Liter bleiben.

§ 17. Die Bestimmungen in §§ 14 und 15 gelten nicht für die Pfalz.

VII. Ausschankzeiten.

§ 18. Bier darf verleiht werden:

- a) an Werktagen in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags und in der Zeit ab 6 ½ Uhr abends;

- b) an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und ab 4 Uhr nachmittags.

Außerhalb dieser Zeiten darf Bier nur abgegeben werden:

- a) an Arbeiter während der Arbeitspausen (Brotzeiten);
- b) an landwirtschaftliche Arbeiter einschließlich der Unternehmer zu den Entearbeiten;
- c) an Reisende in Bahnhofswirtschaften.

§ 19. Die Distriktpolizeibehörden können im Falle besonderen Bedürfnisses die vorstehenden Ausschankzeiten für den ganzen Amtsbezirk oder für einzelne Gemeinden und Ortschaften, allgemein oder für bestimmte Wirtschaftsgattungen, auf unbestimmte Dauer oder für bestimmte Monate und Tage anderweitig regeln, sofern die Ausschankzeiten hierbei an Werktagen insgesamt sieben Stunden, an Sonn- und Festtagen insgesamt acht Stunden nicht überschreiten.

VIII. Ausschank und Verbrauch.

§ 20. Die Wirte sind verpflichtet, das Bier gleichmäßig über die ganze Woche zu verteilen.

Es ist verboten, für den Verbrauch an bestimmten einzelnen Tagen größere Vorräte anzusammeln, soweit nicht an diesen Tagen schon bisher ein besonderes Bedürfnis regelmäßig zu befriedigen war.

Den Wirten ist der Verkauf oder die sonstige Überlassung von Bier an andere Wirte oder Bierhändler verboten.

§ 21. Die Gäste dürfen nicht zum Nachteil der Gassenkundschaft bevorzugt werden. Die Wirte sind daher verpflichtet, an Gassenkunden solange Bier abzugeben, als sie solches an Gäste im Lokal verabfolgen.

§ 22. In den Ausschankstätten dürfen an einen Gast

- a) während der Mittagsausschankzeit höchstens ein halber Liter,
- b) während der abendlichen Ausschankzeit höchstens zwei halbe Liter verabfolgt werden.

Reichen die Vorräte zur Verabfolgung dieser Mengen nicht aus, so hat der Wirt die ihm tatsächlich zur Verfügung stehende Biermenge gleichmäßig unter billiger Rücksichtnahme auf die Interessen der Gäste, die infolge ihres Berufes die Gaststätte erst später auffuchen können, zu verteilen.

§ 23. Auch das Gassenbier müssen die Wirte gleichmäßig unter ihre Kundschaft verteilen, wobei sie auf die bisherige Bezugsmenge der Familien, soweit möglich, billige Rücksicht zu nehmen haben.

Zur Annahme neuer Gassenkunden sind die Wirte nur verpflichtet:

- a) wenn sie entweder hinreichende Vorräte haben oder
- b) der neue Kunde an die Stelle eines bisherigen Kunden getreten ist (Umzug usw.) oder
- c) sonstige Umstände die Abweisung als unbillig erscheinen lassen.

In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Ortspolizeibehörde, in München der Stadtmagistrat.

§ 24. Die Wirte können zur Durchführung der Bestimmungen in §§ 21 bis 23 für den Ausschank im Lokal Biermarken einführen und für den Gassenschank Kundenlisten auflegen.

§ 25. Den Gemeinden bleibt vorbehalten, nach Maßgabe der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 728) hinsichtlich des Ausschanks und Verbrauchs weiter einschränkende Anordnungen zu treffen.

IX. Schluss- und Strafvorschriften.

§ 26. Die Wirte sind verpflichtet, die in den §§ 20 bis 25 enthaltenen Bestimmungen in den Ausschankstätten an deutlich sichtbarer Stelle anzuschlagen und ihre im Betrieb beschäftigten Angehörigen und ihre Angestellten zur genauesten Beachtung dieser Bestimmungen anzuhalten.

§ 2.

Die Kommunalverbände werden bejugt, für den Bezug von Saatgut von Hülsenfrüchten, der im hamburgischen Staatsgebiete erfolgen soll, von den in der Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 12. Juli 1917 vorgeschriebenen Saatkarten abweichende Saatkarten auszugeben, welche dem Käufer ermöglichen, die ihm zugeständene Menge Saatgut in einzelnen Teilen von verschiedenen Händlern zu beziehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Februar 1918.

Hamburg.

Bekanntmachung über die Abgabe von Saatgut von Hülsenfrüchten zum Gemüsebau.

(Amtsbl. Hamburg S. 199.)

In Ausführung der Bekanntmachung des Senats über Saatgut von Hülsenfrüchten zum Gemüsebau vom 4. Februar 1918 wird für das hamburgische Stadtgebiet und das Gebiet der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande und Bergedorf angeordnet:

§ 1.

Saatgut von Hülsenfrüchten zum Gemüsebau darf auch in kleinsten Mengen nur gegen Saatkarte abgegeben und entnommen werden.

§ 2.

Es werden ausgegeben:

- a) Für Personen, die Saatgut zum Gemüsebau von einem nicht im hamburgischen Staatsgebiet ansässigen Erzeuger oder Händler beziehen wollen, die in der Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 12. Juli 1917 vorgeschriebenen dreiteiligen Saatkarten (rote Saatkarten). Diese Saatkarten haben zur Entnahme von Saatgut im hamburgischen Staatsgebiet keine Gültigkeit.
- b) Für Personen, die Saatgut von einem im hamburgischen Staatsgebiet ansässigen Erzeuger oder Händler beziehen wollen, besondere Saatkarten, die einen oder mehrere Gutscheine über je 125 Gramm Saathülsenfrüchte enthalten (grüne Saatkarten). Diese Saatkarten haben nur im hamburgischen Staatsgebiet Gültigkeit. Sie berechtigen nach Wahl des Inhabers zum Bezuge von Saaterbjen oder Saaterbohnen.

§ 3.

Der Antrag auf Erteilung roter Saatkarten (§ 2 Abs. a) ist zu richten:

- a) von Personen, die im hamburgischen Stadtgebiet wohnen, an das Hamburgische Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, Großer Burstah 31, III. Stock, Zimmer 313,
- b) von Personen, die im Gebiet der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande und Bergedorf wohnen, an das Bureau der Landherrenschaften, Hamburg 1, Klingberg 1.

Bei dem Antrag ist vorzulegen der Meldechein des Antragstellers und ein Nachweis über den Besitz eigenen oder gemieteten Gartenlandes (Grundbuchbescheinigung, Grundsteuerzettel, Mietequittung u. dgl.). Es ist ferner eine schriftliche Erklärung über die Größe des gesamten mit Gemüse zu bebauenden Landes und der Teilfläche, die mit Hülsenfrüchten bebaut werden soll, abzugeben.

Die Ausgabe der roten Saatkarten beginnt am 8. Februar 1918.

§ 4.

Die Ausgabe der grünen Saatkarten (§ 2 Abs. b) erfolgt:

zirks-Ausgabestellen (Schulen) während der üblichen Dienststunden,

- b) im Landgebiet für die Landherrenschaften der Geest- und Marschlande im Bureau der Landherrenschaften, Hamburg 1, Klingberg 1, für die Landherrenschaft Bergedorf mit Ausnahme von Geesthacht im Schloß in Bergedorf, für Geesthacht in der Karten-Ausgabestelle der Landherrenschaften.

Bei dem Antrag ist außer dem Meldechein und dem Nachweis über den Besitz von Gartenland (§ 3 Abs. 2) eine auf amtlichem Vordruck abzugebende Erklärung über die Größe des gesamten mit Gemüse zu bebauenden Landes und der Teilfläche, die mit Hülsenfrüchten bebaut werden soll, vorzulegen. Die Vordrucke sind vom 18. Februar an auf den Polizeiwachen und den Polizeistationen des Landgebiets erhältlich.

Die Festsetzung der Ausgabelage, sowie des Zeitpunktes, von welchem an der Kleinverkauf des Saatguts zulässig ist, wird noch bekannt gegeben.

§ 5.

Die Verkäufer von Saathülsenfrüchten sind, solange sie unverkaufte Vorräte besitzen, verpflichtet, jedem Inhaber einer Saatkarte die den Gutscheinen der Saatkarte entsprechende Menge an Saatgut abzugeben. Es kann jedoch keine Gewähr gegeben werden, daß jeder die seiner Saatkarte entsprechenden Mengen erhält.

§ 6.

Die Verkäufer von Saathülsenfrüchten haben bei Abgabe des Saatgutes die über die verabsolgte Menge lautenden Gutscheine der grünen Saatkarte abzutrennen und am 1. und 15. jeden Monats die eingenommenen Gutscheine an das Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, oder, soweit sie ihren Geschäftsbetrieb im Landgebiet betreiben, an die Landherrenschaften abzuliefern.

Sie haben über jeden Eingang von Hülsenfrüchten Buch zu führen und den Beamten und Beauftragten des Kriegsverorgungsamtes oder der Landherrenschaften auf Verlangen jede auf den Verkehr mit Saathülsenfrüchten bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und die betreffenden Bücher zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Landwirte und gewerbmäßige Gemüsebauer, die Saathülsenfrüchte gegen Saatkarte zum feldmäßigen Anbau beziehen wollen.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere, wer Saathülsenfrüchte ohne Saatkarte abgibt oder entnimmt oder wer den Ausgabestellen für Saatkarten gegenüber falsche Angaben macht.

Hamburg, den 6. Februar 1918.

**Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.
Die Landherrenschaften.**

Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vergl. oben bei a.

Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vergl. oben bei a.

e) Kartoffeln, Kartoffeltrocknungs- erzeugnisse.

Saatkartoffeln.

Reich.

Bekanntmachung über Saatkartoffeln.

Vom 3. Februar 1918.

(RGBl. S. 72.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaß-
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom
22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917
(RGBl. S. 823) und des § 5 Abs. 2 der Verordnung
über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom
16. August 1917 (RGBl. S. 711) wird bestimmt:

§ 1

Saatkartoffeln dürfen außer im Falle des § 2
Abs. 1 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der
Ernte 1917 vom 16. August 1917 (RGBl. S. 711)
aus einem Kommunalverband in einen anderen auch
dann geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund
eines in der Zeit vom 5. Februar bis zum 15. März
1918 einschließlich abgeschlossenen und von dem Kom-
munalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln ge-
liefert werden, genehmigten schriftlichen Vertrags
erfolgt.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach
Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. März
1918, zu stellen. Die Vorschriften im § 2 Abs. 3 und 4
der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte
1917 finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. April
1918 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von
ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
föndung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1918.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

*Bedingungen für die Lieferung
und Abnahme von Fabrikkartoffeln.*

Reich.

Reichskartoffelstelle. Berlin, den 22. Januar 1918.
Verwaltungsabteilung.

Zweite Abänderung der Bedingungen für die Lieferung und Abnahme von Fabrikkartoffeln.

In die Vermittlungsstellen, sämtliche Kommunalverbände,
Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Trockenkartoffel-Ver-
wertungsgesellschaft, Reichsbranntweinstelle ergangen.

In den Bedingungen der Reichskartoffelstelle für die Lie-
ferung und Abnahme von Fabrikkartoffeln vom 10. Septem-
ber 1917 ist in Nr. III Abs. 1 Ziffer 1 für Fabrikkartoffeln
ein Abschlag von 80 Pfennig von dem sonst geltenden
Kartoffelerzeugerhöchstpreis festgesetzt. Diese Bestimmung hat

in dem Rundschreiben der Reichskartoffelstelle vom 6. Oktober
1917 — H. 21200 — den Zusatz erhalten, daß der Abschlag
von 80 Pfennig für den Zentner fortfällt, falls die Kartoffeln
einen Stärkegehalt von mindestens 17 % haben und zum
Zwecke der Verarbeitung in eine Fabrik geliefert werden.

Mit Rücksicht auf den Rückgang in der Anlieferung von
Fabrikkartoffeln an die Kartoffeltrocknereien und Kartoffel-
stärkefabriken werden auf Anweisung des Herrn Staatssekre-
tars des Kriegsernährungsamts die vorstehenden Bestimmun-
gen durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der für das Wirtschaftsjahr 1917/18 für nicht
verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) festgesetzte Ab-
schlag von 80 Pfennig für den Zentner darf bis auf
weiteres allgemein in Fortfall kommen, und zwar auch
in den Fällen, in welchen die Kartoffeln einen gerin-
geren Stärkegehalt als 17 % aufweisen.“

Diese Vorschrift tritt am 23. Januar 1918 in Kraft.

Jungmann.

f) Gemüse und Obst.

*Schiedsgerichtsordnung für die Schieds-
gerichte bei der Reichsstelle für
Gemüse und Obst.*

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 29 vom 2. Februar 1918.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung
von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (RGBl. S. 46)
wird mit Genehmigung des Herrn Bevollmächtigten des
Reichskanzlers bestimmt, daß bei Streitigkeiten über Mängel
der Ware, die sich aus einer mit Genehmigung der Kriegs-
gesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen erfolgten
Lieferung von Marmeladen zwischen Hersteller und Abnehmer
ergeben, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein bei
der Reichsstelle für Gemüse und Obst errichtetes Schieds-
gericht nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Schieds-
gerichtsordnung entscheidet.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und
Marmeladen m. b. H.
Klein. Dr. Lehmann.

Schiedsgerichtsordnung
für die Schiedsgerichte bei der Reichsstelle
für Gemüse und Obst.

§ 1.

Zusammensetzung und Berufung der Schiedsgerichte.

Die RGO. ernennt für alle Schiedsgerichte einen oder
mehrere ständige Geschäftsführer und einen oder mehrere
Vertreter des Geschäftsführers und ersucht ferner die Han-
delskammer Berlin um die Aufstellung einer Liste von zwölf
Händlern der in Betracht kommenden Branche und stellt selbst
nach Vorschlag der beteiligten Kriegsgesellschaft eine Liste von
je 12 Fabrikanten der betreffenden Branche auf, die geeignet
und bereit sind, als Schiedsrichter tätig zu sein. Das Schieds-
gericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern; ein
Mitglied ist der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter. Die
vier anderen Mitglieder werden von dem Geschäftsführer zu
Schiedsrichtern bestellt, und zwar derart, daß er aus den Listen
der Händler und Fabrikanten je zwei Schiedsrichter beruft,
und zwar möglichst der Reihenfolge nach.

Finden mehrere Schiedsgerichte an einem Tage statt, so
sind hierfür tunlichst dieselben Schiedsrichter zu bestellen.

§ 2.

Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Schiedsgerichte, durch die der gesamte, auf die Schiedsgerichtssachen bezügliche Briefwechsel geführt wird. Er ernennt die Termine an und vermittelt alle Ladungen und Zustellungen. Er leitet die mündlichen Verhandlungen und vernimmt nach Beschluß des Schiedsgerichts die Zeugen und Sachverständigen. Er gilt ein für allemal mit der Zustellung und Niederlegung der Schiedssprüche im Sinne des § 1039 der Zivilprozessordnung von den Schiedsrichtern beauftragt. Alle dem Schiedsgericht zu unterbreitenden Eingaben, Anträge und Mitteilungen sind an den Geschäftsführer des Schiedsgerichts zu richten.

§ 3.

Anrufung des Schiedsgerichts.

Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt in Ermangelung besonderer Bestimmungen durch schriftliche Mitteilung an den Geschäftsführer des Schiedsgerichts.

Handelt es sich um Bemängelung der gelieferten Ware durch den Abnehmer, so hat er gleichzeitig die Verpflichtung, unverzüglich nach Erhalt der Ware durch einen unparteiischen, beeideten, nach Möglichkeit gerichtlichen Sachverständigen oder Probenzieher aus der beanstandeten Menge mindestens drei Proben aus mehreren Gefäßen entnehmen und versiegeln zu lassen und die Proben unverzüglich dem Geschäftsführer des Schiedsgerichts einzusenden. Ist ein Sachverständiger nicht zu erreichen, so genügt es, wenn der Abnehmer selbst die Proben entnimmt und eine eidesstattliche Versicherung eines Dritten beibringt, daß die Probe aus der bemängelten Ware entnommen und kein Sachverständiger zu erreichen ist. Im übrigen gelten für die Probenahme die von der Kriegsgesellschaft herausgegebenen Bestimmungen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift geht der Abnehmer seines Anspruchs wegen Minderwerts der Ware verlustig. Der Gegenpartei ist von der Musterziehung sofort telegraphisch Nachricht zu geben, und es ist ihr gestattet, durch einen beeidigten Sachverständigen oder Probenzieher, evtl. selbst, Gegenmuster zu entnehmen und einzusenden. Ist ein Verderb der Ware oder eine Veränderung der Proben zu befürchten, so kann der Geschäftsführer zwecks Sicherung des Befundes einen Sachverständigen oder Schiedsrichter, eine geeignete Anstalt oder eine andere geeignete Persönlichkeit auf Antrag mit der Erstattung eines Befundberichts oder eines Vorgutachtens beauftragen. Dieser Bericht kann für die Entscheidung des Schiedsgerichts verwertet werden.

Der Geschäftsführer hat von Amts wegen alle an dem Streitfall Beteiligten zu ermitteln und als Prozeßparteien beizuziehen.

§ 4.

Ausschließung und Ablehnung von Schiedsrichtern.

Ein Schiedsrichter, der nach der Zivilprozessordnung beim ordentlichen Gericht von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen wäre, gilt als an der Ausübung seines Amtes verhindert. Über Ablehnungsanträge entscheidet endgültig nach Anhörung des abgelehnten Schiedsrichters die Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst.

§ 5.

Verhandlungsort.

Die Verhandlungen des Schiedsgerichts finden in dessen Geschäftsräumen statt, falls nicht der Geschäftsführer eine andere Bestimmung trifft.

§ 6.

Mündliche Verhandlung.

Die Parteien können sich in den mündlichen Verhandlungen vertreten lassen, sie können auch mit Beiständen erscheinen.

Eine Verpflichtung zum Erscheinen in der Verhandlung besteht nicht, die Parteien können ihre Ausführungen dem Schiedsgericht auch schriftlich unterbreiten.

§ 7.

Ladungsfristen, Recht auf Vertagung.

Jede Partei, der die Einladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht nicht mindestens fünf Tage vor dem angelegten Termin zugegangen ist, kann die Verlegung des Termins verlangen. Der Verlegungsantrag ist nur wirksam, wenn er spätestens 48 Stunden vor dem Termin dem Geschäftsführer zugeht. Das Schiedsgericht kann statt der Verlegung der ganzen Verhandlung die Abtrennung des Verfahrens, soweit es die die Verlegung beantragende Partei betrifft, von dem übrigen Teil des Verfahrens anordnen.

§ 8.

Verzicht auf Begründung des Schiedsgerichts.

Die Schiedssprüche sind endgültig und bedürfen keiner schriftlichen Begründung.

§ 9.

Kosten des Schiedsgerichts, Vorschusspflicht.

Das Schiedsgericht setzt die Höhe seiner Kosten im Schiedsspruch fest und entscheidet über die Verteilung der Kosten unter den Parteien. Es kann seine Tätigkeit von der Zahlung eines von dem Geschäftsführer bestimmten Kostenbetrags abhängig machen.

§ 10.

Zustellung des Schiedsspruchs.

Der Geschäftsführer hat den Parteien eine von ihm beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die förmliche Zustellung und Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung erfolgt nur, falls dies von einer Partei ausdrücklich gewünscht wird.

§ 11.

Zuständiges Gericht nach § 1045 BPO.

Das zuständige Gericht im Sinne der §§ 1045 ff. der Zivilprozessordnung ist für alle Beteiligten je nach der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin.

§ 12.

Ausschluß des Rechtswegs auch bei Ungültigkeit des Schiedsspruchs.

Wird ein Schiedsspruch vom ordentlichen Gericht aufgehoben oder das Vollstreckungsurteil verjagt, so ist das Schiedsgericht von neuem anzurufen. Die Schiedsrichter, die an dem früheren Verfahren teilgenommen haben, sind von der Mitwirkung an dem neuen Verfahren nicht ausgeschlossen.

Polizeilicher Ausweis für Aufkäufer und Vermittler von Gemüse und Obst.

Rippe.

(Staatsanz. Rippe S. 70.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 4. Oktober 1917* (Staatsanz. S. 1009) wird mit Wirksamkeit vom Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmung an aufgehoben.

Delmold, den 29. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium.
Fthr. Wiedenweg.

*) Betr. Ausweis für Aufkäufer und Vermittler von Gemüse und Obst.

Verarbeitung von Gemüse und Obst.

Hessen.

Bekanntmachung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst.

Vom 1. Februar 1918.

(Darmst. Zt. Nr. 30 vom 5. Februar 1918.)

Als Behörde, die für Herstellen von Obstwein die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (RGBl. S. 46) bezeichnete Höchstmenge auf Antrag bis zu 150 Doppelzentner erhöhen kann, bestimmen wir die Landesobststelle in Darmstadt.

Darmstadt, den 1. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Homberg.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(RegBl. Coburg S. 50.)

Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 2 der Verordnung des Kriegsernährungsamts über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (RGBl. S. 46) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 28. Januar 1918.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Anhalt.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 27 vom 1. Februar 1918.)

Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Abs. 2 der vorstehenden Verordnung*) ist das Herzogliche Landesernährungsamt.

Deffau, 26. Januar 1918.

Herzogliches Staatsministerium.
Dr. Laue.

Rippe.

Ausführungs-Anweisung.

(Staatsanz. Rippe S. 70.)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der vorstehenden Verordnung*) vom 23. Jan. 1918 (RGBl. S. 46 ff.) wird bestimmt, daß für das Fürstentum Rippe die Regierung als Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts auf Antrag für Hersteller von Obstwein die im Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. bezeichnete Höchstmenge bis zu einhundertfünzig Doppelzentner erhöhen kann.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium.

Frhr. Wiedenweg.

Ausstellung von Saatkarten für Saat- und Steckzwiebeln.

Braunschweig.

Landesernährungsamt (Landesgemüsestelle). Bekanntmachung betr. Ausstellung von Saatkarten für Saat- und Steckzwiebeln.

Vom 28. Januar 1918.

(Braunschw. Anz. Nr. 26 vom 31. Januar 1918.)

*) Betr. die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (vergl. R. Kr. Bl. S. 1865).

Konservierte Gurken.

Reich.

Bekanntmachung über konservierte Gurken aller Art.

(Reichsanz. Nr. 31 vom 5. Februar 1918.)

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (RGBl. S. 46) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

§ 1.

Der Absatz von konservierten Gurken aller Art wird bis auf weiteres freigegeben. Auf die Richtpreise, welche die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamts für saure Gurken und Salzgurken festgesetzt hat (Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Nr. 2 vom 15. Januar 1918) wird hingewiesen.

Konservierte Gurken ausländischer Herkunft, welche für die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, oder für die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut in Berlin eingelegt worden sind, dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgesetzt werden.

§ 2.

Alle natürlichen und juristischen Personen, deren Jahreserzeugung an konservierten Gurken aller Art mehr als zehn Doppelzentner beträgt, haben ihre Betriebe bis spätestens zum 28. Februar 1918 bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung (Sauerkraut), in Berlin W. 57, Potsdamer Straße 74, anzumelden und den ihnen daraufhin zu gehenden Fragebogen binnen zwei Wochen ordnungsmäßig ausgefüllt zurückzugeben.

Wer Gurken lediglich für den Verbrauch im eigenen Haushalt verarbeitet, unterliegt nicht der Anmeldepflicht.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und des § 2 dieser Bekanntmachung werden auf Grund des § 9 Absatz 1 Ziffer 2 und 4 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. S.

Smidt. ppa. Maxfeldt.

Verbot der Weiterverarbeitung von Obstwein.

Reich.

Bekanntmachung über das Verbot der Weiterverarbeitung von Obstwein.

(Reichsanz. Nr. 33 vom 7. Februar 1918.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (RGBl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Die gewerbmäßige Weiterverarbeitung von Obstwein (auch Rhabarberwein) zu Getränken irgend welcher Art einschließlich der Mischung aus verschiedenen Fruchtarten gefilterter Obstweine, jedoch mit Ausnahme reiner Mischungen von Apfel- mit Birnenwein, ist verboten.

§ 2.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst vom 5. Juli 1917 (Reichsanz. 158) bleiben unberührt.

§ 3.

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können auf Antrag durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung (Weinobst), in Berlin W. 57, Potsdamer Straße 75, unter Festsetzung der Absatzbedingungen zugelassen werden.

§ 4.

Sämtliche Bestände fertiger und halbfertiger Erzeugnisse aus bereits weiter verarbeiteten Obstweinen sind, soweit sie beim Erzeuger oder bei einem Großhändler lagern, unverzüglich der in § 3 bezeichneten Abteilung der Reichsstelle anzu-melden.

Sie dürfen nur mit der Genehmigung dieser Stelle und unter den von ihr festgesetzten Bedingungen weiterverarbeitet oder abgesetzt werden.

§ 5.

Nach dem 15. März 1918 dürfen im Kleinhandel nur solche unter das Verbot des § 1 fallende Getränke feilgehalten werden, die nachweisbar vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung von dem Kleinhändler erworben worden sind, oder deren Absatz auf Grund der vorstehenden Vorschriften von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle genehmigt worden ist.

§ 6.

Der von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle genehmigte Absatz unter das Verbot des § 1 fallender Getränke sowie auch reiner Mischungen von Apfel- mit Birnenwein darf im Großhandel nur unter Ausstellung von Rechnungen erfolgen, die genaue Angaben über die Zusammensetzung der Getränke enthalten.

Soweit der Absatz in Flaschen oder anderen dem Kleinverkauf dienenden Gefäßen erfolgt, müssen diese mit einer genauen Angaben über die Zusammensetzung des Getränkes enthaltenden Aufschrift versehen sein. Sie dürfen keine zur Erregung von Irrtümern über die Zusammensetzung geeignete Benennung des Getränkes an sich tragen.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zumiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verbindung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Überwachung der Obsttrocknereien.

Bessen.

Bekanntmachung, betreffend Überwachung der Trocknereien.
Vom 31. Januar 1918.

(Darmst. St. Nr. 27 vom 1. Februar 1918.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Vorrats-erhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) wird be-stimmt, wie folgt:

§ 1. Die Landesobststelle wird ermächtigt, zum Zweck der restlosen Erfassung des im Großherzogtum vorhandenen Dörr-obstes die Trocknereien ständig zu überwachen, insbesondere Einsicht in deren Geschäftsbücher zu nehmen.

§ 2. Die Inhaber der in Betracht kommenden Betriebe sind verpflichtet, der Landesobststelle und deren Beauftragten die Besichtigung ihrer Geschäftsräume sowie die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und den geschäftlichen Schriftverkehr zu gestatten.

§ 3. Die mit der Überwachung Beauftragten haben, abgesehen von der Erstattung von Berichten, über die ihnen zur Kenntnis gekommenen Tatsachen Verschwiegenheit zu beob-achten.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden nach § 5 der Bundes-ratsverordnung über Vorrats-erhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft.

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Ver-öffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 31. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Combergk.

Höchstpreise für Spargel-
und Erbsenkonserven.

Reich.

**Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft. Bekanntmachung über
Höchstpreise für Spargelkonserven.**

Vom 19. Januar 1918.

(Reichsanzeiger Nr. 27 vom 31. Januar 1918.)

Reich.

**Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft. Bekanntmachung über
Höchstpreise für Erbsenkonserven.**

Vom 2. Februar 1918.

(Reichsanz. Nr. 35 vom 9. Februar 1918.)

Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend Höchst- und Richt-
preise für Gemüse und Obst.

**Sachsen: Ministerium des Innern. Bekanntmachung über
Höchstpreise für Gemüse.**

Vom 26. Januar 1918.

(Sächs. Staatsz. Nr. 153 vom 26. Januar 1918.)

**Bessen: Ministerium des Innern. Richtpreise für Gemüse-
famen für den Verkauf an Wiederverkäufer und an
Verbraucher.**

Vom 25. Januar 1918.

(Darmst. St. Nr. 27 vom 1. Februar 1918.)

**Braunschweig: Landesernährungsamt. Bekanntmachung über
Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für Ge-
müse.**

Vom 4. Februar 1918.

(Braunschw. Anz. Nr. 31 vom 6. Februar 1918.)

**Sachsen-Coburg-Gotha: Landesstelle für Gemüse und Obst in
Coburg. Bekanntmachung über Kleinhandelspreise für
Gemüse.**

Vom 29. Januar 1918.

(Regbl. Coburg S. 55.)

**Landesstelle für Gemüse und Obst in Coburg. Bekannt-
machung über Höchstpreise für Obst.**

Vom 1. Februar 1918.

(Regbl. Coburg S. 58.)

Hamburg: Preisprüfungsstelle. Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Vom 2. Februar 1918.
(Amtsbl. Hamburg S. 174.)

Kriegsverorgungsamt und Landherrenschaften. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Vom 4. Februar 1918.
(Amtsbl. Hamburg S. 194.)

h) Zucker und Süßstoff. Honig.

Anbau von Zuckerrüben und Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19.

Reich.

Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/19.

Vom 2. Februar 1918.
(RGBl. S. 69.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Rübenverarbeitende Zucker- und Rübenzuckerfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet waren, für das Erntejahr 1918 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen mit der Maßgabe, daß der Preis für die Zuckerrüben nicht niedriger sein darf als der für das Betriebsjahr 1918/19 festzusetzende Mindestpreis. Soweit die Fabriken auf Grund des Vertrages Schnitzel gegen Entgelt zu liefern haben, tritt an die Stelle des für die Schnitzel vereinbarten Preises der von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte für Schnitzel gleicher Art zu zahlende Übernahmepreis.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 28. Februar 1918 einschließlich gestellt werden.

§ 2

Ergeben sich bei der Frage, ob der § 1 Anwendung findet, sowie bei Anwendung der Vorschriften im § 1 Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, ob und zu welchen Bedingungen zu liefern ist. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach billigem Ermessen. Sie kann Ausnahmen von der im § 1 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn sie im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheinen. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 3

Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebes vor dem 1. Oktober 1914 mehrlige Stoffe verarbeitet haben, für das Brennereibetriebsjahr 1918/19 die Verarbeitung von Rüben aller Art gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle aufzustellenden Muster, nachzuziehen. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brennereiklasse nicht geändert und die Abgabebelastung nicht erhöht wird, sowie daß der Brennerei andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1918/19 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen Zuckerrüben, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre 1917 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübenzuckerfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1918/19 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brühschnitzel);
2. Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von zwei Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben. Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach Nr. 1 zulässig zurückgeliefert werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Reichskanzler.
J. W. von Waldow.

Verkehr mit Zucker.

Bahern.

**Bayerische Lebensmittelstelle — Verwaltungsabteilung.
Landeszuckerstelle.**

Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 17. Oktober 1917 über den Verkehr mit Zucker (RGBl. S. 914).

(Bayer. Staatsanz. Nr. 30 vom 5. Februar 1918.)

Auf Grund der §§ 18 und 32 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) und Ziffer 5 der Bekanntmachung des k. Staats-

ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1917, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 17. Oktober 1917 über den Verkehr mit Zucker („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 254 a) wird für das Königreich Bayern bestimmt:

§ 1. Die Landeszuckerstelle wird den Kommunalverbänden bis auf weiteres zum Verbrauch der bürgerlichen Bevölkerung die bisherige monatliche Kopfmenge überweisen.

Außer dem Bedarfsanteil für die bürgerliche Bevölkerung wird den Kommunalverbänden eine bestimmte Zuckermenge monatlich auf den Kopf der Bevölkerung zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie derjenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe ihres Bezirkes zugeteilt, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb des Kommunalverbandes an Verbraucher oder an Kleinhändler absetzen. Den Kommunalverbänden wird eine ausreichende Zuckerverlieferung an diese Betriebe zur Pflicht gemacht.

§ 2. Für den Bezug des Zuckers zum allgemeinen Verbrauch bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht erhalten. Die Kommunalverbände können hiernach den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben (§ 17 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Oktober 1917, RGBl. S. 914).

Möglichste Beteiligung des Großhandels am Zuckerbezug, des Kleinhandels an der örtlichen Verteilung ist dringend geboten. Die Heranziehung des Großhandels und des Kleinhandels darf nicht zu einer Ausschaltung der Konsumvereine und ihrer Einkaufsorganisationen führen.

§ 3. Verbraucher dürfen Zucker nur gegen Marken, gewerbliche Betriebe nur gegen Bezugsscheine beziehen.

Die Kommunalverbände dürfen von dem ihnen durch die Landeszuckerstelle zugewiesenen Verbrauchszucker monatlich nicht mehr als 750 Gramm und nicht weniger als 625 Gramm für den Kopf der Bevölkerung ausgeben. Für Kinder im ersten Lebensjahre sind mindestens 50 Gramm, für solche im zweiten Lebensjahre 30—50 Gramm Zucker täglich auszugeben.

Soweit nach diesen Vorschriften die den Kommunalverbänden zugewiesenen monatlichen Zuckermengen nicht restlos verteilt werden, haben die Kommunalverbände Rücklagen zu bilden, die für besondere Zwecke (Zulagen für Kranke, Abgabe von Einlochrucker usw.) zu verwenden sind.

Ausnahmen von den in den Abs. 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Landeszuckerstelle.

§ 4. In Gasthäusern, Speisewirtschaften, Kaffeehäusern, Konditoreien und ähnlichen Betrieben darf Zucker zu Getränken (Kaffee, Tee, Limonade, Punch, Grog usw.) nicht verabreicht werden.

§ 5. Zucker und Zuckerwaren, die von außerbayerischen Orten nach Bayern eingeführt werden, sind der Landeszuckerstelle anzumelden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen in § 3 Abs. 1, §§ 4 und 5 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen geahndet. Auch der Versuch einer Zuwiderhandlung ist strafbar.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. März 1918 in Kraft.

München, den 31. Januar 1918.

Dr. T i s c h e r, R. Regierungsrat.

Höchstpreise für Kandiszucker.

Schaumburg-Lippe.

Ministerium. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Kandiszucker.

Vom 22. Januar 1918.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 51.)

k) Tabak.

Rohtabak.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.

Vom 24. Januar 1918.

(RGBl. S. 57.)

Auf Grund des § 3 Abs. 2, der §§ 12 und 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145) bestimme ich:

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1149) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. November 1916 (RGBl. S. 1288), vom 15. Dezember 1916 (RGBl. S. 1389), vom 30. Dezember 1916 (RGBl. S. 1), vom 17. Januar 1917 (RGBl. S. 54), vom 20. März 1917 (RGBl. S. 249), vom 12. April 1917 (RGBl. S. 353) und vom 27. Dezember 1917 (RGBl. S. 1132) werden wie folgt geändert:

§ 3 erhält mit Wirkung vom 1. Februar 1918 ab folgende Fassung:

Tabak, dessen Erwerb einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gestattet wird, darf nur entsprechend den Weisungen der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen, Sitz Minden in Westfalen, verarbeitet werden. Solange die Zentrale keine andere Weisung erteilt, haben Hersteller von Tabakerzeugnissen von ihrer monatlichen Erzeugung für die Zentrale ebensoviel zur Verfügung zu halten, wie sie im Durchschnitt der Monate Oktober, November und Dezember 1916 an die Zentrale zu liefern hatten. Die zur Verfügung zu haltenden Mengen betragen in dessen mindestens den nachstehenden Anteil der im Januar 1917 hergestellten Mengen:

bei Zigarren zum Herstellerpreise bis einschließlich 90 Mark für 1000 Stück 60 vom Hundert,

bei Zigarren zum Herstellerpreis über 90 bis 130 Mark für 1000 Stück 25 vom Hundert,

und bei Rauchtobak 60 vom Hundert.

Die Zentrale kann auf Lieferung der zu ihrer Verfügung zu haltenden Tabakerzeugnisse verzichten.

Für die Zeit vom 1. Februar 1918 ab ist bei Bemessung des Bedarfs zugrunde zu legen:

bei Herstellern von Zigarren und Schnupftobak,

welche Seereslieferungen ausführen, und bei Herstellern von Rauchtobak die um 60 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten

7 Monate des Jahres 1915 oder die um 60 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der

ersten 7 Monate des Jahres 1916, wenn

letzterer kleiner ist als die der ersten 7 Monate des Jahres 1915;

bei Herstellern von Zigarren und Schnupftabak, welche keine Heereslieferungen ausführen, die um 80 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1915 oder des Jahres 1916, wenn die Verarbeitung in den ersten 7 Monaten des letzteren Jahres geringer gewesen ist;

bei Herstellern von Rauchtobak, welche Heereslieferungen ausführen, und für die Verwendung von Ersatztabaken (§ 19 der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Roh-tabak — RGBl. S. 1200 —) zur Herstellung von Zigaretten die um 60 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1916;

bei Herstellern von Rauchtobak, welche keine Heereslieferungen ausführen, die um 80 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1916;

bei Kleinmengenverkäufern die durchschnittliche Abgabe im Kleinmengenverkehr in den ersten 7 Monaten des Jahres 1915; als Kleinmengenverkauf gilt bei inländischem Roh-tabak der Verkauf von nicht mehr als 30 Kilogramm — bei Abgabe von inländischem und ausländischem Roh-tabak der Verkauf von höchstens 60 Kilogramm — an denselben Abnehmer innerhalb einer Kalenderwoche.

Bei der Herstellung von Zigarren tritt eine weitere Einschränkung der Verarbeitung für die Betriebe nicht ein, welche 250 Kilogramm und weniger Roh-tabak monatlich verarbeiten und Heereslieferungen ausführen. Würde bei Zigarrenherstellungsbetrieben, welche Heereslieferungen ausführen, die Verarbeitung infolge der Einschränkung (Abs. 2) unter 250 Kilogramm Roh-tabak monatlich herabgehen, so dürfen gleichwohl 250 Kilogramm monatlich verarbeitet werden. Bei Zigarrenherstellungsbetrieben, welche Heereslieferungen nicht ausführen, ermäßigen sich diese Mengen auf 125 Kilogramm.

Die für den Bezug von Roh-tabak auf Dauerschein zugelassene Höchstmenge wird allgemein auf monatlich 50 Kilogramm bestimmt.

Als Heereslieferung gilt nur die Ausführung der durch die Zentrale vermittelten Aufträge.

Die Auslands-Gesellschaft kann auf Antrag der Zentrale ausnahmsweise den Bedarfsanteil von einzelnen Herstellern von Tabakerzeugnissen, die ganz oder überwiegend mit Heereslieferungen beschäftigt sind, vorübergehend erhöhen und den Bedarfsanteil von anderen Herstellern von Tabakerzeugnissen vorübergehend herabsetzen. Der Beschluß über die Erhöhung des Bedarfsanteils ist dem Reichskommissar zur Bestätigung vorzulegen; gegen die Herabsetzung des Bedarfsanteils ist Beschwerde an einen aus dem Reichskommissar und zwei vom Reichskanzler zu bestimmenden Vertretern der Tabakindustrie zusammen-gesetzten Ausschuß zulässig.

Die Übertragung von Bedarfsanteilen ist nur auf Antrag der Zentrale mit Genehmigung der Auslands-Gesellschaft unter Zustimmung des Reichskommissars zulässig.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
F. W.: Freiherr von Stein.

Zigaretten-tabak.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigaretten-tabak.

Vom 28. Januar 1918.

(RGBl. S. 65.)

Auf Grund des § 2 Abs. 2, § 5 der Verordnung über Zigaretten-tabak vom 20. Oktober 1917 (RGBl. S. 945) bestimme ich:

I

Der § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 (RGBl. S. 965) zu der Verordnung über Zigaretten-tabak in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1917 (RGBl. S. 1133) erfährt folgende Änderungen:

1. In Zeile 3 ist hinter den Worten „einem Sechstel der“ einzufügen „um 15 vom Hundert gekürzten“.

2. Als Abs. 2 ist hinzuzusetzen:

Dem Arbeiter bleibt jedoch mindestens eine Menge von 550 Gramm Roh-tabak auf 1000 Stück der im Abs. 1 erwähnten Zigarettenmenge.

II

Die Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
F. W.: Freiherr von Stein.

Handel mit Tabakwaren.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(RegBl. Gotha S. 52.)

Zur weiteren Ausführung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 über den Handel mit Tabakwaren (RGBl. S. 563) wird bestimmt:

Die in Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 17. Juli 1917 (RegBl. S. 437) bezeichneten Stellen sind zuständig zur Erteilung der in § 10 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung erwähnten Genehmigung.

Gotha, den 30. Januar 1918.

Herzogl. Sächsl. Staatsministerium.

I) Branntwein.

Anbau von Zuckerrüben und Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19 vergl. oben bei h.

III. Lebensmittel tierischen Ursprungs.

a) Vieh, Fleisch, Wild, Geflügel.

Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 2. Februar 1918, betreffend Ausfuhr von Zucht- und Nutztvieh.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 141.)

Nachstehende Bekanntmachung der Landesbehörde für Volksernährung zu Schwerin vom 21. Januar 1918 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 2. Februar 1918.

Großh. Mecklenb. Ministerium des Innern.
L. v. Meerheimb.

Bekanntmachung, betreffend Ausfuhr von Zucht- und Nutztvieh.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 bzw. 6. Juli 1916 wird zur Ausführung der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 29. Januar, 6. und 28. April 1916 — Regbl. Nr. 18 58, 71 — folgendes bestimmt:

Die Genehmigung zur Ausfuhr von Zucht- und Nutztvieh aus Mecklenburg-Schwerin wird, soweit es sich nicht um einen direkten Umsatz von Viehhalter zu Viehhalter für Zwecke des eigenen Betriebes handelt, nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Landes- bzw. Provinzialfleischstelle des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:
 - a) Namen, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will.
 - b) Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck.
 - c) Namen, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll.
 - d) Die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Überzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.
2. Der vom Käufer und Verkäufer unterzeichnete Schlußschein über den Ankauf.
3. Eine Bescheinigung des Verkäufers, daß ihm die Nichtanrechnung des verkauften Tieres auf seine Lieferungspflicht von Schlachtvieh bekannt ist.
4. Eine Bescheinigung des Ortsvorstandes, bzw., falls dieser der Verkäufer des Tieres ist, der für den Wohnort des Verkäufers zuständigen Kreisbehörde, daß der Verkäufer seine Schlachtviehlieferungen bisher erfüllt hat und auch in Zukunft zu erfüllen in der Lage ist, sowie daß es sich bei der Ausfuhr nicht um Schlachtvieh handelt, sondern um Zucht- oder Nutztiere der auf der Einfuhrerlaubnis verlangten Art.
5. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung wird von der Landesbehörde gegen Erhebung einer Gebühr bei Anschluß eines abgestempelten Frachtbriefes schriftlich erteilt.

Vor der Verladung hat auf Kosten des Versenders eine Besichtigung der Tiere durch einen von der Landesbehörde bestimmten Kreisarzt oder sonstigen Vertrauensmann stattzufinden. In Gegenwart des letzteren sind die Tiere mit Ohrmarken zu versehen, auch sind von ihm auf der Ausfuhr-

genehmigung die Nummern der Ohrmarken zu vermerken und die Erklärungen abzugeben, daß die auszuführenden Tiere Zucht- und Nutztvieh der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind.

Die auf diese Weise verbollständigte Ausfuhrgenehmigung ist mit einem Duplikatfrachtbrief und einem Schlußschein für den Wiederverkauf der Tiere durch den Händler der Landesbehörde ungehend zurückzusenden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Schwerin, den 21. Januar 1918.

Landesbehörde für Volksernährung.
Wilbrandt. v. Bühl. Capobius.

Oldenburg.

(Oldend. Anz. S. 103.)

Auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607 bzw. 728) und auf Grund der Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) wird für das Herzogtum Oldenburg folgendes bestimmt:

1. Die Ausfuhr von Vieh, im Falle die Zwangsausfuhr angeordnet wird, und die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Zucht- und Nutztvieh wird dem Vorstände des Viehverwertungsverbandes übertragen. Die Zuständigkeit der Amtsvorstände gemäß Ziff. 22 der Ministerialbekanntmachung vom 12. November 1917 für die Enteignung von Vieh bei Futtermangel bleibt unberührt. Das Herzogtum wird in folgende 12 Unterbezirke eingeteilt:

1. Amtsverband Amt und Stadt Oldenburg.
2. Amtsverband Westerstede.
3. Amtsverband Barel.
4. Amtsverband Jeber und Müstringen.
5. Amtsverband Dufjadingen.
6. Amtsverband Brake.
7. Amtsverband Esfleth.
8. Amtsverband Amt und Stadt Delmenhorst.
9. Amtsverband Wildeshausen.
10. Amtsverband Behta.
11. Amtsverband Cloppenburg.
12. Amtsverband Friesohthe.

Für jeden Unterbezirk ist vom Vorstand des Viehverwertungsverbandes ein Vertrauensmann zu bestellen.

2. Die Einfuhr von Vieh in das Herzogtum Oldenburg und von einem Unterbezirk in einen anderen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Viehverwertungsverbandes, der den Verbleib und die bestimmungsgemäße Verwendung der eingeführten Tiere zu überwachen hat.

3. Die Ausfuhr von Vieh aus dem Herzogtum Oldenburg und von einem Unterbezirk in einen anderen bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Viehverwertungsverbandes. Für den Verkehr innerhalb des Herzogtums Oldenburg gilt die erteilte Einfuhrgenehmigung gleichzeitig als Ausfuhrgenehmigung.

4. Die näheren Bestimmungen über die vor Erteilung der Ein- und Ausfuhrerlaubnis beizubringenden Unterlagen und über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr erläßt der Vorstand des Viehverwertungsverbandes mit Genehmigung des Ministeriums des Innern. Bei Ausfuhr von Vieh aus dem Herzogtum Oldenburg ist der zuständige Landesfleischstelle bzw. Provinzialfleischstelle des Bestimmungsortes sofort von der erfolgten Absendung schriftlich durch den Vorstand des Viehverwertungsverbandes Mitteilung zu machen.

5. Sofern zur Erfüllung der Schlachtviehumlage die Zwangsausfuhr angeordnet wird, sind der Vorstand des Viehverwertungsverbandes und die von ihm mit der Zwangsausfuhr beauftragten Personen zuständig, die Übertragung des Eigentums (Enteignung) an den Vieh-

verwertungsverband auszusprechen, auch die Aufforderung zur Übertragung des Eigentums an den Viehbesitzer zu erlassen und zu bestimmen, an welchem Tage und an welcher Abnahmestelle Tiere zu liefern sind. Die Enteignung der Tiere kann sofort ausgesprochen werden, wenn der Viehbesitzer sich auf Grund der Aufforderung nicht zur Lieferung bereit erklärt. Werden die Tiere von dem Viehbesitzer nicht zu dem bestimmten Zeitpunkt an der Abnahmestelle abgeliefert, so sind dieselben auf seine Kosten zur Abnahmestelle heranzuschaffen. Der Vorstand des Viehverwertungsverbandes hat den Übernahmepreis nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

6. Der Vorstand des Viehverwertungsverbandes und die von ihm beauftragten Stellen und Personen sind berechtigt, jederzeit zur Vornahme erforderlicher Erhebungen und Feststellungen die Wirtschaftsräume und Weiden der Viehhalter zu betreten und die vorhandenen Tiere zu besichtigen. Die Viehhalter oder deren Vertreter sind verpflichtet, dem Vorstand des Viehverwertungsverbandes oder seinen Beauftragten Auskunft zu erteilen, die vorhandenen Tiere erforderlichenfalls angebunden vorzuführen und Geschäftsaufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen. Die Polizei- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Durchführung der dem Vorstand des Viehverwertungsverbandes übertragenen Arbeiten zu unterstützen, den mit der Bestandsaufnahme und Viehauflösung beauftragten Personen Auskunft zu erteilen und die geführten Listen zur Verfügung zu überlassen.

7. Der Vorstand des Viehverwertungsverbandes ist berechtigt, zur Sicherstellung der Schlachtviehauflösung Bestandsaufnahmen vorzunehmen und die für die Schlachtviehauflösung in Betracht kommenden Tiere zu beschlagnahmen. Jede Verfügung über die beschlagnahmten Tiere ist ohne Genehmigung des Vorstandes des Viehverwertungsverbandes verboten und strafbar.

8. Jede Verwendung von Vieh (Mündern einschließlich Kübern, Schafen und Schweinen einschließlich Ferkeln) auf Eisenbahnen und Wasserstraßen des Herzogtums bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Viehverwertungsverbandes. Die Ausfuhrgenehmigungen für den Zucht- und Nutztierverkehr gelten zugleich als Versandgenehmigungen. Für Viehsendungen innerhalb eines Unterbezirks kann der Vorstand die Genehmigung dem Vertrauensmann übertragen. Die nachträgliche Änderung des Bestimmungsortes von Viehsendungen ist verboten.

Für Viehsendungen, welche im Auftrage des Viehverwertungsverbandes erfolgen, kann der Vorstand des Viehverwertungsverbandes eine andere Regelung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern anordnen.

9. Jede Ausfuhr von Vieh aus dem Herzogtum Oldenburg oder von einem Unterbezirk des Herzogtums in einen anderen ist durch den für den Ausfuhrort zuständigen Vertrauensmann des Viehverwertungsverbandes zu überwachen. Der Vertrauensmann hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl und die Eigenschaft der Tiere als Zucht- und Nutztiere zu bescheinigen. Er hat ferner die zu verladenden Rinder auf Anweisung des Vorstandes des Viehverwertungsverbandes zu kennzeichnen und die Art der Kennzeichnung auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

10. Der Vorstand des Viehverwertungsverbandes kann für die Erlaubnisscheine zur Einfuhr und Ausfuhr von Vieh bestimmte Muster vorschreiben. Die Ein- und Ausfuhrgenehmigungen müssen befristet und fortlaufend numeriert sein und sind bei der Verladung der Güterabfertigungsstelle auszuhandigen, welche dieselben nach Prüfung der Richtigkeit der Angaben sofort an den Vorstand des Viehverwertungsverbandes zur Post zu geben hat.

12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1918 in Kraft. Die entgegenstehenden Bestimmungen der Bekanntmachungen des Ministeriums vom 9. Fe-

bruar 1916 (Ziff. 23), 25. August 1917, 12. November 1917 (Ziff. 27 Abs. 2) und 15. November 1917 (Ziff. 3, 5 und 6) werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) und des § 15 der Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Vieh, das entgegen diesen Vorschriften oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen gehandelt oder in den Verkehr gebracht wird, unterliegt der Beschlagnahme und wird vom Vorstande des Viehverwertungsverbandes anderweitig verwertet.

Oldenburg, den 31. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Waldeck.

(Waldeck Regbl. S. 14.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607)/4. November 1915 (RGBl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Fürstentümer Waldeck-Pyrmont angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutztier aus einem Kreise in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf es der Genehmigung des für den Ausfuhrort zuständigen Kreisvorstandes Kreisamtmanns.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem Kreise darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Preuß. Provinzialfleischstelle (Bezirksstelle) oder sonst bundesstaatlichen Landesfleischstelle — in den Fürstentümern vom Kreisamtmann — des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:

- a) Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
- b) Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
- c) Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
- d) die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Überzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß befristet und fortlaufend numeriert sein.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere.

3. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist von dem Kreisamtmann schriftlich zu erteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann (Haupthändler) zur Auswägung an den Käufer (Versender) zuzusenden. Der Vertrauensmann (Haupthändler) hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann (Haupthändler) hat zu verladende Rinder auf Anweisung mit den ihm zugestellten Ohrmarken zu zeichnen und die Nummern der Ohrmarken auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

Die Ausfuhrgenehmigungen müssen befristet und fortlaufend numeriert sein, sie sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verloader abzunehmen und an die ausstellende Stelle zurückzusenden.

Der Kreisamtmann des Ausfuhrortes hat der Provinzial- (Bezirks- und Landes-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere, bei innerhalb der Fürstentümer gelegenen Bestimmungsorte dem Kreisvorstande von der erfolgten Absendung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Provinzial- (Bezirks- und Landes-) Fleischstelle oder der Kreisvorstand des Bestimmungsortes der Tiere hat über den Verbleib der Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu wachen, hat sich auch von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf solchen Märkten, für die Vorschriften über die Überwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der gehandelten Tiere getroffen und veröffentlicht sind.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) bestraft.

Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kreise ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbande (Kreise) zur Verwertung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft. Krolsen, den 16. Januar 1918.

Der Landesdirektor.
v. Redern.

Neuß jüngerer Linie.

Ministerial-Bekanntmachung.
(Amtsbl. Neuß j. L. S. 76.)

Die Ministerial-Verordnung vom 20. Dezember 1917 über die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh (Amts- und Verordnungsbl. S. 1349) wird mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab wieder aufgehoben.

Gera, den 31. Januar 1918.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium,
Abteilung für das Innere.
Fhr. von Brandenstein.

Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh.
(Anz. Schaumburg-Lippe S. 81.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607), vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) wird hiermit angeordnet:

I. Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes innerhalb des Fürstentums bedarf es der Genehmigung des Landesfleischamtes in Stadthagen. Das Landesfleischamt hat vor der Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung den Leiter des Kommunalverbandes zu hören.

Das Landesfleischamt darf die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem Kommunalverband nur erteilen, wenn beigebracht sind:

1. Eine vom Landesfleischamt ausgestellte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:
 - a) Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
 - b) Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
 - c) Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
 - d) die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Überzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß befristet und fortlaufend numeriert sein. Das Landesfleischamt hat für diese Einfuhrerlaubnisse eine von ihm bestimmte Muster zu verwenden.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere.
3. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist von dem Landesfleischamt schriftlich zu erteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist dem Vertrauensmann zur Aushändigung an den Käufer (Versender) zuzusenden. Der Vertrauensmann hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann hat zu verladende Rinder auf Anweisung des Landesfleischamtes mit den ihm zuzustellenden Ohrmarken zu zeichnen und die Nummern der Ohrmarken auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

Das Landesfleischamt hat für die Ausfuhrgenehmigungsscheine ein von ihm bestimmtes Muster zu verwenden. Die Ausfuhrgenehmigungen müssen befristet und fortlaufend numeriert sein, sie sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verloader abzunehmen und an das Landesfleischamt zurückzusenden.

II. Für die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Fürstentum nach Orten innerhalb des Königreichs Preußen gelten die Bestimmungen zu I) mit der Maßgabe, daß die erforderliche Einfuhrerlaubnis von der zuständigen Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der zuständigen Bezirksfleischstelle, nach dem von diesen Stellen verwendeten Muster beizubringen ist.

III. Das Landesfleischamt hat bei außerhalb Schaumburg-Lippe gelegenen Bestimmungsorten der Landesfleischstelle des Bundesstaates von der erfolgten Absendung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Das Landesfleischamt hat über den Verbleib der innerhalb des Fürstentums aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband eingeführt sowie der aus anderen Bundesstaaten in das Fürstentum eingeführten Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu wachen. Es hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf solchen Märkten, für die vom Landesfleischamt Vorschriften über die Überwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der gehandelten Tiere getroffen und in den Landesanzeigen veröffentlicht sind. Die Bestimmungen bedürfen vorher der Genehmigung durch das kaiserliche Ministerium. Zuchtviehauktionen sind vorher dem

Landesfleischamt anzumelden, das die Bestimmungen über die Überwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RWB. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RWB. S. 199) bestraft.

Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist der Geschäftsabteilung des Landesfleischamtes zur Verwendung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1916 (Landesanzeigen S. 740) außer Kraft.

München, den 1. Februar 1918.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches
Ministerium.
Fhr. von Feilich.

Regelung des Fleischverbrauchs.

Bayern.

**Bayrische Fleischversorgungsstelle — Verwaltungsabteilung.
Bekanntmachung über Notschlachtungen.**

(Bayr. Staatsanz. Nr. 21 vom 25. Januar 1918.)

Mit Wirkung vom 1. Februar 1918 ab werden auf Grund der Ministerialbekanntmachungen über Fleischversorgung vom 29. April 1916 und über Fleischverbrauch vom 7. November 1917 („R. B. Staatsanz.“ 1916 Nr. 100 a; 1917 Nr. 260) in der Bekanntmachung der Bayerischen Fleischversorgungsstelle über Fleischverbrauch vom 25. Mai und 14. November 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 122, 266) folgende Änderungen vorgenommen:

I. Abschnitt VIII erhält die Fassung:

VIII. Notschlachtungen. Bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch.

§ 41. I. Notschlachtungen (§ 1 Absatz III des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes) bedürfen keiner Genehmigung. Der Fleischbeschauer ist jedoch von demjenigen, der die Notschlachtungen von Rindvieh einschließlich der Kälber jeden Alters, von Schweinen einschließlich der Ferkel und von Schafen einschließlich der Lämmer veranlaßt hat, zur Fleischschau und zur Feststellung des Schlachtgewichts beizuziehen. Falls der Veranlasser der Notschlachtungen die Beziehung des Fleischbeschauers unterlassen hat, obliegt sie demjenigen, der die Schlachtung ausgeführt hat. Vor der Schlachtgewichtsfeststellung dürfen hierfür in Betracht kommende Teile der Tiere nicht entfernt werden. Das Schlachtgewicht ist nach § 3, im Falle des § 42 Abs. II nach § 29 Abs. II, und zwar tunlichst durch Wägung festzustellen.

II. Für die Fleischschau sind die Vorschriften des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen maßgebend. Insbesondere behalten die §§ 30, 31 der Ausführungsbestimmungen A vom 3. Juni 1900 über die Fälle, in welchen die Entscheidung dem zuständigen tierärztlichen Fleischbeschauer vorbehalten bleibt, ihre Wirksamkeit.

III. Der Fleischbeschauer hat die Notschlachtungen und das Schlachtgewicht unverzüglich, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Schlachtung, der Ortspolizeibehörde und dem Kommunalverband des Schlachtungsortes anzuzeigen. Die Anzeige muß die Angabe enthalten, welcher Teil des Schlachtgewichtes je als unbeschränkt tauglich zum menschlichen Genuß, als erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genusswerte (minderwertig) und als bedingt tauglich (§ 43 der Ausführungsbestimmungen A vom 3. Juni 1900 zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz) befunden worden ist.

§ 42. I. Die Kommunalverbände haben durch geeignete Bestimmungen und Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß bei den innerhalb ihres Bezirkes vorgenommenen Notschlachtungen von Rindvieh, Schweinen und Schafen die notgeschlachteten Tiere oder deren Fleisch einschließlich der nach § 1 Absatz III markenfremden Teile durch den Viehhalter an eine vom Kommunalverband zu bezeichnende Stelle auf Kosten des Kommunalverbandes abgeliefert werden. Dies gilt für erkrankte oder beschädigte Tiere der bezeichneten Gattung auch dann, wenn zwar der Fleischbeschauer vor der Schlachtung noch beigezogen werden konnte, wenn aber zu befürchten stand, daß bis zur Durchführung des ordnungsmäßigen Ankaufs für die Bayerische Fleischversorgungsstelle das Tier verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes des Tieres wesentlich an Wert verlieren werde. Der Kommunalverband kann für diesen Fall anordnen, daß lebende Tiere, die noch auf kurze Strecken beförderungsfähig sind, auf Kosten des Kommunalverbandes an eine von diesem zu bestimmende Schlachtstelle zu verbringen sind.

II. Fleisch von Rindvieh, Schweinen und Schafen, die von dem Eigentümer zur Hauschlachtung gehalten wurden, ist dem Eigentümer zum Verbrauch im eigenen Haushalte nach Maßgabe der §§ 30 ff. zu belassen, wenn die Voraussetzungen für eine Hauschlachtung nach §§ 21 ff., abgesehen von der Haltefrist, erfüllt sind und wenn nicht anzunehmen ist, daß die Notschlachtungen nur zur Umgehung der Genehmigungspflicht der Schlachtung herbeigeführt worden ist. Die Fettablieferungspflicht bemißt sich nach §§ 33 ff.

III. Der Kommunalverband kann auch, abgesehen von den Fällen des Abs. III dem Eigentümer der Tiere die nach § 1 Abs. III markenfremden Teile und — zum alsbaldigen Verbrauch als Frikasseefleisch — auch markenpflichtiges Fleisch überlassen. Die überlassenen Teile dürfen nur im eigenen Haushalt des Eigentümers verwendet werden. Die Anrechnung des markenpflichtigen Fleisches findet jedoch zu den für Verwertungsberechtigten geltenden Sätzen (§§ 9, 10, 43), nicht zu den Vorzugsätzen der Selbstversorger (§§ 31, 43) statt. Soweit Teile der lebend oder notgeschlachtet abgelieferten Tiere kraft besonderer Vorschriften der Ablieferung an bestimmte Stellen unterworfen sind (z. B. Häute, Fett, Klauen), hat der Kommunalverband für die Ablieferung dieser Teile zu sorgen und den Erlös für den Eigentümer einzuzahlen. Der Kommunalverband hat dem Eigentümer der abgelieferten Tiere oder des abgelieferten Fleisches unverzüglich den ganzen durch die Verwertung des Tieres oder der abgelieferten Teile des Tieres erzielten Erlös abzüglich der Unkosten des Kommunalverbandes für die Verwertung des Tieres zu übermitteln. Die Kosten der Ablieferung (Beförderung) des Fleisches oder der Tiere an die vom Kommunalverband nach Abs. I bezeichnete Stelle dürfen jedoch dem Eigentümer nicht auferlegt werden. Soweit der Kommunalverband die für die Beförderung zu gewährende Vergütung nicht durch Vertrag festgelegt hat, gilt die tagmäßige oder ortsübliche Vergütung als vereinbart. Gibt sich der Eigentümer mit dem ihm vom Kommunalverband übermittelten Erlös (Übernahmepreis) nicht zufrieden, so setzt die zuständige K. Regierung, Kammer des Innern, den an den Eigentümer zu erstattenden Betrag fest.

§ 42 a. Die Bayerische Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, kann städtischen Kommunalverbänden, die für ihren Bezirk bereits eine Regelung der Notschlachtungen und der Verwertung des aus Notschlachtungen anfallenden Fleisches getroffen haben, die Beibehaltung der bisherigen Regelung gestatten. Der Kommunalverband hat seine Bestimmungen der Bayerischen Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 43. I. Das aus Schlachtungen irgendwelcher Art (gewerblichen Schlachtungen, Hauschlachtungen, Notschlachtungen) anfallende Fleisch, das bei der Beschau als minderwertig oder bedingt tauglich befunden wurde, ist auf die Fleischkarte nur mit der Hälfte des in § 9 angegebenen Gewichtes an-

zurechnen. Der Selbstversorger darf derartige Fleisch zu doppelt so großen Wochensätzen, als in § 31 Abs. II angegeben ist, verbrauchen.

II. § 49 erhält die Fassung:

§ 49. I. Wer den nach § 42 Abs. I erlassenen Vorschriften oder Einzelanordnungen eines Kommunalverbandes zuwiderhandelt, wird nach § 15 Ziffer 3 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März und 17. August 1916 (RGBl. S. 199, 935) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

II. Wer den Bestimmungen in §§ 38 und 46 Abs. III zuwiderhandelt, wird nach §§ 12, 15, 17, 21 der WVO. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen usw. vom 25. September und 4. November 1915 (RGBl. S. 607 und 728) und nach der WVO. über Hofsette vom 16. März 1916 (RGBl. S. 165) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

III. Wer den Vorschriften in §§ 4 letzter Satz, 6 Abs. VI, 12 Abs. I, 13 Abs. I, II, 14, 15, 16, 19 Satz 2, 24, 25 Abs. I, 26 Abs. II, 28 Abs. II, 29 Abs. I Satz 2, Abs. III, 30 Abs. II Satz 3 und 4, 31 Abs. II, III, IV Satz 1, 32, 33 Abs. I, II, 39 Satz 1, 41 Abs. I, III, 42 Abs. II mit 30 ff., 42 Abs. III Satz 2, 3, 43, 46 Abs. I, 48 oder den auf Grund der §§ 11, 12 Abs. III, 14 Abs. I, letzter Satz, 33 Abs. IV, 40, 47, 50 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 18 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Regelung des Fleischverbrauches usw. vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

IV. Neben der Strafe können im Falle des Abs. III die Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

München, den 24. Januar 1918.

Dr. Attinger.

Schaumburg-Lippe.

Ministerium. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Hauschlachtungen von Schweinen.

Vom 22. Januar 1918.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 46.)

Befrelung der Hausschlachtungen vom Beschauzwang.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 21. Januar 1918, betreffend Befreiung der Hauschlachtungen vom Beschauzwang in den Fällen des § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 96.)

Bei Schlachtieren, von denen Fleisch auf Grund des § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (RGBl. 1917 Nr. 185), an den Kommunalverband abzugeben ist, deren Fleisch aber im übrigen ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, darf die Schlachtvieh- und Fleischschau unter den Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (RGBl. 1900 Nr. 27) unterbleiben.

Schwerin, den 21. Januar 1918.

Großherz. Mecklenburgisches Ministerium.
Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 72.)

Stimmt mit der Verordnung von Mecklenburg-Schwerin vom 21. Januar 1918 überein.

Neustrelitz den 28. Januar 1918.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium,

Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Wojfart.

Schlachtverbot.

Pfaffen.

Bekanntmachung, betreffend Schlachtverbote.

Vom 22. Januar 1918.

(Darmst. St. Nr. 23 vom 28. Januar 1918.)

Das durch unsere Bekanntmachung vom 15. September 1917 (Regbl. S. 248) bis zum 1. März 1918 aufgehobene Verbot des Schlachtens und des Verkaufs weiblicher, zur Nachzucht geeigneter Kälber wird hiermit weiter bis zum 1. Juli 1918 aufgehoben.

Darmstadt, den 22. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Hombergf.

Herabsetzung der Fleischration.

Oldenburg.

Ministerium des Innern. Bekanntmachung über die Herabsetzung der Fleischration.

Vom 21. Januar 1918.

(Oldenb. Anz. S. 73.)

Anhalt.

Landesernährungsamt. Bekanntmachung, betr. Herabsetzung der Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren.

Vom 6. Februar 1918.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 33 vom 8. Februar 1918.)

Preise für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren.

Sachsen.

Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betr. Höchstpreise für Rind-, Kalbfleisch und Wurst.

Vom 29. Januar 1918.

(Sächs. Staatsz. Nr. 25 vom 30. Januar 1918.)

Waldeck.

Landesdirektor. Bekanntmachung über den Höchstpreis für Ferkel.

Vom 15. Januar 1918.

(Waldeck Regbl. S. 14.)

Schlachten von Ziegen, Ziegenmutter- und Schafslämmern.

Preußen.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schafslämmern.

(Reichsanz. Nr. 22 vom 26. Januar 1918.)

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige

Rühe und Sauen vom 26. August 1915 (RGBl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Nothe.

Sachsen-Altenburg.

Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, über das Schlachten von weiblichen Ziegen und Ziegenlämmern.

Vom 24. Januar 1918.

(Sachf. Mt. Amtsbl. S. 100.)

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung über ein Schlachtverbot für trüchtige Rühe und Sauen vom 26. August 1915 (RGBl. S. 515) wird bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten von weiblichen Ziegen und weiblichen Ziegenlämmern ist verboten.

Das Verbot bezieht sich sowohl auf gewerbliche als auf Hauschlachtungen.

§ 2.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landratsamt oder dem Stadtrat anzuzeigen, in dessen Bezirk das Tier zuletzt gehalten worden ist.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen von den in § 2 bezeichneten Behörden zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der bezeichneten Bundesratsverordnung mit Geld-

strafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Altenburg, den 24. Januar 1918.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Abteilung des Innern.
v. Wuffow.

Hamburg.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Schlachtens von Ziegen, weiblichen Ziegenlämmern und von Schaflämmern.

(Amtsbl. Hamburg S. 159.)

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Rühe und Sauen vom 26. August 1915 (RGBl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung von Ziegen sowie die Schlachtung aller Schaflämmer und weiblicher Ziegenlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten. Die Schlachtung männlicher Ziegenlämmer darf nur nach vorgängiger Erlaubnis der zuständigen Behörden erfolgen.

§ 2.

Die zuständigen Behörden, im Stadtgebiete das Hamburgische Kriegsverorgungsamt, im Amte Ribbüttel der Amtsverwalter, im übrigen Landgebiete die Landherrenschaften, sind befugt, in dringenden Fällen Ausnahmen von dem Verbote des § 1 Satz 1 zuzulassen.

§ 3.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Notchlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort nach § 2 zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 1. Februar 1918.

b) Fische und Seemuscheln.

Verwendung von Wasserfahrzeugen zur See- und Küstenfischerei.

Reich.

Bekanntmachung über die Verwendung von Wasserfahrzeugen und den Einbau von Antriebsmaschinen.

Vom 29. Januar 1918.

(Reichsang. Nr. 26 vom 30. Januar 1918.)

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Aufsicht über die Fischerei vom 28. November 1916 (RGBl. S. 1303) in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1917 (RGBl. S. 859) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verwendung von Wasserfahrzeugen, die bisher zum Betriebe der See- oder Küstenfischerei von einem deutschen

See- oder Küstentischerei, die Veräußerung oder Vermietung von Wasserfahrzeugen, die zur See- oder Küstentischerei dienen, sowie das Einbauen von Antriebsmaschinen in solche Fahrzeuge ist nur mit Genehmigung der nach Abs. 2 zuständigen Stellen zulässig.

Zuständig ist:

1. bei Dampfern und Loggern jeder Art der Reichskommissar für Fischversorgung,
2. bei allen sonstigen Wasserfahrzeugen der örtlich zuständige Vertrauensmann des Reichskommissars für Fischversorgung.

Gegen die Entscheidung der nach Nr. 2 zuständigen Stelle ist Beschwerde an den Reichskommissar für Fischversorgung zulässig.

§ 2.

Die Bestimmungen im § 1 finden auf offene Fahrzeuge mit einer insgesamt 5 Meter oder weniger betragenden Länge (Länge über alles) keine Anwendung.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden nach § 6 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (RGBl. S. 1303) in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1917 (RGBl. S. 859) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1918.

Der Reichskommissar für Fischversorgung.
von Flügge.

Verkehr mit Flußfischen.

Baden.

Landesvermittlungsstelle für Flußfischversorgung. Bekanntmachung über Regelung der Versorgung mit Flußfischen.

Vom 30. Januar 1918.

(Staatsanz. Baden Nr. 26 vom 1. Februar 1918.)

Hessen.

Bekanntmachung, betreffend die Regelung der Versorgung mit Flußfischen.

Vom 1. Februar 1918.

(Darmst. St. Nr. 31 vom 6. Februar 1918.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und 6. Juli 1916 (RGBl. 1915 S. 607, 728 und 1916 S. 673), der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerungen (RGBl. S. 467) und des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise (RGBl. S. 516), sowie auf Grund der Verordnung des Reichsanzalters über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (RGBl. S. 1303) wird bestimmt:

§ 1. Die in den hessischen Teilen des Rheins, des Mains, der Lahn und der Nahe fischereiberechtigten Berufsfischer können die von ihnen erzielten Fangergebnisse bis höchstens zu einem Viertel des Gewichts dem örtlichen Bedarf zuführen; sie müssen die übrigen drei Viertel und außerdem die etwa

besonderer Bekanntmachung bezugsberechtigten Städte zu dem hierfür festgesetzten Höchstpreisen zuführen.

Die Städte haben in den ihnen zugewiesenen Fangbezirken Vertreter zu bestellen, die gehalten sind, jeweils das gesamte, den Städten zukommende Fangergebnis abzunehmen.

§ 2. Bei der Landesfleischstelle für das Großherzogtum Hessen wird eine Landesvermittlungsstelle für Flußfischversorgung errichtet.

Ihre Aufgabe ist es, den Absatz von Süßwasserfischen zu vermitteln und zu fördern, den Handel zu überwachen und auf eine angemessene Preisbildung hinzuwirken. Sie ist dabei an die Anordnungen des Reichskommissars für Fischversorgung über Verteilung und Preisbildung gebunden.

Die Landesvermittlungsstelle regelt den Verkehr mit den Reichsstellen und den Fischgesellschaften.

§ 3. Die in § 1 bezeichneten Fischer können von den Städten zur ordnungsmäßigen Befischung des ihnen zustehenden Fischwassers angehalten werden. Kommen die Fischer der ihnen zugehenden Anweisung nicht nach, so ist die bezugsberechtigte Stadt befugt, die Befischung des Fischwassers selbst zu übernehmen oder einem anderen zu übertragen. Desweiteren stehen den Städten die in den §§ 12 ff. der Verordnung vom 23. September/4. November 1915 und 6. Juli 1916 bezeichneten Befugnisse zu.

Gegen die Verfügung der Städte ist innerhalb zwei Wochen nach ihrer Eröffnung Beschwerde an die Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe des unterzeichneten Ministeriums zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die in § 1 bezeichneten Fischer haben über die Fangergebnisse Bücher zu führen und der nach § 1 in Betracht kommenden Stadt und den von diesen beauftragten Personen Einsicht in die Bücher und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu erteilen, ferner den Genannten Zutritt zu den Räumen und Behältnissen zu gewähren, in denen Fische aufbewahrt werden.

§ 5. Alle den Bestimmungen dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Verträge sind aufgehoben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung und die zur Ausführung derselben weiter zu erlassenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, soweit sie nicht durch die Bestimmungen des Höchstpreisgesetzes oder der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung mit einer höheren Strafe bedroht sind.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1918 in Kraft.

Darmstadt, den 1. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

c) Eier.

Eiererfassungs- und -versorgungsregelung im Wirtschaftsjahr 1918.

Preußen.

Preussisches Landesamt für Nährmittel und Eier.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Grundsätze für die Eiererfassungs- und -versorgungsregelung der Kommunalverbände im Wirtschaftsjahr 1918.

Das Eierwirtschaftsjahr 1918 läuft vom 1. Februar 1918 bis 31. Januar 1919.

Der Kommunalverband hat innerhalb des Wirtschaftsjahrs die erforderlichen Unterabteilungsstellen

mitgeteilte Erfassungssoll aufzubringen und das auferlegte Ablieferungssoll als Mindestmenge an bestimmte Stellen abzuliefern.

„Erfassungssoll“ ist die Summe der Eier, die der Kommunalverband im Jahre von den Hühnern der Geflügelhalter seines Kreises aufzubringen, „Ablieferungssoll“ der Teil des Erfassungssolls, den er zugunsten auswärtiger Bezirke nach Weisung der Unterverteilungsstelle abzuführen hat.

Beide Solls sind Mindestmengen, die unter Zugrundelegung der Forderung von 30 Eiern vom Legehuhn (80 Prozent des Hühnerbestandes der Zählung vom 1. Dezember 1917) durchschnittlich errechnet sind. Zugunsten der Großstädte und besonders notleidender engbevölkerter Kommunalverbände hat eine entsprechende Rücksichtnahme bei Errechnung des Erfassungssoll- und Ablieferungssolls stattgefunden.

Der durchschnittliche Gesamtverbrauch eines Kommunalverbandes an Eiern ist in der Weise berechnet, daß auf den Kopf seiner brotversorgungsberechtigten Einwohner, festgestellt nach dem derzeitigen Verteilungsplan der Reichsgetreidestelle, ein Jahresverbrauch von 25 Stück angenommen ist.

Die Versorgung der Lazarette, Marinestandorte und Kranken regelt sich nach den Rundverfügungen vom 23. April 1917 — S.-Nr. II. 1138 — und 3. November 1917 — S.-Nr. II. 3654. —

Die Kommunalverbände sind als Träger und Organisatoren des Verkehrs mit Eiern in ihrem Bezirk gehalten, die reiblose Aufbringung der auf ihren Bezirk entfallenden Erfassungssoll- und Ablieferungssolls zu erreichen. Sie haben dies unter Anwendung des Umlageverfahrens zu tun mit der Maßgabe, daß nur diejenigen Kommunalverbände von der Umlage zugunsten eines anderen Verfahrens Abstand nehmen dürfen, die für die Aufbringung von 100 Prozent ihres Solls die Verantwortung übernehmen.

Die Umlage ermöglicht die gerechteste Heranziehung der Hühnerhalter zur Abgabe der Eier im kriegswirtschaftlichen Interesse, indem sie der Bevölkerung die Verpflichtung zur Eierabgabe klar vor Augen führt und diejenigen nicht freiläßt, die bislang sich der Ablieferung zu entziehen trachteten. Sie bietet ein wirksames Mittel im Kampfe gegen den Schleich- und Tauschhandel infolge der Nachteile, die der Hühnerhalter erleidet im Falle der anderweitigen Hingabe der für die Erfüllung der Umlage erforderlichen Eier. Sie ist erforderlich geworden durch die Schwierigkeiten der allgemeinen Ernährung und Versorgung der Lazarette, Marinestandorte, Kranken (Haus- wie Anstaltskranken), der Großstädte und der Rüstungsindustrie.

Umlagelegen sind das Kreiseraffassungssoll- und -ablieferungssoll auf die Gemeinden und Gutsbezirke und das sich dann ergebende Erfassungssoll von diesen oder vom Kreise direkt auf die Hühnerhalter mit der Maßgabe, daß die Veranlagten diese Solls als Mindestmenge aufzubringen haben.

Die Umlage des Kreiseraffassungssolls wird sich am zweckmäßigsten auf die im Kommunalverband bereits vorhandenen oder anzulegenden Hühnerlisten gründen.

Bei der Umlage ist Rücksicht zu nehmen auf:

- a) das Verhältnis der Zahl der vollbeschäftigten Haushaltungsangehörigen des Hühnerhalters zu der seiner Hühner;
- b) die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des Hühnerhalters, unter denen die Hühner gehalten werden. (Freier Auslauf, engbegrenzter Hühnerhof, Futterverhältnisse);
- c) die Jahreszeiten, Begeperioden und Rasseeigentümlichkeiten des Geflügels.

Der ehemalige Begriff des Eier-Selbstversorgers ist einzufchränken auf den des Haushaltungsangehörigen. Kriegsgefangene und Saisonarbeiter sind nicht als Haushaltungsangehörige anzusehen, die Saisonarbeiter aber den Versorgungsberechtigten gleichzustellen.

Hühnerhalter, die sich ihrer Ablieferungspflicht innerhalb der Lieferungsperioden wider besseres Können entziehen, sind im Zwangswege durch Bewilligung einer Nachlieferungsfreit und Androhung und Festsetzung einer Strafe nach fruchtlosem Ablauf zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Auch wird zu erwägen sein, ob ihnen etwa Gegenstände des täglichen Bedarfs (Zucker usw.) entsprechend vorzuenthalten sind. Die vorzuenthaltenen Gegenstände würden tunlichst denen zuzuführen sein, die ihre Auflage erfüllen.

Auch die Stadtkreise sind zur Regelung der Eiererfassung verpflichtet. Ihr Erfassungssoll wird ihnen auf den Bedarf für die versorgungsberechtigte Stadtbevölkerung ebenso wie jedem Bedarfskreis sein Erfassungssoll angerechnet, so daß sie durch mangelhafte Organisation sich selbst schädigen.

Die Ausgabe von Eiern an die Versorgungsberechtigten im Überschußkreise darf prozentual nur in dem Maßstabe erfolgen, in dem die Ablieferung von Eiern aus dem Kreise nach auswärts geschieht.

Nachstehend ist eine Kreisordnung abgedruckt, aus der hinsichtlich der zu erlassenden Bestimmungen und zu ergreifenden Maßnahmen die entsprechenden Anregungen zu entnehmen sind.

Zur Kontrolle der Durchführung der getroffenen Maßnahmen in der Praxis sind ein oder mehrere Revisoren vom Kreise wegen anzustellen, die über das erforderliche Verständnis für die Eiererfassungssoll- und -versorgungsregelung verfügen. Sie haben wiederholt die Gemeinden und Gutsbezirke aufzusuchen und sich um die Förderung der Eiererfassung zu bemühen.

Die Kommunalverbände haben bis zum 31. Mai 1918 mindestens zwei Drittel, bis zum 31. Juli 1918 mindestens vier Fünftel ihres Ablieferungssolls an die zuständige Unterverteilungsstelle und diese, sofern ihr ein Überschußbezirk untersteht, entsprechend an die Bezugsbezirke abzuführen.

Ferner sind die Kreise (Stadt- und Landkreise) gehalten, allwöchentlich zu dem von der Unterverteilungsstelle festgesetzten Termin auf dem vom königlichen Landesamt für Nahrungsmittel und Eier vorgezeichneten Formular rechtzeitig einen „Sammel- und Verbrauchsbericht“ zu erstatten.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Bruteiern gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 15. Januar 1917.

Die zur Ablieferung gelangenden Enten- und Gänseeier werden am zweckmäßigsten nicht bei der allgemeinen Verteilung auf Eierarten ausgegeben, sondern Krankenanstalten oder empfangsberechtigten Gewerbeunternehmern unter entsprechender Anrechnung auf ihre Bezugsberechtigung zugeführt.

Die Ausgabe des Geflügelbrotfutters ist in der Regel zur Hälfte nach Maßgabe des Geflügelbestandes, zur Hälfte unter Berücksichtigung der abgelieferten Eiermenge vorzunehmen.

Soweit die bislang erlassenen Bestimmungen durch vorstehende Grundsätze nicht abgeändert oder außer Kraft gesetzt sind, bleiben sie in Geltung.

Die Kommunalverbände werden ergebenst ersucht, sich der Eiererfassungssoll- und -versorgungsorganisation für das neue Wirtschaftsjahr, soweit dies inzwischen noch nicht geschehen ist, umgehend zu widmen und bis zum 20. Februar d. J. zwei Abschriften für das Jahr 1918 in Gültigkeit befindlichen bzw. neu erlassenen Kreisordnung an die zuständige Unterverteilungsstelle einzusenden. Außerdem sind der Erzeugerhöchstpreis und die Zuschläge zu diesem bis zum Kleinhandelshöchstpreis im Kreise und bis zum Abgabepreis an die Unterverteilungsstelle anzugeben. Die Unterverteilungsstellen werden gebeten, die Preisberichte mit je einem Exemplar der Anordnungen bis zum 1. März 1918 dem Landesamt für Nahrungsmittel und Eier einzureichen. Hierbei ist der Preis, den sie — sofern sie einem Überschußbezirk vorstehen — der Landesnahrungsmittel-Gesellschaft m. b. H. gegenwärtig in Rechnung stellen, mitzuteilen.

Vor Festsetzung eines anderweiten Erzeugerhöchstpreises bzw. Abgabepreises an die Landesnährmittel-Gez. m. b. G. ist in Zukunft die Genehmigung des Königlichen Landesamtes für Nährmittel und Eier einzuholen.

von Grolman.

Anordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Kreise X.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (RGBl. S. 927) bzw. 24. April 1917 (RGBl. S. 374) und der preussischen Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 zu dieser Verordnung wird für den Umfang des Kreises X das Folgende bestimmt:

I. Verbot des freien Eierhandels.

§ 1.

Die Ausfuhr wie auch der Versuch der Ausfuhr von Eiern der Hühner, Enten und Gänse aus dem Kreise X ist verboten. Ausgenommen sind nur Sendungen von Eiern an die von dem Kreisauschuß besonders zugelassenen Stellen.

§ 2.

Jede Abgabe wie auch der Versuch der Abgabe von Eiern an nicht zur Eierempfangnahme amtlich zugelassene Personen, sowie jede Annahme bzw. der Versuch der Annahme von Eiern durch nicht zur Eierempfangnahme amtlich zugelassene Personen ist verboten.

Dem Vorsitzenden des Kreisauschusses wird es überlassen, erforderlichenfalls Ausnahmen zu gestatten.

§ 3.

Für den Verkauf von Eiern im Kreise werden von dem Kreisauschuß bestimmte Händler oder Aufkäuferinnen angestellt, die mit einem auf den Namen des Inhabers lautenden Ausweis versehen sind.

II. Ablieferungspflicht.

§ 4.

Die Hühnerhalter haben sämtliche Eier, die sie nicht zur Ernährung ihrer Haushaltungsangehörigen benötigen, an die amtlich zugelassenen Händler, Aufkäuferinnen oder Sammelstellen des Kreises abzuliefern.

Als Haushaltungsangehörige gelten diejenigen Personen, die im Haushalt des Geflügelhalters voll beschäftigt werden und in seiner Wohnung untergebracht sind mit Ausnahme der Kriegsgefangenen und Saisonarbeiter.

§ 5.

Die Hühnerhalter haben eine bestimmte Zahl Eier als Mindestmenge im Jahre abzuliefern.

Diese Mindestmenge wird durch eine in jeder Gemeinde zu bildende Eierveranlagungskommission bestimmt, die das auf die Gemeinde vom Kreise umgelegte Gemeindeeiererfassungssoll unterveranlagt.

§ 6.

Bei der Veranlagung sind die in jeder Gemeinde zu führenden Hühnerverzeichnisse zugrunde zu legen.

Im übrigen ist die Abgabemenge derjenigen Geflügelhalter, deren Hühner freien Auslauf haben, also der Hühner in sämtlichen Landgemeinden und der außerhalb der geschlossenen Stadterbinger gehaltenen Hühner, für das Huhn auf mindestens 30 Eier und hinsichtlich der Hühner ohne freie Auslaufsmöglichkeit auf mindestens 10 Eier im Jahre festzusetzen.

Dementsprechend haben die Geflügelhalter in Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht in den einzelnen Monaten mindestens abzuliefern:

a) Hinsichtlich der Hühner mit freiem Auslauf von jedem Huhn im März 3 Eier, im April und Mai je 6 Eier, im Juni 5 Eier, im Juli 4 Eier, im August 3 Eier, im September 2 Eier und im Oktober 1 Ei.

b) Hinsichtlich der Hühner ohne freie Auslaufsmöglichkeit im März von je zwei Hühnern 3 Eier, im April und Mai je 2 Eier von jedem Huhn, im Juni von je drei Hühnern 5 Eier, im Juli von je vier Hühnern 5 Eier, im August von jedem Huhn 1 Ei, im September von je drei Hühnern 2 Eier und im Oktober von je drei Hühnern 1 Ei.

§ 7.

Die Eierveranlagungskommission darf von den Richtlinien des § 6 bei der Veranlagung zugunsten eines Hühnerhalters nur dann abweichen, wenn ein etwaiger Ausfall, der eine Verminderung des Gemeindeeierfassungssolls zur Folge haben würde, durch entsprechend stärkere Heranziehung eines anderen Hühnerhalters ausgeglichen wird.

§ 8.

Hühnerhalter, die ihrer Ablieferungspflicht nicht genügen, können im Zwangswege zur Abgabe der Eier angehalten werden.

§ 9.

Es wird erwartet, daß jeder Geflügelhalter über die Pflichtlieferung hinaus jedes entbehrliche Ei für die allgemeine Lebensmittelversorgung zur Verfügung stellt.

§ 10.

Die Hühnerhalter sind verpflichtet, den mit der Durchführung und Kontrolle der Eiererfassungsorganisation beauftragten Personen Auskunft zu erteilen.

III. Eierabgabe.

§ 11.

Eier von Hühnern, Enten und Gänsen dürfen an die nicht geflügelhaltende Bevölkerung nur gegen Eiermarken durch die amtlich zugelassenen Eierausgabestellen verabfolgt werden.

§ 12.

Für Gast- und Schankwirtschaften, Konditoreien, Krankenhäuser, Lazarette usw. wird die höchste zulässige Entnahme von Eiern zur Versorgung der Gäste und Pfleglinge durch die Ortsbehörden festgesetzt.

Die Konditoreien, Krankenhäuser, Lazarette usw. erhalten eine dieser Festsetzung entsprechende Menge von Eiermarken, während Gast- und Schankwirtschaften nur Eier gegen Abgabe der von ihren Gästen in Empfang genommenen Eiermarken erhalten.

Von letzterer Bestimmung erforderlichenfalls Ausnahmen zuzulassen, wird dem Vorsitzenden des Kreisauschusses übertragen.

§ 13.

Für die Abgabe von Eiern werden von dem Kreisauschuß Höchstpreise festgesetzt und im Kreisblatt bekannt gemacht.

Jede Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise ist verboten.

IV. Ausführungsbestimmungen.

§ 14.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses kann Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

V. Strafbestimmungen.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VI. Inkrafttretung.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.
X., den 12. Dezember 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises X.

Ausführungsanweisung zur Anordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Kreise X vom 1. Januar 1918.

Auf Grund des § 14 der Anordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Kreise X vom 12. Dezember 1917 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In jeder Gemeinde bezw. Gutsbezirk des Kreises ist ein Aufkäufer bezw. eine Aufkäuferin für Eier zu bestellen.

§ 2.

Seitens der Kreiseierstelle werden im Kreise X mehrere Eier sammelstellen eingerichtet, an die die von den Aufkäufern bezw. Aufkäuferinnen gesammelten Eier abzuliefern sind.

§ 3.

Die Aufkäufer sind verpflichtet, jedes Geschäft ihres Bezirks, in dem Hühner gehalten werden, wöchentlich mindestens einmal zu besuchen.

Sie haben den Geflügelhaltern über die Zahl der abgelieferten Eier jedesmal aus einem ihnen von der Kreiseierstelle zur Verfügung gestellten Durchschreibeblock eine Quittung zu erteilen. Ein Durchschlag der Quittung ist dem Gemeindevorsteher am Ende eines jeden Monats auszuhändigen, während der Kreiseierstelle am Schluß jeder Woche bis zum Sonntag unter Nennung der Namen der Hühnerhalter zu berichten ist, wieviel Eier von ihnen aufgekauft und an die zuständige Eier sammelstelle abgeliefert sind.

§ 4.

Die Eieraufkäufer und die Inhaber der Eier sammelstellen haben über die von ihnen erworbenen Eier Listen zu führen, aus denen der Name des Geflügelhalters, der Tag und die Zahl der von ihnen erworbenen Eier zu ersehen sein müssen.

§ 5.

Die Eier sammelstellen haben am Schluß jeder Woche bis zum Sonntag der Kreiseierstelle zu berichten, wieviel Eier und von welchen Händlern in der abgelaufenen Woche bei ihnen eingeliefert sind.

§ 6.

Der Verkauf von Eiern ist nur denjenigen Aufkäufern bezw. Aufkäuferinnen gestattet, die sich durch eine von mir ausgestellte Ausweisarte darüber ausweisen können, daß sie zum Verkauf der Eier berechtigt sind.

Die Abgabe von Eiern ist nur an die amtlich bestellten Aufkäufer oder Sammelstellen gestattet.

Falls Hühnerhalter Eier unmittelbar an die Sammelstelle abliefern, hat diese dem Hühnerhalter eine Quittung über die Ablieferung auszustellen.

§ 7.

Die Hühnerhalter haben die ihnen erteilten Quittungen über die Eierablieferung sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Kontrolle der Eiererfassungsregelung beauftragten Personen vorzulegen.

Können sie sich nicht über die Menge der abgelieferten

Eier ausweisen, so haben sie die Fehlmengende ihres Ablieferungsfolls nachzuleisten.

§ 8.

In jeder Gemeinde ist eine Eierveranlagungskommission unter dem Vorsitz des Gemeindevorstehers zu bilden, deren Mitglieder durch die Gemeindevertretung zu wählen sind und mindestens vier Weisiger betragen soll.

§ 9.

Der Eierveranlagungskommission wird anheimgestellt, bei der Unterveranlagung des Gemeindeablieferungsfolls auf die Hühnerhalter auf das Verhältnis der Zahl der Haushaltungsangehörigen des Hühnerhalters zur Menge der Hühner Rücksicht zu nehmen.

§ 10.

Wenn ein Geflügelhalter wegen der Masseigentümlichkeit der Hühner nicht imstande ist, seine Lieferungsspflicht nach Maßgabe der Veranlagung zu erfüllen, so kann der Vorsitzende der Eierveranlagungskommission auf Antrag die Erfüllung nach dem Maßstabe der gewonnenen Eier in anderen Monaten fordern.

Eine entsprechende Berücksichtigung kann genommen werden auf Hühner, die brüten.

§ 11.

Hühnerhalter, die ihrer Ablieferungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist genügen, haben zu gewärtigen, durch Zwangsmaßnahmen zur Ablieferung gezwungen zu werden.

Für Eiermengen, die von Hühnerhaltern über ihr Ablieferungsfoll hinaus abgegeben werden, werden außer dem zur Verteilung gelangenden Geflügelfutter Sonderzuteilungen in Aussicht gestellt.

§ 12.

In jeder Gemeinde bezw. Gutsbezirk ist eine Eierausgabestelle für die Versorgungsberechtigten zu errichten. Diese Stellen sind verpflichtet, Eier an die Versorgungsberechtigten gegen Hergabe von Eiermarken zu verkaufen und über Ein- und Ausgang der Eier genau Buch zu führen.

Die Eierausgabestellen werden nach Anweisung der Kreiseierstelle mit den erforderlichen Eiermengen versehen.

§ 13.

Die Eierausgabestellen haben die in Empfang genommenen Eiermarken allmonatlich bis zum 1. des folgenden Monats der Kreiseierstelle einzusenden.

§ 14.

Die Ortsbehörden haben durch örtliche Maßregeln dafür Sorge zu treffen, daß die Insassen von Krankenhäusern und Lazaretten sowie auch die in Privatpflege befindlichen Kranken vorzugsweise die ihnen zustehenden Eiermengen erhalten.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 15 der Kreisverordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Kreise X vom 12. Dezember 1917 bestraft.

X., den 14. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Verkehr mit Eiern.

Essen.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Eiern.

Vom 31. Dezember 1917.

(Heft. Regbl. S. 24.)

Auf Grund der §§ 9, 14 und 15 der Verordnung des Reichsfanzlers über Eier vom 12. August 1916 (RGBl. S. 927)

und der §§ 12 und 15 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Geflügelhalter dürfen die in ihrem Betrieb erzeugten Eier von Hühnern, Gänzen und Enten nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2—4 verwenden und nur an die gemäß § 16 bestellten und für ihre Gemeinde zuständigen Aufkäufer abgeben. Dies gilt auch von Eiern von solchen Tieren, die der Geflügelhalter in seinem Betriebe ganz oder teilweise füttert, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tiere im Eigentum des Geflügelhalters stehen oder nicht.

Die Abgabe von Eiern an andere Personen oder Stellen kann nur mit Genehmigung der Landes-Eierstelle nach vorheriger Anhörung des für den Wohnort des Geflügelhalters zuständigen Kommunalverbandes stattfinden, sofern der Geflügelhalter seine Abgabepflicht erfüllt hat. Für die Beförderung dieser Eier gelten die Bestimmungen des § 21.

Für die Abgabe von Bruteiern gelten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 27. Februar 1917.

Jede anderweitige Abgabe und Empfangnahme von Eiern ist, unbeschadet der Bestimmungen über die Regelung des Verbrauchs von Eiern, verboten, ebenso das Unternehmen hierzu.

II. Abgabepflicht.

§ 2.

Die Geflügelhalter sind zur Abgabe einer Mindestmenge von Eiern verpflichtet. Für die Festsetzung dieser Abgabepflicht ist der bei der Viehzählung vom 1. Dezember 1917 festgestellte Stand der Hühnerhaltung abzüglich 20 vom Hundert für Hähne und schlechtlegende Hühner maßgebend.

Eine Verminderung der Geflügelzahl wird nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Aufforderung zur Eierabgabe, spätestens aber bis zum 28. Februar 1918 dem Kommunalverband schriftlich mitgeteilt und von diesem anerkannt wird. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Verminderungen werden nur dann anerkannt, wenn dringende Gründe für die Verminderung vorliegen.

§ 3.

Bei der Bemessung der Abgabepflicht des einzelnen Geflügelhalters wird davon ausgegangen, daß dem Geflügelhalter entsprechend der Zahl seiner Hühner und der Zahl seiner Haushaltungsmitglieder im engeren Sinne eine bestimmte Anzahl von Eiern verbleibt. Nach dem Verhältnis der Gesamteierzeugung im Großherzogtum zu dem Gesamtbedarf wird alsdann von dem unterzeichneten Ministerium die Anzahl Eier festgesetzt, die für den Kopf des Selbstversorgers (Geflügelhalter und Haushaltungsmitglieder im engeren Sinne) freizulassen ist.

Als Haushaltungsmitglieder im engeren Sinne gelten nur die Familienangehörige als solche und die mit ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstboten und Auszuberechtigten, soweit sie auf Versorgung mit Eiern Anspruch haben.

§ 4.

Nach der für jeden Geflügelhalter gemäß §§ 2 und 3 festgesetzten Abgabepflicht sind spätestens abzuliefern:

im März—April	40 vom Hundert
im Mai	20 " "
im Juni	15 " "
im Juli	10 " "
im August	7 " "
im September	5 " "
im Oktober—Dezember	3 " "

Die Geflügelhalter sind berechtigt, die in späteren Monaten fälligen Mengen schon früher abzuliefern.

Die Ablieferung hat in freiem Zustand und in guter Beschaffenheit zu geschehen; diejen Erfordernissen nicht entsprechende Ablieferungen gelten als nicht ausgeführt.

§ 5.

Kommt ein Geflügelhalter seiner Abgabepflicht ohne Vorhandensein triftiger Gründe nicht nach, so ist er zu warnen und bei weiterer Weigerung neben der Einleitung des Strafverfahrens die zwangsweise Wegnahme der abzuliefernden Ware anzuordnen. Auch kann der Hühnerbestand ganz oder teilweise enteignet werden. Den Übernahmepreis bestimmt der Kommunalverband nach Anhörung von Sachverständigen endgültig.

Personen, welche ihrer Ablieferungspflicht nicht freiwillig genügen, dürfen bei der Zuteilung von Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen (wie Zucker, Petroleum usw.) gekürzt werden.

III. Lieferungsspflicht.

§ 6.

Entsprechend den Bestimmungen der §§ 2—4 legt die Landes-Eierstelle den Kommunalverbänden eine Lieferungsspflicht auf. Dabei werden zur Versorgung der eigenen versorgungsberechtigten Bevölkerung eines jeden Kommunalverbandes 26 Eier auf den Kopf dieser Bevölkerung in Anrechnung gebracht und ferner die zur Deckung des Bedarfs für Kranke und Krankenanstalten und für Gasthäuser, Speiseanstalten usw. von der Landes-Eierstelle noch festzusetzenden Mengen.

§ 7.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, diese Lieferungsspflicht auf die Gemeinden ihres Bezirks umzulegen, und zwar ebenfalls unter Anrechnung der gemäß § 6 Satz 2 in Betracht kommenden Mengen.

Die Gemeinden haben die ihnen aufgegebenen Mengen aus den hühnerhaltenden Betrieben ihres Bezirkes aufzubringen und gemäß §§ 2—4 auf diese umzulegen.

§ 8.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haften für die Erfüllung der für sie festgestellten gesamten Lieferungsspflicht, und zwar in der Weise, daß die Erfüllung der reinen Lieferungsschuldigkeit gegenüber der Landes-Eierstelle allen übrigen Lieferungsschuldigkeiten vorgeht. Die Landes-Eierstelle kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, indes nicht über die Menge hinaus, die sich aus dem Verhältnis des Eigenbedarfs des Kommunalverbandes zu seinem wöchentlichen Lieferungsoll und zu der jedesmal gesammelten Eiermenge ergibt.

§ 9.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihres Bezirkes die Versorgung derjenigen Gemeinden, deren Lieferungsoll zur Deckung des Bedarfs der eigenen versorgungsberechtigten Bevölkerung nicht ausreicht (Bedarfsgemeinden), zu regeln, indem sie ihnen die unter Berücksichtigung der Lieferungsschuldigkeit gegenüber der Landes-Eierstelle verbleibenden Mengen der Überschussgemeinden zuweisen. Sie können zu diesem Zwecke die Überschussgemeinden zur regelmäßigen Abgabe bestimmter Eiermengen an die Bedarfsgemeinden verpflichten.

Dies gilt nicht für solche Bedarfsgemeinden, deren Einwohnerzahl 5000 übersteigt. Diesen Gemeinden wird die Menge von der Landes-Eierstelle zugewiesen.

§ 10.

Soweit das Lieferungsoll eines Kommunalverbandes nicht ausreicht, um seine Lieferungsspflicht gegenüber den Bedarfsgemeinden zu erfüllen, wird dem Kommunalverbande

von der Landes-Eierstelle die erforderliche Anzahl Eier aus Überichungskommunalverbänden zugewiesen. Die Landes-Eierstelle kann zu diesem Zweck die Überichungskommunalverbände zur regelmäßigen Abgabe bestimmter Eiermengen an die Bezirkskommunalverbände verpflichten.

IV. Sammelbezirke.

§ 11.

Innerhalb der Kommunalverbände sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die einzelnen Gemeinden zu Sammelbezirken zusammenzufügen. Die Bildung der Sammelbezirke erfolgt durch die Kommunalverbände im Einvernehmen mit der Landes-Eierstelle.

§ 12.

An der Spitze eines Sammelbezirks steht eine Sammelstelle.

Die Sammelstellen werden auf Vorschlag des Kommunalverbandes von der Landes-Eierstelle errichtet. Sie haften für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Ablieferung der Eier und haben den Weisungen der Landes-Eierstelle Folge zu leisten. Diese trifft auch die näheren Anordnungen über die Einrichtung und den Geschäftsverkehr der Sammelstellen.

§ 13.

Die Sammelbezirke eines Kommunalverbandes unterliegen einem von dem Kommunalverbande im Einvernehmen mit der Landes-Eierstelle zu bestellenden Kommunalverbands-Vertrauensmann.

Diesem liegt nach den Anweisungen der Landes-Eierstelle und des Kommunalverbandes u. a. ob die Durchführung der erlassenen Anordnungen und deren Überwachung innerhalb des Kommunalverbandes, die Prüfung und Beaufsichtigung der von den Gemeinden getroffenen Regelungen, die Vermittlung des Verkehrs mit den Gemeinden, die Prüfung der Beschwerden gegen die Festsetzung der Abgabepflicht der einzelnen Geflügelhalter, die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten des Kommunalverbandes u. dgl.

Der Vertrauensmann erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die vom Kommunalverband entsprechend der von den einzelnen Sammelstellen gesammelten und bei ihnen verfügbaren Gesamt Eiermenge festgesetzt wird.

V. Gemeinden.

§ 14.

In den Gemeinden sind nach dem von der Landes-Eierstelle aufgestellten Muster über sämtliche Geflügelhalter, deren Abgabepflicht und die jedesmal abgelieferten Mengen fortlaufend Listen zu führen.

Diese Listen sind zur Verfügung der Landes-Eierstelle und des Kommunalverbandes oder deren Beauftragten zu halten und dienen als Unterlage für etwaige Maßnahmen gegen säumige Geflügelhalter.

§ 15.

Mit der Führung dieser Listen sind von den Kommunalverbänden die in den Gemeinden bestehenden Wirtschaftsausschüsse oder besondere Beauftragte (Gemeinde-Vertrauensmänner) zu betrauen. Diesen liegt ferner ob u. a. die Durchführung der erlassenen Anordnungen und deren Überwachung innerhalb der Gemeinde, die Kontrolle der Ablieferungen der Geflügelhalter, die Beaufsichtigung der Aufkäufer, die Ausstellung der Beförderungsscheine für die Ablieferungen an die Sammelstellen, die Vermittlung des Verkehrs mit dem Kommunalverband usw.

Der Gemeinde-Vertrauensmann erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die von dem Kommunalverband entsprechend der in der Gemeinde gesammelten Eiermenge festgesetzt wird.

VI. Aufkäufer.

§ 16.

Die von der Landes-Eierstelle zu bestellenden Aufkäufer erhalten eine von dieser auszustellende Ausweis Karte, für Aufgestellte können Beifarten ausgestellt werden.

Die Ausweis Karte trägt Name, Stand und Wohnort des Inhabers und ist von diesem mit Unterschrift zu versehen.

Die Ausweis Karte ist bei Ausübung des Aufkaufs mitzuführen; sie ist auf Verlangen sowohl den Geflügelhaltern wie dem Polizeibeamten und den mit der Überwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen, sowie auch den Beamten der Eisenbahn und Post vorzuzeigen. Die Übertragung der Ausweis Karte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweis Karte ist verboten.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, insbesondere aber dann, wenn der Aufkäufer sich als unzuverlässig erweist oder den ihm übertragenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Mit dem Widerruf der Bestellung ist die Ausweis Karte ungültig und wird eingezogen.

Ein Entschädigungsanspruch erwächst aus dem Widerruf nicht. Gegen die Verjagung und den Widerruf der Bestellung besteht kein Beschwerderecht.

Gleiche Ausweise erhalten die in § 12 genannten Sammelstellen.

§ 17.

Die Aufkäufer haften für die ordnungsmäßige Sammlung, pflegliche Behandlung und Ablieferung der Eier. Etwaige Verluste durch Beschädigung von Eiern und Ablieferung verdorbener Eier sind von ihnen zu tragen.

§ 18.

Die Aufkäufer sind verpflichtet, den Geflügelhaltern über jeden Empfang von Eiern unter Verwendung der von der Landes-Eierstelle ausgegebenen Vorbrücke eine Bestätigung auszufertigen.

Vor der Ablieferung der Eier an die Sammelstelle haben sie dem Gemeinde-Vertrauensmann die Durchschriften der Bestätigungen und die aufgetauften Eier zur Nachprüfung vorzulegen. Ohne den daraufhin von dem Gemeinde-Vertrauensmann auszustellenden Beförderungsschein dürfen sie Eier nicht an die Sammelstellen abliefern, auch dürfen die Sammelstellen Eier nicht entgegennehmen, wenn kein Beförderungsschein über die betreffende Eiermenge beigelegt ist.

VII. Preise.

§ 19.

Der Preis, der den Geflügelhaltern für Hühnereier höchstens zu bezahlen ist, desgleichen die Höchstzuschläge zu dem Erwerbspreis bis zum Verbrauch werden von der Landes-Eierstelle bestimmt. Die Festsetzung des Erwerbspreises für Enten- und Gänseier bleibt den Kommunalverbänden überlassen.

§ 20.

Die demgemäß festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253).

VIII. Beförderung.

§ 21.

Die Beförderung und Beförderung von Eiern ist auf jedem Wege und auf jede Weise nur auf Grund eines Beförderungsscheins der Landes-Eierstelle oder eines Ausweises zulässig. Als Beförderungsschein gilt auch ein Auftrag der Landes-Eierstelle.

Einen Beförderungsschein braucht, wer Eier aus einem Kommunalverband herausbringen will; einen Ausweis, wer Eier an einen anderen Ort desselben Kommunalverbandes verbringen will.

IX. Auskunftserteilung und Überwachung.

§ 22.

Wer Geflügel hält, mit Eiern handelt oder solche in Verwahrung hat, hat den Beamten und Beauftragten der Landes-Eierstelle, des Kommunalverbandes und der Polizei auf Verlangen jede schriftliche und mündliche Auskunft zu erteilen, Einsicht in sämtliche Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Befichtigung aller Räume und Behältnisse, worin sich Eier befinden können, stets und überall zu gestatten.

§ 23.

Die Landes-Eierstelle und die Kommunalverbände können zur Überwachung der Durchführung dieser Bekanntmachung und ihrer darauf gegründeten Anordnungen Vorschriften erlassen. Die Vorschriften der Kommunalverbände dürfen mit denjenigen der Landes-Eierstelle nicht in Widerspruch stehen.

X. Schlussbestimmungen.

§ 24.

Als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen die Kreise und die Städte mit mehr als 20000 Einwohnern.

Die den Kommunalverbänden und Städten übertragenen Befugnisse werden durch deren Vorstand wahrgenommen.

Als Vorstand ist anzusehen in den Kreisen der Kreisdirektor und in den Städten der Oberbürgermeister.

§ 25.

Die Landes-Eierstelle trifft die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Anordnungen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sowie deren Beauftragte haben der Landes-Eierstelle auf Verlangen Auskunft zu geben und ihren Anordnungen zu entsprechen.

§ 26.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung und der darauf gegründeten Anordnungen werden, soweit sich die Vorschriften auf die Verordnung vom 12. August 1916 stützen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen, im übrigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, der es unternimmt, entgegen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung Eier an andere Personen als die von der Landes-Eierstelle bestellten Aufkäufer abzugeben oder, ohne hierzu bestellt zu sein, Eier zu erwerben oder bei deren Umsatz mitzuwirken. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der zum Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung auffordert oder sich hierzu erbidet.

Als strafbare Zuwiderhandlung im Sinne des Absatz 1 gilt auch die Nichtablieferung oder die nicht rechtzeitige Ablieferung der gemäß §§ 2, 3 und 4 abzuliefernden und gemäß § 7 ungelegten Eiermengen.

Vorräte an Eiern, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, werden ohne Entschädigung ausschließlich zugunsten der Landes-Eierstelle enteignet.

§ 27.

Die §§ 11-18 dieser Bekanntmachung treten am Tage der Verkündigung, die übrigen Paragraphen am 1. März 1918 in Kraft. Am gleichen Tage treten unsere Bekanntmachungen vom 23. März 1917, vom 23. April 1917 und vom 18. Oktober 1917 außer Kraft.

Darmstadt, den 31. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Domborff.

Strämer.

d) Milch, Milcherzeugnisse und Speisefette*).

Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch.

Bayern.

Bayrische Landesfettstelle.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 20 vom 24. Januar 1918.)

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) und der bayrischen Ausführungsbestimmungen vom 20. Oktober 1916 zur Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 3. Oktober 1916 („N. B. Staatsanzeiger“ Nr. 245) erläßt die Bayerische Landesfettstelle mit Genehmigung des R. Staatsministeriums des Innern die folgenden

Vorschriften über den Milchverbrauch.

§ 1. I. Vollmilch darf nur bis zu den folgenden Tageshöchstmengen von Milcherzeugern, Molkereien oder Milchhändlern abgegeben und von den Verbrauchern bezogen werden:

a) für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, 1 Liter; soweit sie gestillt werden, $\frac{1}{2}$ Liter zu dem Anteil der Mutter unter d);

b) für Kinder im 3. und 4. Lebensjahre $\frac{1}{2}$ Liter;

c) für Kinder im 5. und 6. Lebensjahre $\frac{1}{2}$ Liter;

d) für stillende Frauen 1 Liter für jeden Säugling;

e) für schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung $\frac{1}{2}$ Liter;

f) für Kranke gemäß ärztlichem Zeugnis nach der Min.-Entschl. 769 d 5 vom 5. Mai 1917 höchstens 1 Liter.

II. Verbrauchern, die nicht gemäß Abs. 1 a-f vollmilchversorgungsberchtig sind, ist soweit möglich Magermilch zu liefern und zwar

a) für Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahre höchstens $\frac{1}{2}$ Liter;

b) für Personen über 75 Jahre höchstens $\frac{1}{2}$ Liter;

c) für die anderen Verbraucher höchstens $\frac{1}{4}$ Liter.

Soweit ihnen Magermilch nicht geliefert werden kann und daher Vollmilch geliefert wird, bleibt der Landesfettstelle vorbehalten, die Vollmilchlieferungen für andere als die in Abs. 1 a-f bezeichneten Verbraucher dem Kommunalverband auf seinen Fettanteil anzurechnen und die Anrechnung für einzelne Gemeinden innerhalb des Kommunalverbandes anzuordnen.

§ 2. I. Verbraucher dürfen Vollmilch oder Magermilch beziehen, Erzeuger, Händler und andere Abgabestellen sie abgeben nur auf ausdrückliche Zuweisung des Kommunalverbandes oder der Gemeinde. Über die Zuweisung sind in jeder Gemeinde Listen zu führen, in denen die einzelnen Versorgungsberechtigten und die ihnen angewiesenen Abgabestellen (gemeindliche Stellen, Milchhändler, Molkereien, Kuhhalter) namentlich zu bezeichnen sind.

II. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist den Beziehern ferner ein auf die ihnen zugewiesenen Abgabestellen lautender Milchausweis auszustellen, ohne dessen Vorzeigung und Entwertung Milch nicht abgegeben oder bezogen werden darf. Die Landesfettstelle kann dieses Erfordernis auf andere Gemeinden ausdehnen und nähere Anordnungen treffen.

§ 3. I. Der Vollmilchbedarf der in § 1 Abs. 1 a-f bezeichneten Vollmilchversorgungsberechtigten ist nach Möglichkeit sicherzustellen und vor dem Bedarfe der übrigen Ver-

*) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit werden in diesem Abschnitt tierische und pflanzliche Speisefette, einschließlich der Ölfrüchte zur Nahrungszwecke, gemeinsam behandelt.

braucher, der Bedarf der Kinder bis zum 4. Lebensjahre (a und b) auch vor dem Bedarf der sonstigen Vollmilchversorgungsberechtigten zu decken.

II. Der Milchbedarf der einheimischen Bevölkerung ist vor dem Bedarf der Fremden sicherzustellen. Doch ist der Bedarf der vollmilchversorgungsberechtigten Fremden (§ 1 Abs. I a—f) vor dem Bedarf der nicht vollmilchversorgungsberechtigten Einheimischen zu decken.

§ 4. Milch, die über den hiernach bemessenen Milchbedarf an Milchhändler kommt, ist von diesen an eine vom Kommunalverband zu bestimmende Stelle zur Verbutterung abzugeben.

§ 5. I. Selbstversorger und daher nicht versorgungsberechtigt sind die Kuhhalter mit ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen, soweit sie die ihnen zustehenden Mengen von ihren im eigenen Betrieb für eigene Rechnung gehaltenen Kühen aufbringen.

II. Ziegenhaltern ist die Ziegenmilch nach einem vom Kommunalverband festzusetzenden Ansatz anzurechnen; für den nicht aus der Ziegenhaltung gedeckten Milchbedarf sind sie versorgungsberechtigt.

§ 6. I. Die in § 1 festgesetzten Höchstmengen gelten auch für die Abgabe von Milch in Gastwirtschaften, Fremdenheimen, Erholungsheimen und anderen Verberugungsbetrieben an die dort Beherbergten. An andere Gäste dieser Betriebe, sowie in Schankwirtschaften, Kaffeehäusern, Konditoreien usw. darf Frischmilch nur vor 9 Uhr morgens und zwar Vollmilch nur an Kinder bis zum 6. Lebensjahre verabreicht werden.

II. Der Kommunalverband hat hiernach gemäß der Zahl der Verpflegten, die dem einzelnen Wirtschaftsbetrieb zukommende Milchmenge festzusetzen. Abgabe und Bezug der Milch an diese Betriebe darf erst nach Deckung des nach § 1 bemessenen Bedarfs der Haushalte und Einzelverbraucher erfolgen.

III. Gemäß dieser Vorschrift ist der Bedarf auch dann zu bemessen, wenn die Betriebsunternehmer für sich und ihre Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen Selbstversorger sind. Auf Gäste erstreckt sich das Recht der Selbstversorgung nicht.

§ 7. Es ist verboten:

1. Rahm außer zur Herstellung von Molkereibutter in den Verkehr zu bringen, insbesondere an Konditoreien, Wirtschaften usw. zu verabsolgen;
2. Schlagrahm herzustellen.

§ 8. Die Halter von Milchvieh, die Milchhändler, sowie die milchverwendenden gewerblichen Betriebe sind verpflichtet, nach Anordnung des Kommunalverbandes und der Gemeinde Abgabe und Bezug aufzuzeichnen, auf Erfordern die gewünschten Aufschlüsse zu erteilen und Einsicht in die Aufzeichnungen zu geben.

§ 9. I. Der Kommunalverband erläßt die näheren Anordnungen.

II. Die in diesen Vorschriften den Gemeinden übertragenen Aufgaben werden von der Gemeindeverwaltung oder auf Anordnung der Gemeindeverwaltung oder des Kommunalverbandes von einem besonderen Ausschuß oder dem Bürgermeister wahrgenommen.

III. Die den Gemeinden übertragenen Aufgaben kann auch der Kommunalverband, die den Gemeinden oder dem Kommunalverband übertragenen Aufgaben auch die Landesfettstelle wahrnehmen. Soweit der Kommunalverband oder die Landesfettstelle entscheidet, ruhen im ersten Fall die Befugnisse der für die Gemeinde tätigen Stelle, im zweiten Falle auch die des Kommunalverbandes.

§ 10. Der Landesfettstelle bleibt es vorbehalten, Maßnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen und anzuordnen.

§ 11. I. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer es unternimmt, entgegen diesen Vorschriften Milch oder Rahm abzugeben oder zu beziehen;

2. wer den auf Grund der §§ 9 und 10 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

II. Der Versuch ist strafbar.

III. Neben der Strafe kann auf Entziehung der Milch und der Milchzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Vorschriften treten mit dem 4. Februar 1918 an die Stelle der Bekanntmachung vom 30. Juli 1917 in der Fassung vom 4. August 1917 („S. P. Staatsanzeiger“ Nr. 177 und 180).

Für die Pfalz verbleibt es bei den Vorschriften vom 2. November 1916.

München, den 19. Januar 1918.

Fehr.

Thüringische Staaten.

Bekanntmachung.

(Weim. Zeit. Nr. 29 vom 3. Februar 1918, Regbl. Sachz.-Mein. S. 89, Sachz. Mt. Amtsb. S. 177, Regbl. Coburg S. 61, Regbl. Gotha S. 47, „Der Deutsche“ (Sondersh. Nr. 29 vom 4. Februar 1918, Landesg. Schwarzg. Nr. 29 vom 3. Februar 1918, Neuß ä. L. Amtsb. S. 34, Amtsb. Neuß j. L. S. 80.)

Auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) sowie der zu § 3 Absatz 4 dieser Verordnung erlassenen Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 266) und der zu dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der Ministerien der Thüringischen Staaten wird mit Zustimmung dieser Ministerien folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Molkereien in den Thüringischen Staaten haben sämtliche in ihren Betrieben anfallende Magermilch, soweit sie nicht an die Milchlieferanten zurückgegeben werden muß, und soweit sie nicht nachweislich zur Versorgung der Bevölkerung abgegeben wird, zu Quark zu verarbeiten.

Die an die Milchlieferanten zurückzugebende Menge an Magermilch darf 50 vom Hundert der angelieferten Vollmilch nicht übersteigen.

Ist eine Molkerei zur Herstellung von Quark nicht in der Lage, so hat sie nach Bestimmung des zuständigen Kommunalverbandes die hierfür in Frage kommende Magermilch an eine andere Molkerei zur Verarbeitung auf Quark zu liefern.

§ 2.

Von dem anfallenden Quark (§ 1) verbleiben 50 vom Hundert dem Kommunalverbande, aus dem die Vollmilch an die Molkereien geliefert wird. Die restlichen 50 vom Hundert hat der Kommunalverband, in dem die Molkereien liegen, nach Anweisung der Thüringischen Landesfettstelle zum Versand bringen zu lassen.

§ 3.

In Abänderung des § 7 unserer Bekanntmachung vom 27. September 1917 wird der Hersteller-Höchstpreis für:
gepreßten Quark mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 vom Hundert auf 65 M.
Speisquark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 vom Hundert auf 60 „
für 50 kg festgesetzt.

Dieser Preis schließt die Kosten der Verpackung, wie die Lieferung frei Bahnwagen der Verladestelle oder, wenn keine Bahnversendung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort in sich.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung kann die Thüringische Landesfettstelle zulassen.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1918 in Kraft.
Weimar, den 1. Februar 1918.

Thüringische Landesfettstelle.
Strohmeyer.

Thüringische Staaten.

Bekanntmachung.

(Weim. Zeit. Nr. 29 vom 3. Februar 1918, Regbl. Sachf.-Mein. S. 89, Sachf. Mt. Amtsbl. S. 118, Regbl. Coburg S. 61, Regbl. Gotha S. 47, „Der Deutsche“ (Sondersh.) Nr. 29 vom 4. Februar 1918, Landesg. Schwarzg. Nr. 29 vom 3. Februar 1918, Neuf. ä. L. Amtsbl. S. 34.)

Die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 27. September 1917 bleiben auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) und der dazu von den Ministerien der am Ernährungsamt beteiligten Staaten erlassenen Ausführungsverordnungen in Geltung.

Weimar, den 1. Februar 1918.

Thüringische Landesfettstelle.
Strohmeyer.

Sachsen-Meiningen.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005 ff.).

(Regbl. Sachf.-Mein. S. 77.)

Auf Grund des § 15 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 wird folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörde ist das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung des Innern, untere Verwaltungsbehörde der Herzogliche Landrat.

2. Kommunalverband ist der Kreis, Vorstand des Kommunalverbandes der Herzogliche Landrat.

3. Die dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, nach § 3 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 2 und § 13 der Verordnung zustehenden Befugnisse werden auf die Thüringische Landesfettstelle, die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung wird dem Vorstand des Thüringischen Ernährungsamtes übertragen.

4. Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 5 der Verordnung ist der Vorstand des Thüringischen Ernährungsamtes.

5. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen werden durch deren Vorstand erlassen.

Meiningen, den 26. Januar 1918.

Herzogliches Staatsministerium,
Abteilung des Innern.
v. Türcke.

Sachsen-Altenburg.

Ausführungsverordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, zu der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch, vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005).

Vom 31. Januar 1918.

(Sachf. Mt. Amtsbl. S. 112.)

Auf Grund des § 15 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) wird folgendes bestimmt:

Die dem Ministerium, Abteilung des Innern, nach § 3 Absatz 3 und 4, § 8 Absatz 2 und § 13 der Verordnung zustehenden Befugnisse werden auf die Thüringische Landesfettstelle, die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 7 Absatz 5 der Verordnung dem Vorstand des Thüringischen Ernährungsamtes übertragen.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 5 der Verordnung ist der Vorstand des Thüringischen Ernährungsamtes.

Altenburg, den 31. Januar 1918.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,
Abteilung des Innern.
v. Wujjow.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 60, Gotha S. 47.)

Landeszentralbehörde im Sinne von § 9 und § 13 Abs. 3 der Verordnung des Kriegs Ernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Die der Landeszentralbehörde nach § 3 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 2 zustehenden Befugnisse werden der Thüringischen Landesfettstelle in Weimar, die der Landeszentralbehörde zustehende Entscheidung über Beschwerden nach § 7 Abs. 5 wird dem Vorstand des Thür. Ernährungsamtes in Weimar übertragen.

Zuständige Behörde nach § 3 Abs. 5 ist der Vorstand des Thür. Ernährungsamtes in Weimar.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 7 Abs. 3 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Kommunalverband sind die Bezirke der Bezirksverwaltungsbehörden. Vorstand des Kommunalverbandes sind die Gemeindevorstände der unmittelbaren Städte und die Vorstände der Landratsämter.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch ihre Vorstände.

Gotha, den 1. Februar 1918.

Herzogl. Sächf. Staatsministerium.

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Landesg. Schwarzg. Nr. 27 vom 1. Februar 1918.)

Auf Grund des § 15 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die unterzeichnete Ministerialabteilung. Untere Verwaltungsbehörden sind die Landratsämter und der Stadtgemeindevorstand zu Rudolstadt.

§ 2.

Kommunalverbände sind die Landratsamtsbezirke und der Stadtgemeindebezirk Rudolstadt. Gemeinden sind die Gemeinden und Gutsbezirke.

§ 3.

Die uns nach § 3 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 2 und 13 der Verordnung zustehenden Befugnisse werden auf die Thüringische Landeszeitstelle in Weimar, die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung wird dem Vorstand des Thüringischen Ernährungsamts in Weimar übertragen.

§ 4.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 5 der Verordnung ist der Vorstand des Thüringischen Ernährungsamts in Weimar.

§ 5.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen werden durch deren Vorstand erlassen. Rudolstadt, den 28. Januar 1918.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

Schwarzburg-Sonderhausen.

Ministerialverordnung.

(Amtl. Bef. Sondersh. S. 26.)

Auf Grund des § 15 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde ist das Fürstliche Ministerium, Abteilung des Innern.

Untere Verwaltungsbehörden sind die Fürstlichen Landräte und die Magistrate der kreisfreien Städte.

§ 2.

Kommunalverbände sind die Kreise und die kreisfreien Städte.

§ 3.

Die dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung des Innern, nach § 3 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 2 und 13 der Verordnung zustehenden Befugnisse werden auf die Thüringische Landeszeitstelle in Weimar, die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung wird dem Vorstand des Thüringischen Ernährungsamts in Weimar übertragen.

§ 4.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 5 der Verordnung ist der Vorstand des Thüringischen Ernährungsamts in Weimar.

§ 5.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen werden durch deren Vorstand erlassen.

Sonderhausen, den 17. Januar 1918.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium,
Abteilung des Innern.
Bauer.

Reuß jüngerer Linie.

Ministerial-Verordnung zur Ausführung der nachstehend abgedruckten Verordnung*) über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005).

(Amtsbl. Reuß j. L. S. 50.)

1.

Die den Landeszentralbehörden nach den §§ 3 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 2 und 5, 13, Abs. 1 der Verordnung zustehenden Be-

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 1454.

fugnisse werden auf die Thüringische Landeszeitstelle in Weimar übertragen.

2.

Zuständige Behörde zur Entscheidung über Beschwerden im Sinne der §§ 3 Abs. 5; 7 Abs. 5 ist der Vorstand des Ernährungsamtes der Thüringischen Staaten in Weimar.

3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gera, den 25. Januar 1918.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium,
Abteilung für das Innere.
Frhr. von Brandenstein.

Höchstpreise für Quark.

Braunschweig.

Staatsministerium. Bekanntmachung, betr. Höchstpreise für Quark und Quarkkäse.

Vom 21. Januar 1918.

(Braunschw. Anz. Nr. 20 vom 24. Januar 1918.)

IV. Futtermittel.

Futtermittel.

Reich.

Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (RGBl. S. 23).

Vom 31. Januar 1918.

(Z. Bl. S. 98.)

Auf Grund der §§ 2, 6 und 7 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (RGBl. S. 23) wird bestimmt:

§ 1.

Die Übernahmepreise, welche die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin für die von ihr abgenommenen Futtermittel und Hilfsstoffe zu zahlen hat (§ 7 Abs. 1 der Verordnung) und die Zuschläge bei Lieferung einschließlich Sack (Sackzuschläge) dürfen für die Tonne (1000 Kilogramm) folgende Beträge nicht übersteigen:

Es folgen die Preise — hier nicht abgedruckt.

Die Übernahmepreise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation nach Wahl der Bezugsvereinigung. Das Bruttogewicht ist maßgebend, gleichviel, ob die Ware einschließlich Sack, in Leihsäcken oder in eingesandten Säcken geliefert wird.

Der Preisberechnung ist das auf der Abgangstation durch bahnamtliche Wiegebecheinigung oder durch Becheinigung eines vereidigten Wiegers festgestellte Gewicht zugrunde zu legen. Der zur Lieferung Verpflichtete ist zu dieser Feststellung verpflichtet. Ist die Feststellung unterblieben, so gilt für die Preisberechnung das an der Empfangstation bahnamtlich festgestellte Gewicht.

§ 2.

Bei jeder Lieferung von Futtermitteln, für die ein Höchstgehalt oder ein Mindestgehalt von Bestandteilen vorgeesehen ist, hat der Lieferungspflichtige den Gehalt an diesen Bestandteilen durch Vorlegung einer Analyse der zuständigen landwirtschaftlichen Versuchsstation, oder, soweit es sich um Abfälle der Müllerei handelt, der Versuchsstation für Getreideverarbeitung, Berlin, Seestraße 11, und einer Bescheinigung der Probeentnehmer über die ordnungsgemäße Probeentnahme nachzuweisen. Die Probeentnahme hat durch vereidigte Probeentnehmer, oder, falls solche am Verladeorte nicht vorhanden sind, durch zwei Unparteiische zu erfolgen.

Bei Lieferung von Mengen unter 100 Zentnern sind die Nachweise nur auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu führen.

§ 3.

Der Lieferungspflichtige hat die Ware nach Wahl der Bezugsvereinigung lose oder einschließlich Sack oder in Leihsäcken oder in eingesandten Säcken zu versenden. Der Lieferungspflichtige hat die Sackbänder zu stellen.

Bei Lieferung einschließlich Sack erhöht sich der Übernahmepreis um den Sackzuschlag. Soweit der Sackzuschlag nicht gemäß § 1 festgesetzt ist, wird er von der Bezugsvereinigung bestimmt; er darf nicht weniger als 30 Mark und nicht mehr als 60 Mark für die Tonne betragen.

Bei Lieferung in Leihsäcken ist eine Leihgebühr von 1 Pfennig für den Sack und Tag, gerechnet vom Tage der Verladung bis zum Tage der Wiederabsendung, höchstens aber für 30 Tage zu zahlen. Die Leihsäcke sind frachtfrei der vom Verleiher zu bestimmenden Eisenbahnstation zurückzuliefern. Sind die Leihsäcke nicht binnen 30 Tagen wieder abgehandelt, kann der Verleiher neben der Leihgebühr Ersatz der Säcke in Höhe von 4 Mark für den Sack beanspruchen.

Die Bezugsvereinigung ist berechtigt, diesen Betrag und die Leihgebühr für 30 Tage bei der Berechnung der Futtermittel in Rechnung zu stellen. Bei rechtzeitiger Wiederabsendung der Säcke ist der Betrag und die Leihgebühr, soweit auf diese ein Anspruch nach Abs. 3 nicht entstanden ist, zurückzubergüten.

Kommt der Lieferungspflichtige dem Verlangen der Bezugsvereinigung, die Ware einschließlich Sack oder in Leihsäcken zu versenden, binnen 14 Tagen nicht nach, so kann die Bezugsvereinigung einen Preisabschlag von 25 Pfennig auf den Zentner eintreten lassen, es sei denn, daß der Lieferungspflichtige nachweislich ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, die Säcke zu beschaffen.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten nur für Gemebesäcke.

§ 4.

Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung der Ware (§ 6 der Verordnung) beträgt für jeden angefangenen Monat 1 Mark für die Tonne

§ 5.

Im Zeitpunkt des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3 der Verordnung) hat der Besitzer die Mengen, die er der Bezugsvereinigung liefern will, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch Sachverständige feststellen zu lassen, die von der Landwirtschaftskammer oder von der entsprechenden Landwirtschaftsvertretung seines Bezirks ernannt werden. Befinden sich die Gegenstände in unverdorbenem Zustand, so hat der Besitzer eine Bescheinigung der Sachverständigen hierüber unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubringen. Können die Sachverständigen diese Bescheinigung nicht ausstellen, so ist unter ihrer Aufsicht Probe zu entnehmen, die versiegelte Probe der landwirtschaftlichen Versuchsstation des Bezirkes zur Feststellung der Beschaffenheit und des Mindertwerts zu übersenden und die Versuchsstation zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an die Bezugsvereinigung zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Besitzer zur Last.

§ 6.

Die Bestimmungen treten am 10. Februar 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 18. November 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 150) außer Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten nicht für Futtermittel und Hilfsstoffe, die beim Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen auf der Abgangsstation bereits verladen sind, auf diese Futtermittel und Hilfsstoffe finden die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Berlin, den 31. Januar 1918.

Der Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Kleie aus Getreide.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 31.)

Als Schiedsgericht im Sinne des § 5 der Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Regbl. S. 949) wird für das Herzogtum Coburg das durch die Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1917 zur Ausführung des § 7 der Bundesratsverordnung über Futtermittel und des § 6 der Bundesratsverordnung über zuckerhaltige Mittel (Regbl. S. 73) eingesetzte Schiedsgericht bestellt.

Anträge an das Schiedsgericht, bei dem nur die baren Auslagen berechnet werden, sind an den Vorsitzenden zu richten.

Coburg, den 18. Januar 1918.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verkehr mit Heu.

Oldenburg.

Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betr. Beschränkung des Verkehrs mit Heu.

Vom 23. Januar 1918.

(Oldenb. Anz. S. 73.)

Sachsen-Coburg-Gotha.**Staatsministerium. Bekanntmachung, betr. Beschränkung des Verkehrs mit Heu und Klee.**

Vom 18. Januar 1918.
(Regbl. Coburg S. 36.)

Feststellung der Heu- und Strohvorräte.**Oldenburg.**

(Oldenb. Anz. S. 43.)

Gelegentlich der nach der Verordnung vom 24. November 1917 über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten durchzuführenden Vorratserhebung haben die Kommunalverbände durch die hierfür bestimmten Feststellungsausschüsse eine Feststellung der Heu- und Strohvorräte vorzunehmen. Die Ausschüsse sind ermächtigt, auf Grund des § 1 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 jederzeit innerhalb ihres Aufgabekreises Auskunft zu verlangen. Verweigerung der Auskunft oder unrichtige und unvollständige Auskunft haben die gesetzlichen Strafen zur Folge; auch können die Vorräte, welche verschwiegen sind, für verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Oldenburg, den 8. Januar 1918.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Verkehr mit Stroh.**Baden.****Ministerium des Innern. Verordnung, betr. den Verkehr mit Stroh.**

Vom 23. Januar 1918.
(Ges. Bl. Baden S. 24.)

Hessen.**Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Beschränkung des Verkehrs mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1917 betreffend.**

Vom 26. Januar 1918.
(Hess. Regbl. S. 41.)

Oldenburg.**Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betr. Verkehrsbeschränkungen für die Ausfuhr von Stroh.**

Vom 30. Januar 1918.
(Oldenb. Anz. S. 95.)

Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.**Preußen.**

Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (RGBl. S. 1125).

(Min. Bl. f. Landw. S. 21.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 bestimmen wir folgendes:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet auf Anordnungen der zuständigen

Behörde -- in Landkreisen des Landrats (im Regierungsbezirk Sigmaringen des Oberamtmannes), in Stadtkreisen des Magistrats beziehungsweise Bürgermeisters --

- a) den Einschlag von Niederwaldbeständen und von Unterholz im Mittelwalde in unbelaubtem Zustande zu unterlassen,
- b) in allen Laubholzschlägen die Spitzen der Zweige bis zur Stärke von 1 cm, soweit sie nicht von ihnen selbst als Viehfutter verwertet werden, bis zu 3 Wochen nach Aufarbeitung des übrigen Holzes unaufgearbeitet im Schlage liegen zu lassen und etwaigen Kaufliebhabern zur Verwendung als Viehfutter zu überlassen,
- c) den Käufern das Zusammenbringen, Schneiden, Häckseln, Trocknen, Verpacken und Fortschaffen der Zweigspitzen und die Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen im Wald gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

2. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Parteien fehlt die zuständige Behörde -- siehe Nr. 1 -- die von den Käufern der Zweigspitzen den Forsteigentümern oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten zu gewährenden Vergütung für die ihnen nach Nr. 1 eingeräumten Nutzungen und Befugnisse fest.

3. Beschwerden über die auf Grund dieser Bestimmungen von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen entscheidet der zuständige Regierungspräsident endgültig.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

4. Wer den Vorschriften zu Nr. 1 a, b und c zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 6. Januar 1918.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarocki.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
von Eichenhart-Rothke.

Hessen.**Bekanntmachung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.**

Vom 21. Januar 1918.
(Hess. Regbl. S. 40.)

Auf Grund der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 27. Dezember 1917 über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig wird im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Vornahme von Fällungen in Laubholzbeständen im Alter von unter 40 Jahren vor dem 15. April ist verboten. Bei Fällungen, die nach dem 15. April vorgenommen werden, sind die grünen Zweige bis zu 2 Zentimeter Stärke am Abschnitt abzutrennen und im Wald zu belassen. Die Forsteigentümer und sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, diese Zweige zwecks Gewinnung von Laubheu und Futterreisig gegen Vergütung abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, kann Ausnahmen von dem Fällungsverbot zulassen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die zur Ausführung der Ver-
ordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreife
getroffenen oder noch zu treffenden Vorschriften werden mit
Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Ver-
fündung in Kraft.

Darmstadt, den 21. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Somborgk.

Krämer.

Höchstpreise für Heu.

Württemberg.

Verfügung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise
für Heu aus der Ernte 1917.

Vom 24. Januar 1918.

(Staatsanz.Württemb. Nr. 21 vom 25. Januar 1918.)

Anhang zu Abschnitt B.

Sonstige Lebens- und Genussmittel.

Salzordnung.

Lippe.

(Staatsanz. Lippe S. 77.)

Da in der Salzversorgung des Landes keine weitere Ver-
schlechterung eingetreten ist, und die Hausflachtungen nach
dem 31. Januar im wesentlichen ihren Abschluß nehmen, so
wird die Salzordnung vom 1. Dezember 1917 (Staatsanz.
S. 1215) mit Montag, dem 4. Februar außer Kraft gesetzt.

Detmold den 30. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung,
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung.
F. hr. Biedenweg.

Versorgung mit Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen sowie deren Ersatzstoffen.

II. Bergbau, Erden und Steine.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 13. Abschnitts des Zolltarifs (Waren aus Steinen usw).

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 24 vom 28. Januar 1918.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1917 (Reichsanz. Nr. 82), betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waren des 13. Abschnitts des Zolltarifs, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

In Ziffer III der Bekanntmachung vom 4. April 1917 (dem Verbot unter Ziffer I nicht unterstellte Waren) erhält der Absatz, betreffend Waren der Nr. 678, folgende veränderte Fassung:

Edelsteine, bearbeitet: ohne Fassung (mit Ausnahme der zu technischen Zwecken bestimmten); in anderer Weise als zu technischen Zwecken gefaßt; in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck oder Zierart geeigneten Form oder geschnitten (Gemmen, Rameen); Schmuckwaren aller Art in Verbindung mit Edelsteinen, soweit sie nicht an sich unter andere Nummern fallen aus 678.

Berlin, den 25. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
F. M.: Müller.

III. Metalle, Metallwaren, Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr der Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs (Feuerwaffen, Uhren usw).

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 24 vom 28. Januar 1918.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1917 (Reichsanz. Nr. 129 vom 2. Juni 1917), betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr

der Waren des 19. Abschnitts des Zolltarifs (Feuerwaffen, Uhren, Lontwerkzeuge, Kinderpielzeug), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

a) Im ersten Absätze der Ziffer III der Bekanntmachung vom 1. Juni 1917 ist die Stelle: „unbeschadet der Waren usw. erlassenen Bestimmungen“ zu streichen.

b) Aus dem Verzeichnis unter Ziffer III derselben Bekanntmachung sind die Absätze Nr. 1—4 über Taschenuhren sowie Uhrgehäuse, Uhrwerke, Rohwerke und Uhrfurnituren zu Taschenuhren der Ausfuhrnummern 929 b, 929 c, 930 b, 931 und 932 des Statistischen Warenverzeichnisses zu streichen.

c) Die durch die vorstehende Bestimmung dem Aus- und Durchfuhrverbot unterstellten, bisher für die Aus- und Durchfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Aus- und Durchfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 6. Februar 1918 zur Beförderung aufgegeben sind.

Berlin, den 25. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
F. M.: Müller.

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 24 vom 28. Januar 1918.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1917 (Reichsanz. Nr. 281 vom 27. November 1917), betreffend Aus- und Durchfuhrverbote, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Die Bestimmung unter II der Bekanntmachung vom 26. November 1917, wonach das Aus- und Durchfuhrverbot für Waren der in derselben Bekanntmachung unter I Ziffer 12 genannten Art auf Taschenuhren und Taschenuhrteile keine Anwendung findet, wird mit Wirkung vom 25. Januar 1918 aufgehoben.

II. Die durch die vorstehende Bestimmung dem Durchfuhrverbot unterstellten, bisher für die Durchfuhr nicht verbotenen Taschenuhren und Taschenuhrteile sind zur Durchfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 6. Februar 1918 zur Beförderung aufgegeben sind.

Berlin, den 25. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
F. M.: Müller.

IV. Chemische und ähnliche Erzeugnisse. Arzneimittel.

Absatz von Kalisalzen.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.

Vom 25. Januar 1918.

(RGBl. S. 59.)

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (RGBl. S. 775) hat der Bundesrat folgende Ergänzungen der am 9. Juli 1910 und 3. August 1917 (RGBl. S. 925 beziehungsweise 692) bekanntgemachten Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Zum VI. Abschnitt. Einrichtung der Verteilungsstelle und der Berufungskommission (zu §§ 30 und 31):

1. In Ziffer 3 Abs. 1 ist als vierter Satz einzuschalten:

Die Ernennung und Wahl der Mitglieder der Verteilungsstelle und der Stellvertreter, soweit dieselben nicht lediglich in Ausführung der Bestimmungen des § 30 Abs. 2 des Kaligesetzes vom 25. Mai 1910 (RGBl. S. 775) bei den Entscheidungen der Verteilungsstelle über die Kürzungen (§ 13) der Beteiligungsziffer mitwirken, erfolgt nach Ablauf der am 31. Dezember 1917 beendigten Amtsperiode für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1921, die Ernennung der Mitglieder der Berufungskommission für die Zeit bis zum 31. Dezember 1921.

2. In Ziffer 10 Abs. 2 tritt als vierter Satz hinzu:

Die Wahl der Mitglieder der Verteilungsstelle, soweit dieselben nicht lediglich in Ausführung der Bestimmungen des § 30 Abs. 2 des Kaligesetzes vom 25. Mai 1910 (RGBl. S. 775) bei den Entscheidungen der Verteilungsstelle über die Kürzungen (§ 13) der Beteiligungsziffer mitwirken, hat für den Zeitraum, endigend mit dem 30. Juni 1921, bis zum 31. Januar 1918 zu erfolgen.

Berlin, den 25. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
F. A.: Dr. Göppert.

Absatz von Soda und Ätznatron.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Soda und Ätznatron.

Vom 24. Januar 1918.

(Reichsanz. Nr. 21 vom 25. Januar 1918.)

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1917, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917, wird bestimmt:

I. Der Absatz von Soda und Ätznatron jeder Art (kalkinierte Soda, kristallisierte Soda, Ätznatron in fester und flüssiger Form, auch Ätznatronabfallauge) ist nur gestattet an Personen oder Firmen, welche sich durch einen im Lieferungs-

monat über die angeforderte Menge gültigen Zuteilungsschein als bezugsberechtigt ausweisen.

II. Erzeuger und Händler dürfen Soda und Ätznatron an solche Händler abgeben, welche den Verpflichtungsschein der Zentralstelle für Alkalkalien und Soda für das Jahr 1918 unterzeichnet haben. Händler dürfen Soda und Ätznatron an Verbraucher nur auf Zuteilungsschein abgeben, an einen anderen Händler (Zwischenhändler) nur, wenn der Zwischenhändler nachweist, daß bezugsberechtigte Verbraucher die angeforderte Menge Soda oder Ätznatron bei ihm unter Vorlegung der Zuteilungsscheine bestellt haben.

III. Erzeuger und Händler haben zu Beginn jeden Monats über die im Vormonat bezogenen und an die einzelnen Abnehmer abgelieferten Mengen Aufstellungen an die Zentralstelle für Alkalkalien und Soda, Abteilung für Soda und Ätznatron, Berlin W. 9, Eichhornstraße 4, einzusenden.

IV. Von den vorstehenden Beschränkungen wird nicht betroffen:

1. der Absatz von Soda und Ätznatron, gereinigt und chemisch rein,
2. der Absatz derjenigen Mengen Kristallsoda, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bekanntmachung bereits vom Erzeuger in Verkehr gebracht waren und welche von den Erzeugern künftig als verkehrsfreie Ware abgegeben werden.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Zentralstelle für Alkalkalien und Soda.
Dr. Hornch.

Meldepflicht für Bestände an Soda, Ätznatron usw.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für Bestände an Soda, Ätznatron, Pottasche und Ätkali.

(Reichsanz. Nr. 21 vom 25. Januar 1918.)

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1917, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917, wird bestimmt:

I. Bis zum 8. Februar 1918 sind alle Bestände, welche am 1. Februar 1918 an kalkinierter Soda, Ätznatron in fester und flüssiger Form, Pottasche und Ätkali in fester und flüssiger Form vorhanden sind, soweit der Vorrat 100 kg übersteigt, anzumelden.

II. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben.

III. Die Meldungen sind zu richten:

1. für Soda, Ätznatron und Natronlauge an die Zentralstelle für Alkalkalien und Soda, Abteilung für Soda und Ätznatron, Berlin W. 9, Eichhornstraße 4.
2. für Pottasche, Ätkali und Ätkalilauge an die Zentralstelle für Alkalkalien und Soda, Abteilung für Pottasche und Ätkali, Berlin W. 10, Regentenstraße 23.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Zentralstelle für Alkalkalien und Soda.
Dr. Hornch.

Verwendung von Kallum- und Natriumhydroxid zur Herstellung von Seife.

Sachsen-Meinungen.

(RegBl. Sachj. Meim. S. 71.)

Unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember 1917 in Nr. 198 des Regierungsblattes, betreffend Abgabe von Kalium- und Natriumhydroxid (Ätkali und Ätznatron,

Seifenstein) sowie deren Laugen*) berichten wir dahin, daß die Abgabe für die Dauer des gegenwärtigen Kriegs nur gegen Erlaubnis des Herzoglichen Landrats stattfinden darf.
Meiningen, den 14. Januar 1918.

Herzogliches Staatsministerium,
Abteilung des Innern.
v. Tüdde.

V. Öle und Fette für technische Zwecke.

Verkehr mit Seife usw.

Preußen.

Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln.

(Min. Bl. d. S. u. G. R. S. 72.)

Am die
Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten in Sig-
maringen ergangen.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß durch die von der Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft getroffenen Maßnahmen der ordnungsmäßige Verkehr mit Seife sichergestellt ist, werden die unter II Ziffer 1 bis 3 unseres Kundenerlasses vom 10. Januar v. Jz. (S. M. Bl. 1917 S. 16) zur Überwachung des Verkehrs mit Seife erlassenen Vorschriften aufgehoben. Die Führung von Lagerbüchern seitens der Kleinhändler ist demnach nicht mehr erforderlich.

Wir ersuchen die Kommunalverbände sowie die beteiligten Handelskreise von vorstehendem in Kenntnis setzen zu wollen.

Berlin, den 12. Januar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lujensky.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Jarosky.

Schaumburg-Lippe.

Ministerium. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Seifenpulver.

Vom 19. Januar 1918.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 56.)

VI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher
von Kohle, Koks und Briketts über 10 t
monatlich im Februar 1918.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 t monatlich im Februar 1918.

(Reichsanz. Nr. 21 vom 25. Januar 1918.)

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (S. M. Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars

*) R. Kr. Bl. S. 1744.

für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (S. M. Bl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145), wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Februar erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 t (1 t = 1000 kg = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabfuß beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Meeres- und Marineverwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatsseisenbahnen;
- b) die Kaiserliche Marine für ihre Bunkerkohlen;
- c) die Meeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;*);
- e) Bechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Bechen selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokereien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Leerddestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verkokeln, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Bechenbesitzer gehörige Bechenanlage errichtet sind;
- f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Straf- anstalten und ähnliche Betriebe, ferner Wädereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Bechenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Ruß-, Staub-, Schlamm-

fohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) ist anzugeben die tatsächlich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Vorrückstände nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

3. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Zuschüsse mit Nennung des Zuschussenden anzugeben.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

I. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldekarten einzusenden;
4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Besteht der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer so viel Karten einzureichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6^a) zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Abzweigungs-Gesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7¹ zu beschaffende Einzelmeldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim, Parkring 27/29, zu senden.

III. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleich lauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

IV. Für Gaskoks fällt die unter Absatz I, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

*) Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunker-Kohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle*) aus Ober- und Niederschlesien:
Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 32.
2. Für Ruhrkohle*):
Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
3. Für Steinkohle*) aus dem Aachener Revier:
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Kofelscheid (Bez. Aachen).
4. Für die Steinkohle*) aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz:
Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für die Braunkohle†) aus dem Gebiet rechts der Elbe mit Ausnahme von sächsischer Braunkohle:
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.
6. Für die Mitteldeutsche Braunkohle†) (links der Elbe mit Ausnahme der unter 7 genannten):
Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstraße 2.
7. Für Braunkohle†) aus dem Königreich Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle*):
Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E. Dresden.
8. Für rheinische Braunkohle†), Braunkohle†) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Vüllgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen:
Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.
9. Für Steinkohle*) und Braunkohle†) aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle*†):
Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstraße 16.
10. Für Steinkohle*) des Deisters und seiner Umgebung (Obernkirchen, Warfinghausen, Ibbenbüren usw.):
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung, Warfinghausen am Deister.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit deutscher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen, für Februar bestimmten Meldekarten mit schwarzem Druck erhalten werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirkskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von M — 25 für vier zusammenhängende Karten einschl. Text dieser Bekanntmachung beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe § 5, I³ und *, § 5, II und § 9¹) sind dort einzeln für M 0,05 das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbraucherguppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in-

*) Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

†) Auch Braunkohlenbriketts, Kalkbrechsteine und Grubenkoks.

Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem angegeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Beehe, Koksanstalt, Brikettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Weinbetrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf so viel neue Meldekarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Reilmengen der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. Juli 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldekarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6^a), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6^b) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke.

Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldekarte ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

§ 14. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft. Berlin, 20. Januar 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stuß.

Württemberg.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 25 vom 30. Januar 1918.)

Vorstehender Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung*) wird hinzugefügt:

1. Zu § 4: Auf die Beachtung der Buchführungspflicht wird unter Bezugnahme auf § 14 vorstehender Verordnung nochmals besonders hingewiesen.
2. Zu §§ 5 und 6: Für gewerbliche Verbraucher von 10 Tonnen Brennstoffen und darüber sind die Meldungen wie folgt zu erstatten:

a) Unter Benützung des Meldeheftes: Eine Meldung an den Reichskommissar in Berlin, eine Meldung an die W. Landeskohlenstelle, eine Meldung an die amtliche Verteilungsstelle, die für die benötigte Sorte in Frage kommt, und eine Meldung an den Reichskommissar in Mannheim.

b) Unter Benützung der Einzelkarten: An die weiter in Betracht kommenden amtlichen Verteilungsstellen und die Lieferer.

3. Die Meldehefte und Einzelkarten sind wie bisher auf den Oberämtern, in Städten mit über 10 000 Einwohnern beim Stadtschultheißenamt, sowie in Stuttgart bei der städtischen Brennstoffstelle, Redaktionsstraße 44, erhältlich.

4. Zu § 11: Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß das Unterlassen der Brennstoffmeldung Ausschließung von der Belieferung nach sich ziehen kann.

5. Verbraucher, die ihrer Auftragsmeldepflicht nicht nachkommen, können auf Berücksichtigung nicht rechnen und Klagen über Kohlenmangel können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf dem vorgeschriebenen Vordruck, der bei den in Ziffer 3 bezeichneten Stellen kostenlos erhältlich ist, an die Landeskohlenstelle eingereicht werden.

Stuttgart, den 28. Januar 1918.

K. W. Kriegsministerium.
b. Marchtaler.

*) Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 t monatlich im Februar 1918. (Vergl. R. Kr. Bl. S. 1983.)

**Erhebung von Gebühren
für den Bezug von Kohlen.**

Mecklenburg-Schwerin.

**Bekanntmachung vom 2. Februar 1918, betreffend Erhebung
von Gebühren für den Bezug von Kohlen.**

(Regbl. Meckl. Schw. S. 143.)

Nachstehende Anordnung der Landesbehörde für Volks-
ernährung vom 25. Januar d. Js., betreffend die Erhebung
von Gebühren für den Bezug von Kohlen wird hierdurch
zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 2. Februar 1918.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern.
L. von Meerheimb.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Septem-
ber/4. November 1915 und 6. Juli 1916 über die Errichtung
von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung sowie
der vom Großherzoglichen Ministerium des Innern dazu er-
lassenen Ausführungs-Bekanntmachungen hat die Landes-
behörde für Volksernährung, Landeskohlenstelle, bestimmt:

Zur Deckung der durch die Geschäftsabteilung der Landes-
kohlenstelle erwachsenden Kosten wird

1. für jede auf abgestempelten Bestellschein bezogene
Tonne (1000 kg) Kohlen und dergl. mit Wirkung vom
1. Oktober 1917 eine Gebühr von 0,20 M,
2. für jede auf Meldebarte bezogene Tonne (1000 kg)
Kohlen und dergl. für die Monate Oktober und No-
vember eine Gebühr von 0,20 M. und mit Wirkung
vom 1. Dezember 1917 eine Gebühr von 0,10 M
erhoben.

Schwerin, den 25. Januar 1918.

Landesbehörde für Volksernährung.
Dr. Stratmann. v. Böhl. Capobus.

Verkauf von Brennholz.

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Landesz. Schwarzb. Nr. 20 vom 24. Januar 1918.)

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von
Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom
25. September 1915 (RWB. S. 607) und der Ergänzung-
bekanntmachung vom 4. November 1915 (RWB. S. 728) ver-
ordnen wir, was folgt:

§ 1.

Der Verkauf von Dreh-Brennholz (Scheiten und Wal-
zen) ist bis zur Erfüllung der in § 2 dieser Verordnung auf-
gelegten Pflichten den Waldbesitzern verboten.

§ 2.

Jeder Besitzer von mehr als 25 ha Wald innerhalb des
Fürstentums ist verpflichtet, den Kommunalverbänden von je
1,5 ha Holzbodenfläche 1 rm Dreh-Brennholz (Scheite oder
Walzen) bis zum 1. August 1918 im Walde aufbereitet zur
Verfügung zu stellen, und zwar mindestens ein Drittel der
Gesamtmenge bis 1. April, das zweite Drittel bis 1. Juni
und den Rest bis 1. August 1918. Auf Antrag kann den
lieferungspflichtigen Waldbesitzern bei Vorliegen besonderer
Bestandsverhältnisse von der unterzeichneten Ministerial-
abteilung gestattet werden, daß sie statt 1 rm Drehholz 100
Wellen hartes Laubholzreißig liefern.

Zum Zwecke der Lieferung der in Abf. 1 vorgeesehenen
Mengen kann die Nutzung der in den Forstwirtschaftsplänen
vorgesehenen Einschlagsmassen überschritten werden.

Die Verpflichtung von Brennholzabgaben auf Grund von

Mengen kommen für den Lieferungsobligationen bei der Ge-
samtlieferung in Anrechnung.

§ 3.

Der Preis für die nach § 2 Abf. 1 den Kommunalver-
bänden zu liefernden Brennholzer beträgt im Walde

1. im Landratsamtsbezirk Rudolstadt, mit Ausschluß
des Amtsgerichtsbezirks Leutenberg,
für 1 rm weiche Scheite und Walzen 16 M,
für 1 rm harte Scheite und Walzen 18 M,
im Amtsgerichtsbezirk Leutenberg
für 1 rm weiche Scheite und Walzen 16 M,
für 1 rm harte Scheite und Walzen 18 M;
2. im Landratsamtsbezirk Königsee
für weiche Scheite und Walzen die festgesetzten
Magazinholztage,
für 1 rm harte Scheite und Walzen 16 M;
3. im Landratsamtsbezirk Frankenhäusen
für 1 rm weiche Scheite und Walzen 8 M,
für 1 rm harte Scheite und Walzen 18 M.

Für 100 Wellen hartes Laubholzreißig wird der Preis-
auf 18,00 M festgesetzt.

Die Bezahlung des Holzes durch den Kommunalverband
hat binnen 3 Monaten nach der Übergabe zu erfolgen.

Der Kommunalverband übernimmt das Holz nach Fer-
tigstellung zu dem vom Waldbesitzer bestimmten Zeitpunkte.
Die Übernahme gilt als mit diesem Zeitpunkte erfolgt, auch
wenn kein Vertreter des Kommunalverbandes zur angeetzten
Zeit zugegen war.

§ 4.

Die Kommunalverbände haben nach näherer Bestimmung
der unterzeichneten Ministerialabteilung die Verteilung auf
die Gemeinden vorzunehmen. Die Abfuhr der Hölzer ist
Sache der Gemeinden. Sie haben das ihnen gelieferte Holz
an die Ortsbewohner nach gleichmäßigen Grundflächen zu
verteilen zu einem Preise, der die Erwerbskosten einschließlich
der Ausgaben für Abfuhr und Verteilung nicht über-
steigen darf.

Berechtigungshölzer, vorhandene Vorräte von mindestens
1 rm sowie Waldbesitz unter 25 ha sind bei der Verteilung zu
berücksichtigen.

§ 5.

Eine Veräußerung des auf Grund dieser Verordnung
zum Gebrauche im eigenen Haushalte gelieferten Holzes ist
verboten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
1500 M bestraft.

Rudolstadt, den 21. Januar 1918.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

**Vorläufige Festsetzung der Über-
nahmepreise von Brennstoffen.**

Reich.

**Bekanntmachung über die vorläufige Festsetzung der über-
nahmepreise von Brennstoffen.**

(Reichsanz. Nr. 31 vom 5. Februar 1918.)

In Ausführung des § 4 der Verordnung des Bundesrats
vom 24. Februar 1917, betr. Regelung des Verkehrs mit
Kohle (RWB. S. 167), verbunden mit § 1 der Bekannt-
machung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1917, betr. die
Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung.
(RWB. S. 193), bestimme ich:

Ist ein Erzeuger oder Besitzer von Brennstoffen ange-
messen worden, die Brennstoffe einem Dritten zu überlassen

und kommt eine Einigung über den übernahmepreis nicht zustande, so hat der Empfänger oder Besitzer vorläufig Zug um Zug den Tagespreis zu bezahlen, der für die betr. Brennstoffart gilt. Die Kosten der Beschaffung von dem derzeitigen Lagerort der Brennstoffe bis zum Empfänger trägt dieser. Abweichende Regelung in Einzelfällen behalte ich mir vor.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 4 der Verordnung vom 24. Februar 1917 wird durch diese Anordnung nicht vorgegriffen.

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlen-
verteilung.
Stuß.

Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Bayern.

**R. Staatsministerium des Innern. R. Kriegsministerium.
Bekanntmachung vom 14. Dezember 1917 über Ausführungs-
bestimmungen zur Bekanntmachung des Reichskommissars für
die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 über die Ein-
schränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit („R. B. Staats-
anzeiger“ Nr. 264).**

(Bayr. Staatsanz. Nr. 292 vom 16. Dezember 1917.)

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 („Reichsanzeiger“ Nr. 263, „R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 264) ergehen folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Mit den Aufgaben, die den Vorständen der Kommunalverbände und der Gemeinden (Kommunalbehörden) in den §§ 1 g, h und k, § 4 e, § 5 und § 11 c zugewiesen sind, werden in Bayern im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung die Kriegsamtstellen und die Kriegsamtnebenstelle Ludwigshafen a. Rh. beauftragt. Kreisunmittelbare Städte sowie alle Gemeinden über 10 000 Einwohner sind vor Erlass der Ortsvorschriften zu hören.

Dagegen bleibt für die von einem Kommunalverband oder einer Gemeinde betriebenen Stromerfordungsunternehmen und für Einzelanlagen (§ 4 b) die Bezeichnung der als Träger der Aufgaben der Vertrauensmänner zu bestimmenden Dienststellen oder Beamten den Vorständen der Kommunalverbände und den Gemeindevorständen, denen das Unternehmen unmittelbar untersteht, vorbehalten.

Die Bestellung der Vertrauensmänner für gemischtwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 4 c bemißt sich nach dieser Bestimmung.

2. Kommunalverbände im Sinne des § 4 b sind die Kreisgemeinden oder die Distriktsgemeinden.

Kommunen im Sinne des § 4 c sind die Kreisgemeinden, die Distriktsgemeinden und die Gemeinden.

Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung sind die Gemeinden der Gemeindeordnung.

Vorstand des Kommunalverbandes ist in Kreisgemeinden der Regierungspräsident, in Distriktsgemeinden der Vorstand der Distriktverwaltungsbehörde. Gemeindevorstand ist der Bürgermeister.

3. Die in den §§ 1 e, 4 b, 4 d vorgesehenen Mitteilungen sind in doppelter Fertigung an das Kriegsministerium (Kriegsamt) zu richten, das die Weiterleitung an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung übernimmt.

4. Die Ortsvorschriften (§ 11 c) sind in dreifacher Fertigung dem Kriegsministerium (Kriegsamt) einzufenden, das die Weiterleitung an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung übernimmt.

München, den 14. Dezember 1917.

Dr. von Brettreich. R. B.: Frhr. von Speidel.

Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

(Überwachung der Heizungsanlagen).

Württemberg.

**Befugung des Ministeriums des Innern über Brennstoff-
ersparnis bei größeren Heizungsanlagen.**

(Staatsanz. Württemb. Nr. 23 vom 28. Januar 1918.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über Regelung des Betriebs der Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen vom 18. Oktober 1917 (Staatsanzeiger Nr. 261) und den Runderlaß des Reichskommissars an die Gemeindevorstände in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und an die Vorstände der Kommunalverbände über den gleichen Gegenstand vom 18. Oktober 1917 wird im Einverständnis mit dem R. Kriegsministerium verfügt:

I.

Die Vorstände der Kommunalverbände und der Gemeinden über 10 000 Einwohner haben für größere Heizungsanlagen, insbesondere Zentralheizungen, zur Erzielung größter Ersparnis im Kohlenverbrauch eine ständige sachliche Überwachung des Heizbetriebs und Brennstoffverbrauchs einzurichten.

Soweit es sich um Anlagen in Gebäuden handelt, die im Eigentum des Reichs oder Staates stehen, ist zunächst mit den für die Unterhaltung dieser Gebäude zuständigen Behörden ins Benehmen zu treten und ihnen anheimzugeben, die für die Überwachung erforderlichen Einrichtungen selbst zu schaffen.

Bei der Überwachung ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, ob die Anlagen technisch in Ordnung sind, ob sie richtig bedient werden, und ob die zur Brennstoffersparnis erforderlichen Maßnahmen (Einschränkung des Heizumfangs, der Heizwirkung und der Heizdauer) auch tatsächlich durchgeführt werden.

Auch sind die mit der Bedienung der Heizanlagen betrauten Personen über Einrichtung und Bedienung der Anlagen, sowie über Zweck und Wirkung der getroffenen Anordnungen zu unterrichten. Dabei sind die in der Regel bei jeder Zentralheizung vorhandenen, vom Verfertiger der Heizung aufgestellten Anweisungen und die in den Anlagen zur Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 18. Oktober 1917 enthaltenen Richtlinien und Unterlagen zu Merkblättern zu Grunde zu legen.

II.

In Bezirken mit einer größeren Zahl umfangreicherer Anlagen sind zur Überwachung des Heizbetriebs und des Brennstoffverbrauchs besondere Ausschüsse aufzustellen, zu denen der Beamte der Orts- oder der Bezirkskohlenstelle, ein Vertreter der beteiligten Kreise und ein im Heizungsfach erfahrener Sachverständiger beizuziehen ist.

Wo ein solcher besonderer Sachverständiger fehlt, sowie zur Überwachung kleiner Heizungseinrichtungen, ist der Ortsbautechniker, der Oberamtsbaumeister oder ein anderer technischer Beamter der Gemeinde oder der Amtskörperschaft heranzuziehen.

Die Mitglieder der Ortsfeuerchau, Oberfeuerchau und Wohnungsaufsicht haben bei ihren Umgängen ihr Augenmerk auch auf den Heizbetrieb und den Brennstoffverbrauch zu richten und ihre Wahrnehmungen, getrennt von ihrem ordnungsmäßigen Bericht, den Vorständen der Kommunalverbände und in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern den Gemeindevorständen umgehend zu melden.

III.

Für Einzelfälle, in denen eine besondere sachliche Beratung notwendig und ein geeigneter Sachverständiger nicht

vorhanden ist, hat sich der Württembergische Revisionsverein (Stuttgart, Bismarckstraße 1) bereit erklärt, bei schriftlicher Beratung unentgeltlich, bei Besichtigungen an Ort und Stelle gegen entsprechende Entschädigung insoweit mitzuwirken, als das mit seinen eigenen Aufgaben vereinbar ist.

IV.

Die Eigentümer von Heizungsanlagen oder ihre Vertreter sind verpflichtet, sich stetig selbst davon zu überzeugen, ob die zur Einschränkung des Kohlenverbrauchs getroffenen Maßnahmen bei ihren Anlagen durchgeführt werden und ob die Tätigkeit der Heizer den getroffenen Anordnungen entspricht.

V.

Über Beschwerden gegen Anordnungen der Gemeindevorstände in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und der Vorstände der Kommunalverbände entscheidet endgültig die württembergische Landeskohlenstelle.

VI.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
Stuttgart, den 25. Januar 1918.

Fleischhauer.

(Schlußzeit für Lichtspielhäuser).

Neuß jüngerer Linie.

Ministerial-Verordnung vom 11. Januar 1918 über die Abendschließstunde für Lichtspielhäuser.

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 37.)

(Einschränkung der Verkaufsetten).

Neuß jüngerer Linie.

Ministerial-Verordnung vom 28. Januar 1918 über Ersparnis von Licht- und Brennstoffen.

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 67.)

VII. Spinnstoffe u. deren Verwertung.

Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Sachsen-Weimar.

Ministerialverordnung vom 18. Januar 1918 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

(Regbl. Sachf. W. Gif. S. 9.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren (Regbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörde im Sinne von § 12 und 13 Abs. 1 ist in den Städten Weimar, Ilmenau, Apolda, Jena und Eisenach der Gemeindevorstand, im übrigen der Bezirksdirektor.
2. Der Bezirksdirektor kann die Ausfertigung des Bezugsscheins in Gemeinden, in denen besondere Bezugsschein-Ausfertigungsstellen mit dem nötigen Sonderpersonal bestehen, dem Gemeindevorstand übertragen.
3. Zuständige Behörde im Sinne von § 13 ist der Gemeindevorstand.

4. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 15 Abs. 2 ist in den Fällen, in denen in erster Instanz ein Gemeindevorstand entschieden hat, der Bezirksdirektor, im übrigen das Ministerialdepartement des Innern.

5. Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk, vertreten durch den Bezirksdirektor.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft. Die Ministerialverordnung vom 20. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Regbl. S. 124) wird von demselben Zeitpunkt ab aufgehoben.

Weimar, den 18. Januar 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Untertisch.

Beschlagnahme der bei Althändlern usw. befindlichen Kleidungs- und Wäschestücke.

Lippe.

(Staatsanz. Lippe S. 77.)

Zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke vom 21. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 307 vom 29. Dezember 1917) wird bestimmt, daß als Kommunalverband im Sinne der Bekanntmachung die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft gilt.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. B.: Ruffkuchen.

Verteilung von Baumwollnähfäden usw. an Kleinhändler usw.

Württemberg.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 28 vom 2. Februar 1918.)

Kommunalverbände, im Sinne der vorstehenden Bekanntmachung*) sind die Amtskörperschaften und die Stadtgemeinde Stuttgart.

Stuttgart, den 31. Januar 1918.

R. Ministerium des Innern.
Fleischhauer.

Lübeck.

Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähzwirn an Kleinhändler, Arbeiter und Anstalten vom 19. Januar 1918.

(Veröffentlicht am 1. Februar 1918.)

(Gej. Bl. Lübeck S. 15.)

Der Senat verordnet zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähzwirn an Kleinhändler, Arbeiter und Anstalten vom 19. Januar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 16 vom 19. Januar 1918):

*) Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähzwirn an Kleinhändler usw. vom 19. Januar 1918 (R. Kr. Bl. S. 1887.)

Das lübeckische Staatsgebiet bildet im Sinne der genannten Bekanntmachung einen Kommunalverband. Dessen Geschäfte werden vom Polizeiamt wahrgenommen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. Januar 1918

Dr. Geister.

Hamburg.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähzwirn an Kleinhändler, Arbeiter und Anstalten vom 19. Januar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 16 vom 19. Januar 1918).

(Amtsbl. Hamburg S. 146.)

Die Obliegenheiten der Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähzwirn an Kleinhändler, Arbeiter und Anstalten vom 19. Januar 1918 sind im hamburgischen Stadtgebiete vom hamburgischen Kriegsverorgungsamt, im Amte Rizebüttel von dem Amtsverwalter, im übrigen Landgebiete von den Landherrnschaften wahrzunehmen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Januar 1918.

Verbot des Einfärbens von Militärtüchern usw.

Bayern.

N. stellv. Generalkommandos I., II., III. Bayer. Armeekorps. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Einfärbens von Militärtüchern und militärischen Bekleidungsstücken.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 30 vom 5. Februar 1918.)

Auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand wird zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachstehende Anordnung erlassen:

1. Das Einfärben von Militärtüchern und militärischen Bekleidungsstücken ohne Genehmigung des Kriegsbekleidungsamts (Bekleidungs-Depots) ist verboten.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Kriegsbekleidungsamt desjenigen bayerischen Armeekorps-Bezirks, in dem die Färberei liegt, bei der das Einfärben vorgenommen werden soll, im Bereiche des III. Armeekorps das Bekleidungs-Depot Nürnberg.

2. Die vorstehende Anordnung gilt nicht für Aufträge, die von einer militärischen Stelle unter Übergabe eines mit Unterschrift und Dienstsiegel versehenen Bestellszettels erteilt werden.

3. Die verantwortlichen Leiter von Färbereien haben den Beauftragten des Kriegsbekleidungsamts (Bekleidungs-Depots) jederzeit die Besichtigung ihrer Betriebseinrichtungen und Räume sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe zu gestatten.

4. Wer der Anordnung in Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

München, Würzburg, Nürnberg, den 5. Februar 1918.

Die Kommandierenden Generale:
von der Tann. von Gebiattel. von König.

Rauchverbot in Tuchfabriken und Sägewerken.

Bayern.

Kriegsministerium, Kriegsamt. Bekanntmachung. Betreff: Erlaß eines Rauchverbots in Tuchfabriken und Sägewerken.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 20 vom 24. Januar 1918.)

Um der Gefahr entgegenzutreten, daß durch unachtsames Umgehen mit Feuer, insbesondere durch unvorsichtiges Rauchen Brände entstehen, durch welche Webstoffmaterial und Werkholz vernichtet werden, erläßt das Kriegsministerium zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Art. 4, Ziffer 2 des Kriegszustandgesetzes nachstehende Anordnungen:

I. Das Rauchen ist verboten:

1. In allen Betriebs- und Lagerräumen von Tuchfabriken, ferner in Lagerhäusern und sonstigen Lagerstätten für Wolle, Baumwolle, Kunstwolle, Wollabfälle aller Art, überhaupt in allen Betriebs- und Lagerstätten, in denen Textilien tierischer und pflanzlicher Faserarten verarbeitet und gelagert werden;

2. in Sägewerksbetrieben und in allen Lagerhäusern und sonstigen Lagerstätten für Holz und Holzzeugnisse. (Holzabfälle, Sägespäne, Sägemehl, Holzwolle und ähnliche Holzzeugnisse.)

II. Diese Bekanntmachung ist in allen in Ziffer I genannten Betrieben in deutlich lesbarer und in die Augen fallender Weise anzuschlagen. Ebenso sind in allen Räumen, für welche dieses Verbot gilt, Schilder mit der Aufschrift „Rauchen bei Strafe verboten“ anzubringen. Die Anschläge sind während der Dauer des Kriegszustandes zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

III. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Die gleiche Strafe verwirft, wer zur Übertretung der Anordnungen in Ziffer I und II auffordert und anreizt.

IV. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung, 24. Januar 1918, in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 R. M. E. Nr. 138 005 wird hiermit aufgehoben.

München, den 24. Januar 1918.

von Selingrath.

Sammelstelle für Torffasern.

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 25 vom 29. Januar 1918.)

Als Sammelstelle zur Annahme beschlagnahmter nicht aufbereiteter Torffasern gemäß § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung W. I. 4100/1. 18 K. R. A. vom 14. April 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von *Criophorum*) ist von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich preussischen Kriegsministeriums nach nachstehendes Torfwerk zugelassen worden:

Badische Torfwerke, Hintergarten.

Berlin, den 22. Januar 1918.

Kriegsministerium. Kriegsamt.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Roeth.

VIII. Leder und Ledererzeugnisse.

Abgabe von freigegebenem Bodenleder.

Reich.

Ergänzung zu den Bedingungen für die Abgabe von freigegebenem Bodenleder.

Vom 3. November 1916.

(Ausnahmebewilligung der Militärbefehlshaber von der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 20. Oktober 1917 Nr. L. 888/7. 17 RRL.)

Die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder der Reichslederhandels-Gesellschaft m. b. H. noch vor dem 20. Oktober 1917, d. h. noch unter Geltung der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 (Nr. Ch. II. 888/7. 16 RRL), zugeteilten Bodenleder dürfen sowohl von der R.L.G., als auch von deren Abnehmern unter Zugrundelegung der Höchstpreise der vorgenannten Bekanntmachung gemäß den Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder für die Abgabe von freigegebenem Bodenleder vom 3. November 1916 abgegeben werden.

Berlin, den 7. Januar 1918.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.

Dr. Kraeher.

Herstellung und Vertrieb von Treibriemen usw.

Reich.

Bestimmungen der Riemen-Freigabe-Stelle für die Herstellung und den Vertrieb von Treibriemen und sonstigen unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle fallenden Artikeln.

(Reichsanz. Nr. 27 vom 31. Januar 1918.)

Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 (RGBl. S. 35) und auf Grund der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) werden hiermit folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

I. Bestimmungen für Hersteller.

§ 1.

Für die Hersteller von Treibriemen, Förderbändern, Elevatorgurten jeder Art und Rund- und Kordelschnüren aus Leder, soweit diese Artikel unter die Vorschriften der Bekanntmachung L. 400/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 fallen, gelten die in Nr. 104 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 2. Mai 1917 veröffentlichten Bestimmungen für die Hersteller von Treibriemen.

§ 2.

Für die nicht unter die Vorschriften der Bekanntmachung L. 400/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 fallenden, aber gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle gehörenden Artikel, soweit sie aus beschlagnahmten Rohstoffen,

werden, verwendet es bei den Herstellern dieser Artikel bereits auferlegten Sonderbestimmungen (Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle Nr. 1 und 6).

§ 3.

Der Artikel, die nicht unter die Vorschriften der Bekanntmachung L. 400/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917, aber gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle fallen, aus Rohstoffen bereits herstellt, welche nicht von der Riemen-Freigabe-Stelle zugeteilt werden, darf — unbeschadet etwa zu treffender Einzelbestimmungen — die Herstellung bis zum 15. Februar 1918 fortsetzen. Eine Fortsetzung über den 15. Februar 1918 hinaus oder eine Aufnahme der Herstellung derartiger Artikel bedarf der Erlaubnis der Riemen-Freigabe-Stelle.

Abgesehen von etwaigen Einzelbedingungen, haben diese Hersteller, denen die Herstellungs-Erlaubnis erteilt wird, nachstehende Auflagen zu erfüllen:

1. Binnen 3 Tagen nach Ablauf jeder Woche ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122a—b, durch eingeschriebenen Brief eine Nachweisung über Erzeugung und Absatz der Erzeugnisse einzureichen, aus welcher zu ersehen sein muß:

- Menge der Erzeugung, getrennt nach den verschiedenen Arten,
- genaue Bezeichnung oder Beschreibung der erzeugten Arten von Artikeln,
- Menge, Art und Bezugsquelle der verwendeten Rohstoffe oder Halbfabrikate,
- Zusammenstellung der getätigten Verkäufe mit Angabe der Preise,
- abgelieferte Mengen und Name und Wohnort der Käufer, Höhe der Vorräte an Rohstoffen bzw. Halbfabrikaten und an fertigen Erzeugnissen;

2. auf Verlangen der Riemen-Freigabe-Stelle sind kostenlos Muster der Erzeugnisse und der zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate einzureichen.

II. Bestimmungen für den Vertrieb.

§ 4.

Für den Vertrieb von Treibriemen, Förderbändern, Elevatorgurten jeder Art, Rund- und Kordelschnüren aus Leder, soweit diese Artikel unter die Vorschriften der Bekanntmachung L. 400/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 fallen, verwendet es bei den Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 5.

Treibriemen usw., welche gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 unter die Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle, aber nicht unter die Bekanntmachung L. 400/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 fallen, dürfen einstweilen noch ohne Einschränkung verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Soweit diese Treibriemen usw. unter die bisherigen Bestimmungen für die Hersteller von Zellstoffriemen und ihren Halbfabrikaten (Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle Nr. 6) fallen, verwendet es bei den auf die Abgabe solcher Treibriemen usw. sich beziehenden Vor-

III. Gültigkeit.

§ 6.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1918.

Riemen-Freigabe-Stelle.

Fr. Suppfeld.

Anmerkung: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den im § 2 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 bzw. den in §§ 5 bis 6 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 angedrohten Strafen.

IX. Holz. Papier und ähnliche Erzeugnisse.

Beschlagnahme usw. von Holzspänen.

Reich.

Bekanntmachung Nr. Bst. 1550/1. 18. S. R. N., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art. Vom 16. Februar 1918.

(Veröffentlicht von den Militärbefehlshabern.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspane und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzwohle, Hauhspane und Essigholzspäne.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfall nicht mehr als 1000 kg betragen.

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 644.

**) Vergl. R. Kr. Bl. S. 570 (§ 5).

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

§ 5.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschaffungsstelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. S. R. N.), festgesetzte Höchstpreis.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen“ postfrei zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

§ 8.

Stichtag und Meldedfrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldebörscheine.

Die vorgezeichneten amtlichen Meldebörscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2019 b, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebörschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldebörscheine auszufüllen.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen verfeuert werden, genügt die schätzungsweise Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Holzspänen.“

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar

Nr. Bst. 600/6. 17. K. N. A. II. Ang., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art vom 29. September 1917 aufgehoben.

Höchstpreise von Holzspänen.

Reich.

Bekanntmachung Nr. Bst. 1600/1. 18. K. N. A., betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art. Vom 16. Februar 1918.

(Veröffentlicht von den Militärbefehlshabern.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603), vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253) mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzvolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzvolle, Hauspäne und Essigholzpäne.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 M für 100 kg in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation.

§ 3.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8.

§ 4.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe usw.).

Reich.

Bekanntmachung.

(Reichsanz. Nr. 21 vom 25. Januar 1918.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 (Reichsanz. Nr. 4 vom 5. Januar 1918), betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Ziffer III der Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 erhält folgenden Zusatz:

Das Verbot der Aus- und Durchfuhr unter I erstreckt sich ferner nicht auf:

Sendungen von Ansichtspostkarten der Ausfuhrnummern 657 a und 658 des Statistischen Warenzeichnisses nach Österreich-Ungarn sowie auf Sendungen derartiger Postkarten im Feldpostverkehr und an Truppenkörper oder Militärbehörden in feindlichen Gebieten.

Berlin, den 23. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
R. M.: Müller.

Rauchverbot in Tuchfabriken und Sägewerken vergl. oben bei CVII.

X. Sonstige Rohstoffe und gewerbliche Erzeugnisse.

Verkehr mit Harzersatzstoffen.

Offen.

Bekanntmachung, Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Harzerfahstoffen betreffend.

Vom 28. November 1917.

(Hess. Regbl. S. 290.)

Gemäß § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. November 1917, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerfahstoffen vom 1. November 1917 (RGBl. S. 977) wird bestimmt:

Für die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises und für die Entscheidung darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, ist der Provinzialausschuß zuständig.

Darmstadt, den 28. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
S. M.: Dr. Wagner.

Krämer.

Abchnitt D.

Versorgung mit Arbeitskräften. Hilfsdienst.

Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.

Reich.

Bekanntmachung über die Ausführungsbehörden und die Ausführungsbestimmungen für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 19. Januar 1918.

(RGBl. S. 49.)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 171) bestimme ich folgendes:

A. Bestimmung des Vorstandes der Tiefbau-Berufsgenossenschaft als Ausführungsbehörde.

§ 1

Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch Abs. 1 des § 10 a. a. D. der Unfallversicherung unterstellt sind, ist für die nicht einer deutschen Heeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin-Wilmersdorf

(§§ 14 bis 16 der Satzung dieser Berufsgenossenschaft), soweit nicht nach § 1 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 (RGBl. S. 479) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1917 (RGBl. 1918 S. 11) die Abteilung für Handel und Gewerbe beim Generalgouvernement in Belgien oder der Verwaltungschef bei dem Generalgouvernement Warschau zuständig ist.

B. Gemeinsame Bestimmungen für Hilfsdiensttätigkeiten im Ausland (§ 10 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Februar 1917).

Als inländische Behörde im Sinne des § 129 Abs. 2 der Reichsversicherungordnung gilt auch jede Behörde, die vom Deutschen Reiche in besetzten Gebieten eingesetzt ist und behördliche Aufgaben einer deutschen Behörde erledigt.

§ 3

Für Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die in den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten ausgeführt werden, bestimmen die Generalgouverneure oder der Generalquartiermeister oder die von ihnen beauftragten Stellen für ihren Geschäftsbereich, wer nach § 160 der Reichsversicherungordnung den Wert der Sachbezüge festzusetzen hat. Dem Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt), dem Reichsver-

sicherungsamt und den Ausführungsbehörden für die Unfallversicherung von Hilfsdiensttätigen im Ausland wird mitgeteilt, wenn diese Festsetzung übertragen ist.

Für Hilfsdiensttätigkeiten in anderen ausländischen Gebieten wird der Wert der Sachbezüge von der Ausführungsbehörde anderweit ermittelt.

§ 4

Die Versicherungspflicht wird auf Betriebsbeamte erstreckt, deren Jahresarbeitsverdienst nicht 7500 Mark an Entgelt übersteigt (§§ 896, 1033 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Die Unternehmer sind berechtigt, auch solche Betriebsbeamte zu versichern, deren Jahresarbeitsverdienst 7500 Mark an Entgelt übersteigt. Sie haben in diesem Falle die Betriebsbeamten bei der Ausführungsbehörde zur Versicherung anzumelden. Die Versicherung beginnt mit dem Tage, der auf den Tag des Einganges der Anmeldung folgt, und dauert bis zum Ablauf des Tages, an dem die Abmeldung eingegangen ist. Die Versicherung tritt außer Kraft, wenn die Prämie nicht binnen einer Woche nach Mahnung gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis die rückständige Prämie entrichtet ist.

§ 5

Die durch den § 1 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1917 bestellten Ausführungsbehörden haben die von ihnen auf Grund des § 2 Nr. 8 der ersteren Bekanntmachung erlassenen weiteren Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung dem Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt), dem Reichsversicherungsamte sowie einander mitzuteilen.

C. Bestimmungen für Hilfsdiensttätigkeiten, für die der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft Ausführungsbehörde ist.

§ 6

Die Bestimmungen in § 2 Nr. 1 bis 7 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 gelten auch, soweit der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft als Ausführungsbehörde zuständig ist (§ 1).

Zum übrigen gilt hierfür folgendes:

1. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Das Reich erstattet ihnen die baren Auslagen, die ihnen durch die Erfüllung der Aufgaben der Ausführungsbehörde erwachsen sind.

2. Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht über den Vorstand nach Maßgabe der §§ 30 ff. der Reichsversicherungsordnung.

3. Für den Vorsitz und andere Ämter im Vorstand, für die Beschlüßfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen gelten die §§ 17 bis 22 der Satzung der Tiefbau-Berufsgenossenschaft entsprechend mit der Maßgabe, daß der Vorstand die Willenserklärung als Ausführungsbehörde abgibt und ein Siegel führt, dessen Aufschrift die Ausführungsbehörde bezeichnet.

4. Der Vorstand erledigt die Aufgaben der Aus-

tungen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (Geschäftsstelle der Genossenschaft). Der Berufsgenossenschaft sind die ihr dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die Kosten können auch anteilmäßig oder nach einem Ausschütze betrage bemessen werden. Sie werden unter Ausschluß des Rechtswegs durch das Reichsversicherungsamt festgesetzt.

Die Bestimmungen des Vorstandes der Tiefbau-Berufsgenossenschaft über die Übertragung von Aufgaben auf den Geschäftsführer (§ 703 der Reichsversicherungsordnung) gelten auch für die Aufgaben der Ausführungsbehörde.

5. Für die Vermögensverwaltung gelten die §§ 25 bis 29, 717 bis 721 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

6. Tritt in den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten ein Unfall bei Arbeiten im Sinne des § 1 ein, deren Unternehmer das Reich ist, so hat die örtliche Verwaltungsbehörde (Dienststelle), in deren Dienst sich der Unfall ereignet hat, die Unfallanzeige dem Vorstand als der Ausführungsbehörde zu erstatten.

Tritt in den bezeichneten Gebieten ein Unfall bei anderen unter § 1 fallenden Arbeiten ein, so hat der Unternehmer oder der Betriebsleiter die Unfallanzeige

a) der örtlichen Verwaltungsbehörde (Dienststelle), in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat,

b) dem Vorstand als der Ausführungsbehörde zu erstatten (§§ 1552, 1554 der Reichsversicherungsordnung). Der Generalquartiermeister bestimmt, welche örtlichen Verwaltungsbehörden (Dienststellen) hierfür zuständig sind.

Die örtliche Verwaltungsbehörde (Dienststelle) hat die Unfälle zu untersuchen und die abgeschlossenen Verhandlungen dem Vorstand als der Ausführungsbehörde zu übersenden.

Tritt in ausländischen Gebieten, die nicht von deutschen Truppen besetzt sind, ein Unfall bei Arbeiten im Sinne des § 1 ein, so hat der Unternehmer oder der Betriebsleiter die Unfallanzeige dem Vorstand als der Ausführungsbehörde zu erstatten. Dieser hat den Tatbestand in geeigneter Weise aufzuklären.

Für die Unfallanzeigen ist das vom Reichsversicherungsamt oder das vom Kriegsministerium (Kriegsamt) aufgestellte Muster zu verwenden.

7. Für die Feststellung der Entschädigung gilt § 45 der Satzung der Tiefbau-Berufsgenossenschaft entsprechend.

8. Bestehen Zweifel, ob die Entschädigung für einen Unfall von dem Reiche oder von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu gewähren ist, so hat der Vorstand dem Berechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und die Sache dem Reichsversicherungsamte vorzulegen. Dieses entscheidet durch einen Spruchsenat ohne mündliche Verhandlung darüber, welcher Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist. In gleicher Weise kann das Reichsversicherungsamt auch jederzeit von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes darüber entscheiden, welcher von beiden Versicherungsträgern für einen Unfall einzutreten hat, auch wenn die Entschädigungspflicht gegenüber dem

Berechtigten bereits rechtskräftig festgestellt ist. Die abweichende Feststellung ist aufzuheben.

9. Der Vorstand hat alljährlich spätestens im März dem Reichsversicherungsamt über die Verwaltung des letzten Jahres zu berichten und über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Hierbei hat er eine Übersicht über das am Schlusse des Jahres vorhandene Vermögen aufzustellen. Das Reichsversicherungsamt erteilt ihm Entlastung.

10. Das Reichsversicherungsamt kann — unbeschadet der Befugnis des Reichskanzlers — weitere Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2, § 19 der Verordnung vom 24. Februar 1917) erlassen.

§ 7

Die Zivil- und Militärbehörden haben den Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der ihm als Ausführungsbehörde obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

D. S c h l u ß b e s t i m m u n g.

§ 8

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, und zwar die §§ 3 und 4 Abs. 1 mit Wirkung vom 6. Dezember 1916. Der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft hat die dem Reiche als Versicherungsträger obliegenden Aufgaben rückwirkend zum 6. Dezember 1916 zu erfüllen.

Berlin, den 19. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. W.: Freiherr von Ste in.

*Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend Ausführungsbestimmungen
zum Gesetze über den vaterländischen
Hilfsdienst.*

Preußen: Minister für Handel und Gewerbe. Obliegenheiten der Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 22. Dezember 1917.

(Min. Bl. d. S. u. G. B. S. 74.)

Minister für Handel und Gewerbe. Lehrerinnen in vaterländischer Hilfsarbeit und bei Kriegsfürsorgeeinrichtungen.

Vom 7. Januar 1918.

(Min. Bl. d. S. u. G. B. S. 75.)

Bayern: Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 19. Januar 1918.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 20 vom 24. Januar 1918.)

Württemberg: Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Angestelltenausschüssen in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben.

Vom 29. Januar 1918.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 26 vom 31. Januar 1918.)

Hessen: Ministerium des Innern. Bekanntmachung, Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

Vom 16. Januar 1918.

(Hess. Regbl. S. 21.)

Oldenburg: Ministerium des Innern. Ausführungsbestimmung zu § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Vom 19. Januar 1918.

(Oldenb. Anz. S. 77.)

Sachsen-Altenburg: Nachtrag zur Ausführungsverordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums vom 30. Dezember 1916 (G. S. 1916, S. 187) zu § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 30. Dezember 1917.

(Ges. S. Sachs. Mt. S. 136.)

Schaumburg-Lippe: Ministerium. Bekanntmachung, betr. Errichtung von Arbeiterausschüssen und Angestelltenausschüssen auf Grund des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 18. Januar 1918.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 41.)

Lippe: Staatsministerium. Ausführungsanweisung zu § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 21. Januar 1918.

(Staatsanz. Lippe S. 45.)

Abchnitt F.

Finanzwesen, Steuern und Zölle.

I. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 2. Februar 1918.

(RGBl. S. 71.)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 111)/8. November 1917 (RGBl. S. 1019) wird folgendes bestimmt:

Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 9. November 1917 (RGBl. S. 1019) erhält folgende Fassung:

„1. Mitteilungen zwischen Personen, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, über die für Wertpapiere beim Handel an einer inländischen Börse erzielten Preise.“

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Reichskanzler
A. W. Freiherr von Stein.

VI. Besitz- und Verkehrssteuern.

Weitererhebung der Ledigensteuer und der Kriegssteuer.

Lippe.

Geſetz, betreffend die Weitererhebung der Ledigensteuer und der Kriegssteuer für staatliche Zwecke, vom 24. Januar 1918.

(Geſ. S. Lippe S. 721.)

Wir Leopold, von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg usw. verordnen, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Für die Rechnungsjahre 1918 und 1919 wird

des Gesetzes, die Erhebung einer Ledigensteuer betreffend, vom 28. März 1916 (L. W. Bd. 26 S. 535),

- b) von den Einkommensteuerpflichtigen mit mehr als 1800 M Einkommen und den Ergänzungsteuerpflichtigen mit mehr als 5000 M Vermögen für staatliche Zwecke der Steuerzuschlag nach Maßgabe des Gesetzes, die Erhebung einer Kriegssteuer betreffend, vom 28. März 1916 (L. W. Bd. 26 S. 537) erhoben.

§ 2.

In dem § 6 des Gesetzes, die Erhebung einer Ledigensteuer betreffend, und in dem § 3 des Gesetzes, die Erhebung einer Kriegssteuer betreffend, beide vom 28. März 1916, werden die Worte „sowie bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke“ gestrichen.

Detmold, den 24. Januar 1918.

(L. S.)

Leopold.

Frhr. Biedenroca.

Sicherung der Kriegssteuer.

Oldenburg.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, betreffend Ausführung des Gesetzes über Sicherung der Kriegssteuer vom 9. April 1917.

(Geſ. Bl. Old. S. 33.)

Durch § 2 des Gesetzes über Sicherung der Kriegssteuer vom 9. April 1917 (RGBl. S. 351) sind

- inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften,
- Gesellschaften der unter a bezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten (ausländische Gesellschaften), für den inländischen Geschäftsbetrieb,
- die vom Bundesrate für pflichtig erklärten sonstigen juristischen Personen

verpflichtet worden, in eine neu zu bildende Kriegssteuer-rücklage sechzig vom Hundert des in dem weiteren Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns einzustellen.

Die verantwortlichen Leiter der vorgenannten Gesellschaften und Genossenschaften — bei ausländischen Gesellschaften die Vorsteher der inländischen Niederlassungen — sowie die Vertreter der vom Bundesrate für pflichtig erklärten juristischen Personen werden hierdurch aufgefordert,

sofern der Abschluß bereits festgestellt ist, bis zum

15. Februar d. Js.,

im übrigen

spätestens 4 Wochen nach Feststellung des
Abschlusses

1. den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß nebst der Gewinn- und Verlustrechnung für das weitere Kriegsgeschäftsjahr sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung,
2. eine Berechnung des Mehrgewinns einzureichen und
3. die Bildung der gesetzlichen Kriegsteuererklärung, soweit sie nicht ohne weiteres aus der Bilanz oder dem Jahresabschluß ersichtlich ist, nachzuweisen.

Weiteres Geschäftsjahr, das einen kürzeren Zeitraum als einen solchen von 12 Monaten nicht umfassen darf, ist: wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. August endet, das Geschäftsjahr vom 1. September 1916 bis 31. August 1917;

wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. September endet, das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1916 bis 30. September 1917;

wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Oktober endet, das Geschäftsjahr vom 1. November 1916 bis 31. Oktober 1917;

wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. November endet, das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 1916 bis 30. November 1917;

wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember endet, das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1917;

wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. März endet, das Geschäftsjahr vom 1. April 1917 bis 31. März 1918;

wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. Juni endet, das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918.

Sofern eine eingetragene Genossenschaft in dem weiteren Kriegsgeschäftsjahr einen Kriegsgewinn nicht erzielt hat, genügt eine entsprechende Mitteilung an den Vorsitzenden des Besteueramtes bis zu einer etwaigen anderweitigen Anordnung des Vorsitzenden.

Die Vorsitzenden der Besteuerämter können eine Verlängerung der oben bestimmten Fristen bewilligen.

Oldenburg, den 10. Januar 1918.

Ministerium der Finanzen.

J. W.: Scheer.

Meher.

Abchnitt G.

Rechtspflege.

I. Gerichtsverfassung.

Einigungsämter zum Schutze der Mieter.

Lippe.

Bekanntmachung über Einigungsämter zum Schutze der Mieter.

(Staatsanz. Lippe S. 80.)

Da im Fürstentum Lippe die im § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. Juli 1917 (RGBl. S. 659) vorgesehenen Befugnisse weder Einigungsämtern noch anderen Stellen übertragen sind, sind nach Artikel I der Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. September 1917 (RGBl. S. 834) hier die Fürstlichen Amtsgerichte für die gedachten Entscheidungen zuständig.

Deimold, den 2. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium.

Schr. Biedenweg.

Ergänzung der Besitzer der Gewerbe-gerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.

Lippe.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Ergänzung der Besitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (RGBl. S. 1017).

Vom 28. Januar 1918.

(Staatsanz. Lippe S. 64.)

Auf Grund des § 4 des vorerwähnten Gesetzes wird folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist die Regierung.

2. Wehrt die Regierung das Bedürfnis zur Berufung von Erjakmännern für ausgeübene Besitzer, so stellt sie unter Beachtung der Bestimmungen in § 13 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und in § 12 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, zugleich fest für welche Besitzer eine Erjakwahl stattzufinden hat, ordnet die Vornahme der Wahl durch den Magistrat oder Dorfgemeindeausschuß oder Amtsgemeinderat. in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, an und gibt dem Vorsitzenden des Gerichts von der getroffenen Anordnung Kenntnis.

Bei gemeinsamen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) hat die Wahl durch die Magistrate oder Dorfgemeindeausschüsse oder Amtsgemeinderäte derjenigen Stadt-, Dorfs- oder Amtsgemeinden zu geschehen, die das gemeinschaftliche Gericht errichtet haben, nachdem zuvor die Regierung bestimmt hat, wieviele der zu wählenden Besitzer, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von jeder der beteiligten Gemeinden zu wählen sind.

3. Der Magistrat oder Gemeindevorsteher oder das Verwaltungsamt erläßt alsbald nach Anordnung der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung an die bestehenden Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, die Aufforderung, ihm innerhalb zwei Wochen soviel Vorschläge einzureichen, wie Stellen zu besetzen sind. Erfolgt die Aufforderung durch Veröffentlichung in einer Zeitung, so gilt für die Berechnung der Frist der Tag, an dem das Blatt erschienen ist, und, wenn mehrere Blätter benutzt werden oder die Veröffentlichung mehrmals geschieht, der Tag, an dem zuletzt die Veröffentlichung erfolgt ist.

Bei gemeinsamen Gewerbe- oder Kaufmanns-

gerichten hat die Veröffentlichung durch jede der beteiligten Amtsstellen zu erfolgen.

4. Die Wahl ist alsbald nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Ziffer 3) in die Wege zu leiten. Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu machen.
5. Für die in § 3 des Gesetzes erwähnten Gerichte findet die Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer statt, ohne daß hierbei die an den letzten Wahlen beteiligt gewesenen wirtschaftlichen Organi-

sationen eine Mitwirkung, wie in Nr. 3 vorgesehen ist, beanspruchen können. In diesen Fällen bleibt es also der Regierung oder Innungsaufsichtsbehörde überlassen, ob und inwieweit sie bei der Ernennung von Ersatzmännern Vorschläge solcher wirtschaftlicher Organisationen berücksichtigen will.

Detmold, den 28. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhrr. Wiedenweg.

Abchnitt H.

Kriegswohlfahrtspflege und soziale Maßnahmen. Kriegsschäden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

*Kriegshelplifen und Kriegsteuerungs-
zulagen an Beamte usw.*

Preußen.

Minister des Innern. Verfügung vom 4. Januar 1918, betreffend laufende und einmalige Kriegsbeihilfen an Beamte im Ruhestande und an Hinterbliebene von Beamten im Bereich der inneren Verwaltung.

Vom 4. Januar 1918.

(Min. Bl. f. d. Pr. i. B. S. 5.)

Preußen.

Minister für Handel und Gewerbe. Kriegsbeihilfen an Beamte im Ruhestand und an Hinterbliebene von Beamten.

Vom 8. Januar 1918.

(Min. Bl. d. H. u. G. S. 72.)

Preußen.

Finanzminister. Betrifft Erhöhung der laufenden Kriegsbeihilfen für Lohnangestellte niederer Ordnung.

Vom 18. Januar 1918.

(Reichsanz. Nr. 25 vom 29. Januar 1918.)

Preußen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Munderlaß an die Gutsdirigenten, betreffend Erhöhung der laufenden Kriegsbeihilfen für Lohnangestellte niederer Ordnung.

Vom 26. Januar 1918.

Bayern.

R. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. Gewährung der Kriegsteuerungsbeihilfe und der Kriegsteuerungszulagen an vermählte Beamte und Arbeiter.

(Verkehrsmin. Bl. Bayern — Postdienstl. Teil — S. 29,

— Eisenbahndienstl. Teil — S. 13).

Sachsen.

Finanzministerium. Bekanntmachung über die Gewährung von Steuerungszulagen an Heeresangehörige.

Vom 28. Januar 1918.

(Fin. Min. Bl. Sachf. S. 4.)

*Dienst- und Besoldungsverhältnisse
der zum Kriegsdienste eingerückten
Staats- und Gemeindebeamten usw.*

Bayern.

R. Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten und des R. Kriegsministeriums.

Bekanntmachung wegen der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Kriegsdienste eingerückten Staats- und Gemeindebeamten, dann wegen der Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen etatsmäßigen Beamten.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 29 vom 3. Februar 1918.)

Abj. 2 der Ziff. 2 der Bekanntmachung vom 18. Juni 1915 (GBl. S. 67) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab folgende Fassung:

„² Den Staatsdienstsanwärtern, die nicht als Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes erklärt sind, sofern sie nicht die Befoldung eines Offiziers oder eines oberen Beamten der Militärverwaltung beziehen, während des Kriegsdienstes ihr Zivildienstinkommen ganz oder teilweise weitergewährt werden, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht.“

München, den 31. Januar 1918.

von Dandl. von Thelemann.
von Breunig. von Seidlein.
Dr. von Anilling. Dr. von Brettreich.
von Hellingrath.

II. Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung.

Odenburg.

Ministerium der Justiz. Bekanntmachung über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung.

Vom 17. Januar 1918.

(Odenb. Anz. S. 73.)

III. Familien- und Hinterbliebenen- fürsorge.

Kriegerhinterbliebenenbezüge.

Breußen.

(Reichsanz. Nr. 25 vom 29. Januar 1918.)

An sämtliche Königlichen Regierungen ergangen.

Im Anschluß an den Kundenerlaß vom 4. Mai v. Js. — I. 3527 —, betreffend die wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung der Kriegerhinterbliebenenbezüge.

Um die durch die Forderung der zavorigen Einfindung der Empfängerquittung erschwerte und darum noch nicht in dem erwünschten Umfange ausgenutzte zinstragende Anlegung nicht verbrauchter laufender Kriegerhinterbliebenenbezüge zu erleichtern und zugleich den bargeldlosen Zahlungsverkehr weiter zu fördern, wird im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzamt und dem Herrn Kriegsminister sowie dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches — zunächst für die Dauer des gegenwärtigen Krieges und die ihr unmittelbar folgenden Friedensjahre — versuchsweise genehmigt, daß in den Fällen, wo die Empfangs- und Bezugsberechtigten die Zahlung derartiger Bezüge auf ihr bei einer öffentlichen Sparkasse bestehendes Konto ausdrücklich beantragen, von der Forderung der monatlichen Empfängerquittung unter folgenden Voraussetzungen abgesehen wird:

1) Die Überweisung der Bezüge ist von dem Empfangs- oder Bezugsberechtigten bei der zahlenden staatlichen Kasse nach dem beiliegenden Muster*) ausdrücklich zu beantragen.

2) Unter dem Antrage hat die zur Empfangnahme der Bezüge ermächtigte Sparkasse sich ausdrücklich dahin zu verpflichten, daß sie der zahlenden Staatskasse den ihr von dieser für Rechnung der Antragstellerin überwiesenen Betrag ganz oder anteilig wieder zuführen werde, falls die zum Bezuge von Wittwengeld Berechtigte oder eine der bezugsberechtigten Waisen vor dem Fälligkeitstage heiratet oder stirbt, oder falls und insoweit infolge ihrer Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten und des damit verbundenen Dienstinkommens eine Überzahlung stattgefunden hat, daß sie ferner von jeder zu ihrer Kenntnis gelangenden Veränderung, zu deren Mitteilung an die zahlende Kasse die Antragstellerin nach der von ihr in dem Antrage abgegebenen Erklärung sich verpflichtet hat, der Zahlstelle Nachricht zu geben und ihr im Falle des vorzeitigen Todes der zur

Ausstellung der vorgezeichneten Jahresquittung Verpflichteten eine Bestätigung über die Höhe der für Rechnung der Verstorbenen in dem in Betracht kommenden Rechnungsjahre empfangenen Bezüge ausfertigen werde.

Von der Überweisung der Bezüge an die Sparkasse, die zeitlich nach den sonst diejerhalb erlassenen Vorschriften zu erfolgen hat, hat die Zahlstelle der Sparkasse durch eine entsprechend abgeänderte Nachweisung über Posteingahlungen (Vordruck Nr. 66, 66 a und 66 b) allmonatlich Mitteilung zu machen. Die Sparkassen sind zu verpflichten, diese Nachweisungen mit Empfangsbestätigung versehen sofort nach Gutschrift des überwiesenen Betrages auf ihrem Konto, spätestens aber bis zum 5. jeden Monats an die Zahlstelle zurückzusenden.

Die Rechnung über die von den staatlichen Kassen an die Sparkassen für Rechnung der Kriegerwitwen usw. gezahlten Beträge ist in der üblichen Weise zu belegen. Kann infolge vorzeitigen Todes der zur Ausstellung der Jahres- oder Hauptquittung Verpflichteten die Jahres- oder Hauptquittung nicht beigelegt werden, so ist die Ausgabe für den in Betracht kommenden Zeitabschnitt mit dem Antrage der Verstorbenen auf Zahlung ihrer Bezüge an die Sparkasse mit der Bestätigung der Sparkasse über den Empfang des anteiligen Betrages und für die etwa noch übrige Zeit des Rechnungsjahres in der bisher vorgezeichneten Form zu belegen.

Mit der Herstellung der Vordrucke zu den Anträgen wird hiermit die Königliche Regierung in Hannover beauftragt. Bei deren Kassenbüro ist der erforderliche Bedarf von den Regierungen für das erste Mal binnen 14 Tagen, für die Folge zum 1. Dezember j. J. anzufordern. Die zahlenden Kassen ausschließlich derjenigen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern und die öffentlichen Sparkassen, die die erforderlichen Vordrucke bei den Regierungen anfordern können, sind hiernach zu verständigen. Der Bedarf an den hierzu und zum Handgebrauch erforderlichen Abdrucken dieses Erlasses ist im Büromege bei der Geheimen Kalkulatur der Abteilung I meines Ministeriums binnen längstens 8 Tagen anzumelden.

Das Druckfachenverzeichnis — Anlage I. zur N.-R.-G. — ist wie folgt zu ergänzen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Abt. Zahl	Bezeichnung der Vordrucke	der Bogen enthält Stück	des Bapiers normale Bogengröße	Klassenzeichen	Format und Druck	Zu beschaffen durch
435	Antrag auf Überweisung von Kriegerwitwenbezügen usw. auf Sparkassentonto	2	1	4 b	1—11	Hannover

Berlin, den 18. Januar 1918.

Der Finanzminister.

J. A.: Böhllein.

*) Hier nicht abgedruckt.

Kriegsbeihilfen an Hinterbliebene von Beamten vergl. oben bei H. I.

IV. Arbeiter- und Angestelltenfürsorge.

Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.

Reich.

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (RWB. S. 31) über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.

Vom 24. Januar 1918.

(Reichsanz. Nr. 21 vom 25. Januar 1918.)

§ 1.

Für Ermittlungen, die der Versicherungsträger bei Durchführung der Bekanntmachung und dieser Bestimmungen für erforderlich hält, gelten die §§ 1571 bis 1579, für Rechts-
hilfe § 115 Abs. 1, §§ 116, 117 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 2.

Ist der Antrag auf Gewährung der Zulage (§ 2 der Bekanntmachung) an das Versicherungsamt gerichtet, in dessen Bezirk der Verletzte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist, so hat sich dieses bei Abgabe des Antrages an den Versicherungsträger gutachtlich darüber zu äußern, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

§ 3.

Die Zulage wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 gewährt und ongewiesen. Eine Beschränkung auf einen früher endigenden Zeitraum ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 der Bekanntmachung zur Zeit der Gewährung der Zulage nicht mehr vorliegen oder die Rente zu diesem Zeitpunkt ruht (§ 5 Satz 2 der Bekanntmachung).

§ 4.

Über den Antrag auf Gewährung der Zulage entscheidet der Versicherungsträger schriftlich. In gleicher Weise entscheidet er, wenn die Zulage fortfallen soll, weil die Rente ruht oder der Verletzte sich gewöhnlich im Ausland aufhält oder nicht mehr eine Rente in der in § 1 der Bekanntmachung angegebenen Höhe bezieht. In diesem Fall und bei völliger oder teilweiser Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

§ 5.

Ist eine Genossenschaft Versicherungsträger, so erfolgt die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstands oder den Vorsitzenden des Sektionsvorstands, je nachdem die Hauptentscheidungsinstanz bei dem einen oder dem anderen Vorstände geführt werden.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch bei dem in § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung bezeichneten Oberverfiche-

§ 7.

Die Entscheidung muß den Vermerk enthalten, daß sie endgültig wird, wenn der Verletzte nicht binnen einem Monat nach ihrer Zustellung den Einspruch bei dem Oberversicherungsamt einlegt. Das für den Einspruch zuständige Oberversicherungsamt ist zu bezeichnen.

§ 8.

Die Entscheidung ist dem Verletzten zuzustellen. Die §§ 135, 136 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 9.

§ 1302, § 1303 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 10.

Für die Einlegung des Einspruchs gelten § 124 Abs. 1, § 125, § 127, § 128 Abs. 2 und die §§ 129 bis 134 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 11.

Für das Verfahren über den Einspruch gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 1684 bis 1686 und 1690 bis 1692 der Reichsversicherungsordnung etwas anderes vorschreiben.

§ 12.

Die Zahlungsanweisung erfolgt getrennt von der Rente durch den Vorsitzenden des Organs, das für die Anweisung der Rente zuständig ist, nach anliegendem Muster W 9.*)

§ 13.

Über die Zulageanweisungen ist eine Liste zu führen, aus der die bis zum Jahreschlusse zu erwartende Sollzahlung zu ersehen ist.

§ 14.

Die Zulagen an Empfänger in Landbestellbezirken werden ohne Bestellgebühr durch Briefträger ausgezahlt, wenn der Empfänger seine Unfallrente auf diesem Wege ausgezahlt erhält.

Der Empfänger ist hierauf bei der Zustellung der Nachricht über die Gewährung der Zulage hinzuweisen.

§ 15.

Die Quittungen der Empfänger sind nach anliegendem Muster U 11*) auszufertigen. Zur Beglaubigung der Unterschrift genügt die Weidrückung des Dienstfieglers einer zur Führung eines solchen berechtigten Person. Für jeden Monat ist, auch wenn die Zahlung für zurückliegende Monate auf einmal erfolgt, eine besondere Quittung auszufertigen.

Die Wdrdrucke sind dem Empfänger vom Versicherungsträger ausgefüllt mit der Bezeichnung des Fälligkeitsmonats zu übersenden, und zwar tunlichst zugleich mit der Nachricht über die Gewährung der Zulage. Dabei ist er darauf hinzuweisen, daß für jeden Kalendermonat eine besondere Zulagequittung erforderlich ist, auch wenn er mehrere Monatszahlungen gleichzeitig erhebt.

§ 16.

Fällt die Zulage weg, so hat der Versicherungsträger unter Beachtung des § 12 der Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1912 eine Wegfallanweisung nach anliegendem Muster U 10*) an die obere Postbehörde zu senden.

§ 17.

Die Vorbrücke sind in der Größe eines $\frac{1}{8}$ -Alfenbogens hoch oder breitgedruckt wie die Muster herzustellen.

§ 18.

Die §§ 2, 6, 8, 13 bis 19, 22 der Ausführungsbestimmungen über die Zahlung der Unfallschädigung sind sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Unfallversicherung von Tätigkeiten im wasserländischen Hilfsdienst im Ausland vergl. oben bei D.

Kriegsbeihilfen für Lohnangestellte niederer Ordnung vergl. oben bei H. I.

VII. Kriegsschäden.

*Einrichtung von Ausschüsse
zur Feststellung von Kriegsschäden.*

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 69.)

Auf Grund des § 1 der Vorschriften des Bundesrats, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet, vom 19. September 1916 (RWB. S. 1053 ff.) sind folgende Ausschüsse zur Feststellung von Kriegsschäden eingerichtet worden:

ein Oberauschuß mit dem Sitz in Oldenburg für das Herzogtum;

ein Auschuß mit dem Sitz in Rüstingen für die Amtsbezirke Rüstingen, Varel und Zeber, sowie für die Städte Varel und Zeber.

Zu Vorsitzenden sind bestimmt:

Hier folgen die Namen.

Oldenburg, den 15. Januar 1918.

Ministerium der Justiz und Ministerium
des Innern.

Rußtrat. Scheer.

Sachverzeichnis

Heft 13—23.

- Abfallrohre, Beschlagnahme usw.**
Reich 1271.
- Aktien deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften, Veräußerung ins Ausland**
Reich 1900.
- Antiangewandtschaften, staatliche Genehmigung**
Reich 1585, Elz.-Lothringen 1681.
- Alpaka f. Schafhaare**
- Angeklagtenversicherung**
Ausführung des § 155 des Versicherungsgesetzes f. A.
Reich 1685.
- Beitragsrückzahlung nach § 398 des Versicherungsgesetzes f. A.**
Reich 1905.
- der im Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten**
Reich 1397.
- Entschädigung der nach § 215 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge der Reichsversicherungsanstalt**
Reich 1684.
- Verjährung der Beitragsrückstände**
Reich 1404.
- Bordruck der Versicherungskarte**
Reich 1294.
- Wahlen**
Reich 1760.
- Amerika, Anwendung der Verordnung, betr. Verträge mit feindlichen Staaten**
Reich 1786.
- Erleichterung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes**
Reich 1786.
- Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten**
1787.
- Verlängerung der Prioritätsfristen**
Reich 1786.
- Wirtschaftl. Vergeltungsmaßnahmen**
Reich 1526.
- Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten**
Reich 1127.
- Zwangswelche Verwaltung amerikanischer Unternehmungen**
Reich 1712.
- Anstellung im öffentlichen Dienst, Einwirkung des Krieges**
Baden 1610.
- Antriebsmaschinen, Einbau**
Reich 1967.
- Äpfel, Höchstpreise**
Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1247.
- Arbeitsämter**
Bayern 1577.
- Arbeitsvermittlung**
Bayern 1577.
- Arbeitszeit in Spinnereien**
Reich 1201.
- Architekten, f. Staatsbaudienst**
- Aromatische Nitrovergiftungen, Gewährung von Sterbegeld**
Reich 1404.
- Arsenalkalien, Verkehr**
Reich 1366, 1367, 1813.
- Auffäufer und Vermittler für Gemüse und Obst, polizeilicher Ausweis**
Lippe 1956.
- Ausfuhr**
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Glaswaren
Reich 1200.
- von Mineralwasser**
Reich 1466.
- von Taschenuhren usw.**
Reich 1981.
- von Traubenwein**
Baden 1435.
- von Uniformstücken usw.**
Reich 1673.
- von Waren des 1. Abschnittes des Zolltarifs**
Reich 1318, 1672.
- von Waren des 8. Abschnittes des Zolltarifs**
Reich 1374.
- von Waren des 9. Abschnittes des Zolltarifs**
Reich 1572.
- von Waren des 10. Abschnittes des Zolltarifs**
Reich 1673, 1825.
- von Waren des 11. Abschnittes des Zolltarifs**
Reich 1824, 1993.
- von Waren des 13. Abschnittes des Zolltarifs**
Reich 1657, 1981.
- von Waren des 14. Abschnittes des Zolltarifs**
Reich 1742.
- von Waren des Abschnittes 17 A des Zolltarifs**
Reich 1657.
- von Waren des Abschnittes 17 B des Zolltarifs**
Reich 1658.
- von Waren des Abschnittes 18 A des Zolltarifs**
Reich 1084, 1364.
- von Waren des Abschnittes 18 B des Zolltarifs**
Reich 1383.
- von Waren des neunzehnten Abschnittes des Zolltarifs**
Reich 1572, 1820, 1981.
- von Waren, welche als Verpackungen usw. von Waren dienen sollen**
Reich 1096, 1676, 1753.
- von Wein**
Baden 1804.
- von Wreden, Runkelrüben, Möhren**
Mecklenburg-Strelitz 1434.
- von Zucht- und Nutzvieh**
Preußen, Hessen, Neuf j. Linie 1807.
- Ausfuhrverteilung, Verbot**
Bayern 1615.
- Ausfuhrpflicht**
Bayern 1319, 1945, Württemberg 1527, Mecklenbg.-Schwerin 1528, Mecklenburg-Strelitz 1615, Oldenburg 1787, Sachsen-Coburg-Gotha 1025, 1422, Waldeck 1319, Schaumburg-Lippe 1615, Lippe 1128, Lübeck 1423, Elz.-Lothringen 1319.
- Ausland, Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher**
Reich 1315.
- Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben**
Reich 1756.
- Ausländische Arbeiter, Inlandlegitimierung**
Anhalt 1705.
- Ausländischer Kohl, Verkauf**
Bremen 1333.
- Auslandsforderungen, Anmeldung, Anmeldestellen**
Reich 1944.
- Auslandsgetreide, Verkehr**
Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1036, Braunschweig 1324, Lübeck 1324, 1325.
- Außere Kennzeichnung von Waren**
Reich 1714.
- Badware, landesrechtl. Anordnung**
1139.
- Baudienst, höherer, praktische Ausbildung und Staatsprüfung für Kriegsteilnehmer**
Bayern 1706, 1708.
- Baumwollengefärbstoffe**
Höchstpreise
Reich 1189.
- Baumwollene Verbandstoffe, Verkehr**
Reich 1670, 1671, 1819, 1890, 1891, Bayern 1819, Württemberg 1752, 1819, Baden 1820, Sachsen-Weimar 1891, Lippe 1820, Hamburg 1891.
- Baumwollene Spinnstoffe und Garne, Beschlagnahme**
Reich 1886.
- Baumwollnähfäden, Verteilung an Kleinhändler usw.**
Reich 1887, Württemberg, Lübeck 1988, Hamburg 1989.

Beamte, Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter
 Mecklenbg.-Schwerin 1522, 1613, Lippe 1941.
Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Kriegsdienst eingerückten Staatsbeamten
 Bayern 1998.
Dienstbezüge bei Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst
 Preußen 1201.
Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste
 Baden 1610.
Kriegsbeihilfen, s. auch dort
 Preußen, Württemberg, Elsaß-Lothringen 1205.
Vorbereitung der Kriegsteilnehmer zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz usw.
 Baden 1612.
Vorentscheidung bei Kriegsbauschäden
 Preußen 1503.
Beeren, s. Obst
Begnädigung, s. Unabenerlasse
Bekleidung, Änderung der Freiliste
 Reich 1375.
 Änderung der Liste der Stoff-Möchtmaße
 Reich 1376.
Bezugscheine bei Abgabe gebrauchter Wäsche und Kleidung
 Reich 1379, 1668.
Bezugscheinvordrucke
 Reich 1378.
Erteilung von Bezugscheinen
 Reich 1376.
Beschlagnahme von
Abfallrohren
 Reich 1271.
 baumwollenen Spinnstoffen und Garnen
 Reich 1886.
Blitzschutzanlagen
 Reich 1271.
Brennereigeräten aus Kupfer
 Reich 1269, 1271.
Dachrinnen
 Reich 1271.
Dachziegel
 Reich 1812.
Destillationsapparaten aus Kupfer
 Reich 1269, 1271.
Drainageröhren
 Reich 1812.
Einrichtungsgegenständen aus Kupfer
 Reich 1272.
Fässer
 Preußen 1282.
Fenster- und Gesimsabdeckungen
 Reich 1271.
Früchten zur Verarbeitung
 Schaumburg-Lippe 1234.
Großviehhäuten
 Reich 1387.
Heizkörpern
 Reich 1272.
Holzspäne
 Reich 1991.
Holzzeilstoff
 Reich 1280.
Kanin-, Hasen- und Katzenellen
 Reich 1394, 1570.
Käse
 Bayern 1463.

Kleidungs- und Wäschestücken, ge-
 brauchten
 Reich 1818, 1892.
Kork und Korkabfällen
 Reich 1096.
Leder
 Reich 1381, 1569.
Lumpen
 Reich 1483.
Mauersteine
 Reich 1812.
Nesseltengeln
 Reich 1190.
Nußbaum- und Mahagoniholz
 Reich 1096.
Papiergarn
 Reich 1394.
Rohhäuten
 Reich 1387.
Rüben und Rübensorten
 Landesrechtl. Anordnungen 1623.
Salzsäure
 Reich 1559.
Schaffkur
 Reich 1136.
Seegras, unechtem
 Reich 1896.
Segeln, Segeltuchen usw.
 Reich 1750.
Seidengarnen
 Reich 1187.
Spinnpapier
 Reich 1394.
Stab-, Form- und Moniereisen usw.
 Reich 1364, 1742.
Stachelorakt
 Reich 1180.
Strohzeilstoff
 Reich 1280.
Tierhaaren
 Reich 1672.
Wäsche
 bei Althändlern
 Reich 1818, 1892.
 in Hotels usw.
 Reich 1091, Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Bremen 1192.
Weiden, Weidenstöden usw.
 Reich 1281.
Winterfartoffeln
 Bremen 1241.
Zellstoffgarn
 Reich 1394.
Zentralheizungskörpern
 Reich 1272.
Ziegelwaren
 Württemberg 1470.
Zigarettentabak
 Reich 1346.
Beschlagnahmte Gegenstände, Ein-
 ziehung
 Elsaß-Lothringen 1499.
Bestandsaufnahme
 für Obst
 Sachsen-Mittelelbe 1246.
Bestandshebung
Dachziegel
 Reich 1812.
Destillationsapparate und Bren-
 nereigeräte
 Reich 1269, 1271.
Drainageröhren
 Reich 1812.
Heizkörper,
 Reich 1272.
Holzspäne
 Reich 1991.
Lumpen
 Reich 1483.

Mauersteine
 Reich 1812.
Seegras, unechtes
 Reich 1896.
Stab-, Form- und Moniereisen
 Reich 1364.
Zentralheizungskessel
 Reich 1272.
Ziegelwaren
 Württemberg 1470.
Betriebszählung, Gewerbliche
 Württemberg 1104.
Bezirksausfuhrgesetz
 Sachsen-Weimar 1782.
Bezugscheine, s. Bekleidung
Bier, Einfaßbier, hierähnliche Getränke
 Reich 1949, Preußen 1951, Bayern 1793, 1951, Baden 1235, Hessen, Anhalt 1951.
Bierbrauereien, Malz- und Gersten-
 Kontingente
 Reich 1619, 1620, 1716, 1793.
Bindgarnteste, Sammlung
 Bayern 1192.
Binnenschiffe, Veräußerung ins Ausland
 Reich 1899.
Birnen, Höchstpreise
 Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1247.
Blitzschutzanlagen aus Kupfer, Beschlag-
 nahme usw.
 Reich 1271.
Börsenhandel, Zulassung von Wert-
 papieren
 Reich 1678.
Branntwein aus Weintrestern
 Reich 1249.
Verkehr mit Branntwein
 Reich, 1873.
Verkehr mit Branntwein aus Klein-
 und Obföbrennereien
 Württemberg 1347.
Branntweinbrennereien, Betriebsber-
 hältnisse
 Reich 1496, Preußen 1829.
Regelung für das Betriebsjahr
 1917/18
 Reich 1399.
Brafilien, wirtschaftliche Vergeltungs-
 maßnahmen gegen Brafilien
 Reich 1858.
Brauereibetriebe, Zusammenlegung
 Reich 1426, 1429.
Schiedsgericht
 Reich 1430.
Brennereien, Verarbeitung von Kar-
 toffeln
 Reich 1329.
Brenneffeln, Absatz
 Reich 1278, Bayern 1820.
Brennholz, Regelung der Versorgung
 Württemberg 1087, 1276, 1660, 1661, 1746, Baden 1276, 1480, Sachsen-Meiningen 1184, Sachs.-Coburg-Gotha 1814, Schwarzburg-Sondershausen 1371, Lippe 1663.
Brennspiritus
 Mecklenburg-Schwerin 1088.
Brennstoffe, Erbsparnis
 Württemberg 1987, Baden 1568, 1666, Mecklenbg.-Schwerin 1372, Sachsen-Coburg-Gotha 1090, 1372, 1749, Anhalt 1568.

Schwarzburg = Rudolstadt 1986,
Schwarzbg. = Sondershausen 1372,
Lübeck 1185, 1373, Bremen 1568,
Landesrechtl. Anordnungen 1563,
1886.
Übernahmepreise
Reich 1936.
Brennstoffversorgung, f. Hausbrand
Brennmaterialien, Preisermäßigung
für Kleinwohnungen
Bremen 1667.
Brenntorf
Württemberg 1660.
Brot, f. auch Mehl,
Brotmenge für Schwerstarbeiter in
Lungenheilstätten
Reich 1947.
Verkehr und Verbrauch
Landesrechtl. Anordnungen 1036,
1139, 1325.
Versorgung
Anhalt 1529, Neuß ä. L. 1530.
Buchedern
Reich 1264.
Buchweizen, Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.
Butter, Bewirtschaftung, Preise
Reich 1074, 1076, Preußen 1171,
Bayern 1458, Baden 1729, Med-
lenburg-Schwerin 1171, 1464,
Thür. Staaten 1261, Sachsen-
Weimar 1077, Mecklenburg-
Strelitz 1650, Oldenburg 1171,
1172, Braunschweig 1651, Sach-
sen-Coburg-Gotha 1171, 1361,
1465, Anhalt 1172, 1361, Lan-
desrechtliche Anordnungen 1263,
1361, 1465, 1556, 1650, 1876.
**China, wirtschaftliche Vergeltungsmaß-
regeln**
Reich 1127.
Cumaronharz, Verkehr
Reich 1658, 1659.
Dachrinnen aus Kupfer, Beschlagnahme
usw.
Reich 1271
Deffertwein, f. Wein
**Dienstbezüge der zum Hilfsdienst frei-
gegebenen Beamten**
Preußen 201.
Disziplinarstrafen, Löschung
Bayern 1109.
Dürrgemüse, Absatz
Reich 1532.
Dürrrobt, f. Obst
Druckfarbe
Bayern 1490, Hessen 1085,
Mecklenburg-Schwerin 1397,
Oldenburg 1285, Sachj.-Coburg-
Gotha 1396, Waldeck, Neuß j. L.
Lübeck 1285, Bremen 1675, Ham-
burg 1285, El.-Lothringen 1490.
Druckpapier
Reich 1200, 1284, 1488, 1823,
Neuß j. L. 1673.
Druschanzeige
Sachsen-Coburg-Gotha, Reich
1792
Druschergebnis
Sachsen-Coburg-Gotha 1034.
Düngemittel, künstliche
Reich 1029, 1713, 1788.
Durchfuhr, f. auch Ausfuhr
Verbot der Durchfuhr von Bigo-
rettentabak

**Eier, Erfassung und Versorgungs-
regelung im Wirtschaftsjahr 1918**
Preußen 1968.
Höchstpreise
Bayern 1171, Schwarzburg-
Rudolstadt 1074, 1555.
Verkehr
Bayern 1876, Hessen 1360, 1971.
Einfachbier f. Bier.
Einigungsämtler, Schutz der Mieter
Neuß j. L. 1025, Lippe 1997.
**Eisenbahnen, Änderung des Militär-
tarifs**
Reich 1493.
Eisenbahnverkehrsordnung, Änderung
der Anlage C
Reich 1493, 1827.
Vorübergehende Änderung des § 12
Reich 1755.
Vorübergehende Änderung des § 30
Reich 1493.
Vorübergehende Änderung der §§ 55
und 56
Reich 1827.
**Eisenerze mit niedrigem Phosphor-
gehalt**
Preußen 1559.
Eisen- und Stahlwerke, Erzeugung von
Kriegsmaterial
Reich 1472.
Eisstage, Kriegszuschlag
Lübeck 1827.
Elektrizität und Gas, Bestellung eines
Reichskommissars usw.
Reich 1089, 1277, 1374.
Einschränkung des Verbrauchs elek-
trischer Arbeit
Reich 1477, Preußen 1814, 1885,
Bayern 1937, Württemberg
1564, 1814, Hessen 1885,
Mecklenburg-Schwerin 1565,
Sachsen-Weimar 1885, Mecklen-
burg-Strelitz, Oldenburg 1665,
Braunschweig 1566, Sachsen-
Coburg-Gotha 1749, Anhalt
1566, Schwarzburg-Rudolstadt,
Waldeck, Neuß j. L. 1665, Lippe
1815, Lübeck 1566, Bremen 1815,
Hamburg 1666, Elfaß-Lothrin-
gen 1815.
Übertragung der Befugnisse an den
Reichskommissar für Kohlenvertei-
lung
Reich 1277.
Elektrotechnische Artikel
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr
Reich 1883.
Elfaß-Lothringen, Postprotestaufträge
mit Wechseln und Schecken
Reich 1287, 1828.
Enteignung von
Brennereigeräten und Destillations-
apparaten aus Kupfer
Reich 1269, 1271.
Kupfermengen bei Bauten
Reich 1271.
Ernteflächenerhebung 1917
Reich 1030, Sachsen-Weimar
1321, Landesrechtliche Ausfüh-
rungsbestimmungen 1131.
Erntejahr 1917, Verbrauchsregelung
Reich 1322.
Erntevorschätzung
Sachsen-Coburg-Gotha 1233.
Erfagmittel, Handel
Schwarzburg-Rudolstadt 1859,
1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3078, 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3136, 3137, 3138, 3139, 3140, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3146, 3147, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166, 3167, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3174, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182, 3183, 3184, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3191, 3192, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3241, 3242, 3243, 3244, 3245, 3246, 3247, 3248, 3249, 3250, 3251, 3252, 3253, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261, 3262, 3263, 3264, 3265, 3266, 3267, 3268, 3269, 3270, 3271, 3272, 3273, 3274, 3275, 3276, 3277, 3278, 3279, 3280, 3281, 3282, 3283, 3284, 3285, 3286, 3287, 3288, 3289, 3290, 3291, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3319, 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3325, 3326, 3327, 3328, 3329, 3330, 3331, 3332, 3333, 3334, 3335, 3336, 3337, 3338, 3339, 3340, 3341, 3342, 3343, 3344, 3345, 3346, 3347, 3348, 3349, 3350, 3351, 3352, 3353, 3354, 3355, 3356, 3357, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3363, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3371, 3372, 3373, 3374, 3375, 3376, 3377, 3378, 3379, 3380, 3381, 3382, 3383, 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 3396, 3397, 3398, 3399, 3400, 3401, 3402, 3403, 3404, 3405, 3406, 3407, 3408, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3416, 3417, 3418, 3419, 3420, 3421, 3422, 3423, 3424, 3425, 3426, 3427, 3428, 3429, 3430, 3431, 3432, 3433, 3434, 3435, 3436, 3437, 3438, 3439, 3440, 3441, 3442, 3443, 3444, 3445, 3446, 3447, 3448, 3449, 3450, 3451, 3452, 3453, 3454, 3455, 3456, 3457, 3458, 3459, 3460, 3461, 3462, 3463, 3464, 3465, 3466, 3467, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3481, 3482, 3483, 3484, 3485, 3486, 3487, 3488, 3489, 3490, 3491, 3492, 3493, 3494, 3495, 3496, 3497, 3498, 3499, 3500, 3501, 3502, 3503, 3504, 3505, 3506, 3507, 3508, 3509, 3510, 3511, 3512, 3513, 3514, 3515, 3516, 3517, 3518, 3519, 3520, 3521, 3522, 3523, 3524, 3525, 3526, 3527, 3528, 3529, 3530, 3531, 3532, 3533, 3534, 3535, 3536, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547, 3548, 3549, 3550, 3551, 3552, 3553, 3554, 3555, 3556, 3557, 3558, 3559, 3560, 3561, 3562, 3563, 3564, 3565, 3566, 3567, 3568, 3569, 3570, 3571, 3572, 3573, 3574, 3575, 3576,

Verkehr mit Süßwasserfischen
Württemberg 1555.
Versorgung mit Flußfischen
Baden 1169, 1261.
Flaschen, eiserne, Verkehr
Reich 1268, 1559.
Fleischbrühwürfel und deren Ersatz-
mittel
Reich 1449, Württemberg 1450.
Fleischkarte,
Reich 1348, 1632.
Fleischpreise für Schweine und Rinder
Mecklenburg-Strelitz, Schwarzbg.-
Sondershausen 1728, Waldeck
1063.
Fleischverbrauch, Regelung des Ver-
brauchs
Reich 1252, 1348, Preußen
1163, 1441, 1443, Bayern 1537,
1539, 1873, 1965, Sachsen 1443,
1875, 1966, Württemberg 1540,
1875, Baden 1444, 1446, Hessen
1807, 1966, Mecklenburg-
Schwerin 1446, 1543, 1966,
Mecklenburg-Strelitz 1966, Thü-
ringische Staaten 1446, Sachsen-
Weimar 1351, 1544, Mecklenbg.-
Strelitz 1543, Oldenburg 1351,
1544, 1727, 1875, 1966, Braun-
schweig, Sachj.-Meiningen, Sachj.-
Altenburg 1352, Sachsen-
Coburg-Gotha 1553, Anhalt
1353, 1550, 1966, Schwarzburg-
Rudolstadt 1447, Schwarzbg.-Son-
dershausen 1447, 1875, Waldeck
1447, Neufj. ä. L. 1353, Neufj.
j. L. 1353, 1447, Schaumburg-
Lippe 1551, 1638, 1875, Lippe
1253, 1353, 1552, Lübeck, Bremen
1448, Hamburg 1353,
Elsaß-Lothringen 1354, Landes-
rechtl. Anordnungen 1061, 1163.
Fleischversorgung
Hessen 1642, 1727.
Fleischwaren, Absatz ausländischer
Fleischwaren
Reich 1065.
Forstverwaltungsdienst, Staatsprüfung
für Kriegsteilnehmer
Bayern 1227.
Forstwissenschaft, Prüfungen der
Kriegsteilnehmer
Bayern 1226.
Fremdenverkehr im Winter
Bayern 1528.
Fristen des Wechsel- und Scheckrechts
für Elsaß-Lothringen
Reich 1204, 1757.
Frucht- und Pflanzenäfte, Zollerleichterung
Reich 1495.
Frühdruschprämie
Reich 1234, Landesrechtliche An-
ordnungen 1234.
Fundsachen, Behandlung
Bayern 1288, Württemberg 1109.
Fünfpennigstücke aus Eisen
Reich 1756.
Futtermittel
Reich 1877, 1878, 1977.
Futterreife, vergl. Raubheu
Gänse, Handel
Preußen 1356, 1450, Bayern
1644, 1728, 1808, Sachsen 1072,
Hessen 1073, 1356, 1553, Sachj.-
Weimar 1255, Oldenburg 1073,
1728, Braunschweig 1255, Sachj.-

Coburg-Gotha 1073, Anhalt
1164, Waldeck 1356, Neufj. ä. L.
1808, Neufj. j. L. 1073, 1255,
Elsaß-Lothringen 1255.
Gänsefleisch und Gänselebertkonserven,
Vertrieb
Sachsen 1451, Hessen 1553.
Landesrechtl. Anordnungen 1554.
Gas, s. auch Elektrizität
Einschränkung des Verbrauchs
Württemberg 1566, 1815.
Gasverbrauch in Groß-Berlin
Reich 1089.
Sicherung des Betriebes der Gas-
anstalten
Reich 1479.
Gase, verflüssigte und verdichtete,
Verkehr
Reich 1268.
Geflechte und Flechtwaren, Verbot der
Ausfuhr und Durchfuhr
Reich 1374.
Geflügel, s. Wild
Geltendmachung von Ansprüchen von
Personen, die im Ausland ihren
Wohnsitz haben
Reich 1203.
Gemeindeordnung, vorübergehende Ab-
änderung
Sachsen-Weimar 1782.
Gemeinderat, Verlängerung der Wahlzeit
Bayern 1781.
Gemeindevertretungen, außerordentliche
Ergänzung während des Krieges
Hessen 1609
Gemeindevahlen während des Krieges
Lippe 1912.
Gemüse, s. auch die einzelnen Gemüse-
sorten
Absatz an Verbraucher
Anhalt 1150.
Absatzbeschränkungen
für Gemüse und Obst
Reich 1864.
Beißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl und
Möhren aller Art
Hessen 1331.
Aufkauf und Absatz von Kohlrüben
und Runkelrüben
Bayern 1243.
Beförderung von Gemüse und Obst
Bayern 1434.
Dörrgemüse, Absatz
Reich 1532.
Einrichtung einer Geschäftsabteilung
für die Landesstelle für Gemüse
und Obst
Mecklenburg-Schwerin 1864.
Entscheidung von Streitigkeiten aus
Lieferungsverträgen
Schwarzburg-Rudolstadt 1718.
Herbstgemüse und Rüben
Hessen 1246.
Höchstpreise
Reich 1058, Landesrechtliche An-
ordnungen 1059, 1334, 1435, 1532,
1628, 1867, 1958.
Polizeilicher Ausweis für Aufkäufer
Lippe 1243.
Regelung der Preise (Aufhebung von
Verordnungen)
Reich 1867.
Schiedsgerichtszordnung
Reich 1955.
Verarbeitung
Reich 1865, Hessen, Sachsen-
Coburg-Gotha, Anhalt, Lippe
1957.

Verbot des vorzeitigen Erntens von
Herbstgemüse und Rüben
Hessen 1051.
Verbot des Verfütterns
Bayern 1468.
Verkehr mit Gemüse, Obst, Obst-
erzeugnissen und Süßfrüchten, auch
Absatzbeschränkungen,
Reich 1149, Bayern 1244, Würt-
temberg 1049, Baden 1432,
Hessen 1245, 1864, Hamburg
1243, Elsaß-Lothringen 1433.
Versendung von Obst und Gemüse
Bayern 1149.
Gemüseanbau, Hülsenfrüchte
Reich 1430.
Gemüsemehl und Gemüsepulver
Reich 1434.
Gemüsefämereien,
Bewirtschaftung
Bayern 1799.
Richtpreise
Preußen 1864.
Gerste, Höchstpreise
Reich 1652, 1739, Sachj.-Coburg-
Gotha 1652.
Höchstpreise für Gerstenmehl
Anhalt 1325.
Verfütterung
Reich, Preußen 1173.
Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.
Getreide, s. auch die einzelnen Korn-
arten und Kleie
Ausbreiten
Württemberg 1529, Sachsen-
Coburg-Gotha 1792.
Ausdrusch und Inanspruchnahme von
Getreide und Hülsenfrüchten
Reich 1616, Bayern 1714,
Sachsen, Mecklenburg-Schwerin,
Mecklenburg-Strelitz 1715, Ol-
denburg 1791, 1792, Sachsen-
Altenburg 1792, Sachsen-Coburg-
Gotha 1617, Neufj. ä. L. 1715,
Neufj. j. Linie 1792, Schaum-
burg-Lippe 1617, 1618, Lippe
1715, Hamburg 1618.
Belassung von Getreide zu Saat-
zwecken
Neufj. ä. L. 1793.
Getreideernte und Ernteflächenerhe-
bung, Verkehr mit Getreide, Hü-
lsenfrüchten usw. aus der Ernte 1917
Reich 1234, 1789, Preußen 1136,
1789, Württemberg 1426, 1529,
Sachsen-Weimar 1321, Braun-
schweig, Anhalt 1789, Schwarz-
burg-Rudolstadt 1233, Lippe
1949, Elsaß-Lothringen 1137.
Verkehr mit Getreide usw. zu Saat-
zwecken
Bayern, Sachsen, Württemberg
1861, Baden, Hessen, Mecklen-
burg-Schwerin 1862, Mecklen-
burg-Strelitz, Sachsen-Coburg-
Gotha, Schwarzburg-Sonders-
hausen 1948, Neufj. j. L. 1862,
Lippe, Lübeck 1863, Hamburg
1948, Elsaß-Lothringen 1863.
Versendung von Getreide, Hülsen-
früchten, Buchweizen, Hirse sowie
Mehl und Malz
Bayern 1035.
Gewerbegerichte, Amtsdauer der Bei-
sitzer
Lübeck 1680.

Ergänzung der Weisheit usw.
Reich 1584, Preußen 1901, Lippe
1997, Hamburg 1830.

Gewerbestammern, Verlängerung der
Amtsdauer der Mitglieder
Sachsen 1783.

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen
Japans
Reich 1945.

Gnadenerlasse
Neuß j. L. 1681.

Gnadenweise Lösung von Strafeinträgen im Strafregister usw.
Reich, Preußen, Bayern, Sachsen,
Württemberg, Baden 1915,
Hessen, Mecklenburg-Schwerin,
Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz,
Oldenburg, Braunschweig,
Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-
Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen,
Waldeck, Neuß ä. L., Neuß j. L. 1916, Schaumburg-
Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen, Hamburg,
Elßaß-Lothringen 1917.

militärische Gnadenerlasse
Preußen und angehängte Kontingente
1902, 1903, Marine 1904, Bayern 1904,
Sachsen 1905, 1906, Württemberg 1906,
1907, Baden 1907.

Niedererschlagung von Strafverfahren
und Begnadigung von Kriegsteilnehmern
Preußen 1908, 1909, Bayern 1831,
1832, Baden 1288, 1909, 1910,
Oldenburg 1911, Braunschweig 1587,
Sachsen-Altenburg 1109, Sachsen-Coburg-
Gotha 1912, Lüneburg 1912, Bremen 1913,
Elßaß-Lothringen 1914.

Grasamen, Preise
Lippe 1363.

Griech, Graupen, Grütze, Höchstpreise
Reich 1325.

Großeisenindustrie, Betrieb der Anlagen
Reich 1657.

Großviehhäute, Beschlagnahme usw.
Reich 1387.

Höchstpreise
Reich 1391.

Grundstücke, wiederkehrende öffentliche
Lasten
Mecklenburg-Schwerin 1712,
Sachsen-Weimar 1320, Mecklenburg-
Strelitz 1858, Lüneburg 1423,
Elßaß-Lothringen 1025.

Beschränkung des Verkehrs mit land-
wirtschaftlichen Grundstücken
Bayern 1320.

Gurken, konservierte
Reich 1957.

Guthaben türkischer Staatsangehöriger
in Deutschland
Reich 1858.

Häcksel, f. Stroh

Hafers, Höchstpreise
Reich 1652, 1739, Sachsen-Coburg-
Gotha 1652.

Lieferungsprämie
Schaumburg-Lippe 1811.

Verfütterung
Reich, Preußen 1173.

Hafersnahrungsmittel, Höchstpreise
Reich 1426, Anhalt, Lüneburg 1530.

Handelsflotte, Wiederherstellung
Reich 1579.

Handelskammern, Verlängerung der
Amtsdauer der Mitglieder
Sachsen 1783, Neuß j. L., Lippe
1943.

Handelsregistereintragungen, Veröffentlichung
Reich 1110.

Handwerkerstand, Verlängerung der
Amtsdauer bei den Organen
Reich 1125.

Harzerfaßstoffe, Verkehr
Reich 1489, Preußen 1572,
Bayern 1573, Württemberg 1572,
Hessen 1993, Mecklenburg-
Schwerin 1572, Sachsen-Weimar,
Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg,
1675, Sachsen-Meiningen, Sachsen-
Coburg-Gotha 1490, 1573, An-
halt 1573, Schwarzburg-Rudol-
stadt, Lippe 1675, Lüneburg 1573.

Hausbrand, Brennstoffversorgung der
Hauhaltungen, der Landwirtschaft
und des Kleingewerbes
Preußen 1272, 1476, Hessen,
Mecklb.-Schwerin 1086, Sachsen-
Weimar 1087, Oldenburg 1371,
Braunschweig 1369, 1370, Lippe,
Lüneburg 1184, Bremen 1087, 1371.

Errichtung des Kohlenverbandes
Groß-Berlin
Preußen 1274.

Vorläufige Regelung der Brenn-
stoffversorgung
Reich 1276.

Hausflachtungen
Reich 1348, Bayern 1632, Hessen
1634, Oldenburg 1351, 1633,
Braunschweig, Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg 1352,
Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt,
Neuß ä. L., Neuß j. L., Lippe,
Hamburg 1353, Elßaß-Lothrin-
gen 1354.

Hausstrunt
Hessen 1162.

Seeerauftragsamt, Errichtung
Sachsen-Altenburg 1781.

Seeeresbedarf, Vermittlungsstelle
Lippe 1130.

Seeereslieferungsamt, Errichtung
Anhalt 1521.

Seidelbeer- und Preiselbeerkraut,
Verbot des Sammelns
Sachsen-Altenburg 1247.

**Seizungs-, Lüftungs- und Warmwasser-
bereitungsanlagen**
in Mieträumen
Reich 1474, Bayern 1663, Würt-
temberg 1563, Baden 1749, Lüne-
burg 1563, Bremen 1664, Ham-
burg 1564.

Regelung des Betriebes
Reich 1473,
Schiedsstellen
Reich 1475.

Seizkörper, eiserne, Beschlagnahme und
Bestandsverhebung
Reich 1272.

Serbstrüben, Höchstpreise
Reich 1435.

Seu, j. auch Raubheu
Ablieferung
Reich 1882.

Verkehr. Preise
Reich 1881, Bayern 1174, 1881,
Württemberg 1175, 1265, 1980,
Hessen 1882, Oldenburg 1080,
1978, Sachsen-Coburg-Gotha 1080,
1979, Neuß j. L. 1175, Lippe

1176, 1468, 1882, Elßaß-Lothrin-
gen 1811.

Seu und Stroh, Versorgung der sächsi-
schen Tierhalter
Sachsen 1654.

Silfsdienft,
Angestelltenversicherung der im Aus-
land Beschäftigten
Reich 1397.

Ausführungsbestimmungen zu § 7
des Gesetzes
Reich 1574, Landesrechtliche An-
ordnungen 1676, 1754, 1826,
1898, 1995.

Deckung des Arbeiterbedarfs usw.
Bayern 1577.

Dienstbezüge der zum Silfsdienft
freigegebenen Beamten
Preußen 1201, 1286, 1754.

Festsetzung von Tagelohnen für Ar-
beitgeber und Arbeitnehmer
Reich 1574.

Unfallversicherung von Tätigkeiten im
Ausland
Reich 1826, 1993.

Sinterbliebene von Beamten, Kriegs-
beihilfen,
Preußen 1205, 1999, Bayern
1998.

Unterstützungen an Sinterbliebene
von Kriegsteilnehmern
Württemberg 1294, Sachsen-Al-
tenburg 1404, Elßaß-Lothringen
1294.

von Staatsdienern
Preußen 1205, Bayern 1293,
Oldenburg 1113.

Witwenbezüge
Bayern 1404.

Witwen- und Waisengeld
Preußen 1918.

Sirfe, Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.

Verfendung
Bayern 1035.

Höchstpreise
Apfel und Birnen,
Sachsen, Baden, Thüringische
Staaten, Schaumburg-Lippe
1247.

Baumwollenspinnstoffe
Reich 1189.

Bier, bierähnliche Getränke
Reich 1949, Preußen 1951,
Bayern 1793, 1951, Hessen, An-
halt 1951.

Brennholz
Württemberg 1660, 1748, Baden
1748, Schwarzburg-Rudolstadt
1986.

Buchweizen
Reich 1617.

Butter
Reich 1074, Preußen 1171, Ba-
den 1729, Mecklenburg-Schwerin
1171, Thüring. Staaten 1261,
Oldenburg 1171, Braunschweig,
1809, Sachsen-Coburg-Gotha
1171, 1361, Anhalt 1172, 1362,
Waldeck 1876, Neuß ä. L. 1361,
Landesrechtl. Anordnungen 1263,
1465, 1556.

Cumaronharz
Reich 1658.

Dörremüße
Reich 1532.

Dörrobst
Bayern 1719.

Druckpapier
Reich 1488.

Düngemittel, Künstliche
Reich 1713, 1788.

Eier
Preußen 1970, Bayern 1171,
Hessen 1973, Schwarzburg-
Rudolstadt 1074.

Fabrikartoffeln
Reich 1329.

Ferkel
Bayern 1632, Mecklenburg-
Schwerin 1552, Mecklenburg-
Strelitz 1642, Anhalt 1643,
Waldeck 1355, 1966, Bremen
1356.

Fette
Reich 1738.

Fische,
Flußfische
Baden 1169.
Karpfen und Schleie
Reich 1170, Sachf.-Weimar 1645.

Fleischwurst
Baden 1356.

Futtermittel
Reich 1977.

Gänse
Preußen 1356, 1450, Sachsen
1072, Hessen 1255, 1356, Sachf.-
Weimar 1255, Oldenburg 1073,
Braunschweig 1255, Sachsen-
Coburg-Gotha 1073, Waldeck
1356, Neuß j. L. 1073, 1255,
Elsaß-Lothringen 1255, Landes-
rechtliche Anordnungen 1554.

Gemüse
Landesrechtl. Anordnungen 1059,
1334, 1435, 1532, 1628, 1867,
1958.

Gerste
Reich 1652, 1739, Sachf.-Coburg-
Gotha 1652.

Gerstenmehl
Anhalt 1325.

Getreide
Reich 1617, Sachsen-Altenburg
1235, 1863.

Graupen
Reich 1325.

Grassamen
Lippe 1363.

Griech
Reich 1325.

Großviehhäute
Reich 1391.

Grüße
Reich 1325.

Gafer
Reich 1652, 1739, Sachf.-Coburg-
Gotha 1652.

Gafernährmittel
Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Gammelfleisch
Schaumburg-Lippe 1450.

Herbststrüben
Reich 1435.

Heu
Bayern 1174, Sachsen 1654,
Württemberg 1175, 1265, 1980,
Neuß j. L. 1175, Elß.-Lothringen
1811.

Sirte
Reich 1617.

Holzspähne
Reich 1992.

Hülsenfrüchte
Reich 1038, 1617.

Kaffeerohmaterial
Reich 1534, 1724.

Kalbfleisch
Schaumburg-Lippe 1450.

Kalkstickstoff
Reich 1472, 1473.

Kandiszucker
Schaumburg-Lippe 1960.

Karotten
Reich 1058.

Kartoffeln
Reich 1039, Sachsen 1799, Lan-
desrechtliche Anordnungen 1049,
1243, 1331, 1432, 1717.

Käse
Bayern 1462, Sachsen-Coburg-
Gotha 1172, Landesrechtliche An-
ordnungen 1263, 1465, 1556,
1651, 1809, 1876.

Kleefamen
Lippe 1363.

Kleie
Preußen 1652, Sachsen 1653,
Baden 1881, Hessen, Thürin-
gische Staaten, Schaumburg-
Lippe 1654.

**Kohl (Herbstweißkohl, Wirsingkohl,
Rotkohl, Grünkohl)**
Reich 1058.

Kohlen, Briketts und Koks
Bremen 1746.

Kork, Korkabfälle
Reich 1101.

Kriegsbier
Bayern 1798.

Kunsthonig
Reich 1723.

Leder
Reich 1381, 1569.

Malzkontingente
Reich 1716.

Meerrettich
Bayern 1246.

Mehl und Backwaren
Mecklenburg-Strelitz 1426, 1863,
Schaumburg-Lippe 1036.

Milch
Reich 1454, Sachsen 1360, Ba-
den 1729, Hessen 1360, Thüring.
Staaten 1261, Oldenburg 1172,
Braunschweig 1809, Sachsen-
Coburg-Gotha 1172, An-
halt 1361, Schwarzburg-Rudol-
stadt, Schwarzburg-Sonders-
hausen, Neuß ä. L. 1361, Lan-
desrechtliche Anordnungen 1465,
1556, 1651.

Nüsse
Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Ruß- und Zuchtvieh
Bayern 1643.

Obst
Bayern 1154, Landesrechtliche
Anordnungen 1153, 1246, 1334,
1435, 1628, 1804, 1867.

Obstwein
Reich 1720.

Öle
Reich 1738.

Oleum
Reich 1181.

Papierholz
Reich 1485.

Petroleum
Reich 1373.

Quarz,
Thüringische Staaten 1261, 1975,
Mecklenb.-Strelitz 1651, Braun-
schweig 1977, Sachsen-Coburg-
Gotha 1361.

Rhabarberwein
Reich 1720.

Rindfleisch
Sachsen 1808, 1966, Baden 1356,
Anhalt, Waldeck 1063, Schaum-
burg-Lippe 1450.

Rohhäute,
Reich 1391.

Rüben,
Bayern 1246, Baden 1247, Sach-
sen-Meiningen 1800.

Saatgut
Reich 1617.

Saatgut von Sommergetreide
Reich 1425.

Saatzwiebeln
Reich 1531, Bayern 1799, Sach-
sen 1622.

Salz
Schaumburg-Lippe 1811.

Salzsäure
Reich 1559.

Sauerkraut
Bayern 1867.

Schafe
Sachsen 1808, Mecklenburg-
Schwerin 1553, Mecklenburg-
Strelitz 1356, Lippe 1728, Lan-
desrechtliche Anordnungen 1254,
1450.

Schlachtwine
Reich 1164, 1643, Bayern 1632,
Landesrechtl. Anordnungen 1254,
1644.

Schwefelsäure
Reich 1181.

Schweinefleisch
Thür. Staaten 1553, Schwarz-
burg-Sondersh. 1728, Schaum-
burg-Lippe 1450.

Soda
Reich 1183.

Spanferkel
Waldeck 1355, Bremen 1356,
Landesrechtliche Anordnungen
1164.

Speisemöhren
Reich 1058.

Spinnpapier
Reich 1894.

Stedzwiebeln
Reich 1531.

Stroh
Sachsen 1654, Neuß j. L. 1363.

Süßwasserfische
Württemberg 1555.

Teigwaren
Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Thomasphosphatmehl
Reich 1713.

Tierhaare
Reich 1672.

Topinambur
Baden 1247.

Wild und Geflügel
Bayern 1063, Sachsen 1068,
Württemberg 1164, Sachsen-
Meiningen 1069, Anhalt 1166,
Elsaß-Lothringen 1168, Landes-
rechtliche Anordnungen 1454,
1554, 1645.

Wurstmaren
Sachsen 1808, Mecklenburg-
Strelitz 1728, Anhalt 1808,
Schaumburg-Lippe 1450.

Zement
Reich 1268.

Ziegelwaren
Württemberg 1470.

Ziegenmilch
Sachsen 1074.

Zigarettentabak
Reich 1439.

Zucker
Reich 1338, Sachf.-Coburg-Gotha 1438, Lippe 1629, Bremen 1438, Landesrechtl. Anordnungen 1534.

Zuckerhaltige Futtermittel
Reich 1556, 1558.

Zuderrübensamen
Reich 1250.

Zündwaren
Reich 1817.

Zwiebeln
Reich 1058, 1531, Anhalt 1531.

Solzfahrbrauschküffe
Lippe 1894.

Solzhäne, Bestandserhebung
Reich 1196, 1991.

Höchstpreise
Reich 1992.

Solzeulstoff, Beschlagnahme
Reich 1280.

Honig, siehe auch Kunsthonig
Wienerböcker, Wienerstädte
Bayern 1060.

Verkehr
Oldenburg 1163.

Hopfen, Mitverwendung bei Herstellung von Tabakerzeugnissen
Reich 1631.

Hopfenvorräte früherer Ernten, Erhebung
Bayern 1038.

Hülfrüchte s. auch Getreide für Gemüseanbau
Reich 1430.

Höchstpreise
Reich 1038.

Saatgutverkehr
Reich, Neuß j. L. 1953, Hamburg 1953, 1954.

Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.

Versendung
Bayern 1035.

Immobilienabgabe, Verlängerung
Hamburg 1829.

Innungsschiedsgerichte, Ergänzung der Weisiger
Lippe 1997, Hamburg 1830.

Invalider- und Hinterbliebenenversicherung, Anmeldung der Ansprüche
Baden 1405, Mecklenburg-Schwerin, Elb.-Lothringen 1919.

Zulagen für Rentenempfänger
Reich 1835, Bayern 1919.

Japan, Gewerbliche Schutzrechte
Reich 1945.

Jugendliche Personen, Verbot des Rauchens
Landesrechtl. Anordnungen 1586, 1682, 1758, 1833.

Raffineermittel
Reich 1534, 1724, Württemberg 1873, Hessen 1804, Landesrechtl. Anordnungen 1630.

Ralbfleisch, Höchstpreise
Schaumburg-Lippe 1450.

Salzlake Whisk

Raffinierstoff
Reich 1472, 1473.

Ramelhaare, s. Schafhaare

Ranin-, Fafen- und Ragenfelle
Beschlagnahme
Reich 1394, 1570.

Raninchen, Fang
Lübeck 1645.

Rarbid, Verteilung für Kleinbeleuchtung
Bayern 1816.

Rarotten, Verbot des Verkaufs mit Kraut
Bayern 1150, Baden 1051.

Rarpfen, Preise
Reich 1170.

Kartoffeln, Enteignung
Sachsen 1235.

Erntemenagen, Nachprüfung
Bremen 1431.

Erstattung von Schnelligkeitsprämien
Reich 1431.

Fabrikkartoffeln, Lieferung und Abnahme
Reich 1329, 1955.

Gasthaus-Kartoffelmarken
Sachsen 1236.

Herbitkartoffelernte 1917,
Landesrechtl. Anordnungen 1146, 1328.

Höchstpreise
Sachsen 1799, Landesrechtliche Anordnungen 1049, 1148, 1243, 1331, 1432.

Landeskartoffelkarte
Sachsen 1235.

Lieferung
Bayern 1046.

Pflege und Verwahrung
Bayern 1046.

Saatkartoffeln
Reich 1955, Bayern, Sachsen 1328, Württemberg 1146, Baden 1047, Hessen 1047, 1241, Mecklenburg-Schwerin 1242, Sachf.-Weimar 1146, Oldenbg. 1147, Braunschweig 1146, Sachsen-Meiningen 1328, Sachsen-Altenburg, Sachf.-Coburg-Gotha 1047, Anhalt 1047, 1328, Schwarzb.-Rudolstadt 1243, Schwarzburg-Sondershaus. 1242, Waldeck 1147, Neuß j. L. 1047, Schaumburg-Lippe 1048, Lippe 1048, 1147, Elb.-Lothringen 1147.

Sicherstellung
Reich 1796.

Thüringische Landeskartoffelstelle
Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt 1238, Neuß j. L. 1240.

Verarbeitung in Trodnereien usw.
Reich 1329.

Verbot des Verbrennens von Kartoffelkraut
Neuß ä. L. 1243.

Verkehr zwischen Verbrauchern und Erzeugern
Württemberg 1238.

Versorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.
Reich 1039, 1326, 1796, Preußen 1043, Sachsen 1139, 1236, Baden 1431, Hessen 1140, Mecklenburg-Schwerin 1141, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1143, Braunschweig

Anhalt 1046, Waldeck 1144, Neuß ä. L. 1239, Neuß j. L. 1046, Lippe 1240, Bremen 1144.

Winterkartoffeln, Beschlagnahme usw.
Bremen 1241.

Rarton, s. Papier

Räse, Bewirtschaftung, Höchstpreise
Preußen 1556, Bayern 1458, Mecklenburg-Strelitz, Bremen 1263, Landesrechtliche Anordnungen 1556, 1651, 1876.

Rafamir s. Schafhaare

Rauffahrtsschiffe, Beförderung gefährlicher Gegenstände
Mecklenburg-Schwerin 1398, Oldenburg 1492.

Veräußerung ins Ausland
Reich 1899.

Raufmannsgerichte, Amtsdauer der Weisiger
Lübeck 1680.

Ergänzung der Weisiger
Reich 1830, Lippe 1997.

Rlee, Ankauf von Rotklee usw.
Baden 1267, Lippe 1363.

Rleie aus Getreide
Reich 1361, 1466, Preußen 1652, 1739, Bayern 1739, 1880, Sachsen 1653, Baden 1880, 1881, Hessen 1654, 1740, Mecklenburg-Schwerin 1810, Thür. Staaten 1654, Sachsen-Weimar 1740, Braunschweig 1741, Sachsen-Meiningen 1881, Sachf.-Coburg-Gotha 1881, 1978, Anhalt 1558, Waldeck 1510, Neuß j. L. 1881, Schaumburg-Lippe 1654, Lippe, Lübeck 1741, Elb.-Lothringen 1810.

Sachpreis bei Lieferung von Rleie
Reich 1654.

Rleingärten, Aufnahme
Bremen 1426.

Festsetzung von Pachtpreisen
Reich 1321.

Rnochen, Verkehr
Reich 1738, Preußen 1651, Hessen 1809, Oldenburg, Lippe 1739, Bremen 1361, 1465.

Rohle, Rofs und Rrifetts, Gebühren für den Bezug von Kohlen
Mecklenburg-Schwerin 1986.

Höchstpreise
Bremen 1746.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher
im Oktober 1917
Reich 1275.

im November 1917
Reich 1367, Sachsen-Coburg-Gotha 1477.

im Dezember 1917
Reich 1561, Württemberg 1659.

im Januar 1918
Reich 1744.

im Februar 1918
Reich 1983, Württemberg 1955.

Verkehr
Mecklenburg-Schwerin 1476.

Rohlenhändler, Meldepflicht
Württemberg 1476.

Rohlenverband Groß-Berlin
Preußen 1274.

Rohlenverteilung, Übertragung der Befugnisse betr. Elektrizität und Gas an den Reichskommissar für Kohlenverteilung
1977

Rohrläden,
Austauf und Absatz
Bayern 1743.

Rort, Rortabfälle, Beschlagnahme und
Bestandserhebung
Reich 1098.
Höchstpreise
Reich 1101.

Rörnermais, Verkehr
Württemberg 1476.

Krammetsvögel, Fang
Elsaß-Lothringen 1072.

Krankenkassen, Aufstellung der Jahres-
rechnung der Orts-, Land-, Be-
triebs- und Innungs-Krankenkassen
Reich 1684.

Krankenversicherung und Wochenhilfe
während des Krieges
Reich 1683.

Krankenversicherungen, Wiederherstel-
lung
Reich 1830.

Kriegsanleihe, Erwerb für Stiftungen
usw.
Preußen 1107, Mecklenburg-
Schwerin 1399.

**Kriegsauszeichnungen fremder Staa-
ten**, Annahme seitens Richter
Hamburg 1316.
Unterscheidungsmerkmale für die
Bänder der militärischen Verdienst-
orden
Baden 1521.

Kriegsbauschäden, Vorentscheidung an
Beamte
Preußen 1503.

Kriegsbedarf, Sicherstellung
Reich 1883.

Kriegsbeiträgen, **Kriegsteuerzuschü-
lagen**, **Kriegslohnzuschläge** usw. an
Arbeiter
Bayern 1761, 1834, 1998, Sach-
sen 1500.
Arbeiter bei der Eisenbahn
Bayern 1113,
Beamte
Preußen 1112, 1500, 1683,
1834, 1917, 1918, Bayern 1113,
1683, 1759, 1834, 1918, 1998,
Sachsen 1293, Württemberg 1205,
Baden 1500, 1918, Mecklenburg-
Schwerin 1403, 1834, Sachsen-
Weimar 1834, Mecklenburg-
Strelitz 1500, 1834, 1918, Olden-
burg 1918, Schaumburg-Lippe,
Elsaß-Lothringen 1293.

Beamte im Ruhestand
Preußen 1205, 1403, 1500,
1683, 1834, 1998, Bayern 1293,
1403, Sachsen 1759, Sachsen-
Coburg-Gotha 1683.

Diätarier und Gehilfen
Sachsen 1500.

Geistliche und Kultusbeamte
Elsaß-Lothringen 1403.

Gendarmenoffiziere
Preußen 1293, 1500.

Heeresangehörige
Sachsen 1998.

**Hinterbliebene von Kriegsteilneh-
mern der Unterklassen**
Württemberg 1294,

Hinterbliebene von Staatsdienern
Preußen 1205, 1403, 1683, 1834,
1998, Bayern 1293, 1403, Baden
1759, Oldenburg 1113, Sachsen-

Kriegsteilnehmer
Bayern 1835.

Lehrer, Lehrpersonal
Bayern 1113, 1293, 1403, 1759,
1834, Württemberg 1113, 1293,
Baden 1759, Sachsen-Weiningen
1835, Elsaß-Lothringen 1205.

Lohnangestellte, Lohnempfänger
Preußen 1112, 1205, 1405, 1502,
1761, 1998.

Löhnungszuschuß für verheiratete
Unteroffiziere
Bayern 1835.

Rentenempfänger
Bayern 1294, 1405, Mecklenburg-
Strelitz 1834.

Veteranenbeihilfenempfänger
Preußen 1294,

Kriegsbier
Bayern 1793.

Kriegsdienst, Anrechnung auf das
Dienstalter der Beamten
Mecklenburg-Schwerin 1522.

Kriegsernährungsamt
Einrichtung
Reich 1028, 1232.

Kriegsfamilienunterstützung siehe auch
Familienunterstützung
Preußen 1760.

Kriegsfürsorge für Schwerverbeschädigte
Preußen 1759.

Kriegsgefangene, Fürsorge
Reich 1111.
Fleischeinfuhr
Preußen 1449.
Rechte der zur Bewachung bestellten
Zivilpersonen
Bayern 1706.

Kriegsgefangene Söhne, Aufwandsent-
schädigung
Preußen 1501.

Kriegsinvalidenfürsorge, Verwendung
von Reichsmitteln
Reich 1403.

Kriegsmaterial, Erzeugung durch
Eisen- und Stahlwerke
Reich 1472.

Kriegsschäden, Einrichtung von Aus-
schüssen
Oldenburg 2001.
Feststellung
Preußen 1205, 1294, 1300, 1502,
Hamburg 1836.

Kriegssteuer
Oldenburg, Lippe 1996.

Kriegsteilnehmer
Abhaltung einer besonderen Prüfe-
prüfung
Württemberg 1125.

**Abkürzung der Ausbildung im höhe-
ren Staatsbaudienst**
Sachsen 1023, Braunschweig
1857.

**Abkürzung des juristischen Vorberei-
tungsdiens**
Sachsen-Weimar, Mecklenburg-
Schwerin, Mecklenburg-Strelitz
1857, Anhalt 1225.

Anrechnung des Jahres 1918 als
Kriegsjahr
Reich 1941.

Ausbildung für höheren Baudienst
Bayern 1706, 1708.

Beschäftigung und Anstellung
Schwerverbeschädigter
Sachsen 1500.

Bevilligung von Zahlungsfristen
Reich 1586, 1902.

**Einwirkung des Krieges auf die An-
stellung im öffentlichen Dienst**
Baden 1610.

Erlaß von Strafen gegen Frauen
und Witwen
Bayern 1291.

Geistliche und Lehrer, Ausgleich der
durch den Kriegszustand bei der
Prüfung und Anstellung ver-
ursachten Schäden
Sachsen-Altenburg 1784.

Juristische Prüfungen
Mecklenburg = Schwerin 1708,
1857 Mecklenburg-Strelitz 1783,
1857.

Lehrstellenvermittlung
Bayern 1709.

Niedererschlagung von Strafverfahren
s. Gnadenerlasse

Notreifeprüfungen
Mecklenburg-Schwerin 1525.

Prüfungen der Studierenden der
Forstwissenschaft
Bayern 1226.

Reifeprüfungen
Württemberg, Mecklenburg-
Schwerin 1613.

**Verforgung schwerbeschädigter Kriegs-
teilnehmer**
Bayern 1835, Württemberg 1683.

**Vorbereitung zum Gerichtsschreiber-
amt**
Baden 1709.

**Vorbereitung zum höheren öffent-
lichen Dienst in der Justiz** usw.
Baden 1612.

**Vorbereitungsdienst und Staats-
prüfung im Forstverwaltungsdienste**
Bayern 1227.
im höheren Messungsdienst
Bayern 1784.

Vorbereitungszeit von Kandidaten
des höheren Lehramts
Mecklenburg-Schwerin 1316.

**Zuschüsse an bedürftige Kriegsteil-
nehmer**
Württemberg 1918.

Kriegsteuerzuschülag, s. Kriegsbei-
hilfen

Kriegsverforgung, Kapitalabfindung
Oldenburg 1999.

**Kriegszuschläge seitens der Landes-
brandkasse**
Anhalt 1293.

Kunstdünger, s. Düngemittel

Kunsthonig
Reich 1723.

Kunstspeisefett
Reich 1809.

Kunstwolle, Kunstbaumwolle, Beschlag-
nahme usw.
Reich 1482.

Kupfer und Kupferlegierungen,
Beschlagnahme usw. von Brenner-
geräten und Destillationsappa-
raten
Reich 1269, 1271,
von Kupfermengen bei Bauten
Reich 1271,
von Einrichtungsgegenständen
Reich 1272.

Ladenschluß, s. auch Brennstoffe
Lübeck 1873, 1476.

Landesbrennholzstelle, Errichtung
Württemberg 1746.

Landesfuttermittelstelle, Errichtung
Sachsen 1651.

Landesfaatstelle, Errichtung
Bayern 1616.

Landtagswahlen, Nochmalige Verschiebung
Lippe 1942.

Landwirtschaftliche Betriebe, den Unternehmern zu belassende Früchte
Reich 1235.

Landwirtschaftskammergesetz
Sachsen-Weimar 1783.

Laubheu und Futtererfisch
Reich 1811, Preußen, Hessen
1979, Sachj.-Coburg-Gotha 1882.

Lebensmittel, privater Verkauf
Bayern 1946.

Lebensversicherungen, Wiederherstellung
Reich 1830.

Leber,
Abgabe von freigegebenem Bodenleder
Reich 1990.

Anmeldung von Vorräten
Reich 1280.

Beschlagnahme und Höchstpreise
Reich 1381, 1569.

Herstellung und Vertrieb von Treibriemen
Reich 1990.

Verbot der Herstellung von Sohlen-
schonern
Reich 1193.

Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe
Preußen 1279.

Zuständigkeit der Kontrollstelle Berlin
Landesrechtl. Anordnungen 1194,
1394, 1484.

Lebigensteuer
Lippe 1996.

Lehramt, Vorbereitungszeit von Kandidaten des höheren Lehramts, die Kriegsteilnehmer waren,
Mecklenburg-Schwerin 1316.

Lein, Zollfreiheit
Reich 1285.

Leuchtöl, f. Petroleum.

Liberia, Wirtschaftliche Vergeltungs-
maßregeln
Reich 1127.

Lichtbilder, Verbot
Bayern 1942.

Lichtspiele
Reich 1104, 1491, Baden 1578,
Mecklenburg = Schwerin 1104,
Sachsen-Weimar 1105, Sachsen-
Meiningen 1491, Sachsen-
Coburg-Gotha 1578, Anhalt 1105,
Schwarzburg = Rudolstadt 1201,
Waldeck 1397, Neuß j. L. 1105,
1578.

Lohnpfändung
Reich 1757.

Lotomobile, Beschlagnahme
Reich 1742.

Löwenzahnwurzeln, Verkehr
Bayern 1719.

Lungenheilstätten, Brotmenge für
Schwerstarbeiter
Reich 1947.

Mahagoniholz, Beschlagnahme und Be-

Mahllohn für Roggen und Weizen
Lippe 1949.

Mairüben, Verbot des Verkaufs mit
Kraut
Bayern 1150, Baden 1051.

Malz, Verfeinerung
Bayern 1035.

Malzhandel
Reich 1619, 1620, 1716, 1793,
Bayern 1863, Baden 1949.

**Malz- und Gerstentontingente der
Bierbrauereien**
Reich 1619, 1620, 1716, 1793,
Bayern 1863, Baden 1949.

Mälzungsverbot
Bayern 1864.

**Manganerze mit niedrigem Phosphor-
gehalt**
Preußen 1559.

Margarine, Herstellung
Reich 1809.
Verkauf
Bayern 1809.

Marmelade, f. Obst

Maschinen, Verbot der Ausfuhr und
Durchfuhr von Waren des Ab-
schnittes 18 A des Zolltarifs
Reich 1084, 1364.

**Maschinenausgleichstellen, Umwandlung
in Technische Bezirksdienststellen**
Reich 1025.

**Mauersteine, Dachziegel, Drainage-
röhren**, Beschlagnahme usw.
Reich 1812.

Meerrettich, Auktions- und Absatz
Bayern 1244.
Höchstpreise
Bayern 1246.

Mehl, Höchstpreise
Mecklenburg-Strelitz 1426, 1863,
Schaumburg-Lippe 1036.

Mehl und Brot
Landesrechtl. Anordnungen 1036,
1426, 1863.

Verfeinerung
Bayern 1035.

Metallische Produkte, Freistelle
Eisab-Vorbringen 1180, 1268.

Mieteinigungsämter
Hessen 1680.

Mieter, Schutz
Reich 1128, 1203, Preußen 1203,
Bayern 1230, Württembg. 1497,
Sachsen = Meiningen 1584,
Sachsen = Coburg = Gotha 1128,
Neuß ä. L. 1680, Neuß j. L.
1025, Lübeck 1128, Hamburg
1129.

Milch, Verkehr, Preise
Reich 1454, 1457, Preußen 1555,
Bayern 1458, 1974, Sachsen 1074,
1360, Baden 1646, 1728, Hessen
1360, 1734, Mecklenbg.-Schwerin
1650, Thür. Staaten 1261, 1975,
Sachsen-Weimar 1876, Mecklen-
burg-Strelitz 1360, Oldenburg
1172, 1808, Braunschweig 1263,
Sachsen = Meiningen, Sachsen-
Altenburg 1976, Sachsen-
Coburg-Gotha 1172, 1976, An-
halt, 1074, 1556, 1808, 1809
Schwarzbg. = Rudolstadt 1735,
1976, Schwarzburg = Sonders-
hausen 1976, Neuß j. L. 1977,
Schaumburg-Lippe, Lippe 1735,
Bremen 1360, Lübeck 1555, Ham-
burg 1650. Sonderrechtliche An-

Militärtarif f. Eisenbahnen.

Militärtuche, Verbot des Einfärbens
Bayern 1989.

Mineralwasser, Ausfuhrverbot
Reich 1466.

Mohair f. Schaafhaare.

Möhren, Absatzbeschränkungen
Hessen 1331.
Ausfuhr
Mecklenburg-Strelitz 1434.
Verbot des Verkaufs mit Kraut
Bayern 1150, Baden 1051.

Molleneiweiß, Richtpreise
Sachsen 1077.

Nahrungsmittel, Vereinigung von Er-
zeugern, Herstellern usw.
Braunschweig 1788.

Kesseltengel, Kesselfestigkeit
Beschlagnahme
Reich 1190.

Neutrale Staaten, Postsendungen von
Fleisch an Angehörige neutraler
Staaten
Preußen 1449.

Nichtselbstverforgert, Überweisung von
Früchten
Württemberg, Oldenburg 1265.

Niederlande, Verlängerung der Priori-
tätsfristen
Reich 1024.

Niedererschlagung von Strafverfahren
f. Gnabenerlasse

Norwegen, Verlängerung der Priori-
tätsfristen
Reich 1945.

Notreifeprüfungen
Mecklenburg-Schwerin 1525.

Ruß- und Kleingärten, Aufnahme
Bremen 1425.

Ruß- und Schlachtvieh, Beschränkung
des Verkehrs
Württemberg 1254, 1355.
Einfuhr aus Österreich
Bayern 1552.
Preise
Bayern 1643.

Ruß- und Zuchtvieh
Württemberg 1725.

Rußbaumholz, Beschlagnahme und Be-
standserhebung
Reich 1096.

Rüffe, Höchstpreise
Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Obst, f. auch Obstsorten
Absatzbeschränkungen
Reich 1364, Württemberg 1333,
Baden 1150, Mecklenburg-
Schwerin, Mecklenburg-Strelitz,
Oldenburg 1151, Sachj.-Coburg-
Gotha, Anhalt, Schwarzburg-
Rudolstadt 1152.

**Absatz von getrocknetem Obst, Beeren
und Pilzen**
Reich 1334, Bayern 1058, 1154.
Bestandsaufnahmen
Sachsen-Altenburg 1246.
Einrichtung einer Geschäftsabteilung
für die Landesstelle für Gemüse
und Obst
Mecklenburg-Schwerin 1864.

**Herstellung von Pflaumenmus, Dörr-
obst und Obsttraut**
Reich 1057, 1334, 1628, Bayern
1719, Hessen 1720, Landesrecht-
liche Anordnungen 1057, 1720.

Höchstpreise
Landesrechtl. Anordnungen 1153,

Polizeilicher Ausweis für Auffäufer
Schaumburg-Lippe 1333, Lippe 1243.

Regelung der Preise (Aufhebung von Verordnungen)
Reich 1867.

Sicherstellung der Marmeladenherstellung
Sachsen-Weimar 1334, Schwarzburg-Rudolstadt 1152.

Trodnereien
Hessen 1958.

Verarbeitung (Obstkonserven, Marmeladen, Obstwein, Obstbranntwein)
Reich 1056, 1153, 1720, Reich 1865, Württemberg, Anhalt 1153.

Verbot der Weiterverarbeitung
Reich 1957.

Verbot der Zurückhaltung
Württemberg 1804.

Verkehr mit Gemüse, Obst, Obst-erzeugnissen und Südfrüchten
Württemberg 1049, Baden 1246, Sachsen-Weimar 1334, Braunschweig, Anhalt 1050.

Verkehrsregelung, Absatzbeschränkungen für Obst
Preußen 1051, Sachsen 1052, Württemberg 1053, Baden 1055, 1628, Landesrechtliche Anordnungen 1056.

Zollfreiheit für frisches Obst
Reich 1202.

Obstbranntwein, Obstkonserven, Obst-krant, Obstmus, Obstwein, f. Obst
Obstrodnereien, Überwachung
Hessen 1958.

Ol, Einfuhr
Reich 1876.

Oleum, Höchstpreise
Reich 1181.

Ölfrüchte
Reich 1738, Preußen 1263, Bayern 1077, Württemberg 1736, Baden 1078, Hessen 1078, 1172, Mecklenburg-Schwerin 1078, Sachsen-Weimar 1079, Mecklenburg-Strelitz 1172, Oldenburg, Sachl.-Altenburg 1079, Schwarzburg-Rudolstadt 1172.

Pakete, Beförderung unter Wertangabe
Reich 1677.

Panoramaleinen, Beschlagnahme usw.
Reich 1750.

Papier zur Anfertigung von Papier-säcken, Beschlagnahme usw.
Reich 1752.

Papier, Karton und Pappe
Reich 1197, 1198, 1199, 1324, Bayern 1488, Württemb., Hessen 1284, Mecklenb.-Schwerin, Sachl.-Weimar 1396, Oldenburg 1284, Sachl.-Coburg-Gotha 1285, 1396, Anhalt 1285, Schwarzbg.-Rudolstadt, Schwarzbg.-Sondershausen 1396, Waldeck, Neuf j. L., Lübeck 1285, Bremen 1673, Hamburg 1285, Elfaß-Lothringen 1489.

Papiergarn, Papierbindfaden, Beschlagnahme
Reich 1394.

Papiergarnerzeugung, Meldepflicht
Reich 1394.

Papierholz, Beschaffung für Zeitungs-druckpapier
Reich 1485 1753

Petroleum, Höchstpreise
Reich 1373.

Verkehr
Württemberg 1480, Braunschweig 1480, Sachsen-Coburg-Gotha 1885, Anhalt 1185, Lippe 1667, 1886, Bremen 1481, 1482, 1668, Hamburg 1482.

Pferde, zum Kriegsdienst ausgehoben, Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen
Reich 1424.

Körnerfutter für Gestütsperde
Oldenburg, Lippe 1264.

Pflanzenkrankheiten, Bekämpfung
Reich 1028, Württemberg, Baden 1029, Braunschweig 1232.

Pflanzenjäfte, Zollerleichterung
Reich 1495.

Pilze, f. Obst

Platinteile, Beschlagnahme usw.
Reich 1271.

Polizeilicher Ausweis für Auffäufer und Vermittler für Gemüse und Obst
Lippe 1956.

Polizeistunde
Württemberg 1129, Baden 1668, Sachsen-Coburg-Gotha 1749, Landesrechtl. Anordnungen 1815, 1988.

Portugal, Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen
Reich 1787.

Postprotestaufträge von in Elfaß-Lothringen zahlbaren Wechseln und Schecks
Reich 1287, 1828.

Pottasche
Reich 1813.

Prioritätsfristen, Verlängerung in Dänemark
Reich 1525.

in den Niederlanden
Reich 1024.

in Norwegen
Reich 1945.

in Schweden
Reich 1024.

Preisordnung, Abänderung
Reich 1857.

Quart, Höchstpreise
Thüringische Staaten 1261, 1977, Mecklenb.-Strelitz 1651, Braunschweig 1977, Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Rauchverbot in Tuchfabriken
Bayern 1989.

Reichsbefleidungsstelle, Befugnisse
Reich 1887.

Rhabarberwein, Handel
Reich 1720.

Reichsamt des Innern, Verteilung der Geschäfte
Reich 1421, 1705.

Reichsfließkarte f. Fleischkarte.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917
Mecklenburg-Schwerin 1321, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha 1031, Waldeck 1132, Elfaß-Lothringen 1031.

Reichsmünzen, Gewerbliche Verarbeitung
Reich 1756.

Reichschießgericht für Kriegswirt-schaft, Befegung und Verfahren in Streitfällen wegen des über-nahmepreises bei Enteignungen durch die Reichsbefleidungsstelle
Reich 1887.

Reichsstempelgesetz, Änderung
Reich 1495.

Reichszuckerstelle
Reich 1871.

Reichswirtschaftsamt, Errichtung
Reich 1315.

Verteilung der Geschäfte
Reich 1421, 1705.

Reisebrotmarken
Reich 1946, Lübeck 1325.

Rentenempfänger, Unterstützungen
Bayern 1294.

Richtpreise für Gemüsesamen
Preußen 1864.

Rindvieh, Beschränkung des Verkehrs mit Zucht- und Nutzvieh sowie Schlachtvieh
Bayern 1063, Württemberg, Oldenburg 1064.

Fleischpreise
Waldeck 1063, Schaumburg-Lippe 1450.

Rohtabak, f. Tabak

Rotlohl, Absatzbeschränkungen
Hessen 1331.

Rohhäute, Beschlagnahme usw.
Reich 1387.

Höchstpreise
Reich 1391.

Rüben, Brennen im Betriebsjahr 1918/19
Reich 1959.

Inanspruchnahme
Anhalt 1332.

Rübenkraut
Anhalt 1532.

Verbot vorzeitigen Erntens
Hessen 1051.

Verkehr mit Kohlrüben, Stoppel-rüben, Zuckerrüben, Munkelrüben, Weißerüben, Steckrüben, Herbst-rüben
Württemberg 1625, Baden 1432, Hessen 1625, Mecklenburg-Schwerin 1864, Sachsen-Weimar 1719, 1865, Oldenburg 1625, Sachsen-Meiningen 1626, 1800, Sachsen-Altenburg 1626, 1865, Sachsen-Coburg-Gotha 1626, 1719, 1801, Anhalt 1627, Schwarzburg-Rudolstadt 1627, 1865, Schwarzburg-Sondershausen 1719, 1801, Waldeck 1627, Neuf ä. L. 1865, Neuf j. L. 1628, 1802, Schaumburg-Lippe 1802, Lippe 1719, Elfaß-Lothring. 1803.

Rübenjaft
Sachsen, Mecklenburg-Schwerin 1534, Sachsen-Altenburg 1629, Schaumburg-Lippe 1534.

Munkelrüben, Aukauf und Absatz
Bayern 1243.

Ausfuhr
Mecklenburg-Strelitz 1434.

Verkehr
Württemberg 1532, 1623, Hessen 1625.

Russische Unternehmungen, Liquidation
Reich 1229.

Rußland, Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen
Reich 1422.

Saatgut, Belassung von Getreide zur Selbstversorgung und zu Saatzwecken

Reich 1235, 1426, Bayern 1138, Neuß ä. L. 1793, Lippe 1139, 1794, Elsaß-Lothringen 1137.

Festsetzung der zur Bestellung zu verwendenden Mengen erworbenen Saatgutes

Schaumburg-Lippe 1322.

von Sommergetreide Reich 1425.

Verkehr mit Getreide usw. zu Saatzwecken

Bayern, Sachsen, Württemberg 1861, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Neuß j. L. 1862, Lippe, Lübeck, Elsaß-Lothringen 1863.

Verkehr mit Hülsenfrüchten usw. zu Saatzwecken

Reich, Neuß j. L. 1953, Hamburg 1953, 1954.

Verwendung zur Bestellung Reich 1234.

Saatarten

Reich 1789, Preußen 1790, Braunschweig 1957.

Saatkartoffeln, Lieferung

Reich 1955.

Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken

Bayern 1799, Sachsen 1622, Braunschweig 1957, Schmarzburg-Nudolstadt, Lippe 1718.

Säcke, Verkehr

Reich 1750, 1820, 1821.

Sackpapier, f. Papier

Sackpreise für Lieferung von Meie

Reich 1654.

Salz, Höchstpreise

Schaumburg-Lippe 1811.

Salzordnung

Lippe 1655, 1980.

Salzsäure, Beschlagnahme usw.

Reich 1559.

Sämereien, Absatzbeschränkungen

Reich 1652.

Sammelheizungs- und Warmwasser-versorgungsanlagen in Mieträumen f. Heizung

Sauerkraut

Abjag Reich 1866, Bayern 1867.

Höchstpreise

Bayern 1867.

Schafe, Höchstpreise

Württemberg 1450, Mecklenburg-Schwerin 1553, Mecklenburg-Strelitz 1356, Schaumburg-Lippe 1450, Lippe 1728.

Schaffherden, Verkehr zwischen Hessen und anderen Bundesstaaten Hessen 1726.

Schaffsur.

Beschlagnahme

Reich 1186.

Schlachten von Schaflämmern

Braunschweig 1875, Waldeck 1063.

Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, Beschlagnahme

usw

Schiedsgerichte, Übertragung des Vorsitzes in Ausschüssen von Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf

Reich 1659.

Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte bei der Reichsstelle für Gemühe und Obst

Reich 1955.

Schiffrohr

Württemberg 1083, Lübeck 1178.

Schlachtabsälle, Verwertung

Anhalt 1178, Schmarzburg-Sondershausen 1363.

Schlachtshafe, Höchstpreise

Württemberg 1450.

Schlachtverbote

Württemberg 1643, Hessen, Sachj.-Meiningen, Waldeck 1254.

Schlachtvieh, Anlauf

Bayern 1354.

Aufbringung

Württemberg 1639, Hessen 1727.

Beschränkung des Verkehrs

Württemberg 1254, 1355.

Höchstpreise

Reich 1643, Baden 1356, Landesrechtl. Anordnungen 1808, 1875.

Schleie, Preise

Reich 1170.

Schuhsohlen, Sohlenschoner usw., Verkehr

Reich 1483.

Schuhwaren

Bewirtschaftung von Schuhwaren und Altleder

Reich 1092, 1822.

Einkaufs- und Einfuhrbewilligungen

Reich 1193.

Verkehr

Bayern 1894.

Verkehr mit Schuhwarenbestandteilen aus Gummi

Reich 1893.

Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle

Reich 1093.

Schulgemeinewahlen, weitere hinausziehung

Lippe 1943.

Schulwejen, f. auch Kriczsteilnehmer

Aufnahme von Volksschülern in höhere Lehranstalten

Baden 1125.

Schweden, Verlängerung der Prioritätsfristen

Reich 1024.

Schwefel, Verkehr

Reich 1584.

Schwefelsäure, Höchstpreise

Reich 1181.

Schweine,

Abgabe von Speck und Fett aus Haus- und Notschlachtungen, Württemberg 1542.

Ferkel, Abnahme überschüssiger Läuferschweine und Ferkel

Bayern 1061.

An- und Verkauf

Hessen 1727, Mecklenburg-Schwerin 1552.

Handel

Reich 1252, 1348, Preußen 1441, 1443, Bayern 1537, 1632, 1873, Sachsen 1443, 1875, Baden 1444, 1446, Hessen 1634, 1637, 1807, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000.

1543, 1875, Thür. Staaten 1446, Sachj.-Weimar 1351, Mecklenburg-Strelitz 1543, 1637, 1875, Oldenb. 1351, 1544, 1638, Braunschweig, Sachsen = Meiningen, Sachsen-Altenburg 1352, Sachj.-Coburg-Gotha 1353, Anhalt 1353, 1550, 1803, 1875, Schmarzburg-Nudolstadt, Schmarzburg-Sondershausen, Waldeck 1447, Neuß ä. Linie 1353, Neuß j. L. 1164, 1353, 1447, 1875, Schaumburg-Lippe 1551, 1638, Lippe 1253, 1353, 1552, Lübeck, Bremen 1448, Hamburg 1353, Elsaß-Lothringen 1354.

Hausjchlachtungen

Schaumburg-Lippe 1966.

Höchstpreise auch für Ferkel

Thüring. Staaten 1553, Mecklenburg-Strelitz 1642, Anhalt 1643, Schaumburg-Lippe 1450, Bremen 1356.

Preise

Reich 1164, 1643, Waldeck 1063, Landesrechtl. Anordnungen 1644.

Schlachtung von Ferkeln

Landesrechtliche Anordnungen 1062, 1164.

Selbstverjorger

Landesrechtliche Bestimmungen 1163.

Verbot des Verkaufs von Schweinefleisch.

Sachsen 1065.

Verkauf

Sachsen-Coburg-Gotha 1353.

Verkauf und Ausruhr

Waldeck 1353.

Zwangsanlage zur Aufbringung

Hessen 1727.

Zwischenzahlung

Reich 1251, Landesrechtliche Anordnungen 1252, 1347, 1632.

Schwerbeschädigte, Kriegsjürjorge

Preußen 1759, Bayern 1835.

Schwerst-, Schwer- und Winderstschwerarbeiter,

Brotmenge für Lungenheilstätten

Reich 1946.

Verjorgung mit Speisefetten

Mecklenburg-Schwerin 1809.

Zählung

Bremen 1233.

See- und Binnenstschiffahrtsgesellschaften

Veräußerung von Aktien ins Ausland

Reich 1900.

See gras, unechtes, Beschlagnahme

Reich 1896.

Seetang und See gras

Reich, Württemberg 1083, Lübeck 1176.

Segeltuche, Beschlagnahme usw.

Reich 1751.

Seidengarne, Beschlagnahme

Reich 1187.

Seife,

Abgabe von Feinseife

Sachsen-Weimar 1085.

Einfuhr

Reich 1876.

Verkehr

Reich 1884, Bayern 1183, Preußen 1983, Mecklenburg-Schwerin 1744, Sachsen-Weimar 1084, Mecklenburg-Strelitz 1813, Sachsen-Altenburg, Neuß j. L. 1085, Schaumburg-Lippe 1184 1983.

Verwendung von Kalzium
Sachsen-Meiningen 1744, 1982.

Seifenindustrie, Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft
Reich 1743, Bayern 1744, Baden 1659.

Selbstverfoger, f. auch Nichtselbstverfoger
für die Saat usw. zu belassende Früchte
Reich 1235, 1426, 1617, Preußen 1035, Bayern 1138, Schaumburg-Lippe 1621, Lippe 1139, Bremen 1622, Elsaß-Lothringen 1137.
zur Ernährung und zur Fütterung zu belassende Früchte
Reich 1530.
Hauszucht von Schweinen und Rindvieh
Reich 1348.
Verbrauchs- und Mahlvorschriften
Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1035, Oldenburg 1949, Schwarzburg-Sondershausen 1035.

Siam, wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln
Reich 1127.

Sicherstellung von Kriegsbedarf
Reich 1883.

Soda, Absatz von Soda und Natron, Meldepflicht
Reich 1983.
Höchstpreise
Reich 1188.
Regelung des Verkehrs
Reich 1366, 1367, 1813.

Sohlensohner aus Leder, Verbot der Herstellung
Reich 1193, 1672, 1822.

Speisefette
Reich 1735, Mecklenbg.-Schwerin 1809.

Spinnpapier, Beschlagnahme
Reich 1394.
Höchstpreise
Reich 1894.

Spinnereien, Arbeitszeit
Reich 1201.

Staatlose, An- und Abmeldung
Sachsen 1025.

Staatsaubdienst, Abfürzung der Ausbildung für Kriegsteilnehmer
Sachsen 1023.

Stab-, Form- und Moniereisen usw. Beschlagnahme und Bestandserhebung
Reich 1364, 1742.

Stachelbraht, Stachelbrahtmaschinen, Beschlagnahme und Bestandserhebung
Reich 1180.

Stärkefabriken, Verarbeitung von Kartoffeln
Reich 1329.

Strafrechtspflege, Vereinfachung
Reich 1498, 1586.

Strafregister, gnadenweise Lösung von Strafeinträgen f. Gnaden-erlasse

Strandaufstern, Absatz
Reich 1360.

Stroh und Häffel, Verkehr
Reich 1080, 1176, 1882, Bayern 1363, Sachf. 1177, Württemberg 1265, Baden 1177, 1979, Hessen 1081, 1979, Mecklenbg.-Schwerin

1177, Sachf.-Weimar 1081, Mecklenburg-Strelitz 1266, Oldenburg 1979, Sachsen-Coburg-Gotha 1080, 1081, 1655, Schwarzburg-Rudolstadt 1081, Neuf j. L. 1363, Schaumburg-Lippe 1267, Lippe 1082, 1882, Elf.-Lothringen 1178.

Strohzeilkstoff, Beschlagnahme
Reich 1280.

Süßfrüchte, f. Obst

Synagogengemeinden, nochmalige Ver-schiebung der Vorstand- und Gemeindevorstandswahlen
Lippe 1943.

Tabak, Tabakwaren, f. auch Zigaretten-tabak
Abgaben
Reich 1108.
Handel
Preußen 1251, Mecklenburg-Schwerin 1441, Sachsen-Coburg-Gotha 1961.
Mitverwendung von Hopfen
Reich 1631.
Regelung des Verkehrs mit Rohtabak
Reich 1061, 1631, 1805, 1960.

Tabakähnliche Waren, Herstellung
Reich 1496.

Tabakrauchen, Verbot für jugendliche Personen
Sachsen-Weimar 1917.

Teledienst, f. Technische Bezirksdienststellen.

Technische Bezirksdienststellen
Reich 1025.

Teigwaren, Höchstpreise
Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1630.

Theaterzulissen, Beschlagnahme usw.
Reich 1750.

Thomasphosphatmehl, Preise und Lieferungsbedingungen
Reich 1713.

Tierhaare, Beschlagnahme und Höchstpreise
Reich 1672.

Tierkörper, Verwertung
Anhalt 1178, Schwarzburg-Sondershausen 1363.

Tonwaren, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr
Reich 1742.

Topinambur, Höchstpreise
Baden 1247.

Torfajer, Sammelstelle
Reich 1989.

Traubenkerne
Reich 1249.

Treibriemen, Verkehr
Reich 1892, 1990.

Trocknereien, Verarbeitung von Kartoffeln
Reich 1329.

Truppen- und Schiffsbewegungen, Verbot der Veröffentlichung
Reich 1941.

Türkei, Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland
Reich 1858.

Übergangswirtschaft, Bestellung eines Reichskommissars
Reich 1609.

Unfallversicherung
Reich 1918, 2000.

Unzuverlässige Personen, Fernhaltung vom Handel
Reich 1945.

Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstverfoger
Oldenburg 1949.

Vergeltungsmaßnahmen, wirtschaftliche, gegen Brasilien
Reich 1858.
gegen die Vereinigten Staaten von Amerika
Reich 1526.

Verjährungsfristen
Reich 1681.

Veröffentlichungen, Verbot der Veröffentlichungen über Truppen- und Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel
Reich 1941.

Versicherungsgesetz für Angestellte, siehe Angestelltenversicherung

Versicherungsunternehmen, private Ergänzung des Gesetzes
Reich 1497.

Vertragszollfälle, Änderung
Reich 1756.

Veteranenbeihilfeneempfänger
Preußen 1294.

Viehaufbringung
Württemberg 1639.

Viehhandel, Regelung
Lübeck 1639.

Viehlisten, Einführung
Sachsen 1074.

Viehzählungen
Landesrechtliche Anordnungen 1065, 1347, 1441.
Vornahme am 1. Dezember 1917
Reich 1536, Landesrechtliche Anordnungen 1537, 1632.

Volksernährung, Abgrenzung der Zuständigkeit des Staatskommissars
Preußen 1788.
Sicherheit
Reich 1028.

Volksschulen, f. Schulwesen

Volksschulgesetz
Sachsen-Meiningen 1784.

Volksschullehrer, Anrechnung des Militärdienstes auf das Dienitalter
Lippe 1941.

Volkszählung am 5. Dezember 1917
Reich 1318, Landesrechtliche Anordnungen 1527, 1614.

Vorbereitungsdienst, juristischer f. Kriegsteilnehmer

Währung
Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder
Reich 1106.
Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank
Reich 1106.

Waldfälle, Ernte 1917
Bayern 1079, 1172, Elsaß-Lothringen 1080.

Waren, äußere Kennzeichnung
Reich 1714.

Warenlagerverkäufe
Reich 1278.

Warenumsatzsteuer, Verteilung der Verwaltungs- und Erhebungsverteilung
Preußen 1495, Sachsen 1756, Hamburg 1679.

Warmwasserversorgungsanlagen siehe Heizung.

Wäsche,

- Ausnahmsbewilligung für Exporteure Reich 1818.
- Beschlagnahme der in Hotels usw. befindlichen Wäsche Reich 1091, Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Bremen 1192.
- Beschlagnahme der bei Althändlern befindlichen Kleidungs- u. Wäschestücke Lippe 1988.
- Bezugscheine bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche Reich 1379.
- Verkehr mit gebrauchter Wäsche Reich 1092, 1818.
- Verwendung von Wäsche in Gärwirtschaften Reich 1090.
- Wasserfahrzeuge zur See- und Küstenschifffahrt** Reich 1967.
- Web-, Wirt- und Strickwaren, Einkaufsbewilligungen aus dem Auslande** Reich 1192.
- Regelung des Verkehrs Reich 1374, Sachsen 1676, Baden 1887, Mecklenburg-Schwerin 1752, Sachsen-Weimar 1818, 1988, Sachsen-Altenburg 1819.
- Veräußerungsverbot usw. Reich 1568.
- Wechsel und Scheckrecht, Fristen** Reich 1204, 1757.
- Weiden, Weidenstücke usw** Beschlagnahme Reich 1281.
- Wein, f. auch Hausstrunk** Genehmigung zum Erwerb und zur Beförderung Württemberg 1247.
- Verbot der Ausfuhr Baden 1804.
- Verbot der Verfeinerung, Handel Reich 1059, Preußen 1154, Bayern 1155, Baden, Hessen 1158, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1159, Oldenburg 1248, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg 1159, Sachl.-Coburg-Gotha 1160, 1249, 1485, Anhalt 1160, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen 1249, Waldeck, Neuz j. L. 1160, 1335, Lippe, Lübeck, Bremen 1161, Hamburg, Elbsaß-Lothringen 1162.
- Verkehr Baden 1435.
- Weinbaugebiete, Faßbewirtschaftung** Reich 1282.
- Weintrester und Traubenkerne** Reich 1249.
- Weißkohl, Absatzbeschränkungen** Hessen 1331.
- Weizenbrot, Herstellung** Anhalt 1036.
- Weißkorn, f. Körnermais**
- Wertpapiere, Mitteilung über Preise** Reich 1583, 1901, 1996, Hamburg 1678, 1901, Elbsaß-Lothringen 1678.

Ausnahme von diesem Verbot Reich 1583.

- Wild und Geflügel, Verkehr, Höchstpreise**
- Baden 1451, 1453, Mecklenburg-Schwerin 1357, 1728, Sachsen-Weimar 1069, Mecklenburg-Strelitz 1645, 1876, Oldenburg 1258, Braunschweig 1357, Sachsen-Meiningen 1069, Sachsen-Altenburg 1453, Anhalt 1071, 1166, Schwarzburg-Rudolstadt 1167, Schwarzburg-Sondershausen 1166, Waldeck 1368, Neuz ä. L. 1167, 1554, Neuz j. L. 1259, 1554, Schaumburg-Lippe 1359, 1554, Lippe 1072, 1259, 1359, 1553, 1554, Lübeck 1554, Bremen 1260, Hamburg 1876, Elbsaß-Lothringen 1168, Landesrechtliche Anordnungen 1454, 1554, 1645.
- Schonzeiten Anhalt 1876.
- Wirtingstahl, Absatzbeschränkungen** Hessen 1331.
- Wittwenbezüge, Zahlung durch die Post** Preußen 1205.
- Witwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen gefallener Beamten und Lehrer** Preußen 1918.
- Wohnehilfe aus Anlaß des Hilfsdienstes** Preußen 1501, Bayern 1205.
- während des Krieges Reich 1683, Bayern 1835.
- Wurken, Ausfuhr** Mecklenburg-Strelitz 1434.
- Wurst, Handel** Württemberg 1255.
- Höchstpreise Württemberg 1450.
- Zahlungsfristen, Bewilligung an Kriegsteilnehmer** Reich 1586, 1902.
- Zehnpfennigstücke, Prägung aus Zink** Reich 1678.
- Zeitungsdruckpapier, Beschaffung von Papierholz** Reich 1485.
- Zellstoffgarn, Beschlagnahme** Reich 1394.
- Zelte, Beschlagnahme usw.** Reich 1750.
- Zement, Höchstpreise** Reich 1268, 1742.
- Zentralheizungskessel** Beschlagnahme Reich 1272.
- Ziegelwaren, Beschlagnahme usw.** Württemberg 1470.
- Ziegen, Ausfuhrverbot von Milchziegen** Sachsen-Coburg-Gotha 1643.
- Schlachten von Ziegenmutterlammern Preußen 1966, Braunschweig 1875, Sachsen-Altenburg, Hamburg 1967.
- Verkehr Waldeck 1808, Lippe 1353.
- Zigarettenstahlf, Beschlagnahme** Reich 1346, 1439, 1535, 1806, 1961, Preußen, Bayern 1439, Württemberg 1536, Baden, Hessen

- 1440, Mecklenburg-Schwerin 1440, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz 1631, Sachsen-Coburg-Gotha 1440, 1631, Anhalt 1536, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen 1536, Waldeck, Neuz j. L., Lippe 1440, Lübeck, Bremen 1440, Elbsaß-Lothringen 1441.
- Einfuhr von Zigarettenrostabak Reich 1347.
- Höchstpreise Reich 1439.
- Mitverwendung von Kopien Reich 1631.
- Verkehr** Reich 1439.
- Zollfreiheit für friisches Obst** Reich 1202.
- Zucht- und Ruzvieh**
- Beschränkung des Verkehrs Preußen 1806, Bayern 1063, Hessen 1806, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1962, Waldeck 1963, Neuz j. L. 1806, 1964, Schaumburg-Lippe 1964.
- Zucker, f. auch Rübenstark**
- Höchstpreise Sachsen-Coburg-Gotha, Bremen 1438, Landesrechtliche Anordnungen 1534.
- Randsüßzucker, Höchstpreise Schaumburg-Lippe 1960.
- Reichszuckerstelle Reich 1871.
- vorläufige Regelung im Betriebsjahr 1917/18 Reich 1250.
- Verbrauchszucker Hessen 1532.
- Verkehr** Reich 1335, 1337, 1342, 1345, 1436, 1867, Preußen 1436, Bayern 1437, 1959, Sachsen 1437, Württemberg 1871, 1872, Baden 1438, Hessen 1438, Mecklenburg-Schwerin 1533, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt 1722, Lippe 1629, Lübeck 1438, Elbsaß-Lothringen 1722.
- Zuckerhaltige Futtermittel** Reich 1557.
- Zuckerrüben, Anbau und Verwertung im Betriebsjahr 1918/19** Reich 1959.
- Verbot der Verfeinerung Preußen 1468, Schaumburg-Lippe 1558.
- Zuckerrübensamen, Lieferung und Verkauf** Reich 1250.
- Zündwaren, Verkehr** Reich 1367, 1817, Schaumburg-Lippe 1886.
- Zwangsverfeinerung, Zahlung des Vorgebots** Mecklenburg-Schwerin 1402, Mecklenburg-Strelitz 1498.
- Zwiebeln, f. auch Saatzwiebeln.** Absatzbeschränkungen Anhalt 1333, 1531.
- Verkehr mit Saatz- und Steckzwiebeln und deren Höchstpreise Reich 1531.

Reichskriegsblatt

Sammlung der kriegsrechtlichen Bestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

Berlin, Mitte März 1918. — Verlag von Reimar Hobbing, Berlin S W 61

Inhaltsübersicht

Abchnitt A.

Allgemeine Maßnahmen.

I. Staatsrechtliche und allgemeine verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

			Seite
Stiftung eines Ehrenkreuzes für Heimatverdienst.	Sachsen-Weimar (Großherzogl. Verordnung)	27. Januar 1918 . . .	2023
Stiftung einer Verdienstauszeichnung für Frauen.	Schwarzburg-Rudolstadt u. Sondershausen (Höchster Erlaß)	19. Februar 1918 . . .	2023
Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr.	Hamburg (Senat)	18. Februar 1918 . . .	2024
Vorbereitungsdienst der Gewerbeaufsichtsbeamten.	Sachsen (Ministerium des Innern) . . .	30. Januar 1918 . . .	2024
Anrechnung der Kriegsdienstzeit der Kriegsteilnehmer des Justiz- und Verwaltungsfaches, sowie Zulassung zur Staatsprüfung.	Hessen (Landesherrliche Verordnung) . . .	9. Februar 1918 . . .	2024
Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder.	Preußen (Allerhöchster Erlaß)	8. Oktober 1917 . . .	2024
	Preußen (Staatsministerium)	9. Februar 1918 . . .	2025
Verlängerung der Amtsdauer bei Organen des Handwerkerstandes.	Württemberg (Ministerium des Innern) . . .	5. Februar 1918 . . .	2025
	Anhalt (Staatsministerium)	16. Februar 1918 . . .	2025

II. Beziehungen zum Ausland *).

Staatsverträge. Vergeltungsmaßnahmen.

Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten usw.	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, des Innern und der Finanzen)	12. Februar 1918 . . .	2025
	Sachsen-Altenburg (Ministerium)	12. Februar 1918 . . .	2025
	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium) . . .	9. Februar 1918 . . .	2025
	Meißen jüngerer Linie (Ministerium)	12. Februar 1918 . . .	2025
	Sippe (Staatsministerium)	15. Februar 1918 . . .	2025

III. Wirtschaftliche Maßnahmen allgemeiner Art.

Darlehenshilfskassen.	Hamburg (Gesetz)	6. Februar 1918 . . .	2025
-----------------------	----------------------------	-----------------------	------

		Seite
Auskunftsspflicht.	Preußen (Minister für Handel und Gewerbe, Staatskommissar für Volksernährung, Minister des Innern und Minister für Landwirtschaft usw.)	12. Februar 1918 . . . 2027
	Sachsen-Altenburg (Ministerium)	1. Februar 1918 . . . 2027
Kaufhandel.	Bayern (Kriegsministerium)	9. Februar 1918 . . . 2027
Unrechtmäßige Benutzung von Lebensmittellarten und anderen Bezugsausweisen.	Anhalt (Landesernährungsamt)	11. Februar 1918 . . . 2027

Abchnitt B.

Versorgung mit Nahrungsmitteln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen für den Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln.

Handel mit Lebens- und Futtermitteln und Be- kämpfung des Kettenhandels.	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, des Innern und der Finanzen)	7. Februar 1918 . . . 2028
---	--	----------------------------

II. Lebens- und Genussmittel pflanzlichen Ursprungs.

a) Brotgetreide, Mehl, Backware.

Verbrauchsregelung im Erntejahr 1917. -	Reich (Reichsgetreidestelle)	11. Februar 1918 . . . 2028
Ausdruck und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten	Bayern (Staatsministerium des Innern)	25. Januar 1918 . . . 2029
Mahlvorschriften für Selbstversorger.	Reuß älterer Linie (Landesausschuß) . . .	9. Februar 1918 . . . 2029
Mehl und Brot.	Anhalt (Landesernährungsamt)	6. Februar 1918 . . . 2029
Abgabe von Krantenbrot an Wöchnerinnen.	Reuß älterer Linie (Landesausschuß) . . .	5. Februar 1918 . . . 2029

b) Gerste, Malz, Bier.

Zusammenlegung von Brauereibetrieben.	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, des Innern und der Finanzen)	5. Februar 1918 . . . 2029
Bier und bierähnliche Getränke.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	15. Februar 1918 . . . 2030
	Oberburg (Ministerium des Innern) . . .	11. Februar 1918 . . . 2030
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	11. Februar 1918 . . . 2030
	Lippe (Staatsministerium)	14. Februar 1918 . . . 2030

c) Hafer *).

d) Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse.

Ausdruck und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.	Vergl. oben bei a.	
--	--------------------	--

e) Kartoffeln, Kartoffeltrocknungserzeugnisse.

Kartoffeln.	Sachsen (Ministerium des Innern)	6. Februar 1918 . . . 2030
-------------	--	----------------------------

f) Gemüse und Obst.

Verkehr mit Gemüse und Obst.	Sachsen-Coburg-Gotha (Landesstelle für Ge- müse und Obst)	14. Februar 1918 . . . 2031
Verarbeitung von Gemüse und Obst.	Bayern (Staatsministerium des Innern)	12. Februar 1918 . . . 2031
	Rhein (Ministerium des Innern)	2. Februar 1918 . . . 2031

			Seite
Verkehr mit Saat- und Stetzwiebeln zu Saatzweden.	Württemberg (Landesversorgungsstelle)	14. Februar 1918	2031
	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	20. Februar 1918	2031
	Sachsen-Coburg-Gotha (Landesstelle für Gemüse und Obst für das Herzogtum Gotha)	13. Februar 1918	2031
	Elfaß-Lothringen (Ministerium)	2. Februar 1918	2031
Verkehr mit Rüben.	Mecklenburg-Strelitz (Landesbehörde für Volksernährung)	6. Februar 1918	2031
Höchstpreise für Bohnenkonserben.	Reich (Gemüsekonserben-Kriegsgesellschaft)	9. Februar 1918	2031
Umsatz und Preise für Mutterläste und Fruchtstrupe.	Reich (Kriegsgesellschaft für Obstkonserben und Marmeladen)	4. Februar 1918	2031
Höchst- und Richtpreise für Gemüse und Obst.	Übersicht der landesrechtlichen Anordnungen		2032
Umsatz von Apfel- und Birnenwein.	Bayern (Landesstelle für Gemüse und Obst)	5. Februar 1918	2032
Höchstpreise für Apfel- und Birnenweine.	Bayern (Landesstelle für Gemüse und Obst)	5. Februar 1918	2032

h) Zucker und Süßstoff. Honig.

Anbau von Zuckerrüben und Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19.	Baden (Ministerium des Innern)	12. Februar 1918	2032
	Hessen (Ministerium des Innern)	7. Februar 1918	2032
	Anhalt (Staatsministerium)	9. Februar 1918	2033
	Rippe (Staatsministerium)	8. Februar 1918	2033
Wienezzucker.	Preußen (Staatskommissar für Volksernährung)	5. Februar 1918	2033
	Hessen (Ministerium des Innern)	8. Februar 1918	2033
	Schwarzburg-Sondershausen (Ministerium)	6. Februar 1918	2033
	Rippe (Regierung, Landesernährungsamt)	19. Februar 1918	2033

III. Lebensmittel tierischen Ursprungs.

a) Vieh, Fleisch, Wild, Geflügel.

Viehählung am 1. März 1918.	Reich (Bundesrat)	8. Februar 1918	2033
	Übersicht der landesrechtlichen Anordnungen		2033
Verkehr mit Zucht- und Nutztvieh.	Mecklenburg-Strelitz (Landesbehörde für Volksernährung)	7. Februar 1918	2034
	Anhalt (Landesernährungsamt)	14. Februar 1918	2034
	Anhalt (Landesernährungsamt)	14. Februar 1918	2035
	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	12. Februar 1918	2035
Straffreiheit bei unzulässigerweise vorgenommenen Hauschlachtungen.	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	12. Februar 1918	2035
Verkehr von Ziegen und Ziegenfleisch.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	15. Februar 1918	2036
	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium)	12. Februar 1918	2036
Schlachten von Ziegen, Ziegenmutter- und Schaf- lämmern.	Ostpreußen (Ministerium des Innern)	30. Januar 1918	2036
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	5. Februar 1918	2036
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	5. Februar 1918	2036
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	15. Februar 1918	2036
	Anhalt (Staatsministerium)	9. Februar 1918	2036
	Elfaß-Lothringen (Ministerium)	8. Februar 1918	2037
	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	18. Februar 1918	2037
Pferdefleisch.	Bayern (Fleischversorgungsstelle)	21. Februar 1918	2037
	Mecklenburg-Strelitz (Landesbehörde für Volksernährung)	7. Februar 1918	2037
	Mecklenburg-Strelitz (Landesbehörde für Volksernährung)	7. Februar 1918	2037
	Reuß älterer Linie (Landesausschuß)	7. Februar 1918	2037
	Schaumburg-Lippe (Ministerium)	18. Februar 1918	2037
Schonzeiten für Wild.	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium)	15. Februar 1918	2037

Fische und Seemuscheln.

Verkehr mit Seefischen.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	7. Februar 1918	2038
-------------------------	---	---------------------------	------

		Seite
Verkehr mit Süßwasserfischen.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	7. Februar 1918 . . . 2038
Preise für Süßwasserfische.	Reich (Kriegsernährungsamt)	14. Februar 1918 . . . 2039
c) Eier.		
Verkehr mit Eiern.	Mecklenburg-Schwerin (Ministerium des Innern)	12. Februar 1918 . . . 2039
	Sachsen-Altenburg (Ministerium)	11. Februar 1918 . . . 2040
	Anhalt (Landesernährungsamt)	20. Februar 1918 . . . 2041

d) Milch, Milchzeugnisse und Speisefette*).

Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch.	Hessen (Ministerium des Innern)	8. Februar 1918 . . . 2042
	Reuß älterer Linie (Landesregierung)	14. Februar 1918 . . . 2042
Butter.	Bayern (Generalkommandos)	20. Februar 1918 . . . 2042
Verkehr mit Knochen, Knochenzeugnissen usw.	Anhalt (Landesernährungsamt)	18. Februar 1918 . . . 2043

IV. Futtermittel.

Futtermittel.	Elfaß-Bohringen (Ministerium)	5. Februar 1918 . . . 2043
Mele aus Getreide.	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium)	13. Februar 1918 . . . 2044
	Reuß älterer Linie (Landesregierung)	12. Februar 1918 . . . 2044
Verkehr mit Heu.	Baden (Ministerium des Innern)	14. Februar 1918 . . . 2044
	Mecklenburg-Strelitz (Staatsministerium)	4. Februar 1918 . . . 2044
	Bippen (Staatsministerium)	8. Februar 1918 . . . 2044
Verkehr mit Stroh und Häcksel.	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	31. Januar 1918 . . . 2044
	Bippen (Staatsministerium)	7. Februar 1918 . . . 2044
Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.	Oldenburg (Ministerium des Innern)	14. Februar 1918 . . . 2045
	Sachsen-Altenburg (Gesamtministerium)	16. Februar 1918 . . . 2045

Abchnitt C.

Versorgung mit Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen sowie deren Ersatzstoffen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Sicherstellung von Kriegsbedarf.	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	29. Januar 1918 . . . 2046
----------------------------------	--	----------------------------

IV. Chemische und ähnliche Erzeugnisse. Arzneimittel.

Abgabe von Apatron.	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	16. Februar 1918 . . . 2046
	Schwarzburg-Rudolstadt (Ministerium)	20. Februar 1918 . . . 2046

VI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Holz und Briketts über 10 t monatlich im März 1918.	Reich (Reichskommissar für die Kohlenverteilung)	20. Februar 1918 . . . 2046
Verkehr mit Brennholz.	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, des Innern und der Finanzen)	13. Februar 1918 . . . 2049
	Hessen (Ministerium des Innern)	31. Januar 1918 . . . 2049
Verbrauch elektrischer Arbeit.	Preußen (Minister für Handel und Gewerbe und des Innern)	26. Januar 1918 . . . 2049
Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. (Schlußzeit für Theater, Gastwirtschaften usw.):	Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsministerium)	11. Februar 1918 . . . 2049

*) In diesem Abschnitt tierische und pflanzliche Speisefette, ein-

VII. Spinnstoffe und deren Verwertung.

			Seite
Beschlagnahme usw. von Bekleidungs- und Ausrüstungs- sülden für Heer, Marine und Feldpost.	Reich (Militärbefehlshaber)	1. März 1918	2050
Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.	Rippe (Staatsministerium)	14. Februar 1918	2050
Baumwollene Verbandstoffe.	Reich (Reichsbekleidungsstelle)	23. Februar 1918	2050
Bezugscheinfreiheit der Papiergarngewebe.	Reich (Reichsbekleidungsstelle)	16. Februar 1918	2050
Säcke aus Papiergewebe und Säcke aus Papier.	Vergl. unten bei C IX.		

IX. Holz, Papier und ähnliche Erzeugnisse.

Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.	Reich (Militärbefehlshaber)	28. Februar 1918	2051
Verkehr mit gebrauchten Möbeln usw.	Braunschweig (Staatsministerium)	26. Januar 1918	2052
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 10 Abschnitts des Zolltarifs (Waren aus Schnitz- und Formwerkstoffen).	Vergl. unten bei C X.		
Bezugscheinfreiheit der Papiergarngewebe.	Vergl. oben bei C VII.		
Säcke aus Papiergewebe.	Reich (Reichs-Sackstelle)	16. Februar 1918	2053
Säcke aus Papier.	Reich (Reichs-Sackstelle)	16. Februar 1918	2053

X. Sonstige Rohstoffe und gewerbliche Erzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 10 Abschnitts des Zolltarifs (Waren aus Schnitz- und Formwerkstoffen).	Reich (Reichskanzler)	9. Februar 1918	2053
---	---------------------------------	---------------------------	------

Abchnitt D.

Versorgung mit Arbeitskräften. Hilfsdienst.

Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.	Reich (Berichtigung)		2054
Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst.	Übersicht der landesrechtlichen Anordnungen		2054

Abchnitt E.

Handel und Verkehrswesen.

II. Schifffahrt.

Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handels- flotte.	Reich (Bundesrat)	7. Februar 1918	2056
---	-----------------------------	---------------------------	------

Abchnitt G. Rechtspflege.

I. Gerichtsverfassung.

		Seite
Ergänzung der Weisiger der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.	Bayern (Staatsministerium des R. Hauses und des Äußern)	3. Februar 1918 . . 2057
	Sachsen (Ministerium des Innern)	30. Januar 1918 . . 2057
Verlängerung der Amtsdauer der Weisiger des Ober-schiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten usw.	Vergl. unten bei H IV.	

II. Bürgerliches Recht und bürgerlicher Rechtsstreit.

Sohnpfändung.	Sachsen-Weimar (Staatsministerium)	22. Januar 1918 . . 2057
---------------	--	--------------------------

III. Strafrecht, Strafrechtsgang, Strafvollzug.

Ausübung des Begnadigungsrechts.	Reich (Reichsmarineamt)	16. Januar 1918 . . 2058
Erniedrigter Erlass von Strafen usw.	Bayern (Allerhöchster Erlass)	18. Februar 1918 . . 2058
	Bayern (Staatsministerium der Justiz)	18. Februar 1918 . . 2058
Niedererschlagung von Strafverfahren und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.	Elfaß-Lothringen (Ministerium)	5. Februar 1918 . . 2058

Abchnitt H.

Kriegswohlfahrtspflege und soziale Maßnahmen. Kriegsschäden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen an Beamte usw.	Preußen (Ministerium f. Landwirtschaft usw.).	2. Februar 1918 . . 2060
	Preußen (Ministerium f. Landwirtschaft usw.).	5. Februar 1918 . . 2060
	Preußen (Ministerium f. Landwirtschaft usw.).	16. Februar 1918 . . 2060
	Preußen (Minister für Handel und Gewerbe)	2. Februar 1918 . . 2060
	Preußen (Justizminister)	20. Dez. 1917 . . 2060
	Preußen (Justizminister)	21. Dez. 1917 . . 2060
	Preußen (Justizminister)	19. Januar 1918 . . 2060
	Preußen (Justizminister)	29. Januar 1918 . . 2060
	Preußen (Justizminister)	14. Februar 1918 . . 2060
	Bayern (Staatsministerien des R. Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulan-gelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten)	16. Februar 1918 . . 2060
Erleichterte Beschaffung von Darlehen für Kriegsteilnehmer usw.	Sachsen-Meinungen (Gesetz)	23. Januar 1918 . . 2060

III. Familien- und Hinterbliebenenfürsorge.

Fürsorge für die Familien der zum Feld Eisenbahndienst abgeordneten Arbeiter.	Bayern (Staatsministerium für Verkehrs-angelegenheiten)	16. Februar 1918 . . 2062
	Preußen (Staatsministerium des Innern)	18. Februar 1918 . . 2062

IV. ARBEITER- UND ANGESTELLTENFÜRDERUNG.

		Seite
Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Obergerichtsbereichs in Knappschaftsangelegenheiten usw.	Preußen (Allerhöchste Verordnung) 27. Sept. 1917 Preußen (Staatsministerium) 9. Februar 1918	2062 2062
Verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und Beitragsvorschüsse zur Unfallversicherung.	Reich (Bundesrat) 11. Februar 1918	2063
Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften.	Reich (Bundesrat) 19. Februar 1918	2063
Krankenversicherung.	Bayern (Staatsministerium des Innern) 7. Februar 1918	2063
Zahlung einer Entschädigung an die infolge Kohlenmangels feiernden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe.	Reich (Bundesrat) 31. Januar 1918 Reuß älterer Linie (Landesregierung) 16. Februar 1918	2064 2065



A b k ü r z u n g e n .

Amtl. Bef. Bremen.	Amtliche Bekanntmachungen, Sonderabdruck von den Bremer Nachrichten.	Justizmin. Bl.	Preuß. Justiz-Ministerial-Blatt.
Amtl. Bef. Sondersh.	Wochenausgabe der amtlichen Bekanntmachungen von kriegswirtschaftlicher, militärischer und polizeilicher Bedeutung, Sondershausen.	Justizmin. Bl. Baden	Justizministerialblatt für das Großherzogtum Baden.
Amtsbl. Bayern Staatsmin. d. K.	Amtsblatt der R. Staatsministerien des Königl. Hauses und des Äußern und des Innern.	Kriegsamt.	Kriegsamt. Amtliche Mitteilungen und Nachrichten.
Amtsbl. Hamburg.	Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg.	Landesz. für die Fürstentümer Schwarzb.	Schwarzburg-Rudolstädtsche Landeszeitung.
Amtsbl. Neuß j. L.	Amts- und Verordnungsblatt für das Fürstentum Neuß jüngerer Linie.	Medl. Strelitz. Anz.	Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.
Amtsbl. der Sächs. Staatsseisenb.	Amtsblatt der Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsseisenbahnen.	Min. Bl. d. S. u. G. B.	Ministerial-Blatt der Preuß. Handels- und Gewerbe-Verwaltung.
Amtsbl. Württemb.	Amtsblatt des Königlich Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.	Min. Bl. f. d. Pr. i. W.	Ministerial-Blatt für die Preuß. innere Verwaltung.
Amtsbl. Württemb. Justizmin.	Amtsblatt des Königlich Württembergischen Justizministeriums.	Min. Bl. f. Landw.	Ministerialblatt der Königlich Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Amtsbl. Württemb. Min. d. K.	Amtsblatt des Königlich Württembergischen Ministeriums des Innern.	Mitt. d. N. Befl. St.	Mitteilungen der Reichsbeflehdungsstelle.
Anhalt. Staatsanz. Anz. Schaumburg-Lippe	Anhaltischer Staatsanzeiger. Anzeigen des Fürstentums Schaumburg-Lippe.	Oldenb. Anz.	Oldenburgische Anzeigen.
A. B. Bl.	Armee-Verordnungsblatt.	Preuß. Ges. S.	Preussische Gesesammlung.
Bayr. Kriegsmin. B. Bl.	Königlich Bayerisches Kriegsministerium. Verordnungsblatt.	Regbl. Coburg.	Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg.
Bayr. Staatsanz.	Bayerische Staatszeitung, Königl. bayerischer Staatsanzeiger.	Regbl. Gotha.	Regierungsblatt für das Herzogtum Gotha.
Braunschw. Anz.	Braunschweigische Anzeigen.	Regbl. Medl. Schw.	Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Darmst. Zt.	Darmstädter Zeitung.	Regbl. Sachf.-Mein.	Regierungsblatt für das Herzogtum Sachsen-Meiningen.
Fin. Min. Bl.	Preuß. Finanz-Ministerialblatt.	Regbl. Sachf. W. Eis.	Regierungsblatt des Großherzogtums Sachsen.
Fin. Min. Bl. Bayern.	Finanz-Ministerialblatt für das Königreich Bayern.	Regbl. Württemberg	Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.
Fin. Min. Bl. Sachf.	Finanzministerialblatt für das Königreich Sachsen.	Reichsanz.	Deutscher Reichsanzeiger und Kgl. Preussischer Staatsanzeiger.
Ges. Bl. Baden.	Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.	Neuß ä. L. Amtsbl.	Fürstlich Neuß-Plauisches Amts- und Verordnungsblatt.
Ges. Bl. Bayern.	Gesetzblatt für das Königreich Bayern.	NGBl.	Reichsgesetzblatt.
Ges. Bl. Birkenfeld.	Gesetzblatt für das Fürstentum Birkenfeld.	N. Kr. Bl.	Reichskriegsblatt.
Ges. Bl. Eis.-Lothr.	Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.	Sachf. Alt. Amtsbl.	Herzoglich Sachsen-Altenburgisches Amts- und Nachrichtenblatt.
Ges. Bl. Lübed.	Gesetz- und Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübed.	Sächj. Mil. B. Bl.	Königlich Sächsisches Militär-Verordnungsblatt.
Ges. Bl. Old.	Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg.	Sächj. Staatsz.	Sächsische Staatszeitung.
Ges. Bl. Sachf.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.	Schulverord. Bl. Baden.	Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.
Ges. S. Anhalt.	Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt.	Staatsanz. Baden.	Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden.
Ges. S. Coburg.	Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg.	Staatsanz. Lippe.	Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe.
Ges. S. Lippe.	Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe.	Staatsanz. Württemb.	Staatsanzeiger für Württemberg.
Ges. S. Neuß ä. L.	Gesetzsammlung für das Fürstentum Neuß älterer Linie.	Strab. Korr.	Straburger Korrespondenz.
Ges. S. Sachf. Alt.	Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesesammlung.	Verkehrsmin. Bl. Bayern.	Verkehrsministerialblatt für das Königreich Bayern.
Hess. Regbl.	Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.	Waldeck Regbl.	Fürstlich Waldeck'sches Regierungs-Blatt.
		Weim. Zeit.	Weimari'sche Zeitung.
		Württ. Mil. B. Bl.	Königlich Württembergisches Militär-Verordnungsblatt.
		Z. Bl.	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
		Z. Bl. f. d. U. B.	Zentralblatt für die gesamte Unterterrichtsverwaltung in Preußen.
		Z. u. Bez. Amtsbl. Eis. Lothr.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Abchnitt A.

Allgemeine Maßnahmen.

I. Staatsrechtliche und allgemeine verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

Stiftung eines Ehrenkreuzes für Heimatverdienst.

Sachsen-Weimar.

Verordnung vom 27. Januar 1918, betreffend die Stiftung eines Ehrenkreuzes für Heimatverdienst.

(Regbl. Sachs. W. Gif. S. 19.)

Wir Wilhelm Ernst, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Marktgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg usw. usw. haben Uns entschlossen, in Anerkennung der in allen Kreisen Unseres Volkes zur erfolgreichen Durchführung des Krieges geleisteten unermüdblichen Arbeit ein besonderes Ehrenzeichen unter dem Namen

Ehrenkreuz für Heimatverdienst zu stiften. Wir gedenken, dieses Ehrenkreuz Höchste selbst anzulegen, und bestimmen darüber wie folgt:

1.

Das Ehrenkreuz für Heimatverdienst besteht aus Kriegsmetall. Auf dem Mittelschild der Vorderseite trägt es Unser Bild; über dem oberen Rande befindet sich die Krone Unseres Hausordens in Kriegsmetall. Das Kreuz wird an dem mit den Landesfarben eingefassten Bande Unseres Hausordens auf der linken Brustseite getragen.

Es hat seinen Platz hinter den Großherzoglich Sächsischen Schwerterorden, jedoch vor allen anderen Großherzoglich Sächsischen Auszeichnungen.

2.

Das Ehrenkreuz für Heimatverdienst ist bestimmt für Männer ohne Unterschied des Ranges und Standes im Großherzogtum, die während des Krieges mittelbar oder unmittelbar im Interesse der Kriegsführung und in der Förderung gemeinnütziger Bestrebungen Hervorragendes geleistet haben. Ferner kann es solchen verliehen werden, die sich während des Krieges in der Heimat um Uns und Unser Land im besonderen Maße verdient gemacht haben.

3.

Was die Auszeichnung für Frauenverdienste im Kriege und für Verdienste um die militärische Vorbereitung der Jugend anlangt, so betendet es bei Unseren Verordnungen vom 15. August 1915 und 14. Juni 1914.

Mehrfachjährige besonders erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der militärischen Jugendvorbereitung wollen Wir jedoch außerdem durch Verleihung des Ehrenkreuzes für Heimatverdienst würdigen, sofern der Betreffende mindestens 6 Monate im Besitze des Ehrenkreuzes für Krieger- und Militärvereine ist.

4.

Es wird von Unserem Staatsministerium ein Besitzzeugnis ausgestellt.

5.

Das Ehrenkreuz für Heimatverdienst verbleibt nach dem Tode des Besitzers den Angehörigen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchste eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 27. Januar 1918.

LS

Wilhelm Ernst.

Rothe.

Stiftung einer Verdienstauszeichnung für Frauen.

Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen.

(Landesz. Schwarzb. Nr. 42 vom 19. Februar 1918.)

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, haben Uns betrogen gefunden, im Hinblick auf die große und hervorragende Betätigung der Frauen auf den meisten vaterländischen Arbeitsgebieten als äußeres Zeichen der Anerkennung eine Verdienst-Auszeichnung für Frauen zu stiften.

1.

Die Auszeichnung soll den Namen

„Anna-Luise-Verdienstzeichen“

führen. Ihre Verleihung übertragen Wir der Fürstin, Unserer Gemahlin, die Wir gebeten haben, als erste Selbst das Verdienstzeichen anzulegen.

2.

Das Anna-Luisen-Verdienstzeichen besteht aus stahlgrauem Silber und zeigt den gekrönten Namenszug A L, darunter zwischen Eichenlaub die Jahreszahl 1918 und auf dem Rande die Umschrift „Verdienst um's Vaterland“. Die Rückseite ist glatt.

3.

Das Anna-Luisen-Verdienstzeichen wird mit einer Bandschleife auf der linken Brustseite getragen. Das blaue Band ist gewässert und hat einen weißen, von rotem Längsstreifen durchzogenen Rand.

4.

Für Verdienst in der Kriegszeit kann das Anna-Luisen-Verdienstzeichen am blauen Bande Unserer „silbernen Medaille für Verdienst im Kriege“ verliehen werden.

5.

Das Anna-Luisen-Verdienstzeichen verbleibt, sofern es am blauen Bande der Kriegsverdienstmedaille verliehen worden ist, nach dem Tode der Inhaberin den Angehörigen. In allen übrigen Fällen ist es an die Geheime Kanzlei des Fürstlichen Ministeriums in Rudolstadt zurückzugeben.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Rudolstadt und Sondershausen,
den 19. Februar 1918.

(L. S.) **Günt her.**
Fr h r. v. d. Re c k e.

*Anrechnung des Jahres 1918
als Kriegsjahr.*

Hamburg.

Bekanntmachung, betreffend die Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr. (Amtsbl. Hamburg S. 279.)

Der Senat bestimmt auf Grund von § 2 des Gesetzes über die Anrechnung von Kriegsjahren auf die pensionsberechtigte Dienstzeit der Beamten vom 12. Juli 1912 in Übereinstimmung mit dem Kaiserlichen Erlasse vom 21. Januar 1918 (RGBl. S. 73), was folgt:

Die Bekanntmachung vom 24. September 1915 (Amtsblatt S. 971) über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1918. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen auf Grund der genannten Bekanntmachung oder der Bekanntmachungen vom 16. Februar 1916 (Amtsblatt S. 299) und vom 21. Februar 1917 (Amtsblatt S. 356) bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1918 erfüllt haben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. Februar 1918.

Vorbereitungsdienst der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Sachsen.

Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Vorbildung und den Vorbereitungsdiensft der Gewerbeaufsichtsbeamten betreffend.

Vom 30. Januar 1918.

(Ges. Bl. Sachs. S. 8.)

*Anrechnung der Kriegsdienstzeit
der Kriegsteilnehmer des Justiz-
und Verwaltungsfaches, sowie
Zulassung zur Staatsprüfung.*

Sachsen.

**Landesherrliche Verordnung über Anrechnung von Kriegs-
dienstzeit der Kriegsteilnehmer des Justiz- und Verwaltungsfaches,
sowie über deren Zulassung zur Staatsprüfung.**

Vom 9. Februar 1918.

(Darmst. St. Nr. 36 vom 12. Februar 1918.)

*Verlängerung der Amtsdauer
der Handelskammermitglieder.*

Preußen.

**Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der
Handelskammermitglieder.**

Vom 8. Oktober 1917.

(Preuß. Ges. S. S. 93.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Ges. S. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß auf die im § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Ges. S. S. 134)/19. August 1897 (Ges. S. S. 343) festgesetzte Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kalenderjahr 1917 nicht anzurechnen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem In sie gel.

Gegeben Großes Hauptquartier,
den 8. Oktober 1917.

(Siegel) **Wilhelm.**

v. Breitenbach. Sydow. Helfferich.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt.
v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Preußen.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 8. Oktober 1917 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags.

Vom 9. Februar 1918.

(Preuß. Gef. S. S. 6.)

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 8. Oktober 1917 (Gef. S. S. 93) über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 9. Februar 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn.
Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe.
Fergt. Wallraf.

**Verlängerung der Amtsdauer
bei Organen des Handwerkerstandes.**

Württemberg.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammern.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 32 vom 7. Februar 1918.)

Auf Grund der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes vom 6. September 1917 (RGBl. S. 829) wird bestimmt, daß bei der Berechnung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammern das Kalenderjahr 1915 nicht anzurechnen ist.

Stuttgart, den 5. Februar 1918.

Fl e i s c h h a u e r.

Anhalt.

Bekanntmachung.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 44 vom 21. Februar 1918.)

Auf Grund der Bekanntmachung über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes vom 6. September 1917 (RGBl. S. 829) wird hiermit bestimmt, daß bei der Berechnung der Amtsdauer

1. der Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammer für das Herzogtum Anhalt und ihres Gesellenausschusses,
 2. der Mitglieder, Vertreter und Ersatzmänner in den übrigen auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden Organen des Handwerkerstandes mit Ausnahme der Innungsschiedsgerichte
- die Kalenderjahre 1915, 1916 und 1917 nicht anzurechnen sind.

Deffau, 16. Februar 1918.

Herzogliches Staatsministerium
Dr. Laue.

II. Beziehungen zum Ausland*). **Staatsverträge. Vergeltungs-** **maßnahmen.**

*Anmeldung des im Inland
befindlichen Vermögens von
Angehörigen feindlicher Staaten usw.*

Bahern.

R. Staatsministerien des R. Hauses und des Äußern, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten; Anmeldung von Auslandsforderungen.

Vom 12. Februar 1918.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 38 vom 14. Februar 1918.)

Sachsen-Altenburg.

Ministerium. Bekanntmachung, betr. die Anmeldung feindlichen Vermögens.

Vom 12. Februar 1918.

(Sachf. Alt. Amtsbl. S. 154.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

Ministerium. Anmeldung feindlichen Vermögens.

Vom 9. Februar 1918.

(Landeszg. Schwarzburg Nr. 37 vom 13. Februar 1918.)

Reuß jüngerer Linie.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. Anmeldung feindlichen Vermögens, vom 12. Februar 1918.

(Amtsbl. Reuß j. L. S. 107.)

Lippe.

Staatsministerium. Anmeldung feindlichen Vermögens.

Vom 15. Februar 1918.

(Staatsanz. Lippe S. 121.)

III. Wirtschaftliche Maßnahmen allgemeiner Art.

Darlehenshilfskassen.

Hamburg.

Gesetz, betreffend Darlehenshilfskassen.

(Amtsbl. Hamburg S. 207.)

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Handelskammer, die Detailistenkammer und die Gewerkekammer haben — jede Kammer für die von ihr vertretenen Erwerbsgruppen — Beratungs-

*) Die Bestimmungen über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr einzelner Warengruppen sind im folgenden in den Abschnitten B und C abgedruckt.

stellen einzurichten für die Beratung von durch den Krieg in Not geratenen Geschäfts- oder Gewerbetreibenden bei der Wiederaufrichtung ihrer Erwerbstätigkeit.

§ 2.

Für die Gewährung von Darlehen an selbständige Gewerbe- und Geschäftstreibende und selbständige sonstige Angehörige der Erwerbsstände, welche durch den Krieg in Not geraten sind, wird ein Betrag von sechs Millionen Mark bewilligt. Die Finanzdeputation wird ermächtigt, den Betrag zu beschaffen.

§ 3.

Eine Kommission für die Darlehenshilfskassen, bestehend aus 2 vom Senat zu ernennenden Mitgliedern des Senats und 5 von der Bürgerschaft zu erwählenden Mitgliedern, verwaltet die in § 2 vorgeordneten Mittel.

§ 4.

Die Kommission für die Darlehenshilfskassen bewilligt aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nach ihrem Ermessen Darlehen an gemeinnützige Darlehenshilfskassen, welche die Hingabe von Darlehen an durch den Krieg in Not geratene selbständige Gewerbe- oder Geschäftstreibende und selbständige sonstige Angehörige der Erwerbsstände zur Wiederaufrichtung ihres Erwerbes zum Zwecke haben.

Die Darlehen sind der Staatskasse in der Regel mit 4% zu verzinsen. Die Kommission ist befugt, den Zinsfuß anders zu bemessen oder Darlehen unverzinslich auszuleihen. Die Kommission kann die Darlehenshilfskasse ermächtigen, zwecks Deckung von Verwaltungskosten, Kapital- und Zinsausfällen den Darlehensnehmern einen höheren Zinsfuß zu berechnen, als sie selbst zu zahlen hat. Die Kommission hat Fürsorge dafür zu tragen, daß der Zinsfuß bei Hingabe von Darlehen an Kreditbedürftige innerhalb angemessener Grenzen bleibt.

Der Handelskammer, der Detaillistenkammer, der Gewerkekammer sowie beruflichen Vertretungen und Vereinigungen anderer Erwerbsstände bleibt es überlassen, Darlehenshilfskassen für den gedachten Zweck zur Hingabe von Darlehen an die von ihnen vertretenen Kreise zu errichten.

Die Darlehenshilfskasse hat die Verpflichtung zur Verzinsung und Zurückzahlung des ihr gewährten Darlehens innerhalb der ihr von der Kommission zu setzenden Frist zu übernehmen; die Kommission ist jedoch befugt, die Gefahr von Kapitalverlusten und Zinsverlusten, welche der Darlehenshilfskasse durch Ausfälle bei der Rückzahlung der von ihr ausgeliehenen Darlehen und bei der Einziehung der Zinsen entstehen, bis zur Höhe von insgesamt einem Viertel des der Darlehenshilfskasse zur Verfügung gestellten Betrages zu übernehmen. Die näheren Bedingungen regelt die Kommission bei der Überweisung der Darlehen.

Die der Darlehenshilfskasse hiernach obliegende Rückzahlung muß, sei es durch Kapitaleinzahlung, sei es durch Zeichnung eines Garantiefonds oder in anderer geeigneter Weise, genügend sichergestellt sein; über die Frage, ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Kommission.

Der Senat wird ferner ermächtigt, der Handelskammer hinsichtlich der Großhandelsbetriebe, der Detaillistenkammer hinsichtlich der Kleinhandelsbetriebe, der Gewerkekammer hinsichtlich der gewerblichen Betriebe auf Antrag die Befugnis zu verleihen, die Zahlung von Beiträgen zur Erfüllung einer nach den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung zu fordern. Der Erlaß der näheren Bestimmungen, insbesondere über die Abgrenzung des Kreises der Beitragspflichtigen für die einzelnen Kammern, über die Bemessung und über die Einziehung der Beiträge, erfolgt gegebenenfalls durch den Senat nach Anhörung der Kammern.

Bei jeder Darlehenshilfskasse, der nach Maßgabe dieser Bestimmungen Mittel von der Kommission zur Verfügung gestellt werden, muß ein Staatskommissar bestellt werden, dem von allen Entschlüssen über die Geschäftsführung, insbesondere über die Gewährung von Darlehen, Kenntnis zu geben ist und dem gegen alle Entscheidungen ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung zusteht. Gegen den Einspruch des Staatskommissars steht der Darlehenshilfskasse die Beschwerde an die in § 3 genannte Kommission zu. Die Ernennung der Staatskommissare und ihrer Vertreter erfolgt durch den Senat.

§ 5.

Die Gewährung von Darlehen aus Mitteln der Kommission soll nur erfolgen, soweit die Fortführung oder Wiederaufnahme eines selbständigen Geschäftsbetriebes oder Berufes ohne diese Hilfeleistung nicht möglich oder gefährdet erscheint und begründete Aussicht besteht, daß der Darlehensnehmer durch die Gewährung des Darlehens zur erfolgreichen Fortsetzung oder Wiederaufrichtung des Betriebes oder Berufes unter späterer Rückzahlung des Darlehens in stand gesetzt wird, anderweitiger Kredit aber nach Lage der Verhältnisse nicht in Anspruch genommen werden kann und der Darlehensempfänger der Hilfe würdig erscheint.

Die Gewährung von Darlehen aus Mitteln der Kommission ist in der Regel beschränkt auf solche Personen und deren Hinterbliebene, welche vor dem Kriege im hamburgischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz gehabt oder ihren Geschäftsbetrieb oder Beruf ausgeübt haben und durch den Krieg in Not geraten sind. Die Höhe des Darlehens soll in der Regel 3000 Mark nicht überschreiten. Die Rückzahlung soll im allgemeinen in Raten erfolgen; die Rückzahlung der letzten Rate soll nicht über den Ablauf des zehnten Jahres, vom Ende des Kalenderjahres, in dem das Darlehen gewährt wird, an gerechnet, hinausgehen dürfen; der Kommission bleibt es überlassen, nähere Bestimmungen über die Bedingungen für die Gewährung der Darlehen, geeignetenfalls auch unter Abweichung von den Vorschriften dieses Abjages, zu erlassen; sie hat durch Erlaß geeigneter Bestimmungen und Anordnungen auf ein gleichmäßiges Verfahren bei den verschiedenen Darlehenshilfskassen hinzuwirken.

§ 6.

Die auf Grund dieses Gesetzes bei der Handelskammer, der Detaillistenkammer und der Gewerkekammer errichteten Darlehenshilfskassen haben die

Eigenschaften und Rechte einer juristischen Person; sie genießen Freiheit von hamburgischen Stempeln und Gebühren.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Februar 1918.

Auskunftspflicht.

Preußen.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604.)

(Reichsanz. Nr. 38 vom 13. Februar 1918.)

Artikel I.

Stellen im Sinne des § 1 der Verordnung sind die Regierungspräsidenten und der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß Berlin sowie die von diesen ermächtigten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen für den Amtsbezirk der bezeichneten Behörden.

Artikel II.

Die in Artikel I bezeichneten Personen sind insbesondere befugt, von allen Personen, welche Lebens- und Futtermittel irgendwelcher Art oder Verhältnisse in Gewahrsam haben, in welchen Lebens- oder Futtermittel enthalten sein können, auf Straßen und Plätzen und in Gebäuden, die der Allgemeinheit zugänglich sind, Auskunft über die Preise und den Erwerb der Lebens- und Futtermittel sowie über den Inhalt der Verhältnisse zu verlangen.

Berlin, den 12. Februar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S y d o w.

Preussischer Staatskommissar für Volks-
ernährung.

J. W.: Peters.

Der Minister des Innern.

J. A.: Schloßer.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten

J. A.: Freiherr von Hammerstein.

Sachsen-Altenburg.

Ausführungsverordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, zur Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht.

Vom 1. Februar 1918.

(Sachf. Alt. Amtsbl. S. 129.)

Unter Ausdehnung der Ausführungsverordnung vom 18. September 1917 (Ges. S. S. 97) wird bestimmt:

Zuständige Stellen, die nach § 1 der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) berechtigt sind, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben, sind neben den Landratsämtern und den Stadt-

räten auch die Vorstände der Kommunalverbände und die Kriegswirtschaftsstellen in allen zu ihrem Bezirk gehörenden Gemeinden.

Altenburg, den 1. Februar 1918.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,
Abteilung des Innern.

v. Wuffow.

Tauschhandel.

Bayern.

Kriegsministerium. Bekanntmachung, betreffend den Tauschhandel mit Lebensmitteln.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 37 vom 13. Februar 1918.)

Das Kriegsministerium erläßt auf Grund des Artikel 4 Nr. 2 des Kriegszustandsgesetzes zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachstehende Anordnung:

I. Wer es unternimmt, die gewerbsmäßige Abgabe von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, von Bekleidungsstücken und Stoffen zu ihrer Anfertigung, von Leucht- und Heizmitteln, ferner von Gegenständen, die für die landwirtschaftliche Gütererzeugung dringend erforderlich sind, von der Lieferung von Lebensmitteln, deren Abgabe behördlich geregelt ist, ausdrücklich oder stillschweigend abhängig zu machen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

II. Vorstehende Anordnung tritt am 13. Februar 1918 in Kraft.

München, den 9. Februar 1918.

von Hellingrath.

**Unrechtmäßige Benutzung
von Lebensmittelkarten und
anderen Bezugsausweisen.**

Anhalt.

Bekanntmachung.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 41 vom 17. Februar 1918.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Herzoglichen Staatsministeriums wird folgendes bestimmt:

Wer eine nicht in seinem rechtmäßigen Besitz befindliche, zum Zwecke der Verteilung von Lebensmitteln oder Gegenständen des täglichen Bedarfs amtlich bestimmte Karte oder Marke oder einen sonstigen Bezugsausweis mißbräuchlich benutzt oder über den Verlust angeblich verlorener oder gestohlener Karten, Marken oder Bezugsausweise der Behörde unrichtige Angaben macht, wird, falls nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund der oben angezogenen Bundesratsverordnung bestraft.

Deffau, 11. Februar 1918.

Herzogliches Landesernährungsamt.

Dr. Gutknecht.

Abchnitt B.

Versorgung mit Nahrungsmitteln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen für den Verkehr mit Lebens- u. Genußmitteln.

Handel mit Lebens- und Futtermitteln und Bekämpfung des Kettenhandels.

Bayern.

R. Staatsministerien des R. Hauses und des Äußern, des Innern und der Finanzen.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.

Betreff: Handel mit Lebens- und Futtermitteln und Bekämpfung des Kettenhandels.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 36 vom 12. Februar 1918.)

Zu § 1 Absatz 3 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1916 („R. V. Staatsanzeiger“ Nr. 165) wird bestimmt:

Die Weisiger der Zulassungsstellen sind mit Wirksamkeit bis 31. Dezember 1919 neu zu ernennen. Die bisherigen Weisiger können wieder ernannt werden; in diesem Falle ist die vorherige Anhörung der Handelskammer oder des Handelsgremiums (§ 1 Absatz 3 Satz 2 der angeführten Ausführungsbestimmungen) nicht erforderlich, ebensowenig eine neue Verpflichtung der Weisiger (§ 3 Absatz 2 der angeführten Ausführungsbestimmungen).

München, den 7. Februar 1918.

Dr. v. Brettreich.

J. A.: Staatsrat v. Meinel.

J. A.: Staatsrat Dr. v. Gündler.

II. Lebens- und Genußmittel pflanzlichen Ursprungs.

a) Brotgetreide, Mehl, Backware.

Verbrauchsregelung im Erntejahr 1917.

Reich.

**Direktorium
der
Reichsgetreidestelle.**

Berlin, den 11. Febr. 1918.

Betrifft: Verbrauchsregelung im Erntejahr 1917.

(Dritte Ergänzung zu unserem Rundschreiben vom 27. Juli 1917 — R. M. 3460 —*).

(An sämtliche Kommunalverbände — außer Bayern — ergangen)

I. Austausch von Roggen gegen Weizen und umgekehrt zwischen den Kommunalverbänden und der Reichsgetreidestelle gemäß § 35 a u b der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917.

Die Erledigung derartiger Anträge wird von Beginn des nächsten Monats ab nicht mehr in allen Fällen vollständig durchführbar, vielfach sogar unmöglich sein, da zufolge der Verordnung vom 24. November 1917 (RGM. S. 1082) nach dem 28. Februar 1918 die Anlieferungen an Brotgetreide zur Reichsgetreidestelle geringer werden.

Sofern daher in dem einen oder anderen Kommunalverbände sich ein Austausch der in Rede stehenden Art für den Rest des laufenden Wirtschaftsjahres noch als unbedingt notwendig herausstellen sollte, wäre eine entsprechende Vorlage umgehend an die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle einzureichen.

II. Verwendung der eigenen Ernte und der Überschüsse der Seeresverwaltung an Körnerfrüchten.

Das Kriegsministerium hat Anordnung dahin getroffen, daß die von den Heimatsgruppen auf Übungsplätzen oder auch auf anderen Flächen selbstgeernteten Früchte im Sinne des § 1 der Reichsgetreideordnung sowie ferner die bei Probiantämtern und sonstigen militärischen Dienststellen erzielten Überschüsse an diesen Früchten, soweit es sich dabei um Brotgetreide handelt, stets an den zuständigen Kommunalverband zur Ablieferung zu bringen sind. Eine Vermahlung derartiger Vorräte auf Veranlassung oder zur Verfügung der Probiantämter usw. findet also nicht mehr statt.

Die anderen Körnerfrüchte sollen dagegen, wie bisher, dem nächstgelegenen Probiantamt überwiesen bzw. von diesem in der früheren Weise weiterbehandelt, außerdem aber in jedem einzelnen Falle dem Kommunalverbände, in dessen Bezirk sie gewachsen sind, sowie der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle nach Art und Menge sofort angezeigt werden.

Jede zur Kenntnis der Kommunalverbände gelangende Abweichung von dieser Vereinbarung wolle uns in Zukunft baldmöglichst mitgeteilt werden.

III. Ausweise für das Verschrotten und Vermahlen der der Seeresverwaltung gehörenden Früchte.

Soweit in dieser Beziehung ein selbständiges Bestimmungsrecht den militärischen Dienststellen nach den Ausführungen zu II noch zusteht, sind dieselben vom Kriegsministerium angewiesen worden, für jeden einer Mühle zu erteilenden Mahlauftrag eine gleichzeitig mit diesem dem Inhaber oder jeweiligen Verwalter des Betriebes zu übergebende Verschneidung über

1. die Art und Menge des Getreides,
2. den Zeitpunkt der Übergabe und
3. den Zeitpunkt, bis zu welchem die Verarbeitung spätestens erfolgen soll,

auszustellen.

Wir bitten, alle Mühlenbetriebe des dortigen Dienstbezirks dahin zu verständigen, daß sie von jetzt ab auch von Truppenteilen, Probiantämtern, Intendanturen usw. Mahlaufträge für die Vermahlung derartiger Früchte ohne

die erwähnte Beizeinigung unter keinen Umständen mehr annehmen dürfen. Es gelten als auch hierfür im wesentlichen jetzt sinngemäß die für landwirtschaftliche Selbstversorger maßgebenden Mahlvorschriften.

Dr. Kleiner.

Ausdrusch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Bayern.

R. Staatsministerium des Innern. Entschließung vom 25. Januar 1918 über den Ausdrusch und Inanspruchnahme des Getreides.

(Amtsbl. Bayern Staatsmin. d. I. S. 22.)

An die Kommunalverbände.

Nach § 5 der Bekanntmachung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 24. November 1917 über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (RGBl. S. 1082) und Ziffer 6 der hierzu ergangenen Anordnungen des R. Staatsministeriums des Innern vom 14. Dezember 1917 („R. V. Staatsanzeiger“ Nr. 291) gehen die ablieferungspflichtigen Vorräte mit der Aussonderung durch den Feststellungsausschuß in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dessen Bezirk sie sich befinden.

An der Bestimmung in Ziffer 25 der Ausführungsbestimmungen zur Reichsgetreideordnung vom 8. August 1917 („R. V. Staatsanzeiger“ Nr. 186) wird dadurch nichts geändert. Die Selbstlieferung der Kommunalverbände bleibt für Gerste, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse nach wie vor ausgeschlossen. Die Lieferung dieser Früchte hat vielmehr wie bisher durch die Kommissionäre der Landesgetreidestelle zu erfolgen. Etwa im Zeitpunkt der Aussonderung bestehende Lieferungsverträge über die von den Feststellungsausschüssen aussonderten Mengen bleiben unberührt.

Die Kommunalverbände haben die ihnen von den Feststellungsausschüssen mitgeteilten Ergebnisse über die ablieferungspflichtigen Mengen an Gerste, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse den Kommissionären und Aufkäufern mitzuteilen, die ihnen für die Gerste von der Landesgetreidestelle und (für die Hülsenfrüchte, für Buchweizen und Hirse) von der Landes Saatstelle hierfür benannt werden. Sie sind verpflichtet, diese Mengen abzunehmen und an die Landesgetreidestelle zu liefern.

München, den 25. Januar 1918.

Dr. von Brettreich.

Mahlvorschriften für Selbstversorger.

Neuß älterer Linie.

Landesausschuß. Nachtrag zu den Vorschriften über Selbstversorger und Mühlen im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Vom 9. Februar 1918.

(Neuß ä. L. Amtsbl. S. 101.)

Mehl und Brot.

Inhalt.

Verordnung.

(Inhalt. Staatsanz. Nr. 34 vom 9. Februar 1918)

In Abänderung unserer Verordnung vom 31. Oktober 1917 (Inhalt. Staatsanz. Nr. 257) wird auf Grund der dort angezogenen Bestimmungen hierdurch angeordnet:

I.

§ 4 der Verordnung vom 31. Oktober 1917 erhält folgende

Den Bäckern und Mehlhändlern werden künftig nur des auf den Brotkarten angegebenen Brotgewichts in Mehl erstattet.

Die auf Brotkarten, Kinderbrotkarten und Zusatzbrotkarten abzugebende Brotmenge bleibt unverändert.

II.

Auf die Zusatzbrotkarten für Schwer- und Schwerstarbeiter darf künftig nur Brot abgegeben und entnommen werden.

III.

Diese Anordnung tritt am 11. Februar 1918 in Kraft. Deffau, 6. Februar 1918.

Herzogliches Landesernährungsamt.
Dr. Gutknecht.

Abgabe von Krankenbrot an Wöchnerinnen.

Neuß älterer Linie.

Landesausschuß. Betr. Abgabe von Krankenbrot an Wöchnerinnen.

Vom 5. Februar 1918.

(Neuß ä. L. Amtsbl. S. 92.)

b) Gerste, Malz, Bier.

Zusammenlegung von Brauereibetrieben.

Bayern.

R. Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 2. November 1917 über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 33 vom 8. Februar 1918.)

§ 1. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 der Verordnung des Bundesrats ist das R. Staatsministerium des R. Hauses und des Außern, das die erforderlichen Anordnungen im Benehmen mit den jeweils beteiligten R. Ministerien trifft.

§ 2. Zusammenlegungskommissäre werden in München, Würzburg, Nürnberg und Ludwigshafen für die in der Anlage*) aufgeführten Zusammenlegungsbezirke bestellt.

§ 3. Die Kommissäre führen die Bezeichnung „Zusammenlegungskommissär für das Braugewerbe zu“, die Ausschüsse die Bezeichnung „Bezirksausschuß (Zusammenlegungsausschuß) für das Braugewerbe zu“, die Vertrauensleute die Bezeichnung „Vertrauensmann der Brauereiarbeiter bei dem Bezirksausschuß (Zusammenlegungsausschuß) zu“.

§ 4. Der Zusammenlegungskommissär bestimmt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse. Der Vorsitzende der Ausschüsse wird von dem Zusammenlegungskommissär bei der Ernennung der Mitglieder bezeichnet. Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß nach außen und nimmt die ihm gegenüber abzugebenden Erklärungen entgegen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen im Wege schriftlicher Einladungen. Zu jeder Sitzung sind der Zusammenlegungskommissär sowie die Vorstände der in Betracht kommenden Distriktsverwaltungsbehörden einzuladen. Der Kommissär, der von ihm abgeordnete Vertreter sowie der Vertreter der Distriktsverwaltungsbehörde haben beratende Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Zusammenlegungskommissär kann dem Ausschuß nähere Anweisungen über das von ihm zu beachtende Verfahren geben.

§ 5. Die Aufforderung an den Bezirksausschuß zur Einreichung des Zusammenlegungsplanes sowie die Einreichung des Planes und seine Mitteilung an die Brauereibetriebe und den Vertrauensmann erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Einwendungen gegen den Plan sind schriftlich geltend zu machen.

Der festgesetzte Plan wird von dem Kommissär unterschrieben; eine von ihm beglaubigte Abschrift ist dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses und des Zusammenlegungsausschusses sowie den bei diesen Ausschüssen bestellten Vertrauensmännern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6. Der Zusammenlegungskommissär wird hiermit auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) ermächtigt, von Brauereibetrieben seines Bezirkes Auskunft über die für die Zusammenlegung in Betracht kommenden Verhältnisse zu verlangen sowie etwa erforderliche Nachprüfungen im Sinne des § 3 der angezeigten Verordnung vorzunehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen zu lassen.

§ 7. Eine beglaubigte Abschrift der vom Zusammenlegungskommissär festgesetzten Bedingungen des Lohnbrauereibetriebes ist den beteiligten Brauereibetrieben durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Satzung einer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung errichteten Gesellschaft ist von dem Zusammenlegungskommissär auf Kosten der Gesellschaft im „R. W. Staatsanzeiger“ bekannt zu machen.

§ 8. Bei zusammengelegten Brauereibetrieben ist für die Höhe des Malzaufschlages nicht die in der fortarbeitenden Brauerei insgesamt verbrauchte Malzmenge, sondern die Malzmenge entscheidend, die auf jede einzelne der zusammengelegten Brauereien entfällt (Art. 5 Abs. 9 des Malzaufschlaggesetzes vom 18. März 1910).

Die Zustimmung zur Anwendung der gesonderten Steuersätze ist bei der zuständigen Steuerbehörde zu beantragen. Die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, nach deren näherer Anordnung die Einholung und Erteilung dieser Zustimmung zu erfolgen hat, bestimmt insbesondere auch, inwieweit die Malzmenge, die auf jeden einzelnen der zusammengelegten Betriebe trifft, zum Zwecke der Einzelberechnung des Malzaufschlages in den steuerlichen Büchern festzuhalten ist, wie die zu schrotende Malzmenge beim Steueramt anzumelden und in welcher Weise der geschuldete Malzaufschlag zu entrichten ist.

München, den 5. Februar 1918.

von Dandl. von Breunig. Dr. von Brettreich.

Bier und bierähnliche Getränke.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 15. Februar 1918 über Bier und bierähnliche Getränke.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 235.)

Zur Ausführung der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 24. Januar 1918 (RGBl. S. 55) über Bier und bierähnliche Getränke wird bestimmt:

Zuständige Stelle im Sinne des § 3 der Verordnung ist die Landesbehörde für Volksernährung zu Schwerin.

Schwerin, den 15. Februar 1918.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern.

o. M. Raiter.

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 147.)

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (RGBl. S. 55) wird bestimmt:

Die nach § 3 der Verordnung zuständigen Stellen sind im Herzogtum Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Fürstentümern Lüneburg und Birkenfeld die Großherzoglichen Regierungen.

Oldenburg, den 11. Februar 1918.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 76.)

Zuständige Stelle nach § 3 der unten abgedruckten Verordnung des Kriegsernährungsamtes über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918* (RGBl. S. 55) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 11. Februar 1918.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Lippe.

(Staatsanz. Lippe S. 107.)

Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung* wird bestimmt, daß als die nach § 3 der Verordnung zuständige Stelle im Fürstentum Lippe die Fürstliche Regierung als Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung, anzusehen ist.

Detmold, den 14. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium.
Frhr. Biedenweg.

c) Hafer**).

d) Hülsenfrüchte, Buchweizen
und Hirse.

Ausdrusch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vergl. oben bei a.

e) Kartoffeln,
Kartoffeltrocknungszeugnisse.

Kartoffeln.

Sachsen.

Ministerium des Innern. Bekanntmachung über die Kartoffelverföorgung für den Rest des Erntejahres 1917/18.

Vom 6. Februar 1918.

(Sächs. Staatsz. Nr. 32 vom 7. Februar 1918.)

*) Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 24. Januar 1918. (Vergl. R. Kr. Bl. S. 1949).

***) Hier sind nur diejenigen überauswählenden Verwendung als

f) Gemüse und Obst.

Verkehr mit Gemüse und Obst.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Beförderung von Gemüse und Obst.

(Regbl. Coburg S. 79.)

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 wird, um dem ständig zunehmenden Schleichhandel entgegenzutreten, Folgendes bestimmt:

Die Beförderung von Gemüse und Obst (einschließlich des Dörrobstes) mit der Eisenbahn ist nur auf Grund eines mit dem Genehmigungsvermerk der Landesstelle für Gemüse und Obst versehenen Frachtbriefes zulässig. Soll die Beförderung auf anderem Weg, insbesondere mittels Wagens oder Karrens, durch Tiere oder als Traglast oder auf der Eisenbahn als Reisegepäck, Expresgut, in Tragförcben, Rucksäcken oder anderen Behältnissen, die mit ins Abteil genommen werden, erfolgen, so ist dazu die schriftliche Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst erforderlich. Die Genehmigung wird gegebenenfalls durch Ausstellung eines Beförderungsscheins erteilt.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Beförderung von Gemüse und Obst in Mengen unter 25 Pfund. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Coburg, den 14. Februar 1918.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst.

Verarbeitung von Gemüse und Obst.

Bayern.

R. Staatsministerium des Innern. Ausführungsbestimmung zur Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (RGBl. 46).

(Wahr. Staatsanz. Nr. 39 vom 15. Februar 1918.)

Gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 wird die Bayerische Lebensmittelstelle, Verwaltungsabteilung, ermächtigt, auf Antrag für Hersteller von Obstwein die im § 7 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Höchstmenge von 30 Doppelzentnern Rohstoffen bis zu 150 Doppelzentnern zu erhöhen.

München, den 12. Februar 1918.

Dr. von Brettreich.

Baden.

Verordnung. Die Verarbeitung von Obst betreffend.

(Ges. Bl. Baden S. 25.)

Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Kriegsernährungsamts über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (RGBl. S. 46) ist die „Badische Obstversorgung“ Verwaltungsabteilung in Karlsruhe.

Unsere Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 3. September 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 311) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 2. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Schühly.

Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken.

Württemberg.

Bestimmungen der Landesversorgungsstelle über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

Vom 14. Februar 1918.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 41 vom 18. Februar 1918.)

Mecklenburg-Schwerin.

Ministerium des Innern. Bekanntmachung vom 20. Februar 1918, betreffend eine Bekanntmachung der Landesbehörde für Volksernährung vom 13. Februar 1918 über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 255.)

Sachsen-Coburg-Gotha.

Landesstelle für Gemüse und Obst für das Herzogtum Gotha. Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken.

Vom 13. Februar 1918.

(Regbl. Gotha S. 71.)

Elfaß-Lothringen.

Ministerium. Verordnung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

Vom 2. Februar 1918.

(3. u. Bez. Amtsbzl. Elfaß-Lothr. S. 37.)

Verkehr mit Rüben.

Mecklenburg-Strelitz.

Landesbehörde für Volksernährung. Bekanntmachung, betreffend Absatzbeschränkungen für Wruken und Kohlrüben.

Vom 6. Februar 1918.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 169.)

Höchstpreise für Bohnenkonserven.

Reich.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft. Bekanntmachung über Höchstpreise für Bohnenkonserven.

Vom 9. Februar 1918.

(Reichsanz. Nr. 40 vom 15. Februar 1918.)

Absatz und Preise für Muttersäfte und Fruchtstirupe.

Reich.

Bekanntmachung über den Absatz und die Preise für Muttersäfte und Fruchtstirupe.

(Reichsanz. Nr. 37 vom 12. Februar 1918.)

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (RGBl. S. 46) geben wir bekannt:

A.

1) Soweit sich Fruchtstäfte (Muttersäfte und Fruchtstirupe) aller Jahrgänge bereits im Groß- und Kleinhandel befinden, bleibt ihr Absatz frei.

2) Alle anderen Fruchtstäfte (Muttersäfte und Fruchtstirupe) dürfen bis auf weiteres nur mit unserer besonderen Genehmigung abgesetzt werden.

3) Beim Absatz aller Fruchtäfte (Mutteräfte und Frucht-
sirupe) dürfen die unter B festgesetzten Preise nicht überschrit-
ten werden.

B.

Es folgen die Preise. — Hier nicht abgedruckt.

Berlin, den 4. Februar 1918.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und
Marmeladen m. b. H.
Klein. Dr. Lehmann.

**Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend Höchst- und Richt-
preise für Gemüse und Obst.**

Sachsen: Ministerium des Innern. Bekanntmachung über
Höchstpreise für Rüben.

Vom 2. Februar 1918.

(Sächs. Staatsz. Nr. 28 vom 2. Februar 1918.)

Lippe: Regierung. Bekanntmachung über Richtpreise für saure
Gurken.

Vom 8. Februar 1918.

(Staatsanz. Lippe S. 101.)

--- Heft 24, Abschnitt B 2. Lebensm. pflanzl. Urspr. 7
Hamburg: Preisprüfungsstelle. Bekanntmachung über Richt-
preise für Gemüse.

Vom 9. Februar 1918.

(Amtsbl. Hamburg S. 224.)

Preisprüfungsstelle. Bekanntmachung über Richtpreise
für Gemüse.

Vom 16. Februar 1918.

(Amtsbl. Hamburg S. 268.)

Absatz von Apfel- und Birnenweine.

Bayern.

Bayerische Lebensmittelstelle — Verwaltungsabteilung.
Landesstelle für Gemüse und Obst. Bekanntmachung über den
Absatz von Apfel- und Birnenwein.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 34 vom 9. Februar 1918.)

Auf Grund des § 15 der Min.-Bekanntmachung über Ge-
müse und Obst vom 15. Mai 1917 („R. B. Staatsanzeiger“
Nr. 114) §§ 12, 15 der Bundesratsverordnung über die Errich-
tung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung
vom 25. September 1915 und 4. November 1915 (RGBl. S. 607
und 728) wird für das Gebiet des Königreichs Bayern be-
stimmt:

§ 1. I. Apfel- und Birnenweine, Apfel- und Birnenmost
und Mischungen von solchen dürfen nur mit Genehmigung der
für den Verkaufsort zuständigen Kreisstelle für Gemüse
und Obst oder der von dieser hierfür bestimmten Stelle ab-
gesetzt und zur Beförderung gebracht werden.

II. Die Genehmigung wird erteilt durch Vermerk
(Stempel) auf den Beförderungspapieren oder durch besondere
Beförderungsscheine.

III. Für den Absatz und die Beförderung dieser Obstweine
innerhalb des Distriktverwaltungsbezirks bedarf es nur dann
einer Erlaubnis, wenn die Beförderung mit der Post, mit der
Bahn oder zu Schiff erfolgt.

IV. Der Antrag auf Erteilung der Absatzgenehmigung
und der Beförderungserlaubnis ist bei der Distriktverwal-
tungsbehörde desjenigen Bezirks, aus dem solche Weine zur
Beförderung gegeben werden sollen, in München beim Städti-
schen Lebensmittelamt, Thalkirchnerstraße 54, einzureichen.

V. Für die Erteilung der Genehmigung zum Absatz und
zur Beförderung solcher Weine ist eine Gebühr von 2 Pfg.
für den Liter zu erheben. Diese Gebühr hat derjenige zu
entrichten, der den Wein zur Beförderung bringt (Verkäufer);
er darf sie nicht weiter verrechnen.

VI. Die Genehmigung zum Absatz und zur Beförderung
von Obstweinen, welche auf Weisung der Reichsstelle für Ge-
müse und Obst abgesetzt werden sollen, darf nicht verjagt
werden.

Für die Erteilung einer solchen Genehmigung darf eine
Gebühr nicht erhoben werden.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer diesen Vorschriften
und den darauf gegründeten Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 3. Die Bekanntmachung der Bayerischen Lebensmittel-
stelle, Landesstelle für Gemüse und Obst, über das Verbot des
Absetzes von Obstwein und Obstmost vom 27. Dezember 1917
— „R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 302 — wird aufgehoben.

§ 4. Diese Bestimmungen treten am 10. Februar 1918
in Kraft.

München, den 5. Februar 1918.

Dr. Fischer.

**Höchstpreise für Apfel- und
Birnenweine.**

Bayern.

Bayerische Lebensmittelstelle — Verwaltungsabteilung.
Landesstelle für Gemüse und Obst. Bekanntmachung über
Höchstpreise für Apfel- und Birnenweine.

Vom 5. Februar 1918.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 34 vom 9. Februar 1918.)

h) Zucker und Süßstoff. Honig.

**Anbau von Zuckerrüben und Brennen
von Rüben im Betriebsjahr 1918/19.**

Baden.

Verordnung. Den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen
von Rüben im Betriebsjahr 1918/19 betreffend.

(Ges. Bl. Baden S. 25.)

Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 2. Februar
1918 über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von
Rüben im Betriebsjahr 1918/19 (RGBl. S. 69) ist Landes-
zentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Ver-
waltungsbehörde der Landeskommissär.

Karlsruhe, den 12. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schübke.

Oeffen.

Bekanntmachung über den Anbau von Zuckerrüben und das
Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19. Vom

7. Februar 1918.

(Darmst. Zt. Nr. 36 vom 12. Februar 1918.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Ver-
ordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen
von Rüben im Betriebsjahr 1918/19 (RGBl. S. 69) ist der
Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 7. Februar 1918.

Großh. Ministerium des Innern.
v. Hombergf.

Anhalt.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 37 vom 13. Februar 1918.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der vorstehenden Verordnung*) ist das Herzogliche Landesernährungsamt.

Deffau, 9. Februar 1918.

Herzogliches Staatsministerium.

Dr. Laue.

Lippe.

Ausführungs-Anweisung.

(Staatsanz. Lippe S. 99.)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der vorstehenden*) Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 2 a. a. O. für das Fürstentum Lippe die Regierung anzusehen ist.

Detmold, den 8. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium.

Frhr. von Biedenweg.

Blenenzucker.

Preußen.

Staatskommissar für Volksernährung. Rundschreiben, betreffend Bienenzuckerabgabe.

Vom 5. Februar 1918.

(An die Regierungspräsidenten und die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin ergangen.)

Heffen.

Ministerium des Innern. Bekanntmachung über Zucker zur Bienenfütterung.

Vom 8. Februar 1918.

(Darmst. Zt. Nr. 35 vom 11. Februar 1918.)

Schwarzburg-Sondershausen.

Ministerium. Bekanntmachung, betreffend Bienenzucker.

Vom 6. Februar 1918.

(Amtl. Bef. Sondersth. S. 53.)

Lippe.

Regierung, Landesernährungsamt. Verordnung, betreffend Bienenzuckerabgabe.

Vom 19. Februar 1918.

(Staatsanz. Lippe S. 122.)

*) Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19. Vom 2. Februar 1918. (R. Kr. Bl. S. 1959.)

III. Lebensmittel tierischen Ursprungs.

a) Vieh, Fleisch, Wild, Geflügel.

Viehzählung am 1. März 1918.

Reich.

Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918. Vom 8. Februar 1918.

(RGBl. S. 75.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die auf Grund der Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (RGBl. S. 81) in der Fassung der Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen vom 9. August 1917 (RGBl. S. 701) am 1. März 1918 vorzunehmende kleine Viehzählung hat sich auch auf zahme Kaninchen zu erstrecken. Das Erhebungs- und das Zusammenstellungsmuster (Anlagen 1, 2 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917) werden für diesen Zweck, wie aus den Anlagen 1, 2 *) dieser Verordnung ersichtlich, ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung: von Waldow.

*Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend die Viehzählung
am 1. März 1918.*

Preußen: Staatskommissar für Volksernährung und Minister für Landwirtschaft usw. Bekanntmachung über Erweiterung der Viehzählung am 1. März 1918.

Vom 23. Februar 1918.

(Reichsanz. Nr. 47 vom 23. Februar 1918.)

Bayern: Staatsministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918.

Vom 16. Februar 1918.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 41 vom 17. Februar 1918.)

Württemberg: Ministerium des Innern. Verfügung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918.

Vom 14. Februar 1918.

(Staatsanz. Württemb. Nr. 41 vom 18. Februar 1918.)

Sachsen-Altenburg: Ministerium. Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918.

Vom 18. Februar 1918.

(Sachf. Mtb. Amtsb. S. 162.)

*) Hier nicht abgedruckt.

Sachsen-Coburg-Gotha: Staatsministerium. Verordnung über die Viehzählung am 1. März 1918.

Vom 16. Februar 1918.

(Regbl. Coburg S. 93, Regbl. Gotha S. 77.)

Anhalt: Staatsministerium. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918.

Vom 15. Februar 1918.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 43 vom 20. Februar 1918.)

Schwarzburg-Rudolstadt: Ministerial-Bekanntmachung über die Viehzählung am 1. März 1918.

Vom 16. Februar 1918.

(Landesz. Schwarzb. Nr. 42 vom 19. Februar 1918.)

Neuß älterer Linie: Landesregierung. Verordnung, die Viehzählung am 1. März 1918 betreffend.

Vom 15. Februar 1918.

(Neuß ä. L. Amtsbl. S. 114.)

Neuß jüngerer Linie: Ministerial-Verordnung, die Viehzählung am 1. März 1918 betreffend.

Vom 16. Februar 1918.

(Amtsbl. Neuß j. L. S. 123.)

Schaumburg-Lippe: Ministerium. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung.

Vom 18. Februar 1918.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 105.)

Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh.

Mecklenburg-Strelitz.

(Medl. Strelitz. Anz. S. 130.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 bezw. 6. Juli 1916 wird zur Ausführung der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 25. Februar, 7. April und 2. Mai 1916 — Offizieller Anzeiger Nr. 26, 50, 61 — folgendes bestimmt:

Die Genehmigung zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus Mecklenburg-Strelitz wird, soweit es sich nicht um einen direkten Umsatz von Viehhalter zu Viehhalter für Zwecke des eigenen Betriebes handelt, nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Landes- bezw. Provinzialfleischstelle des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:
 - a) Namen, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
 - b) Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck.
 - c) Namen, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll.
 - d) Die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Überzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.
2. Der vom Käufer und Verkäufer unterschriebene Schlussschein über den Ankauf.
3. Eine Bescheinigung des Verkäufers, daß ihm die Nichtanrechnung des verkauften Tieres auf seine Lieferungspflicht von Schlachtvieh bekannt ist.

4. Eine Bescheinigung des Ortsvorstandes, bezw., falls dieser der Verkäufer des Tieres ist, des für den Wohnort des Verkäufers zuständigen Fleischkommunalverbandes, daß der Verkäufer seine Schlachtviehlieferungen bisher erfüllt hat und auch in Zukunft zu erfüllen in der Lage ist, sowie daß es sich bei der Ausfuhr nicht um Schlachtvieh handelt, sondern um Zucht- oder Nutztiere der auf der Einfuhrerlaubnis verlangten Art.

5. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung wird von der Landesbehörde gegen Erhebung einer Gebühr durch Abstempelung des ausgefüllten eingzureichenden Frachtbriefes oder schriftlich erteilt.

Vor der Verladung hat auf Kosten des Versenders eine Besichtigung der Tiere durch einen von der Landesbehörde bestimmten Kreisarzt oder sonstigen Vertrauensmann stattzufinden. In Gegenwart des letzteren sind die Tiere mit Ohrmarken zu versehen, auch sind von ihm der Landesbehörde die Nummern der Ohrmarken mit der Erklärung einzuberichten, daß die auszuführenden Tiere Zucht- und Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind.

Dieser Bericht ist mit einem Duplikatfrachtbrief und einem Schlussschein für den Wiederverkauf der Tiere durch den Händler der Landesbehörde umgehend zurückzusenden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neustrelitz, den 7. Februar 1918.

Landesbehörde für Volksernährung.
Cordua. Freiherr von Brandenstein. Pries.

Anhalt.

Verordnung.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 41 vom 17. Februar 1918.)

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607/728) und über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) sowie der Ausführungsbestimmungen Herzoglichen Staatsministeriums wird hiermit angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine und Ziegen) aus dem Herzogtum in den Bezirk eines auswärtigen Kommunalverbandes bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Viehhandelsverbandes Herzogtum Anhalt.

Die Ausfuhrgenehmigungen dürfen nur innerhalb einer vom Viehhandelsverband darin zu bestimmenden Frist benutzt werden.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf solchen Märkten, für die von uns Vorschriften über die Überwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibs der gehandelten Tiere getroffen und im Kreisblatt veröffentlicht sind. Versteigerungen von Zucht- und Nutzvieh sind vorher uns anzumelden. Die Bestimmungen über die Überwachung des Verbleibs der Tiere werden von uns getroffen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der oben angezogenen Bundesratsverordnungen bestraft.

Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt ist, kann beschlagnahmt und dem Viehhandelsverband zur Verwertung überwiesen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Dessau, 14. Februar 1918.

Herzogliches Landesernährungsamt.
Dr. Gutknecht.

Anhalt.

Bekanntmachung.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 41 vom 17. Februar 1918.)

Zur Durchführung der im Interesse der Regelung des Verkehrs mit Ruck- und Zuchtvieh zur Bekämpfung des Schleichhandels mit Vieh erlassenen Verordnung vom heutigen Tage wird folgendes angeordnet:

Vor der Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung hat der Viehhandelsverband den Leiter des Kommunalverbandes, aus dem die Ausfuhr stattfinden soll, zu hören. Die Genehmigung zur Ausfuhr aus dem Herzogtum darf vom Viehhandelsverband nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. eine von der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksfleischstelle des Bestimmungsortes becheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:
 - a) Namen, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
 - b) Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
 - c) Namen, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
 - d) die Becheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Überzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.
2. die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere,
3. eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den vorauszichtiglichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist dem für den Verladeort zuständigen Inhaber der Viehkaufsstelle oder dessen vom Viehhandelsverband bestimmten Vertreter zur Aushändigung an den Versender zuzusenden. Der Inhaber der Viehkaufsstelle oder dessen Vertreter hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl und daß die Tiere Zucht- oder Rucktiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Inhaber der Viehkaufsstelle oder dessen Vertreter hat zu verladende Rinder auf Anweisung des Viehhandelsverbandes mit den ihm zuzustellenden Ohrmarken zu zeichnen und die Nummer der Ohrmarken auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

Die Ausfuhrgenehmigungen, die fortlaufend numeriert werden, sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verloader abzunehmen und an den Viehhandelsverband zurückzusenden. Zucht- und Ruckvieh wird von der Güterabfertigungsstelle zur Beförderung nur bei Vorlegung der mit der Ausfuhrgenehmigung verbundenen Verladekarte zugelassen.

Der Viehhandelsverband hat der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksfleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere von der erfolgten Absendung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Im Falle der Einfuhr hat der Viehhandelsverband über den Verbleib der Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu machen, er hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Personen von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen.

Deffau, 14. Februar 1918.

Herzogliches Landesernährungsamt.
Dr. Gutfrecht.

Straffreltheit bei unzulässigerweise vorgenommenen Hausschlachtungen.

Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung, betreffend Gewährung der Straffreiheit bei unzulässigerweise vorgenommenen Hausschlachtungen.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 97.)

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in größerem Umfange Hausschlachtungen unzulässigerweise ohne die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung vorgenommen worden sind.

Solche Hausschlachtungen sind strafbar nach § 18 Ziffer 3 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917. Diese Bestimmung lautet:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung eine Hausschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt.

Wir gewähren Straffreiheit demjenigen, der ohne die erforderliche Genehmigung eine Hausschlachtung vorgenommen hat, hiervon aber spätestens bis zum 26. d. Mts. dem zuständigen Landratsamte, in den Städten dem zuständigen Magistrat, unter Angabe des Gewichts des aus der Hausschlachtung gewonnenen Fleisches Mitteilung macht.

Personen, die unzulässigerweise Hausschlachtungen vorgenommen haben und hiervor bis spätestens zum 26. d. Mts. einschließlich den vorgenannten Behörden keine Mitteilung machen, werden unweigerlich der Juristischen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

Bückeburg, den 12. Februar 1918.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches
Ministerium.
F. v. Heilich.

Verkehr von Ziegen und Ziegenfleisch.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 15. Februar 1918, betreffend Ausfuhr von Ziegen und Ziegenfleisch.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 235.)

Nachstehende Bekanntmachung der Landesbehörde für Volksernährung zu Schwerin vom 12. Februar 1918 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 15. Februar 1918.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern.
J. M. Walter.

Bekanntmachung, betreffend Ausfuhr von Ziegen und Ziegenfleisch.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 bzw. 6. Juli 1916 wird folgendes bestimmt:

Jede Ausfuhr von Ziegen, sowie von Ziegenfleisch und Ziegenfleischwaren nach Orten außerhalb des Großherzogtums unterliegt der Genehmigung der Landesbehörde für Volksernährung.

Die Genehmigung ist zu erwirken, bevor mit der Ausfuhr begonnen wird. Mit dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr ist die Becheinigung der für den Wohnort des Absenders zuständigen Kreisbehörde vorzulegen, daß Bedenken gegen die Ausfuhr der beantragten Stückzahl bzw. der beantragten Menge Fleisch oder Fleischwaren nicht vorliegen.

Als Fleischwaren im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle Fleischkonserven und Räucherwaren von Fleisch sowie Würste, zu denen Ziegenfleisch verwendet ist.

Die Ausfuhrgenehmigung erfolgt bei Versendung mit der Eisenbahn oder Post durch Abtempelung der der Landesbehörde vorzulegenden Frachtbrieft und Paketkarten.

Die Ausfuhrgenehmigung ist nicht übertragbar.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Schwerin, den 12. Februar 1918.

Landesbehörde für Volksernährung.
Wilbrandt. v. Böhl. Capobus.

Schlachten von Ziegen, Ziegenmutter- und Schafklämmern.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 179.)

Der § 1 der Bekanntmachung vom 18. November 1916, betreffend das Schlachten von weiblichen Ziegenklämmern, — Offizieller Anzeiger Nr. 166 — wird hierdurch dahin abgeändert, daß er zu lauten hat wie folgt:

Das Schlachten von weiblichen Ziegen und weiblichen Ziegenklämmern wird hiermit verboten.

Neustrelitz, den 12. Februar 1918.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.
Wosfart.

Odenburg.

(Odenb. Anz. S. 111.)

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen (RGBl. S. 515) hat das Staatsministerium bestimmt:

Der § 1 Absatz 2 der Ministerialbekanntmachung vom 11. Juli 1917 erhält folgende Fassung:

Die Schlachtung aller Schafmutterlämmer und Ziegenmutterlämmer, welche im Jahre 1918 geboren sind oder geboren werden, ferner die Schlachtung aller Schafbocklämmer, welche noch nicht drei Monate alt sind, wird verboten.

Odenburg, den 30. Januar 1918.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Ministerialbekanntmachung, betreffend das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

(Regbl. Coburg S. 66.)

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (RGBl. S. 515) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb drei Tagen nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von dem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen von den Bezirksverwaltungsbehörden zu-

lassen der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer schriftlichen gutachtlichen Äußerung des Vorsitzenden des Verbandes Coburgischer Ziegenzuchtvereine oder des Vorsitzenden eines Coburgischen Ziegenzuchtvereins vorgelegt werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Coburg, den 5. Februar 1918.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Ministerialbekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schafklämmern.

(Regbl. Coburg S. 65.)

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (RGBl. S. 515) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten der in diesem Jahre geborenen weiblichen Schafklämmer ist verboten, das Schlachten von Bodklämmern und Hammellämmern ist erst nach dem 1. Oktober gestattet.

§ 2.

Der § 1 findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb drei Tagen nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, bei weiblichen Schafklämmern in der Regel nur dann, wenn sie zur Aufzucht nicht geeignet sind, von den Bezirksverwaltungsbehörden zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Coburg, den 5. Februar 1918.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Gotha S. 75.)

Die Bekanntmachung vom 20. August 1917 (Regbl. S. 511) durch die das Schlachten von Bod- und Hammellämmern unter 1 Jahr vom 1. Oktober 1917 ab gestattet worden ist, wird aufgehoben.

Es ist somit gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 22. Januar 1917 (Regbl. S. 36) das Schlachten von Schafen aller Art unter 1 Jahr bis auf weiteres wiederum verboten. Die Ausnahmebestimmung des § 2 a. a. O. bleibt unberührt. Gotha, den 15. Februar 1918.

Herzogl. Säch. Staatsministerium.

Anhalt.

Bekanntmachung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schafklämmern.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 37 vom 13. Februar 1918.)

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellver-

Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (MGBL. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten von Schafälammern und Ziegenmutterlammern, die im Jahre 1918 geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen von den Herzoglichen Preisdirektionen und den Polizeiverwaltungen der vier Hauptstädte zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Deffau, 9. Februar 1918.

Herzogliches Staatsministerium.
Dr. Laue.

Elfaß-Lothringen.

Verordnung, betreffend Schlachten von Ziegenmutterlammern und Schafälammern.

Vom 8. Februar 1918.

(Z. u. Bez. Amtsbl. Elfaß-Lothr. S. 50.)

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 6. August 1915 (MGBL. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§§ 1—4.

Übereinstimmend mit den §§ 1—4 der vorstehenden Bekanntmachung für Anhalt vom 9. Februar 1918.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Verordnung, betreffend die Schlachtung von Schafälammern vom 20. Februar 1917 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. A S. 167) wird aufgehoben.

Strasburg, den 8. Februar 1918.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär:
Cronau.

Pferdefleisch.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 93.)

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (MGBL. S. 1357) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Pferde, die zur Schlachtung bestimmt sind, sowie Pferdefleisch dürfen aus dem Herzogtum nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, ausgeführt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Coburg, den 18. Februar 1918.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Preise für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren.

Bayern.

**Bayerische Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung.
Bekanntmachung über Rindfleischhöchstpreise.**

Vom 21. Februar 1918.

(Bahr. Staatsanz. Nr. 45 vom 22. Februar 1918.)

Mecklenburg-Strelitz.

Landesbehörde für Volksernährung. Höchstpreise für Hammel- und Lammfleisch bei Abgabe an den Verbraucher.

Vom 7. Februar 1918.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 126.)

Mecklenburg-Strelitz.

Landesbehörde für Volksernährung. Höchstpreise für Wurst bei Abgabe an den Verbraucher.

Vom 7. Februar 1918.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 125.)

Neuß älterer Linie.

Landesausschuß. Höchstpreise für Schaffleisch.

Vom 7. Februar 1918.

(Neuß ä. L. Amtsbl. S. 98.)

Schaumburg-Lippe.

Ministerium. Bekanntmachung, betreffend Ferkelpreise.

Vom 18. Februar 1918.

(Anz. Schaumburg-Lippe S. 107.)

Schonzeiten für Wild.

Mecklenburg-Strelitz.

Staatsministerium. Bekanntmachung, betreffend Schonzeiten für Wild.

Vom 15. Februar 1918.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 181.)

b) Fische und Seemuscheln.

Verkehr mit Seefischen.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 7. Februar 1918 zur Abänderung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1917, betreffend den Absatz von Ostseefischen.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 204.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 bzw. 6. Juli 1916 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (RGBl. 1915 S. 607, 728; RGBl. 1916 S. 673) wird zur Abänderung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1917, betreffend den Absatz von Ostseefischen (Regbl. 1917 Nr. 2) mit Zustimmung des Reichskommissars für Fischversorgung folgendes angeordnet:

I.

Die im § 1 Absatz 1 Satz 1 stehenden Worte „mit Ausnahme von Alen“ werden gestrichen.

II.

Im § 1 Absatz 1 wird als Satz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

„Der gleichen Bestimmung unterliegen sämtliche in den Binnengewässern des Großherzogtums gefangenen Alen mit Ausnahme derjenigen, welche in den zum Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiete gehörenden Teilen der Elbe bei Dömitz und Boizenburg gefangen und dajelbst gelandet werden.“

III.

Im § 1 wird als Absatz 4 folgende Bestimmung eingefügt: „Im übrigen ist der Ankauf von Fischen unmittelbar von den Fischern verboten.“

IV.

Im § 2 wird am Schlusse des ersten Absatzes folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Die Einrichtung weiterer Abnahmestellen für die Abnahme von Alen von Seiten der Mecklenburg-Schwerinschen Fischhandelsgesellschaft bleibt vorbehalten.“
Schwerin, den 7. Februar 1918.

Großh. Meckl. Ministerium des Innern.
L. v. Meerheimb.

Verkehr mit Süßwasserfischen.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 7. Februar 1918, betreffend die Versorgung mit Süßwasserfischen.

(Regbl. Meckl. Schw. S. 202.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 bzw. vom 6. Juli 1916 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (RGBl. 1915 S. 607, 728; RGBl. 1916 S. 873) und des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und 22. März 1917 (RGBl. S. 253) wird mit Zustimmung des Reichskommissars für Fischversorgung folgendes bestimmt:

§ 1.

Fische im Sinne dieser Bekanntmachung sind sämtliche Süßwasserfische mit Ausnahme der Fische aus dem zum Meck-

lenburg bei Dömitz und Boizenburg, sowie der Alen. Für letztere gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom heutigen Tage zur Abänderung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1917, betreffend den Absatz von Ostseefischen.

§ 2.

Für das Großherzogtum wird eine Vermittlungsstelle für Süßwasserfischversorgung eingerichtet, deren Geschäfte der Landesbehörde für Volksernährung in Schwerin übertragen werden.

Ihre Aufgabe ist es, den Fischabsatz zu fördern, zu vermitteln, den Handel zu überwachen und auf eine angemessene Preisbildung hinzuwirken. Sie ist dabei an die Anordnungen des Reichskommissars für Fischversorgung über Verteilung und Preisbildung gebunden.

Die Vermittlungsstelle nimmt Bedarfsanmeldungen nur von Gemeinden, in denen die Gewähr für einen geregelten Absatz der Fische gegeben ist oder deren Beauftragten entgegen.

Die Vermittlungsstelle kann Höchstpreise für Süßwasserfische mit Zustimmung des Reichskommissars für Fischversorgung und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern festsetzen.

§ 3.

Die Vermittlungsstelle kann zur Erreichung einer geordneten Versorgung des Landes den Handel mit Süßwasserfischen zeitlich, örtlich und sachlich beschränken.

Die Vermittlungsstelle oder ihre Beauftragten können den Fischern und Händlern Anweisung über Lieferung an bestimmte Stellen geben. Diese Anweisungen sind auch wirksam gegenüber Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschlossen worden sind.

§ 4.

Verträge über Lieferung von Fischen sind nichtig, wenn ein Vertragsteil zum Handel nach der Verordnung des Reichsanwalters vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) nicht berechtigt oder wenn ihm der Handel unterlag ist.

Die Vermittlungsstelle kann in Verträge über Lieferung von Süßwasserfischen eintreten.

§ 5.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juni 1917, betreffend Kommunalverbände (Regbl. Nr. 112), finden Anwendung.

§ 6.

Fischereiberechtigte, Händler und Erwerber haben der Vermittlungsstelle und ihren Beauftragten Einblick in ihre Bücher und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen und Papiere, insbesondere in die Lieferungsverträge, zu gewähren. Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu erteilen sowie jederzeit den Zutritt in die Räume zu gestatten, wo Fische aufbewahrt oder bearbeitet werden.

§ 7.

Fischereiberechtigte können von der Vermittlungsstelle oder ihren Beauftragten zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers angehalten werden.

Unterbleibt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung binnen der festgesetzten angemessenen Frist, so ist die Vermittlungsstelle oder ihr Beauftragter berechtigt, die Bewirtschaftung und Befischung des Fischwassers für Rechnung des Nutzungsberechtigten zu übernehmen oder einem anderen zu übertragen. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung; über dieselben entscheidet das Großherzogliche Ministerium des Innern endgültig.

§ 8.

Die Verjendung von Fischen nach Orten außerhalb des Großherzogtums darf nur auf Grund von Begleitpapieren erfolgen, welche von der Vermittlungsstelle abgestempelt sind.

Die Befolgung dieser Bestimmung ist von der Eisenbahn- und Flussbauverwaltung, von den Hafen-Verwaltungsbehörden und von den Polizeibehörden zu überwachen.

Nicht unter diese Bestimmung fallen sämtliche Fischsendungen der Mecklenburg-Schwerinschen Fischhandels-gesellschaft m. b. H. in Wismar oder deren Abnahmestellen; diese Sendungen müssen als solche aus den Begleitpapieren kenntlich sein.

9.

Die Vermittlungsstelle hat die zur Durchführung dieser Bekanntmachung weiter erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder gegen die von der Vermittlungsstelle auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft, soweit sie nicht durch die Bestimmungen des Höchstpreisgesetzes mit einer höheren Strafe bedroht sind.

Schwerin, den 7. Februar 1918.

Großh. Meckl. Ministerium des Innern.
L. v. Meerheimb.

Preise für Süßwasserfische.

Reich.

Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916. Vom 14. Februar 1918.

(RGBl. S. 83.)

Die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 585) tritt mit dem 1. April 1918 außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegs-
ernährungsamts
von Waldow

c) Eier.

Verkehr mit Eiern.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 12. Februar 1918, betreffend den Verkehr mit Eiern.

(RegBl. Meckl. Schw. S. 217.)

Nachstehende Bekanntmachung der Landesbehörde für Volksernährung zu Schwerin vom 6. Februar 1918 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 12. Februar 1918.

Großh. Meckl. Ministerium des Innern.
L. v. Meerheimb.

Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Eiern.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916/24. April 1917 — RGBl. 1916 S. 927 und 1917 S. 374 — und des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise, sowie der dazu erlassenen Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern erläßt die Landesbehörde für Volksernährung folgende Anordnungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die der Landesbehörde für Volksernährung übertragenen Obliegenheiten einer Landesverteilungsstelle für Eier werden durch eine Geschäftsstelle in Rostock ausgeübt.

Die Geschäftsstelle hat für die Verteilung der Eier im Großherzogtum zu sorgen und die sich ergebenden Überschüßmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

§ 2.

Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, bedarf einer besonderen Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist die Kreisbehörde für Volksernährung, in deren Bezirk der Erwerb der Eier oder die Vermittlung des Erwerbs beabsichtigt ist.

Die Kreisbehörde hat den zugelassenen Aufkäufern eine Ausweis-karte nach dem in der Anlage A vorgeschriebenen Muster*) zu erteilen. Bei Entziehung der Erlaubnis hat der Aufkäufer die Karte zurückzugeben.

§ 3.

Die Aufkäufer haben den Anordnungen der Kreisbehörde, in deren Bezirk sie tätig sind, Folge zu leisten.

Sie haben sämtliche aufgekauften Eier und empfangenen Eiermarken -- zu vgl. § 6 Abs. 2 und 3 -- an die Eier-sammelstellen abzuliefern.

II. Eierablieferung.

§ 4.

Die Kommunalverbände haben die ihnen von der Landes-behörde für Volksernährung aufgegebenen Eiermengen aus den hühnerhaltenden Betrieben ihres Bezirks aufzubringen.

Die Kreisbehörden haben zu diesem Zwecke, erforderlichen-falls unter Heranziehung der Ortsobrigkeiten, die aufzubrin-genden Mengen auf die Gemeinden, die Gemeinden die von ihnen aufzubringenden Mengen auf die Hühnerhalter umzu-legen.

§ 5.

Die Umlegung der Pflichtmengen auf Kommunalverbände, Gemeinden und Hühnerhalter hat nach Maßgabe des bei der Geflügelzählung am 1. Dezember 1917 festgestellten Hühner-bestandes, vermindert um 20 %, sowie etwaiger Veränderungen, zu erfolgen.

Von dem hiernach sich ergebenden Hühnerbestande haben abzuliefern:

1. alle Hühnerhalter, die Getreide-selbstversorger sind oder einen landwirtschaftlichen Betrieb be-wirtschaften 25 Eier für jedes Huhn
2. alle sonstigen Hühnerhalter
 - a) in Ortschaften bis zu 10 000 Einwohnern 16
 - b) in Ortschaften von mehr als 10 000 Einwohnern 10

Von der Pflichtmenge sind abzurechnen die in § 7 dieser Bekanntmachung bezeichneten Eiermengen, soweit sie insge-samt eine Menge von 40 Eiern übersteigen.

§ 6.

Die Hühnerhalter erhalten Anweisung, eine wie große Mindestpflichtmenge sie abzuliefern haben.

Sie haben die Pflichtmenge zu den im § 10 festgesetzten Höchstpreisen in frischen Eiern von guter Beschaffenheit an eine Sammelstelle oder die durch Ausweis-karte -- zu vgl. § 2 -- legitimierte Aufkäufer abzuliefern. Anstatt der Eier können sie, soweit sie -- zu vgl. § 8 -- Eier unmittelbar an

*) Hier nicht abgedruckt.

Verbraucher abgegeben haben, in entsprechender Anzahl Eiermarken abliefern.

Über die abgelieferten Eier und Eiermarken haben die Sammelstellen oder die Aufkäufer den Ablieferern eine Empfangsbescheinigung zu erteilen. Die Hühnerhalter haben die Empfangsbescheinigung aufzubewahren und dem Gemeindevorstand auf Verlangen vorzulegen.

Die Hühnerhalter haben von der Pflichtmenge bis zum 15. Mai wenigstens die Hälfte, bis zum 31. Juli den Rest abzuliefern.

Über die Eier, die ihnen über die Pflichtmenge hinaus verbleiben, können die Hühnerhalter frei verfügen — auch durch Verabfolgung an Verbraucher ohne Eiermarken —.

§ 7.

Beamte, Geistliche, Lehrer und sonstige Personen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aus ihrem Dienstverhältnis Eierabgaben beanspruchen können, haben aus solchen Lieferungen

- von den ersten 200 Eiern keine Eier,
- von der Mehrmenge bis zu 600 Stück, ein Drittel,
- von dem Rest, zwei Drittel

als Pflichtmenge abzuliefern.

Die Bestimmungen des § 6 finden entsprechende Anwendung.

III. Eierversorgung.

§ 8.

Für die Versorgung der nichthühnerhaltenden versorgungsberechtigten Bevölkerung mit einer Eiermenge bis zu 30 Stück für den Kopf der Bevölkerung werden Eiermarken — zu vgl. das in der Anlage B vorgeschriebene Muster*) — ausgegeben.

Die Ausgabe der Eiermarken erfolgt durch die Ortsobrigkeiten oder die Gemeindevorstände.

Die Eiermarken haben überall im Großherzogtum Gültigkeit. Die Inhaber der Eiermarken sind berechtigt, gegen Auswägung der Karte oder der einzelnen Marken Eier sowohl bei den Hühnerhaltern wie in den Sammelstellen zu beziehen.

§ 9.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält auf Antrag für jeden seiner Wirtschaftsangehörigen eine Eierkarte. Militärpersonen erhalten Eiermarken nur dann, wenn sie nicht in Verpflegung der Militärbehörden stehen. Hühnerhalter sowie die in § 7 bezeichneten Personen, welche mehr als 200 Eier empfangen, erhalten für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen keine Eiermarken.

Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Bäckereien und Konditoreien erhalten für ihren Betrieb keine Eiermarken. Ihnen wird hierdurch gestattet, Eier zur gewerblichen Verarbeitung für den eigenen Betrieb aus der Menge aufzukaufen, über die die Hühnerhalter — zu vgl. § 6 Abs. 5 — frei verfügen können.

IV. Eierpreise.

§ 10.

Der Höchstpreis für Eier beträgt:

1. bei Abgabe an den Verbraucher . . . 30 Pfg. für das Ei.
2. bei Ablieferung an die Sammelstelle,
 - a) wenn sie durch behördlich zugelassene Aufkäufer oder durch behördlich eingerichtete Untersammelstellen erfolgt 27
 - b) wenn sie durch andere Personen (Hühnerhalter) erfolgt 26
3. bei Ablieferung an einen behördlich zugelassenen Aufkäufer oder an eine Untersammelstelle 25

V. Schlussbestimmungen.

§ 11.

Hinsichtlich der Beschwerdeführung gilt § 13 der Verordnung vom 29. Juni 1917, betreffend Kommunalverbände — Regbl. S. 817 —.

§ 12.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Gemeinden und Hühnerhalter, die mit der Ablieferung ihrer Pflichtmengen im Rückstande bleiben, können durch Zwangsmaßnahmen, insbesondere Entziehung von Lebensmittelkarten, z. B. Zuckerkarten, zur Lieferung angehalten werden.

§ 13.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen, betreffend den Verkehr und den Verbrauch von Eiern vom 11. Mai 1917 — Regbl. S. 579 — und die Vorschrift I der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Hühnereier, vom 1. März 1917 — Regbl. S. 268 — außer Kraft.

Für den Verkehr mit Bruteiern bleiben die Vorschrift II der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Hühnereier, vom 1. März 1917 — Regbl. S. 267 — und die Bekanntmachung, betreffend Verkehr mit Bruteiern, vom 1. März 1917 — Regbl. S. 268 — maßgebend.

Schwerin, den 6. Februar 1918.

Landesbehörde für Volksernährung.
Dr. Stratmann. v. Böhl. Capobius.

Sachsen-Altenburg.

I. Nachtrag zur Ausführungsverordnung über Eier vom 11. September 1916 (Ges. S. S. 123).

Vom 11. Februar 1918.

(Sachf. Mt. Amtsbl. S. 134.)

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (RGBl. S. 927)/24. April 1917 (RGBl. S. 374) wird in Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 11. September 1916 (Ges. S. S. 123) folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Geflügelhalter ist verpflichtet, im Jahre mindestens 24 Eier von jedem Legehuhn an seinen Kommunalverband zur Verfügung der Landesverteilungsstelle für Eier abzuliefern, und zwar mit mindestens je 8 Stück spätestens bis Ende April, 15. Juni und Ende September.

§ 2.

Der Berechnung wird der bei der Viehzählung vom 1. Dezember 1917 in jeder Gemeinde festgestellte Hühnerbestand zu Grunde gelegt unter Kürzung von 20 vom Hundert.

§ 3.

Der Kommunalverband hat die Erfassung der nach § 1 aufzubringenden Eier näher zu regeln.

§ 4.

Auf dem Lande haben die Gemeindevorsteher, in den Städten der Stadtrat die Erfassung der Eier zu überwachen. Ihnen werden zu diesem Zwecke vom Kommunalverband die hierzu erforderlichen Unterlagen der Geflügelzählung vom 1. Dezember 1917 zugänglich gemacht.

Über die Lieferungsschuldigkeit und über die tatsächlichen Lieferungen der Geflügelhalter ist in jeder Gemeinde eine Liste zu führen. Die mit dieser Aufzählung der Eier betrauten

Personen haben der für die Listenführung zuständigen Stelle Meldung über die Aufbringung zu erstatten. Die vom Stadtrat oder dem Gemeindevorsteher bewirkten Einträge sind für die Abgabepflicht der Hühnerhalter bindend, wenn nicht dagegen innerhalb einer Woche beim Kommunalverband Einspruch erhoben wird.

Die Gemeindevorsteher können die ihnen nach dieser Verordnung übertragenen oder von den Kommunalverbänden noch zu übertragenden Obliegenheiten nicht beamteten, vertrauenswürdigen Personen übertragen. Derartige Beauftragte sind in Pflicht zu nehmen.

§ 5.

Die nach § 1 aufgebrachten Eier werden nach einheitlichen Grundsätzen nach näherer Bestimmung der Landesverteilungsstelle für Eier an die Bevölkerung des Herzogtums verteilt.

Die Geflügelhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindeg, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Menteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben, bleiben bei der Versorgung durch den Kommunalverband ausgeschlossen. Etwas sich hieraus ergebende Unbilligkeiten hat der Kommunalverband auszugleichen.

§ 6.

Von den in einer Gemeinde aufgebrachten Eiern sind nach näherer Anweisung des Kommunalverbands zunächst die Verbraucher dieser Gemeinde zu versorgen.

Die nach § 4 zu führenden Listen müssen über diese Versorgung Auskunft geben.

§ 7.

Die nach Anweisung der Landesverteilungsstelle zu versendenden Eier müssen vom liefernden Kommunalverband frei der einer Bahnstation des Bezirks nächstgelegenen Sammelstelle geliefert werden und zwar im Verpackungszeug des Empfängers. Für den Fall, daß der Absender Verpackungszeug zur Verfügung stellt, hat der Empfänger die Frachtkosten für den Rücktransport zu zahlen.

§ 8.

Nach Ablauf eines jeden Monats, das erste Mal Anfang Mai, ist der Landesverteilungsstelle von den Kommunalverbänden über die Aufbringung und die Verteilung von Eiern zu berichten.

§ 9.

Als Erzeugerhöchstpreis für die nach der Verordnung aufzubringenden Eier wird bestimmt:

- 25 Pfg. für das Stück im Westkreise,
- 30 Pfg. für das Stück im Ostkreise.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und 22. März 1917 (RGBl. S. 253).

Von den Kommunalverbänden sind Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen. Die Festsetzung unterliegt der Prüfung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern.

§ 10.

Geflügelhalter, die ihre Ablieferungspflicht schuldhafterweise nicht erfüllen, können von der Verteilung einzelner Nahrungsmittel ganz oder teilweise durch den Kommunalverband ausgeschlossen werden. Diese Maßnahme kann auch durch den Kommunalverband gegenüber säumigen Gemeinden ergriffen werden.

§ 11.

Wer den Bestimmungen in §§ 1, 3, 4 und 10 dieser Verordnung und auf Grund dieser Verordnung ergehenden Ausführungsbestimmungen des Kommunal-

verbandes zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Altenburg, den 11. Februar 1918.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,
Abteilung des Innern.
v. Ruffow.

Inhalt.

Verordnung über Eier.

(Inhalt. Staatsanz. Nr. 47 vom 24. Februar 1918.)

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916/24. April 1917 (RGBl. 1916 S. 927/1917 S. 374), der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607/728) sowie des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 516) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) nebst den dazu ergangenen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen wird unter Aufhebung unserer Verordnung vom 24./26. August 1916 (Inhaltlicher Staats-Anzeiger Nr. 200/201) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung bestimmte Anzahl von Eiern wird zur Lieferung auf alle Hühnerhalter umgelegt.

Bei Berechnung der Lieferungsschuldigkeit bleibt eine Henne auf den Kopf eines jeden Haushaltungsangehörigen des Geflügelhalters außer Anschlag. Die Abgabepflicht für jede weitere Henne wird auf 25, in städtischen, nicht landwirtschaftlichen Betrieben auf 15 gute frische Eier im Jahre zunächst festgesetzt.

§ 2.

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes erfolgt die Umlage der aufzubringenden Eier auf die Kreise durch uns, die weitere Umlage auf die Gemeinden durch die Kreisdirektoren und innerhalb der Gemeinden auf die Hühnerhalter durch die Gemeindevorstände.

§ 3.

Die Kreisdirektoren haben für die Gemeinden und die Gemeindevorsteher für die Hühnerhalter ihres Bezirks die Zahl der abzugebenden Eier herauszusetzen, wenn die Erfüllung der Umlage nicht sichergestellt erscheint.

§ 4.

Von den umgelegten Eiern ist je $\frac{1}{5}$ in folgenden Zeiträumen zur Ablieferung zu bringen:

- 1. Ablieferung bis 1. April,
- 2. " " 1. Mai,
- 3. " " 1. Juni,
- 4. " " 15. Juli,
- 5. " " 15. September.

Mehrablieferungen während eines Abschnittes werden auf das Lieferungssoll im folgenden Abschnitte angerechnet.

Soweit ein Hühnerhalter oder eine Gemeinde ihr Lieferungssoll in einem dieser Zeitabschnitte nicht erfüllt, hat die Nachlieferung der fehlenden Menge im nächsten Zeitabschnitte zu erfolgen, widrigenfalls im darauffolgenden zur Inanspruchnahme und nötigenfalls ohne Rücksicht auf den nach § 1 anzulegenden Maßstab des Eigenverbrauchs zur Enteignung der erforderlichen Eier geschritten wird. Im 5. Zeitabschnitt sind auch die aus dem vorhergehenden Abschnitte rückständigen Eier in der angegebenen Weise beizutreiben.

Nach Inanspruchnahme der Eier ist deren anderweitige Verwendung bis zur Erfüllung der Lieferungspflicht verboten.

§ 5.

Die aufzubringenden Eier sind an die vom Kreise oder vom Gemeindevorsteher bestellten Kreis- oder Gemeindefammelfstellen oder Sammler abzugeben. Der Erzeugerpreis wird bei der Abholung durch die Sammler oder Ablieferung an die Gemeindefammelfstellen auf 27 Pf. und im Falle der Abgabe an die Kreissammelfstellen auf 30 Pf. festgesetzt.

Der Preis von 30 Pf. gilt als Erzeugerhöchstpreis im Sinne des Höchstpreisgesetzes. Im Falle der Inanspruchnahme und Enteignung auf Grund des § 4 wird der Übernahmepreis auf 20 Pf. festgesetzt.

§ 6.

Die Abnahme und Verteilung der Eier auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch die Landesverteilungsstelle für Eier. Die Abgabe und Entnahme ist innerhalb der Gemeinden nur auf Grund von Eierkarten oder Bezugsscheinen zulässig.

§ 7.

Geflügelhalter, die für sich aus ihrer Hühnerhaltung Eier in Anspruch nehmen, sind ebenso wie ihre Haushaltungsangehörigen nicht berechtigt, bei den Verteilungsstellen Eier zu entnehmen, soweit für den Kopf ein Legehuhn gehalten wird.

§ 8.

Jede entgeltliche und unentgeltliche Abgabe und Entnahme von Eiern ist — abgesehen von der in §§ 5 und 6 enthaltenen Regelung — ohne schriftliche Genehmigung des Gemeindevorstehers verboten.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, durch eine solche schriftliche Genehmigung die anderweitige Abgabe und Entnahme von Eiern in besonders begründeten Fällen zu genehmigen, wenn der Abgebende seine Auflage im übrigen erfüllt.

Der Gemeindevorsteher ist ferner berechtigt, auch die Zahl der abzugebenden Eier in besonders begründeten Fällen herabzusetzen, insbesondere, wenn die Beföstigung von Arbeitskräften oder auf dem Lande untergebrachten Stadtkindern es erfordert, sofern die Erfüllung der Umlage des Kreises anderweitig sichergestellt wird.

§ 9.

Die Leiter der Sammelfstellen und die Sammler haben über den Ein- und Abgang der Eier nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen und nur nach Anweisung der Landesverteilungsstelle für Eier oder des Gemeindevorstandes die Eier weiterzugeben. Sie haben über sämtliche bei ihnen eingehenden Eier den Einklieferern eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster*) anzufertigen.

§ 10.

Die Verordnung vom 1. Februar 1917 über die Abgabe von Bruteiern bleibt in Kraft. Die auf Grund derselben vor schriftsmäßig abgegebenen Bruteier werden auf die Abgabepflicht der betreffenden Geflügelhalter in Anrechnung gebracht.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den oben genannten Verordnungen bestraft.

Zusätzliche wird auch derjenige bestraft, der nach Inanspruchnahme der Eier auf Grund des § 4 diese nicht abgeliefert, sondern anderweitig verwendet.

Eier, welche den Bestimmungen zuwider entzogen werden, können für verfallen erklärt werden.

Essau, 20. Februar 1918.

Herzogliches Landesernährungsamt.
Dr. Gutfnecht.

d) Milch, Milchzeugnisse und Speisefette*).

Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch.

Preisen.

Bekanntmachung über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 8. Februar 1918.

(Darmst. Zt. Nr. 39 vom 15. Februar 1918.)

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch, vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005), sowie in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 12. Dezember 1917 (RegBl. S. 294) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Selbstversorger sowie Angehörige eines Haushalts, in welchem Ziegenmilch gewonnen wird, erhalten keine Fettkarten, soweit und solange im eigenen Betrieb Butter in Höhe von 100 Gramm für den Kopf und die Woche gewonnen werden kann oder der Betrieb unter Zugrundelegung dieses Satzes in der Lage war, Vorräte zu sammeln.

§ 2. Angehörigen eines Haushalts, in dem Fett aus Hauschlachtungen zur Verfügung steht, kann die Ausstellung von Fettkarten versagt werden.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 8. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Hombergk.

Neuz älterer Linie.

(Neuz ä. L. Amtsbl. S. 130.)

Auf Grund des § 15 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die der Fürstlichen Landesregierung nach § 3 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 2 und 13 der Verordnung zustehenden Befugnisse werden auf die Thüringische Landesfettstelle in Weimar, die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung wird dem Vorstand des Thüringischen Ernährungsamts in Weimar übertragen.

§ 2.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 5 der Verordnung ist der Vorstand des Thüringischen Ernährungsamts in Weimar.

Greiz, den 14. Februar 1918.

Fürstlich Neuz-Plauische Landesregierung.
v. Medina.

Butter.

Bayern.

K. stellv. Generalkommandos I., II., III. Bayer. Armeekorps Bekanntmachung. Betreff: Verkehr mit Butter.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 45 vom 22. Februar 1918.)

Die §§ 1, 9 und 10 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter vom 6. Mai 1916 (Nr. 106 des „K. B. Staatsanzeigers“ vom 7. Mai 1916) und die Bekanntmachung gleichen

*) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit werden in diesem Abschnitt tierische und pflanzliche Speisefette, einschließlich der Ölfrüchte für Nahrungswecke, gemein-

Betreffs vom 18. Juni 1916 (Nr. 141 des „St. W. Staatsanzeigers“ vom 21. Juni 1916) sind durch die reichsrechtliche Regelung der Materie gegenstandslos geworden und werden aufgehoben.

München, Würzburg, Nürnberg, den 20. Februar 1918.

Die kommandierenden Generale:
von der Tann. von Gebjattel. von König.

**Verkehr mit Knochen, Knochen-
erzeugnissen usw.**

Inhalt.

**Bekanntmachung über Sammlung und Verwertung von
Knochen.**

(Inhalt. Staatsanz. Nr. 46 vom 23. Februar 1918.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar/14. Dezember 1917 (RGBl. S. 137/1106) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Reichsanzalters vom 16. Februar/14. Dezember 1917 (RGBl. S. 140/1107) sowie des Herzoglichen Staatsministeriums wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 25. April 1917 (Inhalt. Staatsanz. Nr. 97) folgendes angeordnet:

§ 1.

Die in den Haushaltungen, Gastwirtschaften, Kantinen, Speiseanstalten und ähnlichen Betrieben vorhandenen Knochen von Tieren jeder Art sind, soweit sie nicht an Hunde oder an Geflügel in der eigenen Wirtschaft verfüttert werden, von anderen Abfällen getrennt und gegen Verunreinigung und Verderb geschützt aufzubewahren und an die von der Kreis-kommunalverwaltung oder vom Gemeinde- oder Gutsvorstande zugelassenen und mit einer Ausweiskarte versehenen Knochenhändler gegen eine Vergütung von wenigstens 5 Pfg. für das Pfund abzuliefern.

Die Händler haben das Knochenmaterial entsprechend zu scheiden und über die ein- und ausgegangenen Mengen ordnungsmäßig Buch zu führen. Die gesammelten Mengen sind dem Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) in Berlin nach näherer Anweisung der Kreis-kommunalverwaltung oder des Gemeinde- oder Gutsvorstandes zu melden.

§ 2.

Die in den Zentralschlächtereien und Wurstküchen in Dessau und Bernburg anfallenden frischen (blutigen) und vorgekochten Knochen von Schlachttieren sind zu sammeln und in unverdorbenem Zustande an die Knochenverwertungsstellen bei den Schlachthöfen in Dessau und Bernburg abzuführen.

Die Knochenverwertungsstellen haben mit den Knochen nach Anweisung des Viehhandelsverbandes zu verfahren.

§ 3.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben die Knochen-sammlung und die Ablieferung der gesammelten Knochen durch die Händler auch durch Einsicht in die Bücher zu überwachen.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden gemäß der oben bezeichneten Bundesratsverordnung bestraft.

Dessau, 18. Februar 1918.

Herzogliches Landesernährungsamt.
Dr. Gutknecht.

IV. Futtermittel.

Futtermittel.

Elßaß-Lothringen.

**Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung über
Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1108) in der
Fassung vom 10. Januar 1918 (RGBl. S. 23).**

Vom 5. Februar 1918.

(Z. u. Bez. Amtsbl. Elß. Lothr. S. 49.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1108) in der Fassung vom 10. Januar 1918 (RGBl. S. 23) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Verkehr mit Futtermitteln bildet Elßaß-Lothringen ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, Kommunalverband im Sinne der Verordnung. Vorstand ist das Ministerium, Abteilungsleiter für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, welches die dem Kommunalverband zustehenden Befugnisse durch die Landesfuttermittelstelle (Statistisches Landesamt, Kaiser-Friedrichstraße 28) ausüben läßt. Zuständige Behörde ist der Kreisdirektor des Kreises, in dem die Futtermittel lagern (in den Städten Straßburg und Metz der Bürgermeister).

§ 2.

Zu § 2 Abs. 2 Ziffer 2: Futtermittel dürfen nur durch die Landesfuttermittelstelle und die von ihr beauftragten Stellen abgefeht werden.

§ 3.

Zu §§ 7 und 9: Für den Bezirk Unter- und Oberelßaß und Lothringen wird je ein Schiedsgericht mit dem Sitz am Orte des Bezirkspräsidiums bestellt. Der Vorsitzende und dessen Vertreter werden durch den Vorsitzenden der Landesfuttermittelstelle berufen. Jede Partei ist berechtigt, dem Vorsitzenden binnen einer von diesem festgesetzten Frist einen Beisitzer zu benennen. Erfolgt die Benennung nicht oder nicht rechtzeitig, so ernennt der Vorsitzende den oder die Beisitzer. Die Beisitzer werden vor Ausübung ihres Amtes von dem Vorsitzenden durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von zwei Mitgliedern außer dem Vorsitzenden. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden. Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht. Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladeestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten. Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung der Bezugsvereinigung durch eingeschriebenen Brief und gegen Rückchein mitzuteilen.

§ 4.

Zu § 10 Abs. 3: Die Zuschläge, welche beim Weiterverkauf auf die Gestehungskosten erhoben werden dürfen, werden auf 4 vom Hundert festgesetzt.

§ 5.

Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen vom 22. November 1916 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 541) zur Bundesratsverordnung vom 5. Oktober 1916 über Futtermittel (RGBl. S. 1108) werden aufgehoben.

Strasburg, den 5. Februar 1918.

Ministerium für Elsass-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär.
Crowau.

Kleie aus Getreide.

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 180.)

I. Verteilungsstelle im Sinne der Bundesratsverordnung*) ist der Landwirtschaftliche Hauptverein zu Neubrandenburg.

II. Als Schiedsgericht im Sinne § 5 Abs. 2 der Bundesratsverordnung wird das nach Ziffer VII der Bekanntmachung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 30. November 1916 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 5. Oktober 1916 über Futtermittel — Offizieller Anzeiger Nr. 174 — eingesetzte Schiedsgericht bestellt.

III. Die Verrichtung der zuständigen Behörde für das im § 6 der Bundesratsverordnung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums liegen dem Kommissar für Volksernährung ob.

IV. Die Zuschläge, welche gemäß § 9 Abs. 2 der Bundesratsverordnung erhoben werden dürfen, betragen für den Verbraucher insgesamt 1,60 M je Doppelzentner; davon kann der Landwirtschaftliche Hauptverein 1,10 M je Doppelzentner, der Ortsvorstand, durch dessen Vermittlung die Abgabe der Kleie erfolgt, 0,50 M je Doppelzentner berechnen.

Neustrelitz, den 13. Februar 1918.

Großherzoglich Meckl. Staatsministerium.
Bojart.

Neuz älterer Linie.

Landesregierung. Errichtung eines Schiedsgerichts gemäß § 5 der Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917.

Vom 12. Februar 1918.

(Neuz ä. L. Amtsbl. S. 106.)

Verkehr mit Heu.

Baden.

Ministerium des Innern. Verordnung über Höchstpreise für das an die Heeresverwaltung zu liefernde Heu.

Vom 14. Februar 1918.

(Ges. Bl. Baden S. 26.)

Mecklenburg-Strelitz.

(Meckl. Strelitz. Anz. S. 129.)

Die Bekanntmachung vom 24. Juli 1917 über Heuaustrichverbot — Offizieller Anzeiger Nr. 106 — wird aufgehoben.
Neustrelitz, den 4. Februar 1918.

Großherz. Mecklenb. Staatsministerium.
Bojart.

*) Verordnung über Kleie aus Getreide. Vom 18. Oktober 1917. (R. Kr. Bl. S. 1361).

Lippe.

Bekanntmachung, betreffend Heulieferungen für Heereszwecke.
(Staatsanz. Lippe S. 100.)

Nachdem sich infolge der außerordentlichen Knappheit an Heu Schwierigkeiten hinsichtlich der dem Fürstentum auferlegten Heulieferungen zu Heereszwecken ergeben haben, machen sich einige Änderungen des durch unsere Ausführungsanweisung vom 1. August 1917 zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (Staatsanzeiger S. 785) nötig. Es wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Die Regierung hat die dem Fürstentum auferlegten Heulieferungen auf die Lieferungsverbände unterzuberteilen und die Lieferungsverbände zur pünktlichen Erfüllung der ihnen auferlegten Lieferungen anzuhalten.
2. Die Beschlagnahme und die in der Ausführungsanweisung vom 1. August 1917 sonst noch vorgesehenen Beschränkungen des Verkehrs mit Heu bleiben aufrecht erhalten, bis die Heereslieferungen erfüllt sind. Die Regierung hat den Zeitpunkt der Aufhebung bekannt zu machen. Bis dahin darf also insbesondere kein Heu aus dem Fürstentum ausgeführt und an lippische Bezugsberechtigte Heu nur gegen Bezugschein einer dazu ermächtigten lippischen Stelle abgegeben werden.

Detmold, den 8. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. Biedenweg.

Verkehr mit Stroh und Häcksel.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Coburg S. 60.)

Im Einverständnis mit dem Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts wird bestimmt, daß die durch die Ministerialbekanntmachung vom 21. August 1917 (Regbl. S. 599) angeordneten Beschränkungen, soweit sie sich auf den Verkehr mit Stroh beziehen, bis zum 25. Mai 1918 bestehen bleiben, sofern die umgelegten Stroh mengen nicht vor diesem Zeitpunkt vollständig aufgebracht sind.

Coburg, den 31. Januar 1918.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Lippe.

Bekanntmachung, Strohlieferung für Heereszwecke betreffend.
(Staatsanz. Lippe S. 90.)

Da sich die Sicherstellung und Aufbringung der dem Fürstentum auferlegten Strohlieferungen für Heereszwecke im Wege des freien Handels nicht hat erreichen lassen, so wird die Ausführungsanweisung vom 31. August 1917 zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Staatsanz. S. 881 bzw. 885) wie folgt abgeändert:

1. die Regierung hat die gesamten erforderlichen Lieferungen auf die Lieferungsverbände unterzuberteilen und die Lieferungsverbände zur pünktlichen Erfüllung ihrer Lieferungen anzuhalten,
2. bis zur Erfüllung der gesamten Lieferungen an das Heer bleibt jede Strohausfuhr aus dem Fürstentum nach wie vor verboten. Die Regierung hat die Ausfuhr freizugeben, sobald der Zweck dieses Ausfuhrverbots erreicht ist.

Detmold, den 7. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. Biedenweg.

**Gewinnung von Laubheu
und Futterreisig.**

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 146.)

Zur Ausführung der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (RGBl. S. 1125) hat das Staatsministerium bestimmt:

1.

Übereinstimmend mit den Ziffern 1 u. 2 der Anweisung für Preußen vom 6. Januar 1918 (R. Kr. Bl. S. 1979).

2.

Beschwerden über die auf Grund dieser Bestimmung von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen entscheidet das Ministerium des Innern endgültig.

3.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Wer den Vorschriften zu Nr. 1 a, b und c zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Oldenburg, den 14. Februar 1918.

Ministerium des Innern.
Scheer.

Sachsen-Altenburg.

Verordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.

Vom 16. Februar 1918.

(Sachf. Mt. Amtabl. S. 162.)

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 27. Dezember 1917 über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig (RGBl. S. 1125) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Niederwaldschläge, einschl. der Eicheneschälwaldschläge, die Entnahme von Unterholz im Mittelwald und von Laubholz

auf Eisenbahnschuttreifen, die Durchforstungen in Laubholzbeständen und die Läuterungen von abkömmlichen Laubholzrädern in Laub- und Nadelholzkulturen dürfen erst von Mitte Mai ab ausgeführt werden.

Dagegen bleibt das Gewinnen von Futterreisig in den Schlägen im Hochwald erlaubt.

§ 2.

Die Forsteigentümer und sonstige Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, Laubheu und Futterreisig abzugeben oder ihre Werbung zu gestatten, soweit sie das Laubheu und Futterreisig nicht für den eigenen Betrieb zu Futterzwecken verwenden. Den Erwerbsberechtigten ist das Betreten der Bestände und das Errichten der zur Gewinnung und Verarbeitung des Laubheues oder Futterreisigs erforderlichen Anlagen darin zu gestatten. Feuerungsanlagen oder andere die Bestände gefährdende Anlagen sind hiervon ausgeschlossen.

§ 3.

Die Forsteigentümer und Forstnutzungsberechtigten sind befugt, für die Abgabe von Laubheu und Futterreisig und die Forst nach § 2 zu erteilenden Genehmigungen eine angemessene Entschädigung zu verlangen, die vorbehaltlich der Entscheidung im Streitfalle (§ 4) auf dem Wege freier Vereinbarung bestimmt wird.

§ 4.

Entstehen über die Befugnisse und die Verpflichtungen nach §§ 2 und 3 Streitigkeiten, so entscheidet, soweit es sich um staats- oder domanialfiskalische Forsten handelt, in erster Instanz die Ministerialabteilung des Innern, in zweiter das Gesamtministerium, und, soweit es sich um andere Forsten handelt, in erster Instanz das zuständige Landratsamt, in zweiter die Ministerialabteilung des Innern.

§ 5.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Altenburg, den 16. Februar 1918.

Herzoglich Sächf. Gesamtministerium.
v. Ruffow.

Abchnitt C.

Versorgung mit Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen sowie deren Ersatzstoffen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Sicherstellung von Kriegsbedarf.

Sachsen-Weimar.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

(Regbl. Sachs. W. Gij. S. 23.)

Infolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Januar 1918 (RGBl. S. 37), betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 375) verordnen wir folgendes:

Aufgehoben werden:

1. Abf. 2 in § 1 der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1916 über die Ausführung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise (Regbl. S. 387);
2. die Ausführungsbestimmung vom 13. Dezember 1915 zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (Regbl. S. 299).

Weimar, den 29. Januar 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium, Departement des Innern.
Unteulich.

IV. Chemische und ähnliche Erzeugnisse. Arzneimittel.

Abgabe von Ätznatron.

Sachsen-Coburg-Gotha.

(Regbl. Gotha, S. 81.)

In Abänderung der Bekanntmachung vom 26. März 1917 (Regbl. S. 184) über die Herstellung von Seife wird bestimmt, daß es bei Abgabe von Ätznatron an Großhändler und Großverbraucher der Vorlegung einer polizeilichen Bescheinigung über die Art der Verwendung nicht bedarf.

Gotha, den 16. Februar 1918.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

Schwarzburg-Rudolstadt.

(Landesz. Schwarzb. Nr. 47 vom 24. Februar 1918.)

Nach der Verordnung vom 27. März 1917 (veröffentlicht in Nr. 74 der Schwarzburg-Rudolstädtischen Landeszeitung vom 29. März 1917 und in Nr. 77 der Frankenhäuser Zeitung vom 31. März 1917) dürfen die Verkäufer von Ätznatron solches nur dann abgeben, wenn eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes über die Art der Verwendung beigebracht wird.

Da im Großhandel eine Verwendung von Ätznatron zu unzulässigen Zwecken ausgeschlossen erscheint, so bestimmen wir hiermit, daß es bei Abgabe von Ätznatron an Großhändler und Großverbraucher der Vorlegung der gedachten Bescheinigung nicht bedarf.

Rudolstadt, den 20. Februar 1918.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

VI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 t monatlich im März 1918.

Reich.

Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 t monatlich im März 1918.

(Reichsanz. Nr. 44 vom 20. Februar 1918.)

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 5 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts, vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. März erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 t (1 t = 1000 kg = 20 Str.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabfuß beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- und Marineverwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatsbahnen;
- b) die Kaiserliche Marine für ihre Dunkelkohlen;
- c) die Seereisbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Dunkelkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;*);
- e) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briquets als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenselbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktenanlagen), Leerdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Briquetfabriken verwenden (verkokern, briquettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
- f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg zu erfolgen und sind unter genauer Abwesenangabe des Lieferers oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Nuß-, Staub-, Schlammkohle usw. zu trennen. Weiter sind zu melden:

- a) Transportart der im Vormonat bezogenen Mengen (siehe Abs. 1);
- b) Bestand am Anfang des Vormonats,
- c) Zufuhr im Vormonat,
- d) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- e) Verbrauch im Vormonat,
- f) Bedarf für den laufenden Monat (s. Abs. 3),
- g) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat (s. Abs. 3).

2. Die Transportart ist in Spalte 3 a zu melden durch die im folgenden in Anführungszeichen angegebenen Abkürzungen -- bei Bezug

- fuhrweise ab Zechen: „Landabfuhr“;
durch Fuhrwerk vom Platzhändler oder dem Aushelfenden: „Platz“;
mit der Vollenbahn ab Zechen: „Bahn“;
mit der Klein- oder Straßenbahn: „Kleinbahn“;
mit der Vollenbahn ab Schiff: „Umschlag“;
auf der Vollenbahn mittels eigener Wagen: „Pendelwagen“;
mit dem Schiff bezw. Schiff und Kleinbahn: „Schiff“;
durch eigene Transportanlagen: „Eigentr.“.

*) Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Dunkelkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

Erfolgte die Lieferung auf verschiedene Transportarten, ist dies für die betr. Teilmenge getrennt anzugeben.

3. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldkarte) ist anzugeben die an sich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge, gleichgültig, ob dieselbe aus dem etwa vorhandenen Bestand oder aus neuen Lieferungen gedeckt werden soll. Etwaige Lieferrückstände dürfen nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

4. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Aushelfen mit Nennung des Aushelfenden anzugeben.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldstellen.

I. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
2. an die für den Betriebsort des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldkarten einzusenden;
4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldkarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer so viel Karten einzureichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldkarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldkarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6⁹) zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Abfuhrgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhedereiengesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7¹ zu beschaffende Einzelmeldkarte an den Kohlenausgleich Mannheim, Partring 27/29, zu senden.

III. Sämtliche Meldkarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleich lauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

IV. Für Gaskoks fällt die unter Absatz I, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldkarte fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle*) aus Ober- und Niederschlesien: Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 32.

*) Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

2. Für Ruhrkohle*):
Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
3. Für Steinkohle*) aus dem Nacher Gebiet:
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Nacher Gebietes in Rohlshaid (Bez. Nachen).
4. Für die Steinkohle*) aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz:
Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für die Braunkohle†) aus dem Gebiet rechts der Elbe mit Ausnahme von sächsischer Braunkohle†):
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.
6. Für die mitteldeutsche Braunkohle†) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:
Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstraße 2.
7. Für Braunkohle†) aus dem Königreich Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle*):
Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E. Dresden,
8. Für rheinische Braunkohle†), Braunkohle†) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen:
Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.
9. Für Stein-*) und Braunkohle†) aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle*):
Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstraße 16.
10. Für Steinkohle*) des Deisters und seiner Umgebung (Obernkirchen, Barfinghausen, Ibbenbüren usw.):
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung, Barfinghausen am Deister.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen, für März bestimmten Meldekarten mit blauem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirkskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle, gegen eine Gebühr von M —,25 für vier zusammenhängende Karten einschl. Text dieser Bekanntmachung beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe § 5, I^o und ², § 5, II und § 9^o) sind dort einzeln für M 0,05 das Stück erhältlich.
2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.
3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe

*) Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

†) Auch Braunkohlenbriketts, Maßpreßsteine und Grubenkohle.

der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem angegeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zeche, Koksanstalt, Brikettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf so viel neue Meldekarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. Juli 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldekarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6^o), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6^o) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, mit Ausnahme des im § 2^o gedachten Zweckes, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke.

Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldefarte ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

§ 14. Strafen.

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen, bei Fahrlässigkeit gemäß § 5, Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917 mit Geldstrafe bis zu 3000 M bestraft.

2. Neben der Strafe kann im Falle des vorsätzlichen Zuwiderhandelns auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1918 in Kraft.
Berlin, 20. Februar 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stuß.

Verkehr mit Brennholz.

Bayern.

R. Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend Verkehr mit Brennholz.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 39 vom 15. Februar 1918.)

In der Ministerialbekanntmachung vom 12. Juli 1917 Nr. 4305 d 84 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 160) wird in § 2 vor dem bisherigen Satz 2 folgender neuer Satz 2 eingeschaltet:

Von dem Verbote sind ausgenommen:

das Brennreißig (Dagen, Nitireu), d. i. die oberirdische Brennholzmasse bis einschließlich 7 Zentimeter Durchmesser am dünneren Ende, soweit dieses Brennreißig nicht ausgeprügelt und in das Stermaß geicht oder in Wellen gebunden ist, und

das Stockholz, d. i. unterirdische Holzmasse und der bei der Fällung daranbleibende Teil des Schaftes.

München, den 13. Februar 1918.

von Dandl. von Breunig. Dr. v. Brettreich.

Hessen.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brennholz.

Vom 31. Januar 1918.

(Darmst. St. Nr. 36 vom 12. Februar 1918.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Erleichterung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und vom 4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728) wird angeordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Brennholz aus dem Großherzogtum ist nur mit staatlicher Genehmigung zulässig.

Auf der Bahn darf Brennholz nur mit Frachtbriefen ausgeführt werden, die von Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, abgestempelt sind und den Absender, den Empfänger, die Versandstation, die Bestimmungsstation und den Bestimmungsort enthalten.

Auf anderen Fahrzeugen (auch zu Wasser) darf Brennholz nur mit Beförderungsscheinen ausgeführt werden, die von der Großh. Oberförsterei ausgestellt werden, aus deren Bezirk

das Holz abgeföhren wird. Die Beförderungsscheine haben die beförderte Brennholzmenge, den Absender, den Empfänger, den Abgangsort und den Bestimmungsort zu enthalten. Statt durch besonderen Beförderungsschein kann die Ausfuhrerlaubnis auch durch Bescheinigung auf dem Abfuhrschein erteilt werden.

§ 2. Die gleichen Vorschriften gelten für das Brennholz, das in den Sägewerken beim Schneiden von Nutzholz gewonnen wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 31. Januar 1918.

Großh. Ministerium des Innern.
b. Hombergk.

Verbrauch elektrischer Arbeit.

Preußen.

Verbrauch elektrischer Arbeit.

(Min. Bl. d. S. u. G. B. S. 81.)

Nach dem Ergebnis der am 5. Dezember 1917 erfolgten Zählung gemäß der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 906) werden wahrscheinlich mehrere Gemeinden, die bis dahin eine Seelenzahl von 10 000 und darüber aufwiesen, unter diese Bevölkerungsziffer herabgesunken sein. Um den aus diesen Schwankungen der Einwohnerzahlen sich hinsichtlich der Abgrenzung der Versorgungsgebiete für Brennstoffe und elektrische Arbeit ergebenden unerwünschten Folgen zu begegnen, wird hiermit gemäß § 16 Ziffer III der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 19. Juli 1917 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 174) und § 8 c der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 263) folgendes bestimmt:

„Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden, die die Berechtigung zur Durchführung der von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern nach den genannten Bekanntmachungen zugewiesenen Aufgaben erlangt haben, bleiben auch dann dafür zuständig, wenn ihre Einwohnerzahl unter 10 000 sinkt.“

Berlin, den 26. Januar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. B.: Dr. Göpperl.

Der Minister des Innern.

S. A.: Dr. Freund.

An die

Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

(Schlußzeit für Theater, Gastwirtschaften usw.).

Sachsen-Coburg-Gotha.

Staatsministerium. Bekanntmachung, betreffend Schlußzeit für Theater, Gastwirtschaften usw.

Vom 11. Februar 1918.

(RegBl. Gotha S. 59.)

VII. Spinnstoffe und deren Verwertung.

Beschlagnahme usw. von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Reich.

Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 90/12. 17. R. R. N. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. N. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost. Vom 1. März 1918.

(Veröffentlicht von den Militärbefehlshabern.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 376 *) und 17. Januar 1918 (RGBl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 **) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

In § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. N. wird hinzugefügt:

9. Handsäcke, Handschüler und alle aus Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren hergestellten Gegenstände, welche zum Schutz der Hände bei Betriebsarbeiten in Frage kommen können (auch Anjaßlappen).

Artikel II.

Die erste der gemäß § 11 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. N. erforderlichen Meldungen über die in Artikel I bezeichneten Gegenstände ist bis zum 15. März 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. März 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft.

Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Lippe.

Staatsministerium. Allgemeine Verfügung über die Einwirkung von Verfügungsbeschränkungen auf Verkäufe im Wege der Zwangsvollstreckung.

Vom 14. Februar 1918.

(Staatsanz. Lippe S. 109.)

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 348.

**) Vergl. R. Kr. Bl. S. 570.

Baumwollene Verbandstoffe.

Reich.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über unmittelbare Belieferung von Großverbrauchern durch Verbandstoffhersteller.

Vom 23. Februar 1918.

(Reichsanz. Nr. 47 vom 23. Februar 1918.)

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 285) sowie der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (RGBl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Großverbraucher von Verbandstoffen, die bisher ihren Bedarf hieran unmittelbar bei einem der vom Kriegsaussschuß der Deutschen Baumwollindustrie zugelassenen Verbandstoffhersteller gedeckt haben, können bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Instanzversorgung) den Antrag stellen, auch weiterhin unmittelbar von der Verbandstofffabrik zu beziehen.

§ 2.

Soweit den Großverbrauchern auf ihren Antrag durch besondere Beweiseinigung der Reichsbekleidungsstelle der unmittelbare Bezug aus einer Verbandstofffabrik gestattet ist, haben sie in gleicher Weise „wie Apotheken“ ihren Bedarf bei der Hageda (Verteilungsausschuß für baumwollene Verbandstoffe) anzumelden; sie werden dann nach Anweisung des Verteilungsausschusses von den Verbandstofffabriken beliefert.

§ 3.

Den Großverbrauchern, die zum unmittelbaren Bezug von Verbandstoffen aus Verbandstofffabriken berechtigt sind, ist es verboten, sich auf andere Weise — also insbesondere gegen ärztliche Verordnung — Verbandstoffe zu beschaffen.

§ 4.

Wer der Bestimmung des § 3 zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die im § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 5.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 23. Februar 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadtrat Dr. Temper,

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

Bezugsscheinfreiheit der Paplergarngewebe.

Reich.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Bezugsscheinfreiheit der Papiergarngewebe.

Vom 16. Februar 1918.

(Reichsanz. Nr. 41 vom 16. Februar 1918.)

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420) und der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (RGBl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

I.

In das Verzeichnis A (Preisliste) der Bekanntmachung des Reichsanwalters über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (RGBl. S. 1218) in Fassung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 13. Oktober 1917 (Reichsanz. Nr. 244) sind aufzunehmen:

- 39. Web-, Wirk- und Strickwaren und die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse, zu deren Herstellung, abgesehen von Futter und Zutaten, ausschließlich Papiergarne verwendet sind.

II.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 16. Februar 1918.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Säcke aus Papiergewebe und Säcke aus Papier vergl. unten bei C IX.

IX. Holz. Papier und ähnliche Erzeugnisse.

Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.

Reich.

Bekanntmachung Nr. L. 1/2. 18. R. N. A., betreffend Höchstprieße für Eichen- und Fichtengerbrinde.

Vom 28. Februar 1918.

(Veröffentlicht von den Militärbefehlshabern.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstprieße, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerbrinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

*) Verord. R. Nr. 11 S. 644

§ 2.

Höchstpreise.

1. Der Verkaufspreis für 100 Kilogramm darf höchstens betragen bei:

- a) geschälte Eichengerbrinde:
 - im Alter bis zu 22 Jahren 28 M,
 - im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren 23 M,
 - im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren 18 M;

b) geschälte Fichtengerbrinde 16 M.

Diese Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns und der Bindemittel ein.

2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1: um 3 M für 100 Kilogramm bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 Kilometer, um 5 M für 100 Kilogramm bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 Kilometer, um 6 M für 100 Kilogramm bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 Kilometer.

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommenden Verladestation oder, falls das Lager, die Gerberei oder die Lohmühle, für welche die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 M für gemahlene Rinde (Loh) um nicht mehr als 3 M für 100 Kilogramm erhöht werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohes ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung. Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel ein.

§ 3.

Bejahenheit.

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

§ 4.

Mengenfeststellung.

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Stricken, sowie des Ver-

Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raumeters höchstens mit 125 Kilogramm in Anlaß gebracht werden

§ 5.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

1. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Lohmühle);

2. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen angemessener Frist oder ohne Verschulden nicht binnen 6 Wochen nach Empfang der Mitteilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2 Ziffer 1 und 2 betragen.

§ 6.

Nebenkosten.

Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Rechnung ziffernmäßig angegeben sind, angerechnet werden:

- a) die Wiegekosten,
- b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont,
- c) bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach dem Wegfall der Haftung des Verkäufers gemäß § 5 Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Käufer von Eichen- und Fichtengerbinde ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Wer Eichen- oder Fichtengerbinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegsleder Aktiengesellschaft ermächtigen, Eichen- und Fichtengerbinden zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion L) des königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10. zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. L. 1/3. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 20. März 1917 außer Kraft gesetzt.

Verkehr mit gebrauchten Möbeln usw.

Braunschweig.

Regelung des Verkehrs mit gebrauchten Möbeln, Betten und sonstigen Wohnungseinrichtungsgegenständen.

(Braunschw. Anz. Nr. 33 vom 8. Februar 1918.)

Auf Grund des § 15 und 15 a der Bundesratsverordnung über Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 728) erlassen wir folgende Vorschriften:

§ 1.

Bei jeder Kreisdirection und bei dem Stadtmagistrat Braunschweig wird eine Altmöbelstelle eingerichtet. Die Leitung der Stelle obliegt einem oberen Beamten der Kreisdirection, in der Stadt Braunschweig des Stadtmagistrates. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte (außer nach § 2) unter Verantwortung des Leiters können Sachverständige zugezogen werden. Die Altmöbelstellen für Stadt und Landkreis Braunschweig können miteinander vereinigt werden.

Die Aufgabe der Altmöbelstellen ist die Überwachung des Altmöbelhandels und die Beratung durch Sachverständige. Der Geschäftsort und die Geschäftszeit der Altmöbelstelle sowie die Namen ihrer Sachverständigen sind öffentlich bekanntzumachen.

Zur Deckung der Unkosten der Altmöbelstellen können Beiträge vom Umjaß von den Sändlern erhoben werden.

§ 2.

Personen, die im Herzogtum Braunschweig gebrauchte Möbel, Betten und andere gebrauchte Gegenstände der Wohnungseinrichtung gewerbsmäßig an- oder verkaufen, bedürfen hierzu der Zulassung durch die örtlich zuständige Altmöbelstelle.

Die Namen der zugelassenen Altmöbelhändler werden vierteljährlich veröffentlicht. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf ist auszusprechen nach rechts-

kräftiger Bestrafung auf Grund des § 6. Der Widertuf ist zu veröffentlichen.

§ 3.

a) Die Händler haben beim An- und Verkauf gebrauchter Möbel und Einrichtungsgegenstände die von der Altmöbelstelle für die Preisbemessung unter Zuziehung von Sachverständigen und Händlern aufzustellenden Richtlinien zu beachten.

b) Sie haben ein Geschäftsbuch zu führen mit folgenden Spalten: 1. Laufende Nummer. 2. Bezeichnung des angekauften Gegenstandes. 3. Tag des Ankaufs. 4. Namen, Stand, Wohnung des Verkäufers. 5. Einkaufspreis. 6. Aufwendung für Instandsetzung. 7. Tag des Verkaufes. 8. Verkaufspreis. 9. Bemerkungen.

Bei Bekanntgabe dieser Vorschriften vorhandene Sachen sind sogleich in dem Geschäftsbuche zu verzeichnen.

Das Buch ist allwöchentlich der Altmöbelstelle vorzulegen und von dieser mit Prüfungstempel zu versehen.

Jeder zum Verkauf gestellte Gegenstand muß mit einer Bezeichnung (Zettel) versehen sein, auf dem die Nummer, unter der der Gegenstand im Geschäftsbuche verzeichnet ist, und der Verkaufspreis vermerkt sind. Die Altmöbelstelle überwacht durch ihre Beauftragte die Befolgung.

§ 4.

Die Altmöbelstelle ist berechtigt, von den Althändlern die angekauften Stücke zu dem Preise, zu dem nach den Richtlinien eingekauft werden mußte, zuzüglich nachgewiesener Instandsetzungskosten in angemessener Höhe und 10 v. H. Gewinn zu übernehmen. Der Übernahmepreis wird notfalls durch zwei von der Altmöbelstelle zu bestellende Sachverständige geschätzt. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der mittlere Wert der Schätzungen maßgeblich.

§ 5.

Die Abgabe der angekauften Stücke durch die Händler darf nur gegen Bezugsschein erfolgen, der von der Altmöbelstelle nach Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung ausgestellt wird. Bei der Ausstellung von Bezugsscheinen werden in erster Linie Neuvermählte und Verlobte berücksichtigt.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 7.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf den Handel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen, die nachweisbar einen geschichtlichen Wert oder Kunstwert haben.

Braunschweig, den 26. Januar 1916.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staats-
ministerium.
H. Krüger.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs (Waren aus Schnitz- und Formersstoffen) vergl. unten bei C X.

Bezugsscheinfreiheit der Papiergarngewebe vergl. oben bei C VII.

Säcke aus Paplergewebe.

Reich.

Reichs-Sackstelle. Ausführungsbestimmung IX über Säcke aus Papiergewebe.

Bom 16. Februar 1918.

(Reichsanz. Nr. 46 vom 22. Februar 1918.)

Säcke aus Papler.

Reich.

Reichs-Sackstelle. Ausführungsbestimmung VIII über Säcke aus Papier.

Bom 16. Februar 1918.

(Reichsanz. Nr. 46 vom 22. Februar 1918.)

X. Sonstige Rohstoffe und gewerbliche Erzeugnisse.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs (Waren aus Schnitz- und Formersstoffen).

Reich.

Berichtigung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1918, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs (Reichsanz. Nr. 6 vom 8. Januar 1918).

(Reichsanz. Nr. 37 vom 12. Februar 1918.)

In der genannten Bekanntmachung ist unter Ziffer 1 in dem Absätze: „grobe Holzwaren usw. aus 630 b“ die Ausnahmebestimmung innerhalb der Klammer durch folgende Fassung:

„außer Kochlöten, Schneeschuhe, Holzabfäßen und fahrbaren Leitern“

zu ersehen.

Berlin, den 9. Februar 1918.

Der Reichskanzler.
F. M.: Müller.

Abchnitt D.

Verforgung mit Arbeitskräften. Hilfsdienst.

*Unfallversicherung von Tätigkeiten
im vaterländischen Hilfsdienst
im Ausland.*

Reich.

Berichtigung.
(RGBl. S. 83.)

In der ersten Zeile der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1917 (RGBl. 1918 S. 11) *) sind hinter „Nummer 1 der“ die Worte einzufügen „Bekanntmachung über die“.

*Landesrechtliche Anordnungen,
betreffend Ausführungsbestimmungen
zum Gesetze über den vaterländischen
Hilfsdienst.*

Bayern: Staatsministerien des H. Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten. Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 6. Januar 1918.

(Amtsbl. Bayern Staatsmin. d. J. S. 13.)

*) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 479). Vom 31. Dezember 1917 (R. Kr. Bl. S. 1826).

Sachsen-Coburg-Gotha: Staatsministerium. Ausführungsbestimmungen zu § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Vom 15. Februar 1918.

(Regbl. Coburg S. 110, Regbl. Gotha S. 79.)

Anhalt: Regierung. Bekanntmachung, betreffend Errichtung von Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen im Sinne des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Vom 13. Februar 1918.

(Anhalt. Staatsanz. Nr. 40 vom 16. Februar 1918.)

Lübeck: Senat. Zweiter Nachtrag zu der Ausführungsverordnung vom 30. Dezember 1916 zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Vom 12. Februar 1918.

(Ges. Bl. Lübeck S. 18.)

Elfaß-Lothringen: Ministerium. Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. Januar 1917 über die Wahl von ständigen Arbeiter- und Angestellten-ausschüssen (3. u. Bez.-Amtsbl. S. 62.)

Vom 9. Februar 1918.

(3. und Bez. Amtsbl. Elfaß-Lothr. S. 46.)

Abchnitt E.

Handel und Verkehrswesen.

II. Schifffahrt.

Reichsausschuß für den Wiederaufbau
der Handelsflotte.

Reich.

Bekanntmachung über den Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte. Vom 7. Februar 1918. (RGBl. S. 77.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte vom 7. November 1917 (RGBl. S. 1025) folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1

Der Reichsausschuß hat seinen Sitz in Berlin. Er führt die Amtsbezeichnung „Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte“.

§ 2

Die Mitglieder des Reichsausschusses werden, sofern sie nicht als Reichs- oder Landesbeamte vereidigt sind, vor der ersten Ausübung ihres Amtes durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet, der Vorsitzende durch einen vom Reichskanzler bestimmten höheren Reichsbeamten, die übrigen Mitglieder durch den Vorsitzenden.

§ 3

Für die Erledigung der Anträge auf Gewährung von Beihilfen können durch den Reichsausschuß besondere aus 5 Mitgliedern bestehende Abteilungen gebildet werden.

Den Vorsitz in den Abteilungen führt der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Reichsausschusses. Der Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Reichsausschusses, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt, mit seiner Vertretung beauftragen.

Die Mitglieder des Reichsausschusses können gleichzeitig mehreren Abteilungen angehören.

§ 4

Der Vorsitzende des Reichsausschusses erläßt dessen Geschäftsordnung unter Zustimmung des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler beaufsichtigt die Geschäftsführung.

Die Anordnungen für die Beamten und Angestellten, für Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse trifft der Vorsitzende.

§ 5

Die Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind unter Angabe des Namens des Schiffes, seines Unterscheidungszeichens, Heimathafens und Eigentümers schriftlich zu stellen und unter Mitteilung der Beweismittel zu begründen.

Hat der Antragsteller bereits bei dem Reichsamt des Innern oder einer anderen Behörde den geltend gemachten Schaden angemeldet oder für den Schaden durch das Reich oder von anderer Seite Ersatz erhalten, so ist dies und die Höhe eines schon gewährten Ersatzes im Antrag anzugeben.

§ 6

Die Anträge auf Grund des § 1 Nr. 1 des Gesetzes sollen die Bezeichnung des Schiffsführers sowie Angaben über Zeit, Ort und Umstände des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes und über den Umfang der Beschädigung enthalten.

Den Anträgen sollen folgende Nachweisungen über das verlorene oder beschädigte Schiff beigelegt werden:

1. beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Schiffsregister,
2. der Meßbrief,
3. die Unterlagen für abgeschlossene Versicherungen,
4. die Nachweise über Bau- oder Beschaffungskosten nebst Blaupause des Schiffes.

Sind nachträglich für die Wertberechnung maßgebliche Veränderungen des Schiffes (Zubauten) erfolgt, so sind auch hierfür die Kostennachweise beizufügen.

Der Plan für die Ersatzbeschaffung ist unter Mitteilung des darüber abgeschlossenen Vertrags vorzulegen. Ist ein bestimmter Plan für die Ersatzbeschaffung noch nicht aufgestellt, so sind die Hindernisgründe anzugeben.

§ 7

Die Anträge auf Grund des § 1 Nr. 2 des Gesetzes sollen unter Beifügung vorhandener Belege (Quittungen, Banküberweisungen, Musterrollenabschrift und Mannschaftsliste) angeben, wo und während welcher Zeit das Schiff infolge des Krieges in deutschen Schutzgebieten oder in außerdeutschen Ländern festgehalten oder an der Fortsetzung der Reise gehindert worden ist.

§ 8

Die Anträge auf Grund des § 2 des Gesetzes sollen die Staatsangehörigkeit des Antragstellers, das Schiff, auf welchem er bedienstet war, den Namen des Schiffseigentümers, ein ausführliches Verzeichnis der ein-

angabe sowie Ort, Zeit und Umstände des Verlustes angeben.

Die Anträge sind in der Regel durch Vermittlung des Schiffseigentümers, in dessen Dienst die Antragsteller zur Zeit des Verlustes der Habe gestanden haben, dem Reichsausschuß einzureichen.

Der Schiffseigentümer soll die ihm zugehenden Anträge schiffsweise gesammelt dem Reichsausschuß einreichen sowie die Klasse des Schiffes, die Dienststellung der Antragsteller nach Maßgabe des dem Geleite beigelegten Tarifs und, soweit er hierzu in der Lage ist, den Verlust und Wert der Habe nach pflichtmäßigem Ermessen bescheinigen.

Wird der Antrag unmittelbar beim Reichsausschuße gestellt, so holt dieser die im Abs. 3 vorgesehene Bescheinigung des Schiffseigentümers ein.

§ 9

Der Reichsausschuß beschließt über die Anträge in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Vor der Beschlußfassung ist der Antragsteller zu hören, sofern nicht der gestellte Antrag im vollen Umfang befürwortet werden soll.

§ 10

Das Verfahren zu betreiben, liegt dem Reichsausschuß ob.

Der Reichskanzler kann zu den Verhandlungen Vertreter entsenden, die auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden müssen.

Der Antragsteller kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 11

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird, und daß der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint.

Die Ladung ergeht an Antragsteller, deren Wohnort nicht bekannt oder mit denen eine schriftliche Verständigung während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung in der Form einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine trotz rechtzeitiger Ladung nicht gehörig vertreten, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und beschloffen.

§ 12

Zu der Verhandlung wird ein Schriftführer zugezogen, der vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

§ 13

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage; die Beschlußfassung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens.

§ 14

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie auf die sonstigen Arten der Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Erfolgt eine Beweisaufnahme durch gerichtliches Ersuchen, so finden die §§ 158 bis 162, 166, 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe entsprechende Anwendung. Wird ein Mitglied des Reichsausschusses mit der Beweisaufnahme beauftragt, so kann die eidesstattliche Verpflichtung des Schriftführers durch das beauftragte Mitglied erfolgen.

Vor Zusammentreten des Reichsausschusses kann der Vorsitzende jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag Erhebungen veranstalten.

§ 15

Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift anzunehmen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Beteiligten sowie die bei der Verhandlung mitwirkenden Personen bezeichnen, das Ergebnis der Verhandlungen enthalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 16

Der Reichsausschuß, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen und Beweismittel, auf die sich ihr Antrag stützt, in einem Schriftsatz anzugeben und Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen oder Zeugen zu stellen. Bei Versäumung der Frist kann der Reichsausschuß nach Lage der Sache beschließen.

§ 17

Der Reichsausschuß ist nach freiem Ermessen in den ihm geeignet erscheinenden Fällen befugt, ohne weitere Erhebungen auf Grund seiner Geschäftserfahrungen Beschluß zu fassen.

§ 18

Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende die Fragen und sammelt die Stimmen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu beschließen ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Berlin, den 7. Februar 1918.

Der Reichskanzler
J. B.: Freiherr von Stein.

Abchnitt G.

Rechtspflege.

I. Gerichtsverfassung.

Ergänzung der Besitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.

Bayern.

R. Staatsministerium des R. Hauses und des Äußern.
Bekanntmachung. Ergänzung der Besitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges betreffend.

(Bayer. Staatsanz. Nr. 34 vom 9. Februar 1918.)

Zur Ausführung der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. November 1917 (RGBl. Nr. 200 S. 1017) wird bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist die R. Regierung, Kammer des Innern, für die auf Grund des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte das R. Oberbergamt.

2. Die Vorschläge für die Wahlen nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes sind von den im Bereiche der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, spätestens zwei Wochen vor den Wahlen einzureichen.

Die Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes hat die Wahltag rechtzeitig, und zwar spätestens vier Wochen vor den Wahlen, bekanntzugeben. Sie kann über die Wahlvorschläge den Vorsitzenden des Gerichtes anhören.

Das Ergebnis der Wahlen ist öffentlich bekanntzumachen.
München, den 3. Februar 1918.

J. M.: von Meinel, R. Staatsrat.

Oldenburg.

(Oldenb. Anz. S. 115.)

Zur Ausführung des Gesetzes über die Ergänzung der Besitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (RGBl. S. 1017) hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

1. Bejagt die höhere Verwaltungsbehörde das Bedürfnis zur Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Besitzer, so stellt sie unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und des § 12 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, zugleich fest, für welche Besitzer eine Ersatzwahl stattzufinden hat, ordnet die Vornahme der Wahl durch die Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes (Gemeinderat, Stadtrat usw.), in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, an und gibt dem Vorsitzenden des Gerichtes von der getroffenen Anordnung Kenntnis.

2. Der Vorstand der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes erläßt alsbald nach Anordnung der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung an die bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind,

die Aufforderung, ihm innerhalb zweier Wochen soviel Vorschläge einzureichen, wie Stellen zu besetzen sind. Erfolgt die Aufforderung durch Veröffentlichung in einer Zeitung, so gilt für die Berechnung der Frist der Tag, an dem das Blatt erschienen ist, und, wenn mehrere Blätter benutzt werden, oder die Veröffentlichung mehrmals geschieht, der Tag, an dem zuletzt die Veröffentlichung erfolgt ist.

3. Die Wahl ist sogleich nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Ziffer 2) in die Wege zu leiten. Das Ergebnis der Wahlen ist bekannt zu machen.

4. Für Innungsschiedsgerichte (§ 84 des Gewerbegerichtsgesetzes) findet die Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Besitzer statt, ohne daß hierbei die an den letzten Wahlen beteiligt gewesen wirtschaftlichen Organisationen eine Mitwirkung, wie sie in Nr. 2 geregelt ist, beanspruchen können. In diesen Fällen bleibt es dem Ermessen der Innungsaufsichtsbehörde überlassen, ob und inwieweit sie bei der Ernennung von Ersatzmännern Vorschläge solcher wirtschaftlichen Organisationen berücksichtigen will.

Oldenburg, den 30. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Verlängerung der Amtsdauer der Besitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten usw. vergl. bei H IV.

II. Bürgerliches Recht und bürgerlicher Rechtsstreit.

Lohnpfändung.

Sachsen-Weimar.

Ministerialbekanntmachung über Beschränkung der Pfändung von Gehalts-, Lohn- und ähnlichen Ansprüchen bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

(Regbl. Sachf. W. Gij. S. 21.)

I.

Der Bundesrat hat in seinen Bekanntmachungen vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 285) und 13. Dezember 1917 (RGBl. S. 1102) die Zulässigkeit der Pfändung von Gehalts-, Lohn- und ähnlichen Ansprüchen bei Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf die die Zivilprozeßordnung Anwendung findet, weiter eingeschränkt. Diese Bestimmungen haben, soweit sie die Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes betreffen, ohne weiteres auch für die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege Gültigkeit (vergl. § 66 Abs. 4 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 8. Dezember 1899 (Regbl. S. 629).

Die Großherzoglichen Staatsbehörden, denen die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege obliegt, werden angewiesen, auch bei der Pfändung

1. der in § 66 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 1899 bezeichneten Ansprüche,
2. von Geldrenten, die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind,
3. von Ruhegeld der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, unter sinngemäßer Anwendung der Bundesratsverordnungen vom 17. Mai 1915 und 13. Dezember 1917 zu verfahren, solange diese in Geltung sind. Hierbei sind die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entrichtenden Geldrenten ebenso zu behandeln wie der Arbeits- und Dienstlohn.

Sind Ansprüche der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gegenwärtig bereits gepfändet, so ist von der Einziehung später fällig werdender Bezüge, soweit ihre Pfändung durch diese Anweisung unterjagt ist, abzusehen und die Pfändung insoweit aufzuheben.

Im Rechtshilfeverfahren ist die Gewährung des Weistandes, soweit er für eine nach dieser Anweisung unzulässige Pfändung begehrt wird, auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 (RGBl. S. 256) abzulehnen.

II.

Die Gemeindeverbände werden sich bei Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege ebenfalls nach den vorstehend unter I gegebenen Anweisungen zu richten haben.

Weimar, den 22. Januar 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
König.

III. Strafrecht, Strafrechtsgang, Strafvollzug.

Ausübung des Begnadigungsrechts.

Reich.

Ausübung des Begnadigungsrechts.

(Marine-Verord.-Bl. S. 16.)

Berlin, den 16. Januar 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers ist mit den königlichen Preussischen, Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerien in Ergänzung der Vereinbarungen, die für militärgerichtliche, im ordentlichen Verfahren, ergangene Verurteilungen bereits bestehen, allgemein Nachstehendes vereinbart worden:

„Sind Angehörige der Kaiserlichen Marine von einem Militärgericht oder Militärbefehlshaber eines Preussischen, Bayerischen, Sächsischen oder Württembergischen Kontingents bestraft worden, so steht die Ausübung des Begnadigungsrechts dem Kaiser zu.

Sind Angehörige eines Preussischen, Bayerischen, Sächsischen oder Württembergischen Kontingents von einem Militärgericht oder Militärbefehlshaber der Kaiserlichen Marine bestraft worden, so ist für die Ausübung des Begnadigungsrechts der betreffende Kontin-

Die Vereinbarung bringe ich mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der Marine, daß das Allerhöchste durch besondere Verordnungen den Befehlshabern übertragene Recht zur Milde rung und zum Erlaß von Strafen neben dem Begnadigungsrecht der Kontingentsherren besteht.

Der Staatssekretär des Reichs-
Marine-Amts.
v. Capelle.

Gnadenweiser Erlaß von Strafen usw.

Bayern.

Allerhöchster Gnadenweis aus Anlaß der Allerhöchsten Feier der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Königs und der Königin betreffend.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 42 vom 19. Februar 1918.)

Ludwig III. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir wollen aus Anlaß der Feier Unserer goldenen Hochzeit alle bis zum heutigen Tage durch die bürgerlichen Gerichte oder Verwaltungsbehörden rechtskräftig erkannten Strafen und die rückständigen Kosten aus Gnade erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich, Haft bis zu einem Monat einschließlich, Festungshaft bis zu einem Monat einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Monat einschließlich, allein oder in Verbindung miteinander, besteht.

Die beteiligten Staatsministerien haben die zur Ausführung dieses Gnadenerlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

München, den 18. Februar 1918.

gez. Ludwig.

von Dandl, von Helemann, v. Breunig
von Seidlein, Dr. von Knilling.

Dr. von Brettreich, von Hellingrath.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär:

Ministerialrat Müller, Geheimer Rat.

Bayern.

K. Staatsministerium der Justiz. Bekanntmachung, einen allgemeinen Gnadenweis aus Anlaß der Allerhöchsten Feier der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Königs und der Königin betreffend.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 42 vom 19. Februar 1918.)

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses von heute wird für den Geschäftskreis des K. Staatsministeriums der Justiz folgendes angedordnet:

I. Der Erlaß betrifft nur rechtskräftig erkannte Strafen. Die Rechtskraft muß spätestens mit dem Ablauf des heutigen Tages eingetreten sein.

II. Die im Erlaß bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind. In diesem Falle darf aber die Gesamtstrafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil das angegebene Höchstmaß nicht übersteigen.

Der Erlaß der Strafe tritt auch dann ein, wenn gleichzeitig auf eine Nebenstrafe erkannt ist.

III. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Strafe nach

vollstreckte Teil der Strafe maßgebend. Die Vorschriften in Nr. IV der Bekanntmachung vom 7. Januar 1917, den Erlass von Strafen gegen Kriegsteilnehmer betreffend (J. M. Bl. S. 7), sind entsprechend anzuwenden. Deshalb sind z. B. 4 Wochen Gefängnis, 3 Wochen Haft und 100 M Geldstrafe, die gegen einen Verurteilten verhängt sind, erlassen. Dagegen tritt kein Erlass ein, wenn bei einer Verurteilung zu einem Monat Gefängnis und 200 Geldstrafe bis zum heutigen Tage von der Geldstrafe erst 25 M gezahlt sind. Wohl aber greift der Gnadenerlass Platz, wenn durch ein Urteil 6 Wochen Gefängnis und durch ein zweites Urteil eine Zusatzstrafe von 2 Wochen Gefängnis ausgesprochen sind und vor dem heutigen Tage schon 4 Wochen verbüßt sind.

IV. Soweit Strafen oder Kosten schon vollstreckt oder erlassen sind, findet der Gnadenerlass keine Anwendung.

V. Hinsichtlich des Erlasses der Kosten sind die Vorschriften in Nr. VI der Bekanntmachung vom 7. Januar 1917, den Erlass von Strafen gegen Kriegsteilnehmer betreffend (J. M. Bl. S. 7), entsprechend anzuwenden.

VI. Die Strafvollstreckungsbehörden haben schleunigst zu prüfen, ob Verurteilte von dem Gnadenerlass betroffen werden, die zurzeit ihre Strafe verbüßen. Ist dies der Fall, so ist die Strafvollstreckung unverzüglich zu unterbrechen.

VII. Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel über die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses, so ist die Entscheidung des Staatsministeriums der Justiz einzuholen.

München, den 18. Februar 1918.

von Helemaan.

*Niederschlagung von Strafverfahren
und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.*

Elfaß-Lothringen.

Bestimmung zur Ausführung des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1918.

Vom 5. Februar 1918.

(S. u. Bez. Amtsbl. Elfa. Loth. S. 47):

Zur Ausführung des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1918 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 24) wird für die Ortspolizeibehörden folgendes bestimmt:

Die zum Allerhöchsten Gnadenerlass vom 27. Januar 1916 erlassenen Bestimmungen vom 15. Februar 1916 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 55) werden auf die Ausführung des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1918 für anwendbar erklärt. Wo in den genannten Bestimmungen die Jahreszahlen 1906 und 1916 angeführt sind, treten an deren Stelle im Sinne der gegenwärtigen Bestimmung die Jahreszahlen 1908 bzw. 1918.

Strasburg, den 5. Februar 1918.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

J. W. Gier.

Abchnitt H.

Kriegswohlfahrtspflege und soziale Maßnahmen. Kriegsschäden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen an Beamte usw.

Preußen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Erhöhung der laufenden Kriegsbeihilfen für Lohnangestellte niedriger Ordnung.

Vom 2. Februar 1918.

Preußen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Rundverfügung, betr. Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Vom 5. Februar 1918.

Preußen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen.

Vom 16. Februar 1918.

Preußen.

Minister für Handel und Gewerbe. Kriegsbeihilfen für Lohnempfänger.

Vom 2. Februar 1918.)

(Min. Bl. d. S. u. G. B. S. 79.)

Preußen.

Justizminister. Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1917 über laufende Kriegsbeihilfen und laufende Kriegsteuerungszulagen.

(Justizmin. Bl. S. 393.)

Preußen.

Justizminister. Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1917 über einmalige Kriegsteuerungszulagen.

(Justizmin. Bl. S. 393.)

Preußen.

Justizminister. Rundverfügung vom 19. Januar 1918 wegen Bewilligung von laufenden und einmaligen Kriegsbeihilfen an die Angehörigen der im Kriege vermissten Beamten.

(Justizmin. Bl. S. 21.)

Preußen.

Justizminister. Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1918 über laufende Kriegsbeihilfen für Lohnempfänger.

(Justizmin. Bl. S. 25.)

Preußen.

Justizminister. Allgemeine Verfügung vom 14. Februar 1918 über Kriegsbeihilfen, Kriegsteuerungszulagen und sonstige außerordentliche Zuwendungen.

(Justizmin. Bl. S. 43.)

Bayern.

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten. Bekanntmachung über die Kriegsteuerungsbeihilfen für die im öffentlichen Dienste wiederverwendeten Staatsbeamten im Ruhestand.

Vom 16. Februar 1918.

(Verkehrsmin. Bl. Bayern — Eisenbahndienstl. Teil -- S. 15.)

Erleichterte Beschaffung von Darlehen für Kriegsteilnehmer usw.

Sachsen-Meiningen.

(Sammlung der Landesh. Verordnungen Sachsen-Meiningen S. 73.)

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen-Meiningen usw.

verordnen mit Beirat und Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Um den aus dem Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmern sowie sonstigen Personen, die zwar nicht Kriegsteilnehmer waren, aber infolge des Krieges wirtschaftlich besonders geschädigt sind, die Beschaffung von Darlehen zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme ihrer Betriebe, ihrer Berufstätigkeit, zum Übergang zu einem neuen Beruf, zur Bezahlung rückständig gebliebener Hypothekenzinsen oder zur Bezahlung sonstiger durch den Krieg bedingter Verbindlichkeiten zu erleichtern, können die Kreise Bürgschaft für Darlehen sowie die Deckung eines Teiles der laufenden Zinsen für solche Darlehen im Rahmen dieses Gesetzes übernehmen.

§ 2.

Als Kriegsteilnehmer gelten alle Personen, die infolge des Krieges durch die zuständigen Behörden ihren

bürgerlichen Beruf für längere Zeit entzogen sind, oder freiwillig in den Kriegsdienst einschließlich der freiwilligen Krankenpflege eingetreten sind.

§ 3.

Auf Witwen und Wfkömmlinge von Kriegsteilnehmern findet dieses Gesetz entsprechende Anwendung.

§ 4.

Zuständig für die Übernahme der Bürgschaft ist der Kreis, in dem der Darlehensnehmer zur Zeit der Gewähr des Darlehens wohnt.

§ 5.

Der Kreis kann nur dann die Bürgschaft und die teilweise Zinszahlung übernehmen, wenn das Darlehen gegeben wird von

1. der Landeskreditanstalt,
2. von den öffentlichen Sparkassen des Herzogtums,
3. von der Kriegskreditbank, Aktiengesellschaft in Weiningen,
4. von den im Herzogtum ansässigen Spar- und Vorschußvereinen und ähnlichen Vereinen (Darlehnskassenvereinen und dergleichen), die nach dem Gesetz vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, organisiert sind und einem Revisionsverband angehören,
5. den im Herzogtum ansässigen Banken und Bankgeschäften.

§ 6.

Die Landeskreditanstalt und die öffentlichen Sparkassen des Herzogtums sind befugt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Darlehen zu gewähren, letztere ohne daß es einer Änderung ihrer Satzungen bedarf.

§ 7.

Die Bürgschaft des Kreises beschränkt sich auf zwei Drittel des Betrages, mit dem der Schuldner an Hauptgeld und Zinsen — diese zu 4% berechnet — im Rückstand bleibt.

§ 8.

Auf die Bürgschaft des Kreises finden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 9.

Der Kreis übernimmt dem Darlehensgläubiger gegenüber die von dem Darlehensschuldner zu zahlenden Zinsen, soweit sie 4% übersteigen, bis zur Höhe von 5½ %.

§ 10.

Die Gesamtsumme der Darlehen, für die die Kreise des Herzogtums die Bürgschaft übernehmen, wird auf 1 500 000 M begrenzt. Für den einzelnen Darlehensnehmer darf insgesamt nur für Darlehen bis zu 3000 M Bürgschaft übernommen werden.

§ 11.

Der Darlehensnehmer muß kreditwürdig sein.

§ 12.

Der Kreis darf in der Regel die Bürgschaft nur übernehmen, wenn der Darlehensnehmer Reichsangehöriger ist und vor Eintritt in das Kriegsteilnehmer- oder ein diesem gleichzuachtendes Verhältnis mindestens ein Jahr im Herzogtum gewohnt hat, oder wenn er die Staatsangehörigkeit des Herzogtums besitzt.

§ 13.

Die Darlehen müssen in längstens 10 Jahren getilgt werden. Die Tilgung soll erst im zweiten Jahre nach der Hingabe des Darlehens beginnen.

Für das Darlehen muß ein Zins- und Tilgungsplan aufgestellt werden.

Der Ausschuß (§ 15) kann ausnahmsweise eine Verlängerung der Tilgungszeit genehmigen.

§ 14.

Die Beträge, die der Kreis auf Grund dieses Gesetzes für den einzelnen Darlehensnehmer als Zinsen oder auf Grund der Bürgschaft bezahlt, werden ihm zu je einem Drittel von dem Staate und der Gemeinde, in der der Darlehensnehmer zur Zeit der Gewähr des Darlehens wohnt, zurückerstattet.

Wird der Kreis für derartige Aufwendungen nach § 774 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schadlos gehalten, so ist er zu entsprechender Erstattung an den Staat und die Gemeinde verpflichtet.

§ 15.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Bürgschaft und die Zinsdeckung für das Darlehen von dem Kreise übernommen werden soll, entscheidet ein Ausschuß, bestehend aus

1. dem Landrat des Kreises als Vorsitzenden,
2. dem Vorstand der Gemeinde, in der der Darlehensnehmer wohnt, oder einem vom Gemeinderat besonders beauftragten Bevollmächtigten der Gemeinde,
3. einem Beisitzer, der vom Kreis Ausschuß gewählt wird.

Für den Beisitzer bestimmt der Kreis Ausschuß einen Stellvertreter.

§ 16.

Lehnt der Ausschuß die Bürgschaft ab, so kann der Darlehensnehmer Beschwerde erheben.

§ 17.

Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung bei dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, oder bei dem Herzoglichen Landrat einzureichen.

§ 18.

Über die Beschwerde entscheidet ein Ausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern:

1. einem von dem Herzoglichen Staatsministerium bezeichneten höheren Verwaltungsbeamten,
2. einem von dem Landtag gewählten Beisitzer, der nicht notwendig Mitglied des Landtags sein muß,
3. einem Beisitzer.

Jeder Kreisaußschuß wählt einen Beisitzer, der zur Entscheidung für die in seinem Kreise anfallenden Beschwerden herangezogen wird.

Für die Beisitzer haben der Landtag und die Kreisaußschüsse Stellvertreter zu benennen.

§ 19.

Der Ausschuß des § 15 und der Beschwerdeausschuß sind berechtigt und verpflichtet, selbständig Ermittlungen über die Verhältnisse des Darlehensnehmers anzustellen.

§ 20.

Einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Bürgschaft durch den Kreis hat der Darlehensnehmer nicht.

§ 21.

Das Herzogliche Staatsministerium erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, sowie den Zeitpunkt, von dem ab die Kreise Bürgschaften nicht mehr übernehmen dürfen.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 23. Januar 1918.

Bernhard.

(Siegel.) Schaller. Drucks. von Tübingen.

III. Familien- und Hinterbliebenenfürsorge.

Fürsorge für die Familien der zum Feld Eisenbahndienst abgeordneten Arbeiter.

Bayern.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. Fürsorge für die Familien der zum Feld Eisenbahndienst abgeordneten Arbeiter.

Vom 16. Februar 1918.

Verkehrsmin. Bl. Bayern — Eisenbahndienstl. Teil — S. 21.)

Wochenhilfe.

Bayern.

K. Staatsministerium des Innern. Betreff: Kriegswochenhilfe.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 43 vom 20. Februar 1918.)

An die K. Regierungen, Kammern des Innern und die Distriktsverwaltungsbehörden, die K. Oberversicherungsämter und die Versicherungsämter.

Im Einverständnis mit dem Reichswirtschaftsamt wird bekanntgegeben:

Die Kriegswochenhilfe nach den Bundesratsbekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915 (RGBl. 1914 S. 492; 1915 S. 49 und 257) ist auch dann zu gewähren, wenn der Kriegsteilnehmer die Ehe geschlossen hat, nachdem er wegen Krankheit oder Verwundung aus dem Heeresdienst ausgeschieden ist, vorausgesetzt, daß er während der für die Wochenhilfe in Betracht kommenden Zeiten durch

keine Krankheit oder Verwundung an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit gehindert ist.

Die Versicherungsämter haben die Krankenkassen zu verständigigen.

München, den 18. Februar 1918.

K. A.: Böckl. K. Ministerialdirektor.

IV. Arbeiter- und Angestelltenfürsorge.

Verlängerung der Amtsdauer der Besitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten usw.

Preußen.

Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau. Vom 27. September 1917.

(Preuß. Ges. S. S. 91.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw.

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Ges. S. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Amtsdauer der gegenwärtig im Amte befindlichen Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau wird bis zum Schlusse des Kalenderjahres verlängert, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. September 1917.

(Siegel.) Wilhelm

Michaelis. v. Breitenbach. Syndom.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt.
Krat.

Preußen.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 27. September 1917 (Ges. S. S. 91) über die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau durch die beiden Häuser des Landtags.

Vom 9. Februar 1918.

(Preuß. Ges. S. S. 6.)

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar

1850 (Gei. S. S. 17) erlassenen Verordnung vom 27. September 1917 (Gej. S. S. 91) über die Verlängerung der Amtsdauer der Weisiger des Oberschiedsgerichts in Knappschäftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschäfts-Schiedsgerichts zu Breslau haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 9. Februar 1918.

Das Staatsministerium.
Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
Graf v. Noebern. v. Waldow. Spahn.
Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe.
Dergt. Wallraf.

Verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und Beitragsvorschlüsse zur Unfallversicherung.

Reich.

Bekanntmachung über verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und über Beitragsvorschlüsse zur Unfallversicherung. Vom 11. Februar 1918.

(RGBl. S. 81.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Vorstände der Berufsgenossenschaften können mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) bestimmen, daß die während des Krieges neu errichteten oder neu eingerichteten Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend für den Bedarf des Heeres oder der Marine arbeiten, zu dem auf sie entfallenden Umlagebeiträge für eine bestimmte Zeit einen Zuschlag bis zur doppelten Höhe dieses Beitrags zu entrichten haben.

§ 2

Die Zuschläge (§ 1) sind zu einem Vermögenstock anzusammeln, der zur Ermäßigung der Umlage späterer Jahre zu verwenden ist. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt).

§ 3

Die Vorstände der Berufsgenossenschaften können mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) bestimmen, daß die Betriebe, die von voraussichtlich vorübergehender Dauer oder besonders gefährlich sind, Vorschlüsse auf die Umlagebeiträge nach Maßgabe des § 738 Abs. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung für eine bestimmte Zeit und zu bestimmten Fälligkeitstagen zu zahlen haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens. Alsdann gelten die nach den §§ 1 und 3 getroffenen Bestimmungen nur noch für die

Zeit bis zum Ablauf des Kalenderjahrs zu erheben sind.

Berlin, den 11. Februar 1918.

Der Reichskanzler.
J. W.: Freiherr von Stein.

Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften.

Reich.

Bekanntmachung über Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften. Vom 19. Februar 1918.

(RGBl. S. 85.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Vorstände der gewerblichen Berufsgenossenschaften können Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§§ 848 ff. der Reichsversicherungsordnung) ohne vorherige Begutachtung durch die Sektionsvorstände (§ 852 a. a. O.) und ohne Mitwirkung der Genossenschaftsversammlung erlassen. Die weiteren Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Die nach § 1 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften treten mit Ende des Kalenderjahres außer Kraft, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Februar 1918.

Der Reichskanzler
J. W.: Freiherr von Stein.

Krankenversicherung.

Bayern.

R. Staatsministerium des Innern. Betreff: Krankenversicherung.

(Bayr. Staatsanz. Nr. 34 vom 9. Februar 1918.)

An die R. Oberversicherungsämter und die Versicherungsämter.

Beim Vollzug der Bundesratsbekanntmachung vom 22. November 1917 (RGBl. S. 1083; „R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 286) haben sich einige Zweifel ergeben. Es wird deshalb in Ergänzung der M. E. vom 28. Dezember 1917 („R. B. Staatsanzeiger“ Nr. 302; Kriegsbeilage z. Meldebl. S. 1022) folgendes bemerkt:

1. Durch § 1 der Bekanntmachung erhielt § 180 der RVO. folgende Fassung:

Die baren Leistungen der Rassen werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solchen setzt die Satzung den durch-

welche die Kasse errichtet ist, bis acht Mark für den Arbeitstag fest.

Die Satzung kann den durchschnittlichen Tagesentgelt auch nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten stufenweise bis zehn Mark festsetzen.

Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamtes (Beschlusskammer).

Die Satzung kann statt des durchschnittlichen Tagesentgelts den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis zehn Mark für den Arbeitstag als Grundlohn bestimmen.

Für freiwillig Beitretende, für die sich hiernach kein Grundlohn ermitteln läßt, bestimmt ihn die Satzung.

Aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 180 ergibt sich, daß die angeführten Beträge von nunmehr acht und zehn Mark Höchstbeträge sind, über die die Krankenkassen bei Festsetzung des Grundlohnes nicht hinausgehen können. Dagegen folgt daraus nicht, daß die Kassen diese Beträge als Grundlohn festsetzen müssen, und zwar ist dies auch dann nicht der Fall, wenn die Kasse den Grundlohn nach Abs. 1 klassenweise festsetzt.

Jedoch wird den Krankenkassen empfohlen, von der ihnen eingeräumten Ermächtigung zugunsten der Versicherten tatsächlich Gebrauch zu machen, soweit nach der Entwicklung der Löhne ein Bedürfnis hierfür gegeben ist.

2. Der § 1 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 betr. die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen (RGBl. S. 18; Kriegsbeil. S. 18) hat alle Mehrleistungen der Krankenkassen aufgehoben, gestattet jedoch, daß schon vorher satzungsmäßig eingeführte Mehrleistungen auf Antrag des Rassenvorstandes durch Verfügung des Versicherungsamtes wieder eingeführt werden, wenn die Leistungsfähigkeit der Kasse gesichert ist und die Beiträge 4½ vom Hundert des Grundlohnes nicht übersteigen.

Daß unter der Herrschaft dieses Gesetzes auch neue Mehrleistungen eingeführt werden können, wenn die Beiträge 4½ vom Hundert des Grundlohnes nicht übersteigen, hat das Reichsversicherungsamt in der grundsätzlichen Entscheidung 2276 vom 16. September 1916 (RM. S. 754) festgestellt. Jedoch ist nach dieser Entscheidung die Neueinführung nicht im abgefügten Verfahren des § 1 des Gesetzes, sondern nur im Weg der förmlichen Satzungsänderung möglich.

Der § 2 der eingangs erwähnten Bundesratsbekanntmachung sieht nun weiter vor, daß Mehrleistungen, gleichgültig ob sie schon vorher satzungsmäßig vorgesehen waren oder nicht, auch dann wieder oder neu eingeführt werden können, wenn dadurch eine Erhöhung der Beiträge über 4½ vom Hundert des Grundlohnes notwendig wird. Vorausgesetzt ist nur, daß die Beiträge 6. v. H. des Grundlohnes nicht übersteigen, und daß die Regelleistungen der Kasse schon mit Beiträgen bis zu 4½ vom Hundert des Grundlohnes gedeckt werden können. Es ist unnötig, über die letztere Frage eingehende rechnerische Untersuchungen anzustellen. Es wird vielmehr genügen, festzustellen, ob die Kasse bisher etwa gezwungen war, eine Beihilfe nach § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 in Anspruch zu nehmen.

Neben der oberversicherungsamtlichen Genehmigung der Satzungsänderung ist für eine versicherungsamtliche Verfügung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes kein Raum.

3. Der § 3 der Bundesratsbekanntmachung vom 22. November 1917 endlich gestattet den Krankenkassen, bei der Gewährung einzelner Mehrleistungen von der Regel, daß die Rassenmitglieder nicht verschieden behandelt werden dürfen, nach drei Richtungen abzuweichen.

a) Nach Nr. 1 kann das Krankengeld, soweit es erhöht wird, nach dem Familienstand des Versicherten abgestuft werden. Dabei erscheint es statthaft, die Erhöhung auch Verheirateten nur beim Vorhandensein einer bestimmten Anzahl von Kindern und Angehörigen zu gewähren.

b) Nach Nr. 2 können Zuschläge zum Krankengeld freiwillig werden. Dabei handelt es sich nicht um Zuschläge in Sonderfällen sondern in Fällen vom Grundlohn unabhän-

hängigen Geldbeträgen. Zur Vereinfachung der Berechnung dient die Festsetzung nach Tagen. Jedoch kann die Festsetzung auch für größere Zeiträume und in der Weise erfolgen, daß die Zuschläge erst nach einer gewissen Dauer der Krankheit gewährt werden.

c) Nach Nr. 3 kann das Wochenlohn höher als das Krankengeld bemessen werden. Die Erhöhung des Wochenlohnes bedingt an sich keine Erhöhung des Schwangeren- und Stillgeldes. Dagegen wirkt die Erhöhung auch für den Abzug bei Gewährung der Hauspflege nach § 196 Abs. 1 Nr. 2 der RVO. Trifft Krankheit mit Wochenbett zusammen, so ist nach § 195 der RVO. das Wochenlohn zu bezahlen. Dies gilt auch für das erhöhte Wochenlohn.

Daß und inwieweit auch die Mehrleistungen nach §§ 2 und 3 der Bekanntmachung von der Zurücklegung einer gewissen Wartezeit abhängig gemacht werden können, ergibt sich aus den §§ 208 und 209 der RVO. Dabei gelten für Kriegsteilnehmer die Vergünstigungen des § 2 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung (RGBl. S. 334; Kriegsbeil. S. 16) sowie der Bundesratsbekanntmachungen vom 26. November 1914 (RGBl. S. 485; Kriegsbeil. S. 352) und vom 1. März 1917 (RGBl. S. 200; Kriegsbeil. S. 175), für Beschäftigte im bayerischen Hilfsdienst die des § 4 der Bundesratsbekanntmachung vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 171; Kriegsbeil. S. 166).

Die Versicherungsämter haben die Krankenkasse zu verständigen.

München, den 7. Februar 1918.

Dr. von Brettreich.

*Zahlung einer Entschädigung an die
infolge Kohlenmangels feiernden
Arbeiter und Arbeiterinnen
kriegswichtiger Betriebe.*

Reich.

(B. Bl. S. 18.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1918 die nachstehenden Bestimmungen über die Bereitstellung von Reichsmitteln für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie erlassen:

Um die jederzeitige Wiederaufnahme der infolge Kohlenmangels eingestellten oder beschränkten Arbeit in den kriegswichtigen Betrieben zu ermöglichen, werden seitens des Reichs besondere Mittel bereitgestellt. Aus diesen Mitteln werden den Arbeitgebern Zuschüsse für die Entschädigung ihrer feiernden Arbeiter nach Maßgabe nachstehender Grundsätze gewährt:

1. Die Zuschüsse werden kriegswichtigen Betrieben der Rüstungs- und Ernährungsindustrie gewährt. Ob es sich um einen derartigen Betrieb handelt, entscheidet im Zweifel das Kriegsamt.
2. Die Gewährung von Zuschüssen kommt nur in Betracht bei Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in der Zeit vom 2. Januar bis 31. März 1918, soweit diese unmittelbar oder mittelbar durch Kohlenmangel herbeigeführt ist. Ob eine Einstellung oder Beschränkung der Arbeit durch Kohlenmangel herbeigeführt ist, entscheidet im Zweifel das Kriegsamt.
3. Erreichen Arbeiter oder Arbeiterinnen infolge der Einstellung oder Beschränkung der Arbeit

einer stalenberwoche die in dem Betrieb ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden eine Entschädigung. Sind in einem Betrieb insgesamt so viele Arbeitsstunden ausgefallen, wie auf fünf Arbeitstage ohne Überarbeit regelmäßig entfallen, so wird für die einem weiteren Arbeitstag entsprechende Zahl von Arbeitsstunden eine Entschädigung nicht gewährt. Dieser Wegfall der Entschädigung wiederholt sich bei weiterem Ausfall von Arbeitsstunden nicht.

4. Die Arbeiter und Arbeiterinnen müssen gegen angemessenen Lohn auch andere geeignete Arbeit übernehmen, als sie bisher geleistet haben; die Entlohnung für die Arbeitsstunde darf jedoch nicht geringer sein als die nach Ziffer 5 zu gewährende Entschädigung. Wird die Übernahme anderer Arbeit unberechtigt verweigert, so wird eine Entschädigung nicht gewährt.
5. Arbeiter und Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagesverdienst das Doppelte des auf Grund der Reichsversicherungsordnung für sie festgesetzten Ortslohnes nicht übersteigt, erhalten für die ausgefallene Arbeitsstunde eine Entschädigung in Höhe ihres durchschnittlichen Stundenverdienstes.

Arbeiter und Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagesverdienst das Doppelte des Ortslohnes übersteigt, erhalten für die ausgefallene Arbeitsstunde eine Entschädigung in Höhe von sieben Zehntel ihres durchschnittlichen Stundenverdienstes; die Entschädigung beträgt jedoch mindestens das Doppelte und höchstens das vierfache des Betrages, der bei Entlohnung mit dem Ortslohn auf die Arbeitsstunde entfallen würde.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Verdienste sind die Ergebnisse von mindestens zwei Lohnzahlungszeiten zugrunde zu legen. Besondere Zuschüsse für Überstunden, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit bleiben außer Betracht.

6. Um Unbilligkeiten zu verhüten, kann das Kriegsamt für bestimmte Bezirke oder für einzelne Betriebe Sätze bis zur Höhe des in benachbarten Industriegebieten bestehenden höchsten Ortslohns festsetzen, die für die Bemessung der Entschädigung nach Ziffer 5 maßgebend sind. Für einheitliche Wirtschaftsgebiete ist der höchste Ortslohn festzusetzen, der innerhalb des Gebiets gilt.
7. Die Entschädigung für so viele ausgefallene Arbeitsstunden, wie in dem Betrieb auf fünf Arbeitstage ohne Überarbeit regelmäßig entfallen, trägt der Arbeitgeber allein. Von der für weitere ausgefallene Arbeitsstunden gezahlten Entschädigung werden ihm fünf Siebentel vom Reiche zurückvergütet.
8. Die Rückvergütung ist von dem Arbeitgeber bei der Gemeindebehörde des Betriebsortes zu beantragen. Die Gemeindebehörde reicht den Antrag der Landeszentralbehörde weiter. Diese legt ihn dem Reichskanzler (Reichschatzamt) vor.
9. An Stelle des Kriegsamts (Ziffer 1, 2, 6) tritt in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium.

Neuß älterer Linie.

(Neuß ä. L. Amtsbl. S. 115.)

Die nachstehenden Bestimmungen des Bundesrats über die Bereitstellung von Reichsmitteln für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 18, *) werden hiermit noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Als „Gemeindebehörde“ im Sinne von Ziffer 8 dieser Bestimmungen werden das Fürstliche Landratsamt für das platte Land und die Gemeindevorstände für die Städte bestimmt.

Greiz, den 15. Februar 1918.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
F. B.: Dr. Sanitsch.

*) Vergl. R. Kr. Bl. S. 2064.

Sachverzeichnis

Heft 13—24.

- Abfallrohre**, Beschlagnahme usw.
Reich 1271.
- Aktien** deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften, Veräußerung ins Ausland
Reich 1900.
- Altiengeellschaften**, staatliche Genehmigung
Reich 1585, Elz-Lothringen 1681.
- Alpaka** f. Schafhaare
- Angestelltenversicherung**
Ausführung des § 155 des Versicherungsgesetzes f. A.
Reich 1685.
- Beitragsverstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes f. A.
Reich 1905.
- der im Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten
Reich 1897.
- Entschädigung der nach § 215 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erteilten Aufträge der Reichsversicherungsanstalt
Reich 1684.
- Verjährung der Beitragsrückstände
Reich 1404.
- Vordruck der Versicherungskarte
Reich 1294.
- Wahlen
Reich 1760.
- Amerika**, Anwendung der Verordnung, betr. Verträge mit feindlichen Staaten
Reich 1786
- Erleichterung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes
Reich 1786.
- Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten
1787.
- Verlängerung der Prioritätsfristen
Reich 1786.
- Wirtschaftl. Vergeltungsmaßnahmen
Reich 1526.
- Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten
Reich 1127
- Zwangsweiße Verwaltung amerikanischer Unternehmungen
Reich 1712.
- Anstellung im öffentlichen Dienst**, Einwirkung des Krieges
Baden 1610.
- Antriebsmaschinen**, Einbau
Reich 1967.
- Apfel**, Höchstpreise
Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1247.
- Äpfel- und Birnenwein**, Abk. Höchst-
- Arbeitsämter**
Bayern 1577.
- Arbeitsvermittlung**
Bayern 1577.
- Arbeitszeit** in Spinnereien
Reich 1201.
- Architekten**, f. Staatsbaudienst
- Aromatische Nitrovergiftungen**, Gewährung von Sterbegeld
Reich 1404.
- Asphaltien**, Verkehr
Reich 1366, 1367, 1813.
- Ähnatron**, Abgabe
Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt 2646.
- Auffäufer und Vermittler** für Gemüse und Obst, polizeilicher Ausweis
Lippe 1956.
- Ausfuhr**
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Glaswaren
Reich 1200.
- von Mineralwasser
Reich 1466.
- von Taschenuhren usw.
Reich 1981.
- von Traubenwein
Baden 1435.
- von Uniformstücken usw.
Reich 1673.
- von Waren des 1. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1318, 1672.
- von Waren des 8. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1374.
- von Waren des 9. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1572.
- von Waren des 10. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1673, 1825, 2053.
- von Waren des 11. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1824, 1993.
- von Waren des 13. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1657, 1981.
- von Waren des 14. Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1742.
- von Waren des Abschnittes 17 A des Zolltarifs
Reich 1657.
- von Waren des Abschnittes 17 B des Zolltarifs
Reich 1658.
- von Waren des Abschnittes 18 A des Zolltarifs
Reich 1084, 1364.
- von Waren des Abschnittes 18 B des
- von Waren des neunzehnten Abschnittes des Zolltarifs
Reich 1572, 1820, 1981.
- von Waren, welche als Verpackungen usw. von Waren dienen sollen
Reich 1096, 1676, 1753.
- von Wein
Baden 1804.
- von Wreden, Runkelrüben, Möhren
Mecklenburg-Strelitz 1434.
- von Zucht- und Nutzvieh
Preußen, Hessen, Neuf j. Linie 1807.
- Ausfuhrerteilung**, Verbot
Bayern 1615.
- Ausfuhrspflicht**
Preußen 2927, Bayern 1319, 1945, Württemberg 1527, Mecklenburg-Schwerin 1528, Mecklenburg-Strelitz 1615, Oldenburg 1787, Sachsen-Coburg-Gotha 1025, 1422, Sachsen-Meiningen 2027, Waldeck 1319, Schaumburg-Lippe 1615, Lippe 1128, Lübeck 1423, Elz-Lothringen 1319.
- Ausland**, Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher
Reich 1315.
- Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben
Reich 1756.
- Ausländische Arbeiter**, Inlandlegitimierung
Anhalt 1705.
- Ausländischer Kohl**, Verkauf
Bremen 1333.
- Auslandsforderungen**, Anmeldung, Anmeldebefellen
Reich 1644, Landesrechtliche Anordnungen 2025.
- Auslandsgetreide**, Verkehr
Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1036, Braunschweig 1324, Lübeck 1324, 1325.
- Außere Kennzeichnung von Waren**
Reich 1714.
- Badware**, landesrechtl. Anordnung
1139
- Baudienst**, höherer, praktische Ausbildung und Staatsprüfung für Kriegsteilnehmer
Bayern 1706, 1708.
- Baumwollengespinste**
Höchstpreise
Reich 1189.
- Baumwollene Verbandstoffe**, Verkehr
Reich 1670, 1671, 1819, 1890, 1891, 2050, Bayern 1819, Württemberg 1752, 1819, Baden 1820.

Baumwollene Spinnstoffe und Garne,
Beschlagnahme
Reich 1886.

Baumwollnähfäden, Verteilung an
Kleinhändler usw.
Reich 1887, Württemberg, Lübeck
1988, Hamburg 1989.

Beamte, Anrechnung des Kriegsdienstes
auf das Dienstalter
Mecklenbg.-Schwerin 1522, 1613,
Lippe 1941.

Dienst- und Besoldungsverhältnisse
der zum Kriegsdienst eingerückten
Staatsbeamten
Bayern 1998.

Dienstbezüge bei Beschäftigung im
vaterländischen Hilfsdienst
Preußen 1201.

Einwirkung des Krieges auf die An-
stellung im öffentlichen Dienste
Baden 1610.

Kriegsbeihilfen, s. auch dort
Preußen, Württemberg, Elsaß-
Lothringen 1205.

Vorbereitung der Kriegsteilnehmer
zum höheren öffentlichen Dienst in
der Justiz usw.
Baden 1612.

Vorbereitungsdiensjt der Gewerbeauf-
sichtsbeamten
Sachsen 2024.

Vorentscheidung bei Kriegsbau-
schäden
Preußen 1503.

Beeren, s. Obst

Begnadigung, s. Gnadenerlasse

Begnadigungsrecht, Ausübung
Reich 2058.

Bekleidung, Änderung der Freiliste
Reich 1375.

Änderung der Liste der Stoff-Höchst-
maße
Reich 1376.

Beschlagnahme von Bekleidungsstücken
für Meer, Marine und Feldpost
Reich 2050.

Bezugscheine bei Abgabe gebrauchter
Wäsche und Kleidung
Reich 1379, 1668.

Bezugscheinbordrucke
Reich 1378.

Erteilung von Bezugsscheinen
Reich 1376.

Beschlagnahme von
Abfallrohren
Reich 1271.

baumwollenen Spinnstoffen und
Garnen
Reich 1886.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke
für Meer, Marine und Feldpost
Reich 2050.

Bließchuhanlagen
Reich 1271.

Brennereigeräten aus Kupfer
Reich 1269, 1271.

Dachrinnen
Reich 1271.

Dachziegel
Reich 1812.

Destillationsapparaten aus Kupfer
Reich 1269, 1271.

Drainageröhren
Reich 1812.

Einrichtungsgegenständen aus Kupfer
Reich 1272.

Flößern
Preußen 1282.

Fenster- und Gefimsabdeckungen
Reich 1271.

Früchten zur Verarbeitung
Schaumburg-Lippe 1234.

Großviehhäuten
Reich 1387.

Geisförpern
Reich 1272.

Holzspäne
Reich 1991.

Holzgestoff
Reich 1280.

Hanin-, Hasen- und Hasenjellen
Reich 1394, 1570.

Häse
Bayern 1463.

**Kleidungs- und Wäschejücken, ge-
brauchten**
Reich 1818, 1892.

Kork und Korkabfällen
Reich 1096.

Leder
Reich 1381, 1569.

Lumpen
Reich 1483.

Mauersteine
Reich 1812.

Meßelstengeln
Reich 1190.

Rußbaum- und Mahagoniholz
Reich 1096.

Papiergarn
Reich 1394.

Roßhäuten
Reich 1387.

Rüben und Rübenjorten
Landesrechtl. Anordnungen 1623.

Salzfäure
Reich 1559.

Schaffstür
Reich 1196.

Seegras, unechtem
Reich 1896.

Segeln, Segeltuchen usw.
Reich 1750.

Seidengarnen
Reich 1187.

Spinnpapier
Reich 1394.

Stab-, Form- und Moniereisen usw.
Reich 1364, 1742.

Stacheldraht
Reich 1180.

Strohgestoff
Reich 1280.

Tierhaaren
Reich 1672.

Wäsche
bei Althändlern
Reich 1818, 1892.
in Hotels usw.
Reich 1091, Bayern, Mecklenburg-
Strelitz, Bremen 1192.

Weiden, Weidenstöcken usw.
Reich 1281.

Winterkartoffeln
Bremen 1241.

Zellstoffgarn
Reich 1394.

Zentralheizungskörpern
Reich 1272.

Ziegelwaren
Württemberg 1470.

Zigarettentabak
Reich 1346.

**Beschlagnahme Gegenstände, Ein-
ziehung**
Elsaß-Lothringen 1499.

Bestandsaufnahme
für Obst
Sachsen-Altenburg 1246

Bestandserhebung
Bekleidungsstücke
Reich 2050.

Dachziegel
Reich 1812.

**Destillationsapparate und Bren-
nereigeräte**
Reich 1269, 1271.

Drainageröhren
Reich 1812.

Geisförper,
Reich 1272.

Holzspäne
Reich 1991.

Lumpen
Reich 1483.

Mauersteine
Reich 1812.

Seegras, unechtes
Reich 1896.

Stab-, Form- und Moniereisen
Reich 1364.

Zentralheizungskessel
Reich 1272.

Ziegelwaren
Württemberg 1470.

Betriebszählung, Gewerbliche
Württemberg 1104.

Bezirksausführungsgesetz
Sachsen-Weimar 1782.

Bezugscheine, s. Bekleidung

Bier, Einfachbier, bierähnliche Getränke
Reich 1949, Preußen 1951,
Bayern 1793, 1951, Baden 1235,
Hessen 1951, Mecklenburg-Schwe-
rin, Oldenburg, Sachsen-Coburg-
Gotha 2030, Anhalt 1951, Lippe
2030.

**Bierbrauereien, Malz- und Gersten-
Kontingente**
Reich 1619, 1620, 1716, 1793.

Bindegarnreste, Sammlung
Bayern 1192.

Binnenschiffe,
Veräußerung ins Ausland
Reich 1899.

Birnen, Höchstpreise
Sachsen, Baden, Thüringische
Staaten, Schaumburg-Lippe
1247.

**Bließchuhanlagen aus Kupfer, Beschlag-
nahme usw.**
Reich 1271.

Bohnenkonjerven, Höchstpreise
Reich 2031

**Börsenhandel, Zulassung von Wert-
papieren**
Reich 1678.

Branntwein aus Weinstern
Reich 1249.

Verkehr mit Branntwein
Reich 1873.

Verkehr mit Branntwein aus Klein-
und Objtrennereien
Württemberg 1347.

**Branntweinbrennereien, Betriebsver-
hältnisse**
Reich 1496, Preußen 1829.

Regelung für das Betriebsjahr
1917/18
Reich 1399.

**Brasilien, wirtschaftliche Vergeltungs-
maßnahmen gegen Brasilien**
Reich 1858.

Brauereibetriebe, Zusammenlegung
Reich 1426, 1429, Bayern 2029.
Schiedsgericht
Reich 1430.
Brennereien, Verarbeitung von Kartoffeln
Reich 1329.
Brenneffeln, Absatz
Reich 1278, Bayern 1820.
Brennholz, Regelung der Versorgung
Bayern 2049, Württemberg 1087, 1276, 1660, 1661, 1746, Baden 1276, 1480, Hessen 2049, Sachsen = Meiningen 1184, Sachsen-Coburg-Gotha 1814, Schwarzburg = Sondershausen 1371, Lippe 1663.
Brennspiritus
Mecklenburg-Schwerin 1088.
Brennstoffe, Ersparnis
Württemberg 1987, Baden 1568, 1666, Mecklenb.-Schwerin 1372, Sachsen = Coburg = Gotha 1090, 1372, 1749, 2049, Anhalt 1568, Schwarzburg = Rudolstadt 1986, Schwarzbg.-Sondershausen 1372, Lübeck 1185, 1373, Bremen 1568, Landesrechtl. Anordnungen 1563, 1886.
übernahmepreise
Reich 1986.
Brennstoffversorgung, f. Hausbrand
Brennmaterialien, Preisermäßigung für Kleinwohnungen
Bremen 1667.
Brenntorf
Württemberg 1660.
Brot, f. auch Mehl.
Brotmenge für Schwerstarbeiter in Lungenheilstätten
Reich 1947.
Verkehr und Verbrauch
Landesrechtl. Anordnungen 1036, 1139, 1325.
Versorgung
Anhalt 1529, Neuß ä. L. 1530.
Buchedern
Reich 1264.
Buchweizen, Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.
Butter, Bewirtschaftung, Preise
Reich 1074, 1076, Preußen 1171, Bayern 1458, 2042, Baden 1729, Mecklenburg-Schwerin 1171, 1464, Thür. Staaten 1261, Sachsen-Weimar 1077, Mecklenburg-Strelitz 1650, Oldenburg 1171, 1172, Braunschweig 1651, Sachsen-Coburg-Gotha 1171, 1361, 1465, Anhalt 1172, 1361, Landesrechtliche Anordnungen 1263, 1361, 1465, 1556, 1650, 1876.
China, wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln
Reich 1127.
Gumaronharz, Verkehr
Reich 1658, 1659.
Dachrinnen aus Kupfer, Beschlagnahme usw.
Reich 1271
Darlehnshilfskassen
Hamburg 2025.
Deffertwein, f. Wein
Dienstbezüge der zum Hilfsdienst freigegebenen Beamten
Preußen 1201.
Disziplinarstrafen, Lösung
Bayern 1109.

Dörrgemüse, Absatz
Reich 1532.
Dörrobst, f. Obst
Druckfarbe
Bayern 1490, Hessen 1085, Mecklenburg-Schwerin 1397, Oldenburg 1285, Sach.-Coburg-Gotha 1396, Waldeck, Neuß j. L., Lübeck 1285, Bremen 1675, Hamburg 1285, Elf.-Lothringen 1490.
Druckpapier
Reich 1200, 1284, 1488, 1823, Neuß j. L. 1673.
Druckanzeige
Sachsen = Coburg = Gotha. Reich 1792
Druckergebnis
Sachsen-Coburg-Gotha 1034.
Düngemittel, künstliche
Reich 1029, 1713, 1788.
Durchfuhr, f. auch Ausfuhr
Verbot der Durchfuhr von Zigarettentabak
Reich 1535.
Eichen- und Fichtengerbinde, Höchstpreise
Reich 2051.
Eier, Erfassung und Versorgungsregelung im Wirtschaftsjahr 1918
Preußen 1968.
Höchstpreise
Bayern 1171, Schwarzburg-Rudolstadt 1074, 1555.
Verkehr
Bayern 1876, Hessen 1360, 1971, Mecklenburg = Schwerin 2039, Sachsen-Altenburg 2040, Anhalt 2041.
Einfachbier f. Bier.
Einigungsämter, Schutz der Mieter
Neuß j. L. 1025, Lippe 1997.
Eisenbahnen, Änderung des Militärtarifs
Reich 1493.
Eisenbahnverkehrsordnung, Änderung der Anlage C
Reich 1493, 1827.
Vorübergehende Änderung des § 12
Reich 1755.
Vorübergehende Änderung des § 30
Reich 1493.
Vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56
Reich 1827.
Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt
Preußen 1559.
Eisen- und Stahlwerke, Erzeugung von Kriegsmaterial
Reich 1472.
Eistage, Kriegszuschlag
Lübeck 1827.
Elektrizität und Gas, Bestellung eines Reichskommissars usw.
Reich 1089, 1277, 1374.
Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit
Reich 1477, Preußen 1814, 1885, 2049, Bayern 1987, Württemberg 1564, 1814, Hessen 1885, Mecklenburg = Schwerin 1565, Sachsen-Weimar 1885, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1665, Braunschweig 1566, Sachsen-Coburg-Gotha 1749, Anhalt 1566, Schwarzburg = Rudolstadt,

Waldeck, Neuß j. L. 1665, Lippe 1815, Lübeck 1566, Bremen 1815, Hamburg 1666, Elsaß-Lothringen 1815.
Übertragung der Befugnisse an den Reichskommissar für Kohlenverteilung
Reich 1277.
Elektrotechnische Artikel
Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr
Reich 1883.
Elsaß-Lothringen, Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks
Reich 1287, 1828.
Enteignung von Brennereigeräten und Destillationsapparaten aus Kupfer
Reich 1269, 1271.
Kupfermengen bei Bauten
Reich 1271.
Ernteflächenerhebung 1917
Reich 1030, Sachsen-Weimar 1321, Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen 1131.
Erntejahr 1917, Verbrauchsregelung
Reich 1322.
Erntevorsicherung
Sachsen-Coburg-Gotha 1233.
Erfahrmittel, Handel
Schwarzburg = Rudolstadt 1859, 1945, Neuß j. L. 1614.
Essigsäureverbrauchsabgabe
Reich 1399.
Fabrikkartoffeln, Lieferung und Abnahme
Reich 1329, 1331.
Fachunterricht, privater gewerblicher und kaufmännischer
Bayern 1316, Sachsen 1228, Württemberg 1523, Baden 1784, Hessen 1422, 1709, Mecklenburg-Schwerin 1709, Mecklbg.-Strelitz 1786, Braunschweig 1709, Sach.-Meiningen 1126, Sach.-Altenburg 1613, Sach.-Coburg-Gotha 1126, Anhalt 1525, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer Linie 1126, Lübeck 1229, Bremen 1318, Hamburg 1127, Elsaß-Lothringen 1525.
Fahnenflüchtige, Rückkehr
Preußen 1204, Bayern 1402, Württemberg 1499.
Familienfideikomisse, Erwerb von Kriegsanleihe
Mecklenburg-Schwerin 1399.
Familienunterstützung in den Dienst eingetretener Mannschaften
Reich 1501, Bayern 1501, 1683, 1835, Württemberg 1683, 1835.
Fahnbewirtschaftung
Reich 1282, 1394, 1484, 1571, Preußen 1195, 1282, Bayern 1093, Württemberg 1195, Baden 1094, 1485, Hessen 1485, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1094, Sachsen-Altenburg 1095, Sachsen-Coburg-Gotha 1195, Anhalt 1095, Schwarzburg-Sondershausen 1195, 1394, Neuß 1095, Schaumburg-Lippe 1195, Lippe 1096, Lübeck, Bremen 1195, Elsaß-Lothringen 1096, 1195, 1283.
Feindliche Staatsangehörige, Verträge mit Rußland
Reich 1422.

Feindliches Vermögen, Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten usw.

Reich 1944.

Anmeldestellen für feindliches Vermögen usw.

Reich 1944.

Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens

Reich 1526, Württemberg 1712, Neuß j. L., Hamburg 1613.

Fenster- und Gefimsabdeckungen aus Kupfer, Beschlagnahme usw.

Reich 1271.

Fettabscheiber, Aufstellung

Sachsen 1466.

Fette,

Preise

Reich 1738.

Einfuhr

Reich 1876.

Ferkel, f. Schweine

Fische, Beaufsichtigung der Versorgung

Reich 1261.

Fischkonserven

Reich 1169.

Fiszfische, Verkehr

Baden, Hessen 1968.

Fiszfische

Mecklenburg-Schwerin 2038.

Preise für Karpfen und Schleie

Reich 1170, Bayern 1261.

Preise für Süßwasserfische

Reich 2039.

Verkehr mit Süßwasserfischen

Württemberg 1553, Mecklenburg-Schwerin 2038.

Versorgung mit Flußfischen

Baden 1169, 1261.

Flaschen, eiserne, Verkehr

Reich 1263, 1559.

Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel

Reich 1449, Württemberg 1450.

Fleischkarte,

Reich 1348, 1632.

Fleischpreise für Schweine und Kinder

Mecklenburg-Strelitz, Schwarzbg.-Sondershausen 1728, Waldeck 1063.

Fleischverbrauch, Regelung des Verbrauchs

Reich 1252, 1348, Preußen 1163, 1441, 1443, Bayern 1537, 1539, 1873, 1965, Sachsen 1443, 1875, 1966, Württemberg 1540, 1875, Baden 1444, 1446, Hessen 1807, 1966, Mecklenburg-Schwerin 1446, 1543, 1966, Mecklenburg-Strelitz 1966, Thüringische Staaten 1446, Sachsen-Weimar 1351, 1544, Mecklenbg.-Strelitz 1543, Oldenburg 1351, 1544, 1727, 1875, 1966, Braunschweig, Sachj.-Meiningen, Sachj.-Altenburg 1352, Sachsen-Coburg-Gotha 1553, Anhalt 1353, 1550, 1966, Schwarzburg-Rudolstadt 1447, Schwarzbg.-Sondershausen 1447, 1875, Waldeck 1447, Neuß ä. L. 1353, Neuß j. L. 1353, 1447, Schaumburg-Lippe 1551, 1638, 1875, Lippe 1253, 1353, 1552, Lübeck, Bremen 1448, Hamburg 1353, Elßab-Lothringen 1354, Landes-

Fleischversorgung

Hessen 1642, 1727.

Fleischwaren, Absatz ausländischer Fleischwaren

Reich 1065.

Forstverwaltungsdienst, Staatsprüfung für Kriegsteilnehmer

Bayern 1227.

Forstwissenschaft, Prüfungen der Kriegsteilnehmer

Bayern 1226.

Fremdenverkehr im Winter

Bayern 1528.

Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elßab-Lothringen

Reich 1204, 1757.

Frucht- und Pflanzenjäfte, Absatz und Preise

Reich 2031.

Zollerleichterung

Reich 1495.

Frühbrustpneumie

Reich 1234, Landesrechtliche Anordnungen 1234.

Fundfachen, Behandlung

Bayern 1288, Württemberg 1109.

Fünfspennigstücke aus Eisen

Reich 1756.

Futtermittel

Reich 1877, 1878, 1977, Elßab-Lothringen 2043.

Futterreißig, vergl. Laubheu

Gänse, Handel

Preußen 1356, 1450, Bayern 1644, 1728, 1803, Sachsen 1072, Hessen 1073, 1356, 1553, Sachj.-Weimar 1255, Oldenburg 1073, 1728, Braunschweig 1255, Sachj.-Coburg-Gotha 1073, Anhalt 1164, Waldeck 1356, Neuß ä. L. 1808, Neuß j. L. 1073, 1255, Elßab-Lothringen 1255.

Gänsefleisch und Gänseleberkonserven, Vertrieb

Sachsen 1451, Hessen 1553.

Landesrechtl. Anordnungen 1554.

Gas, f. auch Elektrizität

Einchränkung des Verbrauchs

Württemberg 1566, 1815.

Gasverbrauch in Groß-Berlin

Reich 1089.

Sicherung des Betriebes der Gasanstalten

Reich 1479.

Gase, verflüssigte und verdichtete, Verkehr

Reich 1268.

Geflechte und Flechtwaren, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr

Reich 1374.

Geflügel, f. Wild

Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben

Reich 1203.

Gemeindeordnung, vorübergehende Abänderung

Sachsen-Weimar 1792.

Gemeinderat, Verlängerung der Wahlzeit

Bayern 1781.

Gemeindevertretungen, außerordentliche Ergänzung während des Krieges

Hessen 1609

Gemeindevahlen während des Krieges

Gemüse, f. auch die einzelnen Gemüsorten

Abßab an Verbraucher

Anhalt 1150.

Abßabbeschränkungen für Gemüse und Obst

Reich 1864.

Reißkohl, Rottkohl, Wirsingkohl und Möhren aller Art

Hessen 1331.

Aufkauf und Absatz von Kohlrüben und Kunkelrüben

Bayern 1243.

Beförderung von Gemüse und Obst

Bayern 1434.

Dörrgemüse, Absatz

Reich 1532.

Einrichtung einer Geschäftsabteilung für die Landesstelle für Gemüse und Obst

Mecklenburg-Schwerin 1864.

Entscheidung von Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen

Schwarzburg-Rudolstadt 1718.

Herbstgemüse und Rüben

Hessen 1246.

Höchstpreise

Reich 1058, Landesrechtliche Anordnungen 1059, 1334, 1435, 1532, 1628, 1867, 1958.

Polizeilicher Ausweis für Aufkäufer

Lippe 1243.

Regelung der Preise (Aufhebung von Verordnungen)

Reich 1867.

Schiedsgerichtsordnung

Reich 1955.

Verarbeitung

Reich 1865, Bayern, Baden 2031, Hessen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Lippe 1957.

Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben

Hessen 1051.

Verbot des Verfütterns

Bayern 1468.

Verkehr mit Gemüse, Obst, Obstergzeugnissen und Südfrüchten, auch Absatzbeschränkungen

Reich 1149, Bayern 1244, Württemberg 1049, Baden 1432, Hessen 1245, 1864, Sachsen-Coburg-Gotha 2031, Hamburg 1243, Elßab-Lothringen 1433.

Versendung von Obst und Gemüse

Bayern 1149.

Gemüseanbau, Hülsenfrüchte

Reich 1430.

Gemüsemehl und Gemüsepulver

Reich 1434.

Gemüsesämereien, Bewirtschaftung

Bayern 1799.

Nichtpreise

Preußen 1864.

Gerste, Höchstpreise

Reich 1652, 1739, Sachj.-Coburg-Gotha 1652.

Höchstpreise für Gerstenmehl

Anhalt 1325.

Verfütterung

Reich, Preußen 1173.

Verkehr aus der Ernte

Bayern 1036.

Getreide, f. auch die einzelnen Kornarten und Kleie

Ausdreichen

Württemberg 1529, Sachsen-

Ausdruck und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten
Reich 1616, Bayern 1714, 2029, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1715, Oldenburg 1791, 1792, Sachsen-Altenburg 1792, Sachsen-Coburg-Gotha 1617, Neuß a. L. 1715, Neuß j. Linie 1792, Schaumburg-Lippe 1617, 1618, Lippe 1715, Hamburg 1618.

Belassung von Getreide zu Saatzwecken
Neuß a. L. 1793.

Getreideernte und Ernteflächenerhebung, Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten usw. aus der Ernte 1917
Reich 1234, 1759, Preußen 1136, 1789, Württemberg 1426, 1529, Sachsen-Weimar 1321, Braunschweig, Anhalt 1789, Schwarzburg-Mudolstadt 1233, Lippe 1949, Elsaß-Lothringen 1137.

Verkehr mit Getreide usw. zu Saatzwecken
Bayern, Sachsen, Württemberg 1861, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin 1862, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen 1948, Neuß j. L. 1862, Lippe, Lübeck 1863, Hamburg 1948, Elsaß-Lothringen 1863.

Verwendung von Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen, Hirse sowie Mehl und Malz
Bayern 1035

erwerbenaufsichtsbeamte, Vorbereitungs-dienst
Sachsen 2024.

erwerbegerichte, Amtsdauer der Weisiger
Lübeck 1680.

Ergänzung der Weisiger usw.
Reich 1384, Preußen 1901, Bayern, Oldenburg 2057, Lippe 1997, Hamburg 1830.

erwerbekammern, Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder
Sachsen 1783.

erwerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans
Reich 1945.

Knadenerlasse
Bayern 2058, Neuß j. L. 1651.

Gnadenweise Lösung von Strafeinträgen im Strafregister usw.
Reich, Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden 1915, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Mudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Neuß a. L., Neuß j. L. 1916, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen 1917, 2059.

militärische Gnadenerlässe
Preußen und angeschlossene Kontingente 1902, 1903, Marine 1904, Bayern 1904, Sachsen 1905.

Niedererschlagung von Strafverfahren und Bequadrung von Kriegsteilnehmern
Preußen 1908, 1909, Bayern 1831, 1832, Baden 1288, 1909, 1910, Oldenburg 1911, Braunschweig 1587, Sachsen-Altenburg 1109, Sachsen-Coburg-Gotha 1912, Lübeck 1912, Bremen 1913, Elsaß-Lothringen 1914.

Grasfamen, Preise
Lippe 1363.

Griech, Graupen, Gröhe, Höchstpreise
Reich 1325.

Großeisenindustrie, Betrieb der Anlagen
Reich 1657

Großviehhäute, Beschlagnahme usw.
Reich 1387.

Höchstpreise
Reich 1391.

Grundstücke, wiederkehrende öffentliche Lasten
Mecklenburg-Schwerin 1712, Sachsen-Weimar 1320, Mecklenburg-Strelitz 1858, Lübeck 1423, Elsaß-Lothringen 1025.

Beschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken
Bayern 1320.

Gurken, konservierte
Reich 1957, Lippe 2032.

Guthaben fürlicher Staatsangehöriger in Deutschland
Reich 1858.

Häfel, i. Stroh

Safer, Höchstpreise
Reich 1652, 1739, Sachsen-Coburg-Gotha 1652.

Lieferungsprämie
Schaumburg-Lippe 1811.

Verfütterung
Reich, Preußen 1173.

Safernährmittel, Höchstpreise
Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Handelsflotte, Wiederherstellung
Reich 1579.

Handelskammern, Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder
Preußen 2024, 2025, Sachsen 1783, Neuß j. L., Lippe 1943.

Handelsregisterreintragungen, Veröffentlichung
Reich 1110.

Handwerkerstand, Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen
Reich 1125.

Handwerkskammern, Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder
Württemberg, Anhalt 2025.

Harzerfasstoffe, Verkehr
Reich 1489, Preußen 1572, Bayern 1573, Württemberg 1572, Hessen 1993, Mecklenburg-Schwerin 1572, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, 1675, Sachj.-Meiningen, Sachj.-Coburg-Gotha 1490, 1573, Anhalt 1573, Schwarzburg-Mudolstadt, Lippe 1675, Lübeck 1573.

Hausbrand, Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes
Preußen 1272, 1476, Hessen, Mecklb.-Schwerin 1086, Sachsen-Weimar 1087, Oldenburg 1371,

Errichtung des Kohlenverbandes Groß-Berlin
Preußen 1274.

Vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung
Reich 1276.

Hausflachtungen
Reich 1348, Bayern 1632, Hessen 1634, Oldenburg 1351, 1633, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg 1352, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Neuß a. L., Neuß j. L. 1353, Schaumburg-Lippe 2035, Lippe, Hamburg 1353, Elsaß-Lothringen 1354.

Hausstrunt
Hessen 1162.

Heeresauftragsamt, Errichtung
Sachsen-Altenburg 1781.

Heeresbedarf, Vermittlungsstelle
Lippe 1130.

Heereslieferungsamt, Errichtung
Anhalt 1521.

Heibelbeer- und Heibelbeerfrant, Verbot des Sammelns
Sachsen-Altenburg 1247.

Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Mieträumen
Reich 1474, Bayern 1663, Württemberg 1563, Baden 1749, Lübeck 1563, Bremen 1064, Hamburg 1564.

Regelung des Betriebes
Reich 1473,

Schiedsstellen
Reich 1475.

Heizkörper, eiserne, Beschlagnahme und Bestandserhebung
Reich 1272.

Herbstrüben, Höchstpreise
Reich 1435.

Heu, j. auch Raubheu
Ablieferung
Reich 1882.

Verkehr, Preise
Reich 1881, Bayern 1174, 1881, Württemberg 1175, 1265, 1980, Baden 2044, Hessen 1882, Mecklenburg-Strel. 2044, Oldenburg 1080, 1978, Sachsen-Coburg-Gotha 1080, 1979, Neuß j. L. 1175, Lippe 1176, 1468, 1882, 2044, Elsaß-Lothringen 1811.

Heu und Stroh, Versorgung der sächsischen Tierhalter
Sachsen 1654.

Hilfsdienst,
Angeestelltenversicherung der im Ausland Beschäftigten
Reich 1397.

Ausführungsbestimmungen zu § 7 des Gesetzes
Reich 1574, Landesrechtliche Anordnungen 1676, 1754, 1826, 1898, 1995.

Deckung des Arbeiterbedarfs usw.
Bayern 1577.

Dienstbezüge der zum Hilfsdienst freigegebenen Beamten
Preußen 1201, 1236, 1754.

Festsetzung von Tagelohnern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Reich 1574

Unfallversicherung von Tätigkeiten im Ausland

Hinterbliebene von Beamten, Kriegsbeihilfen,

Preußen 1205, 1999 Bayern 1998.

Unterstützungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern

Württemberg 1294, Sachsen-Altenburg 1404, Elsaß-Lothringen 1294.

von Staatsdienern

Preußen 1205, Bayern 1293, Oldenburg 1113.

Witwenbezüge

Bayern 1404.

Witwen- und Waijengeld

Preußen 1918.

Sirfe, Verkehr aus der Ernte 1917

Bayern 1036.

Versendung

Bayern 1035.

Süßstreu

Apfel und Birnen,

Bayern 2032, Sachsen, Baden, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1247.

Baumwollenspinne

Reich 1189.

Bier, bierähnliche Getränke

Reich 1949, Preußen 1951, Bayern 1793, 1951, Hessen Anhalt 1951.

Bohnenkonerven

Reich 2031

Brennholz

Württemberg 1660, 1748, Baden 1748, Schwarzburg = Rudolstadt 1986.

Buchweizen

Reich 1617.

Butter

Reich 1074, Preußen 1171, Baden 1729, Mecklenburg-Schwerin 1171, Thüring. Staaten 1261, Oldenburg 1171, Braunschweig 1809, Sachsen = Coburg = Gotha 1171, 1361, Anhalt 1172, 1362, Waldeck 1876, Neuf ä. L. 1361, Landesrechtl. Anordnungen 1263, 1465, 1556.

Gummarharz

Reich 1658.

Dörrgemüse

Reich 1532.

Dörrobst

Bayern 1719.

Druckpapier

Reich 1488.

Düngemittel, Künstliche

Reich 1713, 1788.

Eichen- und Nichtengerbrände

Reich 2051.

Eier

Preußen 1970, Bayern 1171, Hessen 1973, Schwarzburg-Rudolstadt 1074.

Fabrikartoffeln

Reich 1329.

Fertel

Bayern 1632, Mecklenburg-Schwerin 1552, Mecklenburg-Strelitz 1642, Anhalt 1643, Waldeck 1355, 1966, Bremen 1356.

Felle

Reich 1738.

Fische,

Flußfische

Karpfen und Schleie

Reich 1170, Sachl.-Weimar 1645

Süßwasserfische

Reich 2039.

Fleischwurst

Baden 1356.

Futtermittel

Reich 1977.

Gänse

Preußen 1356, 1450, Sachsen 1072, Hessen 1255, 1356, Sachl.-Weimar 1255, Oldenburg 1073, Braunschweig 1255, Sachsen-Coburg-Gotha 1073, Waldeck 1356, Neuf j. L. 1073, 1255, Elsaß-Lothringen 1255, Landesrechtliche Anordnungen 1554.

Gemüse

Landesrechtl. Anordnungen 1059, 1334, 1435, 1532, 1625, 1867, 1958, 2032.

Gerste

Reich 1652, 1739, Sachl.-Coburg-Gotha 1652.

Gerstenmehl

Anhalt 1325.

Getreide

Reich 1617, Sachsen-Altenburg 1235, 1863.

Gurken

Lippe 2032.

Graupen

Reich 1325.

Grasjamen

Lippe 1363.

Grieß

Reich 1325.

Großviehhäute

Reich 1391.

Grüße

Reich 1325.

Hafer

Reich 1652, 1739, Sachl.-Coburg-Gotha 1652.

Hafernähmittel

Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530

Hammelfleisch

Schaumburg-Lippe 1450.

Herbsttrüben

Reich 1435.

Heu

Bayern 1174, Sachsen 1654, Württemberg 1175, 1265, 1980, Neuf j. L. 1175, Elsaß-Lothr. 1811.

Hirse

Reich 1617.

Holzspähne

Reich 1992.

Hülsenfrüchte

Reich 1038, 1617.

Kaffeerohmaterial

Reich 1534, 1724.

Kalbfleisch

Schaumburg-Lippe 1450.

Kalkstoffs

Reich 1472, 1473.

Kandiszucker

Schaumburg-Lippe 1960.

Kartotten

Reich 1058.

Kartoffeln

Reich 1039, Sachsen 1799, Landesrechtliche Anordnungen 1049, 1243, 1331, 1432, 1717.

Räse

Bayern 1462, Sachsen-Coburg-Gotha 1172, Landesrechtliche Anordnungen 1263, 1465, 1556, 1951, 1990, 1972

Kleejamen

Lippe 1363.

Kleie

Preußen 1652, Sachsen 1653, Baden 1881, Hessen, Thüringische Staaten, Schaumburg-Lippe 1654.

Kohl (Herbstweißkohl, Wirsingkoh),

Rotkohl, Grünkohl)

Reich 1058.

Kohlen, Briketts und Koks

Bremen 1746.

Kork, Korkabfälle

Reich 1101.

Kriegsbier

Bayern 1793.

Kunsthonig

Reich 1723.

Leder

Reich 1381, 1569.

Malzfontingente

Reich 1716.

Meerrettich

Bayern 1246.

Mehl und Backwaren

Mecklenburg-Strelitz 1426, 1863, Schaumburg-Lippe 1036.

Milch

Reich 1454, Sachsen 1360, Baden 1729, Hessen 1360, Thüring. Staaten 1261, Oldenburg 1172, Braunschweig 1809, Sachsen-Coburg = Gotha 1172, Anhalt 1361, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Neuf ä. L. 1361, Landesrechtliche Anordnungen 1465, 1556, 1651.

Müsse

Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Muß- und Zuchtvieh

Bayern 1643.

Obst

Bayern 1154, Landesrechtliche Anordnungen 1153, 1246, 1334, 1435, 1628, 1804, 1867.

Obstwein

Reich 1720.

Ole

Reich 1738.

Oleum

Reich 1181.

Papierholz

Reich 1485.

Petroleum

Reich 1373.

Quarz

Thüringische Staaten 1261, 1975, Mecklenbg.-Strelitz 1651, Braunschweig 1977, Sachsen-Coburg-Gotha 1361.

Rhabarberwein

Reich 1720.

Rindfleisch

Sachsen 1808, 1966, Baden 1356, Anhalt, Waldeck 1063, Schaumburg-Lippe 1450.

Rohhäute,

Reich 1391.

Rüben,

Bayern 1246, Sachsen 2032, Baden 1217, Sachsen-Meiningen 1800.

Saatgut

Reich 1617.

Saatgut von Sommergetreide

Reich 1495

Saatzwiebeln
Reich 1531, Bayern 1799, Sachsen 1622.

Salz
Schaumburg-Lippe 1811.

Salzsäure
Reich 1559.

Sauerkraut
Bayern 1867.

Schafe
Sachsen 1808, Mecklenburg-Schwerin 1553, Mecklenburg-Strelitz 1356, Lippe 1728, Landesrechtliche Anordnungen 1254, 1450.

Schlachtschweine
Reich 1164, 1643, Bayern 1632, Landesrechtl. Anordnungen 1254, 1644.

Schwefelsäure
Reich 1181.

Schweinefleisch
Thür. Staaten 1553, Schwarzburg-Sondersh. 1728, Schaumburg-Lippe 1450.

Soda
Reich 1183.

Spanferkel
Waldeck 1355, Bremen 1366, Landesrechtliche Anordnungen 1164.

Speisemöhren
Reich 1058.

Spinnpapier
Reich 1894.

Stedzwiebeln
Reich 1531.

Stroh
Sachsen 1654, Neuf j. L. 1363.

Süßwasserfische
Württemberg 1555.

Teigwaren
Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530

Thomazphosphatmehl
Reich 1713.

Tierhaare
Reich 1672.

Topinamburs
Baden 1247.

Wild und Geflügel
Bayern 1063, Sachsen 1068, Württemberg 1164, Sachsen-Meiningen 1089, Anhalt 1166, Elbf.-Lothringen 1168, Landesrechtliche Anordnungen 1454, 1554, 1645.

Wurstwaren
Sachsen 1808, Mecklenburg-Strelitz 1728, Anhalt 1808, Schaumburg-Lippe 1450.

Zement
Reich 1268.

Ziegelwaren
Württemberg 1470.

Ziegenmilch
Sachsen 1074.

Zigarettenstab
Reich 1439.

Zucker
Reich 1338, Sachj.-Coburg-Gotha 1438, Lippe 1629, Bremen 1438, Landesrechtl. Anordnungen 1534.

Zuckerhaltige Futtermittel
Reich 1556, 1558.

Zuckerübensamen
Reich 1250.

Zündwaren

Zwiebeln
Reich 1058, 1531, Anhalt 1531.

Holzabfuhrauschüsse
Lippe 1894.

Holzpläne, Bestandserhebung
Reich 1196, 1991.

Höchstpreise
Reich 1992.

Holzzeckstoff,, Beschlagnahme
Reich 1280.

Honig, siehe auch Kunsthonig
Bienenwölker, Bienenstöcke
Bayern 1060.

Verkehr
Oldenburg 1163.

Hopfen, Mitberwendung bei Herstellung von Tabakerzeugnissen
Reich 1631.

Hopfenvorräte früherer Ernten, Erhebung
Bayern 1038.

Hülsenfrüchte s. auch Getreide für Gemüseanbau
Reich 1430.

Höchstpreise
Reich 1038.

Saatgutverkehr
Reich, Neuf j. L. 1953, Hamburg 1953, 1954.

Verkehr aus der Ernte 1917
Bayern 1036.

Verfendung
Bayern 1035.

Immobilienabgabe, Verlängerung
Hamburg 1829.

Innungsschiedsgerichte, Ergänzung der Beisitzer
Bayern, Oldenburg 2057, Lippe 1997, Hamburg 1830.

Invalider- und Hinterbliebenenversicherung, Anmeldung der Ansprüche
Baden 1405, Mecklenburg-Schwerin, Elbf.-Lothringen 1919.
Zulagen für Renteneempfänger
Reich 1835, Bayern 1919.

Japan, Gewerbliche Schutzrechte
Reich 1945.

Jugendliche Personen, Verbot des Rauchens
Landesrechtl. Anordnungen 1586, 1682, 1758, 1833.

Kaffeerohmittel
Reich 1534, 1724, Württemberg 1873, Hessen 1804, Landesrechtl. Anordnungen 1630.

Kalbfleisch, Höchstpreise
Schaumburg-Lippe 1450.

Kalifalze, Absatz
Reich 1743, 1982.

Kalshidstoff
Reich 1472, 1473.

Kamelhaare, s. Schaafhaare

Kanin-, Hasen- und Rabenfüße
Beschlagnahme
Reich 1394, 1570.

Kaninchen, Fang
Lübeck 1645.

Karbid, Verteilung für Kleinbeleuchtung
Bayern 1816.

Karotten, Verbot des Verkaufs mit Kraut
Bayern 1150, Baden 1051.

Karpfen, Preise

Kartoffeln, Enteignung
Sachsen 1235.

Erntemengen, Nachprüfung
Bremen 1431.

Ertaltung von Schnelligkeitsprämien
Reich 1431.

Fabrikkartoffeln, Lieferung und Abnahme
Reich 1329, 1955.

Gasthaus-Kartoffelmarken
Sachsen 1236.

Herbjahrskartoffelernte 1917,
Landesrechtl. Anordnungen 1146, 1328.

Höchstpreise
Sachsen 1799, Landesrechtliche Anordnungen 1049, 1148, 1243, 1331, 1432.

Landeskartoffelkarte
Sachsen 1235.

Lieferung
Bayern 1046.

Pflege und Verwahrung
Bayern 1046.

Saatkartoffeln
Reich 1955, Bayern, Sachsen 1328, Württemberg 1146, Baden 1047, Hessen 1047, 1241, Mecklenburg-Schwerin 1242, Sachj.-Weimar 1146, Oldenbg. 1147, Braunschweig 1146, Sachsen-Meiningen 1328, Sachsen-Altenburg, Sachj.-Coburg-Gotha 1047, Anhalt 1047, 1328, Schwarzb.-Rudolstadt 1243, Schwarzburg-Sondershauj. 1242, Waldeck 1147, Neuf j. L. 1047, Schaumburg-Lippe 1048, Lippe 1048, 1147, Elbf.-Lothringen 1147.

Sicherstellung
Reich 1796.

Thüringische Landeskartoffelstelle
Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt 1238, Neuf j. L. 1240.

Verarbeitung in Trocknereien usw.
Reich 1329.

Verbot des Verbrennens von Kartoffelkraut
Neuf ä. L. 1243.

Verkehr zwischen Verbrauchern und Erzeugern
Württemberg 1238.

Verjorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.
Reich 1039, 1326, 1796, Preußen 1043, Sachsen 1139, 1236, 2030, Baden 1431, Hessen 1140, Mecklenburg-Schwerin 1141, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1143, Braunschweig 1144, Sachsen-Meiningen 1327, Anhalt 1046, Waldeck 1144, Neuf ä. L. 1239, Neuf j. L. 1046, Lippe 1240, Bremen 1144

Winterkartoffeln, Beschlagnahme usw
Bremen 1241.

Karton, s. Papier

Räse, Bewirtschaftung, Höchstpreise
Preußen 1556, Bayern 1458, Mecklenburg-Strelitz, Bremen 1263, Landesrechtliche Anordnungen 1556, 1651, 1876.

Raschmir s. Schaafhaare

Rauffahrettschiffe, Beförderung gefährlicher Gegenstände
Mecklenburg-Schwerin 1398, Ol-

Veräußerung ins Ausland
Reich 1899.

Kaufmannsgerichte, Amtsdauer der Weisiger
Lübeck 1680.
Ergänzung der Weisiger
Reich 1830, Bayern, Oldenburg
2057, Lippe 1997.

Netzenhandel, Befämpfung
Bayern 2028.

Klee, Ankauf von Rotklee usw.
Baden 1267, Lippe 1363.

Kleie aus Getreide
Reich 1361, 1466, Preußen 1652,
1739, Bayern 1739, 1880, Sach-
sen 1653, Baden 1880, 1881,
Hessen 1654, 1740, Mecklenburg-
Schwerin 1810, Thür. Staaten
1654, Sachsen-Weimar 1740,
Mecklenburg = Strelitz 2044,
Braunschweig 1741, Sachsen-
Meiningen 1881, Sachl.-Coburg-
Gotha 1881, 1978, Anhalt 1558,
Waldeck 1810, Neuz. ä. L. 2044,
Neuz. j. L. 1881, Schaumburg-
Lippe 1654, Lippe, Lübeck 1741,
Elßaß-Lothringen 1810.
Sachpreis bei Lieferung von Kleie
Reich 1654.

Kleingärten, Aufnahme
Bremen 1425.
Festsetzung von Pachtpreisen
Reich 1821.

Knappschaftsangelegenheiten, Amtsdauer der Weisiger des Oberchiedsgerichts
Preußen 2062.

Knochen, Verkehr
Reich 1738, Preußen 1651, Hes-
sen 1809, Oldenburg 1739, An-
halt 2043, Lippe 1739, Bremen
1361, 1463.

Kohle, Koks und Bricketts, Gebühren für den Bezug von Kohlen
Mecklenburg-Schwerin 1986.
Höchstpreise
Bremen 1746.
Meldepflicht für gewerbliche Ver-
braucher
im Oktober 1917
Reich 1275.
im November 1917
Reich 1367, Sachsen-Coburg-
Gotha 1477.
im Dezember 1917
Reich 1561, Württemberg 1659.
im Januar 1918
Reich 1744.
im Februar 1918
Reich 1983, Württemberg 1985.
im März 1918
Reich 2046.

Verkehr
Mecklenburg-Schwerin 1476.

Kohlenhändler, Meldepflicht
Württemberg 1476.

Kohlenverband Groß-Berlin
Preußen 1274.

Kohlenverteilung, Übertragung der Be-
fugnisse betr. Elektrizität und Gas
an den Reichskommissar für
Kohlenverteilung
Reich 1277.

Kohlrüben,
Auffauf und Absatz
Bayern 1243.

Kork, Korkabfälle, Beschlagnahme und
Bestandshebung
Reich 1098.
Höchstpreise
Reich 1101.

Körnermais, Verkehr
Württemberg 1476.

Krametsbügel, Fang
Elßaß-Lothringen 1072.

Krankenkassen, Aufstellung der Jahres-
rechnung der Orts-, Land-, Be-
triebs- und Innungs-Krankenkassen
Reich 1684.

**Krankenversicherung und Wochenhilfe
während des Krieges**
Reich 1683.

Krankenversicherungen, Wiederherstel-
lung
Reich 1830, Bayern 2063.

Kriegsanleihe, Erwerb für Stiftungen
usw.
Preußen 1107, Mecklenburg-
Schwerin 1399.

**Kriegsauszeichnungen fremder Staa-
ten**, Annahme seitens Richter
Samburg 1316.
Stiftung eines Ehrenkreuzes für
Heimaterdienst
Sachsen-Weimar 2023.
Unterscheidungsmerkmale für die
Bänder der militärischen Verdienst-
orden
Baden 1521.
Verdienstauszeichnung für Frauen
Schwarzburg-Rudolstadt u. Son-
dershausen 2023.

Kriegsbaufchäden, Vorentscheidung an
Beamte
Preußen 1503.

Kriegsbedarf, Sicherstellung
Reich 1883, Sachsen-Weimar 2046.

Kriegsbeihilfen, **Kriegsteuerungsau-
lagen**, **Kriegslohnzuschläge** usw. an
Arbeiter
Bayern 1761, 1834, 1998, Sach-
sen 1500.
Arbeiter bei der Eisenbahn
Bayern 1113,
Beamte
Preußen 1112, 1500, 1683,
1834, 1917, 1918, 2060, Bayern
1113, 1683, 1759, 1834, 1918, 1998,
Sachsen 1293, Württembg. 1205,
Baden 1500, 1918, Mecklenburg-
Schwerin 1403, 1834, Sachsen-
Weimar 1834, Mecklenburg-
Strelitz 1500, 1834, 1918, Olden-
burg 1918, Schaumburg-Lippe,
Elßaß-Lothringen 1293.

Beamte im Ruhestand
Preußen 1205, 1403, 1500,
1683, 1834, 1998, Bayern 1293,
1403, 2060, Sachsen 1759, Sachsen-
Coburg-Gotha 1683.

Diätarier und Gehilfen
Sachsen 1500.

Geistliche und Kultusbeamte
Elßaß-Lothringen 1403.

Gendarmereioffiziere
Preußen 1293, 1500

Seeresangehörige
Sachsen 1998.

**Hinterbliebene von Kriegsteilneh-
mern der Unterlassen**
Württemberg 1294.

Hinterbliebene von Staatsdienern
Preußen 1205, 1403, 1683, 1834,
1998, Bayern 1293, 1403, Baden
1759, Oldenburg 1113, Sachsen-
Coburg-Gotha 1683.

Kriegsteilnehmer
Bayern 1835.

Lehrer, Lehrpersonal
Bayern 1113, 1293, 1403, 1759,
1834, Württemberg 1113, 1293,
Baden 1759, Sachsen-Meiningen
1835, Elßaß-Lothringen 1205.

Lohnangestellte, **Lohnempfänger**
Preußen 1112, 1205, 1405, 1502,
1761, 1998, 2060.
Lohnungszuschuß für verheiratete
Unteroffiziere
Bayern 1835.

Rentenempfänger
Bayern 1294, 1405, Mecklenburg-
Strelitz 1834.

Veteranenbeihilfenempfänger
Preußen 1294,

Kriegsbier
Bayern 1793.

Kriegsdienst, Anrechnung auf das
Dienstalter der Beamten
Mecklenburg-Schwerin 1522.

Kriegsernährungsamt
Einrichtung
Reich 1028, 1232.

Kriegsfamilienunterstützung siehe auch
Familienunterstützung
Preußen 1760.

Kriegsfürsorge für Schwerebeschädigte
Preußen 1759.

Kriegsgefangene, Fürsorge
Reich 1111.
Fleischeinfuhr
Preußen 1449.
Rechte der zur Bewachung bestellten
Zivilpersonen
Bayern 1706.

Kriegsgefangene Söhne, Aufwandsent-
schädigung
Preußen 1501.

Kriegsinvalidenfürsorge, Verwendung
von Reichsmitteln
Reich 1403.

Kriegsjahr, Anrechnung des Jahres 1918
Samburg 2024.

Kriegsmaterial, Erzeugung durch
Eisen- und Stahlwerke
Reich 1472.

Kriegschäden, Einrichtung von Aus-
schüssen
Oldenburg 2001.
Feststellung
Preußen 1205, 1294, 1300, 1502,
Samburg 1836.

Kriegsteuer
Oldenburg, Lippe 1996.

Kriegsteilnehmer
Abhaltung einer besonderen Reife-
prüfung
Württemberg 1125.
Abkürzung der Ausbildung im höhe-
ren Staatsbaudienst
Sachsen 1023, Braunschweig
1857.
Abkürzung des juristischen Vorberei-
tungsdienstes
Sachsen-Weimar, Mecklenburg-
Schwerin, Mecklenburg-Strelitz
1857, Anhalt 1225.
Anrechnung des Jahres 1918 als
Kriegsjahr
Reich 1941.

Umrechnung von Kriegsdienstzeit der Kriegsteilnehmer des Justiz- und Verwaltungsdienstes
 Hessen 2024.
 Ausbildung für höheren Baudienst
 Bayern 1706, 1708.
 Beschäftigung und Anstellung
 Schwerbeschädigter
 Sachsen 1500.
 Bewilligung von Zahlungsristen
 Reich 1586, 1902.
 Darlehen
 Sachsen-Meiningen 2060.
 Einwirkung des Krieges auf die An-
 stellung im öffentlichen Dienst
 Baden 1610.
 Erlaß von Strafen gegen Frauen
 und Witwen
 Bayern 1291.
 Geistliche und Lehrer, Ausgleich der
 durch den Kriegszustand bei der
 Prüfung und Anstellung ver-
 urachteten Gärten
 Sachsen-Altenburg 1754.
 Juristische Prüfungen
 Mecklenburg = Schwerin 1708,
 1857, Mecklenburg-Strelitz 1783,
 1857.
 Lehrstellenvermittlung
 Bayern 1709.
 Niederschlagung von Strafverfahren
 i. Gnadenklasse
 Notreiseprüfungen
 Mecklenburg-Schwerin 1525.
 Prüfungen der Studierenden der
 Forstwissenschaft
 Bayern 1226.
 Reifeprüfungen
 Württemberg, Mecklenburg-
 Schwerin 1613.
 Versorgung schwerbeschädigter Kriegs-
 teilnehmer
 Bayern 1835, Württemberg 1633.
 Vorbereitung zum Gerichtsschreiber-
 amt
 Baden 1709.
 Vorbereitung zum höheren öffent-
 lichen Dienst in der Justiz usw.
 Baden 1612.
 Vorbereitungsdiensft und Staat-
 prüfung im Forstverwaltungsdienste
 Bayern 1227.
 im höheren Messungsdienst
 Bayern 1784.
 Vorbereitungszeit von Kandidaten
 des höheren Lehramts
 Mecklenburg-Schwerin 1316.
 Zuschüsse an bedürftige Kriegsteil-
 nehmer
 Württemberg 1918.
Kriegsteuerzuschläge, s. Kriegsbe-
 hilfien
Kriegsversorgung, Kapitalabfindung
 Oldenburg 1999.
Kriegswichtige Betriebe
 Verstärkte Veranziehung zur Unfall-
 versicherung
 Reich 2063.
 Zahlung einer Entschädigung an
 Arbeiter
 Reich 2064.
Kriegszuschläge seitens der Landes-
 brandkasse
 Anhalt 1293.
Kunstdünger, s. Düngemittel
Kunsthonig
 Reich 1723.

Kunstpeisefest
 Reich 1809.
**Kunstwolle, Kunstbaumwolle, Beschlag-
 nahme** usw.
 Reich 1482.
Kupfer und Kupferlegierungen,
 Beschlagnahme usw. von Brennelei-
 geräten und Destillationsappa-
 raten
 Reich 1269, 1271,
 von Kupfermengen bei Hauten
 Reich 1271,
 von Einrichtungsgegenständen
 Reich 1272.
Lebensschluß, s. auch Brennstoffe
 Lübeck 1373, 1476.
Landesbrennholzstelle, Errichtung
 Württemberg 1746.
Landesfuttermittelstelle, Errichtung
 Sachsen 1651.
Landesfaatstelle, Errichtung
 Bayern 1616.
Landtagswahlen, nochmalige Verchie-
 bung
 Lippe 1942.
Landwirtschaftliche Betriebe, den Unter-
 nehmern zu belassende Früchte
 Reich 1235.
Landwirtschaftskammergesetz
 Sachsen-Weimar 1783.
Laubheu und Futterreife
 Reich 1811, Preußen, Hessen
 1979, Oldenburg, Sachsen-Alten-
 burg 2045, Sachsen-Coburg-Gotha
 1882.
Lebensmittel, privater Verkauf
 Bayern 1946, 2028.
Lebensmittelfarten, unrechtmäßige Ver-
 nützung
 Anhalt 2027.
Lebensversicherungen, Wiederherstellung
 Reich 1830.
Leber,
 Abgabe von freigegebenem Boden-
 leber
 Reich 1990.
 Anmeldung von Vorräten
 Reich 1280.
 Beschlagnahme und Höchstpreise
 Reich 1381, 1569.
 Herstellung und Betrieb von Treib-
 riemen
 Reich 1990.
 Verbot der Herstellung von Sohlen-
 schonern
 Reich 1193.
 Versorgung landwirtschaftlicher Be-
 triebe
 Preußen 1279.
 Zuständigkeit der Kontrollstelle Berlin
 Landesrechtl. Anordnungen 1194,
 1394, 1484.
Lebigensteuer
 Lippe 1993.
Lehramt, Vorbereitungszeit von Kandi-
 daten des höheren Lehramts, die
 Kriegsteilnehmer waren,
 Mecklenburg-Schwerin 1316.
Leim, Rollfreiheit
 Reich 1285.
Leuchtöl, s. Petroleum.
Liberia, Wirtschaftliche Vergeltungs-
 maßregeln
 Reich 1127.
Lichtbilder, Verbot
 Bayern 1942.

Lichtspiele
 Reich 1104, 1491, Baden 1578,
 Mecklenburg = Schwerin 1104,
 Sachsen-Weimar 1105, Sachsen-
 Meiningen 1491, Sachsen-
 Coburg-Gotha 1578, Anhalt 1105,
 Schwarzburg = Rudolstadt 1201,
 Waldeck 1397, Neuß i. L. 1105,
 1578.
Lohnpfändung
 Reich 1757, Sachsen = Weimar
 2057.
Locomotive, Beschlagnahme
 Reich 1742.
Löwenzahnwurzeln, Verkehr
 Bayern 1719.
Lungenheilstätten, Brotmenge für
 Schwerstarbeiter
 Reich 1947.
**Mahagoniholz, Beschlagnahme und Be-
 standserhebung**
 Reich 1096.
Mahllohn für Roggen und Weizen
 Lippe 1949.
Mairüben, Verbot des Verkaufs mit
 Kraut
 Bayern 1150, Baden 1051.
Malz, Verfeudung
 Bayern 1035.
Malzhandel
 Reich 1619, 1620, 1716, 1793,
 Bayern 1863, Baden 1949.
**Malz- und Gerstenkontingente der
 Bierbrauereien**
 Reich 1619, 1620, 1716, 1793.
 Bayern 1863, Baden 1949.
Mälzungsverbot
 Bayern 1864.
**Manganerze mit niedrigem Phosphor-
 gehalt**
 Preußen 1559.
Margarine, Herstellung
 Reich 1809.
 Verkauf
 Bayern 1809.
Marmelade, s. Obst
Maschinen, Verbot der Ausfuhr und
 Durchfuhr von Waren des Ar-
 schmittes 18 A des Zolltarifs
 Reich 1084, 1364.
**Maschinenausgleichstellen, Umwandlung
 in Technische Bezirksdienststellen**
 Reich 1025.
**Mauersteine, Dachziegel, Drainage-
 röhren**, Beschlagnahme usw.
 Reich 1812.
Meerrettich, Aufkauf und Abfaß
 Bayern 1244.
 Höchstpreise
 Bayern 1246.
Mehl, Höchstpreise
 Mecklenburg-Strelitz 1426, 1863.
 Schaumburg-Lippe 1036.
 Mehl und Brot
 Landesrechtl. Anordnungen 1036.
 1426, 1863, 2029.
 Verfeudung
 Bayern 1035.
Metallische Produkte, Preisstelle
 Elfaß-Lothringen 1180, 1268.
Mietereinigungsämter
 Hessen 1680.
Mieter, Schutz
 Reich 1128, 1203, Preußen 1203,
 Bayern 1230, Württembg. 1497,
 Sachsen = Meiningen 1584,
 Sachsen = Coburg = Gotha 1128,

Neuß ä. L. 1680, Neuß j. L. 1025, Lübeck 1128, Hamburg 1129.

Milch, Verkehr, Preise
Reich 1454, 1457, Preußen 1555, Bayern 1458, 1974, Sachsen 1074, 1360, Baden 1646, 1728, Hessen 1360, 1734, 2042, Mecklenburg-Schwerin 1650, Thüringische Staaten 1261, 1975, Sachsen-Weimar 1876, Mecklenburg-Strelitz 1360, Oldenburg 1172, 1808, Braunschweig 1263, Sachsen-Weinungen, Sachsen-Altenburg 1976, Sachsen-Coburg-Gotha 1172, 1976, Anhalt, 1074, 1556, 1808, 1809 Schwarzbg. = Rudolstadt 1735, 1976, Schwarzburg = Sondershausen 1976, Neuß j. L. 1977, Schaumburg-Lippe, Lippe 1735, Bremen 1360, Lübeck 1555, Hamburg 1650, Landesrechtliche Anordnungen 1555, 1651, 1809.

Militärtarif f. Eisenbahnen.
Militärtuche, Verbot des Einfärbens
Bayern 1989.

Mineralwasser, Ausfuhrverbot
Reich 1466.

Mohair f. Schafhaare.

Möhren, Absatzbeschränkungen
Hessen 1331.
Ausfuhr
Mecklenburg-Strelitz 1434.
Verbot des Verkaufs mit Kraut
Bayern 1150, Baden 1051.

Molkeneiweiß, Richtpreise
Sachsen 1077.

Nahrungsmittel, Vereinigung von Erzeugern, Herstellern usw.
Braunschweig 1788.

Messingengel, Messelgepinste
Beschlagnahme
Reich 1190.

Neutrale Staaten, Postsendungen von Fleisch an Angehörige neutraler Staaten
Preußen 1449.

Nichtselbstverfoger, Überweisung von Früchten
Württemberg, Oldenburg 1265.

Niederlande, Verlängerung der Prioritätsfristen
Reich 1024.

Niedererschlagung von Strafverfahren f. Gnadenerlasse

Norwegen, Verlängerung der Prioritätsfristen
Reich 1945.

Notreiseprüfungen
Mecklenburg-Schwerin 1525.

Rug- und Kleingärten, Aufnahme
Bremen 1425.

Rug- und Schlachtvieh, Beschränkung des Verkehrs
Württemberg 1254, 1355.
Einfuhr aus Österreich
Bayern 1552.
Preise
Bayern 1643.

Rug- und Zuchtvieh
Württemberg 1725.

Rußbaumholz, Beschlagnahme und Bestandserhebung
Reich 1096.

Obst, f. auch Obstsorten
Absatzbeschränkungen
Reich 1864, Württemberg 1333, Baden 1150, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 1151, Sachs.-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt 1152.

Absatz von getrocknetem Obst, Beeren und Pilzen
Reich 1334, Bayern 1058, 1154.

Bestandserhebungen
Sachsen-Altenburg 1246.

Einrichtung einer Geschäftsabteilung für die Landesstelle für Gemüse und Obst
Mecklenburg-Schwerin 1864.

Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obstkraut
Reich 1057, 1334, 1628, Bayern 1719, Hessen 1720, Landesrechtliche Anordnungen 1057, 1720.

Höchstpreise
Landesrechtl. Anordnungen 1153, 1334, 1435, 1628, 1804, 1867.

Polizeilicher Ausweis für Aufkäufer
Schaumburg-Lippe 1333, Lippe 1243.

Regelung der Preise (Aufhebung von Verordnungen)
Reich 1867.

Sicherstellung der Marmeladenherstellung
Sachsen-Weimar 1334, Schwarzburg-Rudolstadt 1152.

Trocknereien
Hessen 1958.

Verarbeitung (Obstkonserven, Marmeladen, Obstwein, Obstbranntwein)
Reich 1056, 1153, 1720, Reich 1865, Württemberg, Anhalt 1153.
Verbot der Weiterverarbeitung
Reich 1957.

Verbot der Zurückhaltung
Württemberg 1804.

Verkehr mit Gemüse, Obst, Obstserzeugnissen und Süßfrüchten
Württemberg 1049, Baden 1246, Sachsen-Weimar 1334, Braunschweig, Anhalt 1050.

Verkehrsregelung, Absatzbeschränkungen für Obst
Preußen 1051, Sachsen 1052, Württemberg 1053, Baden 1055, 1628, Landesrechtliche Anordnungen 1056.

Zollfreiheit für frisches Obst
Reich 1202.

Obstbranntwein, Obstkonserven, Obstkraut, Obstmus, Obstwein, j. Obst
Obsttrocknereien, Übermachung
Hessen 1958.

Sl, Einfuhr
Reich 1876.

Öleum, Höchstpreise
Reich 1181.

Ölfrüchte
Reich 1738, Preußen 1263, Bayern 1077, Württemberg 1736, Baden 1078, Hessen 1078, 1172, Mecklenburg = Schwerin 1078, Sachsen-Weimar 1079, Mecklenburg-Strelitz 1172, Oldenburg, Sachs.-Altenburg 1079, Schwarzburg-Rudolstadt 1172.

Panoramalinsen, Beschlagnahme usw.
Reich 1750.

Papier zur Anfertigung von Papiersäcken, Beschlagnahme usw.
Reich 1752.

Säcke aus Papiergewebe
Reich 2053.

Papier, Karton und Pappe
Reich 1197, 1198, 1199, 1824, Bayern 1488, Württemb., Hessen 1284, Mecklenb.-Schwerin, Sachs.-Weimar 1396, Oldenburg 1284, Sachs.-Coburg-Gotha 1285, 1396, Anhalt 1285, Schwarzbg.-Rudolstadt, Schwarzbg.-Sondershausen 1396, Waldeck, Neuß j. L., Lübeck 1285, Bremen 1673, Hamburg 1285, Elsaß-Lothringen 1489.

Papiergarn, Papierbindfaden, Beschlagnahme
Reich 1394.
Prezugscheinfreiheit
Reich 2050.

Papiergarnerzeugung, Meldepflicht
Reich 1394.

Papierholz, Beschaffung für Zeitungsdruckpapier
Reich 1485, 1753.

Petroleum
Höchstpreise
Reich 1373.

Verkehr
Württemberg 1480, Braunschweig 1480, Sachsen-Coburg-Gotha 1385, Anhalt 1185, Lippe 1667, 1886, Bremen 1481, 1482, 1668, Hamburg 1482.

Pferde, zum Kriegsdienst ausgehoben, Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen
Reich 1424.
Körnerfutter für Gestütspferde
Oldenburg, Lippe 1264.

Pferdefleisch
Sachsen-Coburg-Gotha 2037.

Pflanzenkrankheiten, Bekämpfung
Reich 1028, Württemberg, Baden 1029, Braunschweig 1232.

Pflanzenstoffe, Zollerleichterung
Reich 1495.

Pilze, f. Obst

Platinteile, Beschlagnahme usw.
Reich 1271.

Polizeilicher Ausweis für Aufkäufer und Vermittler für Gemüse und Obst
Lippe 1956.

Polizeistunde
Württemberg 1129, Baden 1668, Sachsen-Coburg-Gotha 1749, Landesrechtl. Anordnungen 1815, 1988.

Portugal, Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen
Reich 1787.

Postprotestaufträge von in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechseln und Schecks
Reich 1287, 1828.

Pottasche
Reich 1813.

Prioritätsfristen, Verlängerung in Dänemark
Reich 1525.
in den Niederlanden

in Norwegen Reich 1945.
 in Schweden Reich 1024
Briefenordnung, Abänderung Reich 1857.
Quart, Höchstpreise Thüringische Staaten 1261, 1977, Mecklenbg.-Strelitz 1651, Braunschweig 1977, Sachsen-Coburg-Gotha 1361.
Rauchverbot in Tuchfabriken Bayern 1959.
Reichsbekleidungsstelle, Befugnisse Reich 1887.
Rhabarberwein, Handel Reich 1720.
Reichsamt des Innern, Verteilung der Geschäfte Reich 1421, 1705.
Reichsfleischkarte i. Fleischkarte.
Reichsgetreibeordnung für die Ernte 1917 Mecklenburg = Schwerin 1321, Sachsen = Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha 1031, Waldeck 1132, Elsaß-Lothringen 1031.
Reichsmünzen, Gewerbliche Verarbeitung Reich 1756.
Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Befugung und Verfahren in Streitfällen wegen des Übernahmepreises bei Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle Reich 1887.
Reichsstempelgesetz, Änderung Reich 1495.
Reichszuckerstelle Reich 1871.
Reichswirtschaftsamt, Errichtung Reich 1315.
 Verteilung der Geschäfte Reich 1421, 1705.
Reisebrotmarken Reich 1946, Lübeck 1325.
Rentenempfänger, Unterstützungen Bayern 1294.
Richtpreise für Gemüsesamen Preußen 1864.
Rindvieh, Beschränkung des Verkehrs mit Zucht- und Nutzvieh sowie Schlachtvieh Bayern 1063, Württemberg, Oldenburg 1064.
Fleischpreise Waldeck 1063, Schaumburg-Lippe 1450.
Lohtabak, f. Tabak
Lohtohl, Absatzbeschränkungen Hessen 1331.
Lothhäute, Beschlagnahme usw. Reich 1387.
Höchstpreise Reich 1391.
Rüben, Brennen im Betriebsjahr 1918/19 Reich 1959.
Höchstpreise Sachsen 2032.
Inanspruchnahme Anhalt 1332.
Rübenkraut Anhalt 1532.

Verkehr mit Kohlrüben, Stoppelrüben, Zuckerrüben, Munkelrüben, Weißerüben, Steckrüben, Herbst-rüben Württemberg 1625, Baden 1432, Hessen 1625, Mecklenburg-Schwerin 1864, Sachsen-Weimar 1719, 1865, Mecklenburg-Strelitz 2031, Oldenburg 1625, Sachsen-Meiningen 1626, 1800, Sachsen-Altenburg 1626, 1865, Sachsen-Coburg = Gotha 1626, 1719, 1801, Anhalt 1627, Schwarzburg-Rudolstadt 1627, 1865, Schwarzburg-Sondershausen 1719, 1801, Waldeck 1627, Neuf ä. L. 1865, Neuf j. L. 1628, 1802, Schaumburg-Lippe 1802, Lippe 1719, Elz-Lothring. 1803.
Rübensaft Sachsen, Mecklenburg-Schwerin 1534, Sachsen-Altenburg 1629, Schaumburg-Lippe 1534.
Runkelrüben, Auftauf und Absatz Bayern 1243.
Ausfuhr Mecklenburg-Strelitz 1434.
Verkehr Württemberg 1532, 1623, Hessen 1625.
Russische Unternehmungen, Liquidation Reich 1229.
Rußland, Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen Reich 1422.
Saatgut, Belassung von Getreide zur Selbstversorgung und zu Saat-zwecken Reich 1235, 1426, Bayern 1138, Neuf ä. L. 1793, Lippe 1139, 1794, Elsaß-Lothringen 1137.
Festsetzung der zur Bestellung zu verwendenden Mengen erworbenen Saatgutes Schaumburg-Lippe 1322.
von Sommergetreide Reich 1425.
Verkehr mit Getreide usw. zu Saat-zwecken Bayern, Sachsen, Württemberg 1861, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Neuf j. L. 1862, Lippe, Lübeck, Elsaß-Lothringen 1863.
Verkehr mit Hülsenfrüchten usw. zu Saat-zwecken Reich, Neuf j. L. 1953. Hamburg 1953, 1954.
Verwendung zur Bestellung Reich 1234.
Saatkarten Reich 1789, Preußen 1790, Braunschweig 1957.
Saatkartoffeln, Lieferung Reich 1955.
Saat- und Steckzwiebeln zu Saat-zwecken Bayern 1799, Sachsen 1622, Braunschweig 1957, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe 1718, Landesrechtliche Anordnungen 2031.
Säcke, Verkehr Reich 1750, 1820, 1821, 2053.
Sackpapier, f. Papier

Salz, Höchstpreise Schaumburg-Lippe 1811.
Salzordnung Lippe 1655, 1950.
Salzsäure, Beschlagnahme usw. Reich 1559.
Sämereien, Absatzbeschränkungen Reich 1652.
Sammelheizungs- und Warmwasser-versorgungsanlagen in Mieträumen f. Heizung
Sauerkraut Absatz Reich 1866, Bayern 1867.
Höchstpreise Bayern 1867.
Schafe, Höchstpreise Württemberg 1450, Mecklenburg-Schwerin 1553, Mecklenburg-Strelitz 1356, Schaumburg-Lippe 1450, Lippe 1728.
 Schafherden, Verkehr zwischen Hessen und anderen Bundesstaaten Hessen 1726
Schaffsur, Beschlagnahme Reich 1186.
Schlachten von Schaflämmern Braunschweig 1875, Waldeck 1063.
Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, Beschlagnahme usw. Reich 1483.
Schiedsgerichte, Übertragung des Vor-sitzes in Ausschüssen von Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf Reich 1659.
Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst Reich 1955.
Schilfrohr Württemberg 1083, Lübeck 1178.
Schlachtabfälle, Verwertung Anhalt 1178, Schwarzburg-Sondershausen 1363.
Schlachttschafe, Höchstpreise Württemberg 1450.
Schlachtverbote Württemberg 1643, Hessen, Sachj.-Meiningen, Waldeck 1254.
Schlachtvieh, Auftauf Bayern 1354.
Aufbringung Württemberg 1639, Hessen 1727.
Beschränkung des Verkehrs Württemberg 1254, 1355.
Höchstpreise Reich 1643, Baden 1356, Landesrechtliche Anordnungen 1808, 1875, 2037.
Schleie, Preise Reich 1170.
Schuhsohlen, Sohlenschoner usw., Ver-kehr Reich 1483.
Schuhwaren Bewirtschaftung von Schuhwaren und Altleder Reich 1092, 1822.
Einfuhr- und Einfuhrbewilligungen Reich 1193.

Verkehr mit Schuhwarenbeirats-
teilen aus Gummi:
Reich 1893.

Zuständigkeit der Reichsbekleidungs-
stelle
Reich 1093.

Schulgemeindevorhaben, weitere hinaus-
schiebung
Lippe 1943.

Schulwesen, s. auch Kriegsteilnehmer
Aufnahme von Volksschülern in höhere
Lehranstalten
Baden 1125.

Schweben, Verlängerung der Prioritäts-
fristen
Reich 1024.

Schwefel, Verkehr
Reich 1884.

Schwefelsäure, Höchstpreise
Reich 1181.

Schweine,
Abgabe von Speck und Fett aus
Haus- und Nottschlachtungen,
Württemberg 1542.

Ferkel, Abnahme überschüssiger Läu-
ferchweine und Ferkel
Bayern 1061.

An- und Verkauf
Hessen 1727, Mecklenburg-
Schwerin 1552.

Handel
Reich 1252, 1348, Preußen 1441,
1443, Bayern 1537, 1632, 1873,
Sachsen 1443, 1875, Baden 1444,
1446, Hessen 1634, 1637, 1807,
1875, Mecklenbg.-Schwerin 1446,
1543, 1875, Thür. Staaten 1446,
Sachj.-Weimar 1351, Mecklen-
burg-Strelitz 1543, 1637, 1875,
Oldenb. 1351, 1544, 1638, Braun-
schweig, Sachsen = Meiningen,
Sachsen-Altenburg 1352, Sachj.-
Coburg-Gotha 1353, Anhalt 1353,
1550, 1808, 1875, Schwarzburg-
Rudolstadt, Schwarzburg = Son-
dershausen, Waldeck 1447, Neuz
ä. Linie 1353, Neuz j. L. 1164,
1353, 1447, 1875, Schaum-
burg-Lippe 1551, 1638, Lippe
1253, 1353, 1552, Lübeck, Bremen
1448, Hamburg 1353, Elßaß-
Lothringen 1354.

Hauschlachtungen
Schaumburg-Lippe 1966.

Höchstpreise auch für Ferkel
Thüring. Staaten 1553, Med-
lenburg-Strelitz 1642, Anhalt
1643, Schaumburg-Lippe 1450,
Bremen 1356.

Preise
Reich 1164, 1643, Waldeck 1063,
Landesrechtl. Anordnungen 1644.

Schlachtung von Ferkeln
Landesrechtliche Anordnungen
1062, 1164.

Selbstversorger
Landesrechtliche Bestimmungen
1163.

Verbot des Verkaufs von Schweine-
fleisch.
Sachsen 1065.

Verkauf
Sachsen-Coburg-Gotha 1353.

Verkauf und Ausfuhr
Waldeck 1353.

Zwangsanlage zur Aufbringung

Zwischenzählung
Reich 1251, Landesrechtliche An-
ordnungen 1252, 1347, 1632.

Schwerbeschädigte, Kriegsfürsorge
Preußen 1759, Bayern 1835.

Schwerst-, Schwer- und Minderschwer-
arbeiter,
Proimenge für Lungenheilstätten
Reich 1946.

Versorgung mit Speisefetten
Mecklenburg-Schwerin 1509.

Zählung
Bremen 1233.

See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften
Veräußerung von Aktien ins Aus-
land
Reich 1900.

Seegras, unechtes, Beschlagnahme
Reich 1896.

Seetang und Seegras
Reich, Württemberg 1083, Lübeck
1176.

Segeltuche, Beschlagnahme usw.
Reich 1751.

Selbengarne, Beschlagnahme
Reich 1187.

Seife,
Abgabe von Feinseife
Sachsen-Weimar 1085.

Einfuhr
Reich 1870.

Verkehr
Reich 1884, Bayern 1183, Preu-
ßen 1983, Mecklenburg-Schwerin
1744, Sachsen-Weimar 1084,
Mecklenburg-Strelitz 1813, Sach-
sen-Altenburg, Neuz j. L. 1085,
Schaumburg-Lippe 1184, 1983.

Verwendung von Kalzium
Sachsen-Meiningen 1744, 1982.

Seifenindustrie, Errichtung einer Her-
stellungsgesellschaft
Reich 1743, Bayern 1744, Baden
1659.

Selbstversorger, s. auch Nichtselbstver-
sorger
für die Saat usw. zu belassende
Früchte
Reich 1235, 1426, 1617, Preußen
1035, Bayern 1138, Schaumburg-
Lippe 1621, Lippe 1139, Bremen
1622, Elßaß-Lothringen 1137.

zur Ernährung und zur Fütterung
zu belassende Früchte
Reich 1530.

Hauschlachtung von Schweinen und
Rindvieh
Reich 1348.

Verbrauchs- und Maßvorschriften
Mecklenburg-Schwerin, Mecklen-
burg-Strelitz 1035, Oldenburg
1949, Schwarzburg = Sonders-
hausen 1035, Neuz ä. L. 2029.

Siam, wirtschaftliche Vergeltungsmaß-
regeln
Reich 1127.

Sicherstellung von Kriegsbedarf
Reich 1833.

Soda, Abfaß von Soda und Natron,
Meldepflicht
Reich 1983.

Höchstpreise
Reich 1183.

Regelung des Verkehrs
Reich 1366, 1367, 1813.

Sohlenmacher aus Leder, Verbot der
Herstellung
Reich 1102, 1679, 1899

Speisefette
Reich 1735, Mecklenbg.-Schwerin
1809

Spinnpapier,
Beschlagnahme
Reich 1394.

Höchstpreise
Reich 1894.

Spinnereien, Arbeitszeit
Reich 1201.

Staatslose, An- und Abmeldung
Sachsen 1025.

Staatsbaudienst, Abfürgung der Aus-
bildung für Kriegsteilnehmer
Sachsen 1023.

Stab-, Form- und Moniereisen usw.
Beschlagnahme und Bestandserhebung
Reich 1364, 1742.

Stacheldraht, Stachelbrahtmaschinen,
Beschlagnahme und Bestandserhebung
Reich 1180.

Stärkefabriken, Verarbeitung von Kar-
toffeln
Reich 1329.

Strafrechtspflege, Vereinfachung
Reich 1498, 1586.

Strafregister, gnadenweije Löschung
von Strafeinträgen s. Gnaden-
erlasse

Strandaufsicht, Abfaß
Reich 1360.

Stroh und Häckel, Verkehr
Reich 1080, 1176, 1882, Bayern
1363, Sachj. 1177, Württemberg
1265, Baden 1177, 1979, Hessen
1081, 1979, Mecklenbg.-Schwerin
1177, Sachj.-Weimar 1081, Med-
lenburg-Strelitz 1266, Oldenburg
1979, Sachsen = Coburg = Gotha
1080, 1081, 1655, 2044, Schwarz-
burg-Rudolstadt 1081, Neuz j. L.
1363, Schaumburg = Lippe 1267,
Lippe 1082, 1882, 2044, Elßaß-
Lothringen 1178.

Strohzeilstoff, Beschlagnahme
Reich 1280.

Süßrüchle, s. Obst

Synagogengemeinden, nochmalige Ver-
schiebung der Vorstands- und Ge-
meindeauschlußwahlen
Lippe 1943.

Tabak, Tabakwaren, s. auch Zigaretten-
tabak
Abgaben
Reich 1108.

Handel
Preußen 1251, Mecklenburg-
Schwerin 1441, Sachsen-Coburg-
Gotha 1961.

Mitverwendung von Hopfen
Reich 1631.

Regelung des Verkehrs mit Rohstabak
Reich 1061, 1631, 1805, 1960.

Tabakähnliche Waren, Herstellung
Reich 1496.

Tabakrauchen, Verbot für jugendliche
Personen
Sachsen-Weimar 1917.

Tauschhandel mit Lebensmitteln
Bayern 2027.

Lebedienst, s. Technische Bezirksdienst-
stellen
Reich 1025.

Leigwaren, Höchstpreise
Reich 1426, Anhalt, Lübeck 1530.

Heaterkulissen, Beschlagnahme usw.
Reich 1750.
homosphosphatmehl, Preise und Lieferungsbedingungen
Reich 1713.
ierhaare, Beschlagnahme und Höchstpreise
Reich 1672.
ierkörper, Verwertung
Anhalt 1178, Schwarzburg-Sondershausen 1363.
onwaren, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr
Reich 1742.
opinambur, Höchstpreise
Baden 1247.
orffaser, Sammelstelle
Reich 1989.
raubenkerne
Reich 1249.
reibriemen, Verkehr
Reich 1892, 1990.
rodnerien, Verarbeitung von Kartoffeln
Reich 1329.
ruppen- und Schiffsbewegungen, Verbot der Veröffentlichung
Reich 1941.
türkei, Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland
Reich 1858.
bergangswirtschaft, Beistellung eines Reichskommissars
Reich 1609.
infallverhütungsvorschriften
Reich 2063.
infallversicherung
Reich 1918, 2000, 2063.
inzuverlässige Personen, Fernhaltung vom Handel
Reich 1945.
erbrauchsregelung im Erntejahr 1917
Reich 2028.
erbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger
Oldenburg 1949.
ergeltungsmaßnahmen, wirtschaftliche, gegen Brasilien
Reich 1858,
gegen die Vereinigten Staaten von Amerika
Reich 1526.
erjährungsfristen
Reich 1681.
eröffentlichungen, Verbot der Veröffentlichungen über Truppen- und Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel
Reich 1941.
erversicherungsgefes für Angestellte, siehe Angestelltenversicherung
erversicherungsunternehmen, private Ergänzung des Gesetzes
Reich 1497.
ertragzollfähe, Änderung
Reich 1756.
eteranenbeihilfenempfänger
Preußen 1294.
iehaufbringung
Württemberg 1639.
iehandel, Regelung
Lübeck 1639.
iehliften, Einföhrung
Sachsen 1074.
iehzählunnen

Vornahme am 1. Dezember 1917
Reich 1536, Landesrechtliche Anordnungen 1537, 1632.
Vornahme am 1. März 1918
Reich, Landesrechtliche Anordnungen 2033.
Volksernährung,
Abgrenzung der Zuständigkeit des Staatskommissars
Preußen 1788.
Sicherung
Reich 1028.
Volkschulen, f. Schulwesen
Volkschulgesez
Sachsen-Meiningen 1784.
Volkschullehrer, Anrechnung des Militärdienstes auf das Dienstalter
Lippe 1941.
Volkszählung am 5. Dezember 1917
Reich 1318, Landesrechtliche Anordnungen 1527, 1614.
Vorbereitungsdienst, juristischer f. Kriegsteilnehmer
Währung
Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder
Reich 1106.
Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank
Reich 1106.
Walnküffe, Ernte 1917
Bayern 1079, 1172, Elsaß-Lothringen 1080.
Warcn, äußere Kennzeichnung
Reich 1714.
Warenlagerverkäufe
Reich 1278.
Warenumsatzstempel, Verteilung der Verwaltungs- und Erhebungsvergütung
Preußen 1495, Sachsen 1756, Hamburg 1679.
Warmwasserversorgungsanlagen siehe Heizung.
Wäsche,
Ausnahmebewilligung für Exporteure
Reich 1818.
Beschlagnahme der in Hotels usw. befindlichen Wäsche
Reich 1091, Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Bremen 1192.
Beschlagnahme der bei Althändlern befindlichen Kleidungs- u. Wäscheartikel
Lippe 1988.
Bezugscheine bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche
Reich 1379.
Verkehr mit gebrauchter Wäsche
Reich 1092, 1818.
Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften
Reich 1090.
Wasserfahrzeuge zur See- und Küstenschiffferei
Reich 1967.
Web-, Wirt- und Strickwaren, Einkaufsbewilligungen aus dem Auslande
Reich 1192.
Regelung des Verkehrs
Reich 1374, Sachsen 1676, Baden 1887, Mecklenb.-Schwerin 1752,

Veräußerungsverbot usw.
Reich 1568.
Wechsel und Scheckrecht, Freiten
Reich 1204, 1757.
Weiden, Weidenstöde usw.
Beschlagnahme
Reich 1281.
Wein, f. auch Hausstunk
Genehmigung zum Erwerb und zur Beförderung
Württemberg 1247.
Verbot der Ausfuhr
Baden 1804.
Verbot der Versteigerung, Handel
Reich 1059, Preußen 1154, Bayern 1155, Baden, Hessen 1153, Mecklenburg = Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 1159, Oldenburg 1248, Braunschweig, Sachsen = Meiningen, Sachsen-Altenburg 1159, Sachz.-Coburg-Gotha 1160, 1249, 1435, Anhalt 1160, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg = Sondershausen 1249, Waldeck, Reuß ä. L. 1160, Reuß j. L. 1160, 1335, Lippe, Lübeck, Bremen 1161, Hamburg, Elsaß = Lothringen 1162.
Verkehr
Baden 1435.
Weinbaugebiete, Jagdbewirtschaftung
Reich 1282.
Weintrester und Traubenkerne
Reich 1249.
Weißkohl, Absatzbeschränkungen
Hessen 1331.
Weizenbrot, Herstellung
Anhalt 1036.
Weißstorn, f. Körnermais
Wertpapiere, Mitteilung über Preise
Reich 1583, 1901, 1996, Hamburg 1678, 1901, Elsaß-Lothringen 1678.
Ausnahme von diesem Verbot
Reich 1583.
Wiederaufbau der Handelsflotte, Reichsausfuhr
Reich 2055.
Wild und Geflügel, Verkehr, Höchstpreise
Baden 1451, 1453, Mecklenburg-Schwerin 1357, 1728, Sachsen-Weimar 1069, Mecklenburg-Strelitz 1645, 1876, Oldenbg. 1258, Braunschweig 1357, Sachsen-Meiningen 1069, Sachsen-Altenburg 1453, Anhalt 1071, 1166, Schwarzburg-Rudolstadt 1167, Schwarzburg = Sondershausen 1166, Waldeck 1358, Reuß ä. L. 1167, 1554, Reuß j. L. 1259, 1554, Schaumburg-Lippe 1359, Lippe 1072, 1259, 1359, 1553, 1554, Lübeck 1554, Bremen 1260, Hamburg 1876, Elsaß-Lothringen 1168, Landesrechtliche Anordnungen 1454, 1554, 1645.
Schonzeiten
Anhalt 1576.
Wirsingkohl, Absatzbeschränkungen
Hessen 1331.
Witwenbezüge, Zahlung durch die Post
Preußen 1205.
Witwen- und Waifengeld an die Hinterbliebenen gefallener Beamten

Wohnehilfe aus Anlaß des Hilfsdienstes
Preußen 1501, Bayern 1205.
während des Krieges
Reich 1683, Bayern 1835.

Wöchnerinnen, Krankenbrot
Reuß ä. L. 2029.

**Wohnungsseinrichtungsgegenstände, Ver-
kehr**
Braunschweig 2052.

Wurken, Ausfuhr
Mecklenburg-Strelitz 1434.

Wurst, Handel
Württemberg 1255.
Höchstpreise
Württemberg 1450.

**Zahlungsfristen, Bewilligung an Kriegs-
teilnehmer**
Reich 1586, 1902.

Zehnpfennigstücke, Prägung aus Zink
Reich 1678.

**Zeitungsdruckpapier, Beschaffung von
Papierholz**
Reich 1485.

Zellstoffgarn, Beschlagnahme
Reich 1394.

Zelte, Beschlagnahme usw.
Reich 1750.

Zement, Höchstpreise
Reich 1268, 1742.

**Zentralheizungsessel
Beschlagnahme**
Reich 1272.

Ziegelwaren, Beschlagnahme usw.
Württemberg 1470.

**Ziegen,
Ausfuhrverbot von Milchziegen**
Sachsen-Coburg-Gotha 1643.
Schlachten von Ziegenmutterlämmern
Preußen 1966, Braunschweig
1875, Sachsen-Altenburg, Ham-
burg 1967.

Verkehr
Mecklenburg-Schwerin 2035, Wal-
ded 1808, Lippe 1353, Landes-
rechtliche Anordnungen 2036.

Zigarettentabak, Beschlagnahme
Reich 1346, 1439, 1535, 1806, 1961,
Preußen, Bayern 1439, Würt-
temberg 1536, Baden, Hessen
1440, Mecklenbg.-Schwerin 1440,
Sachsen-Weimar, Mecklenburg-
Strelitz 1631, Sachsen-Coburg-
Gotha 1440, 1631, Anhalt
1536, Schwarzburg-Rudolstadt,
Schwarzbg.-Sondershausen 1536,
Waldeck, Reuß j. L., Lippe 1440,
Lübeck, Bremen 1440, Elsaß-
Lothringen 1441.

Einfuhr von Zigarettenrohfabrikat
Reich 1347.

Höchstpreise
Reich 1439.

Mitverwendung von Hopfen
Reich 1631.

Verkehr
Reich 1439.

Zollfreiheit für frisches Obst
Reich 1202.

**Zucht- und Nutzvieh
Beschränkung des Verkehrs**
Preußen 1806, Bayern 1063,
Hessen 1806, Mecklenburg-
Strelitz 1962, 2034, Oldenburg
1962, Anhalt 2034, Waldeck
1963, Reuß j. L. 1806, 1964,
Schaumburg-Lippe 1964.

**Zucker, f. auch Rübenfakt
Bienenzucker**
Landesrechtl. Anordnungen 2033.

Höchstpreise
Sachsen-Coburg-Gotha, Bremen
1438, Landesrechtliche Anord-
nungen 1634.

Randiszucker, Höchstpreise
Schaumburg-Lippe 1960.

Reichszuckerstelle
Reich 1871.

**vorläufige Regelung im Betriebs-
jahr 1917/18**
Reich 1250.

Verbrauchszucker
Hessen 1532.

Verkehr
Reich 1335, 1337, 1342, 1345, 1436,
1867, Preußen 1436, Bayern
1437, 1959, Sachsen 1437, Würt-
temberg 1871, 1872, Baden 1438,
Hessen 1438, Mecklenburg-
Schwerin 1533, Mecklenburg-
Strelitz, Oldenburg, Schwarz-
burg-Rudolstadt 1722, Lippe
1629, Lübeck 1438, Elsaß-Lothrin-
gen 1722.

Zuckerhaltige Futtermittel
Reich 1557.

**Zuckerrüben, Anbau und Brennen im
Betriebsjahr 1918/19**
Reich 1959, Baden, Hessen 2032,
Anhalt, Lippe 2033.

Verbot der Verfütterung
Preußen 1468, Schaumburg-
Lippe 1558.

**Zuckerrübensamen, Lieferung und Ver-
kauf**
Reich 1250.

Zündwaren, Verkehr
Reich 1367, 1817, Schaumburg-
Lippe 1886.

**Zwangsversteigerung, Zahlung des
Vorgebot's**
Mecklenburg-Schwerin 1402,
Mecklenburg-Strelitz 1498.

**Zwiebeln, f. auch Saatzwiebeln.
Absatzbeschränkungen**
Anhalt 1333, 1531.

**Verkehr mit Saat- und Stedzwiebeln
und deren Höchstpreise**
Reich 1531.